

E 4416 I M

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1917.

BAND XXIII.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1918.

By

A024A

42798

1782

Redaktions-Ausschuss.

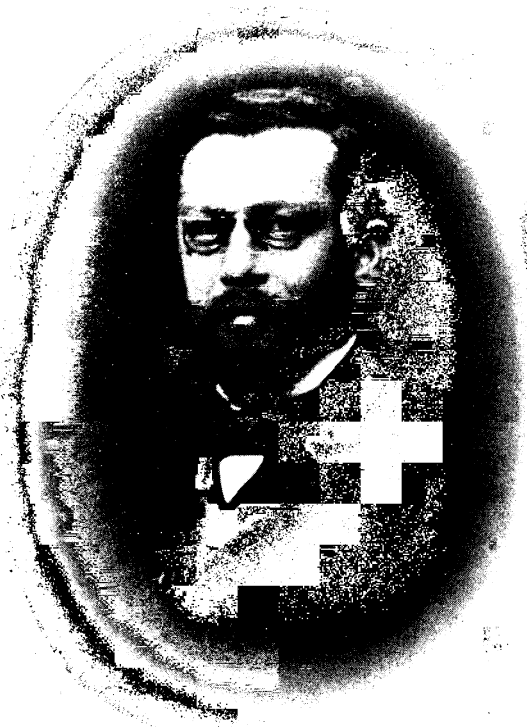
Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.
Prof. Dr. G. Freiherr von der Ropp in Marburg.
Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Landstraße 52, erbeten. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in **München 12**, Theresienhöhe 3c, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| Paul Simson. Ein Nachruf von Lic. Freytag (Thorn) | 3* |
| I. Sterling. Von Edward Schröder | 1 |
| II. Der Handel auf der Düna im Mittelalter. Von Hans Georg v. Schroeder | 23 |
| III. Das Hildesheimer Handwerkswesen im 18. Jahrhundert und das Reichsgesetz von 1731 über die Handwerksmißbräuche. Von Johannes Heinrich Gebauer | 157 |
| IV. Über den Umfang des spätmittelalterlichen Handels der Hanse in Flandern und in den Niederlanden. Von Walther Stein . | 189 |
| V. Kleinere Mitteilungen. | |
| 1. Zu der Gefangennahme König Christians II. Mitteilungen aus dem Wismarschen Ratsarchive. Von Friedrich Techen | 237 |
| 2. Verse auf die Wappen der hansischen Kontore. Mitgeteilt von Paul Simson † | 252 |
| VI. Rezensionen. | |
| 1. Walter Evers, Das hansische Kontor in Antwerpen. Dissertation Kiel 1915. Graph. Kunstanstalt L. Handorff. 141 S. Von Walther Stein | 25 |
| 2. Hermann Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus Askanischem Hause. Lieferung 1—4. 320 Seiten in Quart. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1910—1914. Preis der Lieferung 4,40 M. Von Friedrich Techen | 267 |
| 3. Chronicon Kiliense tragicum-curiosum 1432—1717. Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeisters von Kiel, hrsg. von Moritz Stern (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, 18. und 19. Heft.) Kiel, Lipsius und Tischer, 1916. CXLVII und 929 S. Von Friedrich Techen | 271 |
| 4. Heinrich Wendt, Schlesien und der Orient. Ein geschichtlicher Rückblick. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. 21. Band. F. Hirt, Breslau 1916. 244 S. Von Walther Stein | 277 |

| | Seite |
|--|-------|
| VII. Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen. Von Ferdinand Frensdorff | 291 |
| VIII. Zur Heimat des Adam von Bremen. Von Edward Schröder | 351 |
| IX. Die Nachrichten von der Stadt Jumne. Von Carl Niebuhr . | 367 |
| X. Die Hanse und Holland von 1474 bis 1525. Von Ludwig Lahaine | 377 |
| XI. Ein Hamburger Kapervertrag vom Jahre 1471. Von Fritz Rörig | 411 |
| XII. Die deutsche Hanse nach einem Nuntiaturreport vom Jahre 1628. Aus dem Italienischen übersetzt von O. A. Ellissen . | 431 |
| XIII. Rezensionen. | |
| 1. Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom XIII. bis XVII. Jahrhundert im Auftrage der baltischen geschichtsforschenden Gesellschaften herausgegeben von Dr. W. Schlüter. Mit Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins. Druck von C. Mattiesen, Dorpat 1911, 1914. Kommissionsverlag: Lübcke & Nöhring, Lübeck 1915. XI und 216 und 145 S. 4°. Von Paul Rehme | 429 |
| 2. Urkundenbuch der Stadt Oldenburg von Dr. Dietrich Kohl, Professor (I. Band des Oldenburgischen Urkundenbuches, hrsg. vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte). Oldenburg 1914, Gerhard Stalling. XII und 330 S. Gr. 8°, 3 Tafeln. Preis: 8 M. Von Friedrich Techen | 435 |
| 3. Hugo Matthiessen, Gamle Gader. Studier i Navnenes Kulturhistorie. Kjøbenhavn og Kristiania, Gyldendalske Boghandel 1917. 164 S. 8°. Von Edward Schröder . | 444 |
| 4. Z. W. Sneller, Walcheren in de vijftiende eeuw. Utrechtsche bijdragen voor letterkunde en geschiedeeis. X. Uitgegeven to Utrecht bij A. Oosthoek. 1917. 149 S. Von Walther Stein | 446 |



Paul Simson.

Ein Nachruf

von

Lic. Hermann Freytag (Thorn).

In der Nacht vom 5. zum 6. Januar starb in Danzig der Oberlehrer an der Realschule zu St. Petri und Pauli Professor Dr. Paul Simson, ein Mann, mit dem die Geschichtswissenschaft des deutschen Ostens und die hansische Geschichtsforschung einen bedeutenden Vertreter verloren hat. Erst 47 Jahre alt, hat er doch Hervorragendes geleistet, und Größeres war von ihm noch zu erwarten, das nun unvollendet und unausgeführt bleiben muß. Eine seltene Arbeitskraft, eine Arbeitsfreudigkeit, die ihn befähigte, neben seinem mit Freude und ganzer Hingabe ausgeübten Lehrberuf und neben seiner wissenschaftlichen Forschertätigkeit, auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens, vor allem auf politischem und kommunalem Gebiete, eine reiche Tätigkeit zu entfalten, sind mit ihm zu Grabe gegangen. Was aber denen, die ihm nahe standen und die nun um ihn trauern, sein Bild noch reicher, noch eindrucksvoller machte, war die Vornehmheit und Lauterkeit seines Charakters, seine Menschenfreundlichkeit, seine Bereitwilligkeit, mit seinen schönen Gaben, seinem reichen Können überall dem Ganzen zu dienen, zu helfen und zu neuem Arbeiten und Schaffen anzuregen.

Simson war am 5. Februar 1869 in Elbing als Sohn eines vermögenden Kaufmanns geboren. Hier verlebte er die ersten Jahre seiner glücklichen Jugend. Das nahe gelegene Kahlberg, in dem gewöhnlich die Sommermonate hindurch Aufenthalt genommen wurde, gaben dem lebhaften Knaben wohl die ersten Eindrücke, aus denen sein später so lebhaftes Naturgefühl erwuchs. Noch vor seinem Eintritt in die Schule siedelte er mit seinen

Eltern nach Danzig über, der Stadt, der sein ganzes Leben hindurch seine Liebe gegolten hat. Hier trat er in das königliche Gymnasium ein, das er Ostern 1887 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Schon die Schulzeit ließ manche Seite seines späteren Wesens sich entfalten, die ernste Gründlichkeit des Arbeitens, die frische Begeisterungsfähigkeit für alles Edle und Schöne. Manchem seiner Lehrer, denen er zum Teil selbst später als Mitarbeiter zur Seite treten durfte, ist er dankbar geblieben bis in seine Mannesjahre hinein. Vor allen andern war es wohl der damalige Gymnasialdirektor Kretschmann, dessen anregender Unterricht, insbesondere die Erschließung historischen Verständnisses bei der Lektüre lateinischer Klassiker, Einfluß auf seine Entwicklung gehabt hat. Daneben wurde ihm die deutsche Literatur eine reiche Quelle des Lernens und das erste Übungsfeld selbständigen Arbeitens. Aus eigener Erinnerung kann ich, der ich damals sein Mitschüler war, darüber berichten. Bei unserm Eintritt in die Sekunda gründeten sechs bis acht Mitschüler einen literarischen Verein, der sich vier Jahre hindurch bis zu unserm Abgang vom Gymnasium jeden Sonnabend bei einem der Mitglieder, meistens wohl bei Simson, versammelte und durch Lesen dramatischer Werke mit verteilten Rollen sowie durch Vorträge aus dem Gebiet der Literatur seine Mitglieder fördern wollte, Gern und oft haben wir wie wohl alle Teilnehmer noch in späten Jahren jenes literarischen Vereins gedacht. Mit vollem Ernst wurde die Aufgabe angegriffen. Nichts als eine Karaffe Wasser durfte während der Vereins-sitzungen auf dem Tische stehen. Mit glühendem Eifer wurde gelesen, so daß man oft die gute Vorbereitung spürte. Und die Vorträge wurden zumeist mit jugendlicher Begeisterung gehalten und in eingehender, oft recht stürmischer Aussprache gewürdigt. Jedenfalls haben die Teilnehmer dieses Kreises eine Literaturkenntnis mit ins Leben genommen, wie sie bei Jünglingen ihres Alters nicht gewöhnlich ist, und mancher hat davon später, als ihm das Berufsleben nicht mehr die Muße zu so fleißiger Beschäftigung mit dichterischen Erzeugnissen ließ, gezehrt.

Nach Beendigung seiner Schulzeit bezog Simson Ostern 1887 die Universität Heidelberg. Noch war er sich über das eigentliche Ziel seines Studiums nicht klar, wenn er auch, zunächst auf Wunsch seines Vaters, den Lehrerberuf in Aussicht nahm. Allmählich erst

trat die Geschichte in den Mittelpunkt seiner Studien, und sie gewann sein ganzes Interesse so sehr, daß er auch, als ernste Bedenken dagegen auftauchten, jeder Versuchung, ein anderes Studium zu wählen, widerstand und der einmal gewählten Wissenschaft treu blieb. Inzwischen war er im Herbst 1887 nach Königsberg gegangen. Ein Jahr später setzte er seine Studien in Leipzig fort und vollendete sie endlich in Berlin. Hier erwarb er am 1. August 1890 den philosophischen Doktorgrad und bestand bald darauf auch sein philologisches Staatsexamen. Nachdem er dann von 1892 bis 1893 seiner militärischen Dienstpflicht genügt hatte, trat er 1894 am 1. April sein Seminarjahr bei dem städtischen Gymnasium in Danzig an.

Damit war er in den Beruf eingetreten, der fortan sein äußeres Leben bestimmte, und dem er zugleich mit ganzer Liebe anhing. 1895 trat er das Probejahr bei dem damaligen Realgymnasium zu St. Petri an und blieb dieser Anstalt auch nach ihrer Umwandlung in eine Realschule treu. Was Simson als Lehrer war, zeigte vielleicht am besten die Liebe seiner Schüler, die sich auch nach seinem Tode in herzlichen Worten aussprach. So schrieb einer derselben an die greise Mutter des Heimgegangenen: »Ich war lange Zeit sein Schüler und werde stets von Herzen dankbar und gern an diese Zeit zurückdenken. Wir hatte alle die Überzeugung, daß er sich trotz seiner umfangreichen Arbeiten außerhalb der Schule noch für jeden einzelnen von uns warm interessierte und sich bemühte, jeden nach seiner Art zu nehmen und fortzubilden. Sein Unterricht war mir, und ich kann es auch von einem großen Teile meiner Mitschüler behaupten, der liebste von allen. Er hat wie bei so vielen anderen, auch bei mir die Liebe zu meiner schönen Vaterstadt wachgerufen und großgezogen.« Ein anderer Schüler schrieb: »Ja, er war mir mehr als bloß Lehrer, er war mir immer ein väterlicher Freund und Berater, und noch, nachdem ich die Schule verlassen hatte, konnte ich stets zu ihm kommen, ich fand immer ein offenes Ohr und warmes Interesse für alles, was ich auf dem Herzen hatte.« In diesen Urteilen seiner Schüler ist wohl das Wesentlichste ausgesprochen, was Simson als Lehrer auszeichnete. »Er war ein Lehrer von Gottes Gnaden, nicht nur ausgestattet mit allem Wissen und allem äußern Rüstzeug seines Berufes, sondern auch ausgestattet

mit jener Begeisterung entfacher Frische, die allein junge Herzen und Geister gewinnt und befruchtet.«

Dennoch füllte sein Beruf sein Leben nicht aus. Neben demselben suchte und fand seine Arbeitslust und Schaffensfreudigkeit noch so manches Arbeitsfeld, auf dem er, aus der Fülle seines reichen Wissens und Könnens schöpfend; wirken, anregen und geben konnte. Als viele Jahre mitarbeitendes Vorstandsmitglied des Westpreußischen Geschichtsvereins, als Vorsitzender des Vereins für Erhaltung der Bau- und Kunstdenkmäler in Danzig, als Vorstandsmitglied des freisinnigen Vereins und endlich als Stadtverordneter hat er überall mit seiner festen, klaren Persönlichkeit, mit seinem nie ruhenden Fleiße und schließlich auch mit seiner stets bereiten liebenswürdigen Dienstwilligkeit fördernd gewirkt und, selbst stets voll neuer Pläne und Gedanken, andere zu neuem Tun angeregt.

Reicher und nachhaltiger als sein Wirken auf allen diesen Gebieten war sein wissenschaftliches Schaffen. Dieses, gerade dort unterbrochen, wo es nach langer mühevoller Arbeit auf der Höhe angekommen schien, wird seinen Namen auch weiteren Kreisen unvergeßlich machen und sie die Lücke, die sein Tod gerissen, noch schmerzlicher empfinden lassen. Was Simson als Historiker geleistet, scheint allein genug, das Leben eines Mannes auszufüllen, der noch vor Vollendung des fünften Jahrzehnts aus dem Leben scheiden mußte. Schon seine Dissertation vom Jahre 1891 behandelte ein Stück der wechselvollen Geschichte der Stadt Danzig, die fortan den Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit bildete. Naturgemäß führte ihn diese Geschichte durch ihre vielfache Verknüpfung mit dem allgemeinen Weltgeschehen oft über den engern Kreis der Heimatgeschichte hinaus und ließ ihn ferner liegende Verhältnisse in den Kreis seiner Forschungen ziehen. Vor allem war es die Geschichte der Hanse, die durch seine Studien manche Förderung erfahren hat. Von jener ersten Untersuchung über »Danzig im dreizehnjährigen Kriege«¹, die den Gegenstand seiner Dissertation bildete, ausgehend, hat Simson zu-

¹ Ein vollständiges Verzeichnis von Simsons Schriften findet sich in den Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins Jahrg. 16 (1917) S. 23 ff.

nächst in einer Reihe von kleineren Abhandlungen einzelne Fragen der Geschichte Danzigs und Westpreußens behandelt. Die bedeutendste von ihnen war wohl »Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen in den letzten Jahren des Königs Sigismund August«, in der er mit großer Unparteilichkeit jene Kämpfe der deutschen Bevölkerung Preußens gegen die Einverleibung des königlichen Preußen in die polnische Republik schilderte, die leider auf dem Reichstage zu Lublin ihr unglückliches Ende fanden.

Mit dem Jahre 1900 beginnt die Periode der großen selbständigen Arbeiten Simsons. Die erste derselben war »Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, die Banken«. Auf Grund eingehender Forschung bietet er hier in gefälliger Form eine Geschichte der Institution der Artushöfe überhaupt und eine Darstellung der Entwicklung, welche sie in Danzig genommen hat, neben einer kunstgeschichtlichen Würdigung des größten und schönsten aller Artushöfe und seines reichen Besitzes an Kunstgegenständen.

Zwei Jahre später erschien die Geschichte der »Danziger Willkür«, in der er sich schon als den Meister kritischer Forschung auch schwierigen Problemen gegenüber zeigte. Der Geschichte der Anstalt, an der er selbst so freudig wirkte, galt die bald darauf erschienene »Geschichte der Schule zu St. Petri und Pauli in Danzig«, in die er sich mit der ganzen Liebe eines lebendigen Gliedes des großen Organismus vertieft hatte.

Um diese Zeit beginnt seine Mitarbeit an der Hansischen Geschichte, zu der ihn die Erforschung der Danziger Geschichte allmählich geführt hatte. Einem kleinen Aufsatz über: »Ein Vermächtnis des Hansischen Syndikus Dr. Heinrich Sudermann an Danzig« in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1906 folgte die größere Untersuchung über »Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert« (Jahrg. 1907), ferner: »Die Festnahme der Hansetagsgesandten Danzigs und Elbings in Mecklenburg im Jahre 1567« (Zeitschrift d. Westpreuß. Geschichtsvereins 1910), »Der Londoner Kontorsekretär Georg Liesemann aus Danzig« (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1910), »Die Danziger Vögte auf Schonen im 16. und 17. Jahrhundert« (Jahrg. 1911), »Die hansische Gesandtschaft an Herzog Albrecht von Preußen und König Sigismund

August von Polen im Jahre 1538* (Jahrg. 1912) und endlich, nach dem Tode des Verfassers erschienen: »Die Handelsniederlassung der englischen Kaufleute in Elbing« (Jahrg. 1916). Dazwischen erschien Simsons größte Arbeit auf dem Gebiet der hansischen Geschichte: »Das Danziger Inventar 1531—1591« (1913), ein Werk, das das lebendigste Zeugnis für die ungewöhnliche Arbeitskraft seines Verfassers ablegt. Hier werden in mehr als 10 000 Regesten und einem Anhange von zahlreichen größeren Urkundenauszügen auf Grund der reichen Bestände des Danziger Archives die mannigfaltigen Beziehungen der Stadt zur Hanse und zu denjenigen Ländern, mit denen diese damals in Beziehungen stand, mit Nord- und Osteuropa sowohl wie mit England, den Niederlanden, Frankreich und Spanien veranschaulicht. Eine fast unübersehbare Stofffülle hat der Verfasser hier glücklich bewältigt. Es war eine entsagungsvolle Arbeit für Simson trotz der Anerkennung, die sie ihm brachte. Ihm genügte aber nicht die reine Forschertätigkeit, sondern es drängte ihn immer wieder zur inneren Verarbeitung und zur Darstellung des Stoffes. Dazu bot ihm wiederholt die Geschichte Danzigs Gelegenheit. Schon im Jahre 1903 hatte er eine kleinere »Geschichte der Stadt Danzig« nach dem damaligen Stande der Wissenschaft geliefert. Mehrfach hat er sie in kurzem Abrisse bei besondern Gelegenheiten dargestellt. Eine erschöpfende, auf völliger Erforschung der Quellen beruhende abschließende Darstellung derselben sollte das Hauptwerk seines Lebens sein. Sie ist unvollendet geblieben. Im Jahre 1913 erschien der erste Band dieser auf drei die Darstellung und einen die Urkunden enthaltenden Band berechnete »Geschichte der Stadt Danzig«, 1916 die erste Lieferung des zweiten Bandes, während der Rest des zweiten Bandes im Manuskript fertiggestellt ist. Auch von dem Urkundenbande, der nur die wichtigsten Urkunden der Stadtgeschichte enthalten sollte, ist nur die erste Lieferung erschienen.

Daß dieses Werk unvollendet bleiben muß, wird jeden Geschichtsfreund mit lebhafter Trauer erfüllen. Was davon erschienen ist, zeigt, daß es, vollendet, eine Darstellung der Danziger Geschichte geworden wäre, der nur wenige Stadtgeschichten gleichgekommen wären. »Das Werk sollte nicht nur die politische Geschichte, sondern sämtliche Seiten des städtischen Lebens, Ver-

fassung, Rechtswesen, kirchliche Verhältnisse, das ganze geistige Leben, Schule, Wissenschaft, Literatur und Kunst, die gesamte Kulturgeschichte im weitesten Umfange zur Darstellung bringen. Mit welcher Meisterschaft Simson diese Riesenaufgabe bewältigte, beweist das bisher Erschienene. Daß auf Schritt und Tritt die vollständigste Durchdringung des Quellenmaterials zu spüren ist, war bei Simson selbstverständlich. Aber es war ihm auch die Fähigkeit der leichten und freien Darstellung und der geschickten Gruppierung des Stoffes gegeben, so daß das Ganze nicht nur dem Fachmann ein sicherer Führer, sondern auch dem Nichtfachmann eine nie ermüdende fesselnde Lektüre ist.

Nun ist leider die Feder der fleißigen Hand entfallen und mitten in der Blüte der Jahre die so hervorragende Arbeitskraft erloschen. In rastloser Arbeit aber hat Simson schaffen dürfen, was in einem so kurzen Leben nur wenigen vergönnt ist. Worin das Geheimnis dieses Schaffens lag, verrät wohl am besten, was ein Mitglied des Danziger Staatsarchivs über seine Arbeitsweise sagt. »Niemand kann sein unermüdliches Arbeiten besser beurteilen als wir Beamte des Staatsarchivs, die ihn fast täglich bei der Arbeit beobachten und, gestehe ich's nur ehrlich, bewundern konnten. Es war erstaunlich, mit welcher Energie und Sammlung er sich in seine geliebten Folianten im Augenblicke, wo er das Staatsarchiv betrat, versenkte. Oft war es nur für eine kurze Zwischenstunde, die ihm seine verantwortliche Lehrtätigkeit frei ließ. Aber selbst eine so kurze Spanne war nicht so kurz, daß nicht Zettel auf Zettel mit Auszügen sich gefüllt hätte, so daß er, wenn er wieder in die nahe gelegene Petrischule zu neuem Unterrichte zurückeilte, stets einen ganzen Vorrat reichlich beschriebener Regesten seiner Mappe einverleiben konnte, weshalb ich ihm oft scherzhaft sagte, er werde, wenn ihm seine Kraft noch zwanzig Jahre erhalten bleibe, uns noch das ganze Staatsarchiv von Danzig geistig fortnehmen. Dann schüttelte er freilich den Kopf und meinte, auch wenn er noch vier Lebensalter vor sich hätte, würde er doch nicht auf den Grund kommen, wie er es möchte. Diese große Gabe der Sammlung und Vertiefung ermöglichte es ihm, auch in unruhigen Zeiten, wenn andere Benutzer sich mit Fragen, die oft eingehende Erörterung verlangten, in dem gemeinsamen Arbeitsraum an die Beamten wandten und dadurch manchmal

nicht geringe Störungen verursachten, unentwegt zu arbeiten, ohne von der Störung irgend berührt zu werden. Ja selbst, wenn er mit in die Besprechung gezogen wurde, was namentlich bei Danziger und Hansefragen sich von selbst ergab, ließ er kaum die Augen von seiner Arbeit und verstand es, seine Aufmerksamkeit zwischen den beiden Gegenständen zu teilen und doch sowohl seine Auszüge zu fördern als aus dem reichen Schatze seines Wissens treffliche Ratschläge zu erteilen.*

Zu raten und zu helfen, jeden Mitarbeiter auf dem ihm so vertrauten Gebiet nach Kräften zu fördern, dazu war er stets bereit. Lag ihm doch jeder Gelehrtendükel und jede einseitige Rechthaberei fern, so daß er sich jeder Mitarbeit, die der Sache diene, mochte ihre Bedeutung an sich auch gering sein, von Herzen freuen konnte. Von jeder Arbeit freilich forderte er Gründlichkeit und Sachlichkeit, während Oberflächlichkeit und leichtfertiges Urteil bei ihm einen strengen Richter fand. Die außerordentlich große Zahl von Bücherbesprechungen, die er für die verschiedensten Zeitschriften geliefert hat, sind dafür der Beweis. Stets bemühte er sich, ein gerechtes Urteil zu finden, gern sprach er ein verdientes Lob aus, aber recht scharf und vernichtend wurde seine Kritik da, wo er den rechten Forscherernst und die gewissenhafte Arbeit zu vermissen glaubte. Außer diesen kritischen Besprechungen lieferte er 19 Jahre hindurch (für 1894 bis 1912) die Literaturübersichten für Ost- und Westpreußen und den deutschen Osten in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft Bd. 17 bis 35.

Zum Schlusse sei auch der Versuch gemacht, sein Wesen im Kreise der Familie, im Umgang mit seinen Freunden zu schildern. Ihm war auch die Gabe verliehen, die Herzen der Menschen, mit denen ihn das Leben zusammenführte, zu gewinnen. Viele Freunde hatte er, denen er wirklich ein Freund war. Groß ist deshalb der Kreis derer, die auch persönlich seinen Verlust betrauern. Auch hier lag wiederum das Geheimnis der Anziehungskraft, die er auf viele übte, in der Fähigkeit der Selbsthingabe, der Kunst, auf die Interessen der andern einzugehen und sie gleichsam zu den seinigen zu machen. Hier möge mir für ganz persönliche Erinnerungen der Raum gestattet sein. Schon die letzten Jahre der Schulzeit hatten mich mit Simson zusammengeführt, die Universitäts-

zeit hatte uns wieder getrennt, und nur vorübergehend hatten wir uns getroffen. Dann führte ihn, der dauernd seinen Wohnsitz in Danzig hatte, und mich, der ich wohl zeitweise in der Nähe dieser meiner Vaterstadt, nie wieder aber in derselben wohnte, die gemeinsame Liebe zur Geschichte der Heimat wieder zusammen, und auf dieser Grundlage baute sich eine dauernde Freundschaft auf. Beide wenig fleißig im Schreiben von Privatbriefen, hörten wir oft lange Zeit nichts voneinander, aber wenn ich nach Danzig kam, führte mich mein Weg zuerst zu Simson, und sogleich war das alte Verständnis wiedergefunden. Trotz der Verschiedenheit des Berufes und trotz der Verschiedenheit des Glaubens war ich sicher, bei Simson das wärmste Interesse und volles Verstehen für alle Sorgen und alle Freuden zu finden, die mich bewegten, und mit niemand konnte ich alles so vertrauensvoll durchsprechen wie mit ihm. Konnte man so in allen ernsten Fragen des Lebens auf seine teilnehmende Freundschaft rechnen, so war er anderseits im fröhlichen Kreise der Fröhlichsten einer. »Es gibt nicht leicht einen Menschen, der in heiterer Gesellschaft fröhlicher mitgenoß als Simson und einem Witze, einer lustigen Erzählung mit größerem Behagen sich hingab. Jeder von uns wird sich seines herzhaften, schallenden Lachens gerne erinnern.«

Endlich bleibt noch als ein notwendiger Zug in dem Bilde seines Wesens seine Liebe zur Natur zu erwähnen. Die schöne Umgebung Danzigs hat er nach allen Seiten auf tüchtigen Fußmärschen wieder und wieder durchstreift, das Rad diente ihm zu weiteren Touren durch die weiter entlegenen schönen Landschaften Ost- und Westpreußens, wiederholt durchwanderte er die schönsten Gegenden Süddeutschlands und besuchte gelegentlich der Versammlungen des Hansischen Geschichtsvereins, deren regelmäßiger Teilnehmer er war, die Städte Niedersachsens. Fast alljährlich sahen ihn die Sommerferien als Hochtouristen die Tiroler und Schweizer Alpen durchstreifen. und endlich war es ihm auch vergönnt im Jahre 1904 Italien zu besuchen, dessen Schönheiten ihm, trotzdem seine Reise durch Krankheit unfreundlich unterbrochen wurde, einen bleibenden Eindruck machte, dem er oft und gern in Worten Ausdruck gab.

Ein reiches und schönes Leben war es, das nun ein schneller Tod geendet hat. Eine schwere Blinddarmentzündung, die Simson

im Jahre 1901 durchzumachen hatte, bildete wohl den Ausgangspunkt seiner letzten Erkrankung, die infolge mannigfacher Verwicklungen seinen Tod herbeiführte.

Der Verlust, den seine Familie, sein Freundeskreis, die Stadt Danzig und vor allem die Geschichtswissenschaft durch seinen Tod erlitten hat, ist groß, aber sein Name wird unvergessen bleiben.

I.

Sterling.

Von

Edward Schröder.

Unter den Münzbenennungen des Mittelalters gibt es wenige, unter denen von germanischem Aussehen keine einzige, über welche die Aufstellungen der Wörterbücher so stark abweichen und die Vorstellungen des gebildeten Publikums so in die Irre gehen wie beim *Sterling*. Von der Etymologie nicht zu reden — die liegt bei den Münznamen überhaupt im Argen — herrscht über Ursprung, Heimat und Alter des Wortes eine Unklarheit, die ihre Erklärung in dem eigentümlichen zeitlichen Abstand der ältesten deutschen und englischen Belege findet und nur halbwegs damit entschuldigt werden kann, daß man daneben die Zeugnisse der romanischen Literatur und der lateinischen Historiker zu wenig berücksichtigt hat.

Zwischen dem frühesten mittelhochdeutschen Beleg bei Lexer, Wolframs *Parzival* Buch VI (1203) und dem frühesten mittelenglischen bei Stratmann-Bradley, Robert von Gloucester (ca. 1290) liegt ein Zeitraum von rund 90 Jahren. Dieser Umstand allein kann Kluge veranlasst haben, in sein *Etym. WB.* einen Artikel »*Sterling*« aufzunehmen (8. Aufl., S. 437) und die Herkunft des englischen Wortes aus dem mhd. zu behaupten. Was der Satz »verrät sich durch seine an *Pfenning*, *Schilling* erinnernde Bildung als altes Wort« besagen soll, verstehe ich am wenigsten bei dem Herausgeber der *Zeitschr. f. deutsche Wortforschung*, in der für das Fortwuchern der Bildungen mit *-ling*, speziell auch bei den Münznamen, wiederholt Material veröffentlicht worden ist (Bd. 4, 161 ff. 12, 115 ff.). — Was aber die mhd. Belege aus Dichtungen des 13. Jahrhunderts angeht, so sind sie rasch erläutert und erledigt: Wolfram im »*Parzival*« 335, 29 läßt den

König Artus von Bretagne an Gawan beim Abschied spenden *silbers manegen stærlinc*; bei Ulrich von Türheim im »Tristan« 885 ist von *guoten sterlingen* in Irland die Rede; in »Mai und Beaflo« 127, 18, wo der Herausgeber Pfeiffer das Wort (aus *sterlich*, *stedingk* der Hss.) hergestellt hat, handelt es sich um Spanien! Überall soll ein ausländischer Münztypus genannt werden. In Urkunden und Glossaren taucht der »Sterling« — und gleichzeitig der »Englisch« — erst im 14. Jahrhundert auf und ist hier erst recht als Fremdling anzusehen; darüber handele ich weiter unten.

Von Deutschland aus läßt sich also der englische Ursprung des Münznamen keinesfalls erschüttern, und vorläufig behält Skeat recht, der im Etym. Dictionary (new ed. 1910 p. 602 a) das mhd. Vorkommen auf Entlehnung zurückführt — ob aus dem Englischen, werden wir später untersuchen.

I.

In England ist im Laufe des 8. Jahrhunderts der einheimische »Sceatt« durch den vom Festland übernommenen »Penning« (*penning*, *peny*) der spätmerowingischen resp. karolingischen Münzreformen verdrängt worden, und dieser hat sich bis heute behauptet. Neben dem *penning* resp. dessen lateinischer Entsprechung *denarius* (der gelegentlich auch als *dinere* angliisiert erscheint, Rushw. Matth. 20, 2. 9. 10. 11; 22, 19), die in ags. Zeit ausschließlich vorkommen (vgl. außer Bosworth-Toller vor allem Liebermann, Gesetze der Angelsachsen Bd. II, der noch keinen Beleg für *sterling[us]* hat), kommt seit dem 12. Jahrhundert zufrühest in lateinischer, bald auch in nord- und südfranzösischer Form der »Sterling« (*sterilensis*, *sterlingus*, *esterlingus*, *esterlin*) auf: in der doppelten oder dreifachen Bedeutung einer Pfennigmünze, eines Münzgewichts und Münzgehalts. Als Münzname ist »Sterling« in den Gebieten wo es zuerst auftaucht, in England und Frankreich am frühesten außer Brauch gekommen, während es sich in Norddeutschland, den Niederlanden und Skandinavien für einen englischen oder nach englischem Typus geprägten guthaltigen Silberpfennig bis ins 15. Jahrhundert gehalten hat. Mit dem Schwinden der Münzbezeichnung tritt auch die Beziehung auf das Schrot (die Wichte) zurück, es bleibt zuletzt nur die Bedeutung

des guten Kornes (der Witte), und in diesem Sinne kann das Wort auch geradezu adjektivisch verwendet werden, wie wir es schon bei Shakespeare ausschließlich finden, vgl. Rich. II, Act. IV, 264: »*An if my word¹ be sterling yet in England.*«

Es ist eine sehr merkwürdige Erscheinung, daß in der numismatischen Literatur bis auf die unmittelbare Gegenwart herab die Frage nach dem Aufkommen der Bezeichnung »Sterling« kein Interesse findet, während die Etymologie des Wortes unter Wiederholung alter Irrtümer immer wieder erörtert wird. Aber die Tatsache wird niemanden überraschen, der weiß, daß unsere »Numismatiker« trotz dem glänzenden Beispiel des H. Grote vor nunmehr zwei Menschenaltern gegeben hat, der Geldgeschichte nur zum kleinsten Teil Interesse entgegenbringen. In dem heute maßgebenden »*Traité de numismatique du moyen âge*« von A. Engel und R. Serrure taucht das Wort erst auf Bd. II, S. 836, wo sich unter Heinrich III. die klassische Form des Sterling-Typs vorbereitet, die er unter Edward I. annimmt und die die weiteste internationale Verbreitung gefunden hat. Das interessante Werk von J. Chautard, »*Imitations des monnaies du type esterlin frappées en Europe pendant le XIII^e et le XIV^e siècle*« (484 Seiten und 36 Tafeln, Nancy 1871), die beste Monographie über die Ausbreitung eines Münztypus die wir bis heute besitzen², findet dafür (Introduction p. VI.) kein Wort, und in den soeben erschienenen beiden Bänden des »*Catalogue of English Coins of the British Museum. The Norman Kings by George Cyril Brooke*« (London 1916) ist das Wort, dessen Aufkommen doch unbestreitbar in diese Zeit fällt, überhaupt nicht erwähnt. So bleibt denn bis heute allein der alte J. Ruding übrig, der in seinen »*Annals of the Coinage of Great Britain*« (3^d ed. 1840) vol. I, p. 8 das Aufkommen von Wort und Wert in die Zeit zwischen 1086, »*when the great survey of the kingdom was completed*«, und 1158 ansetzt: »*when the first instance of its use occurs*«. An ihn werden wir anzuknüpfen haben.

Das erste Vorkommnis welches Ruding bekannt war, schöpfte

¹ Q: *name.*

² Eine ähnliche Arbeit über den »Turnos«, den »gros Tournois«, ist leider in den Anfängen stecken geblieben.

er (und andere) aus Le Blanc, »Traité historique des monnoyes de France« (Amsterdam 1692) p. 153, wo aus einer Verordnung König Heinrichs III. von England »peu avant l'an 1158« zitiert wird:

. . et illi qui debent argentum Domino Regi reddant pro marca XIII sol. et 4 den. Sterlingorum de custodia, vel LIII sol. et 4 den. Turonenses vel XXVI sol. et VIII den. Cenomanenses.

Hier begegnen wir also den Sterlings-Pfennigen im Sinne einer festen Währung, die sich zu den Denaren von Tours wie 1:4, zu denen von Le Mans wie 1:2 verhält.

Aber es gibt ältere Zeugnisse. L. Delisle, *Bibl. de l'Éc. des Chartes*, 2^e Serie T. 5 p. 189 f. (1848/49) betont, daß das englische Geld schon unter König Heinrich I. in der Normandie sehr verbreitet gewesen sei: das beweise sein starkes Vorkommen in den Münzfunden sowie ein Zeugnis wie bei dem Fortsetzer des Wilhelm von Jumièges (Buch VIII), wo sich die Truppen des Königs über das verfälschte Geld beschwerten, das ihnen aus englischen Münzstätten als Sold gezahlt sei (Migne, *Patr. lat.* 149, 894). Sodann führt er eine Urkunde des Klosters Préaux aus der Zeit desselben Königs an, worin ein gew. Richard den Mönchen sein Land verpfändet *pro octo solidis de esterlins*. Er schließt daran an eine Urkunde des Klosters Bohon aus der Zeit König Heinrichs II. bez. der Aufnahme einer Rente von *LX solidi sterlingonum* (?!).

Das Zeugnis von Préaux ist doppelt wertvoll: wegen seines Alters und wegen der Einschaltung der französischen Form, die hier (spätestens 1135) auftaucht, noch ehe für die lateinische Form eine feste Schreibung gesichert ist; ja es sieht fast aus, als ob dem Schreiber der lateinischen Urkunde keine solche Form gegenwärtig war. Das wird indirekt bestätigt durch die ältesten Zeugnisse für das Wort aus einem Historiker, die ich hier anreihe.

Ordericus Vitalis († ca. 1143), der in England von einem englischen Vater und einer französischen Mutter geboren, den größten Teil seines Lebens in St. Evroult in der Normandie zubrachte, hat, nach dem Register der Ausgabe von Le Prévost ermittelt, folgende Belege für unser Wort:

II 129 (1066) *XL libras sterilensium dedit Uticensibus;*

ähnlich II 291 (1075—1090) *ad XV millia librarum sterilensium*; II 419 (1083) *XV libras sterilensium*; III 21 (1081) *LX solidos sterilensium*; schließlich II 223 (1071): *Ipsi vero regi, ut fertur, mille et sexaginta librae sterilensis monetae, solidique triginta et tres oboli ex justis redditibus Angliae per singulos dies redduntur*. Mehrfach sind diese Angaben sogar gestützt auf die Anführung zeitgenössischer Dokumente, die sich meiner Kritik entziehen.

Diese Zeugnisse erweisen zum mindesten folgendes: ein Autor der um 1140 schrieb und in England wie in der Normandie gut Bescheid wußte, kannte die Sterlings-Währung — denn um diese handelt es sich in allen seinen Angaben — bereits als fest eingebürgert und wies sie, zum Teil auf Grund urkundlicher Zeugnisse, direkt den ersten Zeiten der normannischen Eroberung als die in England geläufige zu. Die Latinisierung welche er bietet begegnet in der gleichen Form nirgends anderwärts, sie beweist jedenfalls, daß er die Etymologie des Wortes nicht kannte, und macht es wahrscheinlich, daß er den Namen der Münze für örtlicher Ableitung hielt. Die Umschau unter den mehr als 100 Münzstätten der angelsächsischen Zeit (vgl. die Karte im »Catalogue of English Coins of the British Museum. Anglo-Saxon Series« Vol. II p. CXXVI)¹ weist aber keinen auch nur entfernt anklingenden Namen auf, und der Hinweis auf ein schottisches Schloß Sterlin (Chautard p. VI) ist also eine überflüssige Spielerei. Von jenen Münzstätten waren unter Edward dem Bekenner mindestens 73, unter Wilhelm dem Eroberer 67 in Betrieb (Catalogue on Norman-Kings Vol. I p. CLX); und auch unter denen, welche unter den ersten Normannen-Königen neu eröffnet wurden (siehe ebenda), ist keine mit einem ähnlichen Namen. Es verdient aber erwähnt zu werden, daß bei der Benennung der Sterlings-Münze und -Währung auch später noch mehrfach die Vorstellung einer bestimmten lokalen Herkunft durchschimmert: so etwa wenn in der Urkunde von 1257 im Hamburg. Urkb. I Nr. 511 (= Hans. Urkb. I Nr. 501) von *angligensis sive sterlingensis moneta* die Rede ist; klingt doch ein Wort wie *sterlingensis* nahe an *flamingensis, thuringensis, gottingensis* an.

¹ Dazu die Indices: »Anglo-Saxon Series« II 487 (»Mints«) und bes. »Norman Kings« II 413 ff.

Während wir auf bodenwüchsige Zeugnisse aus England lange warten müssen, finden wir solche zahlreich in der französischen und provenzalischen Literatur des 12. Jahrhunderts¹. Das älteste (noch vor 1150) würde das aus der *Chanson de geste* von »Garin li Loherain« sein, das Ducange s. v. »Esterlingus« aufführt: allein ich habe es in den gedruckten Teilen des Werkes nicht auffinden können und vermute, daß es von zweifelhaftem Werte ist; in der Ausgabe von P. Paris T. I (1833) p. 297 (XXII 6) finde ich nämlich:

Li lorains vaut cent mars de parisis,

d. i. »habenae valent centum marcas denariorum Parisiensium«, und dafür haben andere Handschriften mit Duldung der Assonanz eingeführt *cent (mil) libres d'esterlins*².

Um so wertvoller ist die in die 1160er Jahre fallende Angabe des Chrestien von Troyes in seinem »Erec« (ed. W. Förster) V. 6690 ff: da ist am Hofe des Königs Artus von »30 Scheffeln weißer Esterlins« die Rede, und der Dichter fügt hinzu:

Car lors avoient a cel tans

Coreü des le tans Merlin

Par tote Bretaingne esterlin.

Also: seit den Tagen des Zauberers Merlin waren die »Esterlins« in ganz Britannien im Umlauf! Britannien aber ist hier Großbritannien, s. W. Förster und H. Breuer, Wörterbuch zu Kristjan v. Troyes (Roman. Bibliothek 21), S. 7.

Eine ähnliche Vorstellung vom Alter und der Bodenständigkeit des »Esterlin« in England hatte offenbar der normannische auf Jersey geborene Dichter Meister Wace, wenn er in seiner gereimten »Geste des Normanz« (um 1175) von Herzog Wilhelm erzählt, er habe die Gesandten König Harolds, die ihm Gold und Silber anboten, dankend abgewiesen mit den Worten:

Mai io ne sui mie venuz

En cest pais od tanz escuz,

¹ Nur wenige davon, und keines von den wichtigen, führt die Straßburger Dissertation von G. Betz, *Die Münzbezeichnungen in der altfranz. Literatur* (1914) S. 25 f. auf. In den altfranz. Wörterbüchern von La Curne de Ste Palaye u. Godefroy fehlt ein Artikel »Esterlin«; erst aus Betz ersah ich, daß Godefroy in Bd. X, 714 das Versäumnis unter »Sterling« notdürftig nachgeholt hat.

² Eindringen des *esterlin* in die Lesarten z. B. auch Erec 1858.

Por ses esterlins receveir,

Mais por la terre tote aveir. (ed. Andersen V. 6871 ff.)

»Aber ich bin nicht mit großer Heeresmacht in das Land gekommen, um seine Esterlins in Empfang zu nehmen, sondern um den ganzen Grund und Boden zu erobern.« Beide Dichter sind also einig in der Vorstellung, daß der »Esterlin« die altheimische Münze Englands sei; der Fabulist drückt das anders aus als der Reimchronist.

Um 1180 setzen auch die (von Raynouard im »Lexique Roman« III 216 verzeichneten) Zeugnisse der Troubadours ein, des Rambaud de Vaqueiras (*els marcs e'ls esterlis*), des Gaucelm Faidit (*O lai, en Normandia Conquerre esterlis!*) und vor allem des Bertrand de Born. Dieser erwähnt (nach Stimmings gr. Ausgabe, Halle 1879) die *esterlis* in 8, 22 (*per mil marcs d'esterlis*, a. 1193); 31, 27 (*que d'esterlis forolh premier conrei*, a. 1187) und vor allem in dem Gedicht Nr. 22, dessen Echtheit freilich von Stimming in der kleinen Ausgabe (wo es im Anhang Nr. II steht) bezweifelt wird, die Beziehung auf die Kämpfe zwischen Richard und Philipp August im Jahre 1198, worauf es uns hier ankommt, liegt jedoch klar zutage. Hier werden Engländer und Franzosen geradezu als »Sterlinge« und »Tournois« bezeichnet:

V. 15 *e'm platz quan la tregua es fracha*
d'els Esterlins et d'els Tornes.

»et placet mihi, quando tregua est fracta inter Sterlingos et Turo-nenses«; vgl. V. 17 *Esterlins e Tornes camjan . . . 25 som dizon Gascon et Engles.*

Man kennt also im Süden wie im Norden Frankreichs zwischen 1150 und 1200 allgemein den *esterlin* als eine Münze englischer Herkunft und vermeintlich hohen Alters, die auch in Frankreich und speziell in der Normandie sehr verbreitet war. Über die französische Form *esterlin*, auf welche jedenfalls auch das Adj. *sterilensis* des Ordericus Vitalis hinweist, sind wir bisher nur mit dem einen lateinischen Zeugnis der Urkunde »*peu avant 1158*«: *sterlingus* hinausgekommen. Gegen Ausgang des Jahrhunderts mehren sich die lateinischen Belege in öffentlichen und Privaturkunden. In einer Vereinbarung von 1184 zwischen Philipp August und Heinrich II. wird eine Kreuzzugssteuer in der Weise festgelegt, daß, wer mehr als 100 Solidi Mobilienvermögen

besitzt, von jedem Pfund bezahlen soll: *in tota terra regis Franciae duos denarios Proveniensiis monetae vel aequipollens; et in terra regis Anglie cismarina duos denarios Andegavensis monetae, et in Anglia unus sterlingus persolvetur usque ad predictum terminum* (Labbe und Cossart, Concilia X col. 1740). Während hier das Verhältnis des Sterlings zum angiovinischen Pfennig wie 1:2 erscheint, begegnet im nächsten Jahre das normale Verhältnis 1:4, wie es zwischen Sterling und Denier Tournois das übliche ist; es handelt sich hier um den Heiratsvertrag für die Prinzessin Margarete zwischen denselben königlichen Kontrahenten (Cartellieri, Philipp August Bd. I, 227 N. 3), der im Anhang zu Delisles »Catalogue des Actes de Philippe Auguste« S. 496 ff. gedruckt ist: *Si vero rex Anglie pro pecunia argentum reddere voluerit, computabitur marcha bonorum sterlingorum scilicet XIII solidi et VIII denarii pro LIV solidis Andegavensium.*

Wir treffen also überall den »Esterlin« resp. »Sterlingus« einerseits als einen hochwertigen Silberdenar, andererseits zur Bezeichnung der englischen Währung. Das mögen noch ein paar Zeugnisse anderer Art bestätigen. Wenige Jahre nach dem Tode Thomas Becket's († 1170), schrieb der in England lebende Franzose Garnier von Pont Ste Maxence eine strophische »Vie de St. Thomas le martyr«: darin fordert König Heinrich II. von dem Erzbischof Rechenschaft (ed. Hippeau 1794 = ed. Bekker 11^b, 9):

De trente mille livres d'esterlins en deniers.

Hier ist *esterlin* die Bezeichnung der Währung und *denier* die der Münze, des Pennys. Tatsächlich war im 12. und 13. Jahrhundert in England das Penny-Geld die einzige geprägte Münze, Hälblinge und Vierlinge davon sind so gut wie unbekannt, wie denn das Wort »Hälbeling« der englischen Sprache auch ganz abhanden gekommen ist. Bei französischen Dichtern aber treffen wir wiederholt auch die *maille* (= »medalia«, Hälbeling) und den *ferlin* oder *frelin* (Vierling) in enger Verbindung mit dem Sterling. Der Fortsetzer des »Roman de Tristan« von Beroul (um 1200) ist darin am deutlichsten (ed. Muret V. 3657 ff.):

*Li franc vaslet de bone orine
Ferlin ou maaille esterline
Li ont doné: il les reçoit.*

Aber auch der Schwank »De deux Anglais et de l'anel« (edd. Montaiglon u. Raynaud, »Récueil général des fabliaux« II 179) verdient hier angeführt zu werden, wo ein Engländer (in schlechtem Französisch) dem Kaufmann verspricht:

Et paie vos bones deniers
Et bones maailles frelins,
Et paie vos bons esterlins.

Es bleibt aber merkwürdig, daß ich die Bezeichnung *esterlin* gerade bei den anglonormannischen Dichtern die in England lebten vorläufig nicht nachzuweisen vermag: Marie de France z. B. spricht zwar öfter von *deniers* (»Eliduc« V. 144, »Dous amanz« V. 133, Fabeln ed. Warnke 47, 4), aber niemals von *esterlins*. Von den lateinisch schreibenden Historikern habe ich Wilhelm von Malmesbury überlesen, ohne je anderen Ausdrücken als *denarius*, *nummus*, *pecunia* zu begegnen¹. Matthaeus Paris von St. Alban, der nach Vor- und Zunamen doch wohl französischer Abkunft war, spricht einmal von einem Erlaß König Ludwigs IX. v. J. 1247 (ed. Luard IV 608), daß die zahlreich in Frankreich umlaufenden beschnittenen Sterlinge (*quicunque esterlingus . . . suo pondere non legalis*) angehalten und eingeschmolzen werden sollten: er ist der einzige englische Schriftsteller, bei dem ich die Form mit *e* — gefunden habe!

II.

Wir haben festgestellt, daß der »Sterling« eine englische Münze, die Benennung des englischen Pennys war, die im Munde der französischen Normannen und weiterhin aller Franzosen, auch der Provenzalen, die Form *esterlin* angenommen hatte, und in dieser Form mit Sicherheit in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber bis in die Anfänge der normannischen Herrschaft in England zurückreichte.

Damit ist die Frage, von wem die Bezeichnung geschaffen

¹ Dabei schien sich an einer Stelle die Anwendung des Wortes geradezu aufzudrängen, wo er nämlich von dem Schatz spricht, den König Stephan übernommen habe: *aestimabantur denarii, et hi exquisitissimi, fere ad centum millia libras* (ed. Hardy II 705); auch wo Wilhelm von Malmesbury von der Verschlechterung des Geldes unter Stephan spricht (732), war dazu die beste Gelegenheit.

sei, noch nicht entschieden, denn wir kennen allerlei Wanderungen von Münznamen und wissen, daß sie sich nicht selten am längsten weit von ihrem Ausgangspunkt erhalten, wie etwa der arabische »Mancus« in England (wo es auch eine Nachprägung von König Offa von Mercien gibt) bis gegen das Jahr 1000 bekannt war und der französische »Tournois« als »Tornese« auf den Kupfermünzen des Königreichs Sicilien bis zu dessen Untergang fortlebte.

Um nun den Ursprung des Wortes zu ermitteln, ist es von Wert zu wissen, nach welchem Vorbild es geschaffen sein könnte. Das englische Münzwesen besaß zur Zeit der normannischen Eroberung als einziges Gepräge den Pfennig (*penning*, *pening*). Der *scilling* war seit dem Verschwinden der römischen Goldsolidi, zu deren Bezeichnung das Wort diente und einst auf dem Festland erfunden war, ausschließlich eine Rechenmünze (s. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II 190) und blieb es bis auf König Heinrich VII., der die ersten Silberschillinge hat schlagen lassen¹.

Im Geleit oder im Gefolge des *penning* (älter *pending*) waren freilich vor 800 auch dessen Teile, der *healfing* und der *feorðling*, vom Festland herübergekommen, aber diese Benennungen sind anscheinend schon lange vor der normannischen Eroberung verdrängt worden durch die noch heute geltenden »Halfpenny« und »Farthing«. Man kann das deutlich sehen, wenn man das Hatton Ms. der nicht lange vor d. J. 1000 entstandenen angelsächsischen Evangelienübersetzung mit dem Corpus Ms. vergleicht:

Luc. 12, 6 Corpus *helfling* — Hatton *halpenig*,
 Matth. 5, 26; Marc. 12, 42; Luc. 12, 59. 21, 2 Corpus *feorðling* --
 Hatton *feorðing* (*ferding*). Die bequemere Form *feorðing*, anderwärts auch *feorðung*, mag unter dem Einfluß des nordischen *fjórðungs* aufgekommen sein².

Man kann also für das Aufkommen der Benennung »Sterling« im England des 11. Jahrhunderts keinesfalls anführen, daß

¹ Vor ihm sind bereits seit Edward III. silberne Groschen (und Halbgroschen) in England geprägt und mit dem niederländischen Worte *groot* benannt worden (später angliisiert *groat*).

² In Deutschland ist *vierdeling* (*vierling*), der vierte Teil des Pfennigs, meist scharf geschieden von *vierdung* (mlat. *ferto*), dem vierten Teil der Mark.

sie sich mit ihrem *-ling* hier einer vorhandenen Gruppe von Münznamen angeschlossen habe. Der einzige Geldbegriff der mit einem Worte dieses Suffixes in Verbindung stand, war durch die Franken auch nach Gallien gekommen und als *escalin* in der französischen Sprache heimisch geworden, wie man hier auch den *fierdeling* als *ferlin* von den Franken übernommen hatte, vgl. Mackel, »Die germanischen Elemente in der französischen und provenzalischen Sprache« (1887), S. 99. 143. 153. Kam das Wort *esterlin* erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts auf, so konnte es auf französischem Boden mindestens ebensogut Vorbild und Anlehnung finden als auf englischem.

Es wird Zeit sein uns nunmehr den bisher vorgeschlagenen Etymologien zuzuwenden: nachdem der »Denar von Sterlin« oben S. 5 erledigt ist, bleiben noch der »Osterling«, der »Sternling« und der »Staarling«.

»Osterling« ist eine Deutung, die bis ins Mittelalter zurückzugehen scheint, sich im 16. Jahrhundert durchsetzte und von da ab, mit der bekannten Scheingelehrsamkeit der alten Etymologen umkleidet, bis ins 19. Jahrhundert festgehalten, auch heute noch nicht ganz ausgestorben ist. In England hat sie um 1600 sogar zu der gelehrten Neubildung *easterling* geführt, vgl. Murray (Bradley), *New engl. dictionary* III 19. Sprachlich und sachlich ist die Etymologie gleich unmöglich. Es gibt kein angelsächsisches **eāsterling*, kein mittelenglisches **esterling*; die Anhänger der *easterling*-Hypothese mußten aber annehmen, das Wort sei als *ésterling* (mit stark betontem *e*) nach Frankreich gewandert resp. ins Anglonormannische eingedrungen, dort habe man das *e* in romanischer Weise als unbetonten Vorschlagsvokal aufgefaßt, und dieser Vorsilbe entkleidet, habe es die englische Sprache als *sterling* zurückgewonnen. — Die »Osterlinge«, von denen man den Namen des hypothetischen **eāsterlings* ableitete, sollten hantische Kaufleute sein, die ihn (um 1100!) nach England importierten, oder deutsche Münzmeister, die ihn hier herstellten. Nun ist aber die Volksbezeichnung »Easterling«, in England selbst nicht vor dem 16. Jahrhundert nachzuweisen, sie meint auch hier, wie in Deutschland »Osterlinge«, nur die Ostelbier, speziell die Anwohner der Ostsee, — und in deren Gebiete gab es zur Zeit als der »Sterling« aufkam überhaupt noch kein heimisches Münzwesen!

Schließlich ist der »Sterling«, weit entfernt davon einen fremden Einfluß zu verraten, ein ausgesprochenes Gepräge Englands, das seinerseits wieder, im 14. Jahrhundert, den Weg bis nach Schweden und Dorpat gefunden hat und dort nachgeahmt worden ist. Bei seiner Herstellung aber sind, wie die Listen der Münzmeister im Catalogue, Norman Kings Vol. I p. CLVI ff. deutlich zeigen¹, Ausländer nur in kleiner Anzahl und »Osterlinge« überhaupt nicht beteiligt gewesen. Kurz Unmöglichkeiten über Unmöglichkeiten!

Es lag nahe, den Namen vom Münzbild abzuleiten, angesichts der zahlreichen Beispiele, welche die populäre Münznomenklatur aller Zeiten und Völker von den *γλαύκες* der Griechen ab bietet. Den Einwand, daß sich in England, Deutschland und den Niederlanden solche Beziehungen erst später finden, würde ich nicht gelten lassen: es handelt sich dabei nicht um offizielle Benennungen, sondern um den sprachlichen Spieltrieb des Volkes, der oft erst spät und vielfach nur zufällig an die litterarische und urkundliche Öffentlichkeit tritt. Auch das Bedenken ist hinfällig, daß sich die Benennung nicht an die durchgehenden Münzbilder, das Königsporträt der Vorderseite oder das Kreuz der Rückseite halte: solche Benennungen haben oft etwas Neckisches, verdrehen absichtlich die Bedeutung des Münzbildes oder suchen etwas ganz Nebensächliches hervor, wie gelegentlich die »Wahrzeichen der Städte« bei den Handwerksburschen; ich denke etwa an die »Tippelgroschen« des Deutschen Ordens, die so nach zwei unscheinbaren Tüpfelchen über dem Ordensschilde benannt wurden.

Für die Deutung als »Sternling« könnte man anführen: 1. daß es unter den Pennies des 11. Jahrhunderts immerhin einzelne gibt, wo das verzierte Kreuz des Reverses vom Volke allenfalls als »Stern« bezeichnet sein könnte, vgl. »Catalogue of English Coins. Anglo-Saxon Series II«, Taf. XVII–XXIX passim; 2. daß ähnliches besonders auch wieder für die Pfennige Wilhelms II. zutrifft. — Sachlich mehr würde sich aber die zweite Deutung empfehlen: »Staarling.« Unter den Münzen Edwards des Bekenners begegnet ein neuer Typus, der, von allen bisherigen abweichend, die Phantasie und der Humor des Volkes leicht zu einer derartigen

¹ Vgl. auch die Indices über »Moneyers«, Anglo-Saxon Series II 495 ff. und bes. Norman Kings II 429 ff.

vertraulichen Benennung anregen konnte: auf Taf. XXIII 2, XXIV 10, XXV 10, XXVI 4, XXVII 4, XXVIII 6. 13, XXIX 8, XXX 8 sehen wir Pennies, die auf dem Av. den thronenden König (auch dies eine Neuerung), auf dem Rv. aber in den vier Winkeln des Kreuzes Vögel aufweisen, die man sehr wohl als rabenähnliche ansprechen darf¹. Ob es wirklich Staare sind oder sein sollen, darauf käme es gar nicht an: der Adler deutscher Münzen ist in Scherznamen des Volkes als Rabe (Rappen) und Krähe (Züricher Krähenplappart), als Wiedehopf (poln. Dudek, woraus deutsch Düttchen) und Fledermaus (schlesische Kaisergroschen), ja als Kuckuck, Papagei, Eule und Schmetterling (Flinderich) verspottet worden. Bei der Benennung dieser Pfennige König Edwards würde der Name des Vogels »sturnus«, der als *sterlinc* in Glossen des 11. Jahrhunderts erscheint (Zs. f. deutsches Alt. 33, 241 Z. 54), direkt auf die Münze übertragen sein, wie oben beim Rappen, Düttchen, Flinderich, es brauchte also nicht nach einem Vorbild unter gleichzeitigen Münznamen auf *-ling* gesucht zu werden.

Was gegen beide Deutungen gleichmäßig spricht, ist, daß die angenommenen Namenwerte zu durchsichtig sind, als daß man sich ihre Entstellung zu einem etymologisch unverständenen *sterling* erklären könnte. Hier bleibt nur die Ausrede, daß in England selbst die Benennung für ein reales Geldstück frühzeitig außer Brauch gekommen, vielleicht nie recht populär gewesen sei — das läuft aber wieder darauf hinaus, daß wir es bei dem mittelenglischen *sterling* mit einem Lehnwort aus dem Anglonormannischen zu tun haben. Wird das aber zugestanden, und ich sehe keinen Ausweg, dann hat die Etymologie eben von dem ohnedies früher bezeugten *esterlin* auszugehen, und nicht von *sterling*!

Esterlin ist ein französisches Wort, mit dem die Normannen von vornherein einerseits den englischen Denar (Penny) und anderseits die durch diese Münze in Schrot und Korn (Wichte und Witte, engl. tale and weight, franz. taille et titre) repräsentierte Währung bezeichneten. Den englischen Denar, nicht den normannischen! Denn die Besitznahme Englands durch die Normannen

¹ Dies Münzbild hat im 12. Jahrhundert in Böhmen als Vorlage gedient für einen Brakteaten, den man den Herren von Rabenswald zuschreibt.

bezeichnet keinen Wechsel des Münzsystems oder auch nur des Münzbildes. Wenn man die wenigen Denare Harolds II. mit dem konstanten PAX des Averses ausscheidet, so ist zwischen den Münzen der normannischen Herrscher Wilhelm I., Wilhelm II., Heinrich I. (1066—1138), unter denen die Bezeichnung »Sterling« aufgekommen sein muß¹, und denen ihrer englischen Vorgänger Aethelred, Cnut, Harold I., Harthaknut, Edward (978—1066) kein anderer Unterschied, als etwa das erste Hervortreten des Brustbilds en face neben dem bis dahin allein üblichen Profil. Die soeben (1916) erschienenen beiden Bände des »Catalogue of English Coins. Norman Kings« ermöglichen jedermann den Vergleich mit den vorausgegangenen Bänden der »Anglo-Saxon Series« (1887, 1893). Es wird — auf lange Zeit hinaus — kein neuer Münztypus und kein neues Nominal eingeführt. Aber der wenig veränderte Penny erscheint von jetzt ab in anglonormannischen und französischen Quellen mit einer Benennung, die sich in angelsächsischer Zeit niemals und auch noch lange darüber hinaus nicht auf englischem Boden nachweisen läßt, sowenig im Domesday Book wie in den ältesten Pipe Rolls, ja nur eben einmal in der reichen mittelenglischen Literatur vor der Zeit König Richards II.

Trotz alledem wäre es nicht unbedingt ausgeschlossen, daß die Normannen ein Wort aus dem Spätangelsächsischen aufgenommen hätten, dem dort nur eine kurze Lebenszeit beschieden war, während es in der französischen Umgestaltung erhalten blieb und, abermals umgewandelt, in die mittlenglische Sprache zurückgewandert wäre. Wahrscheinlich aber ist das nicht, und zum mindesten haben wir das Recht, das Wort zunächst als französisch anzusprechen und von da aus die Etymologie zu versuchen.

Wären es die französischen Normannen welche das Wort schufen, so werden wir den ersten Teil als romanisch resp. lateinisch vermuten dürfen, während wir für den zweiten Teil an der germanischen Endung *-ling* festhalten, die zu verschiedenen Zeiten, zuerst als *-lenc* (so in *chambrelenc*, vgl. *havenc*, *flamenc*), später als *-lin* aufgenommen wurde: so außer in *elin* aus *edeling*

¹ Die Zeit K. Stephans, die Ruding noch mit einschloß, müßte wegen ihrer notorischen Münzverschlechterung, die besonders Wilhelm v. Malmesbury bezeugt (vgl. Bd. II S. 732 der Ausgabe von Hardy), von vornherein ausscheiden.

(schon mit Umlaut!) in den Münznamen *escalin* und *ferlin* (Mackel a. a. O. S. 153).

Suchen wir den ersten Bestandteil innerhalb des römischen Münz- und Gewichtswesens, was zunächst liegt, so stehen uns drei Wörter zur Verfügung: *sestertius*, *sextarius*, *stater*.

Bei *sestertius*¹⁾ würde die Entwicklung vom *sestertling* über *sesterling* mit dissimilatorischem Schwund des anlautenden *s* zu *esterling* und *esterlin* verlaufen. Die Romanisten mögen sie nachprüfen, wenn sie es noch für nötig halten — ich selbst habe diese Etymologie aufgegeben, nachdem es mir nicht gelungen ist, den »Sestertius« innerhalb des frühmittelalterlichen Münz- und Gewichtswesens irgendwo aufzuspüren.

An *sextarius* hatte ich, verführt durch eine bei Ducange-Favre VII 584 ff. verzeichnete vulgärlat. Wortgruppe *stara, starium, starius*, gedacht, als an den sechsten Teil des Schillings. Aber 1. sind diese Kürzungen aus *sextarius* nur aus italien. Quellen belegt; 2. ist der *sextarius* stets ein Hohlmaß und nie ein Gewicht gewesen; 3. stimmt auch die Sechsteilung des Schillings nicht: der westsächsische Schilling hat 5, der mercische 4, der normannische 12 Pfennige (Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II 190 s. v. *scilling*).

Es bleibt der *stater*! Mit dem Ausdruck *στανή* bezeichnete die griechische Numismatik das nach Gewicht und Gehalt feststehende Großstück einer Münzreihe, sowohl in Gold als in Silber. Den Römern, die zu *stätēr* auch ein Fem. *stätēra* »Wage« gebildet haben, galt der »Stater« vor allem als ein Münzgewicht, und zwar in doppelter Bedeutung: a) = »semuncia«, b) ein Gewicht von vier Drachmen. Daneben bezeichneten sie damit speziell c) die griechische Tetradrachme und den jüdischen Schekel. Ein römisches Gepräge des Namens gab es nicht.

Nun war aber das Wort dem Mittelalter durch sein mehrfaches Vorkommen in der Vulgata (I Reg. 9, 8; Matth. 17, 27) als Münzbenennung und durch kirchliche Autoren wie Hieronymus, Isidor (Ety. XXIV 16) und die Glossare, deren kulturgeschichtliche Bedeutung man nicht leicht überschätzen kann, auch als Münzgewicht im Sinne einer Norm wohl geläufig. In ahd. Glossen

¹ Die abweichende Wertbedeutung wäre kein unbedingtes Hindernis, aber sie müßte freilich vorbereitet, vermittelt sein.

wird er bald als *phenning* (Graff. Ahd. Sprachschatz III 343) resp. *scas* (ebenda VI 557), bald als *wāga*, *giwāgi* (ebenda I 664, 665) wiedergegeben. Die altenglischen Übersetzungen von Matth. 17, 27 schwanken zwischen *wecg* (Münzgewicht) Corpus u. aa., *penig* Hatton, *trymes* Lind., *scilling* Rushw. Wyclif läßt das Wort unübersetzt¹. Ein mitttelenglisches Glossar bei Wright-Wülcker I 714, 36 fügt den Memorialvers ein *Res [an] sit vera, staterem portate statera*. Ein eigentümlicher Fall liegt an einer Stelle der *Gesta pontif. Anglorum* des Wilhelm v. Malmesbury (ed. Hamilton c. 375) vor: dort hat die Handschr. B (12. Jh.) für *litterarum non egenus: staterarum non e.* gesetzt, der Schreiber also den Bischof Daniel von Wilton aus einem »gebildeten« zu einem »wohlhabenden« Mann gemacht. Daß *stater* tatsächlich im Sinne eines Münzwertes und einer Münze noch später in England und anderwärts wohl bekannt war, zeigen Zeugnisse des 15. und 16. Jahrhunderts, die ich vielleicht ein andermal eindrucksvoller vermehren kann. Die Wörterbücher schöpfen ja leider die urkundliche und die numismatische Literatur gar nicht aus und so fehlt denn das Wort bei Johnson, Webster usw. Im Hans. Urkb. VIII 697 (Nr. 1160 § 10) finde ich »7 *Engelsz staters*« offenbar synonym mit »Sterling« gebraucht. Andererseits berichtet Tilemann Friese in seinem »Münzspiegel« (1592) S. 195, die Königin Elisabeth habe 100 000 *th* Sterling in »*Steter und halbe Steter*« ausgemünzt; und in Adam Bergs »New Müntz-Buech« (1597) ist *Ein gantzer Engelstätter*, anscheinend ein Schilling K. Heinrichs VII. von England, abgebildet. Ich vermute weiterhin, daß auch der *stooter*, welchen der treffliche niederländische Lexikograph Kilianus Dufflaeus mit »tetrobolus« umschreibt und den ich in rheinischen Münzakten als *Stöfser* verhochdeutsch gefunden habe, auf den *stater* zurückgeht — vielleicht durch friesische Vermittlung.

Den ersten Ansatz zur Überführung des Wortes ins Vulgärlatein zeigt die Form *Istater* des sog. Keronischen Glossars bei Steinmeyer und Sievers, Ahd. Glossen I 254, 35. Schritt dieser Prozeß weiter vor, so wurde daraus über *estedre: estèr(e)*, vgl. *pedre > père*. Die Bildung einer Sproßform mit *-ling* kann sowohl im Vulgär-

¹ Wie übrigens auch Luther, nachdem er anfangs *ein halben Gulden* geschrieben hatte.

latein als **staterlingus*, wie im Altfranzösischen als **ester(e)ling* eingesetzt haben. Das Gebiet auf dem sie erfolgte, war französischer Boden, aber mit einer Bevölkerung, die ihre germanische Herkunft noch in manchem sprachlichen Besitz und auch in gewissen Tendenzen der Wortbildung verriet.

Das Suffix *-ling* zeigt in den meisten germanischen Sprachen eine gewisse Vorliebe für zweisilbige Grundwörter, die auf *-er* (*-ar, -or*) ausgehen. Im Englischen, wo es keineswegs besonders häufig ist, treffen wir *overling, underling, fosterling, tenderling*; im Niederländischen hat man beispielsweise aus den Lehnwörtern *pater* — *peter* (»patrinus«) und *mater* — *meter* (»matrina«) die Familiennamen *Peterlink* und *Meterlink* gebildet (vgl. unsere *Oehmichen, Schwäggrichen*); im Deutschen haben wir die Personalappellativa *Kämmerling, Zimmerling*, (Meister) *Hämmerling*, die Vogelnamen *Emmerling, Winterling, Flinderling* — und *Schmetterling*, die Pilzbezeichnungen *Pfifferling, Schöberling, Schwammerling*, und vor allem die Münznamen *Silberling* (schon ca. 800), *Kupferling, Mockerling, Pitscherling, Kickerling, Schinderling*. Möglich daß derselbe Bildungstrieb schon im 8. oder 9. Jahrhundert den **staterling* schuf als Bezeichnung eines Geldstücks von garantiertem Gewicht, die dann später auf den englischen Penny übertragen wurde, möglich auch daß der *esterlin* schon das romanische **estère* und das romanisierte *lin* als Bildungselemente benutzte: das müßte der Fall sein, wenn wir den Normannen der Eroberungszeit die Urheberchaft des Wortes und nicht nur seine bestimmte Anwendung zuschreiben.

Jedenfalls ermutigt der bedeutungsvolle Umstand, daß der Münzname *esterlin* von seinem ersten Auftreten ab zugleich Bezeichnung der Währung ist, die etymologische Erklärung in der Richtung zu suchen die ich eingeschlagen habe.

III.

Wir haben bisher kennen gelernt das französische *esterlin* (dazu Nebenformen *estrelin, estellin*) und das lateinische *sterlingus*, beide seit Mitte des 12. Jahrhunderts bezeugt; vereinzelt schon früher *sterilensis*, später *esterlingus*. *sterilensis* ist direkt aus *esterlin* gebildet, *sterlingus* setzt eine ältere Form mit Bewahrung des auslautenden *g* voraus.

In Deutschland taucht bald nach 1200 der *sterlinc* als englische (britannische) Münze zunächst bei den Dichtern auf (oben S. 1 f.): die Form kann sowohl aus dem Lateinischen entnommen wie aus dem Französischen umgedeutet sein; die Umdeutschung tritt deutlich bei Wolfram zutage, wo (Parz. 335, 29) die Schreibung *stærlinc* durch beide Haupthss. für das Original gesichert ist. Wolfram resp. der Schreiber seiner ersten Parzivalausgabe verstand das Wort anscheinend als »Staarling«¹.

In Frankreich tritt die Bedeutung des Esterlin als Umlaufmünze langsam zurück: mit der Festigung des französischen Königtums, den Münzreformen Ludwigs IX. und der Herabsetzung des »Esterlin« vom vierfachen auf das dreifache des »Tournois«. Immerhin blieben Wort und Sache noch bis über 1400 hinaus wohlbekannt², und vor allem als Silbergewicht ($\frac{1}{20}$ Unze) behauptete sich der *esterlin* im Norden wie im Süden. Alles was Levy in seinem Provenzal. Supplement-Wb. den Belegen Raynouards hinzufügt, bezieht sich auf das Gewicht (obwohl doch noch K. Edward III. in Aquitanien Sterlinge geschlagen hat); für Nordfrankreich führt Laborde, *Glossaire français du moyen âge* (1872) p. 307 dafür aus den Pariser Statuten vom Jahre 1260 an: »*Nul orfèvre ne peut ouvrir à Paris d'argent que il ne soit aussi bon comme esterlins ou meilleurs*«, und bemerkt anderseits, daß in allen Silberinventaren des 14. Jahrhunderts nach Mark, Unze und Esterlins gewogen werde.

Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts taucht das Wort einmal wie verloren in England auf: in der Reimchronik des Robert von Gloucester (ed. W. A. Wright) V. 5949: König Edmund Ironside soll den Dänen angeboten haben:

Four pousand pound of sterlinges, hom agen to wende.

Der »*Dictionary of the old english language*« von Stratmann und Bradley kennt dann weiter keine Belege durch fast 100 Jahre,

¹ Bei Closener, D. St. Chr. VIII 402, 3 finden wir in einer fabulösen Nachricht die vom Niederrhein stammt, *sterlinger*: das ist eine obd. Form wie *schillinger*, die nach Analogie von *haller (heller)*, *krüzer* usw. gebildet wurde.

² G. Dreyling in seinen reichhaltigen Sammlungen über die bildliche Verstärkung der Negation (Stengels »Ausgaben und Abhandlungen« H. 82) S. 81 führt die Wendung »pas un esterlin« aus drei Dichtungen des 14. Jahrhunderts an.

und ich selbst habe mich um solche vergeblich bemüht. So übersetzt Wyclif in seinem Neuen Testament (ca. 1382) »denarius« und »argenteus« mit *peny*, »as« mit *halpeny*, »quadrans« mit *farthing*, »talentum« und »dragma« mit *besaunt* — für *sterling* hat er keine Verwendung. Bei seinem Zeitgenossen Chaucer aber hören wir das Wort aus dem Munde einer Person, die sich auf Geld und Geldeswert sehr gut versteht, des Ablaßkrämers, »Pardoners tale«

V. 405 *So that ye offren noblis or starlinges¹,
Or elles silver spones. broches, ringes,*

womit zu vergleichen ist

V. 427 *So that ye offren alway newe and newe
Nobles and pens, which than ben good and trewe.*

Daß die Mahnung, nur gutes Geld zu spenden, nicht unbegründet war, beweist wenig später der Satiriker Langland, wenn er in seinem »Piers Plowman«, B-Text XV 342 f., auf die Münzverschlechterung unter K. Richard II. anspielend, den Vergleich wagt:

*and yet loketh he lyke a sterlynge:
pe merke of pat mone is good, ac pe metal is fieble.*

Das ist aber auch der letzte und genau genommen mein einziger Beleg, wo der »Sterling« sozusagen als Individuum erscheint. In der Folgezeit ist in der überwältigenden Masse der Fälle vom *pound sterling*, daneben auch vom *shilling sterling*, *penny sterling* oder mit Voranstellung von *sterling money* die Rede; *sterling* hat durchaus adjektivischen Wert erhalten. Dasselbe scheint sogar schon früher beim latein. *sterlingus* vorzukommen: das Mnl. Wb. VII 2095 führt aus einer mir unzugänglichen Quelle vom Ausgang des 13. Jahrhunderts an: *I. marcam sterlingam, XI. solidis sterlingis.*

Im übrigen erhielt sich das Appellativum »Sterling« für den schweren Pfennig englischer Herkunft oder englischen Vorbilds auf dem germanischen Festland bis ins 15. Jahrhundert, soweit es hier nicht durch den Ausdruck »Englisch« verdrängt wurde.

¹ Vgl. »House of Fame« III 225; die »Nobels« sind die von Edward III. in Chaucers Jugendzeit zuerst geprägten Goldmünzen; V. 90 nennt der Ablaßkrämer auch die von demselben König geschlagenen *grootes*, V. 308 und 377 die niederländischen *florins*.

Die Verbreitung des englischen Münztypus über Nordfrankreich, die Niederlande, Deutschland und Skandinavien bis nach Dorpat, anderseits über Guienne und Valentinois nach Majorca, Spanien und Portugal kann man in dem Buche von Chautard über den »Type Esterlin« gut verfolgen, wo nicht weniger als 72 Münzstände vorgeführt werden, die den Sterlingstyp bald getreu bis zur Täuschung, bald nur noch in entfernter Ähnlichkeit ausgeprägt haben. Heute würde man diese Liste noch wesentlich vermehren können: so fehlt das jüngste derartige Gepräge, der »Englisch« der Stadt Frankfurt a. M., der zwischen 1429 und 1498 vielfach zur Ausmünzung gelangt ist: er geht über das direkte Vorbild eines Englisch von Eb. Gerlach von Mainz auf die sog. »Löwen-Englischen« Herzog Johanns III. von Brabant zurück und gibt sich auch durch die Inschrift ANGLIAE zu erkennen; der Wert war gleich 7 Hellern.

Begonnen hat die deutsche Sterlingsprägung in Köln, wo schon Erzbischof Adolf I. (1193—1205) das Gepräge König Heinrichs II. nachahmte, Siegfried v. Westerburg (1275—1297) in Siegen, Heinrich II. von Virneburg (1304—1332) in Bonn richtige Sterlinge schlagen ließ: diese mögen gemeint sein, wenn es in einem Heberregister von St. Victor in Xanten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts heißt: *solvuntur duo denarii sterling* (Zs. f. d. Alt. 15, 516). Von deutschen Kaisern und Königen existieren derartige Gepräge von Otto IV. ab bis auf Karl IV., anfangs in Köln, später in Aachen gemünzt. Die bekanntesten aber sind die der Edelherren zur Lippe, besonders Bernhards III., die zum Teil geradezu als Beischläge zu bezeichnen sind, und die ebenfalls mit dem trügerischen HENRICVS. REX. III. versehenen des Grafen Heinrich von Sternberg, die man früher den niederländischen Herren von Kuinre zuschrieb.

In den Niederlanden setzt die Sterlingsprägung erst nach 1250 ein und hat ihre größte Bedeutung in Brabant gewonnen: von Johann I. (1291—1294) ab, neben dem Gui de Dampierre für Namur und Flandern, Johann von Avesnes für Hennegau hervortreten. Sie erreicht ihr Ende bald nach 1350.

Im skandinavischen Norden hat schon König Sverre von Norwegen einen Denar mit englischem Gepräge ausgehen lassen, der aber schwerlich den Namen »Sterling« führte. Im Dipl.

Norveg. taucht der *sterlingus* zuerst 1277 (IV 1, 33) auf; zahlreiche Stellen von da ab bis 1354 verzeichnet Schive, Norges Mynter i Middelaldern (Christiania 1865) S. LXII: Magnus VII., Erich II. und Håkon VII. (1263—1319) sind durch deutliche Sterlingsgepräge vertreten. — Wesentlich später folgt Schweden: nach einem ersten Ansatz unter Albrecht von Mecklenburg hat namentlich Erich der Pommer (1412—1439) in Lund und Nestved große Massen von Sterlingen gemünzt, die = 3 Pfennigen dänisch-lübisch galten, in Lübeck aber nur auf 2 Pfennige valviert wurden. Auch Christoph von Bayern hat noch solche »dänische Sterlinge«¹ schlagen lassen. Mit ihm hat der Münztypus und der Name der Münze sein Ende erreicht: nach einem Bestehen von vierthalhundert Jahren.

Mit dem Heimischwerden der Münze in den germanischen Ländern des Kontinents war freilich der alte normannisch-englische Name »Sterling« mehr und mehr verdrängt worden durch die neue Herkunftsbezeichnung »Englisch«: schon 1280 finden wir in einer Stralsunder Urkunde den Wechsel zwischen *unum sterlingum* ... 1¹/₂ *ſ* *Anglicum* (Hans. Urkb. I Nr. 808). Das substantivierte Adjektiv zur Bezeichnung von Münze und Münzwert findet sich bei den Niederländern (Verwijs u. Verdam, Mnl. Wb. II 658: *engelsc*), Niedersachsen (Mnd. Wb. I 665: *engels*, *engelsch*; vgl. Glossar z. Hans. Urkb. III 545^b unter »denarii«), Norwegern (Ebbe Hertzberg, Norges gamle Love V 2, 159: *engilskv*, *enskr*; vgl. Fritzner, Ordbog I 336), Dänen (Kalkar, Ordbog til det ældre danske sprog I 474: *engelsk*), Schweden (Söderwall, Ordbok öfver svenska medeltids-språket II 1129 f.: *änglisker*).

Natürlich fehlt das Wort auch auf hochdeutschem Gebiete nicht, obwohl es die Wörterbücher übergehen; ich notiere aus meinen Sammlungen:

Wetterau: Friedberger Urkb. Nr. 463 *einen englischen* (1357); Nr. 696^b *zwene engelsse* (1389); dazu öfter abgekürzt *angl.*, auch als Rechenmünze.

Frankfurt: Böhmer Urkb. S. 644 *eynen engilschen* (1355); S. 751 *mit eym englischen* (1377).

Nassau: Isenbeck, Nass. Ann. XV 102 *englisch* (= 6 Heller) als Preisangabe (1450).

¹ Vgl. *en ny dansk Ängilsk* (1453) bei Söderwall s. v. *dansker*.

Oberpfalz: Oberrhein. Zs. 2, 417: Pfalzgraf Ruprecht läßt zu Amberg schlagen: *tornes, engelschen* usw. (1366).

Köln: Stein, Acten II 79 *eynen guden alden Engelschen von Engellant¹ und eynen gueden alden Levenengelschen von Loeven* (1392).

Ausgangs- und Stützpunkte für die Verbreitung des Sterlings waren unzweifelhaft die alten Zollstätten an der Nordsee und Ostsee, an Rhein, Maas und Schelde. Wie in Antwerpen der Herzog von Brabant, so erhob in Skanör der König von Dänemark die Abgaben in Sterlingen — es ist kein Zufall, daß im Hans. Urkb. (I Nr. 501 resp. 411) das erste Vorkommen der Münzart an Zollbestimmungen geknüpft ist. Am Rhein aber mögen die niederländischen Herren, welche seit den Tagen des Interregnums die Zollstätten beherrschten, wie Johann von Brabant die von Boppard, durch die bestimmte Forderung der Abgabe in Sterlingen die Münze eingebürgert haben. Die kleinen norddeutschen Dynasten haben sie ihrerseits als Spekulationsobjekt hergestellt.

¹ Ebenso ausdrücklich werden die *sterlingi de Anglia* aufgeführt im Pppstallbomer Gesetz von 1323 § XXI (Richthofen S. 106).

II.

Der Handel auf der Düna im Mittelalter.

Von

Hans Georg v. Schroeder.

Vorwort.

Die Quellen, die uns für eine Darstellung der Entwicklung des Dünahandels von der Ankunft der Deutschen in Livland an bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts zur Verfügung stehen, sind spärlich und dürftig. Was C. Napiersky einmal vom Handel Rigas sagt, gilt in gleicher Weise für den Dünahandel überhaupt: es fehlt uns »nicht mehr als alles, was man heutigen Tages zu einer Handelsstatistik nötig erachtet.« Listen der Schiffe, die die Düna befuhren, oder Frachtverzeichnisse stehen uns nicht zu Gebote. Ganz gelegentlich und erst im 15. Jahrhundert gewähren uns Schadenverzeichnisse einmal einen näheren Einblick in den Warenverkehr. Unter solchen Umständen wird es die Hauptaufgabe einer Darstellung des Dünahandels sein müssen, die Eigenart desselben zu beschreiben und aus dem vorhandenen Quellenmaterial das herauszuarbeiten, was diesen Verkehr auf der Düna vorzüglich zu charakterisieren vermag¹.

Die Düna² stellt eine der natürlichen Straßen dar, auf denen man von der Ostsee aus in die gewaltige Landmasse des heutigen

¹ Die vorliegende Arbeit stützt sich zunächst nur auf die deutschen und durch den Druck veröffentlichten Quellen und sucht den Dünahandel bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts darzustellen. Eine Ergänzung und Fortsetzung der Arbeit, zu der auch die russischen und noch unveröffentlichten deutschen Quellen in Riga herangezogen werden sollen, die dem Verfasser jetzt nicht zugänglich sind, wird einer späteren Zeit vorbehalten.

² Russisch: westliche oder südliche Dwinà.

russischen Reiches einzudringen vermag. Ihr Quellgebiet ist dem der Wolga benachbart. Die Düna entsteht aus kleinen Seen und Sümpfen an der Westseite der Waldai-Höhe und verfolgt zunächst eine südliche und südwestliche Richtung. Unterhalb von Witebsk bildet sie ein scharfes Knie, wendet sich nach Nordwesten und behält diesen Verlauf bis zu ihrer Mündung in den rigischen Busen bei. Da die Düna im Winter mit Eis bedeckt ist, beschränkt sich der Stromverkehr auf das Sommerhalbjahr. Mit dem Frühling und nach Beginn des Eisganges Anfang April pflegt der Fluß stark anzuschwellen und ist daher zu dieser Zeit für die Schifffahrt besonders geeignet.

Ohne Zweifel hat man sich schon in den ältesten Zeiten der Düna als einer natürlichen und bequemen Straße bedient. Mochten die Völkerstämme, deren Gebiete an ihre Ufer grenzten, sie für ihren Verkehr untereinander benutzen, so diente der Fluß vor allem doch schon sehr früh auch als Verbindungsweg der Ostsee mit dem Dnjepr und der Wolga, auf denen man weiter in das Landinnere und bis zu den Ländern des Orients gelangen konnte. Indische und persische Waren wurden auf den uralten Karawanenstraßen, die dem Lauf der großen Ströme durch das Innere Rußlands folgten, bis zur Newa und zur Düna befördert und erreichten so die Ostsee. Auch die Waräger bedienten sich bei ihren Kriegs- und Handelsfahrten der Düna, wenn sie schon deren unteren Lauf nicht so häufig besuchten wie die von den Russen sogenannte »große Wasserstraße«¹. Diese führte durch den finnischen Meerbusen und die Newa in den Ladoga-See, sodann auf dem Wolchow südlich in den Ilmen-See und weiter auf dem Lowat bis zu einer Stelle, die einen bequemen Übergang in die obere Düna ermöglichte. Hier wurden die Boote über den »Wolok«² von dem einen Stromgebiet in das andere geschleppt. Der zu jenen Zeiten höhere Wasserstand der Flüsse gestattete den kleinen Schiffen näher als heute an die Quellen heran zu fahren, zudem wurde aber die Überführung der Fahrzeuge, die schmal und leicht

¹ Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod, S. 3. Diss. Berlin 1891.

² »wolotschitj« schleppen, ziehen. Brückner, Geschichte Rußlands I, S. 200.

gebaut waren, auch durch kleine Nebenflüsse, die heute vielfach zu Sümpfen geworden sind, erleichtert¹.

War man auf solche Weise vom Lowat her in die obere Düna gekommen, so folgte man dieser in ihrer südwestlichen Richtung und segelte auf ihr abwärts bis zu einer anderen Übergangsstelle, einem anderen Wolok, über den man in den Dnjepr gelangen konnte, um auf diesem endlich das schwarze Meer zu erreichen. Ein kleiner Nebenfluß der Düna, die Kasplja, die noch heute bis Porjetschje schiffbar ist, wird damals noch näher an den Dnjepr heranzugehen gestattet haben².

Unsere Kenntnis von dem Verkehr auf der Düna vor dem 13. Jahrhundert ist nur gering. Den normannischen Händlern traten wohl früh schon die Russen zur Seite. Ob sie stromabwärts bis zur Mündung der Düna gefahren sind und etwa durch den rigischen Busen eine Verbindung mit Gotland hergestellt haben, weiß man nicht. Vielleicht ist der früher von den Warägern befahrene Weg zuerst von der Ostsee aus und zwar von den Gotländern wieder benutzt worden, denen die Deutschen nachfolgten³.

Die ältesten Zeugnisse für die Beziehungen deutscher Kaufleute nach Rußland gehören der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an. 1165 bestätigte und erweiterte der Erzbischof Rainald von Köln die Rechte der kleinen Stadt Medebach in Westfalen und ordnete zugleich ein bestimmtes Verfahren bei Geldvorschüssen an für einen Bürger, der nach Dänemark, Rußland oder nach andern Orten Handel trieb⁴. Aus dieser Urkunde

¹ Schieman, Rußland, Polen und Livland I, S. 26.

² Der Weg über die Kasplja ist z. B. in einer Urkunde um 1300 bezeugt: Hansisches Urkundenbuch (HUB.) 1 Nr. 1300.

³ Neigte der gotländische Handel auch vorwiegend nach Nowgorod, so erstreckte er sich doch auch bereits Düna aufwärts nach Polozk und Smolensk. Björkander, Till Visby stads äldsta historia, S. 20.

⁴ »qui pecuniam dat alicui concivi suo, ut inde negocietur in Datia vel Rucia« usw. HUB. 1 Nr. 17. Für Rucia will Sartorius Ruiia = Rügen lesen, Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse II, S. 7. Dagegen meint Höhlbaum, es sei vielleicht das Land der schwedischen Rodsen gemeint, HUB. 1, S. 10, Anm. 1. Vgl. auch Hans. Gesch. Bl. Jg. 1872, S. 45. Nach v. Richter wird darunter »wohl im allgemeinen das östliche Uferland des baltischen

läßt sich auf einen älteren Verkehr der Stadt über die Ostsee schließen.

Als Ausgangspunkt für die deutschen Handelsunternehmungen, die sich über das Meer nach Rußland hin erstreckten, nahm bald Lübeck die wichtigste Stelle ein¹. Von hier aus traten die deutschen Kaufleute ihre Fahrten nach dem Osten an, bei denen sie sich zuerst auf Gotland festsetzten und an dem russischen Handel lebhaften Anteil nahmen. Heinrich der Löwe, der zweite Gründer Lübecks, war es, der, um den Verkehr seiner Stadt zu fördern, 1163 den Frieden zwischen Deutschen und Gotländern herstellte. Bestätigte er zu dieser Zeit die Bestimmungen, die Lothar um 1130 bereits getroffen hatte², so geht daraus hervor, daß die Beziehungen der deutschen Kaufleute nach Gotland schon älteren Ursprungs sein müssen. Freilich kann nach Höhlbaum »der Anteil der deutschen Kaufleute an den gotländischen Handelsfahrten, wenn er überhaupt vor dem 12. Jahrhundert angenommen werden darf, nur ein ganz geringer gewesen sein«³. Für die weitreichenden Handelsverbindungen der deutschen Kaufleute um die Mitte dieses Jahrhunderts spricht eine andere Urkunde desselben Herzogs, in der er den Russen, Gotländern, Normannen und anderen Völkern des Ostens zur gleichen Zeit Zoll- und Abgabefreiheit gewährte⁴. Das Privileg wurde 1188

Meers zu verstehen sein«; vgl. v. Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen I, S. 44.

¹ Vor Lübeck bildete die Stadt Schleswig für die deutschen Kaufleute den Ausgangspunkt; ihre Handelsbeziehungen reichten nach Schweden, Gotland, Finnland und Rußland. Vgl. v. Bulmerincq, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas, S. 2.

² Lübeckisches Urkundenbuch (LUB.) 1 Nr. 3. Vgl. Hapke, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1913, S. 167.

³ Höhlbaum, Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1872, S. 46. Nach Buck, Der deutsche Handel in Nowgorod, S. 5, sind die ersten Beziehungen der Deutschen zu Nowgorod in die 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu verweisen. Die Gründung des dortigen deutschen Hofes verlegt er in die letzten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts.

⁴ Das Privileg ist aus der um 1225 hergestellten angeblichen Bestätigung Friedrichs I. von 1188 bekannt: »Rutheni, Gothi, Normani et cetera gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem sepius dictam (Lübeck) veniant et libere recedant.« LUB. 1 Nr. 7. Bloch,

durch Kaiser Friedrich I. von neuem bestätigt und legt zugleich auch Zeugnis für die Handelstätigkeit der Russen ab, die sich zu jener Zeit weit nach Westen erstreckte¹.

Für den gesamten Ostseeverkehr stellte infolge ihrer überaus günstigen geographischen Lage die Insel Gotland den Mittelpunkt dar². Hier hatten sich die skandinavischen Händler einen geeigneten Stützpunkt ihrer Handelsunternehmungen geschaffen. Von hier aus trat man die weite Reise nach Nowgorod an³. Lebhaft war der Verkehr der Russen nach dieser Insel. Immer häufiger waren auch deutsche Kaufleute nach Gotland gesegelt. Bald setzten sie sich dort fest, und es kam rasch zur Bildung einer deutschen Gemeinde in Wisby. Allem Anschein nach ist dann auch die erste Fahrt deutscher Kaufleute in den rigischen Busen und in die Düna von Gotland aus erfolgt⁴. Es waren höchstwahrscheinlich Lübecker und Westfalen, die diesen Weg

Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altkde. 16 S. 5. Nach Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen, S. 17 Anm. 3, gehört das Privileg Heinrichs ans Ende des Jahres 1163, da die Urkunde über den Frieden mit den Gotländern vom 18. Okt. 1163 datiert ist.

¹ Auf dieses Privileg geht die älteste lübische Zollrolle zurück, die in ihrer ersten Form etwa 1225—27 entstand. Vgl. Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen, S. 12 und Frensdorff, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1897, S. 114. Auch hier wurde den nach Lübeck kommenden Bewohnern der Ostseeküstenländer, neben anderen auch den Russen, Zollfreiheit zugestanden, ohne daß ihnen wie den Mecklenburgern Schranken auferlegt worden wären. Mollwo a. a. O. S. 60, Koppmann, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1894, S. 163, und Frensdorff a. a. O. S. 141 gegen Hasse, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1893, S. 53, der die Beschränkung der Zollfreiheit nicht auf die Mecklenburger allein bezogen wissen wollte; vgl. LUB. 1 Nr. 32, S. 38. Ein anderes Zeugnis für den Verkehr der Russen mit den westlichen Küstenländern bietet uns die Nachricht, daß der Dänenfürst Sven Grathe nach der Eroberung Schlesiens 1157 eine im Hafen liegende russische Handelsflotte wegnahm. v. Bulmerincq a. a. O. S. 3.

² Vogel, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1907, S. 162.

³ Bereits im 11. Jahrhundert sind Gotländer in Nowgorod als Kaufleute nachzuweisen. Sie besitzen vor 1152 dort bereits eine Kirche. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar, S. 44.

⁴ Über die Zeit wissen wir nichts Gewisses. Ob die erste Fahrt, wie Höhlbaum meinte, in eines der Jahre 1164 bis 70 fällt, ist ganz unsicher. Höhlbaum a. a. O. S. 64.

zu den Quellen der geschätzten russischen Waren zuerst benutzten¹.

Die deutschen Kaufleute fanden bei ihrem Eindringen auf der Düna in das Landinnere keinerlei fremde Ansiedlungen der Slaven oder Skandinavier vor. Längs des rigischen Meerbusens und zu beiden Seiten des Flusses saßen die Liven bis gegen Kokenhusen². Sie waren russischen Fürsten, die in Kokenhusen herrschten³, tributpflichtig, ohne daß deren Streben auf eine Kolonisierung des Landes gerichtet gewesen wäre; vielmehr begnügten sie sich mit den Abgaben der unterworfenen Eingeborenen. Auch die griechische Kirche hatte an eine Bekehrung der heidnischen Untertanen jener Fürsten nicht gedacht. Beide Aufgaben, die Bekehrung wie die Kolonisation, harrten der deutschen Ankömmlinge.

Heinrich von Lettland berichtet uns in seiner Chronik, daß bereits ein reger Handelsverkehr im Lande herrschte, als die ersten Missionare herbeikamen. Im Gefolge der Kaufleute fand sich der Mönch Meinhard ein, der der erste Bischof der neuen Niederlassung werden sollte. Die deutschen Kaufleute waren mit den Liven in Freundschaft verbunden und pflegten häufig auf der Düna nach Livland zu fahren, als er sein Bekehrungswerk in Angriff nahm⁴. Anschaulich weiß der Verfasser der älteren

¹ Die Angabe in der Chronik Heinrichs des Letten, daß Bremer Kaufleute um 1158/59 die Düna zuerst aufgesucht hätten, erwies sich der neueren Forschung als eine Interpolation auf Grund einer alten Überlieferung, die von den bremischen Chronisten Rynesberch und Schene zuerst aufgezeichnet wurde. Der betreffende Satz fehlt in dem Codex Skodayski, der neben dem Codex Zamoscianus der Ausgabe Arndts MG. SS. XXIII zugrunde liegt. Höhlbaum hat die früher allgemein verbreitete Ansicht von der Entdeckung Livlands durch Bremer Kaufleute berichtet. Vgl. Höhlbaum, a. a. O. S. 27, S. 34 ff., S. 61. v. Bulmerincq, a. a. O. S. 5 ff. MG. SS. XXIII. S. 231 ff., S. 329.

² Weiter aufwärts saßen rechts der Düna die Letten. Ihnen gegenüber auf dem linken Ufer die Selen und westlich von diesen die Semgaller, beide dem Fürsten von Polozk nicht unterworfen. v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte, S. 63.

³ Diese waren ebenso wie die Fürsten von Gerzike zur Zeit der Ankunft der Deutschen von den Großfürsten von Polozk abhängig.

⁴ Heinrici Chronicon Lyvoniae I, 2 in MG. SS. XXIII, S. 241. Vgl. auch Arnolds Slavenchronik MG. SS. XXI, S. 211.

Reimchronik das erste Auftreten der Kaufleute im Lande zu schildern¹. Sie schlossen nach ihm einen Frieden mit den Eingeborenen ab, und bald begann ein lebhafter Handel:

»sie hatten gûtes grôÿe craft;
daÿ vorkouften sie aldar
ein teil baÿ denne anderswar;
des wurden sie von herzen vrô«².

Die Liven, so erzählt der Dichter weiter, sahen den Besuch der Kaufleute gern und forderten dieselben auf, nicht nur selbst oft wiederzukommen, sondern auch andere mitzubringen³. Anfangs kehrten die Kaufleute nach beendeten Geschäften wieder in ihre Heimat zurück⁴. Die freundliche Aufnahme durch die Liven, die in ihnen willige Abnehmer ihrer Erzeugnisse schätzten⁵, und die Vorteile, die ein fester Stützpunkt im Lande für ihren Handel zu bieten schien, veranlaßten die Deutschen, eine Niederlassung in dem neu entdeckten Gebiete zu gründen. Mit Einwilligung der Liven erbauten sie Uexküll (Ykeskola) auf einem Berg bei der Düna, 6 Meilen landeinwärts⁶. Über den Umfang und die Art des Handels jener frühesten Zeit erfahren wir aus den Chroniken leider nichts Näheres⁷; wir dürfen nur vermuten, daß sich der

¹ Der Verfasser ist nicht bekannt.

² Livländische Reimchronik, Ausgabe von L. Meyer, Vers 184—187.

³ Ebenda V. 188—195. Auch von den Waren der Kaufleute weiß der Verfasser zu berichten: die Liven werden mit Met und Wein von ihnen bewirtet. V. 196 f.

⁴ V. 201 ff.

⁵ Von einem eigentlichen Handel der Eingeborenen kann man nicht sprechen, da der bestehende Tauschhandel nur geringen Umfang hatte. Honig, Wachs und Felle stellten zugleich Handelsartikel wie Tributgegenstände dar. Transehe, Die Eingeborenen Livlands, Baltische Monatsschrift 43, S. 357. Die Litauer freilich trieben bereits seit dem Ende des 10. Jahrhunderts Handel, und zwar nach Kiew. Daß sie dagegen zu dieser Zeit im Verkehr mit dem Westen gestanden hätten, ist nicht nachweisbar. Totoraitis, Die Litauer unter dem König Mindowe, S. 19. Diss. Freiburg (Schweiz) 1906.

⁶ Reimchronik V. 215 ff.

⁷ Heinrichs Chronik beschränkt sich auf die Mitteilung der fortschreitenden Christianisierung und Eroberung des Landes, während die Reimchronik ihre Erzählung den Taten des Ordens widmet.

Verkehr unter dem steten Zufluß neuer Kräfte aus dem Heimatlande allmählich immer mehr steigerte.

Viel hatten die Deutschen, seit sie sich im Lande festgesetzt hatten, unter den Überfällen und Gewalttätigkeiten der Eingeborenen zu leiden. Wir hören z. B., daß die Liven nach dem Ende Bischof Bertholds¹ die Geistlichen 1199 mit dem Tode bedrohten und zur Flucht aus dem Lande zwangen. Mit Mühe entgingen die Kaufleute dem gleichen Geschick und retteten nur durch Geschenke an die Ältesten der Liven ihr Leben². Ohne Zweifel trug die Störung des Handelsverkehrs mit Nowgorod gegen Ende des 12. Jahrhunderts besonders zur Stärkung des Dünahandels bei. Anlässlich eines Streites zwischen den Nowgorodern und den deutschen Kaufleuten wurde der Handel dahin 1189 abgebrochen und erst 10 Jahre später, 1199, wieder aufgenommen³. Für diese Zeit stellte die Dünastraße den hauptsächlichsten Zugang zu den russischen Warenquellen dar.

Der Handelsverkehr, der seit der Ankunft der Deutschen und im 13. Jahrhundert mehr und mehr die Düna zu beleben begann, erstreckte sich stromaufwärts nicht nur nach Polozk und darüber hinaus nach Witebsk, sondern griff vielmehr aus dem Gebiete der Düna hinüber in das des Dnjepr nach Smolensk und zog sich von da aus weiter hinein in das Innere des russischen Reiches. Auch der obere Lauf der Düna wies einen Verkehr auf, z. B. wurde Getreide aus den oberen Gegenden des Flusses nach Nowgorod verschifft⁴. Eine ähnliche Bedeutung aber wie der Handel auf der unteren Düna hat er nie erlangt.

Wir werden uns im folgenden ausschließlich mit dem unteren Stromverkehr zu beschäftigen haben, wobei freilich Smolensk am Dnjepr wegen seiner hervorragenden Bedeutung für den Dünahandel in erster Linie mit zu berücksichtigen sein wird. Die räumliche Ausdehnung dieses Handelsverkehrs ist nicht bedeutend. Der Weg von Riga nach Smolensk beträgt 661 km,

¹ 1196—1198.

² Heinrici Chronicon Lyvoniae II, 10.

³ HUB. 1 Nr. 50: Urkunde des Fürsten Jaroslaw Wladimirowitsch von Nowgorod über die Wiederherstellung des Friedens zwischen Nowgorodern, Deutschen und Goten (1199).

⁴ Riesenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod, S. 118.

während Witebsk 528 km und Polozk 410 km von Riga entfernt liegen.

Dem Wasserweg auf der Düna trat der Landweg ergänzend zur Seite. War der Fluß im Winter der Schifffahrt verschlossen, so bedienten sich die Kaufleute zum Transport ihrer Waren der Schlitten. Im Sommer belebten die Strusen (Flöße) und die Lodjen (flache Böte), welche die Kaufleute mieteten, den Strom. Ging die Fahrt aufwärts, so wurden die Fahrzeuge von Menschen oder Pferden gezogen, woraus man schließen kann, daß sie kleiner und leichter als die heute gebräuchlichen gebaut waren.

Erstes Kapitel.

Die Gründung Rigas im Sommer 1201 bezeichnet einen wichtigen Markstein in der Geschichte des Dünahandels. Wollte Bischof Albert¹ sich hier eine Grundlage für die Durchführung seiner Bekehrungs- und Kolonisierungspläne schaffen, so gewannen die deutschen Kaufleute in der neu erbauten Stadt einen festen Stützpunkt für ihre Handelsunternehmungen auf der Düna. Unweit der Flußmündung gelegen² und mit einem geräumigen Hafen, den der Righebach bildete, versehen, wies der Ort einen geeigneten Ankerplatz für die über See kommenden Schiffe auf und gewährte zugleich den Kaufleuten, die mit den Eingeborenen in Handelsverbindung getreten waren, Schutz gegen deren Übergriffe³. Zur Förderung des Wachstums der jungen Pflanzung und zur Belebung des Verkehrs auf der Düna schien es geboten, einen schon bestehenden Hafen, der den rigischen beeinträchtigen mochte, zu schließen. Auf die Bitte des Bischofs hin erließ daher Papst Innocenz III. das Verbot, kein Schiff dürfe bei Strafe des Bannes den Sengaller Hafen anlaufen⁴. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um den Hafen, den die kurische Aa bildet, die in

¹ 1199—1229.

² Etwa 15 km.

³ Die Stadt wurde offenbar bald mit einer Mauer versehen, da diese bereits 1207 erhöht wurde. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert, S. 8, S. 51 A. 10. Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 9.

⁴ Heinrici Chronicon Lyvoniae IV, 6, 7.

den südlichen Winkel des rigischen Busens mündet und durch die Bolderaa mit der Düna verbunden ist.

Die günstigen Verhältnisse in der jungen Gründung Alberts mögen bald immer mehr Kaufleute veranlaßt haben, sich hier anzusiedeln. Im Sommer 1202 langte nach dem Bericht des Chronisten der Bruder des Bischofs, Engelbert, mit den ersten Bürgern in Riga an¹. Albert verlieh ihnen das Recht der Deutschen auf Gotland². Es waren zumeist Angehörige westfälischer, sächsischer und friesischer Städte, die sich in der neuen Kolonie niederließen³.

Wir haben in Riga von den vollberechtigten Mitgliedern der Stadtgemeinde, den *cives*⁴, die »Gäste« zu unterscheiden, die zum Zweck der Heidenbekehrung oder des Handels wegen herbeigekommen waren und sich nur vorübergehend in der Stadt aufhielten, die *peregrini* und die *mercatores*⁵. Die Zahl der Fremden, Pilger und Gäste überwog in den ersten Jahren der Stadt die der Bürger bei weitem und blieb auch bis ins nächste Jahrhundert eine ganz beträchtliche⁶. Auch Russen treffen wir frühzeitig in Riga an. Ihre Anwesenheit wird in einer Urkunde

¹ A. a. O. VI, 2.

² Frensdorff, Das Stadtrecht von Wisby, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1916 S. 59 ff.

³ Höhlbaum a. a. O. S. 38. Hildebrand, Das rigische Schuldbuch, S. XL.

⁴ Sie waren in erster Linie Kaufleute und Handwerker. An der Spitze der Bürgerschaft stand der vom Herrn der Stadt, dem Bischof, bestellte Vogt (*advocatus*). Vgl. v. Bunge a. a. O. S. 12.

⁵ v. Bulmerincq weist auf die scharfe Trennung hin zwischen den »*cives perpetui*«, den »*burgenses in Riga manentes*« und den »*mercatores (hiemantes sive ad annum vel quantoque amplius commorantes in civitate Rigensi non habentes ibi domum propriam nec firmatum propositum habitandi)*«. Vgl. v. Bulmerincq a. a. O. S. 32. Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch (LEKUB.) 3 Nr. 82a, vgl. v. Bunge a. a. O. S. 86, 114 A. 142. Wurden die Pilger auch als Gäste bezeichnet, so erstreckt sich dieser Ausdruck doch vorwiegend auf die Kaufleute. Zur Verdeutlichung dieses Unterschieds zwischen Gästen im allgemeinen und Gästen im engeren Sinne des Wortes verweist v. Bunge auf § 2 u. 3 der Verordnungen für Pilger und Gäste. J. Napiersky, Die Quellen des rigischen Stadtrechts, S. 142.

⁶ v. Bunge a. a. O. S. 95.

des Jahres 1209 erwähnt¹. Bald werden sie sich auch in der Stadt angesiedelt haben, ihnen zur Seite die Landeseingeborenen, Liven und Selen².

Wie der Dünahandel in seinen ersten Anfängen jedermann schrankenlos offen stand, so hatten auch in Bischof Alberts Gründung die Bürger zunächst vor den Gästen keine Handelsvorrechte voraus. Schutz und Förderung, die der Bischof der Tätigkeit seiner Kaufleute angedeihen ließ, vergalt ihm diese mit ihrer Hilfe bei der Unterwerfung und Eroberung des Landes. Von Riga aus gelang es Albert innerhalb weniger Jahre, die Gebiete längs der Düna teils durch Waffengewalt teils durch Verträge zu gewinnen. Mit dem Fürsten von Polozk hatte er sich nach Heinrichs Chronik in ein friedliches Einvernehmen setzen wollen, doch war sein Geschenk, das er dem König Wladimir zugedacht hatte, eine Beute litauischer Straßenräuber geworden³. Eine andere Gesandtschaft, die einen Frieden im Interesse der hartbedrängten livländischen Kirche abschließen sollte, war wenige Jahre später — 1210 — von Riga aufgebrochen. Auch sie erreichte ihr Ziel nicht⁴. Dagegen gelangten noch in demselben Jahre andere Boten, der Bruder der Ritterschaft Arnold mit einigen Begleitern, nach Polozk. Sie sollten in Erfahrung bringen, ob der König bereit sei, einen Frieden mit den Deutschen abzuschließen, und den Kaufleuten Rigas den Verkehr in seinem Lande zu gestatten, »si forte pacem recipiat et mercatoribus Rigensibus viam suam in terram aperiat«, wie es bei Heinrich von Lettland heißt⁵. Der Fürst nahm die Gesandten gütig auf und zeigte sich ihrem Anliegen geneigt. Er ordnete einen eigenen Boten, Ludolf von Smolensk, nach Riga ab, in dem man wohl mit Recht einen deutschen Handelsgast, der

¹ LEKUB. 1 Nr. 15.

² Mitte des 13. Jahrhunderts gab es bereits eine ständige russische Bevölkerung in Riga. 1222 befahl Papst Honorius III. »den Richtern Livlands, die Russen, die sich in Livland niedergelassen haben, zu den Observanzen der lateinischen Kirche zurückzubringen«, LEKUB 1 Nr. 55. Höhlbaum, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1874, S. 187. Hildebrand a. a. O. S. LXXVIII. Liven und Selen oder Sellonen werden auch kurzweg als »Undeutsche« bezeichnet. v. Bunge a. a. O. S. 74.

³ Heinrici Chronicon X, 1—12.

⁴ Ebenda XIX, 7.

⁵ XIV, 9.

in Smolensk ansässig war, erblickt¹. Dieser führte die Verhandlungen weiter, und es gelang ihm, einen »ewigen Frieden« (*pax perpetua*) zustande zu bringen². Von Dauer scheint der Friede freilich nicht gewesen zu sein. Bereits im übernächsten Jahre, 1212, langte eine Gesandtschaft des Fürsten von Polozk in Riga an und forderte den Bischof auf, er möchte sich zu einer Besprechung in Gercike einfinden. Dort sollte einmal über den Tribut der Liven verhandelt werden, sodann über die Sicherung des Weges für die Kaufleute, endlich auch über einen gemeinsamen Widerstand gegen die Litauer³.

Bischof Albert leistete der Aufforderung Folge und zog mit zahlreicher Begleitung, unter der sich auch die Kaufleute mit ihren Schiffen befanden, stromaufwärts. Die Verhandlungen mit dem Fürsten waren anfangs sehr erregt, und leicht hätte es zu einem blutigen Zusammenstoß kommen können, wäre es nicht einigen Vermittlern gelungen, den König zu besänftigen und den Streit auf gütliche Weise beizulegen⁴.

Der Friede, den die Zusammenkunft in Gercike zeitigte, be-

¹ Kunik in K. Napiersky, Russisch-livländische Urkunden (RLU.), S. 405.

² Nach v. Bulmerincq trachteten die Rigaer schon damals (1210) »den Wechselverkehr zwischen Rußland und Deutschland am rigaschen Markt festzulegen und ihn so ausschließlich in die Hand zu bekommen«. Der Fürst habe den Weg in sein Land den »mercatoribus Rigensibus«, nicht aber auch den auswärtigen Kaufleuten eröffnet. Erst 1212 habe Bischof Albert die Ausdehnung des Privilegs auf alle Kaufleute erzwungen. v. Bulmerincq a. a. O. S. 43. Ob die Rigaer jedoch damals bereits diesen Gedanken gegenüber den überseeischen Kaufleuten vertreten konnten, dürfte bei der engen Verbindung, in der sie noch mit ihren Heimatstädten standen, und bei der Abhängigkeit von ihnen zweifelhaft erscheinen. Können aber mit »mercatoribus Rigensibus« allgemein von Riga kommende Händler bezeichnet worden sein, so wird die Zusage an die Kaufleute 1212 vom Chronisten nicht in scharfen Gegensatz zu den mercatores Rigenses gesetzt.

³ Heinrici Chronicon XVI, 2: »et sibi colloquentes viam mercatoribus in Duna praepararent securam.«

⁴ Der Fürst mag erkannt haben, daß der Widerstand gegen den Bischof auf die Dauer unmöglich sei, daß er auf der anderen Seite aber in den Deutschen wichtige Bundesgenossen gegen die Litauer gewinnen würde, vor denen er seine Untertanen nicht genügend zu schützen vermochte. Vgl. Totoraitis a. a. O. S. 35.

deutete einen beträchtlichen Erfolg für den Bischof und die Deutschen. Livland wurde ihnen ohne einen Tribut überlassen, den Kaufleuten aber dauernd freier Weg auf der Düna zugesagt¹. Einzelheiten dieses ersten Handelsvertrags, der 1210 geschlossen, 1212 erneut worden war, erfahren wir jedoch nicht. Eine Urkunde ist uns nicht erhalten, und Heinrich beschränkt sich in seiner Chronik auf die kurze Bemerkung, daß die Dünastraße den Kaufleuten für immer offen sein solle. Mit dieser Mitteilung müssen wir uns für jene frühe Zeit begnügen. Dürfen wir auch vielleicht mit C. Napiersky² annehmen, daß jene Gesandtschaft verschiedener Fürsten, voran der von Smolensk und Polozk vom J. 1222, von der Heinrich berichtet, auch um der gegenseitigen Handelsbeziehungen willen nach Riga kam³, so ist uns doch erst vom Ende des dritten Jahrzehnts seit Gründung der Stadt eine Urkunde erhalten, aus der wir einen näheren Einblick in die Verhältnisse des Dünaverkehrs gewinnen können: die des großen Handelsvertrags zwischen Riga und Smolensk vom Jahr 1229.

Indessen war Bischof Albert unablässig um die Förderung seiner Stadt und das Gedeihen ihres Handels, der ihren eigentlichen Lebensnerv bildete, bemüht. In dieser Absicht verlieh er den Kaufleuten, welche die Düna (oder andere livländische Häfen) aufsuchen würden, 1211 eine Anzahl Vorrechte, die ihnen, und zwar vorzugsweise denen von Gotland, seinen Dank für die ihm geleistete Hilfe bei dem Bekehrungswerk zum Ausdruck bringen sollten⁴. Der Bischof gewährte ihnen dauernde Zollfreiheit, regelte das Münzwesen, befreite die Kaufleute von dem Zwang der Gottesurteile (des glühenden Eisens sowie des gerichtlichen Zweikampfes) und von dem Strandrecht und setzte endlich die Mannbuße in Höhe von 40 Mark Denare fest⁵. Wir werden diesen Bestimmungen und Freiheiten im Laufe der Zeit wiederholt begegnen, gehören sie doch zu der Summe von Vorrechten, um deren Verleihung sich die Kaufleute immer wieder bemühten.

¹ Heinrici Chronicon XVI, 2.

² C. E. Napiersky, Kurze Übersicht der älteren Geschichte Rigas, S. XLV in Monumenta Livoniae Antiquae IV.

³ Heinrici Chronicon XXVI, 1.

⁴ LEKUB. 1 Nr. 20. HUB. 1 Nr. 88.

⁵ Vgl. Frensdorff a. a. O., über Mannbuße S. 55 ff.

Dank dem Privileg Bischof Alberts und seinem Vertrag mit dem Fürsten von Polozk wird sich der Dünahandel in den nächsten Jahren, aus denen uns alle weiteren Nachrichten fehlen, lebhaft entwickelt haben. Dafür spricht auch die Mannigfaltigkeit der Verordnungen, welche das bereits erwähnte Handelsabkommen mit Smolensk von 1229 kennzeichnet. Der Fürst von Smolensk, Mstislaw II. Dawidowitsch¹, sandte zugleich im Namen der Fürsten von Polozk und Witebsk Boten nach Riga und Gotland, um Streitigkeiten, die sich unter den Kaufleuten erhoben hatten, zu schlichten und den alten Frieden wieder herzustellen². Wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1229 fanden sich in Riga der Priester Jeremei und der Hundertmann Pantelei ein und bemühten sich gemeinsam mit dem Ritter Rolf von Kassel und dem Smolensker Tumasch Michailowitsch um einen Ausgleich der entstandenen Differenzen. Damit jedoch der Friede, den der Handel zu seiner steten Entwicklung benötigte, erhalten bliebe und nicht durch neuen Zwist, wie er häufig genug unter den Kaufleuten ausbrechen mochte, in Frage gestellt würde, erließ man eine Anzahl Verordnungen, eine Rechtssatzung, die für die Russen wie für die Deutschen, in Smolensk, in Riga und auf Gotland Geltung haben sollte, und mit deren Hilfe neuer Streit auf gutlichem Wege beigelegt werden konnte³.

Wenden wir uns den einzelnen Bestimmungen des Vertrages

¹ 1223—1231.

² Riesenkampff bringt den Vertrag von 1229 in Zusammenhang mit dem Frieden, den die Nowgoroder und Pleskowiter nach der Zerstörung Dorpats mit den Deutschen in Livland eingingen. Riesenkampff a. a. O. S. 66.

³ Die uns erhaltenen 6 Handschriften des Vertrags lassen sich nach zwei Rezensionen trennen, einer rigischen und einer gotländischen, die bezüglich des Inhalts der einzelnen in ihnen enthaltenen Artikel wenig voneinander abweichen. Vgl. über die einzelnen Handschriften die Angaben im HUB. 1, S. 72. Eine vergleichende Übersicht der russischen Texte bietet Kunik, RLU. S. 720 ff. Vgl. LEKUB. 1 Nr. 101 und S. 27. Eine deutsche Übersetzung des Vertrages, HUB. 1 Nr. 232, geht im wesentlichen auf die rigische Rezension zurück, doch werden die bedeutenderen Abweichungen der gotländischen Rezension mit angeführt. Höhlbaum datiert den Vertrag vom Sommer 1229, Engelmann verlegt die Abfassung der Urkunde in den April, v. Bunge in den Mai oder Juni 1229.

zu, der für fast zwei Jahrhunderte die Grundlage des Dünaverkehrs gebildet hat, und der im Laufe der Zeit wiederholt erneuert, bestätigt und ergänzt worden ist. Freiheit des Handels und das gleiche Recht für die Kaufleute beider Nationen ohne Unterschied bildeten die Basis, auf der man sich einigte. Das Handelsabkommen wahrte in allen seinen Teilen streng den Grundsatz der Gegenseitigkeit. Ein Haupterfordernis für das Gedeihen des Handelsverkehrs war die Sicherheit und Freiheit der Straßen. Der Kaufmann mußte ungestört seines Weges ziehen dürfen, er mußte für seine Person und für seine Ware Schutz genießen und vor der Willkür der Machthaber sicher sein. Auch durfte er nicht durch die Erhebung von Zöllen und Abgaben, die nicht vorher vereinbart waren, beschwert werden. Man bezeichnete die Freiheit der Straßen für die Kaufleute seitens der Russen als den »reinen Weg«. Auch 1229 sicherte man einander die freie Benutzung der Düna zu. Weder den deutschen Kaufleuten noch den russischen sollte zwischen Gotland, Riga und Smolensk irgendwelcher Zoll abverlangt werden¹. Ein anderer Artikel wiederholte ausdrücklich von seiten des Bischofs, des Ordensmeisters und der Vögte des rigischen Landes, daß sie die Düna frei gegeben hätten, »von der Mündung bis zum Ursprung sowohl auf dem Strom als am Ufer einem jeden russischen und deutschen Gast zur Auf- und Niederfahrt«².

Bedeutsam ist sodann ein anderes Zugeständnis, das sich auf den Handelsbereich der beiderseitigen Kaufleute bezieht. Der deutsche Kaufmann darf nicht nur bis nach Smolensk Handel treiben. »Will ein Deutscher,« so heißt es Absatz 20, »mit seinem Gut in eine andere Stadt (in ein anderes Land)³ ziehen, so haben weder der Fürst noch seine Smolensker dawider zu reden«. Dagegen wird dem Russen zugesagt, daß die Deutschen ihm, wenn er vom gotischen Ufer in das deutsche Land nach Lübeck ziehen wolle, den Weg nicht behindern dürfen.

Was Kauf und Verkauf angeht, so wurde auch dieser an keine Schranken gebunden. Ohne jegliche Einrede darf der

¹ HUB. 1 Nr. 232, Artikel 31.

² Art. 36. Die gotländische Rezension fügt hinzu: »welche rechte Kaufleute sind«.

³ Gotländische Rezension.

deutsche Gast in Smolensk seine Güter verkaufen und jede Ware ohne Ausnahme einhandeln. Das Gleiche gilt entsprechend für den Russen in Riga und auf Gotland¹.

Ausführlich wurde ferner die Frage nach Recht und Gericht beantwortet. Ohne Zweifel schrieben sich viele Zerwürfnisse gerade von der mangelhaften Rechtspflege her. Im allgemeinen wurde der Kaufmann an das Gericht der Stadt gewiesen, in der er sich aufhielt. Nur Streitigkeiten, die unter den Gästen selbst ausbrachen, sollten auch von diesen selbst nach eigenem Recht ausgeglichen werden². Bei Differenzen zwischen Russen und Deutschen aber war entweder das Gericht der Fürsten oder das rigische zuständig, je nach dem Ort, wo der Zwist ausgebrochen war³. Verlangte freilich der Gast selbst nach einem andern Gericht, so sollte ihm gewillfahrt werden⁴. Ausdrücklich wurde die Selbsthilfe verboten⁵. Dahinaus ging auch eine andere Verordnung, daß der Russe in Smolensk nicht eher die Hilfe eines Büttels einem Deutschen gegenüber in Anspruch nehmen durfte, bevor er den Gast nicht vor den Ältermann gebracht hatte. Erst wenn auch dieser nichts auszurichten und dem Geschädigten auf gütlichem Wege nicht zu seinem Recht zu verhelfen vermochte, durfte man sich des Büttels bedienen. Die gleiche Bestimmung galt für alle Städte⁶. War ein Rechtshandel aber einmal ausgetragen und das Urteil gesprochen, so durfte die Sache nicht zum zweitenmal verhandelt und der Spruch etwa umgeändert werden⁷.

Auf eine Anzahl bestimmter Verfehlungen waren Straf gelder festgesetzt, die zum Teil schon nach älterem Rechte bräuchlich waren. Ob die Bußtaxen, die den Vertrag von 1229 eröffnen,

¹ Art. 19 und 30.

² Art. 10.

³ Art. 21 und 23.

⁴ Art. 21 b. Z. B. konnte sich der Gast einem Schiedsgericht aus ehrbaren Männern unterwerfen, wie aus Art. 34 hervorgeht, wo das vom Fürsten von Smolensk oder vom Richter gefällte Urteil einem Spruch ehrbarer Männer gleichgestellt wird.

⁵ Art. 23. Vgl. das älteste rigische Stadtrecht, Art. 1 u. a. J. Napiersky a. a. O.

⁶ Art. 22.

⁷ Art. 34.

auf das »jus Gotorum« zurückgehen, das, wie wir hörten, in Riga Geltung hatte, ist sehr zweifelhaft¹.

Über das Verfahren bei Gericht wurde vereinbart, daß niemand zu einem Gottesurteil — des glühenden Eisens oder des Zweikampfes — gezwungen werden dürfe. Erklärte sich der Beklagte jedoch freiwillig dazu bereit, so sollte seinem Wunsche entsprochen werden². Als Zeugen vor Gericht hatten mindestens zwei Männer aufzutreten, die nicht beide Russen oder Deutsche sein durften, sondern verschiedenen Nationen angehören mußten³. In bestimmter Weise hatte man ferner vorzugehen, wenn ein russischer oder deutscher Gast die Zahlung verweigerte. In diesem Falle sollte man sich an den Fürsten oder an den Richter wenden und ihn um einen Büttel ersuchen. Dieser hatte innerhalb einer gewissen Frist gegen eine festgesetzte Vergütung die Schuld von dem Säumigen einzutreiben. Gelang ihm dies nicht, so mußte er den Schuldner in Gewahrsam nehmen. Leistete jemand hierbei Widerstand, so sollte dieser für die Schuldsomme aufkommen⁴. Wer einen Dieb ergriff, durfte mit ihm nach seinem Belieben verfahren⁵. Gewisse Verordnungen endlich hatten den Zweck, die Gäste in der fremden Stadt vor allerhand Verlusten zu schützen, die ihnen leicht bei der zwischen Russen und Deutschen üblichen Form des Handelsverkehrs erwachsen konnten.

Dem russischen Kaufmann, der die Rohprodukte seines Landes gegen die Erzeugnisse des Westens einzutauschen kam, fehlte zumeist das zum Handel erforderliche Kapital. Er war infolgedessen darauf angewiesen, die deutschen Waren auf Borg zu nehmen, und er mußte dieselben erst absetzen, ehe er den deutschen Lieferanten dafür Zahlung leisten konnte. Für seine russischen Waren dagegen erhielt er vielfach den gesamten

¹ J. Napiersky a. a. O. Einleitung S. XVIII, A. 17.

² Art. 9. Vgl. oben das Privileg Alberts von 1211. S. 35.

³ Art. 8.

⁴ Art. 12. Die gotländische Rezension ergänzt diese Bestimmung dahin, daß der Schuldner, wenn er auch mit Hilfe des Büttels nicht zur Zahlung bewegen werden kann, dem Gläubiger für sich einen Bürgen zu stellen hat. Vermochte er dies nicht, so mußte offenbar der oben beschriebene Weg beschritten werden.

⁵ Art. 33.

Kaufpreis im voraus eingehündigt. So gewinnbringend diese Art des Handels, die sich den herrschenden Zuständen anpaßte, für die Kaufleute war, so häufig gefährdete sie auf der anderen Seite bei der Unsicherheit der Verhältnisse das ausgeliehene Kapital. Diesem Mangel suchte man abzuwenden, indem man dem fremden Gläubiger den Vorrang vor dem einheimischen einräumte. »Gibt ein deutscher Gast seine Ware in Smolensk auf Schuld, und ist der Russe einem anderen Russen durch Schuld verpflichtet, so hat zuerst der Deutsche das seine zu empfangen,« heißt es in Absatz 5. Das Gleiche gilt entsprechend in Riga und auf Gotland für den russischen Gläubiger. Aber auch andere Fälle wurden vorgesehen. Hatte z. B. ein Russe die Strafe seines Fürsten zu gewärtigen, und sollte er seiner Habe verlustig gehen, so mußte vor der Vollstreckung des Urteils zunächst erst sein Gläubiger befriedigt werden, von dem der betreffende Russe vielleicht Waren auf Kredit genommen hatte. Starb der Schuldner vor Begleichung seiner Schuld und ging sein Besitz durch Erbschaft in andere Hände über, so sollten die Erben die Verpflichtung des Gestorbenen übernehmen¹.

Für den Deutschen oder Russen, der sich ein Vergehen hatte zu schulden kommen lassen, konnte ein Bürge eintreten, woraufhin der Täter auf freiem Fuß belassen werden mußte. Fand sich kein Bürge für ihn, so durfte der Gast, der sich vergangen hatte, in das Gefängnis gesetzt werden. Keinesfalls aber sollte es erlaubt sein, ihn in Smolensk in das Turmverließ zu werfen oder in Riga ihn in die »Schupfe« zu setzen².

Suchte man den Gast auf diese Weise vor einer willkürlichen Behandlung durch den Geschädigten zu schützen und dem Schuldigen ein geordnetes Rechtsverfahren zu sichern, so bemühte man sich auch in anderer Hinsicht um den Schutz des Kaufmannes,

¹ Art. 6 und 7.

² Art. 4. Nach HUB. 1, S. 74 A. entspricht das russische »Duiba« (Wippe, Wipp- und Schnellgalgen) dem »Schuppestol« des lübschen Rechts. »In den Schuppestol setzen« ist das in Riga und auf Gotland übliche Verfahren. Frensdorff, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1871, S. 31, erklärt den Schuppestol als »die in einem Schaukelbrett bestehende Vorrichtung, mittelst deren gewisse Missetäter in das Wasser, in einen Pfuhl hinabgeschleudert wurden«.

der sich als Gast in einer fremden Stadt aufhielt. Bei den häufigen kriegerischen Unternehmungen jener Zeit mußte eine Bestimmung sehr wertvoll für ihn sein, die ihn von jeder Beteiligung an einem Krieg befreite, den der Herr des betreffenden Landes führen würde¹. Wollte jedoch der Gast freiwillig mit in den Krieg ziehen, so war ihm dies nach dem Vertrage nicht verwehrt. Der neutrale Charakter, der dem fremden Kaufmann nebst seinen Waren zugeschrieben wurde, war von großer Bedeutung für die allgemeine Sicherheit des Verkehrs und wurde im Laufe der Zeit wiederholt von seiten der Landesherrn garantiert, freilich, wie wir sehen werden, häufig genug auch verletzt.

Der Sicherung des Eigentums der Kaufleute diene neben anderen Maßnahmen die Befreiung vom Strandrecht. Das gestrandete Gut gehörte wie anderswo in heidnischen Ländern so auch in Livland den Bewohnern des Meeresstrandes oder der Flußufer. Wir hörten bereits, daß Bischof Albert 1211 die Kaufleute von dem sie bedrückenden Recht der Strandbewohner freimachte. Man vereinbarte auch in dem Vertrag von 1229, daß der Kaufmann, wenn er Schiffbruch erleiden würde, sein Gut ohne jede Behinderung bergen dürfe. Sei er dazu mit den Seinen allein nicht imstande und müsse er noch mehr Leute zur Hilfe annehmen, so sollten diese nicht mehr als den versprochenen Lohn erhalten².

Um Streitigkeiten über den Zeitpunkt zu begegnen, wann eine Ware, die zum Verkauf stand, in den Besitz des Käufers übergegangen sei, bestimmte man, daß sie dann als gekauft anzusehen sei, wenn der Käufer sie bereits aus dem Hofe, wo er sie erstand, hinausgetragen habe. War dies geschehen, so durfte sie nicht mehr zurückgegeben, sondern mußte bezahlt werden³.

Sodann wurden die Abgaben genau festgelegt, die beim Wiegen zu entrichten waren⁴. Der Wäger erhielt danach vom

¹ Art. 32.

² Art. 37. Nach der gotländischen Rezension soll der Schiffbrüchige Hilfskräfte vor Zeugen anwerben. Oft wird dies Recht im Laufe der Zeit von den Landesherrn erneuert und wieder bestätigt. Vgl. Rußwurm, Über das Strandrecht in den Ostseeprovinzen, Mitteilungen aus d. livld. Gesch. X, S. 3 ff.

³ Art. 21.

⁴ Art. 24 bis 28.

deutschen Kaufmann: bei 2 Kap¹ Gewicht: 1 Smolensker Kune², bei 1 Mark Goldes, die er wiegen läßt, a) wenn es sich um Kauf des Goldes handelt: 1 Smolensker Nogate³; b) beim Verkauf: Nichts; bei 1 Mark Silber⁴ a) beim Einkauf: 2 Wekschen⁵, b) beim Verkauf: Nichts; bei Silbergeschirr a) wenn der Deutsche es kauft, von 1 Mark Silber: 1 Kune, b) wenn der Deutsche es verkauft: Nichts. Wie wir sehen, beobachtete man bei Gold und Silber den Unterschied, ob es von den Deutschen eingekauft oder zum Verkauf gebracht wurde. Die edlen Metalle stellten eine von den Russen sehr begehrte Ware dar, deren Einfuhr sie daher möglichst zu fördern suchten⁶. Zur Vergleichung mit den im Gebrauch befindlichen Gewichten, die sich mit der Zeit abnutzten oder auch sonst Schaden nehmen und dadurch neuen Streit unter den Kaufleuten wachrufen konnten, legte man in den Kirchen Normalgewichte nieder. Danach sollten dann das Pud oder Kap, wenn sie sich verändert hätten, wieder berichtigt werden⁷.

Endlich traf man gewisse Bestimmungen, um den Übergang an der Tragstelle von der Düna nach dem Dnjepr zu regeln⁸. Den Verkehr über den Wolok leitete ein Amtmann. Ihm unterstanden eine Anzahl Träger, die Woloker, welche die Waren aus

¹ Kap ist = 8 livländische Pfund oder 128 Markpfund. Die Bezeichnung findet sich bei Wachs, bei Flachs, Hanf und als Gewichtseinheit. Stieda, Revaler Zollbücher, S. CXXIV Nr. 7. Es entspricht nach Prosorowski 24 heutigen Pud (zu 40 Pf.). HUB. 1, S. 77 A. 2.

² Kuna bedeutet: Marderfell, spielt die Rolle des Geldes und stellt die Werteinheit dar. 4 Mark Kunen oder Pfennige kamen 1 Mark Silber gleich. Vgl. Engelmann, HUB. 1, S. 27 A. 1, sowie S. 73 A. 2.

³ 20 Nogaten = 1 Mark Kunen, also $\frac{1}{4}$ Mark Silber. Engelmann, HUB. 1, S. 77 A. 3.

⁴ Läßt der Deutsche Silber schmelzen, so hat er von 1 Mark 1 Smolensker Kune zu entrichten.

⁵ Wekscha bedeutet: Eichhörnchenfell; mehrere Wekschen entsprechen 1 Mark Kunen.

⁶ Zum Vergleich sei auf den Brauch der Russen in Nowgorod hingewiesen, die bei der Barzahlung in Silber den Abzug eines smolenski-schen Marders von jeder Griwna gestatteten. Riesenkampf a. a. O. S. 119.

⁷ Eines der Normalgewichte wurde in der Kirche der Deutschen, das andere in der »heiligen Kirche auf dem Berge«, der russischen Kirche, aufbewahrt. Art. 29 und 35.

⁸ Art. 15 bis 18.

dem einen Flußgebiet in das andere beförderten. Langte ein Kaufmann bei dem Wolok an, so hatte der Amtmann seine Träger kommen zu lassen, die alsdann die Überführung der Waren besorgten. Dabei war es die Aufgabe des Amtmannes, für eine möglichst schnelle Beförderung Sorge zu tragen, weil das Gut bei zu langem Aufenthalt Gefahr lief, den Bewohnern des umliegenden Landes in die Hände zu fallen, die durch ihre Räubereien den Kaufleuten beider Nationen viel Schaden zufügten. Als Lohn waren dem Amtmann »gotische Handschuhe mit Fingern« bestimmt, während die Fürstin von Smolensk von dem eintreffenden Gast ein Stück Tuch zum Geschenk erhalten sollte. Abgesehen von dieser Gabe wurde ein eigentlicher Zoll auch hier nicht erhoben. Die Garantie für eine sichere Überführung der Güter über die Tragstelle übernahmen die Woloker insgesamt. Ging etwas von den Waren zugrunde, so hatten alle Woloker, die eine Art Genossenschaft bildeten, dafür aufzukommen¹. Traf es sich, daß gerade zu gleicher Zeit ein deutscher und ein Smolensker Kaufmann über den Wolok gebracht werden wollten, so sollte das Los entscheiden, wer von beiden den Vortritt habe. Kamen dagegen fremde Kaufleute zum Wolok, so standen diese in jedem Fall den Teilnehmern an dem Verträge nach.

Ohne Zweifel ist die Mehrzahl aller dieser Verordnungen, die wir uns vor Augen führten, nicht erst 1229 entstanden, sondern geht auf frühere Gewohnheiten zurück². In der Vertragsurkunde dieses Jahres wurden die Bestimmungen jedoch als das im Düनावerkehr geltende Recht von beiden Seiten anerkannt und einander garantiert³.

¹ Diese gemeinsame Haftbarkeit erinnert, wie Engelmann bereits bemerkt, an einen Zug der Artelle. »Das solidarische Einstehen der Genossen für einander« bezeichnet Stieda als eines der charakteristischsten Momente des Artells. Es »legt allen die gleiche Verantwortlichkeit auf für die pünktliche und sorgfältige Ausführung der Aufträge«. Stieda in J. Conrads Jahrbücher für Nat.-Ök. N. F. 6. S. 200.

² Verschiedene Artikel finden sich, wie wir sahen, in anderen Zusammenhängen wieder, wie in Bischof Alberts Privileg vom Jahre 1211 oder im ältesten rigischen Stadtrecht, das zwar später (zwischen 1227 und 1238) aufgezeichnet wurde, aber früher entstanden ist. J. Napiersky a. a. O. S. XIV und S. 3.

³ Ein Zusatz zu dem Vertrag, der nach Kunik der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts oder noch späterer Zeit angehört, und der das

Die Zeugenreihe, die unsere Urkunde beschließt, ist für die Kenntnis derjenigen Städte Deutschlands von Interesse, deren Bürger vorzugsweise am Dünahandel beteiligt waren, und die daher ohne Zweifel Einfluß auf die Leitung der Verkehrsverhältnisse besaßen. Allen voran gehen drei Bürger von Gotland. Ihnen folgen zunächst zwei Lübecker, sodann je zwei Kaufleute aus Soest, aus Münster, aus Groningen und aus Dortmund, sowie einer aus Bremen. An letzter Stelle reihen sich ihnen vier Bürger aus Riga an. Die führende Rolle, welche die Lübecker und Westfalen seit der Besiedelung des Landes unter den deutschen Kaufleuten spielten, tritt hier wieder hervor. Die rigische Kaufmannschaft machte ihnen ihren Rang nicht streitig. Die engsten Beziehungen bestanden damals zwischen der Kolonie an der Düna und Lübeck. Wir haben ein wichtiges Dokument hierfür in der Urkunde, in der die Rigaer Lübeck als der ersten Stadt einen Kaufhof innerhalb ihrer Mauern einräumen: »ob integritatem verae dilectionis et fidei constantiam, quam ad civitatem Lubicensium habemus«, wie es dort heißt¹.

Mit dem Vertrag von 1229 war eine Grundlage für den Handelsverkehr auf der Düna geschaffen, die sich auf lange Zeit hinaus als brauchbar erwiesen hat, kam man doch späterhin immer wieder auf diese Verordnungen zurück. Auch der nächste größere Handelsvertrag, der uns aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erhalten ist, baut sich ganz auf diesem ersten Abkommen auf und stellt im großen und ganzen nur eine Erneuerung desselben dar.

Nachrichten, die uns über die weitere Entwicklung des Handels auf der Düna in den zwei Jahrzehnten zwischen diesen beiden Verträgen aufklären könnten, sind nicht erhalten. Wir dürfen vermuten, daß er dank der ausführlichen Regelung des Verkehrs von großen Störungen verschont geblieben ist und sich stetig weiter entfaltet hat. Zwar fehlte es ohne Zweifel auch in dieser Zeit nicht an Differenzen unter den Kaufleuten, die in der Unsicherheit der Verhältnisse, in der Unvollkommenheit des Handelsbetriebs sowie in der Gewalttätigkeit und Roheit der Kaufleute

Verfügungsrecht über die Häuser und Höfe der Deutschen in Smolensk diesen vorbehält, wird uns weiter unten zu beschäftigen haben. Vgl. RLU. Anhang S. 415, sowie unten S. 84.

¹ LEKUB. 1 Nr. 110. HUB. 1 Nr. 240. Im Jahre 1231.

selbst ihre mannigfachen Ursachen fanden. Aber zu einer dauernden Lähmung des Verkehrs scheint es nicht gekommen zu sein, vielmehr mag derselbe mehr und mehr an Ausdehnung gewonnen haben.

Welche Gründe schließlich den Sohn des Fürsten Mstislaw Romanowitsch von Smolensk, der seinen eigenen Namen nicht nennt¹, bewogen haben, das Handelsabkommen mit den Deutschen zu erneuern, wissen wir nicht, wohl aber dürfen wir im allgemeinen aus einer häufigeren Wiederholung und Bestätigung solcher Einigungen auf einen lebhaften Verkehr schließen. Je mehr der Warenaustausch zwischen deutschen und russischen Kaufleuten an Umfang zunahm, desto öfter mag er auch Anlaß zu Streitigkeiten geboten haben, die dann wieder beseitigt werden mußten. Vielleicht sah sich auch der Smolensker Fürst um die Mitte des Jahrhunderts veranlaßt, zunehmenden Mißhelligkeiten durch eine Neuregelung des Verkehrs zu begegnen und das weitere Gedeihen des Handels mit den Deutschen sicherzustellen.

In welches Jahr die Abfassung jenes Vertrages fällt, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen². Der Fürst schließt das Abkommen für seine Leute und seine Smolensker mit den »Deutschen« schlechthin ab, ohne daß wir über seine Vertragsgegner näher unterrichtet würden. Er erläßt die einzelnen Verordnungen von sich aus, wobei er sich eng an den Inhalt, zum Teil auch an die Form des Vertrags von 1229 anlehnt³.

Die Freiheit der Dünastraße wurde auch hier den beiderseitigen Kaufleuten zugesichert⁴. Was Recht und Gericht angeht,

¹ Vielleicht Rostislaw, vgl. RLU. S. 449.

² v. Bunge setzte sie um 1240 an, änderte aber seine Ansicht, als Höhlbaum auf die Erwähnung des Erzbischofs in der Urkunde hingewiesen hatte. Nur meinte er demzufolge mit Recht, daß der Vertrag dann nicht vor 1253 zu datieren sei, da Riga erst nach dem Tode des Bischofs Nikolaus, 1253, zum Erzbistum erhoben wurde. LEKUB. 6, S. 145. Reg. 189b. Vgl. v. Bunge a. a. O. S. 185 A. 134. HUB. 1 Nr. 398.

³ LEKUB. 6 Nr. 3014. RLU. Anhang S. 451. HUB. 1 Nr. 398 liegt eine deutsche Übersetzung des altrussischen Originals vor.

⁴ Insbesondere soll auch der Raum auf dem Schiffe frei sein, es soll also auch vor dem Löschen der Ladung irgendein Zoll nicht erhoben werden.

so wurden im wesentlichen die alten Bestimmungen von 1229 erneuert. Für Streitfälle sollte der Gerichtshof des betreffenden Ortes zuständig sein, wo die beiden Parteien in Streit gerieten; nur Differenzen, die unter den Gästen selbst entstehen würden, sollten auch von ihnen allein ausgeglichen werden. Die Bußgelder wurden zum größten Teile in der gleichen Höhe wie 1229 angesetzt. Auch die Befreiung von dem Zwang der Gottesurteile findet sich hier¹. Dagegen fehlt das Zugeständnis, daß die Deutschen über Smolensk hinaus ziehen und Handel treiben dürfen. Vielmehr wurde diese Fahrt an die jeweilige Verfügung des Fürsten der Stadt gebunden. Die betreffende Verordnung lautete jetzt: »Wenn ein deutscher Gast, welcher in Smolensk ist, in ein anderes Land zu trachten beginnt, so muß er, wie es unter meinem Vater Mstislav Romanowitsch und meinem Bruder Mstislav gewesen ist, darum anhalten und werde ich ihn nach meinem Rat entlassen«². Von einer solchen Verordnung des Fürsten Mstislav Romanowitsch ist uns nichts bekannt. Vielleicht bestand ein Abkommen zwischen ihm und den Deutschen, das alsdann vor 1212 abgeschlossen sein müßte; wir haben aber keine weitere Nachricht darüber³. Jedenfalls zeigte sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf seiten der Russen das Bestreben, den Handelsverkehr der Deutschen, der sich über Smolensk hinaus in das Innere Rußlands erstreckte, an gewisse Schranken zu binden, eine Maßnahme, die ohne Zweifel mit dem Anwachsen der eigenen Handelstätigkeit der Russen in Zusammenhang zu bringen ist.

Waren dem Verkehr nach Smolensk durch die Wiederbestätigung des alten grundlegenden Vertrags aufs neue die Wege geebnet, so wurde der Dünahandel um die Mitte des Jahrhunderts auch durch das freundschaftliche Verhältnis, das sich zwischen dem deutschen Orden und Litauen anbahnte, stark gefördert. Die

¹ Dieser Bestimmung wurde jedoch der Zusatz hinzugefügt, daß, wer freiwillig seine Unschuld durch Gottesurteil erweisen könne, als Entgelt 10 Mark Silbers erhalten solle.

² Nach HUB 1 Nr. 398.

³ Mstislav I. Romanowitsch starb 1212. Mit dem »Bruder« Mstislav, unter dem angeblich derselbe Brauch bestanden habe, kann er bei der weitgehenden Bedeutung der Bezeichnung »Bruder« sehr wohl seinen Vetter Mstislav II. Dawidowitsch meinen, dessen Vertrag von 1229 wir oben kennen lernten. Vgl. Kunik in RLU. S. 405 u. 449.

litauischen Stämme, mit denen der Orden seit seiner Gründung im Kampfe lag, waren durch den Fürsten Mindowe¹ zu einem Reiche vereinigt worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein so umsichtiger Herrscher, wie Mindowe es war, den Handel seiner Untertanen mit den Deutschen, dem nach den jahrelangen Kämpfen der Friedenszustand sehr zugute kam, in jeder Hinsicht begünstigte und zu fördern bestrebt war. Ein direktes Zeugnis freilich der Fürsorge Mindowes für diesen Handelsverkehr fehlt uns, nachdem sein Privileg von 1253, das den rigischen Bürgern und allen deutschen Kaufleuten Zollfreiheit in Litauen gewährte, sich als eine Fälschung erwiesen hat, die etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts entstammt².

Das friedliche Verhältnis mit Litauen war aber nicht von Dauer. Mindowe wurde durch seine Untertanen veranlaßt, von dem Christentum und dem Orden abzufallen. Der Kampf entbrannte aufs neue, Mindowe selbst fiel bald nach seinem Verrat durch Mörderhand. Nach seinem Tode erscheint als Oberherr von Polozk und Witebsk der Fürst Gerden³. Dieser vermittelte in Riga einen Frieden des deutschen Ordens und der Rigenser mit den Polozkern und Witebskern, der im Jahre 1263 abgeschlossen wurde und der die Grundlagen des Verkehrs auf der Düna von neuem sicherte⁴.

¹ Über seine Herkunft ist uns nichts bekannt. Vgl. Totoraitis. a. a. O.

² LEKUB. 1 Nr. 243. RLU. Nr. 4., an beiden Orten als ein Entwurf Rigas bezeichnet, der Mindowe vorgelegt werden sollte. Hildebrand weist in dem »Bericht über die in rigischen Archiven vornehmlich für litauische und westrussische Geschichte angestellten Forschungen« die Urkunde nach ihren Schriftzügen frühestens der Mitte des 14. Jahrhunderts zu und reiht sie den anderen Fälschungen, die unter Mindowes Namen ausgeführt wurden, an. Vgl. Bulletin de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. T. XIII. S. 560.

³ Wer zu dieser Zeit Fürst von Polozk und Witebsk war, ist nicht bekannt. 1265 heißt der Polozker Fürst Is'aslaw, s. unten S. 48. Vgl. RLU. S. 12.

⁴ Die Urkunde ist datiert: »seitdem Gott erschienen war 1264 Jahr, 3 Tage nach dem Tage der Geburt Christi«. Gegen Engelmann, Mitteilungen IX, S. 498 A. 379, nimmt Bonnell den 28. Dez. 1263 als Datum der Abfassung an, da ihm in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts die Rechnung nach Weihnachtstagen in Livland wahrscheinlicher (als die

Den deutschen Gästen wurde der Urkunde Gerdens zufolge aufs neue zugestanden, in Polozk frei verkehren und Handel treiben zu dürfen. Die Russen dagegen sollten das gleiche Recht in Riga und auf Gotland genießen. Daß ihnen aber auch über das Meer nach Lübeck oder nach anderen deutschen Häfen zu segeln und dort zu handeln gestattet sei, dieser Freiheit, die ihnen 1229 zugestanden worden war, gedachte man hier nicht. Eine besondere Verordnung über die Eintreibung einer Schuld besagte, daß dies nur an dem Orte, wo der Schuldner ansässig, und nur in dem Gebiet, wo die Schuld eingegangen sei, zu geschehen habe. Endlich verstanden sich die Polozker und Witebsker in der Urkunde dazu, auf Lettgallen zu verzichten, während die Deutschen ihrerseits ihre Ansprüche auf Polozk aufgaben. Das Gebiet von Lettgallen hatte ein Fürst Konstantin¹ an den deutschen Orden abgetreten. Diese und andere Länderschenkungen, zu denen wohl auch Polozk gehört hatte², wurden von Papst Urban IV. 1264 dem deutschen Orden in Livland bestätigt³.

Dem Gerdenschen Handelsabkommen mit den Deutschen folgte bald ein anderes, das ein neuer Inhaber des polozkischen Thrones, Is'aslaw, mit ihnen abschloß⁴. Die Unruhen, die sich an den häufigen Herrscherwechsel anknüpften, mögen die Veranlassung gegeben haben, den Kaufleuten die alte Sicherheit und Freiheit wieder zu bestätigen. Is'aslaw von Polozk wandte sich zugleich auch im Namen eines anderen Is'aslaw, der, wie er meint, die gleiche Gesinnung wie der Aussteller der Urkunde hege, und in dem wir vielleicht den derzeitigen Fürsten von Witebsk zu erkennen haben⁵, an den Erzbischof⁶, den Ordensmeister⁷, die Ordens-

nach Januarjahren) ist. Bonnell, Russisch-livländische Chronographie, Kommentar, S. 91 f., S. 239 f. RLU. Nr. 25 a, LEKUB. 6 Nr. 3036. HUB. 1 Nr. 595.

¹ Wer dieser Fürst Konstantin gewesen ist, läßt sich nicht ermitteln. Vgl. darüber Bonnell a. a. O. S. 239 und Kap. IV § 1.

² Bonnell a. a. O. S. 76.

³ LEKUB. 1 Nr. 380.

⁴ Die nicht datierte Urkunde wird um 1265 anzusetzen sein. RLU. Nr. 25 b, LEKUB. 6 Nr. 3037. HUB. 1 Nr. 616.

⁵ Über die Persönlichkeiten der beiden Is'aslaw ist uns Näheres nicht bekannt. RLU. S. 12.

⁶ Albert Suerbeer 1253—1273.

⁷ Konrad von Mandern 1263—1266.

ritter, den Rat und die Bürgerschaft von Riga mit dem Ersuchen, den alten Frieden zwischen den Deutschen und den Fürsten von Polozk von neuem aufzurichten. Zur Sicherung des friedlichen Verkehrs sollte alles, was man sich in letzter Zeit an Gewalttätigkeiten und Übergriffen hatte zuschulden kommen lassen, vergessen sein und keine Rache dafür genommen werden. Desgleichen sollten Bürgen, Schuldner sowie Knechte, die man noch in Haft hielt, freigegeben werden. In Zukunft endlich sollte der »Arrest« untersagt sein, d. h. der gewalttätige Überfall, »um für erlittenen Schaden sich von Volksgenossen des Verletzers Ersatz zu verschaffen«¹. Wir werden dem Verbot der Arrestierung noch später wiederholt begegnen. Im Laufe der Zeit mußten die Kaufleute immer wieder an das Gebot erinnert werden, Partei soll sich an Partei halten und nicht irgendeinen Unbeteiligten für fremde Schuld büßen lassen².

Einer anderen Bestimmung des Is'aslawschen Friedens zufolge soll dem, der einen Rechtsstreit hat, Recht »ohne Aufschub« zuteil werden. Das könnte besagen, der Betreffende solle mit seiner Klage nicht hingehalten werden. Die Stelle kann aber auch so verstanden werden, daß eine Klage nicht von einem Ort zum andern zu verweisen sei, sondern das Recht des Tatortes auch für den Fremden Geltung haben solle³. Damit wäre die alte Verordnung von 1229 wieder erneuert worden, wo für den Kaufmann das Gericht der Stadt, in der er sich aufhielt, zuständig sein sollte. Freilich war es dem Fremden dort wie hier anheimgestellt, seine Klage vor ein anderes Gericht zu bringen. Nur die Berufung gegen das einmal gefällte Urteil war in jedem Falle untersagt. Endlich sollten die Polozker und Witebsker, wie Is'aslaw ausdrücklich bemerkt, nicht nur in Riga und auf Gotland, sondern auch in Lübeck selbst Handelsfreiheit genießen. Wir sehen daraus, daß

¹ Engelmann erinnert an »Pfändung«, »Gefangennahme« oder »Beschlag«. HUB. 1 S. 27 A. 2.

² In den Verträgen von 1229 und 1253 wurde die Selbsthilfe ausdrücklich verboten und der Geschädigte auf den Weg der regelrechten Klageführung verwiesen. Das Verbot der Arrestierung findet sich auch in der Urkunde des Fürsten Jaroslaw von Nowgorod 1199. Siehe oben S. 30 A. 3.

³ HUB. 1 S. 214 A. 5.

der Handelsbereich der Russen sich damals noch über die See erstreckte, wenn uns auch bei der Dürftigkeit unserer Quellen Anhaltspunkte für eine Schätzung des Umfangs dieses russischen Verkehrs zwischen der Düna und der Trave in jener Zeit fehlen. Daß dieser Verkehr damals große Bedeutung hatte, ist freilich nicht wahrscheinlich¹. Zur feierlichen Versicherung des neu geschlossenen Friedens forderte Is'aslaw die Deutschen auf, das Kreuz zu küssen².

So förderlich auch die Wiederbestätigungen der alten Handelsverträge zwischen dem deutschen Kaufmann und den Fürsten von Smolensk, Witebsk und Polozk für den Dünahandel waren, so blieben diesem die nachteiligen Folgen des fortwährenden Kriegszustandes, in dem sich der deutsche Orden mit den Feinden des Landes zur Erhaltung seiner Herrschaft befand, nicht erspart³. Die Schwierigkeiten, welche die Kaufleute auf ihren Handelsreisen zu überwinden hatten, steigerten sich dadurch erheblich. Wiederholt hören wir in jenen Jahren Klagen über die Unsicherheit der Wege, über Gewalttaten, die an reisenden Kaufleuten verübt worden waren. Besonders häufig scheinen die Warenzüge litauischen Straßenräubern in die Hände gefallen zu sein. In einem Schreiben des Vizemeisters Andreas von Westfalen und des Rates der Stadt Riga an die Lübecker, das wahrscheinlich dem Jahr 1270 angehört⁴, ist von Gütern die Rede, die Lübecker Kaufleute bei der Dünafahrt verloren hatten⁵. Die Absender bedauern leb-

¹ Unklar bleibt ein letztes Verlangen des Fürsten, das von Engelman dahin verdeutscht wird: »Worauf wir in Riga verzichtet haben, dazu sollt ihr weder Leute, noch Land, noch Wasser, noch Bienenbäume herbei suchen.« Vielleicht liegt der Gedanke zugrunde, die Deutschen möchten ebenso, wie die Russen es tun wollen, sich streng an das Vereinbarte halten und sich nichts Unbilliges unter irgendeinem Vorwande aneignen.

² »Hierauf küsset mir das Kreuz, in Wahrheit Freundschaft zu halten und Frieden, wie sie unter den ersten Fürsten von Polozk bestanden.« Ebenso am Ende: »Hierauf küsset mir das Kreuz aus Liebe zur Wahrheit und ohne jeglichen Vorbehalt.«

³ Vgl. über die Kämpfe des Ordens v. Richter a. a. O. I, S. 162 ff. u. a.

⁴ Nach v. Bunge und Höhlbaum.

⁵ LEKUB. 1 Nr. 418 und Reg. S. 115. LUB. 1 Nr. 347. HUB. 1 Nr. 678.

haft das geschehene Unglück, das sich nach ihrer Meinung freilich hätte vermeiden lassen. Jene Kaufleute hörten nicht auf die Bitten und Ermahnungen des damaligen Ordensmeisters Otto, der, rechtzeitig vor den neuen Rüstungen der Litauer gewarnt, auf die Gefahr, die den Reisenden drohte, hingewiesen hatte. Sie mochten ihre Fahrt nicht aufschieben und glaubten vielmehr, daß man sie mit Scheingründen zurückhalten wolle. Der Bitte um Abordnung von Boten zur Verhandlung über diese Angelegenheit fügte man die Mitteilung hinzu, daß nach Beschluß der Landesherren die Düna für den weiteren Handel gesperrt worden sei. Der Verkehr nach Nowgorod und anderen Städten bestehe in der alten Weise fort, der Dünahandel aber solle so lange unterbrochen werden, bis man wieder unangefochten seinen Weg nehmen könne und für den erlittenen Schaden Genugtuung erhalten habe. Wie lange diese Sperre durchgeführt wurde, und welcher Art die Buße gewesen ist, erfahren wir nicht.

Im Jahre 1270 war in Litauen der Fürst Troiden zur Regierung gekommen, ein roher und gewalttätiger Herrscher. Soviel wir aus einem Bericht des Erzbischofs Johannes II. an Lübeck entnehmen können¹, der einen Blick in die schwierigen Verhältnisse gestattet, unter denen die Kaufleute damals ihren Geschäften nachgehen mußten, hat Troiden einen Frieden mit dem Erzbischof Johannes I.², mit dem Ordensmeister Ernst³ und der Stadt Riga⁴ abgeschlossen, der auch den Kaufleuten Sicherheit und Freiheit verbürgt zu haben scheint. Wann dieser Friede zustande gekommen ist, läßt sich nur ungefähr bestimmen. Er muß nach dem Beginn der Regierung des Meisters Ernst, also nach 1274, und zwar nicht lange danach abgeschlossen worden sein. Eine Urkunde ist uns nicht erhalten.

Der Friede mit den Rigaern hat den Fürsten Troiden von Übergriffen nicht abgehalten⁵. Bezeichnend für seinen Charakter

¹ Der Brief des Erzbischofs Johannes von Vechten (1285—1294) an Vogt, Rat und Bürgerschaft zu Lübeck vom 5. Febr. 1287, LEKUB. 1 Nr. 507. LUB. 1 Nr. 615. HUB. 1 Nr. 1015.

² Johannes I. von Lune 1273—1284.

³ Ernst von Raßburg, 1279 bei Ascheraden gefallen.

⁴ »nomine ac vice totius populi christiani«, wie es in dem Bericht heißt.

⁵ Der undatierte Brief des Erzbischofs Johannes I., der Bischöfe von Oesel und Dorpat, des Ordensmeisters Ernst sowie des dänischen

ist die Behandlung, die er einem Rigaer Ratsherrn Arnold angedeihen ließ¹. Aus irgend einem Anlaß nahm er diesen, der als Bote mit Troiden über verschiedene Fragen zu verhandeln gekommen war, in strenge Haft. Weder Bitten noch Geschenke konnten den Fürsten zur Herausgabe seines Gefangenen bewegen, der schließlich nach vielen Leiden in Troidens Gewalt verstarb. Als litauische Kaufleute es wagten, den rigischen Markt zu besuchen, ergriff Riga Gegenmaßregeln und setzte sie gefangen, um dadurch einen Druck auf Troiden auszuüben. Doch vergeblich. Der Fürst blieb allen Vorstellungen gegenüber taub, und der Ordensmeister, der Erzbischof sowie Riga sahen sich veranlaßt, zum Ersatz für erlittenen Schaden die arrestierten Güter der Litauer unter sich zu verteilen. Die Unbilden, denen die Kaufleute bei der Dünafahrt ausgesetzt waren, nahmen kein Ende. Fortdauernd waren die Reisenden ihres Lebens nicht sicher, ihr Hab und Gut fiel den Räubern in die Hände. Auch in Nowgorod hatte der deutsche Kaufmann zu leiden. Die livländischen Landesherrn fühlten sich endlich bewegt, den Verkehr nach Rußland einzustellen und wollten wegen der herrschenden Mißstände den Handelsmarkt (*forum mercandi*) von russischem auf deutsches Gebiet verlegen.

Bei dem erneuten Kampf mit den Litauern hatte sich insbesondere gezeigt, daß diese infolge der vielfachen Beraubungen der deutschen Warenzüge mit allen Kriegsmitteln wohl versorgt gewesen waren. Die Russen arbeiteten ihnen dabei in die Hände².

Hauptmanns von Reval und der Stadt Riga an alle die Ostsee befahrenden Kaufleute aller Städte fällt ins Jahr 1278. LEKUB. 3 Reg. Nr. 518, 519. LEKUB. 6 S. 199, Nr. 521 c. LEKUB. 1 Nr. 452 und Reg. S. 123. LUB. 1 Nr. 388. HUB. 1 Nr. 816. Es wird darin unter anderem über die Beschwerden Klage geführt, die die Kaufleute bei der Bergfahrt auf der Düna zu erleiden haben, wo sie von den Russen überfallen, beraubt und den Litauern überliefert worden sind. Vgl. auch das Schreiben Johannes II. von 1287, s. oben S. 51 A. 1, sowie Bonnell a. a. O. Kommentar S. 121.

¹ Arnoldus cum ferrea manu. Der Erzbischof bezeichnet ihn: »Virum quendam honorabilem et prudentem consulem civitatis Rigensis« usw. Vgl. Böthführ, Die rigische Ratslinie, 2. Aufl. Nr. 42.

² Der Ordensmeister war 1277 anläßlich der Gründung Dünaburgs wieder mit den Litauern zusammengeraten. Johannes I. berichtet in seinem Schreiben 1278: qualiter iidem Ruteni in ascensu Dunae sub

Die Handelssperre, die daher beschlossen wurde, sollte von Ostern 1279 ab Geltung haben¹. Die deutschen Kaufleute äußerten sich ebenso wie Lübeck zustimmend, freilich nicht ohne den Livländern naheulegen, sie möchten auch ihrerseits den Verkehr nach Rußland gänzlich einstellen.

In dem bereits erwähnten Schreiben des Erzbischofs Johannes II. an Lübeck spielen ein Kaufmann Helmich aus Münster in Westfalen und dessen Gefährte Johann Lerto eine Rolle. Beide waren noch vor dem Zwischenfall mit Arnold nach Riga gekommen. Die Gefahr, die den Kaufleuten auf der Düna drohte, war in Riga bekannt genug, sonst hätte man nicht solange gezögert, ehe man den dringenden Bitten der beiden Kaufleute um Erlaubnis zu der Fahrt nachgab. Als man sie ihnen schließlich doch gewährte, geschah es mit dem ausdrücklichen Bemerkens, daß sie auf eigene Hand hinaufziehen müßten, und unter Ablehnung jeder Verantwortung für schlimme Folgen, die das Unternehmen etwa haben würde. Die beiden begaben sich daraufhin auf die Reise. Unterwegs wurden sie überfallen und ausgeraubt. Daß sie auf eigene Gefahr und gegen ausdrückliche Warnung die Stadt verlassen hatten und stromaufwärts gezogen waren, hinderte beide nicht, einige Jahre nach dem Vorfall in Lübeck Klage gegen den Rat und die Bürger von Riga zu erheben. Sie behaupteten, die Rigaer hätten einige litauische Kaufleute nebst deren Waren arrestiert, weil Helmich und sein Gefährte unterwegs beraubt worden seien. Diese Litauer habe man sodann mit ihren Gütern den Klägern zur Bewachung anvertraut, ihnen später aber wieder entzogen.

Einem Brief des Erzbischofs Johannes II. an den Großfürsten Fedor zufolge scheint es, als habe Helmich sich auf seiner Fahrt

pallio deosculatae crucis et firmatae pacis ipsos fraudulentè et improbe in manus Lettwinorum tradunt, sicut iam de novo fecerunt, captivandos, occidendos et rebus omnibus spoliandos; propter quod dicti Littwini, qui quasi viribus omnino defecerant infinita pecunia locupletati, nunc longe validius quam hactenus fidem Christianam impugnant, ita quod toti terrae periculum non minimum imminere probabiliter timeatur.
LEKUB. 1 Nr. 452.

¹ LEKUB. 1 Nr. 457, 458, Reg. S. 125 f. LUB. 1 Nr. 391. HUB. 1 Nr. 827.

Dünaaufwärts einen Übergriff zu schulden kommen lassen¹; welcher Vorfall ihn dazu veranlaßte, bleibt dunkel. Die Witebsker brachten vor einem Fürsten von Br'ansk eine Klage gegen Helmich und die Rigaer an, sie hätten einen Menschen erschlagen und ihm 10 Berkowetz² Wachs genommen. Der Erzbischof suchte in seinem ausführlichen Bericht an Lübeck die gegen Riga angestrenzte Klage zu entkräften³. Die Angelegenheit zog sich jedoch noch länger hin. Helmich und Lerto gaben sich nicht zufrieden, bis die Frage 1287 in Wisby vor dem deutschen Kaufmann wieder verhandelt wurde. Dem Zeugnis des Erzbischofs traten noch andere zur Seite, darunter das des Ordensmeisters. Hier in Wisby endlich wurden die Kläger veranlaßt von ihrer Beschuldigung der Rigaer abzustehen⁴.

Über die Dauer der Handelssperre, die Ostern 1279 in Kraft treten sollte, sind wir nicht unterrichtet. Wir dürfen aber wohl annehmen, daß sie sich bei dem starken Bedürfnis nach dem gegenseitigen Warenaustausche nicht lange aufrecht erhalten ließ. Die alten Beziehungen waren bald wieder angeknüpft. Der Verkehr mit Smolensk erfuhr eine Neubelebung durch den Fürsten Fedor Rostislawitsch⁵, der den deutschen Kaufleuten in einer Urkunde vom 18. Mai 1284 wiederum Freiheit der Handelswege zusicherte und das Gleiche für seine Untertanen verlangte⁶. Die Frage des gegenseitigen Handelsbereichs wurde dabei nicht berührt, als Grenzen der Tätigkeit erscheinen Smolensk und Gotland. Der kurze Vertrag bemerkt noch, daß die »Pfändung« dem Kaufmann nirgends gestattet sein solle, ein Verbot, das uns oben bereits begegnete. Die Urkunde wendet sich an den Erzbischof,

¹ LEKUB. 6 Nr. 3051, Reg. S. 160. RLU. Nr. 34. HUB. 1 Nr. 1015. Der Erzbischof erinnert bei dieser Gelegenheit an das alte Abkommen, daß ein Rechtsstreit nur dort ausgetragen werden soll, wo er sich erhob.

² Berkówetz, ein russisches Gewicht = 10 Pud. Noch heute gebräuchlich = 400 Pfd. russ. oder = 163,8 kg. HUB. 5, S. 634. HUB. 1, S. 352.

³ Siehe S. 51 A. 1.

⁴ Littera Wisbyensis im »Diplomatarium Rigense des Jesuiten-Kollegiums zu Polozk«. Mitteilungen X, S. 205. LEKUB. 6 Nr. 3052, Reg. S. 160, Nr. 582 d. HUB. 1 Nr. 1028.

⁵ Er starb 1299. Vgl. RLU. S. 419.

⁶ LEKUB. 1 Nr. 492, Reg. S. 136. RLU. Nr. 36. HUB. 1 Nr. 943.

den Ordensmeister und an den Rat der Stadt Riga, ist aber für den deutschen Kaufmann im allgemeinen bestimmt¹. Als Zeugen waren ein Bote des Ordensmeisters, ein Bürger von Riga und zwei Vertreter der deutschen Städte anwesend².

Außer diesem Verträge Fedors haben wir von demselben Fürsten ein interessantes Urteil erhalten, das er in einer Streitsache zwischen einem Deutschen und einem Russen im gleichen Jahre gefällt hat (1284) und zwar vor dem 18. Mai, dem Ausstellungsdatum der besprochenen Urkunde, und nach dem 1. März³. Von einem gewissen Birel war gegen einen Russen Armanowitsch wegen der Glocke der Deutschen Klage erhoben worden⁴. Etwas Näheres über das Vergehen des Beklagten erfahren wir nicht, sondern hören nur, daß der Fürst ihn samt seinem Hofe den Deutschen auslieferte, da er ihn für schuldig befand. Die Partei der Kläger war außer durch Birel noch vertreten durch Johann, Albert aus Braunschweig, Henze⁵ und Johann Warendorp⁶.

Die Vertreter der überseeischen Städte erscheinen in gleicher Weise wie die der rigischen Bürgerschaft beteiligt, ein Vorrang der ersteren läßt sich nicht mehr erkennen. Erinnern wir uns jener ersten Vereinbarung mit den Russen von 1229, so war inzwischen eine Verschiebung in den Verhältnissen eingetreten. Damals waren es in erster Linie die überseeischen Städte, allen voran Lübecker und Westfalen gewesen, die den Handelsverkehr auf der Düna mit den Russen regelten. Dagegen hatte schon beispielsweise Fürst Gerden, als er 1263 den Frieden mit den

¹ Der Fürst selbst scheint zur Zeit der Abfassung der Urkunde nicht in der Stadt gewilt zu haben, da seine Vertreter die Urkunde ausstellen.

² Der Ausfertigung wohnten bei als Bote des Ordensmeisters Luprecht, als Vertreter der Stadt Riga der Ratsherr Peter Bartold (vgl. Böthführ a. a. O. Nr. 45), von seiten der deutschen Kaufleute Thideke Wulveke (russ. Fedor Wolkownik) aus Braunschweig und der oben erwähnte Helmich aus Münster.

³ LEKUB. 6 Nr. 3049. RLU. Nr. 37. HUB. 1 Nr. 933. Die Bestimmung des Datums nach Bonnell a. a. O. Komm. S. 125 f.

⁴ Um welche Glocke es sich handelt, läßt sich nicht sagen.

⁵ Nach HUB. 1, S. 322 A. 2, begegnet 1286 ein rigischer Schiffer Hince Lucke.

⁶ Aus Riga, später Ratmann daselbst.

Deutschen vermittelte, sich neben dem Ordensmeister ausschließlich an Riga als Vertreter der deutschen Kaufleute gewandt. Auch Is'aslaw richtete sein Ersuchen, den alten Vertrag zu erneuern, an den Orden, den Erzbischof sowie an den Rat und die Bürgerschaft von Riga allein, ohne der anderen deutschen Städte insbesondere zu gedenken¹.

Den überseeischen Konkurrenten gegenüber hatte die rigische Kaufmannschaft den Vorzug ihrer geographischen Lage am Eingang der Straße in das russische Hinterland voraus. Mit Fleiß und Umsicht verstand sie es, den Vorteil, der sie begünstigte, zu benutzen, und es läßt sich trotz der wenigen Nachrichten, die wir überkommen haben, verfolgen, wie sich der rigische Kaufmann im Laufe des Jahrhunderts seine Stellung neben dem überseeischen Mitbewerber, der früher den Stromverkehr vorwiegend beherrscht hatte, errang, bis schließlich die Leitung des Dünahandels mehr und mehr an Riga überging.

Zu dieser Stellung Rigas trugen die nahen Beziehungen der Stadt zu den Russen das ihre bei. Man verfolgte im allgemeinen eine weitherzige Politik und zeigte sich den Russen sehr entgegenkommend. Diese hatten sich, wie wir bereits hörten, schon früh in der Stadt niedergelassen und waren hier dauernd ansäßig geblieben. Aber Riga ging noch weiter und nahm die Russen auch in seinen Bürgerverband auf. Ende des 13. Jahrhunderts durften sie, wie Hildebrand nachgewiesen hat, das rigische Bürgerrecht erwerben, und es steht außer Zweifel, daß sie von dieser Freiheit auch vielfach Gebrauch gemacht haben². Für die Kenntnis der Stellung, die Riga den Russen gegenüber einnahm, bietet das Schuldbuch der Stadt manchen wertvollen Beitrag³. Unter den 150 Namen Nichtdeutscher, die wir aus ihm kennen, sind allein 80 Russen⁴. Die Mehrzahl der in der Stadt angesiedelten Russen scheint Handel getrieben zu haben.

¹ Einen Schluß auf Rigas Stellung läßt nach Hildebrand auch die Tatsache zu, daß jenes Urteil des Fürsten Fedor von Smolensk, dessen wir oben gedachten, im rigischen Ratsarchiv aufbewahrt wurde.

² Hildebrand a. a. O. S. LXXIX

³ Es umfaßt den Zeitraum von 1286 bis 1352.

⁴ Hildebrand a. a. O. S. XXXII. Neben den Russen finden sich nach dem Schuldbuch vor allem auch viele Litauer in Riga. Freilich

In der Absicht den Verkehr zu steigern, hatte sich Riga, wie wir sahen, der Handelsform anbequemt, die allein den natürlichen Verhältnissen und der Kapitalarmut des russischen Hinterlandes entsprach und größere Gewinne verbürgte. Pfl egte auch der deutsche Kaufmann seine Waren selbst nach Smolensk und weiter hinein in das Innere des Landes zu begleiten, so traten diese Reisen doch mit der Zeit hinter seiner Tätigkeit auf den großen Märkten selbst zurück. Dafür übernahmen die Russen die Versorgung ihres Landes mit den deutschen Waren, die sie meist auf Kredit nahmen, und sie brachten dafür die geschätzten russischen Rohstoffe nach den Handelsplätzen an der Düna. Diese Entwicklung war um so natürlicher, als der russische Händler durch die Kenntnis der Verhältnisse und der Sprache seines Landes dem deutschen gegenüber im Vorteil war. Denn ebenso wie die nach Riga kommenden Russen der deutschen Sprache zumeist nicht mächtig waren, gab es nur wenig deutsche Kaufleute, die russisch sprechen konnten. Man bediente sich daher im Verkehr mit den Kaufleuten der anderen Nation der Dolmetscher oder »Tolke«¹.

Die Ereignisse im Ausgang des 13. Jahrhunderts zeigen, daß Riga dank seiner günstigen Lage und der Tätigkeit seiner Kaufmannschaft zu beträchtlichem Reichtum und ansehnlicher Macht gelangt war. Nie hätte die Stadt sonst dem Orden so lange und hartnäckig Widerstand leisten können, als dieser mit dem Anspruch auf die Herrschaft über Riga hervortrat. Erfreute sich die Stadt unter der Gewalt der Bischöfe weitgehender Freiheit und blühte sie dank der mannigfachen Privilegien, die sie von ihnen erhielt, rasch auf, so setzte sie sich um so energischer gegen

ist nicht zu ersehen, ob sie sich dauernd dort niedergelassen und ob sie, wie die Russen, Grundbesitz in der Stadt erworben haben. A. a. O. S. XLIII.

¹ Die berufsmäßigen Dolmetscher finden sich bereits früh, z. B. 1253 erscheint ein solcher in Kurland, Ende des 13. Jahrhunderts in Nowgorod; vgl. Stieda, Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1884 S. 158. Bei den Dolmetschern fanden zugleich auch die Kaufleute, die sich nur vorübergehend in Riga aufhalten wollten und dort keine Geschäftsfreunde besaßen, bei denen sie zur Nacht bleiben konnten, Unterkunft. Stieda-Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621, S. 30.

das Streben des Ordens zur Wehr¹. Es schien, als ob von diesem Herrn nur eine Beschränkung der weiteren freien Entwicklung zu erwarten sei, stellte doch der Orden längst einen unliebsamen Konkurrenten im Dünahandel dar, der mit seiner Macht im Lande ansehnlichen Reichtum verband. Mußte die rigische Kaufmannschaft nicht erwarten, daß der Orden seine Stellung alsbald für seine eigenen wirtschaftlichen Interessen ausnutzen und die Handelstätigkeit der ihm untergebenen Stadt nach Belieben einschränken werde? Von dieser Herrschaft ihres eigenen Mitbewerbers konnte sie sich nichts Gutes versprechen.

Der Anteil, den der Orden bisher am Dünahandel genommen hatte, war nicht so bedeutend wie seine Beteiligung am Handel in Preußen², doch wurde seine Konkurrenz immerhin von Riga und dem Kaufmann lästig genug empfunden. Anfangs waren dem Orden merkantile Interessen fremd gewesen. Bischof Albert hatte den Orden in der Absicht ins Leben gerufen, daß die neu gegründete Kolonie in ihm eine Waffe gegen die ständig drohende Gefahr der Heiden bereit haben möchte. Mit der Unterwerfung der Eingeborenen, mit der Eroberung des Landes sehen wir die Ordensbrüder beschäftigt. Daneben begleiten sie auch die Warenzüge der Kaufleute als deren Bedeckung³. Bald aber scheint

¹ Die Vorrechte, die Bischof Albert den Kaufleuten eingeräumt hatte, wurden ihnen im Laufe der Zeit von seinen Nachfolgern erneuert und erweitert. So 1250 durch Bischof Nikolaus, der die alte Verkehrsfreiheit den Bürgern, fremden und einheimischen Kaufleuten ausdrücklich auch für die Fahrt auf der Düna gewährte. Albert II. nahm 1253 alle Kaufleute in seinen und des Papstes Schutz, die zwischen Lübeck, Gotland und der Düna sowie auf dem Fluß und an den Küsten von Livland und Estland schiffen würden und sicherte 1256 die seefahrenden Kaufleute insbesondere gegen die Strandräuber. Der Nachfolger Alberts, Erzbischof Johannes I., erneuerte und bestätigte 1275 das Strandrechtsprivileg seines Vorgängers auch für die Düna und wiederholte und erweiterte zwei Jahre später gemeinsam mit dem Ordensmeister Ernst und dem Bischof von Oesel allen die Ostsee befahrenden und in Livland verkehrenden Kaufleuten diese Vergünstigungen. In derselben Form wie von Johannes I. wurden diese Privilegien endlich auch von dessen zweitem Nachfolger Johannes III. aufs neue bestätigt (1295). LEKUB. 1 Nr. 213; 251, 291, 440, 453, 561. HUB. 1 Nr. 385, 456, 490, 751, 786, 1188.

² Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse I, S. 176.

³ Vgl. Heinrici Chronicon XVII, 5.

sich der Orden, um seine Mittel zu stärken, auch dem Handel zugewandt zu haben. Einzelheiten hierüber fehlen uns ganz. Nach v. Bulmerincq wurde den Ordensbrüdern 1226 das Recht eingeräumt Handel zu treiben¹. Eine päpstliche Erlaubnis, sich mit Handelsgeschäften abzugeben, besaß jedoch der Orden nicht, vielmehr hatte ihm Papst Urban IV. dies ausdrücklich untersagt. Um daher seine Teilnahme am Handelsverkehr zu rechtfertigen, sah sich der Orden im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts zu einer Fälschung veranlaßt, nach der ihm die Erlaubnis dazu bereits 1257 gegeben worden sei². Es heißt in der Urkunde, auf das Ersuchen des Ordens hin habe Papst Alexander IV. ihm in Anbetracht seiner Armut die Befugnis erteilt Handel zu treiben und zwar durch Leute, die der Orden zu diesem Behufe bestimmen werde³.

Rigas Unzufriedenheit mit dem Ordenshandel kam bei Gelegenheit des Streites, der zwischen der Stadt und dem Orden am Ende des 13. Jahrhunderts ausbrach, deutlich zum Ausdruck⁴. In den Klagen, die die Rigaer in Rom vorbrachten, äußert sich der ganze Groll, der sich im Laufe der Zeit gegen diesen lästigen Mitbewerber aufgespeichert hatte⁵. Man beschwerte sich über die Verletzung der Wegfreiheit durch den Orden, man warf ihm vor, daß er unrechtmäßig Zölle erhebe, ja man beschuldigte den Orden, er gehe nur um des Handels willen Verträge mit den Heiden ein. Er lasse diese nach bestimmten Plätzen seines Ge-

¹ v. Bulmerincq verweist auf die Einigung des Ordens mit der Stadt vom 18. April 1226. Es heißt da, die Ordensbrüder seien als »*veri cives Rigenses*« zu betrachten, was v. B. dahin versteht, »daß jedes Glied des Ordens gleich einem Bürger in der Stadt Kaufmannschaft und Handwerk betreiben dürfe, wann und soweit er es tun wolle«. v. Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt, S. 12. LEKUB. 6 Nr. 2717.

² Sattler, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1877, S. 63. LEKUB. 6 Nr. 3029.

³ Im Schuldbuch der Stadt Riga erscheinen häufig Brüder des Ordens, Zeugnisse für dessen Teilnahme am Handel. Hildebrand weist darauf hin, daß der Orden dieser Handelstätigkeit den blühenden Zustand seiner Finanzen zu verdanken habe. Hildebrand a. a. O. S. XXXIV.

⁴ Hildebrand führt den Streit zum Teil auf die Spekulationen des Ordens selbst zurück. Hildebrand a. a. O. S. XXXIV.

⁵ LEKUB. 1 Nr. 585.

bietes kommen und schlieÙe dort mit ihnen unbekümmert um die Rigaer Geschäfte ab. Doch nicht genug damit, daß er im GroÙen Handel treibe, gäbe er sich auch mit dem kleinsten und niedrigsten Handel ab: er verkaufe, wie die Höker¹, Obst, Kohl, Rettige, Zwiebeln und dergleichen. Gegen einen Herrn, der in dieser Weise die »Nahrung« der Bürger bedrohte, suchte sich die Stadt mit allen Kräften zu wehren. Da sie es mit einem ihr weit überlegenen Gegner zu tun hatte, so mußte sie sich nach Hilfskräften umsehen. Diese fand sie in Lübeck und den deutschen Städten einerseits, anderseits in Litauen, dem alten Landesfeinde.

Bei der Stellung, welche die überseeischen Städte und allen voran Lübeck im Dünaverkehr inne hatten, war es natürlich, daß Riga hier seinen nächsten Rückhalt suchte. Die Beziehungen, die Riga seit seiner Gründung mit der Mutterstadt verbanden, blieben durch das ganze Jahrhundert hindurch sehr enge. Für die Menge der Lübecker Kaufleute, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts am rigischen Handel beteiligt war, legen die vielen Namen lübischer Bürger im Schuldbuch Rigas Zeugnis ab². Wie sehr man sich aber hier der Zusammengehörigkeit mit Lübeck bewußt war, zeigte sich anläßlich des Streites mit dem Orden. Schon 1282 hatte Riga sich dem Bündnis der Lübecker mit den Deutschen Wisbys angeschlossen und war einen achtjährigen Vertrag mit ihnen eingegangen. Man versprach einander beizustehen, wenn irgend jemand, wer es auch sein möge, einer der vertragschließenden Parteien oder überhaupt den deutschen Kaufleuten in den Häfen der Ostsee von Travemünde und dem Sunde bis Nowgorod Belästigungen oder Schäden zufügen würde, man wollte dies gemeinsam verhindern, gegebenenfalls gemeinsam

¹ penesticus. Von ihm wird im rigischen Schuldbuch (1286—1352) bereits der Krämer (institor) einerseits und der Kaufmann (copman) anderseits unterschieden; vgl. Stieda, Aus der Revaler Handelsgeschichte, S. 88.

² Neben ihnen nehmen die anderen wendischen Städte den ersten Rang unter den überseeischen Städten ein. Der weit überwiegenden Menge Deutscher, etwa 1150, treten eine kleinere Anzahl Russen (80) und etwa 70 Litauer, Letten und Liven zur Seite. Hildebrand a. a. O. S. XXXII.

rächen¹. Ohne Zweifel richtete sich der Zusammenschluß der Städte auch gegen den Orden².

Dieser war nach langen Kämpfen Herr im Lande geworden. Als nächstes Ziel galt ihm die Herrschaft über Riga, in dem der langjährige Gegner des Ordens, der Erzbischof, seine Hauptstütze hatte. Den ersten Schritt, den der Orden zur Verwirklichung seiner Pläne unternahm, kann man darin erkennen, daß er sich vom König Rudolf von Habsburg 1274 die weltliche Gerichtsbarkeit und damit die Herrschaft über die Stadt übertragen ließ³. Freilich machte er von diesem Privileg zunächst keinen Gebrauch.

Als dann der Konflikt mit Riga nach jahrelanger Spannung 1297 zum Ausbruch kam, wandten sich die Rigaer mit einer beweglichen Darstellung der Geschehnisse und der Bitte um Hilfe an Lübeck. Sie beriefen sich auf die treue Freundschaft, welche die beiden Städte seit alters miteinander verbinde, und erinnerten selbst daran, wie viel Dank man der Mutterstadt bereits schuldig sei⁴. Lübeck und die überseeischen Städte zögerten nicht, dem Hilferuf Rigas zu entsprechen. Wiederholt versuchten sie, zwischen den beiden Gegnern einen Frieden zu vermitteln⁵. Wenn es auch schließlich dank der Bemühungen der deutschen Städte zu einem Waffenstillstand kam⁶, so war der Streit damit doch nur

¹ LEKUB. 1 Nr. 481. LUB. 1 Nr. 435. HUB. 1 Nr. 906. Vgl. auch HUB. 1 Nr. 863. LEKUB. 6 Nr. 3046. LUB. 1 Nr. 402, das Bündnis Lübecks mit Wisby vom 7. Sept. 1280.

² Nach Häpke handelt es sich 1280 vielleicht um ein Schutzbündnis der Deutschen Lübecks und Wisbys gegen die Goten. Hans. Gesch. Bl. Jg. 1913, S. 170. Lübeck wurde mit dem Ende des 13. Jahrhunderts die erste Macht auf der Ostsee; das Zurücktreten Gotlands wird dadurch bezeichnet, daß ihm 1299 das Siegel des gemeinen Kaufmannes entzogen wurde, im selben Jahre, da Lübeck und der gemeine Kaufmann vom livländischen Ordensmeister das bedeutsame Zugeständnis erhielten, auch während eines Krieges Handel treiben zu dürfen. Vgl. Wurm, Eine deutsche Kolonie und deren Abfall, Allgem. Zeitschr. f. Gesch. V, S. 224.

³ LEKUB. 1 Nr. 445.

⁴ A. a. O. Nr. 567.

⁵ Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert: Lübeck, Band 2, die Aufzeichnungen Albrechts von Bardowik vom Jahre 1298, S. 308, 316.

⁶ Auf dem Städtetag zu Lübeck 1299, an dem auch Brüder des Ordens und ein Rigaer Sendebote teilnahmen. Der Stillstand wurde bis

aufgeschoben, nicht beseitigt. Der Orden verlor sein Ziel nicht aus dem Auge, und es mußte um so mehr zu einer neuen Auseinandersetzung mit den Waffen kommen, als Riga an den engen Beziehungen zu den Litauern festhielt, in denen die bedrängte Stadt ihren anderen Bundesgenossen im Kampf mit dem Orden gefunden hatte. Läßt sich auch die Handlungsweise Rigas in seiner Not verstehen, so beschwor die Stadt, indem sie die wilden Horden der litauischen Völker herbeirief, doch die größte Gefahr für die ganze deutsche Kolonie herauf und stellte die Früchte eines jahrzehntelangen Kampfes um die deutsche Herrschaft im Lande in Frage. Einen dauernden Erfolg hatte dabei diese gefährliche Bundesgenossenschaft für Riga nicht, auch das Eingreifen der Litauer vermochte den Lauf der Verhältnisse nicht aufzuhalten. Dem Dünahandel freilich kamen die engen Beziehungen Rigas mit Litauen sehr zu statten.

In der Herrschaft über Litauen war 1293 der Großfürst Witen seinem Vorgänger Lutuwer nachgefolgt. Er ging mit Riga 1298 ein Bündnis ein. Der Erzbischof Johannes III. hatte seine Boten an den Fürsten gesandt, um mit diesem über die Bekehrung der Litauer zum Christentum sowie über einen Friedensvertrag zu unterhandeln. 1298 kamen daraufhin litauische Gesandte die Düna herab. Vergeblich hatte der Orden sie aufzuhalten versucht. Ihr Auftrag lautete nach dem Zeugnis einer darüber ausgestellten Urkunde, in Riga die Erklärung abzugeben, die Litauer seien geneigt Christen zu werden¹. Ohne Zweifel war diese Verbindung mit Litauen vom Erzbischof und von der Stadt gegen den Orden geplant, von dem sie, wie die Aussteller der erwähnten Urkunde klagen, hart bedrängt wurden². Daß es zu einem förmlichen Vertrag Rigas mit Litauen kam, geht aus dem Schreiben des Polozker Bischofs Jakob an den Propst von Riga und an die Stadt selbst hervor³. Der Brief ist nach dem März 1298 geschrieben⁴.

zum 6. Dez. 1299 vereinbart. Hanserezesse (HR.) I, 1, S. 40. LEKUB. 1 Nr. 577, 578; 2 Nr. 610.

¹ LEKUB. 1 Nr. 570.

² v. Bunge a. a. O. S. 58 A. 113.

³ LEKUB. 6 Nr. 3056. RLU. Nr. 38. HUB. 1 Nr. 1278.

⁴ HUB 1, S. 427 A. Das Datum nach dem Bericht des Lübecker Ratskaplans Luder von Ramesloh. Koppmann, Deutsche Städtechroniken. Lübeck 2 S. 296 f., 314.

Der Bischof war von Polozk abwesend gewesen. Nach seiner Rückkehr hatte er von dem mit Witen erneuerten Vertrag Kenntnis genommen. Er ersucht die Rigaer, den Verkehr in der alten Weise aufrecht zu erhalten. Zugleich verspricht er dafür Sorge zu tragen, daß den deutschen Gästen ein geordnetes Rechtsverfahren zuteil werde. Endlich bittet er um Freigabe der Kornzufuhr nach Polozk.

Auch die Beziehungen mit Smolensk wurden im Ausgang des Jahrhunderts aufs neue gefestigt, indem das alte Abkommen von 1229 eine Wiederbestätigung erfuhr. Nach dem Ableben seines Oheims Fedor wandte sich — vielleicht 1299¹ — dessen Nachfolger Alexander Glebowitsch² an den Rat und die Bürgerschaft von Riga mit der Bitte, sie möchten wie mit seinen Vorgängern so auch mit ihm Frieden und Freundschaft aufrecht erhalten³. Zugleich sicherte er seinerseits den zu ihm kommenden Gästen in alter Weise den »reinen Weg« zu. Die Rigaer zögerten nicht, dem Wunsche des Fürsten zu willfahren. Bald darauf bestätigte Alexander den alten Vertrag von 1229⁴.

Für die Handelsbeziehungen der deutschen Kaufleute nach Witebsk am Ausgang des 13. Jahrhunderts hat ein umfangreiches Schriftstück Interesse, das eine Anzahl Beschwerden vereinigt, die Riga beim Fürsten Michael von Witebsk vorzubringen hatte. Wann diese Klageschrift, die kein Datum trägt, abgefaßt wurde, läßt sich nicht ermitteln⁵. Auch über die Person des Fürsten Michael wissen wir nichts, und es ist fraglich, ob ihm diese Klagen jemals vorgelegt worden sind⁶. Trotzdem ist die Urkunde nach Inhalt und Form von Wert für die Kenntnis des Dünaverkehrs⁷.

Rigische Bürger, die den Winter vor Abfassung der Klageschrift in Witebsk weilten, hatten nach ihrer Heimkehr die Hilfe

¹ Bonnell a. a. O. Komm. S. 137.

² 1299—1313.

³ LEKUB. 6 Nr. 3057. RLU. Nr. 47. HUB. 1 Nr. 1329.

⁴ In der gotländischen Form. Vgl. RLU. S. 420. Bonnell a. a. O. S. 137. HUB. 1 Nr. 1330.

⁵ Es scheint, daß sie vor der Erneuerung der Handelsverträge Ende des 13. Jahrhunderts entstanden ist.

⁶ Napiersky RLU. S. 25.

⁷ LEKUB. 6 Nr. 3059, Reg. Nr. 683d. RLU. Nr. 49. HUB. 1 Nr. 1300.

ihrer Stadt gegen den Witebsker Fürsten angerufen. In unserer Urkunde hält Riga dem Fürsten nicht weniger als neun Fälle vor, in denen den Deutschen offenbar Unrecht geschehen war. Michael hatte selbst wiederholt seine Machtstellung als Fürst und Richter benutzt, um sich an den Gütern der Kaufleute zu bereichern. Nach der Klage der Rigaer hatte er einem Deutschen, der seinen Genossen beim Mahle erschlug, die Waren aus dem Speicher genommen, die von Rechts wegen dem Geschlechte des Mörders anheimfallen mußten. Bei dieser Gelegenheit hatte der Fürst sich aber auch das neben diesen Waren im gleichen Speicher lagernde Gut eines anderen gänzlich Unschuldigen angeeignet, der vergeblich dagegen Einspruch erhob.

Die bei der Klage zu entrichtende herkömmliche Abgabe war von Michael ungebührlicherweise erhöht worden. Ferner weisen die Rigaer entrüstet auf eine neue Verordnung des Fürsten hin, die den Gästen in der Stadt den geschäftlichen Verkehr untereinander verbot. Mit ausdrücklicher Erlaubnis Michaels hatte ein Rigaer diesem Erlaß zuwider gehandelt. Trotzdem wurde er von dem Fürsten deshalb gestraft und seiner Waren beraubt. In einem anderen Falle hatte ein rigischer Kaufgeselle nach deutschem Brauch mit einem Schwert umgürtet sich aufgemacht, von litauischem Kriegsvolk, das vor der Stadt lag, Mägde zu kaufen. Unterwegs fielen Mönche über ihn her, mißhandelten ihn und entrissen ihm sein Schwert. Am folgenden Tage aber setzte der Fürst ihn noch gefangen und nahm ihm Waren weg. Michael scheint sich auch wenig um den Kaufpreis einer Sache bekümmert zu haben, wenn sie ihm gefiel. Für ein Roß, das er zu besitzen wünschte, versprach er, einen Pferdetransport von Smolensk nach Polozk geleiten zu lassen. Obwohl aber der mit dem Geleit Beauftragte die Kaufleute im Stich ließ und allein davonritt, sah der Fürst jenes Roß doch als sein Eigentum an. Ein anderes Mal handelte Michael mit einem deutschen Kaufmann und bezahlte ihn nicht. Auch der Bruder des Fürsten war einem Kaufmann für gewisse Waren eine Summe schuldig geblieben und weigerte sich, diese zu bezahlen oder das Gut zurückzugeben. Endlich beschwerten die Rigaer sich auch über Litauer, die zwischen Witebsk und Smolensk deutsche Kaufleute überfallen und um ihre Waren gebracht hatten. Sie baten den Fürsten Michael, das begangene Unrecht wieder gut-

zumachen. Der ausführlichen Darstellung der einzelnen Fälle, in denen sie Klage zu führen hatten, fügten sie jedesmal die Mahnung hinzu, nicht gegen die alten Verträge zu verstoßen. Sie forderten Recht für ihre Bürger, wie sie selbst den Witebskern auch ihr Recht werden ließen.

Hatten sich die deutschen Kaufleute um die Wende des Jahrhunderts bemüht, ihre alten Freiheiten im Verkehr mit den Russen zu wahren, so drohte der Handel über See nach Riga ganz in Abhängigkeit vom deutschen Orden zu gelangen. Dünamünde, von wo aus die Straße von der See nach Riga sich leicht beherrschen ließ, schien der Stadt ebenso wie dem Orden ein begehrenswerter Besitz. Der Orden kam Riga zuvor und erwarb 1305 das Kloster, das er zu einer Komturei ausbaute. Damit gewann er die Möglichkeit, den Seeverkehr mit Riga nach seinem Belieben zu regeln.

Der Streit zwischen der Stadt und dem Orden brach von neuem aus, wieder wurde der litauische Bundesgenosse zu Hilfe gerufen. Raubend und brennend verheerte er das Land, bis eine Niederlage 1307 ihn für einige Zeit zur Ruhe verwies. Inzwischen setzte der Erzbischof den Kampf mit dem Orden vor der römischen Kurie fort. Der wiederholte Versuch, einen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen, war vergeblich. So bemühten sich die Bischöfe von Reval und Ösel, der Hauptmann von Reval wie die dänischen und öselschen Vasallen 1313, die Stadt von der engen Freundschaft mit den Litauern abzuziehen und mit dem Orden zu versöhnen¹. Dem Handel nach Litauen sollte deshalb kein Eintrag geschehen. Aber Riga war nicht zu bewegen, das Bündnis mit Litauen aufzugeben, aus dem ihm so viele Vorteile in kommerzieller und politischer Hinsicht erwachsen, um so weniger, solange der Orden im Besitz Dünamündes war und damit den Handel über See bedrohte. Als endlich eine Verständigung zwischen den beiden Gegnern möglich schien und Riga unter bestimmten Bedingungen der litauischen Bundesgenossenschaft zu entsagen bereit war, machte das Eingreifen des Papstes den Ausgleich zunichte.

Noch enger wurde dagegen die Verbindung mit Litauen, als

¹ LEKUB. 2 Nr. 645. RLU. Nr. 51.

der Nachfolger Witens, der Großfürst Gedimin¹, sich bereit fand, das Christentum anzunehmen. Riga hatte mit ihm Verhandlungen angeknüpft, die eine Erneuerung des Bündnisses mit Witen zum Zweck hatten². Gedimin war auch dazu willig und forderte die Stadt auf, Boten zu den Verhandlungen abzufertigen. Freilich wußte der Orden dies zu verhindern. Als Gedimin dann in Briefen an den Papst, an Lübeck und andere Empfänger die Absicht kundgab, daß er Christ werden wolle, kam es vorübergehend auch zu einer Annäherung zwischen Litauen und dem Orden³. Die Briefe waren wahrscheinlich gefälscht, es ist strittig, wer ihr Verfasser war⁴. Sie wurden durch städtische Boten befördert; ob aber Riga um die Fälschung gewußt hat, ist ungewiß. Ohne Zweifel lag die Christianisierung Litauens ganz besonders im Interesse der Stadt, da ihr das in jeder Hinsicht wertvolle Bündnis mit einem bekehrten Litauen nicht mehr zum Vorwurf gemacht werden konnte. Es kam auch in der Tat zu einem Frieden mit Gedimin 1323, an dem der Orden selbst beteiligt war⁵. Die über den Friedensschluß ausgestellte Urkunde erklärte alle Straßen zu Wasser und zu Lande für frei. Alle Wege sollten den Kaufleuten beider Nationen offen stehen, Kauf wie Verkauf jeder Ware ohne irgendwelche Einschränkung gestattet sein. Überdies billigte Gedimin jedem, der in sein Land kommen würde, den Genuß des rigischen Rechtes zu. Der Friede stand durchaus unter dem Zeichen der rigisch-litauischen Freundschaft⁶.

Indessen hielt der Streit zwischen dem Orden und der Stadt Riga trotz der gemeinsamen Einigung mit Litauen an. Nach den

¹ 1316—1341.

² RLU. Nr. 53, S. 30.

³ RLU. Nr. 56.

⁴ LEKUB. 6, Reg. 167 ff. RLU. S. 43 ff. Bonnell a. a. O. Komm. S. 159 ff.

⁵ Mon. Liv. Ant. IV, S. 171, Nr. 55. LEKUB. 2 Nr. 694. HUB. 2 Nr. 412. Vgl. RLU. Nr. 58, sowie LEKUB. 2 Nr. 693, 707, 696. RLU. S. 35.

⁶ Verschiedene Eintragungen des Schuldbuchs sprechen für die engen Beziehungen, in denen Riga zu den Litauern und zu Gedimin stand. Die Stadt spielte die Rolle eines großfürstlichen Bankiers (Hildebrand). Gedimins Goldschmied, Jakobus, war ein rigischer Bürger. Vgl. das rigische Schuldbuch Nr. 682, 1884 ff.

Klagen der Rigaer in Rom suchte der Orden die Rechte und Freiheiten der Stadt, die sie in bezug auf die Düna besaß, fortgesetzt zu schmälern. Dagegen hatte er alle Feindseligkeiten gegen die Litauer und Gedimin einstellen müssen. Der Papst hatte ihm ausdrücklich den weiteren Krieg untersagt, als er von der Absicht des Fürsten hörte, zum Christentum übertreten zu wollen¹. Freilich sah er sich in seiner Hoffnung auf eine Christianisierung Litauens bald getäuscht. Mochte nun Gedimin, was nicht wahrscheinlich ist, seinen Sinn geändert und seine anfängliche Bereitwilligkeit bereut haben oder hegte er überhaupt nie den Plan, seinem alten Glauben zu entsagen, ein Bericht von Abgeordneten päpstlicher Legaten beseitigt jeden Zweifel an der wahren Gesinnung des Fürsten².

Der Orden zögerte daraufhin nicht, den alten Kampf gegen den Erbfeind des Landes wieder aufzunehmen und den kürzlich geschlossenen Frieden für nichtig zu erklären. Wiederholt schickte Gedimin Boten, um über die Verletzung des jungen Vertrags, der noch dazu die Bestätigung des Papstes erfahren habe, Klage zu führen³. Obwohl die Freiheit der Straßen garantiert sei, hätten Ordensbrüder Litauer getötet und ihrer Waren beraubt. Von neuem entbrannte der Krieg. Zweimal brachen die Litauer ins Land ein, ohne daß es dem Orden gelang, ihnen einen empfindlichen Schlag beizubringen. Da ist dem Orden auf anderer Seite ein bedeutsamer Erfolg beschieden: er erringt durch sechsmonatliche Belagerung die Übergabe der Stadt Riga und erreicht damit das Ziel, dem er jahrzehntelang zugestrebte hatte. Weder der Beistand der überseeischen Städte noch die Hilfe des litauischen Bundesgenossen hatten Riga auf die Dauer dem Erzbischof zu erhalten vermocht. Freilich erwiesen sich die Befürchtungen, die man mit einer Herrschaft des Ordens über die Stadt verknüpft hatte, bald als grundlos. Der Orden wollte den Handel Rigas weder beeinträchtigen noch hätte er ihn auch dauernd zu unterbinden vermocht. Der Sieger zeigte sich der unterworfenen Stadt gegenüber vielmehr großmütig und ermöglichte mit der Zeit eine Verständigung und Aussöhnung.

¹ LEKUB. 2 Nr. 700.

² A. a. O. Nr. 705, vom 1. April 1324.

³ RLU. Nr. 67, 71. LEKUB. 6 Nr. 3075; 2 Nr. 707.

Die Stellung Rigas im Dünaverkehr erlitt durch die Veränderung der Herrschaft über die Stadt keine Einbuße. Dafür spricht auch eine Verordnung über die Wage und den Wachsverkauf, die Riga für die deutschen Kaufleute in Polozk — allerdings in Gemeinschaft mit dem Ordensmeister — 1338 erließ¹. Es zeigte sich, daß die Leitung des Dünaverkehrs, die im Laufe der Zeit mehr und mehr an Riga gelangt war, in der Hand der Stadt verblieb.

Indessen zog sich nach dem Fall Rigas (1330) der Krieg des Ordens mit Litauen noch einige Jahre hin, bis es endlich zu einem zehnjährigen Landfrieden kam, der 1338 zwischen Litauen, Polozk und Witebsk einerseits, dem Orden und Riga anderseits abgeschlossen wurde, und der Schutz und Förderung der Kaufleute beider Parteien vorwiegend mit ins Auge faßte². Ihnen wurde auf der Düna in ihrer ganzen Ausdehnung und auf ihren Nebenflüssen oberhalb der Ewst, soweit sich die Herrschaft des Königs von Litauen über Russen und Litauer erstreckte, freier Verkehr zugesichert³. Der litauische Friedensbezirk wurde genau bezeichnet. Im deutschen Gebiet, unterhalb der Ewst, sollte der litauische Kaufmann auf den beiden Dünaufern »veligh wesen, also verne, alse he myt ener keygen (Wurfspeer, Speer) werpen magh«. Wichtig ist ferner, daß den beiderseitigen Kaufleuten Freizügigkeit im Lande zugestanden wurde. Wohin der deutsche, russische oder litauische Kaufmann ziehen mochte, überall wurde ihm der reine Weg zugebilligt, der in unserer Urkunde als »de loyse wegh«, der ledige und freie Weg, bezeichnet wird. Freiheit wurde den Kaufleuten auch dann gewährleistet, wenn ein feindliches Heer ins Land fallen würde, also der neutrale Charakter des Handels von neuem anerkannt. Freilich wollten der litauische Fürst ebensowenig wie der Ordensmeister in solchem Falle die Verantwortung für Unbilden tragen, die den fremden Gästen etwa von deren eigenen Landsleuten widerfahren würden. In Streitfällen unter

¹ Vgl. unten S. 86 A. 3.

² Am 1. Nov. 1338. LEKUB. 6 Nr. 3081. RLU. Nr. 83. HUB. 2 Nr. 628.

³ »Vortmer scal de Dune vrighe wesen eneme jeweliken kopmanne, he sy kristen eder heyden, up unde nedder tho varende also hoghe, alse de Dune gheyht unde al de beke, de dar ingat boven der Ewesten.«

den Kaufleuten verschiedener Nationen sollte in alter Weise das Gericht des Tatortes entscheiden, das auch gegen Diebe einzuschreiten hatte; Differenzen der Gäste untereinander blieben nach altem Brauch deren eigenem Gericht vorbehalten. Die Parteien mußten sich damit bis zu ihrer Rückkehr in die Heimat bescheiden. Besondere Vorschriften regelten das Verfahren gegen Übeltäter, die sich um des Schutzes ihrer Person willen in befriedetes Land begeben hatten¹. Endlich wurde den Kaufleuten beider Parteien der alte wichtige Grundsatz wieder eingeschärft, daß keine Pfändung vorgenommen werden dürfte, der Geschädigte habe vielmehr den Weg der Klage zu beschreiten und sich an das Gericht des Ortes zu wenden, wo er ansässig sei.

In Anlehnung an diesen Vertrag mit Litauen, Polozk und Witebsk wurde auch der Verkehr mit Smolensk um diese Zeit aufs neue geregelt. Alexander Glebowitsch, der um 1300 den alten Frieden mit Riga erneuert hatte, war 1313 gestorben. Ihm folgte sein Sohn Iwan in der Regierung nach. An diesen entsandten der Ordensmeister einen Ritter Heinrich Plescecow und der rigische Rat den Ratsherrn Johann Pape², um sich mit dem Fürsten über die Erneuerung der alten Handelsverträge zu verständigen. Sie fanden Iwan auch bereit dazu. Er wollte sich der Deutschen in der gleichen Weise wie seiner eigenen Untertanen annehmen und verlangte für diese die gleiche Behandlung vom Ordensmeister und von Riga³. Der Vertrag wurde in der üblichen Weise durch Kreuzkuß zwischen dem Fürsten und den Abgesandten befestigt, Wann er zustande gekommen ist, läßt sich nicht genau bestimmen. Die Urkunde ist nicht datiert⁴.

Mit diesen Verträgen waren dem Handel um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufs neue die Wege geebnet worden. Bevor wir jedoch der Entwicklung des Verkehrs auf der Düna weiterhin

¹ Führten sie Güter mit sich, so waren diese nur in dem Falle dem Verfolgenden auszuliefern, wenn der Fliehende sich durch befriedetes Land an den sicheren Ort begeben hatte; nahm er seinen Weg jedoch durch unbefriedetes Land, so konnte er dieselben behalten. Dies galt in gleicher Weise für Deutsche, Russen und Litauer.

² Böhthführ a. a. O. Nr. 167.

³ HUB. Nr. 632. LEKUB. 2 Nr. 796. RLU. Nr. 73.

⁴ Höhlbaum setzt sie zwischen 1338 und 1351 an. HUB. 2 S. 279.

folgen, werfen wir einen Blick auf die anderthalb Jahrhunderte zurück, die seit Gründung der Stadt und der Niederlassung der deutschen Kaufleute an der Düna verfloßen waren. Die wenigen Nachrichten, die insgesamt erhalten sind, konnten uns ein nur unvollkommenes Bild von dem Leben bieten, daß sich im Laufe der Zeit auf dem Strom und auf den Märkten, die er miteinander verband, entfaltete. Der Dünahandel scheint nach unseren Quellen stetig im Wachsen begriffen zu sein. Erlitt er auch wiederholt Störungen und Unterbrechungen, die durch die Eigenart der Verhältnisse bedingt waren, so wurde der Verkehr doch anscheinend nie auf längere Zeit gänzlich eingestellt. Von deutscher wie von russischer und litauischer Seite war man bemüht, den Handelsbetrieb in stetem Fluß zu erhalten und die mannigfachen Gebrechen zu heilen, die im Verkehr der Kaufleute zutage traten. In den zahlreichen Verträgen suchte man den Übelständen, unter denen der Handel zu leiden hatte, immer wieder zu steuern, ohne daß man freilich viel Erfolg damit gehabt hätte. Zum Beispiel mußte das Verbot der Arrestierung immer von neuem eingeschränkt werden, weil immer wieder der eine für die Schuld des anderen verantwortlich gemacht worden war.

Die Handelsabkommen und sonstigen Schriftstücke, die uns aus dem Verkehr der Deutschen mit den Russen und Litauern erhalten sind, haben meist keinen großen Umfang. Sie behandeln mit wenigen Worten die Punkte, über die man sich verständigen will. Der Ton, in dem sie verfaßt sind, hat einen kindlichen, naiven Charakter¹. Die Sprache unserer Urkunden ist im 13. Jahrhundert noch überwiegend lateinisch und russisch.

An dem Handelsverkehr auf der Düna, der sich im Laufe der Zeit mehr und mehr ausdehnte, nahmen auch die Russen und Litauer immer regeren Anteil. Sie führten ihre Rohprodukte stromabwärts nach Riga, sie vertrieben die deutschen Waren von Polozk und Smolensk aus in das weite russische Hinterland. Sie fuhren auch über See nach Gotland und Lübeck. Die deutschen

¹ Als Beispiele sei auf die Verträge von 1229 und 1250 verwiesen, sowie auf die Briefe des Erzbischofs Johannes II. an den Großfürsten Fedor Rostislawitsch von Smolensk 1287 (HUB. 1 Nr. 1016) und des Bischofs Jakob von Polozk 1298 an Riga (HUB. 1 Nr. 1278).

Kaufleute dagegen suchten anfangs häufiger Smolensk, später mehr den Polozker Markt auf.

Die Leitung des Stromverkehrs lag zu Beginn des 13. Jahrhunderts ohne Zweifel in den Händen der lübschen und westfälischen Kaufleute, die über See nach Riga kamen und ihre Waren von hier aus nach den oberen Dünagegenden brachten. Dieses Verhältnis aber wandelte sich mit der Zeit, und wir konnten beobachten, daß die Führung der Geschäfte im Verkehr mit den Russen allmählich den Händen der überseeischen Kaufleute entglitt, während Riga mehr und mehr in die Leitung des Dünahandels hineinwuchs. Hatte aber die Stadt erst die führende Stellung im Dünaverkehr erlangt, so konnte sie auch mit Aussicht auf Erfolg ein weiteres Ziel ins Auge fassen, sie konnte den Versuch machen, die überseeischen Kaufleute aus dem Handel auf der Düna zu verdrängen und diesen ganz für sich allein auszunutzen.

Zweites Kapitel.

Es war eine natürliche Folge ihrer geographischen Lage in nächster Nähe des russischen Hinterlandes und an einer Straße, die den bequemsten Zugang in dasselbe bot, daß bei der wachsenden wirtschaftlichen Erstarkung Rigas das Streben in der dortigen Kaufmannschaft erwachte, den Verkehr der überseeischen Kaufleute auf den rigischen Markt zu beschränken und ihre Stadt zum Stapel für den russischen Handel zu machen¹. Die gleiche Politik, die Gunst ihrer Lage auszunutzen und dem überseeischen Mitbewerber nur den Küstenhandel zu überlassen, können wir auch anderwärts beobachten. Verfolgten die livländischen Städte im allgemeinen dasselbe Ziel², so gleichen die Verhältnisse im

¹ Wie weit es den Seeschiffen möglich war, über Riga hinaus Düna aufwärts zu fahren, läßt sich nicht ermitteln. Vgl. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse, S. 35, und Hildebrand, Baltische Monatsschrift 1873, S. 360 f.

² Riesenkampff weist auf die Lage der livländischen Städte hin und erinnert daran, daß »alle Warenzüge über sie ihren Weg nehmen mußten, sobald Schweden die freie Fahrt auf dem finnischen Meerbusen hinderte oder sonst die direkte Wasserverbindung mit Nowgorod gestört ward«. Riesenkampff a. a. O. S. 60.

Dünaverkehr doch vor allem denen im Gebiet der Weichsel. Hier wie dort hatten die Lübecker im 13. Jahrhundert lebhaften Handel betrieben, und ein beträchtlicher Teil des Stromverkehrs war in ihrer Hand. Ähnlich wie Riga wuchs Danzig rasch heran, und bald begann auch hier die einheimische Kaufmannschaft den überseeischen Konkurrenten nur ungern am Handel auf dem Strom in das weite preußische und litauische Hinterland teilnehmen zu sehen. Allmählich gewannen die Danziger die Oberhand und bemühten sich mit Erfolg, den überseeischen Kaufmann auf den Handel über See zu beschränken, andererseits die binnenländischen Mitbewerber von der Seefahrt und dem Handel nach den anderen Häfen Deutschlands abzuhalten. Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts erreichten sie ihr Ziel.

Die Verhältnisse entwickelten sich auch im Dünahandel ganz natürlich und allmählich in der angedeuteten Richtung. Wir hörten, daß Riga in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr die Regelung des Stromverkehrs übernahm. Die überseeischen Kaufleute traten bei der Abfassung der Verträge und in den Verhandlungen nach und nach zurück. Freilich wurden die Beziehungen Rigas zu den überseeischen Städten und insbesondere zu Lübeck dadurch nicht gestört. Vielmehr spielte dieses letztere als Vermittler zwischen Riga und dem Orden im Ausgang des 13. Jahrhunderts eine wichtige Rolle. Indessen blühte Riga unter der Herrschaft des Ordens weiter auf, wurde mächtiger und selbständiger¹. Unbestritten nahm die Stadt unter den livländischen Schwestern den ersten Rang ein. Auf den livländischen Städtetagen, deren Ursprung im Anfang des 14. Jahr-

¹ Wenn der Ordensmeister Goswin von Herike 1353 der Stadt die beiden Gildestuben von Münster und Soest, die sie ihm 1330 hatte verpfänden müssen, gegen Wiedererstattung des Geldes zurückgab, so ersehen wir daraus, daß das Verhältnis zwischen dem Orden und der unterworfenen Stadt sich mit der Zeit gebessert hatte. Mon. Liv. Ant. IV, S. CXXXIX, Nr. 68. LEKUB. 2 Nr. 947. Um dieselbe Zeit erklärten die Rigaer vor Papst Innocenz VI. auf die Frage, ob der Erzbischof ein Recht auf die Düna habe: weder der Erzbischof noch der Ordensmeister habe irgendein Recht auf den Fluß, der den Bürgern als freies Eigentum überlassen worden sei. Vgl. die »Auszüge aus einem verlorenen rigischen Missivbuch« von Hildebrand, Mitteilungen XIII, S. 103, zum Jahre 1356.

hundreds liegt, kam diese Stellung deutlich zum Ausdruck. Hier hatte Riga die Leitung und den Vorsitz¹.

Waren die rigischen Kaufleute auch in den anderen Zweigen des livländischen Handels beteiligt und hatten sie schon früh Einfluß in Nowgorod zu gewinnen versucht, so wandten sie sich doch vorwiegend dem Dünahandel als dem eigentlichen Feld ihrer Tätigkeit zu und waren bestrebt, ihn allein zu betreiben, während Reval und Dorpat den Nowgoroder und Pleskauer Handel pflegten. Die Konkurrenz, die den Rigaern dabei aus dem Handel der Ordensbrüder erwuchs, war nicht bedeutend. Es fehlte dem Ordenshandel in Livland die Organisation, die er in Preußen besaß. Auch der Handel Danzigs und Königsbergs nach Litauen fiel um diese Zeit noch nicht ins Gewicht und tat dem rigisch-litauischen Verkehr noch wenig Eintrag². Bedeutsam allein war die Konkurrenz der überseeischen, insbesondere der Lübecker Kaufleute. Mit diesen mußte sich Riga daher im Laufe der Zeit auseinandersetzen, wenn die Stadt bei ihrem Streben verharrete und das Ziel einer Monopolisierung des Dünahandels ins Auge faßte.

Zu einem offenen Streit um die Herrschaft auf der Düna konnte es bei den engen Beziehungen, in denen Riga zu den überseeischen Städten stand, zunächst nicht kommen. Die ersten Spuren einer Politik Rigas, die auf eine Verdrängung der Überseeischen aus dem Stromverkehr hinauslief, tauchen in unseren Quellen zu derselben Zeit auf, wo es Riga gelang, in Nowgorod seine Pläne durchzuführen und mit den livländischen Städten dort ein eigenes Drittel zu bilden. Es war eine Periode der Schwächung Lübecks und der Hanse, die durch den ersten unglücklichen

¹ Die gemeinsamen städtischen und Handelsangelegenheiten schlossen die livländischen Städte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts enger aneinander. Ihren Zusammenhalt, der nicht durch Verträge geschaffen zu sein scheint, kann man zuerst im Ausland beobachten. Gemeinsam mit den Gotländern und Schweden bildeten die Kaufleute 1347 das eine Drittel der deutschen Kaufmannsgenossenschaft in Brügge. Die auswärtigen Angelegenheiten werden die livländischen Städte zuerst zu Sonderberatungen vereinigt haben. Aus diesen Zusammenkünften ging der livländische Städtetag hervor. Vgl. i. a., Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500.

² Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 160.

Krieg mit Waldemar verursacht den Livländern zu ihrem Erfolg in Nowgorod mit verhalf und wohl auch den Rigaern eine günstige Gelegenheit bot, überseeischen Kaufleuten, welche die Bergfahrt auf der Düna antreten wollten, Schwierigkeiten in den Weg zu legen, ohne lebhaften Widerstand von seiten Lübecks befürchten zu müssen¹.

Unsere Quellen berichten von keinem Einzelfall, in dem die Rigaer in dieser Weise vorgegangen wären. Wir dürfen wohl annehmen, daß man den überseeischen Kaufleuten, die stromaufwärts nach Polozk oder Smolensk zu reisen wünschten, zunächst Hindernisse zu bereiten wußte, ohne vielleicht ein offenes Verbot zu erlassen, das ihnen im allgemeinen die Bergfahrt auf der Düna untersagt hätte. Unter irgendwelchen Vorwänden wird man ihnen die Erlaubnis zur Reise verweigert haben. Vielleicht zögerte Lübeck unter den bestehenden Verhältnissen zunächst, gegen die Verletzung der Handelsfreiheit auf der Düna Einspruch zu erheben, vielleicht konnte es nicht mit dem nötigen Nachdruck seine alten Rechte in Riga vertreten. Erst als die Waffen zwischen der Hanse und Waldemar ruhten, wandte es sich den Dingen im Osten wieder zu und ging auf die Klagen ein, die man ihm inzwischen über die Behinderung überseeischer Kaufleute bei der Dünafahrt vorgebracht haben mag.

Der Friede von Wordingborg hatte im November 1365 der Fehde mit Waldemar ein vorläufiges Ende bereitet. Zwar waren beide Teile von dem Ausgang der Verhandlungen nicht befriedigt, und es drohte nach einer nicht allzulangen Frist zu neuen kriegerischen Auseinandersetzungen zu kommen. Immerhin war eine Zeit der Ruhe angebrochen, deren die Hansestädte dringend bedurften². Neben anderen Fragen, die der Erledigung harrten,

¹ Waldemar Atterdag hatte 1361 Wisby erobert. Die verbündeten Städte erlitten im Juli des nächsten Jahres vor Helsingborg eine Niederlage. Der Erzbischof Vromhold von Riga hatte die Hansestädte, die 1363, 24. Juni, in Lübeck tagten, ersucht, auf Riga, das zum Orden hielt, zu seinen Gunsten einzuwirken. Die Städte aber erhoben ihre Vorstellungen in Riga mit großer Vorsicht, da ihnen an dessen Hilfe im Kampf mit Dänemark lag. Schäfer a. a. O. S. 313, 326 ff. HR. I Bd. 1, 296 § 11. Mettig a. a. O. S. 76.

² Schäfer a. a. O. S. 384.

konnten sie sich nun auch mit den Angelegenheiten der livländischen Kolonie wieder beschäftigen.

Im Mai 1366¹ kamen in Danzig der livländische Ordensmeister Wilhelm von Vrimerheim² und der Erzbischof Vromhold³ zusammen und verhandelten unter Vermittlung der Städte miteinander über das Verhältnis des Ordens zum Erzbischof. Zahlreich stellten sich Bischöfe und Domherren, Vertreter des Ordens sowie Boten der Städte ein. Lübeck hatte die Ratsherren Jakob Pleskow und Bernhard van Oldenborch, Riga Gerhard Meye⁴ und Egbert Gripeswold⁵ als Vermittler entsandt. Die Lübecker konnten die Gelegenheit nicht günstiger finden, vor einer großen und gewichtigen Versammlung ihre alten Rechte auf die freie Benutzung des Dünastromes und ihre Teilnahme am Handel Rigas nach dem russischen Hinterlande zur Geltung zu bringen. Das Ergebnis der Verhandlungen über die Frage der Bergfahrt war, wie vorauszusehen, für die überseeischen Kaufleute günstig. Es wurde ihnen ihr altes Recht in keiner Weise verkürzt, sondern zugestanden, daß sie durchaus ebenso wie die rigischen Kaufleute selbst die Düna hinauf und hinabfahren dürften⁶. Wenn aber auch die Gleichberechtigung der Überseeischen mit den Rigaern im Dünahandel damit deutlich ausgesprochen worden war, so zeigen doch die Klagen, die nur zu bald von seiten der Lübecker wieder erhoben wurden, wie wenig sich Riga an die neuerliche Vereinbarung hielt, und wie die Stadt unbekümmert um jeden Einspruch ihre einmal eingeschlagene Bahn weiter verfolgte.

Ein Blick in die Korrespondenz Lübecks mit Livland in den nächsten Jahren lehrt, daß mit Riga auch die anderen livländischen Städte das gleiche Verhalten gegenüber den überseeischen Konkurrenten beobachteten und ihren Hinterlandhandel

¹ Im Jahre 1366 bemühte sich die Hanse, ihren Einfluß in Nowgorod wieder zur Geltung zu bringen, HR. I, 1 Nr. 376. Schäfer a. a. O. S. 386.

² 1364—1385.

³ 1348—1369.

⁴ Bøthführ a. a. O. Nr. 175.

⁵ Bøthführ a. a. O. Nr. 205.

⁶ LUB. 3 Nr. 701. HR. I, 3, S. 22; 1 Nr. 397. LEKUB. 6 Nr. 2894.

HUB. 4 Nr. 225.

allein auszunutzen bestrebt waren. Im Sommer 1367 hatte der Ordensmeister um Einstellung des Verkehrs nach der Newa und nach Wiborg gebeten, und die Lübecker untersagten ihren Kaufleuten die Fahrt dahin¹. Zu ihrem Leidwesen vernahmen sie aber, daß die Livländer unbekümmert um das vom Ordensmeister erlassene Verbot nach wie vor in die Newa und nach Wiborg segelten und dort ihre Handelsgeschäfte weiter betrieben. Lübeck wandte sich mit einer Beschwerde an Vrimersheim, in der es auf die ungleiche Behandlung hinwies, die den Lübeckern im Gegensatz zu den Livländern widerfahre. Es erinnerte bei dieser Gelegenheit auch an die im Vorjahr zu Danzig getroffenen Bestimmungen über die Freiheit der Dünastraße. »Die Euern dürfen ständig dahin ziehen, während doch die Unseren an der Reise zu den Russen auf alle Weise gehindert werden.« Lübeck bat den Ordensmeister, daß er bei einem mit den Russen abzuschließenden Frieden auch Lübecks Interessen mit vertreten möchte.

Die Lübecker versuchten ihr altes gutes Recht im Dünaverkehr zu wahren. Auf dem Hansetag, der im Juni 1368 zu Lübeck abgehalten wurde, warfen sie den livländischen Abgeordneten das Verhalten ihrer Landsleute bei der Newafahrt vor². Riga wie auch der Orden, der ebenfalls Interesse an einer Einschränkung des Verkehrs der überseeischen Städte auf der Düna hatte, verloren jedoch ihr Ziel trotz des Widerstandes, den sie fanden, nicht aus den Augen. Freilich bestritt man dem Konkurrenten sein Recht auf die Teilnahme am Stromverkehr keineswegs. Das zeigte sich wieder auf der Dorpater Tagfahrt 1374, wo die flandrische Frage und anderes mehr zur Sprache kamen und auch die Freiheit des Dünahandels von neuem erörtert wurde³. Man war sich im Prinzip darüber einig, daß jeder, der

¹ LEKUB. 2 Nr. 1037. HR. I, 1 Nr. 396. HUB. 4 Nr. 213.

² An der Versammlung nahmen der Ratsherr Johannes Durkoop aus Riga (Böthführ a. a. O. Nr. 208) sowie Richard Rike aus Reval teil. Letzterer berichtet nach Haus: »De van Lubeke sakeden uppe uns van der Nyreise; dat vorantwordede ich al dat beste, dat ich kunde.« HR. I, 1 Nr. 473.

³ Am 6. Januar, nach Hollander nur ein Gerichtstag. Hollander a. a. O. S. 54. Akten und Rezesse der livländischen Ständetage (A. u. R.) Bd. 1, S. 100. LEKUB. 3 Nr. 1195; 6 Nr. 3217 a, d.

dem Verband des gemeinen deutschen Kaufmanns angehörte, auch das Recht habe auf der Düna oberhalb Rigas Handel zu treiben.

Dem Übereinkommen der Hansestädte vom Mai 1373 zufolge hatten sich Abgesandte von Lübeck und Wisby unter der Führung Jakob Pleskow's nach Nowgorod begeben¹. Sie trafen mit den Boten von Riga, Reval und Dorpat zusammen, regelten die Angelegenheiten der Nowgoroder und benutzten, wie aus einem späteren Schreiben hervorgeht², die Gelegenheit, mit den Livländern auch über die Freiheit der Bergfahrt auf der Düna zu verhandeln und die Klagen der überseeischen Kaufleute vorzubringen, die sich immer wieder von derselben ausgeschlossen sahen. Man suchte die Gesandten zu beschwichtigen und gab ihnen die Versicherung, der Zugang zu der oberen Düna stehe allen in gleicher Weise wie den Livländern selbst offen. Daß aber dies immer wiederholte Zugeständnis nicht ernst genommen wurde, und daß die Praxis weit hinter demselben zurück blieb, beweisen die Klagen, die Lübeck und seine Genossen unablässig gegen Rigas Maßregeln erhoben. Die im Oktober 1383 in Lübeck versammelten Städte beschlossen wegen der fortgesetzten Behinderung der Bergfahrt abermals Briefe an den Ordensmeister und die Stadt Riga zu senden, »daß sie dem gemeinen Kaufmann gleich den Ihrigen gestatten und vergönnen möchten die Düna auf und abwärts zu fahren«³. Sie beriefen sich auf jene Vereinbarung, die Jakob Pleskow vor zehn Jahren mit den Livländern getroffen hatte, wo sie, wie wir sahen, eine sie befriedigende Zusicherung erhalten hatten. In ihrem Schreiben⁴ erinnern die Städte Riga daran, daß seit den frühesten Zeiten der gemeine Kaufmann auf der Düna unbeschränkte Freiheit genossen habe zu reisen, wohin er wolle⁵. Sie bitten, daß demselben künftig sein altes Recht wieder zu teil werden möchte, wie es seiner Zeit

¹ HR. I, 2 Nr. 53 § 10.

² Vom 4. Okt. 1383, HR. I, 2 Nr. 268. LEKUB. 3 Nr. 1195.

³ HR. I, 2 Nr. 266 § 16.

⁴ Vgl. Anm. 2.

⁵ »quod a temporibus pristinis hucusque communis noster mercator obtinuerit in flumine dicto Dune liberam facultatem divertendi undiquaque, pro commodo necnon utilitate sua disponenda.«

von Jakob Pleskow und den anderen Städteboten mit den livländischen Abgeordneten vereinbart worden sei.

Wir wissen nicht, welchen Erfolg der Brief gehabt hat, doch kann er nicht bedeutend gewesen sein. Das geht aus der weiteren Entwicklung der Dinge hervor. Man kam 1388 in Lübeck dahin überein, sich einer von seiten der Livländer vorgeschlagenen Handelssperre gegen Rußland anzuschließen und Boten an die Bischöfe des Landes und den Ordensmeister zu entsenden¹. Diese sollten ihnen einmal ihren Beschluß melden, zum anderen aber die Landesherrn darum angehen, daß auch sie sich an der Sperre beteiligen möchten, damit man durch gemeinsames Vorgehen um so nachdrücklicher auf die Russen einwirken könne. Zudem sollten die Boten versuchen, den Meister und die Bischöfe dahin zu bewegen, daß sie die Sperre auch auf die Dünastraße ausdehnen möchten². Könnten die Boten aber dies nicht erreichen, so sollten sie wenigstens darum bitten, daß den auswärtigen Kaufleuten für diesen Zugang nach Rußland das gleiche Recht, wie den livländischen zustehe³. Endlich, wenn sie auch da auf Widerstand stoßen würden, sollten sie verlangen, daß der gemeine Kaufmann ebenso wie der rigische Bürger zur Bergfahrt zugelassen werde⁴.

Die Erfahrung hatte die Lübecker gelehrt, sich für alle Fälle vorzubereiten. Die ausführliche Instruktion, die sie ihren Gesandten mitgaben, zeigt, daß sie mit dem Bestreben der Livländer rechneten, den überseeischen Kaufmann an dem direkten Verkehr nach Rußland zu hindern. Die hansischen Boten, die auf den Rat der livländischen Städte hin Vollmacht mit sich nahmen, den gemeinen Kaufmann aus Rußland abzurufen und den Beginn der Handelssperre festzusetzen, begaben sich darauf nach Livland und verhandelten am 17. August mit den Gesandten der

¹ Die Landesherrn und Städte hatten vergeblich Differenzen mit den Russen auszugleichen versucht. Ohne Erfolg verhandelte man im Februar 1388 in Neuhausen, woraufhin die Sperre gegen Rußland beschlossen und die Fahrt in die Nawa untersagt wurde, LEKUB. 4 Nr. 1546. HR. I, 3 Nr. 458. HUB. 4 Nr. 916.

² »dat me de Dune mit alle toslute.« HR. I Bd. 3 Nr. 380 § 14.

³ »dat de kopman like den eren de Dune upvaren moghe.«

⁴ »so schal he (der Bote) begeren, dat de kopman de Dune upvaren moghe like den borgeren van Ryge.«

Städte Riga, Dorpat und Reval. Die Tagfahrt wurde in Dorpat abgehalten¹. Man beschloß, der Kaufmann habe Rußland bis zum 29. September zu räumen, mit den nach Livland kommenden Russen aber dürfe bis zum 28. März des nächsten Jahres der Handelsverkehr fortgesetzt werden². Indessen erbaten bereits im September 1389 die livländischen Städte von den in Lübeck tagenden Hansestädten die Erlaubnis, mit den Russen in Unterhandlung treten zu dürfen, was man ihnen unter der Bedingung gestattete, daß alle Städte, welche die Angelegenheit betreffe, an den Besprechungen teilnehmen müßten³. Nach ergebnislosen Vorverhandlungen kam es endlich 1392 zu dem Frieden der Hanse mit Nowgorod und zur Beendigung der allgemeinen Handelssperre⁴.

Von neuem tauchte die Frage des Handels der Überseeischen in Livland auf. Aber die alte Stellung der Lübecker und ihrer überseeischen Genossen war erschüttert. Das zeigte sich schon im März 1392 in Dorpat, wo man beschloß, die Städte sollten in ihren Archiven nach Privilegien forschen, die sie in bezug auf den livländischen Handel besäßen. Riga, Reval und Dorpat aber sollten Abschriften ihrer eigenen Urkunden nach Lübeck senden⁵. Ohne Zweifel bezog sich diese Vereinbarung auch auf den Düna-

¹ Am 23. Juli 1388 schreibt Riga an Reval, am 9. Aug. solle zu Wenden eine Versammlung stattfinden, an der Sendeboten aus Lübeck und Wisby teilnehmen würden, und wo über die Fahrt nach Rußland verhandelt werden solle. LEKUB. 3 Nr. 1258. HR. I, 4 Nr. 24 (datiert 1391). LEKUB. 6 Reg. S. 73 und S. 177 ad 1495, wq v. Bunge 1388 datiert. Über die Dorpater Tagfahrt berichtet der Lübecker Abgesandte Henning van Ryntelen am 18. Aug. 1388 nach Haus. HR. I, 3 Nr. 374 (datiert 9. Febr. 1389). HUB. 4 Nr. 935 (zum Jahre 1388). Über das Datum vgl. Kunze, HUB. 4 S. 398, S. 388.

² A. u. R. Bd. 1 Nr. 129. HR. I, 3 Nr. 374.

³ HR. I Bd. 3 Nr. 451, 460. LEKUB. 3 Reg. Nr. 1507. HUB. 4 Nr. 986.

⁴ Daenell, Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, S. 48 f.

⁵ LEKUB. 6 Nr. 2925. A. u. R. Bd. 1 S. 138. HR. I Bd. 4 Nr. 47 § 9, Bd. 8, S. 620, Ergänzung dazu. »Vortmer is men eyns geworden, dat de heren van Lubeke unde van Gotlande soken solen na privilegien, offte se welke hebben, sprekende uppe de vrigheit in unde ut demelnde van Liifflande.« HR. I Bd. 8, S. 620 § 9.

handel. Mußten sich aber die Lübecker jetzt dazu bereit finden, ihre Rechte auf die Teilnahme am livländisch-russischen Handel urkundlich zu belegen, so zeigt eben dieser Umstand, wie schwach ihre Stellung im Laufe der Zeit bereits geworden war, und daß Riga und die livländischen Städte mit Erfolg auf ihr Ziel zustrebten, den überseeischen Kaufmann aus dem Binnenland zu verdrängen und ihn auf den Besuch der livländischen Seehandelsplätze zu beschränken.

Waren somit die Vorbedingungen, die Riga zu einem Stapelplatz für den Handelsverkehr auf der Düna werden ließen, nach der einen Richtung hin gegeben, so mußte Riga auf der anderen Seite daran liegen, auch den russischen und litauischen Kaufmann, der seine Waren die Düna herabführte, auf den Verkehr nach Riga selbst zu beschränken und ihn nicht über die Stadt hinaus auf die See, nach Gotland und weiter westwärts nach den Häfen Deutschlands ziehen zu lassen. Die ältesten deutsch-russischen Verträge verwehrten den Russen die Seefahrt nicht. Hatten diese gleich den deutschen Kaufleuten zunächst die Freiheit gehabt, auf der Düna und in Riga selbst Handel zu treiben, so bemerkten die ersten Handelsabkommen ausdrücklich, die Russen sollten auf eigene Hand ihre Waren nach Gotland und Lübeck führen dürfen. Dem entsprechend wurden der deutschen Handelstätigkeit nach dem Innern Rußlands anfangs auch keine Grenzen gesetzt. Überblickt man die Reihe der Verträge und Einigungen, die im Laufe des 13. Jahrhunderts abgeschlossen wurden, so zeigt sich, daß die alten weitgehenden Zugeständnisse beiderseits eine Zeitlang aufrecht erhalten bleiben, dann teils beschränkt werden, teils aus den Verträgen verschwinden. Der Seefahrt der Russen und ihres Handels nach Lübeck gedachte noch 1265 Fürst Is'aslaw von Polozk, und wenn am Ausgange des Jahrhunderts der alte Vertrag von 1229 erneuert und wieder bestätigt wurde, so ward damit auch den Russen die Fahrt nach Lübeck ebenso wie den Deutschen die Freiheit, über Smolensk hinaus Handel zu treiben, wieder zugesagt. Unbeschränkte Freizügigkeit sollten die beiderseitigen Kaufleute schließlich auch gemäß den Friedensverträgen mit Gedinin 1323 und 1338 haben.

Der Seeverkehr der Russen ging jedoch im 13. Jahrhundert

stark zurück. Unsere Quellen berichten von einem Handel der Russen aus der Düna nach deutschen Häfen nichts. Vereinzelt erscheint einmal ein Russe — Timoske — nach dem rigischen Schuldbuch in Lübeck und bezeugt eine weiterreichende Handels-tätigkeit. Im 14. Jahrhundert sind sie ganz von der Ostsee ver-schwunden¹.

Konnten wir das allmähliche Zurückdrängen der überseeischen Kaufleute aus dem Stromgebiet der Düna durch Riga beobachten, so haben wir für Rigas Vorgehen gegen die Russen keine ent-sprechenden Anhaltspunkte. Wir dürfen aber vermuten, daß die Russen bei ihrem Mangel an größeren Kapitalien den Wettbewerb im Seehandel mit den deutschen Kaufleuten nicht auszuhalten ver-mochten. Erst später, im Ausgang des 14. Jahrhunderts und mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, tauchte das Verlangen bei ihnen auf, den Umfang ihres Handelsbereiches zu erweitern. Sie er-innerten sich der Zugeständnisse, die man ihnen in früheren Zeiten gemacht hatte und suchten den alten Brauch wieder einzuführen, wobei sie freilich auf den heftigsten Widerstand bei Riga und den überseeischen Kaufleuten stießen. Die Deutschen behaupteten ihrerseits während des 14. Jahrhunderts das Recht, über Polozk hinauf bis nach Smolensk Handel zu treiben. Erst mit Beginn des 15. Jahrhunderts wurde ihnen diese Freiheit von seiten der Russen ernstlich bestritten.

Dem Streben Rigas nach der Vorherrschaft im Dünatale war im Laufe des 14. Jahrhunderts Erfolg beschieden; sein Wunsch, für den deutsch-russischen Handel zum Stapel zu werden, erfüllte sich mehr und mehr. Das Stromgebiet der Düna war von Rigas Kaufmannschaft abhängig. Ihr Kapitalreichtum ermöglichte der an Kapitalien armen Bevölkerung des russischen Hinterlandes, sich am Handel unter der Form des Borgkaufs zu beteiligen².

Hand in Hand mit der Stapelpolitik Rigas ging seine Gäste-politik. Wie die deutsche Kaufmannschaft im allgemeinen sich

¹ Der Danziger Stadtsekretär Wessel Mittendorf in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts schreibt: »Da die Reussen nicht mehr nach Gotland überfahren, sondern ihre Waaren in Livland begunden zu ver-handeln, haben Riga und Reval zugenommen, Wisby ist zu Boden ge-gangen.« Nach Wurm a. a. O. V, S. 229 u. A.

² Hildebrand, Das rigische Schuldbuch, S. XXX.

gegen den Wettbewerb fremder Elemente abzuschließen suchte, so strebte auch die einzelne Stadt die Vorteile des Handels, dessen Mittelpunkt sie war, möglichst ihren Bürgern zugute kommen zu lassen und setzte der Tätigkeit der sie besuchenden Gäste gewisse Schranken¹. Riga hatte schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Gästen bei einer Strafe von drei Mark Silber untersagt, Waren, die sie in der Stadt gekauft hatten, dort wieder umzusetzen². Diesem Verbot folgte bald eine andere Verordnung, nach der die fremden Kaufleute nur ein Jahr lang das gleiche Recht wie die Bürger genießen sollten, dann aber das Bürgerrecht erwerben mußten, wenn sie noch weiterhin in der Stadt bleiben und Handel treiben wollten, bei Strafe von einer Mark Silber³.

Dem Verbot des Wiederverkaufs der in der Stadt erhandelten Güter durch Gäste begegnen wir in den uns erhaltenen Burspraken seit 1376 immer wieder⁴. Auch den Kleinhandel der Gäste stellte Riga unter Strafe. Diese durften, wie aus den Burspraken hervorgeht, Tuch oder Leinwand nicht nach der Elle verkaufen und ebenso nicht weniger als eine halbe Last⁵ Salz, Hering oder Osemunt⁶. Endlich verbot eine andere bleibende Bestimmung den Undeutschen, Kaufmannsware von Undeutschen zu erstehen, bei einer Strafe von drei Mark⁷. Damit wurde den Gästen, allerdings nicht den deutschen, der Handel untereinander überhaupt verwehrt. Die litauischen oder russischen Gäste durften aber auch keine Handelsgesellschaft mit Deutschen oder Un-

¹ Stein a. a. O. S. 17 f., S. 67 f.

² Das hamburgisch-rigische Recht oder die für Riga bestimmte Redaktion des Hamburger Statuts von 1270, XI, 14. J. Napiersky a. a. O. S. 127. Dieses Recht trat an Stelle des alten gotländischen Rechts.

³ Nach den umgearbeiteten rigischen Statuten. Verordnung für Pilger und Gäste § 1. Napiersky a. a. O. S. 142, S. LXI. Vgl. v. Bunge a. a. O. S. 95, S. 121 A. 245, der meint, die Bestimmung sei nur auf die Kaufleute zu beziehen.

⁴ LEKUB. 3 Nr. 1123. Napiersky a. a. O. S. LXXXVIII, S. 204 Art. 19. Vgl. S. 207, 211, 214, 218, 223, 229 u. 239.

⁵ Eine Last entspricht nach Hildebrand: 12 Schiffspfund oder 240 Liespfund oder 3840 Marktpfund. A. a. O. S. LVII.

⁶ LEKUB. 3 Nr. 1123. Napiersky a. a. O. S. 204 Art. 21. Auch diese Verordnung begegnet in den Burspraken immer wieder, vgl. Napiersky a. a. O. S. 207, 211, 214, 218, 223, 229, 239.

⁷ Napiersky a. a. O. S. 208 Art. 42; S. 211, 216, 219, 224.

deutschen eingehen. Ein Artikel der Bursprake von 1384 verbot dem Undeutschen, deutsche oder undeutsche Knechte zu halten oder mit ihnen zusammen Handelsgeschäfte zu treiben¹. Ausdrücklich erklärte man 1399: »Ok so ne schal neen dudessche undudisschen wedderleghen, by 3 marken«². Auch dieses Verbot erneuerten die späteren Burspraken immer wieder.

Hatte auch Riga mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts noch nicht die Alleinherrschaft im Dünaverkehr erlangt, so kam es doch dem Ziel der Monopolisierung des gesamten Stromhandels immer näher. Je mehr die Leitung desselben an die Stadt Riga überging, desto mehr wuchs auch der Einfluß, den sie auf die Ansiedelungen der deutschen Kaufleute in Smolensk, in Witebsk und in Polozk ausübte³. Die zahlreichen Deutschen, die sich dauernd oder vorübergehend in Polozk aufhielten, unterstanden der rigischen Schutzherrschaft. Aus der polozkischen Niederlassung wurde mit der Zeit ein Kontor der rigischen Kaufmannschaft.

In früheren Zeiten war die Stadt am Dnjepr, Smolensk, das Hauptziel der deutschen Kaufleute gewesen, die mit ihren Waren die Düna aufwärts fuhren. Hier in Smolensk scheinen sie sich auch am frühesten dauernd niedergelassen zu haben. In dem Fürsten Mstislaw Dawidowitsch fanden sie einen ihrer Handelstätigkeit geneigten Herrscher. Riesenkampff weist darauf hin, daß dieser zuvor in Nowgorod regierte und dort die Vorteile eines lebhaften Warenaustausches mit den Deutschen wohl kennen lernen konnte⁴. Die deutsche Kolonie in Smolensk muß schon sehr früh eine ansehnliche Stärke erreicht haben. Bereits 1229 gab es hier eine lateinische Marienkirche, die zu der russischen Kirche, der »heiligen Kirche auf dem Berge«, in Gegensatz gebracht wird⁵. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts aber sank die Bedeutung von

¹ Napiersky a. a. O. S. 208, Art. 43.

² Napiersky a. a. O. S. 212, Art. 39.

³ Es sind nur sehr wenige Nachrichten, die unsere Quellen für die Kenntnis der deutschen Niederlassungen in Smolensk und Witebsk bieten. Mehr Aufschluß erhalten wir allein über die Zustände des deutschen Kontors zu Polozk.

⁴ Riesenkampff a. a. O. S. 66.

⁵ HUB. 1 Nr. 232 Art. 29 und 35. Vgl. auch HUB. 5 Nr. 364.

Smolensk, während Polozk sich zum wichtigsten Stützpunkt des Dünahandels entwickelte¹. Witebsk spielte eine mehr untergeordnete Rolle.

Den Kaufleuten, die sich in einem der russischen Märkte dauernd festsetzten, traten andere zur Seite, die sich dort nur vorübergehend für eine kürzere oder längere Zeit aufhielten, so lange ihre Handelsgeschäfte ihre Anwesenheit erforderten². Sie scheinen an Zahl die ersteren übertroffen zu haben³. Ein bestimmter Wechsel zwischen Winter- und Sommerfahrern wie im Verkehr nach Nowgorod bestand im Dünagebiet jedoch nicht, vielmehr war die Zeitdauer des Aufenthalts in das Belieben des einzelnen gestellt. Außer den Kaufleuten, die in den Niederlassungen mit Hilfe von Knechten ihre eigenen Geschäfte betrieben, gab es dort auch Vertreter größerer Handelsherren, die entweder durch einen Vertrag oder durch Gesellschaft mit jenen verbunden oder deren Lieger und Faktoren waren. Sie waren zum Teil ebenfalls selbständige Kaufleute, zum Teil aber nur Gehilfen und Diener ihrer Herren, und sie hatten die Vollmacht, Einkauf und Verkauf ihrer Prinzipale gegen einen entsprechenden Anteil am Gewinn zu erledigen.

Die Kaufleute besaßen in Witebsk und Smolensk eigene Höfe⁴. Sie verwahren sich, wie wir aus einem Zusatz zu dem Handelsvertrag von 1229 entnehmen können, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts oder später⁵ gegen die Smolensker, die ihnen wohl ihre Rechte auf diesen Besitz streitig machen wollten und erklärten, daß ihnen allein die Verfügung über diese Höfe wie

¹ Riesenkampff vertrat die Ansicht, daß auch in Smolensk eine organisierte deutsche Niederlassung weiterbestanden habe, a. a. O. S. 99, was Daenell, Blütezeit der deutschen Hanse II, S. 392 A. 2, zurückgewiesen hat.

² Vgl. HUB. 1 Nr. 232, Zusatz; Nr. 1300.

³ Die dauernd in Smolensk, Witebsk oder Polozk verbleibenden Kaufleute waren der Willkür der Russen mehr ausgesetzt als die nur vorübergehend anwesenden. Die Ordnung von 1393 für das Polozker Kontor faßt nur die letzteren ins Auge. HUB. 5 Nr. 125.

⁴ Ob sie auch, wie Höhlbaum meint, einen gemeinsamen Kaufhof in Smolensk besaßen, ist ungewiß. HUB. 1 Nr. 232, S. 79 Zusatz. HUB. 1 Nr. 1300.

⁵ Nach Kunik, RLU. S. 415.

auch über den Platz ihrer Kirche zustehe¹. Insbesondere wird dem Fürsten von Smolensk verwehrt, auf einem deutschen Hof »einen Tataren oder anderen Boten« einzusetzen. Wie wenig man in seinem eigenen Hof vor der Willkür der russischen Fürsten gesichert war, läßt sich aus den Klagen erkennen, welche, wie wir hörten, die Rigaer am Ende des 13. Jahrhunderts gegen den Fürsten Michael von Witebsk erhoben, der die Waren des Deutschen Friedrich aus dessen Hof in Witebsk raubte².

In Polozk lebten die deutschen Kaufleute weder vereint zusammen noch in eigenen Höfen. Sie waren vielmehr durch die ganze Stadt verstreut. Die Räume, in denen sie wohnten und ihre Güter unterbringen konnten, mußten sie von den Bürgern mieten. Das getrennte Wohnen hatte für die deutschen Kaufleute mancherlei Mißstände im Gefolge³. Als Aufbewahrungsort für die Waren dienten verschlossene Speicher, »Kleten«, die von mehreren Kaufleuten gemeinsam benutzt wurden⁴. Daneben kam es auch öfter vor, daß man die Güter um der größeren Sicherheit willen und zum Schutz vor Feuer oder den Unbilden der Witterung in den Kirchen aufstapelte⁵.

In Smolensk gab es, wie erwähnt, bereits 1229 eine Kirche der Deutschen. Man verwahrte hier ebenso wie in der deutschen Kirche zu Nowgorod ständig ein Normalgewicht als Vergleichsmaß für das im Gebrauch befindliche Wachspud⁶. Auch in Polozk wurde eine deutsche Kirche erbaut. Wir hören, daß 1406 der Großfürst Witowt von Litauen dem gemeinen deutschen Kaufmann ein Stück Land schenkte, um darauf eine christliche Kirche zu errichten⁷.

¹ Der Mangel einer Urkunde über den Besitz der Kirche wie des Hofes in Smolensk wird 1399 von rigischen Gesandten beklagt. HUB. 5 Nr. 364: »De bewisinge van der kerken tho Smollenseke unde van deme hove eyne stet in unsen brieven nicht.«

² Vgl. oben S. 63 Anm. 7.

³ Vgl. das undatierte Schreiben an Cort Visch und Lubbert Wittenborch, das Hildebrand erwähnt, Baltische Monatsschrift 1873 S. 346. »Wir sitzen hier getrennt von Haus zu Haus; stirbt einer von uns, der andere weiß davon nichts.«

⁴ HUB. 1 Nr. 1300.

⁵ Vgl. z. B. HUB. 5 Nr. 576.

⁶ S. oben S. 42 A. 7.

⁷ LEKUB. 4 Nr. 1688. Mon. Liv. Ant. IV, 84. RLU. Nr. 157. HUB. 5 Nr. 702. Hildebrand a. a. O. S. XXXVI.

Große Bedeutung für die Niederlassungen hatten die öffentlichen Wagen. Man unterschied auch hier den punder, die große Schnellwage, und die Wage mit zwei Schalen (libra). Die Abgaben für das Wiegen waren festgelegt¹. Einzelheiten über Wage und Gewichte sind uns aus der Polozker Niederlassung bekannt².

Für den Einfluß, den Riga im Ausgang des 14. Jahrhunderts auf die deutsche Ansiedlung in Smolensk ausübte, zeugt das rigische Schuldbuch, demzufolge das Vermögen der Smolensker Kirche um 1289 von Rigaer Kaufleuten verwaltet wurde. Den Deutschen in Polozk gab Riga gemeinsam mit dem Ordensmeister um 1338 eine Ordnung, welche die Verhältnisse der Wage und der Gewichte sowie den Wachsverkauf regelte³. Außer ihr ist uns auch eine Rechtssatzung für das Polozker Kontor vom Jahre 1393 überliefert⁴. Diesen beiden Erlassen sowie einzelnen späteren Nachrichten verdanken wir eine nähere Kenntnis des Lebens und Treibens in dieser wichtigsten deutschen Niederlassung im Stromgebiet der oberen Düna. Die Einrichtungen und Bräuche, die wir in der Gemeinschaft der deutschen Kaufleute zu Polozk antreffen, sind in vielen Stücken die gleichen oder ähnlichen wie in Nowgorod oder in anderen deutschen Kontoren⁵.

An der Spitze der Niederlassung stand ein Ältermann. Ihn hatten die Kaufleute aus ihrer Mitte zu wählen, und sie bestimmten

¹ HUB. 1 Nr. 1300, wo die Rigaer klagen, daß der Fürst die Abgabe bei der öffentlichen Wage in Witebsk gegen das Herkommen ungebührlich erhöht habe.

² Wir kommen weiter unten darauf zurück, S. 95 ff.

³ LEKUB. 6 Nr. 3076. RLU. Nr. 74. HUB. 2 Nr. 631. Nach Hildebrand, Baltische Monatsschrift 1873, S. 356 und Höhlbaum, HUB. 2 S. 278, vielleicht dem Jahre 1338 zugehörig.

⁴ LEKUB. 6 Nr. 2926. RLU. Nr. 117. HUB. 5 Nr. 125. Man darf wohl annehmen, daß der lebhafte Handelsverkehr schon in früherer Zeit eine Regelung der Verhältnisse im Polozker Kontor verlangt hat, wenn uns auch andere als die bezeichneten Verordnungen nicht erhalten sind.

⁵ Daß der Nowgoroder Hof dem Polozker Kontor übergeordnet gewesen sei, wie Riesenkampff behauptete, a. a. O. S. 100, ist nach Hildebrand nicht zutreffend. Vgl. hier wie im folgenden die Abhandlung Hildebrands in der Baltischen Monatsschrift 1873 Bd. 22: Das deutsche Kontor zu Polozk S. 364 und 342 ff.

dazu, wen sie selbst als tauglich für dieses Amt hielten¹. Der Ältermann hatte zunächst keine ständigen Gehilfen zur Seite. Erst im Laufe der Zeit, als die Menge der Geschäfte infolge des immer mehr anwachsenden Verkehrs die Kraft eines einzelnen Leiters überstiegen haben mag, scheint hier eine Änderung nötig geworden zu sein. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts gab es an Stelle des einen Ältermannes in Polozk zwei, denen zwei »Weiseste« als Gehilfen zur Seite traten². Die Kaufleute der Niederlassung waren bei Vermeidung einer Buße von einem Stück Silber angewiesen, den Ältermann, falls er es wünschte, zu begleiten, wenn er in Sachen des gemeinen Kaufmanns mit dem Fürsten oder den Polozkern verhandeln wollte³. Eine Vergütung für seine Tätigkeit erhielt der Ältermann, abgesehen von der Einnahme, die ihm aus einigen Bußgeldern erwuchs, nicht. Hatte er nach Beendigung seiner eigenen Handelsgeschäfte die Absicht, Polozk zu verlassen, so mußte er dies den Kaufleuten der Kolonie mitteilen, damit sie eine Neuwahl vornehmen konnten⁴. Der Ältermann hatte verschiedene Aufgaben. In erster Linie mußte er dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen der Rechtsordnung von den Kaufleuten getreu gehalten wurden. Er schwor einen Eid, dies nach bestem Wissen und Vermögen zu tun⁵. In dem Ältermann fand das Kontor seinen Vertreter nach außen, durch ihn verkehrte es mit der Stadt Riga selbst wie mit den Polozkern oder deren Oberherrn. Endlich hatte der Ältermann auch den gemeinen Steven

¹ HUB. 5 Nr. 125 § 1. Der gleiche Brauch findet sich in den anderen Kontoren. Nur in Nowgorod setzten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Lübeck oder Wisby den Ältermann unabhängig von den dort verkehrenden Kaufleuten ein. Gurland, Der St. Peterhof zu Nowgorod (Gött. Diss. 1913) S. 17.

² HUB. 5 Nr. 125 § 1. Vgl. für die Neugestaltung der Leitung des Kontors die Unterschrift des Briefes des deutschen Kaufmannes an Riga vom 31. Dez. 1408: Olderlude unde wyste des ghemeynen copmans to Ploskow nu der tyd wesende. HUB. 5 Nr. 862. Vgl. auch Nr. 873. In Nowgorod traten den Ältermännern vier, in Kowno ebenso wie in Polozk zwei Beisitzer, Ratmänner oder Weiseste zur Seite. Gurland a. a. O. S. 19; Stein, Vom deutschen Kontor in Kowno, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1916 S. 237.

³ HUB. 5 Nr. 125 § 4.

⁴ HUB. 5 Nr. 125 § 3.

⁵ A. a. O. § 1.

zu berufen, die Versammlung aller selbständigen deutschen Kaufleute, die sich zurzeit in Polozk aufhielten. Mit dem gemeinen Steven hatte der Ältermann zu beschließen, was die Bedürfnisse der Niederlassung erheischten. Die Abhängigkeit von der Stadt Riga brachte es mit sich, daß deren Zustimmung zu den Beschlüssen erst eingeholt werden mußte. Ihr stand daher auch die Gerichtsbarkeit über Vergehen innerhalb des Kontors zu. Tatsächlich übte freilich doch, wie Hildebrand nachweist, die Versammlung der Kaufleute mit dem Ältermann die richterliche Gewalt aus, während an Riga nur in zweifelhaften Fällen appelliert wurde¹.

Das Kontor durfte nicht auf eigene Hand mit den russischen Fürsten Verträge abschließen, dieses Recht blieb vielmehr Riga vorbehalten². Die Ausgaben des Kontors wurden entweder aus den Bußen für die Vergehen bestritten oder von der Schoßeinnahme. Wir hören wiederholt, daß von den Waren, die nach Polozk kamen oder von da abgingen, von Zeit zu Zeit eine Abgabe erhoben wurde. Diese Einkünfte mußten auch die Kosten decken, die Riga aus Gesandtschaften erwachsen, welche häufig im Interesse der deutschen Kaufleute in Polozk nach Rußland oder Litauen abgingen. Der Schoß wurde von Riga und dem Kontor gemeinsam beschlossen. Zwei Briefe, die uns erhalten sind, zeugen dafür, daß das Kontor sich an der Bestimmung desselben beteiligte. In dem einen erklärte die Kaufmannschaft in Polozk, man habe sich zu dem vorgeschlagenen Schoß nicht entschließen können, da die Lieger meinten, ohne Zustimmung ihrer Prinzipale nicht Abgaben zahlen zu dürfen. In dem anderen Schreiben weigerte man sich, den bestehenden Schoß weiterhin zu erheben, da Riga auf seine Kosten gekommen sein müsse³. Die Höhe des Schosses betrug wohl immer $\frac{1}{4}\%$ ⁴.

Um den Kaufleuten, die Polozk aufsuchten, die Satzungen des Kontors einzuprägen, mußte den neu ankommenden Kaufleuten

¹ Hildebrand vermutet, daß die Gerichtsbarkeit später nach der Neuordnung von dem Steven an die Älterleute und ihre Weisesten übergegangen sei, a. a. O. S. 348 f.

² Hildebrand a. a. O. S. 363.

³ LEKUB. 7 Nr. 397, 398. Hildebrand a. a. O. S. 349.

⁴ Vgl. z. B. LEKUB. 7 Nr. 397.

der Schragen vorgelesen werden¹. Wer von dem Ältermann zu dieser Vorlesung entboten war und nicht erschien, zahlte einen halben Ferding Strafe². Ferner mußten die Kaufleute, die Polozk verlassen wollten, vor dem Ältermann einen Eid darauf leisten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen die Satzung beobachtet hätten. Versäumten sie diese Pflicht, so hatte der Ältermann dem rigischen Rat davon Mitteilung zu machen, damit dieser das Vergehen bestrafen konnte³.

Im Handelsverkehr mit den Russen beobachtete man den Grundsatz, eine enge und länger dauernde Verbindung zwischen ihnen und den deutschen Kaufleuten möglichst zu vermeiden. In diesem Sinne verbot die Rechtssatzung von 1393 jedwede Handelsgesellschaft mit den Russen. Die Zuwiderhandlung wurde mit 10 Mark Strafe belegt. Kein Deutscher durfte mit Russen Gesellschaftshandel treiben oder, wie es in den Statuten heißt, den Russen »sendeve vuren«⁴.

Eine nie versiegende Quelle von Zwistigkeiten, die den Verkehr nur zu leicht und häufig in Frage stellten und Handelsstörungen hervorriefen, war die Verfälschung der Waren. Vielfache Klagen von beiden Nationen lassen das erkennen. Dort fälschte man vorwiegend Wachs und Pelzwerk, die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel der Russen, hier suchte man beim Tuch- und Heringshandel, aber auch bei anderen Gütern den Käufer zu übervorteilen. Die beiderseits geübte Unredlichkeit führte oft genug zu Differenzen zwischen den Kaufleuten und veranlaßte daher die Städte immer von neuem, gegen diesen Übelstand einzuschreiten, ohne daß freilich die angedrohten Strafen dauernde Besserung bewirkten⁵.

Das Verbot, gefälschtes Wachs anzukaufen, das im Januar 1332 in Nowgorod erlassen wurde, sollte auch in Polozk wie in

¹ HUB. 5 Nr. 125 § 5.

² A. a. O. § 6.

³ A. a. O. § 2.

⁴ Bald mußte sich Riga dazu entschließen, dem Gebot der Hanse nachzukommen und den Borghandel mit den Russen zu verbieten.

⁵ Riesenkampff weist darauf hin, wie das Fehlen jeder Konkurrenz die deutschen Kaufleute zu Betrügereien und Fälschungen verlockte. Riesenkampff a. a. O. S. 124, 127.

Riga, Dorpat und anderen Städten Geltung haben. Die Fälschungen, die am häufigsten vorkamen, wurden bei dieser Gelegenheit namhaft gemacht. Um das Gewicht der Wachsstücke zu erhöhen, vermengten die Russen das reine Wachs mit anderen Stoffen: mit »smer«, also Fett oder Talg, mit »ekerne« (Eicheln) oder mit »harpoyse«, einem Gemenge von Pech, Teer und Harz, das beim Schiffsbau Verwendung fand. Auch mit Butter oder mit Erbsenmehl und anderem versetzte man das reine Wachs¹. Die Polozker Gewichtsordnung von 1338 gebot, man solle reines Wachs auf den Markt bringen, das unten ebenso rein sei als oben »sunder smeer sunder harpoys«². Bald darauf hatten die deutschen Kaufleute wieder Ursache, über Betrug beim Wachs zu klagen. Ihre Beschwerde betraf einerseits das unrichtige Gewicht, andererseits den »Wachsfuß«, womit »die in dem Wachs enthaltenen unreinen Bestandteile« gemeint sind, »welche sich beim Schmelzen als Bodensatz niederschlagen«³. Trotz der wiederholten Verbote sowie der Einsetzung von »Wachsfindern« und »Wrakern«, welche das zum Verkauf kommende Wachs auf seine Güte zu untersuchen und mit einem Stempel zu versehen hatten, der seine Reinheit verbürgte, nahm die Fälschung des Wachses nicht ab. In dem Schragen von 1393 untersagte Riga »smerich was noch valsch was« zu kaufen, wie auch solches, das wegen seiner Minderwertigkeit bereits einmal zurückgewiesen worden sei⁴. Um sich von der durchgängigen Reinheit des zum Verkauf kommenden Wachses zu überzeugen, pflegten die Kaufleute die Stücke zu beklopfen oder zu durchstechen. Die abgeschlagenen Teile durften sie einem alten Vorrecht gemäß behalten. Zum Leidwesen der Polozker gingen die Deutschen von diesem Brauche selbst dann nicht ab, als das Wachs in einem öffentlichen Schmelzhaufe, das in Polozk um die Mitte des 15. Jahrhunderts errichtet wurde, von russischer Seite eingeschmolzen und die zum Verkauf kommenden Stücke mit einem ihre Güte garantierenden Stempel versehen wurden. Vielmehr drückten die Deutschen ihr eigenes Siegelzeichen neben

¹ HUB. 3 Nr. 586. Stieda, Revaler Zollbücher, S. CXIII.

² HUB. 2 Nr. 631 Art. 9.

³ A. a. O. Nr. 569. LEKUB. 6 Nr. 2804, Art. 6, 10. Stieda a. a. O. S. CXIV.

⁴ HUB. 5 Nr. 125 § 2.

das der Polozker. Sie fürchteten, wenn sie auf ihr altes Recht, das Wachs zu untersuchen, verzichten würden, würden sie auch des anderen Rechtes, das Pelzwerk zu untersuchen, verlustig gehen¹.

Was das Pelzwerk angeht, so wandten sich die Deutschen nicht nur gegen die tatsächliche Verfälschung desselben, d. h. gegen eine Bearbeitung der Felle, die durch allerlei Kunstgriffe minderwertige wertvoller erscheinen ließ, sondern gegen jedwede Zubereitung der frischen Felle, wie sie der Jäger lieferte, überhaupt², um einerseits das eigene Kürschnergewerbe zu fördern, andererseits die Russen an betrügerischen Maßnahmen zu hindern³. In den Satzungen für Polozk vom Jahre 1393 werden einige dieser Eingriffe des russischen Kürschners bezeichnet. Es heißt Art. 7: »Ok schal nemant kopen harwerk, dat beschoren is edder gheplücket is edder mit blye ghewreven is, unde ok nene inghebunden dogenissen unde ok neen harwerk, dat van reynen werke umme ghekaret is.« Unter »harwerk« sind nicht »ausgezogene Haare aus dem Pelzwerk« zu verstehen, wie Sartorius meinte⁴, sondern Haarwerk bedeutet das Pelzwerk selbst, und zwar möglicherweise speziell Hasenfelle⁵. Die Bezeichnung Dogenisse (doinisse oder doyenisse) hat man in verschiedener Weise gedeutet. Gutzeit meinte, es seien darunter Lammfelle zu verstehen⁶. Bereschkow und L. Stieda nahmen an, daß Dogenisse nicht das Fell eines be-

¹ Nach einem undatierten Briefe aus der Mitte des 15. Jahrhunderts im rigischen Ratsarchiv, auf den Hildebrand verweist, a. a. O. S. 357 A. 2.

² Sie nannten das Verbessern der Felle »Fälschen«. Stieda a. a. O. S. CVI.

³ Stieda a. a. O. S. CIV ff. Vgl. auch das Schreiben Dorpats an Reval vom 6. Mai 1376, wo eine größere Anzahl solcher Kunstgriffe angeführt wird. LEKUB. 3 Nr. 1114.

⁴ Sartorius-Lappenberg a. a. O. II, S. 279 A. 4.

⁵ W. Stieda, Revaler Zollbücher S. CXXVIII Nr. 7. L. Stieda, Altpreußische Monatsschrift XXIV, S. 623. Anders Koppmann, der, wie schon v. Bunge, unter harwerk dasselbe versteht wie unter »troinissen«. Beide Bezeichnungen erklärt er als »gegerbtes Werk mit der Haarseite nach außen«, das aus fehlerhaftem Pelzwerk hergestellt werden soll. Hans. Gesch. Bl. 1893, S. 66 und 71.

⁶ v. Gutzeit, Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands, 1884, S. 38.

stimmten Tieres, sondern zwei Felle bedeute¹. W. Stieda, der die verschiedenen Erklärungsversuche bespricht, wies auf die Möglichkeit hin, daß man mit dogenisse die beste Sorte von Zobelfellen bezeichnen wollte².

Die Hansestädte weigerten sich, wie bereits erwähnt, von Kürschnerhand schon bearbeitete Felle zu kaufen, es lag ihnen vielmehr daran, dieselben frisch zu bekommen. Sie sprachen das 1346 in einer Verordnung über den Handel mit Pelzwerk aus, die auch für den Polozker Markt Geltung haben sollte³. Ebenso wurde der Einkauf solchen Werkes im Statut von 1393 verboten, wo man bestimmte, niemand solle Pelzwerk kaufen, das zum zweitenmal gezogen sei auf anderem Zug (anderwerff gehogen up andern toch)⁴. Auch 1380 hatte der deutsche Kaufmann zu Nowgorod mit Zustimmung Lübecks, Wisbys und der livländischen Städte den Ankauf von gefälschtem, also zubereitetem, russischen Pelzwerk verboten: »haerdinck⁵, tronyssen, popelen und schevenissen.« Solches Gut sollte dem Zuwiderhandelnden konfisziert und ihm eine Buße von 10 Mark auferlegt werden. In Nowgorod, in Polozk, in Pleskau und nirgends sonst sollte Ware dieser Art in Zukunft zugelassen werden⁶. Die Bezeichnung »tronysse« erklärte Gutzeit für eine Entstellung von doinisse, doch ist nach W. Stieda an eine Gleichsetzung der beiden Begriffe nicht zu denken. Nach L. Stieda kann Troinisse soviel bedeuten wie »aus 3 bestehend«, »Drilling«⁷. Man hätte danach unter Troinisse drei (und zwar minderwertige) Zobelfelle zu ver-

¹ L. Stieda a. a. O. S. 628.

² W. Stieda a. a. O. S. CXXXI Nr. 4.

³ LEKUB. 2 Nr. 842. HUB. 3 Nr. 593. LEKUB. 6 Nr. 3085. Vgl. dazu W. Stieda a. a. O. S. CVI und Koppmann a. a. O. S. 68.

⁴ HUB. 5 Nr. 125 § 6. Koppmann meint, es wird hier »das erste Ziehen, die Abtrennung der reinen Teile des schuldigen Pelzwerkes vorausgesetzt und von einem abermaligen Ziehen geredet, wodurch diese Teile das Aussehen eines ganzen Pelzwerkes erhalten haben«, a. a. O. S. 69.

⁵ Haarwerk.

⁶ HUB. 4 Nr. 695. Der Kaufmann berief sich auf seine Vereinbarung mit den Gesandten von Dorpat und Nowgorod, nach der von Ostern 1377 ab nur unverfälschtes Pelzwerk gekauft werden sollte. HUB. 3 Nr. 76.

⁷ L. Stieda a. a. O. S. 628.

stehen, doch ist auch diese Deutung nach W. Stieda anfechtbar¹. Popelen erklärt L. Stieda als Bilch- oder Siebenschläferfelle². Unter Schevenissen versteht er »einen Sack aus Eichhörnchenfellen«³.

Um den deutschen Kaufmann, der Pelzwerk einhandeln wollte, gegen die häufigen Täuschungen durch die Russen zu schützen und ihm Gelegenheit zu geben, sich von der Güte der Ware, die er einkaufen wollte, zu überzeugen, hatte man verschiedene Maßregeln getroffen. Nach den Vorschriften für den Pelzhandel von 1343 sollten bei Strafe von 10 Mark Silber Schevenissen nur in Mengen von Tausenden, Halben- oder Vierteltausenden gekauft werden⁴. Auch Troinissen waren nur nach Tausenden zu verkaufen, ebenso Popeln. Anders sollten Troinissen, wenn es sich um gemischtes Werk handelte, nach ihrem Werte verkauft werden⁵. Die Satzung von 1393 für Polozk ordnete gleichfalls den Einkauf in bestimmter Weise. Wollte der Kaufmann mehr als ein Quartier⁶ Wiesel- oder Hermelfelle erstehen, so mußte er dieses Pelzwerk vorher zu Haus auf seine Beschaffenheit hin untersuchen, ehe er den Kauf abschließen durfte⁷. Eine

¹ A. a. O. S. CXXXVI f. Nr. 26. W. Stieda meint vielmehr, wenn man unter Doinissen die guten verstand, so habe man unter Troinissen die schlechten Zobelfelle zu verstehen. Daß nach Koppmann Troinissen soviel wie Haarwerk bedeute, erwähnten wir bereits.

² A. a. O. S. 630. Ebenso W. Stieda a. a. O. S. CXXXV Nr. 21.

³ L. Stieda a. a. O. S. 631. W. Stieda a. a. O. S. CXXXV Nr. 24. Nach Koppmann bedeutet dagegen Schevenissen soviel wie Lederwerk. Er erklärt sie als »ungegerbtes Werk, mit der Lederseite nach außen«, a. a. O. S. 66, S. 71. L. Stiedas Deutung der Popelen weist er zurück, gelangt vielmehr zu der Ansicht, daß P. dasselbe sei wie »schuldiges«, d. h. also mit Fehlern behaftetes Werk.

⁴ HUB. 3 Nr. 592. Die Vorschrift galt auch für Polozk.

⁵ W. Stieda a. a. O. S. CVIII. Koppmann erklärt die Stelle anders; nach ihm dürfen »Troinissen mit Popeln zusammen verkauft« und Popeln wiederum »mit reinem Werk zusammen zu einem ihrem (geringeren) Werte entsprechenden Preise verkauft werden«. a. a. O. S. 68. Nach W. Stieda sind unter »manch popelen« gemischte Popeln, d. h. Herbst- und Winterfelle vermengt zu verstehen, a. a. O. S. CLX. Auch das »hervestwerk« sollte, wie oben erwähnt, nach seinem Werte verkauft werden.

⁶ Ein Hohlmaß, HUB. 5, Sachregister.

⁷ »Item so schal neen kopman werk kopen, lasten edder hermelen boven een quartir, dar he upneme, he schal dat to hūs dreghen unde

andere Verordnung verbot dem deutschen Kaufmann, allein einen Kauf von mehr als 1000 Stück Pelzwerk abzuschließen¹. Er mußte zu dem Geschäft einen Zeugen mitnehmen. Wurde man dabei nicht handelseinig, so war es diesem Begleiter untersagt, vor Ablauf von 3 Tagen dieselbe Ware zu erstehen.

Auch die Russen hatten häufig genug Ursache, sich über Betrügereien der Deutschen im Handel zu beklagen. Wiederholt hören wir, daß sie sich an den deutschen Kaufleuten vergriffen, um sich Ersatz für erlittenen Schaden zu verschaffen, oder sie erhoben in Riga Beschwerde und baten um Abhilfe. Der Tuchhandel bot dem deutschen Verkäufer mannigfach Gelegenheit, den Russen zu übervorteilen. Laken durften nur in ganzen Stücken verkauft werden, sie mußten eine vorgeschriebene Länge haben. Suchte man nun einerseits durch Kunstgriffe zu kurzen Tüchern die verlangte Größe zu geben, indem man sie ausdehnte, so scheute man vor noch plumperen Täuschungen nicht zurück: aus der Mitte der zusammen geschlagenen Tücher wurden Teile herausgeschnitten oder in ein wertvolleres Umschlag- und Probetuch wurden minderwertige Sorten eingewickelt. Auch die Laken mußten daher durch die Hände von Wrakern gehen, ihre Herstellung wurde einer behördlichen Kontrolle unterzogen. Beim Salzhandel kamen ebenfalls Betrügereien vor. Das Salz war für Litauen der wichtigste Importartikel, da es dort ganz an Salz fehlte. Konnte man hierbei die Ware selbst nicht fälschen, so verpackte man es dafür in Fässer, welche die vorgeschriebene Größe nicht erreichten und suchte auf diese Weise den Käufer zu betrügen. Auch Heringe wurden in zu kleine Tonnen gefüllt oder ihre Güte ließ zu wünschen übrig. Dazwischen kam es vor, daß nur die oberste Schicht der Heringe vollwertig war und die minder guten Fische verdeckte. Oft wurde dann der Geschädigte in Riga vorstellig oder er suchte mit Hilfe seiner heimatlichen Behörde zu seinem Recht zu kommen².

beseen dat.« HUB. 5 Nr. 125 § 5. Unter lasten sind nach W. Stieda Felle des gemeinen Wiesels oder des sibirischen Schneewiesels zu ver- stehen, a. a. O. S. CXXXIV.

¹ HUB. 5 Nr. 125 § 7.

² Der polozkische Statthalter Grigori und die Gemeinde von Polozk verwandten sich z. B. um 1425 in Riga für einen Polozker Jakow, der

Schon die Wage- und Gewichtsordnung für Polozk 1338 bestimmte, daß man denjenigen, der mit verfälschtem Gut in Riga oder Polozk angetroffen werde, dem Gericht der Stadt, aus der er gekommen sei, überantworten solle¹. Aber auch von anderer Seite war man bemüht, den häufigen Betrügereien zu steuern. Um 1400 schrieb der Großfürst Witowt von Litauen an Riga: »Wisset, liebe Freunde, daß wir alle, die mit falschem Gute ergriffen sind, hart an ihrer Habe gezüchtigt und nur aus Barmherzigkeit ihnen das Leben gelassen haben. Doch ordneten wir an, daß, wer ferner mit gefälschter Ware betroffen wird, ohne alle Gnade Leben und Gut verlieren soll«².

Freilich waren alle Bemühungen, das Übel zu beseitigen, von geringem Erfolg begleitet. Der Gewinn, den die beiderseitigen Kaufleute aus den betrügerischen Maßnahmen zogen, war zu groß, als daß er sie nicht immer wieder gegen die Vorschriften der Städte hätte sündigen lassen.

Ein anderes Verbot unseres Statuts von 1393 hatte offenbar den Zweck, Preistreibereien vorzubeugen. Wollte der Russe eine Ware, die er verkauft hatte, dem Käufer nicht verabfolgen, so durfte kein anderer deutscher Kaufmann dieselbe Ware von dem Russen erstehen³.

Von großer Bedeutung für das Handelsleben der Kolonie war die Frage nach Wage und Gewichten. Beschwerden und Klagen über Wage und Gewicht liefen ständig in Riga ein. 1338 erließen Riga und der Ordensmeister die mehrfach erwähnte

von zwei Deutschen Heringe gekauft hatte, von denen eine Tonne schlecht war. LEKUB. 7 Nr. 399. Ähnlich zwei andere Schreiben LEKUB. 8 Nr. 401, 402. Der Lieferant hatte dem Käufer ausdrücklich für gute Ware garantiert.

¹ HUB. 2 Nr. 631 Art. 10 u. 11.

² Hildebrand a. a. O. S. 357; ein Schreiben aus dem äußeren rigischen Ratsarchiv. Nach einem anderen Briefe des deutschen Kaufmanns zu Polozk an Riga, ebenfalls um 1400, hat der Großfürst Witowt sowohl Smolenskern als Polozkern gefälschtes Wachs abgenommen. Ebenso will er mit gefälschtem Gut verfahren, das stromaufwärts nach Polozk gebracht wird: »unde wes hir ok cumpd von benedden up, et wil he al nemen.« LEKUB. 6 Nr. 2948. RLU. Nr. 135. HUB. 5. Nr. 433.

³ HUB. 5 Nr. 125 § 1 c.

Wage- und Wachsordnung für die deutschen Kaufleute zu Polozk¹. Wir hören von zwei verschiedenen Wagen. Das Salz sollte auf der Schnellwage, dem punder gewogen werden, andere Ware mit der Schale². Die Polozker bemühten sich unablässig darum, für die Waren und zwar vorzüglich für das Salz die Benutzung der öffentlichen Wage zur Pflicht zu machen. Darüber kam es häufig zum Streit mit den deutschen Kaufleuten³. Auch die Schwere der Gewichte wurde immer von neuem bestimmt und das Verhältnis des Polozker Gewichts zu dem rigischen festgesetzt. Trotzdem hörten die Klagen über unzureichende Gewichte oder Betrug beim Wiegen nicht auf. Genaue Vorschriften wiesen den Wäger an, wie er sich beim Wiegen zu verhalten habe⁴. Er hatte das Kreuz darauf zu küssen, daß er recht gewogen habe⁵. Die Entschädigung für das Wiegen war verschieden hoch. Der deutsche Kaufmann, der in Polozk Gut auf der Schalenwage wiegen ließ, gleichviel welcher Art es war, zahlte von 1 Schiffpfund eine Zausen^{6 7}, beim Salz, das auf dem Punder gewogen werden mußte, eine Dolghen^{8 9}. Dem entsprechend betrug die Gebühr für den russischen Kaufmann in Riga: von 1 Schiffpfund, welche Ware es auch sein mochte, beim Wiegen mit den Schalen eine halbe Ore, dagegen einen lübischen Pfennig beim Wiegen des Salzes auf der Schnellwage¹⁰. Die Entschädigung für das Wiegen des Silbers betrug für den Deutschen in Polozk von einem jeden Stück Silber eine Dolghen, für den Russen in Riga einen lübischen Pfennig¹¹. Die Schwere der Gewichte in Polozk und in

¹ HUB. 2 Nr. 631. LEKUB. 6 Nr. 3076. RLU. Nr. 74.

² HUB. 2 Nr. 631, Art. 5 u. 1.

³ Vgl. das von Hildebrand angeführte undatierte Schreiben an Riga aus der Mitte des 15. Jahrhunderts im äußeren rigischen Ratsarchiv, a. a. O. S. 360 u. A. 1.

⁴ Hildebrand a. a. O. S. 358 f. HUB. 5 Nr. 726 § 6.

⁵ HUB. 2 Nr. 631 Art. 3.

⁶ zause, sauschna, eine russ. Münze, Glossar HUB. 3.

⁷ HUB. 2 Nr. 631 Art. 4.

⁸ Ein Wertzeichen, das nach Kunik auch in nowgorodischen Urkunden vorkommt, nach HUB. 2, S. 278 A. 4.

⁹ HUB. 2 Nr. 631, Art. 5.

¹⁰ Ebenda Art. 6 und 7.

¹¹ Ebenda Art. 8.

Riga sowie das Verhältnis der beiden untereinander wurde immer aufs neue zwischen Deutschen und Russen vereinbart¹. Nach der Ordnung von 1338 sollte das Schiffpfund zu Polozk ein halbes Liespfund schwerer sein als das rigische Schiffpfund. Dieses Verhältnis blieb auch, wie wir später sehen werden, im 15. Jahrhundert das gleiche.

Trotz der genauen Regelung, welche Wage und Gewichte erfuhren, herrschten doch vielfach gerade hier arge Mißstände, die häufig genug zu Zerwürfnissen unter den Kaufleuten Anlaß gaben². Die Verhältnisse werden vortrefflich beleuchtet durch ein Schreiben der deutschen Kaufleute vom 31. Dezember 1408. Schon im November hatten sie nach Riga geschrieben, ohne eine Antwort zu erhalten. Indessen war eine neue Wage eingetroffen und mit der alten verglichen worden. Man wog auf der alten Wage mit den alten Gewichten ein Schiffpfund Wachs und legte dasselbe sodann auf die neue Wage. Es zeigte sich, daß die neue Schale um 3 Marktpfund schwerer war als die alte. Als man die Gewichte prüfte, fand man, daß dieselben nicht vollhaltig waren, es fehlten ihnen nicht weniger als 6 Marktpfund an Schwere. Eines der Gewichte wies an der Unterseite eine große Vertiefung auf, in welche die Polozker nach Belieben ein Stück Blei von 2 Marktpfund Gewicht hineinsteckten oder wieder daraus entfernten. Auf die Frage, ob die neue Wage

¹ Vgl. z. B. die Entwürfe und das Instrument des Friedens von Kopussa 1405, 1406, HUB. 5 Nr. 665, 672, 725, 726. In Polozk galt bis 1399 das kölnische Pfund. In ihrem Schreiben vom 31. Jan. 1399 berichten rigische Gesandte an ihre Stadt; »dat coelsche punt is aff.« HUB. 5 Nr. 364. Kölnische Maße und Gewichte waren in Europa weit verbreitet. Stein a. a. O. S. 16, 18 A.

² Am 5. Sept. 1398 schreibt der deutsche Kaufmann von Polozk an Riga, er habe schon wiederholt über den unzureichenden Punder Klage geführt, »dat de quaet is ende boese, ende is nu quader, dan he je was, ende quadet van daghen to daghen, dar de coepman groten schaden by nemet«. Er bittet um Zusendung einer neuen Schnellwage, da die Polozker die schlechte nicht früher herausgeben wollen. Dieselbe taugt aber so wenig, daß der Kaufmann lieber sein Gut unverkauft liegen lassen will, als leiden, daß man es ihm vor seinen Augen stiehlt. HUB. 5 Nr. 345. Hildebrand setzt den Brief ins Jahr 1408, Kunze ins Jahr 1398. Hildebrand a. a. O. S. 359. HUB. 5 Nr. 354, 364. Vgl. auch Nr. 294.

von den Bürgern angenommen werde, antworteten die Polozker, sie wollten sie zwar in Gebrauch nehmen, desgleichen auch die neuen vollhaltigen Gewichte, dagegen weigerten sie sich, auch den neuen Wagebalken zu benutzen. Die neuen Schalen sollten am alten Balken befestigt werden. Da die Kaufleute auch durch Vermittlung des Hauptmanns von Polozk nichts auszurichten vermochten, wandten sie sich um Rat an Riga¹.

Die Rechtssatzung von 1393 wurde die Grundlage, auf der sich das Rigaer Kontor in Polozk zu seiner Blüte entfaltet hat. Die Jahrzehnte des Überganges vom 14. zum 15. Jahrhundert ließen hier das regste Leben erstehen. Es war die Zeit, in der der Dünahandel den Höhepunkt seiner Entwicklung erreichte.

Drittes Kapitel.

Die Jahrzehnte, die der Unterwerfung Rigas unter den Orden und dem Frieden mit Litauen folgten, waren dem Dünahandel günstig. Sind wir auch über diese Zeit wenig unterrichtet, so scheint es doch, als habe der Handelsverkehr im ganzen einen ungestörten Fortgang genommen. Die kräftige Herrschaft des Ordens förderte ihn. Die Verhältnisse änderten sich mit dem Tode Olgerds von Litauen². Unter ihm, dem Nachfolger Gedimins, hatte Litauen einen gewaltigen Machtzuwuchs erfahren³. Er beherrschte das Gebiet gemeinsam mit seinem Bruder Kestuit und jüngeren Brüdern als Teilfürsten. Nach seinem Ableben 1377 brachen heftige Kämpfe aus, in die auch der Orden mit verwickelt wurde. Olgerd hatte seinen ältesten Sohn Jagaillo zum Großfürsten und Nachfolger bestimmt. Dieser räumte seinen Oheim Kestuit, den Mitregenten Olgerds, aus dem Wege, und hätte dessen Sohn Witowt das gleiche Schicksal angedeihen lassen, wäre dieser nicht in das Gebiet des Ordens geflohen und hätte Hilfe vom Hochmeister erbeten. Dieser bekämpfte Jagaillo und gab dem Schutzfliehenden einen Teil Samaitens zu Lehen.

¹ HUB, 5 Nr. 862.

² 1341—1377.

³ Olgerd war Herr in Pleskau, Nowgorod, Smolensk. Das litauische Reich erstreckte sich bei seinem Tode vom Schwarzen bis zum Baltischen Meer, von der Oka bis zum Bug und zur Weichsel.

Jagaillo ließ sich 1386 taufen und vermählte sich im gleichen Jahre mit der Erbin des Polenthrones, Hedwig von Ungarn, deren Vater er als Wladislaw II. nachfolgte. Gegen das nunmehr christliche Volk der Litauer durfte der Orden fernerhin nicht mehr Krieg führen, und er sah sich daher zur Einstellung der Feindseligkeiten gezwungen. Die Herrschaft in Litauen ging 1386 an Skirgailo über.

Der Handel litt unter den Kämpfen nach Olgerds Tode starke Einbuße, wurde auch zeitweise ganz lahm gelegt. Zwischen dem Nachfolger Jagaillos und dem damaligen Ordensmeister kam es 1387 zu einer Besprechung¹. Man einigte sich dahin, bis Weihnachten 1388 einen allgemeinen Waffenstillstand einzuhalten. Während dieses Stillstandes sollte es den Bürgern von Polozk und Wilna gestattet sein zum Zwecke des Handels nach Riga zu kommen. Für die Hin- und Rückreise wurde ihnen Sicherheit zugesagt².

Der Handelssperre gegen Rußland, die 1388 von den livländischen Landesherrn und den Städten beschlossen wurde, gedachten wir bereits³. Lübeck und die Hanse bemühten sich, dieselbe möglichst über den gesamten Verkehr mit Rußland auszudehnen. Es scheint, als sei auch der Dünahandel vorübergehend eingestellt worden⁴. Aber die Sperre, unter deren nachteiligen Folgen stets auch die Partei selbst mit leiden mußte, die sie angesetzt hatte, war nicht von langer Dauer.

Die nächsten Jahrzehnte brachten einen umso lebhafteren Aufschwung des Verkehrs. Die Zeit der Blüte des Dünahandels fällt mit der Regierung des Großfürsten Witowt von Litauen zusammen⁵. Dieser hatte bald die Partei Jagaillos, bald die des Ordens ergriffen. Als Jagaillo ihm Litauen in Aussicht stellte, fiel er vom Orden, seinem bisherigen Bundesgenossen ab; als er

¹ Auf dem Felde Curtzem.

² LEKUB. 3 Nr. 1245

³ S. oben S. 78 A. 1.

⁴ Der Ordensmeister erklärte sich bereit, die Sperre mit den Seinen durchzuhalten. Vgl. den Brief des Lübecker Ratssendeboten van Ryntelen vom 18. Aug. 1388 (s. oben S. 79 A. 1) sowie das Schreiben Rigas an Lübeck vom 21. Jan. 1389, HR. I, 3 Nr. 415. HUB. 4 Nr. 960.

⁵ Witowt (Alexander) 1392—1430.

sich in seinen Hoffnungen getäuscht sah, kehrte er wieder zu dem Orden zurück. Kurze Zeit darauf verriet er diesen jedoch von neuem und erhielt nun vom Polenkönig die Herrschaft in Litauen. Ohne Zweifel bestieg in Witowt einer der befähigsten Fürsten den litauischen Thron. Von Beginn seiner Regierung an verfolgte er das Ziel, sein Reich von Polen wieder frei zu machen, in dessen Abhängigkeit es sich seit 1386 befand. Das ganze Streben des neuen Großfürsten lief darauf hinaus.

Erkannte Witowt die Wichtigkeit eines ungestörten, lebhaften Handelsverkehrs seiner Untertanen mit den deutschen Nachbarn, so wandte er diesem seine besondere Gunst zu, wobei er freilich energisch das Interesse seiner Kaufleute gegenüber dem der fremden vertrat. Wenn er aber auch den Handel förderte, so hielt ihn das vor gelegentlichen Übergriffen nicht zurück, und mehr als einmal hemmte er gewaltsam den ruhigen Fluß des Verkehrs, den er sonst durch Verträge und Abkommen zu sichern und zu beleben bereit war. Bemerkt man daher in der einsichtsvollen Pflege der Handelsbeziehungen zu den Deutschen auf der einen Seite deutlich bei Witowt das Bestreben, sein Land auf eine höhere wirtschaftliche und kulturelle Stufe zu heben, so konnte er auf der anderen Seite doch seinen despotischen Charakter nie verleugnen.

Wir hören, daß der Ordensmeister Wennemar 1393 einen Boten an Skirgail sandte, um sich bei ihm für gewisse Kaufleute zu verwenden, die in Polozk seit langer Zeit nebst ihren Gütern in Arrest gehalten wurden¹. Die Ursache für ihre Festnahme erfahren wir nicht. Der Fürst zeigte sich den Gesandten gegenüber willfährig. Dasberch, einer der Boten, konnte den deutschen Kaufleuten zu Polozk berichten, daß Skirgail ihnen keinen Schaden zufügen wolle, und daß ihrer Entlassung nichts im Wege stehe. Freilich sollten sie nicht früher abreisen dürfen, als bis der Fürst sich brieflich mit dem Ordensmeister verständigt habe. Indessen durften sie ihre Waren umsetzen, nur nicht vor der Zeit ihres Abzuges von dort entfernen. Die Angelegenheit scheint sich bis Ende Mai hingezogen zu haben, denn, wie Bonnell berichtet, bezeugte »in einer am 30. Mai 1393 — to Menseke — aus-

¹ HUB. 5 Nr. 92.

gestellten Urkunde der rigische Bürger Hermann Dasberch ein von Untertanen des litauischen Fürsten Skyrgaile für ihn getanes Gelöbniß«¹.

Ein Sohn Olgerds namens Semen ist vielleicht vom Großfürsten Witowt gegen Ende des 14. Jahrhunderts zum Teilfürsten in Polozk eingesetzt worden². Er schloß mit Riga einen zeitlich begrenzten Frieden³, demzufolge der Weg für die Rigaer wie für die Polozker frei sein sollte⁴. Auch wurde der Rat aufgefordert, sich der Polozker in der gleichen Weise wie der eigenen Untertanen anzunehmen, also dafür zu sorgen, daß ihnen ihre Rechte nicht verkürzt würden. Dagegen sagte der Fürst das Gleiche den Deutschen zu. Das Friedensinstrument ist uns nicht überliefert. Wir erfahren von dieser Vereinbarung nur durch ihre Erneuerung von seiten des Polozker Statthalters Montigird⁵. Derselbe fordert den Rigaer Rat etwa 1396⁶ auf, den mit Semen Olgerdowitsch früher abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten. Er selbst wolle sich ebenfalls nach jenem Abkommen richten, bis die darin vereinbarte Zeit abgelaufen sei. Er handelte, wie er sagt, auf Befehl des Großfürsten Witowt⁷.

Im Vertrauen auf diesen Frieden und insbesondere, nachdem der Ordensmeister der Stadt mitgeteilt hatte, Witowt gedenke

¹ Bonnell a. a. O. S. 184.

² Semen-Lingweni (Semen ist sein christlicher Name) war ein Sohn Olgerds und der Stiefbruder von Jagaillo und Switrigailo. 1409 ist bereits Semens Sohn Iwan Fürst oder Statthalter in Polozk. RLU. S. 137 f.

³ Er sollte 5 Jahre Geltung haben. HUB. 5 Nr. 248.

⁴ Der Friede war »fünf Jahr nach dem alten Frieden« abgeschlossen worden, wie die Rigaer in ihrem Schreiben an Witowt mitteilten. HUB. 5 Nr. 248. Wann dieser »alte Friede« anzusetzen ist, wissen wir nicht.

⁵ RLU. Nr. 134. LEKUB. 6 Nr. 2931. HUB. 5 Nr. 246. Montigird ist einer der Nachfolger Semens. RLU. S. 138.

⁶ Das Schreiben ist nicht datiert. Es gehört wahrscheinlich dem Jahr 1396 an und ist wohl vor dem Sommer anzusetzen, in dem der Streit des Dünaburger Komturs mit dem Statthalter entsteht. Vgl. S. 103.

⁷ In das gleiche Jahr 1396 fallen die Bündnisverträge Witowts mit dem erwählten Herrn des rigischen Stifts, Otto von Stettin (LEKUB. 4 Nr. 1413) und mit dem Bischof Dietrich von Dorpat (LEKUB. 4 Nr. 1415), die den Kaufleuten beider Parteien freien Handel zusicherten.

einen Frieden seines Polozker Hauptmannes auch seinerseits einzuhalten, bis er eigene Boten und Briefe dem Meister habe zugehen lassen, setzten die deutschen Kaufleute ihren Verkehr nach Polozk trotz der Kriegswirren fort. Es scheint, als habe der Statthalter den Kauffrieden auf eigene Hand mit Riga erneuert, ohne die Einwilligung oder gar den Befehl Witowts dazu gehabt zu haben. Zu Beginn des nächsten Jahres bereits, am 10. Januar 1397 teilte er dem Komtur von Dünaburg mit, daß er und die Polozker den eben erneuerten Frieden auf Geheiß ihres Herrn Witowt wieder aufsagen müßten¹. Binnen vier Wochen sollten die deutschen Kaufleute Polozk bereits geräumt haben. Der rigische Rat warnte am gleichen Tage, da er die Nachricht des Komturs erhielt², die Kaufleute in Polozk vor der drohenden Gefahr und riet ihnen, sie möchten sich mit ihren Gütern noch vor dem Ablauf der gestellten Frist in Sicherheit bringen. Zugleich aber sandte er ein Schreiben an Witowt, in dem er sich auf den mit dem Fürsten Semen geschlossenen und mit Montigird erneuerten Handelsfrieden berief. Er beklagte sich darin auch über den Schaden, den namentlich Litauer den deutschen Kaufleuten zugefügt hätten.

Witowt zögerte nicht mit der Antwort³. Er entgegnete dem Rat auf dessen Vorwürfe, er habe zwar dem Ordensmeister geschrieben, daß er einen Frieden seines Hauptmanns von Polozk zu halten gedächte, er habe damit aber nicht einen Kauffrieden gemeint. Zu einem solchen seien weder Montigird noch Semen-Lingweni befugt gewesen. Der Großfürst erinnerte daran, daß er den wiederholten Bemühungen des Meisters um einen »kleinen Frieden« nicht nachgegeben habe⁴, da er nur mit Litauen zugleich habe Frieden schließen wollen. Auf die Litauer aber könne sich

¹ LEKUB. 6 Nr. 2932. RLU. Nr. 192. HUB. 5 Nr. 247. Diese und die weiteren Urkunden, die von dem Vorfall berichten, geben das Jahr ihrer Entstehungszeit nicht an. v. Bunge verweist sie mit aller Wahrscheinlichkeit ins Jahr 1397. Vgl. LEKUB. 6 Reg. S. 82 f. Nr. 1728 a, 1730 a.

² Am 15. Januar.

³ LEKUB. 6 Nr. 2933. RLU. Nr. 197. HUB. 5 Nr. 248, am 23. Januar.

⁴ Der Ordensmeister wünschte wohl ein Sonderabkommen mit Polozk aus Handelsrücksichten.

der Friede seines Polozker Statthalters ganz und garnicht bezogen haben, denn dazu habe dieser noch weniger Befugnis besessen. Was also den deutschen Kaufleuten von seiten der Litauer angetan worden sei, das sei zu Recht geschehen.

Riga gab sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden. Es versuchte vielmehr nochmals durch ein Schreiben ähnlichen Inhalts wie vorher den Großfürsten umzustimmen. Aber vergeblich. Wieder berief sich Witowt darauf, daß seine Statthalter keine Vollmacht gehabt hätten, einen für ihn gültigen Frieden zu schließen, am wenigsten für Litauen. Er legte seinem Brief an den Rat¹ einen Zettel mit dem Wortlaut seines Schreibens an den Ordensmeister bei², damit der Rat selbst beurteilen könne, ob mit solchen Worten ein Kauffriede gemeint sei oder nicht. Endlich forderte er die Rigaer auf, ihm die Urkunde vorzuweisen, in der er ihnen einen solchen Frieden zugesagt oder besiegelt habe, seit der Zeit, wo er ihnen auf ihre Bitte in Polozk zu bleiben gestattet³. Könnten sie das, so solle ihnen alles abgenommene Gut zurückgegeben werden.

Wahrscheinlich hängt mit diesen Vorfällen ein Schreiben des Komturs von Dünaburg zusammen, das für die Verhältnisse im Dünaverkehr charakteristisch ist. Es zeigt, wie leicht zwischen den Kaufleuten Mißhelligkeiten zu entstehen pflegten. Der Statthalter Montigird hatte gegenüber dem Rate von Riga und dem Ordensmeister den Komtur von Dünaburg beschuldigt, dieser habe den bestehenden Kauffrieden zuerst gebrochen. Zu seiner Verteidigung stellt der Komtur den Gang der Ereignisse, die den Statthalter zu seiner Anklage veranlaßten, dar⁴. Seinem Bericht zufolge hatte der Komtur im Sommer des vorhergehenden Jahres, also wohl 1396, Polozkern fünf Pferde abgenommen, weil sie diese ohne Kaufbescheinigung nach Haus bringen wollten. Es entsprach das einem alten, wohlbekannten Brauch: »als en olde ghewanhet

¹ Vom 30. Jan. (1397). LEKUB. 6 Nr. 2934. RLU. Nr. 194. HUB. 5 Nr. 249.

² Dieser Zettel ist nicht erhalten. RLU. S. 160.

³ Eine Verfügung des Großfürsten, wenn eine solche ausgestellt worden ist, besitzen wir nicht.

⁴ LEKUB. 6 Nr. 2935. RLU. Nr. 195. HUB. 5 Nr. 250. Vom 30. Januar. Das Schreiben gehört wahrscheinlich dem Jahr 1397 an.

is, dat se nen pert upriden mûten, dy sy hirnedden kopen, sunder bewisinge¹«. Die Polozker beachteten die Vorschrift jedoch nicht. Für den Verlust, den sie erlitten, hielten sie sich an Waren des Komturs, die er in Polozk hatte, schadlos, und nahmen ihm 1½ Last Salz als Ersatz weg. Viermal sandte der Komtur an den Polozker Statthalter und ersuchte um Rückgabe dieses Salzes. Er erinnerte an die alte Verordnung, die über den Pferdekauf bestehe und schlug vor, die Polozker möchten sich um eine Entscheidung an den Ordensmeister wenden; auf dessen Befehl sei er zur Herausgabe der Pferde bereit. Die Polozker weigerten sich jedoch zu schreiben. Darauf der Komtur: wenn sie weder das Recht beobachten noch sich an den Ordensmeister in diesem Falle wenden wollten, so werde er sich an ihre Güter halten, wo er derselben nur habhaft werden könnte, und dies solange, bis sie täten, was recht und billig sei. Demgemäß arrestierte der Komtur im Herbst 1396 eine polozkische Struse mit 7 Säcken Salz und im folgenden Januar wiederum eine Last Salz. Das sei alles, meinte er, was sich zugetragen habe, und er glaube nicht, daß er damit den Frieden gebrochen habe. Über den endlichen Ausgang des Streites zwischen Riga, dem Komtur und Polozk, über die weiteren Verhandlungen mit Witowt und deren Erfolg sind wir nicht unterrichtet.

Wenn aber dem Großfürsten in Hinsicht auf seine Pläne gegen die Tataren an einer Sicherung der Nord- und Westgrenze seines Reiches und daher an einer Verständigung mit dem Orden lag, so konnte dieses Bedürfnis nach Frieden dem Handelsverkehr nur vorteilhaft sein². Nach den Waffenstillständen vom Januar

¹ Dem Orden lag im Interesse der Ausrüstung seiner Streitkräfte jederzeit viel daran, den Pferdeverkauf nach Rußland möglichst einzuschränken. Reval und Riga verboten ihren Bürgern diesen einträglichen Handel. In dem Frieden des Ordens, der Prälaten und Dorpats mit Nowgorod und Pleskau 1448 wurde verfügt, daß den Russen nur mit Bescheinigung und Erlaubnis des Vogtes von Reval oder Narwa Pferde verkauft werden dürften. LEKUB. 10 Nr. 470. Vgl. die Ausführungen von P. v. d. Osten-Sacken, Der Hansehandel mit Pleskau bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Beitr. z. russ. Gesch. f. Th. Schieman 1907) S. 63.

² v. d. Osten-Sacken, Livländisch-Russische Beziehungen während d. Regierungszeit d. Großfürsten Witowt v. Litauen, Mitteilungen XX, S. 193.

und Juni 1397 ging der Großfürst im Oktober des folgenden Jahres mit dem Hochmeister des Ordens den Sallinwerder Vertrag ein¹.

Die Bestimmungen dieses »ewigen Friedens« zeugen dafür, wie gut sich Witowt auf die wirtschaftlichen Interessen seines Landes verstand. Jetzt, wo dank der friedlichen Beziehungen zum Orden eine Zeit der Ruhe das Handelsleben in jeder Weise begünstigte, suchte der Großfürst die fremden Kaufleute durch weitgehende Freiheiten nach Litauen zu ziehen. Er gewährte daher den Untergebenen des Ordens die gleichen Rechte, die seine Untertanen in allen Ordenslanden genießen sollten. Den Kaufleuten wurde überall freier Verkehr zugesagt. Abgesehen von seit alters bestehenden Zöllen sollten keine neuen Abgaben erhoben werden. Außerdem gestattete Witowt den Ordensuntertanen in Kowno am Njemen eine Niederlassung zu gründen, das den wichtigsten Markt des litauischen Handels darstellte². Das war insofern von großer Bedeutung für den Dünaverkehr, als die preußischen Städte damit einen festen Stützpunkt für ihren Handel nach Litauen im Lande selbst gewannen. Erst jetzt erlangte der preußisch-litauische Verkehr die Grundlage, auf der er sich zu einer wichtigen Konkurrenz mit dem Dünahandel heranbilden konnte. Kowno reihte sich den großen russisch-deutschen Märkten von Nowgorod, Pleskau und Polozk an. Der Friede auf dem Sallinwerder regelte den Verkehr der Kaufleute des preußischen und livländischen Ordenslandes mit den Untertanen Witowts im allgemeinen. Der Großfürst schloß jedoch im folgenden Jahre noch einen besonderen Handelsvertrag zwischen Polozk und Riga ab, der eine Menge von Streitigkeiten beseitigte, über die man im Laufe des vorhergehenden Jahres unablässig Klage geführt hatte.

Auf die vielfachen Beschwerden, welche die deutschen Kaufleute zu Polozk bei dem Rigaer Rat erhoben hatten, ordnete dieser zwei Ratsherren Tidemannus Nyenbrugge³ und Lobbertus

¹ LEKUB. 4 Nr. 1478, 1479, 1470. Der Friede auf dem Werder »Sallyn«.

² Hirsch a. a. O. S. 160 ff. Stein, Vom deutschen Kontor in Kowno, Hans. Gesch.Bl. 1916, S. 225 ff.

³ Tidemann Nyenbrugge (von der Nienbrugge), Böhthführ a. a. O. Nr. 234.

Wittenborgh¹ an den Großfürsten Witowt ab. Von der Hand der beiden Gesandten sind uns ausführliche Berichte über ihre Reise und den Erfolg, den sie bei ihren Verhandlungen in Litauen hatten, erhalten². Danach wollte der Großfürst den beiden Ratsherren anfangs bevollmächtigte Bojaren mitgeben, entschloß sich jedoch später, selbst nach Polozk zu reisen und die Streitigkeiten zu schlichten. Ferner waren die Boten damit beauftragt, bei Witowt das Recht der deutschen Kaufleute auf den Handel über Polozk hinaus nach Smolensk zur Sprache zu bringen.

Die Handelstätigkeit der Russen, die mit der Zeit stärker angewachsen war, suchte damals ihr Feld zu erweitern³. Um die gleiche Zeit, da wir hören, dass Riga bei Witowt wegen Behinderung des deutschen Handels nach Smolensk, wegen Verkürzung der alten Freiheiten, auch wegen Bedrohung des Smolensker Grundbesitzes der Deutschen vorstellig wurde, vernehmen wir von anderer Seite, daß die Russen wieder über Riga hinausfahren wollten und ihr altes Recht zur Geltung zu bringen suchten am Handel über See teilzunehmen.

Die zu Walk versammelten livländischen Städte wandten sich bereits im Dezember 1398 an Danzig und die anderen

¹ Lubbart Wittenburg, Böthführ a. a. O. Nr. 238.

² LEKUB. 6 Nr. 2945, 2946, 2947. RLU. Nr. 125, 126, 127. HUB. 5: 363, 364, 365. Berichte vom 20. und 31. Jan. sowie 12. Febr. 1399. Betreffs des Jahres vgl. v. Bunge LEKUB. 6 Reg. S. 84 Nr. 1788 c. Die Boten nahmen ihren Weg über Cruceborgh (Kreuzburg a. d. Düna), Alvelde (vielleicht Alfeld in Litauen), Asmunde (vielleicht Oschmjansüdöstl. Wilna) nach Creuwe (Kriwitschi südöstl. Wilna), wo sie den »König« antrafen.

³ Die Kolonie der Russen in Riga (die ganze Gegend heißt auch »das russische Dorf«, Mitteilungen XI, S. 181) erweiterte sich im 14. Jahrhundert bedeutend. Ihr gehörte eine eigene Kirche in der Stadt, die wiederholt im liber redituum II erwähnt wird. J. Napiersky, Die Libri Redituum der Stadt Riga, S. 30, S. 47. Es ist die spätere russische St. Nikolaikirche, die dem Bischof von Polozk untergeben war. Auch einen eigenen Friedhof und ein Konvent, nach v. Bunge ein Armenhaus oder Hospital (a. a. O. S. 170), besaßen die Russen. Eine Straße, an der sie wohl zumeist wohnten, trug ihren Namen: platea Ruthenorum. (Nach dem Denkelbuch des rigaschen Magistrats, Mitteilungen XI, S. 156.) Fraglich ist es, ob die Gildestube, die sie um 1476 besaßen, auch schon im 14. Jahrhundert bestanden hat (v. Bunge a. a. O. S. 162).

preußischen Städte und klärten diese über die neuerlichen Absichten der Russen auf¹. Sie meinten, man müsse diesem nie zuvor gehörten Streben um des Schadens willen, der dem gemeinen Kaufmann drohe, wenn die seefahrenden Russen unterwegs einen Unfall erleiden würden, energisch entgegenreten. War es doch vorauszusehen, daß die Russen, falls ihnen auf der Reise ein Unglück zustoßen sollte, alsbald die Deutschen dafür verantwortlich machen und sich an den Gästen, die sich gerade in ihrem Machtbereich aufhielten, vergreifen würden, um sich für Verluste Ersatz zu verschaffen. Das Verbot, Kaufleute für die wirkliche oder vermeintliche Schuld ihrer Landsleute büßen zu lassen, hatte sich jederzeit als unwirksam erwiesen. Wollten also die Livländer einerseits den Schwierigkeiten entgehen, die ihnen aus der Seefahrt der Russen zu erwachsen drohten, so waren sie andererseits auch nicht gewillt, den Gewinn des Handels über See mit dem russischen Konkurrenten zu teilen. Sie baten daher Danzig und die preußischen Städte dringend, den Hochmeister zu ersuchen, daß er den Russen die preußischen Häfen verschließe und ihnen Einfahrt wie Ausfahrt verwehre. Sie selbst wollten in gleicher Weise vorgehen.

Die Gesandten Nyenbrugghen und Wittenborgh, die zu Beginn des nächsten Jahres mit Witowt auch über die Fahrt der Russen über See zu verhandeln kamen, erklärten in ihrem Bericht an den Rigaer Rat, in dem alten Vertrag von 1229 fänden sie eine Zusage an die Russen, nach der diesen der Weg aus der Düna nicht versagt sei, und erbaten sich Auskunft, welche Stellung sie hierzu einnehmen sollten. Sie schrieben am 31. Januar: In unseren Urkunden steht, daß die Russen von Gotland in die Trave segeln dürfen, und daran nehmen wir großen Anstoß. Die Zusage ist aber von Riga, Gotland, Lübeck und anderen Städten in Westfalen bestätigt².

¹ LEKUB. 4 S. 52, Reg. Nr. 1788. A. u. R. I, S. 155. HR. I, 4 Nr. 508. HUB. 5 Nr. 359.

² Die Stelle lautet: Hiirumme, leyven vrende, doet wol unde scrivet uns juuen willen alz van den Smollenschen brieven; wante dar steet yne, alze hii wol weten, dat die Russen mōghen segelen van Gotlande in die Travene, und dar stōte wii uns sere an. Hiirumme latet den brieff overlesen van Smollenseke, wante die brieve, de wii

Witowt scheint den Abgesandten Rigas keinen bestimmten Bescheid erteilt zu haben. Er äußerte sich nur im allgemeinen, er werde den Deutschen im Handel die gleichen Zugeständnisse machen, die seinen Untertanen in Riga gewährt werden würden. Vielleicht erwog er den Gedanken, das Recht der Deutschen über Polozk hinaus Handel zu treiben, an die Bedingung zu knüpfen, daß seinen Untertanen die Seefahrt gestattet werde. Er forderte die Gesandten auf, mit ihm nach Smolensk zu reisen, was diese jedoch unter Vorwänden ablehnten. Den wahren Grund gaben sie in ihrem Bericht nach Riga an: es fehlte ihnen an einer Beweisurkunde für den Besitz der Kirche und des Hofes zu Smolensk, der offenbar gefährdet war¹. In dem Vertrag mit Smolensk von 1229 stand davon nichts. Sie baten Witowt, er möchte die Smolensker samt ihren Urkunden mit nach Polozk bringen, worauf der Fürst auch einging.

Was endlich die Frage der von Litauern geraubten Waren anbetraf, um derentwillen Riga sich 1397 an Witowt gewandt hatte, so vermochten die Gesandten auch jetzt nicht den Großfürsten umzustimmen. Witowt verwies sie auf die Tatsache, es habe derzeit kein Friede bestanden, auch nicht zwischen den Litauern und den Deutschen. Somit erreichten die Boten nicht mehr als Rigas Briefe an den Fürsten².

Nyenbrugge und Wittenborgh reisten darauf hin nach Polozk und begannen dort die Unterhandlungen. Die Polozker führten vornehmlich darüber Klage, daß man ihnen in Riga laut dem Bericht ihrer Ältesten den Handelsverkehr mit den überseeischen Kaufleuten verwehrt habe. Wenn man jetzt seitens der Russen dieselbe Maßregel ergreife, so seien die Rigaer ihnen darin vorausgegangen. Es kostete die Gesandten viele Mühe, die Polozker zu beschwichtigen. Sie suchten sie davon zu überzeugen, daß dieser Brauch in Riga nicht bestehen könne. Die Rigaer, meinten sie, hätten garnicht die Macht, eine Freiheit aufzuheben, die der überseeische Kaufmann ebensogut wie der polozkische erworben

hiir hebben, de hebbe wii hiir overlesen laten, dar staent ynne: die van der Rige, van Gotlande, van Lubeke unde ok ander stede in Westfalen.

¹ S. oben S. 85 A. 1.

² LEKUB. 6 Nr. 2946. RLU. Nr. 126. HUB. 5 Nr. 364.

haben. Die Antwort beleuchtet die Stellung, die Riga um jene Zeit den andern Hansen gegenüber einnahm. Sie zeigt, welchen starken Einfluß diese damals noch in der Stadt besaßen. Auf deutscher Seite klagte man über den schlechten Zustand der Waage und der Gewichte; auch die Wegnahme von deutschem Salz durch die Polozker wurde berührt.

Die Gesandten versuchten mit freundlicher Zusprache den Polozkern ihre Klagen auszureden. Die letzteren beschlossen endlich, alles dem Großfürsten anheim zu stellen und sich seiner Entscheidung in allen Stücken zu unterwerfen¹.

Die weiteren Verhandlungen zwischen Witowt, den Polozkern und den Gesandten sind uns nicht bekannt. Ihren Erfolg stellt der Handelsvertrag zwischen Riga und Polozk dar, den Witowt am 6. März 1399 zu Polozk beurkundete². Danach verpflichteten sich die Polozker wie die Deutschen, daß sie einander »alle Gerechtigkeit beim Wiegen, im Handel und in allen Handelsgeschäften erweisen« würden. Ferner wurde beiden Teilen der Arrest wiederum untersagt; vielmehr soll sich, wie es in der Urkunde heißt, »Partei an Partei« halten. Deutsche und Polozker bekräftigten den Vertrag dem alten Brauche nach durch Küssen des Kreuzes. Waren aber mit dieser Einigung die alten Streitigkeiten wieder ausgeglichen und nahm der Handel seinen alten Verlauf, so kam es doch bald, schon am Ende des nächsten Jahres, wie unsere Quellen berichten, zu einem Zwischenfall, der vorübergehend die Existenz der deutschen Kaufleute schwer bedrohte. Die Ursache lag in der exakten Befolgung des neuerlich wiederholt eingeschärften Verbots, daß kein hansischer Kaufmann sich auf Borggeschäfte einlassen dürfe.

Die im Verkehr zwischen deutschen und russischen Kaufleuten übliche Handelsform des Borgkaufs wurde von der Hanse schon lange Zeit bekämpft³. Riga vermied es zuerst, Kreditgeschäfte auch im Dünaverkehr zu untersagen. Wurden in den

¹ LEKUB. 6 Nr. 2947. RLU. Nr. 127. HUB. 5 Nr. 365.

² LEKUB. 4 Nr. 1483. RLU. Nr. 122. HUB. 5 Nr. 367.

³ »Der leitende Gesichtspunkt,« sagt Daenell, »war der, daß der Borgkauf zu schnellem Verkauf der Ware zwang, um Geld zur Befriedigung des Verkäufers zu schaffen, also die Preise warf.« Daenell a. a. O II, S. 412.

alten Handelsverträgen, wie wir sahen, den Gläubigern der fremden Nation Vorrechte vor dem einheimischen zugestanden, so bedeutete das eine direkte Förderung dieser Art des Handels. Es währte lange, bis auch Riga und die anderen livländischen Städte sich entschlossen, ihrerseits den Borgkauf unter Strafe zu stellen.

Die Frage wurde in jener Versammlung nach dem März 1392 zu Dorpat erörtert, wo man auch über das Recht der Teilnahme am livländischen Handel sprach. Wieder bemühten sich Lübeck und Wisby, das Verbot der Hanse durchzusetzen. Aber die Livländer verhinderten zunächst einen Beschluß und suchten die Sache zu verzögern. Dorpat schlug auf das Ansuchen der Städte vor — und damit sprach es auch Rigas Ansicht aus — die Frage des Verbots auf sich beruhen zu lassen bis zum nächsten Hansetag, wo man darüber beraten könne. Da wollten auch sie zu der Angelegenheit Stellung nehmen. Viel Eifer zeigten sie bei der Verhandlung in Dorpat nicht¹.

Endlich beschlossen die livländischen Städte auf der Versammlung zu Walk², am 25. November 1399, den Borgkauf mit den Russen auch ihrerseits zu verbieten. Wir erfahren das Nähere aus einem Schreiben des deutschen Kaufmanns zu Brügge an Lübeck³. Danach hatten die Livländer bestimmt, vom 25. Januar 1400 an solle der Borgkauf mit den Russen für drei Jahre eingestellt werden. Den Übertretern des Verbots aber, das streng im Inland und im Ausland gehandhabt werden sollte, wurde harte Strafe in Aussicht gestellt: das gesamte Gut, das der Deutsche von dem Russen auf Borg kaufte oder das er ihm auf Borg überlasse, sollte er verlieren, außerdem sollte er nach dem Borgkauf nicht mehr für so ehrenhaft und zuverlässig gelten (nicht mer also guet man to siine) wie zuvor.

Hatte somit der Kaufmann nicht nur den Verlust seiner Waren, sondern auch noch obendrein den seiner Ehre zu befürchten, so dürfen wir wohl auf eine erhöhte Wirksamkeit des Verbotes schließen.

¹ HR. I, 4 Nr. 47 § 23.

² Ebenda S. 517. Hans. Gesch. Bl. 1872, S. XLI.

³ Vom 3. Nov. 1400, HR. I, 4 Nr. 629.

Einer der ersten, dem gegenüber man die neue Bestimmung in Anwendung brachte, war zum Unglück für die Deutschen in Polozk der Großfürst Witowt selbst. Man weigerte sich, wie er sich bei Riga beschwerte, ihm etwas Tuch für zwei oder drei Wochen auf Borg zu geben¹. Witowt fühlte sich in seiner Würde verletzt, daß man ihm in der gleichen Weise wie seinen Untertanen begegnen und den Kredit versagen wollte. Er meinte in seinem Verdruß, er hätte die Waren auch auf gewaltsamem Wege an sich bringen können, wenn er nicht zu bezahlen geneigt gewesen wäre. In seiner Entrüstung über die vermeintliche Schmach stellte er seinen Untertanen frei, nach ihrem Belieben mit den deutschen Kaufleuten zu verfahren. Er selbst traf Anordnungen, durch welche die Deutschen arg behelligt und bedrückt wurden. An Stelle der rigischen Silbermünze ordnete er den ausschließlichen Gebrauch der litauischen an. Ferner verbot er den Deutschen die Bergfahrt über Polozk hinaus, ebenso wie er zu gleicher Zeit den stromabwärts kommenden Kaufleuten untersagte, ihre Waren weiter als bis nach dieser Stadt zu bringen. Seine Absicht lief ohne Zweifel darauf hinaus, Polozk zum russischen Stapelplatz an der Düna zu machen. Zugleich suchten die Polozker ihre Stadt nach Rigas Vorbild noch in anderer Weise zu fördern, indem sie den Gästen den Kleinhandel, die »pluckinghe«, untersagten. Auch verboten sie ihnen, Vieh, Roggen oder Honig zu kaufen. Die Lebensmittel mußten sich die Deutschen heimlich beschaffen.

Die Kaufleute wandten sich um Hilfe an Riga und berichteten, welche Bedrückungen sie erleiden mußten, obwohl sie doch nur das Verbot der Städte beachtet hätten². Riga eilte, die Gefahr nach Möglichkeit abzuwenden. In einem Schreiben an den Großfürsten entschuldigte es sich selbst und erklärte sich mit dem Verhalten seiner Kaufleute nicht einverstanden. Offenbar schlug man einen sehr zuvorkommenden Ton an, um den erzürnten Fürsten zu besänftigen. Der Erfolg zeigte sich bald in Witowts Antwort³. Er drückte Riga seine Zufriedenheit darüber aus, daß sie das Verhalten ihrer Kaufleute mißbilligten und erklärte, den

¹ LEKUB. 6 Nr. 2954. RLU. Nr. 136. HUB. 5 Nr. 481.

² LEKUB. 6 Nr. 2948. RLU. Nr. 135. HUB. 5 Nr. 433.

³ LEKUB. 6 Nr. 2954. RLU. Nr. 136. HUB. 5 Nr. 481.

Vorfall seinerseits vergessen zu wollen. Den Kaufleuten sagte er Förderung zu. Endlich teilte er Riga mit, er habe die Polozker angehalten, sich mit den Rigaern unter Kreuzküssung aufs neue zu einigen und ihnen beim Handel auf Grund der alten Vereinbarungen in jeder Weise Recht und Billigkeit zu teil werden zu lassen.

Indessen erfreuten sich die deutschen Kaufleute auch diesmal nicht lange ihres ungestörten Handels in Polozk, als Witowt einen neuen Anlaß fand gegen sie einzuschreiten. Die Ursache für Witowts Vorgehen hing mit der neu ausgebrochenen Fehde des Ordens mit Litauen zusammen. Seit dem Vertrage auf dem Sallinwerder hatten die Waffen zwischen den beiden Gegnern geruht. Der Großfürst war mit dem Kriege gegen die Tataren beschäftigt, von denen er 1399 an der Worskla entscheidend geschlagen wurde. Indessen unterwarf der Orden Samaiten, das ihm 1398 zugesprochen worden war, und der Großfürst leistete ihm darin Beistand. Aber das friedliche Verhältnis zwischen dem Orden und Witowt wich bald erneuten Kämpfen¹. Die Ordensbeamten berichteten aus Samaiten von neuen Umtrieben des Großfürsten gegen den Orden, und es währte nicht lange, so erhob sich wieder das ganze Land, an der Spitze ein Hauptmann Witowts. Mußte der Großfürst nach seiner Niederlage durch die Tataren eine Verständigung mit Polen suchen, so gewann indessen der Orden an den unzufriedenen Elementen in Litauen und deren Führer Switrigailo² Bundesgenossen gegen Witowt. Er unternahm verschiedene Vorstöße nach Litauen. Wahrscheinlich sind bei einer dieser Stoßreisen des Ordensheeres im Februar 1403³ auch jene Polozker zu Schaden gekommen, deretwegen der Großfürst gegen die deutschen Kaufleute einschritt und sie aus Polozk verwies.

Der Vorfall muß Witowts Zorn in hohem Maße erregt haben. Er gebot den Kaufleuten, die Stadt binnen vier Wochen zu räumen,

¹ v. d. Osten-Sacken, Mitteilungen XX, S. 204 ff.

² Switrigailo schloß am 2. März 1402 einen Frieden mit dem Hochmeister. LEKUB. 4 Nr. 1603, insbes. Sp. 413. RLU. Nr. 137. Die Zugeständnisse, die beide Parteien betreffs des Handels ihrer Untertanen einander machten, sind die gleichen, wie zwischen dem Hochmeister und Witowt am 12. Okt. 1398. LEKUB. 4 Nr. 1478.

³ Voigt, Geschichte Preußens, Bd. VI, S. 241.

ja er drohte ihnen, wenn sie sich seinem Befehl widersetzen, sie ins Gefängnis zu werfen oder mit Knüppeln aus der Stadt jagen zu lassen. Es verschlug nichts, daß der neutrale Charakter des Kaufmanns und seiner Güter vertraglich wiederholt anerkannt und daß den Gästen zugesichert worden war, sie sollten von einer Fehde der Herrscher im fremden Lande nicht berührt werden. Die Lage war schwierig für die deutschen Kaufleute. Hatten sie einmal Anlaß zu fürchten, der Großfürst werde die gegebene Frist von vier Wochen kaum einhalten, so drohte ihnen doch auch, wenn er dies tat, großer Verlust, da ein Teil der Waren auf Borg gegeben und in den Händen der Russen war, ein anderer Teil noch unverkauft dalag. Sie schrieben nach Riga und erbaten Auskunft, wie sie sich wegen der ihnen anvertrauten Güter verhalten sollten, die in solcher Weise gefährdet waren¹.

Die Besorgnis der Kaufleute war nicht ohne Grund, der Großfürst arrestierte sie nebst ihren Waren. Riga unternahm daraufhin sogleich die nötigen Schritte, ihre Freilassung zu erwirken. Es stellte dem Großfürsten vor, die Kaufleute seien im Vertrauen auf Frieden nach Polozk gekommen, auch der Ordensmeister sei zu einem Frieden bereit gewesen. Witowt schenkte zwar zunächst diesen Einwänden kein Gehör und drohte Riga daß er dessen Kaufleute und ihre Waren zurückbehalten werde, wenn nicht das den Polozkern zugefügte Unrecht bald gesühnt werde². Aber allem Anschein nach kam es binnen kurzer Frist doch zu einem Ausgleich. Sind uns auch die weiteren Verhandlungen zwischen Polozk und Riga nicht bekannt, so hören wir doch, daß Riga seinen Kaufleuten vorschrieb, sie sollten ihre Geschäfte erledigen und zu Pfingsten, am 3. Juni, Polozk verlassen. Die Ablösung der Niederlassung von Polozk war ohne beträchtliche Einbußen nicht so schnell zu ermöglichen. Verstrich schon in

¹ Am 27. Febr. 1403, das Datum nach HUB. 5, S. 288. LEKUB. 6 Nr. 2938 (dat. 6. März 1397). RLU. Nr. 193. HUB. 5 Nr. 568. Der Borgkauf war seitens der Livländer im November 1399 auf drei Jahre verboten worden, und zwar vom Januar 1400 ab. Die Verordnung scheint jedoch schon längere Zeit nicht mehr von den Kaufleuten beobachtet worden zu sein.

² LEKUB. 6 Nr. 2939 (dat. 28. März 1397). RLU. Nr. 196. HUB. 5 Nr. 572.

friedlichen Zeiten eine geraume Frist, bevor die Russen, welche die deutschen Waren auf Kredit genommen hatten, diese bezahlten, so lagen die Umstände jetzt für die Deutschen noch weit ungünstiger. Es sei schwer, schrieben sie am 28. April an Riga, Polozk bis zu der angegebenen Zeit zu räumen, weil ihre Schuldner alle noch auswärts seien und gewiß deshalb ausblieben, um das Gut der inzwischen abgereisten Kaufleute in Besitz behalten zu können. Auch liege noch viel Tuch unverkauft da. Sollte es ihnen daher nicht möglich sein, ihre Geschäfte bis Pfingsten zu erledigen, so sei es das beste, Witowt um eine besiegelte Erlaubnis anzufragen, daß einige von ihnen als Vertreter der übrigen in Polozk zurückbleiben dürften¹. Ob diese Bitte dem Großfürsten vortragen worden ist, läßt sich nicht ermitteln. Da Riga den Wunsch äußerte, mit den Polozkern über die Angelegenheit des Kaufmanns zu verhandeln, so wandten sich diese an Witowt, der beide Parteien an seinen Hof nach Wilna beschied². Welcher Art das Ergebnis der Wilnaer Tagung gewesen ist, wissen wir nicht, da unsere Quellen für die nächste Zeit versagen.

Das allgemeine Verlangen nach einer gänzlichen Neuregelung des Dünaverkehrs, das sich im Beginn des 15. Jahrhunderts geltend machte, zeugt am besten dafür, daß die vielfachen Störungen, die den ruhigen Fluß des Handelslebens immer wieder hemmten; das beiderseitige starke Interesse an einem regen Warenaustausch doch nicht zu schwächen vermochten. Man bemühte sich vielmehr, durch die häufigen Anstöße belehrt, den Verkehr auf eine neue sichere Grundlage zu stellen und zu beseitigen, was ihm hinderlich werden konnte.

Noch im Ausgang des 14. Jahrhunderts hatte man, wie wir sahen, auf den alten Handelsvertrag von 1229 zurückgegriffen. Zieht man die veränderten Verhältnisse in Betracht und die neuen Bestrebungen, die im Laufe des langen Zeitraums aufgetaucht waren, so leuchtet ein, daß jener Vertrag, der inzwischen nur immer Ergänzungen erfahren hatte oder in seinen Hauptbestimmungen wiederholt worden war, einem gesteigerten Handelsverkehr

¹ LEKUB. 6 Nr. 2940. RLU. Nr. 198. HUB. 5 Nr. 576. Aus ihrem Briefe an den Rat geht auch hervor, daß dem Polozker Kontor das Verbot des Borgkaufs aufs neue eingeschärft worden war.

² LEKUB. 6 Nr. 2959. RLU. Nr. 140. HUB. 5 Nr. 579.

nicht mehr Genüge leisten konnte. Der Mangel machte sich auf deutscher wie auf litauischer Seite fühlbar. Hier wie dort stellte man Entwürfe zu einem neuen Abkommen her. Die schließliche Einigung, die 1406 in Kopussa abgeschlossen wurde, gewann für die Folgezeit die gleiche grundlegende Bedeutung, wie sie jener erste große Handelsvertrag von 1229 für fast zwei Jahrhunderte erlangt hatte.

Der erste Anstoß, den Verkehr von neuem zu regeln, scheint von Riga ausgegangen zu sein. Hier wurde im Mai 1405 ein Handelsabkommen mit den Polozkern entworfen. Der Vertrag war vollständig ausgeführt und harrte nur noch der Besiegelung¹. Bald darauf ordneten die Polozker eine Gesandtschaft an den Ordensmeister und an Riga ab, die ihnen die litauischen Vorschläge zu unterbreiten hatte. Dieser litauische Entwurf weicht in einigen für die deutschen Kaufleute wesentlichen Fragen von dem erwähnten deutschen Entwurfe ab². Die Verhandlungen über die Punkte, in denen man nicht übereinstimmte, scheinen in diesem Jahre ergebnislos verlaufen zu sein.

Ein zweiter Entwurf von deutscher Seite ist dann in der Zeit nach jenem litauischen Entwurfe und vor dem endlichen Frieden zu Kopussa entstanden³. Man hatte eine Urkunde zur Besiegelung durch Witowt vorbereitet und eine Gegenurkunde für den Großfürsten hergestellt. Jene zweite deutsche Fassung fußte auf dem erwähnten ersten Entwurf. Ging dieser vom Rigaer Rat allein aus, so wird als Aussteller jener Urkunde auch der Ordensmeister genannt. Der Vertrag sollte zwischen Riga und dem gemeinen deutschen Kaufmann einerseits, der Stadt Polozk und den litauischen Kaufleuten anderseits abgeschlossen werden. In der Reihenfolge der einzelnen Artikel lehnte sich der zweite deutsche Entwurf an

¹ LEKUB. 6 Nr. 2962. RLU. Nr. 153. HUB. 5 Nr. 665. Der Entwurf ist vom Rat Rigas allein und für alle deutschen Kaufleute ausgefertigt. Schon Hildebrand bemerkt, daß diese Urkunde nicht einen abgeschlossenen Vertrag, sondern nur einen vorbereitenden Entwurf darstellt. Hildebrand a. a. O. S. 377 Anm.

² LEKUB. 6 Nr. 2963. RLU. Nr. 154. HUB. 5 Nr. 672. Der Vertrag wendet sich an den Ordensmeister, sodann an den Rat Rigas und endlich an die rigischen Kaufleute.

³ LEKUB. 6 Nr. 2966. RLU. Nr. 161. HUB. 5 Nr. 725.

den ersten an; nur eine Bestimmung über den Kleinhandel hatte er vor jenem voraus.

Erfahren wir über die erwähnte litauische Gesandtschaft im Jahre 1405 nichts Näheres, so geben uns die Kämmerei-Register der Stadt Riga, die uns von 1405/6 an erhalten sind, einigen Aufschluß über die Verhandlungen im Jahre der Kopussaer Einigung selbst¹. Danach wurden 1406 Johan Wantschede und Herman Bobbe, beide rigische Ratsherren², wahrscheinlich mit dem erwähnten Entwurf nach Litauen entsandt³. Sie reisten nach Kopussa, um sich hier mit dem Großfürsten zu beraten. Es scheint, daß dieser mit Rigas Vorschlägen nicht einverstanden war und deshalb mit Vertretern der Polozker zusammen einen eigenen Gesandten namens Daniel zu weiteren Verhandlungen nach Riga abordnete⁴. Vielleicht wurde dort die Form gefunden, die schließlich die Billigung des Großfürsten erfuhr. Er besiegelte den Vertrag, der in einer lateinischen und einer niederdeutschen Fassung erhalten ist, am 2. Juli 1406⁵.

Den Kaufleuten der beiden Parteien ward in der üblichen Weise Verkehrsfreiheit zugesichert⁶. Aber es war nicht mehr die alte, unbegrenzte Freiheit, die man einander jetzt gewährte. Die Litauer hatten schon ihrem Entwurf von 1405 eine Bestimmung hinzugefügt, welche den deutschen Kaufleuten die Fahrt über Polozk hinaus verwehrte. »An der Stadt Polozk soll der deutsche Kaufmann nicht vorbei gehen; handeln sollen die Deutschen in Polozk,« heißt es hier. In Riga ging man weder bei der ersten

¹ v. Bulmerincq, Kämmerei-Register der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474 (KR.). Die Rechnungsjahre laufen von Michaelis bis Michaelis.

² Beide wurden später Bürgermeister. Böthführ a. a. O. Nr. 259 und 255.

³ KR. S. 79 Z. 11.

⁴ KR. S. 80 Z. 22. Der Gesandte des Großfürsten erhielt auch Geschenke von der Stadt. KR. S. 81 Z. 4.

⁵ LEKUB. 6 Nr. 2967. RLU. Nr. 160. HUB. 5 Nr. 726. Die gleichzeitige niederdeutsche Fassung ist vom 30. Juni 1406 datiert. Ferner zwei Transsumpte des Vertrags vom 10. Mai 1412. LEKUB. 4 Reg. Nr. 2283, sowie Nr. 1701.

⁶ »In primis, quod Ploskovienses versus Rigam et Rigenses versus Ploskoviam liberi possint ambulare et sine inpedimento, nullo eorum excepto, libere vendere ac emere ibidem.«

Fassung des Abkommens noch bei der zweiten auf diesen strittigen Punkt ein. Wir hörten, daß man erst wenige Jahre zuvor mit Witowt über die gleiche Frage verhandelt hatte. Das Bestreben des Großfürsten war offenbar, den Deutschen nicht mehr Zugeständnisse zu machen, als sie seinen Untertanen gewährten¹. Er benutzte die Gelegenheit, wo die deutschen Kaufleute seinen Zorn durch die Verweigerung eines Kredits erregt hatten, das Verbot offen auszusprechen, kein fremder Kaufmann dürfe über Polozk hinausziehen, weder der stromabwärts noch der stromaufwärts kommende². Die Bestimmung, die schließlich in den Friedensvertrag von Kopussa aufgenommen und bestätigt wurde, ließ verschiedene Deutungen zu. Es hieß da, die Polozker könnten vor Riga (ante Rigam) und die Rigenser vor Polozk (ante Ploskoviam), wohin sie wollten, frei zu Wasser oder zu Lande reisen. Wenn aber eine der beiden Parteien eine Art Niederlage (Stapel, *quandam deposicionem*) einrichten werde — in Polozk oder in Riga —, so sollten deren Bestimmungen von der Gegenpartei eingehalten werden³. Man konnte hiernach annehmen, daß den beiderseitigen Kaufleuten überhaupt keine Schranken gesetzt seien und ihnen vielmehr überall Verkehrsfreiheit zustehen sollte. Mit Recht berief sich daher König Kasimir von Polen um 1450 auf

¹ Wir erwähnten bereits den Bericht der an Witowt gesandten rigischen Ratsherren vom Februar 1399: »Hertoge Vitout hevet uns gelovet, allen, des men den eren gan tho der Righe, des soelen sie unseme copmanne wedder gunnen tho coepene unde tho vorcopene.« HUB. 5 Nr. 365.

² Im Schreiben der Polozker Kaufleute an Riga heißt es von Witowt: »Ok vorbod he, dat gheen gast vorder varen en solden dan tho Ploskouwe, beide von benedden unde boven.«

³ »possunt Ploskovienses ante Rigam in terram et e converso Rigenses ante Ploskoviam in nostram terram, ubicunque voluerint, secure ab utrisque partibus per aquam aut per terram ambulare, nisi aut nos aut nostri successores, domini Ploskovienses, vell Rigenses in Riga quandam deposicionem ordinaverint, que ab utrisque partibus servari debet, quemadmodum fuerit ordinata.« Der russische Text der Ratifikation des Vertrages durch Polozk und Riga vom 14. Mai 1407 bietet in v. Hedenströms Übersetzung folgenden Wortlaut: »Auch können die Polozker an Riga vorbei frei ins Land (ziehen) und die Rigauer an Polozk vorbei frei ins Land (ziehen), wohin sie wollen, zu Lande und zu Wasser auf beiden Seiten.« HUB. 5 Nr. 782.

diese Verordnung und meinte, da die Wege zu Wasser und zu Lande frei gegeben seien, dürften die Russen dem Vertrag von Kopussa zufolge auch über See Handel treiben¹. Dagegen deutete schon der zweite Absatz der Bestimmung an, daß man auf beiden Seiten nicht gewillt war, einander unbegrenzte Freiheit zu gewähren. Wurde hier gefordert, daß man einen Stapel, den einer der beiden Vertragsgegner errichten werde, so zu beachten habe, wie der betreffende Erlaß es verlangen würde, so war damit beiden Parteien die Möglichkeit gegeben, ihre alten Pläne auch weiterhin zu verfolgen². Die Verhältnisse erfuhren durch den Vertrag von Kopussa keine Veränderung. Der Streit über diese Frage brach daher bald wieder aufs neue aus.

Auch über das von Riga wie von Polozk erlassene Verbot des Kleinhandels der Gäste in der fremden Stadt vermochte man eine Einigung nicht zu erzielen. Obwohl die Rigaer daheim den Handel im Kleinen den Fremden schon im 14. Jahrhundert untersagt hatten, wollten sie sich dieses Recht der »pluckinge« doch in Polozk nicht nehmen lassen. In einem Schreiben, das vielleicht dem Dezember 1397 angehört, klagten die deutschen Kaufleute bereits dem Rigaer Rat, daß ihnen dieser Zweig des Handels in Polozk verwehrt werde³. Die Polozker verlangten, man solle ihnen die »pluckinge« in Riga gestatten, dann wollten auch sie den Deutschen in Polozk nicht daran hindern. Zwar gestanden sie bald darauf dem deutschen Gast sein altes Recht wieder zu⁴, aber es verging nur kurze Zeit, so entzogen sie es ihm von neuem⁵.

Der erste Entwurf der Deutschen für den Vertrag von Kopussa berührte die Frage des Kleinhandels nicht. Dagegen verlangten die Litauer ausdrücklich, die deutschen Kaufleute dürften nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Berkowetz Wachs oder $\frac{1}{2}$ Tausend Eichhörnchenfelle in Polozk auf einmal erstehen, und an anderer Stelle

¹ LEKUB. 11 Nr. 167. HUB. 8 Nr. 72.

² So auch Stein, Beiträge S. 64, gegen Hildebrand, der die Ansicht vertritt, daß man sich auf die alten Bedingungen nochmals geeinigt und alle Wege zu Wasser und zu Lande freigegeben habe. Hildebrand a. a. O. S. 351.

³ HUB. 5 Nr. 294.

⁴ HUB. 5 Nr. 310.

⁵ S. oben S. 111.

ihres Entwurfs bestimmten sie im allgemeinen, stückweise im Kleinhandel sollten die Deutschen in Polozk nicht kaufen¹. Riga nahm in seinem zweiten Entwurfe den entgegengesetzten Standpunkt ein. Die Menge der Waren sollte keinen Einfluß auf das Recht damit zu handeln ausüben, und zwar ebensowenig in Riga wie in Polozk². Freilich mochten die Rigaer kaum die Absicht haben, diese Verordnung, die dem städtischen Herkommen widersprach, ihrerseits auch wirklich durchzuführen. Es kam ihnen wohl vor allem darauf an, das Zugeständnis ihrer eigenen Teilnahme am Kleinhandel in Polozk zu erlangen und bestätigen zu lassen. Das geht aus einem Satz hervor, den sie der betreffenden Bestimmung hinzufügten, und der dehnbar genug war. Es heißt da, die Rigaer sollen die Polozker und alle litauischen Kaufleute in Riga Handel treiben lassen mit Gästen und Bürgern, im kleinen wie im großen, ohne Ausnahme und ohne Arglist. Das Gleiche sollen die Polozker tun. Aber die Vorrechte der Stadt Riga sollten dabei nicht angetastet werden: doch der stede Ryghe aller desser sake alden priveleighen ungheserghet beholden unde ghebleven³. In der endgültigen Fassung des Vertrages wurde dann zwar das Verbot des Kleinhandels der Gäste festgesetzt, wie es die Litauer vorgeschlagen hatten, man fügte jedoch ausdrücklich die Bemerkung hinzu, die weitere Regelung der Frage bleibe den Polozkern und Rigaern vorbehalten. Sie sollten hierüber Anordnungen treffen nach eigenem Gutbefinden oder gemäß später zu fassenden Beschlüssen⁴.

Der Vertrag wendet sich im weiteren der Ordnung der Rechts- und Gerichtsverhältnisse zu. Schon der erste livländische Entwurf betonte, daß man einander beim Handel in jeder Weise Gerechtigkeit widerfahren lassen solle ohne irgendwelche Hinter-

¹ HUB. 5 Nr. 672, S. 347. Auch Krüge sollten die Deutschen in Polozk nicht halten dürfen, offenbar, um auch den Schankverkehr den Bürgern vorzubehalten.

² HUB. 5 Nr. 725, S. 375.

³ HUB. 5 Nr. 725 Art. 2. Der angeführte Satz trägt in der Reinschrift des Entwurfs den Vermerk am Rande: »thoghesat«.

⁴ »nullam parvam mercanciam, que pluckunghe dicitur, debent habere; sed sicut Ploskovienses in Ploskovia et Rigenses in Riga erunt quoad facere et ordinare, vel sicut inter se dehinc possint concordare.« HUB. 5 Nr. 726 Absatz 1.

list. Den Gästen solle man den gleichen Schutz wie den eigenen Volksgenossen gewähren, ihnen also, wenn sie Recht begehren würden, solches nicht versagen. Bei Kriminalvergehen wurde neuerdings angeordnet, daß die Verbrecher nach ihrem Heimatsort zu überweisen seien. Auch der litauische und der andere deutsche Entwurf trafen diese Bestimmung. In der gleichen Weise wurde sie endlich in das Friedensinstrument von Kopussa aufgenommen. Man wich damit von dem ursprünglichen Brauch ab, nach dem das Recht des Tatortes den Ausschlag geben sollte. Daß der lokale Charakter des Rechtes sich zu einem mehr persönlichen zu entwickeln beginnt, läßt sich schon nach der Ordnung Rigas für Polozk vom Jahre 1338 feststellen, wenn dort der Kaufmann, der mit gefälschter Ware angetroffen wurde, zur Aburteilung in seine Heimat gesandt werden muß¹.

Sodann verhandelte man über die Verhältnisse der Wage und der Gewichte. In erster Linie galt es, das Salz- und Wachs-gewicht zu regeln. Der erste Entwurf von deutscher Seite verwies hier auf das »alte Gesetz«, das auch weiterhin beobachtet werden solle. Dem Herkommen nach war das deutsche Salz mit den gleichen Gewichten zu wiegen wie das russische Wachs. Das kam auch in dem betreffenden Artikel der Vertragsurkunde von 1406 zum Ausdruck². Desgleichen wurde der Unterschied in der Schwere der Gewichte festgelegt in der Weise, daß das Polozker Gewicht beim Schiffspfund um ein halbes livisches Pfund schwerer sein sollte als das rigische. Dieses Verhältnis bestand schon früher; wir finden es in Rigas Verordnung über die Wage in Polozk von 1338. Das Silbergewicht erfuhr eine besondere Regelung, indem dasselbe in Riga an einem Stück $\frac{1}{2}$ Solotnik³ schwerer sein sollte als in Polozk⁴. Was die Schalenwage und die Gewichte angeht, so kam man überein, daß Riga sie auf eigene Kosten herstellen lassen und nach Polozk senden müsse. Würden die Gewichte künftig durch den Gebrauch Schaden nehmen, so hatten die Polozker

¹ Hildebrand a. a. O. S. 366. S. oben S. 95.

² »in Ploskovia sal ponderari debet in libra eisdem ponderibus, quibus cera ponderatur ibidem.« HUB. 5 Nr. 726 Art. 4.

³ Solotnik ist ein russisches Gewicht von $\frac{1}{96}$ Pfund. HUB. 5, Sachverzeichniss.

⁴ Ebenso in den Entwürfen.

ihrerseits sie in Riga wieder erneuern zu lassen. Riga kam dieser Bestimmung, wie wir aus den Kämmererechnungen von 1406/07 entnehmen können, sogleich nach¹. Bald herrschten freilich wieder die alten Mißstände in Polozk. Zwei Jahre nach dem Vertrag von Kopussa liefen erneute Klagen wegen falscher Gewichte in Riga ein². Die Beamten der Wage mußten das Kreuz darauf küssen, daß sie alles unparteiisch zuwiegen wollten. Auch wurde ihnen, wie wir bereits an anderer Stelle erwähnten, um jeder unredlichen Absicht zu steuern, von neuem eingeschärft, sie sollten beim Wiegen zurücktreten und die Hände von den Schalen nehmen. Die Gebühren für das Wiegen sollten in Polozk die gleichen sein wie in Riga³.

Das so häufig übertretene Verbot der Arrestierung war wichtig genug, um von deutscher wie von litauischer Seite in Erinnerung gebracht zu werden. In der letzten Fassung der Verordnung hieß es, wenn irgendein Streit oder Zwist ausgebrochen sei, so solle jede Partei sich an ihre Partei halten (*causidicus in suum causidicum tenere se debet*), und niemand sonst solle sich darein mischen und deswegen von irgend jemandem aufgehalten werden⁴.

Im Falle eines Krieges, der künftig zwischen Litauen und dem Orden etwa ausbrechen würde, sollte der Kaufmann unbehelligt bleiben. Sicherheit für sein Leben und seine Güter wurde ihm wieder zugesagt. Ohne jede Behinderung sollte er selbst reisen und seine Güter bringen dürfen, wohin er immer wollte⁵.

¹ Im Rechnungsjahr 1406/7 findet sich der Eintrag: »2 mrc gheven dem sulven (sc. Bruzenitz) vor de waghe to beslanden to Ploskowe wert,« KR. S. 84 Z. 2, und weiterhin: »1 mrc unde 13 art vor de Ploskower wicht upp to bringhende,« a. a. O. S. 84 Z. 27.

² HUB. 5 Nr. 862.

³ Betreffs der Verordnungen über die Wage stimmten die Entwürfe überein.

⁴ Vgl. die niederdeutsche Fassung: »so schal sik sakewolde an synen sakewolden holden.« HUB. 5, S. 377, Artikel 8.

⁵ »mercator ab utrisque partibus salvus corpore et rebus permanebit et pacificatus sine dampno, sic quod sua bona debet portare et vehere, ubi et quando placebit; et debet per se equitare, vehi vel transire, ubi necessarius sit vel erit in viis, civitatibus, aquis seu territoriis, sine detentione aut impedimento quocunque.« HUB. 5, S. 378 Sp. I.

Das im Juli 1406 von Witowt besiegelte Abkommen wurde im folgenden Jahre von den beiden Städten Riga und Polozk ratifiziert und mit dem Siegel der Städte versehen¹. Die Polozker Gesandtschaft, welche sich um diese Zeit in Riga einfand, kam ohne Zweifel um der Ausfertigung des Vertrages willen dahin².

Das gute Verhältnis, das damals zwischen dem litauischen Großfürsten und dem Orden bestand³, sowie die neue Einigung Rigas mit Polozk werden den Dünaverkehr sehr gefördert haben. Leider fehlen uns aus den nächsten Jahren, die dem Kopussaer Frieden folgen, alle Nachrichten, die über den weiteren Verlauf der Dinge im Dünatale Aufschluß geben könnten. Erst aus dem Sommer 1409 erhalten wir neue Kunde. Wir hören, daß Witowt aus einem unbekanntem Anlaß deutsche Kaufleute in Polozk anhielt, was sogleich in Riga die üblichen Gegenmaßregeln hervorrief. Die Rigaer belegten, um sich für alle Fälle schadlos zu halten, die derzeit in ihrer Stadt weilenden Polozker ebenfalls mit Arrest. Es kam zu Verhandlungen über die beiderseitige Freigabe der Arrestierten. Ein Gesandter des Großfürsten namens David fand sich mit Abgeordneten der Polozker in Riga ein⁴. Freilich führten die Besprechungen, die hier gepflogen wurden, zu keinem Ergebnis. Der Ordensmeister und der Rat der Stadt sandten daher Godeke Odesloe mit einem Schreiben an Witowt und machten ihm Vorschläge über die Beilegung des Streites⁵. Man einigte sich schließlich dahin, daß Riga die arrestierten Kaufleute nebst deren Waren zuerst aus der Haft entlassen solle. Wenn dann ein Teil von diesen, die den anderen zu Pferde vorausziehen würden, in Polozk angekommen wäre, sollten von den dort beschlagnahmten Waren der Deutschen Wachs und Eichhörnchen-

¹ LEKUB. 4 Nr. 1724. RLU. Nr. 164, 165. HUB. 5 Nr. 782.

² KR. S. 82 Z. 20—25.

³ Stavenhagen, Livland und die Schlacht bei Tannenberg, Baltische Monatsschrift 1902, S. 250.

⁴ Die Kämmereregister bieten uns einige Einzelheiten über diese Gesandtschaft. Den Polozker Boten wurden für 21 or Getränke und anderes mehr gesandt. Man beschenkte sie mit einem halben Stück Silber (das 4½ fert. gilt), für andere Präsente wurden 28 or verausgabt. Der Gesandte Witowts, David, wurde besonders mit Geschenken im Werte von 3½ fert. bedacht. KR. S. 91 Z. 15, 23, 33—34, 44.

⁵ LEKUB. 6 Nr. 2979. RLU. Nr. 171. HUB. 5 Nr. 893.

felle freigegeben werden, der Rest erst nach der Ankunft der übrigen Polozker Kaufleute mit ihren Gütern¹.

Bald befand sich Witowt wieder in dem alten guten Einvernehmen mit Riga. Für die freundschaftlichen Beziehungen, die damals zwischen beiden herrschten, zeugen die Briefe, die der Großfürst im Interesse eines seiner Untertanen Ende des Jahres mit Riga wechselte. Ein Polozker hatte einem Russen, namens Dorofey, der rigischer Bürger war, eine Meste (ein größeres Gefäß) mit Rauchwaren im Werte von 35 Stück Silber nach seiner eigenen Schätzung zum Aufbewahren übergeben. Dorofey setzte die Meste in die russische Kirche, wo ihr Inhalt wohl von Dieben gestohlen wurde. Denn als jener Polozker nach Riga kam und seine Felle von der Witwe Dorofeys — ihr Gatte war inzwischen gestorben — zurückforderte, fand man das ihm anvertraute Gefäß leer vor. Der Geschädigte wandte sich daraufhin um Hilfe an den Großfürsten und erhielt von diesem ein Schreiben, in dem Witowt den Rigaer Rat in höflicher Weise ersuchte, seinem Untertanen Recht zu verschaffen und ihm wieder zu seinem Eigentum zu verhelfen². Der Rat, dem die Sache bereits bekannt war, untersuchte sie, ohne aber zu einem Schluß zu kommen, der den Kläger befriedigt hätte. Dieser bat deshalb den Großfürsten abermals um seine Vermittlung und stellte ihm vor, Dorofey habe das verlorene Gut entgegen ihrer Verabredung aus dem Hause gebracht und auf eigene Hand in die Kirche gestellt. In der Tat schrieb Witowt ein zweites Mal nach Riga und wiederholte seine Bitte, teilte auch mit, daß er den Polozkern aufgegeben habe, mit dem Verlustträger einen ihrer Leute nach Riga zu senden, damit dieser in der Gerichtsverhandlung als Beisitzer zugegen wäre³. Der Briefwechsel ist auf einen freundschaftlichen Ton gestimmt, von einer Spannung zwischen dem Großfürsten und Riga ist nichts zu verspüren.

Den guten Beziehungen im Handelsverkehr mag auch in politischer Hinsicht ein ähnliches Verhältnis zwischen Litauen und Livland entsprochen haben⁴. Indessen bereitete sich der Krieg zwischen Polen, Litauen und Preußen vor, der im nächsten Jahre

¹ KR. S. 92 Z. 19. Vgl. LEKUB. 6 Nr. 2981. HUB. 5 Nr. 896.

² HUB. 5 Nr. 905.

³ Ebenda Nr. 919; ein Schreiben vom Dez. 1409.

⁴ Stavenhagen a. a. O. S. 321.

zum Ausbruch kam und zu der vernichtenden Niederlage des Ordens bei Tannenberg führte. Die Kämpfe spielten sich auf preußischem Gebiet ab, das livländische wurde nicht davon berührt¹. Freilich blieben die nachteiligen Folgen des Krieges auch für den Dünaverkehr nicht aus. Die Handelsbeziehungen scheinen gestört oder abgebrochen worden zu sein. Wir hören, daß eine Gesandtschaft an Witowt abging, die wohl den Verkehr der Kaufleute wieder in Fluß bringen sollte. Aus den Kämmereirechnungen läßt sich entnehmen, daß die Ratsherren Johan Wanschede² und Goslyk Bredebeke³ sich nach Polozk begaben, nachdem der Friede zu Thorn 1411 den Streit beendet hatte⁴.

Unmittelbar unter der Nachwirkung des Krieges aber hatten einige rigische und überseeische Kaufleute zu leiden, denen der Großfürst 1410 eine ansehnliche Menge Waren mit Beschlag belegte. Es geschah, wie er später erklärte, als Gegenmaßregel, weil man litauischen Kaufleuten zu Ragnith in Ostpreußen Güter weggenommen habe. Man möge diese, so schreibt er im Januar 1413 an Riga, den Eigentümern zurückerstatten, dann würden auch die Rigaer das Ihre wieder erhalten⁵. Über die geschädigten Kaufleute, die Menge und die Art ihrer Waren sind wir diesmal ausnahmsweise näher unterrichtet. Die Verzeichnisse führen 16 Namen von Verlustträgern an. Unter deren Gütern nahm das Salz den ersten Platz ein, es stammte hauptsächlich aus Lissabon. Ferner werden Wachs, Laken, Marderfelle und Silber genannt. Mehrere Jahre hindurch bemühte Riga sich unablässig um Rückgabe des geraubten Guts; die Kämmereirechnungen verzeichnen die Kosten verschiedener Gesandtschaften in dieser Angelegenheit. 1412 forderte der Ordensmeister Konrad von Vietinghof den Rigaer Rat auf, in der Polozker Sache Boten an den Hochmeister

¹ v. d. Osten-Sacken a. a. O. S. 233.

² Ratsherr und 1412 Bürgermeister von Riga, Böthführ a. a. O. Nr. 259.

³ Gotschalk Bredebach (Bredebeke), Ratsherr, Böthführ a. a. O. Nr. 250.

⁴ KR. S. 98 Z. 37; S. 100 Z. 10; S. 336 Z. 25; S. 100 Z. 35. Ein Schreiber des Königs von Polen war in Riga, wahrscheinlich um in dem Streit mit Polozk zu vermitteln.

⁵ LEKUB. 6 Nr. 2994. RLU. Nr. 183. HUB. 5 Nr. 1090.

nach Preußen zu schicken¹. Bald darauf wird sich der Stadtschreiber dahin begeben haben². Auch der Erzbischof Johannes V. verwandte sich für die in Polozk geschädigten Kaufleute und bat den König Sigismund um seine Vermittlung bei Witowt. Man scheute weder Mühe noch Kosten, um sich wieder in den Besitz der hartnäckig zurückgehaltenen Waren zu setzen³⁴. Aus den Rechnungen des Jahres 1413/14 geht hervor, daß zuerst Hans Overdik mit Briefen an Witowt nach Litauen reiste. Sodann wurden die Ratsherren Godeke Odesloe und Johan Foysan mit Peter Armborstere nach Preußen gesandt. Ihnen folgte ein Bote mit dem Antwortschreiben Witowts nach⁵. Die Verhandlungen zogen sich noch lange hin, und die Kosten, die daraus erwuchsen, schwollen von Jahr zu Jahr höher an⁶. Obwohl alle Bemühungen ergebnislos waren, gab man doch die Hoffnung nicht auf. Noch im Jahre 1419 wurde Odesloe nach Breslau gesandt⁷, wo König Sigismund im Januar 1420 einen Landtag abhielt⁸. Später hören wir auch von Boten, die in der gleichen Sache von Polozk nach Riga gekommen waren⁹. Ob die Kaufleute schließlich Ersatz für ihre beschlagnahmten Waren erhalten haben, wissen wir nicht, dürfen aber bei Witowts Verhalten billig daran zweifeln.

¹ KR. S. 103 Z. 36; S. 104 Z. 1.

² KR. S. 104 Z. 38. Dem Schreiber und seinem Jungen wurden für 32 ore Stiefel zur Reise nach Preußen beschafft. Als Kostgeld erhielt er 10 Mark. KR. S. 105 Z. 4.

³ LEKUB. 6 Nr. 2993. RLU. Nr. 182. HUB. 5 Nr. 1088. Auch die Hansestädte beschlossen auf die Klagen Rigas, sich mit einem Schreiben an König Sigismund zu wenden. HR. I Bd. 6 Nr. 397 § 47.

⁴ KR. S. 109 Z. 37 f.

⁵ KR. S. 336 Z. 7 bis 24. Anhang, vierter Zettel S. 2.

⁶ Sie beliefen sich im Februar 1413 bereits auf 266 Mark rig. Währung, HUB. 5 S. 570. Vgl. KR. S. 113 Z. 42. Briefe aus Preußen an Odesloe 1415/1416.

⁷ KR. S. 128 Z 25–28, S. 336 Z. 29 »do he (Godeke) toch to Breslowe tōm affsprōke umme dat Poloskowesche gūd.«

⁸ Er erklärte sich am 18. Mai 1419 bereit, das ihm vom Orden sowie von Polen und Litauen übertragene Schiedsrichteramt zu übernehmen. LEKUB. 5 Nr. 2319. Am 15. Okt. desselben Jahres verlangte der Hochmeister von Riga, es möchte dem Gesandten des Ordensmeisters zum Breslauer Tage einen Bericht über den durch Litauer und Engländer erlittenen Schaden mitgeben. LEKUB. 5 Nr. 2344.

⁹ KR. S. 130 Z. 2.

Den Kämpfen zwischen Litauen und dem Orden war mit dem Thorner Frieden kein endliches Ziel gesetzt. Der Krieg zog sich vielmehr mit Unterbrechungen weiter fort. Erlitt der Handel bei diesem Zustand auf beiden Seiten manche Einbuße, so sagte man den Kaufleuten, sobald man sich über einen Waffenstillstand einigte, wenigstens für die Dauer des geschlossenen Friedens Sicherheit und Freiheit zu.

Der Ordensmeister Dietrich Tork, der Nachfolger Vietinghofs, fiel im August 1414 ins litauische Land ein, um den Großfürsten Witowt aus Preußen abzuführen. Doch kam es bald wieder zu einer Waffenruhe, und der Ordensmeister gestattete den litauischen Kaufleuten, während der Dauer des Stillstandes vom 26. Dezember 1414 an bis zum 8. September 1416 frei und ungehindert in Livland Handel zu treiben¹. Würde nach Ablauf dieser Frist der Friede nicht verlängert werden und der Krieg von neuem ausbrechen, so sollten die Kaufleute von diesem Zeitpunkt an daheim bleiben. Doch sollten sie zuvor die während des Waffenstillstandes abgeschlossenen Geschäfte erledigen und ihre Güter ohne Behinderung einfordern oder nach Haus bringen dürfen. Auch Witowt fand sich bereit, den deutschen Kaufleuten dasselbe Zugeständnis zu machen und sagte ihnen die gleichen Rechte zu, die seine Untertanen in Livland genießen würden².

Im Sommer 1416 verhandelte der Ordensmeister mit Witowt wegen einer Zusammenkunft, um den zwischen beiden obwaltenden Streit beizulegen und sich über einen dauernden Frieden zu einigen³. Auch der Hochmeister sollte daran teilnehmen. Der Großfürst selbst wünschte dem anhaltenden Kriegszustand ein Ziel zu setzen und ging auf den Vorschlag ein. Man traf sich nach Michaelis in Welun, doch kam infolge der hohen Forderungen Witowts eine Einigung dort nicht zustande⁴. Drohte nun auch in der Folgezeit wiederholt der Krieg Polens mit dem Orden von neuem auszubrechen, so wurde der Waffenstillstand doch immer wieder verlängert. Im Sommer 1419 schien abermals ein Zusammen-

¹ LEKUB. 5 Nr. 1989.

² LEKUB. 6 Nr. 3002. RLU. Nr. 190. Vgl. LEKUB. 5 Nr. 1992.

³ Voigt a. a. O. Bd. VII, S. 290. Auch Riga ordnete einen Boten zu dieser Besprechung ab. KR. S. 117 Z. 1.

⁴ v. d. Osten-Sacken a. a. O. S. 293.

stoß unvermeidlich; auch der Großfürst Witowt, obwohl ihm an einem friedlichen Verhältnis viel lag, war für den Krieg gewonnen worden. Im Juli des Jahres lief die vereinbarte Waffenruhe ab. Aber dank der Vermittelung päpstlicher Gesandter wurde sie auch bis zum nächsten Jahre wieder verlängert. Zugleich wurde noch den Kaufleuten aufs neue freier Handelsverkehr in Litauen zugesagt. Sie sollten, hieß es in Witowts Brief, auch im Falle eines erneuten Krieges frei und sicher nach Haus zurückkehren dürfen, »und soll sich der Sachwalde an seinen Sachwalden halten und kein anderer Kaufmann soll darum gehindert werden noch irgend welche Not erleiden«¹.

Das Bedürfnis nach einem Handelsfrieden war ebenso lebhaft auf deutscher wie auf litauischer Seite vorhanden. Riga wandte sich 1421 an den Ordensmeister mit der dringenden Bitte, den Kauffrieden mit Witowt, wie er es bisher gehalten habe, zu erneuern. Auch der Großfürst hatte bei dem Ordensmeister angefragt, ob er bereit sei, den Handelsfrieden von neuem zu bestätigen, damit der Verkehr einen ruhigen Fortgang nehmen könne. Der Ordensmeister zögerte mit der Antwort, »also das der kuffman zu beiden teilen nicht enzuchet noch enwanket«. Er wollte erst die Anweisung des Hochmeisters abwarten, wie er sich verhalten solle². Bald darauf scheint es zwischen Livland und Litauen zu einer neuen Einigung gekommen zu sein³. Im Vertrauen hierauf begaben sich Leute des Ordensmeisters sowie deutsche Kaufleute mit ihren Gütern nach Polozk, wurden jedoch sogleich wieder mit Arrest belegt. Zu ihrer Befreiung bedurfte es erst einer Ermahnung des Großfürsten, der sich inzwischen davon überzeugt hatte, daß die russischen Kaufleute in Riga ihren Geschäften unbehelligt nachgehen konnten. Witowt versicherte dem Rigaer Rat ausdrücklich, daß er für die künftige Wahrung der Handelsfreiheit energisch Sorge tragen werde⁴.

Dem allseitigen Bedürfnis nach einer Beendigung des viel-

¹ LEKUB. 6 Nr. 3007. RLU. Nr. 209. KR. S. 128 Z. 1. Vgl. LEKUB. 5 Nr. 2483.

² LEKUB. 5 Nr. 2565.

³ KR. S. 135 Z. 38.

⁴ RLU. Nr. 143. LEKUB. 6 Nr. 2942. HUB. 6 Nr. 406 und S 225 A. 1.

jährigen Kriegszustandes entsprach schließlich der Friede am Melno-See, der zwischen Wladislaw von Polen, Witowt und dem deutschen Orden in Preußen und Livland im September 1422 abgeschlossen wurde. Er setzte den Kämpfen zwischen den alten Gegnern für einige Jahre ein Ziel, wenn er auch eine Schwächung des Ordens bedeutete, der unter anderem auf das lange umstrittene Gebiet von Samaiten Verzicht leisten mußte. Auch die Interessen der Kaufleute wurden bei diesem Friedensschluß berücksichtigt. In der ganzen Ausdehnung des von den vertragschließenden Parteien beherrschten Gebietes sollten alle Wege zu Wasser und zu Lande dem Handelsverkehr offen stehen. Es sollten ferner keine anderen als die bisher üblichen Zölle und Abgaben entrichtet werden. Auch die Arrestierung wurde wieder untersagt. Die Kaufleute sollten dem Recht ihrer Heimat unterstehen, die auf frischer Tat ergriffenen nach dem Recht des Tatortes ihr Urteil empfangen. Nur im Falle, daß sie diesen schon verlassen hätten, sollte das Gericht ihrer Heimat für sie zuständig sein. Ähnlich war eine Handelsverbindung an das Recht des Ortes gebunden, wo man sie eingegangen war¹.

Der Großfürst Witowt war mit dem Frieden am Melno-See, der im nächstfolgenden Jahre zu Velun ratifiziert wurde, an das Ziel seiner Wünsche gelangt. Von dem geschwächten Orden hatte er in Zukunft wenig zu befürchten, um so mehr konnte er sich daher seinen Plänen im Osten zuwenden. Er nahm in den letzten Jahren seines Lebens dem Orden gegenüber eine freundliche Haltung ein.

Wir sahen, daß Witowt in jeder Weise bemüht war, den Verkehr seiner Untertanen mit den Deutschen zu fördern. Seinem Schutz und Beistand verdankten es die Litauer, wenn ihr Handel in diesen Jahrzehnten bedeutend an Umfang gewann und ihre Stellung selbständiger wurde. Witowt war es, der den Versuch machte, in Polozk einen Stapelplatz für den russisch-livländischen Warenverkehr an der oberen Düna zu errichten. Zwar fuhren die deutschen Kaufleute noch immer nach Witebsk und Smolensk, aber es fehlte nicht an Bemühungen der Polozker, diesem Zustand ein Ende zu bereiten². In den zwanziger Jahren des 15. Jahr-

¹ LEKUB. 5 Nr. 2637. Voigt a. a. O. Bd. VII, S. 448 ff.

² LEKUB. 7 Nr. 397, 398.

hundreds lief in Riga die Klage ein, «daß die Polozker keinen deutschen Kaufmann weiter als bis nach Polozk fahren lassen wollten»¹.

Auch in anderer Weise zeigte sich die wachsende Selbständigkeit der Polozker. Um 1425 beschwerte der Ordensmeister sich bei Witowt, weil dessen Untertanen das Salzgewicht erhöht hatten. Man hatte den Salzpunder schwerer gemacht, als es in den alten Satzungen der Kaufleute vereinbart war. Auch Riga scheint sich bei dem Großfürsten hierüber beklagt zu haben. Witowt untersuchte die Angelegenheit. In Gegenwart fremder Gäste, Ritter und Knechte verteidigten sich die Polozker gegen den Vorwurf. Es sei nur billig, lautete der Spruch der fremden Beisitzer in der Verhandlung, daß die fremde Ware mit dem gleichen Gewicht wie die einheimische gewogen werde. Auch müsse man jeder Stadt das Recht zugestehen, daß sie ihre Verfügungen über Gewicht und Waren nach eigenem Gutdünken treffe. Zudem erwachse den Kaufleuten kein Nachteil aus der Veränderung des Gewichtes, wenn sie ihrerseits den Preis entsprechend erhöhen würden². Der Großfürst schrieb dem Ordensmeister, er wolle seine Untertanen anweisen, die alten Satzungen zu beobachten. Weigerten sie sich, so dürfe der Kaufmann unbehindert abziehen³.

Die russischen und litauischen Kaufleute waren nicht mehr wie früher in der Hauptsache auf den von Riga Dünaaufwärts kommenden Kaufmann angewiesen. Von den preußischen Städten, allen voran von Danzig aus, wurden ihnen die gleichen Waren zugeführt. Die preußische Konkurrenz, die den Rigaern hier erwachsen war, trug das ihre zur Erstarkung der polozkischen Kaufmannschaft bei⁴. Der Handelsverkehr Danzigs mit Litauen

¹ LEKUB. 7 Nr. 398.

² Man rechnete wohl in Polozk damit, daß die Rücksicht auf die Konkurrenz der preußischen Kaufleute die rigischen von einer Preiserhöhung würde absehen lassen.

³ LEKUB. 7 Nr. 395, 396. Die Bestimmung lautete bereits 1406, das Salzgewicht solle in Polozk nicht geringer als das Wachsgewicht sein. Es scheint also, daß man sich in der Praxis an diese schon ältere Verordnung nicht gehalten hat, so daß die Polozker jetzt sich bemühten, jenes Gebot von 1406 zur Geltung zu bringen.

⁴ Daß trotz der Konkurrenz zwischen den preußischen und rigischen Kaufleuten gute Beziehungen bestanden, beweist ein Brief, in dem

kam einige Jahre später auf dem Hansetage in Lübeck zur Sprache. Man führte darüber Klage, die Polozker dürften in Danzig ihr Pelzwerk, ohne daß es zuvor geprüft würde, verkaufen; man nehme es ihnen ab, gutes und schlechtes miteinander, was sehr gegen das Recht des Kaufmannes verstoße¹. Erinnern wir uns der genauen Vorschriften, welche die deutschen Kaufleute in Polozk zu beobachten hatten, bevor sie Pelzwerk kaufen durften, so war es freilich dem russischen und litauischen Händler nicht zu verdenken, wenn dieser einen Markt vorzog, wo man ihm seine Waren ohne solche Umstände abnahm. Riga versuchte noch späterhin die alten Vorschriften im Polozker Kontor aufrecht zu erhalten. Der Hansetag zu Lübeck im Juni 1434 hatte die Verordnungen, die für den Handel mit Pelzwerk bestanden, aufs neue eingeschränkt. Danach sollte es vor dem Einkauf einer Prüfung unterzogen werden. Auch an der alten »Zugabe« wurde festgehalten, und andere Einzelsvorschriften wurden wiederholt². Riga versäumte nicht, die deutschen Kaufleute in Polozk auf den Erlaß der Hanse aufmerksam zu machen und seine Beobachtung zu fordern. Aber es war dem Kontor nicht möglich, diese Vorschriften zu erfüllen. Im April 1437 mußte es Riga mitteilen, es sei allein zur Durchführung dieser Verordnung nicht imstande, Riga müsse vielmehr zu diesem Zweck einen Gesandten nach Polozk schicken, um den Russen gegenüber dieses Gebot nachdrücklich zur Geltung zu bringen³.

Nahm der Dünahandel bis zum Ableben Witowts dank der freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen dem Großfürsten und dem Orden bestanden, einen ruhigen Verlauf, so wurde er durch die Streitigkeiten, die mit dem Thronwechsel in Litauen wieder zum Ausbruch kamen, von neuem in Mitleidenschaft gezogen. Switrigail, der Bruder Wladislaws von Polen, folgte Witowt in der Herrschaft nach. Er griff alsbald den Plan seines Vorgängers wieder auf, indem er sein Land von der Oberhoheit Polens zu befreien strebte. Der Orden trat als Bundesgenosse auf

Danziger und Königsberger Kaufleute den Rat Rigas um Verwendung bei Witowt in ihren Angelegenheiten baten. HUB. 6 Nr. 485. LEKUB. 6 Nr. 3005. RLU. Nr. 200.

¹ LEKUB. 8 Nr. 144. HR. I, 8 Nr. 712 § 12.

² LEKUB. 8 Nr. 813. HR. II, 1 Nr. 321.

³ LEKUB. 9 Nr. 153.

seine Seite. Mit wechselndem Erfolg zog sich der erneute Krieg durch fünf Jahre hin, bis endlich ein entscheidender Sieg der Polen den Orden zwang, den Frieden zu Brest zu schließen — im Dezember 1435 — und der Verbindung mit Switrigail zu entsagen¹.

Dieser Mißerfolg wirkte auch auf die Haltung des Ordens gegenüber der Stadt Riga ein, die seit den zwanziger Jahren wieder der Partei des Erzbischofs zuneigte, der ihr die alten Privilegien von neuem bestätigte. Wenn auch die Beteiligung des Ordens am Dünahandel im Laufe der Zeit schwächer geworden war, aussöhnen konnte sich Riga mit ihr nicht. Die herrschende Stellung des Ordens brachte es mit sich, daß seine Glieder, die Handel trieben, zwar die Vorrechte, welche die Kaufleute sich erworben hatten, mit in Anspruch nahmen, sich aber weniger an ihre Vorschriften gebunden glaubten. Als Riga 1424 den von der Hanse den livländischen Städten auferlegten Pfundzoll ohne Wissen und Einwilligung des Ordens aufgelegt hatte², meldete es dieser entrüstet dem Hochmeister in Preußen. In dem eigenmächtigen Vorgehen der Stadt glaubte der Ordensmeister nichts anderes erkennen zu müssen als Rigas Streben nach der Herrschaft über die Dünastraße, während doch, wie er in seinem Schreiben sich ausdrückt, »wasser und ström und die munde und hafens unsers ordins ist«³. Unter dem Druck der Niederlage an der Swienta fand sich der Orden jetzt zu einer Versöhnung mit Riga bereit. In Walk kam es am 4. Dezember 1435 zu einer Einigung aller Parteien. Der Orden schloß mit den Prälaten, Vasallen und den Städten Riga, Reval und Dorpat einen Bund auf sechs Jahre, der den Zweck haben sollte, den Frieden im Innern zu erhalten und das Land gegen äußere Feinde gemeinsam zu verteidigen⁴. Unter den Folgen des erwähnten Krieges hatten sowohl preußische als livländische Kaufleute zu leiden, die mit Arrest belegt wurden und nicht in ihre Heimat zurückkehren.

¹ RLU. Nr. 241.

² HR. I, 7 Nr. 609 § 10.

³ LEKUB. 7 Nr. 129. Daß Riga anders über das Recht auf die Düna dachte, sahen wir oben. Vgl. S. 72 A. 1.

⁴ v. Richter a. a. O. II S. 44. LEKUB. 8 Nr. 1020.

durften¹. In Riga waren dagegen Polozker aufgehalten worden. Der Statthalter und die Gemeinde von Polozk trafen aber mit Riga ein Abkommen, gegen Bürgerschaft der beiden Städte ihren Kaufleuten freie Bewegung in Riga und in Polozk zu gewähren².

Der Streit um die Thronfolge in Litauen hielt indessen noch an. Polozk und Witebsk wurden von Siegmund hart bedrängt. Beide wandten sich im April 1436 mit der dringenden Bitte an den Ordensmeister in Livland, er möge erlauben, daß man ihnen Lebensmittel zuführe³. Ende Mai ersuchten die Polozker und Witebsker ihn um eine erneute Bestätigung der alten Wegefreiheit für ihre Kaufleute und deren Waren. Der Ordensmeister berichtete darüber nach Preußen und teilte dem Hochmeister mit, daß man die Kaufleute bisher noch in keiner Weise behindert habe⁴. Im Sommer desselben Jahres fanden sich dann, wie wir den Rechnungen der Kämmerei entnehmen können, einige Polozker Bürger zugleich mit einem Boten Switrigails in Riga ein, wahrscheinlich um eine Unterstützung gegen Siegmund zu erbitten⁵. Polozk und Witebsk hielten ihren Widerstand bis in den September 1435 aufrecht, dann erst ergaben sie sich Siegmund⁶.

Auf deutscher wie auf litauischer Seite machte sich damals nach den unruhigen Zeiten, die Witowts Ende gefolgt waren, der Wunsch nach einer neuen Regelung des Handelsverkehrs geltend. Der Rigaer Rat trug dem Erzbischof Henning Scharpenberg die Bitte vor, das zu Beginn des Jahrhunderts getroffene Abkommen mit Polozk wieder zu besiegeln. Auch die Polozker suchten gewiß die alten Handelsbeziehungen zu beleben, als sie im Sommer 1438 eine Gesandtschaft nach Riga schickten⁷. Der Erzbischof kam

¹ Der Hochmeister bat am 29. Aug. den Großfürsten Siegmund um Freigabe der Kaufleute, die auch bald darauf aus ihrer Haft entlassen wurden. Der Großfürst sagte den preußischen Kaufleuten freies Geleit zu. LEKUB. 8 Nr. 854, 855.

² LEKUB. 8 Nr. 1041. Hildebrand setzt die Urkunde um 1435 an, Napiersky verlegt sie in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, RLU. Nr. 278.

³ LEKUB. 9 Nr. 39.

⁴ Ebenda Nr. 54.

⁵ KR. S. 197 Z. 22..

⁶ LEKUB. 9 Nr. 102.

⁷ KR. S. 205 Z. 45.

dem Wunsche des Rates nach und ließ eine Transsumption der Kopussaer Urkunde am 13. September 1438 durch den Notar Lorenz Werner vornehmen¹. Dank der Vermittelung Henning Scharpenbergs fand sich auch der Großfürst Siegmund bereit, den Frieden zu bestätigen. Die Urkunde Siegmunds wurde am 5. Februar 1439 zu Troki in Litauen ausgestellt². Mit dieser Erneuerung des Vertrags von Kopussa war die Grundlage des Dünaverkehrs wiederum befestigt und gesichert worden.

Wenige Jahre später brach der Krieg des Ordens gegen Nowgorod aus. Der gesamte Handelsverkehr dahin wurde eingestellt. Trotzdem erhielten die Nowgoroder Zufuhr und zwar, wie es scheint, auf dem Wege der Düna. Die livländischen Rats- sendeboten brachten daraufhin im Februar 1444 in Lübeck eine Beschwerde vor, daß Nowgorod, entgegen der von der Hanse und den livländischen Städten erlassenen Vorschrift, aus den wendischen, preußischen und schwedischen Städten her aller nötige Bedarf zugeführt werde³. Lübeck erwiderte, solcher Übertretung des Verbots könne weder in Lübeck noch in einer der Nachbarstädte jemand bezichtigt werden⁴. Dagegen gebe es einen anderen Weg, auf dem die Nowgoroder allerdings alle Hilfsmittel erhielten. Wie man nämlich durch Hörensagen vernommen habe, bestehe der Verkehr von Riga nach Polozk, Dorpat und Pskow unverändert fort. Lübeck verlangte daher die Einstellung dieses Handels. Damit waren aber die livländischen Städte nicht einverstanden. Sie lehnten das Ansinnen Lübecks ab unter Hinweis auf den Verlust, der ihnen daraus erwachsen würde⁵. Nur wollten sie

¹ LEKUB. 9 Nr. 369. KR. S. 207 Z. 7.

² LEKUB. 9 Nr. 415. Vgl. Nr. 416. RLU. Nr. 242. KR. S. 208 Z. 9, 11, 14. S. 209 Z. 34. Die Erneuerung der Gewichte in Polozk, die nach dem Verträge zu erfolgen hatte, wurde ebenfalls vorgenommen; vgl. KR. S. 216 Z. 9 im Rechnungsjahr 1440/41.

³ LEKUB. 9 Nr. 984. Im Februar fand in Walk ein livländischer Städtetag statt. HR. II, 3 Nr. 103 ff. Das Schreiben der Ratssendeboten an Lübeck vom 17. Febr. 1444; LEKUB. 10 Nr. 14. HR. II, 3 Nr. 112.

⁴ LEKUB. 10 Nr. 44. HR. II, 3, S. 54.

⁵ HR. II, 3 Nr. 160, 164. LEKUB. 10 Nr. 68. Auch dem Wunsche des Ordensmeisters, keine Waren ferner nach Dorpat zu bringen, wollte man nicht Folge leisten. HR. II, 3 Nr. 161. LEKUB. 10 Nr. 66.

dafür Sorge tragen, daß Nowgorod auf diesem Wege keine Stärkung erfahre. Sie weigerten sich aber auch, dem Orden von dem Begehren Lübecks Mitteilung zu machen, wie dieses wünschte, weil sie sich ihre Selbständigkeit nicht durch den Orden verkürzen lassen wollten, indem sie ihm eine Kontrolle der städtischen Korrespondenz einräumten.

Dennoch scheint es zu einer wenigstens teilweisen Einstellung des Verkehrs, den die Städte aufrecht zu erhalten suchten, gekommen zu sein. Der Ordensmeister verhandelte mit ihnen über die Frage auf einer Tagfahrt zu Wenden im Oktober 1444¹. Zu Beginn des nächsten Jahres aber gestattete er ihnen, Waren, die nach Polozk, Pskow und Litauen bestimmt waren und die zum Teil bereits über ein Jahr lagerten, auszuführen. Freilich mußten die Städte die Verpflichtung übernehmen, Vorkehrungen zu treffen, daß diese Waren nicht den Nowgorodern zugute kämen².

Die livländischen Städte wollten die Nowgoroder Sache allein durchführen und möglichst jede Mitwirkung Lübecks ausschalten. Trat Riga auch den Schwesterstädten Reval und Dorpat durch den Hinweis darauf entgegen, daß sie endgültige Abmachungen nur im Verein mit der Hanse treffen könnten, so stimmte seine Handelspolitik im übrigen doch ganz mit der der anderen überein. Man hatte im allgemeinen das gleiche Ziel vor Augen, sich von der Vormundschaft Lübecks zu befreien und eine größere Selbständigkeit im Verkehr mit den Russen zu erlangen. Auf eigene Hand untersagten die livländischen Städte 1416 den Handelsverkehr mit den Nowgorodern, weil diese den Handel der deutschen Gäste wiederholt beschränkt, unter anderem ihnen den Kleinhandel verboten hatten. Die zeitweilige Schwächung Lübecks infolge des dort ausgebrochenen Verfassungskampfes und die Lockerung der Hanse erleichterten ihr Vorgehen. Nach der Wiedererstarkung Lübecks erhoben freilich die Hansestädte bald Einspruch und wiesen die Eigenmächtigkeit der Livländer zurück. Verboten sie aber nun ihrerseits den Handel nach Nowgorod, so suchten die Livländer wiederum einen Vergleich mit den Russen zustande zu bringen, was ihnen im Oktober 1417 auch gelang³. Die liv-

¹ LEKUB. 10 Nr. 88. KR. S. 227 Z. 21.

² LEKUB. 10 Nr. 118. Vgl. Nr. 127, 128, 153, 169.

³ Daenell a. a. O. II, S. 241.

ländischen Städte schlugen ihre eigenen Wege ein, ohne auf die Wünsche der übrigen Hansestädte große Rücksicht zu nehmen. Das zeigte sich weiter in der Behandlung der Frage des Handels der Nichthansen, insbesondere der Holländer in Livland. Die Hansestädte waren bestrebt gewesen, die von ihnen erworbenen Privilegien nur Gliedern ihrer Gemeinschaft zugute kommen zu lassen, sie suchten auch den Verkehr der Fremden nach Rußland möglichst einzuschränken¹. Im 14. Jahrhundert war deren Beteiligung am Handel nach Livland noch schwach gewesen, während des Verfassungskampfes in Lübeck aber steigerte sich der Verkehr der Holländer und anderer nach dem Osten².

Der Städtetag in Rostock und Lübeck im Juli 1417 erlaubte den Nichthansen den Handel in Livland nur in den an der See belegenen Städten³. Sie sollten weder das Binnenland aufsuchen um etwas einzuhandeln, noch mit anderen als mit Bürgern der Stadt verkehren, nach der sie gekommen waren. Im Übertretungsfalle sollten sie ihr Gut verwirkt haben⁴. Wenn die Hansestädte sich aber bald darauf gegen die immer mehr anwachsende Konkurrenz der Holländer richteten und im Jahre 1425 ihnen neben Flämingern und Seeländern Handel und Frachtschiffahrt nach Livland untersagten, so schlossen Riga und die Livländer sich diesem Verbot nicht an⁵. Die Überzeugung von der Undurchführbarkeit der Verordnung und die Rücksicht auf den Ordensmeister bestimmten sie dabei⁶. Nur den Besuch der binnenländischen Städte sowie den Verkehr mit den Russen untersagten sie den Holländern aufs neue.

Das Verhalten der livländischen Städte ist für die Sonderpolitik, die sie seit geraumer Zeit eingeschlagen hatten, bezeichnend.

¹ Vgl. im allg. Stein, Beiträge S. 106.

² Stein a. a. O. S. 69. Daenell a. a. O. I, S. 56, S. 159.

³ HR. I, 6 Nr. 397 § 90.

⁴ § 91. Nach Stein, a. a. O. S. 129 A. 2, ist dieser Absatz »vielleicht nur das Ergebnis einer vorläufigen Beratung«. Die Bestimmung, daß die Butenhansen nur in den Küstenstädten Livlands Handel treiben dürfen, wurde 1434 erneuert. HR. II, 1 Nr. 321 § 34. Vgl. HR. I, 6 Nr. 400 § 13 und Daenell a. a. O. II, S. 236.

⁵ HR. I, 7 Nr. 800 § 11. Vgl. Nr. 609 § 23; 8 Nr. 4.

⁶ Stein a. a. O. S. 133 und A. 2. Die Livländer haben ihre Stellung in der Folgezeit nicht verändert.

Freilich wurden von ihren Maßnahmen die Hansen selbst noch nicht unmittelbar betroffen. Wenn wir auch im ausgehenden 14. Jahrhundert bereits einmal von seiten der Polozker die Klage hörten, sie dürften in Riga mit den überseeischen Kaufleuten nicht mehr direkten Handelsverkehr pflegen, so wurde dieser Vorwurf, wie wir sahen, von den Gesandten Rigas als unbegründet zurückgewiesen, weil nach ihrer Aussage Riga zu einem solchen Vorgehen gar nicht die Macht besitze. Den Hansen wurde auch tatsächlich ihr Recht, mit den nach Riga kommenden russischen und litauischen Gästen zu handeln, zunächst nicht angetastet. Das geht auch aus einem Schreiben der livländischen Ratssendeboten an Lübeck vom Jahre 1437 hervor. Die Holländer hatten die Behauptung aufgestellt, in Livland sei den Gästen der Handel untereinander verboten. Gegen diesen Vorwurf verwahrten sich die Livländer. Ein solches Verbot hätten sie nie erlassen, nur der Handel zwischen Holländern und Russen sei von ihnen untersagt worden¹. Riga ist erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts daran gegangen, das Verbot des Gästehandels von den Nichthansen auch auf die Hansen selbst auszudehnen. Allerdings vernehmen wir schon früher einmal Klagen der Lübecker, daß man ihnen ihre alten Rechte verkümmere, aber nicht in Riga, sondern in Reval². Bei Verhandlungen der Lübecker mit den Livländern im Mai 1442 beschloß man, nach den Privilegien zu suchen, die Lübeck für den Handel in Livland besitze³. Im Juni des Jahres erhoben die deutschen Kaufleute aufs neue die gleichen Klagen⁴. Daraufhin wurde der Revaler Sendebote beauftragt, die Klagen seinem Rat vorzutragen, damit dieser Abhilfe schaffen könne.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts scheint es häufiger als je zu Reibereien zwischen deutschen und polozkischen Kaufleuten im Verkehr auf der Düna gekommen zu sein. Das Verhältnis zwischen Livländern und Litauern wurde schließlich so gespannt, daß der Hochmeister des Ordens, seinem Wunsche nach Frieden

¹ HR. II, 2 Nr. 132 § 4; Nr. 134. LEKUB. 9 Nr. 178, 180.

² HR. II, 2 Nr. 602 § 2, 5, 6.

³ HR. II, 2 Nr. 603 § 3. »Item schal me zuken uppe der tresere privilegie in Lifflande unde ok de denen tor kruskussinge in Ruslande.«

⁴ HR. II, 2 Nr. 623 § 3.

entsprechend, einen Ausgleich in Güte herbeizuführen suchte. Er kam mit Kasimir, dem derzeitigen Großfürsten von Litauen¹, dahin überein, auf einer Tagfahrt die beiderseitigen Klagen zu prüfen. Im September 1445 trafen die Gesandten des Ordensmeisters mit denen des Großfürsten in Kurzum zusammen und verhandelten unter Vermittlung der Gesandten des Hochmeisters miteinander, zu einer Verständigung der Parteien kam es aber damals nicht².

Zu Beginn des folgenden Jahres wandte sich Kasimir mit einer Beschwerdeschrift an den Hochmeister in Preußen³. Der Großfürst klagte vor allem über die Gewalttätigkeiten einer Anzahl kurischer Knechte, die polozkisches Gebiet verheert hätten. Sodann, daß der Komtur von Dünaburg unrechtmäßiger Weise einen neuen Zoll erhebe und jedem, der nach Riga reise oder von da komme, ein Marderfell abverlange. Auch seien die Gesandten Kasimirs beim letzten Zusammentreffen von den Boten des Ordensmeisters verspottet worden. Der Großfürst meint, er habe diese Unbilden nur um der Freundschaft des Hochmeisters willen ertragen, und bat um Ersatz des Schadens, ließ es aber dabei nicht bewenden, sondern schickte zugleich Gesandte an den Hochmeister, um ihm auch mündlich über die einzelnen Klagepunkte Bericht zu erstatten. Man erfährt daraus, daß die Polozker sich über mangelhaften Rechtsschutz in Riga beschwert hatten; aber auch die Deutschen hatten wohl Ursache mit dem Gericht in Polozk unzufrieden zu sein, wo sie der Willkür des Richters oder Hauptmannes preisgegeben waren⁴. Dem Hochmeister schien es rätlich, beide Parteien auf einen Tag vorzuladen, damit sie ihre Beschuldigungen beweisen könnten. Dem Großfürsten gegenüber erklärte er sich bereit, die Vermittlung zu übernehmen und dafür zu sorgen, daß allen Beteiligten ihr Recht würde, dem Ordensmeister ließ er eine Zusammenstellung der Klagen der Polozker zugehen⁵. Er wies seine Gesandten, welche die Vermittlerrolle spielen

¹ 1440—1492, seit 1447 auch König von Polen.

² LEKUB. 10 Nr. 170. S. 112. Vgl. Nr. 171, S. 116 Absatz 4.

³ Ebenda Nr. 193.

⁴ Ebenda Nr. 194.

⁵ Ebenda Nr. 286.

⁶ Ebenda Nr. 195, 197, 198.

sollten, an, auf eine gütliche und friedliche Auseinandersetzung zwischen den Abgeordneten hinzuwirken.

Die Parteien kamen denn auch in Wilna zusammen¹. Hier gingen die Gesandten des Ordensmeisters auf einige der polozkischen Klagen ein und suchten dieselben, so gut sie konnten, zu widerlegen². Sie wiesen darauf hin, was der Ordensmeister schon in Preußen vorgebracht hatte³, daß man den Großfürsten durch übertriebene und falsche Darstellungen der Vorkommnisse täusche. So hatte der Zwischenfall bei Dünaburg, wo kurische Knechte sich an Polozkern vergangen haben sollten, einen ganz anderen Verlauf genommen als man Kasimir berichtet hatte. Das Ereignis wirft ein Licht auf die Zustände im Dünaverkehr. Nach der Angabe des Polozker Hauptmanns hatten eine große Anzahl Knechte, Kuren und Undeutsche, auf dem Rückweg von Polozk, wohin sie die Waren eines rigischen Kaufmanns befördert hatten, sein Gebiet verwüstet, die Leute teils erschlagen und beraubt, teils samt ihren Gütern nach Livland gebracht⁴. Alles dies im tiefsten Frieden. Die Veranlassung dazu erscheint, wenn wir der Darstellung der Gesandten Glauben schenken dürfen, harmlos genug. Nach ihrer Aussage war den Knechten auf der Reise das Heu für die Pferde ausgegangen, und sie nahmen sich, was sie brauchten. »bi dem wege.« Da seien die Russen herbeigekommen, hätten einen der Leute gefangen, ihn in ihr Gehöft gebracht und ihm dort genommen, was er bei sich hatte. Nun mischten sich Leute aus Dünaburg, in dessen Umgebung der Vorfall sich abspielte, in die Angelegenheit und suchten den Gefangenen zu befreien. Dabei kam es zum Streit, wobei einer der Russen erschlagen wurde. Mag auch der erste Anlaß nicht so geringfügig gewesen sein, wie die Gesandten ihn darzustellen für gut fanden, der Streit war angezettelt und wuchs weiter. Um sich zu rächen, schädigten

¹ LEKUB. 10 Nr. 205, 206.

² Ebenda Nr. 214.

³ Ebenda Nr. 196.

⁴ Der Bericht klingt sehr beweglich. Der Hauptmann sagt von den Knechten, daß sie »seyne czwey gebiete bey der Doene verheret und gebrant ane entsagunge haben und em seyne armen lewte geslagen, gemordet, berobet und etliche in iren stoben vorsperret, ire gutter gelt, plundern und alles, was sie gehabt haben, genommen und dornach gebunden und ken Liffland gefurt hetten und gemartirt«.

die Polozker wieder die Untertanen des Vogtes von Rositten (Rjeshiza), die selbst an jener Tat unschuldig waren und nur Landsleute unter jenen Knechten gehabt hatten. Die Rositter aber rächten sich dafür und fielen nun ihrerseits in das russische Gebiet ein, wobei sie einen Teil der Güter, die man ihnen geraubt hatte, wiedererlangten. Der Verlauf des Streites zeigt, wie man sich allen Verträgen zum Trotz stets selbst zu helfen und für erlittenen Schaden Ersatz zu erlangen suchte. Dazu mochte man sich um so mehr genötigt sehen, als es um Recht und Gericht schlecht genug bestellt war.

Neben dem Streit von Dünaburg kam auch der dort neu erhobene Zoll zur Sprache, über den sich die Polozker beschwert hatten. Es stellte sich heraus, daß der Komtur freiwillige Geschenke erhalten hatte, daß aber von einer regelrechten Abgabe dem Ordensmeister nichts bekannt war. Wenn dieser freilich den Komtur sogleich »aus Freundschaft zu dem Großfürsten« absetzte und überdies die Rückgabe des von jenem etwa unrechtmäßig erworbenen Gutes versprach, so darf man annehmen, daß die Polozker doch wohl Ursache zu ihrer Klage haben mochten. Was endlich die ungebührliche Behandlung betraf, die man dem Gesandten Kasimirs hatte widerfahren lassen, so ergab sich, daß ein Polozker in Kurzum behauptet hatte, der Vogt von Selburg (gegenüber der Mündung der Ewst) lege Steine in die Düna, damit die Schiffe der Russen, die mit ihrer Ladung den Strom herab kämen, scheitern sollten. Auf die Entgegnung, die Deutschen müßten die Düna doch ebenfalls benutzen wie die Russen, wer denn ihnen dann ihren Verlust ersetze, meinte jener Polozker, wenn die Deutschen kämen, so nehme der Vogt die Steine wieder aus dem Fluß. Über dieses Ansinnen war das Gelächter entstanden, das von dem Gesandten des Großfürsten so übel vermerkt worden war¹.

Soviel dürfen wir den Verhandlungen in Wilna ohne Zweifel entnehmen, daß es zu Behinderungen und Beeinträchtigungen des russischen und litauischen Dünaverkehrs gekommen war. Wenn aber die Polozker den Deutschen hier Übergriffe und Gewalt-

¹ Was die übrigen Beschwerden der Polozker anging, so stellten die Gesandten des Ordensmeisters diese der Entscheidung des Großfürsten anheim. LEKUB. 10 Nr. 214, S. 147.

tätigkeiten vorwarfen, so waren sie doch selbst weit genug davon entfernt, sich ihrerseits streng an die immer wieder erneuten Handelsverträge zu halten. So oft man einander auch Sicherheit und Freiheit der Wege oder Rechtsschutz zusagte, so oft können wir beobachten, daß man sich in der Praxis dort wie hier über diese Bestimmungen hinwegsetzte.

Mag auch die Wilnaer Tagung zu einer Verständigung geführt haben, es begegnen schon im Oktober des gleichen Jahres¹ — 1446 — erneute Klagen der Polozker Kaufleute über Beschwerden, die sie in Dünaburg erfahren haben wollten. Der Ordensmeister sollte sich in den Besitz von Waren und Fahrzeugen gesetzt haben, die den Polozkern gehörten. Für sie verwandte sich der Statthalter von Polozk und stellte an Riga die Forderung, die Stadt möchte sich beim Ordensmeister um die Herausgabe des geraubten Gutes bemühen, wenn nicht zum Entgelt dafür deutsche Waren in Polozk mit Beschlag belegt werden sollten². Es scheint, daß man sich über den schwebenden Streit in der nächsten Zeit einigte. Der Wunsch, die Differenzen gänzlich zu beseitigen und das alte Verhältnis zu den Litauern und Russen wieder herzustellen, veranlasste Riga, seinen Stadtsekretär und Notar Konrad Ghumpracht im April 1447 nach Lemsal zum Erzbischof zu schicken und von diesem eine erneute Bestätigung des Vertrages von Kopussa zu erbitten. Scharpenberg erfüllte die Bitte³. Bald begab sich auch eine rigische Gesandtschaft zu Kasimir nach Litauen, um ihn zu einer Wiederholung des alten Handelsabkommens zu veranlassen⁴.

Der Friede von Kopussa ließ, wie wir oben sahen, die wich-

¹ Das Datum nach Schwartz. LEKUB. 10, S. 180.

² RLU. Nr. 266. LEKUB. 10 Nr. 272. Im Herbst 1446 wurde der Ratmann Johann Treros von Polozk um seine Verwendung beim Ordensmeister gebeten. KR. S. 232 Z. 4.

³ LEKUB. 10 Nr. 315. KR. S. 233 Z. 25, 27.

⁴ Man stellte in Riga den Entwurf zu einem neuen Vertrage her. KR. S. 233 Z. 34. Vgl. S. 234 Z. 25. Die Urkunde wiederholt wörtlich das Kopussaer Friedensinstrument. RLU. Nr. 246. LEKUB. 10 Nr. 331, dat. Wilna, 3. Mai 1447. Betreffs des Datums vgl. Schwartz, LEKUB. 10, S. 225 und RLU. Nr. 255. Vgl. Hildebrand a. a. O. S. 378 A. 2. Vgl. das Schreiben des Hochmeisters an den Ordensmeister. LEKUB. 10 Nr. 336, Zettel.

tige Frage offen, ob den Russen die Ausfahrt aus der Düna und der Handelsverkehr über See nach Gotland und den deutschen Häfen erlaubt sei, auf der anderen Seite, ob die Deutschen über Polozk hinaus Handel treiben dürften. Das Streben der Russen nach der Fahrt über See und zugleich der Wunsch, die deutschen Kaufleute nicht weiter als bis nach Polozk vordringen zu lassen, treten um die Mitte des 15. Jahrhunderts deutlich hervor. Die Forderung der Seefahrt wurde von ihnen schließlich als der Preis bezeichnet, um den sie den Deutschen den Handelsverkehr nach Polozk und Witebsk allein gewähren wollten. In jenem Schreiben, in dem der polozkische Statthalter Rigas Vermittlung wegen der Beschwerden anrief, welche die Polozker in Düna-burg zu erleiden hätten, wurden die beiden Punkte mit berührt¹. Der Rigaer Gesandte Hermann von Sundern hatte den Polozker Kaufleuten ein Versprechen gegeben, demzufolge die Polozker in Riga und über das Meer Handel treiben dürften und der Weg, wie es von jeher der Fall gewesen wäre, zu Wasser wie zu Lande frei sein sollte. An die Erfüllung dieser Zusage knüpfte nun der Polozker Statthalter die Erlaubnis des Handels nach Polozk und Witebsk.

Erfolg hatten die Russen mit ihren Bemühungen freilich nicht; ihr Wunsch, zur Seefahrt zugelassen zu werden, wurde ihnen nicht erfüllt. Trotzdem suchten die deutschen Kaufleute nach wie vor Witebsk und Smolensk auf. Die Folge war, daß die Polozker zu Gewaltmaßregeln griffen. So wollten Ende Februar 1448 fünf deutsche Kaufleute mit einer Karawane von über 40 Schlitten, die mit Salz und Laken befrachtet waren, von Polozk nach Smolensk reisen. Kaum hatten sie jedoch sechs Meilen Weges hinter sich, als der Unterhauptmann und die Polozker, die ihnen nachgesetzt waren, sie aufhielten, ihre Güter zurück nach Polozk brachten und auf den Hof des Hauptmanns fuhren². Als Grund für dieses Verfahren gaben sie an, die Deutschen dürften keine Witebsker (Knechte) zur Beförderung ihrer Waren mieten. Als die Deutschen darauf erwiderten, sie

¹ Siehe S. 140 A. 2.

² Andrei Sakowitsch, 1445—1455. LEKUB. 10, S. 388. Die Güter gingen den deutschen Kaufleuten verloren. Der Hauptmann ließ das Salz zwei Tage und zwei Nächte im Regen stehen.

mieteten jeden, der ihnen dienen wolle, riefen die Polozker auf dem Markt öffentlich aus, es sei bei 10 Stück Silber verboten, den Deutschen Güter nach Smolensk zu befördern. Hieran könne Riga sehen, schrieben die deutschen Kaufleute an den Rat, »ob wir einen freien Weg haben oder nicht«¹. Auf die Vorstellungen Rigas erklärte man in Polozk das Vorgehen für eine Gegenmaßregel, die anlässlich der Arrestierung Polozker Kaufleute in Düna-burg getroffen worden sei². Die Deutschen sollten solange in Haft bleiben, bis die Polozker sich wieder auf freiem Fuße befänden. Was aber den Verkehr nach Witebsk und Smolensk überhaupt angehe, so sollte er nicht früher gestattet werden, als die Polozker über See fahren dürften.

Ob man noch in diesem Jahre zu einer Einigung über die schwebende Frage der Seefahrt der Russen gekommen ist, wissen wir nicht. Wenige Jahre später wurde jedenfalls sowohl darüber wie auch über den Verkehr der Deutschen nach dem russischen Hinterlande von neuem verhandelt³. Riga hatte dem Könige durch die deutschen Kaufleute Geschenke überreichen lassen, vielleicht auch, um eine günstige Entscheidung in seiner Angelegenheit zu erlangen. Die Deutschen trugen Kasimir ihr Anliegen vor, der sich darauf mit den Polozkern beriet. Seine Antwort lautete abschlägig: es wurde den Deutschen untersagt, mit ihren Gütern an Polozk vorbeizufahren. Hartnäckig hielt man an der erwähnten Bedingung fest. Man verwies auf den Vertrag mit Witowt und auf die Erneuerungen desselben, wo sich das Zugeständnis fand, daß die Fremden zu Wasser und zu Lande um Riga herum ziehen dürften. Mit der ironischen Bemerkung, die See sei auch Wasser, stellte Kasimir die Übertretung des neuen Verbots unter die härteste Strafe. Die Zuwiderhandelnden sollten selbst ertränkt werden, ihre Güter dem Fürsten anheim fallen.

Wenn es nun auch den Russen und Litauern mit der Zeit gelang, den Dünaverkehr der Deutschen im wesentlichen auf die Fahrt nach Polozk zu beschränken, so haben sie doch auf der anderen Seite ihr Ziel, ihre Waren wieder wie in den frühesten

¹ LEKUB. 10 Nr. 416. Hildebrand a. a. O. S. 351.

² RLU. Nr. 279. LEKUB. 10 Nr. 529.

³ LEKUB. 11 Nr. 167. HUB. 8 Nr. 72.

Zeiten selbst nach Gotland und Lübeck bringen zu dürfen, nie erreicht. Riga hielt an dem Gedanken fest, daß man die Russen um des Nutzens und der Wohlfahrt des gemeinen deutschen Kaufmanns willen von der Seefahrt fern halten müsse. Wir haben hierfür ein beredtes Zeugnis aus späterer Zeit. Als man sich nach einer längeren Unterbrechung des Handels, die uns weiter unten beschäftigen wird, im Jahre 1470 über die Anbahnung des alten Verkehrs auseinandersetzte, klagten die Polozker wieder König Kasimir, daß man ihnen ein Recht versage, in dessen Besitz sie sich früher befunden hätten; denn ihre alten Leute meinten sich wohl zu erinnern, daß die Polozker zur Zeit des Großfürsten Witowt von Riga aus in See gegangen und nach den Städten Deutschlands gesegelt seien. Die Frage wurde von neuem erörtert. Auf Kasimirs Verlangen, man solle den Polozkern das ihnen zustehende Privileg unter seinem Szepter nicht verkürzen, entgegneten die Deutschen, daß ihren alten Leuten von solch einem Gebrauch nichts in Erinnerung sei. Weder zu ihren Lebzeiten noch früher, unter Witowts Regierung, hätten die Polozker dieses Recht genossen. Um die Sache aufzuklären, sandte Riga einen Boten mit einem Schreiben nach Danzig. Dort sollte nachgeforscht werden, was aus den alten Urkunden über ein solches Recht der Polozker zu erfahren sei¹. Die Antwort Danzigs lautete dahin, daß allerdings Russen, Litauer, Armenier, Betermenier, Podolier in Danzig verkehrten. Ob dieselben aber auch Lübeck und andere Städte aufgesucht, und ob sie ihren Weg über See genommen hätten, darüber könne Danzig keine Auskunft geben².

¹ HUB. 9 Nr. 711. Riga verfehlte nicht in seinem Schreiben zu betonen, daß das Interesse des gemeinen Kaufmanns auf dem Spiele stehe. Es heißt da: Hirusme, ersamen leven heren, nademe dat ensodanne hir in mynschen dachtnisse nicht ene isz, so bidden wy juwe ersamheide deger andachtigen, so wy vlitigest sollen unde mogen, dat gii uns by dusseme unseme boden unde denere Hinrick Vosz, den wy daromme to juwer leve senden, juwe witlicheit in dussen saken umme orbor unde wolfart des gemenen Dutschen coppmannes, wes juw van sodanen vordacht isz, in juwen openen vorsegelden breven willen benalen.

² HUB. 9 Nr. 716. RLU. Nr. 258. Danzig mußte sich zurückhaltend äußern, da es inzwischen (1466) polnisch geworden war, vgl. Stein, HUB. 9, Einleitung S. IX.

Die Einwendungen der Polozker wie die Bemühungen Kasimirs blieben vergeblich. Die Rigaer hielten ihr Verbot aufrecht, und die Russen gewannen ihr altes Recht nie wieder zurück.

Aus dem ersten Jahrzehnt der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind nur ganz wenige Nachrichten über den Dünahandel erhalten. Sie ermöglichen uns nicht, die weitere Entwicklung des Dünaverkehrs während dieses Zeitraumes auch nur in ihren Umrissen zu erkennen. Eine ganz kurze Zeitspanne wird allein durch einige Handelsbriefe aus Riga erhellt, die vom Mai bis Juni 1458 geschrieben sind. Sie gestatten uns, wenigstens einen kurzen Blick in das damalige Handelsleben Rigas und dessen Beziehungen zu Litauen zu werfen¹. Die Spannung, die damals zwischen Litauen und dem Orden herrschte, scheint die russischen und litauischen Kaufleute davon abgehalten zu haben, in gewohnter Weise nach Riga zu reisen. Einer der überseeischen Kaufleute, die mit der Baienflotte in Riga eingetroffen waren, berichtet am 6. Juni nach Lübeck, es seien weder Litauer noch Polozker in der Stadt erschienen. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es nicht zu einem Kriege kommen möchte und meint, man müsse dem Ordensmeister und den Gebietigern Vorstellungen machen, daß sie sich in friedlicher Weise mit Litauen auseinandersetzten. Ebenso klagt ein anderer Briefschreiber, daß die Russen nicht die Düna herabkämen. Er teilt auch dem Empfänger mit, am 29. Juni werde eine Tagfahrt Kasimirs mit dem Ordensmeister stattfinden. Ihr Verlauf, erklärt ein anderer Kaufmann, werde für den Handelsverkehr ausschlaggebend sein. Die mitgebrachten Tuche fanden keinen Absatz, da die russischen Händler dem rigischen Markte fern blieben. Aber die Russen wollten, wie verschiedene Briefe klagen, überhaupt keine Laken kaufen. Zwanzig Terlinge seien aus Polozk zurückgekommen, da sie dort nicht verkauft werden konnten. Auch aus Pleskau mußte ein größerer Posten Tuch wieder nach Riga zurückbefördert werden, und »lakene gan hiir umme brod«, heißt es in einem der Briefe. Von den Laken schätzten die

¹ Stein, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461. Hans. Gesch. Bl. Jg. 1898 S. 59 ff. Steinhausen, Hansische Handelsbriefe aus dem 15. Jahrhundert, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie N. F. Bd. 13, 1. Heft S. 69 ff.

Russen am ehesten noch die englischen, deren Verkauf die Hanse wiederholt untersagte, die flandrischen und holländischen aber, die ihnen angeboten wurden, mochten die Russen nicht kaufen. Dagegen hielten sie ihrerseits das Pelzwerk zurück.

In dem folgenden Jahrzehnt, über das wir wieder besser unterrichtet sind, kam es zu einer langdauernden Unterbrechung und Störung des Dünaverkehrs. Mißstände im Wachshandel gaben schon 1463 Ursache zu einer Verstimmung zwischen Riga und Polozk. Man hatte auf die Klage Rigas hin wegen Betrugs beim Wachsverkauf in Polozk eine Untersuchung veranstaltet. Um den Übelständen abzuhelfen, wurde ein öffentliches Schmelzhaus eingerichtet. König Kasimir verlieh den Polozkern ein eigenes Wachssiegel¹. Wir hörten bereits, daß die Rigaer sich weigerten, die Gültigkeit dieses Siegels anzuerkennen. Auch daß Kasimir selbst sich für das von ihm gewährte Siegel bei Riga verwandte, fruchtete nichts². Riga fügte vielmehr dem litauischen Siegel das seine als wirkliche Garantie noch hinzu. Der Streit zog sich einige Zeit hin. Im nächsten Jahre, 1464, fragte der Polozker Hauptmann bei Riga wieder an, wie es sich zu der Frage stelle³. Es scheint, daß die Rigaer trotz des Einspruches des litauischen Fürsten bei ihren alten Gewohnheiten blieben.

Vorübergehend erlitt der Handelsverkehr eine Unterbrechung durch die Pest, die im Sommer 1464 in Livland ausbrach⁴. Die Seuche wurde von Riga nach Polozk verschleppt. Mit dem Januar 1465 konnte aber bereits der Verkehr wieder aufgenommen werden⁵. Bald darauf entstanden jene Streitigkeiten, die den Dünahandel für lange Zeit völlig lahm legen sollten. Unter den Schiffsknechten und Bootsleuten in Riga war es zu Schlägereien gekommen, wobei auch Polozker mißhandelt und beraubt worden waren⁶. Polozk sah sich durch diesen Vorfall veranlaßt, den

¹ LEKUB. 12 Nr. 188. KR. S. 290 Z. 14.

² LEKUB. 12 Nr. 221, 234.

³ Ebenda Nr. 239, 240. KR. S. 294 Z. 32.

⁴ HUB. 9, S. 87, A. 1.

⁵ RLU. Nr. 249, 250. HUB. 9 Nr. 151, 155. LEKUB. 12 Nr. 292, 296.

⁶ Über das Entstehen des Streites berichtet der Erzbischof Silvester am 7. Juni 1468 an den König Kasimir. RLU. Nr. 256. HUB. 9 Nr. 462. LEKUB. 12 Nr. 588. Vgl. Nr. 359.

Rigaern mit Vergeltung zu drohen, wenn sich künftig etwas Ähnliches wieder ereignen würde. Die deutschen Kaufleute, die mit dem Frühjahrshochwasser nach Riga zurückkehrten, berichteten von einem Beschluß der Polozker, jeden ihrer Landsleute, der künftig in Riga zu Schaden kommen würde, an den Deutschen in Polozk grausam zu rächen¹. Die Nachricht wurde bald durch den Ratsherrn Hermann von Sundern² bestätigt, dem die Polozker zugemutet hatten, ihren Beschluß Riga mitzuteilen. Da er das Ansinnen ablehnte, gaben sie der Stadt ihr Vorhaben schriftlich kund. Die Rigaer faßten die Nachricht als eine Absage auf und stellten daher den Stromverkehr ein³. Sie hielten die Polozker Kaufleute, die mit ihren Strusen nach Riga herabgekommen waren und zum Teil schon ihre Einkäufe gemacht hatten, auf, belegten ihre Waren mit Beschlag und ließen ihre Schiffe leer nach Haus zurückkehren⁴. Sodann aber fragten sie bei dem derzeitigen Hauptmann von Polozk, Olechno Sudimuntowicz, an, ob das erwähnte Schreiben mit seinem Einverständnis abgegangen sei.

Die von Riga getroffene Maßregel brachte schnellen Erfolg. Bereits im Mai sahen sich die Polozker veranlaßt, die Vermittelung

¹ Die Kaufleute berichteten: »weret, dat ymandes van den eren (d. i. Polozkern), ock de allirgeringeste, hiir (sc. in Riga) worde geslagen edder sÿst ock by den haren getogen, dat wolden zee dar wedder an de unsen wreken unde wolden en de nesen, oren unde munde wedder affsnyden.« HUB. 9 Nr. 318. LEKUB. 12 Nr. 434.

² Böthführ a. a. O. Nr. 343.

³ Der Beschluß war von den Bojaren, Bürgern und Kaufleuten gefaßt worden. Hermann von Sundern weigerte sich mit den Worten: »dat is en groff sware werff, dat wil ick nicht werven.« Er maß ihm also die gleiche schwerwiegende Bedeutung zu wie auch der Rigaer Rat und der Erzbischof. Dieser erklärte später dem Polozker Gesandten, Rigas Vorgehen sei aus dessen Sorge für die Stadt und den gemeinen Kaufmann zu verstehen. Die Mitteilung habe man für eine Absage nehmen müssen, »men wor eyn koningk, forste, land edder stede eyn deme anderen toentbode gewald ken gewald und affslogen dat recht, dat helde men vor feyde.« Die Rigaer hätten, meint der Erzbischof, daher mit Recht ihre Vorkehrungen getroffen. LEKUB. 12 Nr. 395. HUB. 9 Nr. 277.

⁴ HUB. 10 Nr. 668. Mit dem Geschäft, die nach Polozk mit Salz befrachteten Strusen zu beschlagnahmen, wurde der rigische Ratsdiener Albert betraut, der zu dem Zweck wiederholt die Düna auf- und abwärts fahren mußte. KR. S. 302 Z. 10.

Erzbischof Silvesters anzurufen. Sie schrieben ihm und beauftragten den Überbringer ihres Briefes, den Schreiber Tulobeja, auch mündlich mit Silvester zu verhandeln¹. In Ronneburg trug der polozkische Gesandte mehrere Klagen dem Erzbischof vor². In erster Linie, welchen Schaden man neuerdings durch Rigas Verbot der Salzzufuhr nach Polozk zu erleiden habe. Da die Polozker nur gedroht hätten und ihnen keine Tat nachgewiesen werden könnte, sei Rigas Vorgehen unberechtigt. Der Verlust der Polozker belief sich nach Tulobejas Angaben bereits auf mehr als 5000 Mark. Silvester suchte demgegenüber Rigas Verhalten zu rechtfertigen. Da ihm selbst daran lag, den unterbrochenen Verkehr wieder anzubahnen, so stellte er seine Vermittelung in Aussicht und schlug den Polozkern vor, sie möchten am 24. Juni einige Bojaren und Abgeordnete nach Riga senden. Dort wollte er eine Verständigung zwischen ihnen und den Rigaern herbeiführen³. Indessen waren Rigas Boten dem Polozker Hauptmann nach Litauen nachgefolgt und hatten ihn zur sofortigen Rückkehr nach Polozk veranlaßt⁴. Er wußte von dem Beschluß seiner Untergebenen nichts, erklärte aber bald darauf im Juni, es habe sich bei jener Mitteilung lediglich um eine Äußerung des Unwillens, nicht aber um eine Absage gehandelt. Die Rigaer möchten sich nicht an bloße Worte stoßen, zumal die Polozker sich ihrerseits über Gewalttätigkeiten zu beklagen hätten. Um über die einzelnen strittigen Punkte zu verhandeln, sollten Gesandte an den Erzbischof abgehen⁵. Der Überbringer dieses Schreibens, derselbe Tulobeja, teilte dem Erzbischof mit, die polozkischen Gesandten würden bereits in wenigen Tagen nach Kokenhusen kommen. Deshalb forderte Silvester Riga sogleich dringend auf, unverzüglich ebenfalls Gesandte zu ihm zu schicken⁶.

Die Verhandlungen in Kokenhusen fanden am 18. und 19. Juli

¹ Den Brief ließ der rigische Rat für den Erzbischof verdeutschen. LEKUB. 12 Nr. 392, 395. HUB. 9 Nr. 275, 277.

² LEKUB. 12 Nr. 395. HUB. 9 Nr. 277.

³ LEKUB. 12 Nr. 396.

⁴ Der Stadtdiener Cristoffer Slochouwe wurde zum Hauptmann gesandt. KR. S. 302 Z. 3, 5.

⁵ HUB. 9 Nr. 289. LEKUB. 12 Nr. 403.

⁶ RLU. Nr. 252. LEKUB. 12 Nr. 413. HUB. 9 Nr. 295.

1466 statt. Wir sind über ihren Verlauf gut unterrichtet, weil die rigischen Gesandten unmittelbar danach einen Bericht an ihren Rat abgehen ließen¹. Die Polozker erneuerten den Vorwurf, die Deutschen hätten den Vertrag von Kopussa gebrochen. Sie wiesen darauf hin, daß sie selbst sich keinerlei Übergriffe hätten zuschulden kommen lassen, daß sie aber in Riga verhöhnt und geschlagen würden. Für den Schaden, der ihnen aus der Nichtbefrachtung ihrer Schiffe entstanden sei, verlangten sie Ersatz. Dagegen verwahrten sich die Rigaer. Sie warfen den Polozkern ihrerseits vor, sie wären selbst dem Vertrag in vielen Punkten nicht nachgekommen und hätten ihnen dadurch hundertmal mehr Schaden zugefügt. Auch blieben die Rigaer dabei, die Polozker hätten ihnen den Frieden aufgesagt. Die Auseinandersetzungen zogen sich in die Länge, da die polozkischen Gesandten die Einwendungen Rigas umständlich zu entkräften suchten. Endlich schlug sich der Erzbischof ins Mittel². Er verlangte, die Polozker sollten abgesondert beraten und ihre Forderungen nochmals formulieren. Diese liefen schließlich darauf hinaus, man solle sich künftig beiderseits an den Vertrag von Kopussa halten, für jetzt aber solle Riga für die Verluste an Gütern und den Schaden, der den Polozkern aus der Nichtbefrachtung der von Riga zurückgekehrten Strusen erwachsen sei, Ersatz leisten. Desgleichen sollte auch den deutschen Kaufleuten in Polozk auf ihre Klagen hin Recht werden. Von diesen Forderungen wichen die Polozker Gesandten nicht ab, ebenso hartnäckig aber weigerte sich Riga, darauf einzugehen.

Unter solchen Umständen konnte es zu keiner Verständigung kommen. Der Erzbischof, der die schlimmen Folgen voraussah, welche aus dem Starrsinn beider Parteien für den künftigen Handelsverkehr erwachsen mußten, machte daher den Vorschlag, man solle die Streitfragen einem Ausschuß von zwei Polozkern

¹ RLU. Nr. 253. LEKUB. 12 Nr. 418. HUB. 9 Nr. 298.

² Die Gesandtschaften lebten auf seine Kosten in Kokenhusen. Die Auslagen waren nicht gering, bemerken doch die rigischen Gesandten in ihrem Bericht an den Rat, sie bäten um rasche Antwort, »wente unse here vele manschopp by sick hevet umme desser zake (der Verhandlungen) willen unde ok de Russen unde wy up mynes heren koste liggen, dat eme to swar wart.«

und zwei Deutschen zur Erledigung übertragen oder aber sie dem Könige und dem Erzbischof selbst zur Entscheidung überlassen. Er hoffte, sie würden dann mit der Zeit an Schärfe verlieren oder gar in Vergessenheit geraten. Die rigischen Boten sandten eiligst nach Riga, um die Weisung ihres Rates einzuholen. Von den Vorschlägen Silvesters wußten aber zunächst nur die Deutschen; ob die Polozker sie annehmen würden, war noch zweifelhaft. Und in der Tat, als Riga sich bereit gefunden hatte, den Erzbischof als Schiedsrichter anzuerkennen, erklärten sich die Polozker damit nicht einverstanden und zogen es vor, sich an König Kasimir zu wenden. Damit trat ein, was der Erzbischof befürchtet hatte: die Gesandten verließen Kokenhusen, die Verhandlungen waren gescheitert.

Die Polozker begaben sich darauf nach Riga, wo die Fragen mit dem Ordensmeister und dem Rate der Stadt erörtert wurden. Einen eigentlichen Erfolg erzielte man auch hier nicht, doch sicherten die beiden Parteien einander die Freiheit des Weges wieder zu¹. Die Rigaer wagten aber nicht eher wieder Polozk aufzusuchen, als bis sie eine schriftliche Versicherung erhalten hätten, ohne Gefahr für ihre Person wie für ihre Waren dort Handel treiben zu dürfen. Um eine solche zu erlangen, schrieb Erzbischof Silvester Briefe an den Bischof von Wilna, an den litauischen Landesrat sowie an einzelne Mitglieder desselben. Ob sie abgesandt wurden, ist fraglich². Auch Riga wandte sich mit mehreren Schreiben nach Litauen³. Eine Antwort des litauischen Rates vom September 1466 besagte, die Städte Polozk, Witebsk und Smolensk seien angewiesen worden, den Frieden bis zur Ankunft des Königs im Lande aufrecht zu erhalten⁴.

¹ HUB. 9 Nr. 694. Vgl. KR. S. 301 Z. 14, 39.

² RLU. Nr. 254. LEKUB. 12 Nr. 433. HUB. 9 Nr. 316. Diese Schreiben befinden sich sämtlich mit Siegeln des Erzbischofs versehen im rigischen Ratsarchiv. Napiersky vermutet, daß der Erzbischof dieselben Riga zur Beförderung übergeben habe, das sie aus irgendeinem Grunde zurückbehält. RLU, S. 208. Vgl. HUB. 9, S. 195 A. 1.

³ Die Adressaten sind die Hauptleute von Polozk, Troki, Kowno, Wilna, Breslau, Smolensk und Witebsk. RLU. Nr. 251, LEKUB. 12 Nr. 434, 435.

⁴ RLU. Nr. 248. LEKUB. 12 Nr. 439. Betr. des Datums vgl. LEKUB. 12, S. 242 A. 3. Witebsk ersuchte Riga, es möchte die alten Handelsbeziehungen mit ihm aufrecht erhalten. LEKUB. 12 Nr. 440.

Fast zwei Jahre ruhte der Dünaverkehr ganz. Der Erzbischof hatte nicht versäumt, aufs neue eine Vermittelung zu versuchen. Er schrieb, ebenso wie Riga, an Kasimir, erhielt jedoch von diesem den Bescheid, der König habe die Angelegenheit seinen Räten übertragen. Im Juni 1468 wandte Silvester sich wiederum an Kasimir, berichtete ausführlich über den Verlauf des ganzen Streites und fügte auch eine Abschrift der Klagen bei, die Riga ihm vorgetragen habe¹. Auch jetzt kam es zu keiner Entscheidung. Eine Aufforderung der Polozker, zum 18. August 1469 Abgeordnete nach Grodno zu entsenden, wo Kasimir den Zwist seiner Untertanen mit den Deutschen schlichten wollte, lehnte der Erzbischof ab, da etwas Derartiges nicht vereinbart worden sei². Indessen wagten die deutschen Kaufleute in Anbetracht der ihnen gegebenen Versicherungen doch endlich, den Polozker Markt wieder aufzusuchen. Sie sahen sich in ihrem Vertrauen freilich arg getäuscht, indem ihre Waren sogleich mit Beschlag belegt wurden. Auch auf deutscher Seite hielt man wieder Polozker bei Dünaburg an und beraubte sie³. Der von Kasimir in Aussicht gestellte Entscheid der Streitigkeiten durch den litauischen Rat traf nicht in Riga ein. Der Erzbischof Silvester trug daher 1470 nochmals dem König seine Bitte vor, er möchte den Rigaern zu ihrem Recht verhelfen, und entrollte dabei wiederum den ganzen Lauf der Geschehnisse seit dem Jahr 1466⁴. Aber erst im folgenden Jahre kam es zu einer vorläufigen Verständigung, die Kasimir und der litauische Rat vermittelten⁵. Danach sollte den Rigaern ihr in

¹ RLU. Nr. 256. HUB. 9 Nr. 462. LEKUB. 12 Nr. 588.

² LEKUB. 12 Nr. 677. Vgl. KR. S. 312 Z. 13.

³ Der Polozker Hauptmann schrieb deshalb im September 1469 an Riga. Bei dieser Gelegenheit war es auch, wo er die oben behandelte Seefahrt der Russen zur Sprache brachte und damit den Anlaß zu jener Anfrage an Danzig gab. LEKUB. 12 Nr. 682. Riga schrieb auf die Vorwürfe des Hauptmannes wegen der geschädigten Polozker an den Komtur. KR. S. 315 Z. 7.

⁴ RLU. Nr. 257. LEKUB. 12 Nr. 710. HUB. 9 Nr. 694. Riga hatte den Bürgermeister Johann Soltrump und den Ratsherrn Johann van der Borgh zum Erzbischof nach Ronneburg gesandt. KR. S. 316 Z. 35 ff. Diese unternahmen darauf die Reise zu Kasimir nach Smolensk. KR. S. 317 Z. 5 ff.

⁵ RLU. Nr. 260. LEKUB. 12 Nr. 788. HUB. 10 Nr. 10. KR. S. 321 Z. 9.

Polozk beschlagnahmtes Gut wieder verabfolgt werden. Die streitenden Parteien sollten am 8. September vor drei litauischen Räten und drei Abgesandten des Erzbischofs zu Verhandlungen über den Streit erscheinen. Im Falle eine Einigung dort nicht erzielt werden würde, sollte Riga das zurückerhaltene Gut wieder ausliefern. Dafür mußten sich die rigischen Gesandten Johan Saltrumpp und Herman von Sundern verbürgen. Riga bestätigte diese Abmachung¹. Bald wurden die beschlagnahmten Güter ausgeliefert². Auch diesmal aber fand man keine Lösung der Streitfragen; Polozk ersuchte Riga, die betreffenden Waren wieder zurückzugeben³.

Mehr als ein Jahrzehnt war bereits vergangen, bevor der Streit endgültig geschlichtet und beseitigt wurde. Im Juli 1478 kamen bevollmächtigte Gesandte der Polozker nach Riga und tagten dort gemeinsam mit den Abgeordneten des Rates und der Kaufleute⁴. Die Basis, auf der man sich einigte, bildete wieder der Vertrag von Kopussa. Die von beiden Parteien erhobenen Ansprüche auf Schadenersatz wurden aufgegeben; nur sollte Riga die Steuerleute und Barkenzieher für den Verlust, den sie durch Nichtbefrachtung ihrer Fahrzeuge gehabt hatten, entschädigen und 100 Rubel an Polozk zahlen. Mit diesem Abkommen sollten alle bisherigen Zwistigkeiten beigelegt sein. Man unterließ nicht, wieder auf jenes Grundgebot für den beiderseitigen Verkehr hinzuweisen, dessen Verletzung so häufig Streit verursacht hatte, und bestimmte aufs neue, daß sich künftig Partei nur an Partei halten dürfe. Die Einigung, die im Juli 1478 in Riga zustande kam, stellte die alten Beziehungen zwischen Deutschen, Litauern und Russen wieder her. Der Dünahandel konnte auf dieser Grundlage in alter Weise betrieben werden, freilich gewann er seine frühere Lebhaftigkeit nicht wieder zurück.

¹ RLU. Nr. 261. HUB. 10 Nr. 15. LEKUB. 12 Nr. 795. KR. S. 321 Z. 43.

² Der rigische Ratsdiener Albert nahm die Güter in Empfang. KR. S. 321 Z. 26. LEKUB. 12 Nr. 796, 797.

³ Die Tagung fand zu Niedritz (an der Düna) statt. LEKUB. 12 Nr. 833. Vgl. Nr. 824, 846, 856. HUB. 10 S. 448 A. 8. KR. S. 328 Z. 2 u. a.

⁴ RLU. Nr. 265. HUB. 10 Nr. 668.

Man darf annehmen, daß die Einbuße, welche die rigische Kaufmannschaft infolge der Schwächung des Stromhandels erlitt, auch auf das Verhalten Rigas gegenüber den überseeischen Konkurrenten in der Stadt mitbestimmend gewirkt hat. Freilich war es ein Ziel, dem die rigaische Handelspolitik schon seit langem zustrebte, wenn sie 1459 oder 1460 auch den Hansen den Gästehandel untersagte. Daß der Rat den Klagen seiner Bürgerschaft, die ihre »Nahrung« durch den unbeschränkten Verkehr der hansischen Gäste in Riga stark beeinträchtigt sah, gerade in diesen Jahren Gehör schenkte, hing, wie Hausmann meint¹, vielleicht mit den schlimmen Folgen zusammen, die der Krieg des Ordens mit Polen für den rigischen Handel hatte.

Wann Riga das Verbot des Gästehandels erlassen hat, wissen wir nicht genau. Die Ratssendeboten der livländischen Städte, die sich im März 1460 zu Walk versammelt hatten, nahmen von einem Schreiben Lübecks Kenntnis, in dem es als Haupt der Hanse darüber Beschwerde führte, daß Riga auch den hansischen Gästen neuerdings den unmittelbaren Verkehr mit anderen Gästen nicht mehr erlaube, und daß es damit dem gemeinen Kaufmann ein Recht nehme, in dessen Besitz er sich seit den ältesten Zeiten befunden habe. Die Abgeordneten der anderen livländischen Städte machten darauf den rigischen ernstliche Vorstellungen wegen dieser Maßnahme, mit der sie nicht einverstanden waren. Die Rigaer erklärten, sie wollten die Angelegenheit ihrem Rat daheim vortragen². Lübeck aber wurde von dem Erfolg dieser Verhandlung benachrichtigt³. Wenige Tage später suchte Riga sich in einem Briefe an Lübeck wegen der von ihm erlassenen Verordnung zu rechtfertigen⁴. Es wies vor allem darauf hin, daß die in Riga weilenden Gäste dem Handel der Bürger starken Abbruch täten und deren Verdienst sehr schmälerten, worüber

¹ Hausmann, Zur Geschichte des Hofes von St. Peter in Nowgorod, Baltische Monatsschrift Bd. 58, S. 273 f.

² HR. II, 4 Nr. 757 § 1.

³ HR. II, 4 Nr. 758. Im April des Jahres berichtete Dorpat an Lübeck, seine Boten seien in Walk den Rigaern entgegengetreten. Dergleichen schrieb im Mai auch Reval an Lübeck, man habe nicht nur in Walk, sondern später auch in Wolmar mit den Rigaern wegen jenes Verbotes unterhandelt. HR. II, 4 Nr. 766, 767.

⁴ HR. II, 4 Nr. 764.

sich diese häufig beklagt hätten. Der Rat habe, was recht und billig sei, die Interessen seiner Bürgerschaft vertreten und mit Rücksicht auf deren Erwerb nach reiflicher Erwägung das Verbot erlassen. Er hoffe trotzdem auf den unveränderten Fortbestand der alten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Städten. Lübeck wies die Gründe Rigas als unzureichend zurück und suchte die Stadt zur Aufhebung des Verbotes zu bestimmen¹. Daß Riga sich ablehnend verhielt, zeigt die Antwort, welche es einige Jahre später Lübeck erteilte. Mehrere Lübecker hatten sich beklagt, daß sie in ihren alten Freiheiten von Riga beschränkt würden, und Lübeck wandte sich darauf mit dem Ersuchen um Abstellung der Übelstände an Riga. Hier verwahrte man sich ausdrücklich gegen alle Beschuldigungen². »Wir halten es hier in Riga so,« antwortete der Rat am 2. September 1468, »wie eure Ehrsamkeit es in eurer Stadt halten, und wie es in allen guten Städten von altersher üblich gewesen ist und wie es in allen Bürgersprachen verkündet wird, um unsere Bürger und ihre Gesellen bei Brot und Nahrung zu erhalten, daß Gast mit Gast nicht handeln soll.« Die Übertretung des Gebotes wurde mit 10 Mark bestraft. Sodann verteidigte sich Riga auch gegen den Vorwurf Lübecks, daß man den Lübeckern in Riga ihre Keller und Steinhäuser geschlossen habe³. Lübeck suchte auf einem anderen Wege sein Ziel zu erreichen; es nahm die Hilfe der Landesregierung in Anspruch. Damit verletzte es aber eine Anordnung der Hanse, die ausdrücklich verbot, Landesherren in Streitigkeiten der Städte hineinzuziehen⁴. Riga führte daher bei den andern livländischen Städten Klage, daß Lübeck in einer Handelsangelegenheit die Landesgewalt angerufen habe. Die Sache kam auf der Wolmarer Tagfahrt zur Sprache⁵. Die Rats- sendeboten nahmen Einsicht in die umfangreiche Korrespondenz

¹ HR. II, 4 Nr. 770.

² HR. II, 6 Nr. 143. LEKUB. 12 Nr. 604.

³ Das Gebot betraf den Handel mit den Russen. HR. II, 6 Nr. 62 § 1, § 2. Vgl. 5 Nr. 587 § 4; 384 § 18; 6, S. 37; S. 60. Vgl. ferner den ausführlichen Bericht der geschädigten Lübecker Kaufleute vom 13. Dez. 1468. HUB. 9 Nr. 533. LEKUB. 12 Nr. 621.

⁴ HR. II, 3 Nr. 288 § 44. Daenell a. a. O. II, S. 258 u. A. 5.

⁵ HR. II, 6 Nr. 144 § 1.

Rigas mit Lübeck. In einem Schreiben, das sie bald an Lübeck abfertigten, gaben sie ihrem Unwillen über dessen Verletzung des hansischen Gebotes Ausdruck¹. Sie stellten sich in der Klagesache selbst jetzt auf die Seite Rigas und meinten, sie hätten sich alle über den Schaden zu beschweren, der ihnen zurzeit mehr als früher aus dem Handel der Gäste und der Fremden erwüchse.

Lübeck sah sich in seiner Hoffnung auf Beseitigung der lästigen Bestimmungen und auf die Unterstützung der livländischen Städte getäuscht. Es hatte im Laufe des Jahres zu neuen Klagen gegen Riga Anlaß gefunden und bat im September Reval um Verwendung in jener Angelegenheit bei den andern livländischen Städten²; von Riga hätten die Lübecker noch mehr zu leiden als zuvor; man möge Riga anhalten, die Rechte der Lübecker zu beachten und den geschädigten Kaufleuten Schadenersatz zu leisten. Lübeck erklärte sich bereit, auf der nächsten hansischen Tagfahrt seine Privilegien für den Handel in Livland vorzulegen, und drohte endlich auch, Gegenmaßregeln ergreifen zu wollen. Dieses Schreiben nebst anderen Klagebriefen Lübecks wurde im Februar 1470 vor der Versammlung der livländischen Ratssendeboten in Pernau verlesen. Man entschied sich dahin, die Angelegenheit auf dem nächsten Hansetage vorbringen zu wollen³. Nach dem Bericht des Revaler Gesandten Dietrich Hagenbeke, der die Tagfahrt in Lübeck am 31. Mai besuchte, erklärten die Rigaer sich hier zu jeder Rechtfertigung bereit⁴. Einen wirklichen Erfolg hatte aber Lübecks Einspruch gegen Rigas Maßnahmen weder hier noch in Zukunft. Im Juli 1476 wies Lübeck den Ratssendeboten Rigas, die sich derzeit in Lübeck aufhielten, die alten Privilegien vor, die der Erzbischof von Riga, der Bischof von Oesel und der Ordensmeister den Lübeckern und den andern Hansens verliehen hatten⁵. Es verlangte abermals, Riga solle

¹ HR. II, 6 Nr. 145, am 28. Febr. 1469.

² HR. II, 6 Nr. 151. LEKUB. 12 Nr. 689. Im Oktober desselben Jahres dankte Lübeck Reval für dessen Bemühungen um gestrandete Güter und ersuchte zugleich, die in Reval und im Lande verkehrenden Lübecker zu unterstützen, damit sie in ihren alten Freiheiten und Privilegien nicht verkürzt würden. HUB. 9, S. 442 A. 1.

³ HR. II, 6 Nr. 278 § 4.

⁴ HR. II, 6 Nr. 338. LEKUB. 12 Nr. 731.

⁵ HR. II, 7 Nr. 377.

davon abstehen, ihren freien Handel zu behindern, und drohte wiederum, sich an die Landesherren wenden zu wollen, die jene Freiheiten verbrieft hätten. Aber Riga beharrte bei seinem Verbot und ist der einmal eingeschlagenen Handelspolitik auch in der Folgezeit treu geblieben¹.

Riga mochte sich umsomehr veranlaßt sehen, den Verkehr in der Stadt den Fremden und Hansen nicht wieder frei zu geben, als der Handel auf der Düna mehr und mehr zurückging und die Rigaer Kaufmannschaft immer seltener die Bergfahrt antrat. Es scheint, daß der Stromverkehr seit jenem jahrzehntlangen Streit zwischen Riga und Polozk das alte Leben nicht wieder gewann. Das deutsch-rigische Kontor in Polozk schwand dahin. Nach Hildebrand waren es drei Gründe, die auf den Niedergang dieses einst so lebhaften Handelsverkehrs hingewirkt haben². Einmal verweist er auf die russisch-litauischen Kriege, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausbrachen. Sie zogen auch Polozk in Mitleidenschaft und hielten die deutschen Kaufleute ab, seinen Markt zu besuchen. Dazu kam die Stellung, welche die Polozker selbst ihren Gästen gegenüber einnahmen. Wir sahen, wie seit der Regierung des Großfürsten Witowt das Bestreben der Litauer und Russen dahinaus lief, die Handelstätigkeit der Fremden auf Polozk zu beschränken und ihnen auch dort nur bedingten Verkehr zu gestatten. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erreichte es insofern ein wichtiges Ziel, als König Sigismund I. von Polen

¹ Trotz aller Vorstellungen der Überseeischen hielt die Stadt an ihrem Verbot des Gästehandels fest. Als die Hanse im August 1535 in Lübeck tagte und die Lübecker bei dieser Gelegenheit Klagen Rigas mit dem Vorwurf zurückwiesen, ihre Privilegien würden in Livland mißachtet, entgegnete der rigische Abgeordnete, Zeit und Welt hätten sich seit der Verleihung jener Privilegien gar sehr geändert. Die Rigaer wollten zwar ihrem Rat die Sache vortragen, aber es war bezeichnend, wenn sie dazu bemerkten, Lübeck und den anderen Städten sollten ihre Vorrechte gewährt werden, wenn dies »ohne Verderb der livländischen Städte« geschehen könne. Wenige Jahre später, 1539, hat Riga dann im Verein mit Reval und Dorpat das Verbot erneuert, das den Überseeischen den Handel mit anderen ihre Märkte besuchenden Gästen untersagte. Vgl. Wurm a. a. O. VI, S. 138, 153 f. Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, S. 150.

² Hildebrand a. a. O. S. 380.

sich 1511 bereit fand, die alten Vorrechte, deren sich die Deutschen in Polozk erfreuten, zugunsten der Stadt stark zu beschneiden. Durften die deutschen Kaufleute danach nicht mehr über Polozk hinaus ziehen, so wurde ihnen anderseits in der Stadt der Verkehr mit Gästen und Landleuten sowie der Kleinhandel untersagt. Endlich aber war es eine Folge der Handelspolitik der livländischen Städte mit ihrem Ziel, das Schwergewicht des deutsch-russischen Handels auf ihre Märkte zu verlegen, die dem Bestehen des Polozker Kontors ein Ende setzte.

Nach wie vor brachten die russischen und litauischen Händler ihre Waren auf der Düna hinab nach Riga, aber über die Stadt hinaus auf die See durften sie nicht fahren. Zahlreich fanden sich die überseeischen Kaufleute in Riga ein, aber wenn die Rigaer selbst die Düna nicht mehr hinauffuhren, gegen die Bergfahrt der Überseeischen hatten sie sich schon lange und erfolgreich gewehrt. Riga wurde der Mittelpunkt und Umschlagplatz des Dünahandels, der sich hier mit dem Seehandel vereinigte. Die Rigaer aber verstanden es durch weise Beschränkung des Gästeverkehrs in ihrer Stadt, die Früchte dieser Entwicklung zu ernten.

III.

**Das Hildesheimer Handwerkswesen
im 18. Jahrhundert**
und das Reichsgesetz von 1731 gegen die
Handwerksmißbräuche.

Von

Johannes Heinrich Gebauer.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die deutschen Städte, deren Kultur den beiden letzten vorreformatorischen Jahrhunderten ihren Stempel aufgedrückt hatte, ihren Höhepunkt überschritten, und wie die politische Führung im Reiche ihnen schon vorher entglitten und an die Fürsten übergegangen war, so ging es nun schnell und immer schneller auch wirtschaftlich mit ihnen bergab.

Über das Absterben des deutschen Handels in dieser Zeit ist vielfach geschrieben worden, und die Tatsache, daß sein ehemals so leuchtendes Gestirn vor der neuaufsteigenden Sonne holländischer und englischer Seeherrschaft verblassen mußte, haben auch schon die Zeitgenossen beklagt. Dem Niedergang des deutschen Handwerks aber, dieses zweiten Trägers städtischer Kultur, hat sich weder früher noch später eine erhebliche Teilnahme zugewandt, obwohl ihm gerade die deutsche Welt noch um die Wende des Jahrhunderts ihre stolzesten Namen verdankte. Und was die zeitgenössischen Gesinnungen des 17. und 18. Jahrhunderts gegenüber dem Handwerk anlangt, so kann kein Zweifel obwalten, daß ihm eher Verwünschungen als Lobeserhebungen das Sterbelied gesungen haben.

Die Schuld daran, daß sich der Handwerksstand so sehr die allgemeinen Sympathien verscherzte, lag vor allem an der Zunftverfassung. Ehemals war diese für das Handwerk Schirm und Schild gewesen, unter dem es kräftig emporgeblüht war; aber am Ende wurde die Rüstung dem Träger selbst verhängnisvoll. Als

im 16. Jahrhundert die Zeiten auch für die Gewerke trüber wurden, glaubte man, daß unentwegtes Festhalten am Alten die Rettung aus den neuen Nöten bringen müsse, hegte also abgestorbene Formen wie ein Heiligtum und ließ sie lebensfähigen frischen Keimen Licht und Sonne rauben. Zu einem Zerrbild seiner großen Vergangenheit sank dergestalt allmählich das deutsche Handwerk herab. Der Gemeinsinn entartete in Korpsgeist, der Sinn für Ehre und Ansehen der Genossenschaft in Eigennutz, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzigen Dünkel, die Sorge für Brüderlichkeit und Gleichheit in angsterfüllten Brotneid¹. Ja in der Bekämpfung unbequemen Wettbewerbs finden schließlich fast all die zahlreichen Handwerksmißbräuche ihren Brennpunkt, die man an den absterbenden Zünften tadelte. Immer mehr erweiterte sich die Zahl derjenigen Berufe, deren Abkömmlinge man als »unehrlich« und des Eintritts in die Zunft unwert betrachtete oder in deren Kreise auch die Einheirat verboten war; nicht nur den Nachkommen von Schindern und Abdeckern schloß das Handwerk seine Pforten, sondern auch denjenigen von Müllern, Schäfern, Pfeifern, Badern, Leinwebern, Marktvögten, Kohlenträgern und was dergleichen »abscheuliche« Leute mehr waren². Geflissentlich verlängerte man zumal im 17. Jahrhundert die Lehrzeit, drang den Gesellen vor ihrer Niederlassung als Meister eine »Mutzeit«³ am Orte auf, verteuerte die Meisterschaft durch die Forderung kostspieliger Meisterstücke sowie eines üppigen Meisterschmauses, den Söhnen eingessener Meister aber und dem, der in das Handwerk einheiratete, ward durch ungebührliche Nachsicht beim Eintritt eine Vorzugstellung geschaffen, die überdies oft auch technisch recht minderwertige Elemente in die Gilden kommen ließ. Vollends beengte man den fremden Wettbewerb durch Einschränkung der freien Märkte, und wer das Handwerk außerhalb der Zunft im geheimen zu treiben wagte, wurde als »Pfuscher« oder »Bönhase« aufs schwerste drangsaliert. Die Häkeleien mit verwandten Handwerks-

¹ Vgl. Otto, Das deutsche Handwerk (Aus Natur und Geisteswelt) S. 85.

² W. Stahl, Das deutsche Handwerk (1874) SS. 93 f., 104 ff., 184.

³ Die Gesellen mußten an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollten, meist 1—2 Jahre bei einem Meister unentgeltlich oder für geringen Lohn arbeiten.

berufen wegen angeblicher Schmälerei der Gildeprivilegien rissen namentlich im 18. Jahrhundert nicht mehr ab. Ja, wo es anging, nahm man auch gern die Gelegenheit wahr, um einen Meister der eigenen Innung »aufzutreiben«, ihn auf Tage oder Wochen im Erwerbe lahm zu legen: wer ein Aas angefaßt oder eine Katze, einen Hund erschlagen hatte, ward für zeitweilig unehrlich erklärt und mußte so lange mit Arbeitsenthaltung büßen, bis er sich — zumeist durch Geldzahlungen an die Innung — wieder ehrlich hattemachen lassen.

Vielleicht noch ärgere Mißstände als bei den Innungsmeistern herrschten aber in der Gesellschaft. Sie bildete seit dem 15. Jahrhundert, wo man ihr den Aufstieg in den Meisterstand erschwerte und sie aus den Trinkstuben der Gildemeister gewiesen hatte, einen in sich geschlossenen, festgefügtten Stand. Nach beendeter Lehrzeit trat der Junggeselle alsbald ganz unter den Einfluß dieser Körperschaft: unter Bräuchen, die der Öffentlichkeit je länger desto ärgerlicher wurden, ward er feierlich in die Gemeinschaft aufgenommen, durch sie erhielt er am neuen Orte sein Brot zugewiesen, sie zwang ihn aber auch, die Arbeit niederzulegen, wenn man seinen Meister »schimpfte«, weil er den Unwillen der mächtigen »Brüderschaft« hervorgerufen hatte. Denn aus dem sozial abhängigen Stande der Gesellen war tatsächlich bald eine Genossenschaft geworden, die den Meistern vielfach über den Kopf gewachsen war, sich von ihnen freie Tage wie den »blauen Montag« ertrotzte und sie am Ende völlig tyrannisierte. Heimatlos und wegen ihrer Mittellosigkeit meist ohne Aussicht auf sozialen Aufstieg, bildeten die Gesellen, die jungen wie die alten, eine stets unruhige, ja gefährliche Bevölkerungsschicht in den Städten, und wenn der nie ersterbende Wandertrieb sie auf die Straße warf, auch eine allgemeine Landplage.

Schon im 16. Jahrhundert waren Reichsgewalt wie Landesobrigkeiten auf die Mißstände des Handwerkerstandes aufmerksam geworden und hatten ihnen entgegenzuwirken gesucht¹. So beschäftigten sich die Reichstage von 1530, 1548, 1577 mit diesen Angelegenheiten, namentlich aber mit dem willkürlichen Ausschluß wegen »Unehrlichkeit« und mit den Übergriffen der Gesellschäften. Allein gebessert wurde durch die damals erlassenen

¹ Vgl. F. Frensdorff: Das Zunftrecht Norddeutschlands und die Handwerkerlehre, Hans. Gesch. Bl. Jg. 1907 S. 66.

Verfügungen nichts. Nach dem Dreißigjährigen Kriege nahm der Regensburger Reichstag die Angelegenheit lebhafter auf, und als Ergebnis seiner langwierigen Beratungen kam 1672 ein Reichsgutachten zustande, das eine ganze Reihe einschneidender Maßnahmen gegen die Handwerksmißbräuche befürwortete. Weil aber Kurpfalz und einige andere Stände mit diesen Anträgen nicht einig gewesen waren, hielt Kaiser Leopold mit seiner Zustimmung zurück, und es bedurfte neuer, schlimmer Erfahrungen mit den Zünften und Gesellen und abermaliger Reichstagsbeschlüsse, bis 1731 jene Vorschläge, kaum verändert, Gesetzeskraft erhielten. Das kaiserliche Patent vom 16. August 1731 unterwarf die Innungen, die bisher in übergroßer Eigenmächtigkeit die Handwerksangelegenheiten geordnet hatten, vor allem der behördlichen Beaufsichtigung. Die Obrigkeit erhielt das Recht, die Innungsbriefe ohne Rücksicht auf das Kunterbunt der alten Privilegien zeitgemäß zu ändern und ungehörige Bevorzugungen¹ und Hemmnisse² abzuschaffen. An ihre Vermittlung wurden die Handwerkerverbände fortan gewiesen, wenn sie einmal — nur noch in dringenden Fällen, da dieser interlokale Zusammenhang der Gewerke vornehmlich der Herd und Hort der Mißbräuche geworden war — mit auswärtigen Gilden in Verbindung treten wollten³. Mit besonderer Schärfe aber suchte das Patent der Gewaltherrschaft des Gesellenstandes zu steuern⁴. Jedes »Schimpfen und Schelten« sollte aufhören, und wenn sich die Gesellen noch »weiter gelüsten ließen«, »haufenweise auszutreten«, so wurden Gefängnis, Festung, Zuchthaus und Galeerenstrafe, unter Umständen sogar Bestrafung an Leib und Leben darauf gesetzt. Um unzuverlässige Elemente von vornherein zu kennzeichnen und andererseits den rechtlichen Gesellen die Wege zu bereiten, waren die Innungen und Obrigkeiten gehalten, jedem Gesellen, der auf die Wanderschaft ging, ein Leumunds- und Arbeitszeugnis, eine »Kundschaft« mitzugeben, ohne die er nirgends angenommen werden durfte.

Indes auch diese Bestimmungen, deren Vortrefflichkeit im allgemeinen doch kein Einsichtiger bestreiten konnte, sind bei

¹ Kais. Patent Art. 13.

² Ebenda Art. 4, 11 u. ö.

³ Ebenda Art. 6.

⁴ Ebenda Art. 3, 5 u. ö.

weitem nicht in allen Punkten und an allen Orten durchgeführt. Die Ohnmacht des Reichs und die Nachsicht der Obrigkeiten haben auch hier wieder das Spiel vielfach gegenüber der Hartnäckigkeit der Handwerker verloren. So wurde denn zwar in manchen Staaten, wie namentlich in Preußen und Hannover, wo die Landesregierung übrigens schon vor Erlaß des kaiserlichen Patents von sich aus den Handwerksmißbräuchen kräftig entgegengetreten war, auch weiter gute Arbeit geleistet; aber in den schwächeren Territorien und ganz besonders in den Städten, die der landesherrlichen Gewalt nicht unterstanden, blieben die Gewerke neben auch jetzt stärker als Obrigkeit und Reichsgesetze¹.

An dem Beispiel einer solchen Stadt, an Hildesheim, das zwar nicht als reichsfreies Gemeinwesen anerkannt war², seinem Bischof gegenüber aber dennoch fast völlige Unabhängigkeit bewahrte, wollen die folgenden Blätter zeigen, wie Innungsmeister und -Gesellen auch nach 1731 alles aufboten, um ihre alten schädlichen Gewohnheiten möglichst zu retten, und wie sie dabei großenteils erfolgreich waren.

Wie in anderen deutschen Städten hatten auch in Hildesheim die Handwerker in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters Anteil an der Stadtregierung gewonnen. Während aber die Mehrzahl von ihnen diesen Einfluß nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der »Meinheit«, der gemeinen Bürgerschaft, ausüben durfte, erfreuten sich zwei Handwerksgruppen bevorzugter politischer Geltung: einmal die sogenannten »Ämter« der Knochenhauer, Bäcker, Schuster und Gerber und sodann die fünf Gilden der Schneider, Schmiede, Wollenweber, Kramer und Kürschner. Sie besaßen eine gesonderte Vertretung im Stadtr Regiment und übten in ihnen um so größeren Einfluß, als sich in ihre Reihen mit Vorliebe auch andere angesehene und ehrgeizige Bürger aufnehmen ließen, die, ohne »früchtende«³ Handwerksmeister zu sein, in der

¹ Frensdorff S. 81 ff.

² Die Stadt hat im 18. Jahrhundert wiederholt und noch kurz vor dem Jahr 1800 diese Anerkennung als freie Reichs- und Kreisstadt zu erstreiten gesucht, hatte aber damit keinen Erfolg.

³ Neben den »früchtenden« Meistern, die vom Handwerksbetriebe lebten, standen also die »unfrüchtenden«, die vom Handwerk selbst gar nichts verstanden: Kaufleute, »Literaten«, Doktoren u. dgl.

Zugehörigkeit zu »Amt und Gilden« die bequeme Staffel zum Aufstieg in die politischen Körperschaften der Stadt erblickten. Dafür besaß die Stadt nun freilich das Aufsichtsrecht über die Handwerke, das »ius ordinandi officia«. Immerhin blieb dies von dem bischöflichen Landesherrn nicht unbestritten¹, und mindestens die alten »Ämter« genossen insofern eine Sonderstellung, als ihre Privilegien der Bestätigung des Bischofs, nicht des Rates, unterlagen. Da sie aus diesem Grunde auch bei Streitigkeiten mit der Stadtverwaltung stets einen Rückhalt an der fürstbischöflichen Regierung fanden, so waren sie gewöhnt, im Rathause mit größter Rücksicht angesehen zu werden. Doch auch gegenüber den gemeinen Innungen verfuhr man hier mit aller Nachgiebigkeit, bestätigte fast jede neu eSatzung, obgleich sie immer neuen Mißstand schuf, und ließ somit aus ihr ein Privilegium werden, woran man als an wohl erworbenes Recht fortan nicht mehr zu rühren wagte.

Kein Wunder, daß dieser enge Zusammenhang zwischen Stadttregiment und Gildewesen die Entschlußfähigkeit der verantwortlichen Leiter stark beeinträchtigte, als nun die stets wachsenden Übelstände im Handwerkerstande diesen die Pflicht auferlegten, bessernd einzuschreiten.

Man hat auch in Hildesheim die Augen vor solcher Notwendigkeit nicht verschließen können, und bereits 1589 richtete der Hildesheimische Syndikus auf dem niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg die Warnung an die Zünfte, den Bogen nicht zu straff zu spannen und sich Reichsgesetzen gegenüber nicht auf ihre Privilegien zu berufen². Aber das war schließlich nichts als eine zahme Mahnung. Trieben es die Handwerker einmal zu arg, so trat der städtische Rat ihnen auch entgegen. Als 1607 die Gewandschneiderzunft einigen angesehenen Bürgern, die 10, 13, 14, ja 18 Jahre bei Hildesheimer Gewandschneidern gedient und das Gewerbe kennengelernt hatten, die Innung nicht verwilligen wollten, weil sie darin weder »geboren« seien noch sich auch hineingeheiratet hätten, zwang sie der Rat doch schließlich nachzugeben. Daß es aber zu solchem Erfolge eines achtjährigen

¹ Betr. gleichzeitige Streitigkeiten darüber vgl. Akten des Hildesheimer Stadtarchivs (St.A.) XXI (Bischof) Nr. 253, 254, 262.

² Nach Akten des Hildesheimer Stadtarchivs (St.A.) LXVI (Gilden) Nr. 6.

Kampfes und des kräftigen Druckes auch der fürstbischöflichen Regierung bedurfte, zeigt hinlänglich, wie schwach die ganze Position des Rates war. Und so konnten denn die Innungen auch hier die alten Mißbräuche in Ruhe weiter pflegen und neue Hindernisse in den Weg der künftigen Genossen wälzen¹. Wie hätte man es unter solchen Umständen auf dem Rathaus wagen sollen, sich gegenüber dem radikalen Vorschlage auf Abschaffung der Zunft überhaupt, wie ihn im Jahre 1688 der reformfreundige Celler Herzog Georg Wilhelm² der Stadt unterbreitete³, anders als ablehnend zu verhalten! Den Dank für alle Fürsorge statteten dann die anmaßlichen Gilden vierzehn Jahre später ab: zu Weihnachten 1702 erhoben sie den Anspruch auf Verfassungsänderung zu ihren Gunsten derart ungestüm, daß Herzog Georg Wilhelm mit bewaffneter Macht einschritt und der Stadt für mehrere Monate eine Besatzung von 2000 Mann aufzwang⁴.

Vernünftigerweise konnte also dem städtischen Rat, wofern er sich nicht ganz den Handwerksmeistern dienstbar fühlte, das kaiserliche Patent von 1731 nur willkommen sein, weil es ihm die Handhabe zur Bekämpfung schwerer, auch in Hildesheim empfundener Mißstände gab. Wie dabei zu verfahren wäre, sollte ein gemischter Ausschuß von Rats- und Zunftmitgliedern beratschlagen, dem auch die Umarbeitung der Innungssatzungen im Sinne des Patents oblag. Indessen zeigte sich alsbald, welch ein Trotz in diesen Handwerkskreisen lebte. Die Schwäche des Stadtregimentes hatte das Bewußtsein großgezogen, daß der souveräne Bürger, namentlich wenn er den einflußreichen Ämtern oder Gilden angehörte, sich an keine Autorität zu binden brauche, und nach einem Worte des damaligen Stadtsyndikus Dr. Pertsch war der Ruf: »Wir wollen nicht!« gewissermaßen Hildesheimer Feldgeschrei geworden. Selbst gegen Kaiser und Reich beliebten

¹ So lassen sich die Bortenwirker und Knopfstricker um 1650 eine Lehrzeit von 5 Jahren verbiefen (St.A. Akten LXVI, 326) und die Korbmacher bekommen 1668 eine Lehrzeit von 4 statt, wie bisher, von 3 Jahren, die Gewandschneider 1662: 6 Jahre (Akten LXVI, 217).

² Georg Wilhelm war »Schutzzürst« der Stadt und stand somit mit ihr in besonders nahem Verhältnis.

³ St.A. Akten LXVI 9.

⁴ Vgl. dazu meinen Aufsatz in der »Zeitschrift für Geschichts- und Altertumskunde des Harzes« 1917.

diese Spießbürger den gleichen Ton. Denn den Mandaten aus Wien und Urteilen des Kammergerichts oder des Reichshofrats ließ sich — man hatte in diesem Punkt seit Jahrhunderten reichliche Erfahrungen gesammelt — mit Advokatenkniffen oder mit passivem Widerstand beinahe immer noch entschlüpfen. So konnte man denn auch jetzt besonders in den Kreisen der fünf Gilden dreiste Redensarten hören: Das Patent würde wohl nimmermehr Gehorsam finden, am wenigsten in Hildesheim. Denn dies sei eine Stadt für sich, worin der Kaiser, der den Hildesheimer »Staat« nicht kenne, auch nichts zu befehlen habe¹. Dementsprechend bestrebten sich die Handwerker auch jetzt von vornherein, die Entscheidungen des Rats in ihrem Sinne zu leiten und verlangten, daß das beabsichtigte Dekret über die Einreichung der Innungssatzungen ihnen zuvor zur Prüfung überwiesen werde. Die Ämter aber suchten, ihre Doppelstellung unter Rat und Bischof sich zunutze machend, Anschluß bei der fürstlichen Regierung, um bei ihr Deckung gegen Eingriffe der Stadt in ihre ordnungswidrigen Gebräuche zu gewinnen. Und in dem Wunsche, deren Machtstellung dadurch zu schädigen, scheint jene in der Tat den Ämtern Aussicht gemacht zu haben, daß sie »bei ihrem splendor und alten observanz« verbleiben könnten, wenn man nur zaudere und den ersten Sturm vorüberließe².

Unter solchen Umständen hielt der Stadtsyndikus es für geboten, den Rat aufs dringendste vor jedem Zurückweichen zu warnen. Die Zünfte hätten um so weniger ein Recht hineinzureden, als es auch für den Rat hier lediglich dem Kaiser zu gehorchen heiße. Man möge sich doch nicht einbilden, daß das nach sorgfältigster Prüfung aller Verhältnisse erlassene Gesetz aus ungegründetem Eigeninteresse einfach umgangen werden könne. Der Kaiser werde auch nicht fragen: »wie ist es in Hildesheim beschaffen? wie siehet der Staat daselbst aus?« und ebensowenig das Reich vom Hildesheimer Rat ein Gutachten erwarten, ob und wie er dem Erlasse Folge geben wolle. Die Nachbarfürsten³ rings umher beeilten sich mit der Durchführung des Patents, und die

¹ Aus einem Gutachten des Syndikus Dr. Pertsch vom 27. Okt. 1732. St.A. Akten LXVI, 10.

² Ebenda.

³ Über die Abneigung der Fürsten gegen die Zünfte s. Frensdorff S. 75.

Stadt Hildesheim meine »dem starken Adler, der, was sich ihm entgegensetzt, zermalmt, dessen starke Klauen sie bereits empfunden und noch fühlet¹, sich widersetzen« zu dürfen! Damit wolle er als Rechtsberater der Gemeinde nichts zu schaffen haben, »sondern schmiege sich vielmehr und suche, daß dieser großmächtigste Adler ihn mit seinen Fittigen bedecke, als daß er veranlasse, ihm die Blitze und Donnerkeile seiner Klauen fühlen zu lasse«. Im Notfall meinte Pertsch daher sogar gegen die »Ämter« Maßnahmen befürworten zu sollen, die auf eine Durchbrechung des altgeheiligten Zunftzwanges hinausliefen: der Rat könne — wozu ihm das kaiserliche Patent durchaus das Recht verleihe — besondere Bäcker, Knochenhauer usw. patentieren, damit der so geschaffene Wettbewerb die Ämter zur Vernunft bewege. Aber solche grundstürzende Neuerung, die die Amtsmeister gewiß in die offenen Arme der bischöflichen Landesherrschaft getrieben hätte, stellte doch an die Entschlußkraft des Rates zu hohe Anforderungen. So zog man es vielmehr vor, den Ämtern und Gilden möglichst weit entgegenzukommen und fand dafür auch in dem Satze des Patents, wonach die Obrigkeit zweckmäßige Änderungen zu treffen und Dispense zu erteilen Vollmacht haben sollte, den erwünschten Vorwand.

Das Hauptstreben der Meister ging zunächst dahin, bei der vorgeschriebenen Durchsicht der Innungssatzungen die vom Reich verpönte² unterschiedliche Behandlung ihrer Söhne und Schwiegersöhne zu behaupten, insbesondere ihnen die Mutjahre zu ersparen und die Gebühren des Meisterwerdens zu ermäßigen — beides Zugeständnisse, die man auswärtigen Meisterschaftsanwärtern doch auch jetzt nicht gönnen mochte. Um hier den Zünften zu Gefallen zu sein, mußte — zweifellos sehr gegen seinen Willen — Pertsch ein Mittel finden, das dann endlich auch nach manchen Weiterungen Gnade vor der Meister Augen fand. Nicht zwar, wie jene wünschten, sollte in die durchgesehenen Artikel eine Ausnahme zugunsten jener Meister-

¹ In Hildesheim befand sich gerade eine »kaiserliche Subkommission«, die verschiedene Streitfälle zwischen Hildesheimer Klöstern und der Stadt untersuchte; sie kostete der armen Stadt etwa 80 000 Taler an Prozeßgebühren und Tagegeldern.

² Kais. Patent, Art. 13.

kinder förmlich aufgenommen werden; aber in jedem einzelnen Fall, wo solch ein Bewerber um Zulassung ins Handwerk bat, sollte der Rat von jenem Dispensationsrecht Gebrauch machen und ihn so tatsächlich begünstigen. Es sei also z. B. in den Zunftsatzen zu sagen, wer die Meisterschaft zu erlangen wünsche, solle so und so viel Gulden zahlen; doch wolle man sich vorbehalten haben, »auch bei Meisters-Söhnen« die Kosten zu mildern, »wenn sie das Ihrige wohl gelernet und praestiret« hätten. Die für die Meisterprüfungen bestellten Deputierten der Stadtregierung wären demnach anzuweisen, in den Meisterbriefen den Bevorzugten zu bescheinigen, sie seien »wegen ihrer Geschicklichkeit« mit geringerer Zahlung abgekommen. »Unter diesem pallio, daß einer sein Meisterstück wohl gemacht, können die Ratsdeputierten allezeit die Meisters-Söhne und die Meisters-Töchter oder -Witwen heiraten, mit geringen Kosten durchgehen lassen und kann man ratione quanti so viel möglich, wo nicht zu sehr über die Schnur gehauen wird, es bei den vorigen Artikelsbriefen lassen«^{1 2}.

So hatte in dieser wichtigen Angelegenheit die hartnäckige Selbstsucht der Meister die wohlmeinenden Zwecke des Reichsgesetzes schnöde vereitelt. Allein mit diesem Erfolge zeigten sich die Zünfte noch keineswegs zufrieden, unternahmen vielmehr nun auch in einem zweiten Punkte einen zähen Sturmflug gegen das Patent von 1731. Das war die alte Frage der »Unehrlichkeit«³ mit ihrer so erwünschten Gelegenheit, den Kreis der Handwerktreibenden zu verengern. Und diese Streitigkeiten, die uns im Jahrhundert der Aufklärung fast unmöglich scheinen, sind auch im einzelnen kulturgeschichtlich so lehrreich, daß sie eine ausführlichere Behandlung wohl verdienen.

Mit unverkennbarer Verbissenheit war von den Hildesheimer Meistern schon in früherer Zeit um eben diese Position gekämpft.

¹ Nach Aufzeichnungen Pertschs vom 14. Jan. 1734 und seinem Gutachten vom 22. Nov. 1734 in St.A. Akten LXVI, 10.

² Im folgenden Jahre wurde auf ein weiteres Gutachten des Syndikus (vom 3. Okt. 1735) in die Gildesatzungen auch die zweijährige Mutzeit aufgenommen, unter förmlicher Gleichstellung wieder für Fremde und Einheimische. Natürlich wurden die Meisterkinder dann auch hier wieder »dispensiert«.

³ Das erneuerte Verbot im Kais. Patent Art. 4.

So hatte es seit 1674 bei den Schuhmachern durch mehrere Jahre wütenden Streit gegeben, als einer ihrer Mitmeister eine Pfeifers-tochter ehelichen wollte; sie würden dem »Pfeiferskinde« eher den Hals brechen und selbst Leib und Leben daransetzen, bevor sie nachgäben — so hatten damals die leidenschaftlichen Schuster dem Rat erkärt, der sie zur Aufnahme der Frau in ihre Gilde zwingen wollte¹. Seitdem war man in den äußeren Formen wohl gesitteter geworden; indes an zäher Heimtücke erwiesen sich die Handwerksmeister des gebildeteren 18. Jahrhunderts ihren Vorfahren mindestens gewachsen, und der Advokatenstand in jenen Tagen — es ist ja die Zeit, wo König Friedrich Wilhelm I. diesen Herren ewigen Haß geschworen hatte — war so beutegierig und gewissenlos, daß er sich mit Freuden auch für die schlechteste Sache zur Verfügung stellte².

Bereits im Jahre 1733 machte also eine Innung aus der Mitte der Fünfgilden, die Schneider, die erste Kraftprobe, ob sich die Stadtverwaltung ihnen gegenüber in der Frage der Unehrllichkeit auf den Boden des Gesetzes stellen würde.

Ein Schneider Bertram³ aus Höxter hatte sich bei der Gilde zur Aufnahme gemeldet; aber man meinte hier an dem vorgelegten »Geburtsbrief« Zweifel hegen zu dürfen und verlangte entgegen den Bestimmungen des kaiserlichen Patents, daß seine eheliche Geburt von Zeugen eidlich erhärtet würde. Auch wurden, abermals im Widerspruch mit dem Mandat, das ja den Gilden den freien Verkehr von Ort zu Ort versagte, mehrere Innungsmeister nach Höxter abgeordnet und bekamen von den dortigen Schneidern die erwünschte Auskunft, daß Bertram der Sohn einer Amme sei. Eine Bekundung des Kirchenbuchs aber ergab, daß der Knabe später durch nachfolgende Ehe legitimiert worden war, und daß hierdurch den Bestimmungen des Patentbeschlusses zufolge seine Gildefähigkeit als nachgewiesen gelten mußte⁴.

¹ St.A. Akten LXVI, 168.

² Gegen Ende des 18. Jahrhunderts nährten sich in Hildesheim bei etwa 10 000 Einwohnern 50 Rechtsanwälte, weit mehr als die doppelte Zahl derjenigen, die heute die Stadt von 60 000 Einw. beherbergt.

³ Die betr. Akten im St.A. Akten LXVI, 511 sowie in den Ratsprotokollen (»Ratsschlagbücher«) der betr. Jahre im St.A. Handschriften der Altstadt 154.

⁴ Über die Legitimierung vgl. Kais. Patent. Art. 11.

Als nun der Hildesheimer Rat die Gilde nicht nur wegen jener eigenmächtigen Erkundigung in Strafe nahm, sondern sie auch zur Aufnahme des Bertram zwingen wollte, protestierte diese höchst empört dagegen, daß ihre »gute und löbliche durch vierhundert Jahr bewahrte Ordnung« nun durch das neue Gesetz durchbrochen und »fortan jeder, welcher nur laufen gekommen, unter dem praetext des Kaiserlichen Mandats« aufgenommen werden solle. Sie forderte, so scheint es, überdies, daß Bertram erst am Ort noch zwei Jahre muten müsse.

Und schon versagte der Stadtregierung jetzt die Kraft, der einflußreichen Schneidergilde gegenüber selbst nachdrücklich den Rechtsstandpunkt zu vertreten, übersandte vielmehr die »facti species« an den jenaischen Schöppenstuhl zur Begutachtung, mit dem Hinzufügen, daß die Gründe der Schneider vieles für sich hätten¹. Das Jenaer Urteil fiel indessen offenbar für Bertram günstig aus und in mehreren Verfügungen gebot der Rat nun wieder dessen Einschreibung als Meister. Trotzdem war selbst nach Ablauf eines Jahres der Mann noch keinen Schritt dem Ziele näher gekommen und drohte nun dem Rat die Klage auf verweigertes Recht beim Kaiserlichen Reichshofrat an. Der Syndikus Pertsch, dessen ehrfurchtsvolle Scheu vor diesem höchsten Reichsgericht wir kennen, riet dringend, es darauf nicht ankommen zu lassen, zumal die Stadt wegen ihrer früheren Unzuverlässigkeit bei den Wiener Assisen bereits »im schwarzen Register« stünde und man »traurige Exempel habe, wie eine geringe Sache, wenn man nicht behutsam tractieret, in ein großes Feuer ausbricht«². Auf dem Rathaus aber teilte man diese Sorge wiederum nicht und stand auch offenbar zu sehr im Banne der mächtigen Gilden: Die läppische Frage kam wirklich vor das hohe Reichsgericht und hat dort mehrere Jahre lang gespielt. Die Akten über den Ausgang dieses Rechtsstreites fehlen; es scheint indes, daß Bertram sich am Ende in Rücksicht auf die wachsenden Kosten und den Umstand, daß er vor der Entscheidung sein Gewerbe ja nicht hätte aufnehmen können, zu einem Ausgleich mit der Gilde herbeiließ: diese bewilligte ihm den Handwerksbetrieb; da sie ihm

¹ Schreiben vom 26. Sept. 1733.

² Gutachten vom 29. März 1734.

aber die politischen Vorrechte der altstädtischen Körperschaft nicht zugestehen mochte, so siedelte Bertram in die Hildesheimer Neustadt über.

Daß sich die Schneidergilde jedenfalls den Ausgang nicht als Niederlage buchte, zeigt die edle Dreistigkeit, womit sie 1751 den Streit erneuerte. Bertram begehrte jetzt für seinen fünfzehnjährigen Sohn die Einschreibung als Lehrling, wurde aber hiermit — wieder unter Hinweis auf die Mängel seiner eigenen Herkunft — abgewiesen, obwohl ein Neustädter Meister den Jungen in die Lehre zu nehmen sich erbot. Ein ganzes Jahr hindurch vermochte die Gilde tatsächlich trotz aller Mandate des Rates ihre Weigerung aufrecht zu erhalten¹, und der neue Fall Bertram wirbelte wieder in der Stadt viel Staub auf. An das Reichsgericht ist der Beklagenswerte, durch seine früheren Erfahrungen gewitzigt, diesmal nicht gegangen; als man den Innungsmeistern aber schließlich, da der Skandal zu groß zu werden drohte, militärische Exekution ins Haus zu legen Miene machte, fügte sich die Gilde — immerhin doch erst, nachdem der schwache Rat versprochen hatte, daß mit der Aufnahme als Lehrling für die künftige Meisterschaft des Jungen kein Vorentscheid getroffen wäre.

Es würde verwunderlich sein, wenn diese schlaife Art der Stadtregierung, ihre eigene und des Reiches Autorität zu wahren, bei den Innungen einen anderen Eindruck erweckt hätte als den, daß sie mit ihrer Obrigkeit gemächlich spielen dürften, und als ob diese gar letzten Endes die Gesetze gern zu ihrem Vorteil beuge. Nur so erklärt sich das in seiner Form unglaubliche Verlangen der Schneider aus dem Jahr 1736², die Meistersöhne von der Mutzeit ganz ausdrücklich zu befreien, obschon sie selbst einräumten, daß sich das mit dem Gesetz im Grunde nicht verträge. Allein, so heben sie naiv hervor, »die Gilden müßten vor den Handwerkern ohne Zweifel etwas voraus haben«, und der Rat sei ja auch befugt, wie das Mandat betone, »einige neue Ordnung« aufzustellen. Stets ein besonderes Recht für sich und überall das heiße Streben, die Gesetze unwirksam zu machen, das ist für diese kleinen Handwerksmeister der offenbare Inbegriff all ihres Tuns und Trachtens.

¹ Nach den Ratschlagbüchern von 1751/52.

² Eingabe der Schneider vom 4. Juni 1736 in Akten LXVI, 511.

So folgte denn auf den ersten Vorstoß der fünf Gilden mit Selbstverständlichkeit auch bald ein zweiter, diesmal von den Schmieden.

Im Jahre 1736 waren diese durch Befehl des Rates genötigt worden, die Ehefrau eines Kleinschmieds in die Gilde einzuschreiben, wengleich sie eines Müllers Tochter war. Aber der Starrsinn und der Erfolg des Schneiderhandwerks mochte nun den Wunsch in ihnen doppelt rege machen, diese Scharte auszuwetzen und sich in Verteidigung ihrer Privilegien von jenen nicht beschämen zu lassen. Dazu war auch der Syndikus Pertsch, der immerhin den Gildeforderungen einigermaßen widerstanden hatte, inzwischen abgetreten — gestürzt anscheinend durch die Schneidergilde¹. Und da sein Nachfolger im Syndikat sich hieraus eine Lehre zog und mit den Gilden möglichst sanft verfuhr, so schien die Bahn für die Handwerkerwillkür frei geworden. Der nachfolgend geschilderte Streit steht jedenfalls als Musterleistung dafür da, wie man mit allen Künsten der Verschleppung das unglückselige Opfer zünftischer Eigensucht in seinem Recht zu kränken wußte.

Der Zinngießer Flegel, ein eingessener Hildesheimer Bürger und Kleinschmiedemeister, hatte sich 1742 mit der Tochter eines Bürgers Helmsen verlobt. Als er aber die Gilde nun um »Einschreibung« seiner Braut ersuchte — das war nötig, damit die Kinder aus der Ehe von vornherein die Innungsfähigkeit erwarben — verweigerten die Schmiede dies. Gegen die Braut zwar ließ sich der Vorwurf unehelicher Abkunft nicht erheben, aber der Vater war nicht »echt und recht erzielt« gewesen, sondern erst legitimiert, und die Innungssatzungen, die natürlich auch der Meister Flegel selbst beschworen hatte, forderten den Nachweis von vier völlig einwandfreien Ahnen für den Meister wie für seine Frau. Flegel berief sich auf das Reichsgesetz von 1731, das den hier obwaltenden Mißbrauch aufgehoben hätte²; und auch der städtische Ausschuß für Handwerkssachen suchte zu vermitteln: alles blieb umsonst. Als bereits ein volles Jahr verstrichen war, ließ der Meister, durch die Führung seines Junggesellenhaushalts im Geschäft geschädigt, sich in aller Stille auswärts trauen. Das legte ihm die Gilde als

¹ Er trat in hannoversche Dienste.

² Art. 11.

ein neues schreckliches Verbrechen aus, wodurch er selbst sich jedes weiteren Klagerechts begeben habe, da nach alter Observanz noch nie ein Hildesheimer Innungsmeister der Entscheidung seiner Sache durch die Zunft in dieser Weise vorgegriffen hätte. In Wirklichkeit war man natürlich nur erbot, derart ein Mittel eingebüßt zu haben, um den Meister noch auf unabsehbare Zeit in seinem Gewerbebetrieb zu stören. Und der geriebene Rechtsbeistand der Gilde wußte, als das Stadtgericht jenen Einwand seiner Auftraggeber nicht gelten ließ, tausend neue Ausflüchte zu finden, um diesen Schaden wieder gut zu machen.

Seit dem Herbste 1744 wurde Flegel, obwohl doch ein geschworener Meister des Gewerkes, sogar zu Meistermahlzeiten und Morgensprachen nicht mehr zugezogen. Beschwerden dawider verfangen nicht: fast auf jedem Ratstage erschien der Mann und forderte Recht -- er konnte es nicht erlangen. So wandte er sich schließlich gegen Ende 1745 klagend an die bischöfliche Regierung als an das Appellgericht, indem er behauptete, daß der Gildemeister in Aufrechterhaltung der verfehmten Handwerksbräuche nur ihr »gloire« suchten, und daß sie auch, weil sie der Stadtverwaltung angehörten, zur Ungebühr in eigener Sache Richter wären. Offenbar um keinen Befugnisstreit hervorzurufen, der sicherlich wieder bei den höchsten Reichsgerichten ausgetragen worden wäre, begnügten sich die bischöflichen Räte, den Magistrat zur Urteilsfällung aufzufordern¹. Dieser aber mochte wieder das Odium eines strengen Spruches bei den Gilden scheuen und griff aufs neue zu der Auskunft, sich das Gutachten einer Universität zu erbitten. Die Juristen in Halle wurden insbesondere befragt, ob wirklich vier echte Ahnen von den Handwerksmeistern zu verlangen seien. Daß das jüngste Reichsgesetz diese Forderung ausdrücklich abgewiesen hatte, focht den Hildesheimer Rat demnach nicht an und ebensowenig die Erinnerung, daß sie vor zehn Jahren selbst dem Gildenanspruch scharf genug entgegengetreten waren: die Angst vor Kaiser und Reichsgerichten ist ebenso wie die Selbstachtung verfliegen und die Sorge vor den unbequemen Gilden überwuchert wiederum alles.

Der Schiedsspruch der Hallischen Juristen — vielleicht hatte

¹ Dezember 1745.

der Rat doch absichtlich eine preußische Fakultät gewählt, bei der man eine straffere Auffassung von Ordnung und Gesetz vermuten durfte — fiel nun völlig gegen die Hildesheimer Schmiede aus: sie sollten nicht nur Flegels Ehefrau sofort einschreiben, sondern überdies auch alle Kosten des Verfahrens tragen. Der Eid des Meisters, auf den die Gilde immer poche, tue nichts zur Sache, da er gegen das Gesetz verstoße.

Nach mehrfacher Verzögerung durch die Gilde konnte das Hallische Urteil am 21. März 1746 öffentlich verkündet werden. Aber die Schmiede legten auf der Stelle Berufung ein, weil die Sentenz durch des Hildesheimischen Stadtrechts unkundige Gelehrte ergangen sei. Der Rat versuchte es daraufhin aufs neue mit seinem Ausschuß, und hierüber ging abermals ein volles Jahr ins Land; im April 1747 fragt Flegel an, ob man dem Rechtsentscheid aus Halle nunmehr endlich Nachdruck geben wolle. Tatsächlich wird nun die Exekution verfügt¹; doch der Vollzug läßt auf sich warten. Gegen Schluß des Jahres wendet Flegel sich mit wiederholter Bitte an die fürstliche Regierung und diese drängt den Rat, dem eigenen Dekret entsprechend zu verfahren. Die Herren vom Rathaus — man weiß nicht mehr, spricht hier noch immer Hilflosigkeit oder Niedertracht aus ihnen — wollen noch einmal »die Güte versuchen«; aber Flegel besteht auf »prompter Exekution« und die bischöfliche Regierung befiehlt nun »alles Ernstes«, binnen vierzehn Tagen die Verfügung zu vollziehen. Wirklich kündigt der Rat den Gildevorstehern an, daß gegen sie mit militärischem Zwang verfahren werden würde, wenn sie Flegel nicht sofort »zur Gilde forderten« und seine Frau aufnahmen. Allein auf die erste Ladung stellt sich in der anberaumten Versammlung niemand von den Meistern ein und in einem zweiten Termine überreichen sie ein Schriftstück, das die alten, längst abgetanen Einwände lediglich erneuert. Nachdrücklicher drängt das Landesregiment; aber die Schmiede setzen ihr Spiel mit anderer Rollenverteilung fort. Jetzt deckt die ganze Gilde wieder die bedrohten Vorsteher: denn als diese die Handwerks-genossen förmlich zu Flegels Einschreibung berufen, da erklären die erschienenen Meister, sie wollten noch einmal beim Rate vor-

¹ Ratschlag vom 27. April 1747.

stellig werden und gehen auseinander. Die Vorsteher setzen eine neue Morgensprache an und drohen bei Nichterscheinen der Genossen ihre Würde niederzulegen; diese finden sich zwar ein, versichern jedoch höhnisch: »so geschwinde ginge die Sache nicht!« So gibt der leitende Gildemeister denn den Ladenschlüssel ab, legt also sein Amt nieder. Die Autorität des Rates war mithin abermals zum Spott geworden.

Allein jetzt wurde den Herren auf dem Stadthaus doch wohl ernstlich bange, daß die Sache ein böses Ende für die städtischen Privilegien nehmen könne, wenn eine weitere Verzögerung die fürstliche Regierung zu entschiedenen Schritten zwänge; sie ordneten daher nun die wirkliche Durchführung militärischer Zwangsmaßnahmen gegen die Gildemeister an. Noch einmal versuchte die Innung Winkelzüge, indem sie jetzt plötzlich erklärte, sie habe Flegels Frau schon eingeschrieben. Mit Recht war Flegel dadurch nicht befriedigt und verlangte vorschriftsmäßige Eintragung in seiner Gegenwart: sonst werde es in wenig Jahren heißen, die Einschreibung sei regelwidrig vorgenommen, und der Tanz höbe von neuem an. Nun endlich sah die Gilde kein Entrinnen mehr und kapitulierte; nach sechsjährigem Streite mochte Flegel sich den Sieg zuschreiben.

Die Freude über den Erfolg wußten die Schmiede dem Sieger trotzdem zu vergällen. Ihre Weigerung, die Flegelschen Prozeßkosten in Höhe von etwa 80 Talern zu bezahlen, weil das Handwerk dazu unvermögend sei, nötigte den armen Meister, nochmals jahrelang vor Kommissionen und Gericht sein Recht zu suchen. Nach vollen drei Jahren boten ihm die Schmiede eine Abfindung von 25 Talern und der Rat entschied, daß diese Summe anzunehmen sei. Im Frühjahr 1752 fing Flegel also einen neuen Rechtsstreit beim fürstlichen Hofgerichte an. Wie und wann dieser Prozeß geendet, wissen wir nicht und täten auch der ganzen Sache zu viel Ehre, wollten wir danach noch mit besonderem Eifer forschen; wir würden zweifellos nur neue Proben städtischer Parteijustiz und zünftischer Gehässigkeit erhalten.

Weit schneller als diese beiden Prozesse der Schneider und der Schmiede fand ein ähnlicher Streit des Knochenhaueramts sein Ende. Dieses stieß 1745 einen Meister namens Lähne aus dem Amt, weil seine Frau, die Tochter eines Försters, zum Groß-

vater einen Müller hatte; es war also wiederum ein Hader um die berüchtigten vier Ahnen. In sehr verständiger Weise hatte hier der Amtsmeister den Lähne, der besorgt war, daß man ihm infolge jener Herkunft seiner Frau Verdrießlichkeiten machen möchte, deswegen beruhigt: er solle nur getrost zur Heirat schreiten. Als aber der junge Ehemann kaum einige Male geschlachtet und das Fleisch im Scharren ausgelegt hatte, entzogen ihm die Mitmeister das »Lot«¹ und ersetzten dann auch den gutmütigen Amtsvorsteher durch einen anderen von der schärferen Tonart. Denn in den Satzungen des Amtes stand noch immer, des Patents von 1731 ungeachtet, klipp und klar, daß Müllersabkömmlinge fernzuhalten seien. Indes die bischöfliche Regierung, so schwach sie sonst oft war, griff hier tatkräftig ein, und noch vor Jahresablauf gaben die Schlachtermeister dem Lähne sein Lot zurück und »zeugten« seine Gattin »ein«.

Man sollte also meinen, daß bei gutem Willen auch der Hildesheimer Rat in ähnlicher Weise seine Gilden hätte meistern können wie der Bischof das ihm doch nur bedingungsweise unterworfenen Schlachteramt. Allein wenn er den Willen dazu je ernstlich besessen, so war er jetzt am Widerstand der Gilden vollständig erlahmt. Einzelne kleine Erfolge diesen gegenüber betrafen doch vor allem Äußerlichkeiten. So verschwindet wirklich aus den Innungssatzungen die namentliche Aufzählung von »unehrlichen« Gewerben — im anderen Falle hätte man dem Reichsgesetz doch gar zu frechen Trotz geboten — und man verlangt nur noch im allgemeinen eheliche Geburt² und Abkunft von einem nicht »unredlichen Amt«³. Daß man aber in Innungskreisen an eigentliche Unterwerfung gar nicht dachte, beweist ein Fall noch aus dem Jahre 1780, wo die Tischler, also eine jener in der Stadt politisch ziemlich einflußlosen Zünfte, den Sohn eines städtischen Umklöppers von der Zunft ausschließen wollen, weil des Vaters Stand »unehrlich« sei. Und was sonst noch bei den Hildesheimer Innungen trotz des Patents von 1731⁴ weiter Handwerksmißbrauch

¹ Anscheinend die Gewichte, ohne die er ja sein Fleisch nicht verkaufen konnte.

² Der Legitimierung wird als zulässig also doch nicht gedacht, obwohl ein Ratschlag von 1788 (!) sie anzuerkennen befohlen hatte.

³ So die Satzungen der Kramer von 1797.

⁴ Es wurde noch einmal durch einen Reichsschluß von 1772 erweitert.

blieb, entnehmen wir aus einer Darstellung des Polizeikommissars Firmhaber vom Jahre 1814¹, der damit offenbar die Zustände um 1800 schildert. Die Mutpflicht künftiger junger Meister war bei Amt und Gilden überall im Schwange, und sogar bei untergeordneten Zünften stand der Unfug kostspieliger Meisterstücke noch als festes Bollwerk gegen unerwünschte Konkurrenten da; die Tischler z. B. mußten einen großen altmodischen Kleiderschrank im Wert von etwa 80 Talern fertigen, die Knopfmacher je drei Dutzend große und kleine goldene und ebensoviele massiv silberne Knöpfe, die Gold- und Silberarbeiter einen in dem verarmten Hildesheim ganz unverkäuflichen reichverzierten Becher. Bei fast allen Handwerkern aber war es bei den üppigen Schmausereien geblieben, die der junge Meister auszurichten hatte. So konnten sich denn noch im Jahre 1802 die Zwangsausgaben bei dem Eintritt in die Schneidergilde noch auf reichlich 100 Taler belaufen².

¹ Magistrats-Registratur Hildesheim Fach 917 Nr. 1.

² Es waren im einzelnen folgende Ausgaben zu leisten:

| | |
|---|-----------------|
| Für Gewinnung der Gilde | 43 Taler 4 Gr. |
| [diese Summe fiel der Kämmereikasse zu] | |
| » die vier Vorsteher und den Vorsitzenden dazu je | 1 » 5 » |
| » die vier Schaumeister zusammen | 2 » 24 » |
| An Spielgeldern an die Vorsteher und Schaumeister . | 1 » 4 » |
| Für den Gildeboten | — » 20 » |
| Eine Mahlzeit für Vorsteher und Schaumeister oder statt dessen | 10 » 20 » |
| Für 2 Tonnen Broihan, Karten, Pfeifen und Tabak . . | 10 » — » |
| » den Mangel der beiden Mutjahre | 15 » — » |
| » Ausweisung des Meisterstückes | — » 18 » |
| | 88 Taler 14 Gr. |

Diese Ausgaben waren für einen Fremden unvermeidlich. Dazu traten dann »zufällige Ausgaben«:

1. wenn der, der die Gilde erwerben wollte, Fehler im Zuschneiden machte, zur Strafe. . . . 4—5 Mariengulden — Gr.
2. wenn das Meisterstück nicht völlig gut, jedoch auch nicht »ganz verwerflich« war,(!) zur Strafe 5—8 » — »
3. wenn der neue Meister eine Frau hat [Einschreibgebühr] 5 » — »
4. für jedes schon geborene Kind 2 » 18 »

Hinzu kam endlich ein Bürgerschaftsgewinnungsgeld in der Altstadt von 21 Gulden 4 Gr. und in der Neustadt von 20 Gulden, sowie für die Frau von 5 und für jedes Kind von 2 Gulden 18 Gr.

Indessen Eins erregt doch unsere Verwunderung: jene endlosen Prozesse zwischen Stadtgewalt und Innungen, die den 30er und 40er Jahren das Gepräge gaben, hören in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf. Und wir können nach der traurigen Rolle, die der Rat bei diesen Streitigkeiten spielte, doch wohl schlechterdings nicht glauben, daß die Handwerker an sich die Lust zu solchem Zank verloren hätten. Die Gründe dafür müssen hier an anderer Stelle liegen. Wohl möglich, daß der Geist der Aufklärung, der immer stärker um sich griff, selbst in die dumpfen Handwerksstuben einige Strahlen seines Lichts entsandte; aber entscheidend wird in diesen Schichten, denen sonst der eigene kleine Vorteil über alles ging, dennoch eben ein anderes gewesen sein: die Gilden sahen sich zu dieser Zeit in wachsendem Maße auf die Hilfe ihrer Obrigkeiten gegen die Gesellen angewiesen und mußten darum wohl oder übel in ihren eigenen Ansprüchen desto bescheidener sein, je lautere Klagen sie jetzt gegen jene zu erheben hatten.

Nach einem Worte Schmollers¹ glich die deutsche Gesellschafter um 1700 »einer außer Rand und Band gekommenen Schule halberwachsener Jungen«. Auch was man, bereits im 17. Jahrhundert, von ihnen aus Hildesheim hört, stimmt damit überein: sie hatten den Ersatz für manchen schönen Brauch — noch um 1600 pflegten z. B. die Hildesheimer Schmiedegesellen den alt ehrwürdigen Schwertertanz — in allerlei Roheiten gefunden, so daß ihr lärmendes Gebahren auf den Straßen, vornehmlich aber ihr herausforderndes Auftreten gegen die katholische Geistlichkeit und Störungen katholischen Gottesdienstes oft zu Klagen Anlaß gaben und der Stadt nicht selten ernste Ungelegenheit bereiteten. Indes der Höhepunkt der Gesellentyranei gegenüber den Handwerksmeistern wird wohl erst im 18. Jahrhundert erstiegen, und zwar im Gegensatz zu anderen Landschaften in Hildesheim sogar entschieden erst in dessen zweiter Hälfte. Nimmt man die hiesigen Zustände als Maßstab, so könnte es scheinen, als hätte gerade erst das kaiserliche Patent mit seiner schroffen Stellungnahme gegen die Gesellen diese zu planmäßiger Auflehnung getrieben. Soviel

¹ Das brandenburg.-preußische Innungswesen von 1640—1806 (Forschungen z. brand.-preuß. Geschichte Bd. I (1888) S. 371.

jedenfalls steht außer Zweifel, daß die verpönten interlokalen Verbände, die dem Gesellenstand im ganzen Reiche einen Rückhalt schufen, ihre Wirksamkeit erst in den späteren Dezennien des Jahrhunderts voll entfaltet und die schneidendste Waffe der Gesellen, den Ausstand, dadurch besonders gefährlich gemacht haben.

Man hat vom wirtschaftlichen Standpunkt aus das 18. Jahrhundert kurzweg das »Jahrhundert der Gesellenaufstände« genannt; so allgemein ist damals diese Erscheinung. Wir können sie aber, auffällig genug, in Hildesheim erst gegen das Jahr 1750 in größerem Umfange beobachten, seitdem freilich in einer Häufigkeit wie vielleicht in keiner anderen Stadt. Es ist, als ob sich die aufsässigsten Gesellenelemente, denen das Leben in den Nachbarstaaten durch die kräftigere Handhabung der Handwerkspolizei daselbst nicht mehr behagte, in Hildesheim ein Stelldichein gegeben hätten, wozu die Schwäche dieser Stadtregierung sie ja einzuladen schien; hinzukommen mochte aber auch der Umstand, daß bei der erschreckend zunehmenden Nahrungslosigkeit der Stadt die Hildesheimer Handwerksmeister wirklich die Gesellen, wo es ging, in ihrem Lohn und in ihrer Lebenshaltung drückten und daß der Druck der Meister hier besonders starken Gegendruck auslöste.

Von dem frühesten Hildesheimer Gesellenausstande — im Sprachgebrauche jener Tage nannte man ihn »Aufstand« — hören wir aus dem Jahre 1748. Und die Schneidermeister, die dem kaiserlichen Patent einstmals als erste Fehde angekündigt hatten, bekamen jetzt auch zuerst den organisierten Widerstand zu spüren¹. Von lustiger Zecherei auf ihrer Herberge am Domhofe heimkehrend, wo sie sonntäglich zusammenkommen mußten² und eben zudem Abschiedsfeste feierten, weil in den nächsten Tagen die »erste Wanderzeit« begann³, hatten angeheiterte Gesellen am

¹ St.A. Akten LXVI, 512.

² Der Rat hatte diese Gesellenzusammenkünfte für den Sonntag oft verboten, ohne etwas zu erreichen.

³ Bei den Hildesheimer Schneidern gab es vier »Wanderzeiten«: Mittwoch nach Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnachten. Über die dabei herrschenden Bräuche erfahren wir, daß derjenige, der wandern wollte, am Tage nach Beginn der Wanderzeit die Stadt verlassen oder »sich auf Arbeit in die Herberge legen« mußte, um dort von einem

zweiten Ostertage abends vor dem Hause des Altstädter Schneidermeisters Kampe Lärm gemacht; ihn wegen Lohnabzugs bei einem entlassenen Gesellen Spitzbuben gescholten und ihm dann zum Schluß die Fenster eingeworfen. Kampe, der auch mit einem Prügel zwischen sie gefahren war, begab sich am nächsten Morgen zum Bürgermeister und erwirkte auf seine »eigene Gefahr, Schaden und Kosten« einen Verhaftsbefehl gegen eine Anzahl von Gesellen, die die Frühe des dritten — selbstverständlich «blauen» — Feiertags benutzten, um in einem Hause auf der Neustadt »in die Wäsche« zu gehen. Dort wurden die Leute, schuldige wie unschuldige, vom Bürgerboten festgenommen und einstweilen in den »Neustädter Keller« abgeführt. Im Augenblick war die Kunde hiervon in der ganzen Stadt herum. Die Schneidergesellen rotteten sich, bald auch durch andere Handwerksburschen und »Studenten« verstärkt, vor dem Keller zusammen und machten Miene, ihn zu stürmen, während gleichzeitig die Verhafteten darinnen tobten, daß sich die Wächter ihres Lebens nicht mehr sicher glaubten. Der Neustädter Bürgermeister ließ die Tobenden draußen verwarnen und im Notfall gleichfalls »mit dem Keller bedräuen«; sie erwiderten trotzig, dazu gerade wären sie herbeigekommen und verlangten es. Mühsam nur wurden sie schließlich von der Wache zurückgedrängt, stellten aber vor dem Keller Posten auf, angeblich weil viele Werber in der Stadt seien¹ und der neustädtische Magistrat auch einen preußischen Werber zu den Verhafteten gelassen hätte, um die Geängsteten zum Heeresdienst zu pressen.

Am nächsten Tage mußte der größte Teil der festgenommenen Gesellen entlassen werden; nur zwei von ihnen, der »Eichsfelder« und der »Duderstädter«² blieben in Haft, weil Kampe sie trotz anderer Meister angeworben werden zu können. Wer aber nicht wandern wollte, mußte an diesem Tage wieder an die Arbeit gehen.

¹ Ein preußisches und kaiserliches Werbebureau befanden sich ständig in Hildesheim — dieses wenigstens hart vor den Toren, im Flecken Moritzberg. Oft begegnen wir auch kurhannoverschen, dänischen und schwedischen, gelegentlich auch holländischen Werbern.

² Die Handwerksesellen werden hier nur ganz gelegentlich einmal mit ihren Familiennamen, sonst stets nach ihrer Heimat benannt: der »Nürnberger«, »Stettiner«, »Kurländer«, »Gieß(en)scher«, »Brandenburger«, »Heilbrunner«, »Helmstedter«, »Osterröder« u. dgl. Man sieht

ihres Leugnens als Haupttäter bei dem Krawall bezeichnete. Die übrigen wurden von den Altgesellen stehenden Fußes auf die Herberge »verboten«, und hier faßten nun »Schäffer und sämtliche Bruderschaft der Schneidergesellen« den Beschluß, so lange »bei keinem Meister einen Stich Arbeit zu tun«, bis auch die beiden Kameraden freigegeben seien und sie selbst »Satisfaktion« erhalten hätten; einige der Brüder, die arbeitswillig gewesen wären, mußten sich fügen, um — wie sie später erklärten — bei den auswärtigen Gesellen keinen Verdruß zu haben. Nicht von der ganzen Bruderschaft gebilligte Arbeitsaufnahme sollte der abtrünnige Geselle mit 18, der »Bursche«¹ mit 12 Groschen büßen. Endlich verpflichtete man sich durch Unterschrift, gegen Kampe gerichtlich vorzugehen und einen Advokaten anzunehmen.

Die Schneidermeister, bei denen jetzt eben das Frühlingsgeschäft sehr drängen mochte, waren über den plötzlichen Aufstand höchst bestürzt und keineswegs geneigt, für Kampe, der allgemein als ein Krakehler galt, die eigenen Interessen aufzuopfern. Sie verwandten sich also bei dem Rat der Neustadt für Entlassung auch der beiden noch verhafteten Gesellen. Allein es war zu spät. Denn da »das gefährliche Komplott« auf der Altstadt zum Ausbruch gekommen war, so hatten inzwischen die Neustädter die Gefangenen dorthin ausgeliefert, und eine umfangreiche Untersuchung war in vollstem Gange — gehörte der Beleidigte doch zu der hochmögenden Schneidergilde, die man vorsichtig behandeln mußte.

Nach achttägigem Ausstand nahmen die Gesellen dessen ungeachtet ihre Arbeit auf, obwohl der Eichsfelder und der Duderstädter noch wochenlang im Turme saßen. Sie hatten den Dompropst als Gerichtsherrn der Neustadt gebeten, die Sache vor

aus diesen Namen, wie weit diese Gesellen herungeworfen wurden. Daß diese fortgesetzte Mischung aller Stämme in den Tagen höchster staatlicher Zersplitterung dem Gemeinschaftsgefühl der Deutschen in den unteren Klassen einen starken Halt gegeben hat, liegt auf der Hand, ist aber m. W. bisher nicht gebührend gewürdigt.

¹ Bei den Schneidern unterschied man, wie die Hildesheimer Akten hervorheben, angeblich allgemein »Gesellen« und »Burschen«, ohne daß der Unterschied recht deutlich wird. Vielleicht war maßgebend dafür, ob man die vorgeschriebenen Wanderjahre schon erledigt hatte — also ein in jeder Hinsicht ausgelernter Geselle war — oder nicht.

seinen Tribunal zu ziehen, und dieser wird die Rückkehr zu der Arbeit dafür zur Bedingung gemacht haben, Im August wurden dann vom Altstädter Magistrat, der die Entscheidung sich doch nicht entreißen ließ, die beiden Altgesellen als Anstifter des Ausstandes in Haft genommen und neue Ströme von Tinte in Gestalt von Protokollaufnahmen gegen sie vergossen. Schließlich mußten die beiden verhafteten Altgesellen doch zu Kreuze kriechen: im Oktober erklärten sie durch Unterschrift, daß sie allein in ihrer Einfalt und in der Überzeugung, ihr Anwalt würde sie nicht zu strafbaren Handlungen verleiten, zur »Aufwieglung« geschritten seien; sie wurden daraufhin begnadigt. Als übliches Nachspiel gab es in dieser zanksüchtigen Zeit indes auch hier noch weitere Prozesse: der Dompropst klagte gegen die Neustädter wegen eigenmächtiger Auslieferung der Gesellen an die Altstadt und für die Gesellen ging es um die Kosten ihres Advokaten und um die etwa sechzig Taler, die ihr »Krugvater«¹ für Essen und Trinken der verhafteten, bezeichnenderweise aber nicht verpflegten Gesellen aufgewendet hatte. Den Rechtsbeistand mußte am Ende ein Schneidermeister bezahlen, der als »Ladenmeister« der Gesellenbrüderschaft eifrig ins Feuer geblasen hatte; ob aber auch die Zehrkosten, wie die Gesellen verlangten, je von ihm beglichen sind, bleibt fraglich: noch nach fünf Jahren sehen wir die Witwe des Krugvaters ihn beim Ratsgericht auf Zahlung ihrer Forderung verklagen.

In den folgenden Jahrzehnten — mit Unterbrechung etwa durch den Siebenjährigen Krieg, wo militärische Gewalt in Hildesheim gebot und Regungen von Unruhe niederhielt — hatten die Gesellenausstände Heimatsrecht in Hildesheim, und in dem Zeitabschnitt um 1780 erreichten sie zahlenmäßig ihren Höhepunkt. Selbst den gelassenen Stadtrat störte die Frage: »ob nicht ein Mittel zu ersinnen, den häufigen Aufstand der Gesellen zu verhindern«, beinahe einmal in seiner Ruhe; aber er entschließt sich doch, das lästige Problem beiseite zu schieben mit dem klassischen

¹ Über die Einnahmen eines Krugvaters hören wir 1780, daß er bei den Schustern alle Vierteljahre 2 Taler Miete bekam und außerdem bei jeder »Auflage« der Gesellen, die hier alle vier Wochen — bei anderen Gewerken nur alle acht Wochen — stattfand, 24 Groschen.

Beschluß: »wäre mit aller Sorgfalt zu überlegen«¹. Als die unruhigsten unter der Gesellschaft erscheinen auch jetzt wieder die Schneider; doch geben ihnen Tischler und Schuster wenig nach und auch Kürschner, Leinweber und Kleinschmiede treten gelegentlich in die Bewegung, während andere Handwerksgruppen, wie z. B. die Schlächter, anscheinend gar nicht in Mitleidenschaft gezogen werden — ein Beweis sicherlich für ihre besonders günstige soziale Lage².

Besonders fällt es in die Augen, wie leicht in diesen Jahren der Ausstand von einer Bruderschaft zur anderen überspringt, so daß z. B. im Verlauf des Sommers 1780 gleichzeitig oder unmittelbar hintereinander fünf verschiedene Gesellschaften sich im Streik befinden. Schwere Ausschreitungen gehören dabei zur Tagesordnung³; selbst das altstädtische Rathaus stürmen die Gesellen einmal und zertrümmern dort die Kanzel auf dem »Wandhaus«. Öfters muß die städtische Miliz eingreifen oder doch bereit gehalten werden. Gern beginnt der Aufstand mit dem Auszug der Gesellen in eines der benachbarten Dörfer, wo sie dann tolle Gelage feiern. Geben die Handwerksmeister nach, so ist die regelmäßige Forderung der Brüder Übernahme der Zech- und Zehrungskosten. Der Rat suchte, diesem Unwesen vorbeugend, die Gesellen oft durch Torsperre an der Auswanderung zu hindern, läßt sie sonst aber wohl durch die fremde Ortspolizei verhaften und durch ein Militärkommando nach Hildesheim zurückgeleiten. Zu den gewöhnlichen Zwangsmitteln bei Streiks gehört aber vor allem der Arrest bei Wasser und Brot⁴, den man auch, gelegentlich verschärft durch das Versagen von Beleuchtung, gegen die Gesamtheit der Unbotmäßigen verhängt; 115 Gesellen der verschiedenen Gewerke sitzen so einmal zur selben Zeit in Haft.

Indessen muß es genügen, wenn wir dieser Verhältnisse hier

¹ Sitzungsprotokoll vom 6. Nov. 1780 in Handschr. Nr. 154, Jahrg. 1780.

² Beachtenswert bleibt immer, daß es um Lohnfragen, wie heute vorwiegend, nie zum Ausstand kommt; meist handelt es sich um Ehrenpunkte.

³ Die Beschädigung des Handwerksgeräts der Meister war ganz geläufig.

⁴ Nach einem Ratsprotokoll von 1781 gab es für die Verhafteten täglich »für 14 Pfennige Brot und satt Wasser«

nur in den Grundzügen gedenken. Lediglich von den Hildesheimer Handwerksunruhen aus dem schon ausklingenden 18. Jahrhundert soll noch ausführlicher die Rede sein, weil sich bei ihnen der Einfluß jener weitausgreifenden interlokalen Gesellenverbände besonders deutlich äußert.

Obwohl die Innungen sonst jedwede »Pfuscherei« mit allen Mitteln bekämpften, hatte das Schuhamt im Sommer 1796 anläßlich Gesellenmangels einzelne Soldaten von der Stadtmiliz, wie auch den einen oder anderen der verpönten »Altflicker«¹ gegen Zahlung eines »Stuhlgelds« als Hilfsarbeiter eingestellt. Die Bruderschaft war gegen diese Konkurrenz gleich eingeschritten, hatte aber auf die Zusage des Amtsvorstehers hin, daß die Leute, sobald genügend Gesellen kämen, wieder entlassen werden sollten, sich gefügt. Als aber zu Weihnachten der Gesellenmangel behoben war und die Bruderschaft den Amtsmeister an sein Versprechen mahnte, suchte man Ausflüchte und die Antwort der Gesellen war der »Aufstand«; unter Führung ihrer »Beamten«, der Altgesellen, zogen sie aus der Stadt und zerstreuten sich in andere Orte. Bald aber kehrten einige zurück, traten wieder in die Arbeit und gründeten eine neue Bruderschaft.

Auf die Beschwerde der derart im Stich gelassenen ausgewanderten Gesellen nahm nun die seestädtische »Hauptlade«² der Schuster ihre Sache auf, und die Brüder von Hamburg, Altona und Lübeck³ forderten die Hildesheimer auf, das Amt zur Entlassung jener Hilfskräfte zu nötigen und selbst die »rechtmäßigen Beamten« heimzurufen. Sie wünschten sie, schrieben die Hamburger, damit »aus dem Taumel ihrer vertörten Ideen« zu befreien

¹ 1779 hatte der Rat auf Antrag des Schuhamts z. B. beschlossen, keinen Altflicker mehr als Bürger anzunehmen und ihre Zahl in der Altstadt auf 20, in der Neustadt auf 10 festzusetzen (Ratschlagbuch unter 4. Okt. 1779).

² Ein Teil der Gesellschaften gehörte zu den sog. »seestädtischen« Bruderschaftsverbänden oder Hauptladen und nahm also von ihnen Weisungen entgegen, einige gravitierten nach Oberdeutschland. Das Verhältnis zwischen beiden Gruppen war vielfach gespannt. In Hildesheim gehörten z. B. die Glaser zur oberländischen »Hauptlade«, die meisten anderen, wahrscheinlich dank der alten hansischen Beziehungen der Stadt, zu den »Seestädten«.

³ In einem anderen Falle beteiligen sich auch die Bremer Gesellen.

und »zu den wahren Verhältnissen aufzustartern«¹. Es sei gestattet, einen dieser Briefe — den der Lübecker Gesellen — als nach Form und Inhalt gleich bemerkenswert, im Wortlaut mitzuteilen²:

»Unser Gemeinschaftlicher Gruß werde einer Gesellschaft³ in Hildesheim zuvor!

Freunde.

Brüderschafts-Wohl zu erstreben ist Pflicht eines jeden Rechtschaffenen Menschen, und dies ist, welches uns Verbunden mit Einer Lobl. Brüderschaft zu Hamburg und Altona verpflichtet, da euere Rächtmässigen Beamten bey uns 3 Lobl. Brüderschaften Klagbar eingekommen sind, daß zuerstreben, was einer jeden Löbl. Brüderschaft Intressant⁴ ist. Da Wir verschiedene mahle Amts verbunden an eurem Amte zu Hildesheim mit Gründlichen Vorschlägen und Beurtheylungen Ihrer Handlungen gewendet, welche doch immer dasige Brüderschaft zur unterdrückung, und nach geraumer Zeit, selbst Denen sich jetzt der Gerechtigkeit Widerspenstigen Meistern zum ewigen Verderben dient, so verwenden Wir uns an Euch! um eure Gerechtigkeits-Liebe zu erforschen. Ferner.

Da wir vernommen das nach Auswanderung der Edeldenkenden Beamten und mehrere Mitglieder der jetzt zertrümmernde Brüderschaft, sich alda Leute gefunden, die die Rächtmässigen und sich an uns adressirte Beamten Ihre Ehren Stellen angetreten haben, welche jene aber zur ewigen Schandbühne dienen wird, indem ihr euch verbindlich gegen euer Ehre verpflichtet, nicht alda zu verbleiben, eh und bevor nicht der Verlang der gantzen Brüderschaft von dem Amte in erfüllung gebracht war, und so gar Leute, die bey jeder Gelegenheit daß größte Wort zu dieser Zwist dargeboten, also daß man der Vernunft nach, nicht das Selbte (so!)⁵ Zutrauen zu Euch haben kann, so ihr nicht, daß, was dem Wohl Einer jeden Löbl. Brüderschaft ersprieslich erstrebet und gesonnen seydt wir er-

¹ Schreiben der Hamburger Schuhgesellen vom August 1797.

² Vom 9. Aug. 1797 St.A. Akten LXVI, 185.

³ Den Titel Brüderschaft versagt man den Hildesheimern.

⁴ Gemeint ist: Interesse.

⁵ Wohl: feste.

warden daher eure vollkommende Denkungsart, hoffentlich aber sind Wir des erwartens, daß eure erklärung zu euren selbst eigen und zum allgemeinen Wohl abzweckend ist, in solcher Hinsicht wir eure behülflichen Freunde und Mitbrüder.

Die Altgesellen sind:

Johann Sülpin von Ückermünde,
 Johann Friedrich Normann von Pessin,
 Philip Heße von Darmstadt,
 Heinr. Böttger von Lübeck.

Die Deputierten sind:

Jacob Westerwick von Wismark (!)
 Daniel Volland von Wismar,
 Diedrich Koch von Sachs Gotha,
 Johann Joachim Staei von Lübeck.

Joh. Heinrich Wedemeyer von Altona als Schreiber.«

Dies Schreiben verfehlte insoweit bei den Hildesheimer Schuhgesellen seine Wirkung nicht, als sie nun nachdrücklicher die Entlassung der Soldaten und Altflicker betrieben, sich bis dahin auch weigerten, die für die Unterstützung armer oder kranker Gesellen üblichen »Auflagen« zu machen¹. Die Meister

¹ Der vorsitzende Altgeselle — gleich dem »Ladengesellen« wohl immer nur von einer »Auflage« zur anderen (s. S. 180 Anm. 1) amtierend — berief die Gesellschaft zusammen, besorgte, indem er von Meister zu Meister ging, den zugewanderten Gesellen Arbeit in der Stadt, versorgte erkrankte Gesellen u. dgl. Dafür bekam er bei den »Auflagen« etliches Freibier und einige Groschen (bei den Schuhgesellen z. B. 1792 5 Gr.). Auch für die Vermittlung der Gesellen zahlten die Meister eine Gebühr, wie folgender Vorfall zeigt. Die Schuhmeister hatten eingeführt, daß auf der Gesellenherberge eine Tafel aufgehängt wurde, auf die der Meister, der einen Gesellen brauchte, seinen Namen schrieb, und die Krugmutter mußte zuwandernde Gesellen auf diese »Meistertafel« verweisen. War kein Meister aufgeschrieben, so übte der Altgeselle sein Arbeitsvermittlungsrecht. Nun rissen eines Tages (um 1790) die Gesellen kurzerhand die Meistertafel herunter, weil ihnen durch deren Einführung die alten Vermittlungssporteln entgingen, und wollten Unentgeltlichkeit der Gesellenannahme nur zugeben bei persönlicher »Ansprache« des Gesellen durch den Meister gegen ein »freiwilliges Geschenk« desselben. Daneben bezweckten sie offenbar, den Meistern durch Herstellung des früheren Zustandes wieder ein stärkeres Abhängigkeitsgefühl gegenüber der Gesellschaft beizubringen.

aber drangen in die Stadtregierung, daß sie die Magistrate der Seestädte zum Einschreiten gegen die dortigen Gesellen ersuche, weil der Schriftwechsel zwischen ihnen und den Hildesheimern dem kaiserlichen Patent zuwiderlaufe. Das Ende dieses Zwists hüllt sich wieder in Dunkel; da man sich aber beiderseits zu gütlicher Einigung geneigt erklärt hatte, so wird er wohl durch Nachgiebigkeit von Meistern und Gesellen ausgeglichen worden sein. Dennoch blieb das Verhältnis so gespannt, daß schon ein kleiner Anstoß den eben wiederhergestellten Wirtschaftsfrieden wieder störte.

Im August 1799¹ war einem Schuhgesellen in des Meisters Wohnung seine Uhr gestohlen worden und die Bruderschaft beschloß, daß der Betroffene von seinem Brotherrn Schadenersatz zu fordern, bis dahin jedoch die Arbeit bei ihm niederzulegen habe; er sollte überdies, was den Bestimmungen über die Kündigungsfristen widerstritt, das Recht erhalten, sich alsbald bei einem anderen Meister Dienst zu suchen. Nach vergeblicher Vermittlung klagte das Schuhamt bei der Obrigkeit und diese erklärte den Meister für schuldlos und den Anspruch des Gesellen auf anderweite Arbeit demnach für hinfällig. Die Schuster beginnen den allgemeinen Streik, mißachten den Befehl, in ihre Werkstätten zurückzukehren, und ziehen lärmend durch die Straßen; so tritt denn wieder der Personalarrest gegen sämtliche Gesellen als Zwangsmittel ein. Jedoch das Schuhamt selbst, das eben noch das Urteil der Behörde angerufen hat, ist nunmehr schwach genug, auf die Entlassung der Gesellen anzutragen; die Stadtregierung aber will das nur bewilligen, wenn sich die Brüder vorher fest verpflichten, ohne Weiterung die Arbeit wieder aufzunehmen. Nun dringt das Amt gar in den Meister des bestohlenen Gesellen, diesem förmlich seinen Abschied zu bewilligen, damit er neue Dienste nehmen könne; und unter der Bedingung, daß ihm seine Werkstatt nicht »geschimpft« würde, bringt der Meister wirklich dieses Opfer. Da gibt es neuen Ärger wegen der Kosten der Gesellenhaft; die Handwerkskommission will das Gefängnis erst dann öffnen, wenn ihr die Auslagen dafür in Höhe von 116 Talern sichergestellt sind, und die Gesellen verlangen sofort, daß diese

¹ St.A. Akten LXVI, 184.

Summe von den Meistern übernommen werde; auch die Vergütung für die Uhr wird diesen wieder aufgebürdet. Tatsächlich entschließen sich die Meister, eine Beihilfe von 7 Talern zur Neubeschaffung einer Uhr leisten, sammeln auch in ihren Kreisen für die Aufbringung der Haftunkosten. Allein die Gesellen, mittlerweile freigelassen, versichern stolz, daß ihre Bruderschaft kein »Bettelgeld« begehre, nehmen nun zwar die Arbeit wieder auf, reichen jedoch sofort dem Amtsvorsteher ihre volle Rechnung ein. Als die Bezahlung abgeschlagen wird und städtische Vermittlung fruchtlos bleibt, erklären jetzt die Meister, die Gesellen möchten gehen, wohin sie wollten.

Und nun nimmt die Angelegenheit fast den nämlichen Verlauf wie 1797. Wieder kehrt nach kurzer Zeit ein Teil der aufässigen Handwerker reumütig in die Stadt zurück, während sich die anderen an die seestädtischen Bruderschaften wenden. Diese schicken grobe Briefe an das Hildesheimer Schuhamt, und auch die stadthannoverschen Gesellen bekunden diesmal ihre Solidarität dadurch, daß sie einen inzwischen von den heimgekehrten Hildesheimern als Gesellen aufgenommenen Lehrling nicht in seiner Würde anerkennen. Wie 1797 ruft dann aber auch jetzt der Rat von Hildesheim die Behörden in den Seestädten wider ihre Gesellen auf den Plan und endlich steht am Schluß der Zänkerei das große Fragezeichen, das uns aus den Akten leider oft entgegenspringt: wir wissen nicht, wohin die Sache ausgeschlagen ist.

Bis in das Jahr 1802 hinein hat diese Angelegenheit gespielt, in jenes für die Stadtgeschichte Hildesheim entscheidungsvolle Jahr, wo die bisher fast unabhängige Gemeinde unter preußische Herrschaft kam. Fragen wir, was hat die Stadt bis dahin bei ihrem Kampfe mit den Handwerksgelesen um Durchführung des Patents von 1731 erreicht, so muß die Antwort lauten: herzlich wenig, weniger wohl noch als bei den Handwerksmeistern. Zwar ist auch bei den Gesellen hie und da, so scheint es, etwas besser geworden und ihre Bräuche zeigen, wenn wir etliche Anzeichen richtig deuten, teilweis einen milderen Charakter; auch das viel bekämpfte öffentliche Degentragen scheint, um Eines namentlich zu nennen, abgekommen zu sein. Aber die in jenem Reichsgesetz vornehmlich gerügten Mißbräuche des »Schimpfens« und »Aufstands« wuchern üppig weiter. Freilich bemerken wir, daß die

Handwerksgesellen bei ihren großen Ausständen zu einem vollen Siege nicht gelangen; stürmisch und unüberlegt begonnen, erlahmt der Streik in kurzer Frist: heute dank der Gegenmaßnahmen der Behörde, morgen, weil die Gesellen, schon zur Hälfte Sieger, ihre Forderungen unklug überspannen, ein drittes Mal, weil einzelne Arbeitswillige die Solidarität durchbrechen. Denn ein wichtiges Rüstzeug fehlt den Bruderschaften doch vor allem: eine bereits in wirtschaftsfriedlicher Zeit geschaffene leistungsfähige Kasse, die allein den Aufstand längerer arbeitsloser Tage tragen konnte. Und solchem materiellen Notstand gegenüber verliert dann selbst der sonst gewichtige Einfluß der Gesellenhauptladen seine Wirkung auf die örtlichen Verbände, während das Stadtregiment an eben diesem Mangel einen natürlichen Bundesgenossen findet, der es schließlich selbst da triumphieren läßt, wo es eigentlich das Spiel bereits verloren hatte.

Wenn wir so am Ende unserer Ausführungen das ganze ruhmlose Kapitel dieser Hildesheimer Handwerkspolitik noch einmal überblicken, so sehen wir auf eine Zeit voll tiefster Gärung: neue gesunde Kräfte dringen nach oben, aber atemraubend liegt auf ihnen noch der schwere Alp des Mittelalters und fratzenhaft grinst uns hier an der Schwelle der modernen die »gute, alte« Zeit entgegen. Zweifelnd fragt man wohl — und unterfängt sich dennoch nicht, die Frage zu entscheiden — was denn an den von uns geschilderten Verhältnissen abstoßender, vielleicht auch lächerlicher, wirkt: die Kühnheit jener Handwerker, die den Gesetzen leichthin Hohn zu sprechen wagen, die Hilflosigkeit der kläglichen Stadtverwaltung, die sich vor Meistern und Gesellen beugt und sie mehr fürchtet als den Kaiser und das Reich, oder endlich dieses deutschen Staatsgebäudes Elend, das solchen Ungehorsam einer kleinen Stadt erträgt. An Einem aber wird ein Zweifel nicht bestehen: das alte Reich, die allzufreien deutschen Stadtverfassungen und die alten Zünfte waren gleichermaßen reif zum Untergange, und als der Sturm des anbrechenden 19. Jahrhunderts durch Deutschlands Gaue brauste und morsche Reste früherer Zeiten niederlegte, da war es eine Wohltat für das Vaterland, daß jene haltlosen Gebilde der Vergangenheit nun auch zusammenstürzten.

IV.

Über den Umfang des spätmittelalterlichen Handels der Hanse in Flandern und in den Niederlanden.

Von

Walther Stein.

Nur für einzelne hansische Seestädte sind bisher statistische Quellen bearbeitet worden, die uns eine durch Rechnung begründete, ziffermäßige Vorstellung von dem Umfang ihres Handels in älterer Zeit vermitteln können. Der Zufall der Überlieferung hat dabei die eine Stadt vor der anderen bevorzugt. Insgesamt ist die Zahl dieser Quellen statistischer Art, die wir für das Gebiet der Hansestädte aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters — aus früherer Zeit fehlen sie ganz — kennen, nur gering, wenngleich sich erwarten läßt, daß ihr tatsächlicher Bestand größer ist als der bis zur Gegenwart allgemein bekannt gewordene. Der Umfang des Handels einer der großen auswärtigen Niederlassungen der deutschen Hanse auf dem Kontinent ist bisher nicht berechnet, auch kein Versuch dazu meines Wissens unternommen worden. Für das Londoner Kontor bieten einigen Ersatz in dieser Hinsicht die englischen Zollregister, soweit sie erhalten sind. Bergen und Nowgorod entbehren, soviel man sieht, jeder Überlieferung, die sich statistisch verwerten ließe. Für den hansischen Handel in den Niederlanden fehlt es am Ausgang des Mittelalters nicht an Quellen von der Art der erwähnten englischen. Sie sind aber bisher nicht gedruckt und harren noch der Bearbeitung. Ob sie die erwünschte Aufklärung bringen werden, muß dahingestellt bleiben. Immerhin enthält die sehr ansehnliche, in den hansischen Veröffentlichungen bereitliegende Überlieferung zur hansisch-niederländischen Handelsgeschichte einige Nachrichten, die den

Wunsch nahelegen, die Frage nach dem Umfange des spätmittelalterlichen Handels der Hanse, namentlich ihres Kontors zu Brügge, in den Niederlanden, einmal aufzunehmen und den Versuch zu machen, sie zu beantworten. Wir dürfen diesem Wunsche um so eher nachgeben, als wir in der Lage sind, gerade den auf diesen Punkt des hansisch-niederländischen Verkehrs bezüglichen Quellenstoff durch bisher ungedruckte Nachrichten zu ergänzen. Auch nach dieser Vermehrung bleibt allerdings die zur Verfügung stehende Überlieferung noch geringfügig. Unumstößliche Ergebnisse und reiche neue Erkenntnisse lassen sich, was von vornherein betont werden soll, mit ihrer Hilfe nicht gewinnen. Indessen lädt die Überlieferung dazu ein, einen Anfang zu machen. Die kritische Nachprüfung mag entscheiden, ob der Versuch sich lohnte.

Von den Quellen zur Finanzgeschichte der hansischen Kontore ist aus dem Mittelalter nur wenig erhalten geblieben. Hinsichtlich der Organisation ihrer Finanzverwaltung braucht man den Verlust dieser Überlieferung vielleicht nicht allzusehr zu beklagen. Denn es kam in den auswärtigen Genossenschaften der Hanse auf die Organisation dieses besonderen Teiles der Genossenschaftsordnung nicht allzuviel an. Das lehrt uns die vorhandene Überlieferung. Von der Finanzverfassung ist in ihr am wenigsten die Rede. Organisationen von der Art der hansischen Kontore, die lediglich Handelszwecken dienten und inmitten eines fremden Volkes ihr Dasein führten, sahen, zumal während der älteren Periode fruchtbarer Tätigkeit, in der Tatsache und in der Form der Beschaffung der zur Aufrechthaltung ihrer Genossenschaftsordnung erforderlichen Mittel vorab nur die geringsten Schwierigkeiten. Ihre Ordnungen regelten überwiegend andere Dinge. Es ist daher kaum auffällig, daß die ältere finanzgeschichtliche Überlieferung der Kontore fast ganz zugrunde gegangen ist. Die Schuld daran tragen freilich wohl auch die Städte, welche später die Archive der Kontore übernahmen und sie in starkem Maße vernachlässigten. Wie dem auch sei, wir sind über keine Seite der Genossenschaftsverfassung der hansischen Kontore in früherer Zeit so schlecht unterrichtet wie über die Finanzverwaltung. Für die Nachwelt bedeutet allerdings der Untergang gerade dieses Teiles der hansischen Überlieferung einen besonders bedauerlichen Verlust. Nicht so sehr, wie gesagt, wegen der Beschränkung unseres Wissens hin-

sichtlich der Organisation der Kontorverwaltung. Aber die Akten der Finanzverwaltung der Kontore enthielten einen Stoff, dessen Kenntnis nach doppelter Richtung für uns von großem Wert sein müßte. Die Schoßbücher, neben den Hauptrechnungsbüchern die wichtigsten Akten der Finanzverwaltung, verzeichneten die Namen der einzelnen Kaufleute, die zur Bezahlung des Schosses aufgefordert wurden, und den Betrag der von ihnen bezahlten Schoßsumme. Proben der Art dieser Eintragungen in die Schoßbücher sind erhalten. Da mit dem Namen des Kaufmanns oder Schiffers oft die Herkunftsbezeichnung verbunden war, vermöchten die Schoßbücher einen Überblick oder jedenfalls zahlreiche Anhaltspunkte zu gewähren für die Frequenz der einzelnen Städte und Landschaften in der Niederlassung. Die bei den einzelnen Namen verzeichneten Schoßsummen würden ferner sowohl eine Berechnung des von dem einzelnen Kaufmann vertretenen Warenwertes wie auch die Feststellung des Gesamtertrages der Kontoreinkünfte aus dem Schoß und damit auch eine Berechnung des Wertes der gesamten Warenmenge, die zur Verschossung gelangte, gestatten. Alle Kontore besaßen solche Schoßbücher. Wären sie oder einige von ihnen noch vorhanden, so würde die Frage nach dem Umfang des hansischen Handels in den Kontoren leicht zu beantworten sein. Leider sind sie bis auf geringe Bruchstücke verloren. Nur aus dem Brügger Kontor besitzen wir einige Überreste. Mit ihnen und einigen mehr oder weniger summarischen, aber auch minder sicheren Nachrichten müssen wir uns begnügen, wenn wir den Versuch unternehmen, das vorliegende Problem zu lösen.

Für die Finanzordnung des Brügger Kontors war die bekannte Einteilung der Gesamtheit der ihr zugehörenden Kaufleute in drei Drittel, ein wendisch-sächsisches (lübisches), ein westfälisch-preußisches und ein livländisch-gotländisches, maßgebend. Jedes Drittel bildete für sich eine finanztechnische Einheit, indem jedes seine eigene Kasse besaß, die unter der Aufsicht der beiden Älterleute des Drittels stand und in welche die von den Drittelsangehörigen erhobenen Schoßsummen flossen. Aus den Beiträgen der drei Drittel bestritt die Gesamtheit die Kosten ihres Unterhalts. Dieser Zustand der getrennten Drittelkassen dauerte, wie es scheint, ein Jahrhundert lang. Die genauen Anfangs- und Endpunkte dieser Einrichtung sind bisher nicht bekannt. Ihren

Ursprung nahm sie offenbar aus den noch unfertigen Zuständen bei der Gründung der Gesamtgenossenschaft und bei der Festsetzung ihrer im wesentlichen für längere Zeit maßgebend gebliebenen Ordnung im Jahre 1347. Damals ist allem Anschein nach nichts anderes übrig geblieben, als den beiden schon vorhandenen und in sich geschlossenen Gruppen der wendisch-sächsischen und der westfälisch-preußischen Kaufleute als dritte, aber kleinere und unbedeutendere Gruppe die livländisch-gotländischen Kaufleute anzugliedern. Die Mängel dieser Bildung läßt die Überlieferung am augenfälligsten an der Finanzordnung erkennen. Die 1347 aufgestellten und 1356 von den Städten bestätigten und ergänzten Statuten erwähnen die Beitragserhebung und die Beitragspflicht der Drittel und überhaupt der Genossenschaftsmitglieder zu den Genossenschaftskosten sowie etwa dazu gehörige Einrichtungen, kurz den wichtigsten Teil einer Finanzordnung, mit keinem Wort. Schon bald aber hören wir von Streitigkeiten der Livländer und Gotländer untereinander über die Frage der Genossenschaftsbeiträge¹. 1367 mußten die in Köln versammelten Städte den Streitenden den Bescheid erteilen, daß sie ihre Abgaben in eine gemeinsame Drittelkasse zahlen sollten, wie es

¹ Zum Folgenden vgl. meine Ausführungen, Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge (1890) S. 80 ff. Das dort benutzte gedruckte und ungedruckte Material wurde seither vervollständigt durch einzelne Nachrichten in dem später publizierten Rezeßmaterial. 1420 schrieb die Wismarer Tagfahrt dem Brügger Kontor, daß ihm die Erhöhung des Schosses ohne Zustimmung der Städte nicht zustehe. HR. I, 7 Nr. 186. Die Gen. S. 99 f. erwähnten Nachrichten über den Widerspruch Kölns und der westfälischen Städte gegen eine Änderung der Finanzordnung des Kontors beginnen mit einem Schreiben dieser Städte an die Lübecker Tagfahrt vom 26. Mai 1421, a. a. O. Nr. 353, dazu Nr. 355 § 2, 7; 357. Die Gen. S. 99 A. 4, S. 100 A. 1 u. 2 angeführten Schreiben jetzt a. a. O. Nr. 485, 486, dazu die Antworten der Tagfahrt vom Juni 9 Nr. 487 § 12, 494, 495. Die Tagfahrt beschloß auch, daß die hansischen Kaufleute in den drei Reichen Dänemark, Schweden und Norwegen im gotlandisch-livländischen Drittel, wie seit alters üblich gewesen, bleiben und in die Büchse dieses Drittels schossen sollten, Nr. 487 § 20. Das im Text wiederholt angezogene Schreiben des livländisch-gotländischen Drittels an die livländischen Städte vom 25. Jan. 1431 jetzt auch HUB. 6 Nr. 903. Vgl. Therstappen, Köln und die niederrhein. Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. S. 18 f.

die beiden anderen Drittel bisher getan hätten¹. Daraus ergibt sich, daß bis dahin das livländisch-gotländische Drittel keine gemeinschaftliche Kasse besaß, daß die Finanzordnung dieses Drittels und damit auch die der Gesamtheit noch unfertig war. Aber jene Streitigkeiten hörten nicht auf, und das Machtwort der Städte beseitigte die vorhandenen Schwierigkeiten keineswegs.

Der Grund für die Fortdauer dieser Mißstände im Finanzwesen der Genossenschaft lag in dem Gegensatz der tatsächlichen Ungleichheit und der rechtlichen Gleichstellung der drei Drittel. Das livländisch-gotländische Drittel stand an Personenzahl und dementsprechend an Geschäftsmitteln hinter den beiden anderen Dritteln beträchtlich zurück. Wisby befand sich in bedrängter Lage und auf dem Wege der Verarmung. So standen die Kaufleute aus den livländischen Städten gewissermaßen nur als eine einzige zahlungskräftige Gruppe den Kaufleuten aus den vier Gruppen der preußischen, wendischen, sächsischen und westfälisch-rheinischen Städte gegenüber. Weil aber das kleine livländisch-gotländische Drittel dieselben Rechte der Repräsentation für sich in Anspruch nahm und ausübte wie jedes der beiden anderen großen Drittel, mußten ihm auch dieselben Lasten und Pflichten auferlegt werden wie den beiden anderen. Das gotländisch-livländische Drittel hatte daher den gleichen Beitrag zu den Genossenschaftskosten zu leisten wie die anderen. Daß diese Last dem gotländisch-livländischen Drittel von Anbeginn an oblag, bestätigt ein Schreiben des Drittels an die livländischen Städte vom Jahre 1431². Andere Nachrichten aus früherer Zeit lassen denselben Tatbestand schon mittelbar erkennen.

Die Tatsache der gleichen Belastung der Drittel ergab aber von selbst die ungleiche Belastung ihrer Angehörigen. Um den auf das gotländisch-livländische Drittel entfallenden dritten Teil der gesamten Genossenschaftskosten aufzubringen, mußten den einzelnen Angehörigen des kleinen gotländisch-livländischen Drittels wesentlich höhere Beiträge auferlegt werden als den Angehörigen der beiden anderen Drittel, und diese Last vermehrte sich für die livländischen Kaufleute noch durch die fortdauernd abnehmende

¹ HR. I, 1 Nr. 416; Gen. S. 91.

² HUB. 6 Nr. 903; Gen. S. 95 u. Anm. 3.

Teilnahme der Gotländer am flandrischen Handel. Daher war die Lage des gotländisch-livländischen Drittels von vornherein finanziell ungünstig. Die Prätionen Wisbys verschärften diese Schwierigkeiten¹. Man versteht die Unzufriedenheit der Livländer mit diesen Zuständen, die sich freilich als eine notwendige Folge der Gesamtorganisation des Kontors nicht leicht ändern ließen. Weil infolge der Selbständigkeit der Drittelskassen die Livländer und Gotländer viel größere Beiträge bezahlen mußten als die Angehörigen der beiden anderen Drittel, ging ihr Streben dahin, die Dreiteilung der Genossenschaftskasse zu beseitigen und die Einrichtung einer einheitlichen Genossenschaftskasse durchzusetzen, was die gleichmäßige Besteuerung aller Genossenschaftsangehörigen zur Folge haben mußte. Aber dieses Ziel wurde trotz allen Drängens der Livländer erst spät, wie es scheint um die Mitte des 15. Jahrhunderts, erreicht². Bis dahin bezahlten die Livländer und Gotländer höheren Schoß in die Kasse ihres Drittels als die übrigen Kaufleute in ihre Drittelskassen. In der ersten Zeit der Unfertigkeit der Genossenschaftseinrichtungen sind daher die Städte des livländisch-gotländischen Drittels ihren Kaufleuten, die allein die Last des dritten Teils der Genossenschaftsabgaben nicht tragen wollten oder konnten, zu Hilfe gekommen. Sie haben einen Teil der Drittelskosten, wohl den größten, selbst übernommen. Hier bietet sich die erste Gelegenheit, einen Blick zu tun in die Finanzkraft des Kontors und seiner Mitglieder. Doch bedarf es zuvor einer kurzen Erörterung der Frage nach der Höhe des Genossenschafts- bzw. Drittelsbeitrags der einzelnen Mitglieder, der Kaufleute oder Schiffer.

Die einzige wichtige Einnahmequelle des Kontors war der Schoß. Neben ihm fielen die anderen Genossenschaftseinkünfte, Strafgeelder und Aufnahmegebühren — die ersteren erhielten bis zu 5 Schill. die Älterleute, die letzteren, wie es scheint, ebenfalls die Älterleute und die Klerks — nicht irgendwie erheblich ins Gewicht. Wenn von Einkünften des Kontors die Rede ist, wird stets nur der Schoß genannt. Er ist zum mindesten in den beiden großen Dritteln von Anbeginn der Gesamtgenossenschaft an er-

¹ Gen. S. 96 ff.

² Vgl. Gen. S. 103 f.; die dort S. 107 f. mitgeteilte Stelle der Kölner Denkschrift vom Aug. 1461 jetzt HUB, 8 Nr. 1070 § 9.

hoben worden, und zwar in Gestalt eines bestimmten Prozentsatzes vom Wert der Waren der einzelnen Mitglieder. Andere Formen der Abgabe kamen offenbar nicht in Betracht. Stellen wir die Frage nach der Höhe des Schosses, so haben wir auszugehen von den beiden großen Dritteln. Denn diese waren als die älteren und mächtigeren Vereinigungen bestimmend für die Bildung und Ordnung des Ganzen, und sie werden auch die Höhe des Schosses bestimmt haben nach ihren eigenen Bedürfnissen und nach den Bedürfnissen der Gesamtheit, deren weit überwiegenden Teil sie bildeten. Da die livländisch-gotländische Gruppe Gleichberechtigung in allen Genossenschaftsangelegenheiten beanspruchte und besaß, war man sicher nicht geneigt, sich nach ihren Bedürfnissen oder Unzulänglichkeiten zu richten oder ihr auf finanziellem Gebiet Zugeständnisse zu machen. Die Zähigkeit, mit der die beiden großen Drittel auf den hansischen Tagfahrten so lange Zeit an den herkömmlichen Einrichtungen festhielten und gegenüber den Bitten und Vorschlägen der Livländer hinsichtlich einer Änderung der Finanzordnung des Kontors, trotz der den Wünschen der Livländer bezeugten Sympathie, taub blieben, zeigt deutlich, daß man ungern die alten, für die große Masse der Kontormitglieder passenden und den Verhältnissen des Kontors angemessenen Usancen aufgab. Die von den Livländern erstrebte Vereinheitlichung der Finanzordnung mußte auch eine Änderung des Schoßsatzes nach sich ziehen, indem der von den Angehörigen der zwei großen Drittel, also von der größten Menge der Genossenschaftsmitglieder erhobene Schoß sich erhöhte, der von einem kleinen Teil, dem kleinen dritten Drittel, gezahlt sich ermäßigte. Wie sehr aber die großen Drittel an ihrem alten Schoßsatz hingen, lehren noch späte, sogleich zu erwähnende Nachrichten. Somit kann man den von den Mitgliedern der beiden großen Drittel gezahlten Schoß als den Normalschoß bezeichnen.

Über seine Höhe unterrichten verschiedene Nachrichten. Nach den Rechnungsbüchern der in Flandern liegenden Geschäftsführer des preußischen Ordens, die ich schon früher zur Feststellung der Höhe des Schosses verwertet habe¹, betrug der Schoß des westfälisch-preußischen Drittels in den Jahren 1391—1399, 1419—1423,

¹ Gen. S. 88 ff.

1427—1432, 1434, d. h. in allen Jahren, in denen der Schoß sich überhaupt berechnen ließ, 1 Englischen vom Pfund Grote¹. In einzelnen Jahren, wie 1419 und später, nennt der Lieger diese Schoßquote direkt (z. B. 1420 Febr.: Item hirvon gab ich des kauffmans geschos vom fl 1 Engl., valet 30 gl.)². Wie aus einem Brief des gotländisch-livländischen Drittels an die livländischen Städte und einem Brief Rigas an Dorpat vom Jahre 1431 erhellt, galt dieser Schoßsatz auch für das wendisch-sächsische Drittel. Denn das gotländisch-livländische Drittel sagt, es müsse einen dreifach höheren Schoß, nämlich 1 Groten vom Pfund Grote, zahlen als die beiden anderen Drittel³. Ebenso berichtet das vorhin erwähnte⁴ Gutachten der Kölner Kaufleute von 1461, bereits zurückblickend auf die Vergangenheit, von dem Schoß: damals pflegte unser Drittel, d. h. das westfälisch-preußische, 8 Miten = 1 Engl. zu geben, während gewisse andere Drittel — gemeint ist natürlich allein das livländisch-gotländische — 24 Miten, also 3 Engl., zu geben pflegten, womit sie noch nicht einmal auskommen konnten; seit kurzer Zeit aber werde der Schoß in eine neue gemeinsame Kasse gesammelt. Noch zwei spätere Zeugnisse bestätigen diesen Befund. Breslau brachte in seiner Antwort auf eine Einladung zum Hansetage am 7. April 1469 unter anderen Beschwerden über das Brügger Kontor auch die Klage seiner Kaufleute vor, daß im Kontor der Schoß erhöht sei, indem man 3 Engl. geben müsse, wo man seit alters 1 Engl. gegeben habe⁵. Endlich erklärten die Kölner während des vor den burgundischen Behörden geführten Prozesses ihrer Stadt mit dem Brügger Kontor über die Schoßerhebung außerhalb Flanderns in ihren Darlegungen vom 15. Sept. 1469, quod schot in Flandria quandoque est auctum quandoque diminutum juxta causarum [et] necessitatum imminetium qualitatem, prout novissime anno Domini 1469 in dieta celebrata in Lubeck in dominica jubilate est factum, quia licet in

¹ Die Einteilung ist 1 Pfund Grote à 20 Schillinge à 12 Grote (Pfennige) à 3 Englische à 8 Miten; demnach 1 Pfund Grote = 20 Schillinge = 240 Grote (Pfennige) = 720 Englische = 5760 Miten.

² Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens S. 454 Z. 14.

³ HR. II, 1 Nr. 32, HUB. 6 Nr. 903.

⁴ S. 194 Anm. 2.

⁵ HR. II, 6 Nr. 183, 5.

Flandria ante tempora consuevit solvi tertia pars unius grossi pro qualibet libra grossorum, et propter necessitatem hujusmodi schot fuit augmentatum, ut aliquo tempore sit solutus unus integer grossus de qualibet libra grossorum, tamen, quia hujusmodi necessitas cessat, est in illa dieta ordinatum, quod ammodo non debet solvi in Flandria nisi tertia pars unius grossi de libra grossorum¹. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 23. April 1469 hatten die versammelten Städte auf Andringen der süderseeischen Städte, die sich über Erhöhung des Schosses in Flandern beklagten und meinten, daß die Ursache der Erhöhung jetzt weggefallen sei, beschlossen, das Kontor aufzufordern, daß es den Schoß wieder auf den Fuß des alten Schosses herabsetze².

Aus alledem ist ersichtlich, daß in früherer Zeit der übliche Schoß im Brügger Kontor 1 Engl. vom Pfund Grote, d. i. $\frac{1}{120}$ vom Wert der verschobten Waren, betrug. Dies war der Schoß, den die Angehörigen der beiden großen Drittel, also die große Mehrzahl der Kaufleute, entrichten mußten. Auch das kleine livländisch-gotländische Drittel sah diesen Satz als den eigentlich normalen an und die ihm aufgezwungene Erhöhung als eine Vervielfachung des Normalsatzes, als eine Unregelmäßigkeit. Diesen von den beiden großen Dritteln bezahlten Normalschoß von 1 Engl. vom Pfund Grote = $\frac{1}{120}$ des Warenwertes bezeichnen die angeführten und andere Quellen als den »alten« Schoß im Gegensatz zu dem »neuen« Schoß, der entweder, wie 1425, als vorübergehende Abgabe zur Bestreitung besonderer Unkosten, z. B. für hansische Gesandtschaften, zu dem alten Schoß hinzutrat oder sich, wie später, als allgemeine und dauernde Erhöhung des alten Satzes auf 3 Engl. = 1 Grote vom Pfund Grote = $\frac{1}{240}$ des Warenwertes von dem alten niedrigeren Schoß unterschied³. Der »alte« Schoß ist immer der von 1 Engl. vom Pfund Grote. Es bleibt nur noch die Frage, ob er schon vor dem Jahre 1391, wo wir ihn, wie oben gezeigt, zuerst nachweisen können, in dieser Höhe bestand. Be-

¹ HUB. 9 Nr. 663 § 77.

² HR. II, 6 Nr. 184 § 41. Der dort Anm. 1 angezogene § 29 des Danziger Berichts über die Tagfahrt, Nr. 185, stimmt dazu nicht recht.

³ HR. I, 7 Nr. 800 Einl., § 1 ff., Nr. 812; 8 Nr. 18, Nr. 59 § 6 ff., Nr. 68, Nr. 122, Nr. 136 § 12; HUB. 9 Nr. 372 u. sonst. Therstappen S. 20 A. 1.

stimmte Nachrichten darüber fehlen. Doch läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es so war. Der Satz war gering und erträglich. Eine Beschwerde aus dem Kreise der beiden großen Drittel, die diesen niedrigen Satz zahlten, vernehmen wir nie, während das andere Drittel, das dreifach höheren Schoß zahlen mußte, anscheinend von vornherein Schwierigkeiten machte, die sicher zum nicht geringsten Teil in der Höhe der Abgabe ihren Grund hatten; später lassen ja die Quellen diesen Grund klar hervortreten. Wenn in den erwähnten Ausführungen der Kölner von 1469 gesagt wird, daß man den Schoß in Flandern nach Bedürfnis erhöht oder vermindert habe, und wenn die Befugnis der einzelnen Drittel dazu, wie auch die Tatsache der Erhöhung selbst, feststeht, so bezogen sich doch solche Änderungen und Schwankungen in früherer Zeit allein auf das gotländisch-livländische Drittel, dessen Verhältnisse, wie wir wissen, nicht normal waren, und erst später, und dann unter Einwirkung der Städte, auf die ganze Genossenschaft. Es mag dahingestellt bleiben, ob die zu den beiden großen Dritteln der Genossenschaft gehörigen Städte in älterer Zeit eine eigenmächtige Erhöhung des Schosses durch die Drittelvevorteher stillschweigend oder ausdrücklich gebilligt hätten. Wir wissen von solchen Veränderungen des Schosses dieser beiden Drittel in früherer Zeit nichts und auch nichts von dem Verhalten der Städte gegenüber solchen Vorgängen. Als das Kontor 1420 an die Städte schrieb, daß es zur Erhöhung des Schosses (der damals, wie oben dargelegt, für das westfälisch-preußische Drittel 1 Engl. vom Pfund Grote betrug) genötigt sei, lehnten die wendischen Städte auf der Wismarer Tagfahrt vom April dieses Jahres eine Erhöhung ohne Zustimmung der Städte ab; dem Kontor stehe es nicht zu, den Schoß zu erhöhen ohne Wissen, Bewilligung und Rat der Städte; die Städte sagten, sie wollten die Erhöhung nicht¹. Und einige Jahre darauf lehnten Köln und die westfälischen Städte in mehr oder weniger schroffer Weise eine Änderung der Finanzorganisation des Kontors ab, die eben wahrscheinlich auch eine Änderung des Schoßsatzes zur Folge gehabt hätte². Aus diesen Gründen können wir ohne Be-

¹ HR. I, 7 Nr. 186.

² HR. I, 7 Nr. 353, 355 § 2, 7, 357, 485, 486, 487 § 12, 494, 495.

denken auch für die Zeit vor 1391 den Schoßsatz von 1 Engl. vom Pfund Grote als Abgabe der beiden großen Drittel des Kontors annehmen.

Wir besitzen aus dem Jahre 1381 eine Aufstellung der Kosten des livländisch-gotländischen Drittels, welche die Jahre 1369—1378 umfaßt. Koppmann hat sie unter den Nachträgen zur ersten Abteilung der Hanserezeße im 8. Bande derselben mitgeteilt¹. Sie bildet einen Teil eines Gedenkzettels des Revaler Ratmannes Gotshalk Schotelmunt über Verhandlungen in Riga und Lübeck. Eine Bemerkung am Schluß der Aufstellung sagt, daß der genannte Revaler Ratmann diese Aufstellung aus Lübeck 1381 Sept. 9 mitgebracht habe. Schotelmunt war Vertreter Revals auf der Johannistagfahrt zu Lübeck in dem genannten Jahre². Die Aufstellung hat folgenden Wortlaut:

Dit ys de rekenschop der koste des Lyflandeschen dordendele, als wy des berichtet sin van dem Westfelisschen dordendele.

Anno Domini 1369: in dem jare was dat dordendel tho kort up 35 fl 20 gr. 2 sch .

Anno 1370: 2 fl 16 β ².

Anno 1371: 8 fl 4 β .

Anno 72: 22 fl 11 gr.

Anno 73: 12 fl 2 β 8 sch .

Anno 74: 25 fl 10 β 10 sch .

Anno 75: 173 fl 17 β 2 sch . Dit was do de boden weren in Flandern, her Symon unde her Hartwich Beteken.

Anno 76: 24 fl 8 β 4 sch .

Anno 77: 15 fl 8 β .

Anno 78: 25 fl 9 β 1 sch .

Summa 351 fl 18 β 2 sch unde 1 jar hir vergheten.

Von dieser Aufzeichnung hat man in Reval eine Abschrift, die bereits früher von Koppmann gedruckt war⁴, dem Ratsdenkel-

¹ HR. I, 8 Nr. 900 c.

² HR. I, 2 Nr. 232.

³ Im Druck irrig sch . Die unten erwähnte Abschrift im Revaler Denkbuch hat richtig: schillinge.

⁴ HR. I, 3 Nr. 79. Koppmann hat diesen früheren Abdruck übersehen und daher auch die beiden Abweichungen der Texte, s. oben Anm. 3 und unseren Text, nicht richtiggestellt.

buch einverleibt. In einer Schlußbemerkung dieser Abschrift wird auf einen in Bewahrung der Bürgermeister befindlichen Papierzettel, eben den vorhin erwähnten Gedenkzettel, als Vorlage hingewiesen und dabei erwähnt, daß der Ratsherr Goswin (!) Schotelmund diesen Zettel am 9. Sept. dem Revaler Rat präsentiert habe. Beide Texte stimmen bis auf eine Abweichung überein¹. Zum Jahre 1369 liest der Gedenkzettel »in dem jare was dat dordendel tho kort«, die Abschrift »tho kost«. Wenn es sich nicht auch hier um einen Druckfehler handelt, muß man dem Gedenkzettel, also der Vorlage, aus kritischen und sprachlichen Gründen den Vorzug geben. Die Aufzeichnungen erweisen, daß der Revaler Ratssendebote die Kostenaufstellung von der Lübecker Johannistagfahrt 1381 nach Hause brachte und sie dort am 9. Sept. dem Rat überreichte. In Lübeck hatte er sie, wie die Überschrift besagt, erhalten von dem westfälischen Drittel, d. h. entweder von einem Vertreter oder Beauftragten des Kontors oder, was wahrscheinlicher ist, von einem Vertreter der Städte des westfälisch-preußischen Drittels, von denen die preußischen Städte auf jener Tagfahrt durch Gesandte vertreten waren. Jedenfalls kann kein Zweifel bestehen an der Authentizität und Zuverlässigkeit der Mitteilung.

Den Inhalt der Mitteilung bildeten für jedes Jahr des vergangenen Jahrzehnts vorgenommene Berechnungen der Kosten des Brügger Kontors, die auf das livländisch-gotländische Drittel entfielen. Welches Jahr am Schluß der Aufstellung als »vergessen« bezeichnet werden soll, läßt sich nicht bestimmt sagen; vermutlich 1379, weil die Annahme am nächsten liegt, daß die Abrechnung für 1380 noch nicht in Brügge oder in Lübeck vorlag und die Zusammenstellung ursprünglich bis 1379 als dem letzten Jahre mit bekannter Rechnung reichen sollte. Die Veranlassung zu der ganzen Aufstellung und ihrer Mitteilung an den Gesandten Reväls ergab sich aus dem schon erwähnten Umstand, daß das livländisch-gotländische Drittel in Brügge zur Aufbringung der Kosten nicht fähig und willens war und daher die Städte des Drittels die Kosten übernehmen oder wenigstens ergänzen mußten. Außerdem mußte man eine authentische Grundlage haben für die Auseinandersetzung zwischen den livländischen Städten und Wisby über die

¹ Die S. 199 Anm. 3 notierte Abweichung ist sicher Druckfehler.

Verteilung dieser Kosten auf die beiden differierenden Gruppen der zu dem Drittel gehörigen Städte¹.

Bezeichnen die in der Aufstellung mitgeteilten Zahlen die auf das livländisch-gotländische Drittel entfallenden Kontorkosten, woran kein Zweifel sein kann, so läßt sich unbedenklich weiter folgern, daß sie zugleich den dritten Teil der Gesamtkosten des Kontors bildeten. Denn das livländisch-gotländische Drittel war, wie oben dargetan, zur Aufbringung des dritten Teils der Gesamtkosten verpflichtet. Aus diesem Grunde mußte es seinen Schoß erhöhen und mußten, wenn das Drittel selbst versagte, die zugehörigen Städte einspringen. Daß man den Livländern und Gotländern nichts nachließ, dürfte auch aus der sehr hohen Summe, die 1375 für die Bestreitung der Gesandtschaftskosten der beiden dort genannten Ratsherren in Rechnung gestellt wurde, hervorgehen. Obwohl wir den Gesamtbetrag der Kosten dieser Gesandtschaft nicht kennen und daher auch keinen festen Maßstab für die Verteilung dieser Gesamtsumme auf die drei Drittel besitzen, macht doch die hier genannte Summe von 173 Pfund 17 Schillinge 2 Pfen. nicht den Eindruck, als ob sie mit Rücksicht auf die Kleinheit und Bescheidenheit der Verhältnisse des gotländisch-livländischen Drittels herabgesetzt wäre. Offenbar bezeichnen die in der Aufstellung genannten Jahressummen nicht nur den Jahresbeitrag des livländisch-gotländischen Drittels, sondern zugleich auch den dritten Teil der Gesamtsumme der Jahresausgabe des Kontors. Im Besitz der Kenntnis der gesamten Jahresausgabe des Kontors sind wir aber in der Lage, mit Hilfe des ebenfalls bekannten Schoßsatzes den ungefähren Umfang des Wertes der von dem Schoß erfaßten Waren beim Brügger Kontor zu berechnen.

Das geschieht am besten durch Berechnung des Durchschnitts der gesamten Jahresausgaben, die auf eine einzige Summe führt. Dazu läßt auch die in der Aufstellung sich bietende zehnjährige Reihe ein. Suchen wir den Durchschnitt der Ausgaben des livländisch-gotländischen Drittels während dieses Zeitraumes zu ermitteln, so sind freilich nicht alle Jahresangaben verwertbar. Die des Jahres 1369 enthält, wenn wir, wie es richtig erscheint, der Lesart des Gedenkkzettels folgen und wie es auch am besten der

¹ Gen. S. 91 ff.

Sachlage entspricht, außer den Jahresunkosten auch den Betrag, um den bis dahin das Drittel noch im Rückstand war. Ferner darf, um den Durchschnitt nicht künstlich zu erhöhen, auch das Jahr 1375 nicht in die Berechnung der Durchschnittskosten hineingezogen werden. Denn es umfaßt außer den normalen Kontorkosten noch den ungewöhnlichen und sehr hohen Betrag der Gesandtschaftskosten der beiden Ratsherren aus Lübeck und Elbing. Diese waren im Herbst 1375 in Flandern, Frankreich und England tätig gewesen¹, ihre flandrischen Unkosten fielen dem Brügger Kontor zur Last. Immerhin bleiben noch acht Jahre übrig, die eine Berechnung des Durchschnitts gestatten, von denen die beiden ersten, 1370 und 1371, verhältnismäßig geringe Beträge aufzeigen. Der Durchschnitt der Drittelkosten in den acht Jahren betrug 17 Pfund Grote 17 Schillinge 6 Grote.

Diese Summe ist allerdings als Minimalzahl anzusehen. Im Vergleich zu den letzten sechs Jahren erscheinen die Zahlen der beiden ersten Jahre recht niedrig und drücken daher den Durchschnitt herab. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß auch das Jahr 1369 nur den kleinsten Beitrag, den des Jahres 1370 mit nur 2 Pfund 16 Schillingen, erfordert hat, und ebensowenig ist es wahrscheinlich, daß das Jahr 1375, dessen Kostensumme auch die Ausgaben der hansischen Gesandtschaft umschließt, geringere Normalkosten aufzuweisen hatte als die benachbarten Jahre, die wesentlich höher waren als die der beiden ersten in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre. Eine an sich noch nicht erhebliche Steigerung des Durchschnitts hätte, wie wir gleich sehen werden, eine schon recht ansehnliche Steigerung der Endziffer zur Folge. Gleichwohl halten wir vorsichtigerweise an der ermittelten Durchschnittssumme der Drittelkosten von 17 Pfund Grote 17 Schillingen 6 Groten fest. Es ergibt sich eine Jahresausgabe der ganzen Genossenschaft von durchschnittlich 53 Pfund 13 Schillingen 6 Groten. Auch diese Zahl bildet aus denselben Gründen wie vorher eine Mindestzahl.

Diese Summe mußte aufgebracht werden und wurde tatsäch-

¹ HR. I, 2 Nr. 97 S. 110 ff., S. 112 ff., Nr. 118, 119; 3 Nr. 67, 68, 81; 8 Nr. 882, 883; HUB. 4 Nr. 510 u. A. 1, Nr. 517, 519 u. A. 3, 520, 521. Schulz, Die Hanse und England S. 19; Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern S. 31.

lich aufgebracht. Daher entsprach ihr auch eine jährliche Schoßeinnahme in der gleichen Höhe. Dieser Schluß wäre bei der Berechnung des Budgets einer Stadt unzulässig, weil deren Einnahmen aus mancherlei Quellen flossen und dem Schoß selbst da, wo er vorübergehend den überwiegenden Teil der Einkünfte bildete, noch verschiedene sehr ansehnliche Einnahmequellen zur Seite standen. Beim Brügger Kontor bildete aber, wie oben (S. 194) gezeigt wurde, der Schoß fast die einzige Einnahmequelle. Bedeutete also die ermittelte Durchschnittsausgabe eine gleichhohe Schoßeinnahme, so entsprach den 53 Pfund 13 Schillingen 6 Groten jährlicher Schoßeinnahme bei dem Schoßsatz von 1 Engl. vom Pfund Grote = $\frac{1}{720}$ des Warenwertes ein Wert der verschößten Waren im Betrage von 38 610 Pfund Grote.

Hier wäre freilich einem Einwand zu begegnen. Die durch jene gesamte Einnahmesumme repräsentierte, aber nur rechnerisch ermittelte Warenmenge war in Wirklichkeit nicht voll vorhanden, weil ein Teil der Ausgabe und damit auch der ihr gleichzusetzenden Einnahme, des Schosses, im livländisch-gotländischen Drittel zu Brügge tatsächlich fehlte und aus diesem Grunde von den Städten ergänzt werden mußte. Die gesamte Einnahmesumme wäre also, wenn man die wirklich vorhandene und verschößte Warenmenge ermitteln wollte, um den entsprechenden Fehlbetrag im livländisch-gotländischen Drittel, also etwa $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ der Drittelausgabe bzw. des Drittelschosses, oder $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{9}$ der Gesamtausgabe bzw. der gesamten jährlichen Schoßeinnahme zu kürzen. Auf der anderen Seite muß aber im Auge behalten werden, daß die von uns zugrunde gelegte jährliche Drittelausgabe von 17 Pfund 17 Schillingen 6 Groten ohne Zweifel eine Minimalzahl darstellt. Sie beruht erstens, wie dargetan wurde, auf einer Zahlenreihe, deren Durchschnittssumme durch Weglassung von zwei Posten, die zwar unsicher waren, aber schwerlich auf dem auffallend niedrigen Niveau der beiden Jahre 1370 und 1371 standen, unter den tatsächlichen Durchschnitt herabgedrückt wurde. Zweitens konnte der Schoß in der Brügger Niederlassung überhaupt nicht die dort und im Hafen sowie in der Nachbarschaft vorhandene und gehandelte Warenmenge und schoßpflichtigen Gegenstände mit derselben Präzision und Vollständigkeit erfassen wie das Steuersystem der Städte die in ihnen versteuerten Werte. Das lag in der Natur

der Dinge und in den besonderen Verhältnissen der Brügger Niederlassung; die sich von den anderen hansischen Kontoren durch den Mangel an äußerer und innerer Geschlossenheit wesentlich unterschied, wie denn auch später die unzureichende Erfassung der Steuerobjekte durch den Kontorschoß ausdrücklich ausgesprochen wird¹. Drittens ist zu beachten, daß die in der überlieferten Reihe der Jahresausgaben genannten Zahlen und dementsprechend auch der ermittelte Jahresdurchschnitt ja nur die tatsächlichen Jahresausgaben, wie sie das westfälisch-preußische Drittel dem Vertreter des livländisch-gotländischen mitteilte, nicht aber die wirklichen Einnahmen der beiden großen Drittel aus dem Schoß darstellen sollten. Wie groß die letzteren waren, ist unbekannt. Daß sie aber tatsächlich größer waren, ist wohl anzunehmen, denn mit Schwierigkeiten bei der Aufbringung der Jahresausgaben hatte nur das livländisch-gotländische Drittel zu kämpfen. Bei den beiden anderen großen Dritteln treten uns Beschwerden oder Mißstände in dieser Hinsicht nicht entgegen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sie gewöhnlich, wenn nicht unvermutete, besonders große Kosten verursachende Ereignisse eintraten, nicht nur mit ihren Schoßeinnahmen auskamen, sondern auch in der Lage waren, Ersparnisse zu machen und Überschüsse anzusammeln. Das wird sich noch später bei der Erörterung anderer Quellen zeigen. Wenn das Kontor 1395 die ihm »hoch über den Kopf« gestiegenen jährlichen Neujahrs- und sonstigen Geschenke, Geld und Kleidungsstücke, an die stadtbrüggischen und die eigenen Beamten einschränkte, so bekunden noch die herabgesetzten Gaben² — an Geld 21½ bis 24½ Nobel — die Fähigkeit zu einer anständigen Freigebigkeit. Was wir von der Finanzgeschichte des Brügger Kontors während seiner Blütezeit und von seinem äußeren Gehaben wissen, hinterläßt den Eindruck, daß es ihm trotz mancher Schwierigkeit, in die es geriet, doch an Geld nicht fehlte und daß es sich selbst, und auch andere ihm, auf finanziellem Gebiete etwas zumuten konnte. Die Finanzkraft des Kontors beruhte aber zweifellos hauptsächlich auf den beiden großen Dritteln. Wir werden daher die berechnete Gesamtsumme von 38610 Pfund

¹ S. unten S. 227.

² HUB. 5 Nr. 206.

Grote nicht als eine übertriebene betrachten dürfen. Ich glaube im Gegenteil, daß sie noch immer eine Mindestzahl darstellt. Sie kann uns eine im großen und ganzen wohl nicht unzutreffende Vorstellung gewähren von der im achten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts im Brügger Kontor verschößten Warenmenge.

Das Verhältnis des flämischen Pfund Grote zur lübischen Mark ist innerhalb dieses Zeitraumes und auch später schwankend. Im Hamburger Pfundzollbuch von 1369 und nach anderen Quellen gilt das Pfund Grote 6 Mark lüb.¹, 1376 5 Mark lüb.²; beide Werte scheinen gleichzeitig vorgekommen zu sein. Nehmen wir den Durchschnitt von 5½ Mark lüb., so entsprachen 38 610 Pfund Grote der Summe von 212 355 Mark lüb. Zum Vergleich stellen wir die von Stieda, Wendt und Nirrnheim berechneten Zahlen des damaligen Außenhandels hansischer Seestädte hierher. Revels Außenhandel belief sich 1373 auf 122 327½ M. l., 1378 auf 138 982½ M. l., 1379 auf 227 411 M. l.; Stralsunds 1368 auf 205 632 M. l., 1378 auf 330 240 M. l.; Rostocks 1368 auf 56 448 M. l., 1378 auf 421 440 M. l.; Lübecks 1368 auf 490 176 M. l. (nach Stieda) oder 423 688 M. l. (nach Wendt)³, 1378 auf 421 440 M. l.; Hamburgs 1368/69 auf 264 096 M. l. (nach Stieda) oder 235 368 M. l. (nach Nirrnheim⁴, Mindestsatz), 1371 auf 374 400 M. l. Mir scheint, daß das Verhältnis des im Brügger Kontor zusammengefaßten Handels zu dem Außenhandel der Städte sich in den angegebenen Zahlen im ganzen richtig widerspiegelt.

Festeren Boden betreten wir mit einem bisher unbekanntem Stück der Überlieferung. Über Einnahmen oder Ausgaben des Brügger Kontors liegen aus der Folgezeit keine bestimmten Nachrichten vor. Genauere Angaben bieten sich erst für das Jahr 1419 dar. Sie entstammen privater Überlieferung, und zwar aus den Büchern des hansischen Kaufmanns und Lübecker Bürgers Hildebrand Veckinghusen, bekannt durch seine und seiner Handels-

¹ Das hamburgische Pfundzollbuch von 1369, bearb. v. Nirrnheim, S. XXVII A. 4; Stieda, Revaler Zollbücher u. Quittungen des 14. Jahrhunderts (Hans. Geschichtsqu. 5) S. XI.

² Stieda a. a. O. S. LV.

³ Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369, Marb. Diss. 1902, S. 30.

⁴ A. a. O. S. LVIII.

gesellschaft Geldgeschäfte mit Kaiser Sigmund und durch die Handelsgeschäfte seiner Gesellschaft mit Venedig¹. Der umfangreiche Nachlaß dieses Kaufmanns an Briefen und Handlungsbüchern hat sich im Archive Revals erhalten. Hildebrand Veckinghusen war mit den Verhältnissen des Brügger Kontors aufs genaueste vertraut und genoß augenscheinlich das Vertrauen der Genossenschaft in hohem Maße. Jahrzehnte hindurch muß er sich in Brügge und Flandern vorübergehend oder auf längere Dauer aufgehalten haben. Wiederholt war er Ältermann des Kontors. Als solcher wird er zuerst am 24. Aug. 1393 erwähnt, dann fünf Jahre später für das Jahr 1398². Ende 1409 schrieb das Kontor an König Ruprecht, daß Hildebrand Veckinghusen seit achtehalb Jahren nicht in Lübeck, sondern in Flandern gewesen sei, wo er seinen Handel getrieben habe³. Auch sonst wird sein Name nicht selten genannt vor und nach⁴ der Zeit der Aufzeichnungen, die wir unten mitteilen. Mitte 1419 wurde er, wie diese Aufzeichnungen dartun, wieder zum Ältermann des wendisch-sächsischen Drittels gewählt. Auf seine Amtstätigkeit in dieser Zeit beziehen sich die folgenden Nachrichten, die unter anderen geschäftlichen Eintragungen von seiner Hand geschrieben in einem seiner Handlungsbücher stehen. Sie entstammen dem Rechnungsbuch, das von 1416 bis 1421 reicht (bezeichnet VII A f 12), und zwar stehen §§ 1—45 auf fol. 37^v—39⁵, §§ 46 und 47 auf fol. 42^v, §§ 48 und 49 auf fol. 43, §§ 50—56 auf fol. 99, §§ 57 und 58 auf fol. 100, §§ 59 bis 89 auf einem in das Rechnungsbuch eingelegten Doppelblatt in Schmalfolio⁶. Eine Abschrift der Aufzeichnungen samt Be-

¹ Stieda, Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit hansischen Kaufleuten, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1887 S. 61 ff.; Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, 1894.

² HUB. 5 Nr. 111, 328; HR. I, 1 S. 131. Andere Erwähnungen in anderen Jahren Nr. 188 u. A. 1, Nr. 418, 581, 733; Beziehungen zu Gent S. 384 A. 3. Stieda, Hans. Geschichtsbl. 1887 S. 65 f., Hans.-venet. Handelsbez. S. 38.

³ Lüb. UB. 5 Nr. 669.

⁴ Z. B. HUB. 6 Nr. 457, 466, 467; Lüb. UB. 6 Nr. 498, 534.

⁵ Auf fol. 37^v u. 38^v oben und unten und auf fol. 39 oben steht ein in Weiß und Rot geteilter Schild.

⁶ Auch dieses ist, das erste Blatt oben, das andere unten mit einem in Weiß und Rot geteilten Schilde gekennzeichnet.

schreibung des Äußeren verdanke ich Friedrich Techen. Die Aufzeichnungen haben folgenden Wortlaut:

[1.] Int jar 1419 umentrent 12 daghe vor sunte Margreten daghe¹ do deden^a my rekenschap in dat Lubsche dordendel Herman Wulf² unde Johannes Beventeyt³. So leverenden sey my boyk unde busse, unde so wes dat in dey busse was, dat es wol bescreven int boyk, so dat my Herman ut der bussen leverde mytgaders Johannes Beventeyt 12 *℥* gr. oldes geldes, de maken in nyen ghelde 10 *℥*.

[2.] Item so hebbe ick hirvan utghegeven van unsen dordel 1 monneke van Dorpmunde to enen cloyter 8 Arnnemesche gulden.

[3.] Item so gaf ick Kanneber, den loper, 4 cronen Fra[n]kes^b.

[4.] Item so hebbe ick voroffert over al⁴.

[5.] Int jar 1420 9 in Jannewario do untfench ick ton ersten dat scot in dat Lubesche dordendel van sunte Lusyem⁵ daghe an tot Kerstavende⁶ unde to desse dage to 6 bussen myt 6 boyken, also hirna screven stet.

[6.] Int erste so leverde my Gobbelinus⁷ 1 boyk, darto an ghelde 5 *℥* 8 *β* 3 *ſ*.

^a deden.

^b Frakes.

¹ Juli 2, s. § 75, Juli 3 s. § 50.

² Lübecker; in Brügge, HUB. 5 Nr. 618, 853, 1116; wie es scheint Ältermann des Kontors 1417 Juni, HR. I, 6 Nr. 421a; Vertreter des Kontors auf der Lübecker Tagfahrt von Juni bis Aug. 1418, a. a. O. S. 549 B, Nr. 595 § 7. 1415 nahmen ihm die Engländer ein Schiff, HR. II, 1 Nr. 385 § 3. 1439 Lüb. Bürger, Lüb. UB. 7 Nr. 813.

³ Joh. Beventheyn aus Magdeburg, Ältermann des wend.-sächsischen Drittels am 27. Nov. 1416, HR. I, 6 Nr. 332. Der Familienname in Magdeburg: Beventen; Hertel, UB. d. St. Magdeburg 2 Nr, 170, 231, 457.

⁴ Der Betrag fehlt.

⁵ Dez. 13.

⁶ Dez. 24.

⁷ Meister Gobelinus Marten, Klerk (Sekretär) des Brügger Kontors, genannt seit 1395 HUB. 5 Nr. 190, später öfter. 1420 Lütticher, 1435 Kölner Kleriker Lüb. UB. 6 Nr. 299. HR. II, 1 Nr. 431; kaiserl. und päpstl. Notar a. a. O. Vgl. m. Gen. d. deutschen Kaufleute in Brügge S. 75 A. 1. Ein Brief von ihm an hansische Kaufleute, Stieda, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1887 S. 78.

[7.] Des so sal my Bernt Pleskouwe¹ geven 11 β 3 gr.

[8.] Item so hevet my Bode Glumer antwort myt 1 bussen unde darto 1 boyk myt 11 ℓ 13 gr.

[9.] Hireinboven hevet Glümmer antwort Bernt Pleskouwe unde Hinrych Hop² ut der bussen 3 ℓ 11 β 9 gr.

[10.] Item so hevet my antwort Tydeke Berchusen³ 1 busse unde 1 boyk unde darto 16 β 3 \mathfrak{s} .

[11.] Hireinboven hevet hey antwor[t]^a Bernde unde Hope 1 ℓ gr.

[12.] Item so hevet my Wyllem van Kalven⁴ antwort 1 busse unde boyk unde darto 4 ℓ 16 β 7 \mathfrak{s} .

[13.] Hirboven hevet [hey] Pleskouwe antwort 27 β 3 gr.

[14.] Item so hevet my antwort Hinrych van der Linden⁵ 1 busse unde 1 boyk, darto an ghelde 5 ℓ 10 β 10 gr.

[15.] Hireinboven hevet hey Pleskouwen antwort 2 ℓ 10 β 8 gr.

[16.] Item so antworde my Tydeman Raphoyn⁶ van 2 jaren dat scot, also van 18 unde 19, tohope van den 2 jaren 9 ℓ 10 β gr.

[17.] Item so antworde my Tydeke Bonhorst 1 busse unde 1 boyk, darto an ghelde 8 ℓ 10 β 8 gr.

[18.] Item so antworde myn Ghert van Mynden⁷ 1 boyk unde 1 busse unde darto an ghelde 2 ℓ 11 β unde 4 gr.

[19.] Item so gaf ick vor my sulven to schote 8 β unde 6 gr.

[20.] Item op den lesten dach van Jannewario so antworde my Peter Tyde van der Slus 1 boyk unde darto an ghelde 24 β 3 gr.

^a antwor.

¹ Erwähnt in einem Verzeichnis englischer und deutscher Kaufleute von 1427, HR. I, 7 Nr. 593a; identisch mit dem wiederholt genannten Diener des Danzigers Bertold Buramer? HR. I, 8 Nr. 330 f., 709, 713; vgl. HR. II, 2 Nr. 45, 62, 73, 75 u. sonst.

² Wohnte 1418 in Brügge im Hause des Brügger Schöffen Joh. Bartun, HUB. 6 Nr. 173 (Lüneburg an Gent und das Brügger Kontor).

³ Lübecker, HUB. 6 S. 222 A. 1, Lüb. UB. 6 Nr. 359.

⁴ Später Ratsherr und Bürgermeister von Lübeck, Sohn des Reyner v. K., Lüb. UB. 6 Nr. 362, 396. 14, 654 usw., HR. II, 2 Reg.

⁵ Lübecker, Lüb. UB. 6 Nr. 359.

⁶ Lübecker, HR. I, 8 Nr. 668 § 9, hans. Kaufmann (oberd. Tylman Repphun) in Brügge 1430 und 1431, HUB. 6 Nr. 872, 880, 976.

⁷ Lübecker, später Ratmann, HUB. 6 Nr. 352; Lüb. UB. 7 Nr. 472 und sonst, HR. II, 2 Nr. 439.

[21.] Item op den 13. dach van Feberwario do antworde my Dyderyk Weyghe van der Slus 1 boyk, unde darto antworde hey my an ghelde 16 *℥* 7 *β* 5 Einghelsche.

[22.] Aldus so es dey summa tohope, dat ick untfanghen hebbe an scote, also vorscreven stet, tohope 65 *℥* 13 *β* 7 gr. 2 Einghelsche. (Summa in al untfanghen myt den 10 *℥* gr. 75 *℥* 13 *β* 7 gr. 2 Einghelsche.)¹

[23.] Item boven desse summa gheldes so hevet Pleskouwe unde Hinrych Hoyp untfanghen ut den 6 busen van den scotmesters tohope myt Berndes scote, also 8 *β* gr., 9 *℥* 8 *β* 14 gr. Dyt sollen sey to rekenschap brengen.

[24.] Item so es dey summa tohope untfanghen myt dat Bernt unde Hop untfanghen hebben, also vorscreven es, 74 *℥* 14 *β* 6 gr. 2 Einghelsche.

[25.] Item so hebbe ick 8 scotmesters gheven elk 14 gr., dat es tohop 9 *β* 4 gr.

[26.] Item mester Gossewin² gaf ick 3 *β* 6 gr.

[27.] Item Gobbelinus³ 3 *β*.

[28.] Item so vorterde Gobbelinus vor 2 reysse tor Slus 20 gr.

[29.] Item so hebbe ick utgheven vor win 3 *β* gr.

[30.] Item geven mester Gossewin op unse dordendel 5 *℥* 13 *β* 8 gr.

[31.] Item so sal ick gheven, dat kommet to unkosten op Kystemaker⁴, 3 *℥* 8 *β* 7 Einghelsche.

[32.] Item des dyndaghes (!) na pinxsten⁵ so antworde ick to Hoppen behoyf Hinrych van der Oste⁶. Dyt hort hir nicht to.

● [33.] Item so es dey summa tohope, det ick utgheven hebbe,

¹ Das Eingeklammerte ist nachträglich eingeschoben.

² Meister Goswin von Koesfeld, der bekannte Sekretär des Brügger Kontors.

³ S. § 6.

⁴ Der hansische Kaufmann Wilhelm Kistenmacher, dem 1418 von Leuten aus Dieppe ein Schiff vor dem Zwin weggenommen wurde. Über die im wesentlichen erfolgreichen Bemühungen des Kontors und der Städte um Rückgabe von Schiff und Ladung s. HR. I, 6 Nr. 574—576, 592, 593.

⁵ 1419 Juni 6 oder 1420 Mai 28.

⁶ Vielleicht identisch mit dem Lübecker Hinr. de Osta, Lüb. UB. 5 Nr. 375.

11 ℓ 15 β 9 gr. 2 Eingselsche. Dat sla ick af an den (75 ℓ 13 β 7 gr. 2 Eingsels) <74 ℓ 14 β 6 gr. 2 Eingselschen>¹, aldus solde ick dan noch schuldych blyven in dat Lubsche dordendel in dey bussen van al, dat ick untfanghen hebbe (64 ℓ 9 gr. 1 Eingsels) <aldus so blyve ick tohope 62 ℓ 18 β 9 gr.>¹.

[34.] Item so hebbe ick alle dinck overreket, dat ick van des Lubeschen dordendel (!) wegghen untfanghen hebbe tohope, also hirumme² screven stet, 74 ℓ 14 β 6 gr. 2 Eingselsche. Hirvan hadde ick utghegeven, also ok hirumme screven stont, 11 ℓ 15 β 9 gr. 2 Eingselsche. Aldus so blyve ick unsen dordendelle dan noch 62 ℓ 18 β 9 gr.

[35.] Item so antworde my Herman Wulf ut der bussen 12 ℓ gr. oldes gheldes, also hirumme screven stet, dey maken in nyen ghelde 10 ℓ gr.

[36.] Hirop so hevet Bernt Pleskouwe unde Hinrych Hop untfanghen, dat ein dey scotmesters antwerde (!) an porsselle³, 9 ℓ 8 β 11 gr., dat ick fol to my reket hebbe.

[37.] Item so dede ick 1 reysse tor Slus, kostede 2 β vor 1 pert.

[38.] Item so dede ick 1 reysse to Ghent, do wy dar weren van Greveroden wegghen⁴, do gaf ick vor 2 perde to hure 10 β gr. Aldus se hebbe ick utghegeven tohope 10 ℓ nyes gheldes unde 11 gr. Aldus so hevet Pleskouwe unde Hop untfanghen dey 10 ℓ nyes gheldes, dar sollen sey rekenschap van don vor my in dey bussen. Des sollen sey my 11 gr. Aldus so hebbe ick ein antwort dyt ghelt also 10 ℓ gr.

[39.] Dyt es aldus recht ghescreven. Dat es belembert in del's hirumme.

[40.] Item so gaf ick Herman Wulf vor 1 schotbusse to unsses dordels behoyf, des ick noch nicht ghereket hebbe, 2 β gr. oldes gheldes.

¹ Das rund Eingeklammerte ist gestrichen, das eckig Eingeklammerte nachgetragen.

² Das Vorhergehende steht auf der Rückseite des Blattes.

³ Einzelposten.

⁴ Über den langwierigen aus den spanisch-hansischen Streitigkeiten hervorgegangenen Prozeß des Lübeckers Heinrich Greverode mit anderen hansischen Kaufleuten vgl. die Darstellung Häblers in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1894 S. 64 ff.

[41.] Item 1420 11. in October do dede ick gheven van unssen Lubeschen dordendel wegghen Bernt Pleskouwen by Tomas . . .^a den erssthen man op dat dordel van den Lubeschen dordendel op dey 500 Arnemesche gulden, dey her Godeken Fysayn ghelent weren¹, darvon op unse dordendel quam 15 fl gr.

[42.] Int jar 1421 14. in Meye do gaf ick over Hinrich Hop unde Ghert van Mynden [myne rekenschap]^b in 2 halve grote arckes poppers² boscreven unde 1 breyf darto van my[ne]r^c hant ghescreven, bozeghelt myt mynen singhenete, wo ick unsen dordendelle solde schuldych sin 59 fl 14 β 6 gr. 2 Einghelsche. Daran hebbe ick my vorrekent 10 fl 3 β 5 gr. 2 Einghelsche. Aldus so bin ick schuldych unsen dordendelle nicht mer dan 48 fl 19 β 1 gr. unde darto 12 β gr., dey my mester Gossewin gaf.

[43.] Item 11 β 3 fl , by Bernt Pleskouwen untfanghen, hebbe ick to velle screven, dey sla ick af an den 12 β mester Gossewins. Aldus so bin ick in dat Lubsche dordendel nicht mer [dan]^b 48 fl 19 β 10 fl ³.

[44.] Int jar uns heren, do men screff 1421, op den 15. dach van Desember do dede ick rekenschap van den Lubschen dordendelle Bernt Pleskouwen unde Hinrych Hoyp, dar ick over vorbot hadde von des Lubschen dordendells wegghen Ghert van Mynden, Tydeman Bonhorst unde Johannes Kerckrinck⁴, so dat see mede over der rekenschap weren, also dat ick Hildebrant Veckinchusen ein rekenschap dede also olderman des Lubeschen dordendels vor em unde Hinrych van Kalven⁵ als olderman des Lubeschen dorden-

^a Freier Raum für den Namen.

^b Fehlt.

^c myr.

¹ Godeke Vasan, Ratmann in Thorn. Er hatte als Bevollmächtigter des Brügger Kontors Beschwerdeartikel desselben den Städten auf der Rostocker Tagfahrt von Mai bis Juni 1417 überreicht. Die Tagfahrt rügte diese Art der Vertretung des Kontors in einem Schreiben an dieses vom 7. Juni 1417. HR. I, 6 Nr. 397 § 19, Nr. 423, 475 § 7. Stieda, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1887 S. 65.

² Von arcus, zusammengefaltetes Blatt, Doppelblatt. Wattenbach, Schriftwesen³ S. 186, 210.

³ Es werden auch hier Grote und Pfennig gleich gerechnet. Bis § 43 sind die Eintragungen gestrichen.

⁴ Lübecker, wird 1430 in die Zirkelgesellschaft aufgenommen, Lüb. UB. 7 Nr. 425.

⁵ Lübecker, HR. I, 7 Nr. 782; 8 Nr. 131; Lüb. UB. 6 Nr. 146, 557.

dels, also dat ick Hyldebrant Veckinchusen do schuldych was 48 t 10 β 10 gr. 2 Einghelsche.

[45.] Dyt ghelt hebbe ick overwyst Bernt Pleskouwen unde Hinrych Hop to des Lubeschen dordendels [be]hoff^a an Evert van Meghen¹ unde Johan Koufolt², so wes dat my b[or]et^b van den 2200 gulden³, de Tydeman Brekelvelde⁴ unde Bertolt Herentreye⁵ herover koften van des Rommeschen koninghes ghelde⁶, unde hireinboven so hebbe ick Bernde unde Hinrych hirboven noch opghelaten vor den olderluden myn part, so wes dat my boren mach van den 600 gulden, dey noch inkomen solen op des Rommeschen koninghes breyff, dee to Lubeck under demme rade stet⁶, dat see daran sollen hebben dee vorscreven summa geldes fol. Breke dar wes, dat sal ick ein gud don. Darop hebbe ick ein bref ghegeven van my[ne]r^c hant under myn singhenet.

Int jar 1421 15. in Desember.

[46.] Item des donnerdaghes na pinxsten⁷ do antworde ick Johannes Sunenschyn⁸ dat boyk, dat int Lubesche dorden-

^a hoff.

^b breket.

^c myr.

¹ Aus Dorpat, oft genannt, einer von den Gläubigern König Siegmunds aus dessen Handelsgeschäft mit hansischen Kaufleuten von 1416; Stieda a. a. O. S. 64 ff.

² Joh. Kovold oder Kavold, Bürger zu Riga, damals viel erwähnt namentlich in den englisch-hansischen Streitigkeiten, auch einer der Gläubiger Siegmunds. Vgl. Stieda a. a. O. Er verfügt über Seelmessen im Karmeliterkloster zu Brügge, HUB. 5 Nr. 1087 § 6.

³ Eine Notiz über die Schuld von 48 t 19 β 1 gr. sowie über die Einnahme der 12 β und die Anweisung auf die 2200 Gulden auch auf Fol. 98 desselben Buches, doppelt, sind gestrichen.

⁴ Lübecker, später Mitglied der Zirkelgesellschaft, Lüb. UB. 5 Nr. 263 A. 1, 491; 6 Nr. 371 u. sonst; HUB. 6 Nr. 241, 579; HR. II, 1 Nr. 58; er war Mitglied der Gesellschaft des Hildebrand Veckinghusen; Stieda, Hans.-ven. Handelsbez. S. 37, 40.

⁵ Hansischer Kaufmann in Brügge, 1402 Ältermann im wendisch-sächsischen Drittel, HR. I, 1 S. 131, HUB. 5 Nr. 770, 776, wohl derselbe, der später im Lübecker Burgkloster Messen und Memorien stiftete, Lüb. UB. 7 Nr. 97.

⁶ Vgl. Stiedas wiederholt erwähnte Darstellung.

⁷ Unter Eintragungen des Jahres 1419, also 1419 Juni 8.

⁸ Ein Joh. Sunnenschin begegnet später (1443) als Revaler Ratmann, HR. II, 2 Nr. 701.

del hort, to behoyf der olderluden van den Lubeschen dordendelle.

[47.] Darto antworde ick Sunenschyn den breyf, den ick solde wolde (!) antwort hebben mester Gossewin. Dey breyf es van Arnt Schulten unde Evert Roden unde Herman Nederlander¹ van 260 Rynschen gulden. Hirvan sal Johannes Sunenschyn myn beste by don.

Untfanghen dat boyk und breyf weder.

[48.] Item so gaf ick ut tor Slus in des kopmans denste vor 2 perde 2 β gr., unde ick gaf to Ghent ut vor 2 perde 10 β gr. 6 dage.

[49.] Item umfanghen van mester Gossewin, den clerck, 9. in Aprylle 12 β gr.²

[50.] Int jar uns her[en]^a 1419 3. in Julio do dede my Herman Wulf rekenschap op sy[ne]r^b kameren also olderman van des Lubeschen dordendels weggen³. So wes dat hey my antworde an reyden ghelde, dat es besloten in der Lubeschen bussen myt 3 slotelen. Den enen es antwort Bernt Pleskouwe unde den anderen Hinrych Hop in dat Lubsche dordendelle, den dorden slotel hebbe ick myt den enen boyke.

[51.] Item ter stunt op dey sulven stunde, also my Herman Wulf hadde rekenschap ghedan unde dat ghelt ghesloten was in unses dordendels bussen, do antworde ick dey sulve busse ter stunt den olderluden in dat Lubsche dordendel also Bernt Pleskouwen unde Hinrych Hope. Mer Bernt vorscreven dey sloyt dey busse in synen kysten, also sey was myt den ghelde, also sey my antwort wort. Hir was by Herman Wulf unde Johannes Beventeyt. Des daghes tovern do was darby Herman Derssouwe⁴.

^a her.

^b syr.

¹ Kölner. Mitbesitzer von Hausanteilen in Brügge, 1431, HUB. 6 Nr. 947.

² §§ 46—49 sind gestrichen.

³ Vgl. § 1.

⁴ Herm. Dersouwe (Darssouwe, Dartzouwe) war Lübecker, später Mitglied der Zirkelgesellschaft, HUB. 5 Nr. 511, Lüb. UB. 5 S. 546 A. 1, 7 S. 307 A. 1. 1417 war er Ältermann des Brügger Kontors und vertrat 1421 (mit G. v. Essen) das Brügger Kontor auf der Lübecker Tag-

[52.] Item so antworde my Herman Wulf unde Johan Beventeyt vor der busen, do alle rekenschap ghesloten was, 12 *℔* oldes gheldes. Darvan sal ick rekenschap [doen]^a den nyen olderluden, also dat [de]^a tyt sal gheven.

[53.] Item hirvan gaf ick ut Kannenber op ein reysse to Lubeck 4 cronen Frankes¹.

[54.] Item so gaf ick van unsses dordendels wegghen ut den moneken to Dorpmunde 8 Arnnamesche gulden².

[55.] Item so gaf ick Herman Wulf vor 1 scotbussen 2 *β* oldes gheldes³.

[56.] Int jar unses heren 1421 15. in Desember do dede ick rekenschap Bernt Pleskowen unde Hinrych Hop van des Lubschen dordendels wegghen, also dat dat slecht es, also darvan also vorsecreven es (!), also hir achter clarlyken in dessen bocke stet ghescreven. Dar salt men dat vinden beschedelyken, so ick dey rekenschap ghedan hebbe. Hir was over Ghert van Mynden unde Tydeman Bonhorst unde Johannes Kerckry[n]ck^{b 4}.

[57.] Int jar 1419 3 weken [vor sunte Johannes daghe ton myddensommer^a]⁵ do antworde ick myn innghezeghel mester Go[s]win^c, des kopmans clerck. Dar bezeghelde hey mede van unsses Lubeschen dordendels wegghen al dey breyve tot sunte Johannes daghe to ton myddensommer⁶. Do antworde hey my myn zeghel wedder⁷. Bynen der tyt noch tovoorn so bezeghelde ick us breyf mede noch tovoorn, besunder 1 breyf Hinrich Kollart⁸ unde

^a Fehlt.

^b Kerckryck.

^c Gowin.

fahrt vom 21. Juni, HR. I, 7 Nr. 355 § 12. In den Brütger Stadtrechnungen von Jan. und Febr. 1419 wird er wiederholt genannt, HR. I, 8 Nr. 1086 §§ 6—9, HUB. 6 Nr. 183 §§ 5—8; 195.

¹ § 3.

² § 2.

³ § 40.

⁴ § 44.

⁵ c. Juni 3.

⁶ Juni 24.

⁷ Die Briefe des Kontors wurden mit drei Siegeln von je einem Ältermann aus jedem Drittel besiegelt. Gen. S. 31.

⁸ Hansischer Weinhändler in Brügge, 1418 und 1420 genannt, HUB. 6 Nr. 182, 313.

Robracht den Brunen. Aldus so hope ick, dat myn seghel sy wol vorwart ghewest by mester Gossewin.

[58.] Int jar 20 11. in Settember do antworde ick mester Gossewin dat boyck van des Lubeschen dordendels weggen unde den sloytel darby beseghelt. Dat boyck beholde ick van unsen dordendelle¹.

[59.] Int jar 1418, na dat ick Hildebrant Veckinchusen nicht to hus was² unde ok Hinrych van Kalven, also dat Herman Wulf utgheven hadde binen unsen jare van unsen Lubschen dordendels weggen, also hirna screven stet.

[60.] Int erste gaf he Hinrich van Kalven, dat hey utgheven hadde als olderman in dat Lubesche dordendel, 2 *℥* 9 *β* 10 gr. olt ghelt.

[61.] Item so gaf Herman Wulf noch Hinrych van Kalven 20. in Ocktobery van uns dordendels weggen 6 *℥* 14 *β* 10 gr.

[62.] Int jar 19 antwort Hinrych Hope by Herman Derssouwen 4 *℥* 15 *β* 10 gr.

[63.] Item antwort noch Hinrych Hope by Herman Derssouwen 14 *℥* 4 *β* 6 gr.

[64.] Item antwort Derssouwe noch Hinrich Hop 16 *℥* 4 *β* 2 gr.

[65.] Item so hadde Hermann Wulf utghegeven, do hey to Lubeck was vor sendebode des Lubeschen dordendels³, dar gaf hey ut 35 *℥* 16 *β* 4 *g*.

[66.] Item so es de summa tohope, also vorscreven es, dat Herman Wulf utgheven hadde van des Lubschen dordendels weggen over al in unsem jare, oldes gheldes 80 *℥* 5 *β* 9 gr.⁴ Dyt gherekent op nye ghelt, 6 *℥* vor 5 *℥*, so es dey summa dan hiraf 66 *℥* 18 *β* 1¹/₂ gr.

[67.] Item gheholden 1 rekenschap to der clerck hus by den olderluden, so dat ick Hildebrant vorscreven utgaf op unse dordendel 5 *℥* 13 *β* 8 gr.

¹ § 58 ist gestrichen.

² Im Juli wird ein Schreiben aus Venedig an ihn nach Lübeck gerichtet, Stieda, Hans.-ven. Handelsbez. S. 153 Nr. 30.

³ Auf der Johannistagfahrt in Lübeck 1418, s. § 1 A. 2.

⁴ Die Addition ergibt nur 6 gr.

[68.] Item gheven op dat vorvolch^a to Ghent op schepper Kystemaker op dat Lubesche dordendel 3 fl 8 β 2 gr. 1 Einghels¹.

[69.] Item geven den moneken van Dorpmunde 19 β 5 gr. 1 Einghels².

[70.] Item gheven Osterroden, den looper, 14 β gr.

[71.] Item gheven den scotmesters unde mester Goswin unde Gobbelin Marten unde to win 6 stop, tohope 30 β 8 gr. 1 Einghel.

[72.] Summa tohope, dat ick utghegeven hebbe, also is 12 fl 6 β gr.

[73.] Item so es dey summa in al op dat Lubsche dordendel utghegeven in unsen jare, also vorscreven es, 79 fl 4 β 1 $\frac{1}{2}$ gr., 15 fl , summa tohope utgheven 94 fl 4 β 1 $\frac{1}{2}$ gr.

[74.] Item int jar uns heren 1421 15. in Desember do dede ick Hildebrant Veckinhusen rekenschap also olderman unde van Hinryckes van Kalven wegghen, oldermans, des Lubschen dordendels wegghen Bernt Pleskouwen unde Hinrich Hop also olderluden des Lubeschen dordendels, unde ick antworde ein an reden ghelde to des Lubeschen dordendels behooff, dar dee somme van is 361 fl 16 β 4 myten. Hirto hadde ick vorbot vuer desse rekenschap 3 parssone also Ghert van Mynden, Tydeman Bonhorst, Johan^b Kerckrinck³. Hirto so sal Bernt unde Hinrich Hop in de bussen steken 9 fl 8 β 11 gr., so es al dinch dan slecht in de bussen.

[75.] Int⁴ jar uns heren 1419 2. in Julio do untfenck ick Hildebrant Veckinghusen in den namen Hinryck van Kalven als oldermans des Lubschen dordendels rekenschap van Herman Wulf unde in den namen Johannes Bolhusen also oldermans des Lubeschen dordendels, also dat my Herman Wulf antworde an rede ghelde over al 456 fl 17 β 9 gr. oldes gheldes. Dyt olt ghelt gherekent op nye ghelt, 6 fl vor 5 fl nyes gheldes, also es de summa darvan tohope 380 fl 14 β 9 $\frac{1}{2}$ gr.

[76.] Item int jar 1419 13. in Desember do untfenck ick

^a vorvolch. .

^b Ursprünglich: Godeken.

¹ § 31.

² § 2, 54.

³ § 44.

⁴ Zum Folgenden s. §§ 1, 5 ff.

Hildebrant Veckinckhusen vorscreven als olderman dat schot in dat Lubesche dordendels behof, also hirna screven es:

[77.] Int erste untfenck ick van Gobbelin Marten 5 *℥* 19 *β* 6 gr.

[78.] Item umfanghen to Bernars van Halle wyve¹ ut der busen by Tydemann Berchusen 36 *β* 3 gr.

[79.] Item umfanghen to Jacop Scotteler² ut der busen by Ghert van Mynden 2 *℥* 19 *β* 10 gr.

[80.] Item umfanghen to Frans Dommes ut der bussen by Hinrych van der Linden 8 *℥* 18 gr.

[81.] Item umfanghen van Tydeman Raphon dat scot van emme van 2 jaren, des was 9 *℥* 19 *β* gr.

[82.] Item umfanghen to der weddewen van den Walle ut der busen van Wylem van Kalven 6 *℥* 3 *β* 10 gr.

[83.] Item umfanghen to her Johan Bartus³ hus ut der busen van Boden Glümer 14 *℥* 12 *β* 10 gr.

[84.] Item umfanghen to her Tomas Bonnyn⁴ ut der busen by Tydeman Bonhorst 8 *℥* 10 *β* 8 gr.

[85.] Item umfanghen van Peter Tyden 24 *β* 3 gr.

[86.] Item umfanghen van Dyderyke Wee⁵ van scote, dat hee ter Slus umfanghen hadde, 16 *℥* 7 *β* 1 gr. 2 Einghelsche.

[87.] Aldus so es de summa tohope umfanghen, also vorscreven stet an 10 clene porsselle, 75 *℥* 5 *β* 9 gr. 2 Einghelsche.

[88.] Item so es de summe in al, dat ick Hildebrant Veckinckhusen umfanghen hebbe to des Lubeschen dordendels behof, also vorscreven is, tohope an nyen ghelde 456 *℥* 7 gr. 4 myten.

[89.] Item so bleff ick den Lubeschen dordendel schuldych op desse tyt, dat ick Bernt Pleskouwen unde Hinryck Hop overwyst hebbe to des Lubeschen dordendels behoyff an Evert van

³ Im Hause der Frau Bernhards van Halle in Brügge; entsprechend in den folgenden Paragraphen.

² Bürger in Brügge. Von ihm erhielt Hildebrand Veckinckhusen auf dem Antwerpener Herbstmarkt 1421 Zusicherungen für seine persönliche Sicherheit, die er in Brügge genießen sollte. HUB. 6 Nr. 457.

³ Brügger Schöffe, in dessen Hause mehrere hansische Kaufleute wohnten, darunter auch H. Hop, s. § 9 A. 2.

⁴ Oft genannter Brügger Schöffe, HR. I, 1 Nr. 636, 637; 6 Nr. 62 § 14; HUB. 6 Nr. 195 u. sonst.

⁵ § 21: Weyghe.

Meghen unde Johan Koufolt, so wes my boren mochte van den 2200 gulden, unde vort, so wes my boren mach noch van den 600 gulden, dee noch inkomen solen op des koninghes breyff, dee to Lubeck under deme rade es¹.

Diese Aufzeichnungen des Hildebrand Veckinghusen befassen sich mit den Einnahmen und Ausgaben, die er als Ältermann des wendisch-sächsischen Drittels empfang oder bestritt, und mit den Abrechnungen über Kontorgelder, die er in derselben Eigenschaft entgegennahm oder leistete. Ihre Sprache ist mitunter nachlässig und ihr Inhalt auch nicht frei von sachlichen Irrtümern. Die Wiederholung nicht weniger Posten an verschiedenen Stellen des Buches wird, abgesehen von dem schon durch die Art seiner Überlieferung sich unterscheidenden letzten Teil §§ 59—89, ihren Grund in der Art der Buchführung Veckinghusens haben, in deren Geheimnisse wir hier nicht einzudringen brauchen. Ebenso wenig beabsichtigen wir, den gesamten Inhalt dieser Eintragungen zu erläutern. Uns interessieren in erster Reihe bestimmte Teile derselben. Zerlegen wir das Ganze in Gruppen, so treten die für unseren Zweck in Betracht kommenden Teile bestimmter heraus. Der erste Abschnitt, §§ 1—24, enthält im wesentlichen Angaben über Einnahmen Veckinghusens aus dem Schoß seit Mitte 1419; der zweite, §§ 25 bis 40, betrifft Ausgaben, die er davon gemacht hat; der dritte, §§ 41—45, bringt Abrechnungen über seine Kassenverwaltung aus den Jahren 1420 und 1421; der vierte, §§ 46—49, besteht aus zerstreuten Notizen, z. T. Wiederholungen; der fünfte, §§ 50—58, enthält wieder Aufzeichnungen über den Beginn seiner Verwaltungstätigkeit seit Mitte 1419 nebst einzelnen Wiederholungen früherer Eintragungen und andere Notizen; die sechste, §§ 59—74, umfaßt Einträge über Ausgaben, die Hermann Wulf und Veckinghusen selbst gemacht haben, von 1418 beginnend, samt einer hier wiederholten Abrechnungsnotiz von 1421; die siebente, §§ 75—89, wiederholt hauptsächlich die Angaben des ersten Abschnitts über die Einnahmen aus dem Schoß seit Mitte 1419 in veränderter Form. Der erste und der letzte Abschnitt sind die für uns wichtigsten. Alle Aufzeichnungen beziehen sich auf das wendisch-sächsische (lübische) Drittel, und nur auf dieses. Sie gewähren

¹ § 45.

über das Finanzwesen des Kontors neue Aufschlüsse verschiedener Art.

Zum erstenmal erhalten wir, durch den ersten und siebenten Abschnitt, genauere Kunde von der Art der Erhebung des Schosses im Brügger Kontor. Anfang Juli 1419 übernahm Veckinghusen das Hauptbuch und die Kasse des Drittels von seinen Vorgängern. Seit dem Ende des Jahres wurden ihm von den einzelnen, mit der Erhebung des Schosses beauftragten Personen deren Büchsen mit den eingesammelten Schoßbeträgen samt ihren Büchern abgeliefert. Wie §§ 5 ff. und 76 ff. lehren, waren mit der Erhebung des Schosses im wendisch-sächsischen Drittel damals nicht weniger als zehn Personen, die, mit Ausnahme der Klerks, als Schoßmeister bezeichnet werden¹, beauftragt: ein Sekretär (§ 6), sieben Personen (§ 8, 10, 12, 14, 16—18), über deren örtliche Tätigkeit nichts gesagt wird, und zwei Personen (§ 20, 21), die in dem Hafenort Sluis den Schoß einsammelten. Jene sieben Personen und der Sekretär hoben daher sehr wahrscheinlich den Schoß hauptsächlich in Brügge selbst ein. Sie und der Sekretär oder einige von ihnen werden diese Tätigkeit auch auf den Märkten in Antwerpen und Bergen op Zoom, auf denen das Kontor als solches auftrat² und, wie sich seit 1420 feststellen läßt³, Schoß erhoben wurde, ausgeübt haben. Unter ihnen unterscheidet sich einer (Tyd. Raphoyn) dadurch von den anderen, daß er nicht, wie bei den letzteren regelmäßig gesagt wird, Büchse und Buch, sondern den Schoß von zwei Jahren ablieferte. Ob die Zahl der übrig bleibenden und gleichmäßig charakterisierten Sechs eine zufällige ist, läßt sich nicht ausmachen.

¹ §§ 23, 25, 71.

² Gen. S. 16.

³ HUB. 9 Nr. 687 §§ 1 u. 2. Der Dienstleid des Kontorsekretärs verpflichtete diesen, a. a. O. Nr. 689 § 7, den von ihm in Empfang genommenen Schoß eines Jeden in dessen Drittel, wo er hingehörte, zu bringen. Das verstehe ich dahin, daß der Sekretär von Kaufleuten aus allen Dritteln Schoß erhob, den Schoß aber je nach der Zugehörigkeit des einzelnen Kaufmanns in dessen Drittel abliefern mußte. Die Niederschrift des Eides durch Goswin von Koesfeld ist a. a. O. »um 1470« angesetzt, muß aber hiernach in eine frühere Zeit, vor oder um die Mitte des Jahrhunderts, fallen, in der die Dreiteilung der Genossenschaftskasse noch bestand. Vgl. oben S. 194. Goswin v. Koesfeld erscheint zuletzt 1477 als Sekretär tätig, HUB. 10 Nr. 578, 579, 580 A. 2; vgl. 11 Nr. 1043.

Vielleicht waren es die auf das Drittel entfallenden sechs Achtzehnmänner des Kontors, der dritte Teil des Kaufmannschaftsrats¹, über dessen Tätigkeit auf diesem Gebiet aber die Quellen sonst schweigen. Möglicherweise lag eine topographische Einteilung zugrunde, eine eigene für die Zwecke des Kontors oder eine andere vorhandene örtliche. Brügge war für bestimmte Verwaltungszwecke in sechs Stadtbezirke (Sechstel) eingeteilt. Die Empfangnahme und Abrechnung mit jenen sechs Personen durch den Ältermann Veckinghusen fand, wie §§ 78—80, 82—84 zeigen, in sechs verschiedenen Häusern statt, als deren Eigentümer sich z. T. bekannte Brügger Persönlichkeiten nachweisen lassen, wohl solche Häuser, in denen hansische Kaufleute zu Gast lagen². Die große Zahl der den Schoß erhebenden Personen verrät ja die Schwierigkeiten des Verfahrens, das sich der gegebenen Gewohnheit des zerstreuten Wohnens der hansischen Kaufleute bei den Bürgern der Stadt anpassen mußte. Wie dem auch sei, war schon in dem einen Drittel die Zahl der Schoßerheber groß, so muß sie für das ganze Kontor recht erheblich gewesen sein und das Verfahren über zwanzig Personen in Anspruch genommen haben, wenn man auch vielleicht für das livländisch-gotländische Drittel eine geringere Zahl als für die anderen Drittel annehmen möchte. Denn die Kassenverwaltung der einzelnen Drittel war, wie die ganze Aufzeichnung Veckinghusens und auch die sonstigen Nachrichten erweisen, durchaus selbständig. Jeder Schoßerheber führte ein eigenes Buch und besaß eine eigene Büchse, konnte aber, wie Veckinghusens Angaben § 7, 9, 11 usw., gleichfalls bezeugen, aus seinen Schoßeinnahmen schon an die zum Empfang von Schoßgeldern Berechtigten Zahlungen machen, bevor die Ablieferung von Buch und Kasse an den Ältermann erfolgte, wobei dann die Verrechnung des früher und später Abgelieferten stattfand.

Von größerer Wichtigkeit wäre der Nachweis der Einnahme einer bestimmten Schoßsumme innerhalb einer bestimmten Frist. Denn er würde einen Schluß auf die Gesamteinnahmen des Kontors aus dem Schoß und damit wiederum der gesamten verschößten

¹ Vgl. Gen. S. 53 ff.

² Über diese Logierhäuser s. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt S. 241 f., Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden (Hans. Pfingstblätter VII 1911) S. 9 ff.

Warenmenge gestatten. Diesen Nachweis zu führen, scheint mir nicht unmöglich. Es bedarf dabei freilich der Berücksichtigung der z. T. wenig übersichtlichen Verhältnisse, unter denen Veckinghusens Aufzeichnungen entstanden sind. §§ 1, 50, 51 und 75 belehren uns, daß Veckinghusens Amtsverwaltung Anfang (2. oder 3.) Juli begann, indem er damals von Herman Wulf, einem früheren Ältermann, die Kasse und das Rechnungsbuch des Drittels in Empfang nahm. Finanzverwaltung und Rechnungskontrolle waren im allgemeinen Aufgabe der Älterleute. Der genannte Termin muß zusammenhängen mit dem Wechsel der Älterleute, der statutenmäßig am Sonntag nach Pfingsten (in diesem Jahre der 11. Juni) stattfand¹. Dazu stimmt, daß sich Veckinghusen bei diesem Akt als Vertreter der beiden Älterleute Heinrich van Kalven und Johannes Bolhusen bezeichnet (§ 75) und andererseits sagt (§ 51), daß er die ihm überlieferte Kasse sogleich den Älterleuten Bernt Pleskouw und Heinrich Hop übergeben habe². Die beiden ersteren müssen die Älterleute des vorangehenden, die beiden letzteren die des neuen Jahres gewesen sein³. Veckinghusen bezeichnet sich außerdem selbst (§ 76) für den 13. Dez. 1419 als Ältermann, und daß Hermann Wulf, der mit zwei anderen Kaufleuten das Kontor auf der Lübecker Tagfahrt vom Sommer 1418 vertreten hatte, nach verschiedenen Angaben unserer Aufzeichnungen (z. B. §§ 59, 66 usw.) ebenfalls Ältermann war bzw. gewesen war, läßt sich nicht bezweifeln. Leider können wir diese sechs Personen für die Jahre 1418/19 und 1419/20 nicht aus anderen Quellen als Älterleute nachweisen⁴. Die Zahl von sechs Älterleuten für zwei Amts-

¹ Gen. S. 34.

² Es sei nochmals daran erinnert, daß Veckinghusens Aufzeichnungen sich stets nur auf das wendisch-sächsische (lübische) Drittel beziehen.

³ Dem entspricht, daß Veckinghusen im Anschluß an die Mitteilung von der Übergabe der Kasse und des Buches zu Anfang Juli an ihn in § 52 bemerkt, daß er davon den »neuen« Älterleuten Rechnung ablegen müsse.

⁴ Veckinghusens Angaben sind, wenn man sie nicht aus seinem Gedankengang versteht, leicht chronologisch irreführend. Wenn er in § 74 zum 15. Dez. 1421 von seiner Abrechnung spricht, die er als Ältermann und wegen des Ältermanns Heinrich v. Kalven den Älterleuten Bernt Pleskouw und Heinrich Hop damals geleistet habe, so wollte er

ahre darf aber nicht überraschen in Anbetracht des Umstandes, daß die Älterleute häufig aus Berufsgründen ihre Amtstätigkeit vorzeitig abbrachen und Flandern verließen, worauf dann die zurückbleibenden Älterleute einen Ersatzmann kooptierten. Im weiteren bezeichnet sich, wie erwähnt, Veckinghusen als Ältermann, und zwar bei der obenerwähnten Entgegennahme der Bücher und Kassen der mit der Schoßerhebung beauftragten zehn Personen (§ 76). An ihn wurden die Beträge, welche die einzelnen gesammelt hatten, abgeliefert, er bucht sie und rechnet am Schluß die Gesamtsumme zusammen.

Was bedeutete diese Gesamtsumme für das Kontor und wie groß war sie? Aus Veckinghusens Aufzeichnungen geht hervor, daß die Einlieferung der von jenen zehn Personen geführten Bücher und Büchsen mit den eingesammelten Schoßgeldern an Veckinghusen nur einmal während dessen Amtstätigkeit stattfand. Er bezeichnet als diesen Termin in § 76, d. h. in dem siebenten Abschnitt, der die Angaben des ersten etwas verkürzt und summarischer wiedergibt, den 13. Dezember 1419. In den ausführlicheren Mitteilungen des ersten Abschnitts sagt er in § 5, daß er am 9. Januar 1420 zuerst den Schoß aus dem lübischen Drittel von S. Lucientag (13. Dezember) an bis Christabend (24. Dezember) und bis zu diesem Tage (d. h. dem 9. Januar 1420) 6 Büchsen mit 6 Büchern, wie hernach geschrieben stehe, empfangen habe, und fügt, nach Aufzählung von 8 Schoßbüchern und Schoßsummen — d. h. von jenen sechs Personen, dem Sekretär und dem Tyd. Raphoyn —, in §§ 20 und 21 den Empfang der Bücher und Schoßsummen jener beiden in Sluis den Schoß einsammelnden Personen am 31. Januar und 13. Februar hinzu. Nach diesen genaueren Angaben erstreckte sich die Empfangnahme aller zehn Schoßbücher und -geldsummen auf die Zeit vom 13. Dezember bis 13. Februar. Die Einlieferung fand nicht, wie § 76 glauben macht, an Einem Tage, sondern sukzessive innerhalb eines zweimonatlichen Zeitraumes statt. Daß er in § 5 nur von 6 Büchsen und 6 Büchern spricht und dann doch im

damit nicht die Amtseigenschaft der genannten Personen an dem genannten Tage bezeugen, sondern nur den Amtscharakter der Handlung selbst betonen, da in Wirklichkeit keine der genannten Personen damals noch das Amt bekleidete, vielmehr ihre Amtstätigkeit bereits längere Zeit zurücklag. Vgl. § 44.

einzelnen 8 bzw. 7¹ Bücher und Schoßlieferungen aufzählt, ehe er wieder einen Einlieferungstermin nennt, muß seinen Grund haben in der schon erörterten besonderen Stellung oder Tätigkeit jener 6 in Brügge sammelnden Personen. Die etwas seltsame Ausdrucksweise des § 5 darf offenbar nicht dahin interpretiert werden, daß die als im folgenden registriert angekündigten Schoßsummen in der Zeit vom 13. Dez. bis 24. Dez. bzw. 9. Januar erhoben worden seien. Das würde, wenn man nicht annehmen will, daß der Schoß nur in diesem kurzen Teil des Jahres erhoben worden sei — eine ganz unmögliche Annahme —, für das ganze Jahr eine auch bei sehr zurückhaltender Schätzung enorme und sicher völlig falsche Gesamtschoßsumme ergeben. Diese Deutung ist ausgeschlossen. Vielmehr wollte Veckinghusen mit den genannten Terminen augenscheinlich nur die Zeiträume der Einlieferung der Büchsen, Bücher und Gelder bezeichnen. Die Einlieferung der Büchsen, Bücher usw. von den hauptsächlich in Brügge funktionierenden Schoßsammlern fiel in die Zeit vom 13. Dez. 1419 bis 9. Jan. 1420. Später erst kamen die Bücher und Gelder der beiden Einsammler aus Sluis hinzu, deren Termine er besonders notiert. Der 13. Dez. des § 76 bedeutet also nur den Anfang des ganzen Zeitraumes der Einlieferung, die sich insgesamt vom 13. Dez. 1419 bis zum 13. Febr. 1420 erstreckte.

Aber auch dieser ganze Zeitraum ist als eine Einheit anzusehen. Er fiel in die stillste Zeit des Geschäftsjahres, in die regelmäßig wiederkehrende Pause zwischen dem unruhigen Getriebe des Handelsverkehrs und der Schifffahrt zweier Jahre. Diese Wintermonate waren am besten geeignet zum Abschluß der Tätigkeit der Schoßsammler und zur Abrechnung, was im einzelnen nicht näher ausgeführt zu werden braucht. Dies erklärt auch den Umstand, daß die Kontroll- und Rechnungstätigkeit des Ältermanns erst ein halbes Jahr nach dem Anfang seiner in der Mitte des Jahres beginnenden Amtsdauer einsetzte. Es ergibt sich ungezwungen der Tatbestand, daß die mit der Erhebung des Schosses beauftragten Personen während des größten Teiles des Jahres ihre Tätigkeit in Brügge (bzw. Antwerpen und Bergen op Zoom) und Sluis ausübten

¹ Bei T. Raphoyn § 16 erwähnt er kein Buch, sondern nur eine Schoßlieferung.

und am Ende des Jahres oder in den ersten Monaten des neuen Jahres ihre Bücher und Kassenbestände dem zuständigen Ältermann ablieferten. In den von ihnen abgelieferten oder verrechneten Beiträgen haben wir also die Schoßeinnahmen der einzelnen Schoßerheber für den Zeitraum eines Jahres zu erblicken. Dieses Ergebnis bestätigt § 16 bzw. 81, der, als Ausnahme, erwähnt, daß T. Raphoyn den Schoß von zwei Jahren, 1418 und 1419, abgeliefert habe. Die übrigen Schoßsammler haben demnach den von ihnen erhobenen Schoß des Jahres 1419 abgeliefert, und die Gesamtsumme bedeutet den im wendisch-sächsischen Drittel eingekommenen Schoß des Jahres 1419.

Im einzelnen ist noch zu bemerken, daß in den ausführlichen Angaben des ersten Abschnitts § 1 ff. vielfach zwei aufeinander folgende Posten zusammengehören und ein Ganzes bilden, was denn auch der siebente Abschnitt durch verkürzte Zusammenfassung und Zusammenrechnung zum Ausdruck bringt. Dies ist der Fall mit §§ 6 und 7, 8 und 9, 10 und 11, 12 und 13, 14 und 15; dabei enthält die eine Notiz jeweils die von dem Erheber am Ende des Jahres an Veckinghusen, die andere die von ihm bereits während des Jahres an andere Kontorbeamte abgelieferte Summe. Der siebente Abschnitt zieht diese Summen regelmäßig zusammen, so daß § 77 den §§ 6 und 7, § 78 den §§ 10 und 11 usw. entsprechen.

Als Gesamtsumme aus allen zehn Kassen (Barbestand und Forderungen) einschließlich des von Veckinghusen selbst bezahlten Schosses § 19 ergibt unsere Addition den Betrag von 75 *℥* 5 *β* 9 *℥* 2 Engl. Diese Summe nennt auch richtig im zweiten Abschnitt § 87¹. Die von Veckinghusen zuerst in § 22 genannte Gesamtsumme von 65 *℥* 13 *β* 7 gr. 2 Engl. stellt nur das von ihm wirklich empfangene Geld dar. Die Addition ergibt allerdings hier, ungerechnet den von Veckinghusen selbst gezahlten Schoß § 19, 65 *℥* 16 *β* 4 gr. 2 Engl. Die Differenz von 2 *β* 17 gr. vermag ich nicht zu erklären. Was andere bereits von den Schoßerhebern empfangen hatten, also das in § 7, 9, 11, 13, 15 Verzeichnete, ist in § 23 verrechnet, samt dem Schoß des Älter-

¹ Obwohl im 7. Abschnitt der Posten der von Veckinghusen selbst bezahlten Schoßsumme (§ 19) fehlt.

manns Pleškouw (8 β gr.), und diesmal richtig¹ mit 9 t 8 β 11 gr. An der von Veckinghusen in § 24 aus den beiden vorhergehenden Paragraphen berechneten Gesamtsumme von 74 t 14 β 6 gr. 2 Engl. fehlen wiederum 8 β , vielleicht der Schoß Pleskaus. Am richtigsten scheint es daher, sich an die durch Rechnung festgestellte und von Veckinghusen an einer anderen Stelle selbst bestätigte Gesamtsumme von 75 t 5 β 9 g 2 Engl. zu halten, in der jedenfalls Veckinghusens eigener Schoßbeitrag, vielleicht aber nicht der des Pleskouw, enthalten ist. In dieser Summe steckt aber noch die Jahreseinnahme des T. Raphoyn von 1418. Bringen wir sie als die Hälfte der § 16 genannten Einnahme desselben aus den beiden Jahren 1418 und 1419, 9 t 10 β gr., also mit 4 t 15 β , von der Gesamtsumme in Abzug, so erhalten wir als eine im großen und ganzen zuverlässige, etwa nur durch einen geringen Betrag zu erhöhende oder zu vermindernde Gesamtsumme eine Schoßeinnahme im wendisch-sächsischen Drittel von 70 t 10 β 9 gr. 2 Engl. für das Jahr 1419.

Dieselbe Summe können wir zum mindesten auch für das westfälisch-preußische Drittel zugrunde legen, dessen Handelsverkehr in Brügge und seiner weiteren Nachbarschaft dem des wendisch-sächsischen Drittels sicher nicht nachstand, ihn wohl eher noch übertraf. Seit einiger Zeit war eine Reihe niederrheinischer Städte in die Hanse aufgenommen worden, deren Leistungsfähigkeit den Schoßeinnahmen des Drittels zugute kamen. Der Handel der deutsch-hansischen Kaufleute hatte bereits begonnen, sich stärker als früher in die brabantischen Verkehrsplätze auszuweiten, und gegen eine Schoßerhebung von den auch in diesen Plätzen gehandelten Waren erhob sich in früherer Zeit, wie es scheint, kein Widerstand. Der heftige Einspruch, den Köln und die westfälischen Städte einige Jahre später gegen eine Änderung der Finanzordnung des Kontors bei den östlichen Städten erhoben, lehrt deutlich, daß sie die immer vorteilhafter sich gestaltende Stellung ihres Drittels in der Finanzordnung der Genossenschaft nicht aufgeben wollten. Wir können daher die gesamte Schoßeinnahme der beiden großen Drittel des Kontors im Jahre 1419

¹ Irrig ist hier nur die Angabe, daß diese Summen aus 6 Büchsen entnommen seien. Es waren ihrer nur 5.

mit Sicherheit auf mindestens 141 ℥ 1 β 7 gr. 1 Engl. veranschlagen. Rechnen wir rund 141 ℥ , so wurden in diesem Jahre, wo nachweislich für das westfälisch-preußische Drittel und daher auch für das wendisch-sächsisches der Schoß 1 Engl. vom Pfund Grote, d. i. $\frac{1}{720}$ des Warenwertes, betrug, in den beiden großen Dritteln des Kontors Waren und Wertgegenstände im Werte von 101 520 Pfund Grote verschößt.

Schwieriger ist es, die Einnahme des kleinen livländisch-gotländischen Drittels abzuschätzen. Wir besitzen in den vorhin ermittelten Schoßzahlen die Einnahmen, aber nicht die Ausgaben der beiden großen Drittel. Das bedeutet für die Berechnung der wirklich verschößten Warenmenge in diesen Dritteln allerdings einen zuverlässigeren Maßstab, als wenn wir nur die Ausgaben kennen. Ausgaben und Einnahmen brauchten sich nicht das Gleichgewicht zu halten, was die Aufzeichnungen Veckinghusens auch im einzelnen erweisen. In den großen Summen, die Veckinghusen zu Beginn seiner Amtsführung als baren Kassenbestand seines Drittels überliefert erhielt (§ 75) — 456 ℥ 17 β 9 gr. altes Geld = 380 ℥ 14 β 9½ neues Geld — und die er zweieinhalb Jahre später wieder ablieferte (§ 74) — 361 ℥ 16 β 4 Miten —, mögen auch die im Laufe der Jahre gesammelten Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben stecken. Von dem livländisch-gotländischen Drittel wissen wir aus dem oben (S. 196) angeführten Schreiben desselben an die livländischen Städte von 1431, daß dessen Angehörige dreifach höheren Schoß zahlen mußten als die der beiden anderen Drittel, 1 Groten vom Pfund Grote, und selbst damit noch nicht ihre Drittelkosten, in der Höhe der Ausgaben der beiden anderen Drittel, zu decken hoffen konnten. Unter diesen Umständen könnte man geltend machen, dieses Drittel habe nicht daran denken können, Überschüsse zu sammeln, sondern sich begnügen müssen mit notdürftiger Deckung der wirklichen Drittelausgaben. Man habe daher, um die in diesem Drittel wirklich verschößte geringere Warenmenge zu ermitteln, nicht nur die Schoßeinnahme eines der anderen Drittel in einen dreimal verringerten Warenwert umzusetzen, sondern müsse auch von dieser Schoßeinnahme den in den anderen Dritteln wahrscheinlich erzielten Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Abrechnung bringen. Es ist aber doch fraglich, ob wir in der Drittel-

einnahme von 70 t . 10 β 9 gr. 2 Engl. einen Überschuß annehmen dürfen, den das livländisch-gotländische Drittel nicht notwendig habe aufbringen müssen. Denn Veckinghusen selbst berechnet § 73 die gesamten Drittelausgaben für sein Amtsjahr 1418/19 auf 94 t 4 β 1½ gr., so daß sich sogar ein nicht unerhebliches Defizit ergab. Es wird daher auch für das livländisch-gotländische Drittel eine Einnahmesumme von 70 t 10 β 9 gr. 2 Engl. vorauszusetzen sein, die allerdings durch einen dreifach höheren Schoßbetrag aufgebracht werden mußte und daher nur einen dreifach geringeren Warenwert repräsentierte. Der im livländisch-gotländischen Drittel verschobte Warenwert belief sich demnach auf rund 16920 t , und der Gesamtwert der im Jahre 1419 im Brügger Kontor verschobten Waren auf 118420 Pfund Grote. Diese Zahl bedeutet gegen das achte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts eine Verdreifachung des Verkehrs im Brügger Kontor. Sie kann nicht auffallen. Denn die starke Verkehrssteigerung in diesem Zeitraum steht auch sonst außer Zweifel. Wir haben vielmehr auch diese Summe sehr wahrscheinlich als eine Mindestzahl zu betrachten, z. T. aus den schon früher (S. 203 ff.) erörterten Gründen. Die Schoßeinnahmen des westfälisch-preußischen Drittels dürften, wie bemerkt, höher zu veranschlagen sein als die des wendisch-sächsischen, und in dem wiederholt erwähnten Schreiben des livländisch-gotländischen Drittels vom Jahre 1431 wird die Vereinigung der drei Dritteltassen zu einer einzigen auch durch den Hinweis darauf empfohlen, daß man dadurch größere Schoßeinnahmen erzielen würde, weil jetzt manche Kaufleute aus Flandern wegzögen, ohne Schoß zu bezahlen, was durch die gewünschte Neuordnung verhindert werden könnte.

Für die Zeit der Veckinghusenschen Aufzeichnungen besitzen wir einige Angaben, welche die oben ermittelten Zahlen bis zu einem gewissen Grade nachzuprüfen gestatten. Die Rostock-Lübecker Tagfahrt von Mai bis Juli 1417 beschloß auf die Beschwerden des Brügger Kontors über seine mißliche Lage, ohne längeres Zögern eine aus sechs Personen bestehende Gesandtschaft nach Flandern zu schicken. Die Kosten dieser Gesandtschaft, dazu einer Abordnung, die das Kontor nach Holland schicken sollte, sowie der Friedeschiffe, welche die Städte noch in der See hatten, sollten mit Hilfe eines in Flandern durch das Kontor zu erhebenden Pfundgeldes aufgebracht werden.

Das Pfundgeld, im Betrage von 1 Groten vom Pfund Grote, sollte von allem von Osten und Westen nach Flandern kommenden Gut erhoben und von allen Leuten, die Güter in hansischen Schiffen verfrachteten, bezahlt werden. Die Schiffer sollten die Hälfte des Wertes ihrer Schiffe bei der Einfahrt und die Hälfte bei der Ausfahrt verzollen, die Kaufleute ihre im Seeverkehr gehandelten Güter bei Ausfahrt und Einfahrt ganz verzollen. Schiffer und Schiffsleute sollten ihr eigenes Handelsgut wie die Kaufleute ganz verzollen. Scharfe Strafandrohungen sicherten den Erfolg dieser Maßregel. Hansische oder nichthansische Kaufleute, welche die Zahlung des Pfundgeldes verweigerten, durften keine hansischen Schiffe befrachten; widerspenstige Schiffer sollten von hansischen Kaufleuten nicht befrachtet werden. Zugleich wurde den Älterleuten vorgeschrieben, einen zuverlässigen Klerk mit der Erhebung des Pfundgeldes zu beauftragen und vierteljährlich Lübeck über den Ertrag des Pfundgeldes zu berichten¹. Die Gesandtschaft, über deren Tätigkeit genauere Nachrichten fehlen, war im August in Brügge²; das Pfundgeld wurde seit September erhoben.

Über das Ergebnis der Erhebung bis zum 5. Juni 1418 liegen Aufzeichnungen in der Wismarer Handschrift des Rezesses der auch von Vertretern des Brügger Kontors besandten Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1418 vor, die aus dem Brügger Kontor stammen³. Sie enthalten Abrechnungen des Kontors über dessen Einnahmen und Ausgaben aus dem von September 1417 bis zum

¹ HR. I, 6 Nr. 397 §§ 23, 24, 26, 32.

² A. a. O. Nr. 475—477. Die Gesandtschaft bestand nur aus drei Personen, dem Lübecker Ratmann Nikolaus van Stiten, dem Wisbyer Ratmann Joh. Dusborg, vgl. Nr. 556 § 51, und dem Kölner Kanonikus Tideman Swarte, der wahrscheinlich früher Ältermann des Kontors gewesen war, s. Gen. S. 78 ff.

³ Drei sich ergänzende Aufzeichnungen liegen vor, von denen die erste, Nr. 594, die gesamte Einnahme in zwei Posten und von diesen eine unrichtig addierte Gesamtsumme angibt, die beiden anderen, Nr. 595 und 596, diese beiden Posten im einzelnen erläutern. Ich halte mich an die am Ende der beiden Erläuterungen, Nr. 595 § 9 und 596 § 14, richtig addierten Summen 335 *℔* 13 *β* 9 gr. + 160 *℔* 10 *β* 3 gr. = 496 *℔* 4 *β*. Vgl. Koppmanns Rechnung in den Anmerkungen. Der Tag des Beginns der Erhebung des Pfundgeldes im September 1417 fehlt in der Aufzeichnung.

5. Juni 1418 vereinnahmten Pfundzoll. Die Gesamtmenge der nachweisbaren Einnahme in diesem Zeitraum beträgt 496 *℥* 4 *β*. Sie entspricht einem verzollten Gesamtwert an Gütern und Schiffen von 119088 *℥* Grote.

Auf Lübecks Schreiben an das Kontor, von spätestens Okt. 1418, ihm die zwischen dem Datum des Schreibens und Martini (11. Nov.) in Brügge erzielten Einnahmen aus dem Pfundgeld zu überliefern, erwiderten die Älterleute am 13. Nov., daß »binnen ihrer Zeit« bis Nov. 11 insgesamt 544 *℥* gr. in altem Gelde aus dem Pfundgeld eingekommen seien, die für Lübeck bereit lägen; wie viel von dem Pfundgelde, das die vorigen Älterleute eingenommen hätten, noch in Brügge sei, hätten wohl die Gesandten des Kontors auf der letzten Lübecker Tagfahrt den Städten berichtet¹. Hiernach bildeten die 544 *℥* die Pfundzolleinnahme vom 5. Juni, dem Tage, bis zu welchem die frühere, der Tagfahrt vorgelegte Rechnung reichte, nachdem kurz vorher — statutenmäßig am 22. Mai — der Wechsel der Älterleute stattgefunden hatte, bis zum 11. November. Rechnet man die Hälfte der 544 *℥* auf die in der ersten Abrechnung an einem vollen Jahre fehlenden Monate (vom 5. Juni bis zu einem unbekanntem Tage im September), so ergibt sich eine Jahreseinnahme aus dem Pfundgelde von 496 *℥* 4 *β* + 272 *℥* = 768 *℥* 4 *β*, die einen verzollten Gesamtwert an Schiffen und Waren von 184368 *℥*. darstellt². Diese Zahlen verringern sich freilich nicht ganz unerheblich durch den Umstand, daß, wie aus dem erwähnten Briefe des Kontors vom 13. Nov. erhellt, die Pfundzolleinnahmen des Jahres 1418/19 in altem flämischen Geld gerechnet sind, während Veckinghusen seine Schoßeinnahmen in neuem flämischen Gelde angibt³. Das alte Geld stand zu dem neuen wie 6 zu 5⁴. Will man die aus Vecking-

¹ HR. I, 6 Nr. 607.

² Am 20. Mai 1419 gab das Kontor die seit Martini (11. Nov.) 1418 bis dahin vereinnahmte Pfundgeldsumme auf 228 *℥* 12 *β* neues Geld an und ließ außerdem 692 *℥* 10 *β* 12 gr. altes Geld aus der Pfundgeldeinnahme an Lübeck durch dessen Beauftragten übersenden. Lüb. UB. 6 Nr. 90, HR. I, 7 Nr. 55.

³ Vgl. dort § 1 mit § 22 und der daselbst eingeklammerten Addition, sowie besonders §§ 75—88.

⁴ S. Veckinghusens Angaben §§ 1, 66, 75.

husens Angaben über die Schoßeinnahmen und die aus den Kontor-mitteilungen über die Pfundzolleinnahmen ermittelten Zahlen in Vergleich stellen, so hat man zuvor die letzteren entsprechend zu reduzieren. Den 768 *fl* 4 *β* alten Geldes der Pfundzolleinnahmen entsprachen rund 640 *fl* neuen Geldes, die einen Gesamtwert an Schiffen und Waren im Betrage von 153 600 *fl* repräsentierten.

Aber auch diese Summe würde insofern eine unvollständige Vorstellung von dem Gesamtumfang des hansischen Verkehrs in Flandern gewähren, als das Pfundgeld nur den Seeverkehr in Flandern treffen sollte, nicht aber den Landverkehr. Das war wohl der Grund, weshalb Köln der Erhebung des Pfundgeldes zustimmte¹, während andere Städte, wie Hamburg und Magdeburg, Einspruch erhoben². Auf der anderen Seite enthielt das Pfundgeld auch Einnahmen aus nichthansischem Gut. Es erstreckte sich nur auf hansische Schiffe und vermutlich auch auf hansisches Gut in nichthansischen Schiffen, falls nicht anzunehmen ist, daß damals in Flandern für Verschiffung hansischen Guts nur hansische Schiffe in Betracht kamen, traf aber auch nichthansisches in hansischen Schiffen verfrachtetes Gut. Das Kontor erklärte zwar in den Artikeln, die es den im Sommer 1417 in Brügge anwesenden Gesandten für die nächste Tagfahrt mitgab, daß es ihm nicht zustehe, das Pfundgeld auch von den Nichthansen zu erheben³. Aber man sieht nicht, daß die Städte ihren Beschluß geändert haben. Der Anteil des nichthansischen Guts an dem Pfundgeld läßt sich nicht bestimmen, und so bleibt auch hier ein unsicherer Faktor von vielleicht nicht geringer Größe bestehen, abgesehen davon, daß eine Scheidung der Pfundgeldeinnahmen von den Schiffen und von den Waren nicht möglich ist. Nur soviel scheint eine Gegenüberstellung der aus dem Kontorschoß und dem Pfundgeld berechneten Gütermengen zu ergeben, daß die aus dem ersteren ermittelte Gesamtsumme, wie schon hervorgehoben wurde, eine Mindestzahl darstellt. Sodann ist zu berücksichtigen, daß wir nicht hinreichend bestimmt wissen, in welcher Weise die einzelnen Steuerobjekte von dem Kontorschoß getroffen wurden⁴ und ob

¹ A. a. O. Nr. 477.

² Nr. 489 § 11, 494, 509 § 23 f., 529.

³ Nr. 475 § 10. 2.

⁴ Vgl. Gen. S. 87 f.

z. B. die Schiffe überhaupt dem Kontorschöß unterlagen. Endlich mag auch die einfachere und zweckmäßigere Erhebung des Pfundgeldes und die schärfere Kontrolle bei Durchführung der städtischen Anordnung den Ertrag des Pfundgeldes vergleichsweise gesteigert haben.

Die Umrechnung der angegebenen Summen in lübische Mark bleibt etwas unsicher. Nach Sattler stand das Pfund Grote 1416 = 10 Mark preuß., 1420 = 8 Mark 19—21 scot; die lübische Mark 1416 gleich der preußischen, während sie 1423 auf die Hälfte derselben herabgesunken war¹. In der Abrechnung der Veckinghusen-Gesellschaft von 1409 wird das Pfund Grote zu 6½ Mark lüb. gerechnet². Stieda gibt für 1418 den Wert auf 4 Mark 10 Sch. 9 Pfen. an³. Der Rezeß der Rostock-Lübecker Tagfahrt von Mai bis Juli 1417 setzt ein Wertverhältnis von 1 Pfund Grote = 6 Mark lüb. an⁴. Wie sich nach der neuen Münzordnung in Flandern von 1418⁵ das Verhältnis gestaltete, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Rechnen wir wie früher das Pfund Grote zu 5½ Mark lüb., so ergibt sich für 1419 ein Gesamtwert der in diesem Jahre im Brügger Kontor verschoßten Waren von 651310 Mark lüb., und ein Gesamtwert der von dem Pfundgeld in Brügge während des Jahres 1417 Sept. bis 1418 Sept. erfaßten Waren und Schiffe von 844800 Mark lüb.

Aus späterer Zeit kennen wir über den Schoß des Kontors noch einige Äußerungen, die freilich auf den ersten Blick keinen größeren Wert als den einer allgemeinen Schätzung besitzen, immerhin aber einer kurzen Erörterung wert scheinen. Seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts begann die Lage des Brügger Kontors sich zu verschlechtern durch das industrielle und kommerzielle Aufblühen der Nachbarländer und durch die Ausbreitung des hansischen Handels in ihnen. Die großen Märkte Brabants in Antwerpen und Bergen op Zoom übten eine immer stärkere Anziehungskraft auch auf die hansischen Kaufleute aus, und dem Brügger Kontor drohte unvermeidlich die Gefahr, seinen

¹ Handelsrechnungen des deutschen Ordens S. XXXIX.

² Stieda, Hans.-venet. Handelsbez. S. 168.

³ Stieda S. 77, nach Grautoffs Tabellen.

⁴ HR. I, 6 Nr. 397 § 27.

⁵ Das. Nr. 606.

Charakter als tatsächlicher Mittel- und Sammelpunkt des hansischen Handels in den Niederlanden mehr und mehr einzubüßen. Die Kosten der hansischen Gesandtschaften und der eigenen Vertretung der Interessen seiner Angehörigen im Lande schwellen gelegentlich zu einer drückenden Schuldenlast an. 1465 berechnete es die Kosten dieser Bemühungen auf nachweislich über 4000 Pfund Grote. Allein die Zurückführung des Kontors nach Flandern im Jahre 1457 verursachte einen Aufwand von 3000 Gulden¹. Die Zerstreung der Kaufleute im weiteren Bereiche der Nachbarprovinzen Flanderns verringerte die Schoßeinkünfte in Brügge, und das Buch des Kontors, das die Einnahmen aus dem alten flandrischen Schoß verzeichnete, wies recht kleine Beträge aus². Das Kontor und die Städte suchten zwar mit der neuen Entwicklung Schritt zu halten und dehnten wiederholt die Schoßpflicht der Kaufleute auch auf die Nachbargebiete Holland, Seeland und Brabant, unter Festsetzung des Schosses auf 1 Groten vom Pfund Grote, aus. Aber dagegen erhob Köln den heftigsten Widerspruch, indem es das Recht des Kontors zur Schoßerhebung außerhalb Flanderns bestritt und in seiner Eifersucht auf den maßgebenden Einfluß der wendischen Städte und Lübecks in der Hanse den über den Schoß entbrannten Streit bis zu einem erbitterten Prozeß vor den Landesbehörden und dem obersten Gerichtshof von Burgund steigerte³.

In diesen Streitigkeiten fielen einige Äußerungen über die Höhe der Schoßeinnahmen. Während der Verhandlungen mit dem Kontor vor dem Hof von Burgund im Juni 1467, bei welchen Köln durch Johannes Zeuwegin, Propst an St. Andreas in Köln, vertreten wurde, ließen die Älterleute den Propst nebenher wissen, daß sich wohl ein Abkommen treffen lasse, wenn er dazu Vollmacht habe. Der Schoß belaufe sich auf jährlich 6000 Gulden; die Kölner sollten durch Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme von 400 oder 500 Gulden davon freikommen. Auch im September nannten die Älterleute in Brügge dem Propst, dem sie zugleich Einsicht gewährten in ihre Einnahmen aus dem alten flandrischen Schoß, dieselbe Summe mit einem etwas veränderten Vorschlage.

¹ HR. II, 5 Nr. 717 §§ 2 u. 7.

² HUB. 9 Nr. 399.

³ HUB. 9 Einleitung S. XX ff., Therstappen S. 17 ff.

Sie erklärten, wenn ihre jährliche Einnahme aus dem neuen Schoß 6000 Gulden betrage, Köln einen ansehnlichen Anteil daran gewähren zu wollen¹. Bemerkenswert ist in diesen Anträgen, die übrigens erfolglos blieben, die Schätzung der Einnahme aus dem Schoß (1 Grote vom Pfund Grote) von den in Flandern, Brabant, Holland und Seeland gehandelten hansischen Waren durch das Kontor in der Höhe von 6000 Gulden. Die Summe würde einem Wert der in diesem Gesamtgebiet verschößten Waren von 1 440 000 Gulden = 240 000 Pfund Grote entsprechen². Man kann einwenden, daß die Kontorvertreter die Summe übertrieben, um Köln für die erwähnten Vermittlungsvorschläge zu gewinnen entweder durch eine vorteilhafte und geringfügige Abstandssumme oder durch eine ansehnliche Zuwendung an die Kölner Rentkammer. Aber wenn etwa später am Ende des Schoßstreits die Kölner in der Bremer Konkordie von 1476 mit der Zahlung der freilich geringen Summe von 100 Gulden jährlich an das Kontor davonkamen, so hatte diese niedrige Ziffer damals ihren Grund unter anderem auch in der Rücksichtnahme der Hansestädte auf die finanziell sehr bedrängte Lage Kölns, nicht aber in der Meinung, daß damit ein angemessenes Verhältnis zwischen den auf Grund der früheren hansischen Beschlüsse zu erwartenden Schoßbeiträgen der Kölner und dem Wert ihres tatsächlichen Handels in jenen Gebieten zum Ausdruck gebracht würde. Freilich würde angesichts des zweifellos bedeutenden Umfangs des kölnischen Handels in den Niederlanden auch ein Mehrfaches des schließlich in Bremen festgesetzten Beitrages noch nicht ausreichen, um die Richtigkeit jener Schätzung der Älterleute wahrscheinlich zu machen. Zuverlässige Mittel zu ihrer Kritik besitzen wir m. W. bisher nicht.

Auf der Lübecker Tagfahrt vom 28. Mai 1476, wo die Verhandlungen über die Aussöhnung mit Köln und seine Wiederaufnahme in die Hanse stattfanden, meinten die Vertreter des Brügger Kontors, die ihre zahlreichen Beschwerden über das Verhalten Kölns in dem langwierigen Schoßstreit vortrugen, daß der Schoß der Kölner in Brabant, Holland und Seeland nicht so er-

¹ HUB. 9 Nr. 372 u. 399.

² Das Pfund Grote wird in dieser Zeit = 6 Rhein. Guld. gerechnet. HUB. 9 Nr. 541 IX § 4, X § 33.

heblich sei, wie man annehme; hier sei ein Ratsherr gegenwärtig, der in einem Jahre mehr Schoß zahle, als der Schoß der Kölner in den genannten Ländern binnen drei Jahren betrage¹. Anders lautet dagegen eine Äußerung der Kölner selbst. Bei der Sühne mit Köln, die im September 1476 in Bremen erfolgte, ward Köln die schon erwähnte Verpflichtung auferlegt, statt des Schosses in den drei Ländern zehn Jahre lang jährlich 100 Gulden an das Kontor zu zahlen und nach Ablauf der zehn Jahre entweder die 100 Gulden jährlich oder den Schoß zu entrichten². Dazu bemerkt das Gutachten der kölnischen Gesandten, welche die Sühne abgeschlossen hatten, es sei unzweifelhaft, daß vier oder fünf Kölner Bürger, die in den drei Provinzen Handel trieben, von ihren Waren mehr als 100 Gulden Schoß bezahlen mußten und daß daher eine ansehnliche Summe sich ergeben würde, wenn alle Kölner Bürger ihre Güter in den drei Ländern auf Eid und Gewissen verschossen müßten³. Danach würde allein der Schoß der Kölner insgesamt auf ein Vielfaches der 100 Gulden zu veranschlagen sein. Die Gesandten mochten ihre Gründe haben, um die von ihnen getroffenen Abmachungen vor dem Kölner Rat in einem günstigen Licht erscheinen zu lassen, aber die Sühnebedingungen waren in der Tat günstig für Köln ausgefallen, und über eine Hauptfrage wie die der tatsächlichen Belastung des Kölner Handels in den Niederlanden durch den Schoß werden die Gesandten unterrichtet gewesen sein.

Einblick in die von einzelnen Kaufleuten gezahlten Schoßsummen gewähren einige erhaltene Auszüge aus vier verlorenen Schoßbüchern des Brügger Kontors⁴. Sie verdanken ihre Entstehung dem erwähnten Schoßprozeß. Auf Wunsch des Kontors besorgte Brügge im Frühjahr 1470 diese Exzerpte, mit denen das Kontor in dem Prozeß die Tatsache der seit langen Jahren geübten Schoßzahlung der Kaufleute aus Köln und den süder-

¹ HR. II, 7 Nr. 338 § 61: »eyn bynnen rades hyr wesende« zielt vermutlich auf einen der anwesenden Lübecker Ratsherren und dessen städtischen Schoßbeitrag.

² A. a. O. Nr. 395 § 3.

³ A. a. O. Nr. 401 § 2.

⁴ HUB. 9 Nr. 687. Brügge beschreibt auch das Äußere dieser vier Schoßregister, s. dort die Einleitung.

seischen Städten auf den Märkten in Antwerpen und Bergen op Zoom beweisen wollte. Die Auszüge aus den vier Registern umfassen Eintragungen aus den Jahren 1420 bis 1469. Vollständigkeit der einschlägigen Eintragungen lag offenbar dem Exzerptor fern. So können nur einzelne Eintragungen eine Vorstellung vermitteln von der Höhe des Schosses, den die Kaufleute gezahlt haben. Erst vom Jahre 1446 an (§ 16) läßt sich mit Bestimmtheit die Berechnung des Schosses auf Grund des Schoßsatzes von 1 Grote vom Pfund Grote erkennen. Einzelne Beispiele mögen die Höhe der von Einzelnen gezahlten Schoßsumme veranschaulichen: im Jahre 1446 bezahlte auf dem Antwerpener Herbstmarkt ein Kölner für sich und einen anderen 2 Pfund; von den Märkten des Jahres 1450 werden folgende Schoßsummen notiert: 22 Schill., 6 gr., 6 d., 8 gr., 4 gr., 21 gr., 8 gr., 20 gr., 18 gr., 12 Schill., 10 Schill., 2 Schill. 4 gr.; ein Kaufmann aus Deventer bezahlte in Antwerpen auf dem Pfingstmarkt 1453 2 Pfd. 12 Schill. 2 gr., 1454 auf dem Herbstmarkt dort 1 Pfd. 6 Schill. 7 gr. Im ganzen sind die Schoßzahlungen bis zu einem Pfund (= 6 Gulden) und darüber doch selten; 1455 und 1457 zahlte der letzterwähnte Kaufmann je 1 Pfund, 1460 ein Kaufmann 1 Pfund, ein anderer 2 Pfund. Auf dem Herbstmarkt von Antwerpen 1463 betragen die notierten Schoßzahlungen 1 Pfd. 2 gr., 4 Schill. 2 gr., 4 Schill. 8 gr., 5 Schill. 10 gr., 5 Schill. gr., 13 Schill. 4 gr., 13 Schill. 6 gr., 5 Schill. gr., 9 Schill. gr., 7 Schill. 10 gr., 4 Schill. 6 gr. Für den Kölner Bürger Adolf van der Burg und dessen Witwe wurden 1468 für den Zeitraum von drei Jahren 7 Pfund gr. bezahlt. Zwei Kaufleute von Zwolle und Arnheim gaben auf dem Martinsmarkt von Bergen op Zoom 1468 2 bzw. 3 Pfund gr., der Arnheimer 1469 auf demselben Markt 2 Pfund 2 Schill. Die notierten Schoßbeträge auf dem Ostermarkt in Bergen op Zoom 1469 sind 6 Schill. 8 gr., 8 Schill., 3 Schill. 8 gr., 2 Schill. 8 gr., 11 Schill. 3 gr., 11 Schill., 5 Schill. 6 gr., 6 Schill. 9 gr., 10 gr., 4 Schill. 6 gr., 3 Schill. 3 gr., 4 Schill. gr. Diese Summen legen, trotz ihrer großen Unvollständigkeit im ganzen, doch im einzelnen Zeugnis ab für einen reichen Verkehr nicht allein der kölnischen und süderseeischen, sondern überhaupt der hansischen Kaufleute auf den großen Märkten Brabants. Die meisten Kölner Kaufleute, darunter sicher die reichsten, haben in den späteren Jahren, auf welche die Auszüge

sich erstrecken, den Schoß auf jenen Jahrmärkten nicht bezahlt, und das erwähnte Gutachten der kölnischen Gesandten kann nach dem, was die Auszüge über die Zahlungen einzelner Kaufleute mitteilen, sehr wohl begründet sein. Daß die jährlichen Schoßeinnahmen des Kontors aus dem gesamten Gebiet Flanderns, Hollands, Seelands und Brabants gegen früher auch relativ, d. h. auch abgesehen von dem dreifach erhöhten »neuen« Schoß, erheblich gestiegen waren, kann keinem Zweifel unterliegen. Man wird daher annehmen dürfen, daß jene Schätzung des Kontors auf 1000 Pfund Grote = 6000 Rhein. Gulden jährlicher Schoßeinnahme aus dem gesamten hansischen Handel in den Niederlanden sich nicht allzuweit von der Wirklichkeit entfernt hat.

V.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Zu der Gefangennahme König Christians II.

Mitteilungen aus dem Wismarschen Ratsarchive.

Von

Friedrich Techen.

Nicht zwar zu den wichtigeren Abmachungen zwischen den Dänen, den Holsteinern, den Wendischen Städten und den Schweden über die treulose Umdeutung des dem Treulosen gegebenen Geleits¹ kann hier Neues mitgeteilt werden, wohl aber über die letzten Verhandlungen mit ihm selbst, in denen er sich die Schlinge umwerfen ließ, und über die Umstände, die seine Unvorsichtigkeit und seinen Mangel an Mißtrauen einigermaßen erklären. Daneben ergibt sich noch einiges mehr nebensächliches.

Am 2. Juli 1532 hatte Christian II, an dem glücklichen Ausgang seines Norwegischen Feldzugs verzweifelnd, mit den Dänischen Feldhauptleuten einen Vertrag abgeschlossen, wonach er sich unter Geleit zu mündlichen Verhandlungen mit seinem Oheim und Nachfolger im Reiche Dänemark König Friedrich bringen lassen wollte und er, wenn diese Verhandlungen kein Ergebnis hätten, unter Geleit entweder nach Oslo zurückkehren oder nach Deutschland ziehen könnte. Die Befehlshaber der Wendischen Städte hatten sich an dem Vertrage nicht weiter beteiligt, als daß sie einen der Ihren als Zeugen dazu abgeordnet hatten. Sie hatten kämpfen wollen und gemeint alle Aussicht auf einen günstigen Ausgang zu haben. Die Dänen aber hatten, wie Joachim

¹ Vgl. Schäfer, Geschichte von Dänemark 4 S. 187 ff., Waitz, Lübeck unter Wullenwever 1 S. 171 ff.

Sadow aus Lübeck vierzehn Tage darauf den Wismarschen Sendeboten erzählte, davon nichts wissen wollen und entgegengehalten, daß Christian als Schwager des Kaisers vom alleredelsten Blute in der Christenheit sei und es dagegen auch nicht verschlagen würde, wenn sie selbst und die Schweden, auf deren Hülfe die städtischen Führer verwiesen, zusammen über 100 000 Mann verfügten. Am 14. Juli erfuhren die Ratssendeboten zu Kopenhagen, daß Christian sich in der Gewalt der Dänen befinde¹. In den nächsten Tagen waren die Räte des Königs so beschäftigt, daß sie für die Wendischen Städte keine Zeit hatten und allein mit den Lübeckern (vorzüglich über die Stellungnahme gegenüber den Niederlanden) verhandelten. Daß die Lübecker sie ausschalteten, empfanden die übrigen Ratssendeboten nicht nur unliebsam, sondern sie machten es ihnen auch bemerklich, und es wird die Vertröstung, daß nichts zu verheimlichen sei und daß sie alles ganz gut hätten hören können, schwerlich sehr geneigte Ohren gefunden haben. Ganz unzufrieden aber waren alle Ratssendeboten über den mit Christian geschlossenen Vertrag, über den sie am 23. Juli durch die Räte die erste amtliche Auskunft und zwar in summarischer Weise erhielten. Es ward ihnen gesagt, auch der König und die Reichsräte seien unzufrieden, denn zu verhandeln habe man oft Gelegenheit haben können, die Hauptleute hätten nur ein gemein bovel gehabt; man müsse es so ansehen, dat id in der besten wise gescheen were, wo denne ok de here bischup van Vune (der nicht am wenigsten bei dem Abschlusse des Vertrags beteiligt gewesen war) vor deme heren koningde des eine declaration gedan hadde. Jetzt gelte es die Sache so zu wenden, dat me hernamals ane schaden der ere, lives und gudes bliven mochte, und dazu möchten die Ratssendeboten raten helfen. Daß sie, wie die Räte angaben, Abschrift des Vertrags erhalten hätten, nahmen die Lübecker in Abrede.

Über die entscheidende Beratung vom 24. Juli, deren Einzelheiten geheim zu halten die Beteiligten sich eidlich verbanden und worüber nur der Lübsche Bericht den Schleier etwas lüftet, geht der Wismarsche mit dem Satze hinweg: wes dar nu gehandelt, is nicht not to vortekende. Dagegen bringt er auf Grund der

¹ Vgl. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 1 S. 346.

Erzählung des Ratmanns Klaus Heine¹ genaueres über das Zusammentreffen der von den Dänen, den Holsteinern, den Schweden und den Wendischen Städten Abgeordneten mit König Christian. Die große Flotte schöner Schiffe mit dem Enkhuser Krawel, auf dem sich der Entthronte befand, langte am 24. Juli vor Kopenhagen an und begrüßte sich mit Schloß und Stadt durch ein mächtiges Schießen, *alse villichte to keinen tiden mach geschein sin.* Um 10 des folgenden Tages fuhren die Abgeordneten gesondert auf Boten an des Königs Schiff vorüber auf den Samson, wo sie den ehemaligen Erzbischof von Upsalå Gustaf Trolle vorfanden. Sie wollten mit ihm nichts zu tun haben, kaum im Boot hinter ihm herfahren, da [sie ihn für einen »Schelm« erachteten. Zwei der Räte, darunter Melchior Rantzau, wurden zum Könige gesandt, um auszumachen, ob man auf dem Samson oder auf seinem Schiffe zusammentreffen wolle. Da Christian auf den Samson hinüber zu kommen ablehnte, mußten sich die Abgeordneten und der zum König berufene Erzbischof auf das Enkhuser Schiff verfügen. Wie vorher im Vorbeifahren so versagte man jetzt bei der Begegnung dem Könige die übliche Ehrenbezeugung, und besonders der Schwedische Ritter Iwar Fleming stand die ganze Zeit über vor ihm bedeckten Hauptes. Die Begrüßung geschah mit Handreichen ohne Reverenz, d. h. Kniebeuge. Der König dessen Kleidung und Aussehen genauer beschrieben werden, zog ein oder zwei Mal seine Mütze. Er ward von dem Wortführer Andreas Bilde nur gnädiger Herr angededet, nicht gnädigster noch Durchlaucht. Dagegen wurden die Titel König Friedrichs, der Reichsräte und der Ratssendeboten in der Absicht ihn zu kränken, geflissentlich nach Möglichkeit betont. Um einen Anlaß zu gewinnen das Geleit zu brechen, so muß man wenigstens nach den Verhandlungen des vorigen Tages annehmen, drang man in Christian zu sagen, was er wünsche, da er nichts bringe, sondern etwas haben wolle. Der bezog sich aber nach Besprechung mit dem Erzbischof und seinem Kanzler auf den Vertrag und den darin festgelegten Wunsch mit seinem Oheim in Kopenhagen zusammenzukommen. Das ward unter Berufung auf eine Unpäßlichkeit des Königs und die Unsicherheit der Stadt für unmöglich erklärt, und auf weiteres Drängen hin sprach der Unglückliche, der unter Seekrankheit litt, auch Brotes

¹ Vgl. Waitz a. a. O. S. 360.

entbehrte, den Wunsch aus ihn an Land kommen zu lassen, das zweite Mal: wenn nicht hier, so doch anderswo. Diese Äußerung wird den Abgeordneten sehr willkommen gewesen sein als erwünschte Handhabe die Verpflichtung des Geleits wegzudeuten, und ohne Begrüßung und Handreichen fuhren sie mit dem Bescheide ab, dem Könige berichten zu wollen.

Über das Weitere ist aus dem Wismarschen Bericht nur noch von Belang, daß die Ratssendeboten eine von ihnen begehrte Urkunde wegen Christians auszustellen sich weigerten, ihnen aber auch eine beurkundete Zusicherung wegen Schadloshaltung versagt ward mit dem Hinweise darauf, daß beide Teile unlösbar verknüpft seien. Bevor die endgültigen Beschlüsse über die Verwahrung des Gefangenen gefaßt wurden, verließen die Wismarschen Ratssendeboten Kopenhagen, da in ihrer Herberge eine ansteckende Krankheit (Pestilenz) ausgebrochen war. Überhaupt lag ihnen mehr an der Besiegelung des Privilegs von 1524¹, an der Bierakzise, dem Handel auf Gotland und allenfalls zu Bergen als an der hohen Politik. Erlangt ward nur das erste und ein geringes Entgegenkommen in der Akzise. Der Handel auf Gotland außerhalb Wisbys war den Lübern gleichgültig.

1.

Die Ratssendeboten Wismars an ihren Rat: berichten über die Verhandlungen über das von den Dänischen Feldhauptleuten König Christian, dessen Ankunft man erwartet, erteilte Geleit; über zwei Bergerschiffe, die den Rostockern genommen; über Norwegische Dinge; über das Haus zu Golwitz. — Kopenhagen, [15]32 Juli 16.

Aus RA. Wismar, Tit. X Nr. 5 Vol. 91. Von der Hand des mitunterschiedenen Stadtsekretärs Höppener. Ringsiegel unter Papierdecke unkenntlich. — Die Texte genau nach der Vorlage unter Streichung von Konsonantenhäufungen.

Den ersamen und fursichtigen wisen hern burgermeistern und radmannen der stadt Wismar, unsern besondern gunstigen herrn und frundhen.

Unsen fruntlichen grut mit irbedunge alls gudes und unser willigen dienste thovorn. Ersamen, besondern gunstigen hern und

¹ HR. III, 8 Nr. 830.

freunde. Wider nige tidinge, dede vast is baven wes wy vorhen J. e. w. gescreven. Weten wy densulven up dit mal ok nicht to vorbergen, wo vormotlich, dat by diseme nortwesten winde hutene dages koningk Cristiern bynnen Copenhagen wert kamende. Derhalven is so swinde beladinge mit radschlegen by und under den redern des rikes togewassen, dat de stedere eres dondes gedult dragen und derhalven wider handelinge afwachten mothen. Wile nu de legere beide bynnen und buten Anslo upgebraken und alle dage de knechte van beiden delen strouwendes inkamen, to deme dat koningk Cristiern ok wert kamende, hebben sich de sachen, wo uns Joachim Sandow van Lubeke, de gistern gekamen und mit uns thor herberge licht, bericht gedan, (!) dat de gedachte her Cristiern sich in des hern koninges, der redere und stedere hande gegeben, demodiges flites biddende, ene mit titlicher notroft und redelikeme utkamende, doch wo eineme fursten botemet, wile he jo ein koningk und here gebarn, to vorsorgende und so vele tostan laten, dar he sich mit 200 knechten van irholden und ernern mochte, up dat swinde blotstoringe, dar me sich anders mit eme schickede, vorbliven mochte; dar denne de velthovetlude, als de bischup van Fune¹, her Magnus Guldensterne², Hederstorff³ etc. up geantwardet, dat se des keinen bovelich [g]ehapt⁴. Overst is darhen tom ende jo gelangt, dat se eme velich geleide na Copenhagen, af und to, umme in sulchen donde to handelende, togesecht hebben; konde de handel tolangen, gudt, wo nicht, mochte me one, wo he dat bogert und sich vorwillekort, in den ort also to Anslo, wor he her gekamen, edder in Dudesche landt mit 200 van sinen knechten setten. Als nu der steder hovetlude hirinne solden consenteren, hebben se dat nicht don en willen, dewile id nicht in ereme bovelich und wusten dat ok nicht to vorantwerden. De Swede lege up der anderen siden mit 300 perden und 800 knechten, me konde eme nu wol eine schlachtinge levern. Worup se, alß de velthovetlude, wedder gesecht, koningk Cristiern wer van deme alderedelsten blode, dat nu tor tidt in der cristenheit were, wente he des keysers suster gehapt; dar de Sweden dar ok weren mit

¹ Knut Henriksen Gyldenstjerne.

² Hauptmann auf Aggershus, Bruder des Bischofs.

³ Reinwald v. Heidersdorf, Truppenführer König Friedrichs.

⁴ Vorlage: hehapt.

50000 und se ok mit so velen, so en solde me denne noch mit eme keine schlachtinge holden; dar solde id ok also by blyven, wente se weren de hovetlude und woldent ok to sinen tiden vorantworten. Worup de unsen, alse de steder, geantwerdet, konden se id vorantwerden, leten se geschehen, se en woldens nicht entgelden. Nu hebben de genanten felthovetlude den andern angemodet, dat geleide koningk Cristierne mede to vorsegelende unde wes nu eme, wo vorgescreven, togesecht worden. Des se sich denne geweigert und keiner wise hebben darbi bringen laten, sunder tor tuchnisse, dat de velthovetlude also mit koningk Cristiern gehandelt hebben, mede vorsegelt, wo denne derhalven sulche meininge ungeferlich gewesen. Wider, ersamen gunstige hern, den Rostchern sint van eineme deve edder boven twe Bangerschepe genamen, dar desulve hen in den Langensundt mit gelopen und de beiden Rostcher schepe ane de barke, alse de nu van Anslo gelopen, eme dar na; men secht, se sin eme stark genoch, densulven mit den genamen schepen wedder to eroverende. Wat dar nu af wert, wet me nicht; men wet ok nicht, oft id ein Schotte edder Hollander gewest si. Item men wet ok alhir nicht anders, sunder Bergen si wol tofreden etc. Demna heft de bischup van Druntheim¹ eineme Nornschen riddere, de by koningk Cristiern gewest, sine fruwen afgefangen, deme sulven al sin gudt genamen. Deme is desulve ridder mit eineme fenlyn knechte nagetagen in meninge, dat sine wedder to eroverende unde densulven bischup to straffende. Item koningk Cristiern hedde ok im leger bogert, ofte id sich bogevende worde, dat one de gemeine man vor eren koningk annemen und erkennen wolden, dat de rede und de stede ene ok darvor erkennen und er consent darto geven mochten². Dar se up geantwerdet, dat se des nen bovel en hadden. Gunstige leven hern, hirmit willen wy J. erb. w., Gade bevalen, nochmals to eren gefallen uns irbaden hebben. Datum Copenhagen Dinxtedages na Margrite anno etc. 32.

J. erb. w.

Clawes Heine³, Hinrich Everdes⁴, Jordanus Hophner⁵.

¹ Olaf Engelbrechtsson.

² Vgl. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 1 S. 173.

³ Ratmann seit 1527.

⁴ Ratmann seit 1532 Febr. 21.

⁵ Stadtsekretär.

Einlage: Wy konen ok J. e. w. nicht laten uneropent, dat de steder marter untofreden sin des Golvitzschen huses¹ etc. De Rostkere und wy hebbens nicht geklaget, sunder, also wy gefraget, allein gesecht, wes uns darvan bewust etc. De Lubschen woldent mit koninglicher werde und den reden boreden. Darto wy gesecht, wolden se des etwes vornemen, mosten wy geschehen laten; wy en woldent one nicht heten, ok scholdet in unseme namen nicht gescheen; wy hedden unseme g. h. derhalven geschreven und mochte geschein, sine f. g. datsulve gnedichlich wol afstellen mochte. Und se wedder gesecht, konde wy id nicht liden, id scholde wol nabliven. Wy befruchten uns aver, dat se id werden donde etc. Datum ut in litteris.

2.

Aus dem Berichte der Wismarschen Ratssendeboten über die Tagfahrt zu Kopenhagen 1532 Juli 9—30.

Aus RA. Wismar, Tit. X Nr. 5 Vol. 10 a. 26 Blatt, wovon das letzte unbeschrieben, das vorletzte nur zur Hälfte beschrieben. Von der Hand des Stadtsekretärs Höppener. Überschrift: Anno etc. 32 up Johannis baptiste², wes thor dachfart to Copenhagen afgericht, ein ungeferlich receß bogrepen. Schlußsatz: Dinxtedages³ darna hebbe wy unse werff van allen dem gennen deme ersamen rade, in der schriverie vorgaddert, ingebrocht und de sache wider darto to denkende heimgestellt etc. Et sic est finis istius legationis.

Sondages na visitationis Marie⁴ up den morgen fro to viven ungeferlich sint wy van huß geghaen und halfwege 7 afgelopen im namen Gades, mit gluckseliger segelation Dinxtedages⁵ tho 8 edder 9 bynnen Copenhagen gekamen etc.

.....

Sondage morgens⁶. . . . Als wy nu sust na der herberge gegang, is bi kant vor de dore by uns gekamen ein dener van Lubeke, van siner hern wegen seggende, dat koningk Cristiern erovert

¹ Vgl. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1885 S. 115 ff.

² Juni 24.

³ Aug. 13.

⁴ Juli 7.

⁵ Juli 9.

⁶ Juli 14.

were, derhalven de redere nu bekummert und vele to donde hadden; mochten uns der vorwilinge, er me wedder tom handele queme, einen dach edder twe nicht vordreten laten. . . .

Mandages¹ is sunderlinges nicht gehandelt, behalven alß wy den Lubschen, vam Hilligen Geiste na der herberge gande, gemot, heft my her Jochim Gerken geropen und gesecht, dat ich mynen hern ankundigen mochte, se gedult dragen wolde[n]² der vorwilinge halven; se weren nu etwes seer van wegen dises koningk Cristierns vorhindert. . . .

Midweken³ morgens is uns bot gekamen, in den Hilligen Geist to erschinende. Als wy nu, nemlich de Lubschen ane ere burgere, de Rostkere, Sundeschen und wy, tosamende hen bynnen vor dat reventer gekamen, heft her Jochim Gerken anfenglich gesecht Und sint mennigerleie wordt gefallen van koningk Cristiern, wo selsam mit diser sache gehandelt, wo de velthern mit eme, alse me do sede, gecolludert etc., mit velen und diversen seggende.

.

De velthern, so vor Anßlo gewest, mester Knut Hinriksen, bischup tho Fune, her Nies⁴ Ludike⁵.

Donrdages⁶ sint wy avermals in den Hilligen Geist tho dren to kamende boscheiden worden, overst alse wy tosamt den Rostkern und Sundeschen aldar gekamen, sin de Lubschen mit den redern tosamende gewest. Und als wy uns nu inwerven laten, is uns dit antwordt bojegt, dat wy up dit mal mosten dult dragen, se hadden etwes mit den redern to seggende. Dat denne de 3 stedere vor ungod gedragen und noch ein mal an se geschicket, und se wedderumb gebeden, wy en weinich vortheen mochten und erer toven, so lange se utquemen. Deme also geschein etc.

Nicht lange darna sint de Lubschen to uns, alse de redere wechgegan, int chor gekamen. Dar denne de stedere angehavan, wo me so alleine handelde etc. Unde se wedder geantwerdet,

¹ Juli 15.

² Vorlage: wolde.

³ Juli 17.

⁴ So.

⁵ Niels Lykke, vgl. Schäfer, Gesch. von Dänemark 4 S. 184.

⁶ Juli 18.

men mochte id wol mede gehört hebben etc., mit mer entschuldunge etc.

Und is vuste vele gesecht, dat me de tidt vorlore, men konde nu wol vele handelen, er koningk Cristiern queme, mit boger, der sachen entschup to makende.

Dinxtedages¹ morgens to 6 is uns bodeschup gekamen, iligen in des Hilligen Geistes kerken to erschinende. Als wy nun hen achter in dat reventer gekamen, sin dar vor uns gewest her Tuge Krabbe, her Johan Rantzow, her Anders Bilde und her Wulff Powisch etc.

Szo heft nu her Johan Rantzow dat wort forende vorgegeven, wo koningklike majestat se aldar geschickt, in bovelich gedhan hadde ene antotogende, wo nu [de]² sache mit koninge Cristiern, de nu alhir kamende worde und kamen moste, en gestalt hadde, dar denne de van Lubeke wol des handels, mit eme gehalten, eine avescrift hedden, de se villichte ok wol den andern vorgehouden hadden. Dar deme so nicht gescheen, dat id noch gescheen mochte; wo nicht, wer nu sodans wol by one etc. To deme dat de radessendebaden erer koningkliken durchluchticheit eren guden radt, wo me id nu wider mit eme anslan solde, mitdelen und geven mochten, etc. mit felen mennichfoldigen anderen worden des boveles halven, wo noch de here koningk noch se vor ere personen edder de riksredere den geschickeden sodan, sunder alleine ein gemeen bovel gegeben hadden, so me dat anders tho keinen tiden sporende worde etc. Dennoch dewile id nu also gescheen, so mochte me id rekenen, dat id in der besten wise gescheen were, wo denne ok de here bischup van Vune vor deme hern koninge des eine declaration gedan hadde. Und moste nu wise und mate gedacht werden, wo me nu de sache also vorsehen mochte, dat me hernamals ane schaden der ere, lives und gudes bliven mochte, mit angehefter summarien vorhalinge, wo de handel togegan etc. Und hirmit sin de radessendebaden den reden entweken und utgegan.

Als nu de radessendebaden sich bospraken und wedder ingekamen, is durch den hern Lubschen burgermeister vorhalet, wes sust

¹ Juli 23.

² de fehlt.

vorgegeven, und gesecht, dat se gar keine avescrift vā handele hedden, wusten dar ok nichts van, sunder wes sust ruchtmerich und me darvan sede; hedden darumb den andern des dondes nichts erkunden konen, mit boger, de rede sodane avescrift, dar se de by sich haddē, mochten lesen laten, dat me deste bet tom handele gedenken mochte. Me hedde sich ok darneffens wol vorsehen, me anders darby scholde gefaren hebben, de Swede vorhanden gewest, me hedde ok wol so stark gewest etc.; men horde alle dage, wat gesecht worde, al were de Swede noch so stark etc. mit 50 000 etc. Item angehangen, wo se de Lubschen van den steden boschicket wechtoreisende etc., mit beden, dar ok mochte to ge-trachtet werden etc.

Darup nu de rede geantwerdet, dat se nicht by sich hedden des handels avescrift, sunder dit wer de summa, dat me mit eme solde handelen, unde wo de handel nicht wolde tolopen, dat me one mochte under 200 knechten kamen laten in sin gewarsam etc., und hedden sich ok wol anders vorsehen etc. Handel wer wol vakene vā keiser und anderen konigen bogert worden, dar me so wolde handelinge ingerumet hebben etc.

Item up den artikel wechtoteende geantwerdet, van den Sweden, de koningklike majestat ok derhalven gistern boschicket, de (!) dise antworde vorlangt, dat ane ore consent, weten und fulbordt nichts gescheen solde, dat vorbunt moste bliven und gehalten werden etc.

Koningklike durchluchticheit worde ok ane der stedere als der buntgenoten radt, weten und fulborde nichts vornemende; darumb moste me gedulden etc., mit boger, nochmals de radessende-baden eren radt geven und mitdelen mochten etc.

Und sint de stedere noch 1 mal den redern entweken und, na bosprake wedder inkamende, dise antworde gegeben, id were eine wichtige sache, se en haddens sich sulchens nicht vormodet, hedden darumb derhalven van oren oldesten kein bovelich, dennoch beden, de sache betto morgen tho 6 in bodenken to nemende, koningklike durchluchticheit unde se dar ok midler tidt to gedenken und eren rad erstlich inbringen wolden, ok des receß ave-scheit mochten alsedenne lesen laten.

Darup de rede gesecht. dat id also annemlich, overst des receß halven wolden se by koningklicher durchluchticheit boredinge

hebben. Und is also mit den reden darby gebleven und ein fruntlich avescheit genamen.

.....

Midwekens¹ morgens sin wy averst thom Hillegen Geiste tosamende gekamen, dar wy 3 van den reden also her Tugen, her Andreas und her Wulfe vor uns gefunden und sint ok dar gekamen de bischup van Schaer², her Ivar n.³, einen Swedeschen ritter, und Cristoffer n.⁴, koninges to Sweden secreter. Wes dar nu gehandelt, is nicht not to vortekende etc. Und is den vormid-dach darby gebleven etc.

.....

Dises dages is koningk Cristiern im Enckhuser karfele und mit eme [eine]⁵ grote vlate schoner schepe gekamen. Und alß de nu gesettet, is gewest ein mechtich schetent ut den schepen, van deme slate und ut der stadt, also villichte to keinen tiden mach geschein sin etc.

Donrdages⁶ ungeferlich to 10 sint de hern deputereden an koningk Cristiern aftotreckende nemlich van den Sweden her Ivar n. und Cristoffer, secreter etc., van den Denschen her Andreas Bilde, de id wort geforet, her Axel Bra, den Holsten her Johan und Melchior Rantzouw, darto de oldesten 4 van den rades-sendebaden, als ute itlicher stad ein, to bote gegang, de Sweden by sich, de Holsten unde Denschen by sich und de steder by sich, und by dat Enckhuser karfel, dar de koningk in gewest, hen in den Sampson tom ersten tosamende gefaren etc.

Und also nu dise gesanten by hern Cristiern hen und voraver gefarn, is eme, wowol he sich aver de bort gelecht, van nemande der hern sendebaden gar keine reverentie gescheen. Und sint dise sendebaden tosamende in den Sampson gestegen unde aldar einen radschlach, wo me disen dingen nakamen und de ankumpst maken mochte etc. Und is geslaten ene, hern Cristiern, mit twen to boschickende unde to entbeden, efte he to ene in den Sampson

¹ Juli 24.

² Swen Jakobsson.

³ Iwar Fleming.

⁴ Christoph Andersson.

⁵ Fehlt.

⁶ Juli 25.

edder se to eme kamen solden. Dise sendebaden sin gewest n. und Melchior Ransow.

Und he nu densulven dise antwordt gegeven, dar id na sinem willen gescheen mochte, so sege he wol, dat se tho em kamen mochten; dat desulven nu also wedder ingebrocht.

Is ok noch, er se to eme gefarn, de bischup van Upsâl, de im Sampson gewest, up boger koningk Cristierns an de sendebaden angeredet worden, ut deme Sampson hen thom koninge to farende, deme ok nu also geschein. Denne heft me kume so vele boslude, alse darto notroftich, darto hebben unde vormogen konen etc. Und me heft mit eme nicht faren willen, ok kume in siner trade, dewile he nu dar nicht gudt vor angeseen und vor einen schelm geachtet worden etc.

Darna sint nu de vorordenten thom koninge int schip gekamen, doch ane jennige begrotinge, ok ane vele reverentz, jo sunderlinx de Swedesche ritter, de mit vordeckedem hovede gestanden etc.

De koningk is sust ein herlich persone gewest, averst greslichs trurigen und bedruckeden gesichtes, de har am hovede unde barde mit gemengeden grawen haren gans sichtlich etc., up deme hovede ein sammits hulleken mit einem swarten fluwelschen bannitte, einen swarten mantel mit fluelschen borden besettet, overst dat unrechte edder bynnenste buten gekeret, de scho swarte westworsche und swarte hasen etc.

Im togange de hende gedan, overst nicht grot geachtet, ofte me credentz edder nicht, sin bannit ein mal edder 2 afgetagen, dan darna uppe beholden und steds in vorgevende unde antwerde gestanden etc.

Und alse nu her Andres Bilde dat wort gehat, is he noch gnedicheste noch durchluchtigest, dan alleine gnedige here genomet worden, ok is nicht vele knebedendes gescheen etc., sunder mit konen, doch gelimplichen worden angeredet al up Densch, doch so vele me des vornemen konde, to der grundt, wo mit eme im leger edder tho Anslo gehandelt, alhir, umme wider handelinge vorthonemende, so mochte sine gnade nu endecken, wes de meninge, up demede datsulve koningkliker durchluchticheit wedderumme mochte van en togedragen werden etc.

Doch am ambeginne dises handels is koningk Frederiks titel

na aller mogelicheit seer mechtich, hoch, lank und tzirlich vorhalet worden. deme gelichen der rikesredere und Wendescher stede, also dat datsulve one heft im herthen seer exacerbern mothen etc.

Na bosprache, mit dem genanten Upsalschen bischuppe und sineme cantzler gehalten, heft he geantwortet, de handel were al gescheen, so me wuste; sin boger wer, dat he mit sineme frunde und veddern koningk Frederike spreken und dat me ene to lande setten mochte.

Worup na bosprache geantwortet, dat me ene mit koningliker durchluchticheit tor sprache kamen laten solde, were also up dit mal ere majestat nicht gelegen, dewile de swack und nicht wol to passe; ok alhir to lande to settende, wer nicht wol geraden, dewile darut upror und getzenke darut enstan mochte, hir tho Copenhagen were erstlich koninghliche durchluchticheit mit erem gesinde, de Sweden, de hochwerdigen rikesrede, de loflichen Wendeschen stede, de van Dansche, Rige, Revel, Frantzen, Prutzen etc. und mochte eme sulvest wol to ungefalle gereken, darvan se ok denne wol in kein ringe besweer kamen mochten etc. Sine gnade moste van anderen dingen seggen, id wer jo apenbar, sine gnade wer alhir int rike gekamen und brochte nichts, sunder gedechte to hebbende. Wolde darumb seggen, wes he hebben wolde und wat sine meininge were etc.

Alß he sich nu nochmals bosprachen, is den reden durch sinen cantzler gesecht noch to voriger meninge etc. unde jo, dat he mochte an landt kamen. Sine gnade dede sich boklagen erer swakheit, dat he de see nicht lenger liden konde etc. Me vorsege sich ok, dat se jo billich mit eme handelen wolden etc. Worup geantwortet, ane allen twifel etc., und wolde lever up baren kneen etc.

Na bosprache sin de redere wedder vor den koningk getreden und na wo vor gesecht, dat he sine meninge, wes he bogeret, seggen mochte. Dar he denne up gesecht, dat he ungerne horde sines fedderen koningk Frederkes swakheit, desulve were eme ok leyt etc. Alß me nu sede, wes he bogerde, so wolde he datsulve wol tho koningk Frederike und eren personen gestellet hebben mit boger, dewile he nu lange up der see gelegen und de see nicht wol lenger vordragen konde, dat me ene doch an landt setten mochte; konde id nicht hir gescheen, dat id doch up ein ander plas ge-

scheen mochte, he wer bogerich, dat hillige evangelium to prediken horen etc.

Und also nu alhir thovorn ok so gesecht, heft Melchior Ransow gesecht, id vorlengede men den rey, he solde seggen, wes he bo-gerde. Deme he ok nu mit weinigen brakenen Dudeschen worden geantwerdet. Wes id nu gewest, is nicht wol vornamen edder gehort worden etc.

De rede hebben sich afgewendet ane jennige begrotinge und handstreckinge, seggende, dat se sine antworde an koningklike durchluchticheit, oren gnedichsten hern, bringen und, wes ene bojegende¹ worde, eme wedder todragen wolden etc. Und al darmede wedder in de bote gestegen und to lande gefarn mit deme vorlate under sich, dat se id alsovort an koningklike durchluchticheit bringen und noch dessulven avendes derhalven wider radschlagen und in den Hilligen Geist tosamende kamen wolden etc.

Und also nu de hern vam schêpe gefarn, heft ene de koningk sulvest up Densch nageropen, dat eme brodes gebrack, dat me ome doch wes brodes schaffen mochte. Dar eme denne nemant up geantwerdet, und is den dach hirby gebleven, ok sin de hern des avendes nicht tosamende gekamen.

Frigdages² morgens tho 8 schlegen sint wy ilich in den Hilligen Geist to kamende vorbadet worden, dar wy denne de Lub-schen, Sundeschen und Rostkere vor uns gefunden etc. Und alß wy nu in der vorkamer geseten, heft de her burgermeister van Lubeke her Joachim Gerken thom ersten vorgegeven, wo gistern de erwelten by koningk Cristiern gewest; wes nu dar geworven und geantwerdet, hedden ane twifel de gesanten eren mitgeschickeden to vornemende vorgegeven und ingebrocht, also dat sodans nicht van notroft to repeterende, und wolde sich vorsehen darneffens, dat de rede datsulve koningkliker majestat ingebrocht hedden, worden ok ane twifel, wo sich ere majestat darup horen lete, wol wedder inbringen etc.

.....

Sin ok etliche wordt van koningk Cristiern togefällen, overst nicht egentlichs entschlaten etc.

.....

¹ Ursprünglich: bojigent.

² Juli 26.

Und als wy nu nouwe in de herberge gekamen, hebbe wy bodeschup gekregen, wedder thom Hilligen Geiste to kamende. Alß wy denne nu aldar erschienen, hebbe wy den hern bishup van Roschilde, darto noch wol 7 rittere unde redere, darmank her Ago Vincens unde her Otte Krumpen tosamt her Axel Bra, ok alle Densche, vor uns gefunden.

Dar sint nu mennichfeltige wordt van koningk Cristierns wegen gefallen, als etc., und is van den redern, dar de sendebaden na bosprache gebeden, ok entlich darup vorharret unde darby gebleven, ok tolatest irholden, de vorslach etc. gegeben, dat de stede wente to eineme na etende gebeden in bodenk to nemende, und wywol nu de rede thom ersten datsulve gewert mit ansinnen, id-sulve nu jo so wol und furderlicher, alse na middage geschen konde, dat¹ denne nu koningklicher majestat ok datsulve mochte wedder ingebrocht werden, koningklike majestat hedde id van den steden, wo one dat in bovelich gedan etc., bogert etc.

Und wowol me nu sich derhalven nicht vorsecht, so is vorlaten, up den namiddach wedder tosamende to kamende; doch de redere gesecht, dat se, wanner id geschein mochte, by den steden bot hebben wolden; dat also angeneamen und is mit afgange eins idern allenthalven up dat mal darby gebleven etc.

Ungefertlich to dren uren edder darna is uns bot gekamen in den Hillegen Geist, dar wy denne de (!) redere deme vorlate na gewachtet, dat wy ilich solden uppert slot ton redern gekamen (!), wente se dar vorsammelt weren. Deme also geschein etc.

Alse wy aldar int gemak vor de grone dorntzen gelaten, hebben wy vor uns gefunden mennigerleie und vele der redere van den Denschen, ok etliche Dudische als her Johan Rantzouwen, de id wordt gehat, darto gekamen is na unser bosprache her Wulf Powisch etc. Dar sint erstlich gewest de 4 bishup als van Ripen, Wentsusel, Arhusen unde Rotschilde, de abbet van Soer, de prior van Anderscho und vele andere Densche rittere, dar ok alle, de jearle mit uns gehandelt, mede gefunden etc.

Do wy nu gelocert, na reverentie allenthalven gedhan is anfenglich van gedachtem Rantzouwen vorgegeven van koningk Cristiern etc. unde van den sendebaden vorsegelingge bogert. De

¹ Es folgt me, geändert in se.

na bosprache geweigert etc., und is ok darby mit vordreginge der-
sulven darby gelaten. Demna ok de stedere van den reden vor-
segelinge, dat me ane schaden bliven mochte, gesunnen, overst ok
nichts erholden, sunder, so de sendebaden, se deme gelichen des
wol stendich sin wolden, wer ein knuppe¹ etc. Is dennoch van
den sendebaden dise annueringe und consent, doch titlicher wise,
gegeven und an de oldesten to bringende angenamen, umme to
beratschlagende, wo me wider etc., und wes also in rade gefunden,
koningkliker majestat mit eineme brefe und den rikesreden ok mit
eineme breve to beantwortende etc.

.....

Da in ihrer Herberge am 30. Juli Fälle von Pestilenz vor-
kamen, reisten die Wismarschen am 31. von Kopenhagen über
Land und schifften sich am 5. August in Gedser ein. Am 6.
landeten sie am Buge.

2.

Verse auf die Wappen der hansischen Kontore.

Mitgeteilt von

Paul Simson †.

In der Handschriftensammlung der Kgl. Bibliothek zu Berlin
findet sich ein Ms. Lat. fol. 513 bezeichneter Band mit Abschriften
hansischer Privilegien, ex authentico libro descripta, der 1572 in
Lübeck angefertigt worden ist und heute nicht mehr ganz voll-
ständig zu sein scheint. Auf dem ersten Blatt sind die Wappen
der vier hansischen Kontore gezeichnet und folgende erläuternde
Verse hinzugefügt:

Insigne emporii Brugensis in Flandria, quod Antwerpiam trans-
latum est.

In clypeo bicolore biceps bicolore volucrum
Regina est signum Flandrica Brugituum.
Altera pars aquilae ceu flavet et altera nigra est,
Ceu sinus hic clypei flavus et ille niger,

¹ D. h. beide Teile seien unlösbar miteinander verknüpft.

Sic aquilae in medio, quae pectore clara nitescit,
Hunc illamque pari stella colore refert.
Attamen haud coeunt in eadem sede colores,
Sed retinet iustos in statione vices.

Insigne emporii Londinensis in Anglia.

Londinum, vario quod Tamesis aluit aestu,
Fert aquilam clypeo sub bicolore nigram.
Haecque caput geminum campo sustollit in albo,
Sed geminas rubeo figit in orbe pedes.
Auratum collo diadema cohaeret utroque,
Quale coronatus Caesar habere solet.
Et super incumbit venerandi insigne monarchae
Cum rutila mali forma rotunda cruce.

Insigne emporii Neogardensis in Moscovia.

Moscorum pingues Neogardia nota per agros
Orbe gerit tales in bicolore notas:
Dimidiam imperii volucrem, pro cuius et ala
Dissertoque nigrum lucet in orbe caput.
Dextera pars clypei tenet hanc spectabilis auro,
Caeruleus suffert arma sinistra locus,
Scilicet argento splendentem divite clavem,
Ianitor ut coeli Petrus habere solet.

Insigne emporii Bergensis in Norvegia.

Norvegiae quoque Berga caput bicoloribus armis
Gaudet et haec laudis fert monimenta suae:
Dimidiam forma penitus nigricante volucrem,
Dicitur aetherea quae dare tela Iovi.
Hoc dextrum clypei latus est ac fulget ut aurum,
Altera pars veluti purpura Coa rubet
Atque loco capitis salpam diadema gerentem
Portat, hiperborei dona beata maris.

VI.

Rezensionen.

1.

Walter Evers, Das hansische Kontor in Antwerpen. Dissertation Kiel 1915. Graph. Kunstanstalt L. Handorff. 141 S.

Von

Walther Stein.

Von den beiden hansischen Kontoren in Nowgorod und Brügge-Antwerpen, den wichtigsten Stützpunkten des hansischen Handels im Osten und Westen Europas, besaß der Hof zu Nowgorod die am meisten gepflegte und straffeste Organisation, die Niederlassung in Brügge-Antwerpen, mit Ausnahme von wenigen Jahrzehnten, die lockerste. Die letztere wurde an strenger Zusammenfassung und Abgeschlossenheit gegen fremde Elemente auch während der weitaus längsten Zeit ihres Bestehens übertroffen von den Kontoren in London und Bergen. Gegen ihre einheitliche Gestaltung erhoben sich fast immerfort große Schwierigkeiten. Sehr wahrscheinlich ist, daß es nach der Erwerbung der ersten gemeinsamen Privilegien in Flandern fast ein Jahrhundert lang dauerte, bis die dort Handel treibende niederdeutsche Kaufmannschaft für ihre Organisation eine einheitliche Form fand. Nachdem die äußere Einheit erreicht war, erwies sich deren Gestaltung als derart unfertig, daß endlose Streitigkeiten darüber die Entwicklung störten. Als nach Ablauf eines Jahrhunderts die angemessene Form gefunden schien, verhinderte die blinde Eifersucht einzelner Städte die Anpassung der Organisation an die inzwischen erfolgte Änderung der Handelsverhältnisse in den Niederlanden. So unzureichend und unrichtig es wäre, die Gesamtentwicklung des hansischen Handels in den Niederlanden bemessen und beurteilen zu

wollen an dem Schicksal der Organisationsformen des hansischen Kontors, so ist doch unbestreitbar, daß der Streit der Städte darüber lähmend und ertötend wirkte auf das genossenschaftliche Leben der Hansen in den Niederlanden. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fehlen eindringendere Untersuchungen über die inneren Verhältnisse des Brügger Kontors, das sich von Brügge nicht lösen konnte und dennoch, der Umgestaltung der allgemeinen Handelslage folgend, den Schwerpunkt seiner Existenz und seiner Tätigkeit mehr und mehr in Antwerpen fand. Die Arbeit von Remus über die Hanse und das Kontor zu Brügge am Ende des 15. Jahrhunderts geht auf die inneren Zustände der Niederlassung nicht ein, auch Hápkes vielseitigere Schilderung in den Hansischen Pfingstblättern (VII) berührt sie nur beiläufig. Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts gewann der Gedanke der Neugestaltung der Organisation des Kontors neue Kraft, und zwar im Anschluß an den Bau des neuen und berühmten Hauses der Hanse in der Vorstadt Antwerpens. Diesem letzten Versuch der Hanse, in Antwerpen nach altvertrauten Vorbildern den Genossenschaftsgedanken zu neuem Leben zu erwecken, eine Zeitspanne von der kurzen Dauer eines Menschenalters umfassend, ist die Arbeit von W. Evers gewidmet.

Sie behandelt ihren Gegenstand in drei Kapiteln, von denen das erste die Verhältnisse des Kontors bis zum Bau des neuen Hauses, das dritte die Kontorgeschichte von 1569 bis 1591 darstellt, das mittlere und umfangreichste die Organisation des Kontors seit seiner Wiederherstellung im einzelnen erörtert. Ihr Material entnimmt sie in der Hauptsache den vom Hansischen Geschichtsverein herausgegebenen Inventaren, vornehmlich dem kölnischen von Höhlbaum, und dem niederländischen von Hápke bearbeiteten, sowie den ungedruckten hansischen Akten der Archive von Köln und Lübeck. Sowohl die sorgfältige und gewandte Darstellung der Ereignisse und Zustände, wie auch die fleißige und gründliche Forschung verdienen durchaus Anerkennung. Die oft besprochenen Vorgänge werden hier an der Hand der Akten bis in ihre Einzelheiten hinein erörtert, das Gesamtbild verschärft und vertieft sich, namentlich die innere Ausgestaltung des Kontors tritt uns hier zum erstenmal in genauer Gliederung vor Augen. Wir beschränken uns an dieser Stelle darauf, mit einem kurzen Überblick über den

Inhalt der Arbeit — den der Umstand rechtfertigen mag, daß der Verf. selbst seiner Arbeit keine ausführlichere Inhaltsangabe beigefügt hat — Beobachtungen, die sich aufdrängen, zu verknüpfen und Einzelheiten von Wichtigkeit hervorzuheben.

Aus völlig zerfahrenen Verhältnissen raffte man sich um die Mitte der fünfziger Jahre zur Wiederherstellung der Ordnung auf. Für den Übergang des Kontors von Brügge nach Antwerpen läßt sich ein bestimmter Zeitpunkt nicht angeben, er vollzog sich allmählich, man gab sogar noch lange Zeit den Gedanken an eine Rückkehr nach Brügge nicht auf, ein Zeichen dafür, daß man auch der Zukunft in Antwerpen mißtraute. Auch der neue Vertrag mit Antwerpen von 1546 brachte dem Kontor vorerst keine Besserung seiner Ordnung, 1554 starb der letzte Ältermann, das Genossenschaftsleben schien erloschen. Jetzt erst trat eine Wendung ein. Das Kontor erhielt eine neue Ordnung, die Erhebung des Schosses wurde vorläufig wieder geregelt. Dann griff der Syndikus Sudermann ein, dessen Name und Tätigkeit mit der neuen Kontorperiode aufs engste verknüpft sind. Er glaubte mit Hilfe organisatorischer Mittel die Zukunft gestalten, den Gemeingeist wachrufen und den Handel selbst wieder beleben zu können. Er vertrat den Gedanken der abgeschlossenen Residenz und führte ihn zum Siege. Nach dem Verf. (S. 22) taucht der Plan des geschlossenen Wohnbezirks erst um die Mitte der fünfziger Jahre auf, in einer Eingabe Antwerpens an die Regentin (Häpke I Nr. 767). Sicher war er schon früher erwogen worden, da er doch nahe lag. Man muß hinzufügen, daß er sich bisher für die Niederlande als ungeeignet, um nicht zu sagen als unmöglich erwiesen hatte. Allerdings wollte man ihn jetzt auf wesentlich eingeschränkter Grundlage verwirklichen. Der Vertrag mit Antwerpen von 1563 gab dem Unternehmen die finanzielle Grundlage, Antwerpen beteiligte sich mit einem Drittel der Kosten und machte auch im übrigen gute Bedingungen; im nächsten Frühjahr wurde der Grundstein gelegt. Den richtigen Standpunkt zur Beurteilung des Unternehmens, dessen Mängel von vornherein gar zu deutlich vor Augen liegen, kann man m. E. nicht in einem neuerwachten Ernst des Strebens der Städte nach Verbesserung der unerfreulichen genossenschaftlichen Zustände oder in dem hoffnungsvollen Vertrauen Sudermanns auf die Zukunft finden. Von Seiten Antwerpens war

die Beteiligung eine Spekulation. Die neue schöne Residenz der Osterlinge in der Vorstadt sollte dazu dienen, den Grundstückwert der noch kaum bebauten Gegend zu steigern und die Engländer zu verhindern, nach Bergen op Zoom abzuwandern und dadurch Antwerpen Schwierigkeiten zu bereiten. Für die Hanse bedeutete das Unternehmen ein Projekt, dessen finanzielle Grundlage ohne Zweifel und nach alter, den Hansestädten sicher wohlbekannter Erfahrung höchst unsicher war, dessen praktischen Nutzen die besonderen Verhältnisse der Niederlande nach ebenfalls jahrhundertelanger Erfahrung von vornherein durchaus in Zweifel stellten; es entsprang einem Streben nach Repräsentation und einer Überschätzung der Organisationsformen, beides Richtungen, die dem 16. Jahrhundert eigen waren, jedoch die namentlich dem Spätmittelalter geläufige Art, praktische Ziele schließlich schlecht und recht unter geringem Aufwand von Organisationsmitteln zu erreichen, vermissen ließen. Praktische Einsicht verrät das Unternehmen nicht; es bedeutete zugleich, ohne Voreingenommenheit betrachtet, einen Bruch mit der Vergangenheit. Einzelne Städte, besonders Danzig, widerstrebten. Der Verf. weist darauf hin (S. 27 A. 1), daß ein Hauptgrund für Danzigs Verhalten in dessen Abneigung gegen die durch die neue Kontorordnung bedingte Beseitigung der butenhansischen Faktorei, d. h. der unmittelbaren Geschäftsverbindung der Kaufleute in den Hansestädten mit den Antwerper Bürgern zu suchen sei. Es ist auch zu beachten, daß das strenge Kontorsystem eine gewisse Gleichmacherei begünstigte und den Kaufleuten persönliche Beschränkungen auferlegte, was dem Lande und der Zeit schon früher nicht, und jetzt noch viel weniger entsprach. Genau ein Jahrhundert nachdem die Genossenschaft ihr erstes Haus von der Stadt zum Geschenk erhalten hatte, das sog. kleine österrische Haus am Kornmarkt, das ihr gute Dienste geleistet hatte, wurde die neue stattliche Residenz dem Kontor übergeben, worauf im Frühjahr 1569 die neuen Bewohner ihren Einzug hielten. E. gibt eine Beschreibung des Gebäudes und der ganzen Anlage. Sie enthielt weit über 100 Feuerstellen und mehrere hundert Fenster. An ihrer inneren und äußeren Ausstattung fehlte nichts. Sie konnte mit Recht als Sehenswürdigkeit gelten. Man darf aber sagen, daß sich ihr Nutzen im wesentlichen auf diesen Vorzug beschränkt hat. Von den technischen Beilagen ist Nr. II,

der Grundriß des Erdgeschosses, instruktiv. Auf der Zeichnung Nr. I, auf der nach einem Plan aus dem 17. Jahrhundert die Lage des neuen Hauses zur inneren Stadt angegeben ist, hätte auch die Lage des alten österrischen Hauses am Kornmarkt bezeichnet werden können. Sie ist HUB. 9 S. 316 A. 2 bestimmt.

Im zweiten Kapitel, dem ausführlichsten Teil der Arbeit, schildert der Verf. die Organisation des Kontors seit seiner Wiederherstellung um die Mitte der fünfziger Jahre. Die Mannigfaltigkeit der Einzelheiten und ihre vielfachen Änderungen während der kurzen Zeit der Existenz des Kontors veranlassen ihn, drei Perioden zu unterscheiden, deren Merkmale äußerliche, d. h. durch die Überlieferung gegebene sind. Die erste Periode, eine Übergangszeit, rechnet er bis zur Aufstellung eigener Statuten durch das Kontor bei seinem Einzug in das neue Haus (1569), die zweite bis zum Erlaß der endgültigen Statuten durch die Hansestädte (1578), die dritte bis zur Auflösung des Kontors. Die Überlieferung für diesen Zeitraum fließt viel reichlicher als für die Brügger Zeit, da jetzt namentlich Protokoll- und Rechnungsbücher vorhanden sind, aber was sie an Umfang vor der Brügger Zeit voraus hat, wiegt den Mangel an innerem Wert oft nicht auf. Der Verf. erörtert kurz die Verhältnisse der Übergangszeit, ihre Anlehnung an die der älteren Brügger Periode und ihre Abweichungen von ihr, Älterleute, Beisitzer oder Meisternamen, deren Vorbild der alte Kaufmannsrat bzw. die Achtzehn Männer waren. Das etwa ein Jahrzehnt lang maßgebende eigene Statut von 1569 war teils, wie seine Überschrift besagt, aus älteren Quellen entnommen, »zusammengesucht aus den alten Statuten und Rezessen der Kontore und der gemeinen Hansestädte« (S. 40 A. 7), teils aus den Bedürfnissen der neuen Residenz entstanden und lehnte sich äußerlich an das jetzt erreichte Vorbild des Stalhofs an. Die Wirksamkeit des neu eingerichteten Kontors erstreckte sich über das Gebiet der gesamten Niederlande, doch lag ihr Schwerpunkt durchaus in Antwerpen. Die neue Residenz und ihre Ordnung sollte die in Antwerpen anwesenden Hansen umfassen, was aber niemals vollständig erreicht wurde; man unterschied die »Residierenden«, d. h. dauernd im Kontor wohnenden, und die »An- und abreisenden«, d. h. vorübergehend am Ort anwesenden. Ein Aufnahmeakt fehlte, das Kontor beschränkte die Zulassung streng

auf die geborenen Hansebürger. Die Statuten regeln natürlich die Hausordnung und die Geselligkeit.

Was Verfassung und Verwaltung betrifft, so blieben diese, abgesehen von manchen durch die Zeit und die neuen Wohnungsverhältnisse gebotenen Abweichungen, ihrem Wesen nach wie in der älteren Zeit: die Leitung des Ganzen lag jetzt in der Hand eines kleinen, aus acht Personen bestehenden Kollegiums, dem Kaufmannsrat, der aus den Älterleuten und den Beisitzern (oder Ratsverwandten oder Senatoren usw.) bestand. Dieser Vorstand ergänzte sich selbst, und zwar nur bei Bedarf und ohne Teilnahme der Gesamtheit, die auch bei den Wahlen nicht in Tätigkeit trat. Nur bei wichtigen Sachen wurden aus der Gesamtheit »zugeordnete« herangezogen. In dem Vorstand führten die beiden Älterleute den Vorsitz; sie übten auch die Exekutive, die äußere Vertretung und die allgemeine Oberaufsicht aus, waren überhaupt die geschäftsführenden Organe mit mancherlei Sonderbefugnissen, wobei allerdings, wie auch früher, nicht deutlich ist, in welcher Weise die Geschäftsführung zwischen den beiden Älterleuten praktisch geteilt war. Sie handelten allerdings nicht mit der Selbständigkeit, die ihre Vorgänger in der Brügger Zeit genossen hatten, sondern mehr als Beauftragte des Kaufmannsrats (S. 53). Das Recht, bindende Verordnungen für die Gesamtheit zu erlassen, stand jetzt nicht mehr, wie früher, den Älterleuten, sondern dem gesamten Kaufmannsrat zu. Dieser übte auch die Kontrolle der durch die Älterleute besorgten Rechnungsführung aus. Die Haupttätigkeit des Vorstandes wird öfter unterschieden als »protectie« und »jurisdictie«, erstere seine Pflicht zum Schutz und zur Vertretung der Interessen der Kontorangehörigen und des Kontors selbst, letztere seine gerichtliche Tätigkeit bezeichnend. Die als Beisitzer, Senatoren oder anders benannten Mitglieder des leitenden Kaufmannsrats versahen noch zwei wichtige Funktionen: die der Hausmeister und der Schoßmeister. Das Amt der beiden Hausmeister entstand beim Einzug in die neue Residenz. Ihre Aufgabe bestand in der Beaufsichtigung des Hauses, der Überwachung der Hausordnung, der Verwaltung im einzelnen, der Beköstigung der Insassen, also in der Bewirtschaftung des Hauses. Auf das Amt der Schoßmeister kommen wir zurück. Die Gesamtheit der Kaufleute, die Gemeinde, hatte, wie schon angedeutet, wenig zu sagen

und trat selten hervor. Im wesentlichen ward sie nur einberufen zur Entgegennahme von Mitteilungen, Verlesung der Statuten u. dergl. Übrigens konnte sie sich zu dem Vorgetragenen durch Sprecher (thallude) äußern. Die Stellung der Sekretäre war in der Hauptsache dieselbe wie früher. Doch fehlte ihnen die höhere Bildung der Brügger Sekretäre. Sie waren Beamte des Kontors; Sudermanns Versuch, ihre Stellung zu ändern und sie der Gesamthanse zu verpflichten, blieb ohne Erfolg. Der Verf. erörtert eingehend ihre vielfachen Amtspflichten, namentlich in der Kanzlei und der Finanzverwaltung. Die Eigentümlichkeit ihres Amtes brachte es nach wie vor mit sich, daß sie die Kontormitglieder zu Versammlungen einberufen, Angeklagte vorladen, Arreste ausführen und ähnlich geringere Obliegenheiten erfüllen mußten. Das neue stattliche Haus erforderte noch mancherlei anderes Dienstpersonal wie den Koncierge, Kellerknecht usw. Die eigentlichen Kontorarbeiter, die sog. Morianskinder — so genannt nach dem »Neuen Morian«, der alten beliebten Herberge der Hansen, die von dem Kontor nach dem Bankerott des bisherigen Eigentümers angekauft war (S. 56) —, deren Hauptaufgaben Transport und Verladung der hansischen Güter waren, bildeten eine Arbeitergenossenschaft unter einem Oberhaupt, dem Moriansklerk, der vom Kontor eingesetzt und ihm verpflichtet war.

Auch das Finanzwesen des Kontors vermag E., dank reichlicher Überlieferung, bis in die Einzelheiten anschaulich zu schildern. Die Einnahmen flossen hauptsächlich aus dem Schoß, dessen Erhebung freilich örtlich und sachlich beschränkt war. Er wurde nur erhoben von dem westlich der Maas betriebenen Handel und auch nicht von einem wichtigen Teil der Ventewaren: Getreide, Bier, Wein und Heringen. In der Praxis traf er daher fast ausschließlich die in Antwerpen wohnenden und Geschäfte treibenden Kaufleute. Seine Höhe betrug 1 Grote vom Pfund Gr. ($\frac{1}{240}$ des Warenwertes). Irrig ist die Angabe, daß auch in Brügge im vorhergehenden Jahrhundert der Schoß in der bezeichneten Höhe erhoben sei. Dafür hätte sich der Verf. nicht auf die unzureichenden und längst berichtigten Behauptungen von Sartorius III (nicht II) 532 berufen sollen. Für den älteren Usus in Brügge verweise ich auf meine Darlegungen oben S. 195 ff. Auch unter den beschränkten Verhältnissen brachte der Schoß ansehnliche

Summen, in einzelnen günstigen Jahren über 1000 Pfund. Die Einnahmen aus dem neuen Gebäude blieben von vornherein hinter den Erwartungen zurück. Insgesamt standen die Finanzen des Kontors selten gut. Bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ergeben sich für die Jahre 1562—68 Überschüsse zugunsten des Kontors, dann aber trat ein Umschwung ein infolge des Hausbaues, der das Kontor rasch und tief in Schulden verstrickte. Außer dem Kassenwesen, das wieder mancherlei Ähnlichkeit aufweist mit dem älteren in Brügge — z. B. hinsichtlich der Gepflogenheit, daß die Amtspersonen, in deren Händen sich Geldbeträge ansammelten, davon ohne weiteres gewisse Zahlungen machen konnten (S. 81), vgl. dazu die oben mitgeteilten Notizen aus den Rechnungsbüchern des Hildebrand Veckinghusen S. 205 f. §§ 6 ff. und S. 220 — bespricht E. die Rechnungsführung. Schoßbücher sind auch aus dieser Zeit nicht erhalten, Die Erhebung des Schosses lag, wie erwähnt, in der Hand von Schoßmeistern (S. 58 ff.). Der Verf. konnte nicht wissen, daß für das Amt der Schoßmeister nicht der Stalhof, wie er sagt, als Vorbild diente, sondern die älteren Einrichtungen in Brügge. Denn wir sind erst jetzt durch die erwähnten Mitteilungen Veckinghusens über das Vorhandensein von Schoßmeistern, d. h. Schoßerhebern in der frühen Brügger Zeit unterrichtet, s. oben S. 219. Die S. 58 A. 4 angeführten Stellen beweisen nicht, daß der Schoß in Brügge von den Sekretären oder allein von ihnen erhoben wurde. HUB. 9 Nr. 286 wird kein Sekretär genannt, Nr. 687 § 12 usw. betrifft nur Antwerpen, auch der Eid des Sekretärs Nr. 689 § 3 besagt nichts zugunsten der Annahme, daß nur der Sekretär den Schoß erhob; vgl. über diese Stelle oben S. 219 A. 3. Während in Antwerpen später 2 bzw. 3 Schoßerheber fungierten, gab es deren 1419 in Brügge allein in dem lübischen Drittel mehr als 8, s. oben S. 219. Über das Verfahren bei der Schoßerhebung sind wir jetzt durch E. für das Antwerper Kontor gut unterrichtet.

Das Gerichtsverfahren zeigt die geringsten Veränderungen seit der älteren Zeit. Es wurde in den regelmäßigen Sitzungen des Kaufmannsrates ausgeübt, bis 1569 im kleinen österschen Hause, später in der Ratskammer des neuen. Der Verf. bespricht sie in recht unterrichtender Darlegung nach ihren beiden Seiten, der der Niedergerichtsbarkeit entsprechenden jurisdiktionellen und

der notariellen. Die Kompetenz des Kontorgerichts erstreckte sich nur über Antwerpen, d. h. auf die dort dauernd oder vorübergehend anwesenden Hansen, war also auch lokal eng begrenzt. In diesem Umfang war sie Zwangsgericht. Anrufung niederländischer Gerichte in Streitigkeiten zwischen Hansen war, bei sachlicher Zuständigkeit des Kontorgerichts, nach wie vor verboten und nur mit Erlaubnis der Älterleute statthaft. War eine Partei nichthansisch, so standen mehrere Prozeßwege offen. Das Verfahren im Kontorgericht war kurz und einfach, ohne Advokaten und Notare, meist mündlich; fast regelmäßig fand ein Schiedsverfahren statt. Die Rechtsprechung erfolgte nach lübischem Recht, jedes Urteil wurde schriftlich ausgefertigt. Bei den Disziplinarfällen handelte es sich hauptsächlich um Übertretungen der Kontorordnung. Das gemeinsame Wohnen nötigte zu schärferer Bestrafung tätlicher Beleidigungen. Als Strafen für Vergehen gegen die Statuten kamen fast nur Geldstrafen zur Anwendung. Wie ehemals in Brügge wurde das Gnadenrecht geheim ausgeübt, was schon früher großen Anstoß erregte, wie man u. a. auch aus der Beschwerde, die Breslau 1469 an die Hansestädte richtete, HR. II, 6 Nr. 183. 5, ersieht. Als sonstige Zwangsmittel gelangten zur Anwendung Entziehung der Wagebenutzung und der Akzisierungsfreiheit, Pfändung, Hausarrest, auch Verhaftung durch die städtischen Beamten; der Ausschluß aus dem Kontorrecht war statthaft, läßt sich aber in praktischer Anwendung aus den Akten nicht nachweisen. Die Audienz stand nicht mehr in Übung. Der Verf. kennt sie aus früherer Zeit nur aus Höhlbaums Hinweisen in den Mitteilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln H. 17 S. 130 f. Wann sie in Brügge aufkam, ist übrigens unbekannt. Als ältestes Beispiel liegt bisher eine Audienz vom Antwerper Pfingsmarkt aus dem Jahre 1456 vor, HUB. 8 Nr. 466; vgl. 9 Nr. 565 § 3; die älteste erhaltene Brügger Audienz, vom 24. August 1494 und 20. August 1495, ist jetzt gedruckt HUB. 11 Nr. 763. Appellation vom Kontorgericht konnte erfolgen nach Lübeck oder an die wendischen Städte oder unter Umständen an die entsprechende Heimatstadt; als letzte Instanz kam noch der Hansetag in Betracht. Die notarielle Tätigkeit des Kaufmannsgerichts erstreckte sich auf Vollmachtenerteilungen, Ausstellung von Pässen, Beurkundung von Handels- und Rechtsgeschäften verschiedener Art. Schließlich fungierten

die Älterleute, wie schon früher, in Nachlaßsachen als vorläufige Nachlaßverwalter der in Antwerpen verstorbenen Hansen.

Mancherlei Änderungen in der Kontorordnung sollten die von den Städten erlassenen Statuten von 1578 bringen, deren Entstehung E. S. 101 ff. darlegt. Auch an ihnen hatte Sudermann bedeutenden Anteil, darüber besonders S. 103 A. 7. Sudermann entnahm sein Material z. T. älteren Brügger Ordnungen, vornehmlich schloß er sich aber an die von ihm früher bearbeiteten Stalhofstatuten von 1554 an. Das Kontor erhielt jetzt eine einheitliche Spitze in einem einzigen Ältermann, dem zwei Beisitzer als nächster Beirat dienten. In dem aus zwölf Personen bestehenden Kaufmannsrat erscheinen jetzt als neues Amt die Baumeister, denen die bauliche Beaufsichtigung der neuen Residenz oblag. Der Verf. leugnet nicht, daß in der neuen Ordnung manches gekünstelt erscheint. In umständlichster Weise wurden die Wahlen der Amtspersonen geregelt. Wieder eingeführt wird der Aufnahmeakt. Die Frage der Zulassung behandelte Sudermann ausführlich und im Sinne der der Zeit geläufigen Überspannung der Geburtsrechte. Daß die umfangreiche neue Ordnung eine, wie der Verf. S. 109 meint, gute Grundlage für den zukünftigen Bestand der Residenz hätte bilden können, muß man dahingestellt lassen. Tatsächlich hinderte die bereits eingetretene Verschlimmerung der äußeren Umstände die praktische Durchführung der neuen Statuten.

Der Auflösung der Residenz ist das letzte Kapitel gewidmet. 1569 konnte sie vielleicht noch auf eine günstige Zukunft hoffen. Kaufleute aus den meisten ansehnlichen Hansestädten verkehrten damals in Antwerpen. Der Verf. kann Wehrmanns Angabe über den sehr beschränkten Besuch des Hauses berichtigen. Etwa 30 dauernd Residierende zählte das Kontor in der ersten Zeit. Von vornherein zeigten sich freilich Schwierigkeiten. Schlimmer als der schließlich im wesentlichen überwundene Ungehorsam der Kaufleute gegen die neuen Einrichtungen wirkten die Uneinigkeit und der Widerstand der opponierenden Städte, namentlich Kölns und Danzigs. Was der Neuordnung fehlte, war das von innen kommende Bedürfnis und eine zwingende Lage. Verschiedene Prozesse, besonders der mit dem Kölner Schöff, machten dem Kontor zu schaffen. Vor allem verdarben die durch den Neubau

verursachten gewaltig anschwellenden Schulden von Anbeginn eine gesunde Entwicklung. Das Kontor galt als gemeinhansisches Eigentum, die Baugelder wurden dagegen als Kontorschulden betrachtet. Demgemäß sollte das Kontor sowohl die Schuldzinsen wie die Amortisationsgelder und Rückzahlungen aufbringen. In besseren Zeiten hatte sich dies Verfahren bewährt, unter den obwaltenden Umständen erscheint es zum mindesten als optimistisch und unpraktisch. Wie wenig man imstande war, sich von altgewohnten Vorstellungen zu befreien und sich zu beherrschen, zeigt das Verhalten Kölns, das seine Kleinstadtpolitik nicht aufzugeben vermochte und den alten Schoßstreit mit löblicher Hartnäckigkeit wieder aufleben ließ; zweimal ging es deshalb vor das Kammergericht. Wie früher, so wirkte auch jetzt der unsterbliche Streit sehr schädlich. Der Verf. legt eingehend die zunehmende Verschuldung der Residenz dar, deren Druck sich durch die niederländischen Wirren, vor allem durch die Störungen des Handels, den Tumult von 1574 und die Plünderung des Kontors von 1576 bis zur Unerträglichkeit steigerte und den Zusammenbruch herbeiführte. Die gesamte Schuldenlast war 1576 auf 110 100 Gulden gestiegen. Die letzten Bemühungen der Hansestädte konnten die Lage nicht wenden, obwohl die hansische Gesandtschaft von 1578/79, die auch die neuen Statuten, freilich mit geringer Wirkung, in Kraft setzte, noch verschiedene Erfolge erzielte. Der Verfall war nicht aufzuhalten. Kölns verspäteten Verzicht auf seine Schoßfreiheitsansprüche, sogar für alle Waren und ohne geographische Beschränkung, möchte nicht jeder mit dem Verf. S. 135 nur als eine Bekundung »guten Willens« bezeichnen. Schließlich gab die Belagerung Antwerpens durch Alexander von Parma dem hansischen Handel und der Residenz den Todesstoß. 1587 mußte ein Teil des Inventars versteigert werden, der letzte Ältermann legte 1591 sein Amt nieder. Die Städte unterstellten die Verwaltung der Häuser einem Hausmeister und dem Sekretär, übertrugen Köln die Oberaufsicht und mußten sich entschließen, die zur Bezahlung der Privatgläubiger erforderlichen Gelder durch eine große Kontribution aufzubringen. Im Anhang bringt der Verf. einige Eidformeln der Kontorbeamten sowie Listen der Älterleute und Sekretäre seit 1539.

Die eingehende und im ganzen wohlbegründete Darstellung

gewährt einen dankenswerten Einblick in die letzte denkwürdige Periode der Antwerper Niederlassung. Manchen Einzelzug wird die Forschung gewiß noch in schärferes Licht rücken. Denn es läßt sich heute in nicht wenigen Fällen noch nicht sagen, was in den Ordnungen dieser Periode auf die ältere Zeit zurückgeht, wie es denn auch noch kaum möglich ist, von den bekannten Zuständen der späten Zeit Rückschlüsse zu machen auf minder bekannte Verhältnisse der Vorzeit. Die letztere bleibt vorläufig in vieler Hinsicht dunkel, nicht allein die uns am wenigsten bekannte Zeitspanne zwischen der Mitte des 15. und 16. Jahrhunderts, sondern auch die frühere, wie das Beispiel der Schoßmeister oder der in der frühen Periode zeitweilig bestehenden Oberleute, deren Funktionen noch unbekannt sind, lehrt. Hier bleibt der Forschung noch manches zu tun übrig. Aber auch bei besserer Kenntnis der älteren Zustände bestände daran kein Zweifel, daß, wie wir schon am Eingang unserer Besprechung hervorhoben, die Geschichte der Organisationsformen des Brügge-Antwerper Kontors keinen zuverlässigen Maßstab gewährt für die Beurteilung der Leistungen der Hansen in Flandern und dessen Nachbargebieten, besonders Brabants, und des Wertes der ganzen Kontoreinrichtung für die Hanse. Sieht man ab von den Mängeln, die Einrichtungen von der Art dieser Organisation fast immer anhaften und sich beinahe unter allen Umständen einstellen, so hinderten schon die besonderen niederländischen Zustände die glatte Anwendung eines Systems, das in Nowgorod und London durchführbar war und sich dort bewährte. Abweichungen von diesen Vorbildern an anderen Stellen charakterisieren sich daher noch nicht ohne weiteres als Unvollkommenheiten und Mißerfolge. Vielleicht die Hauptschuld an den oft mißlichen Genossenschaftszuständen trugen die Städte, nicht nur deren Eifersucht und Überhebung, sondern auch oftmals ihre Unkenntnis und ihre Unfähigkeit, die allgemeine Lage zu überblicken und zu verstehen. Selbst Lübeck, das an politischer Sachkunde und politischem Verstand alle anderen Hansestädte weit übertraf, pflegte in schwierigen Zeiten unerfreulichen Erscheinungen vorläufig ihren Lauf zu lassen und vermochte dann auch später nicht mehr ihrer gründlich Herr zu werden. Um so mehr muß es daher auch weiterhin die Aufgabe der Forschung bleiben, der Genossenschaftsgeschichte des Brügge-Antwerper Kontors den

tragenden Unterbau zu schaffen durch Untersuchung des Verkehrs- und Handelslebens selbst, der Bedingungen, unter denen der hansische Handel in den Niederlanden lebte und wirken mußte, und der Leistungen, die er erzielte. Denn auf diesem Felde lagen doch die eigentlichen Ziele der hansischen Handelspolitik und reiften ihre besten Erfolge.

2.

Hermann Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus Askanischem Hause. Lieferung 1—4. 320 Seiten in Quart. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1910—1914. Preis der Lieferung 4,40 M.

Von

Friedrich Techen.

So große Bedenken es im allgemeinen hat, ein in Lieferungen erscheinendes Werk zu besprechen, bevor ein gewisser Abschluß erreicht und das über die Absichten des Verfassers oder Bearbeiters aufklärende Vorwort heraus ist: so ist im vorliegenden Falle hinreichender Grund sich darüber hinwegzusetzen. Vor allem kann, selbst wenn Professor Krabbo, der leider im September 1914 schwerverwundet in Französische Gefangenschaft geraten war und zur Zeit in der Schweiz interniert ist, vor Beendigung des Krieges heimkehren sollte, nicht auf baldige Fortsetzung der Regesten gerechnet werden, und eine der zweiten Lieferung beigegebene vorläufige Einführung genügt, um das zu ergänzen, was sich etwa nicht aus der ganzen Anlage und Arbeitsweise erkennen läßt.

Die vier Lieferungen begreifen die Jahre von etwa 1100 bis 1281. Sie bringen Fürsten- und nicht Territorial-Regesten. Das hat der Bearbeiter nach reiflicher Überlegung so gewollt, und seine Gründe sind gut genug. Vielleicht wäre es aber nicht nötig gewesen Fürsten und Territorium schroff gegen einander zu stellen, sondern der Ausweg offen gewesen, die Fürsten-Regesten durch streng territorial beschränkte Regesten derjenigen

Teile der Mark zu ergänzen, die ihr allmählich zugewachsen sind, und so zugleich ein Quellenwerk für die Territorialgeschichte der ganzen Mark zu schaffen. Auch die Lokalgeschichte heischt ihr volles Recht.

Die Regesten beschränken sich nicht darauf, nur Urkunden zu verarbeiten, sondern haben auch die sonstigen geschichtlichen Quellen in ihr Bereich gezogen. Bei der Anteilnahme der Askanier an Angelegenheiten des Reichs hat Krabbo sogar die negative Seite berücksichtigt, so daß die Nichtbeteiligung der Markgrafen an wichtigen Handlungen, wo sie hätte vermutet werden können, festgestellt ist. Gewiß ein Beweis für seltne Umsicht des Bearbeiters.

Die Anlage der Regesten ist mustergültig. Bei den Urkunden der Markgrafen selbst sind Aussteller, Actum und Datum und Zeugen in authentischer Form aufgenommen. Über die Besiegelung ist kurz, aber genau berichtet, der Inhalt der Urkunden klar wiedergegeben, dabei die Ortsnamen in ursprünglicher Form mit beigefügter Bestimmung in Klammer. Auch sonst sind in gegebenem Falle Worte oder Ausdrücke der Urkunden übernommen. Die Erzählung oder Begründung ist in nachahmenswerter Weise in Hauptsätzen mitgeteilt und ohne Anschluß an den Aussteller zu suchen. Ausstellungsort und aufgelöstes Datum haben am linken Rande in zwei besondern Kolonnen ihren Platz gefunden. Am Fuße folgen die Mitteilungen über Überlieferung der Urkunden und frühere Drucke und Regesten in möglichster Vollständigkeit. Dagegen ist bei Urkunden anderer nicht über die Überlieferung berichtet und nur eine Auswahl aus Drucken und Regesten verzeichnet; auch sind Namen und Titel der Aussteller nicht in ursprünglicher Form noch auch immer die ungelösten Daten angeführt. Die Zählung der Regesten ist ihnen in fetter Schrift unten am rechten Rande angeschlossen. Das ist alles so schön, daß sich ein Einwand wegen des für die besonderen Kolonnen vergebenen Raumes nur schüchtern hervorwagt. Und doch möchte ich glauben, daß Datum und Ausstellungsort in einer Zeile über das Regest gesetzt auch den Zwecken der Übersichtlichkeit genügt hätte. — Bei den in Berlin verwahrten Markgrafenurkunden ist der Bearbeiter auf die Überlieferung selbst zurückgegangen, bei den andern hat er sich oft auf Drucke verlassen müssen.

Konnten auch in den Regesten, soweit sie jetzt reichen, bisher ungedruckte Urkunden nicht nachgewiesen werden, so mindert das den Wert der Arbeit Krabbos auf keine Weise. Der Gewinn liegt darin, daß er dem Benutzer eine bequeme und zuverlässige Übersicht über einen weitschichtigen Stoff vermittelt und aus gediegenem Wissen vielfältige Erklärungen und (manchmal umfangreiche) Ausführungen in reicher Fülle spendet. Hoch einzuschätzen ist die auf die Einreihung undatierter Stücke verwandte Arbeit, die oft über die älteren Veröffentlichungen hinausführt. Die Literatur ist so vollständig, wie es irgend erwartet werden konnte, herangezogen worden.

Für den Kreis der Hansischen Geschichtsblätter mag darauf hingewiesen werden, daß diese Regesten sowohl die Quellen über die Siedelungstätigkeit der Askanier zusammenbringen wie auch die über die Gründung, Privilegierung und Einrichtungen zahlreicher Städte und für den Vortrag unseres Christian Reuter über die Askanier und die Ostsee (Hansische Geschichtsblätter 1907) die quellenmäßigen Unterlagen zur Hand stellen.

Wo es möglich ist, suche ich mir durch eine gewisse Nachprüfung ein Urteil über die Zuverlässigkeit der von mir besprochenen Bücher zu schaffen. Das habe ich auch hier getan. Dabei hat sich ergeben, daß die Regesten doch nicht immer das Ziel derjenigen Genauigkeit erreichen, die ihrem Bearbeiter vorgeschwebt hat. So ist in Nr. 649 dem Kloster Dünamünde die Fischerei im Sabel-See in Gegensatz zu der in der Elde und dem Siggelkow-Bach nur für den eignen Bedarf verliehen. In Nr. 689 muß es Weiden statt Wiesen, Zinses statt Zehnten heißen. Auch ist das Drittel der Gerichtsgefälle nicht den Lokatoren, sondern dem Schultheißen zugewiesen. Titulus prefecture war nicht durch Bürgermeistertitel, sondern durch Schultheißentitel wiederzugeben. (Ebenso sollte es in Nr. 718 Schultheißenamt statt Bürgermeisteramt heißen.) In Z. 3 ist denen statt deren verdruckt. In Nr. 970 ist in § 2 hinter den Burgen Dannenberg und Grabow die Stadt Dömitz ausgefallen; in § 4 ist meiner Meinung nach der Eid nicht einfach darauf gestellt, daß kein Schade, sondern daß kein Schade, zu dessen Erstattung die Schwörenden verpflichtet wären, angerichtet sei. Mir scheint durch den umständlichen Ausdruck quod debent satisfacere dampnum passis; sed si iuramentum prestare

voluerint, quod nihil eorum fecerint contra dominum marchionem Ottonem et suos homines, de quibus sibi vel suis satisfieri debeat vel propter quod gratiam dicti domini marchionis demeruerint, . . . absichtlich eine Hintertür gelassen zu sein. In Nr. 765 war A(dolf) statt A(lbert) zu ergänzen. In Nr. 828 hätte größte Insel und nicht größere Insel übersetzt werden sollen. Beispiele für die Verwendung des Komparativs statt des Superlativs im mittelalterlichen Latein habe ich im Wort- und Sachregister des Mecklenburgischen Urkundenbuchs Bd. 17 S. 362 unter Comparativ gesammelt. Nr. 936 berichtigt die Datierung gegenüber dem Hansischen Urkundenbuch 1 Nr. 924, aber der Sinn des Briefes ist falsch aufgefaßt worden. Nicht, um Salz zu kaufen, wie Krabbo will, sondern um ihnen genommenes Salz (pro sale vobis accepto) zurückzufordern, wie Höhlbaum verstand, wird den Hamburgern Geleit zugesagt. Könnte über die Bedeutung von accipere als wegnehmen ein Zweifel sein (was es nicht ist: vgl. das Sachregister zu dem von mir herausgegebenen Ältesten Wismarschen Stadtbuch), so hätte hac vice in dem Satze volentes, quod hac vice eundi et revertendi . . . liberam habeant potestatem, beachtet werden müssen. In Nr. 570, wo Krabbo ebenfalls die Datierung berichtigt, ist im Tagesdatum Okt. 9 für Okt. 7 verdruckt, im Regest Paschedach statt Paschedath zu lesen. In Nr. 1168 muß es Schränke statt Kapseln heißen.

Der Druck ist sorgfältig überwacht. Außer den beiden erwähnten Fehlern habe ich nur wenige und unbedeutende andere Versehen bemerkt.

Ich kann nur mit dem Wunsche schließen, daß es Krabbo vergönnt sein möge, in nicht zu ferner Zukunft leidlich hergestellt und frisch seine Arbeit wieder aufzunehmen und zu vollenden.

3.

Chronicon Kiliense tragicum-curiosum 1432—1717. Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeisters von Kiel, hrsg. von Moritz Stern (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 18. und 19. Heft). Kiel, Lipsius und Tischer, 1916. CXLVII und 929 Seiten.

Von

Friedrich Techen.

Asmus Bremer, etwa 1650 geboren, von 1688 an Ratsherr, von 1702 mit kurzer Unterbrechung bis zu seinem Tode Bürgermeister von Kiel, hatte gleich manchem Zeitgenossen — ich nenne nur aus Lübeck Jakob von Melle und aus Wismar Dietrich Schröder — den Trieb die Vergangenheit seiner Vaterstadt aufzuhellen. Eben Bürgermeister geworden, begann er die bisher in Laden und Bündeln verwahrten Urkunden und Akten der Stadt Kiel in einer Archivstube neben dem Zimmer des Rates zu vereinigen, zu ordnen und ihren Inhalt zu verzeichnen. Daneben legte er eine abschriftliche Sammlung der Kieler Privilegien an und verfaßte außer andern Arbeiten, wie der Stadt Kiel Stroh- und Strand-Recht, mehrere Chroniken, besonders ein Chronicon Kiliense tragicum und ein Chronicon Kiliense tragicum-curiosum. Das erste, eine Vorarbeit zum zweiten, ist in einer Handschrift des Kieler Archivs von des Verfassers Hand, das andere in fünf Handschriften erhalten, in einer gleichfalls von Bremer selbst geschriebenen ebenso im Kieler Archiv, in einer der Kopenhagener Königlichen Bibliothek und dreien der Kieler Universitäts-Bibliothek. Diese letzten drei stellen sich als Abschriften der Kopenhagener Handschrift dar, die beiden Haupthandschriften aber unterscheiden sich dadurch, daß die des Kieler Archivs entsprechend ihrem Titel Unheilvolles und Merkwürdiges zusammenschichtet, während die Kopenhagener beides scheidet.

Als Quellen haben Bremer einige wenige Chroniken, die Epitaphia nobilium des Coronaeus, besonders aber die Stadtbücher, Urkunden und Akten seines Archivs gedient, und seine Chronik

ist für die Nachwelt um so wertvoller geworden, als seither sehr viel von dem untergegangen ist, was er noch hat ausziehen können.

Der Herausgeber, ehemals Prediger der israelitischen Gemeinde zu Kiel, jetzt Bibliothekar zu Berlin, hat seiner Ausgabe die Kieler Handschrift Bremers zu Grunde gelegt, aber die Anordnung der Kopenhagener befolgt, also das *Chronicon tragicum-curiosum* in ein *Chronicon tragicum* und ein *Chronicon curiosum* zerlegt und die der ersten angehängten *Additamenta* gemäß des Verfassers Absicht eingereiht, wie es im ganzen und großen schon in der zweiten Handschrift geschehen war. Erhebliche Abweichungen der älteren Arbeit Bremers hat er als Nebentext gegeben oder eingefügt und, wo die aufgenommenen Urkunden noch im Original oder in älteren Abschriften vorhanden waren, den Text dieser und nicht den Bremers drucken lassen. Von den Urkunden und Aktenstücken des *Chronicon curiosum* sind, um dem geplanten Kieler Urkundenbuch nicht vorzugreifen, nur Auszüge oder Regesten mitgeteilt. Unter den Texten sind die handschriftlichen Abweichungen verzeichnet und sehr ausgiebige Erklärungen und Nachweise hinzugefügt.

Der Inhalt der Chroniken ist mannigfaltig genug. Das *Chronicon tragicum* von 1432—1717 bringt außer den meist gruppenweise vereinigten Nachrichten über Gewalttätigkeiten, Mutwillen und auffällige Todesfälle Adlicher vorzugsweise Geschehnisse der peinlichen Gerichtsbarkeit, also Strafverfolgungen, Untersuchungen und Urfehden, und Bericht über allerhand unheilvolle Ereignisse wie Feuersbrünste, Unwetter, Hochwasser, Einsturz von Gebäuden, endlich auch über eine Sonnenfinsternis. Der Ausbruch des Übermutes des Adels, der nicht nur viel in Kiel verkehrte, sondern dort auch außerordentlich stark angesessen war (vgl. *Hans. Gesch.-Bl.* 1911 S. 396), war kein Ende. Die Stadt war gegen ihn so gut wie wehrlos (vgl. § 150), und auch die gegen den Unfug erwirkten fürstlichen Mandate scheinen wenig genützt zu haben. Mehrfach ward gerade den Bürgermeistern Paul Töke und Ameling von Lengerken übel mitgespielt, und wie des letzten Diener und Schwiegersohn 1590 von Otto von Rantzau zu Hemmelmark behandelt ward, ist fast nicht zu glauben (§ 241). Ausnahmsweise setzten sich einmal 1590 Bürger zur Wehr und verwundeten Hans Pentz, der dann nach Ablauf der Gefahrtage starb. Die

Folge waren langwierige Prozesse, über die Rudolf Brinkmann, Aus dem Deutschen Rechtsleben S. 199 bis 232 des längeren gehandelt hat. Zahlreich sind Duelle (seit 1618). Die meisten fanden zwischen Adligen oder zwischen Militärpersonen statt, aber auch zwischen Studenten und eins zwischen Schneidergesellen (§ 382, 1618), eins zwischen einem Lakaien und einem Diener (§ 432), ein anderes zwischen einem Bürger und einem Pastorensohn (§ 643). Daß Studenten Waffen trugen (§§ 542, 551), wird allgemeiner Üblichkeit entsprochen haben, aber auch von Handwerksgesellen ist es und zwar keineswegs als ungewöhnlich bezeugt (§ 317, 1604). Von Kirchenraub oder Kirchendiebstahl zähle ich nicht weniger als 14 Fälle, an einem war der Pfarrer selbst, an einem anderen ein Priester beteiligt (§§ 50, 53). Prozesse gegen Hexen oder um Zauberei oder Nachrichten über dergleichen begegnen seit 1530 (§ 55), um sich seit 1578 erschreckend zu vermehren: im ganzen sind 18 Fälle aufgezeichnet, wobei durchgängig mehrere Personen zugleich abgeurteilt wurden, einmal ihrer 16, die sich der Wasserprobe unterziehen mußten. Mit dem Beginn der Prozesse im Jahre 1530 stimmt ziemlich die Aussage der 1587 angeblich hundertjährigen Sunde Bolen überein, daß man in ihren jungen Jahren von Bestrafung für Raten und Segensprechen nichts gewußt habe (§ 190). Das alte aus dem Nibelungenliede allgemein bekannte Bahrrecht finden wir 1435 und noch 1574 in Brauch, indem die Beschuldigten ihre Hände auf den Toten legen mußten (§§ 3, 89). Sie gingen frei aus, weil sich »keine gewisse Anzeigungen dieser Taht hatten merken lassen« (§ 89). Um dieses Bahrrechts willen ward 1526 einem Erschlagenen die Hand abgelöst, damit hernach Beschuldigte bei dieser to dem schine gehn könnten (§ 49). Sonst hat man den Zweck der Ablösung und Aufbewahrung der Hand darin gesehen, daß mit ihr für ein späteres Gerichtsverfahren der nötige offensichtliche Beweis der Untat geführt werden sollte. Auch in dem in § 3 berichteten Falle ward das Leibzeichen genommen. Weil ein Erstochener keine Verwandten hinterlassen hatte, erhob 1515 nach Lübischem Rechte die königliche Gewalt die Klage (§ 36), d. h. es klagte ein Fürsprech von Amts wegen. Als Nebenkläger trat die Frau auf. Vgl. § 49, wo ein Fürsprech klagt. Beide Fälle sind aus dem Varbuch. Vgl. noch Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 41 f., Frensdorff in der Einleitung zum Stral-

sunder Verfestigungsbuch S. XLIV. Die Rechtspflege vollzog sich rasch. 1591 ward ein morgens vor Gericht gebrachter Angeklagter, der geständig war, schon mittags hingerichtet (§ 266). Einige Male ward auf die Doppelstrafe von Rad und Galgen erkannt (§§ 13, 39, 92), öfter wurden Entleibte oder Enthauptete noch zum Tode durch Enthaupten oder Hängen verurteilt und wurden die Strafen vollzogen (§§ 42, 48, 60, 62, 91, 97). Das war anderswo nicht üblich (S. 58—60, 570—584). Daß ein Hingerichteter auf die Anatomie abgeliefert ward, wird zuerst 1666 berichtet (§ 527), dasselbe geschah 1675 mit einer tot aufgefundenen Mohrin (§ 585). — Sonst mag noch erwähnt werden, daß zweimal von Baden in der See (§§ 497, 535, 1657, 1667), einmal von Baden im Galgenteich (§ 575, 1673) berichtet wird. Die Badenden ertranken. Der eine von ihnen suchte im Seebad Hülfe gegen die Krätze. 1576 entstand unter Bauersleuten ein Streit, weil der eine den andern beschuldigte, ihm sein Schnupftuch weggenommen zu haben (§ 90). Zur Eidleistung diente 1586 seit alters nach § 176 ein capellichen aus Holz. Auf einen Schlangenfänger aus Meißen treffen wir 1685 (§ 625), auf Gipsarbeiter und Kalkschneider aus Italien 1696 (§ 666).

Verschiedenartiger noch als der Inhalt des *Chronicon tragicum* ist der des *Chronicon curiosum*, das von 1241 bis 1705 reicht, wobei aber die letzten hundert Jahre auf 3 Seiten abgetan werden. Vieles daraus und gerade das beste ist schon durch andere Veröffentlichungen bekannt, doch ist die Bequemlichkeit auf keinen Fall zu unterschätzen, mit der man es jetzt beisammen hat. So waren die Nachträge, die sich für die Hanserezeze II, 2 S. 353 und für Steins Hansestädte, Hans. Gesch.-Bl. 1915 S. 142, ergeben würden, schon aus Wetzels Lübecker Briefen des Kieler Stadtarchivs S. 5 f., 76 f. zu gewinnen, und ebenso finden wir dort die Urkunden und Briefe über die Verpfändung Kiels an Lübeck, die aber über das 1496 errichtete Vierstädtegericht, an das hinfort statt an den Lübecker Rat die Berufungen gegen Rechtssprüche des Kieler Rates gehn sollten, bei Westphalen und sonst. Neu ist das Zeugnis von S. 409 über die Teilnahme Kiels an den Verhandlungen auf Femarn von 1421 (zu HR. I, 7 S. 195—198). Auf den Krieg Lübecks und Dänemarks von 1511 bezieht sich § 235, eine Nachricht über die Abwehr Kort Königs. Vgl. dazu den

Nachtrag von S. CXLII. Bekannt waren u. a. die Schreiben, Urkunden oder Nachrichten wegen Auskehrung der zur Bekämpfung der Hussiten gesammelten Gelder (§§ 162, 166, 187), über die Stadterweiterung 1572 und 1575 (§§ 298, 300), die Wasserleitung der Franziskaner (§ 247) und ebenso die meisten Quittungen oder Nachrichten über die anscheinend regelmäßige Entsendung eines Pilgers mit Geschenken nach Thann im Elsaß (§§ 97, 101, 108, 113, 135, 155, 176 sunte Ennewaldes reise, 213 mit Anm. von 1451 bis 1495). Keine dieser Wallfahrten findet sich in dem 1875 von Georg Stoffel herausgegebenen Tomus miraculorum sancti Theobaldi, offenbar weil die Pilger kein Wunder des heil. Theobald zu bezeugen hatten; das Zeugnis aber dort von 1495 Aug. 29 (Adolfi) Nr. 196 ist mit § 213 bei Bremer nicht zu vereinen. Es wird dort nämlich das Erscheinen eines Dima (? Techen, di man?) Grunwalt bescheinigt, der ausgesagt »das die statt zem Kiel in groß fürs notten gewesen, so do den himelfursten sant Diebolt angeruft, in furbittlich ze sin; daruf das fur sich gemindert und nit furbaß komen. Darum sy disen botten har gesant haben mit $\frac{1}{2}$ lib. wachs du vart ze leisten«. Von zwei Wallfahrten Privater aus Kiel zeugen Nr. 16 und 191. Daß der von Norddeutschland aus vielfach aufgesuchte heil. Enwald der heil. Theobald oder eigentlich Ubald zu Thann gewesen, hat Crull in den Mitteilungen für Lübeckische Geschichte 4 S. 82 ff. nachgewiesen. Sonst will ich nur noch die Nachrichten über die 1444 beabsichtigte Wasserleitung (§ 87) anführen, über die Anschaffung von Geschützen 1511 (§§ 237, 238), das Brauerprivileg von 1496 (§ 247), die Auszüge aus der Hochzeitsordnung von 1567 (§ 294) und die meist aus den Kämmererechnungen ausgezogenen Preise (§§ 63, 72, 153, 168 176; 182, 183, 236, 252, 279, 307).

Allerhand nützlichcs bringt der von Bremer gesammelte Anhang (S. 523—544): eine Ratslinie (fortgesetzt bis 1756) und Listen der Sekretäre, Prediger, Lehrer (fortgesetzt bis 1776). Die Beilagen, diese vom Herausgeber ausgewählt (S. 547—692), enthalten ein Verzeichnis der Kieler Häuser von 1575, Aktenstücke über die Anfertigung von Stundenglocke und Turmuhr für S. Nikolai (1571), vor allem aber solche zu Prozessen aus dem Chronicon tragicum, dabei die Form des Vargerichts (S. 682—686). Der Guß der Glocke mißbriet dem Kieler Grapengießcr und mußte dem

Lübecker Herman Paßman übertragen werden. Mitteilungen darüber, die Biernatzki in den Mitt. f. Lüb. Gesch. 10 S. 121 ff. gebracht hatte, hat Kretschmar in Hachs Lübecker Glockenkunde S. 219 verwertet.

Die Herausgabe der Chroniken ist, soweit erkennbar, gut und sorgfältig. S. 494 Z. 9 muß unkosten statt unkasten gelesen werden, S. 495 Z. 27 können st. kamen, S. 501 Z. 4 soken st. seken, S. 502 Z. 5, 6 erboden und benogen st. erbeden und benegen, S. 456 Paleologos st. Paltologos, S. 557 Z. 31 β st. β (vgl. Mitt. f. Lüb. Gesch. 10 S. 122), S. 158 Kieler s[chelme] st. Kielers (vgl. S. 150, 153); §. 559 Z. 3 dürfte twelfter st. tulte, Z. 11 windtiseren st. renidtiseren zu lesen sein. Hier und da ist die Interpunktion verfehlt, besonders in II § 296, wo übersehen ist, daß die ganze Inschrift aus einem einzigen Satze besteht und die Dative Matthiae Kanutio et honestissimae matronae . . von posuere abhängen. S. 561 Z. 19 l. 10. pundt st. 10 pundt, Z. 20 affgange. De usw., S. 566 Z. 29 Teposition Spoliation. Viel Mühe und Fleiß ist auf die Nachweisung der Quellen Bremers und seiner Benutzung in früheren Veröffentlichungen, auch auf die Ermittlung von Daten für die bei ihm vorkommenden Personen verwandt. Bei den Kielern ist nach Möglichkeit angegeben, wo sie gewohnt haben. Fast könnte es scheinen, als ob hierin des Guten zu viel getan sei. Demgegenüber ist die Worterklärung sehr ungleich ausgefallen, es ist manches erklärt, was selbstverständlich ist (z. B. kalen und ketelen auf S. 478), und anderes nicht, was der Erklärung bedurfte (z. B. keyser auf S. 23, wahrscheinlich ein Turm, oder mönnich auf S. 272, eine Vorrichtung zum Ablassen eines Teiches). Verfehlt ist die Erklärung für kohr auf S. 128 als Gebühr, Gerechtigkeit (es ist kehr zu lesen), die von murssellen S. 564) als Maureranker statt Morsellen und die des nyen depes vor Stralsund als Fluß oder Kanal (S. 23), während es die durch ein Naturereignis geschaffene neue Hafeneinfahrt ist. Auf S. 422 steht vorwunden statt vor vunden. Wahrscheinlich hat die für die Anmerkungen erforderte Zeit es außer dem Berufswechsel und den Amtsgeschäften des Herausgebers zum guten Teil verursacht, daß die Herausgabe der Chroniken sich so lange hingezogen hat: die ersten Bogen sind 1897 gedruckt worden.

Die Einleitung handelt über Bremers Leben und Schriften,

über ihren Inhalt, Abfassungszeit und Überlieferung, die Vorarbeiten dazu, die Quellen, ihre bisherige Benutzung und über die Einrichtung der Ausgabe. Die ursprüngliche Absicht, das Gerichtswesen in Kiel darzustellen, worauf verschiedene Anmerkungen hinweisen, ist aufgegeben worden, Verbesserungen und Nachträge füllen die Seiten CXXXI bis CXLVII.

Ausführliche Register (S. 695—929) hat Willers Jessen in Eckernförde beige-steuert. Sie zerfallen in Personen- und Ortsregister, ein Standesregister, Register über die Stadt Kiel in 11 Abteilungen, Wort- und Sachregister. Sie sind sorgfältig gearbeitet und, was leider bei Registern nicht selbstverständlich ist, mit Verstand geordnet, indem y wie i behandelt ist und C und K, F und V zusammengezogen sind. Das Wort- und Sachregister würde viel gewonnen haben, wenn mehr Verweisungen gemacht wären und weniger in Erklärungen gespart wäre. Falsch erklärt sind kohr (s. oben), murssellen (dsgl.), Pulver, womit angeblich Kinder von einer Hexe hingerichtet sind (S. 688, nicht 687), spilden, vorsate, vorwunden (s. oben), wintisern, witling. Es hätte nur des Aufschlagens eines Wörterbuchs bedurft, um das richtige zu finden. Ich vermissе boy S. 294, Hertzohr S. 366, Hinter-spiegel S. 70, Hundstagearbeit S. 306, krockhenge S. 559, mang-gut S. 557, 561, renidtisern (richtig wohl: windtisern) S. 559, tulte (richtig wohl: twelfter) S. 559. Unter Thann und Wallfahrt ist S. 421 zu streichen, dagegen S. 452 (sunte Ennewaldes reise) und S. 467 (Gottesfahrt) nachzutragen. Unter Bier fehlt Ham-burger S. 410, 558 und Rostocker S. 558.

4.

Heinrich Wendt, Schlesien und der Orient. Ein geschichtlicher Rückblick. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. 21. Band. F. Hirt, Breslau 1916. 244 S.

Von

Walther Stein.

Eine der besten Früchte historischer Forschung, welche der Weltkrieg zur Reife gebracht hat, ist das vorliegende Werk des

Breslauer Stadtarchivars Heinrich Wendt über die Beziehungen und Verbindungen, die zwischen Schlesien und dem Orient in geschichtlicher Zeit bestanden haben. Angeregt, wie das Vorwort sagt, durch Bestrebungen und Hoffnungen, die heute mit dem Schlagwort »Hamburg-Bagdad« gekennzeichnet werden, will es die Fäden mannigfacher Verbindungen Schlesiens mit den Balkanländern und darüber hinaus mit dem fernen Orient aufzeigen und zugleich die Wichtigkeit der Aufgabe nachweisen, die dem Lande Schlesien als dem Bindeglied zwischen dem Südosten und dem Nordwesten Europas in dem Völkerverkehr der vergangenen Jahrhunderte zugefallen ist. Nachdem die glänzenden Waffenerfolge der verbündeten Mittelmächte in den Balkangebieten dem gesamten deutschen Volke die gewaltige Bedeutung seiner alten und neuen Beziehungen zu diesen Gebieten aufs nachdrücklichste und unvergeßlich eingeprägt haben, konnte für eine rückschauende und zugleich umfassende Betrachtung dieser Verhältnisse kein vorteilhafterer Standpunkt gewählt werden als von der Warte der Provinz und ihrer Hauptstadt aus, die unter allen Gebieten des Deutschen Reiches geographisch, historisch und aktuell am engsten verknüpft ist mit den benachbarten Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem europäischen Südosten insgesamt. Gegenwart und Zukunft haben an der Provinz Schlesien schlimme Fehler der Vergangenheit wieder gut zu machen und ihrem Verkehrsleben nach den Seiten, wohin es von Natur und nach altgeschichtlicher Bestimmung und Tätigkeit neigt, wieder so gründlich wie reichlich Raum und Luft zu schaffen.

Wert und Reiz des Buches liegen zumeist darin, daß es, unter ausreichender Berücksichtigung der politischen Verhältnisse, Verkehrsgeschichte in dem vielseitigen Sinne des Wortes bietet. Eine ungemein reiche Belesenheit und Quellenkenntnis, die Benutzung zahlreicher ungedruckter Quellen und Sammlungen, und nicht zum wenigsten die Fähigkeit des Verf. zu geschickter und übersichtlicher Zusammenfassung des verwerteten Materials haben gleichmäßig Anteil an der schönen Leistung. Der Verf. gliedert seine Aufgabe in sechs Kapitel. Die beiden ersten schildern die ältesten Kultur- und Handelsbeziehungen des Landes, sowie die Handelsverbindungen Schlesiens im späteren Mittelalter. Das dritte und vierte erzählen von Kreuzzugsplänen und Türkenschrecken

bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts, sodann von mancherlei friedlichen Berührungen Schlesiens mit dem Osten im 16. und 17. Jahrhundert. Das fünfte behandelt die letzte Kriegszeit 1660 bis 1718, und das sechste ist den friedlichen Beziehungen der beiden letzten Jahrhunderte, vornehmlich wiederum dem Handel, gewidmet. Ein Register bildet den Abschluß. Aus dem reichen Inhalt des Buches können wir an diesem Ort nur das eine und das andere herausheben, was uns im besonderen für den Stand der heutigen Forschung sowie im allgemeinen für den Wechsel der Verkehrsbedeutung Schlesiens beachtenswert erscheint, ohne daß wir den Anspruch erheben, das an dieser Stelle nicht Berührte gegenüber dem Erwähnten zurücksetzen zu wollen.

In drei Richtungen hat das Land mit dem Orient in Verbindung gestanden: über den Nordrand des Schwarzen Meeres, über Norditalien und hauptsächlich durch die Balkanhalbinsel. Für die ältere Zeit fehlt gute Überlieferung. Das erste Kapitel muß sich damit begnügen, Schlesien in das große osteuropäische Verkehrsnetz hineinzuzichnen, das freilich selbst kaum in seinen Grundzügen bekannt ist und dessen Konstruktion der Phantasie weiten Spielraum läßt. Es scheint, daß Schlesien, wenn es vielleicht als Durchgangsland jahrhundertlang für den Verkehr nicht ganz unwichtig war, doch erst langsam eigenen Verkehr in und aus sich entwickelte. Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gewähren uns die Quellen genauere Einblicke. Damals noch und vermutlich schon früher bildete der Handel mit Kiew die vermutlich wichtigste Handelsverbindung nach dem Osten, während im 14. Jahrhundert diese östliche Haupthandelslinie sich südwärts, nach Galizien, verlegte. Für die drittehalb Jahrhunderte seit etwa 1250 bis 1500 stand der Darstellung ein reiches Material zur Verfügung. Nicht nur die schlesischen und hansischen Publikationen und Untersuchungen hat der Verf. ausgiebig benutzt; er konnte auch, wie er S. VII hervorhebt, aus ungedruckten Sammlungen Hermann Markgrafs zur mittelalterlichen Handelsgeschichte Breslaus schöpfen. Daß aus dieser Sammlung schon bei Lebzeiten des hochverdienten Forschers auch dem Ref. wertvolle Mitteilungen für die Bearbeitung des Hans. UB. zugeflossen sind, sei auch an dieser Stelle nochmals dankbar erwähnt. Sehr erfreulich ist, daß der Verf. seine eigene vortreffliche Darstellung zugleich als eine Vorarbeit für die end-

liche Vollendung und Veröffentlichung dieses von seinem Amtsvorgänger gesammelten Quellschatzes bezeichnen kann.

Das zweite Kapitel über den Handel des späteren Mittelalters bespricht den Pelzhandel mit Rußland, Polen und Litauen. Der Verkehr mit Moskau wird nicht erwähnt, hat aber stattgefunden. Die Nachricht vom Abschluß des Preßburger Friedens vom 7. Nov. 1491 brachten Breslauer und Lübecker Kaufleute im nächsten Frühjahr nach Moskau (Hans. UB. 11 S. XX). Wertvoll ist, was Wendts Darstellung über die Ursache der Zugehörigkeit Breslaus zur Hanse erkennen läßt. Nicht so sehr das Verlangen nach Teilnahme am Seeverkehr an sich, als vielmehr nach direktem Verkehr mit den Produktionsgebieten des Tuchs, vor allem mit den Niederlanden, Flandern und Antwerpen, war hier entscheidend. Denn für Breslau und Schlesien bildete das Tuch die wichtigste Austauschware — der Verf. nennt es geradezu das Rückgrat der schlesischen Ausfuhr — bei ihrem Verkehr mit dem Südosten. Der Seeverkehr Schlesiens vollzog sich hauptsächlich über Preußen, besonders Thorn stand in engen Beziehungen zu Breslau. Auch im Verkehr Schlesiens mit dem Rhein, namentlich mit Köln, war der Tuchhandel die Grundlage. Rheinische Tücher werden in der Breslauer Kaufhausordnung, die vielleicht schon vor 1274 entstanden ist, erwähnt. Rheinische Kaufleute haben anscheinend häufiger in Schlesien verkehrt als niederländische, obwohl auch solche in Breslau bezeugt sind. Neben die niederländischen und rheinischen Tuche traten im Verkehr mit der Zeit auch die einheimischen. Im 13. Jahrhundert werden Görlitzer, Neumarkter, Laubaner und Zittauer Tuche genannt, in den folgenden Jahrhunderten außer dem geringwertigen »Landtuch« auch Tuche aus Schweidnitz, Reichenbach, vielleicht auch Striegau, aus Breslau, Glatz, Bolkenhain, Liegnitz, Lüben, Freistadt, Troppau, Namslau. Wallonische Weber in Breslau erscheinen erst im 14. Jahrhundert. Außer der Tuchindustrie lieferten hauptsächlich die Leder- und Metallgewerbe Ausfuhrwaren. Die Zugehörigkeit Breslaus zur Hanse hat nicht ein Jahrhundert lang gedauert. Die Trennung erfolgte, weil Breslau mit der von den wendischen Städten beliebten Zwangsstapelpolitik in den Niederlanden, die den Breslauer Tuchhandel beengte, nicht einverstanden war.

Entsprechend der erwähnten dreifachen Verkehrsrichtung zum

Orient behandelt die Darstellung den Handel Schlesiens über Krakau und Lemberg, über Venedig und durch Ungarn und Siebenbürgen in breiterer Ausführung, gestützt u. a. besonders auf die Arbeiten Kutrzeba's über den polnischen und Krakauer Handel. Hier entfaltete der schlesische Handel seine Haupttätigkeit. Die Darstellung beleuchtet die durch die deutsche Siedelungstätigkeit in West- und Ostgalizien hergestellten Beziehungen, sodann die durch das Vordringen der Tataren und die Gründung der italienischen Kolonien am Schwarzen Meere und auf der Krim bewirkten Änderungen des orientalischen Handels und die wachsende Handelsbedeutung der Gebiete im Norden des Schwarzen Meeres, ferner die infolgedessen eingetretene Überflügelung Kiews zuerst durch Wladimir-Wolynsk, dann durch Lemberg, samt den Beziehungen Schlesiens zu diesen beiden Orten, namentlich seit der Eroberung Ostgaliziens durch Kasimir den Großen von Polen, unter genauerem Eingehen auf die durch Galizien und die Bukowina führende Handelsstraße. Sie bespricht weiter das Verhältnis der drei wichtigsten an diesem Verkehr beteiligten Städte, Breslau, Krakau und Lemberg, zueinander, speziell ihre Stapelstreitigkeiten. Wendt spricht die Ansicht aus (S. 29), daß bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts diese Stapelrechte den freien Verkehr zwar einigermaßen beschränkt, aber doch nicht unterbrochen hätten. Die Städte hätten ihre Stapelrechte in der Regel nicht als unverbrüchliche Regel, sondern mehr als zeitweilige Kampfmittel betrachtet zur Erzwingung von Zugeständnissen; nach der Erreichung dieses Zwecks hätte man auf ihre Durchführung stillschweigend verzichtet. Das ist gewiß eine richtige Beobachtung, in manchen Fällen sollten aber Stapelrechte mehr erzwingen und scheiterte ihre volle Durchführung nur an der Macht der Tatsachen und des gegen sie wirkenden Widerstandes. Wenn der Verf. an einer früheren Stelle (S. 2) bemerkt, daß es für den Handel der älteren Zeit bis zu einem gewissen Grade ein Bedürfnis gewesen sei, daß seine damals weit größeren Gefahren und Unkosten durch Einschaltung von Zwischengliedern auf Mehrere verteilt wurden, so sind hier die einschränkenden Worte »bis zu einem gewissen Grade« stark zu unterstreichen. Das Stapelrechtswesen stand doch mit dem Wesen des Handels selbst in Widerspruch und hat die freie Unternehmung im Handel schwer beeinträchtigt. Allem

Anschein nach entstand nördlich der Alpen der Stapelgedanke zuerst in den Rheingebieten, aber das gelobte Land der Stapelrechte wurde der Osten, das Kolonisationsgebiet. Im Grunde siegte auch in den Stapelstreitigkeiten die überlegene Macht, und das erfuhren Schlesien und Breslau noch vor dem Ende des Mittelalters.

Das Verhältnis zwischen Lemberg und Krakau regelte sich tatsächlich dahin, daß Lemberg und zwar vorzugsweise die dort wohnenden armenischen Kaufleute den Verkehr mit dem Orient vermittelten, während die Krakauer den Verkehr Lembergs mit dem Westen überwiegend in Händen hatten. Jedoch erhielten sich, wie die lehrreichen Erörterungen des Verf. dartun, auch die Handelsverbindungen der Schlesier, und zwar nicht allein der Breslauer, über Krakau hinaus nach Lemberg und Ruthenien und weiter in die Tatarei. In seinen Beziehungen zu den Ostsee- und Nordseegebieten war Krakau nicht von Breslau und Schlesien abhängig; auch Krakau war Hansestadt und hielt an der hansischen Verbindung länger fest als Breslau. Als Hauptgegenstände des Orienthandels Schlesiens bezeichnet die Darstellung sog. Nürnberger oder Kramwaren, die auch in Sachsen, sodann in Schlesien selbst hergestellt wurden, Leinwand und Tuch für die Ausfuhr, Wachs, Vieh und die Orientwaren im engeren Sinne für die Einfuhr. Von Interesse sind die Angaben (S. 31) über den starken Viehhandel aus Galizien nach Mittel- und Westdeutschland im 15. Jahrhundert. Die Orientwaren — Gewürze, Südfrüchte, Reis, Alaun, Baumwolle, kostbare Gewebe — geben dem Verf. Anlaß zur Erörterung der Frage, wie lange und in welchem Umfange diese Waren vom Südosten nach Galizien und Polen, nach Schlesien und darüber hinaus gelangten. Die Orientwaren bildeten den wichtigsten Teil der Einfuhr vom Südosten nach Ruthenien und Polen. Polen war zum mindesten im 13. und 14. Jahrhundert an der Versorgung der im Westen angrenzenden Länder mit diesen Waren beteiligt. Ob das in großem Umfang geschah, steht dahin. Der Verf. erschließt die Herkunft der in Schlesien damals genannten Orientwaren aus Polen mehr aus allgemeinen Gründen als aus urkundlichen Zeugnissen. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts begann jedenfalls dieser Zweig des polnischen Handels zu verdorren, namentlich infolge der preußisch-polnischen Kriege. Diese Kämpfe, dazu die Hussitenkriege und die böhmischen

Wirrungen, insgesamt das dauernde Anwachsen der nationalen und politischen Gegensätze, übten schließlich auf die schlesisch-polnischen Verkehrsbeziehungen eine in hohem Grade schädigende Wirkung aus. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts suchte die polnische Politik durch neue Stapelrechte den Schlesiern den Verkehr mit Ruthenien, Litauen und Preußen zu unterbinden, den Polen dagegen den Handel mit Mittel- und Westdeutschland durch Schlesien hindurch oder unter Umgehung Schlesiens offen zu halten. Die hierüber geführten handelspolitischen Kämpfe verliefen nicht zugunsten Schlesiens, während allerdings gleichzeitig das Vordringen der Türken nördlich der Donau nach Bessarabien und nach der Moldau den polnischen Handel aufs schwerste traf und der polnische Handel mit Orientwaren dadurch in den ostdeutschen Gebieten die Kraft zur Konkurrenz einbüßte.

In dem Abschnitt über den Handel Schlesiens mit Venedig, dessen Blüte in die Jahrzehnte von 1390 bis 1430 fiel, fesselt die Darstellung der Handelswege nach Venedig und ihrer Veränderungen. Jene führten durch Mähren oder Böhmen, wichen aber auch, wenn die österreichische Handelspolitik zu große Schwierigkeiten bereitete, westwärts über Passau und Salzburg, ja über Nürnberg, Augsburg und den Brenner aus. Bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts blieb Breslaus Verkehr mit Venedig nur ein mittelbarer, erst den andauernden Bemühungen der Luxemburger verdankten schließlich die Schlesier den direkten Zugang zur Adria. Von Einzelheiten, die der Verf. auch hier aus dem ungedruckten Nachlaß H. Markgrafs mitteilt, wären hervorzuheben Nachrichten aus Briefen und Rechnungen des Breslauer Kaufmanns Paul Beringer, der 1412—1420 als Faktor Venedig besuchte — Markgraf berechnete hier die Beförderungskosten der Waren von Venedig bis Breslau auf 10% ihres Wertes (S. 47) —, Mitteilungen über die gehandelten Waren und über einzelne Kaufleute, wie die beiden einander würdigen »Geschäftsfreunde«, den Breslauer Hans Banke und den Italiener Antonius von Florenz; weder Breslauer noch Venetianer vermochten übrigens in der Fremde heimisch zu werden. In geringerem Umfang erhielten sich diese venetianischen Handelsbeziehungen Schlesiens noch in den späteren Jahrhunderten.

Auch der Abschnitt über den Verkehr durch Ungarn und Siebenbürgen, wo wiederum die zahlreichen deutschen Siedlungen

den Handel erleichterten, erörtert die einzelnen in Betracht kommenden Straßengruppen. Was die bisher verschieden beantwortete Frage nach der Handelsverbindung Schlesiens mit dem Orient längs der Donau angeht, so stellt er fest, daß Nachrichten für einen Orientverkehr Ungarns auf dieser Strecke für das spätere Mittelalter nicht bekannt sind, daß dagegen durch Siebenbürgen, das einen regen Verkehr mit der Balkanhalbinsel unterhielt, ein gewisser Warenaustausch zwischen Schlesien und dem Balkan stattfand. Die Nachrichten über den schlesischen Verkehr mit Ungarn setzen verhältnismäßig spät ein. Erst im 15. Jahrhundert wurde die Straße über den Jablunkapaß die wichtigste Verbindung mit Ungarn. Zunächst wanderte der Breslauer Handel auf den polnischen Straßen und im Anschluß an den preußisch-ungarischen Handelsverkehr, dann auch über Mähren nach Ungarn. Wein, Vieh und namentlich Kupfer bildeten z. T. schon im 13. Jahrhundert, sodann im 14. und 15. Jahrhundert, die Hauptgegenstände des Einfuhrhandels von Ungarn nach Schlesien. Orientwaren sind vermutlich schon im 14. Jahrhundert über Siebenbürgen nach Schlesien gelangt. Namentlich Matthias Corvinus begünstigte und erleichterte den ungarisch-schlesischen Verkehr. Die Hauptausfuhr des ungarischen Kupfers nach Norden und Westen ging am Ende des Mittelalters über den Jablunkapaß. Zahlreiche Mitteilungen, besonders aus Breslauer Archivalien, veranschaulichen den Verkehr der Schlesier nach Preßburg, Ofen, den oberungarischen Städten und Siebenbürgen im 15. Jahrhundert. Tuch bildete auch in diesem bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts belebten und trotz mancher Schwierigkeiten sich kräftig behauptenden Verkehrswege den Hauptgegenstand der schlesischen Einfuhr, daneben erscheinen Fische, Pelzwerk u. a. Dann aber begannen für Schlesien und seinen südöstlichen Verkehr die Folgen des Vordringens der Türken über die Balkanhalbinsel hinaus nach Ungarn und in die Ostalpen hinein sich immer empfindlicher bemerkbar zu machen. Schlesien fühlte sich selbst bedroht, man setzte sich in Verteidigungszustand, sah sich für den Notfall nach Hilfe um; dem kriegerischen Anteil des Landes an dem großen Kampf und dem literarischen Niederschlag sowie manchen anderen Eindrücken, welche die erregte Zeit hervorbrachte und hinterließ, widmet der Verf. lesenswerte Schilderungen.

Nachdem in den ersten Abschnitten des 4. Kapitels kulturhistorische Beziehungen zu den Türkenländern während des 16. und 17. Jahrhunderts erörtert sind, wie sie sich darstellen in Reisebeschreibungen verschiedener Art, in der einheimischen, von den Zeitereignissen angeregten Literatur, auch in folgenreichem Austausch auf dem Gebiet der orientalischen Zier- und Nutzpflanzen — das erste Unternehmen eines Tee-, Kaffee- und Schokoladengeschäfts erklärte der Breslauer Rat 1693 als sowohl die Standeshonore verletzend wie dem gemeinen Wesen höchst schädlich, während die kaiserliche Regierung sich vernünftig äußerte —, wendet sich die Darstellung S. 108 ff. wieder dem Handel zu. Der Verf. hebt hervor, daß für den schlesisch-orientalischen Handelsverkehr die Grundzüge des mittelalterlichen Handels auch im 16. und 17. Jahrhundert in der Hauptsache bestehen blieben. Änderungen traten insofern ein, als Schlesien sich jetzt mit eigenen Ausführprodukten stärker beteiligte, sodann gleichzeitig für den Bezug deutscher Gewerbezeugnisse Leipzigs Bedeutung anwuchs, ferner für den alten Verkehr mit den Niederlanden der Bau des Friedrich-Wilhelmskanals eine günstigere Lage für Schlesien schuf und endlich der Orientverkehr Schlesiens jetzt in geringerem Maße durch Aktivhandel der Schlesier als vielmehr der jüdischen u. a. orientalischen, besonders armenischen und griechischen Kaufleute, die nach Breslau kamen, vermittelt wurde. Was Breslau 1463 von seinen Beziehungen zu Brabant, *ubi magne sunt nostre mercantie et operationes*, ausgesprochen hatte, wiederholte gewissermaßen 1678 ein Bericht des Breslauer Rats, der ausführte, daß »die Handlung in Niederland und ferner gegen Westen« für Schlesien »allezeit die principaleste gewesen sei«. Dem Verkehr über Danzig und Thorn waren namentlich die polnischen Zustände und die alten Stapelrechtsansprüche Thorns hinderlich. Für den westwärts gerichteten Handel behielten die Landstraßen über Leipzig und Magdeburg Bedeutung. Genauere Nachrichten über den Verkehr mit Hamburg selbst enthält die Darstellung nicht; sie will hier nur andeuten. Während die Tatkraft des Großen Kurfürsten den Plan des Oder-Spreekanal, dessen Bau der Kaiser bereits 1558 tatsächlich begonnen, aber nicht vollendet hatte, verwirklichte, blieb das im 17. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts viel erörterte, besonders von

dem Lothringer Lothar Vogemont energisch empfohlene, von den Schlesiern freilich mit Mißtrauen betrachtete Projekt der Verbindung der Donau mit der Oder durch die March und einen Kanal (S. 138 ff.) schließlich wieder für lange Zeit liegen.

Der schlesische Handel mit Polen litt im 16. bis 18. Jahrhundert namentlich unter der polnischen Adelsmißwirtschaft, unter übermäßiger Belastung und mancherlei Beschränkungen des Fremdhandels, deren an und für sich vernichtenden Wirkungen man allerdings auf vielen Wegen entgehen konnte, durch Bestechungen oder persönliche Abmachungen mit den Beamten oder andere Mittel. Immer aber behielt so der Verkehr Schlesiens mit Polen große Bedeutung, sowohl der unmittelbare wie der Durchgangsverkehr nach Rußland. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts liegen Nachrichten vor über den Anteil der galizischen Juden an dem schlesischen Orientverkehr, im Laufe des folgenden Jahrhunderts gewannen die Juden Niederlassungsrechte in Breslau. Den schlesischen Handel mit Ungarn beeinträchtigten vor allem die langdauernden Kämpfe mit den Türken um den Besitz Ungarns. Im 16. und 17. Jahrhundert beschränkt sich daher der Verkehr der Schlesier im wesentlichen auf Nordungarn, wo namentlich auf den Märkten von Leutschau, Kaschau und Eperies die Schlesier zusammentrafen mit den orientalischen Händlern, Juden, Armeniern und Griechen; nur in mehr oder weniger kurzen Perioden verhältnismäßiger Ruhe blieb ein weiterreichender Handel durch Ungarn und Siebenbürgen auch in die Balkanhalbinsel hinein möglich. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts tauchten auch griechische Kaufleute in Breslau auf. Nachdem im 5. Kapitel, das die neue Phase im Türkenkriege von der Eroberung Großwardeins (1660) bis zum Frieden von Passarowitz (1718) umfaßt, die Eindrücke der bewegten, vielfach so glorreichen Kriegszeit auf Schlesien besonders in literarischer und künstlerischer Beziehung besprochen sind, betritt die Darstellung den Boden der Geschichte der beiden letzten Jahrhunderte. Ich hebe daraus hervor die Ausführungen über die ersten zögernden Anknüpfungen Schlesiens mit Triest (S. 165 f.), über den Verkehr der fremden Kaufleute, Juden, Griechen, Armenier, Ukrainer u. a. in Schlesien selbst und darüber hinaus, zum Verdruß der Schlesier, auf den großen Messen von Leipzig und Frankfurt a. O. — von Interesse ist das

1742 von der Breslauer Kaufmannschaft aufgestellte Verzeichnis (S. 170) der von den fremden Händlern in Breslau und an jenen Meßorten eingekauften Waren, wobei namentlich die Erzeugnisse der schlesischen Textilindustrie bemerkenswert sind —, über die Umwandlung der am Ende der österreichischen Herrschaft dank der Blüte der einheimischen Gewerbe und der starken Zollermäßigung günstigen Lage des schlesischen Handels seit dem Übergang der Provinz unter die Herrschaft Preußens.

Die letzten fünfzig Seiten sind den Handelsverhältnissen der preußischen Zeit Schlesiens gewidmet. Der Verf. läßt in seiner Darstellung den Abschluß der napoleonischen Kriege (1815) als den entscheidenden Einschnitt erscheinen. Seine (nicht ausgesprochenen) Gründe dafür kann man verstehen, aber die Entwicklung und die Darstellung selbst sprechen doch mehr zugunsten der Ansicht, die in dem Wechsel der Herrschaft und in der Angliederung der Provinz an Preußen das für die Folgezeit im großen und ganzen auch handelsgeschichtlich maßgebende Ereignis erblicken möchte. Der schlesische Außenhandel behielt noch eine Zeitlang, z. T. bis in den Siebenjährigen Krieg hinein, seine bisherige Bedeutung. Aber allmählich wirkte Österreichs handelspolitische Gegnerschaft stärker. Gegen Österreichs Bestrebungen, den polnischen Handelszug durch Schlesien nach Leipzig über Österreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen abzulenken, richtete die von Friedrich dem Großen begründete Breslauer Messe nicht viel aus; sie ging schon vor dem Siebenjährigen Kriege wieder ein. 1772 fiel Galizien an Österreich, und die merkantilistische Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen wirkte nicht nur lähmend auf Schlesien, sondern arbeitete den erwähnten Ablenkungsbestrebungen Österreichs geradezu in die Hände. Die neue Regierung Friedrich Wilhelms II. schuf zwar Erleichterung, und der Verf. führt auch hier wieder (S. 185) die üblichen Beschwerden und Klagen über den schlechten Zustand des Handels auf ihr richtiges Maß zurück — bemerkenswert sind die Angaben über die Zahl der Kaufleute in Breslau im J. 1788: über 200 Spezereihändler und fast ebensoviele Kaufleute, die mit Tuch und anderen deutschen und ausländischen Fabrikwaren handelten, über den Viehhandel, über die Wachsausfuhr am Ende des 18. Jahrhunderts nach dem europäischen Südwesten; 1757—59 versandte Breslau

allein von dem aus Polen importierten Wachs 42791 Ztr. —, aber der Zuzug der fremden Kaufleute aus dem Osten ließ doch nach, die galizischen Kaufleute gewöhnten sich, wie die Breslauer Kaufmannschaft 1797 klagte, nach Wien, und ebenso die polnischen und die russischen Händler, der Handel mit den Donaufürstentümern stieß doch auf große Schwierigkeiten, an die Stelle des immer mehr abnehmenden Verkehrs durch Ungarn und Siebenbürgen mußten Verbindungen mit dem Orient über Triest treten, die Seekriege schädigten aufs schwerste die Ausfuhr der schlesischen Leinwand und nötigten den Breslauer Handel zu einer geradezu mittelalterlichen Bevorzugung der Landhandelsstraßen. Auch die Friedenszeit nach dem Wiener Kongreß brachte wieder manche Enttäuschungen und neue Verluste, wie die zollpolitische Abschließung Rußlands. Der schlesische Handel nach dem Orient, der noch fast ausschließlich durch Österreich und Ungarn ging, lag hauptsächlich in den Händen von Wiener, Triester und galizischen Kaufleuten. Ein Bericht von 1821 meldet, daß die ungarische Grenze gegen Mähren und Schlesien wie mit Brettern vernagelt zu sein scheine (S. 197), der sehr bedeutende schlesische, besonders Breslauer Handel mit dem Freistaat und Freihandelsgebiet Krakau, «der letzte Rest jenes großzügigen mittelalterlichen Verkehrs, der durch die Städtedreihheit Breslau - Krakau - Lemberg den Güteraustausch von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer und zum Bosphorus, von Brügge bis Kaffa und Konstantinopel vermittelt hatte», wurde durch den bekannten Mißgriff des preußischen Gesandten in Wien bei der Einverleibung Krakaus in Österreich 1846 aufs härteste getroffen. Das Zeitalter der Eisenbahnen hat zunächst auch Schlesien die Ungunst seiner binnenländischen und Grenzlage empfindlich fühlen lassen, da infolge des wachsenden Massenverkehrs und der weiten Entfernungen hier die Transportkostenfrage entscheidend wurde und die Konkurrenz der Eisenbahnverwaltungen und ihre Differentialtarife den Handel vor außerordentliche Schwierigkeiten stellten. Eine gewisse Entschädigung fand das Land in der durch unablässige Bemühungen der Breslauer Handelskammer geförderten Verbesserung der Oderschiffahrt, aber die starke Entwicklung der ausländischen und auch der deutschen Seeschiffahrt nach dem Schwarzen Meer und der unteren Donau mußte wegen der billigen Frachten auf den

schlesischen Verkehr mit den Balkangebieten erschwerend und hemmend wirken. Die vom Verf. berührten Probleme der neuesten Verkehrsentwicklung, die Bedeutung Salonikis und Triests für Schlesien und die neuere Geschichte des Gedankens der Donau-Oder-Kanalverbindung, sowie die den Abschluß der Darstellung bildende Übersicht über die im Verkehr mit den Balkanländern und dem Orient ein- und ausgeführten Güter sollen hier nur noch mit einem Wort erwähnt werden.

Der wissenschaftliche Schwerpunkt des Werkes liegt ohne Zweifel in seiner ersten Hälfte. Von dem Abschnitt, in welchem der durch die beiden Hauptplätze Galiziens, Krakau und Lemberg, vermittelte Anteil Schlesiens am Verkehr mit dem Orient beschrieben wird, kann der Verf. (S. 38) mit Recht sagen, daß er in der deutschen Literatur die erste Darstellung dieser Verhältnisse biete. In den mittleren Teilen des Werkes ist mancherlei Stoff von ungleichem sachlichen Wert zusammengefaßt, so daß der äußeren Abrundung des Ganzen die innere Vollwertigkeit nicht überall entspricht. Doch kann und soll auch diese Bemerkung den Dank des Lesers für das gehaltvolle Werk nicht mindern, dessen Studium den Historikern und allen, denen Deutschlands ostwärts gerichtete Außenpolitik in ferner und naher Vergangenheit und nicht zum wenigsten auch in der Zukunft am Herzen liegt, warm empfohlen sein mag.



VII.

Verlöbnis und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen.

Von

Ferdinand Frensdorff.

Vorbemerkung: Quellen. I. Rechtssprache. II. Die Ordnungen. 1. Verlöbnis und Konsenserteilung. A. Konsens. B. Verlöbnis. 2. Eheschließung. 3. Rechtsstellung der Frau. Mitgift, Brautschatz. 4. Die kirchlichen und weltlichen Feiern der Eheschließung. Kulturhistorisches.

Vorbemerkung.

Das Material bieten teils juristische, teils historische Quellen.

I. Unter den juristischen bedürfen nur die einer Hervorhebung an dieser Stelle, die erst durch neuere Publikationen bekannt geworden oder in neueren Ausgaben vorgelegt sind.

Soest: das Stadtrecht des 12. Jahrhunderts, hg. v. Ilgen in den Chron. der deutschen Städte Bd. 24 (1895) S. CXXIX ff.

Braunschweig: Als Leibnitianum das um 1350 entstandene StR., einst von Leibniz in den SS. rer. Brunsv. III (1711) veröffentlicht, nach seiner jetzt in Gießen befindlichen Hs., auf die meine Abhandlung (Nachr. der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1905 S. 1 ff.) aufmerksam gemacht hatte, abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Bd. IV (1912) S. 555 ff., hg. v. H. Mack.

Lüneburg: Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister, hg. v. Wilh. Reinecke. Hannover 1903. (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens VIII.)

Hansische Geschichtsblätter 1917. II.

19

Wisby: StR. des 13. Jahrhunderts (mit R bez.) und StR. des 14. Jahrhunderts (mit St bez.). Jenes hg. v. W. Schlüter, Zwei Bruckstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert (Riga 1907); dieses in Schlyter, Corpus Juris Sueo-Gothorum antiqui vol. VIII (Lund 1853). Dazu mein Aufsatz in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1917 (cit. Wisby).

Göttingen: v. d. Ropp, Göttinger Statuten (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens XXV). Hannover 1907.

Wismar: Bürgersprachen der St. Wismar, hg. v. F. Techen (Hans. Geschichtsquellen, neue Folge Bd. III). Leipzig 1906.

Für Köln zahlreiche Einzelstatute in Walth. Stein, Akten z. Gesch. der Verfassung u. Verwaltung der St. Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 2 Bde., Bonn 1893—95 (Publ. der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde X). Die Statuten der Stadt Köln von 1437 das. I 631—709.

Aus den Städterezessen gehören hierher die beiden sog. vorhansischen Rezesse von c. 1263 und 1265 (Koppmann, Hansezesse I [1870] Nr. 7 und 9). Dazu Nachtrag in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1883 S. 155. Vgl. meinen Aufs. in Hans. Geschichtsbl. 1871 S. 11 ff.

Die städtischen Luxus-, auch speziell Hochzeitsordnungen genannt, enthalten neben reichem kulturhistorischen Material für die rechtshistorische Forschung nur einiges. Ihre Benutzung haben die neueren städtischen Urkundenbücher erleichtert, deren Aufzählung hier nicht erforderlich ist. Nur zwei an unerwarteten Stellen abgedruckte Ordnungen dieser Art seien hier angeführt: die für Rostock von 1567 bei Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächsische Literatur II (1870) S. 59 ff., und Statuta der Stadt Magdeburgk von kösten, kleidungen und söß weken von 1505 in Chroniken der deutschen Städte Bd. 27 (1899) S. 231 ff. Vgl. S. 18 das. Ein älterer Aufsatz über die Lübeckischen Hochzeitsordnungen von H. Behn bedarf der Erwähnung, weil er an einer bibliographisch schwierigen Stelle steht: Archiv f. Staats- und Kirchengeschichte der Herzogt. Schleswig-Holstein-Lauenburg, hg. v. Michelsen und Asmussen Bd. I Heft 1 (Kiel 1833) S. 49 ff. Unter demselben Titel, nur mit dem Ausgabeort: Altona 1833 existiert ein Heft mit völlig abweichendem Inhalt. Nur dies letztere wurde fortgesetzt, jenes blieb ein isolierter Vorläufer (Mitteilung, die ich der Lübecker Stadtbibliothek verdanke).

Für die letzten Abschnitte werden die Kirchenordnungen von Wichtigkeit. Sie wurden nach Sehlings Ausgabe der evangelischen KO. des 16. Jahrhunderts Bd. IV und V (1911—13), soweit sie hier noch nicht veröffentlicht sind, nach Richters Sammlung: Die evangelischen KO., 2 Bde. (1846), benutzt.

II. Unter den historischen Quellen gewähren die Landes- oder Stadtchroniken selten einen Ertrag. Eine rühmliche Ausnahme bildet die schon oft für das Familienrecht und seine Darstellung seit Dahlmanns Ausgabe von 1829 benutzte Chronik Dithmarschens von dem Pfarrer Neocorus (d. i. Küster). Vgl. Friedberg, Recht der Eheschließung (1865) S. 80 ff.; Rive, Gesch. der deutschen Vormundschaft II 1 (1866) S. 108 ff.; Sohm, Trauung und Verlobung (1876) S. 43 ff.

Reichhaltiger sind die Familienchroniken, Tagebücher und ähnliche Aufzeichnungen.

Stralsund: Barthol. Sastrowen (1520—1603) Herkommen, Geburt und Lebenslauf, hg. v. Mohnike, 3 Tle. (1823 ff.). Die Selbstbiographie umfaßt die J. 1520—55. Leben Franz Wessels (1487—1570), Bürgermeisters v. Stralsund, von Gerh. Dröge aufgezeichnet, das. III 264 ff.

Hamburg: O. Beneke, Dat Slechtbok der Hamburger Familie Moller (vom Hirsch) (hg. v. Bürgermeister Kellinghusens Stiftung, Hamburg 1876. 4). Vgl. dazu Koppmann, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1876 S. 200. Verfasser ist der Ratmann Joachim Möller († 1558); die Hs. ist hergestellt von seinem gleichnamigen Sohne, dem nachmaligen Kanzler Herzog Ernsts von Lüneburg und seiner Nachfolger. Zusätze bis 1612 rühren von dem Enkel Dr. Johann M. her (Cit. Slechtb.).

Lübeck: C. W. Pauli, aus den Aufzeichnungen des Lübeckischen Bürgermeisters Henrich Brokes (1567—1623) in der Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Gesch. Bd. 1 u. 2 (1855—67).

Bremen: Detmar Kenckel, 1513 in Verden geb., 1584 in Bremen †. In die religiösen Kämpfe Bremens tief verwickelt. Wiederholt Bürgermeister und verdrängt, nach Verden und Oldenburg ins Elend geflüchtet. Auszüge aus seiner Familienchronik von H. Smidt im Bremischen Jahrbuche VII (1874) S. 1 ff. v. Bippen, Gesch. der St. Bremen II 194. Selbstbiographie des Bürgermeisters Heinrich Zobel († 1615) hg. von v. Bippen in Brem.

Jahrb. IX (1877) S. 83 ff. Über H. Zobel vgl. v. Bippen, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1888 S. 51 ff. — Aus dem Denkelbuche Daniels von Büren d. Ä. († 1541) sind außer den der Reformationsgeschichte angehörigen Nachrichten (hg. v. Düntzelmann im Brem. Jahrb. II. Serie Bd. I) nur Exzerpte in dem Bremisch-nieders. Wörterb., z. B. V 462, VI 3 (daraus auch wohl Mnd. Wb.) und bei Berck, Über das bremische Güterrecht der Ehegatten (1832) S. 207, 217 u. a. bekannt geworden.

Hildesheim: Henning Brandis (rect. Brandes) Diarium. Hildesheimsche Geschichten aus den J. 1471—1528, hg. v. L. Hänselmann (Hildesh. 1896). Die wertvollste Bereicherung des Quellenschatzes. Der Vf. (1454—1529) aus einer der begütertsten Familien der Stadt, seit 1478 Mitglied des Rats, 1493—1502 und 1518 Bürgermeister. Wiederholt aus der Stadt durch seine Feinde verdrängt, in Goslar, in Hannover wohnhaft, wo er stirbt. Dreimal verheiratet, vermag er in seiner Chronik, die eine Verschmelzung seines Binnenbokes mit seinem Butenbok enthält, zur Geschichte des Familienrechts zahl- und inhaltreiche Beiträge zu geben. Eine Fortsetzung der Chronik des Henning Brandis enthält Joachim Brandis' des Jüngeren Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis' Annalen, 1523—1609 hg. v. M. Buhlers (Hildesh. 1902). Joachim B. (1553 bis 1615), der Enkel, und Tilo B. (1511—66), der Sohn Hennings, der Oheim Joachims, bekleideten gleich ihrem Ahn das Bürgermeisteramt in Hildesheim. Ihre Denkwürdigkeiten schließen sich denen Hennings an, der Zeit wie dem Inhalte nach. Beim Zusammentreffen sind die des älteren Brandis mit I, die des jüngeren mit II unterschieden.

Die Chronik des Johann Oldecop (1493—1574), Dekan zum heil. Kreuz in seiner Vaterstadt Hildesheim, hg. v. K. Euling (Lit. Verein Stuttgart, Publ. 190 [1891]), bot für unsere Zwecke wenig Ausbeute. Vgl. meine Anzeige in Gött. Gel. A. 1892 Nr. 25.

Köln: Das Buch Weinsberg Bd. 1 und 2 (1886 u. 87) hg. v. Höhlbaum, Bd. 3 und 4 (1897 u. 98) hg. v. Fr. Lau (Publ. der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde 3, 4 und 16). Der Vf., Hermann v. Weinsberg (1518—98), ein geborener Kölner, der in seiner Vaterstadt studiert hatte und ihr als Ratsmitglied und als Ratsbeamter diente, schrieb sein Hausbuch seit 1560 gleichzeitig, die Jahre von 1517 an nachholend.

Danzig: Der Krämer Jacob Lubbe von Danzig stellte in »dem alten Buch« die Ereignisse in Stadt und Familie von 1465—89 zusammen. Nur in einer Abschrift von Martin Gruneweg (1562 geboren) erhalten, der eine Fortsetzung anfügte. In SS. rer. Prussicar. IV (1870) S. 692 ff. hg. v. Th. Hirsch.

Darstellungen.

W. Brehmer, Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts (Hans. Geschichtsbl. Jg. 1886 S. 4 ff.).

G. v. d. Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse (Pfingstblätter des Hans. GV. III). Leipzig 1907.

Hartwig, Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck (Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908 S. 35 ff.).

Abkürzungen.

Das älteste Hamburger Statut, das Ordelbok v. 1270 (Lappenberg RA. S. 1—86) ist mit Hamb. bezeichnet; Glosse z. Hamb. bedeutet die Glosse des Herm. Langenbeck z. StR. v. 1497 (das. S. 181 ff.). Hildesheim I ist das lateinische Statut c. 1249 (Döbner, Hildesh. UB. I Nr. 209), Hildesheim II das deutsche c. 1300 (das. Nr. 548). Riga schlechthin oder Riga IV bedeutet die sog. umgearbeiteten Rigischen Statuten (Napiersky S. 131 ff.), während Riga I das älteste lateinische StR. (das. S. 1), II das Rigisch-Hapsalsche R. (das. S. 13), III das Hamburg-Rigische (das. S. 51) bezeichnen. Das Revidierte lüb. Recht von 1586 und das Hamburg. von 1603 sind mit Rev. bemerkbar gemacht. Ssp. = Sachsenspiegel, Schwsp. = Schwabenspiegel, L. = Laßbergische, W. = Wackernagelsche Ausg. Dsp. = Deutschenspiegel. StR. = Stadtrecht, LR. = Landrecht. StB. = Stadtbuch. SchChr. = Magdeburger Schöffenchronik (Chron. der deutschen Städte VII). V. = Verordnung. KO. = Kirchenordnung.

C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischem Rechte Teil 1—4 (Lüb. 1837,—65) sind mit Abh.; seine Lübeckische Zustände Teil 1—3 (1847—78) mit Zustände; Wehrmann, Die älteren Lüb. Zunftrollen (1864) mit ZR. zitiert.

Wigand, Archiv bedeutet Archiv f. die Gesch. Westphalens, hg. v. P. Wigand, 7 Bde. (1826—37). Die Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. ist mit Z. oder Z. für Lübeck, mit Wb. das Mittel-

niederd. Wörterbuch von Lübben und Schiller bezeichnet. Zitate aus Justus Möser beziehen sich auf seine Sämtl. Werke, hg. v. Abeken (1858), aus R. Schröders Gesch. des ehel. Güterrechts auf Teil II Abt. 3 (1874). Neben BGB. ist mit CGB. das schweizerische Civilgesetzbuch (v. 10. Dez. 1907) angeführt.

I.

Rechtssprache.

Die Wörter sind die Geburtsscheine der Begriffe, die sie bezeichnen.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 156.

1. Die große Bedeutung der Ehe für die menschliche Gemeinschaft spiegelt die deutsche Sprache darin wieder, daß sie Worte, denen an sich ein ganz allgemeiner Sinn innewohnt, auf die Ehe und mit ihr zusammenhängende Verhältnisse bezieht und einschränkt¹.

Das gilt in erster Linie von dem Worte Ehe. Seit Grimms Rechtsaltertümern (1828) weiß man, daß von seiner ursprünglichen Bedeutung: Gesetz, Bund, Band sich schon im frühen Mittelalter eine spezielle Anwendung auf die für die Lebensdauer geschlossene Verbindung von Mann und Weib abgezweigt hat. Daß man den Zusammenhang mit dem alten Begriff fortempfand, läßt die das ganze Mittelalter durchdauernde Verwendung des lateinischen *lex* und seiner Ableitungen für alle auf die Ehe bezüglichen Verhältnisse erkennen. *Uxor legitima* nicht nur, auch *legitima* allein ist die Ehefrau: Alheydis legitima Syifridi de Cramme (1322 Braunschweig. UB. III S. 40); Jutta comitis Johannis (de Woldenberch) legitima (1327 Goslar. UB. III S. 518). Der Entführer soll, wenn er sich mit den Blutsfreunden der Entführten nicht vergleichen kann, sie *tanquam legitimam servare* (Soest § 26), als seine Ehefrau behalten. *Quicumque habens legitimam in sua patria et duxerit aliam in Revalia vel alias* leitet das älteste Rigische Recht seine Strafdrohung gegen Bigamie ein (29). Was für das Erbrecht des Ehemannes bei unbeerbter Ehe gilt, soll auch für die Ehefrau gelten, wird ausgedrückt: *persone legitime* (Eheleute)

¹ Grimm. RA. ⁴ I 578.

semper ad paria judicantur (c. 1350 Medebach, Seibertz UB. II, S. 381). Contractus legitimus ist der Ehevertrag, legitime contrahere sich verheiraten (Dortmunder Stat. I S. 16). Legis fractor ist der Ehebrecher (Strals. Verfestungsb. S. LXXX). Als König Otto IV. sich mit der Tochter des ermordeten Königs Philipp von Schwaben zu verloben vorhat, berichtet der Geschichtschreiber über die Vorberatung mit Geistlichen und Rechtsgelehrten: de legitimanda ei filia Philippi regis und überschreibt das Ganze: de legitimatione sive desponsatione filie regis Philippi¹.

Der Gebrauch des Wortes ê in beiderlei Bedeutung als lex und als matrimonium erhält sich lange. Allmählich wird ê seiner Beziehung auf das weltliche Recht, die es im 12. Jahrhundert noch hat, wenn wie in der schwäbischen Trauformel eine Ehe eingegangen wird nâh Swabe ê, nâh Swabe rehte², entkleidet und überwiegend auf göttliches Recht eingeschränkt. So im Ssp. II 66, 2: dar began unse ê; III 42, 4: als he den joden die ê gaf; I 18, 3: dar to behelden se (de Sassen) al ir alde recht, svar et weder der kristenliker ê unde deme geloven nicht ne was. Der alte Sinn war darüber nicht ganz vergessen: der Schwabenspiegel gibt Ssp. III 45 über aller lüde weregelt unde bute mit dem Schlusse wieder: disiu buoze wart hie vor in der alten ê gesezet (Wackernagel 255; Laßberg 310); Leibnitianum III 54: swe dar an bevunde worde, dat he mit blude swin mestede, sin gud scal stan an des rades walt, want id is weder de ee (S. 575).

Das Wort ê erwies sich fruchtbar. Schon die schwäbische Trauformel kennt das Verbum ewen heiraten; die Adjektive ehaft, woraus echt kontrahiert wird, elich finden mannigfaltige Verwendung. Das wichtigste für unsern Zusammenhang ist die Bildung eines neuen Substantivs: dat echt, die echte, die echtschap oder echtschop³; denn es wird das herrschende Wort für Ehe. Im Mollerschen Slechtboke wird bei Angabe von Deszendenten eines Ehepaars ständig die Formel gebraucht: getelet im hilligen echte (4 ff., 12). — Erst nach dem Mittelalter, meistens mit dem Übergang zum Hochdeutschen, kehrte man zu dem alten Wort in der

¹ Arnold v. Lübeck VII 17 (z. J. 1209).

² Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa I³ S. 319.

³ In Riga IV oft eschap, escap (S. 170 ff.).

Form »Ehe« zurück und schränkte seinen Sinn auf *matrimonium* ein. Die abgezwigte Bedeutung blieb allein als Siegerin auf dem Platze; der alte Sinn: Recht, Gesetz nur ein Eigentum der Wissenschaft.

Eine gleiche Begriffsreduktion zeigt das Wort Hochzeit. Man kennt aus dem Eingange des Nibelungenliedes, wo von fröuden, hochgeziten zu erzählen versprochen wird, seinen allgemeinen Sinn von Festzeit. Der Lübische Chronist meldet zum Jahre 1264 die Einsetzung des Fronleichnamfestes durch Papst Urban IV.: *Orbanus sette de hochtid des hilgen lichgames to begande*¹. Kaiser Otto I. hadde de wonheit, dat he to hochtiden ging sulven to kore mit den papen und mit den bischopen in der procession, übersetzt die Magdeburger Schöffenchronik ihre Vorlage: *solebat in sollempnitatibus universis . . . ad ecclesiam usque deduci*. Konkreter gebraucht sie das Wort, wenn sie von dem großen Sterben des Jahres 1350 berichtet: *dat stervent hof hir in der stad an der hochtit Trinitat*². Eine Hildesheimer Urkunde von 1386 ist datiert an *deme hochtydes daghe twelften* (6. Jan.); eine Kündigungsfrist wird 1390 *anberaunt twischen den hochtiden wynnachten unde lechtmissen*³. Das Mittelalter zählte drei oder vier Hochzeiten des Jahres. Schwsp. 297 W. von Erstreckung der Sonntagsruhe: *die dri hochzit wienachten unde ostern unde phingsten die habent ouch daz selbe reht*. Der Reichsabschied von Trier rechnet als viertes Fest: *Mariä Himmelfahrt* (15. Aug.)⁴. Das Fortleben der Bezeichnung zeigt Justus Möser I 446, wenn er die Sparsamkeit einer Frau schildert, die ihre Brautschuhe nicht anders als auf allen vier hohen Zeiten anzog und sie dadurch über dreißig Jahre erhielt. Das im Mittelalter verbreitetste Wort für Hochzeit in unserm Sinne, *brutlacht* (s. unten S. 304), stellt sich deshalb als Spezies zu dem Genus Hochzeit: *so wanne en hochtydt ener brutlachte scut in user stat; so welis borghere hevet ene brutlichte ether ene andere hochtit*. Brem. Stat. (Oelrichs) S. 62 und 50. *Alter und neuer Rat sint overkomen umme hochtide, dat brut-*

¹ Lüb. Chron. I (Städtechron. 19) 104³.

² SchChr. 61, 14 vgl. mit Thietmar II 30 (SchChr. 3, 3).

³ Hildesh. UB. II n. 623, 702 und III 914 (v. 1420).

⁴ RAbsch. v. 1512 IV 1 (II S. 191) *alle prediger (sollen) up de vierfest . . . dat volk flytich vormanen*. Hans. Geschichtsb. Jg. 1873 S. 154.

lachte heten. 1367 Göttinger Statut. S. 53. Im Schwedischen und Dänischen unterscheidet man noch heutzutage zwischen bröllops klädning und hogtids klädning, Hochzeits- und Festtagskleid. Speziell auf nuptiae wird das Wort aber schon im 13. Jahrhundert angewendet¹ und hochtid hebben ein beliebter Ausdruck für die Eheschließung und die sie begleitenden Festlichkeiten².

Weniger als die beiden bisher behandelten Worte ist ein drittes hierher gehöriges beachtet worden, das besonders im Norden Deutschlands gebraucht wurde: Wirtschaft (wertschop, werscap, im Slechtb. warscop). Kaiser Otte de junge dede sine wertschop to Rome mit der juncfruwen van Greken, SchChr. 61, 1 (Überschrift). De werscap der brutlacht was 4 dage na der tiid, dat Jagail de konink van Lettowen was gedoft, Lüb. Chron. I 591. Nachdem die Verabredung getroffen war, »unse brutlechte scholde syn am dage Lamberti«, heißt es dann in dem Brandesschen Diarium z. 17. Sept. 1475: »des sondages hadden wy unse werschop«, S. 32, 12 und 18. Von der Hochzeit zu Cana spricht Neocorus als »de werthschop tho Cana« (I 121). Wirtschaft hat aber auch den allgemeinen Sinn von Gasterei, Schmauserei. Als Kaiser Heinrich V. die Pfründen der Geistlichen minderte, begründete das die Schöffenchron. 107, 28 damit: de papen hedden mer gudes wenn godes und mer wertschop wenn hillicheit. Woher hat nun die Hochzeit ihren Namen? Wahrscheinlicher als von der Gasterei ist er von dem allgemeinen Sinn der Wirtschaft abzuleiten. Der mittelalterliche Sprachgebrauch kennt einen Wirt des Reiches, des Landes, des Hauses; ebenso heißt aber auch die Hausfrau die Wirtin: gewinnet ein wip kint nach ir rechten zit nach ires wirtes tode, Schwsp. 37 W.; ein Vater schichtet mit »sinen kinderen, getelet van siner werdinnen Katherinen« (1449 Lüb. UB. VIII Nr. 657). Wirtschaft ist die Haushaltsführung; die Hochzeit als der Beginn eines neuen Hausstandes wohl geeignet, mit dem Worte Wirtschaft bezeichnet zu werden.

Rechtlich am interessantesten ist die Verengung des Wortes Verloben. Loben, geloben bedeutet etwas bindend versprechen, das verpflichtende Zusagen einer Leistung. Lovede übersetzt pro-

¹ Augsb. StR. (Chr. Meyer) S. 240.

² Lüb. Chron. I 414, 27.

missio (Hach I 51; II 45). Der Ssp. I 7 stellt einander gegenüber: sve icht . . . lovet, die sal't gelden. In hansischen Rechten noch bezeichnender: loven und lesten, Hamb. VI 14: so wat een man deme anderen lovet mit motwillen umbedwungen, dat schal he eme to rechte lesten, Bremen (Oelrichs S. 140): so wor twe edher mer lovet mit sammeder hant en lovede, dhat scolen se lesten. Zusage und Erfüllung sind damit bezeichnet. Die spezielle Anwendung der Zusage auf die Ehe zeigt Hamb. III 13: so wor eneme manne eene juncfrowe ofte een wedewe lovet wert. Dieselbe Bedeutung hat vorloven (verloven), wenn es daneben auch noch andere Begriffe, wie verwirken, preisgeben, verzichten, z. B. ich het den ehestant nicht verlobt (Weinsbg. II 276), umfaßt¹. Zu mehrerer Deutlichkeit wird hinzugesetzt, zu welchem Zweck die Zusage gemacht wird: vorlovet ein man sin kint an echtschap (Wisby R. 2); welk kint to sinen jaren nicht komen is, ne mach sich nicht vorloven to echte ane sinnes vormundes willen (Gosl. Stat. 18, 4); ehelich vorloven, ehelike vorlofniß (Wismar S. 348, Braunschweig. UB. I 436, 438, 446), dat lofte der echtschap (Hamb. Glosse 255). Diese Verwendung des Wortes Verloben wurde so geläufig, daß die Zweckangabe unterlassen werden konnte. Ein oft in der Sprache wiederkehrender Vorgang: das allgemeine Wort bleibt, das Bestimmungswort wird unterdrückt. »Das Geschäft ist wegen Einberufung geschlossen« versteht jedermann von der Einberufung des Inhabers zum Heere. So heißt denn auch dat lovede (lofte), gelöfte oder wie in einem Göttinger Statut v. 1492 (S. 199) de lovedye das Eheversprechen, das Verlöbniß. Wentzlaus lovede sine suster markgrefen Frederiken van Missen sone und besatten dat lofte bi 10 dusent marken; des loftes wart koning Wentzlaw neddervellich (SchChr. 279, 17); ick ervor, dat H. B. sine dochter versecht hedde mit lovede K. van Schepenstede to Brunswik (H. Brandes 41, 20).

2. Die Eingehung einer Ehe, die Handlung, die zur Begründung des Ehestandes erforderlich ist, zu bezeichnen, verfügt die Sprache über eine Fülle von Wendungen. Die einfachsten sind: to echte nemen Ssp. III 27, sic to echte nemen Gosl. 13, 14;

¹ Ssp. I 8, 1; 13, 2, Strals. Verfestungsbuch S. XVII. Wb. V 398 kennt nur diese Bedeutungen.

man nemen, enen to manne nemen; wif nemen, to wive nemen, en echte wif oder en elik wif, en echte husfruwen nemen¹. Sie (die Wendinnen) gevet ire burmede irme herren, also dicke als sie man nemet, so oft sie sich verheiraten (Ssp. III 73, 3); to echte geven: (1374 Mai 5) ward ver Katherine to echte gheven hertoghen Alberte usen heren (Lüneb. Stadtb. S. 209, 26). Die Vereinigung zu einem Ehepaare heißt: sik sammen mit echtschap Hach II, 2; der ständige Ausdruck des Hamb. R. ist: an echtschop to samende komen (III 1, 3 ff.), ebenso Dortmund S. 128; to samene komen to elighen dinghen Gosl. 29, 11. Oder: sik vergadderen in echtschap Bocholt 15. Jh. (Wigand, Archiv III 3), enen ghenen nemen oder enne gaden to echte nemen Soester Schrae 168; Goslar 15, 5; Hildesheim II c. 138 (UB. I S. 293). Mannen, wiven, sek bemanen, bewiven Ssp. I 13, 1. Emsinger Peningschuldbuch (Borchling, Quellen z. Gesch. Ostfriesl. I S. 48 ff.); Gosl. Stat. 2, 15. Hamb. Glosse S. 253. Einen selteneren Ausdruck bietet ein Braunschweiger Stadtbuchseiatrag z. J. 1336: Claus de vulre (fullo, Walker) heft sek underdan to echte erre vrowen, de het Ghese (UB. III S. 368).

Verhältnismäßig früh kommt vor: sik voranderen, den ledigen Stand mit dem ehelichen vertauschen. Riga VI 10 überschreibt ein sonst wörtlich aus Hamb. VIII 3 übernommenes Statut: ofte sic en knape ofte en maghet voranderden, swan se denen, während der Text nur von man oder wif nemen spricht, 1375 Rolle der Hamb. Bäcker: welk knecht sik verandert, er he synes sulves wert (Rüdiger S. 23). Hält Dortmund III 88 noch für nötig sick veranderen in brutlachten zu sagen, so kennt dieselbe Quelle schon ohne allen Zusatz: voranderseden (IV 135), vorandersaten (IV 55, 84), vorandersedigen (IV 141), allerdings meist mit Beziehung auf Wiederverheiratung. So auch voranderinge: 1428 Hildesh. UB. IV S. 14 ff.; für Verheiraten schlechthin Hamb. Glosse S. 253. Unvoranderet ohne sich wieder verheiratet zu haben (Riga V 16 S. 174). Auch in hochdeutschen Quellen ist das Wort bezeugt, Augsb. StR. S. 145: unde hant sich diu chint niht veraendert mit hileiche, das volkstümlich in der Anwendung auf die Ehe bis heute fortlebt.

¹ Hach II 5, 6, 9, 14, 17. Ssp. II 33.

Heiraten, sich verheiraten ist in ganz Deutschland der gängigste Ausdruck des Lebens geworden¹, wenn auch sich verhehlichen in der Amtssprache, sich vermählen in der vornehmeren Sprache bevorzugt werden. Die Grundlage, das Substantiv ist alt, das Verbum erst seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch gekommen, in Hamburg, nach dem Slechtbok zu schließen, erst seit etwa 1600. Hirat ist ein Kompositum, von dem die heutige Sprache nur die zweite Hälfte bewahrt hat. Die erste erklärt sich aus dem gotischen heiv, althochdeutschen hiwiski, Haus im Sinne einer Haushaltung, im späteren Mittelalter hisch². Das mit ihr verbundene Rat, viel reicheren Inhalts als das heutige Wort, bedeutete Fürsorge mit Rat und Tat, weshalb es die Bezeichnung der wichtigsten regierenden Behörde, zuerst in den Städten, werden konnte. In unserer Anwendung heißt es dann Ausstattung einer Haushaltung mit allem Erforderlichen. Sin hof ist alles rates vol (A. Heinrich 780). Bei der das Leben beherrschenden Auffassung der Eheschließung als eines wirtschaftlichen Vorganges wird es erklärlich, warum die Geistlichkeit dem Worte Ehe den Vorzug gab. »Heirat blieb der weltliche Begriff, Ehe ward der geistliche«. J. Grimm, Wb. III 39. Entsprechend dem Geschlechte des Hauptwortes sagte man: der Heirat, erst seit Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Heirat üblich. Die eine Zeitlang bevorzugte Wortform, die gelegentlich auch noch bei Goethe begegnet³, diente als Stütze für die Ableitung von heuer, engl. to hire und Erklärung der Eheschließung als eines Kaufgeschäfts.

Ein Kompositum gleich heirat ist hilich, hillik und mit demselben Bestimmungsworte heiv wie jenes zusammengesetzt. Hileich ist der Gesang, der Tanz (leich) bei der Hochzeit, dann die Hochzeit selbst. Das Zeitwort hilliken, hillichen, häufig seit dem 15. Jahrhundert bezeugend: hilliken unde vryen 1489 Osnabr. Pelzer-

¹ Ungewöhnlich ist: mein Sohn, der sich nunmehr in Amsterdam geheirahet und daselbst ein Haus aufgerichtet hat. A. v. Haller an Gemmingen 1776 (Lit. Verein Stuttg. Publ. 219 [1899] S. 109).

² 1337: nicht mer joden wen twe hische in user stad to der Wysmar scolen wonen (Mecklenb. UB. IX S. 22). Hildesheim 1367: wûr twe hijsche in enem huse sint, de or kost entwey eder samet hebben, dürfen sie 3 Kühe auf die Gemeinweide treiben (UB. IV S. 10).

³ 1787 an Carl August (Briefe VIII 314).

ordnung (Philippi, Die ältesten Osn. Gildeurk. [1890] S. 69), sik hilken an . . . ein vrig wif Hofr. v. Loen (Grimm, Weist. III S. 152 A. 60), sick widder to behylken (das. A, 55). In Köln ist heilich das herrschende Wort: da wart der heilich geschlossen Weinsberg I 192; II 59, 70. das heilichschließen das. II 159, 326. heilichschliessung I 334. heilichsfreunde sind die Zeugen des Ehevertrags I 97. das haus zu Dusseldorf mir vur min heilichsgut zubetirmt (bestimmt, terminare) Weinsberg II 60. des keisers gesanter öffentlichen anzeigte, wie der fatter (Karl V.) sinem son Philippo das koninkrich Neapolis zum heilichsgut mitgebe das. II 55. heilichsvurwarten Bedingungen des Ehevertrags, der selbst heilichsbreif heißt II 96. In einer Urkunde von 1590 ist daraus ein Heiligbrief geworden (Seibertz UB. III S, 275). In Westfalen, Niederrhein, Hessen bezeugt, beschränkt das Wort sich doch nicht auf diese Gegenden, wie das Augsb. StR. (oben S. 301) zeigt. Dem Norden und Osten blieb es fremd.

Gemahl, Vermählung haben ihre Grundlage an dem alten Verbum mahaljan, gimahaljan, das in den Rechtsausdrücken mallus, Malberg, am längsten in Mahlschatz, Mahlring, Malstatt (Versammlungsort) fortlebté und soviel bedeutet als Verhandeln über einen Gegenstand. Gemahl, Gemahlin sind die Versprochenen (sponsi). Die süddeutsche Herkunft wird sichtbar, wenn der Deutschenspiegel seine Vorlage, Ssp, III 45, 3: die man is ok vormünde sines wives, tohant als sie ime getrúwet wert durch die Worte: gemaehelt unde getriwet ist (c. 283) zu ergänzen nötig findet¹. Den niedersächsischen Quellen blieb das Wort mahelen, mehelen unbekannt. Dem Buche Weinsberg ist es geläufig; schon in der Ankündigung dessen, was es erzählen will: an wen mine frunde elich vermelet u. bestadt sind (I 6) . . ., van koningen u. iren gemalen (7). Das Vordringen des Wortes nach Norden zeigt die Lubbesche Chronik, unten unter II 2.

Die Bezeichnung: Brautlauf (brutlouft), in mannigfaltiger Form bezeugt, dem ganzen Norden nicht nur, auch dem Süden geläufig (Lexer I 374), hält die Erinnerung an die früheste Eingehung der Ehen, an die Vorgänge bei der Raubehe fest. Unter

¹ Schwsp. übergeht die Stelle, L. 67^b gibt Ssp. I 45, 1 wieder; ebenso W. 55 a. E.

den Formen des Wortes treten zwei Hauptklassen hervor: brutloft, bruloft, brüllop einerseits, brutlacht, brutlechte, brutlichte anderseits. Hervorgerufen durch den Übergang von ft in cht, wie Gerüfte in Gerüchte, Haft in Hachte oder Hechte, Stift in Sticht, scheint die zweite Form nicht bloß modern (Braunschweig UB. I S. 43; Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 507), sondern auch schon im Mittelalter mißverstanden zu sein: wanner echtschap of bruitgelach schuit bynnen Boecholte (Wigand, Archiv III S. 5). Brutlechte der Hochzeitstag (oben S. 299); bruloftztage (Weinsberg I 235, II 70); bruloftzkleit (das. I 286); bruloftzessen (das. II 55). Wie hillich (oben S. 303), heißt brutlacht dann auch der Ehevertrag: brutmanne moghen tughen ene brutlacht, de se hebben gehort, do de ghedeghedinghet wart Herforder Rechtsbuch (Wigand, Archiv II 31); seine Zeugen in Düsseldorf bruloffleute (Dortm. Stat. S. 29), wie in Köln hillichsfreunde oben S. 303. Von dem Substantiv wurde ein Verbum: brutluften gebildet. Ev. Lucas 20, 34, filii hujus aevi ducunt uxores et nuptum dantur wird in einer Hamburger Perikopen-Hs. des 14. Jahrhunderts wiedergegeben durch: de sone disser werlde brutluften unde werden gegeven to brutluften (Wb. I 441). Das alte Wort stirbt der späteren Sprache völlig ab, wenn auch Schiller im Tell IV 3 es neu zu beleben versucht hat (»das ist der Klostermair von Mörlischachen, der hier den Brautlauf hält«). Eine letzte Lebensäußerung des Wortes mag es sein, wenn 1808 im Königreich Westfalen eine bäuerliche Abgabe für Erteilung des Ehekonsens brutlacht abgeschafft wurde (Dortm. Stat. S. 323).

Luther übersetzt die letztzitierte Bibelstelle: Die Kinder dieser Welt freien und lassen sich freien. Das führt auf ein in Niederdeutschland im Mittelalter und in neuerer Zeit besonders beliebtes Wort. Während es dem Süden erst durch die Literatur zugeführt wurde, brauchte es der Norden in der Volks- wie in der Schriftsprache¹. Die etymologische Grundlage ist das gotische frijon, ahd. frion (amare). Den direkten Anhalt bietet das altsächs. fri Weib, ags. freo (Heyne, Wb. I 971). Das Zeitwort hat eine doppelte Bedeutung: um ein Weib werben, sei es daß ein Mann

¹ In den süddeutschen Wiederholungen der Lutherschen Bibelübersetzung glossierte man freien durch: weiben, ehelich werden, zur Ehe nehmen, heiraten. Kluge, Von Luther bis Lessing (1888) S. 80, 86.

für sich selbst — ich freite die Frau zum Kranz Weinsberg I 309 — oder für einen anderen wirbt, als Freiwerber auftritt, und ein Weib heiraten oder verheiraten. Der Held der Schillerschen Bürgschaft will die Schwester dem Gatten freien. H. Brandes 117, 20: im 1504 jare ersten na winachten vrigede Hinrik Mechtshusen na miner dochter Ilseben. Im alten Hannover pflegte man aus einem Volksliede zu zitieren: maeken, wen du vrien wut, sau vrie du na mek. Ein Vers, der zugleich zeigt, daß das Wort nicht bloß auf Männer, sondern auch auf Frauen angewendet wurde. Die Konstruktion mit nach hat noch Logau (Grimm, Wb. IV 1 a Sp. 107). Andere Konstruktionen sind: freien um ein Mädchen, oder: we mit dem anderen wil vringen (Dithm. LR. S. 133). Unter den norddeutschen Rechtsquellen, die das Wort von früh an, in verbaler wie substantivischer Verwendung gebrauchen, liefert Wisby das älteste Zeugnis: dhe ghene dhe dhe vrie hebben to gadere ghebracht (R. 1). Andere Formen sind die Subst.: vrige, vrite, dat vrigent, de freie, vreative, vriat¹; Verba: vrien, vringen (Vilmar, Idiot. 109), sik bevrien. Die amtliche Sprache der späteren Zeit setzte gern ein vornehmeres Wort erst daneben (voreheliken u. befrien Riga 240, 248), nachher an die Stelle; seine Volkstümlichkeit hat sie, wie Dichtung und Sprichwort bezeugen, nicht unterdrücken können.

Beschäftigten sich die bisher erörterten Worte mit der Veränderung des ledigen Standes einer Person im allgemeinen, so haben die folgenden speziell den die Veränderung rechtlich herbeiführenden Akt zum Gegenstande. Das historisch bedeutsamste ist die Trauung, vom Mittelalter bezeugt bis zur Gegenwart, wenngleich mit wechselndem Inhalte. Die oben S. 303 angeführte Sachsenspiegelstelle findet ihre Begründung an der um hundert Jahre älteren schwäbischen Trauformel, die den geborenen Vormund der Frau an den künftigen Ehemann die Worte richten läßt: »ich iu bevilhe mine muntadele (— muntwalde, Mündel) ziweren triwen unde ze iveren gnaden.« Die Übergabe in die Treue des Empfängers ist das Wesentliche; er soll ihr rechter Vormund sein, wie es der Übergabende bisher gewesen ist, und sich nicht als

¹ Häufig bei dem jüngeren Brandes: den avent wart die friat mit doctor P. Hagen und Lisabet Smedes fullentogen 252, 30; 268, 34.

schlechter Vormund (palemunt) erfinden lassen. Lange Zeit ist der Ausdruck des Ssp. verkannt worden. Ohne die Zeiten zu unterscheiden, legte man den späteren Sinn von Trauung als kirchliche Handlung dem alten Texte unter. Die Unterstützung, welche der richtigen Auslegung durch die schwäbische Trauformel zuteil wurde, war erst seit deren Auffindung im Jahre 1829 ermöglicht¹. Kraut hat durch sein Buch über die Vormundschaft I 176 (Gött. 1836) wie durch seine Vorlesungen der richtigen Lehre Raum verschafft. Truwen (vortruwen) transitiv mit dem Dativ heißt eine Frau einem Manne zur Treue übergeben: Lüb. Rechtsentscheidung für Elbing v. 1464 wanner ene vrouwe erem manne in, dat hilge echte vortruwet unde gegeven wert (Michelsen, Oberhof S. 105; Pauli, Abh. II 74). Trauen, Treuen mit dem Akkusativ gewinnt in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Bedeutung: heiraten, 1433 hertich Gherd hadde getruwet des markgreven suster (Lüb. Chron. III 414): Eine Überschrift wie Weinsberg II 55: (1554) konink Philippus truwet Mariam in Engellant klingt nach heutigem Sprachgebrauch ganz unverständlich. Dasselbe Wort auch auf Frauen angewandt: darumme wil ik, dat de junghen (witwen) truwen u. manne nemen 1. Timoth. 5, 14 (Lüb. Bibel v. 1494, Wb. IV 622). Aus dieser Bedeutung trauen = heiraten ergibt sich auch das richtige Verständnis und der richtige Wortlaut des oft zitierten Rechtsspruchworts: Die den Mann trauet, trauet auch die Schulden, d. h. sie heiratet mit ihm auch seine Schulden. Als man den alten Sinn von trauen nicht mehr verstand, vertauschte man in Vorder- und Nachsatz den Akkusativ mit dem Dativ². Die vortruwinge, wie die älteren Quellen lieber sagen, heißt also soviel wie Übergabe zum Heiraten. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts wird dafür Trauung üblich: breut, wann sie zur treuhung gehen (1541 V. Herzog Albrechts v. Preußen, Sehling V 56); bei der Copulation und Treu soll alle Leichtfertigkeit (des Publikums) unterbleiben (1560 Thorner KO. das. S. 229). Unten II 2.

Eine heute höchstens noch in fürstlichen Kreisen festgehaltene Bezeichnung, das Beilager, Beilager halten, stand weit über das Mittelalter hinaus in allgemeinem Gebrauch. Vorherrschend in

¹ Denkmäler (oben S. 297) II 462.

² Beide Formen in Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprüche S. 152 Nr. 61 und 62.

der verbalen Form. Ich lag bei, ich schließ bei kehrt in den Familienchroniken des 15. und 16. Jahrhunderts mit Angabe des Datums, um den Ehebeginn zu bezeichnen, beständig wieder. Von der zweiten Ehe seiner weseke (Base, Vaterschwester) Ilsebe Brandes, die 1495 Juli 10 ore wertschop mit Hans Lusken gehabt hatte, berichtet H. Brandes: 1507, Janr. 15 *lach se by mit Ludeken van Peine to Brunswyk* (S. 146). 1463 lud der Herzog von Sachsen-Lauenburg den Rat von Lübeck zu seiner Hochzeit auf den Sonntag vor Martini ein: dar so dencken wij denne bijtolligge (Lüb. UB. X S. 432). Bislapen = heiraten: wie neyn burger ist, schal to Duderstat nicht byslappen StR. v. Duderstadt 15. Jahrh. (Gengler Codex S. 925). Das Substantiv heißt de biliginge, biliginne (Lüb. Chr. V 211) oder dat bileger (H. Brandes S. 33, 27), de bislappinghe (Hildesh. UB. II Nr. 55).

Was sonst die Quellen an Ausdrücken für die Eheschließung bieten, ist in der Anmerkung zusammengestellt¹. Hier soll nur

¹ Die meisten lehnen sich an Ehe an: ehelichen, sich verehelichen (oben S. 305), sich einem Manne v. Rev. Lüb. II 2, 28; Hamb. Rev. III 3, 6. sich miteinander ehelich einlassen das. II 11, 1 u. 7. sich in den ehelichen Stand begeben Hamb. Rev. IV 31, 32. — in die Ehe treten Lüb. Rev. II 2, 26; Hamb. Rev. II 11, 6. in den Ehestand zusammen treten das. III 3, 1. — zur Ehe schreiten Hamb. Rev. II 11, 9. zur Ehe greifen Deutschenspiegel 69, Schwsp. L. 77, W. 61. Lüb. Rev. II 2, 21; Hamb. Rev. III 6, 8. in die Ehe bestatten (unten S. 314) Hamb. Rev. III 6, 21. eyn broder, dede sich denket to versammelende in deme hilligen echte 1350 Lüneb. Zunftrollen S. 131. Die jetzt herrschenden Wendungen: eine Ehe eingehen (BGB. 1303, Schweiz. CGB. 96) sind nicht alt; über eine Ehe schließen s. unten II 2. An Freien (oben S. 304) halten sich Wendungen wie: Joh. Wittekop befreiede sich zu Magdeburg (Mollersches Slechtbok 25); starb unbefreiet (das. 49, 53, 71); N. N. hat sich befreiet mit A. v. A. dochter (67); sich an eine unberichtigte person befreien (Hamb. Rev. II 11, 3); ick hebbe mit Annen befriet eyn bruwhus; dat arve heft H. Brandes mit Kyneken Wulhasen befreiet oder heft befreiet to brutschatte mit siner husfrowen (Slechtb. 19, 62, 65) für erheiraten. Das uns unentbehrliche und doch in der guten Schriftsprache gemiedene Wort: kriegen, das volkstümlich in Heiratsfragen des Lebens wie der Dichtung mit Vorliebe verwendet wird: wen kriegt sie? was kriegt sie mit? ob sie sich kriegen? kommt im gleichen Sinne auch schon in der älteren Sprache vor: Beke Brandes heft to der ehe gekregen Jacob Garleves; Geske krecht to ehe Hinrick Munth (Slechtb. 14, 58).

noch einer, der bisher bloß in Hildesheim und in Braunschweig belegt ist, angeführt werden: Brauthaus, bruthus, bruthus holden. 1471 Sonntag nach Allerheiligen (Nov. 3) heilt bruthus Hans Brandes de jungere mit Margar. Wiringes (1, 12), Henning Brandes beschreibt ausführlich alle Stadien seiner ersten werschop Sept. 17 1475 (oben S. 299), wie er aus seines Vaters Haus, »dar de brut-hus wesen scholde«, mit seinen Freunden herausging, um die Braut mit ihrem Geleite von Frauen und Jungfrauen am Markte zu empfangen, und sich dann der Zug, tein spellüde vor uns her, in das Haus des Vaters begibt, wo der Geistliche sie zusammengibt, die Bettsetzung geschieht und der Abend fröhlich mit Tanz und Schmaus beendet wird. Auch Brandes II schreibt: 1589 Hans Ilo leit sich ene andere loven und wolde bruithuis holden (II 273, 5), 1540 am mandage na Erasmi (Juni 7) was de bruthus mines broders Jochim . . . hir in unsem huse (47, 6) . . . Cristoffer Hagen was och nicht tor bruthus (48, 6) . . . De bruthus kostede al eins so vele alse sus . . ., boven 400 gulden (48, 5) . . . Van der brut-hus her hatte des älteren Brandes Tochter mit ihrem Ehemanne dritthalb Jahr in des Vaters Hause gewohnt (I 210, 16). In Braunschweig beschränken die Hochzeitsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, was der Bräutigam der Braut »vor der brauthaus« zu ihrer Zierung, wie dessen, was sie ihm »auf die brauthaus« geben darf, und verbieten Essen »aus der brauthaus« zu besonderen Kollationen holen zu lassen¹. In denselben Ordnungen wird aber auch »vor und nach der Hochzeit« gebraucht und vom Hochzeit-hause gesprochen. Das Mnd. Wb. VI 88 hat bisher nur nachträglich und zweifelnd von dem Worte Notiz genommen. Die Beispiele zeigen, daß an der richtigen Überlieferung des Wortes nicht zu zweifeln und der Sinn: Hochzeit, Hochzeit halten ist. Auffallend bleibt das Geschlecht des Wortes. Wenn bei Heirat (oben S. 302) dasselbe vorkommt, so wird das als spätere Bildung erklärlicher. Hier heißt es aber von vornherein die brauthaus. Im Hause der Braut lag entsprechend dem Satze: ubi sponsa ibi cōpula der Mittelpunkt der Hochzeitsfeierlichkeiten. War dies nicht immer durch seine Räumlichkeiten dazu geeignet, so bestimmte man ein anderes zur Abhaltung der Hochzeit. Man sagte Brauthaus und meinte die Hochzeit.

¹ Ordng. v. 1573 (UB. I S. 443 ff.), v. 1608 (das. S. 576):

II.

Die rechtlichen Ordnungen.

Des Menschen Frier
is sei vorderff und gedien.

Neocorus I 103.

Die Sätze der Statuten, die es mit der Ehe zu tun haben, sind wenig zahlreich. Sie sind entweder strafrechtlichen oder vermögensrechtlichen Inhalts. Jene treten Mißbräuchen entgegen, die im Verlöbnißwesen vorgekommen sind; diese treffen Bestimmungen über die wirtschaftliche Seite der Ehe für den Fall, daß die künftigen Eheleute sie nicht von sich aus geordnet, sei es daß sie gar nichts verfügt oder sich schlechthin »auf« das bestehende Recht ihres Wohnsitzes verheiratet haben¹. Die ethische Seite der Ehe blieb unberührt. Das Recht war aber auch nicht erschöpft mit dem, was die Statuten in sich bargen. Ergänzend trat zu dem weltlichen Recht das kirchliche. Wie Ehen zu schließen, welche Voraussetzungen positiver und negativer Art zu beobachten waren, entschieden kirchliche Satzungen, und stand nicht der Stadt und ihren Organen, sondern geistlichen Behörden das Gericht zu. Nur einzelnes aus diesem Gebiet zog der städtische Gesetzgeber vor sein Forum.

Bei aller Anerkennung der kirchlichen Zuständigkeit ist die Stadt doch auf ihrer Hut und schützt sich gegen Übergriffe in »dat men in werliken rechte scheden mach«. Hamburg hat einen prinzipiellen Artikel gegen den Bürger, der widerrechtlich einen Mitbürger im geistlichen Gerichte verklagt: er hat drei Pfund zu wetten und dem Gegner vollen Schadensersatz zu leisten IX 15².

¹ Oft yt gevelle, dat sick twe vergadderden yn echtschap u. truwedden sich up recht u. gewonte der stede des gestichtes van Munster of truwedden se syck sunder ennige vorworden u. bleven se to samene yn echschap syttende bynnen wybolde na gueder luede sede u. gewonte; so beerbt bei kinderlos verbliebener Ehe der überlebende Eheleite den vorverstorbenen. Boehold 15. Jahrh. c. 8 (Wigand, Archiv III). We se mit deme anderen vrighen wil na desseme daghe unde heft dar nene besegelde breve up, so schal de vrighe ghan uppe en vullekomen Dittersschen recht (1447 LR., Michelsen S. 58).

² Der Art. hat abgesehen von seinem Inhalt ~~ein~~ quellengeschichtliches Interesse, und zwar in zwiefacher Beziehung. Er gehört zu den

Konflikte zwischen der Stadt und den kirchlichen Organen mußten besonders leicht in deren eigenstem Gebiete, den eherechtlichen Streitigkeiten, entstehen. Lübeck behandelt deshalb die eben erörterte Frage des Hamb. Rechts in besonderer Anwendung auf ein ungerechtes Verklagen umme echtschap. Wird der fälschlich Verklagte von dem geistlichen Gerichte, dem Propste, freigesprochen, so folgt noch ein weltliches Nachspiel. Der Kläger muß der Stadt 10 M. S. bezahlen oder, wenn zahlungsunfähig, die Strafe des Schuppestuhls und der Stadtverweisung erleiden. Die Statuten verwahren sich aber ausdrücklich bei dieser Gelegenheit gegen den Verdacht, als wollten sie »rechte sake van echtschap to wroghende unde van deme proveste to richtende« verbieten II 175. Die Soester Schrae straft den, der das anspreken up eghtscap nicht zu beweisen vermag, mit der alten Wette von 10 M. und einem Fuder Wein an den Rat (§ 160). — Das Delikt der Doppelehe ruft die Konkurrenz der städtischen und der geistlichen Gerichtsbarkeit hervor. Die Handschriften der ältesten Statuten Hamburgs schwanken, ob das Verbrechen vor deme rade oder vor deme senede zu verhandeln sei, die Redaktionen von 1292 und 1497 koordinieren vor dem zente edder gherichte edder rade 1270 X 6; 1292 N 6; 1497 O. XXI. Nach dem Gange, den die städtische Gesetzgebung auf diesem Gebiete einschlug (s. unten unter 2), wird die städtische Jurisdiktion den Sieg davongetragen haben. Je weiter sich die Zuständigkeit des Rats, das Familienleben zu überwachen, ausdehnte¹, desto häufiger mußten sich Konflikte mit der Geistlichkeit ergeben. Unter die Klagen, welche die Stadt Hildesheim 1440 gegen ihren Bischof Magnus führte, gehörte auch die, daß er ein Brautpaar to hope gegeben hatte, obschon die Vormünder der Braut ihre Bedenken gegen die Ehe angemeldet und der Rat den Bräutigam verpflichtet hatte, bis zu deren Erledigung zu warten.

wenigen, in denen eine Differenz zwischen den Gesetzgebungen von 1270 und 1292 zutage tritt, und ist diese auch bloß formaler Art, so doch dadurch von Bedeutung, daß sie eine Benutzung des Ssp. enthält. Nun hat auch schon 1270 IX 15 den Ssp. benutzt, aber in 1292 M 12 geschieht das intensiver, wie das hier erst vorkommende an schaden bringhen und ut dheme scaden nemen, das Ssp. III 87 ebenso bietet, deutlich zeigt.

¹ Verf. Lübecks S. 153 ff.

Wenn der Rat auch zugesteht, »dat de rechte hovetsake des echtshuppes ein geistlik sake sy«, so nimmt er doch für die »anvallende sake« seine Zuständigkeit in Anspruch, zumal der Official sie mit beider Seiten Zustimmung ihm zugewiesen hatte (UB. IV S. 295 Nr. 358). —

Die Sendgerichte haben die städtische Gesetzgebung früh beschäftigt. Die älteste Soester Statutenaufzeichnung hat auf sie bezügliche Sätze, ebenso das Goslarer Privileg von 1219¹. Einen in das Verlöbnißrecht eingreifenden Artikel weist das Hamburgische Ordelbok auf. Es legt der Braut, deren Bräutigam wegen eines angeblich älteren Eheversprechens verklagt wird, eine Wartfrist von drei Monaten und, wenn die Sache bis dahin nicht entschieden und nach Rom gezogen ist, von einem Jahre auf. Bleibt die Entscheidung auch dann noch aus, so befreit das Statut die Braut von ihrer Verpflichtung und berechtigt sie, von ihrem bisherigen Bräutigam eine Entschädigung von 60 M. Pf. zu fordern (III 13).

Der Konflikte zwischen städtischer und kirchlicher Gerichtsbarkeit müssen so viele geworden sein, daß auch die gemeinsame Gesetzgebung der Städte mit einzelnen Vorschriften einzuschreiten für nötig hielt. Der Rezeß von Johannis 1417 nahm unter die Statuten der Hanse den Satz auf, daß ein Bürger den andern um Schuld nur nach der Stadt Rechte verklagen und die Klage keinem geistlichen Manne to manende uplaten dürfe, »alse vere eme in der stad recht schen moge«. Jedes Zuwiderhandeln wird mit Verlust des hansischen Bürgerrechts bedroht²: Als im nächsten Jahre der Fall vorkam, daß Lübecker Bürger von Rostockern ihre lang vorsetene rente unde schulde nicht bezahlt erhielten, sprach der Hanserezeß ihnen das Recht zu, falls die Zahlung nicht bis zu einem bestimmten Termin erfolge, ihre Gegner na utwisinge erer breve mit gestliken efte mit werltlikem rechte, wo en dat bequemet is zu verklagen³. Was 1417 also nur in subsidium zugestanden war, das Angehen eines geistlichen Gerichts, wurde jetzt dem Kläger zur Wahl anheimgestellt. — Um das Recht der Zeit vollständig zu erkennen, muß man also das kanonische Recht

¹ Soest. Art. 3—5; Goslar, Art. 19.

² HR. I 6 Nr. 398 § 13 S. 390 vgl. S. 387, 13.

³ Das. Nr. 556 § 84 S. 548. Lüb. UB. VI Nr. 32 S. 34.

in der Gestalt, wie es sich bis zum Eingang des 13. Jahrhunderts und seitdem entwickelt hat, zu dem Stadtrecht hinzunehmen.

Die Merkmale einer rechten Ehe aufzuzählen, lag nicht in der Weise mittelalterlicher Statuten. Gelegentlich wird das eine oder andere erwähnt; auch dann mehr als vorhanden vorausgesetzt, denn als notwendig durch das Gesetz verlangt. Zu einer Zusammenfassung der Erfordernisse einer Ehe schreiten erst die am Ende der Entwicklung stehenden »Reformationen«. Was die Lübeckische Statutenrevision von 1586 noch nicht vermag, gelingt der Hamburgischen von 1603 II 11, 1:

wenn zwo mündige personen aus freyem willen mit bevollbortung ihrer eltern in unverbottenem grade sich mit einander ehelich einlassen und verbinden: solches wird für eine rechte ehe geachtet.

Dieser durch den Einfluß des römischen Rechts und seiner Definition der *justae nuptiae* gekennzeichneten Gesetzgebung¹ stellt sich der naive Ausdruck des Mittelalters im ältesten StR. Wisbys gegenüber: »so wanne dhe juncvrowe manbere is, so geve man se ut mit gödeme willen unde mit dher vrunde rat« (R. 24). Der Satz liest sich wie ein guter Rat, eine Empfehlung. Es ist aber nichts Ungewöhnliches in deutschen Rechtsaufzeichnungen, unter dieser Form Rechtssätze auszusprechen, Verpflichtungen aufzuerlegen, Anordnungen zu treffen. So ist hier zunächst zur Eheschließung Ehemündigkeit gefordert: sie ist mit der individuellen Ehefähigkeit des Mädchens gegeben; das Recht des 14. Jahrhunderts setzt an deren Stelle einen generellen Termin, den Mündigkeitstermin der 18 Jahre (St. IV 1, 25). Ein weiterer Rechtssatz ist der: das Mädchen verlobt sich nicht selbst; wird auch auf seinen guten Willen Rücksicht genommen, so gibt doch der Vater es aus und hat dabei den Rat der Blutsfreunde einzuholen. Das »utgheven« und der »vrunde rat« sind die Gegenstände, die zunächst der Erörterung bedürfen.

¹ pr. Inst de nuptiis I 10.

1. Verlöbnis und Konsenserteilung.

A. Konsens.

I. Utgeven. Das Wort hat einen allgemeinen Sinn, bedeutet utgeven mit gode, mit beschedeneme gode, wird auf Söhne und auf Töchter bezogen¹, die das elterliche Haus verlassen, um in eine davon unabhängige Lebensstellung einzutreten. Zu diesem Zweck werden sie mit Gut, mit Vermögen ausgestattet. So kennen Wisby R. 18 und Lübeck, das seine deutschen Kodices mit einem das »Ausgeben« behandelnden Artikel eröffnet, den Begriff. Sie verbinden es beide mit dem des Absonderns, der Trennung vom väterlichen Vermögen. Die Ausstattung, die dar mede lovet wird, wird nicht immer bar ausgezahlt oder gegeben, oft nur versprochen. Aber die Klage, die den Kindern daraus entspringt, muß binnen einer kurzen Frist, binnen zwei Jahren angestellt werden. Nach dieser Zeit kann die Forderung nicht mehr auf dem Rechtswege verfolgt werden (Hach II 1). »Berichten« Kinder sich selbst ohne die Zustimmung der Eltern, so verlieren sie jeden Rechtsanspruch auf Ausstattung gegen ihre Eltern und sind völlig deren gutem Willen preisgegeben; sie können ihnen icht oder altes nicht zuwenden (R. 19, St. IV 1, 3).

Den wichtigsten Anwendungsfall des utgeven bildet die Verheiratung der Töchter. Auf das Mädchen wird speziell das utgeven bezogen. Der Vater gibt die Tochter aus, indem er sie einem Manne verlobt und ihr Gut mitzugeben verspricht. Die alte traditio puellae, die persönliche Übergabe des Mädchens an den Freier durch den Vater, den Vormund oder einen sonstigen Geschlechtsangehörigen hört nicht auf, aber sie tritt zurück, ist das Selbstverständliche. Das Wichtigere wird die sachliche Übergabe und danach ändert sich die Bezeichnung: die frühere Übergabe wird zur Ausgabe des Mädchens. Sie wird gleichbedeutend mit Verheiraten. Luther traf zugleich den rechtlichen Sprachgebrauch; wenn er 1. Mose 29, 26 übersetzte: es ist nicht Sitte in unserm

¹ Otton. a. 33: swelich man sin kint uthgift mit göde, Kollationspflicht des Kindes, das nach der Eltern Tode an deren Erbschaft teilhaben will (Braunsch. UB. I S. 6). Hamb. IV 6: so we sinen sone ofte sine dochter uthgift mit beschedeneme (bestimmtem) gude und sie zurzeit damit zufrieden waren, so bleibt es dabei.

Lande, daß man die Jüngste ausgabe vor der Ältesten¹. Gleichwertig werden beraden (bireden, boraden), utraden, utsetzen, bestaden, berichten verwendet². Das Dithmarscher Landrecht ruft, um Auskunft über die Größe der Aussteuer einer Frau zu erhalten, das Zeugnis der burscap an, dar se ute gheven is, aus der sie verheiratet worden ist³. He en wolde sine dochter noch nicht beraden, sagt ein Hausvater, der Aufschub für die Verheiratung seiner Tochter begehrt. H. Brandes 42, 4. Weinsberg I S. 176 erzählt von seiner nachherigen ersten Frau Weisgin Ripgin von Neuß, ain schones jonges frouwen menschs, ist (sie) diss jar (1531) an Paulum v. Kauffe bestadt worden; ich hab sei wol gekant, ehe sei bestadt wart. Im Ssp. werden einander gegenübergestellt de dochter de in me huse is umbestadet und de dochter de utgeradet is (I 5, 2); de gemannede dochter und ihre umbestadede süster (I 13, 1). Am deutlichsten wird der Sinn aller dieser Worte in dem Verbote: es solle kein Mädchen sich selbst beraden. Wann wird ein Mädchen dazu imstande gewesen sein? Man sagte: ausstatten und meinte: verheiraten. Eine Verpflichtung des Vaters, seine Tochter auszusteuern, wie nach heutigem Rechte BGB. 1620, sprechen die Quellen des Mittelalters nicht direkt aus, setzen sie vielmehr als etwas Selbstverständliches voraus. In dem utgeven lag regelmäßig zugleich eine Abfindung der Tochter. Starb der Vater oder die Mutter, so hatte sie keinen Anteil an deren Erbe; ebensowenig, wenn eines der im väterlichen Haushalt verbliebenen Geschwister starb, an deren Erbe. Hamburg IV 6⁴. Auf dies

¹ Die Vulgata lautet: non est in loco nostro consuetudinis, ut minores ante tradamus ad nuptias. In der Textbibel, hg. von Kautzsch (1904) ist das Altertümliche verwischt: es ist hier zu Lande nicht der Brauch, daß man die Jüngere vor der Ältern weggibt (S. 33).

² der brut vader ichte broder eder we se utsettet u. orer mechtich is, soll beschwören, die Hochzeitsordnungen gehalten zu haben Götting. Stat. S. 55. Weret dat ze vorsturve, er ze boraden wurde Garzer StB., hg. von v. Rosen (1885) S. 108; gheve ik to ener boradinghe das. Berichten verwendet Wisby R. 19: comet it also dhat ... sone ofte dochter sic selven berichten willet; Dortmund II 25: war en man si ande en wrowe, de ere kinder al berigtet hebben.

³ LR. 1447 § 166 (Michelsen, S. 56 u. 296). Den Gegensatz bezeichnet ingheven S. 72 das.

⁴ Daraus die späteren Formen v. 1292 und 1497 und Rev. III 3, 2; und Lübeck III 286; Revid. Stat. II, 2, 34.

Verhältnis zielt der bekannte Satz: was in der Were verstirbt, erbt an die Were.

II. Mit der vrunde rat. Ein Ehezwang, wie er zur Zeit der Volksrechte geübt wurde, findet nach den uns beschäftigenden Quellen nicht mehr statt. Aber so ausdrückliche Anerkennungen des freien Willens, wie in der oben S. 312 angeführten Stelle des Hamburgischen Rechts, enthalten die mittelalterlichen Zeugnisse nicht; sie begnügen sich wie Wisby von dem utgeven »mit gode me willen« zu reden (S. 312) oder wie das Hamburg. Ordelbok mit dem Ausspruche: (die Eltern) sin weldich mit eren kinderen to donde to guder wis, so wat se willet . . . to manne de juncvrouwen, to wyve de knapen to gevene (X 8, 1). Das Recht der Eltern, die Kinder auszugeben, und das Konsensrecht der Verwandten ließen der freien Selbstbestimmung des einzelnen Familiengliedes wenig Raum. Wie früh die Individuen sich von dem durch die Familie geübten Zwange freizumachen suchten, lehren die sich gegen solchen Ungehorsam richtenden Gesetze. Die *lex Anglorum et Werinorum* (aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts) bedroht die Frau, die *sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit*, mit dem Verlust *omnis substantiae quam habuit vel habere debuit* (Art. 47). Aus der städtischen Gesetzgebung des Mittelalters steht eine Fülle von Statuten zu Gebote, bestimmt, die heimlichen Ehen, die »winkeltruwen«, wie die *promissiones secretae* übersetzt werden, das »sik underlang bereden«¹, zu unterdrücken. An diesem Kampfe sind die Familie wie die öffentliche Ordnung der Stadt gleichmäßig interessiert. Auch die Kirche tritt mit ihren Mitteln den *matrimonia clandestina* entgegen. Aber solange sie die Willensübereinstimmung der Nupturienten als das die Eheschließung entscheidende Moment ansieht, ohne für die Willenserklärung eine bestimmte Form zu verlangen, förderte sie das Übel, das beseitigt werden sollte. Heimliche Verlöbnisse, zu denen die Beiwohnung hinzugekommen war, galten ihr als zu Recht bestehende Ehen. Diesen Satz vermochte das deutsche Recht nicht umzu stoßen. Seiner Forderung, daß bei der Verheiratung eines Familiengliedes eine Mitwirkung der Familie stattfindet, konnte es nur in-

¹ Döbner, Mündener Statutensammlg. von c. 1360 (Z. des hist. V. für Niedersachsen Jg. 1883 S. 218); Kraut, StR. v. Lüneburg S. 25.

direkt durch Nachteile, die es über das ungehorsame Familienglied verhing, eine Wirkung verschaffen.

Die Einrichtung, um die es sich hier handelt, gehört einem größeren Zusammenhang an, der Rechtsstellung des einzelnen innerhalb der Familie. Auch nach dem deutschen Rechte des späteren Mittelalters war sie eng begrenzt. Er konnte nicht selbständig über sich oder sein Vermögen, gegenwärtiges oder künftig zu erwartendes, verfügen, sondern war durch Rechte der Familie gebunden. Da dem Erbrechte die testamentarische Erbfolge fremd war, bestimmte sich, wer Erbe wurde, allein durch die natürliche Verwandtschaft. — Die Veräußerung wichtiger Vermögensbestandteile konnte der Eigentümer nicht ohne Zustimmung der nächsten Erben vornehmen; auch nach der späteren Abschwächung dieses Grundsatzes den Käufer nicht nach seinem Belieben, sondern nur unter Berücksichtigung der Näherrechte seiner Angehörigen wählen. Unter denselben Gesichtspunkt fällt, daß das Familienglied bei Verlobung und Verheiratung der Mitwirkung der Familie bedarf. Die Verheiratung, nach unserer Auffassung die individuellste Sache eines Menschen, war nach der der uns beschäftigenden Zeit eine Familienangelegenheit. Was im älteren Rechte, wo die Eheschließung eine geschlechterrechtliche Einrichtung war, vorgebildet war, hat sich hier in starker Nachwirkung erhalten. Die Erzählungen der spät- und nachmittelalterlichen Quellen erscheinen wie Illustrationen zu dem Ausspruch unserer Rechtshistoriker: die Eheschließung geschah unter Zustimmung und in Gegenwart der Sippen¹. In dem Verlobungsrecht und dem Verwandtenkonsense betätigt sich die Mitwirkung der Familie. Das Verloben, das »Ausgeben« geschah durch den, aus dessen Hause das Mädchen ausschied, um ein neues begründen zu helfen. Der Vater, das Elternpaar, der Blutsfreund, der über das elternlose Kind die Vormundschaft führte, verlobten es als Vertreter der Familie im engern Sinne, des Hauses. Das Verlobtwerden ist die normale Erscheinung. Das Hamburg. Ordelbok geht in seinen Vorschriften immer von dieser Voraussetzung aus: III 13, IV 6, X 8, Anhang 13. Ein Göttinger Statut von 1462 über den Rücktritt von Verlobungen

¹ Brunner, Zeitschr. der Savigny-Stiftg. XVI (1895) S. 103; Rechtsgeschichte ² I 126.

handelt in seinem langen Verlaufe nur von dem, der sin kint frunt oder mach dem andern lovet. to der hilgen ee . . . unde ome medelovet to gevende na synem vormoge und gibt dem Versprechensempfänger (de deme dat gelofte geschen were) Rechte aus dem Verlöbniße. Erst am Schluß wird in einem kurzen Satze hinzugefügt: diß sulve gelik schal me ok holden mit fruwen und mannen, de sik in jegenwordicheyd orer frunde tosampde loven (S. 210). Das belegt zugleich das zweite Erfordernis, daß zu der Handlung der Familie im engern eine Handlung der Familie im weitern Sinne, der Freunde, hinzutreten muß, und daß dies Erfordernis für jede der beiden Arten des Verlöbnißvertrages gilt. Unter dem zusammenfassenden Ausdrücke des Konsensrechtes soll über die Art und Weise seiner Ausübung im folgenden berichtet werden.

1. Die mittelalterliche Sitte, Kinder früh zu verloben, ist bekannt. Die Kirche hatte für die *desponsatio impuberum* die Altersgrenze von sieben Jahren festgesetzt, unter besonderen Umständen, wie *pro bono pacis*, auch ein noch früheres Verlöbniß gestattet¹. Daß aber nicht bloß in den höheren Ständen Verlobungen von Kindern vorkamen und Selbstverlobungen von Kindern kein seltener Fall waren, beweist das kaiserliche Privileg für Goslar von 1219, das das Verbot aufzunehmen für nötig hielt, kein Mädchen *quae nondum pubertatis annos impleverit, desponsationem cum aliquo faciat*, außer mit Zustimmung seines Vormundes (Art. 20). Die deutschen Statuten verallgemeinern das zu dem Satze, kein Kind dürfe sich, bevor es zu seinen Jahren gekommen, ohne seines Vormundes Willen vorloven to echte; zu seinen Jahren kommt es mit seinem 13. Lebensjahr, also mit Vollendung des zwölften (S. 18, 4 ff.; 102, 24).

2. Welche Folge eine ohne Konsens der Berechtigten eingegangene Ehe für den Verpflichteten hatte, lehrt das älteste lübische Recht: *si aliqua vidua virgo vel domicella sine consensu consilio vel connivencia cognatorum et amicorum suorum cum aliquo viro contraxerit, nichil omnimodis de universis bonis optinere debet*. Die Strenge des lüb. Fragments, die der Frau alles gegenwärtige Vermögen und ihre anwartschaftlichen Rechte entzieht,

¹ c. 2 und 5 X. de desp. impub. IV 2.

mildern die nachfolgenden lateinischen Hss. durch den Zusatz: nisi tantum vestes formatas oder, wie sie nacher in den deutschen Statuten heißen: ere schapene cledere oder ere reden cledere (II 5). An ihnen wird ein eigenstes Besitztum der Frauen und nicht bloß hier (Hach I 17, unten unter 2.) anerkannt. Gemeint ist dasselbe, was der Ssp. als »alle wiflike kledere« unter den Bestandteilen der Gerade aufzählt und scharf von »al laken ungesneden to vrowen kleideren« unterscheidet (I 24, 5), den Vorräten an Leinen und Wolle (panni linei und lanei), die ein sparsamer und umsichtiger Haushalt angesammelt hat. Die deutschen Statuten Lübecks (II 5) ziehen ihre wortreiche Vorlage zu dem bündigen Satz zusammen: welic wedewe oder juncfruwe sunder erer vrunde rat wil man nemen, de ne schal al eres güdes nicht mer beholden mer ere schapene cledere; van ereme gode schal hebben de stat tein mark sulvers, dat andere scholen hebben ere negesten erven. Das Neue liegt, abgesehen von dem Wegfall der *domicella*¹, in der Verwirkung einer Wette an die Stadt, die die Revisoren des 16. Jahrhunderts auf das Doppelte erhöhten (I 4, 2). Sonst verblieb man bei dem Rechte des 13. Jahrhunderts, nur daß das spätere statt der fertigen Kleider bloß die »daghelike cledere«, die ganden cl., wie sie in Wisby heißen², der Frau beließ, ihr mithin die Festtagskleider entzog (III 123). Während das lübische R. nur Jungfrauen und Witwen als konsensbedürftig behandelt, verliert nach dem hamburgischen Rechte jeder, der sich »ane vrunde rat« verheiratet, Sohn oder Tochter, an dem Gute, das auf ihn erstirbt, alles Recht; es fällt je zur Hälfte auf seine nächsten Verwandten von väterlicher und von mütterlicher Seite (X 8, 3). Das Recht von Riga, das sonst Hamburg folgt, zieht in dieser Materie Lübeck vor, spricht lediglich von Frauen und schränkt sie auf ihre geschapene cledere ein, nur daß es dem guten Willen der Freunde, ihnen mehr zu gewähren, Raum läßt (VI 1). Das Dortmunder Recht spricht nur von Jungfrauen, die sich selbst verloben, und straft sie

¹ Diminutiv von *domina*, dem deutschen Fräulein im alten Sinne des Wortes entsprechend. Die Ausscheidung des Wortes steht vermutlich mit dem Zurückweichen des aristokratischen Elements aus der Stadt, wie ihn Hach I 17 vgl. mit II 5 erkennen läßt, in Zusammenhang. S. unten unter 3.

² S. meinen Wisby-Aufsatz, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1916 S. 26 ff.

durch Entziehung alles Vermögens, des gegenwärtigen wie des künftigen (stortinghe, Anfall); die scapenen cledere, die es ihnen läßt, werden noch deutlicher begrenzt durch: kledere dey tho eren live ghesnyden syn; einige Hss. lassen ihnen auch eyn spyll und eyn rocken, Spindel und Spinnrocken III 15, 41; IV 130. In Soest sind Sohn und Tochter konsensbedürftig, aber der Tochter, die ohne Konsens heiratet, wird »er anheval« entzogen und den nächsten Erben zugesprochen auf solange, als der Rat beschließt, während dem Sohn, der ohne seiner Eltern Zustimmung heiratet, solange sie leben, kein Anteil an einer Erbschaft zukommt; was ihm nachher »anstirbt«, gebührt ihm (Schrae 168 u. 169). In Lüneburg: were dat en juncvrowe edder maghet edder knape sik underlang bereden und toghen echt to samne ane erer vrunde rat, de scholden entervet wesen¹. Spätere Statute sprechen ihnen das Recht ab, Gut zu fordern, und verweisen sie auf den guten Willen der Verwandten. Kraut, StR. v. Lünebg. S. 25 u. 49. Ein Kölner Ratsbeschuß von 1330, durch einen einzelnen Fall veranlaßt, entzieht Kindern, die sich ohne Zustimmung ihrer Eltern verheiraten, alles Vermögensrecht gegen diese. Stein I 553. Das Dithmarscher LR. spricht der Jungfrau, die sich verlobt sunder erer vormünder willen unde vulborde, jeden Anteil an »eres vaders acker unde gude« ab und überweist den Acker an de negesten swertsiden (Michelsen S. 133). Wisby überläßt das minderjährige elternlose Mädchen, das sik sulven bired, der Vermögensdisposition, welche der Rat, die Vormünder und die Freunde treffen: sie mögen ihr to keren so wat se willen (St. IV 1, 25).

3. Die bisher betrachteten Zeugnisse beantworteten die Frage: wer bedarf des Konsenses, und was ist die Folge seines Ungehorsams? Eine andere Gruppe von Rechtssätzen beschäftigt sich mit den Konsensberechtigten. Wir sind vom römischen und heutigen Recht her gewohnt, von der elterlichen Einwilligung zu sprechen. Auch Statuten unseres Rechtskreises, wie das Wisbysche (oben S. 313) lassen sich daran genügen. In der Regel forderten die mittelalterlichen Statute mehr. Waren die Eltern einig, so wird der Widerspruch der »Freunde« schwerlich von Wirkung

¹ echt to samne toghen, das noch einmal S. 26 vorkommt, ist doch wohl nur eine mechanische Wiedergabe des matrimonium contrahere im lateinischen Text.

gewesen sein. Die Fälle, für die die Gesetze sorgen wollten, waren: daß nur noch ein Elternteil, en oldere, wie sich einmal das Rigische Recht ausdrückt¹, lebte oder beide gestorben oder daß der Konsensberechtigten mehrere waren. Köln (oben S. 319) berücksichtigt die Möglichkeit, daß die Eltern getrennt von einander leben, nicht conjuncta manu, sondern divisim una manu sedeant, und verlangt auch für diesen Fall die Einholung des beiderseitigen Konsenses; nach ihrem Ableben sollen die Großeltern um den Konsens angegangen werden (Stein I 698). Soest verlangt von dem elternlosen Mädchen, das eyne ghenaden nemen will, den »Rat« der nächsten Freunde und Magen, zum wenigsten drei oder vier von Vater- und von Mutterseite, einzuholen: dreghet dey over eyne, dat is ghuyt; dreghet sey nicht over eyne, dat sal men brengen vor den rayt; wat dan dey rayt settet, dat sal vort ghan (Art. 168). Hildesheim läßt den überlebenden Vater allein die väterliche Seite vertreten; kann er sich beim »Beraden« eines Kindes nicht mit den Freunden der Mutterseite über die Vorschläge einigen, so soll man die Sache zur Auswahl an den Rat bringen und den Weg, der er für den besten hält, befolgen; hält er beide für gleich gut, den des Vaters vorziehen. StR. II Art. 174. Am eingehendsten äußert sich Hamburg X 8. Es droht dem überlebenden Elternteil oder dem Verwandten, der ane vrunde rat in beiden siden eine Jungfrau, Witwe oder einen unmündigen Knapen »uthgift«: de schal dat beteren mit syneme live, it si wiff ofte man. Diese Strenge² fällt umsomehr auf, als das Hamburg. Recht sich sonst und gerade in dieser Lehre als ein sehr praktisches Recht erweist. Es sorgt für die Ausführbarkeit seiner Vorschriften: unter den beiderseitigen, um Konsens anzugehenden, Freunden will es bloß die nächsten Grade, die erlangbaren (dhe men hebbem mach), die angesehenen (de gude lude syn) verstanden wissen (X 8, 2). Aber die Härte der Strafandrohung muß auch in Riga aufgefallen sein; während es im übrigen Hamburg folgt, wandelt es die Lebensstrafe in eine Vermögensbuße um, die zur Hälfte den nächsten Verwandten, zur Hälfte der Stadt zufällt (V 12). Die Stelle des

¹ V 7: so wanne en oldere sic voranderet, des sin gade vorstorven is (S. 172).

² Lappenberg S. LXXV will die Strafe nur von einem Wergelde oder einer hohen Vergleichssumme verstehen.

Ordelboks hat den Auslegern mancherlei Schwierigkeiten gemacht, so daß Kraut, den das Zustimmungsrecht der Mutter befremdete, auf die Erörterung des Artikels als einer Singularität des Partikularrechts verzichtete¹⁾. Und doch ist gerade dieser Artikel von besonderem Werte. Von der ältesten Redaktion des Jahres 1270 an ist er unverändert das ganze Mittelalter hindurch Bestandteil des Hamburgischen Rechts geblieben und in das spätere lübische Recht (Hach III 389) übergegangen; er ist ausführlich, wohlgeordnet und bestrebt, alle Seiten des Konsensrechts zu regeln. Wilda weist aus dem nordischen Recht Ordnungen nach über die Reihenfolge in dem Rechte des Verlobens und die Anmaßung des Verlobungsrechts²⁾. Gries, der letzte Kommentator des Hamburgischen Rechts bringt das Statut in Verbindung mit dem Recht der Erbgüter und will das Konsensbedürfnis auf den Fall beschränken, daß die Heiratenden ererbtes Gut besaßen, weil den Verwandten solches nicht ohne ihre Zustimmung habe geschmälert werden dürfen³⁾. M. E. wollen die so von ihm verstandenen Wendungen: dar gud up vorstorven is die praktisch wichtigste Seite des Verbots herauskehren. Eigenes Vermögen werden junge Leute, Frauen selten besessen haben; was ihnen entzogen werden sollte, war die Erbfähigkeit. Wie die Vergleichung mit anderen deutschen Statuten zeigt, war sie nicht das einzige, was ihnen verloren ging; gemeint ist das gegenwärtige und künftige Vermögen, wie es auch die oben S. 315 zitierte Stelle des Volksrechts im Sinne hatte und mittelalterliche Statuten (oben S. 319) ausdrücklich besagen⁴⁾.

4. Die spätere Rechtsentwicklung legt die Frage nahe, ob den mittelalterlichen Statuten eine zeitliche Beschränkung des Konsensrechts bekannt gewesen sei. Das Hamburgische Recht erklärt, wie schon bemerkt, nur den heiratenden knapen de nicht

¹ Vormundschaft II (1847) S. 605.

² Strafrecht der Germanen (1842) S. 802.

³ Carl Gries, Kommentar z. Hamburg: StR. (hg. v. Westphalen nach dem Tode des Verf.) II (1837) S. 5. Ihm schließt sich Baumeister, Privatr. II 21 an. Dagegen Trummer, Vorträge über Hamburg, Rechtsgesch. II (1847) S. 346.

⁴ Auch die Lesart des lüb. Fragments: nichil de universis bonis (oben S. 317), die die späteren Hss. durch Zusätze wie ejus, suis zu verbessern suchen (Hach I 17), und die der deutschen Hss. (oben S. 318) »al eres gudes« haben diesen generellen Sinn.

mundich ne is, für konsensbedürftig; Jünglinge über 18 Jahre alt bedurften also keines Konsenses. Frauen dagegen blieben zeit- lebens konsensbedürftig, auch Witwen, die sich wieder verheiraten wollten: die Zuwiderhandelnde war auf das Vermögen angewiesen, das ere kindere ofte ere vrunt er geven willet (VI, 7 a. E.). Noch im 19. Jahrhundert hat man die Zuziehung eines Vormundes für die Eheschließung von Frauen, wie alt sie sein mochten, verlangt¹. Die gleiche Erscheinung in Lübeck kann weniger auffallen, da hier die lebenslängliche Geschlechtsvormundschaft, die in Hamburg nicht galt, bestand. In Wisby entschied der Selbmündigkeitstermin: eine elternlose Jungfrau boven 18 jaren, die ohne Befragung ihrer Vormünder und Freunde sik sulven bereth, dar heft se öres gudes nicht mede vorbörd, St. IV 1, 25, während die minderjährige dem Verfügungsrechte der Angehörigen und des Rats preisgegeben war (oben S. 319). In Köln begrenzen die Statuten von 1437 das ältere allgemein lautende Gesetz (oben S. 319) durch einen besonderen Konsenstermin: nur bis zur Erreichung des 20. Lebensjahres bedürfen Söhne und Töchter der elterlichen oder großelterlichen Zustimmung (Stein I 698).

5. Heimliche Ehen waren nicht bloß die ohne Zustimmung der Konsensberechtigten eingegangenen, sondern auch die, zu welcher Dritte, außerhalb des Kreises der Freunde Stehende, Unbefugte ein Mädchen verleitet hatten. Gegen die Verletzung der Familie, die darin lag, wie gegen die Störung der städtischen Zucht und Ordnung gingen die Statuten mit großer Strenge vor. Lübeck strafte den Verlover mit 50 M. Pf., die zu zwei Dritteln an das Mädchen, zu einem Drittel an Stadt und Gericht fielen, und mit Stadtverweisung. Nur im Wege der Gnade und nach seiner Erklärung vor Rat und Gericht, dat he dar unerlike an gedan hebbe, erlangte der Schuldige »der stades woninge« zurück. Zahlungsunfähige wurden, nachdem sie ein Jahr bei Wasser und Brot im Turm gelegen, ausgewiesen. Hatten ihrer mehrere sich zu einem solchen Delikt zusammengetan, so mußte jeder al vul vor sic den broke beteren. Der Rat behielt sich sein Arbitrium hinsichtlich der Strafe je nach der Schwere des einzelnen Falles vor, »wante in eteleken junckfruwen mer macht is den in eteleken«, wobei be-

¹ Baumeister, Privatr. II 209.

sonders an die Beredung Unmündiger zur Eheschließung gedacht sein mag¹. Soester Schrae § 168: we darmede is mit rune efte mit rade, dat sich eyn juncfrowe selve buten den vrunden berade, dey sal beteren deme rade de hoyesten bote up ghenade. Dortmund straft den, der »over hemelike esschap were«, mit dem Tode, den Mann, der eine Frau zur Eingehung einer heimlichen Ehe verleitet, mit lebenslänglichem Gefängnis III 42, 44.

6. Nach den im Vorstehenden geschilderten Richtungen läßt sich das Konsensrecht der norddeutschen Statuten überblicken². Die Neigung des deutschen Rechts, einen Grundgedanken individuell auszuprägen, hat, wie zu erwarten, auch in dieser Lehre sich bewährt und seine Voraussetzungen wie seine Wirkungen mannigfaltig gestaltet, namentlich die vermögensrechtliche Ahndung der Verletzung des Rechts verschieden bemessen³. Was sind nun die Grundlagen dieses Kampfes zwischen der Autorität der Familie und dem Streben des einzelnen, sich von der Unterordnung unter sie freizumachen? Der starke Einfluß auf die Eheschließung, den die städtischen Rechtsquellen des späteren Mittelalters der Familie zugestehen, während man von der Zeit wie von den städtischen Verhältnissen eine Lockerung des Familienbandes erwartet, ist eine auffallende Erscheinung. Eine ideale Auffassung wird in der Familie die Wächterin der Ehre ihrer Glieder erblicken, ihr das Amt zuschreiben, unwürdige, das Ansehen der Gesamtheit schädigende Verbindungen zu verhindern. Die Erkundigungen, welche sie vor einer Verlobung einziehen ließ, betrafen sicherlich den Ruf, die Wertschätzung einer Familie unter ihren Mitbürgern, in ihrem Stande. Die Hauptsache aber war ihre wirtschaftliche Lage, ihr Vermögen. »Sei weren from und hetten genoig« lautete eine Auskunft, und sie reichte aus, um weitere Verhandlungen anzuknüpfen (Weinsberg II 59). Wenn schon unter den ländlichen Verhältnissen bei Eheschließungen die materiellen Rücksichten vorherrschten (und vorherrschen)⁴, so wurde diese überkommene Auffassung in

¹ Hach II 221, wiederholt in Rev. I 4, 4. Liszt, Strafrecht § 108 S. 393.

² Eine eingehende Behandlung des Gegenstandes hat nur Stobbe, Privatr. IV⁸ S. 402 ff. gegeben.

³ Rive, Vormundschaft II 1 S. 126.

⁴ Stutz, Rechtsnatur des Verlöbnisses (1900) S. 4. Elard Hugo Meyer, Deutsche Volkskunde (1898) S. 166.

den Städten verstärkt, wo die Geldwirtschaft zur Herrschaft gelangte, Barvermögen, Kapitalbesitz aufkamen, die Fähigkeit sich ausbreitete, Frauen beträchtliches Vermögen in die Ehe mitzugeben. Das durch den Handel, die Kaufmannschaft erworbene Vermögen, das in Häusern und anderem Grundbesitz angelegt wird, sucht man den Familien zu erhalten und vor Zersplitterung zu bewahren. Schon früh wacht die städtische Gesetzgebung darüber, daß junge Leute nicht durch »unbehorlike vorbringen der gudere« den Freunden und Erben entfremden, was der ganzen Familie zugute kommen soll, und geben dem Rate das Recht des Einschreitens gegen den, der »syneme dinge unrechte doet« und besorgen läßt, daß er mit ererbtem Gute ebenso verfahren werde¹. Was hier die Gesetzgebung als allgemeines Ziel verfolgt, kann jede einzelne Familie durch ihr Zusammenhalten und Zusammenwirken für ihren eigenen Bereich durchsetzen. Sie opponiert sich den Heiraten, die die Vermögensverhältnisse der ihr Angehörigen verschlechtern, das Vermögen oder Teile desselben in Familien bringen, die den Kredit der Sippe zu erschüttern drohen. In Hamburg hatte man im 16. Jahrhundert nicht übel Lust, die Konsensbedürftigkeit auch auf Volljährige zu erstrecken, und einem jungen Manne, der sich unborliken bewyvede ane frunde radt, eine Erbschaft zu entziehen. Man mußte sich erst von dem Kommentator Langenbeck belehren lassen, daß das weder dem Wortlaut noch dem Zweck des Statuts entspreche: *dè ock mundich is, den gyffme nicht uth, men he bestediget sik sulven; unde deyt he den dat ane frunde radt, so könne man ihm nichts vorwerfen. Aber auch er ist nicht abgeneigt, gegen »untuchtige daeth mundiger lude« etwa den Artikel über junge Leute anzuwenden, die ihrem Dinge nicht recht tun (oben Z. 11)².*

Bei der Eingehung von Ehen begünstigte man solche, die wirtschaftlich ebenbürtig waren, erkundigte sich nach der Höhe der in Aussicht stehenden Mitgift, um zu ermessen, ob man mit der beabsichtigten Gegenleistung gleichzukommen vermöge. Die Altensche Familie ließ H. Brandes wissen, dat se sick mit uns gerne sammen wolden, wan se uns mit gude afreken konden. Die

¹ Hamburg III 7 und Anhang I (S. 71).

² S. 253 zu 1497 J. 1; das. S. 266 und oben S. 321.

Vermittlerin, myn mome eschede unde leite or den brutschat (ermäßigte ihr) up 400 nige punt unde sede or, wu unse syn scholde (31, .31 ff.). Der vir similis ist der erwünschte Ehemann. Ein Testator macht es den Vormündern seiner Tochter zur Pflicht, sie mit einem Manne zu verheiraten, der nicht bloß seinem jetzigen, sondern auch dem bis zur Zeit der Eheschließung angewachsenen Vermögen entsprechend begütert sei¹. Die Ebenbürtigkeit der Vermögen bietet zugleich eine Gewähr für die Ebenbürtigkeit des Standes. Aller Einheit des Bürgerrechts ungeachtet bilden sich in den Städten neue ständische Unterschiede aus. Die Beobachtung, daß jede Demokratie sich nach unten abzuschließen «sucht»², bestätigen auch die deutschen Städte. Die sozialen Schichten, die sich nach den Vermögensverhältnissen abstufen, sperren sich gegen das Eindringen fremder Elemente. Wenn auch die Kaufleute nicht gleich den Handwerkern starre Regeln über das »Befreien« aufstellen, so sorgen sie doch durch die Übung dafür, daß Geld zu Gelde komme. Pauli hat (a. a. O.) an den Lübecker Familien des 13. und 14. Jahrhunderts gezeigt, daß sich die reichsten immer untereinander verschwägerten.

Ein Verlöbnis ist demnach überwiegend eine wirtschaftliche Angelegenheit, die unter der Kontrolle des Konsensrechts steht, das nicht Ausfluß der väterlichen Gewalt — denn es steht neben dem Vater der Mutter zu (oben S. 320), und nicht bloß eventuell wie nach heutigem Recht (BGB. 1305) — noch Ausfluß der Vormundschaft ist, denn es sind Personen dazu berufen, die keinen Teil an der Vormundschaft haben. Noch viel weniger ist es aus einem etwaigen Obereigentum der Familie an dem Vermögen ihrer Glieder abzuleiten. Die Familie hat allerdings ein Recht über die ihr Angehörigen; sie bildet eine Gemeinschaft mit einer Aufsichtsbefugnis über ihre Glieder. Entziehen sie sich dieser und handeln »eigenes willens«, so verlieren die Schuldigen ihr wichtigstes aus dem Familienzusammenhange stammendes Recht, das Erbrecht, und die Erbschaften fallen statt an sie an die Familien der väterlichen und der mütterlichen Seite, deren Rechte die Eheschließenden mißachtet haben. Die Sippe bildet aus den Verwandten der beiden

¹ 1380. Pauli, Abh. II 4; Zustände I 105. Brehmer S. 25. Hartwig S. 61.

² Roscher, Syst. der Volkswirtschaft III 601 (§ 132).

Seiten einen Familienrat, der für das Wohl seiner Glieder sorgt, in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten von entscheidender Wichtigkeit für das Gesamtinteresse zum Handeln berufen ist. Neben der Verhehlichung bietet ein Beispiel die bei Wieder-
verheirathung verwitweter Ehegatten erforderliche Auseinander-
setzung mit den Kindern. Die »Veränderung« (oben S. 301) darf
nicht geschehen, »he (der Witwer) ne do it to wētende siner kindere
vrunt unde sines wyves vrunden unde dele denne mit en to rechte«
Hamburg IV 7. Wie andere Gebiete des Familienrechts, so zieht
der Rat auch das Konsensrecht unter seine Kontrolle. Das öffent-
liche Interesse an dem Konsensrechte bekunden Äußerungen wie
die des lübischen und des rigischen Rechts, die der Stadt einen
Teil von dem verfallenden Vermögen des Konsenspflichtigen zu-
billigen (oben S. 318 u. 320), des Wisbyschen, das den Rat mit-
wirken läßt bei der Disposition über das Vermögen eines konsenslos
heiratenden Mädchens (oben S. 319), des westfälischen und des
Hildesheimischen Rechts, das dem Rate eine schiedsrichterliche
Rolle zwischen den streitenden Teilen der Verwandtschaft anweist
(oben S. 320).

Den Ausgang des Konsensrechts zeigen die Stadtrechts-
reformationen. In Lübeck, wo Jungfrau und Witfrau nach wie
vor der Freunde Rat einholen müssen, droht der Ungehorsamen
der gleiche Vermögensverlust wie früher (oben S. 318); aber die
Macht der Familie ist nicht mehr die alte. Sie darf nur aus
wichtigen erheblichen Ursachen den Konsens verweigern, und ob
sie so im einzelnen Falle handelt, entscheidet der Rat oder das
Konsistorium (I 4, 2). Moderner läßt sich das Hamburg. Recht an.
Sein Abschnitt »von ehelicher Vertrauung, Verheirathung und
Brautschatz« (II 11, 1 ff.) weiß nichts mehr von der Freunde Rat,
sondern verlangt nur die bevollbortung der Eltern (oben S. 312).
Es stützt seine Vorschrift auf den dreifachen Grund des göttlichen,
natürlichen und weltlichen Rechts, der »civilis et naturalis ratio«
des römischen Rechts (pr. Inst. de nuptiis I 10) den biblischen
Grund des kindlichen Gehorsams (5. Mose V 16) hinzufügend
(II 11, 2). Eine Verletzung der Vorschrift zieht nicht mehr
von Rechtswegen vermögensrechtliche Nachteile nach sich, aber
das Statut ermächtigt den Vater, dem ungehorsamen, noch nicht
25 Jahre alten, Kinde den Brautschatz zu versagen, und das testa-

mentarische Erbrecht, das inzwischen Raum gewonnen hat, verschafft dem Erblasser das Mittel, das Kind auf den Pflichtteil zu beschränken¹. Schweigt das Testament über den Ungehorsam, so gilt er als verziehen, und das Kind wird gleich seinen Geschwistern zum Erbe zugelassen. Das Hamburgische Recht hat seine Sätze der Nürnberger Reformation entlehnt, aber nicht deren weitere Vorschrift aufgenommen, daß Kinder, denen die Eltern nicht zu einer ehrlichen Heirat helfen oder raten, sich selbst zu einer ehrlichen Person verheiraten dürfen, ohne daß ihnen die Eltern die gebührende Ehesteuern zu versagen ein Recht hätten. Auch den Statuten unseres Gebiets hat es nicht an Vorschriften, die Konsensbedürftige gegen den Mißbrauch der Konsensberechtigung schützen, gefehlt. Köln 1437 gestattet Kindern, welchen die Eltern durch ihre Konsensverweigerung die Möglichkeit eines »erlichen bestaidens« abschneiden, sich »ererblichen zu bestaden«, ohne an ihren Erbrechten Einbuße zu erleiden. Stein I S. 698.

Das 16. Jahrhundert, das durch die Änderungen, die es im Eheschließungsrecht herbeiführte, dem Kampf gegen die heimlichen Ehen die wirksamste Hilfe leistete, griff auch entscheidend in das Konsensrecht ein. Der »vrunde rat« des deutschen Rechts wurde häufig durch die elterliche Einwilligung ersetzt (oben S. 326). Wenn auch schon im Mittelalter manchen Statuten bekannt (oben S. 319), ist diese Änderung doch sicherlich durch den Einfluß, den das römische Recht gewann, gefördert worden. Sie hat aber das Alte nicht vollständig verdrängt, und einzelne Äußerungen haben noch lange fortgelebt. Wichtiger war, daß eine prinzipielle Änderung in der Auffassung der Ehe eintrat. Die Sakramentsnatur der Ehe wurde durch die evangelische Kirche verworfen und dadurch der Gesetzgebung der Städte, die ihr angehörten, die Bahn eröffnet, viel entschiedener gegen die heimlichen Ehen vorzugehen

¹ Hamb. Rev. II 11, 3: »da nun der sohn und tochter unter 25 Jahren ohne der eltern bevollbortung eigenes willens sich an eine unberüchtigte person befreyn würden, auf den fall sol dem vater frey stehen den brautschatz ihnen zu weigern, auch im testament über die legitimam nichts zu verordnen.« Das soll heißen: »über die legitima hinaus«, wie sich aus der Vorlage: noch in irem letzten willen ein mereres dann die legitima zu verschaffen nit schuldig seyn (Nürnberg. Reform. v. 1564 II 28, 9 § 1 ff.) ergibt.

als bisher. Sie erklärten, die konsenslos eingegangenen Ehen, »solcke hemelike meuchelische verlavinge unde vertrouwinge« sollten »vör keene ehe geachtet noch gestadet werden«¹. Lüneb. Reformat. III 1: solche verpflichtung und gelübde, die ohne vorgehende begrüßung und bewilligung der eltern vorgenommen, sollen nach göttlicher satzung, der kayserlichen rechte, ordnung und erforderung bürgerlicher ehrbarkeit vor unkräftig und unbündig erkannt und gehalten werden. Die fehlende Einwilligung der Eltern war nicht mehr ein aufschiebendes, sondern ein trennendes Eehindernis. Der Vater erhielt das Recht, auf Annullation der Ehe zu klagen. Das Bedürfnis des elterlichen Konsenses, von der Kirche auf die den Eltern geschuldete Ehrfurcht gestützt, wurde nach zahlreichen Statuten so lange aufrecht erhalten, als die Eltern am Leben waren². Er gab ihnen, wenn sie auch von dem Recht, die Ehe anzufechten, keinen Gebrauch gemacht hatten, die Befugnis, die Impietät des Kindes durch Versagung der Aussteuer oder durch Entziehung oder Schmälerung des Pflichtteils zu ahnden³.

Die Kirchenordnungen, die wenn auch unter dem Beirat von Theologen zustande gekommenen Erzeugnisse der städtischen Gesetzgebung in Ehesachen⁴, nehmen sich ausführlich des Verlöbniß- und des Eheschließungswesens an, gehörte doch gerade deren Zustand zu den Beschwerden der deutschen Nation. Die lübische Kirchenordnung von 1531 begründet ihr Einschreiten gegen unkonsentiierte Ehen damit: das Jawort eines Konsenspflichtigen ist nicht bindend, wenn der Familie ein Glied durch einen Unberechtigten entzogen wird. Wer das Mädchen dazu bestimmt, stiehlt es gewissermaßen seinen Eltern. Das neu eingesetzte Kollegium der Sechsmannen, in Ehesachen zu richten berufen, soll das entgegenstehende Recht als ein unechtes recht verwerfen und nach dem natürlichen Recht

¹ Bursprake up Thomae Art. 20 (Baumeister, Hamb. Privatr. II 435). Gries, Commentar II S. 7 hat schon bemerkt, daß dieser Schlußsatz der älteren bursprake erst in der Reformationszeit beigefügt sein kann.

² Eichhorn, Kirchenrecht II 371.

³ Vgl. Preuß. LR. II 1, 995 ff. Sächs. Gesetzb. § 1571. Dernburg, Bürg. R. IV 48. — KO. des H. Ernst v. Lüneburg, unten S. 329.

⁴ Schön, Das evangel. Kirchenrecht in Preußen I (1903) S. 145, II 2 (1910) S. 368. Friedberg, R. der Eheschließung (1865) S. 181.

handeln (Sehling V 356). Eine Auffassung wie diese muß der Zeit geläufig gewesen sein. Sie kehrt im Solmscher Landrecht von 1571 wieder, das sich gegen junge Leute richtet, die durch Schencke und Kopplereyen zu heimlichen Ehegelübden verführt und also ihren Eltern, ehe denn sie zu rechtem Verstandt und Alter kommen, entzogen und soviel als abgestolen werden¹. Die alten Strafen gegen konsenslos zur Ehe Schreitende werden, wenn auch modifiziert, mitunter beibehalten. Die KO. des Herzogs Ernst von Lüneburg von 1543 hat die Vorschrift, kein Sohn unter 24, keine Tochter unter 20 Jahren soll sich ohne Wissen, Rat und Willen des Vaters verehelichen, widrigenfalls der Vater keinen Braut-schatz noch ichtwas mitzugeben schuldig sein, sondern ihm freistehen solle, demselbigen Kinde ichts oder nichts (vgl. oben S. 313) zu geben, jedoch soll es seines gebührenden väterlichen Erbteils, wenn sich der begibt, nicht verlustig sein². So eingreifend die katholische Kirche an dem Konsens der Nupturienten änderte, im übrigen ließ sie das alte Konsensrecht bestehen. Das Tridentiner Konzil sah es als eine sittliche Verpflichtung des Kindes an, den elterlichen Konsens einzuholen, beurteilte deren Versäumung aber nur als ein aufschiebendes Hindernis³. So kam es, daß die beiden Religionsparteien in ihren Ordnungen auch an diesem Gegenstande den vollen Gegensatz darstellen: während die schmalkaldischen Artikel die ohne Konsens der Eltern geschlossenen Ehen für ungiltig erklären, verwirft das Tridentiner Konzil solchen Grundsatz als Ketzerei⁴. Danach wird Weinsbergs Bericht verständlich, die Verkündigung der Tridentiner Beschlüsse durch die Pfarrer in Köln 1591 sei auf Opposition gestoßen, weil viele davor hielten, daß keine Ehe bestehen mochte, die Eltern oder Vormünder willigten denn ausdrücklich darein (IV 126). In dem Mollerschen Slechtboke wird bei den Heiraten angemerkt, wenn ein Mädchen wider der Freunde Willen gefreit hatte (37. 68. 72). Konnte man die unkonsentierten Ehen rechtlich nicht hindern, so beweisen ein paar eben bekannt werdende Beispiele aus Süddeutschland, wie man die so Verbundenen durch gesellschaftliche Nachteile zu treffen

¹ v. d. Nahmer, Handbuch des Rhein. Partikularrechts I (1831) S. 59 ff.

² Richter, KO. II 55.

³ Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht S. 1069.

⁴ Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht (1882) S. 165.

wußte. In Augsburg wurde 1540 dem Georg Kirchmaier, der sein Weib »hinderrucks und one wissen und willen irer mutter und freundt genomen« hatte, die Aufnahme in die Trinkstube der Herren abgeschlagen, wie schon dreißig Jahre früher einem von der Gemeinde, der eine Bürgerin ohne ihrer Freunde Willen genommen hatte, die Ladung der Frau zum Burgertanze verweigert worden war (Augsb. Chron. V 58 und VII 105).

Um die letzte Stufe der Entwicklung wenigstens dem Grundsatz nach zu erwähnen, sei hier aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch angeführt, daß (1) nur den Eltern ein Einwilligungrecht bei Eheschließungen zusteht, in erster Linie dem Vater, eventuell der Mutter, und bei Versagung des Konsenses aus unwichtigen Gründen der Vormundschaftsrichter ein beschränktes Ergänzungsrecht hat (BGB. 1305, 1308); daß (2) Kinder nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Konsenses bedürfen (BGB. 1305); daß (3) die Verletzung der Pflicht, den Konsens einzuholen, von den Eltern dadurch geahndet werden kann, daß sie der Tochter die Aussteuer verweigern (BGB. 1621).

B. Verlöbnis.

Der Konsens, sei es der Eltern, sei es der Freunde, brauchte selten ausdrücklich erklärt zu werden. Wenn die beiderseitigen Familien die Vorverhandlungen über die zu schließende Ehe führten, so sprach sich schon in ihnen das Einverständnis aus, das für die Verlobung erforderlich war. Die Sitte brachte es mit sich, daß die Meistbeteiligten an den Vorbereitungen des Verlöbnisses am wenigsten mitwirkten. Das gilt jedenfalls von der künftigen Braut. Auch der Bräutigam überläßt die Anfangsstadien den weweslüden (Dithm.). Nachher tritt er, gewöhnlich in Begleitung von Beiständern, in den Vordergrund und verhandelt mit den Freunden der Braut. Seine Annäherung an die Braut durfte sich nur allmählich und in der Stille vollziehen. Die Braut blieb lange in Unkenntnis des ihr Zugesdachten. In dem aus dem Buche Weinsberg II 59 von v. d. Ropp angezogenen Falle wußte das schüchterne Mädchen nicht, ob der Christian oder sein Bruder Gottschalk ihr Bräutigam sei¹. Die dichte Verschleierung der Braut, die das

¹ v. d. Ropp, Kaufmannsleben S. 41.

Ritual der Dithmarschen vorschreibt, symbolisiert diese Geheimhaltung (Neoc. 113). Der Schleier ist das Sinnbild der Frau, wie der Hut das des Mannes (s. unten). Waren die gegenseitigen Erkundigungen befriedigend ausgefallen und namentlich »vermeldt was ein jeder hat« und »wes er mechtig were zu heilichgut zu brengen« (Weinsberg II 59), so wurden der »brudegam unde der brud frunde an beyden zijden eins«. Das »eins werden« der beiden Parteien ist der in Gesetzen wie in den Erzählungen des täglichen Lebens wiederkehrende Ausdruck¹. Es entspricht dem in idem placitum et consensus, dem, was das römische Recht als Vorbedingung eines Vertrages erfordert, und dient hier dem Zustandekommen eines Verlöbnisses. Unsere Rechtssprache verfügt über zwei Ausdrücke: Verlobung und Verlöbniß. Jener bezeichnet die Handlung, durch welche sich zwei Personen einander zu ehelichen versprechen; dieser: das daraus entspringende Rechtsverhältnis zwischen ihnen. So unterscheidet gut das Schweizerische Zivilgesetzbuch Art. 90. Unser BGB. 1297 ff. braucht bloß Verlöbniß². In den mittelalterlichen Quellen unseres Gebiets herrscht dat lovede (oben S. 300). Auch Versprechen kommt vor; Verspruch, Versprechnus treten erst später auf (Grimm; Wb. XII 1502). Heinrich Zobel von Bremen: versprach mich ehelich mit Gertrud Walters und hielten untertrou oder handschlag im Beiwesen der Freundschaft (Brem. Jahrb. IX 87)³. Die besondere Beziehung auf die Ehe bedarf so wenig wie bei dem Wort Verloben (oben S. 300)

¹ Lüb. Hochzeitsordnungen (unten S. 333) und H. Brandes (unten S. 333). Dar worden wy alles dinges fretlich. Brandes II 10, 12. Vgl. Wb. V 522: vredelik.

² Im Grimmschen Wb. XII 818 ist der sachliche Unterschied zwischen Verlobung und Verlöbniß unbeachtet geblieben und irrig behauptet, Verlobung habe Verlöbniß zwar nicht beseitigt, aber in den Hintergrund gedrängt. Die Sprache der Gesetze bevorzugt im Gegenteil Verlöbniß: Sächs. bg. Gb. (v. 1863) § 1568 ff.; Österr. GB. § 43: Eheverlöbniß. — Aus der Literatur beschränke ich mich darauf, H. v. Kleists Zerbr. Krug anzuführen: sein ehelich Verlöbniß aufzulösen (V. 1385, 1388). — Stutz, Rechtsnatur des Verlöbnisses S. 20.

³ Dagegen wird man sich vorredhen des Brem. Stat. 125 nicht mit Kraut, Vormundschaft I 328 als sich verloben verstehen dürfen. Die Zusammenstellung mit vortughen in demselben Statut: durch Zeugen überführen weist auf eine prozessualische Bedeutung wie: sich durch Rede, Verteidigung verpflichten hin.

der Hervorhebung, wenn sie auch nicht unbelegt geblieben und in dem späteren Ehegelöbniß amtlich geworden ist¹.

Der wichtigste Unterschied zwischen ehemals und heute liegt darin, daß der Verlöbnißvertrag überwiegend zwischen dem, der eines Mädchens mächtig war, und dem, der es zu erwerben wünschte, abgeschlossen wurde (oben S. 316). Allemal war das Verlöbniß die Vorbedingung der Eheschließung, so daß eine Nachholung der Verlobung stattfand, wenn eine anomal zustande gekommene Ehe in eine rechte Ehe umgewandelt werden sollte². Die Quellen bezeichnen den Verlöbnißvertrag seinem Inhalte nach durch *Laven unde gheven*. Derselbe Ausdruck wird auch auf die Eheschließung angewandt, und die gleiche Formel dient für die Vorgänge im Fürstenstande wie unter Bürgern und Bauern. »Hartoch Gert van Sleswik let sik laven unde gheven enē dochter des hartigen van deme Bade.« Chron. der nordelbischen Sassen (hg. v. Lappenberg, 1865) S. 135. Hinrick Smid lovede unde ghaff Hanse Bloghedistel sine dochter unde ghaff eme mede hus unde hoff, lautet der Eintrag eines Bergedorfer Stadtbuches zum Jahre 1440³. Mit der Hand der Tochter sagt der Vater dem Freier eine Mitgabe zu; dem *loven* geht ein *medeloven*, der Hingabe der Person ein *Mitgeben* von Geld und Gut zur Seite. *Dat lofte unde gifte* ist deshalb ein beliebter Ausdruck für Verlöbniß. Die Termine der Einigung und der Verlobung liegen zuweilen auseinander. Über die Heirat der Tochter Margaret des H. Brandes mit dem Sohn des hannoverschen Bürgermeisters Blom war man am 21. Febr. 1509 so weit gekommen, daß die Rezeßbriefe darüber besiegelt wurden, aber erst am 26. August »hadde wy dat lofte unde gifte mit Antonius Blumen unde Margareten« (S. 194, 19). Ungeachtet der Verlöbnißvertrag nur die Privatrechte der Verlobten betrifft, bedarf er nach seinem inneren Zusammenhang mit dem Eheschließungsvertrag der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit, im Interesse

¹ Hamburger Zärter v. 1498: des anderen daghes na lichtmissen . . . do lavede ick, Hinrich Moller, myne medderen Karstinen Cordt Brodermanne int hillighe echte (Slechtbok S. 74). Oben S. 300. Im Preußischen Landrecht ist Ehegelöbniß der technische Ausdruck. II 1 § 75 ff.

² Schröder, Deutsche RG. ⁵ 5 S. 315.

³ Hans Kellinghusen, Das älteste Bergedorfer Stadtbuch (1906) S. 6.

der Ehe selbst bestehend¹, erstreckt sich von der Eheschließung auf das Verlöbniß. Sie ist gewahrt durch die Zuziehung der Verwandten beider Seiten. Die »Freundschaft«, die Sippen versehen wie vor alters öffentlich-rechtliche Funktionen. Es genügt nicht jedwede Zeugenschaft. Eheverlöbniße ohne Rat, Vorwissen und Bewilligung der Eltern, Vormund oder nächsten Freunde sind nichtig, wenn auch andere Leute als Zeugen dabei gewesen. Preuß. Konsist.-O. v. 1584 (Sehling V 132). Der jüngere Brandes berichtet von seiner Verlobung im Jahre 1531, daß die Brautwerberin hadde do der dinge rat mit al unsen angebornen freunden. II 10, 8. Wie bei den Vorverhandlungen, hatten sie dann auch bei deren Abschluß mitzuwirken, nicht bloß in einer stummen Formalität. Der ältere Brandes schildert eine am 23. Januar 1504 abgehaltene Zusammenkunft, die die Heirat seiner Tochter Ilsebe mit H. Mechtshusen betraf (oben S. 305): dar worde wy eines unde besloten, dat ick ome mine dochter hopede to lovende unde to gevende na setliker wise, unde wort dar receß up begreppen, dar men breve scholde na maken to vorsegelende. Das hopede muß mehr als hoffen bezeichnen, da darüber beschlossen und schriftliche Aufsätze verfaßt wurden. Am 30. Januar folgt dann: »hadde wy dat lofte unde gifte« (S. 177, 20 ff.) Noch deutlicher schildert ein Bericht aus Wismar, allerdings erst des 16. Jahrhunderts, wie den Verwandten der beiden Seiten, rechts und links aufgestellt, Gelegenheit gegeben, ihre Bedenken geltend zu machen, und erst nach deren Erledigung die Nupturienten einander zugesagt werden². Der hier geschilderte Vorgang fand in der Kirche statt, ein weiteres Zeugnis der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Rückwirkung der Eheschließung. Seit dem 15. Jahrhundert wurde darauf gehalten, Verlobungen in der Kirche vorzunehmen. H. Brandes berichtet von seiner zweiten Eheschließung: am Tage nach Neujahr 1480 hadde wy dat lofte in sunte Jacobes kerken — und fährt mit schöner Alliteration fort — mit worden unde werken na wontliker wise 42, 30. Wenn die Lübecker Hochzeitsordnungen von 1454 und 1467 der Vorschrift: nyn lofte schal anders wesen

¹ Ed. Bartels, Ehe und Verlöbniß nach gem. u. partikul. Rechte in der Prov. Hannover (1871) S. 72 ff., 220 ff.

² Techen 126. Schilderungen aus Schleswig-Holstein und Friesland bei Rive, Vormundschaft II 1 S. 110 ff.

wen in den kerken hinzufügen: also wontlik is, so ist das Mittelalter mit solchen historischen Versicherungen freigebig. Neocorus S. 106 berichtet von der Sitte der Verlobungen in den Kirchen als einer neu auf gekommenen. In Wismar kennt erst die Bursprake von c. 1600 ein Gebot wie das lübische, das den Nebenzweck verfolgt, den »biloften« in Winkeln, Kellern, Wirtshäusern und dem damit verbundenen Luxus ein Ende zu machen¹. Wie in der Kirche, so konnten Verlobungen auf den Kirchhöfen vollzogen werden², ähnlich den Trauungen in facie ecclesie. Was auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen zum Vortrag kam, waren die Ergebnisse der vorangehenden Verhandlungen, die ihres weltlichen Inhalts ungeachtet hier zum feierlichen Abschluß des Verlöbnisses den Verwandten durch einen angesehenen Mann aus dem Rat oder der Gemeinde kundgegeben wurden. Ein unter Wahrung der Öffentlichkeit zustande gekommenes Verlöbniß war ein erlik loffte (Hach IV 49). Seit dem 15. Jahrhundert wurde es üblich, über die Verlöbnißverträge Urkunden abzufassen, die unter verschiedenen Namen vorkommen: Rezeßbriefe, breve up de vrighe, hillichsbriefe, ehezärter³. Ein Hamburgischer tzarter aus der Familie Moller von 1498 beschreibt ausführlich, wie »desse tzedelen der twe is, eyn uth der andern ghesneden aver dat wordt salichheyth«, hergestellt und an zwei verschiedenen Stellen aufbewahrt wurde (Slechtbok S. 74, vgl. S. 122).

Die durch das Verlöbniß Verbundenen, in den lateinischen Urkunden als sponsi bezeichnet, heißen in den deutschen brutlude, brut und brudegam. Über brut s. unten unter 2.; brudegam hält ein altes Wort für Mann — guma goth., prutigomo ahd. — fest.

¹ Techen 348. Lüb. UB. IX S. 212, XI S. 326. Die bilofthen sind verwerfliche Verlöbniße, wie bitiden Unzeiten: wolde welc ghemedet bode van sineme herscappe sciden to bithiden u. künde öme nene redelike sculd bewisen, so muß er ihr einen Stellvertreter stellen. Wisby St. II 37.

² Bochoold (Wigand, Archiv III) c. 7 S. 5: will man den Ehevertrag nicht schriftlich festsetzen, so solle man nach alter guter Gewohnheit beide Parteien mit ihren Freunden sementlike bydden op den olden kerchhof myt en to ghaen u. daer dan een utsprake to doene van allen vorworden u. puncten.

³ Brandes 31, 38; 177, 27. Dithm. LR. S. 132. Hamburg. Rev. II 11, 11. Baumeister II 92 ff. Oben S. 303.

Auch Brutman kommt in diesem Sinne in deutschen Mundarten vor¹, während es in anderen Zeugnissen des Ehevertrags bedeutet (Dortm. I 16). Für die Angabe des Neocorus I 60, im Braunschweigischen werde brutmecker für Bräutigam gebraucht, hat sich in den bezüglichen Quellen keine Bestätigung gefunden². Im Dithmarscher LR. S. 130 (Überschrift) ist es nach der Zusammensetzung mit mecker eher als Brautwerber zu verstehen³. Eine durch den Hildesheimer Dompropst vermittelte Eheberedung von c. 1340: vortmer wen se bislapen hebben, so schal Hermen Vrese (der Brautvater) holden eyn jar brut unde brudegham, zeigt die Verwendung dieser Worte auch für junge Eheleute⁴. Brut für junge Frau verwendet auch die SchChr. 136: binnen des de keiser dar lach (Otto IV. bei der Belagerung von Weißensee 1212), do starf sin brut und wart to Brunswik begraven (Beatrix, oben S. 297 und unten 340).

Die Verlöbnißverträge waren wesentlich wirtschaftlichen Inhalts, enthielten Verabredungen über den künftigen Haushalt des jungen Paares und die Leistungen für dessen Einrichtung und Unterhalt, welche die beiden Seiten auf sich nahmen. Den Kern bildete die Bestellung eines Brautschatzes, und danach wurde das Ganze zubenannt. »Brudtschat tugen« konnten nach späterem lübischen Rechte neben Verwandten, falls sie nur nicht im Samtgute mit dem Beweisführer saßen, auch Zeugen, angesessene und unangesessene, »also verne also dar erlick loffte geschen sy« (Hach IV 49)⁵. Die heimlich zustande gekommenen Verlöbniße werden

¹ Rüg. LR. S. 45. Pommersche KO. 1542: wo man brutman u. brut vortruwen schal, Sehling V 366. Kolberger Bursprake v. 1480 (Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, Beil. S. 85, 97).

² Mitteilung von Herrn Prof. Mack in Braunschweig, der sich zugleich auf die Erfahrung des Herrn Prof. Schütte bezieht.

³ Über mecker vgl. m. Abhandlung, Der Makler im Hansegebiete (Festgabe für Regelsberger [1901] S. 266).

⁴ Hildesh. UB. II Nr. 55. Umgekehrt wird in den Goslarschen Urkunden von 1331 UB. III Nr. 878 u. ff. die Zustimmung zu einer Veräußerung von Grundbesitz, die Dietrich v. Gadenstedt »van miner juncfrowen weghene, siner (des Veräußerers) dochter, de me is gegheven«, erteilt, nicht, wie der Hg. meint, von der Braut, sondern der jungen Ehefrau des Ausstellers zu verstehen sein.

⁵ J. W. Planck, Gerichtsverfahren im MA. II 58, 62, 71. Pauli, Zustände III 70.

sich solch ökonomischer Abmachungen enthalten und vermutlich darauf beschränkt haben, sich ewige Treue zu geloben, etwa in den Formen, wie sie Urteile geistlicher Gerichte erkennen lassen: *reus juratus deposuit, quod ipse dederit fidem suam actori, quod nunquam deserere vellet propter pulchriorem ditioem vel cariorem*¹. Der Verlöbnisvertrag erzeugte Rechte und Pflichten und gab eine Klage auf Eingehung der Ehe, die vor dem geistlichen Gerichte zu verhandeln war: Gosl. Stat. 77, 41. Das setzte voraus, daß eine Form bei Abschluß der Verlobung beobachtet war. Es gab keine spezifische Form für die Verlöbnisverträge, sondern die verschiedenen Formen, welche das deutsche Recht für den Abschluß von Verträgen ausgebildet hat, wurden auch für die Verlobung verwendet. Wenn man eine Zeitlang die moderne Formfreiheit der Verträge auf das alte deutsche Recht zurückgeführt und dafür ein bekanntes Rechtssprichwort angerufen hat, so war der Ausspruch Möser's vergessen, der den, der zuerst »ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort« so ausgelegt hat, daß ein ehrlicher Mann sein erstes Wort nicht mehr widerrufen könne, einen Narren genannt und ihn beschuldigt hat, mehr Unglück angestiftet zu haben, als man glauben sollte. Er redet der Wiedereinführung von festen Formen das Wort, auch aus dem Grunde, daß bei der Formfreiheit »mancher ehrliche Kerl an eine schlechte Frau gefesselt worden« sei². Die Änderung des bestehenden Rechts durch die rechtsrechtliche Einführung einer neuen Eheschließungsform ist auch dem historischen Recht zugute gekommen. Sie hat die tiefgründigen und glänzend vorgetragenen Untersuchungen veranlaßt, welche Soh'm dem geschichtlichen Verhältnis von Verlöbnis und Eheschließung und mehr noch der Natur der deutschen Verträge seit 1875 gewidmet hat. Für unsern Zusammenhang sind daraus besonders wichtig die den Abschluß der Verträge betreffenden Forschungen. Die ältere Doktrin sah in den Formen, die ihr die Quellen als bei den Eheschließungen beobachtet bezeugten, nichts als Bestärkungsmittel der an sich schon bindenden Eheverträge,

¹ Vgl. meine Mitteilungen aus dem Urteilsbuch des geistlichen Gerichts zu Augsburg aus dem 14. Jahrh. (Z. für Kirchenrecht v. Dove und Friedberg X [1871] S. 10, 11).

² S. W. II 123: also sollte man die römischen Stipulationen wieder einführen (1771).

während sie in Wahrheit Formen waren, die die Verhandlungen unter den Parteien endgültig abschlossen¹. Durch sie wurden innerliche, rechtliche Vorgänge der sinnlich verfahrenen Zeit zu einer äußeren Erscheinung gebracht. Kundgebungen dessen, daß man eins geworden war, waren sie in ihrer Bedeutung leicht verständlich, prägten sich dem Auge, dem Ohr ein, haften im Gedächtnis des Zeugen durch seine Anwesenheit und Teilnahme. Das Wort des beim Vertragsschlusse Tätigen wurde von seiner Handlung begleitet, er verfuhr mit hande unde mit munde. Nach dem Ausdruck moderner Gesetzgebungen dienen sie »zum Zeichen des Verlöbnißes«, wie mittelalterliche Statuten den Litkauf als in signum emptionis getrunken bezeichnen².

Die einfachste und verbreitetste dieser Formen ist der Handschlag. Spielt er bei allen Verträgen eine Rolle, so insbesondere bei dem Verlöbnißvertrage, mag er zwischen den Nupturienten selbst oder zwischen dem Freier und dem Verlover abgeschlossen werden. Das Handgeben ist das allgemeine Zeichen eines Treuversprechens, der gewissenhaften Zusage einer künftigen Leistung, überall da angebracht, wo es sich nicht um einen Barvertrag, um eine Zug um Zug geschehende Vertragserfüllung handelt. In dem zu den frühesten Akten gemeinsamer Gesetzgebung der Seestädte gehörenden Rezeß heißt es: si famulus vel quicumque dicit, quod dederit fidem alicui puelle vel mulieri, ohne es beweisen zu können, debet puniri pena capitis³. Das deutsche Wort bietet ein Braunschweigsches Statut von c. 1350: swelk knape handtruwet eyne maghet sunder erer vrunde willen, dene machme vorvesten⁴. Die Kölnischen Statuten von 1437 geben der Zweiseitigkeit des Verlöbnißes Ausdruck, wenn sie die, die ohne Konsens »eynchen hijlich doint off truwe ghevent off neyment«, mit Enterbung bedrohen (Stein I 698, oben S. 322). Davon wird dann der Handschlag selbst wie das Zeichen, das ihn begleitet, die Handtreue genannt. So wenn die deutschen Statuten Lübecks der Witwe bei der Erbteilung als Voraus »ere hantruwe« (Hach II 4)

¹ Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts (1908) S. 475 ff.

² Sächs. Bürg. Gb. 1583. BGB. 1301. Schlesw. StR. c. 52 in dem Aufsatz von Stobbe, Z. für Rechtsgesch. XIII 253.

³ 1265 sog. vorhansischer Rezeß. HR. I 1, Nr. 9, 4.

⁴ Leibnit. II 55 (UB. IV S. 570).

zubilligen. Wie eine Vertragsschließung zwischen dem Freier und dem Brautvater sich vollzog, belegt ein Beispiel aus Lübeck. Protonotar Johann Hertze empfing am 3. Nov. 1437 in der Katharinenkirche die durch den Bürgermeister Johann Bere vorgetragene Zusage des Claus Schönewald, daß er ihm seine Tochter Geseke to eneme echten rechten wyve mit einem bestimmten Brautschatze geben wolle. Nachdem sich der Brautvater zu der Rede seines Vorsprechers bekannt, »dorup dede my de sulve Clawes sine hand in jeghenwardicheit desser vorbescrevenen personen, de darto worden gheeschket to tuge unde urkundinghe« (Lüb. UB. VII S. 748). Der Handschlag wird in Gegenwart der »Freunde« beider Seiten geleistet (oben S. 331): die bremische KO. v. 1534 bezeichnet eine Verlobung, bei der yn der fründe bywesende van beiden syden apenbar hantslach gemaket is, als »lutmer unde ruchtich«, als notorisch. Richter, KO. I 243.

Der Zuschlag, den die Vertragsschließenden einander erteilen, wird dann auch auf das Mädchen bezogen: es wird dem Freier zugeschlagen. Barthol. Sastrow wurde in der grauen Mönche Beichthause seine Braut durch deren Vater in Gegenwart von Bürgermeister, Ratsherren und vieler ansehnlicher Bürger zugeschlagen (III 4). Ebenso in Danzig: Michel Koneman hat sine metter (Muhme) verlobet und zugeschlagen in unser lieben frawen kirche; Elsiche wart Hermen Meyer in seine handt geschlagen. Lubbesche Chron. 717, 719. Dem Lübecker Heinrich Brokes wurde die Braut durch ihre Verwandten in der niederen Hörkammer des Rathauses im Namen der heiligen Dreifaltigkeit ohne einiges Beschwer zugeschlagen und verlobt, und am nächsten Tage in beiderseits Freunde Beiwesen das öffentliche Verlöbniß gehalten (Janr. 1598, Z. I 180). Der »Zuschlag«, den die Stralsunder KO. von 1570 up dem nien gemake, in der kerken edder im huse, wor idt den contrahenten tom gefelligsten ist to donde freistellt (Sehling IV, 552), war dort noch im 18. Jahrhundert gebräuchlich: der Pastor tat bei der Verlobung, zu der die beiderseitigen Verwandten in gleicher Zahl geladen werden mußten, den Zuschlag, indem er die beringten Hände der Brautleute durch seinen Handschlag vereinte¹.

¹ Tagebuch des Predigers Joh. Chr. Müller (1710—72), hg. v. Buchholz, Pommersche Jahrb. XI (1910) S. 20.

Das Handgeld (handgift), eine Begleiterin der hantgevinge, bringt wie andere Verträge auch den Ehevertrag zustande. Wie der Schuldner dem Gläubiger eine Anzahlung leistet, etwas »auf die Hand« zahlt, so zahlte der Bräutigam einen Teil des Kaufpreises, den er dem Vater der Braut versprochen hatte, als Angeld. Die Sitte erhielt sich auch, nachdem das Mädchen oder die Vormundschaft über sie zu erkaufen längst aufgehört hatten, den Gegenstand des Verlöbnißvertrages zu bilden. Früh gelangt der römische Name der *arra* in unsere Rechtsquellen, den sie sich durch *arre*, *oringe* mundgerecht zu machen, durch *vestepennink*, *beheftunge* zu übersetzen suchen. Es wird daraus ein Verbum *subarrare* abgeleitet und beides in der Terminologie des Eherechts verwendet, so daß *arra* speziell die Leistung heißt, durch die sich der Freier die Hand des Mädchens sichert, fest macht¹. Der älteste Name des Trauringes im lübischen Recht ist *annulus arre* (Hach I 14); in Wismar sollen die Geschenke zwischen Brautleuten sich auf die *arra* beschränken². Statt des der Fremde entlehnten Wortes wird wie bei anderen Vertragsschlüssen so auch bei den auf die Ehe bezüglichen der *Gottespfennig* gezahlt. Nur daß man hier nicht auf Geldsummen, sondern auf Geldstücke Wert legt: ein harter, ein blanker Taler, ein Reichstaler, Zahlung in altem schweren Gelde verlangt wird. »Ick hebbe 'nen blanken daler, den wil i geven dek« heißt es in dem schon einmal ange-

¹ Schwsp. 229 L, 190 W. Hildesh. StR. I 23. Hans. UB. I Nr. 1144: *si quis mercatorum in Norwegia merces emptas a Theutonicis datis arris, quas vulgariter vocant festepenig.* Schwsp. 190 W., Züricher Hs. Lüb. Ordinantie v. 1566: als durch Gades uthversehunge eine frye twischen twene personen ys vullentagen und van den frunden fast gemaket (Behn S. 98). Osñabr. Ehe-O. v. 1648: Personen, so mit Fürwissen, Rath und belieben ihrer Eltern sich ehelich an einander verlobt und versprochen worden, sich auch einander darauf Urkund arrham oder Treu gegeben (Bartels S. 206). v. Amira, Grundriß S. 180; Nordgerm. Obligationenrecht I 259 ff., II 280 ff. Stobbe, Z. für Rechtsgeschichte XIII (1878) S. 222.

² 1339 *nulla clenodia sive munera dari debent inter sponsum et sponsam et parentes ex utraque parte nisi solum arra dicta en handtruwe* (Meckl. UB. IX Nr. 6004 § 3), ebenso wie die deutschen Statuten Lübecks den *annulus arre* der lateinischen durch *handtruwe* wiedergeben (S. 337). Der Ausdruck *Handtreue* in manchen Gegenden lange festgehalten. Falck, Schlesw.-holst. Privatr. IV 367.

fürhten Volksliede (oben S. 305)¹. Aus Hannover stammt auch das Zeugnis: zu bestetigunge sollich angefangenen ehelichen werks habe ich ihr einen reichsthaler verehret und zugestellet, den sie gutwillig annahm (1626). Auf die Frage eines Liebhabers, was sie auf die Treue haben wolle, Silber oder Gold? antwortet die Jungfrau: nein, sondern ein Buch, dasselbe bindet. Das Gebet- und Psalmenbuch, mit seidenen Bändern geschmückt, das er ihr sendet, schickt sie nach einiger Zeit mit »ein paar Hänchen« wieder zurück (1667)². Justus Möser II 115 schildert, wie der Meier vor einer Abmeierung sich genötigt sieht, zwei harte Taler »die seine Braut ihm einst auf die Treue gegeben hatte«, zur Bezahlung von Prozeßkosten zu verwenden. Es sind also Geldstücke, die man aufzubewahren pflegte, Zeichen von Dauerhaftigkeit, Behaltbarkeit, während der Gottespfennig anderer Verträge meistens durch die Parteien sofort vertrunken wurde. An den Mietstaler des Gesindevertrags erinnernd, unterscheidet sich das Verlobungsgeld wesentlich durch seine Gegenseitigkeit. In Köln, wo man einen Kauf mit einem gotzhaller zu bekräftigen pflegte (Weinsberg I 305), verlor er bei den Eheschließungen seine rechtliche Bedeutung und wurde zu einem wertvollen, mitunter besonders angefertigten Schaustück, das der Bräutigam der Braut gleich anderen Kleinoden darbrachte (Weinsberg I 14, 96). Von dem Aufwand, mit welchem Handtreuen hergestellt wurden, gibt die Verlobung des K. Hakon von Norwegen mit der Schwester des Grafen Heinrich des Eisernen von Holstein eine Vorstellung: sint dat koningh Hake . . . nicht also kostels, also durbares clenodes en hadde, dat he siner bruth . . . uppe syne gheven truwe nach grote siner leve to hantruwe . . . mochte senden, des leth he to deme Holme (Stockholm) maken en gulden H. myt mennigerhande duren steenten gesyret kostliken. Die kostbare Brustspange (vorspan) hat die Treue des Gebers nicht besser verbürgt³ als das

¹ Krause bezeugt aus eigener Erfahrung, daß im Alten Lande bei Verlobungen schwere alte Geldstücke up de hand gegeben und als arrha bezeichnet wurden (Stader Archiv f. Bremen u. Verden I [1862] S. 113).

² A. Jugler, Aus Hannovers Vorzeit (1876) S. 241 ff., Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltert. (1857) berichtet von einer zurzeit unter den geringeren Leuten herrschenden Sitte, sich zum Zeichen der Verlobung gegenseitig ein Gesangbuch zu geben.

³ Lübb. Chron. II 361; HR. I 3 n. 51.

hannoversche Gesangbuch die der Empfängerin. Die in Mecklenburg lange fortlebende Redensart: drei Sößling is de olde Koop, bewahrt eine Erinnerung an eine alte feste, bei Verlöbnißnissen übliche kleine Zahlung, vielleicht an den solidus et denarius des fränkischen Rechts¹.

Gleich dem Handschlage und dem Handgeld bringt auch der gemeinsame Trunk der Parteien und Zeugen, der Weinkauf, im lübischen Recht: mercipotus, litkop (Hach I 72; II 117), den Abschluß eines Vertrags und so auch des Verlöbnißnisses zustande. War eyn brutlacht ghedeghedinghet wirt, wanneer men de bedrinket sollen nach den Statuten von Geseke nicht mehr als vier von jeder Seite teilnehmen (1360 Seibertz UB. III S. 477 Art. 22). Dem Weinkauf entsprach in Norddeutschland der Bierkauf. StR. v. Braunschweig 1403 Art. 158: wen lude redeliken kopen myt goddes penninghen unde beerkop, orer neyn mach des wedderkomen, oft de beerkopeslude des bekennet (UB. I S. 114). Man war mit Worten nicht ängstlich und sagte Weinkauf, wo wie in Schwerin die Bierkanne zum Abschluß eines Kaufes herumging². In der Anwendung auf Verlobungen erhält der Trunk den Namen des Lobelbiers, das weit verbreitet war und sich lange erhalten hat³. 1465 auf S. Görgens Tag do wart mich Barbiche gelobet u. wir truncken strax das lobelbier Lubbe 698. In anderen Danziger Fällen (das. S. 717 u. 719) folgt das Lobelbier einige Tage nach dem Zuschlage. Die KO. Herzog Ernsts v. Lüneburg v. 1543 schildert den Hergang einer Verlobung: »als dann gewöhnlich daß der, so eine zur ehe begehret, ihre freunde bittet, daß sie ihme ihre freundin loben und hernachmals geben sollen (oben S. 332) und die freunde solche zusage thun auch darauf lobelbier trincken« und bedroht den Werber (Freier), der sich trotz solch »unzweifel-

¹ Eisenhart, Grunds. des deutschen Rechts in Sprichwörtern, hg. v. Otto (1823), S. 100. Sohm, Eheschließung S. 57, Trauung S. 54.

² Kraut-Frensdorff, Grundriß § 124 Nr. 6.

³ Ok so mach me to dem lovebere hebben 16 personen Hildesh. Stat. 1440 (UB. IV S. 319). In einem neuen lövedebeker, mit Bier gefüllt, trinkt der Brautvater dem Bräutigam die Tochter zu (Neocorus I 105, 107). Das verbindende l in lovelber wie in vareltid, copelscap (Wisby St. I 42), gevelwin, vastelpise (Danz. Chron. S. 696), Wendeltreppe.

hafter Anzeigung« zurückziehen will, mit Gefängnisstrafe (Richter, KO. II 55). Wie dem loven das geven entspricht, so dem lovelber der Verlöbnisse das gevelber der Hochzeiten. 1339 Wismar: quicunque nupcias celebrare voluerint, non dabunt seu habebunt ghevelber; 1380 Coesfeld: thor brutlacht en zal men ninen gevelwin drincken, wie die Kieler Bursprake von 1417 das lövelbeer verbietet¹. — Der »Weinkauf«, nominell in der »weinkäuflichen Copulation« eines Teils von Hessen-Darmstadt bis ins 19. Jahrhundert erhalten, hatte nichts mehr mit der ursprünglichen Bedeutung zu tun, sondern war zur Bezeichnung einer — abgesehen von größeren Städten und höheren Standespersonen — gesetzlich vorgeschriebenen Form der Verlobungen geworden: zu ihrer Gültigkeit gehörte es, daß der Pfarrer die vor ihm mit Eltern und Anverwandten erschienenen Brautleute als gesetzlich Verlobte erklärte². Die Erscheinung gibt ein weiteres Beispiel der Rückwirkung der Eheschließungen auf die Verlöbnisse (oben S. 333), die gleich jenen in die Hand der Geistlichen gerieten.

Von allen bei Eingehung von Ehen üblichen Formen hat allein der Ring seinen Platz behauptet. Dank seiner Aufnahme in das Ritual der Kirche, und zwar aller Konfessionen, ist er Bestandteil nicht bloß der Sitte, sondern des geltenden Rechts geblieben und wird geradezu mit der Ehe identifiziert. »Als mit dem Ring am Finger.« Über seine Herkunft wird gestritten. Die ansprechendste Vermutung ist die, daß er, aus der alten Zahlung des Geldes in Ringen (bougen) stammend, die Entrichtung des Preises für das Mädchen bei der Kaufehe darstellt³. Andere ziehen die Ableitung aus dem annulus der römischen Sitte vor, der durch die Vermittlung der Kirche der germanischen Welt zugeführt sein soll⁴. Dem Mittelalter gilt als eine Anordnung der Kirche: dat vyngheren der handtruwe sal men der brud geven in den verden vyngheren⁵. Der Ring, nach dem Finger verkleinernd

¹ Mecklenb. UB. IX Nr. 6004 Art. 1. Niesert, Münt. UB. III 199. Falck, N. Archiv VII 96. Techen S. 126.

² KO. v. 1742; Lippert, Annalen des Kirchenrechts Heft III (1832) S. 111.

³ O. Schrader, Reallexikon (1901) S. 285.

⁴ Sohm, Eheschließung S. 55; v. Amira, Grundriß S. 180.

⁵ Sermones evang. (Hs. der Kieler Bibl., 15. Jahrh.), angeführt im Wb. V 255. Vgl. unten S. 344.

zubenannt, tritt als *dat vingerin* (*vingeren, vinger*) dem Maskulinum *vinger* an die Seite und erhält oft einen auf das Treugelöbniß hin- deutenden Zusatz: in Soest und in Dortmund: *dat truwe vingeren Schrae Art. 161; Dortmund IV 70¹*, ja erhält selbst die Bezeichnung *de truwe*². Die Belehnung der Bischöfe mittels Ring und Stab wird ebenso ausgedrückt: K. Heinrich wollte: *dat alle biscop . . . scholden er gut untfan van deme keyser . . . vormiddelst ener hantrruwen enes vingheren odder enes stafes* (Lüb. Chron. I 211, 22). Aus seiner rechtlichen Bedeutung erklärt sich die ursprüngliche Einseitigkeit: nur der Finger der Braut wird beringt, was sich vereinzelt erhalten hat. In den langobardischen Gesetzen des 8. Jahrhunderts: *cum solo anolo eam subarrat et eam suam facit* (ll. Liutprandi c. 30 v. 723). Nur die Witwe erhielt nach lübischem Recht bei der Erbschichtung mit ihren Kindern den Trauring als Voraus, während der Witwer in gleichem Falle *arma sua et formatas vestes suas* zum Praecipuum erhält (Hach I 13, 14; II 4, 5). Doch kommt früh ein Ringwechsel auf³. In Lüneburg kannte das StR. des 15. Jahrhunderts ein beiderseitiges Geben der Ringe und billigte beide *dat vingeren, dat he ere to handtruwe gheven hadde unde se eme gheven hadde* der Witwe als Voraus zu⁴. Bei Tile Brandes' Hochzeit im Jahre 1531 gab jeder der Ehegatten dem anderen einen ring tom hantrruwe (II S. 11). Wie die bei Verlobungen und bei Trauungen gebräuchlichen Formen vielfach ineinander übergegangen sind⁵, so diente der Ring wie heutzutage auch im Mittelalter bei beiden Vertragsschließungen. Ein Beispiel seiner Verwendung bei Verlobungen gewährt ein Vorgang der Reichsgeschichte, die oben S. 297 berührte Verlobung K. Ottos IV. mit Beatrix auf dem Hoftage zu Würzburg am 24. Mai 1209: *rex consurgens de throno suo eam recepit; proferens annulum eam coram omnibus subarravit et in osculo recepit*⁶. Die Heirat fand

¹ Als auch andere Schmuckstücke gewählt wurden, wie in Lübeck (Hach II 4), erhielten sie die gleiche Bezeichnung: *ene hantrruwede bressen*. Goldschmiederolle von 1492 (Wehrmann, ZR. S. 217).

² *der brut de troue geven* Bremisch-nieders. Wb. V 115.

³ Stobbe, Z. für RGesch. XIII 230.

⁴ Kraut, StR. S. 37. Lüneb. Reform. VI 2.

⁵ Sohm, Eheschließung S. 102; v. Amira, Grundriß S. 180.

⁶ Arn. Lub. VII 17. Abweichend: Otto s. Blas. (M. G. SS. XX, 333) c. 51: *a duce Leopoldo cognato suo per manus cardinalium lege Fran-*

drei Jahre später, am 22. Juli 1212 in Nordhausen statt; Beatrix überlebte sie aber nur um drei Wochen, sie starb in Braunschweig und wurde dort begraben¹.

Eine so große Rolle Hand und Finger in der Terminologie des Verlöbnißwesens spielen, die heutzutage beliebten Redewendungen, in denen die Hand repräsentativ für das Mädchen gebraucht wird, wie: um die Hand eines Mädchens anhalten, die Hand einer Tochter vergeben (oben S. 322), ihre Hand gewinnen, versagen; ihre Hand ist nicht mehr frei, waren der älteren Sprache, soviel ich sehe, noch nicht bekannt. Vgl. Grimm, Wb. IV 2 Sp. 333, 340. — Der Ring ist das spezifische Symbol der Eheschließung geworden. Alle anderen Zeichen wurden auch bei anderen Verträgen gebraucht, der Ring allein bei den auf die Eheschließung bezüglichen. Das mag zu seiner Erhaltung beigetragen haben, noch mehr aber die Verfeinerung der Sitte, welcher die an die Formen des gewöhnlichen Geschäftslebens erinnernden Vorgänge des Weinkaufs, der Arrha, des Handschlags widerstrebten oder ungenügend erschienen, dagegen der die Verbindung zweier Menschen zu einer Einheit allegorisch darstellende Ring willkommen war².

Über die Wirkungen der Verlöbniße sprechen sich die Quellen selten aus. Daß eine Klage auf Eingehung der Ehe, eine zeitlich begrenzte Wartpflicht daraus entsprang, ist schon erwähnt (oben S. 311, 336). Einen rechtlichen Zwang gegen den Verurteilten *an-*
corum regi Ottoni desponsatur . . . mutationeque annulorum subarratur; von der Braut heißt es vorher: *tribunali sistitur ac de consensu interrogata verecundata admodum ruboreque perfusa se libenti animo consentire profitetur*. Mutet der Bericht Arnolds durch seine Einfachheit altertümlicher an, so hat der Ottos v. St. Blasien das *desponsare lege Francorum* voraus, worunter der Gebrauch gewisser Symbole bei der Übergabe des Mädchens zu verstehen sein wird, wie sie sich lange im französischen Recht erhalten haben (Hübner, Deutsches Privatrecht S. 576). Böhmer-Ficker, Reg. Otto IV. 280^b. Winckelmann, Otto IV. S. 126, 158, 308 ff.

¹ Sächs. Weltchron. S. 239; Braunschweig. Reimchron. V. 6912 ff. Reg. Ottos 484^b u. ff. Winckelmann S. 309.

² Schon im zweiten Teil des *Decretum Gratiani*: *annulus a sponso sponsae datur . . . ut eodem pignore eorum corda jungantur, unde et quarto digito annulus idem inseritur, quod in eo vena quaedam ut fertur sanguinis ad cor usque perveniat* (c. 7 Causa 30 quaestio 5).

zuwenden, wird man sich bei Begründung eines Verhältnisses, das nur mit beiderseitiger Freiheit eingegangen werden kann, damals ebenso sehr gescheut haben, wie im späteren Recht. Aus dem römischen Recht: *libera matrimonia esse antiquitus placuit* (l. 2 Cod. de inutil. stipul. 8, 38) übernahm die päpstliche Gesetzgebung den Satz: *cum libera esse debeant matrimonia, monenda est potius quam cogenda (mulier quae nubere renuit), cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere*¹. Man suchte deshalb, für den Fall, daß die Gewissenspflicht versagte, nach materiellen Sicherungsmitteln. Ein solches fand man in der Verabredung von Vertragsstrafen für den Kontrahenten, der sich der Pflicht, sein Versprechen zu erfüllen, entziehen würde. Eine alte Form bezeugt Wisby R. 2: *vorlovet ein man sin kint an echtscap, dhat scal man beborgen an beidhent sit; so we so dhat breket, dhe hevet dhem [anderen] vorboret 10 marc goldes*. Das StR. des 14. Jahrhunderts setzt an die Stelle: *so war lyde to samene vorlovet werdet in echtscap, dat lövede zal men vorbörghen bi 10 marc goldes to beiden siden* St. IV 1, 1². Anstatt daß wie hier die Strafe für den Verlöbnißbruch durch das Gesetz fixiert wird, ist es nachher das übliche, daß solches durch die Parteien oder andere für sie geschieht. Das nannte man *dat lovede vorborghen* oder *besetten*, am häufigsten *vort to varende*, den *vortganck geloven*. Die oben S. 335 benutzte Hildesheimsche Eheberedung beginnt mit den Worten: *heten se to dem ersten af beide sit, dat or jowelk den anderen sekere unde vorwisne bi vertich lodighen marken in dessen dingen vort to varende unde se vulteende alse hir na screven steit* UB. II Nr. 55. So *wor eneme manne eene juncfrouwe ofte een wedewe lovet wert unde gelovet wert an beiden syden vort to varende also stadrecht is* Hamburg III 13, woran Lübeck IV 13 nur formell ändert: *unde dat vorborget werd in beiden syden umme den vortganck*. Die oben S. 333 angezogene Nachricht über Brandes' zweite Ehe schließt: *so lovede myn vader unde Hinrik Beiger einander vort to varende by 200 nigen punden* 42, 22; ebenso 31, 39. Mit dieser zur Zeit in bürgerlichen Kreisen üblichen Summe vergleiche man, wie fürstliche Personen *dat lofte*

¹ c. 16 X de sponsalibus IV 1 von Papst Lucius III. (1181—85).

² v. Amira, Oblig.-R. I 536.

besatten* (oben S. 300). Diese Konventionalstrafen waren gerichtlich verfolgbar und blieben es, ungeachtet kanonisches und römisches Recht ihnen die Klagbarkeit absprachen¹. Das BGB. 1297, 2 erklärt die für den Fall des Verlöbnißbruches festgesetzten Vertragsstrafen (CGB. 91, 2) für nichtig.

Das Mittel der Konventionalstrafen war nicht überall anwendbar, noch wirksam, noch notwendig. Einzelne Gesetzgebungen erkannten ein Recht des Rücktritts vom Verlöbniß gegen Zahlung eines Reugeldes an. Aus der Reformation der Herzogin Elisabeth von 1547 erfahren wir, daß in Münden vorher der Rücktritt gegen Erlegung von zehn Gulden gestattet war. Die Herzogin schaffte die »Unsitte« ab und erklärte: daß, wer um eine Jungfrau mit Wissen der beiderseitigen Eltern hat freien und sein Geschenk oder Rautenstrauch darbringen lassen, nicht wieder eigenwillig zurücktreten könne². Das wird durch ein älteres Statut verständlich, das »de juncfrawe, der me den rudenstruck bringet«, für gültig verlobt erklärt und ihr, während sonstige Festlichkeiten untersagt werden, eine mäßige Anzahl Gäste einzuladen erlaubt³. Auch das Dithmarscher Landrecht enthält eine Bestimmung: we dat lovede nicht holden wil, de schal dem anderen beteren dörtlich marck und dem richte dörtlich marck; weret sake dat en beyde dat loffte nicht belevede unde mit vrien willen torügge gingen, so scholen se dar nicht vore beteren; sunder it were, dat dat ene part dem andern ghelt afschatte, dat bewislik were, so schollen se den broke beyde holden⁴.

An den Klagen über leichtfertiges Aufgeben von Verlöbnissen war die Sitte, die den Eltern die Verlobung ihrer Kinder in die Hand gab, nicht ohne Schuld. Die Gesetzgebung, die man um Abhilfe angeht, schärft deshalb dem Vater oder Vormund ein, sich vorher zu überzeugen, ob er »synes Kindes oder frundes mechtich sy« und verlangt, daß er dessen »willen eder meynunge frage unde

¹ Bartels S. 173; v. Scheurl, Gem. deutsches Eherecht S. 379; Dernburg, Bürg. R. IV 26. Preuß. Landrecht II 1, 113.

² Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg II 322.

³ Döbner, Mündener Statute von 1467 (Z. des histor. V. f. Niedersachsen Jg. 1899) S. 133. Über Raute und Rosmarin Ed. Schröder bei Döbner a. a. O. und E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde S. 205.

⁴ Zweites LR. Art. 129 S. 133 vgl. mit dem ersten § 176 S. 58.

hore, ehir he de lovedye fulthey* (1462 Götting. Stat. S. 200), schreitet aber zugleich mit Strafen ein gegen den Verlöbnißbruch bald allgemein, bald unter Voraussetzung eines besonderen Mißbrauchs. Hamburg verpflichtet den zurücktretenden Mann zur Zahlung dessen, wes eme medelovet, die Frau dessen, wes em ghelovet was (S. 74). Das zitierte Göttinger Statut billigt dem Teil, dem das »upwerpen« to hone unde smaheyt geschieht, die Hälfte der ihm gelobten Mitgift zu (S. 200). Beschwört der Vater oder Vormund des schuldigen Teils, des Kindes nicht mächtig zu sein, so wird er zwar von der Vertragsstrafe »des vortvarendes« frei, muß aber die Hälfte der versprochenen Mitgift zahlen, nur daß er sie dem Kinde an seinem natürlichen Erbe abziehen darf. Das Kind wird der Stadt verwiesen und darf nicht zurückkehren, bevor es dem verletzten Teil genug getan oder dieser sich »vorandert«, verheiratet hätte. Der Stadt muß der Zurückkehrende zuvor eine Mark entrichten¹. In Hildesheim klagte man darüber, daß Verlobte ehereceß uprichten unde heilden wol loifte und gesterie, und dann doch ein dem andern upworpen, sich für-uneinigen und den koip einer dem anderen upsegte, dat gañß ergerlich und wider gottes und gemeine rechte is. Der Rat beschloß deshalb 1592, jeder Zuwiderhandelnde soll »der stat ewig fürwiset werden«. Joach. Brandes S. 325. Auch die Lüneburger Reformation VIII, 31 verfügt: die Schuldigen sollen allhie nicht geduldet werden, bis sie solchem Ehe-Gelübd ein Gnügen thun. Ebenso Hannover, Stadtkundigung v. 1554 (Pufendorf, Observat. IV App. S. 227). Anstatt einen Rechtszwang zur Verehelichung auszuüben, verhängen, wie gezeigt, zahlreiche Stadtrechte über den Wortbrüchigen, den man nicht zur Erfüllung zwingen konnte, eine Strafe, die ihn aus dem Bereiche der Stadt entfernte, ihn von der Gemeinschaft der in der Stadt Lebenden ausschloß: man verwies ihn auf Lebenszeit der Stadt in Anwendung des Grundsatzes: *nulli jus quo burgenses gaudent concedatur, nisi similiter ipse jus eorum observet*². — Wenn spätere, namentlich territoriale Gesetze die extreme Konsequenz zogen und einen Zwang zur Trauung eintreten ließen, so verurteilte doch die gemeinrechtliche Praxis in

¹ H. v. Cornberg, Beitr. z. Privatr. der St. Göttingen (Beyerle, Deutschrechtl. Beiträge Bd. IV) 1909 S. 418.

² Gosl, Priv. v. 1219 Art, 22.

solchen Prozessen den Schuldigen zur Entschädigung des verletzten Teils¹.

Wie die Verlobung selbst zu Festlichkeiten und Gastereien Anlaß gab, so pflegten ihr in der Zeit bis zur Eheschließung hin mancherlei Zusammenkünfte, Aufzüge, Spiel und Tanz nachzufolgen, deren Auswüchse die Luxusordnungen zu beschneiden suchten. Sie begegnen unter verschiedenen Namen, die nicht alle sicher zu deuten sind. Das älteste Wisbysche Recht verbietet allgemein: an dheme gelovede sal dhit bestan sunder ienighe samenunge ofte getrecke bet an dhen dach dhat man de brutmisse singe R. 2; Riga wenigstens eer deme lesten mende Bursprake v. 1384 (Napiersky S. 209). In Stralsund unterschied man drei Stadien: 1511 Juni 5 war Franz Wessels und seiner Braut thoslach (oben S. 338), Michaelis was ere upslach; acht Tage vor Martini (Nov. 4) ere hochtidt (Strals. Chron. III 276). Ein upslach wird auch anderwärts erwähnt. In Hamburg machte man vier Unterschiede: dat lofte, dat grote lofte, den upslach, de warscop (warscop) (Slechtb. 60, 65, 41. Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1876 S. 202 ff.). Das zweite fand in der Kirche, im dome statt (17. 60) und wird sich dadurch vor dem ersten, dem privaten Verlöbniß, ausgezeichnet haben; de warscop, wie die ständig im Slechtbok gebrauchte Form lautet, darf nicht mit O. Beneke S. VIII als Gewährschaft der Ehe verstanden werden, sondern als wirtschaft (oben S. 299). Hamb. Glosse S. 263: na dem gheloffte unde upslage wontliker wisze hefft Hans Hüge Anneken tor ee ghenamen myth herliker unde loffliker werschup. In Wisby wird die Zahl der Teilnehmer an dem upslach to der brud hus beschränkt (St. III 1, 6); in Riga, das in den Statuten upslagen mit verloven identifiziert, durch die Bursprake von 1384 de upslach verboten (Napiersky S. 55 und 209). — Zu den Zwischenakten bis zur Trauung gehörte eine „mancherorts bezeugte Prüfung der bräutlichen Aussteuer, utschuwe, Ausschau genannt². In dem Dithmarschen Ritual rüstet sich die Braut auf einen Brautwagen, den sie mit Ehren über Feld führen kann. Frauen aus der Verwandtschaft des Bräutigams besichtigen die Kleider der Braut,

¹ Bartels S. 198 ff. Stutz, Verlöbniß S. 6 ff.

² Wb. V 170 versteht: Ausschieben, Wegbringen der Aussteuer.

ehe sie zu Wagen gebracht werden (S. 110). »Brautwagen« hat sich lange als Bezeichnung für die Aussteuer erhalten. Justus Möser erzählt von der »guten seligen Frau«, in deren Nachlaß der Witwer die Brautwagen für die vier Töchter fertig vorfindet (I 207).

Die nach unseren Vorstellungen natürlichste Vorbereitungs- handlung würde das Aufgebot sein. Dies dem deutschen Rechte geläufige Mittel, um unbekannte Ansprüche an die Öffentlichkeit zu bringen, zu prüfen und eventuell zum ewigen Schweigen zu verurteilen, ist auf beabsichtigte Eheschließungen früh durch die Kirche angewandt worden. Das vierte lateranensische Konzil von 1215 hatte die Bekanntmachung künftiger Eheschließungen durch die Pfarrer in der Kirche zu dem Zwecke vorgeschrieben, um das Geltendmachen etwaiger Eehindernisse bis zu einem bestimmten Termin herbeizuführen¹. Die Verordnung muß aber wenig befolgt sein. Es wird ihrer selten gedacht, und es fehlt nicht an Beispielen einer generellen Dispensation. Die Pfarrer der Stadt Braunschweig beriefen sich 1326 auf eine alte Gewohnheit, Bürger und Einwohner der Stadt ohne vorausgehendes Aufgebot zu kopulieren und sich mit der Bürgerschaft der Nupturienten zu begnügen, daß keine Eehindernisse vorhanden seien. Man stützte sich auf eine Dispensation des Mainzer Erzbischofs Peter († 1326) von der Vorschrift des Mainzer Provinzialkonzils (UB. III Nr. 176 und 178). Das Aufgebot², obschon durch deutsche Synoden eingeschränkt, fand schwer Eingang. Noch zu Ende des 16. Jahrhunderts, als es durch das Tridentinum erneut vorgeschrieben war, stieß es auf Widerspruch. Weinsberg, der zum Jahre 1591 davon berichtet (IV 126), muß noch erst auf die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, ihren Schutz gegen die Gefahren der heimlichen Ehen aufmerksam machen. Er selbst berichtet aber aus seinem eigenen Leben, wie

¹ c. 2 und 3 X. de clandestina desponsatione IV 3.

² In den zit. Braunschweigischen Urkunden proclamatio dem kanonischen Sprachgebrauch entsprechend; in Hamburg afkundinge (Hamburg. Chron. S. 474), ebenso in Stralsund; in der Pommerschen KO. v. 1542 afgekündigt und upgeboden werden; upbedinge Lüb. KO. v. 1531; Hildesheim: bot se kortliken up (H. Brandes 177, 30). Aufkündigen, die aufgekündigten Goslar 1531 (Sehling, KO. V 366, 359, 552; Richter, KO. I 155); de drie verkündigungun (Köln, Weinsberg IV 126).

man sich gegen drohenden Einspruch zu helfen mußte; auch mit welch geringer Förmlichkeit das Aufgebot vollzogen wurde (I 283), was eine noch anzuführende Stelle aus H. Brandes bestätigt.

In einer naivern Form brachte man in Stralsund beabsichtigte Ehen zur öffentlichen Kenntnis. Barthol. Sastrow, der selbst als letzter das sog. stängant durchgemacht hat, schildert, wie sich der »Brautman« (oben S. 335) am Tage vor der Hochzeit auf einem Stein an einer freien, jedermann sichtbaren Stelle der Stadt, zu der er in feierlicher Prozession geleitet war, aufstellen und eine kurze Zeit verweilen mußte, während die Stadtpfeifer spielten¹. Ob anderwärts ähnliche persönliche Schaustellungen stattfanden, ist bisher nicht ermittelt. Die aus Bremen berichtete Frage: hat sie al brut stan?² ist zu vereinzelt und unvollständig, um weiteres erkennen zu lassen.

¹ Sastrow III 9. Techen, S. 133.

² Bremisch-nieders. Wb. I 151. Friedberg, Eheschließung S. 282 führt ein Beispiel eines Ehesteins aus Frankreich an.

(wird fortgesetzt.)

VIII.

Zur Heimat des Adam von Bremen.

Von

Edward Schröder.

In der Reihe der Oktavausgaben der *Monumenta Germaniae historica* ist vor kurzem als wertvolles Resultat mehrjähriger Arbeit die Neubearbeitung der Hamburgischen Kirchengeschichte Adams von Bremen durch Bernhard Schmeidler erschienen (Hannover und Leipzig 1917). Als sich der Druck der Ausgabe dem Abschluß näherte, legte mir Prof. Schmeidler zugleich mit den Textbogen die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Geschichte des Textes sowie seine Meinung über die Herkunft des Autors vor und fragte, ob ich etwa aus dem Sprachbilde der Eigennamen etwas sei es zur Bestätigung oder Bestreitung dieser Ansicht gewinnen könne. Ich ging um so lieber darauf ein, als ich mich schon vor langen Jahren einmal mit der Frage beschäftigt hatte, welcher Landschaft wohl der aus hochdeutschem Sprachgebiet in Bremen zugewanderte Adam entstammen möchte: in der stillen Hoffnung, ihn für meine hessische Heimat reklamieren zu können. Damals erwies sich mir das Material als zu spröde, und ich gewann auch zu der Überlieferung nicht das Vertrauen, das die Grundlage eines eigenen Urteils bilden müßte. Der sprachliche Stoff ist nun freilich in der neuen Ausgabe nicht direkt ergiebiger geworden (wie sich denken läßt), wohl aber sind durch die scharfsinnige und überzeugende Darlegung der komplizierten Textgeschichte, welche Schmeidler gibt, die übrigen Bedenken gehoben. So bring ich denn hier meinen bescheidenen Beitrag zur Heimatfrage im wesentlichen so zum Abdruck, wie er dem neuen Herausgeber (vgl. S. LV Anm. 4) vorgelegen hat.

Die ursprüngliche knappere Fassung des Geschichtswerkes ohne Scholien (A), aus welcher das verlorene Widmungsexemplar

für Erzbischof Liemar (α) stammte, ist uns vollständig und anderseits ohne Zusätze nur in der Wiener Hs. A 1 (Lappenbergs Nr. 1) erhalten. Das unreine Originalmanuskript A blieb nach jener ersten »Ausgabe« in Adams Händen und empfing von ihm noch mancherlei Zusätze (vielleicht auch hier und da kleine Änderungen der Schreibweise) im Text sowie den Grundstock der Scholien. So wurde es nach Adams Tode die Grundlage für einen vollständigen Text (X) mit Scholien, der uns nun wieder in zwei verschiedenen Rezensionen B und C vorliegt: C in einer relativ einfachen, B in einer reicheren und komplizierten Überlieferung. Dieser X-Text hat außerdem auf einen Seitenzweig der Überlieferung von α (α 1) abgefärbt, dem die Hss. A 2 und A 3 angehören.

Wir dürfen sonach in dem aus A resp. α direkt stammenden A 1 die beste Widerspiegelung der ersten Niederschrift Adams erwarten, der das Dedikationsexemplar α persönlich überwachte und korrigierte, aber wir haben auch in BC echte Zusatzstücke des Autors im Text (von Schmeidler eingeklammert), sowie in den Scholien bestimmt da, wo diese von B und C gemeinsam geboten werden. Andererseits ist von vornherein zu erwarten, daß der Text X sowie die beiden Rezensionen, die aus ihm abgeleitet wurden, aus den Händen von Schreibern niederdeutscher (resp. friesischer) Herkunft hervorgegangen sind: für C ist das obendrein durch das Zusatzscholion 151 (145), welches an der hochdeutschen Lautform der Eigennamen Anstoß nimmt (s. u.), ausdrücklich bezeugt. Aber auch für A 1, über dem Adams Auge nicht mehr gewacht hat, müssen wir immerhin den gleichen Vorbehalt machen: BC gemeinsam (= X), ja auch B und C einzeln können immerhin hier und da eine Sprachform bieten, welche A 1 mechanisch beseitigt hat; die Zahl dieser Fälle ist in Wirklichkeit sehr gering.

Somit können wir den Text, welchen Schmeidler auf Grundlage von A und mit Einschaltung des gemeinsamen Plus von BC hergestellt hat, in der Weise unserer Betrachtung zugrunde legen, daß wir das von A 1 Gebotene im allgemeinen auch in den deutschen Wortformen als zuverlässig ansehen.

Adam selbst nennt sich im Eingang seines Werkes (1, 5) einen »proselitus et advena« in der Bremer Diözese, und das Scholion des Redaktors C 151 (145), auf das ich unten S. 356 zu sprechen komme, läßt ihn »ex Germania superiori« stammen.

worunter nicht nur Oberdeutschland, sondern auch noch Mitteldeutschland verstanden werden darf und hier unbedingt mitverstanden werden muß. Denn nirgends verrät der Schriftsteller Kenntnisse oder Interessen, welche auf das Gebiet von Bayern oder Alemannien hinüberreichten, und seine Sprache enthält keinerlei Anklänge an diese im engeren Sinne oberdeutschen Mundarten.

In der Regel hat man Adam als Thüringer oder Obersachsen angesprochen — »soviel ich sehe, ohne jeden Schein von Grund«, bemerkt Hauck, KG. III 939 Anm. 3, der seinerseits Lothringen erwägt und doch auch selbst wieder Einwendungen dagegen geltend macht. Schmeidler denkt an Ostfranken, an Zugehörigkeit Adams zur Diözese Würzburg und vielleicht ein Studium in Bamberg, wozu Eb. Adalbert enge Beziehungen hatte. Als Hauptgrund für die ostfränkische Heimat erscheint ihm die starke und auffällige Hervorhebung des Würzburger Episkopats (III 46), der allein an Machtfülle sich dem Hamburg-Bremer vergleichen kann: mir dünkt das in der Tat eine eindrucksvolle Verherrlichung der alten neben der neuen Heimat. Und ich habe in der Lautgebung nichts gefunden, was dem direkt widerspricht, freilich auch nichts, was unbedingt dafür entscheiden könnte. Ausgeschlossen sind durch die Sprache außer Bayern und Alemannien auch Nordthüringen und »Obersachsen« (soweit es ein deutschsprechendes damals überhaupt gab!), Niederhessen und das mittelfränkische Gebiet (Ripuarien und Moselfranken) — mithin auch »Lothringen«! Zwischen Rheinfranken (Südhessen), Ostfranken und dem eigentlichen Thüringen haben wir die *W. hl*, und dabei scheint es mir nicht gleichgültig, daß Adam von dem nachbarschaftlichen Ursprung der Werra und der Saale Kunde hat (I 5) und, wie ich schon hier vorausschicke, die Unterweser seiner neuen Heimat konsequent »Werra« nennt. Aus dem Sprachlichen hebe ich einen Punkt heraus, der auch dem Laien leicht verständlich sein wird: die Überlieferung Adams verleugnet den oberdeutschen Diphthongen *uo*, kennt also weder diese Doppelschreibung noch die Zeichen *û* oder *ö*, vielmehr bevorzugt sie hier *o*, daneben *u*; bei *Conradus*¹ mag das immerhin an der

¹ Für die Stellen im Text verweis ich ein für allemal auf Schmeidlers Register.

gefestigten lateinischen Form liegen, bei *Rodulfus*, *Rodulf*, *Rudolf* und anderseits bei *Uto*, *Udo*¹ kann man diesen Einwand nicht erheben, und daß Adam in den nd. Ortsnamen auf *-mor* und *-broch* den langen Monophthongen unangetastet läßt, ist gleichfalls bemerkenswert; diese Bevorzugung des *o* resp. *u* statt *uo* ist zwar in Rheinfranken nicht ausgeschlossen, aber gerade für Thüringen und Ostfranken hervorragend charakteristisch; bei einem Alemannen oder Bayern wäre sie unverständlich. Mittelfranken und Lothringen scheiden schon wegen des fast konstanten inlautenden *t* für *d* aus; ein Mittelfranke hätte auch kaum *Halpdan* als *Halpdan* passieren lassen (s. u.), für ihn war gerade *Halpdan* das Gegebene.

Ich möchte also meinerseits vorschlagen, statt des bisherigen »Thüringen oder Obersachsen« zu sagen »Ostfranken oder Thüringen« und dabei neben dem von Schmeidler gewählten Maingebiet auch die oberste Werra im Auge zu behalten; sprachlich gehört ja auch ihr hennebergischer Oberlauf zu Franken. — Weiteres bringt der Schluß meiner Abhandlung.

Adam von Bremen hat in seinem Geschichtswerk historische Schriften und Urkunden, Bischofslisten, Grenzbeschreibungen und sonstige Aufzeichnungen benutzt, dazu vieles, was er erfragt und wohl zum Teil unmittelbar nach den Gesprächen in irgendeiner Form niedergeschrieben hat. Er befand sich in einer schwierigeren Lage als irgendein anderer Schriftsteller der sprachlichen Form seiner Quellen und Gewährsmänner gegenüber, denn diese gehörten allen fünf germanischen Hauptsprachen jener Zeit an: dem Hochdeutschen und dem Niederdeutschen, dem Friesischen, Angelsächsischen und Nordischen. Dazu kam, daß er selbst auf dem Boden seiner literarischen Wirksamkeit nicht heimisch und selbstverständlich darüber im unklaren war, wieweit das Niederdeutsche dem Hochdeutschen gegenüber ein Anrecht hatte, berücksichtigt zu werden. Aus dieser Situation heraus und nicht aus irgendwelchem Streben, seine eigene Aussprache zur Geltung zu bringen, erklärt sich sein öfteres Ausbiegen in die hochdeutsche Lautform,

¹ 126, 1 bietet A einmal *ŷtto*, aber hier hat das übergesetzte Zeichen wohl nur den Zweck, das *v* als Vokal zu markieren, wie so oft ahd. mhd. *ŷf* = *uf*.

das nur allenfalls in dem einen Falle der *Wirraha* für die »Weser« eine grundsätzliche Entscheidung bekundet.

Hier und da läßt sich der sprachliche Charakter der Quelle deutlich erkennen: so in den ziemlich konsequent hochdeutschen Ortsnamen der angeblichen Urkunde von 788 (I 12), die nicht erst Adam eingeführt hat; so in der Lautgebung der kleinen Bischofsliste 95, 9 ff., wo das *o < a* vor *n* in *Raginbrondus*, das *e < a* vor *r* in *Stercolf*, *Merka*, überdies die Endung *-a* für *-o* in eben diesem schwachen Mask. *Merka* (hd. und nd. *Marko*) deutlich den Friesen verraten, und obendrein die Schreibung *Folgbrect* (*Adelbrect*) Adams Gepflogenheit (*-bertus*) widerspricht. Am wenigsten Entgegenkommen beweist er den englischen Lautformen, am meisten Schwierigkeiten verursachten ihm die nordischen Namen, zumal er die meisten ja nicht in schriftlicher Aufzeichnung besaß, sondern aus dem Gehör aufgenommen hatte. Daß ihm im 11. Jahrhundert englische und nordische Überlieferung und Sprachform in eins fließen, ist nur allzu natürlich. Es ist aber charakteristisch, daß er den Versuch der Verhochdeutschung solcher Namen nur da gemacht hat, wo er bereits einen für ihn maßgebenden Vorgänger hatte: so wenn er 39, 10. 43, 11 *Halpdan* für *Halfdan*, 48, 6 *Heiligo* für *Helgi* bietet, beides Umschriften, welche schon die fränkischen Reichsannalen ad ann. 782. 811 (ed. Kurze S. 60. 134) eingeführt hatten¹. Selbständig hat er in *Ganus* (*Wolf* 240, 3) das *t* von *Ganut* verschoben.

Im übrigen verfährt Adam so, daß er da, wo ihm in einem Kompositum ein Teil (kaum je das Ganze) bei durchsichtigem etymologischem Verständnis der eigenen Sprachform widerstrebt, die hochdeutschen Laute einsetzt²: so etwa konsequent *Michilinburg* für *Mekelenburg*, ebenso *Turholz* für *Turholt* (heute *Thourout*) und außerdem im Schol. 157 (151) *Scaldholz* für *Skålholt*, während allerdings *Ripesholt* 70, 9 unangefochten bleibt.

Gern setzt er sein hochdeutsches *ei* für *ē* ein: so in *Liudwinesstein*, in *Heidiba* für »Hedeby«, *Heiligland* für »Helgoland« — aber anscheinend nicht ganz konsequent, denn in *Heligon-*

¹ Der Nom. zum Gen. *Heiligen* (S. 134 unten) muß natürlich als *Heiligo* angesetzt werden, nicht als *Heilig*, wie Kurze im Index bietet.

² Die Belege für das folgende möge man im Namenregister Schmeidlers nachschlagen.

stat bleibt *e* bestehen. Aber während er hier wenigstens *-stat* für nd. *-stedi* gibt und dies auch sonst bevorzugt, behält er *-beki* bei in *Scirnbeki* (»Scharmbeck«) und scheint die Zusammensetzung mit hochdeutschem »Bach« gar nicht erfaßt zu haben in *Arpice* (»Erbeck«) und *Horchenbici*. Dadurch unterscheidet er sich von dem Urheber des falschen Diploms von 788 (I 12), der durchgehends *-bach* schreibt, s. unten. Wie wenig energisch und aufmerksam er in der Verhochdeutschung war, zeigt sich, wenn er *-dorp* in *Melindorp* beidemal unverschoben läßt.

Bei den Personennamen fällt neben allerlei Schwankungen die fast durchgeführte Schreibung des obd. *t* im Inlaut für nd. (und zum Teil md.) *d* auf: in *Gotebaldus*, *Gotafridus*, *Gotescalcus*, *Uto*, *Hiltinus*, *Hiltineshemensis* usw. Das nd. *th*, *dh* gegenüber hd. *d*, das Adam in den Urkunden der Zeit noch durchweg vorfand, hat er beseitigt, denn seine Schreibungen *Theodericus* (*Teodericus*), *Thidricus* gelten ihm offenbar als lateinische Orthographie. Es ist andererseits charakteristisch, daß zwar in der Bewahrung des lateinischen *Stadium* die Überlieferung einheitlich ist (92, 10. 93, 11), der deutschen Form *Stade* Adams aber in den Redaktionen BC beidemal die Formen *Stadhe* resp. *Stathe* gegenüberstehen (150, 19. 175, 18); ebenso wie *Stathe* schreibt C auch 7, 4 *Hatheloe* gegenüber *Haduloha* der Transl. Alexandri = B, *Hadoloha* A, und weiter 135, 2 gegenüber dem Original Adams.

Das führt mich nun auf das Verhältnis der abgeleiteten Redaktionen zum Originaltext in sprachlicher Beziehung. Ich habe mich bisher ganz an Schmeidlers auf die A-Gruppe begründete Rezension gehalten und keinen Grund gefunden, davon abzuweichen. Das Scholion des C-Textes 151 (145) enthält bekanntlich den gereizten Vorwurf gegen den »scriptor huius libelli«, daß er, weil »ex Germania superiori« stammend, »vocabula pleraque sive nomina propria, cum ad suam aptare voluit linguam, nobis corruptit«. Diese Kritik schießt, wie sich aus meinen obigen Andeutungen ergibt, weit übers Ziel hinaus, und sie ist an dieser Stelle fast unverständlich, wenn man nicht annimmt, daß der Urheber des Zusatzscholions durch den Ausdruck »lingua nostra« des vorausgehenden echten Scholions verleitet würde, einem lange gehegten Groll einmal Luft zu machen: *Unde etiam vulgariter idem salum lingua nostra Liber se vocatur*; das Wort *Liberse* selbst

hat auch C unangetastet gelassen, während es in zwei Hss. der B-Gruppe zu mnd. *Leuurse* (entstellt *Lenerse*) geworden ist; und in der Tat konnte hier nur allenfalls das *b* für inlautendes *v* (*u*) dem Niedersachsen anstößig sein, denn einmal ist das alte *i* (vgl. ags. *lifer*, an. *lifr*) jedenfalls im Nd. länger bewahrt worden als im Obd., und dann ist gerade »See« für »Meer« echt niederdeutsch: in Oberdeutschland würde das Wort damals *Lebermeri* lauten!

Hat denn nun aber C anderwärts an den hochdeutschen Sprachformen Anstoß genommen, sie etwa gar planmäßig beseitigt, weil er sie hier für »verderbt« erklärt? Das läßt sich gerade im Hinblick auf die oben von mir gesammelten Beispiele nur sehr eingeschränkt sagen. C läßt das verhochdeutsche *Michelinburg* ruhig passieren! Er hat alle *ei* für nd. *ē* beibehalten (so fünfmal in *Heidiba*), ja er geht mit *Heiligenstad* 25, 8 noch über A (und B^o) hinaus; ebenso führt er die Schreibung *Gotafridus* konsequenter durch (vgl. 20, 10); *Chaltenbach* der Urkunde 16, 12 hat er freilich in *Caldenbach* geändert. Während er wie B den *Halpdanus* durch die junge gesprochene Form *Haldan* ersetzt (was immerhin aus X stammen, also nachträgliche Änderung Adams sein könnte), läßt er das verschobene *Ganus* bestehen. Allerdings hat er an allen vier Stellen *Turholz* in *Turholt* (*Turolt*) rückübertragen, und auch sonst verrät er bei den Dentalen eine gewisse Empfindlichkeit. Sein Verhalten gegenüber *Stade* und *Hadeloha* lernten wir oben kennen: bei *Stuthe* hatte er B mit *Stadhe* zur Seite. Selbständig schreibt er *Milinthorp*, und den Königsnamen *Ludovicus* Adams hat er durchgehends in *Luthewicus* geändert. So kann man wohl sagen, daß ihm die Orthographie der Eigennamen bei Adam ein gewisses Unbehagen erregte, daß er aber weder hinreichend sprachlich geschult noch aufmerksam genug war, etwas Neues an die Stelle zu setzen. Daß Adam »ex Germania superiori« stammte, hat er offenbar gewußt und schwerlich bloß aus der Schreibung der Eigennamen entnommen.

Am merkwürdigsten war es mir, nachdem ich dies bei der ersten Lektüre des Adam vor etwa 20 Jahren übersehene Scholion 151 (145) jetzt im Wortlaut kennengelernt hatte, daß C die hochdeutsche Bezeichnung der »Weser« als *Wirraha* an allen Stellen bewahrt hat: nicht nur im Wortlaut der Urkunde I 12 (14, 27. 16, 14. 17), sondern auch im Text des Geschichtswerkes

selbst (5, 9. 93, 8. 136, 2. 276, 14), wo doch B resp. B 1 wiederholt Anstoß nimmt und *Wisera* einsetzt. Bemerkenswert ist freilich die Änderung, die C beim ersten Auftauchen des Namens in Adams Text vornimmt: dieser bietet 5, 8 f.: *fluvii ... Wisara, qui nunc Vissula vel Wirraha nūcupatur*¹, C läßt nicht nur den gelehrten Irrtum *Vissula* (s. Lappenbergs Anmerkung), sondern auch das *nunc* fort und schreibt *Wisura qui et Wirraha nuncupatur*. Nach Adams Auffassung sollte der Name *Wirraha* für Gegenwart und Zukunft Geltung besitzen, C gesteht ihm nur das Recht einer Konkurrenzform zu, behält ihn dann aber weiterhin unbedenklich bei. Schon daraus ergibt sich, daß es sich dabei keinesfalls bloß um eine lokalpatriotische Eigenmächtigkeit des Geschichtsschreibers handelt, wie ich es früher wohl angesehen habe, als ich daraufhin Adam ohne weiteres als Thüringer oder als meinen »Landsmann von der Werra« ansprach.

Der Doppelname »Werra«-»Weser«, der geradezu eine Verwirrung des geographischen Begriffes herbeigeführt hat, bedarf unbedingt einer näheren Beleuchtung. Ursprünglich, wenigstens beim Eintritt unserer urkundlichen Überlieferung, führte der Fluß von der Quelle bis zur Mündung den einheitlichen Namen *Wisura* (*Wisora, Wisera*), der durch Komposition (wie unser »Weserfluß«, »Weserstrom«) auch zu *Wisuraha* (*Wisuraa, Wisurā, Wisura*) erweitert werden konnte. Erst nach dem Jahre 1000, zufrühest in Urkunden K. Heinrichs II., taucht daneben für den Oberlauf die Bezeichnung *Wirraha* auf; sie erklärt sich durch einen lautlichen Vorgang auf fränkisch-thüringischem Gebiete, wo nach Synkopierung des Mittelvokals die Lautgruppe *sr* entstand und das stimmhaft gewordene *s* dem *r* assimiliert wurde: aus *Wisra* wurde *Wirra*. Seitdem benannten also die hochdeutschen Anwohner den Fluß anders als ihre niederdeutschen Nachbarn im Norden, und genau genommen müßte dieser bis Gertenbach oberhalb Hedemünden, d. h. 2 Meilen vor dem Einfluß der Fulda »Werra« und von da ab »Weser« heißen. Es lag aber nahe, den Sprachgebrauch derart zu regeln, daß man die Bezeichnung »Werra«

¹ Adam geht auch sonst an derartigen Differenzen der Namensform nicht gleichgültig vorüber, so heißt es 162, 24 f. . . . *usque ad Panem fluvium, quem nostrae privilegia ecclesiae vocant Penem.*

bis Hann. Münden (*Gimundi*) ausdehnte und erst dann die »Weser« beginnen ließ; so kam die geographische Lehre zustande, daß die »Weser« sich aus dem Zusammenfluß von Werra und Fulda bilde.

Alle mir bekannten Urkunden der Karolinger und Ottonen geben der Werra den gleichen Namen mit der Weser: in den Dipl. Kar. I. heißt also der Oberlauf *Uuisera* bei Salzungen in Nr. 90 a. 775 (130, 20), *Uuisora* bei Dorndorf in Nr. 153 a. 786 (207, 40. 208, 1), *Uuisera* bei Meilingen in Nr. 103 a. 775 (148, 2), *Uuiseraa* (et *Fuldaa*) in Nr. 213 a. 811 im untersten Lauf (p. 285, 9; danach im Transsumpt von 813 p. 291, 25; vgl. Wigand, Trad. Corb. 334).

Über die Zeit Karls d. Gr. hinaus reichen die Urkunden Ludwigs d. Fr. a. 840: *Uuisera* bei Belrieth (Dobenecker, Reg. Thur. Nr. 183), Lothars a. 841: *Uuisara* bei Salzungen (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 537), Heinrichs I. Dipl. Nr. 35 a. 933: *Uuisaraha* bei Breitung (70, 12), Ottos I. a. 970: *in confluvio Uuldae et Uuisarae*.

Für die Weser ist der Sprachgebrauch gesichert schon durch die »*Annales regni Francorum*«: *Wisora* (*Wisura*) und die »*Annales q. d. Einhardi*«: *Wisura*; vgl. das Register von Kurze zu seiner Handausgabe. Ich verweise weiterhin auf die Diplome: Ottos II. Nr. 29: *Uuisora*; Ottos III. Nr. 75: *Uuisera*, Nr. 409: *Vvisera*; Heinrichs II. Nr. 12: *Vuisera*, Nr. 418: *Vvisera*, Nr. 430 (Kopie): *Wisara*; Konrads II. Nr. 17: *Wisera*, Nr. 193: *Wisera*.

In der Kanzlei K. Heinrichs II. (für Otto II. und Otto III. fehlen freilich Belege) begegnet uns zum erstenmal die Trennung der Namenformen; denn während die Weser in den oben angeführten Nrn. 419 v. J. 1019 und 430 v. J. 1020 *Vvisera* heißt, erscheint in Nr. 350 v. J. 1016 die Werra bei Breitung als *Wirraha* (448, 37. 449, 6).

Der Widerstreit zwischen beiden Formen muß aber in der Volkssprache weit älter sein, als er in den Urkunden zutage tritt. Wir haben nämlich einen Parallelvorgang im Gen. (u. Dat.) Sg. Fem. des Pronomens »dieser«: dessen Form lautet in den ältesten Denkmälern der ahd. und and. Sprache ausnahmslos *thesera*, *dhesera*, *desera*, und dieses verbleibt auch dem Altsächsischen als *thesera*; im Fränkischen aber stellt sich im 9. Jahrhundert

dafür die Form *therra* ein, und zwar begegnet sie zufrühest in der zu Fulda um 830 entstandenen Übersetzung des Tatian¹. Um dieselbe Zeit, wo auf fränkischem und thüringischem Boden *thesera* > *therra* wurde, muß sich auch *Wisera* > *Wirra* gewandelt haben; aber die Form blieb zunächst auf die Volkssprache beschränkt, sie wurde noch zwei Jahrhunderte hindurch von der Einheitsform *Wisara* aus dem Urkundenbrauch zurückgehalten, wie das bei Eigennamen und besonders bei Flußnamen nichts seltenes ist: der offiziellen Form »Lahn« stehen in der Volkssprache an verschiedenen Teilen des Laufes mindestens drei Formen (*Lön(e)*, *Län* und *Leun*) gegenüber, und über die Geltung des hessischen *Edder* neben dem waldeckisch-westfälischen *Ēder* ist vor kurzem wieder ein lebhafter Streit entbrannt.

Von ca. 800 bis ca. 1000 hat also die alte *Wisara(ha)* über die junge Konkurrenzform *Wirra(ha)* die Oberhand behalten, sie hätte auch weiterhin gesiegt, wenn die Weserschiffahrt von Münden werraaufwärts größere Bedeutung gewonnen hätte. So aber trat ihr zunächst der sprachliche Einfluß der hochdeutschen Kulturwelt entgegen, der sich schon im 10. Jahrhundert selbst in der Kanzlei der Ottonen und in den Aufzeichnungen Corveys vereinzelt geltend macht: er schützte auf fränkisch-thüringischem Gebiet den Namen der »Werra« und drohte zeitweise zu ihren Gunsten den Namen der »Weser« zu verdrängen, und zwar gerade im 11. und 12. Jahrhundert. Freilich Adams Zeitgenosse und als Thüringer halber Landsmann Lambert von Hersfeld macht deutlich einen Unterschied, denn in den Annalen (ed. Holder-Egger) 176, 15 z. J. 1074: *in ulteriore ripa Wirrae fluminis* handelt es sich um die Gegend von Vacha an der Werra, dagegen in der Vita Lulli 315, 5 *inter Rhenum et Wiseram* um den Unterlauf des Stromes. Im nächsten Jahrhundert bezeichnet der Annalista Saxo (MG. SS. VI 700, 33) den Schauplatz von Vacha (vgl. Bruno, MG. SS. V 339, 42) als *prope Wirram*, worin ihm dann wieder die Jahrbücher von Yburg mit

¹ Vgl. Braune, Ahd. Gramm. § 288 Anm. 1; der dort erwähnte Einwand von Wilmanns gegen Annahme der Assimilation aus **thesra* ist eben durch die Parallele *Wisera* > *Wirra* erledigt; übrigens bieten die Ortsnamen noch mehr Belege, hier findet die Assimilation nach Synkope sogar über die Kompositionsfuge hinweg statt: aus *Hasareodum* ist *Herrieden* (in Mittelfranken) geworden.

iuxta Wirram folgen (SS. XVI 436, 36). Dem Adam von Bremen aber entnimmt Helmold (ed. Schmeidler) 33, 1 *Wirraham* für die Weser, nennt auch, vielleicht nach einer uns unbekanntem Vorlage 191, 3 *omnem terram palustrem Albiae et Wirrae*, während ihm persönlich offenbar *Wisera* geläufig ist: *Quernhamele que sita est in ripa Wiserae* 84, 17¹; *in litore fluminis Wiserae* 117, 17; auch Arnold von Lübeck schreibt *ultra Wiseram* (SS. XXI 137, 29).

In einigen Fällen bleibt es unklar, ob Weser oder Werra gemeint ist: so etwa, wenn Bruno z. J. 1081 Kaufungen (*Capua*) und den Kaufunger Wald (*silva Capuana*) *ultra fluuium qui Wisara dicitur* verlegt (SS. V 382, 11 f.): er braucht nicht gewußt zu haben, daß hier bereits der Oberlauf des Flusses in Frage kommt, jedenfalls aber war ihm die Bezeichnung der »Weser« als *Wirraha* nicht geläufig; diese stammt eben von hochdeutschen Autoren und ist vor Adam von Bremen literarisch nicht nachweisbar, auch kaum für eine viel frühere Zeit wahrscheinlich, wenn noch in der Kanzlei Ottos I. 970 die Werra als *Uisara* erscheint und die Bezeichnung des Oberlaufs als *Wirraha* bis z. J. 1016 auf sich warten läßt.

Diese vorläufigen Feststellungen müßten nun nicht unwesentlich verschoben werden, wenn die Datierung der gefälschten Karlsurkunde von angeblich 788, Dipl. Kar. I Nr. 245, zuträfe, welche Koppmann gegeben und Tangl, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 18, 65 ff., gebilligt hat und mit neuen Gründen gefestigt zu haben scheint: danach soll die Fälschung unter Erzbischof Adalrag fallen, und zwar in die Zeit seines Streits mit dem Erzbischof Brun von Köln, etwa um 960.

Die fragliche Urkunde ist in Adams Geschichtswerk I 12 eingeschaltet, daneben erhalten in dem sog. Codex Udalrici, dessen Unabhängigkeit von Adam dem neuesten Herausgeber Hirsch noch nicht unbedingt feststeht²: jedenfalls ist die Überlieferung bei Adam derart, daß sie das verlorene »Original« ersetzen könnte, und der Schriftsteller selbst wollte sie als vollgültige Wiedergabe

¹ Danach in den »Versus de vita Vicelini« (bei Schmeidler 225) 5 *Wisara*.

² Vgl. dagegen jetzt Breßlau in den Nachträgen zu Schmeidlers Ausgabe S. 287.

angesehen wissen, indem er ihr sogar das angebliche Monogramm Karls d. Gr. beifügte.

Das Dokument enthält nun eine größere Anzahl von Ortsnamen, und deren Orthographie ist einmal entschieden konsequent, und dann beweist sie schlagend, daß der Verfasser ein Mann von hochdeutscher Schreibgewöhnung war. Ich hebe das Wichtigste heraus, wobei ich nach Schmeidlers Ausgabe zitiere.

Namen mit *-bach* (nd. *-beki*): *Steinbach* (16, 7), *Sneidbach*, *Mulimbach* (16, 8) und vor allem das ausgesprochen oberdeutsche *Chaltenbach* (16, 12), das nd. *Kaldenbeki* (später *Koldenbeke*) lauten müßte — *Scirnbeki* hat Adam selbst 140, 10.

Namen auf *-broch* (streng hd. *bruoch*, nd. *brok*): *Ascbroch*, *Wissebroch* (16, 10).

Namen auf *-lacho*, Dat. Sg. zu *lacha* (nd. *-lako*): *Brustlacho*, *Biberlacho* (16, 23); bei dem letztern ist hochdeutsch auch das intervokalische *b* (gegenüber *Bivernam* 16, 10).

Auch der »*lucus silvestris*« *Wildloch* (16, 21) ist zu beachten; denn die Schreibung *loch* (d. i. *löch*) zeigt eine im Auslaut verhärtete Spirans; im Friesischen und Niederdeutschen verklingt der Hauchlaut, wie wir das z. B. bei Adam in den die Landesausprache nachahmenden Schreibungen für »Hadeln«: *Hadoloha*, *Haduloa* usw. (s. Register), und für »Ramelsloh«: *Ramsola*, *Ramsolan* (s. Register) deutlich sehen.

Andere Gruppen, wie die Namen auf *-mor* (*Sigefridismor*, *Chissinmor* 16, 9) und auf *-wech* (*Hessewech* 16, 15. *Folwech* 16, 18) sind indifferent, *wech* entscheidet aber jedenfalls gegen einen Friesen, da das friesische *wei* nur aus *weg* (*wej*) entstanden sein kann; auch die konsequente Schreibung *-goe*: *Lorgoe* (14, 31. 16, 16), *Sturmegoe* (16, 16), *Emisgoe* und *Ostergoe* (16, 22) spricht nur gegen einen friesischen Schreiber, der sein heimisches *ga* (= *gū*) angewendet haben würde, wie es in den Scholien von BC (z. B. Nr. 3) vorherrscht.

Daß die vorwiegend hochdeutsche Sprache der Urkunde nicht karolingisch sein kann, ergibt sich auf den ersten Blick, aber das Material ist nicht derart, daß ich mich nach Lauten und Formen getrauen würde, zwischen 950 und 1100 die Entscheidung zu treffen. Hier müssen weitere Erwägungen eintreten.

Zunächst der Name der Weser! Sie heißt durchweg

Wirraha: 14, 27 (in loco Bremon vocato super flumen *Wirraham*); 16, 14. 17. Wir erinnern uns, daß Adam I 2 den Fluß einführt mit den Worten: (*fluuius*) *Wisara, qui nunc Vissula vel Wirraha nuncupatur*. Er wußte also, daß die Übertragung des »Werra«-Namens auf die »Weser«, die er offenbar als eine definitive ansah, etwas Neues sei; damit scheidet der Gedanke an ihn selbst als bei der Fälschung der Urkunde beteiligt, der mir vorübergehend aufgetaucht ist, aus: Adam würde die moderne Namensform schwerlich in ein Schriftstück eingeführt haben, das sich als Urkunde Karls d. Gr. gab. Oder sollte er geglaubt haben — indem er sie doch immerhin bei der Aufnahme der Urkunde bestehen ließ —, sie sei in einem fränkischen Text berechtigt? In jedem Falle hab ich gegen die frühe Datierung des Falsums durch Koppmann und Tangl Bedenken, die ich den Berufenen unterbreite; schwerlich hat einer von unsern Urkundenforschern bisher erwogen, daß der Name *Wirraha* für die Weser für die Zeit Ottos d. Gr. (wo man noch *Wisara* für die Werra schrieb!) höchst bedenklich ist.

Sodann die Namensform für die *Twiste*. *Twiste* als Name für einen Flußlauf (wahrscheinlich einen solchen, der aus zwei Quellbächen entsteht) findet sich auch im niederdeutschen Waldeck (r. zur Diemel); die heutige *Twiste* im untern Elbgebiet (r. zur Oste) sollte genau so wie die waldeckische *Twistina* (Förstemann, Altd. Nb. II³ 1017 f.) heißen, oder aber in der verhochdeutschen Wiedergabe des Schreibers *Zwistina*, vgl. das heutige »Zwesten« in Niederhessen und die »Zwester Ahn« südlich von Marburg (Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen S. 129 f.). Statt dessen treffen wir die Form *Quistina* (16, 9)!

Quistina für *Twistina* ist in der altniederdeutschen Sprache unmöglich, es gehört also zu den hochdeutschen Elementen der gefälschten Urkunde und kann uns helfen, die Heimat ihres Herstellers zu ermitteln.

Der durch Verschiebung der Artikulationsstelle (Zurückziehung der Zunge) bewirkte Übergang vom anlautenden *tw* (*sw*) zu *kw*, *qu* ist jedermann aus den Doppelformen *Zwetsche*—*Quetsche* und *Zwerchfell*—*quer* geläufig. Er ist durchaus nicht auf eine bestimmte Zeit und auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, sondern findet sich sporadisch in der germanischen Sprachgeschichte bald hier bald dort. Im Nordischen haben die Formen *kvistr* und *kvtsl*

altes **twistr* und **twisl* verdrängt, die wir als mhd. *swist* und *swisel* (dies mit Vokalabstufung) wiederfinden. Unser nhd. *Qualm* hat ein mnd. *kvalm* zur Seite, während wir im Mhd. *twalm* antreffen. Im 8. Jahrhundert bietet die Hs. Gl. K. des sog. Keronischen Glossars massenhaft, die Hs. P^a vereinzelt *quifal*, *quist*, *quifalt* für *swifal*, *swist*, *swifalt* (s. Kögel, Über das Keronische Glossar S. 64 f.), ohne daß man diese Formen mit Kauffmann, Zs. f. d. Phil. 32, 166 aus einem graphischen Mißverständnis erklären darf. Aus dem 9. und 10. Jahrhundert fehlen mir grammatische Zeugnisse. Dagegen ist der Übergang von *tw* > *qu* in mhd. Zeit wohlbekannt als Eigentümlichkeit der ostmitteldeutschen Mundarten, vom Thüringischen und Ostfränkischen ab: *quingen*, *querg*, *quarc*, *quirel* usw. (Weinhold, Mhd. Gramm. § 227).

In die Zwischenzeit nun fällt unser *Quistina*. Aber gerade für dieses Wort haben wir in Ostfranken die schönste Parallele. Im Bez.-A. Lichtenfels mündet ein Bach links in den Main, der heute »Kösten« heißt und dem gleichnamigen Dorfe den Namen gegeben hat; seine seit dem 12. Jahrhundert belegbare¹ alte Form lautet *Questina*, *Quistina*, *Chuistina* (Förstemann, Ahd. Nb. II³ 512): sie geht selbstverständlich auf ein germ. *Twistina* zurück, und es bleibt nur zweifelhaft, ob sie direkt aus diesem (wie unser *Quark* aus *twarc*) oder aus dem verschobenen **Zwistina* (wie unser mundartl. *Quetsche*) entstanden ist.

Der hochdeutsche Fälscher der Karlsurkunde, der den fränkisch-thüringischen Namen *Wirraha* für die »Weser« einzuführen wagte, offenbar weil er diese Form eben für die hochdeutsche und also einem karolingischen Diplom zukommende hielt, und der die niederelbische »Twiste« (*Twistina*) mit dem Namen der ostfränkischen *Quistina* belegte, kann doch kaum in einem anderen Gebiete beheimatet gewesen sein als in dem, welches ihm jene Flußnamen beide bot. Er wäre demnach als ein Landsmann Adams anzusprechen; ihn mit diesem gleichzusetzen, habe ich oben abgelehnt, obwohl ich die Fälschung eben um der *Wirraha* willen eher ins elfte als ins zehnte Jahrhundert setzen möchte. Vielleicht war es

¹ Der älteste Zeuge ist Eberhard von Fulda, dessen Quelle eine Banzer Forstbeschreibung des 11. Jahrhunderts gewesen zu sein scheint (*Questina*), vgl. K. Roth, Kl. Beiträge I 130.

eben diese jedenfalls einflußreiche Persönlichkeit aus der erzbischöflichen Kanzlei, welche unsern Geschichtsschreiber aus der gemeinsamen Heimat an der oberen Werra an die untere Weser sich nachzog.

Anhangsweise teile ich aus meinen Namenstudien eine Beobachtung mit, die immerhin geeignet scheint, die Wahrscheinlichkeit von Adams fränkisch-thüringischer Herkunft zu erhöhen.

Der in Frankreich früh verbreitete Taufname Adam gehört auf deutschem Boden zu den Seltenheiten. In den deutschen Bischofslisten fehlt er bis gegen 1600 ebenso wie in den Genealogien des deutschen Hochadels. In der deutschen Literaturgeschichte gibt es keinen Adam vor dem Heidelberger Humanisten Adam Wernher von Themar und dem Theologen und geistlichen Liederdichter Adam Krafft von Fulda — beide sind Franken! — und ein Franke ist auch des letzteren Namensvetter, der Bildhauer Adam Krafft von Nürnberg. Ich habe die Indices der ersten fünf fertigen Bände der »Necrologia Germaniae« (Alemannien und Bayern) geprüft, für die Zeit von ca. 950—1150 ist das Ergebnis dieses: in dem riesenhaften Material von Bd. II (Diözese Salzburg) kommt der Name allerdings 6—7 mal vor, in Bd. I und V fehlt er ganz, für Bd. III und IV ist jedesmal nur eine Person, und zwar die gleiche, für diese Zeit verzeichnet: der 1161 verstorbene Abt Adam von Ebrach — freilich ein »Franke«, aber er kam aus Morimond! Leider fehlen uns noch die fränkischen Nekrologien, und auch mit fränkischen Urkundenbüchern (und besonders Registern) ist es für diese frühe Zeit schlecht bestellt: immerhin ist es beachtenswert, daß ich in dem einzigen älteren Totenbuch der Bamberger Diözese, das mir zugänglich war, in dem »Necrologium S. Michaelis posterior« (bei Jaffé, Monumenta Babenbergensia S. 566—579) neben dem Abt Adam von Ebrach noch einen Zeitgenossen, den ersten Abt von Langheim im Bistum Bamberg (gestiftet vor 1139) mit diesem Namen gefunden habe.

IX.

Die Nachrichten von der Stadt Jumne.

Von

Carl Niebuhr.

Adam von Bremen nennt uns den Namen der Stadt Jumne an der Odermündung zuerst, aber es läßt sich wahrscheinlich machen, daß schon in Rimberts Lebensbeschreibung des Erzbischofs Ansgar einmal von ihr die Rede ist. Das 19. Kapitel dieser Vita, den Frömmigkeitsbeweisen eines schwedischen Großen gewidmet, erzählt u. a. von der Raubfahrt, die ein vertriebener Schwedenkönig mit dänischer Hilfe zur See gegen Birka unternommen habe. Der Bericht leidet an sichtbaren Mängeln. Er schildert Birka als einen Ort aufgehäufter Schätze, wovon zuvor bei Ansgars Besuch nichts bemerkt wurde, nennt den König anfangs Anund, behandelt ihn jedoch weiterhin als namenlos, läßt unklar, ob es zur Landung kam oder nicht, und spricht von einer Kirche, deren Fehlen Kap. 18 jedoch voraussetzt. Nichtsdestoweniger behält der Vorfall im ganzen seine genügende Glaubhaftigkeit unter der Annahme, daß Rimbert die Einzelheiten, übrigens ohne Glück und Geschick, zu Ehren des Christenglaubens modeln wollte. Genug, der Wiking setzt auf Grund einer Abschlagszahlung, die Birka eilig leistet, durch, daß die plünderungsbegierigen Dänen ihrem Orakel überlassen, was weiter geschehen soll. »So befragte man das Los wiederum, wohin sie sich wenden könnten; . . . es bestimmte, sie müßten nach einer fernen Stadt im Lande der Slawen ziehen. Das erachteten die Dänen denn für göttliche Anordnung, eilten geraden Weges nach jener Stadt, überfielen die in Ruhe und Frieden lebenden Bewohner und eroberten plötzlich und unerwartet die Stadt, worauf sie Beute und Schätze vollauf gewannen und so heimkehrten. Der König aber, der zur Aus-

plünderung Birkas erschienen war, schloß mit den Einwohnern Frieden und Bündnis, gab ihnen das empfangene Geld wieder und blieb eine Zeitlang bei ihnen, in der Absicht, sich mit seinem Volke auszusöhnen.«

Was Rimbert hier, übrigens mit ziemlich erkennbarer Anlehnung an das 17. und 18. Kapitel des Richterbuches, nach erzählen will, ist ein typischer Vorgang im Wikingsleben. Es kann sein, daß er mit echter Mönchslogik oder vielleicht auf Grund eigener Vergleichung die biblischen Daniten den Dänen nahe rückte, aber gewisse Einzelheiten (Zahl der Schiffe, Herleitung des Streitfalls) lassen auf einen nordischen Bericht als Ursprung schließen. Die slawische Stadt war Rimbert gleichgültig, doch wissen wir, daß die Auswahl unter solchen, die mit geringer Seemacht zu überfallen anging, nicht groß gewesen ist.

Nun zeigt sich, daß Rimberts Mitteilung dem Eifer Adams für geographische Dinge Nahrung geboten hat. Man verbesserte damals so indirekt wie möglich; einen gefeierten Hirten der Mutterkirche dem Vorwurfe des Nichtwissens auszusetzen, ging überhaupt nicht an. Adam zitiert also eine Sammelstelle aus Marcian über wilde Barbaren des Nordens und fährt dann (IV, 20) fort: »Mit dem Irrwahne dieser Völker Mitleid empfindend, setzte ihnen unser Metropolit (Ansgar) in Birka eine Metropolis, die, mitten in Schweden gelegen, der Stadt der Slawen, Jumne, gegenüberliegt, und in gleichen Zwischenräumen alle Gestade jenes Meeres umfaßt.« — Jumne ist also für Adam, was Beziehungen zu Birka anbelangt, die Stadt der Slawen schlechthin, und die Ausdeutung von Rimberts Vita 19 erscheint ganz im Sinne damaliger Technik vollzogen.

Früher folgerte man aus Adam IV, 20, daß der Verfasser die Lage von Jumne nicht gekannt haben könne. Aber schon die beiden Scholien 121 und 122 gerade zu obigem Satze beweisen, daß vielmehr der Eindruck bestand, es bedürfe nach dem im Text Gesagten einer besseren Klärung der Lage von Birka. Für uns allerdings ist Adams Vorstellung nicht schwer zu erfassen. Er will ausdrücken, daß Birka besonders gut für eine strahlenförmige Küstenbereisung des gesamten Ostseebeckens geeignet sei, bei der die Schiffe etwa gleiche Fahrzeiten hätten — Scholion 121 schränkt dies auf Schonen und Ruzzien ein —, und er verbindet damit eine

Ortslängenbestimmung, wie er sie sich schaffen konnte. Bei Rimberty sind die Dänen directo itinere zur Slavenstadt gefahren. Adam weiß, daß Jumne sehr nahe an Demmin lag, wo der Hamburg-Bremische Sprengel im Osten endete. Er gewinnt daraus die Ansicht, daß die durch Birka gehende Achse des nördlichen Heiden-sprengels in ihrer geradlinigen Verlängerung auf die Gegend der Ostgrenze des Muttersprengels treffen müsse. Auskünfte solcher Art sind auch den Erdbeschreibern des Altertums geläufig, die doch vielfältigere Hilfsmittel und gewöhnlich Vorarbeiten besaßen, während Adam hiermit etwa den Höhepunkt seiner Kombination erreicht. Wie sich zeigt, hat sein dürftiges Material sogar der Übersichtlichkeit ermangelt.

Von Jumne weiß Adam etwas zu berichten, das sich erst nach Rimbertys Tagen zutrug. Der dänische König Harald (935 bis 985) wurde im Alter von seinem Sohne bekämpft und besiegt. »Er selbst aber«, schreibt Adam, II, 25/26, »entfloh verwundet aus der Schlacht, bestieg ein Schiff und entkam nach einer Stadt der Slawen, die Jumne heißt. Von diesen wurde er wider Verhoffen, da sie Heiden waren, voll Menschenliebe aufgenommen, verlor aber einige Tage nachher infolge eben jener Wunde seine Kräfte und ging im Bekenntnis Christi hinüber.« Das Heer — wessen, wird nicht gesagt — habe dann den Leichnam heimgebracht. Aus der Art, wie Jumne hier eingeführt wird, geht wieder einmal deutlich der musivische Zustand des Werkes hervor. Noch interessiert den Sammler die Stadt nicht sonderlich, so daß diese Notiz Anwartschaft darauf besitzt, die älteste unter ihresgleichen zu sein.

Kurz zuvor (II, 19) hatte Adam, an recht unpassender Stelle mithin, sein später erworbenes Wissen von Jumne zusammengefaßt. Indessen steht die letzte Frucht der Beschäftigung damit noch aus, da sonst eine Erwähnung Birkas kaum fehlen würde; die Bemerkung IV, 20 ist also bisher nicht gemacht gewesen. Die Oder, so wird II, 19 erzählt, berühre die skythischen Gewässer gerade da, wo sich an ihren Ufern die sehr angesehene Stadt Jumne erhebe, den rundum wohnenden Barbaren und Griechen ein vielbesuchter Standort. Der Preis des Ortes klingt so ausschweifend, daß einiges Anziehende darüber eingefügt werden soll. Jumne, Europas größte Stadt, wird von Slawen und anderen Nationen, Griechen und Barbaren bewohnt; auch Sachsen, die ihr

Christentum verhehlen müssen, wohnen dort mit Rechtsgleichheit. Denn das Heidentum herrscht in Jumne, was nicht hindert, daß dort treffliche Gewohnheiten zu finden sind, dazu alle möglichen Annehmlichkeiten und Seltenheiten. Der Reichtum beruht auf den Waren aller Nordvölker. Dort ist der auch von Solinus vermerkte Vulkanstopf, den die Eingeborenen das griechische Feuer nennen. Dort zeigt sich Neptun in dreierlei Art, denn jene Insel wird von drei Meerengen gespült; eine, sagt man, sei ganz grünen Aussehens, die andere weißlich, die dritte durch andauernde Stürme in wildbrausender Bewegung. Von dieser Stadt gelange man in kurzer Ruderfahrt nach Dymin hinüber. — Es folgen nun bei Adam eine Angabe über die Demmin benachbarten Runen (Ranen) und über die beiden Reisewege von Hamburg nach Jumne. Hierauf heißt es: »Von dieser Stadt segelnd, gelangt man am vierzehnten Tage nach dem ruzzischen Ostrogard. Seine Hauptstadt ist die Stadt Chive, die Nebenbuhlerin des Szepters von Konstantinopel, eine der herrlichsten Zierden Griechenlands.«

Die Kritik hat sich durch die Einzelanstöße im Verlauf dieses Berichts von dessen Gesamtbetrachtung tatsächlich fernhalten lassen. Im Jahre 1839 kam Ludwig Giesebrecht jedoch selbst auf dem üblichen Wege zu einer Beobachtung, die den richtigen Gedankengang hätte einleiten können. Sachlich war allerdings falsch, wenn er meinte, die Stelle Adam IV, 35 bei Scholion 149, samt diesem, sollte entweder die Sätze *Ibi est Olla Vulcani . . .* und *Ibi cernitur Neptunus . . .* in II, 19 an sich ziehen oder umgekehrt¹, allein der Stand des Wissens hätte die Annahme fördern müssen. Ein Fortschritt über diesen Stand hinaus war erst durch die Auffindung der von Adam gemeinten Stelle bei Solinus zu erwarten, jene *olla Vulcani* betreffend. Daß gelang 1895 Augustin

¹ Giesebrecht fand also eine Schilderung der Insel Island als die Grundlage heraus (Baltische Studien VI), eine Hypothese, die dann Lappenberg mit Erfolg bekämpft hat. Aber Giesebrechts Aufhellungsversuch behielt als solcher seinen Beispielswert, woyon neuerdings wieder Ph. W. Kohlmanns »Adam von Bremen« (Leipz. Histor. Abhandlungen X, 1908, S. 21 ff.) ausgiebig zeugte. Dort ist alles erschöpfend beigebracht worden, was sich in der Richtung auf Italien, ausgehend von Papst Gregors Dialog IV, 30 (dazu Adam I, 46, IV, 42), der Ermittlung darbietet. Mit dem »griechischen Feuer« wird man dabei wiederum nicht einig.

Bernard¹, indem er Solin. 21 heraushob, wo von Naphtha die Rede ist, das in Moesien vorkomme: »Oleum quod vocant Medicum; hoc ad incendium excitatum si obruere aqua gestias, ardet magis nec alio sopitur quam jactu pulveris.« Somit schlug der Gelehrte vor, bei Adam olla V. in olea V. zu ändern, da der Handelsartikel in Jumne möglich war, Solinus aber beim besten Willen noch nicht vom »griechischen Feuer« ausdrücklich Erwähnung tun konnte. Die Wichtigkeit dieses Hinweises² kommt, wie meistens, erst bei seiner Weiterverfolgung zutage.

Jumne als Stapelort für »griechisches Feuer« ist zwar vorstellbar, aber unwahrscheinlich genug, während Adams Angabe sogar voraussetzt, es wäre dafür berühmt gewesen. Davon müßten die nordischen und slawischen Seekriege etwas merken lassen. Die Quelle des Übels wird deshalb in anderer Richtung zu suchen sein; man kann gar nicht umhin, jetzt an das vergebliche Ringen Adams mit dem Zustande seiner Notizen zu denken. Es charakterisiert ja beinahe jede umfassendere Mitteilung, und wo Einteilung erkennbar wird, wie im vierten Buche, zeigt sich um so deutlicher, daß der Sammler keine Fragestellung an sein Material zu richten gewohnt war. Einen Nachschlageapparat in anderer Form als in Randbemerkungen, bei denen das Stichwort mangelhaft angebracht war, kannte er schwerlich; mit Zetteln umzugehen verstand man noch weniger. Hier lag vielmehr die Gefahr vor, daß ganz verschiedene Vermerke zusammenflossen; — daß Aneinandergehöriges sich räumlich entfremdete, war soeben schon aus der Versprengung der Jumne-Notizen zu erschauen. Die Würdigung solcher für unsere jetzigen Begriffe außerordentlichen Schwierigkeiten mag, auch unerörtert, von Anfang an zu der freundlichen Beurteilung der »Hamburgischen Kirchengeschichte« mitgewirkt haben.

Man sieht dem 19. Kapitel des zweiten Buches sogleich an,

¹ De Adamo Bremensi geographo, Paris, p. 41.

² Bernhard Schmeidlers sehr belehrende Studie in Zeitschr. f. Lübeckische Geschichte XVI, 111 ff. über die neuere Literatur zu Adam geht wohl etwas zu kurz mit Bernards Arbeit um, die freilich mehr Gleichmaß wünschen ließe, sonst aber für den Gegenstand keineswegs unfruchtbar ist. Das gilt ähnlich auch im Hinblick auf Kohlmanns Beitrag.

daß es unter dem Drucke unentwirrter Sammelvermerke steht. Der Resignation Adams entwachsen, können wir jedoch den Versuch sachkritischer Zurechtstellung wagen, der hier sowohl durch seine Einfachheit wie durch die Art des Ergebnisses gerechtfertigt sein dürfte. Der Anschluß gäbe folgendes Textbild:

Über die Leutizen hinaus, die mit einem anderen Namen Wilzen genannt werden, tritt uns der Oderfluß entgegen, der reichste Strom des Slawenlandes. An seiner Öffnung, allwo er die skythischen Sümpfe berührt, bietet die sehr angesehene Stadt Jumne einen vielbesuchten Standort dar¹. Denn auch den zugereisten Sachsen ist zu gleichem Rechte einzuwohnen gestattet, wenn sie nur während des Aufenthaltes ihr Christentum nicht kundtun. Denn alle sind noch befangen in heidnischem Brauch; im übrigen wird, was Sitten und Gastlichkeit anbelangt, kein Volk zu finden sein, das sich ehrenhafter und gefälliger bewiese². Jene Stadt, reich durch die Waren aller Völker des Nordens, entbehrt keiner Annehmlichkeit oder Seltenheit. Von jener Stadt setzt man in kurzer Ruderfahrt nach der Stadt Dymine hinüber, die an der Mündung des Flusses Peanis gelegen ist, wo auch die Runen wohnen, nämlich von daher bis zur Provinz Semland, welche die Puzen besitzen. Die Reise ist folgender Art: man gelangt von Hammaburc oder vom Elbefluß in sieben Tagen nach der Stadt Jumne, und zwar zu Lande. Denn will man zu Wasser reisen, so muß man in Sliaswig oder Aldinburc zu Schiff gehen, um nach Jumne zu kommen. Von derselben Stadt segelnd gelangt man am 14. Tage nach dem ruzzischen Ostrogard.

Seine Hauptstadt ist die Stadt Chive, die Nebenbuhlerin des Szepters von Konstantinopel,

eine der herrlichsten Zierden Griechenlands. Weil nun zum Preise dieser Stadt große und kaum glaubliche Dinge

¹ »barbaris et Graecis, qui sunt in circuitu«, was noch folgt, ist Neubetonung der Aussage im zweitnächsten Satze: »Sclavi cum aliis gentibus, Graecis et barbaris«, wäre aber hier, für sich, ohne Zwang nicht mehr unterzubringen.

² Vgl. II, 26: a quibus contra spem . . . humane receptus. Die Streichung des »humane« in einigen Handschriften ist also zu verwerfen; der Eindruck auf Adam war nicht gering.

vorgebracht werden, halte ich es für anziehend, einiges Erwähnenswerte einzufügen. Es ist wirklich die größte von allen Städten, die Europa einschließt. In ihr wohnen Slawen und andere Völker, Griechen und Barbaren. Dort findet sich der Vulkanstopp, den die Einwohner das Griechische Feuer nennen, dessen auch Solinus gedenkt. Dort zeigt sich Neptun in dreierlei Art, denn jene Insel wird von drei Meerengen bespült; eine, sagt man, sei ganz grünen Aussehens, die andere weißlich, die dritte wütet wegen andauernder Stürme in wilder Brandung.*

Zur Herleitung des hiernach bei Adams Niederschrift voraussetzenden Mißverständnisses wäre die Annahme erforderlich, daß dem Magister ein Bericht über Jumne und über Chive vorlag, dessen Zweiheit er nicht erkannte. Auf dem Wege der entsprechenden Herabsetzung von Adams Fähigkeiten und seiner Gedächtnisschärfe dürfte die Erklärung kaum gelingen; ihre Widerlegung wäre leicht. Man geht am sichersten mit der Vermutung, daß Adam hier mit einem Material zu tun hatte, dessen Herkunft ihm fremd war. Nun sieht seine Kirchenhistorie zu Ehren Bremen-Hamburgs einem Gedanken ähnlich, den wir am ehesten beim Erzbischof Adalbert suchen würden, und man kann dem dritten Buche noch stark anmerken, daß ihm eine umfassend geplante Huldigung für diesen geistlichen Politiker zugrunde lag¹. Erst vier Jahre vor Adalberts Tode, zu Beginn des Niederganges und der Leiden des Erzbistums, kam Adam nach Bremen; die Gesichtspunkte, die das Werk vertritt, ließen sich erst von 1072 ab hervorkehren. Adams eigene Sammlertätigkeit ist nicht anzuzweifeln aber sie wird von dem ausgegangen sein, was schon vor ihm auf Adalberts Veranlassung geschehen war. Vielleicht hat die pointierte Bemerkung Adalberts (III, 3), es fehle ihm nur an Geistlichen und an Bausteinen, Beziehung auf das schließliche Liegenbleiben auch

¹ Die Tätigkeit Adams fiel dann mit einer Umarbeitung des Urtextes zusammen. Es muß doch auffallen, daß III, 2 Adalberts Abstammung unterdrückt worden ist (dazu III, 9, Schlusssatz), und daß III, 6 offen eingestanden wird, der Autor befolge ein abträgliches Prinzip. In dem Epilog an Adalberts Nachfolger sind verschiedene Verse enthalten, die ganz anders auf den Vorgänger passen würden, ihm vielleicht galten.

seines literarischen Denkmals, wozu Adams abbittender Zusatz völlig paßt. Genug: es ist schon aus allgemeinen Gründen sehr wahrscheinlich, daß Adam sich mehrfach an Vorgefundenes hält, das nicht von seiner Hand, aber bereits für die Arbeit bald grob, bald brauchbarer zugeschnitten war. Gerade die Mitteilungen über Jumne waren veraltet, das beweist das Scholion 57.

Nach unserer Textumbettung in II, 19 würde Jumne vor allem von der fabelhaften Behauptung befreit, es sei irgendwann einmal Europas größte Stadt gewesen. Allerdings ist noch nicht viel gebessert, wenn der Anspruch auf Kiew übertragen erscheint. Doch bedarf es keines umständlichen Beweises, daß die »Schilderung« Kiews überhaupt nichts taugte. Die wenigen Worte über das Gemisch der Bevölkerung mögen zutreffend gewesen sein, aber dann folgen Rätsel. Zunächst kann die *aemula* Konstantinopels weder eine Zierde Griechenlands, noch die *civitas maxima* Europas heißen. Diese Auszeichnungen wurden im Mittelalter dem goldenen Byzanz nicht bestritten. Die *olla* oder *olea Vulcani* gerade in Kiew festzulegen fehlt der Anhalt, selbst wenn die Solinusstelle an rumänische Naphtha zu denken erlaubt; aber die Frage zu lösen reicht am Ende hin, daß die Einwohner, wenn sie Naphtha oder gar Brandmischungen ausführten, nicht »griechisches Feuer« als Bezeichnung annahmen. Die Quelle kann nur Konstantinopel im Auge gehabt haben¹. Ziemlich einwandfrei darzutun ist die Beziehung des *Neptunus triplex* auf Konstantins Stadt. Denn im Mittelhellenischen heißt das »ungastliche Meer« der Alten *μαύρη θάλασσα* (Adam: *motu furibundo perpetuis saevit tempestatibus*), der Archipel, dessen heutiger Name spätere Bildung ist, *ἄσπρη θάλασσα* (*subalbida* Adams); die Propontis als *viridissimae speciei* aufzufassen wurde durch das gegensätzliche Erfordernis nötig und legten wenigstens ihre dafür berühmten Ufer nahe. Diese packende Charakteristik der drei freta macht Entlehnung aus einer Ekphrasis

¹Dem *Marchus Graecus* müßte zu entnehmen sein, ob man dort überhaupt von »griechischem Feuer« sprach, was zunächst unwahrscheinlich ist. Es wird ein technischer Ausdruck gegolten haben. Aber der Verfasser jener Chive-Notiz war augenscheinlich auf sein Gedächtnis angewiesen gewesen und hat nicht mehr gefühlt, wo er die Wiedergabe verließ und zu kommentieren begann.

über die Hauptstadt wahrscheinlich¹, und über den insularen Eindruck Konstantinopels vermöge dreier Meeresarme gibt Prokop De aedificiis I, 5 eben den Ton an, der hier widerklingt. Die als Quelle für jene der Stadt Kiew zugeschobene Notiz, der Adam so unglücklich folgt, vermutete Ekphrasis mag irgendwie an die Prokopstelle angeknüpft haben.

Bernard meint p. 42 seiner vorerwähnten Schrift, das Haff, die Swine und die Dievenow müßten die freta sein. Das könnte schon Adam zur Beruhigung gedient haben, und es ist von symptomatischem Interesse, wie auch in neuerer Zeit kaum jemals Gewicht darauf gelegt wurde, daß die Charakteristik des Neptunus triplex doch maßgebend für die Notiz war. Es fehlte doch wohl an normalen Bedingungen beim Consensus, sonst wäre es unmöglich gewesen, daß eine so auffallende Aussage neben ähnlichen ohne die Bewertung blieb, die gerade hier zum Erkenntnisgewinn anspornte.

Helmold in seiner Slawenchronik spricht ein Jahrhundert nach Adam von »Jumneta« als einer längst zerstörten Stadt, deren Überreste noch vorhanden seien. Sonst folgt er den Mitteilungen des Vorgängers, unter Weglassung der olla Vulcani. Es sei ein Dänenkönig mit großer Flotte gewesen, der Jumneta vernichtete. Scholion 57 bei Adam nennt König Magnus (etwa im Jahre 1043) als Angreifer, aber: clades par fuit. Die nordische Saga über Magnus stimmt mit Helmolds Auffassung überein.

Jumnes engere Lokalität nebst den Fragen betreffend Jomsburg und Julin zu erörtern würde sich hier nicht mehr in den Rahmen fügen.

¹ Vgl. K. Krumbacher, Byzant. Literaturgeschichte², S. 414 f. Der Satz bei Adam II, 19: »De cuius praeconio . . .« gibt den ganz echten Stil der Ekphraseis.

X.

Die Hanse und Holland von 1474 bis 1525.

Von

Ludwig Lahaine.

I. Einleitung.

Die Hanse und Holland¹ bis zum Jahre 1474².

Solange die Holländer sich darauf beschränkten, in geringem Umfange Korn aus den Ostseeländern durch den Sund nach Westen zu führen, fehlte es an Reibungsflächen zwischen ihnen und den Hansen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gelang es ihnen indessen, sich auch am Transport der baltischen Wertwaren, ja sogar am Handel mit ihnen zu beteiligen. Auch diese brachten sie durch den Sund nach dem Westen, woher sie Baiensalz oder wertvolle Stückgüter einfuhrten. Dadurch aber drangen sie in Handelszweige ein, die Lübeck und seine wendischen Genossen vorzugsweise pflegten. Die wendischen Kaufleute zogen dem gefahrvollen Wege um Skagen den sicheren über die Trave vor. Dadurch floß besonders den Lübeckern in jedem Jahre bedeutender Gewinn zu. Sie wurden daher am empfindlichsten getroffen, wenn jetzt ein Teil der Wertwaren von den Holländern um Skagen geführt wurde, und gingen mit ihren wendischen Genossen auch zuerst dagegen vor: Auf der 1423 in ihren Mauern abgehaltenen Tagfahrt ward auf ihren Vorschlag hin den Holländern der Handel in Livland verboten.

¹ Unter diesem Namen fassen wir der Gewohnheit gemäß die Gebiete Holland, Seeland und Westfriesland (ohne Groningen) zusammen.

² Dieses Kapitel beruht in Sonderheit auf den Darstellungen von E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse; D. Schäfer, Die deutsche Hanse; Smit, De opkomst van den handel van Amsterdam; W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse; W. Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse.

Allein der Vorstoß mißlang: Im Kopenhagener Waffenstillstand vom August 1441, der dem 1438 ausgebrochenen Kriege zwischen den wendischen Städten und den Holländern ein Ende machte, gewährleisteten beide Gegner einander freien Verkehr und versprachen, alle diesen hindernden Neuerungen wieder zu beseitigen¹.

In Kopenhagen wurde wenige Tage darauf, am 6. September 1441, auch die wegen der 1438 erfolgten Wegnahme der preußisch-livländischen Baienflotte durch die Holländer entstandene Verstimmung zwischen Danzig und Holland durch einen Vertrag behoben, demzufolge sich die Holländer zu einer Schadenersatzzahlung von 9000 *fl* Grote flämisch verstanden.

Bemerkenswert ist vor allem, daß im Laufe des erwähnten wendisch-holländischen Krieges der hansisch-holländische Gegensatz auf einen neuen Kampfplatz, nach Dänemark, hinübergespielt worden war. Das hing damit zusammen, daß der holländische Ostseehandel am Sunde seine verwundbarste Stelle besaß. Ein hansisch-dänischer Konflikt, der die Sperrung des Sundes von seiten der Hanse zur Folge hatte, mußte auch die Holländer schwer schädigen und konnte sie zur Aufgabe ihrer Neutralität veranlassen. Zum andern mußten die Hansen bei einem Kriege mit den Holländern zur besseren Durchführung der Sundsperré stets bemüht sein, den Beherrscher der Sundstraße für sich zu gewinnen.

Hier lagen die Keime zu späteren Verwicklungen. Sie wurden noch vermehrt durch die einsetzenden Bemühungen der Holländer, sich in Norwegen, besonders in Bergen, neue Handelsgebiete zu schaffen. Bei dieser Lage der Dinge bot sich der dänischen Politik jetzt die Aussicht dar, die politische und wirtschaftliche Abhängigkeit Dänemarks von der Hanse dadurch zu lockern, daß sie die beiden Wettbewerber, Hansen und Holländer, gegeneinander ausspielte.

Auch im Westen hatte sich inzwischen eine Wandlung der Verhältnisse zu Ungunsten der Hanse vollzogen². 1433 waren die

¹ Daenell, *Blütezeit* I, 320; Vogel, *Hanse* S. 77; Smit, *Opkomst* S. 302.

² Vgl. für das Folgende: W. Stein, *Die Burgunderherzöge und die Hanse*, *Hans. Geschichtsbl.* Jahrg. 1901 S. 9 ff.

Grafschaften Holland, Seeland und Westfriesland mit Flandern und Brabant unter das Szepter eines Herren vereinigt worden. Damit fiel für die Hanse die Aussicht weg, die Handelseifersucht der Fürsten der einzelnen Gebiete wie in früherer Zeit zu ihrem Vorteil auszunutzen.

Wohl strebten auch in der Folgezeit einzelne burgundische Landesteile danach, ihre Sonderinteressen im Bunde mit der Hanse gegenüber andern geltend zu machen, aber je mehr sie unter die Zentralregierung gebeugt wurden, um so weniger Kraft besaßen sie, sich gegen deren Willen zum offensichtlichen Schaden einer andern Landschaft durchzusetzen¹.

Noch eine andere Erwägung mußte sich von nun an den lübischen Politikern aufdrängen: Maßregeln gegen den Handel einer burgundischen Provinz konnten in Zukunft unter Umständen den hansischen Verkehr im ganzen burgundischen Reiche in Gefahr bringen.

Der Ostseehandel der Holländer machte um die Mitte des Jahrhunderts infolge der von hansischer Seite über Flandern verhängten Handelssperre nicht unbedeutende Fortschritte.

Auch zu Christian I. unterhielten sie gute Beziehungen. Die starke Spannung zwischen ihm und den wendischen Städten während der fünfziger Jahre veranlaßte diesen zu Privilegienverleihungen an die Holländer, insbesondere die Amsterdamer.

Als er indessen Ende der sechziger Jahre infolge der inneren Schwierigkeiten in Schweden auf die Freundschaft der wendischen Städte angewiesen war, vermochten ihn diese 1469, den holländischen Handel in Norwegen wieder auf ein ganz geringes Maß zu beschränken².

¹ Vgl. z. B. die Erneuerung des Brügger Stapelzwanges für die Holländer 1499 ff. — Kapitel III.

² Vgl. dazu auch Daenell, *Blütezeit II*, S. 216 ff. Bruns, *Die Lübecker Bergenfahrer XIII*. Die Holländer sollten nur in Bergen gelitten werden; nur zwei Schiffsladungen durften sie jährlich dorthin führen und ihre Tuche, Kramwaren und Spezereien nur im großen in zwei Garden an der Südseite des Hafens absetzen. Das 1470 auf Vorstellungen des burgundischen Herzogs den Amsterdamern gewährte Privileg, das ihnen den Handel in kleinen Mengen für ganz Bergen mit Ansahme der deutschen Brücke freigab, mußte Christian schon 1471 auf Drängen der Hansen widerrufen.

Wenige Jahre später holten sie zu einem starken Schlage gegen den holländischen Ostseehandel aus, indem sie auf dem Hansetage von 1470 eine Reihe von Verordnungen erneuerten, die in ihrer Gesamtheit das System des Zwangsstapels zu Brügge ausmachten¹. Alle Wertwaren des Ostens und Nordens wie des Westens² sollten von nun an nach Brügge zum Stapel gebracht werden. Brügge hatte einerseits als Tuchmarkt für die Hansen den großen Vorteil, daß sie hier beim Einkauf der Laken vermöge ihrer Privilegien weniger mit Abgaben beschwert wurden als die Holländer und übrigen Niederländer, andererseits mußten die holländischen Laken, wenn sie erst über Brügge ihrem Bestimmungsort im Osten zugeführt wurden, infolge der vermehrten Transportkosten und Abgaben im Preise steigen und dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den größtenteils von den Hansen zum Verkauf gebotenen flandrischen Laken einbüßen.

Aber damit nicht genug. Um eine Gewähr dafür zu haben, daß dem Stapelgebote Folge geleistet wurde, beschränkte man den Verkehr mit den ihm unterworfenen Gütern auf die Straße Lübeck—Hamburg. Von Hamburg aus brachte eine Anzahl Schiffe, die Hamburg und Lübeck dort gemeinsam bereit hielten, sie nach Brügge. Kaufleute, die Stapelgut aus dem Osten um Skagen zu führen gedachten, mußten einen Eid ablegen, daß sie es zunächst nach Brügge³ bringen würden.

Es ist klar, daß auch diese zweite Seite der Stapelordonnanz eine starke Beeinträchtigung für den Handel der Holländer bedeutete. Es sollte ihnen eben die Mitwirkung am Austausch der Wertwaren des Westens und Ostens verleidet werden. Geling das, so war auch die Gefahr, daß der Wertwarenhandel mehr und mehr die Sundstraße benutzen würde, größtenteils beseitigt. Widerspruch gegen die Stapelbestimmungen von seiten der Holländer konnte daher nicht ausbleiben.

¹ Vgl. für das Folgende: Daenell, Blütezeit II, S. 70 ff., 85 f., 97 ff. Rogge, Der Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge, S. 8 ff., 16 ff.

² Wachs, Metalle, Fellwerk, Waidasche, Fette, Wolle, Flachs, Hanf, Werg, Leinwand, Tuche. Nicht von der Verfügung getroffen wurden die Massengüter des Ostens wie Holz, Getreide, Teer u. a. m.

³ oder einem der freigegebenen Märkte von Antwerpen oder Bergen op Zoom.

Aber auch die Preußen und Livländer wie die Städte an der Südersee wollten von einer derartigen Beschränkung des holländischen Handels nichts wissen. In Preußen und Livland waren die Holländer gern gesehene Gäste. Ihre Fahrzeuge boten den Preußen und Livländern eine willkommene billige Beförderungsgelegenheit und machten sie von der wendischen Reederei unabhängig. Die Süderseer wurden bei ihrer ähnlichen geographischen Lage in ähnlicher Weise von den Verordnungen getroffen wie die Holländer¹. Von größter Tragweite aber war doch der Widerstand der Holländer. Sie riefen die Hilfe Karls des Kühnen an. Die Sache lag für diesen nicht einfach. Denn Brügge, dem der hansische Stapelzwang bedeutende Vorteile brachte, gehörte ja auch seinem Reiche an. Schließlich aber gelang es den Holländern doch, den Herzog für sich zu gewinnen, so daß dieser von der Hanse die Aufhebung der Stapelordonnanz verlangte. Die Erwägung, daß auch Flandern, eines ihrer Haupthandelsgebiete, zum Machtbereich des Burgunders gehöre, die ablehnende Haltung der preußisch-livländischen Städte und schließlich die Lage der Dinge im skandinavischen Norden wird sie veranlaßt haben, ihm zu willfahren. Am 29. April 1474 schlossen sie mit ihm zu Utrecht einen Vertrag ab. Darin wurde ein neuer Stillstand bis zum 1. Januar 1477 vereinbart². Für die Dauer desselben sollten die Holländer vom Brügger Stapelzwange befreit sein. Dafür brauchte der hansische Kaufmann in den Landen des Herzogs von Burgund nur zwei Zölle zu entrichten.

II.

Von 1474 bis zum Hansetage von 1487.

Im selben Jahre, da die Beziehungen der Holländer zu den wendischen Städten vertragsmäßig geregelt wurden, trat in ihrem

¹ Die süderseeischen Städte lagen dem Stapel so nahe, »daß sie auch ihre heimischen Häfen an seine Stelle setzen konnten« (Schäfer, Die deutsche Hanse, S. 98). Köln kam zunächst nicht in Frage, weil die gleiche Versammlung, die die Stapelbeschlüsse veröffentlichte, den Ausschluß dieser Stadt aus der Hanse aussprach (1. April 1471). Vgl. Daenell, Blütezeit II, S. 105.

² Der in Kopenhagen 1441 abgeschlossene Stillstand war 1451 und 1461 um weitere zehn Jahre verlängert worden, aber 1471 abgelaufen, ohne daß es zu weiteren Vereinbarungen gekommen wäre.

Verhältnis zu Danzig eine Trübung ein. Während des hansisch-englischen Krieges von 1469 bis 1474 war im April 1473 dem Florentiner Tommaso Portinari ein unter burgundischer Flagge segelndes Schiff mit reicher Ladung von dem Danziger Auslieger Paul Beneke weggenommen worden. Der Geschädigte hatte sich an Herzog Karl den Kühnen gewandt und im Mai desselben Jahres einen Arrestbefehl von ihm erwirkt, demzufolge er alles hansische Gut in den Niederlanden bis zur Höhe des Wertes der genommenen Waren beschlagnahmen durfte¹. Im Utrechter Vertrag vom April 1474 war den wendischen Städten von Karl zugestanden worden, daß ein Glied der Hanse in den Niederlanden nicht für das Verschulden eines andern haftbar gemacht werden sollte. So waren sie vor Arrestierung ihrer Waren durch Portinari gesichert. Danzig aber mußte fürchten, daß der Kläger, nachdem die Beschlagnahme hansischer Güter in Flandern infolge des Einschreitens der Lede mißglückt war, jetzt in andern niederländischen Provinzen, etwa in Holland, die Festnahme von Danziger Gut veranlassen werde².

Dadurch wurden viele Danziger abgeschreckt, Holland während dieses Jahres zu besuchen. Umgekehrt wagte auch mancher Holländer die Fahrt nach Danzig nicht, da er besorgte, man würde bei Arrestierung von Danziger Kaufleuten in Holland zu Gegenmaßregeln schreiten³. Dasselbe Bild zeigt der Verkehr zwischen Holland und Danzig in der ersten Hälfte des Jahres 1475⁴.

¹ Vgl. über den Portinari-Streit: v. d. Ropp, Zur Geschichte des Alaunhandels, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1900 S. 119—136. O. Meltzing, Tommaso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 101—123.

² Hatte doch schon Anfang Februar 1474 ein Haarlemer, der gleichfalls durch Danziger Auslieger im vorigen Jahre Schaden erlitten hatte, auf Grund eines vom Herzog ausgestellten Arrestbefehls sich an Danziger Waren in Rotterdam schadlos gehalten, ohne daß die Rotterdammer ihn daran hindern können. HUB. X Nr. 278, 309.

³ Wirklich wurde auch 1474 ein Haarlemer Schiff mit Ladung in Danzig arrestiert (HUB. X Nr. 366; S. 228 A. 2).

⁴ HUB. X Nr. 307, 391. — 1474 liefen nur 13, 1475 nur 38 Holländer in Danzig ein, dagegen in friedlichen Zeiten, z. B. 1476, 116 Schiffe. Vgl. Lauffer, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Bd. 33 S. 8.

Im Frühjahr 1475 schien auch das Einvernehmen der Holländer mit den wendischen Städten aufs neue gefährdet. Lübeck entschloß sich im März, an dem im vorigen Jahre ausgebrochenen Reichskriege gegen Karl den Kühnen teilzunehmen. Dazu veranlaßte es »das nahe Verhältnis des Burgunders zum dänischen Herrscher, dessen Bruder in Oldenburg und andern ausgesprochenen Städtefeinden«¹.

Als das lübische Kontingent im April nach dem Rheine aufbrach, entsandte Lübeck seinen Sekretär Bersenbrugge nach Holland, um dort seine Teilnahme am Kriege mit dem Gebote des Kaisers zu begründen und den Holländern auch weiterhin Sicherheit zu versprechen.

Amsterdam und die Städteversammlung im Haag nahmen die lübische Botschaft wohlwollend auf und sandten einen Boten zum Herzog ins Lager vor Neuß, ihm die Sache vorzustellen. Angesichts des gespannten Verhältnisses zu Danzig² wollten sie nicht auch noch das Einvernehmen mit den wendischen Städten aufs Spiel setzen, noch dazu wegen eines Krieges, der für sie von keinem Interesse war. Eine Antwort des Herzogs ist nicht eingelaufen. Der Friedensschluß zwischen ihm und Friedrich III. im Juni befreite die wendischen Städte aus ihrer eigenartigen Stellung gegenüber den Holländern³.

Seit Anfang des Jahres waren diese bemüht, den Danzigern von Karl Sicherheit vor Arrestierung in Sachen Portinaris und anderer Geschädigter zu erwirken. Sie waren nicht gesonnen, um Portinaris willen auf den Verkehr mit Danzig noch länger zu verzichten. Im August hatten sie Erfolg: Karl gewährte den Holland besuchenden Danzigern bis zum 1. November 1477 Sicherheit vor der Ausführung der Arrestbefehle. Danzig versprach nun seinerseits den Holländern Sicherheit für dieselbe Zeit, und so konnte

¹ v. d. Ropp, HR. II 7 S. VI.

² Dazu kam, daß die Holländer seit 1475 mit Frankreich im Kriege lagen. 80 Schiffe der holländischen Baienflotte fielen den Franzosen in diesem Jahre in die Hände. J. ter Gouw, Geschiedenis van Amsterdam III, S. 102—109.

³ HR. II 7 S. 458 A. 1; Nr. 291; 300 §§ 5, 12—16. HUB. X S. 256 A. 3². Vgl. ferner: v. d. Ropp, Die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1898 S. 41—55. Daenell, Blütezeit II S. 136.

1476 der Verkehr zwischen ihm und den Holländern wieder in der gewohnten Weise stattfinden¹.

Der Waffenstillstand zwischen Holland und den wendischen Städten sollte am 1. Januar 1477 sein Ende erreichen. Beide Kontrahenten hatten 1476 den Wunsch, ihn um mehrere Jahre zu verlängern. Die wendischen Städte ermächtigten den Kaufmann zu Brügge, eine Verlängerung auf 4 bis 6 Jahre herbeizuführen². Die Holländer bemühten sich im darauffolgenden Winter um Verlängerung beim Kaufmann zu Brügge. Dieser ging indessen nicht allzu bereitwillig auf ihren Wunsch ein, sondern ließ Klagen über Verletzung des jüngst geschlossenen Vertrages laut werden³.

Diese selbständige Handlungsweise des Kontors steht sicherlich in Zusammenhang mit dem Mißgeschick, das Karl den Kühnen von Burgund im letzten Jahre heimgesucht hatte. Hatte der Kaufmann zu Brügge 1474 auf seine Forderung, den Stapel auf die Holländer auszudehnen, schweren Herzens verzichten müssen, so glaubte er jetzt vielleicht die Zeit gekommen, einen günstigeren Vertrag zu schließen, mindestens aber Abstellung von mancherlei Übertretungen des Utrechter Vertrages, die sich die Holländer erlaubt hatten, zu erlangen. So lief der Stillstand Silvester 1476 ab, ohne daß man zu irgendwelchen neuen Abmachungen gelangt wäre.

Da verschob sich die Lage weiter zugunsten des deutschen Kaufmannes, als zu Anfang des neuen Jahres die Kunde von Karls des Kühnen Tode seine Lande durchheilte. Feinde bedrohten von außen und innen den Bestand des Reiches: Schon ließ der Todfeind Karls, Ludwig XI. von Frankreich, seine Truppen in Burgund

¹ HUB. X Nr. 372, 400, 440. HR. II 7 S. 448 A. 2. 1476 liefen 116 Holländer Kauffahrer in Danzig ein. Lauffer a. a. O.

² HR. II 7 Nr. 338 § 161.

³ Über die für Anfang November 1475 geplanten Verhandlungen zu Bergen op Zoom erfahren wir nichts weiter (HUB. X Nr. 513a § 1). Auf der Tagfahrt der holländischen Städte zu Leyden (1476 Juli 16) kam die Stillstandsverlängerung zur Sprache (ebd. § 2). Verhandlungen zwischen den Holländern und dem Kaufmann auf dem Wintermarkt zu Bergen op Zoom 19. November 1476: HR. III 1 Nr. 7, 11; HUB. X Nr. 513a §§ 5, 6. Betreffs Verletzung des Vertrages vgl. HR. II 7 Nr. 289, 290 (Übergriffe des Zöllners zu Sparendam). Verhandlungen zwischen den Holländern und dem Kaufmann vor dem Kanzler zu Mecheln: HUB. X-Nr. 513a § 5.

einrücken, bald würden seine Kaper den holländischen Kauffahrern auflauern; von neuem begann der alte, wohl von Karl mit eiserner Faust niedergehaltene, aber nicht ausgerottete Gegensatz zwischen Hoeks und Kabeljaus sich fühlbar zu machen¹. Die Zügel der Regierung lagen zudem in den Händen einer Frau, die in Gent in »halber Gefangenschaft«² gehalten wurde und nicht imstande war, den Forderungen ihrer Untertanen großen Nachdruck zu verleihen.

Unter solchen Umständen mußte es für die Holländer darauf ankommen, mit der Hanse einen möglichst langfristigen Vertrag zu schließen, um den Rücken frei zu bekommen. Aber nun erkannten auch die leitenden Staatsmänner Lübecks die Gunst des Augenblicks und suchten nach Kräften die Notlage des Gegners auszunutzen. Sie ließen den Plan einer langfristigen Verlängerung fallen und schlugen den wendischen Genossen vor, den Bestand nur für eine kurze Spanne zu verlängern. Während dieser Zeit sollte man von den Holländern, »eere se enen mechtigeren heren wedderkregen«, besonders die Abstellung der gegen den letzten Vertrag verstoßenden Zollerhöhungen zu erreichen suchen. Waren dann günstige Zugeständnisse erlangt worden, so sollten sie auf mehrere Jahre vertragsmäßig festgelegt werden³. Daher sah der Vorschlag, den der Kaufmann zu Brügge im Auftrage der wendischen Städte an die in Gent zur Tagung der Generalstaaten anwesenden holländischen Deputierten um Mitte März gesandt hatte, denn auch nur eine Stillstandsverlängerung bis zum 30. Juni 1477 vor.

Darauf wollten diese nicht eingehen. Weitere Verhandlungen, die in Brügge geführt wurden, hatten kein Ergebnis. Da versuchten die Holländer mit Gewalt zum Ziele zu gelangen. Wahrscheinlich in der dritten Märzwoche ward in Gent von der versammelten Ritterschaft und den Deputierten der Städte von Holland, Seeland

¹ Inventaris van Leyden: 1477 Jan. 30. Die Regierung von Leyden versöhnt auf die Nachricht von Karls Tod und vom Beginn neuer Zwietracht zwischen Hoeks und Kabeljaus beide Parteien. Auch Amsterdam bemühte sich, dem Wiederausbruch des alten Streites vorzubeugen. Vgl. ter Gouw III, S. 131.

² Blok, Geschichte der Niederlande II, S. 359.

³ HR. III 1 Nr. 8, 9.

und Friesland die Arrestierung aller in diesen Ländern befindlichen wendischen Güter und Schiffe beschlossen. Daß dadurch nur ein Druck auf die Hansen ausgeübt werden sollte, lehrt die Tatsache, daß die Holländer die Verhandlungen mit dem Kaufmanne weiterführen ließen und einstweilen verboten, beschlagnahmtes wendisches Gut zu verkaufen.

Die wendischen Städte beantworteten diese Maßnahme mit der Arrestierung holländischer Güter in ihrem Gebiete¹. Indessen kam es nicht zum Bruche. Als die wendischen Städte ihre Beschwerden einstweilen zurückstellten, konnte Anfang Mai in Brügge zwischen dem Kaufmanne und den holländischen Deputierten ein dreijähriger Waffenstillstand bis zum 1. Mai 1480 auf der Grundlage des Utrechter Vertrages abgeschlossen werden. Ferner ward dort vereinbart, daß innerhalb der nächsten Jahre Abgesandte beider Parteien zusammentreten sollten, um über die jetzt nicht erörterten Klagen der Hansen und Holländer² ins reine zu kommen³.

Trotz der so günstigen Zeitumstände hatten die Hansen nicht an ihren Forderungen festgehalten. Wie war das möglich? Der Kaufmann machte den Räten von Hamburg und Lübeck den Vorwurf, seine Ratschläge nicht genügend beachtet, die ihm übersandten Weisungen nicht geheim gehalten zu haben. Die Gegner hätten seine Instruktionen eher erfahren als er selbst und daher alle seine Maßnahmen mit wohlüberlegten Gegenzügen beantworten können. Die Verhandlungen über die Freilassung der arrestierten Güter zogen sich bis in den Juli hinein. Klagen über widerrechtlich entnommene oder während des Arrestes verdorbene Güter hansischer Kaufleute wurden noch 1479 auf dem Tage zu Münster laut⁴.

Dem Vertrage gemäß sollten Lübeck und Amsterdam über den Ort der geplanten Tagung im Laufe der nächsten zwei Jahre übereinkommen. Erst im Juli 1479 einigten sich beide auf

¹ HR. III 1 Nr. 9, 11, 13; HUB. X Nr. 539; HR. III 1 Nr. 12.

² Welcher Art die Beschwerden der Holländer gewesen sein werden, geht aus den Verhandlungen zu Münster von 1479 hervor.

³ HR. III 1 Nr. 14, 15; HUB. X Nr. 616 a § 2; b § 11.

⁴ HR. III 1 Nr. 15—18; 222 §§ 24—27; 223 §§ 16—18; 224 §§ 19—21; HUB. X Nr. 616 a § 13.

Münster¹. Die Verhandlungen fanden dort vom 8.—26. September statt. Mit Ausnahme Stralsunds und Lüneburgs² hatten alle wendischen Städte Vertreter dazu entsandt. Aus den Niederlanden waren Gesandte von Amsterdam, Delft, Haarlem, Leyden und Zieriksee erschienen³.

Die Holländer nahmen während der Verhandlungen eine Haltung ein, die recht verschieden ist von dem hochfahrenden Benehmen, das sie zu Utrecht und in den späteren Tagungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts an den Tag legten. Da ihr noch immer von äußeren und inneren Feinden bedrohtes Land des Friedens mit den wendischen Städten bedurfte, so suchten sie alles hinwegzuräumen, woran die Einigung scheitern konnte. Das zeigte sich schon gleich zu Beginn der Tagung. Die Hansen beanstandeten die Vollmachten der Niederländer, weil die Vollmacht des Herzogs nur die Verlängerung des Stillstandes, nicht aber die Abstellung von Beschwerden des deutschen Kaufmannes erwähne; davon sei auch in der Vollmacht der niederländischen Städte keine Rede. Auch gehe aus dieser nicht genau hervor, so meinten die Hansen, ob sie nur die gegenwärtig vertretenen Städte oder auch alle übrigen umfasse.

Die scharfe Sprache des lübischen Bürgermeisters Heinrich Castorp, der auf hansischer Seite das Wort führte, verfehlte ihren Eindruck auf die Holländer nicht: Beide Parteien gaben einander schließlich vor Abgesandten des Rates von Münster das urkundliche Versprechen, daß alles, was auf der gegenwärtigen Tagung vereinbart werden würde, sowohl für die wendischen wie auch für alle Städte Hollands verbindlich sein sollte. Außerdem wollten die Holländer sich bei ihrem Herrn um die Bestätigung aller Beschlüsse bemühen⁴.

Nun erst konnte man in die Hauptverhandlung eintreten. Die Parteien übergaben einander ihre Klageschriften. Aus den Be-

¹ Lange hielt man in Lübeck an Hamburg, Stade oder Bremen fest, während Amsterdam eine Stadt in Brabant, Geldern oder Utrecht gewählt wissen wollte (HR. III 1 Nr. 47 f., 75, 82, 102, 104 § 14; 116 bis 138 passim; 177—213 passim).

² Ebd. 1 Nr. 211; 210; 215.

³ Vgl. für das Folgende: HR. III 1 Nr. 216.

⁴ HR. III 1 Nr. 216 §§ 9, 11, 13—25; 217.

schwerdepunkten der Holländer, die in ihrer Mehrzahl schon zu Utrecht 1474 vorgebracht worden waren, können wir uns ein Bild machen von der Art, wie die wendischen Städte dem holländischen Ostseehandel Hindernisse in den Weg zu legen wußten. Zunächst suchten sie ihren Wettbewerbern die Durchfuhr von Waren, die diese besonders in den Handel brachten, nach dem Westen oder Osten zu erschweren und ihnen dadurch den Weitervertrieb derselben zu verleiden. Holländer, die Fleisch, Speck und andere Eßwaren aus dem Norden nach dem Westen führen wollten, wurden in Lübeck öfters durch Anhalten gezwungen, diese für billiges Geld den Bürgern zu verkaufen, die sie dann im Westen weiter verhandelten¹. Ebenso mußte Wein auch dann, wenn er nicht nach Hamburg oder Lübeck bestimmt war, erst in die dortigen Keller gebracht werden, damit der Rat ihn prüfen und zu einem von ihm festgesetzten Preise davon kaufen konnte². Am größten waren die Schwierigkeiten bei der Durchfuhr von Hering: Um Betrügereien bei der Packung zu verhüten und die Güte der Waren zu kontrollieren, war die ganze Ladung in Hamburg oder Lübeck zum Zwecke der Prüfung umzupacken, was natürlich nicht unerhebliche Kosten verursachte. Dazu kam noch, daß Hamburg nach 1474 eine für die Holländer nachteilige Packungsart und eine Erhöhung des Packerlohnes eingeführt hatte³. Die Erhöhung der Zölle auf Laken, Öl, Wein, ferner auf Wachs, Kupfer, Pech, Teer, Tran und Holz in Lübeck bzw. Hamburg war schon 1474 Gegenstand holländischer Klagen gewesen, die jetzt erneuert wurden. Ferner verlangten die Holländer Herabsetzung des nach 1474 erhöhten Holzzolles in Hamburg und Regelung der Gebühren des dortigen Kranmeisters⁴.

Dazu wurden sie noch von einer Reihe von Maßnahmen getroffen, die allgemein den Gästehandel in Lübeck einschränken sollten. Hierher gehört die Verordnung, daß alle von See kom-

¹ HR. III 1 Nr. 225 § 3.

² Ebd. §§ 4, 5.

³ HR. III 1 Nr. 225 §§ 6, 7; Nr. 219 §§ 3—5. — In Lübeck schon vor 1469, in Hamburg seit 1470 üblich. Vgl. HUB. IX Nr. 739 und A. 3; HR. II 6 Nr. 356 § 120; 167. Im August 1479 beklagte sich Danzig bei Middelburg über minderwertige Heringe (HUB. X Nr. 759).

⁴ Ebd. 1 Nr. 225 §§ 8—12; 219 §§ 2, 6.

menden Waren erst drei Tage zum Verkauf an Bürger oder andere Hansen ausliegen mußten, ehe Butenhansen davon kaufen durften¹. Diesen war außerdem der Kleinverkauf von Laken und Blei in Lübeck verboten². In Hamburg durften sie seit den fünfziger Jahren Magdeburger Dielen nur von Bürgern erstehen, und selbst dann kam es nach der Aussage der Holländer vor; daß ihre Ladung noch eine Zeitlang in Hamburg zurückgehalten wurde, damit die schon absegehenden Hamburger in den Städten des Westens den »Vormarkt« hätten³. Ein Vergleich mit den Beschwerden der Holländer von 1474⁴ lehrt, daß die Lage ihres Handels in den wendischen Städten sich seitdem nicht geändert hatte.

Die Liste der hansischen Beschwerden gibt zu erkennen, daß der Kaufmann aus den wendischen Städten in Holland ebenfalls mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. In Schoonhoven und Dordrecht waren Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung des Zolles vorgekommen⁵. Der Zöllner von Geervliet verlangte von Heringen und anderen in Briel eingehandelten Waren seit der Mitte der sechziger Jahre eine neue Abgabe: Amsterdam hatte östersches Bier, das nicht in den wendischen Städten gebraut worden war, und aus dem Osten eingeführtes Korn mit einer neuen Akzise belegt. Auch in Sparendam und Oldenkercken wurden »ungewohnte« Zölle erhoben⁶. In Geervliet und Gouda forderte man erhöhte Abgaben⁷. Die Schadenersatzforderungen für widerrechtlichen Kauf und Verkauf dort gestrandeten hansischen Gutes werfen ein Schlaglicht auf die Unsicherheit des hansischen Verkehrs in Holland⁸.

Antworten und Repliken wurden ausgetauscht. Daran schlossen

¹ Nr. 225 § 1. — Vgl. auch Lüb. UB. II Nr. 1001.

² HR. III 1 Nr. 225 § 2. Vgl. die Verordnung Lübecks von 1472: HUB. X Nr. 76 §§ 2 f.

³ HR. III 1 Nr. 225 § 12; II 7 Nr. 39 § 9; 140 § 5.

⁴ HR. II 7 Nr. 39.

⁵ HR. III 1 Nr. 222 §§ 1—8, 10. Vgl. zu diesem Abschnitt: W. Vogel, Die Binnenfahrt durch Holland, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1909 S. 13 ff.

⁶ HR. III 1 Nr. 222 §§ 11, 15, 16, 9, 12.

⁷ Ebd. 1 Nr. 222 § 13.

⁸ Ebd. §§ 14, 19, 23.

sich mündliche Erörterungen. Deutlich zeigt sich das Bestreben der Holländer, den Frieden mit den wendischen Städten zu erhalten. Auf der einen Seite stellten sie eigene Beschwerden zurück¹, während sie anderseits den mit Nachdruck vorgetragenen Wünschen der Hansen weit entgegenkamen.

Es gelang ihnen daher, ihr Ziel zu erreichen. Der Stillstand wurde um 12 Jahre bis zum 1. Mai 1492 verlängert. Während dieser Zeit sollte den Angehörigen der einen Partei im Gebiete der anderen die gleiche Verkehrsfreiheit gewährt werden wie vor dem hansisch-holländischen Kriege, der mit dem Kopenhagener Verträge von 1441 endigte. Ohne Zustimmung der Gegenseite durften weder von Holland noch von den wendischen Städten neue Abgaben erhoben werden. Jeder nicht besonders privilegierte Hansekaufmann sollte auf seiner Fahrt durch die holländischen Binnengewässer zwei Zölle zahlen, einen Fluß- und einen Seezoll. Amsterdam und Leyden durften das in den wendischen Städten gebraute Bier nicht höher als mit 8 Stüvern die Tonne belasten. Außerdem versprachen die Holländer, dem Bevollmächtigten des Kontors bei der Wiedererlangung des den hansischen Kaufleuten zu Unrecht abgeforderten Zollgeldes behilflich zu sein².

Bemerkenswert ist außerdem, daß die Hansen den Vertrag von Utrecht für abgelaufen erklärten und auf den Kopenhagener Beifrieden von 1441 zurückgriffen³. Dieser Schritt wird verständlich, wenn wir uns erinnern, daß die Holländer zu Utrecht nach hartnäckigem Kampfe ihre Befreiung vom Brügger Stapelzwange durchgesetzt hatten. Dadurch, daß die Hansen den Kopenhagener Vertrag zur Grundlage des neuen Abkommens machten, entledigten sie sich einer Bestimmung, die eine wichtige Handhabe gegenüber der holländischen Konkurrenz ausgeschaltet hatte⁴.

Zwar fiel, wie gesagt, während der Verhandlung kein Wort, das auf die Absicht einer abermaligen Ausdehnung des Stapel-

¹ Beispielsweise die schwerwiegenden über die Behinderung der Durchfuhr von Eßwaren, Wein und Hering durch Hamburg und Lübeck.

² HR. III 1 Nr. 228 §§ 2, 8, 3, 9, 1.

³ Ebd. 1 Nr. 216 § 52.

⁴ Da die ersten Stapelbeschlüsse aus den Jahren 1442 und 1447 stammten, so war der Kopenhagener Vertrag auch für die Holländer durchaus unverfänglich.

zwanges auf die Holländer hindeuten konnte, daß aber die Wünsche der wendischen Städte dennoch diese Richtung nahmen, zeigen die späteren Ereignisse.

Am 20. Dezember fand das Abkommen die Billigung Maximilians und Marias, die den Waffenstillstand mit Zustimmung der wendischen Städte auf 24 Jahre bis zum 1. Mai 1504 ausdehnten¹. Die Ratifikation und Auswechslung der Vertragsinstrumente wurde dadurch verzögert, daß die Holländer sich weigerten, den ganzen Vertrag wörtlich in ihre Urkunde aufzunehmen². Indessen mußten sie sich schließlich doch dazu bequemen; so konnte endlich das Brügger Kontor die am 2. März 1482 vollzogene Auswechslung melden³.

Somit waren die Beziehungen zwischen Holland und den wendischen Städten für eine lange Zeit vertragsmäßig festgelegt. Da aber die Gegensätze keineswegs aufgehoben worden waren, keiner der beiden Gegner in der Folgezeit etwas aufgeben wollte so konnten Reibungen gar nicht ausbleiben.

Die Veranlassung dazu boten unter anderem die kriegerischen Verwicklungen, von denen die Holländer in den nächsten Jahren heimgesucht wurden. Wenn es auch Erzherzog Maximilian, dem neuen Herrn von Burgund, durch seinen Sieg bei Guinegate am 7. August 1479 gelang, seiner Gemahlin Maria die niederländischen Provinzen zu sichern, so konnte er doch nicht hindern, daß französische Auslieger ihrem Handel, insbesondere dem holländischen, viel Schaden zufügten. Daneben machte seit 1478 auch Edo Wiemken, der Häuptling von Jeverland, auf die holländischen Kauffahrer Jagd, und Graf Gerd von Oldenburg zeigte sich als Feind der Holländer mit seinen Ausliegern vor den Mündungen der Elbe und Weser. Alle diese Feinde der Holländer bedrohten auch die neutrale hansische Schifffahrt. Daher rüsteten Lübeck und Hamburg 1480 zum Schutze ihrer Seefahrer Friedeschiffe aus. Die Unkosten sollten durch eine von den Gütern des Kaufmannes

¹ HR. III 1 Nr. 230, 231.

² Ratifiziert von den 7 holländischen Städten 1480, 29. Januar; von Maximilian und Maria 1481, 18. September (vgl. Nr. 229).

³ HR. III 1 Nr. 296—298 § 4; 301; 303 § 22; 316; 319; 322; 329; 334 §§ 17—20, 26; 359.

erhobene Abgabe gedeckt werden¹. Da auch die Holländer von der Ausrüstung Nutzen hatten, so wünschten die wendischen Städte, die Abgabe auch auf sie auszudehnen. Dabei stießen sie jedoch auf Widerstand. Die Holländer wiesen in einem Schreiben vom Oktober 1480 auf ihre eigenen nicht unbeträchtlichen Rüstungen hin, nicht allein gegen die Franzosen, sondern gleichfalls gegen Wiemken und Gerd, zu denen sie die Hansen nicht herangezogen hätten². Im nächsten Jahre gestanden sie allerdings nach einer erneuten Mahnung der wendischen Städte eine Besteuerung ihrer Kaufleute von September bis Dezember zu. Für 1482 aber weigerten sie wieder die Zahlung³.

Die Absperrungsmaßregeln der Franzosen gegen die Niederlande, dazu die fortwährenden inneren Unruhen führten 1479 und in den folgenden Jahren eine große Teuerung in Holland herauf, der man durch massenhafte Kornaufkäufe im baltischen Osten zu begegnen sich bemühte⁴. Die große Ausfuhr des Kornes nach dem Westen zeitigte in den Ostseestädten einen empfindlichen Mangel, der sich besonders den ärmeren Bevölkerungsschichten stark fühlbar machte⁵ und an verschiedenen Orten zu Ausfuhrverboten führte⁶.

¹ HUB. X Nr. 809: von jeder lübischen Mark 1 Pfennig.

² HR. III 1 Nr. 259 § 32; 263; 261. Daß die Holländer tatsächlich gerüstet hatten, zeigt: Inventaris van Middelburg, hg. von De Stoppelaar, Nr. 499 (1480). Inventaris van Leyden, hg. von Elsevier: 1480 Juni 8. Blok, Eene hollandsche stad S. 222. ter Gouw III, S. 134, 144 A. 4: Amsterdam rüstete von 1477–80 in jedem Jahre Friedeschiffe aus. HUB. X Nr. 641.

³ HUB. X Nr. 846; 922; HR. III 1 Nr. 339; 361; 363 §§ 11, 13,, 14; 374.

⁴ Vgl. Chronijck van de Stadt van Hoorn 1604, S. 63, 65 f.; ter Gouw III S. 138, 156. Krantz, S. 465, 467. Kaspar Weinreichs Danziger Chronik in Scriptor. Rer. Prussicarum IV, S. 743: Im Sommer 1481 segelten 1100 Schiffe mit Korn nach Holland, Seeland und Flandern. (Die Zahl ist sicher zu hoch, vgl. Bang, Tabeller over Skibsfart gennem Oresund I: 1497!) 1481 wurden die Ordenshäfen außer von 18 Königsberger und 68 Lübecker von 78 holländischen Schiffen besucht. HUB. X Nr. 926 A. 2.

⁵ Krantz, Wandalia, hochdeutsche Übersetzung 1600, S. 465, 467; Reimar Kock, Chronik von Lübeck, ungedruckt, moderne Abschrift im Lübecker Staatsarchiv, I S. 671.

⁶ So in Danzig [HUB. X Nr. 949 (1481), Weinreich, S. 743 (Herbst 1481), HUB. X Nr. 926 (1481); 957 (1482); ebd. Nr. 1147 und A. 3], Ham-

Mit der gleichen Maßnahme antworteten die Holländer Ende 1481. Davon wurden diejenigen hansischen Kaufleute unangenehm betroffen, die mit Korn aus dem Osten nach Holland gekommen waren in der Absicht, es nach Flandern oder Brabant weiterzuführen. Sie sahen sich nun gezwungen, es für einen von der holländischen Regierung festgesetzten Preis zu verkaufen.

Als das Brügger Kontor deshalb bei den Holländern Beschwerde führte, fragten diese spöttisch, weshalb man denn zu ihnen komme und nicht gleich ins Swin fahre. Dazu hatte der Kaufmann zu Brügge den wendischen, preußischen und livländischen Städten in der Tat im Dezember 1481 geraten. Wenn es geschähe, würden die Holländer gar bald zu Kreuze kriechen. Die hansischen Kaufleute hatten trotzdem ihren Weg durch die holländischen Binnengewässer genommen, wahrscheinlich, weil sie erst holländische Märkte besuchen wollten oder durch die oben geschilderte Unsicherheit auf dem Meere von der sonst üblichen¹ »Umlandsfahrt« abgeschreckt wurden. Während die Hansen behaupteten, daß sie ihr Korn in Flandern teurer hätten verkaufen können als in Holland, führten die Holländer aus, der von ihnen festgesetzte Preis sei höher als in den umliegenden Ländern gewesen².

Diese Angelegenheit beschäftigte auch noch in den nächsten Jahren die hansischen Vertreter auf den Tagungen³. Noch war der Vertrag von Münster nicht ausgewechselt, als sich im März 1481 auf dem wendischen Städtetage schon wieder Klagen erhoben, daß der hansische Kaufmann in Holland entgegen den letzten Abmachungen höher als früher mit Zöllen belastet würde⁴. Wieder und wieder ertönte in den nächsten Jahren das gleiche Lied, ohne daß die Holländer mehr als hinhaltende Antworten darauf gaben⁵.

burg [HUB. X Nr. 941 (1481)], Kampen [HUB. X S. 589 A. 1 (1482)], Registers van Charters en Bescheiden in het oude archief van Kampen hg. 1862, Nr. 840 (1482)].

¹ Vgl. H. Wilkens, Zur Geschichte des niederländischen Handels, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1909 S. 202 f. P. Smit, Opkomst S. 25—27.

² HR. III 1 Nr. 352—54; 359; 373; 422. HUB. X Nr. 926; 1024.

³ 1483 Mai (HR. III 1 Nr. 436 §§ 1, 17, 22). 1484 März (ebd. Nr. 501 § 30). 1487 Hansetag (HR. III 2 Nr. 162 § 24; Nr. 164 § 59).

⁴ HR. III 1 Nr. 301; 303.

⁵ Ebd. 1 Nr. 316; 322; 359; 365 § 10; 373; 411; 422; 435 § 3;

Die Erhöhung der Akzise auf Bier mußte besonders Hamburgs blühenden Bierexport¹ schwer treffen. Die Erregung der beteiligten Kreise wird ersichtlich aus der Forderung, die 1483 anläßlich eines Aufstandes in Hamburg von den Unzufriedenen an den Rat gestellt wurde: »Dat man mit den Hollandern schulde dagen, umme de unplicht aftodoende, de se hadden jegen olde friheit angestellet«².

Auch der hansische Westen und Osten hatte Grund zu Klagen über die Holländer. Köln erneuerte seine früher schon mehrfach geführte Beschwerde über Betrügereien und Unzuträglichkeiten im Heringshandel³. Die Holländer scheinen ihre Berechtigung anerkannt oder den Wunsch gehabt zu haben, Streitigkeiten zu vermeiden; denn sie verstanden sich dazu, eine Ordnung mit den Kölnern zu vereinbaren, die das Packen und Salzen der Heringe, die Beschaffenheit des Salzes und die Fangzeit regelte⁴. Ende Juli 1481 wurde sie von Maximilian erlassen. Indessen zeigen Klagen der oberländischen Städte aus den Jahren 1481—85 und aus späterer Zeit, daß die Holländer sich um diese Abmachung wenig kümmerten⁵.

Der 1441 zu Kopenhagen zwischen Preußen und Holländern abgeschlossene Waffenstillstand war immer wieder auf wenige Jahre verlängert worden, ohne daß die Holländer in der Zwischenzeit ihren damals eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfange nachgekommen wären. 1448 hatten die Parteien miteinander

436 §§ 1, 17, 22; 501 §§ 29, 40, 66; 517; 2 Nr. 162 § 24; ferner vgl. noch HUB. X Nr. 837, 838.

¹ Vgl. darüber W. Bing, Hamburgs Bierbrauerei, Zeitschrift d. Vereins für Hamburg. Geschichte XIV, S. 234.

² Langebek in: Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, hg. von Lappenberg, S. 363 § 14.

³ Daenell, Blütezeit II, 58. HUB. X Nr. 753 f., 759, 770, 772. HR. III 1 S. 373.

⁴ HUB. X Nr. 820, 830, 839—841, 844, 848, 850, 897, 918, 924, S. 570 A. 1. HR. III 1 Nr. 298 § 18; 316. HUB. X Nr. 916.

⁵ HUB. X Nr. 920, 1090 f., 1096, 1216, 1220; XI Nr. 685. HR. III 1 Nr. 429 § 27. Inventaris van Middelburg Nr. 678: 1494 August 12 kam eine neue Vereinbarung zwischen Köln und den Holländern zustande. In jedem Jahre sollten am Trinitatissonntage Abgesandte aus Holland und Köln in Herzogenbusch miteinander über Abstellung der beiderseitigen Beschwerden beraten.

in Bremen vereinbart, daß der von den Holländern zu zahlende Betrag von 9000 Pfund Grote flämisch durch einen Pfundzoll auf holländische Güter und Schiffe in Danzig und Livland aufgebracht werden sollte. Diese Art der Tilgung war für die Holländer von Vorteil. Denn Danzig hatte nun ein Interesse daran, daß sie recht zahlreich dorthin kamen. 1483 waren indessen die preußischen Städte noch bei weitem nicht in den vollen Besitz des Geldes gelangt. Nach mehrfachen Vorstellungen Danzigs traf im Oktober dieses Jahres eine holländische Gesandtschaft dort ein, um Rechenenschaft über die Erhebung des Pfundzolles entgegenzunehmen¹. Zum Ingrimme der Geschädigten kam die Sache aber auch jetzt nicht zum Abschlusse, sicherlich infolge der Unnachgiebigkeit der Holländer. Wider den Willen der Schadenersatz verlangenden Danziger ließ sich der Rat der Stadt zu einer weiteren Stillstandsverlängerung bis 1486 bewegen²; denn ihm lag zuviel an dem friedlichen Verkehr mit Holland, als daß er ihn um weniger Bürger willen aufs Spiel setzen konnte.

In den nordischen Reichen stießen Hansen und Holländer nach wie vor aufeinander. Die bevorzugte Stellung der wendischen Städte am Sunde war den Holländern, in Sonderheit den Amsterdarn, ein Dorn im Auge. Aber sie selbst vermochten sie nicht zu erringen³, ein Zeichen dafür, welches Übergewicht die wendischen Städte in Dänemark noch immer über ihre Wettbewerber besaßen. Indessen gelang es den Amsterdarn, sich Schritt für Schritt neue Absatzgebiete in Norwegen zu erkämpfen. Das zeigen die auf dem Hansetag von 1487 vorgebrachten Beschwerden der nach Bergen handelnden deutschen Kaufleute und des dortigen Kontors. Umgekehrt beklagten sich die Holländer im Laufe dieses Zeitraumes mehrfach, daß die Hansen ihnen den Genuß ihrer norwegischen Privilegien verwehrten⁴.

¹ HR. III 1 S. 372 A. 6.

² HR. III 1 Nr. 472—76.

³ Wohl erwarb Amsterdam durch die Zahlung einer Summe die Freiheit vom neuen, nicht aber vom alten Sundzoll: HUB, X Nr. 425—427; S. 290 A. 1; Nr. 457; S. 335 A. 2; vgl. auch Schäfer, Zur Orientierung über die Sundzollregister, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1899 S. 102.

⁴ HR. III 2 Nr. 164 § 24; 160 § 176. HR. III 1 Nr. 247 (1480); S. 202 A. 4 (1481); HUB. X Nr. 1143 (1484).

Nach dem schwedisch-dänischen Frieden zu Kalmar vom Jahre 1473 gewann der holländische Handel auch in Schweden an Boden infolge der wachsenden Abneigung der Bewohner dieses Landes gegen den deutschen Kaufmann. 1487 erhielten die Holländer ein Privileg, demzufolge sie Salz, Wein, Spezereien und Laken zollfrei nach Wiborg bringen und Roggen, Teer und andere Waren zollfrei von dort ausführen durften und dort dieselben Rechte genießen sollten wie die hansischen Kaufleute in Reval. In allen anderen schwedischen Städten wurden ihnen die gleichen Freiheiten eingeräumt wie den Hansen. Man erkennt daraus deutlich den Wunsch der Holländer, sich im russischen Geschäfte vom hansischen Reval unabhängiger zu machen und bis zu den russischen Produzenten vorzustoßen, mit denen Wiborg besonders in Zeiten des Zwistes zwischen den Hansen und Nowgorod einen umfangreichen Schleichhandel unterhielt.

Aber die Hanse stand auf der Wacht. Sie suchte dem Wettbewerb der Holländer in Schweden dadurch zu begegnen, daß sie den Ihren die Fahrt zwischen Seeland und Stockholm untersagte¹. War ihr Plan, den Brügger Stapelzwang auf die Holländer auszudehnen, wie wir gesehen haben, zu Lebzeiten Karls des Kühnen gescheitert, so bot sich ihr unter dem neuen Herrscher eine günstige Gelegenheit dazu. Schon 1481 meldete das Brügger Kontor an Lübeck, es habe »von guten Freunden« vertrauliche Mitteilung erhalten, daß Maximilian sich nicht in der gleichen Weise für eine Exemption der Holländer vom Stapelzwange einsetzen würde.

Die flandrischen Wirren der nächsten Jahre erwiesen sich indessen nicht als günstig, in der Stapelfrage weitere Schritte zu unternehmen². Aber nach Beendigung derselben erschienen Abgeordnete Maximilians und der Stadt Brügge auf dem Hansetage von 1487. Sie schlugen der Hanse vor, den Stapel zu Brügge in der alten strengen Weise wieder aufzurichten.

Der Wunsch, sich dem eben unterworfenen Flandern und besonders der Stadt Brügge gefällig zu erweisen, wird Maximilian bewogen haben, auf deren Sonderwünsche zum Schaden der Hol-

¹ HUB. XI Nr. 186. Daenell, Blütezeit I, 228, 256; II, 241, 260 HR. III 1 Nr. 501 § 31; HUB. XI Nr. 1222 und 1225.

² HR. III 1 Nr. 319, 601 § 36.

länder einzugehen. Ein selten günstiger Augenblick schien für die wendischen Städte gekommen. Maximilians Angebot brachte ihnen das Ziel ihrer seit langem gehegten Wünsche ohne ihr Zutun greifbar nahe¹.

Wenn ihnen der Herr der Niederlande seinen Arm lieh, die Stapelbestimmungen in dem 1447, 1461 und 1470 geplanten Umfange² durchzuführen, so konnte es doch noch gelingen, die Holländer aus dem baltischen Wertwarengeschäft zu verdrängen³. Daß auch sie, »die mit dem baltischen Osten wie mit den wendischen Städten Handel trieben, aber ihre Stapelgüter nicht nach Brügge brächten«, den Stapelordnungen unterworfen werden mußten, war daher die erste Forderung, mit der das Anerbielen⁴ der flandrischen Gesandtschaft beantwortet wurde. Sie war natürlich durchaus nach deren Sinne.

Einer Vorberatung in der Kommission, die sich zusammensetzte aus je einem Ratssendeboten von Danzig, Riga, Reval, Hamburg und den Süderseern, zwei Mitgliedern des lübischen Rates und zwei flandrischen Deputierten, folgte im Plenum der Beschluß, daß die Stapelordnungen der »Reformacie« von 1470 wieder verbindlich sein sollten⁵ unter der Bedingung, daß Maximilian auch die Niederländer, insonderheit die Holländer, zur Nachachtung derselben anhalte. Das versprachen die flandrischen Gesandten bei diesem zu bewirken⁶. Alsdann traten die Ratssendeboten zu einer Beratung über die Liste der Stapelgüter zusammen. Sogleich regte sich hier der Widerspruch der Preußen. Danzigs Ratssendeboten behaupteten, nur befugt zu sein, Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Zinn und Talg als stapelpflichtig anzuerkennen⁷, also nur solche Güter, an deren Export ihre Stadt in geringem Maße beteiligt

¹ HR. III 2 Nr. 160 § 123: »umme wolvarit willen der gemenen stede van der henze unde copmanschop hadde men langhe darna bestan, dat men dyt mochte hebben to wege bryngen, dat den steden nu vor de dore ghebracht unde gebaden wert.«

² Vgl. besonders Daenell, Blütezeit II, S. 97—101.

³ Vgl. dazu die Ausführungen auf S. 380.

⁴ HR. III 2 Nr. 160 §§ 28—30.

⁵ Vgl. S. 380.

⁶ HR. III 2 Nr. 160 §§ 32, 80, 81, 101, 119.

⁷ HR. III 2 Nr. 160 § 105. Daß sie bestimmte Weisung von ihrem Rate hatten, lehren Nr. 169 und HUB. XI Nr. 121 § 30.

war, während sie für die in der Vorschlagsliste ferner genannten Artikel Osemund, Asche, Flachs, Hanf, Garn, die zu den Hauptausfuhrartikeln Danzigs zählten¹, keine bindende Erklärung geben, sondern die Entscheidung ihrem Rate anheimstellen wollten. Dabei blieben sie während der ganzen Tagung. Ebenso verhielten sich die Livländer. Sie trugen außerdem Bedenken, Asche in der Liste der Stapelgüter zu belassen. Dieser Artikel, der von den Holländern in größeren Mengen ausgeführt wurde, war lange Zeit zum »Ventegut« gezählt worden. Würde darin jetzt eine Änderung eintreten, so sei zu fürchten, meinten die Rigaer, daß der Widerstand der Holländer, mit dem man ja ohnehin zu rechnen hatte, eine Verstärkung erfahre. Dieser Beweisführung glaubte die Versammlung ihre Zustimmung nicht versagen zu dürfen. In der endgültigen Liste der Stapelgüter fehlten daher Asche, Flachs und Leinwand aus Preußen². Auch mit der Verfügung, holländische Laken nur in Brügge zu kaufen, waren weder die Danziger noch die Süderseer einverstanden.

Am 15. Oktober hielten die hansischen Diplomaten zu Lübeck die Ratifikationen des Stapelvertrages durch Maximilian, Philipp und die Stadt Brügge in Händen³. Aber von der Anerkennung des Stapelvertrages durch die Regierung bis zu seiner Beobachtung durch die Holländer war noch ein weiter Weg. Das sollten die nächsten Jahre zeigen.

III.

Von 1487 bis 1502. Die Befreiung der Holländer vom Stapelzwange.

Die Einigkeit zwischen Maximilian und Brügge war nur von kurzer Dauer. Schon im nächsten Jahre empörte sich Flandern von neuem gegen ihn. Er ward sogar in Brügge von Februar bis Mai 1488 gefangen gehalten. So kam natürlich der Stapelvertrag

¹ Vgl. V. Lauffer S. 26 f., 42.

² HR. III 2 Nr. 160 §§ 105—109, 236, 280; Nr. 169. HUB. XI Nr. 133 §§ 38, 42 f., 70; Nr. 150 § 1.

³ HR. III 2 Nr. 176: Maximilian in Brüssel 1487, 21. August; ebd. Nr. 177: Brügge: 1487, 1. September. Vgl. noch Nr. 178—182 und HUB. XI Nr. 150; 154.

vorläufig nicht zur Ausführung, zumal in dem gleichfalls aufständischen Holland die Partei der großen Kaufleute, die Kabeljaus, auf der Seite Maximilians stand. Schon 1491 aber kam Brügge, unterstützt vom Kontor, darauf zurück, fand jedoch wegen der noch nicht beendeten kriegerischen Wirren in Flandern bei den Hansen begreiflicher Weise kein Entgegenkommen. Nicht mehr Erfolg war ihm beschieden, als es im Oktober 1493 nach dem Falle von Sluis seinen Wunsch wiederholte. Nachdem der Friede in Flandern wieder eingezogen war, scheinen dessen Bewohner ihren Herrn abermals für ihre Sonderinteressen gewonnen zu haben; denn 1494 erging von seiten des Römischen Königs, des Herzogs Philipp und der Stadt Brügge an den Kaufmann zu Brügge die Mahnung, den Bestimmungen des Stapelvertrags von 1487 nachzukommen. Der Kaufmann, dessen Wünsche in ganz derselben Richtung lagen, teilte das Ersuchen den zu Bremen versammelten Ratssendeboten mit. Da indessen die preußischen und livländischen Städte auf der Tagfahrt nicht vertreten waren, mußte die Erörterung der Frage auf die nächste Versammlung verschoben werden¹.

Bislang bildete also der Vertrag von 1479 noch immer die Grundlage für das Verhältnis zwischen den wendischen Städten und den Holländern. Wie die Zeit vor 1487, so blieb auch die darauf folgende nicht frei von Unstimmigkeiten zwischen den beiden Gegnern. Klagen über Belastung des fremden Bieres in Amsterdam, über Minderwertigkeit holländischer Laken wurden laut².

Zu Anfang 1491 wurde in Holland im Namen Maximilians zu Dordrecht ein neuer Zoll von der fremden und einheimischen Kaufmannschaft erhoben³. Die wendischen Städte sahen das als Bruch des Vertrages von Münster an. Als Lübeck, Hamburg und Danzig daraufhin ihren Kaufleuten die Verschiffung von Korn nach dem Westen untersagten, lenkte die holländische Regierung ein und befreite den händischen Kaufmann von der neuen Abgabe.

¹ Krantz S. 496; HR. III 2 Nr. 496 §§ 20, 76, 258; 514 § 27; 3 Nr. 164; Nr. 337; 353 § 49.

² HR. III 2 Nr. 514 § 23; 496 §§ 253 ff.; Krantz S. 496; vgl. auch 3 Nr. 353 § 79; 644. HUB. XI Nr. 1090 und S. 676 Anm. 1; S. 658 Anm. 2.

³ Bei Ein- und Ausfuhr von jedem Pfund Grote 3 Grote flämisch.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage Hollands¹, die ihm ein gutes Einvernehmen mit den wendischen und preußischen Städten zur Pflicht machte, wird die Ursache gewesen sein².

Die Vorstellungen Lübecks bei Veere und Middelburg wegen deren Zollerhöhungen blieben indessen ohne Wirkung. Wohl aber hatte im nächsten Jahre die Androhung von Vergeltungsmaßregeln Erfolg, als Herzog Albrecht von Sachsen den 20. Pfennig vom Gute des hansischen Kaufmanns in den Niederlanden verlangte. Er begnügte sich schließlich mit einem einmaligen Geschenke³.

Der Stillstand zwischen den Danzigern und den Holländern hatte seit 1486 immer wieder eine Verlängerung auf 1 bis 3 Jahre erfahren⁴, obgleich die Unstimmigkeiten zwischen ihnen fortbestanden. 1494 wurde deshalb eine neue Tagfahrt in Stralsund abgehalten. Obgleich⁵ sich auch hier die Holländer gegenüber den durch die Wegnahme der Baienflotte 1438 Geschädigten zu keinem Zugeständnis bewegen ließen⁵, gingen die Danziger doch nach anfänglichem Zögern im nächsten Jahre auf eine abermalige Verlängerung des Stillstandes bis 1496 ein. Sicherlich aus demselben Grunde wie 1483.

Die hier so deutlich hervortretende enge Interessengemeinschaft zwischen Danzig und den Holländern zeigte sich auch in dem wieder auflebenden Portinari-Streite, der nicht allein die Beziehungen der Holländer zu Danzig, sondern auch zu anderen

¹ Wie im vorigen Jahrzehnt suchte auch von 1491—93 im Gefolge der kriegerischen Wirren eine Teuerung die burgundischen Lande heim. Die dadurch verursachten Kornausfuhrverbote wurden der Gegenstand mannigfacher Reibungen mit den Hansen. HUB. XI Nr. 544 und A. 1; 607; 609; 635; 1157; vgl. Weinreich S. 782 f.; 787; HR. III 2 Nr. 527; Chronijck van Hoorn S. 77 ff.; Blok, Eene hollandsche stad S. 286; 253; ter Gouw III S. 194 f.

² HR. III 2 Nr. 471—479; 528. HUB. XI Nr. 439. Weinreich S. 782 und 787. — Vielleicht auch Reval (ebd. Nr. 483). — Nr. 496 §§ 6, 51, 52; 480—483.

³ HR. III 2 Nr. 523, 531.

⁴ 1486 auf 3 Jahre: HR. III 2 S. 568 ff. Anm. 9 Nr. 1—4. 1489 auf 3 Jahre: ebd. Nr. 6—11, 13—15. 1492 auf 1 Jahr: HR. III 3 S. 209. 1493 auf 2 Jahre: ebd. Nr. 301, 309—311. — Über die Verhandlungen zu Stralsund vgl. ebenda Nr. 302—308; HUB. XI Nr. 720.

⁵ Noch 1535 haben sie deren Forderung nicht befriedigt, vgl. P. Simson, Danziger Inventar Nr. 622.

Gliedern der Hanse ungünstig beeinflusste. Portinari trat 1492 von neuem mit seiner Forderung an die Hanse heran. Da ihm aber von dieser jegliche Zahlung verweigert wurde, erwirkte er 1496 ein Urteil des großen Rates zu Mecheln, das der Hanse auferlegte, ihm 6000 Andreasgulden und 40000 Kronen zu 4 Groten flämisch als Schadenersatz zu zahlen. Weigerte sich die Hanse, so durfte er sich sofort an ihrem in den niederländischen Provinzen befindlichen Gute schadlos halten.

Da die Hansen keinesfalls zur Zahlung bereit waren, so mußten sie für ihre Güter in den Niederlanden, vor allem in Holland und Brabant, fürchten. In Flandern waren sie weniger gefährdet. Bei der engen Verknüpfung der Interessen Flanderns und besonders Brügges mit den hansischen konnten sie hoffen, daß die Lede (Vertretung) dieser Provinz sich nötigenfalls, wie schon 1473, zugunsten der Hanse ins Mittel legen würden¹.

Lübeck riet den übrigen wendischen, preußischen und livländischen Städten für den Fall, daß hansisches Gut in den Niederlanden beschlagnahmt werden würde, die in den Hansestädten befindlichen Güter aus Flandern, Holland und Brabant mit Arrest zu belegen. Die gleiche Maßnahme bezeichnete der Kaufmann zu Brügge im März 1497 Danzig gegenüber als erfolgverheißend².

Dessen Beifrieden mit Holland war 1496 abermals um ein Jahr verlängert worden, Aber schon im Januar 1497 hatte Danzig dem Verlangen, das Portinari-Urteil zu kassieren, gegenüber den holländischen und seeländischen Städten, den flandrischen Leden und der burgundischen Regierung die leise Drohung beigefügt, daß »sonst der friedliche gegenseitige Verkehr nicht ungestört bleiben könne«. Im Frühjahr 1498 antwortete es auf das Verlangen des Herzogs, den am Martinstage 1497 abgelaufenen Stillstand mit den Holländern auf weitere zwei Jahre zu verlängern, daß es darein nur willigen werde, wenn seine Bürger in den burgundischen Landen vor der Exekution des Portinari-Urteils sicher sein könnten. Um dieser Forderung mehr Nachdruck zu verleihen, ward allen im Danziger Hafen liegenden holländischen Schiffen

¹ Wirklich gelang es durch Brügges Vermittlung, die Erben Portinaris zu einem Aufschub der Vollstreckung des Urteils bis zum 1. Juni 1497 zu bewegen. HR. III 3 Nr. 677, 684.

² HR. III 3 Nr. 680, 736.

die Ausfahrt verboten. Die im Mai eintreffende Antwort des Herzogs gab die geforderte Zusicherung nicht. Trotzdem hob Danzig den Arrest jetzt wieder auf, da ein gleichzeitiges Schreiben aus Amsterdam ihm zeigte, daß diese Stadt um Portinarius willen nicht geneigt war, ihren Verkehr mit Danzig zu gefährden¹.

Fernerhin suchte daher Danzig selbst jeglichen Anlaß zu Störungen desselben zu vermeiden. Es sträubte sich infolgedessen, so weittragenden Entschließungen zuzustimmen, wie sie der Kaufmann zu Brügge auf dem Hansetage anriet, der seit Ende Mai 1498 in Lübeck versammelt war. Dieser schlug vor, den Holländern und Brabantern eine Zeit lang weder Kauf noch Verkauf in den Hansestädten, noch Ausfuhr von dort zu gestatten. Diese Maßnahme werde geeignet sein, die Exekution des Portinari-Urteils zu verhindern und den Hansen bessere Handelsbedingungen in Holland und Brabant zu verschaffen; denn die Holländer und Brabanter könnten das Ostseegebiet gar nicht entbehren².

Unter den auszuschließenden Niederländern wurden die Flandrer nicht erwähnt. Das Kontor hoffte wohl, daß Flandern bei einem hansisch-holländischen Konflikte auf der Seite der Hansen stehen und der hansische Verkehr aus Holland und Brabant sich wieder mehr dorthin, besonders nach Brügge, ziehen werde. Außerdem war der Aktivhandel Flanderns im Ostseegebiet sehr gering.

Mit der Ausschließung der Holländer und Brabanter erklärte sich Lübeck natürlich einverstanden. Ihm folgten die wendischen Genossen, ferner einige sächsische und westfälische Städte, so daß die Preußen mit ihrer Weigerung allein standen. Die Danziger Ratssendeboten brachten von Hause die schriftliche Weisung mit, in eine zeitweilige Zurückziehung des Kontors und das Verbot der flämischen Laken in den Hansestädten zu willigen. Denn das flandrische Geschäft spielte für Danzig eine mehr untergeordnete Rolle. Sie sollten aber nichts mit beschließen, was geeignet war, einen Krieg mit Burgund heraufzubeschwören. Mündlich hat der Danziger Rat seinen Gesandten sicherlich die Ausschließung der

¹ HR. III 3 Nr. 319; 734; 321; 322; 324; 327; 326. HUB. XI S. 596 A. 3; 752 A. 2: Auch Leyden wünscht den Frieden bewahrt zu sehen.

² HR. III 4 Nr. 79 §§ 37, 38, 40, 136, 142, 153.

Holländer als eine derartige Maßnahme bezeichnet¹. Aus diesem Grunde verharteten sie wie die übrigen preußischen Ratssendeboten während der Tagung bei der Behauptung, sie seien nicht genügend bevollmächtigt und müßten daher die Sache erst ad referendum nehmen. Sehr gern betonten die Danziger Ratssendeboten auch, daß es den preußischen Städten allein nicht zustehe, die Holländer aus Preußen auszuschließen, sondern daß die Landschaft in einer so wichtigen Angelegenheit mitzusprechen habe².

Trotzdem hielten die übrigen Hansestädte am Ende der Tagung ihren Beschluß aufrecht. Aber in der nächsten Zeit blieben die Danziger bei ihrer ablehnenden Haltung³. Denn sie hatten fürs erste nichts mehr zu fürchten, da es Amsterdams Bemühungen schon im Juni gelungen war, von Herzog Philipp für sie einen weiteren Aufschub der Exekution des Portinari-Urteils bis zum Martinstage 1499 zu erwirken. Auch im hansischen Westen, den auf dem Hansetage nur drei westfälische Städte vertreten hatten, besonders in Köln und den overysselschen Städten regte sich jetzt der Widerspruch⁴. Wie im Osten wurden auch hier bei einer Störung der Handelsbeziehungen zu den Holländern und Brabantern dauernde, auf der geographischen Lage der Städte beruhende Interessen verletzt.

Bei dieser Gestaltung der Dinge konnte natürlich an eine Ausführung des Beschlusses nicht gedacht werden. Das zeigt deutlich, wie geringe Kraft zum Handeln die Hanse in ihrer Gesamtheit besaß. Vorerst gelang es allerdings, Herzog Philipp im Dezember 1498 zu einem Aufschub der Exekution des Portinari-Urteils für die ganze Hanse bis zum 1. September 1499 zu bewegen⁵.

¹ HR. III 4 Nr. 80 § 2.

² HR. III 4 Nr. 79 §§ 137, 143, 156, 167, 219; Nr. 81 §§ 8, 9, 13, 14, S. 148 Anm. 2; Nr. 86, 98, 99; 133; 135. Wie wenig in der Tat der Getreide produzierende Landadel Preußens geneigt war, den Besuch der Holländer zu entbehren, hatte schon 1444 sein energischer Protest gegen die Aussperrung der Holländer aus Preußen gezeigt. Vgl. G. Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen S. 58 f.

³ 1498 liefen in Lübeck nur zwei wenig befriedigende Antworten. Danzigs ein: HR. III 4 Nr. 88, 90; S, 148 A. 2; 95; Nr. 101.

⁴ HR. III 3 Nr. 328; 4 Nr. 105; 92; 94; S. 147 A. 1.

⁵ HR. III 4 Nr. 105.

Unterdessen bot sich den hansischen Diplomaten Gelegenheit, die Portinari-Sache noch in anderer Richtung, als bisher versucht worden war, ihren auf die Zurückdrängung der Holländer im Ostseegebiete gerichteten handelspolitischen Zielen dienstbar zu machen. Es gelang ihnen nämlich, sie mit der Stapelfrage zu verquicken. Der Anstoß dazu ging von der Stadt Brügge aus. Ihr Handel hatte zum Vorteile Antwerpens und Amsterdams in letzter Zeit sehr gelitten¹. Sie gedachte daher die hansischen Kaufleute wieder in größerer Anzahl aus Brabant und Holland in ihre Mauern zu ziehen. Anlässlich ihrer Verhandlungen mit Abgesandten des englischen Königs in Brügge gelang es den Vertretern der Hansen², am 4. November 1499 mit Brügge einen Vertrag abzuschließen, wonach diese Stadt es übernahm, die Erben Portinaris mit einer Summe von 16000 Gulden abzufinden. Dafür verpflichteten sich die Hansestädte, die Stapelordonnanz von 1487, die Herzog Philipp am 14. Oktober 1499 bestätigt hatte, zu beobachten³.

Im Laufe des nächsten Sommers wurde dieser Vertrag sowohl von den wendischen und preußischen Städten als auch von Köln, Reval und Dorpat ratifiziert⁴. Nach unsern früheren Erörterungen ist jedoch klar, daß nur die wendischen Städte wirklich an seiner Aufrechterhaltung interessiert waren. Sie wollten damit in erster Linie den Ostseehandel der Holländer treffen, wie Lübecks Bürgermeister gegenüber Danzigs Ratssendeboten betonte.

Wie zu erwarten war, fügten sich die Holländer dem Stapelzwange nicht. Ihrem Widerstande leisteten Hansekaufleute aus

¹ Vgl. über das Sinken der Bedeutung Brügges infolge der Versandung des Swins und des Rückganges der flandrischen Tuchindustrie: Daenell, *Blütezeit I*, 351 f. Stein, *Burgunderherzöge S. 9 f.* Häpke, *Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden S. 26 ff.* Vogel, *Geschichte der deutschen Seeschifffahrt I*, S. 334.

² Es waren die Syndici von Hamburg und Lübeck, sowie je ein Bevollmächtigter Danzigs und Kölns.

³ HR. III 4 Nr. 150 §§ 53, 58, 155 f.; 151 §§ 127—130; 157 ff.; S. 271 A. 2; 176; 183 f.; 188 f.; 196. HUB. XI Nr. 1175. Vgl. auch Remus, *Die Hanse und das Kontor zu Brügge*, *Zeitschrift des westpreuß. Geschichtsvereins XXX.* Schäfer, HR. III 4 S. 170 f.

⁴ HR. III 4 Nr. 210—212; 231 f., 234; 238; 242; S. 377 A. 2. — Königsberg ratifizierte erst am 2. September 1501 (ebd. Nr. 308).

den süderseeischen und sächsischen Städten Vorschub. Diese weigerten sich, von ihrer Gewohnheit abzugehen und von nun an die holländischen Laken, die sie bislang aus dem Ursprungslande bezogen hatten, auf der Tuchhalle zu Brügge zu erstehen¹. Mitglieder des Brügger Kontors zogen nach Holland und führten die dort erstandenen Tuche zum Stapel nach Brügge oder auf die freien Märkte zu Bergen op Zoom und Antwerpen, um sie dort wieder zu veräußern. Konnten sie sich auch darauf berufen, daß dieses Verfahren in dem Vertrage nicht verboten worden sei und auch von den Butenhansen geübt werde², so wurden doch auf diese Weise die Holländer in ihrer ablehnenden Haltung bestärkt. Höhnend wiesen sie auf die mangelhafte Einigkeit unter den Hansen hin und fragten, weshalb sie denn zum Stapel fahren sollten, solange die Käufer zu ihnen ins Land kämen³.

Auch Brabanter aus Herzogenbusch, Bergen und Antwerpen kauften Laken in Holland und setzten sie auf den freien Märkten an hansische Kaufleute wieder ab⁴. Auch dagegen mußte man von hansischer Seite einschreiten. Denn abgesehen davon, daß die Holländer weitere Mengen ihres Tuches im eigenen Lande veräußern konnten, nistete sich dadurch der Brabanter als lästiger Zwischenhändler ein. Man verbot daher allen Brabantern, die am Handel nach dem Osten beteiligt waren, in Holland erstandene Laken auf den freien Märkten an Hansen zu verkaufen. Fügten sie sich nicht, so ward ihnen verboten, in den Hansestädten des Ostens Handel zu treiben⁵.

Wenn auch Reval und Dorpat sich durch ihre Zustimmung zum Stapelvertrage gebunden fühlten, so empfanden sie und Riga es doch als recht lästig, von den Holländern Eide zu verlangen,

¹ Vgl. für Kampen HR. III 4 Nr. 281—283; 285; 287; 295 §§ 4—6, 26; 296; 303; 333; vgl. für sächsische Städte Nr. 282; 306; für westfälische Städte Nr. 282; 283.

² Ebd. Nr. 286; 295 § 34: Der wendische Städtetag vom März 1501 stellte sich sogar auf die Seite der Beklagten. Nur, wenn der Kaufmann Mittel und Wege finden würde, auch den butenhansischen Lakeneinkauf in Holland zu unterbinden, könne man ihn den Mitgliedern des Kontors verbieten.

³ HR. III 4 Nr. 282; 295 § 8.

⁴ HR. III 4 Nr. 334 §§ 5, 6, 9, 10, 15.

⁵ Ebd. Nr. 334 §§ 5, 10.

daß diese die Stapelwaren zuerst nach Brügge führen würden. Das ist bei der starken Frequenz ihrer Häfen durch diese verständlich. Heißt es doch, daß im Sommer 1497 die Holländer von allen Gästen Reval am zahlreichsten besucht hätten¹. Klagen darüber, daß aus dem Osten kommende Kaufleute das Stapelgebot mißachtet hätten, lassen immer wieder das Interesse derselben am Handel mit Holland erkennen².

Scharf ging man in den Ostseestädten gegen ungehorsame Holländer vor; Danzig belegte Amsterdamer Laken, die nicht den Stapel passiert hatten, mit Beschlag³. Seit dem 1. Mai 1501 wurden in Brügge alle zum Stapel gebrachten Laken mit einem Bleilot versehen. Nur solche besiegelten Laken durften in den östlichen Städten zum Verkauf ausgedient werden⁴. Die Holländer wußten, daß Großes für sie auf dem Spiele stand, wenn sie auch übertrieben in ihrer Behauptung, daß die Städte darauf ausgingen, »umme de Hollander geheill unde all uuther vårt to drengen«⁵. Leyden, Haag und Hoorn taten sich auf eifriges Betreiben Amsterdams zusammen und verboten ihren Bürgern, Laken nach Brügge zum Stapel zu führen⁶.

Entscheidend aber wurde für die ganze Angelegenheit die Sinnesänderung des Herzogs. Hatte die Stadt Brügge ihn bis

¹ Ebd. Nr. 312 §§ 7 ff.; vgl. auch Nr. 316. HUB. XI Nr. 1056.

² Liv-, Est- u. Kurl. UB., hrsg. v. L. Arbusow, II 2 Nr. 113, 247.

³ HR. III 4 Nr. 290—292; 300; 302.

⁴ Ebd. Nr. 302; 295 §§ 13, 40; 334. Livl. UB. II 2 Nr. 113.

⁵ Ebd. Nr. 282.

⁶ Die Behauptung des Kontors, diese Städte hätten »dorch grot vorfolch der von Ampstelredamme eyn vorbunt gemaket . . . , nene lakene to vorkopen, de men tom stapele eder in de merckede brengen will« (HR. III 4 Nr. 282), ist übertrieben, vgl. ebd. Nr. 334 §§ 5, 6, 9, 10, 14, 15; ferner Nr. 345 § 1: »dat die von der stede van der Leyde ende andre van Hollandt . . . verboden hadden alle huere inwonende, eeneghe lakenen ten voorseiden maercten oft binnen der stede van Brugghe te voerne ofte zendene«; vgl. für Amsterdam HUB. XI Nr. 1219; vgl. ferner Posthumus, Bronnen tot de geschiedenis van de Leidsche textielnijverheid, II, Nr. 768 §§ 1, 2: In Leyden wird beschlossen am 5. Oktober 1500: Der fremde Kaufmann darf die in Leyden erstandenen Tuche hinführen, wohin es ihm beliebt. Nur muß er und der Leydener Verkäufer beeidigen, daß dieser an den Laken keinen Besitzanteil mehr habe; vgl. auch ebd. N. 780; 768 A. 1.

dahin für ihre Interessen gegen Holland einzunehmen gewußt, so gelang es jetzt den Holländern, ihn für sich zu gewinnen, vor allem wohl durch den Hinweis darauf, daß sie sonst die von ihm gewünschte Bede nicht aufbringen könnten¹. Nach anfänglichem Zögern legte Philipp im Januar 1501 seine Bestätigung des Stapelvertrages dahin aus, daß er dadurch »die Freiheit der Holländer und Friesländer in keiner Weise habe beeinträchtigen wollen«, und gestattete ihnen »den vollständig freien Verkehr mit jedermann und überall hin aus allen Häfen Hollands und Frieslands für alle Waren, auch die Stapelgüter, ohne daß sie dadurch der im Stapelvertrage festgesetzten Strafe verfallen seien«².

Es ist wieder bezeichnend für die Richtung ihrer Handelsinteressen, daß die Holländer nun zuerst bei Danzig mit ihren Bemühungen einsetzten, um die Hanse zur Aufgabe des Stapelzwanges zu veranlassen. Sicherlich auf ihre Veranlassung machte der Herzog Danzig von seiner Sinnesänderung Mitteilung und forderte es auf, die seinerzeit arrestierten Amsterdamer Laken wieder freizugeben. So leichten Kaufes waren indessen weder Lübeck, das durch Danzig hiervon in Kenntnis gesetzt wurde, noch das flandrische Kontor gesonnen, ihre Erfolge über die Holländer aus der Hand zu geben. Sie suchten zunächst die Bekanntmachung des Herzogs dilatorisch zu behandeln und forderten Brügge und den Kaufmann auf, Gegenvorstellungen zu machen³.

Das Kontor zu Brügge war der Ansicht, die Deklaration des Herzogs befreie die Holländer nur von der für Übertretungen des Stapelgebotes zu entrichtenden Buße. Allein es sollte nicht Recht behalten. Auf weitere Klagen der Holländer erfolgte im August und September die Sendung des Johann Sucket, der in den österrischen Städten die Erklärung des Herzogs bekannt geben und Vorstellungen machen sollte gegen die fernere Einbeziehung der Holländer in den Stapelvertrag⁴. Er wurde beschwichtigt durch den Hinweis auf die im März oder April 1502 geplante Tagfahrt.

¹ HR. III 4 Nr. 289; 282; 284; 287; für später Nr. 334 z. B. § 21. Posthumus, Bronnen II, 760; 759 § 9; 771. HUB. XI Nr. 1230 § 2. S. 752 A. 2.

² HR. III 4 Nr. 289.

³ Ebd. Nr. 290; 297—300.

⁴ HR. III 4 Nr. 304; 307; 331; 321; S. 432 A. 1; Nr. 323; 327.

Aber die Holländer ließen nicht locker. Um sie seinen Geldforderungen gefügiger zu machen, mußte der Herzog seiner vorjährigen Erklärung über den Stapel zu Anfang 1502 ein Exekutorialmandat folgen lassen. Mitte März ward es in Brügge verkündigt¹.

Bislang hatten Lübeck und Hamburg zäh und streng daran festgehalten, daß auch die Holländer sich den Stapelordnungen zu fügen hätten. Das Exekutorialmandat des Herzogs ließ sie erkennen, daß ihnen bei fernerer Nichtachtung seiner Deklaration von 1501 ein Kampf mit ihm bevorstehe. Da lenkten sie ein, offenbar, weil sie davor zurückschreckten. Am 18. Juni teilten die wendischen Städte der Stadtverwaltung von Brügge mit, daß sie den Versuch, die Holländer unter den Stapelzwang zu beugen, als mißlungen betrachteten. Sie hätten daher beschlossen, einstweilen auch die Hansen nicht mehr zur Beobachtung der Stapelbestimmungen heranzuziehen; das sei, so fügten sie mit Recht hinzu, durchaus notwendig, damit die Hansen dem Wettbewerb der Holländer gewachsen blieben².

Zwar versuchte das Kontor, dem wie Brügge mit dem Mißlingen des Stapelplanes eine Aussicht auf Sanierung seiner mißlichen Vermögensverhältnisse genommen war, die Hansen weiter zur Beachtung der Stapelordnung zu zwingen. Der wendische Städtetag vom Februar 1503 bestimmte indessen, daß sie nicht mehr dazu verpflichtet seien³. Natürlich verzichteten die Hansen nicht endgültig auf die Durchführung ihres alten Planes, sondern stellten ihn nur einstweilen zurück. »Venient aliqui, ut confido, meliores anni, quando nostra pacta jam languentia convalescent,« schrieb Dr. Krantz, der als Syndikus von Hamburg die Stapelverhandlungen mit Brügge geleitet hatte, sicherlich nicht nur zum Troste an den Brügger Bürgermeister⁴.

Die im Laufe des Streites vielfach zutage getretene Uneinigkeit⁵ innerhalb der Hanse hatte bewirkt, daß die Furcht vor ihrer

¹ Ter Gouw III, S. 328. Posthumus, Bronnen II Nr. 777; 780; 782. HR. III 4 Nr. 289 Stückbeschreibung.

² HR. III 4 Nr. 343 und S. 456 A. 2. Nr. 332.

³ Ebd. Nr. 372 §§ 19, 20.

⁴ Ebd. Nr. 338; vgl. auch Nr. 332.

⁵ Vgl. das Schreiben des A. Krantz an Brügge: HR. III 4 Nr. 330; ebenso urteilt Pakebusch, sein Lübecker Kollege; ebd. Nr. 325.

Macht im Auslande nicht mehr so groß war wie früher. Der Hauptgrund für die Niederlage der Hanse aber lag in dem Umstande, daß es den Holländern gelungen war, das Interesse ihres Fürsten für sich nutzbar zu machen. Von dem Augenblicke an war für den Herzog der Stapelvertrag nichts weiter als ein Blatt Papier. Die Hanse aber fand nirgends den starken Arm, der ihren Gegner zur Beobachtung seiner, ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen gezwungen hätte.

Im Norden kamen die Holländer in diesem Zeitraume wieder einen Schritt vorwärts. 1490 gestand König Johann ihnen und besonders den Amsterdamern freien Handel und Verkehr in Dänemark, Norwegen, besonders in Bergen, auf den Shetland-Inseln und Island gleich den hansischen Kaufleuten zu. Allerdings wurde diese Verfügung auf Vorstellungen des Kontors zu Bergen noch im selben Jahre dahin eingeschränkt, daß die Holländer in Bergen nur auf drei Grundstücken Handel treiben durften. Daran haben sich diese indessen nicht gehalten, sondern in den nächsten Jahren längs des ganzen Strandes ihre Waren feilgeboten. Ende 1498 bestätigte ihnen Johann das Privileg und gewährte ihnen dazu Freiheit vom Strandrechte während seiner Lebenszeit. Indessen scheint ihr Anteil am norwegischen Geschäft doch noch ziemlich gering gewesen zu sein neben dem des Kontors zu Bergen, dessen Übergewicht noch 1504 von ihnen selbst bezeugt wurde: »de copman uth den Hensesteden so stargk dar (scil. in Bergen) is, also dat se weinich den koningk achten«¹.

¹ HUB. XI Nr. 350; 1107 f. HR. III 2 Nr. 369; 3 Nr. 336 § 13; 5 Nr. 1 § 137.

XI.

Ein Hamburger Kapervertrag vom Jahre 1471.

Von

Fritz Rörig.

Das Hansische Urkundenbuch bringt im zehnten Bande unter Nr. 109 den Abdruck eines Vertrages, den der Lübecker Rat um Ostern 1472 mit einer Anzahl von Bürgern abschloß; diese Bürger waren bereit, ein vom Rat gegen Engländer und Franzosen bestimmtes Kaperunternehmen, an dem sich vier vom Rat ausgerüstete Schiffe beteiligen sollten, durch Soldzahlung und Ausrüstungslieferung für die Mannschaft zu unterstützen. Der Vertrag ist ein Zeugnis für die zu Anfang 1472 mit erneuter Tatkraft einsetzenden kriegerischen Maßnahmen der Hansestädte zur See in dem bekannten ersten und — bis zum Jahre 1914 — einzigen Kriege zwischen England und der deutschen Seemacht¹. Danzig war vorausgegangen, nun griffen auch Hamburg und Lübeck energisch ein.

Hamburgs kriegerische Maßnahmen zur See lassen sich bereits Ende 1471 nachweisen: Am 9. Dezember dieses Jahres leisteten Schiffer und Schiffsvolk des Hamburger Schiffes Tummeldevige vor dem Hamburger Rat den Eid, nur Hamburgs Feinde zur See schädigen zu wollen. Für dieses selbe Schiff ist nun neuerdings bei Ordnungsarbeiten im Lübecker Staatsarchiv der am 5. Dezember 1471 zwischen Reedern und Schiffsvolk abgeschlossene Vertrag zum Vorschein gekommen, dessen unten folgenden Abdruck diese Zeilen einführend begleiten wollen.

¹ Vgl. W. Stein, Die Hanse und England S. 43; E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse B. 2 S. 115; J. Schulz, Die Hanse und England S. 120. — Auf die Kriegsereignisse selbst soll in den Ausführungen im Texte nicht näher eingegangen werden.

Das Original dieses Vertrages kann aus naheliegenden Gründen im Lübecker Staatsarchiv nicht vermutet werden. Vielmehr handelt es sich um eine Abschrift, aber eine aus der Entstehungszeit des Originals. Wie diese nach Lübeck gelangte, läßt unschwer ihr Verhältnis zu dem am Anfang dieser Ausführungen erwähnten Lübecker Verträge erkennen: für diesen Vertrag hat sie offenbar als Vorlage gedient. Zwischen einzelnen Bestimmungen herrscht in beiden wörtliche Übereinstimmung. Dennoch hat man bei wichtigen und umfangreichen Bestimmungen des Lübecker Vertrags so wesentliche Änderungen, namentlich auch starke Kürzungen, vorgenommen, daß der Abdruck des Hamburger Vertrags schon aus diesem Grunde gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Der Gegensatz beider Verträge liegt zunächst in den an ihnen beteiligten Parteien. Der Rat einerseits, eine Gruppe zu finanzieller Beihilfe bereiter Bürger andererseits sind im Lübecker Vertrag die abschließenden Parteien. Anders im Hamburger Verträge. Hier stehen den Reedern des zur Kaperfahrt bestimmten Schiffes die Schiffer, die Quartiermeister und das übrige Schiffsvolk gegenüber. Es ist möglich, daß der Rat selbst unter den nicht namentlich aufgeführten Reedern als Mitreeder zu suchen ist¹; als Vertragspartei tritt er in dem Verträge jedenfalls nicht hervor, während andererseits im Lübecker Verträge für das Schiffsvolk als abschließende Partei kein Platz ist.

Die ganz verschiedenartige Stellung des Schiffsvolks auf den Hamburger und auf den Lübecker Schiffen ist überhaupt der wesentlichste und wohl auch interessanteste Unterschied beider Verträge. Auf den Lübeckischen Schiffen handelt es sich um eine dem Rate der Stadt gegen Soldzahlung dienende Mannschaft, an deren Ausrüstung und Besoldung sich eine Gruppe wohlhabender Bürger beteiligt. Von einer Soldzahlung an die Hamburger Schiffsbesatzung berichtet der Hamburger Vertrag überhaupt nichts; diese beteiligt sich vielmehr an dem Risiko der Kaperunternehmung, indem sie ihre Arbeitskraft, unter Umständen auch Gesundheit und Leben, einschoß, wie die Reeder als Vertragspartei Schiff und Ausrüstung hergegeben hatten. Als Gewinn stand ihr dafür die halbe Beute in Aussicht, während die andere Hälfte an die Reeder

¹ Diese Vermutung rechtfertigt der Hinweis auf Hans. UB, X Nr. 68.

fiel; nur für einzelne gefangene Personen und genommene Gegenstände bestanden Sondervereinbarungen. In »Mannbeuten« sollte die Verteilung der auf das Schiffsvolk fallenden Hälfte erfolgen. Der Schiffer, der Steuermann, die vier Quartiermeister des Schiffes, der Schiffszimmermann, Koch, Bäcker und Hauptbootsmann erhalten je nach ihrem Dienstrang¹ ein Mehrfaches an solchen Mannbeuten.

Bei dem Hamburger Vertrag handelt es sich also um ein rein privatwirtschaftliches Kaperunternehmen; Reeder und Schiffsvolk übernehmen mit gleichen Gewinnaussichten eine Fahrt »uppe eventur«. Öffentlichrechtlich ist bei diesem Unternehmen nur seine Billigung durch den Hamburger Rat als kriegsführende Macht und die eidliche Verpflichtung von Schiffer und Schiffsvolk, nur Hamburgs Feinde zu schädigen. Diese Unternehmungsform, welche die Kriegsumstände als günstige Zeit zur Bereicherung durch Kaperfahrt auszunutzen gedenkt, reiht sich sehr gut ein in jene privatwirtschaftlichen Kaperunternehmungen seit den Zeiten der mittelalterlichen italienischen Stadtstaaten bis zu der »Ausrüstung von Kaperschiffen auf Aktien«, die das Völkerrecht noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts anerkannte².

Dem privaten Streben nach Gewinn ist allerdings auch im Lübecker Verträge Spielraum gelassen; die sich an den Kosten der Bemannung des Schiffes beteiligenden Lübecker Bürger sollen ja die Hälfte des erhofften Gewinns erhalten. Aber die Führung des ganzen Kaperunternehmens liegt hier doch in der Hand der kriegführenden Partei, des Lübecker Rates, selbst: er stellt die Schiffe und — was sehr wesentlich ist — die Bemannung. Die Schiffsbesatzung selbst scheidet als unternehmende Partei an der Gewinnbeteiligung aus; die ihr zugedachten kleinen Verbesserungen ihrer Kost aus dem Proviant genommener Schiffe können als Ersatz einer solchen nicht gelten. —

Man könnte geneigt sein, in der Lübecker Vertragsform einen bewußten Fortschritt in der Richtung der Stärkung des öffentlichen Einflusses und der öffentlichen Kontrolle über die Kaper-

¹ Zu diesen Rangstufen in der Mannschaft vgl. W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt Bd. I S. 450.

² Vgl. dazu neuerdings L. Brentano, Die Anfänge des modernen Kapitalismus. München 1916. S. 35 Anm. 1.

fahrt zu erblicken. Will man aber den Erfolg entscheiden lassen, so hat sich die Lübecker Neuerung während des damaligen Seekrieges sehr wenig bewährt.

Im Gegensatz zu wichtigen Erfolgen anderer hansischer Kaperschiffe — namentlich des »Großen Krawels« aus Danzig und mehrerer Hamburgischer Schiffe¹ — waren die vier im Lübecker Verträge genannten von großem Mißgeschick verfolgt. Schon auf der Fahrt nach Westen lief eines der Schiffe leck und ging zugrunde, weil es die Mannschaft vorzeitig, nur auf sich bedacht, verließ². An der seeländisch-flandrischen Küste, zwischen Vlissingen und Zeebrügge, erreichte sie dann das Verhängnis. Die offenbar auch diesmal wenig pflichtbewußte Mannschaft liebte es mehr, am Lande als »gute Gesellen« zu gelten, denn auf ihre Schiffe zu achten. So fielen die schlecht bewachten, fast wehrlosen Schiffe im Juli 1472 den Engländern als leichte Beute in die Hände; der »Mariendrachen« wurde verbrannt.

Als Ursache dieses Mißgeschicks lassen die Quellen einmal die Interessenlosigkeit der Mannschaft erkennen; und hier dürften sich die für die damalige Kriegspraxis gefährlichen Änderungen grundsätzlicher Art, die der Lübecker Vertrag seinem Hamburger Vorbilde gegenüber vornahm, deutlich offenbaren. Der Lübecker Vertrag gab Schiffer und Schiffsvolk zu wenig Anreiz zu kühnem Wagemut, im Gegensatz zu der Aussicht auf großen persönlichen Gewinn, durch den der Hamburger Vertrag die Schiffsbesatzung selbst zur eigentlichen Seele des Unternehmens machte. Und da man bei der Soldbemannung eines mittelalterlichen Schiffes keine allzuhohen Gesichtspunkte voraussetzen darf³, so ist es verständlich, wenn eine solche Besatzung wenig Neigung hatte, ihre Haut

¹ Diese waren offenbar durchweg Privatkaperunternehmungen mit Unternehmerbeteiligung auch seitens des Schiffsvolks. Vgl. Hamburger Kammereirechnungen Bd. 3 S. 55, wo der Gewinnanteil des Schiffsvolks deutlich zum Ausdruck kommt. In dem einen der dort genannten Fälle ist das Schiffsvolk großmütig genug, die ihm zustehende Hälfte eines eroberten neutralen, mit Feindesgut beladenen Schiffes Hamburg als Geschenk zu überlassen.

² Dies und das Folgende nach Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bd. 5 Teil 1 S. 99 f.

³ »Welch gemischte Gesellschaft oft das Verdeck hansischer Schiffe bevölkerte«, schildert anschaulich W. Vogel a. a. O. S. 446.

zu sehr der Gefahr auszusetzen zugunsten der in Lübeck mühelos den Gewinn einstreichenden Bürger, die sich zur Soldzahlung verpflichtet hatten.

Den Ausschlag wird allerdings der Umstand gegeben haben, daß die schwankende Politik des Herzogs von Burgund damals den hansischen Kaperschiffen die niederländischen Häfen sperrte und ihnen damit die sichere Operationsbasis nahm¹. So lagen sie ungeschützt und schlecht bewacht im schwierigen Gewässer, als sie unvorbereitet der feindliche Stoß traf. Es verdient zur Stunde hervorgehoben zu werden, welche ausschlaggebende Bedeutung schon einmal im deutsch-englischen Seekriege Besitz oder Nichtbesitz des Benutzungsrechts flandrischer Häfen als Operationsbasis für hansische Kriegsfahrzeuge gespielt haben.

Gegenwarterinnerungen lösen auch andere Bestimmungen des Vertrages aus. Außer dem auch in den Lübecker Vertrag übernommenen »Landgang« an feindlicher Küste sieht der Hamburger die Umwandlung auf hoher See erbeuteter Preisen zu weiteren Kaperschiffen vor; — unwillkürlich denkt man an die Taten der »Emden«, der »Möwe« und des »Wolf«. Wie »mittelalterlich« das durch Englands Schuld allein noch in Wirkung befindliche Kaperwesen ist, ergibt gerade dieser Vergleich in der Art der Kriegführung.

Die so verschiedene Stellung der Schiffsbesatzungen im Hamburger und Lübecker Verträge findet noch einen sehr bezeichnenden Ausdruck in der Ordnung der Strafjustiz auf dem Schiff. Nach »alter Gewohnheit« sollen nach dem Hamburger Verträge Schiffer und Hauptleute mit dem Schiffsvolk zusammen vom Hamburger Rat die Gewalt haben, zu richten über Hals und Hand. Statt dessen erwähnt der Lübecker Vertrag nur die Befugnis von Hauptleuten und Schiffern, kraft ihrer Kommandogewalt gegen widerspenstige Elemente der Besatzung vorzugehen. Dort schimmert noch das ältere genossenschaftliche Verhältnis der an Bord befindlichen Personen² durch — hier wird die Autorität des Schiffers und der militärischen Befehlshaber betont: so tritt zum wirtschaftlichen Gegensatz auch noch der rechtliche.

Die vorstehenden Zeilen mögen genügen: eine Einführung

¹ Vgl. W. Stein a. a. O. S. 42 f.

² W. Vogel, a. a. O. S. 439 ff.

soll ja nicht die Quelle ausschöpfen; der Abdruck wird, namentlich im Vergleich mit dem Lübecker Vertrag, aber auch mit den nicht sehr zahlreichen weiteren Quellen zum Kaperwesen des 15. Jahrhunderts¹, noch mancherlei über das hier schon Angedeutete hinaus zu sagen haben.

Vertrag zwischen den Reedern und der Besatzung des Hamburger Kaperschiffs »Tummedevige«, — 1471, Dezember 5.

Aus Staatsarchiv Lübeck: Vorläufiger Anhang zu Seesachen, Vol. III Fasz. 1 Nr. 2. — Gleichzeitige Abschrift auf Papier. Bezeichnet: Utrredunge tor se gegen Frantosen und Engelschen.

In Godes namen amen. Anno etc. [14]71 in sunte Nicolaus avende zin de reders van der Tummedevigen over eens gekomen mit deme schipperen unde quartermeisters unde gemenem volke, de dar dencken uppe desse tiid uppe eventur mede to zegelende in desser nabescreven wiise, so dat:

[1.] de reders schullen De Vige uthreden in der besten wiise so ze konen mit ankeren, kabell, wat deme schepe tobehoret, bussen, krud, piile, pollexen, glevigen, vitallie, dat schullen de reders vorleggen, unde wat winsel offte vrome dat volk mit deme schepe deit, schullen de reders hebben de helffte unde dat volk de andere helfte.

[2.] Item oft dat volk queme mit deme schepe bii unse vige unde erer mechtig worden, alse namliken Fransoysen unde Engelschen, unde dar vangene up kregen, namliken edelinge offte koplude, de scholen ze nemen in vorwaringe unde bringen se den reders hiir to Hamborch, de schullen de reders tovoren an hebben vor dat ze de vitallie vorleggen; unde vort van schipperen, bosmans, ruters schall stan in sodaner wiise, so yd beth her to gestan hefft, id en zii sake, dat se ziik anders to unserm volke hebben van schattinge offte anderen dingen dan se sus lange hat hebben.

[3.] Item vort wat schepe de se nemen, so schal altiid dat beste ancker mit der bendinge unde vitalie tovoren affgan to des schepes beste unde nicht in de grote bute.

[4.] Item so also yd denne ene wiise is, wat schepe de vige

¹ W. Vogel, a. a. O. S. 542 f.

nemende werden, dat men pilgaze plecht to makende, so schall tovooren uthgan to des schepes beste 4 de besten bussen, pollexen unde glevigen; vort de andern bussen und dat harnsch to des volkes live hrt und alle snedene kledere, wullen unde linen, dat schal pilgaze zin unde anders nicht; und ok en schall nyn schipman noch ruter apenen kisten noch kogen, bunden, secke, budele mit gelde sunder witlicheit unde biwesen ziner hovetlude; de dar entegen dede, schal men richten.

[5.] Item ok en schal men nene packen, terlinge, droge vate unde all berevene gud openen, eer dat schip hiir kumpt to Hamborch bii de redere, edder dar men butet unde partet bii der redere willen.

[6.] Item oft ze quemen bii ein schip, dat vigende tobehorde, des se mechtich worden, wat vitallie dar inne were, visch, vlesch, beer, all schall komen to der vitallie to des schepes behoff unde nicht in de groten bute; id en were zake, dat de schepe mit heringe oftte andern vische laden were, edder mit korne, dat schal gan in de groten bute.

[7.] Item oft ze quemen bi ein schip, dat ziik wolde frund rekenen, unde dat de schipper mit den hovetluden dar wes ut neme to des schepes behoff, id were ancker, kabel, bussen oftte vitallie, dar de redere doch vor antwerden moten, dat schall dat volk nicht rekenen in de groten bute.

[8.] Item oft men enige prise neme under der kost van Engeland effte Franckriike, unde de schipper mit den hovetluden dar under den landen de prise verkofften, dat geld schal men nicht buten unde parten, men dat schal men leggen in ene kiste mit twen sloten, dar schall dat liggen beth dat schipp hiir kumpt bii de redere edder dar dat schip butet unde partet bi der redere willen, unde den enen slotel schall hebben ein van der redere wegen, unde den anderen ein van der rutere wegen.

[9.] Item oft id ziik also geborde, dat se quemen mit deme schepe under vigende lande, unde der schipper mit den hovetluden, so over eins drogen, dat ze enen landgank deden, wat vromen dat se dar haleden, id were in gude oftte in vangenen, dat schall all gan in groten bute, utbescheden quick oftte vitalie, dat schall komen to vitallie to des schepes behoff.

[10.] Item oft men mit der vige enige schepe neme unde de

vort manne unde dar vort andere schepe mede neme, offte andern frommen dede, wat winsell offte f[romm]e dar mede schiit, schall stan like stede unde na ener wiise offt id de vige propper sulven gedan hedde, so vorscren is.

[11.] Item ok schal men nyne schepe nemen unsen vigenen horende van frunde lande offt ut frunde havenen noch stromen, dar unse stad Hamborch edder de ere over mochten to schaden komen.

[12.] Item offt iemand gewundet wurde in der vechtinge mit unsen vigenen, de schal men helen van dem gemenen gude.

[13.] Item so schall hebben de schipper 3 man bute, dat is to wetende ein vor zin liiff, ein van den reders und ein van deme volke; unde dar to schall he hebben des schippern sufflit unde des schippern harnisch, unde des schippern kiste mit des schippern kleideren, linen und wullen, to sinem live horende; utbescheiden, offt in der kiste were geld, cleinode offte andere ware, dat deme schepe offte andern luden horde; dat schall gan in de grote bute.

[14.] Item ok so schall hebben de sturman dar vor dat he de sorge drecht, 3 man bute, dat is to weten: ein vor zin liiff, ein van den rederen, unde ein van deme volke; unde dar to des stürmans kiste.

[15.] Item so schullen de reders mit deme schippern setten 4 quartermesters vor dat volk to reigerende, so zik dat behort, unde deme volke to der tafelen to denende; dar vor schall elk hebben twe man bute, unde de quartermesters schal men nicht vorsetten, eer dat schip wedder kumpt bii zine reders; id en zii notsake.

[16.] Item so schall dat schip voren 24 man to roderer, unde de schullen don alle schepes werck; dar vor schall hebben elk man de reise einen Rinschen gulden, wan dat schip hiir wedder kumpt, unde butet unde partet, edder dar dat schip butet und partet bii der redere willen edder II manete. Unde offt dat schip binnen der tiid ninen fromen dede, dat god voge na zinen gnade, so schullen ze nicht hebben.

[17.] Item so schall dat schip voren enen timmerman, also dat in enich gud schip altoß van noden is, de schall hebben twe man bute; dat is to weten: ein vor zin liiff, unde ein tohope van den reders unde volke.

[18.] Item kock, backer, hovetboßman, elk schall hebben anderhalven manbute, ein vor eren liff, unde dat andere van deme volke.

[19.] Item wan dat gude schip kumpt in ene vrie havenen, dar ze dencken to butende unde to partende, hiir to Hamborch offt dar se buten unde parten bii der redere willen, so schall de kock vor nimande meer backen, sunder de schipper hetet eer der tiid, dat id schip wedder rede is to zegelende.

[20.] Item offt ziik jemand umbehorliken hedde binnen schepes borde, dat is to wetende van dotslage, wundinge, vechten, simpel drachte, alle puncte, de dar uth spruten mogen, dar aff sall de schipper unde de hovetlude mit deme volke, also id wonlik in vortiiiden bii de ze gewest ist, unde noch is, van deme rade van Hamborch de macht hebben alle zake to richtenen an hals unde hand, unde alle umbehorlike stucke to straffen, so zyck dat behort binnen schepes borde.

[21.] Item offt dar enich man wolde partiie nije funde maken binnen schepes borde, contrarie dessen vorscreven stucken, de schall dar mede vorgoren zine bute; unde dar to schal men ene setten in den boltzen beth to der tiid, dat it schep kumpt bii dat erste land; dar schal man en ane land setten unde nicht meer komen in dat schip.

[22.] Item offt ziik iemand unthemeliken hadde mit spise, drancke, dat is to wetende: de spise over bord to werpende offte de kannen mit forße umme to stortende, offte tappen uth to thende: ziik so unthemeliken to hebbende, den schal men setten in den boltzen, dar schal he eten water unde brôt, unde setten ene an dat erste land, dar men bii kumpt, sunder gnade, unde nicht wedder in dat schip to nemende.

Dat dusse vordracht aldus geschen is, unde alle artikele woll willen holden, so vorscreven is, in kennisse der warheit is desser sarter twe allens ludende, ein ut der andern sneden over dat word »Jhesus«; der ene is to Hamborch bii den reders, unde de andere in dat schip geheten de Tummeldevige, unde is geschehen int jar unses hern 1471 uppe sunte Nicolaus avend.

To warheit dat diit so belevet unde vorwillkort is, zin desser sarter twe allens ludende dor dat wort »Tummeldevige« dorgesneden, der eyn is in vorwaringe bii dem erliken rade van Hamborch, unde de andere bii deme schippren, schepeskinderen unde rutheren.

XII.

Die deutsche Hanse nach einem Nuntiatur-
bericht vom Jahre 1628.

Aus dem Italienischen übersetzt

von

O. A. Ellissen.

In seinem Buche »Die römischen Päpste« erwähnt Ranke (Bd. II S. 459 der ersten Ausgabe von 1836) den Nuntius Gregors XV. Carlo Caraffa, seine damals schon gedruckte lateinische und eine noch ungedruckte, sehr ausführliche italienische Relation. Ausführlicher kommt er im Anhang (Bd. III S. 417) auf diese zurück. Er teilt einige Bruckstücke daraus mit und spricht sich für die gelegentlich angezweifelte Verfasserschaft Caraffas aus. Noch entschiedener tut dies der Professor am Hildesheimer Josephinum Joseph Godehard Müller, der die Schrift 24 Jahre später im 23. Bande des von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen veröffentlicht hat. Sie führt den Titel *Relatione delle stato dell' imperio e della Germania fatta dopo il ritorno della sua Nuntiatura appresso l'imperatore*. Wien 1860. Der Abschnitt über die Hanse (S. 427—434) schien mir interessant genug, um ihn für die Geschichtsblätter zu übersetzen. Zeigt er doch, was ein hochstehender einflußreicher Mann zur Zeit des 30jährigen Krieges über die Hanse in Erfahrung bringen konnte und wie er über ihre Bedeutung dachte. —

Der Hansabund wurde nach einigen von dem Orte Hansa genannt, nach anderen von der hervorragenden Stellung unter den deutschen Bünden, wie sie der Name Hanse bezeichnen soll¹ oder,

¹ Hanse wäre demnach so viel wie »vornehm«. Sollte dabei vielleicht an die Worte Ansehn, ansehnlich zu denken sein?

was wahrscheinlicher ist, von den am Meer gelegenen oder doch vom Meere abhängigen Städten. weil im Deutschen »An See« nichts anderes bedeutet als nahe am Meer, wovon dann der Name Hanseatischer Bund, d. h. Bund der Städte »an See«, abgeleitet ist.

Dieser Bund übertrifft an Macht und Alter jeden anderen in Deutschland, da nach gewöhnlicher Annahme sein Ursprung vor das Jahr 1100 zurückgehen soll, in welcher Zeit sich etliche Seestädte und auch einige andere, die durch Flüsse mit dem Meere in Verbindung stehen, vereinigten, und zwar zum Schutze des offenen und gemeinsamen Handels, zur Aufrechterhaltung des Friedens, zur Verteidigung gegen die Dänen und die Bewohner des cimbrischen Chersonnes, des heutigen Jütland, sowie gegen die Schweden, welche Holstein, das Lüneburgische und ganz Niedersachsen beunruhigten. Andere sagen, daß der Bund gegen die Hunnen¹ geschlossen sei, sowohl um sie am Transport von Waffen und anderem Kriegsgerät zu hindern, wie auch um sie von Gewerbe und Warenhandel und damit zugleich vom Reichtum auszuschließen; und dies hat mehr Wahrscheinlichkeit. Ist doch eines der ersten Gesetze des Bundes, daß die Kaufleute ihre Waren nur gegen bares Geld verkaufen, dagegen nichts kaufen außer im Wege vorteilhaften Tauschverkehrs. Im Jahre 1202 wurden diese von Heinrich III.² nach England gerufen und erhielten von ihm wegen des Nutzens, den sie diesem Reiche brachten, viele Privilegien.

Zur Zeit Friedrichs II. ums Jahr 1220 beschlossen sie, außer einigen anderen Niederlassungen, die sie bei mehreren Nationen hatten, noch vier hauptsächliche in anderen Ländern, nahe dem Meer, zu gründen, was sie auch zur Ausführung brachten zum Vorteil der Völker, mit denen sie Handel trieben, weshalb sie verschiedene Privilegien, Gerechtsame und Immunitäten erhielten. Indem sie so ihrem eignen Vorteil und dem anderer dienten, erlangten sie in kurzer Zeit großen Ruf und großes Ansehen, und da sie reich und mächtig wurden, vereinigten sich um die Wette

¹ Gemeint sind wohl die Ungarn, deren Namen auch Macchiavelli in den Florentinischen Geschichten, Buch I Kap. 2 von den Hunnen ableitet.

² Dieser kam erst 1216 auf den Thron.

die berühmtesten Städte Deutschlands mit ihnen, und im Laufe der Zeit schufen sie den Protektor des Bundes, Finanzdirektoren, Schatzmeister, Richter und Gerichtshöfe und eine Flotte (navi publiche) zum gemeinen Besten. Wenn sie nun auch von allen Zöllen und Abgaben an Könige und andere Herrscher frei waren, so besteuerten sie sich doch selbst mit einigen Zahlungen zur Erhaltung der Bundeskasse; und sie festigten ihren Bund durch treffliche Gesetze und Verordnungen und faßten auf häufigen Bundestagen über die wichtigsten Angelegenheiten Beschlüsse.

Im Jahre 1300 bestand dieser Bund aus 80 Städten, welche in drei Quartiere (classi), die von Köln, Braunschweig und Lübeck, geteilt waren. Diese als die Hauptstädte leiteten und regierten die benachbarten. Dazu kamen dann die Städte von Preußen, und so bildete sich das vierte Quartier, das Danziger von der Stadt Danzig, und jetzt zählte der Bund hundert Städte. Und indem sie sich noch über das Reich hinaus ausdehnten, hatten sie ihre Niederlassungen zu Nowgorod in Moskowitien, zu London in England, zu Brügge in Flandern und zu Bergen in Norwegen, wo sich ihre Bücher und öffentlichen und privaten Schatzkammern mit ganz genauen Warenkonten befinden. Sie machten solchen Gewinn, daß sie an Reichtum, Macht und Ansehen Königen glichen und von allen umworben und geehrt wurden und daß alle sich eifrigst um ihre Freundschaft bemühten.

Mit ihrer Hilfe siegte König Eduard III. von England über die Könige von Frankreich Philipp und Johann (Valois), und Heinrich IV., V., VI. von England verteidigten mit Hilfe der Hanseaten ihr Reich und blieben frei von vielen Gefahren und gaben ihnen aus Dankbarkeit viele Privilegien, Immunitäten und Freiheiten von Zöllen und Abgaben. Einige Male¹ haben sich auch die Kaiser ihrer bedient, jedoch nur selten wegen der verschiedenen Beschaffenheit [par la varietà] der Städte, und haben ihren Zustand gutgeheißen, bestätigt und gefördert. Vor den Senat dieses Bundes kommen wie vor ein Schiedsgericht die wichtigen Streitfälle, welche unter den Fürsten Deutschlands entstehen, durch ihn werden die Anmaßenden in Schranken gehalten, der Friede bewahrt, Kriege beendet.

¹ Es steht da Molte volte, was aber mit dem folgenden ben di rado in direktem Widerspruch steht.

Außer diesem großen Verdienst um ganz Europa sorgten die Verbündeten der Hanse in Zeiten der Teuerung für genügende Lebensmittel, indem sie sehr schwierige und weite Reise nach Spanien, Frankreich, Portugal und Italien unternahmen und sich gleichzeitig das Wohlwollen vieler Fürsten innerhalb und außerhalb von Deutschland erwarben.

Aber da bei den Sterblichen kein Ding dauerhaft und fest ist, so ist es nicht wunderbar, daß dieser Hansabund, der schon durch Jahrhunderte blühte, einen Glückswechsel erfahren hat und allmählich geschwächt wurde, was veranlaßt wurde durch innere Streitigkeiten, Eigennutz der Mitglieder, Verschiedenheit der Religion sowie die Ungleichheit der Sitten und der Bestrebungen. So kam es, daß im Jahre 1518 vierzehn Städte aus dem Bunde schieden, die zum Teil ausgeschlossen wurden, zum Teil freiwillig ausschieden, und zwar: Berlin, Frankfurt a. d. O., Brandenburg Breslau, Krakau, Halle, Halberstadt, Northeim u. a.

Die vier Niederlassungen und Kontore dieses Bundes in Brügge, Bergen, London und Nowgorod haben teils durch religiöse Verhältnisse, teils durch Bürgerkriege, teils durch Neid, Habsucht, Grausamkeit und Tyrannei der Fürsten die größten Schädigungen und Mißgeschicke erduldet.

Das Kontor in Brügge ging so zugrunde. Weil die Bewohner dieser Stadt sich gegen den Erzherzog Maximilian von Österreich, den Vormund seines Sohnes Philipp und neugewählten römischen König vergangen hatten, indem sie ihn gleichwie gefangen hielten und mehrere seiner Edelleute töteten, wurden wegen dieser Missetat alle zu dieser Stadt gehörigen Hafenanlagen zerstört, und der Warenhandel wurde nach Antwerpen übertragen. Als nun dort mit großen Kosten ein Platz und ein geeignetes Kontor errichtet wurde, als ein Gerichtshof errichtet und Privilegien und Immunitäten erlangt wurden, traten, während die Hanseaten den seit langer Zeit davon erhofften Nutzen zu ziehen gedachten, die Bürgerkriege in Flandern ein, und da auf den gesperrten Wegen kein Verkehr möglich war, zog sich der Handel, der schon durch ihre Hand ging, nach Amsterdam, und so steht das Kontor der Hanseaten in Antwerpen heute leer und von Spinnweben bedeckt.

Die Niederlassung zu Nowgorod in Rußland ging zugrunde, nachdem sie etwa drei Jahrhunderte bestanden hatte, weil die

Kaufleute durch die moskowitzische Tyrannei vertrieben wurden, und da sie mit einigen geretteten Schiffen mit Waren einen Handel in Reval eröffneten, wurde ihnen nach einigen Jahren verboten, ihre Waren an die Russen zu verkaufen. Darauf beschränkt, nur mit Revalern Handel zu treiben, und zwar zu festgesetzten Preisen für ihre Waren, waren sie gezwungen, ihn ganz aufzugeben.

Auch der vorteilhafte Handel, der durch viele Jahre zu Bergen in Norwegen betrieben war, schwand, da unter Christian III. viele Große des Reiches, nachdem sie eine große Anzahl Schiffe gekauft hatten, selbst Warenhandel trieben zu großem Nachteil der hanseatischen Kaufleute. Dann benutzte auch der König von Dänemark, von Mißgunst und Habsucht zugleich getrieben, die Sorglosigkeit der Hanseaten, die Zölle im Kattegat bei der cimbrischen Halbinsel am Sund zu erhöhen, indem er vier Dukaten auf jedes Segel legte und außerdem noch Zölle auf alle möglichen Waren, Getreide und anderes legte, mit so großem Gewinn für sich, daß er daraus mehr Einnahmen zog als aus dem ganzen übrigen Königreich. Außerdem änderte der König vermöge der Sorglosigkeit der Hanseaten das frühere Handelssystem, und die Einführung des neuen war der Grund, daß die Kaufleute, erbittert über den Glückswechsel, den Platz verließen, was dem genannten Bunde zu großem Schaden gereichte.

Das vierte Handelskontor, welches in London arbeitete, wurde zerstört durch den Krieg, der zwischen den Dänen und Eduard IV. entstand, und weil dann die Königin Marie den zwanzigsten Pfennig von allen Waren, die übers Meer kamen, erheben wollte. Von dieser Abgabe hatten die früheren Könige von England die Kaufleute befreit, und da die Königin Elisabeth darauf bestand, diese Abgabe zu erheben, und da andererseits die Hanseaten hartnäckig darauf bestanden, sie nicht zu zahlen, enthielten sie sich des Handels, den sie in Händen hatten; und da die Engländer das wahrnahmen, fingen sie zuerst notgedrungen an, sich aufs Weben zu legen und Schiffahrt zu treiben, so daß sie in kurzer Zeit Übung darin erlangten und der Dienste der Hanseaten wenig mehr benötigten, vielmehr, da sie ihrer gar nicht mehr bedurften, ihrerseits Leute nach Hamburg, Stade und Emden sandten, die sich mit den anderen Kaufleuten dort vereinigten und einen großen Teil des Verdienstes bekamen, den früher die Hanseaten gehabt

hatten. Das gereichte ihnen zu großem Schaden und entzog ihnen einen großen Teil ihrer Macht, und da sie das merkten, kündigten sie den Städten Hamburg, Stade, Emden an, daß, wenn sie nicht die Engländer sofort aus ihrer Gemeinschaft ausschlossen, sie der Bundesmitgliedschaft verlustig gehen würden. Die Engländer aber, aus diesen Plätzen vertrieben, gingen nach Amsterdam, kamen nach Preußen, faßten Fuß in Elbing, drangen mit ihren Waren nach Norwegen, Finnmarken, Moskowitien und anderen fernen Ländern, und so nahmen sie den Hanseaten fast ihren ganzen Handel fort und zogen ihn nach England und nach Holland.

Bei der Tagung nun, die 1559 in Lübeck stattfand und wo es sich um Wiederherstellung des Bundes der Kaufleute handelte, kamen nur 60 Städte zusammen, welche in zehn Abteilungen zerfielen:

Die erste, die der Wandalen, enthielt Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg.

Die zweite die von Pommern, wozu Stettin, Anklam, Greifswald und Kolberg gehörten.

Die dritte von Preußen; dazu zählten Kulm, Thorn, Elbing Danzig, Königsberg, Braunsberg.

Die vierte von Livland enthielt Riga, Dorpat und Reval.

Die fünfte, die von Sachsen, enthielt: Magdeburg, Braunschweig, Minden, Stade, Hildesheim, Hannover.

Die sechste von Westfalen: Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Paderborn, Lippstadt.

Die siebente clevische: Wesel, Köln, Duisburg, Emmerich, Hamm.

Die achte von Geldern: Nymwegen, Zutphen, Roermond, Venloo, Antwerpen.

Die neunte, jenseits der Yssel (Transiselliana): Deventer, Zwolle, Campen.

Die zehnte friesische: Groningen, Stavoren, Bolsward¹.

¹ Zu dieser Liste bemerkt der Herausgeber Müller: Die aufgeführten Städte sind nur 47 an der Zahl; die Abschreiber werden die übrigen ausgelassen haben, weil sie die Namen nicht lesen konnten, wie sie denn auch die gegebenen oft bis zur Unkenntlichkeit in den Handschriften entstellten.

Die Bürger der vorgenannten 60 Städte genossen auf allen Märkten und Messen in fremden Ländern als Bundesangehörige die Privilegien der Hansa, die sie jetzt nicht einmal in den eignen Städten genießen. Seit der Zeit sind noch oftmals Tagsatzungen des Bundes angesagt worden, aber nur wenige sind erschienen, und niemals hat die Eintracht zwischen den Hanseaten und Engländern hergestellt werden können, weshalb viele aus dem Bunde ausgetreten sind, und viele von den obengenannten Städten haben unzähliges Mißgeschick und Elend erlitten, indem sie belagert, bekämpft, besiegt und erobert, dadurch vom Reiche getrennt und wider Willen den Holländern und anderen Herren unterworfen wurden. Einige Städte sind noch in Handelsgemeinschaft (compagne nel guadagna), andere sind wirklich verbündet, aber deren Zahl ist klein geworden, und auch sie haben sich manchmal getrennt und sind dadurch zugrunde gegangen.

Die Lübecker schlossen im Jahre 1613 ein Bündnis mit den niederländischen Provinzen in 30 Artikeln, von denen einer besagt, daß die anderen Hanseaten das Recht und die Möglichkeit haben sollten, dies Bündnis auch zu unterschreiben, wenn es ihnen gefiele. Im Jahre 1567 schlossen die Lübecker für sich allein einen Bund mit dem König von Dänemark gegen die Schweden und kämpften bis zum Jahre 1570. Andere Male kämpfte der Herzog von Mecklenburg gegen die Rostocker, Braunschweiger u. a. Der König von Dänemark nahm 20 Schiffe der Lübecker vor ihrer eignen Stadt weg und schädigte sie schwer. Ähnliches Mißgeschick haben die Hamburger und jüngst die Emdener durch Mansfeld, die Danziger durch den Schweden erlitten, und noch größeres erleiden täglich die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg derart, daß sie, wenn sie könnten, Rache nehmen und sich schadlos halten würden für den Nachteil und das Unrecht, das sie durch drückende Abgaben, wachsende Zölle, Behinderungen im Handel und die aus Eifersucht erfolgte Entziehung von Privilegien durch Nachbarstaaten erlitten haben.

Ich werde mit einer einzelnen Handlung schließen, die der König von Dänemark gegen die Hamburger begangen hat. Die Stadt Hamburg an der Elbe, wo die berühmteste Messe in ganz Deutschland abgehalten wurde, hatte einen großen Rechtsstreit mit dem König von Dänemark, indem sie ihre Freiheiten und

Privilegien verteidigen wollte. Dieser Rechtsstreit dauerte 40 Jahre und wurde von den Hamburgern mit ungeheuren Kosten in Speier geführt und endlich zu ihren Gunsten entschieden. Und da der König von Dänemark sah, daß er seine Absicht im Wege des Rechts nicht erreichen konnte, beschloß er sie mit Gewalt zu erreichen, und so legte er vor sieben Jahren zwischen Hamburg und dem Meer eine uneinnehmbare Festung, Glückstadt, an, durch die er die Hamburger so in die Enge getrieben hat, daß sie kaum den Fuß rühren können ohne die Genehmigung des Königs, der, wenn nicht die Kriegsmacht des Kaisers wäre, nach Gefallen über Schiffe, Waren und Stadt verfügen und sie nach Belieben schwächen könnte. Wenn sie sich an ihm heute nicht rächen und wenn sie sich von einem so harten Joche nicht befreien, dann werden sie sich gewiß nie befreien. Auch würden sie es bestimmt tun, wenn sie nicht von anderem Glauben wären als der Kaiser, den sie deshalb aufs äußerste hassen; und so waren denn auch zu Anfang der gegenwärtigen Kriege die Hamburger, Lübecker und andere Städte mit dem Könige von Dänemark verbündet und waren übereingekommen, ihn mit Geld und Leuten zu unterstützen, und der König erhoffte noch mehr von ihnen; aber bei den großen Fortschritten der kaiserlichen Heere in diesen Gegenden fürchteten sie ihren Untergang, traten von dem Bunde zurück und erklärten sich kläglich für neutral. Gleichwohl hat das all diesen hanseatischen Städten zwischen Danzig und Lübeck, welche Häfen am baltischen Meere haben, wenig geholfen, da der Kaiser Besatzungen hineingelegt hat, besonders nach Wismar und Rostock, um sich zu sichern, daß die Feinde sie nicht besetzten, und auch zu anderen Zwecken, die sich bald enthüllen werden.

Wenn nun auch dieser Hansabund, nachdem er so heruntergekommen ist, heute geringe Macht besitzt, so unterhält er doch noch beständig einen Obersten mit 15 000 Mann Fußvolk, und er könnte im Notfalle, um seine Freiheit zu behaupten, eine weit größere Zahl von Soldaten halten, dazu auch viele Meerschiffe mittels der Beiträge, die jede Stadt aus den Mitteln ihrer sehr reichen Bürger würde erheben können.

XIII.

Rezensionen.

1.

Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom XIII. bis XVII. Jahrhundert im Auftrage der baltischen geschichtsforschenden Gesellschaften herausgegeben von **Dr. W. Schlüter**. Mit Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins. Druck von C. Mattiesen, Dorpat 1911. 1914. Kommissionsverlag: Lübeck & Nöhring, Lübeck 1916. XI und 216 und 145 S. 4^o.

Von

Paul Rehme.

Das Werk ist eine Festschrift, dem 1911 in Nowgorod abgehaltenen 15. Archäologischen Kongreß von zehn baltischen geschichtsforschenden Gesellschaften gewidmet. Es bietet eine Ausgabe der im 13. bis 17. Jahrhundert entstandenen sieben Schraen des deutschen Kaufhofes in Nowgorod und dreier Sonderwillküren für diesen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Dieselben waren sämtlich bereits — wenn auch nicht durchweg den wissenschaftlichen Anforderungen genügend — vollständig gedruckt, bis auf die 5. Schra, die nur teilweise veröffentlicht war. Die 1. bis 4. Schra und die Sonderwillküren lagen in Editionen jüngerer Zeit vor, die 6. und 7. Schra in älteren Drucken. Aber man vermißte eine übersichtliche Zusammenfassung aller Texte.

In Nowgorod, dem mächtigsten und reichsten Emporium des mittelalterlichen Rußlands, hatte schon frühzeitig der Gotländer Kaufmann festen Fuß gefaßt. Ihm folgte der »gemeine deutsche Kaufmann«, der, durch Verträge mit wohlwollenden Fürsten begünstigt und geschützt, den St. Peterhof erwarb, und hier blühte

kräftig ein deutsches Gemeinwesen auf, das die rechtlichen Angelegenheiten seiner Glieder selbständig regelte und seine Angehörigen durch selbstgewählte Obrigkeit richten ließ (S. IX). Die verschiedenen Schraen zeigen uns die allmähliche Entwicklung des St. Peterhofes durch mehr als drei Jahrhunderte, und sie sind nicht nur rechtsgeschichtlich sehr beachtliche Quellen, sondern auch für die Erkenntnis der Wirtschafts-, politischen und Sprachgeschichte dienlich.

Das Werk zerfällt in ein Vorwort und eine ausführliche Einleitung (S. 1—47), die Texte der Quellen (S. 49—216) und mehrere höchst umfassende Register (mit eigener Seitenzählung: S. 1—134). Den Schluß bilden viele Nachträge und Verbesserungen der sehr zahlreichen Druckfehler (S. 135—145).

Schlüter nimmt in der Einleitung von der geschichtlichen Untersuchung des Stoffes Abstand. Er begründet dies damit, daß ihm die kurze ihm zur Verfügung stehende Zeit eine solche nicht erlaubt habe (S. X). Wir meinen, auch wenn die Zeit dazu ausgereicht hätte, wäre die Untersuchung in dem vorliegenden Werke besser unterblieben. Untersuchungen des Stoffes einer Quelle gehören nicht in deren Edition, und mehr oder minder kurze Betrachtungen über den Inhalt sind, wie zahllose Beispiele zeigen, vom Übel — im allgemeinen mehr schädlich als nützlich; denn nur selten wird der Herausgeber allen Seiten geschichtlicher Forschung in gleichem Maße gerecht werden. Welches Zerrbild bieten doch die »juristischen« Erörterungen in Ausgaben von Rechtsquellen, die von juristisch nicht entsprechend Geschulten unternommen worden sind, und der Jurist ist in Gefahr, auf anderen Gebieten zu entgleisen! Allerdings muß mehr geboten werden als der getreue und sorgfältige Quellentext und etwa die genaue Beschreibung der äußeren Beschaffenheit der Handschrift. Der Benutzer der Edition muß alles das erfahren, was für die Wertung der Quelle als solcher wesentlich sein, aber von demjenigen, welcher die Handschrift nicht vor sich hat, nicht erkannt werden kann. In diesem Sinn ist Schlüters Einleitung ausgezeichnet.

Zu jeder der Schraen und Willküren hat Schlüter je eine Sondereinleitung geschrieben, deren Gesamtheit die erwähnte »Einleitung« des Werkes ausmacht. Als deren Zweck bezeichnet er selber (S. 3): Auskunft zu geben über die handschriftlichen

Grundlagen der Rechtsdenkmäler und ihre bisherige Veröffentlichung, über die sprachlichen und orthographischen Besonderheiten der einzelnen Handschriften, soweit sie für deren Altersbestimmung und gegenseitiges Verhältnis wichtig werden können, sowie über Ort und Zeit der Entstehung. In allen diesen Punkten sind die Einleitungen mit Sorgfalt und Verständnis gearbeitet; gewürdigt sind auch Einzelheiten, die einem weniger sorgsam und weniger geübten Beobachter entgangen wären. Es versteht sich von selbst, daß die Literatur, soweit sie zu der einen oder der anderen jener Fragen Stellung nimmt, berücksichtigt ist; namentlich ist hier zu nennen: Frensdorff, Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod (Aus dem 33. und 34. Bande der Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1887), dem Schlüter meist zu folgen in der Lage ist. Wenn Schlüter auch den Stoff der Quellen keiner Untersuchung unterwirft, so sagt er doch mancherlei über den Inhalt der Schraen und deren Verhältnis zueinander, sich auch dabei dem Benutzer der Edition als sicheren Führer erweisend.

Die drei ältesten Schraen stehen untereinander in engstem Zusammenhange.

Die erste stammt noch aus dem 13. Jahrhundert; sie ist die älteste Aufzeichnung des auf dem St. Peterhof der deutschen Kaufleute geltenden Rechtes, überwiegend Gewohnheitsrecht wiedergebend, das sich im wesentlichen nur auf die Einrichtung des St. Peterhofes bezieht, erhalten in einer zweifellos in Wisby geschriebenen Handschrift und einem Bruchstück (S. 1 ff.). In dem Textabdruck (S. 50 ff.) ist die vollständige Handschrift zugrunde gelegt; die Abweichungen des Bruchstückes sind in Fußnoten angemerkt.

Die zweite Schra, 1295 in Lübeck entstanden, liegt in drei Handschriften vor, von denen sich die eine, wie schon Frensdorff vermutete, im amtlichen Gebrauche des Rates von Riga befand; sie stimmen im ganzen überein und stammen von einer gemeinsamen verlorenen Quelle ab. Ihr erster Teil wiederholt die Bestimmungen der ältesten Schra, ihr zweiter, umfangreicherer setzt sich aus Vorschriften zusammen, die bis auf wenige Ausnahmen dem lübischen Recht entlehnt sind, im übrigen sehr verschiedenartige Gegenstände des Privat-, Straf- und Prozeßrechtes

betreffen (S. 9 ff., 14 ff.). Der Textabdruck (S. 50 ff.) gibt sämtliche drei Handschriften nebeneinander wieder.

Die dritte Schra, wie schon Frensdorff ermittelt hatte, um 1325 in Riga entstanden, nur in einer Handschrift überliefert, ist im großen und ganzen eine fast wörtliche Wiederholung des Inhaltes der zweiten, vermehrt durch eine kleine Anzahl zeitgemäßer Zusätze, die wahrscheinlich auf das Wisbysche Stadtrecht zurückgehen. Da die drei ältesten Schraen sich inhaltlich so nahe stehen, ist es durchaus zweckmäßig, daß sie in Paralleldruck (S. 50 ff.) wiedergegeben werden.

Die vierte Schra, zwischen 1355 und 1361 in Nowgorod aufgezeichnet, nur in einer Handschrift erhalten, tritt uns als ein neues Werk entgegen: sie weist nur sehr wenige Bestimmungen der älteren Fassungen auf und auch diese meist in gänzlich veränderter Gestalt, so daß sie bei der großen Masse der neuen Sätze kaum wiederzuerkennen sind; namentlich fällt auf die starke Beschränkung der straf- und prozeßrechtlichen, dem lübischen Recht entnommenen Sätze, die in der zweiten Schra einen so breiten Raum einnehmen (S. 26 ff.).

Die fünfte Schra, deren Redaktion in Nowgorod 1370 begonnen, aber erst nach 1371 vollendet ward, ist in zwei alten Handschriften, zwei jüngeren Abschriften und einem kleinen Bruchstück überliefert und bildet inhaltlich eine Wiederholung der vierten mit einer Reihe von Zusätzen (S. 30 ff.). Im Abdruck (S. 126 ff.) wird sie nach einer der alten Handschriften in Paralleldruck mit der vierten wiedergegeben; nur die den Sinn betreffenden Varianten sind in Fußnoten vermerkt.

Die sechste Schra, 1514 in Nowgorod entstanden, von der vier Handschriften und ein alter Druck bekannt sind, ist im wesentlichen nur eine Wiederholung der fünften, gibt aber den Stoff in besserer Gliederung wieder (S. 37 ff.). Dem Abdruck (S. 177 ff.) liegt eine der Handschriften zugrunde unter Verzeichnung »aller wichtigeren Abweichungen« der anderen Handschriften (S. 40) in Fußnoten.

Die siebente Schra, 1603 in Lübeck entstanden, in einer Handschrift und zwei älteren Drucken vorliegend, im Gegensatz zu allen früheren Schraen in hochdeutscher Sprache verfaßt, ist

ein Kind einer neuen veränderten Zeit. Das deutsche Kontor in Nowgorod war 1494 durch den Großfürsten Iwan III. Wassiljewitsch von Moskau geschlossen worden. Zwar war es durch Vertrag zwischen Wassilij Iwanowitsch 1514 wiederhergestellt worden; zu rechter Blüte wollte sich aber sein Leben nicht von neuem entwickeln, und so ward es 1521 von der Hanse ganz aufgegeben. Nach vergeblichen Bemühungen der Hanse, von dem Zaren seine Erneuerung zu erlangen, versuchte Lübeck nach der Mitte des 16. Jahrhunderts den Handelsverkehr mit Rußland wiederaufzunehmen, und trat im Namen der Hanse mit der Bitte an den Zaren heran, in gewissen Städten deutsche Kontore zu bewilligen. Um endlich zum Ziele zu gelangen, wurde 1598 auf dem Hansestage beschlossen, eine Gesandtschaft nach Moskau gehen zu lassen. Dieser Beschluß ward 1603 ausgeführt, und der Großfürst räumte den Deutschen einen Hof in Nowgorod, Pleskau, Iwangerod sowie einen »Platz zu einem Hofe bei der Archanglischen Stadt« ein. Das Privileg lautete, obwohl die Gesandtschaft das Gesuch im Namen der Hansestädte an den Zaren gerichtet hatte, auf ausdrücklichen Befehl desselben allein auf die Stadt Lübeck. So betrachtete sich Lübeck als die alleinige Verwalterin der Höfe, und schon bald nach der Rückkehr der Gesandtschaft erließ es für sämtliche »russische Residenzen« in seinem eigenen Namen eine Ordnung. Das ist die von Schlüter so genannte siebente Nowgoroder Schra (Textabdruck S. 199 ff.). Schlüter glaubt, sie so bezeichnen zu sollen, da sie zum größten Teil ausschließlich auf den älteren Nowgoroder Schraen, zumal der sechsten, beruht und deren Artikel, die nur mit besonderer Rücksicht auf die Nowgoroder Verhältnisse aufgestellt worden waren, häufig in gleichem Wortlaut herübernimmt. Jedoch scheidet sie manche nicht mehr brauchbaren Sätze aus, vermehrt aber auf der anderen Seite den Stoff durch neue Zutaten. Gänzlich neu ist ihr System; sie zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste von den Beamten des Hofes (ihren Rechten und Pflichten) handelt, der zweite das innere »Regiment« des Hofes zum Gegenstande hat, der dritte den Kauf regelt, insbesondere Vorschriften über die Beschaffenheit der aus- und einzuführenden Waren enthält. Ob diese Schra je zu lebendiger Wirksamkeit gekommen ist, vermag Schlüter nicht zu sagen; jedenfalls sei sie das letzte Zeugnis für den Versuch, den in der Ferne

verkümmern den Kontoren durch eine neue Organisation neues Leben einzuflößen. (S. 40 ff.)

Von den Sonderwillküren enthält die älteste, in zwei Handschriften überliefert, Bestimmungen des gemeinen deutschen Kaufmannes zu Gotland für den Hof zu Nowgorod aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, die sich teils als Wiederholungen oder Erweiterungen von Vorschriften der beiden ältesten Schraen darstellen, teils als neue Vorschriften über das Kommen und Gehen der Kaufleute, Handel und Wandel, die äußere und die innere Ordnung des Hofes — einige dieser neuen Vorschriften sind in die späteren Schraen übergegangen (S. 22 ff.; Textabdruck S. 116 ff.). Die zweite Sonderwillkür, in zwei Handschriften erhalten, bietet Beschlüsse, die der deutsche Kaufmann in Nowgorod 1346 auf Anweisung der aus- und inländischen Seestädte gefaßt hatte, sich beziehend auf die Häufigkeit und die Art der Reisen, die Höhe des mitzubringenden Kapitals, den Ankauf von gefälschtem Pelzwerk, das Alter der sogenannten Lehrkinder (S. 24 f.; Textabdruck S. 122 ff.). Die dritte Sonderwillkür, in einer Handschrift vorliegend, ist eine Mäklerordnung für den Hof in Nowgorod aus dem Jahre 1452 (S. 36; Textabdruck S. 176).

An dem Abdrucke der Texte finden wir nichts auszusetzen — bis auf die unverhältnismäßig zahlreichen (übrigens S. 137 ff. verbesserten) Druckfehler; auch bei ihm tritt die Sorgfalt, mit der Schlüter gearbeitet hat, deutlich zutage — die Druckfehler wird man mit langdauernder Krankheit des Herausgebers (S. 135) und den gegenwärtigen Druckereiverhältnissen entschuldigen können. Sehr dankenswert sind die Verweisungen bei den einzelnen Artikeln der jüngeren Schraen auf die gleichen oder ähnlichen Vorschriften der älteren; auf diese Weise wird dem Benutzer der Edition die Abhängigkeit der jüngeren Schraen von den älteren, aber auch das in jene neu Aufgenommene vor Augen geführt.

Die Register, die nicht weniger als 134 Seiten des Quartbandes einnehmen, stehen im Kreise der Editionen in ihrer Ausführlichkeit wohl vereinzelt da. Daß die Orts- und Personennamen (Register II, S. 81—89) vollständig verzeichnet sind, entspricht zwar dem Brauche. Das Sachregister (Register III, S. 91—134) unterscheidet sich dagegen sehr bedeutend von dem, was unter jenem Namen gewöhnlich in Editionen geboten wird — Gegenstände,

die das persönliche Interesse des Herausgebers gefunden haben, im allgemeinen ohne jeden Grundsatz zusammengestellt, mehr Schaden als Nutzen bringend, indem sich der flüchtige Benutzer der Quelle der Mühe, diese selbst zu studieren, überhoben glaubt und deren Wert nicht zu erkennen vermag. Schlüter hat ein, soviel wir sehen, annähernd vollständiges Sachregister geliefert. Wenn wir auch natürlich das selbständige Studium der Texte selbst nicht für überflüssig erklären wollen, so gewährt ein so beschaffenes Sachregister doch eine wirkliche, gute Unterstützung, namentlich weil es geeignet ist, zur Kontrolle der eigenen Forschung zu dienen. Einen ganz eigenartigen Charakter hat das Wortregister (Register I, S. 1—80). In ihm ist der Wortschatz der sämtlichen Texte vollständig gebucht, bis auf die jüngste Schra, aus der nur die sachlich und sprachlich wichtigeren Wörter aufgenommen sind; bei allen seltenen oder sachlich bedeutungsvollen Wörtern sind sämtliche Belege gegeben, bei häufiger vorkommenden nur eine Auswahl. Man sieht, es handelt sich hier um etwas anderes als bei den üblichen sogenannten Glossaren, bei deren Zusammenstellung im allgemeinen rein subjektive Erwägungen maßgebend sind, Erwägungen, denen noch dazu häufig nicht genügende philologische Schulung zugrunde liegt.

So hat man Anlaß, sich der nach jeder Richtung hin vortrefflichen Edition zu freuen und Schlüter für seine mühsame Arbeit dankbar zu sein. Die vielen Nachträge und Verbesserungen am Schlusse (oben S. 430, 434) muß man freilich in Kauf nehmen.

2.

Urkundenbuch der Stadt Oldenburg von Dr. Dietrich Kohl, Professor (1. Band des Oldenburgischen Urkundenbuches, hrsg. vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte). Oldenburg 1914, Gerhard Stalling. XII und 330 S. Gr. 8°, 3 Tafeln. Preis: 8 M.

Von

Friedrich Techen.

Das Urkundenbuch der Stadt Oldenburg bildet den ersten Teil des vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landes-Hansische Geschichtsblätter. 1917. II.

geschichte geplanten allgemeinen Oldenburgischen Urkundenbuchs. Es bringt in 480 Nummern mit Ausnahme weniger aus besondern Gründen zurückgestellter Stücke den Inhalt des Archivs der Stadt bis zum Jahre 1534 und die auf die Stadt bezüglichen Urkunden des Großherzoglichen Archivs. Von andern Archiven haben nur die von Bremen und Osnabrück eine nennenswerte Anzahl beisteuern können. Die Urkunden sind je nach ihrer Wichtigkeit vollständig abgedruckt oder in Regesten mitgeteilt.

Oldenburg war im Mittelalter eine kleine Stadt. Als Ort wird es zuerst zwischen 1085 und 1200 erwähnt, als Markort 1243. Ein Pfarrer wird 1237 genannt. Schöffen als Vertreter der Gemeinde erscheinen 1299, Ratmannen 1307, im selben Jahr ein Siegel, eine Neustadt Oldenburg 1340. Fünf Jahre später hatte die Stadt noch keine Mauern. Denn gegenüber dem deutlichen Zeugnis von Nr. 34 § 9 darf der Ausdruck binnen der muren in Nr. 8 nicht wörtlich verstanden werden. Die ehemalige Mauer der Altstadt wird 1460 erwähnt (Nr. 229). Von der mit gräflicher Bewilligung in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts angelegten Befestigung zeugen die Nummern 447 und 479. Der gräfliche Freibrief für die Stadt ist von 1345. Ein Vergleich mit einem erhaltenen Entwurf zeigt, daß die nicht unbedeutenden Änderungen durchgängig zu Gunsten der Grafen vorgenommen sind. Diese waren in der Erteilung von Gerechtsamen zurückhaltend und versagten z. B. das Bündnisrecht, dessen sich sonst die norddeutschen Städte fast uneingeschränkt erfreuten. Jedoch sollte Oldenburg gegen etwaige Übergriffe eines seiner Landesherren beim andern Schutz finden. Das Grafenschloß blieb mit der Stadt verbunden, und das ganze Mittelalter hindurch blieben die an Ritter oder Knappen ausgetanen Burgwehren bei Bestand. Andere Höfe der Herrschaft sind 1428 bezeugt (Nr. 128). Die Wohnungen der Ritter und Knappen waren dem Gerichte gegenüber gefreit, und nur wegen Totschlags oder Verwundung durften dort Verhaftungen erfolgen.

Die Gefälle des Vogtsgerichts behielten die Grafen ganz, ebenso Mühle, Zoll, Zehnt und Münze, die der Stadt nur auf 5 Jahre verpfändet werden sollte. Sein Recht erhielt Oldenburg von Bremen, von wo demgemäß der Rat Rechtsbelehrungen einholte, wie er auch die Bremischen Amtsrollen für die von ihm er-

lassenem zum Muster nahm. Über streitig gewordene Punkte des Stadtrechts entschied (nach 1433) der Graf nach Beratung mit Herren und Freunden und dem Rate von Bremen (Nr. 139). Auch im Münzwesen zeigte sich Bremens Einfluß als mächtig. Als fremdes Bier erscheint fast nur das Bremische.

Für das Verhältnis der Stadt zu ihren Grafen sind die gegenseitigen Beschwerden und ein Vertrag bemerkenswert. Sie fallen in das Jahr 1383 und den Anfang des 16. Jahrhunderts (Nr. 69, 401—403).

Bürgererben sollten in Bürgerhand bleiben, und Männer wie Frauen in Besitz von solchen durften sich nur mit Frauen oder Männern verbinden, die das Bürgerrecht erworben hatten (Nr. 45). Ein Auswärtiger, dem Bürgergut anstarb, durfte nicht einfahren, bevor er Bürger geworden war. Veräußerungen an Nichtbürger waren nicht statthaft. Geistliche verpflichteten sich ihre Grundstücke nur an Bürger zu verkaufen (Nr. 152, 164). Knappen konnten Bürger werden. Es wurden 1347 und 1383 in solchen Fällen besondere Verträge geschlossen (Nr. 39, 68). Die im ersten Stadtbuche aus 13 Jahren von 1427 bis 1511 erhaltenen Bürgerlisten verzeichnen unter etwa 210 Neubürgern verhältnismäßig viel Frauen, auch Eheleute, nicht selten mit Kindern, des öftern Mägde, einen Knecht. Bürgerkinder sind schwerlich darunter. Die Bürger waren verpflichtet zu wachen, zu schossen, Kriegszüge zu tun, für die Stadt zu arbeiten, insbesondere zu eisen, zu zäunen, zu planken und zu dämmen. Die Ratmänner waren von Bürgerpflicht frei, mußten aber eisen, dämmen und deichen (Nr. 336, 104).

Der Rat bestand im ganzen aus 18 Personen, von denen immer ein Drittel die Geschäfte besorgte. Von der Befugnis, den Rat auf 24 Mitglieder zu erweitern, ist kein Gebrauch gemacht. Die Ergänzung geschah ohne Einwirkung der Grafen.

Verfassungswirren sind aus den Jahren 1426 und 1444 f. bezeugt. Wir finden damals einen Ausschuß der Vierundzwanzig neben dem Rate, im ersten Jahre auch einen neuen Rat (Nr. 124), 1445 einen Bürgermeister vertrieben (Nr. 177, 180, 184, 187, 190). Die Ratmänner des Jahres 1484 hielten sich durch eine von ihren Vorgängern im Amte 1455 übernommene Bürgerschaft nicht für gebunden, da von jenen niemand mehr lebte und die Bürgerschaft nicht auch für die Nachfolger übernommen sei (Nr. 313).

Die städtischen Willküren sind nicht zahlreich. Beschlossen sind sie von Rat und Gemeinde (Nr. 45, 360), vom Rat und den weisesten Bürgern (Nr. 46) oder vom Rate allein (Nr. 93, 104, 113, 197, 217, 336). Die letzten gehn mit wenigen Ausnahmen den Rat allein oder vorwiegend an. Von allgemeiner Wichtigkeit sind nur die über den Erwerb des Bürgerrechts und die Pflichten der Bürger (Nr. 45, 46).

Die Amtsrollen sind, wie es das Gewöhnliche war, vom Rate erlassen. Sie betreffen die Bäcker (1362, Nr. 56), Schmiede (1383, Nr. 67), Schneider (1386, Nr. 72), Schuhmacher (1386, Nr. 73). In der ersten, und ähnlich in allen übrigen, urkunden die Ratmannen, dat wy den beckeren in unser stad eyn ewich ampt hebben ghegeven, des se brucken scholen in allen stucken, also de beckere in der stad to Bremen don, mit alsulken onderschede. Dann folgen die einzelnen Bestimmungen, natürlich die Bremischen und nicht, wie der Herausgeber mißverstehet, die von den dortigen abweichenden.

Den höher stehenden Gewandschneidern gab der Rat in gleicher Weise ene selscup na wise, gesate unde rechte der stad Bremen in aller mate, alze nascreven steit (1451, Nr. 202).

Eigne Willküren sind erhalten von den Schneidern (und Gewandscherern) von 1480 (Nr. 297), den Schuhmachern (1480 und 1516, Nr. 299, 422), den Knochenhauern (um 1500, 1527, Nr. 362, 449), den Schiffern (1529, Nr. 457) und den Bäckern (1534, Nr. 476). Die Mitteilung auch der spätern sich an diese Aufzeichnungen anschließenden Beschlüsse wäre erwünscht gewesen. Jedem Amte war ein Morgensprachsherr zugeteilt, ohne dessen Mitwirkung keine Willküren beschlossen werden durften. Nach Nr. 279 hat 1473 der Morgensprachsherr der Schmiede diesen mit Bewilligung von Bürgermeister und Rat neue Werkmeister, ein neues Amtsbuch und eine neue Ordnung gegeben. In diesem Amtsbuche sind die Namen der Morgensprachsherren von 1535, 1543, 1577, 1580, 1604 und 1610 verzeichnet.

Den Hauptinhalt des Urkundenbuchs bilden Urkunden über Grundstücksveräußerungen, seien es Verkäufe oder Verpfändungen. Auch Urfehden finden sich in ziemlicher Zahl, an Zuversichtsbriefen nur ein einziger (Nr. 340). Hansische Dinge kommen, da Oldenburg kein Mitglied der Hanse war, wenig vor. Berührungen

sind fast nur durch das Treiben der Vitalienbrüder hervorgerufen. Die betreffenden Nummern sind meist dem Bremischen Urkundenbuch entnommen (Nr. 107, 111, 116, 132), den Hanserezessen Nr. 231, 273, dem Osnabrücker Archiv Nr. 14 und 17, die das Hansische Urkundenbuch in Regesten gebracht hat.

Sonst wäre etwa noch hinzuweisen auf die Zollrolle Nr. 128^b und die Zollsachen in Nr. 459, 473, auf die zahlreichen Geleitbriefe für die Märkte, derer 1307 3, 1345 7 in Oldenburg abgehalten wurden (Nr. 15, 37) und unter denen 1444 die von S. Veit und S. Margareten hervorragten (Nr. 173), auf das Geleit von 1462 (Nr. 235), die Bestimmungen über den Kleinhandel von 1478 (Nr. 294), den Bierausschank von 1444 (Nr. 173), auf den Münzvertrag zwischen den Oldenburger Grafen und Groningen von 1502 (Nr. 377). Hopfen- oder Kohlhöfe sind in Nr. 332, 339, 353, 395 und 432 bezeugt. Bemerkenswert ist aus der Baugeschichte der Vertrag über den Bau von S. Lamberti (6 Gewölbejoche) von 1522 (Nr. 434), der Ankauf von Steinen aus einer versunkenen Kirche (Nr. 440). Gegen eine Zahlung ward 1479 ein Strohdach erlaubt (Nr. 296). Ein Segen gegen Zauber wird zu Nr. 346 auf S. 290 mitgeteilt. Von geübtem Zauber erfahren wir endlich einzelnes aus einer Urfehde von 1497 (Nr. 346).

Die Herausgabe ist nicht so sorgfältig, wie sie zu wünschen gewesen wäre. An Nr. 273, worin im übrigen HR. II, 6 Nr. 363 richtig wiedergegeben ist, findet sich in kaum begreiflicher Weise das Datum von Nr. 362 statt des richtigen angehängt. Auch sind trotz des schönen Drucks, der nur an wenigen Stellen durch fremdartige Typen entstellt ist, zahlreiche Druckfehler bemerklich. Beides läßt auch flüchtiges Lesen wahrscheinlich erscheinen. Kann man auch oft ohne Einsicht in die Vorlage nicht entscheiden, ob man es mit Druck- oder Lesefehlern zu tun hat, so glaube ich doch die folgende Auswahl als Lesefehler ansehen zu dürfen: Nr. 28 Z. 2 vorden (st. vunden), S. 16 § 11 Z. 4 myt (st. wyt), S. 25 Z. 6 steden (st. sceden), S. 39 Z. 2 v. u. Vorneseke (st. vor Neseke), S. 41 Z. 5 sceden (st. steden), Nr. 80 Z. 4 wonische (st. wonheide), S. 67 Z. 5 v. u. seu (st. sed), Nr. 125 Z. 11 entaden (st. entladen), Nr. 135 Z. 13 vor (st. van), Nr. 246 Z. 5 und (st. mid), Nr. 247 Z. 17 beschaen (st. bescheen), Z. 19 unoder (s. vurder), Nr. 270 Z. 3 wue to (st. wurto), Nr. 323 Z. 3 bevalet (st. bēnalet),

Nr. 340 Z. 6 thoversche (st. thonersche; das letzte e ist durch Druckfehler dem vorangehenden Worte angereicht), Z. 214 Z. 3 v. u. gude (st. Gade), Nr. 347 Z. 16 gelt (st. holt), Z. 19 lyveren (st. weren), Nr. 355 Z. 11 entovet (st. entonet), S. 224 Z. 1 gesacket (st. geschicket), Z. 13 darume (st. darinne), Nr. 372 Z. 10 enthoven (st. enthonen), S. 244 § 3 Z. 3 v. u. anghesortiget (st. anghefertiget), S. 246 Z. 2 sonnige (st. sommige), S. 260 Z. 5 v. u. hebbe (st. hen te). Auf S. 69 ist dreimal dictam oder dictas st. dietam oder dietas gedruckt, ebd. editis st. edictis und quumcunque st. quando-cunque. Auf S. 71 und S. 72 ist natürlich nicht Vittonem noch Clevemester, sondern (wie in den Anmerkungen als andere Möglichkeit angegeben) Vicconem und Cleñemester zu lesen. Oft sind e und o, r und t nicht richtig unterschieden. Darin müssen, sobald die Lesung irgend zweifelhaft ist, und das ist nicht selten der Fall, die Erfordernisse der Sprache und des Satzes den Ausschlag geben und nicht das größere Hinneigen der Schriftzüge nach der einen oder der andern Seite. Mit den einzelnen Fällen, wo danach zu ändern ist, will ich den Leser verschonen. Verlesen oder verdruckt ist der Schluß von Nr. 330.

An nicht ganz wenigen Stellen hätte der Herausgeber bessern müssen, wenn die Vorlage wirklich das bietet, was gedruckt ist. S. 25 Z. 3 fehlt truwen zwischen gansen und menen. S. 33 Z. 5 muß es uth statt der heißen; S. 67 Z. 12 f. 1. Bremensem, Lubicensem usw. st. Bremenses, Lubicenses usw., S. 69 Z. 8 und 7 v. u. constitucione predicta st. constitutionem predictam und versetze das Komma hinter edita nach obstantibus; S. 91 Kap. 15 Z. 1 l. Steen st. Wenn; S. 122 Z. 25 fehlt siner hovetlude hinter namen, S. 129 Z. 1 unse hinter up, S. 140 Z. 1 v. u. zik hinter ze, Nr. 271 Z. 10 nicht hinter sodanene; S. 173 Z. 11 v. u. l. servavit st. serviant; S. 193 gehört § 15 Z. 2 f. hinter § 13; in Nr. 401 § 5 Z. 4 l. by een gheeschet (zusammen gerufen) st. by eener gheeschet, § 7 Z. 1 v. u. missen st. mosten, Nr. 448 Z. 5 ist das zweite als men zu tilgen; S. 272 Z. 10 v. u. l. lathen st. lücken, Z. 8 v. u. lyke st. lyve, S. 273 Z. 5 slacten (d. i. slachten) st. slasten, sy en st. syllen; Nr. 446 Z. 10 fehlt lassen hinter Lubegk; S. 276 Z. 4 v. u. l. onhe szo st. he sze; Nr. 457 Abs. 2 Z. 2 fehlt ein schip hinter scholde; S. 284 Z. 3 tilge hebe, l. doch st. dorch; S. 290 im Milch-segen Z. 1 und 2 l. seggen und szeggen st. sege und szegge, Z. 2

v. u. hovede st. hoveptde; Nr. 475 Z. 9 ergänze ersamheiden st. ersamen. S. 140 Z. 5 v. u. l. zulver-, Nr. 332 Z. 5 hoppene-, Nr. 339 Z. 4 hoppen-; S. 42 Z. 7 Lengene st. lengene.

In der Trennung oder Zusammenziehung von Worten mag sich der Herausgeber im ganzen nach den Vorlagen gerichtet haben, obgleich er in der Wiedergabe von HR. II, 6 Nr. 363 in Nr. 273 darin willkürlich verfährt. Besser ist es dem Verständnisse der Leser entgegenzukommen. So wäre u. a. S. 14 § 11 Z. 4 und S. 16 § 13 Z. 4 na loven herzustellen statt naloven, Nr. 139 Kap. 2 Z. 2 vor soken st. vorsoken, Kap. 4 Z. 5 v. u. thobringen st. tho bringen, Nr. 140 Abs. 2 Z. 7 tosteden st. to steden, S. 100 Z. 13 al wol st. alwol, S. 130 Z. 21 in varen st. invaren, Nr. 194 Z. 2 sakewolden st. sake wolden, S. 157 Z. 10 v. u. yn wesende st. ynwesende, Nr. 264 Z. 11 v. u. vor sweren st. vorsweren, S. 260 Z. 12 v. u. woltu st. wol tu, S. 281 Z. 12 so dan st. sodan.

Falsch ergänzt ist S. 93 Z. 17 v. u. und S. 130 Z. 22 lenger; leng ist Komparativ. Ebenso S. 135 Z. 10 v. u. ha[v]jene: es war haeue (= haeve) zu lesen. Nr. 313 Z. 16 braucht nichts ergänzt zu werden.

Falsch aufgefaßt sind Nr. 37 und 38. Die Grafen haben Oldenburg nicht zu einer freien Stadt erhoben, sondern ihm ein Privileg (libertas) gegeben. In Nr. 87 wird nicht gesagt, daß Gerd Pors und seine Hausfrau einen Kamp mit Dietrich Swarteman und Eilhart Torborgh gemeinsam besitzen, sondern daß dieser an jene verpfändet ist. In Nr. 100 sollen die Kinder Eilhard Dannows nicht von der Urfehde ausgeschlossen sein, vielmehr geloben die Aussteller der Urkunde die Urfehde nur für sich und ihre Verwandten, nicht aber auch für die Kinder Dannows. Der verglichene Streit war übrigens nicht um die Mauer Friedrichs entstanden, sondern um Friedrich Mureke. In Nr. 139 finde ich kein Wort von Beirat der Mannen. Unerfindlich ist, warum in Nr. 159 Awerke des Textes durch Auerke, in Nr. 162 dagegen Auwerke in der urkundlichen Form wiedergegeben ist. In Nr. 440 wäre vrouchen statt durch Fräulein durch Fürstin oder Prinzessin zu übersetzen gewesen. Der Lübecker Sekretär hieß nicht Herman Rauer, sondern Rover (Nr. 444). Unvollständig sind die Regesten von Nr. 259, 293, 318, 327. In Nr. 395 ist unverständlich, welches Haus zu Kistenpfandrecht soll aufgeboten werden dürfen.

S. 213 Anm. erledigt sich die in die Irre führende Erklärung von thoversche durch die oben gegebene richtigere Lesung thonersche (Zeigerin). Handtrage auf S. 219 Z. 1 muß der Name einer Örtlichkeit sein.

Nr. 424 ist von 1507 und hätte hinter Nr. 391 eingereiht werden müssen.

Der Bequemlichkeit der Benutzer würde sehr damit gedient worden sein, wenn die Nummern der Urkunden und die Daten am Kopfe der Seiten gegeben wären oder auch die Nummern stets an den äußeren Rand der Texte gestellt wären. Auf die Interpunktion ist nicht die gehörige Sorgfalt verwendet worden.

An Druckfehlern ist Überfluß. Nur eine Anzahl solcher, unter denen der Sinn erheblicher gelitten hat, will ich hier berichtigen. Auf S. 46 ist zweimal infirmorum st. infimorum zu lesen, in Nr. 137 ebenfalls zweimal nu statt un. Nr. 152 Z. 6 l. erer st. ener. S. 118 Z. 1 halten st. hatten, S. 122 Z. 19 betengen st. beteugen, Nr. 183 Z. 1 Wolters st. Wolers, Z. 7 Berndes st. Bundes, S. 126 Z. 9 dunt st. dunc, Nr. 268 Z. 7 Men- st. Men, Z. 2 v. u. gaende st. gaenge, Nr. 286 Z. 6 weren st. wesen, S. 188 Z. 3 v. u. schude st. schade, S. 196 Z. 21 cultum st. vultum, S. 197 Z. 4 reysen st. rysene, Nr. 313 Z. 3 uns st. und, Z. 13 lifligen st. liftigen, S. 229 Z. 2 ersokede st. ersogede, S. 235 Z. 4 v. u. ghemalen st. ghenaden. S. 243 Z. 2 v. u. gheschenis st. gheschen is, S. 257 Z. 9 vorargerren st. vorangeren, S. 281 Z. 8 beruehlich st. berueblich, S. 284 Z. 6 hoeptstolle st. hoeptolle, Nr. 475 Z. 3 folgende st. voegende.

Orts- und Personenregister sind nach neuerer Üblichkeit in eins zusammengezogen, und es ist sogar das Register nach Ständen hineingearbeitet worden, so daß man z. B. die Grafen von Oldenburg unter Grafen zu suchen hat. Ich vermag mich mit dieser Vereinigung nicht zu befreunden. Für die älteste Zeit, wo die Familiennamen noch nicht ausgebildet sind und nicht zu entscheiden ist, ob ein Familienname oder ein Herkunftsname vorliegt, hat sie ihre Berechtigung und ihre Vorzüge. Andererseits entbehrt man ungern die Übersichtlichkeit, die ein kurzes Ortsregister immer gewährt. Da nun von den 480 Nummern des Urkundenbuchs nur 46 der Zeit bis 1350 angehören, wäre m. E. die Trennung weit vorzuziehen gewesen, unbedingt aber hätten die Lokal-

namen, Straßennamen, Mühlen, Kirchen (unter Kirchen zusammengefaßt), Badestuben, Gärten usw. an Einer Stelle gesammelt werden müssen und nicht durch das ganze Register zerstreut werden dürfen. Auch das Register nach Ständen hätte für sich bleiben müssen.

Bei Stichproben habe ich kaum eine Stelle gefunden, die im Register fehlte oder falsch angegeben wäre. Ich vermissе nur Hinr. Visscher Nr. 280 und Neustadt Nr. 229. Die Berichtigungen und Nachträge muß man freilich berücksichtigen. Leider ist die Ordnung mehrfach böse gestört, die darauf hinweisende Vorbemerkung aber leicht zu übersehen. Anzuerkennen ist die Einordnung des y als i. Sie sollte sich von selbst verstehen, ist aber in den Registern immer eine Ausnahme, und auch in unserem ist die Absicht nur mangelhaft durchgeführt. Vgl. Oltyngk und Wyckstede bis Wynkelbete. Taleke Proidels und T. Proydels sind, obgleich dieselbe Person, getrennt. Auch F und V und C und K hätten zusammengezogen werden sollen. Jetzt sind nach den Zufälligkeiten der Schreibung Cok und Kok getrennt, ebenso Sch... und Sc... (bis auf einige Ausnahmen). Neben Deepholt an einer Stelle findet man an einer anderen Depholt. Vielfach ist in dergleichen Fällen verwiesen, aber nicht immer. Die den Urkunden selbst in originaler oder den Regesten in bearbeiteter Form entnommenen Namen sind durch den Druck unterschieden. Eingereiht sind auch die Namen aus den von H. Oncken besonders herausgegebenen Wurtzinsregistern von 1502 und 1513.

Für das Sachregister hätte eine größere Vollständigkeit angestrebt werden sollen. Es fehlen z. B. aftegede 165, Einlager 149—151, 153, 156, 167, 172, 186, 194, 217, 265, Einweisung in Besitz 267, vemenote 139 Kap. 8, Fronleichnamsgilde 345, gare 162, 186, Gerichtsverhandlung 430, 453, 467, die Hopfen- und Kohlhöfe (s. oben), Strohdach 296, vogelpol 167, Wein- und Oblatenstiftung 254. Nachzutragen sind unter Bier Bremer Bier 202, 423, Oldenburger Bier 67, 69, 134, Hamburger Bier 173, Markt 455 (Züften), Rechtsbelehrung 92, 94, 201, Statuten 360, Vierundzwanzig 171. Auch die Stellen für den Neuen Rat und die Vertreibung des Bürgermeisters Alf Langwerder (s. oben) fehlen. — Unter Handwerksämter 1. unter Schneider 297 st. 397.

3.

Hugo Matthiessen, Gamle Gader. Studier i Navnenes Kulturhistorie. Kjøbenhavn og Kristiania, Gyldendalske Boghandel 1917. 164 S. 8°.

Von

Edward Schröder.

Ein wie reiches Material zur Veranschaulichung entschwundener Kulturzustände die alten Straßennamen bieten, das haben für Deutschland einzelne monographische Behandlungen gezeigt, unter denen ich nur die von Markgraf für Breslau, von H. Meier für Braunschweig, von K. Schmidt für Straßburg hervorhebe. Für die wichtigste Gruppe, die Straßennamen nach Gewerben, hatte E. Förstemann in Pfeiffers und Bartschs *Germania* Bd. 14 ff. Sammlungen vorgelegt, ohne zur Verarbeitung zu schreiten; der Versuch, ein größeres Gebiet zusammenfassend zu behandeln, ist bei uns noch nicht gemacht worden.

Nun legt ein jüngerer dänischer Forscher, von dem der Umschlag noch mehrere (mir leider unbekannt gebliebene) Arbeiten über altdänisches Städtewesen verzeichnet, eine geschickt und sauber gearbeitete Monographie über die alten Straßennamen in den dänischen Städten und Städtchen, mit Einschluß von Schonen und Nordschleswig, vor, die für uns um so mehr Interesse bietet, als der Verfasser die Erkenntnis, daß auch auf diesem Gebiete Kultur und Mode keine Landesgrenzen kennen, zu verwerten bemüht gewesen ist: in den Anmerkungen, welche den im Text verarbeiteten Stoff urkundlich belegen, findet man auch französische, niederländische, deutsche Parallelen vielfach herangezogen, wobei dem Verf. freilich von der reichen deutschen Spezialliteratur nur wenig bekannt geworden ist.

In zehn Kapitel hat M. sein unterhaltendes Büchlein gegliedert. Er beginnt mit den Straßennamen, die sich auf das Terrain und die Eigenart von Grund und Boden beziehen, und weist nach, wie vielfach die grüne Natur noch in das mittelalterliche Stadtbild hineinreicht, wendet sich dann zur Stadtbefestigung und zum Kirchenwesen, zeigt, wie sich das bürgerliche Leben von Werk-

und Feiertag in den Straßennamen spiegelt, führt uns in allerlei meist unappetitliche Ecken und Winkel und behandelt eingehend die anrühige »Familie *Skidenstræde*«. Dann kommen die Schilder und Hauszeichen an die Reihe, weiterhin das liebe Vieh, Handel und Schifffahrt, und zum Schluß allerlei »Godtfolk og Skarnsfolk«: ehrliche und unehrliche Gewerbe und Nachzügler anderer Art.

Die Spuren des hansischen und deutschen Einflusses treten auf vielen Seiten zutage: nicht nur in deutlichen Heimatserinnerungen, unter denen die Lübecker begreiflicherwise vorwiegen, sondern auch in mancher Herübernahme von Gewerbsnamen und Ortsbezeichnungen, deren deutsche Herkunft M. meist richtig erkannt hat, nur daß ihm leider die teilweise nicht unwichtigen Arbeiten unserer Gelehrten entgangen sind: so die schönen Spezialstudien von Ed. Jacobs über »Vogelsang« (*Fuglsang* S. 27) und »Rosengarten« (*Rosengård* S. 21) oder P. Feits Versuch, den »Berg« (*Bjerg* S. 16) in der Tieflage norddeutscher Städte als »Abfallhaufen« zu deuten. Für sein Kap. VII »Fra Skiltenes Verden« hätte M. manches aus dem Buche von Ernst Grohne über die »Hausnamen und Hauszeichen« (Göttingen 1912) lernen können.

Wie die deutschen, so enthalten auch die dänischen Straßennamen manche etymologischen Rätsel, und in deren Auflösung hat der Verfasser nicht immer Glück, so z. B. wenn er bei dem öfter belegten *Kattesund* (S. 30 f.) die »Katze« als eine »Wallkatze« (ein Geschütz) deutet, weil diese Gäßchen sich mehrfach in der Nähe der Stadtmauer finden, den »Sund« aber als »Abzugsgraben«! Hier greift freilich ein alter Irrtum ein, der durch die Doppelbedeutung von *sund*: a) »natatio«, b) »fretum« entstanden ist: man faßt beide als dasselbe Wort und führt sie auf *swimman* zurück; es sind aber zwei verschiedene Wörter, und das zweite gehört zu *swindan* »sich verengen«, hat also etymologisch weder mit *swimman* noch überhaupt mit Feuchtigkeit etwas zu tun — nannten doch die Isländer auch den engen Zwischenraum zwischen den Thingbuden *búðarsund*!

In den kleinen Kulturbildern aus den altdänischen Städten, welche uns M. mit allseitiger Sachkunde vorführt, überwiegt im allgemeinen das Abstoßende über das Anheimelnde — ein moderner Polizeidirektor wird mit gehobenem Selbstgefühl, der Hygieniker

mit Schauder darin lesen. Und der Verfasser hat sich mit Recht nicht auf die vorreformatorische Zeit beschränkt, er geht in der Quellenbenutzung bis tief in das 18. Jahrhundert, bis etwa zu den Tagen, wo (in Kopenhagen 1771, in Odense 1789) die Hausnumerierung eingeführt wurde. Denn das »Mittelalter« reicht auf diesem Gebiete recht weit hinab!

4.

Z. W. Sneller. Walcheren in de vijftiende eeuw. Utrechtsche Bijdragen voor letterkunde en geschiedenis. X. Uitgegeven te Utrecht bij A. Oosthoek. 1917. 149 S.

Von

Walther Stein.

Der Ruhm der drei großen niederländischen Handelsstädte, die im Mittelalter und in der neueren Zeit nacheinander den Vorrang im Handels- und Verkehrsleben der Niederlande behaupteten, Brügge, Antwerpen und Amsterdam, hat das Ansehen anderer Handelsplätze jener Gebiete einigermaßen überschattet und ihre Bedeutung mehr als gebühlich zurücktreten lassen. Der Grund dafür mag zum Teil auch hier in den Verhältnissen der Überlieferung zu suchen sein. Neben Antwerpen hat über das Mittelalter hinaus auch Bergen op Zoom einen nicht geringen Rang im großen Verkehr eingenommen. Am meisten hat die Forschung bisher die Insel Walcheren vernachlässigt. Diese enthält nicht weniger als vier in der handelsgeschichtlichen Überlieferung des späten Mittelalters oft genannte Plätze: den Hauptort Middelburg, dessen Vor- und Hafentort Arnemuiden, im Süden Vlissingen, im Nordosten das kleine aber wichtige Veere, das Besitztum der Herren van Borselen. Unzweifelhaft zog Walcheren immer Vorteil aus der Nähe Flanderns, dessen Handel am frühesten und reichsten entwickelt war und von dem es nur die Honte trennte; auch der Scheldehandel streifte direkt seine Küste; der sehr wichtige Binnenschiffahrtsweg durch Holland und Seeland von Norden her nach Flandern führte zuletzt an Walcheren vorbei, und dessen Ost- also Binnenküste bot der Schifffahrt gute Ankerplätze.

Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt fanden hier einen sicheren und vorteilhaften Sammelpunkt. Der Verfasser widmet seine Darstellung hauptsächlich der Handelsgeschichte Walcherens und Middelburgs im 15. Jahrhundert. Für diese Zeit liegt, außer dem an verschiedenen Stellen gedruckten Stoff, reiches, bisher ungedrucktes Material, namentlich auch Schiffsahrtslisten und Zollregister, vor, und diese Periode kann man bereits als eine Blütezeit des Walcherenverkehrs bezeichnen.

Die acht Kapitel, in die der Verf. seine Arbeit einteilt, erörtern die Handels- und Schiffsahrtswege, die Rechtsverhältnisse (Stapel, Amt des Wasserbailli, Ankeragelisten u. a.), die Handelsbeziehungen Walcherens zum Westen, zum Osten und mit England-Schottland, sowie endlich die Handelsverhältnisse in dem Hauptort Middelburg selbst. Die Einleitung erörtert einheimische und fremde Beschreibungen Walcherens aus dem 16. Jahrhundert. Aus der Aufnahme der Küste Walcherens von 1546 durch den Deichgrafen Arent Jansz. Boom ist hervorzuheben die Beschreibung der 23 Ankerplätze (hoofde) zwischen Arnemuïden und Blankershoek östl. Rammekens, wo die Schiffe z. T. gesondert nach Größe bzw. Herkunftsorten lagen. Im Eingang des 1. Kapitels wird die natürliche Lage Middelburgs ungünstiger dargestellt, als sie tatsächlich war. Auch was die Stadt selbst 1531 darüber sagt, ist einseitig. Ihre Lage war nicht unvorteilhafter als die Lübecks, Brügges, Danzigs u. a. großer Handelsstädte. Bedenklich und gefährlich für das ebensowenig wie jene unmittelbar an der Küste gelegene Middelburg war der politische Zustand: die starke Macht des Landesherrn und die Einschnürung der Stadt durch feudalen Besitz, und zwar den der Herren van Borselen, der Stadtherren von Veere und seit 1453 auch Besitzer von Vlissingen und eines großen Teiles der Küste Walcherens.

Für die Schiffsahrt nach Walcheren kamen drei Wege in Betracht: von der Ostsee und den Elbe-Weser-Mündungen nach Brügge, vom Rhein nach Brügge, von England nach Bergen op Zoom und Antwerpen. Was den ersten Schiffsweg Ostsee-Elbe-Brügge betrifft, so kam von den beiden vorhandenen Schiffswegen für das späte Mittelalter nicht mehr der über Utrecht-Dordrecht, sondern nur noch der über Amsterdam-Haarlem-Geervliet-Zierikzée in Frage. Im Anschluß an Vogel und Te Lintum

schätzt Sneller die Bedeutung dieses Schiffswegs auch vor dem Aufblühen Amsterdams höher ein als Smidt in seinem Werk über Amsterdams Emporkommen (s. Jg. 1915 S. 356 f.).

Die Hauptverbindung zwischen Holland und Seeland lief zwischen Duiveland und Tolen durch »Keeten« oder zwischen Duiveland und Schouwen durch die »Gouwe« an Zierikzee vorbei. Nach Walcheren gelangte man dann entweder durch das »Zuidvliet« zwischen Nord-Beveland und die damalige Insel (heute mit Süd-Beveland verbunden) Wolfaartsdijk oder durch »Scenghe«, das Gewässer zwischen Wolfaartsdijk und Süd-Beveland. Außerdem konnten die hansischen Schiffer an verschiedenen Stellen von der See her in das Inselgebiet Südhollands und Seelands einfahren. — Über den Schiffahrtsweg zwischen Köln und Flandern bieten die seeländischen Archive wenig. Wir werden genaueres wohl durch die soeben begonnene Veröffentlichung der kölnischen Handelsakten erfahren. — An dem Schiffsweg von der See nach Antwerpen und Bergen op Zoom waren am stärksten die Engländer beteiligt. Wichtig ist, daß der Verf. die oft genannte Zollstation Jersekeroord nicht wie Vogel, Jahrgang 1909, s. die Karte S. 36, bei Jerseke auf dem Westteil Süd-Bevelands sucht, sondern sie zum mindesten für das 15. Jahrhundert gegenüber Bergen op Zoom ansetzt. Diese Zollstelle beherrschte den Verkehr von Antwerpen einerseits nach Holland, anderseits durch die erwähnte »Scenghe« nach Walcheren, und diese letztere Fahrt am Nordufer von Süd-Beveland entlang war um so wichtiger, als die südliche Wasserstraße nach Antwerpen, am Südufer von Borselen und Süd-Beveland, die Honte, erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts für die Schiffahrt größere Bedeutung erlangt zu haben scheint. Für die Veranschaulichung dieser Schiffahrtswege, deren Festsetzung auch jetzt nicht immer einwandfrei geschehen kann, leistet die Karte am Schlusse des Buches gute Dienste; mit ihr hat man die erwähnte, namentlich in der Besetzung Jersekeroords abweichende Karte Vogels zu vergleichen.

Das dritte Kapitel bespricht das Stapelrecht Middelburgs. Ein Stapelrecht erhielt Middelburg 1405 durch Graf Wilhelm VI. in der Form, daß alles nach Walcheren gelangende Gut zunächst nach Middelburg gebracht und dort einer Abgabe unterworfen werden sollte, die halb an den Grafen, halb an die Stadt fiel.

Diese Abgabe bezeichnen die Akten, auch die hansische Überlieferung, als Pfundgeld oder Kanzleigeld (canselioen, chancellon, cancelye, canceille). Seine Höhe wird 1431 und später auf 1 Grote vom Pfund Gr. angegeben. Aber der Stapel ist nicht streng gehandhabt worden, namentlich nicht seit der burgundischen Herrschaft. Die fremden Kaufleute konnten sich von der Verpflichtung, ihre Waren nach Middelburg zu bringen, freikaufen durch Zahlungen an den gräflichen Rentmeister. Es ist verhältnismäßig selten vom Stapel die Rede. Er paßte schlecht in die zentralisierende burgundische Politik, die Ausnahmestellungen und störende Vorrechte ungern sah und zu beseitigen suchte. Als Karl der Kühne Mitregent seines Vaters wurde, reformierte er die Zollverhältnisse Walcherens zum Vorteil des landesherrlichen großen Zolls von Seeland durch Einrichtung von Zollwachen längs dem Ostrande Walcherens, das Kanzleigeld wurde abgeschafft und des Stapels ward kaum mehr gedacht. Das vom Herzog Philipp im Jahre 1433 Middelburg verliehene Stapelprivileg, das nur in einer Abschrift im Middelburger Privilegienbuch vorhanden ist und für die aus dem Westen kommenden nichtburgundischen Schiffe die Ablösung der Stapelpflicht gestattete, hält Sneller aus verschiedenen Gründen für interpoliert; Middelburg habe bei späteren Versuchen, sein immer mehr in Mißachtung geratendes Stapelrecht wieder zur Geltung zu bringen, als Kampfmittel gegen die einflußreichen Herren des benachbarten Konkurrenzortes Veere durch Einschlebung Worte der »off tWeergat« (= tVeergat) hinter »die Wyelinghe« auch die von Norden durch das Veergat kommenden fremden Schiffe seinem Stapelrecht unterwerfen wollen.

Das vierte Kapitel bringt eine Untersuchung über das Amt des Wasserbailli. Dieses Amt trennte sich in Seeland seit dem Beginn der Regierung Philipps des Guten von dem Amt des Bailli von Arnemuiden ab, so daß in der Regel ein Bailli van den watere und ein Bailli van den lande nebeneinander vorkommen. Die Amtspflichten des Wasserbailli bestanden in der Erhebung der Hafengebühren im Hafen von Arnemuiden (ankeragegelden) und des erwähnten Kanzleigeldes sowie in jurisdiktioneller Tätigkeit, die freilich im 15. Jahrhundert noch sehr bescheiden war, weil die Hafenzollpolizei in der Hauptsache zur Kompetenz des Rentmeisters von Bewester-Schelde gehörte. Erst seitdem Philipp der Schöne

auch für das Amt des Middelburger Wasserbaillis die Verpachtung an den Höchstbietenden eingeführt hatte (seit 1495 bzw. 1500), wurde das Amt selbständig und wichtig. Der Unterschied zwischen den Ämtern des Wasserbailli von Middelburg und des Wasserbailli von Sluis bestand darin, daß bei ersterem die finanziellen Obliegenheiten die Hauptrolle spielten, während der letztere die Kriminalgerichtsbarkeit im Hafen von Sluis ausübte.

Der Inhalt des dritten Kapitels ist durch die Bekanntmachung und Verwertung statistischen Materials, der Ankeragelisten von Walcheren, für die Handelsgeschichte des Westens belangreich und willkommen. Ankeragegeld bedeutet Ankergebühren. Sie wurden als landesherrliches Recht erhoben von allen fremden Schiffen in den Häfen Walcherens, außerdem von den Inländern, sofern sie mit Ausländern in Handelsgemeinschaft standen oder in ihren Schiffen Güter von Ausländern führten. Ankerage war gleichbedeutend mit Ruderzoll (roertol) und wurde daher vom Schiff, nicht von der Ladung erhoben. Der Ruderzoll war nichts anderes als der alte Hansezoll, der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den hansischen Schiffen in Walcheren erhoben wurde. Er betrug schon damals, wie auch später, 21 s. 8 d. vom Schiff (zu dem S. 60 gegebenen Hinweis auf Kampens Stellung außer der Hanse vgl. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1913 S. 541 ff., 549). Seit 1431 liegen regelmäßige Verzeichnisse des Ankergeldes vor, die in der Regel ein Jahr, gelegentlich auch weniger oder mehr als ein Jahr, umfassen und mit geringen Lücken (1461/62 und 1484/86) erhalten sind. Der Verf. stellt auf Grund dieser Listen eine sehr wertvolle Tabelle der von 1431—1499 in den Walcherenschen Häfen eingelaufenen und verzollten fremden Schiffe zusammen. Sie ist geordnet nach Ländern, notiert zuerst die Gesamtzahl der Schiffe, dann die Einzelzahlen nach den verschiedenen Ländern, am Schluß die Zahl der Schiffe unbekannter Nationalität. Die Herkunft der in den Listen genannten Schiffe bzw. Schiffer bespricht der Verf. im Anschluß an van Brakels Untersuchungen über Schiffsheimat und Schifferheimat in dieser Zeitschrift (Jg. 1915 S. 211 ff.). Die Eintragungen nennen im 15. Jahrhundert meistens nach dem Namen des Schiffers nur die Nationalität (Bretone, Osterling usw.), bisweilen auch einen Ortsnamen; im 16. Jahrhundert wird die Nationalität meist weggelassen und die Nennung des Orts-

namens häufiger, seit 1565 wird die Fassung vollständiger: Name des Schiffers mit Ortsbezeichnung (z. B. Bernard Sunt van Eemden), dann Herkunftshafen (z. B. commende uut Brouage), dann Name des Schiffers, Ladung und Abgabe. Der Verf. schließt mit Recht, daß vor 1565 die Ortsbezeichnung hinter dem Namen des Schiffers (Nationalität bzw. Ortsname) das Land bzw. den Ort bedeutete, wo der Schiffer und sein Schiff beheimatet war, wobei der Verf. annimmt, daß Schiffsheimat und Schifferheimat oft zusammenfielen, während nur seltene Fälle nachweisbar sind, in denen in den Listen selbst Schiffer- und Schiffsheimat getrennt werden.

Zum Verständnis und zur Kritik der Tabelle ist folgendes zu bemerken. Die Tabelle gewährt eine Übersicht über die in den erwähnten Jahren versteuerten Schiffe aus dem Gebiet der Hanse, Bretagne, Frankreich, Spanien, Portugal, Genua, Venedig, Schottland, schließlich unbekannt Nationalität. In dem ersten Jahrzehnt sind die Schiffe mit beigefügter Nationalität sehr selten, es überwiegen bei weitem die mit fehlender Nationalität, seit 1445 werde die Schiffe mit benannter Nationalität häufiger, bretonische Schiffer werden genannt seit 1445, französische seit 1447, spanische seit 1450. Doch mögen in den früheren Jahren auch Schiffer aus diesen Ländern unter den Schiffen unbekannter Nationalität zu suchen sein, wie es sicher bei Genua und Venedig der Fall ist. Eine vollständige Übersicht über den Schiffsverkehr Walcherens kann die Tabelle nicht geben. Es fehlen die sämtlichen Schiffe des Inlandes, d. h. des burgundischen Reiches; ferner fehlen die Engländer, was Sneller aus der englisch-burgundischen Handelspolitik zu erklären sucht, ohne freilich, abgesehen von dem Magnus Intercursus von 1496, genauere Angaben beizubringen. Die hansischen Schiffe fehlen in der Tabelle seit 1477. Der Verf. sieht den Grund dafür in den Beziehungen der hansischen Schifffahrt zu Veere und in dem Verhalten des mächtigen Herrn von Veere. Dieser suchte durch geringeres Ankergeld die ohnehin auf die Fahrt durch das Veergat angewiesenen hansischen Schiffer mit Erfolg nach Veere zu locken, weshalb denn auch in den Listen neben den in Arne-muiden versteuerten Schiffen die in Veere versteuerten besonders genannt werden; der Verf. weist das in einer besonderen Tabelle für die Jahre 1469–1477 nach, aus der sich auch ergibt, daß Veere hauptsächlich von hansischen und schottischen Schiffern,

daneben auch von bretonischen aufgesucht wurde. Seit 1477 fehlen in den Listen die Angaben über die in Veere versteuerten Schiffe, weil, wie die Rechnung bemerkt, der Herr von Veere die Erhebung selbst beanspruchte. Über die Befreiung der Hansen vom Ankergeld entschied der Zusammenbruch der burgundischen Staatsverwaltung nach dem Tode Karls des Kühnen. Der Rentmeister bemerkt einige Jahre später in der Rechnung, daß nach Middelburgs Behauptung die Osterlinge vom Ankergeld befreit seien. Damit war eine früher oft geäußerte Beschwerde der Hansen aus dem Wege geräumt. Seit 1477 werden auch die Schotten nicht mehr erwähnt. Wie sie freigekommen sind, ist bisher unbekannt. Die Erklärung ist wohl zu suchen in den Bemühungen Middelburgs, den damals dort befindlichen Stapel der schottischen Kaufleute festzuhalten (Davidson and Gray, *The Scottish staple at Veere* [1909] S. 135; Rooseboom, *The Scottish staple in the Netherlands* [1910] S. 28). Außerdem sei bemerkt, daß unter den Schiffen »unbekannter« Nationalität in vier Jahren auch einzelne Schiffe aus Norwegen und Dänemark erscheinen.

Der Verf. warnt übrigens vor der Vorstellung, daß die Listen, abgesehen von den beiden erwähnten Lücken, den Zustand des Schiffsverkehrs bei Walcheren vollständig wiedergäben. Namentlich das erste Jahrzehnt derselben erscheint dürftig. Es soll nicht verschwiegen werden, daß die Bearbeitung der Listen alle Ansprüche, die man an die statistische Verwertung einer so wertvollen und wichtigen Quelle zu stellen berechtigt ist, doch vielleicht nicht in vollem Maße erfüllt. Die mitunter nicht unbeträchtliche Zahl der Schiffe von unbekannter Nationalität würde sich wohl verringern, wenn die Namen der Schiffer der Forschung bekannt würden, und auch sonst ließe sich vermutlich den Verzeichnissen noch manche wichtige Tatsache abgewinnen, wenn die Namen der Schiffer tabellarisch verwertet werden könnten. Fragen wie die nach Häufigkeit, Schnelligkeit, Regelmäßigkeit, Rentabilität der Reisen usw. können mit Erfolg nur erörtert werden bei Vervollständigung des Urkunden- und Aktenmaterials durch statistische Hilfsmittel, die auf Grund möglichst vielseitiger Gesichtspunkte bearbeitet sind. Dazu gehören die Namen selbst, sie bilden einen wichtigeren Bestandteil der statistischen Quelle als viele in den Urkunden genannte Namen, die ein Herausgeber doch nicht leicht beiseite lassen wird.

In den Kapiteln 5—7 bespricht der Verf. die Verkehrsbeziehungen Walcherens mit dem Westen, dem Osten und England-Schottland. Für den Westen tritt vor allem die Schifffahrt der Bretonen in den Vordergrund. Sie behaupten seit dem Regierungsantritt Karls des Kühnen weitaus den Vorrang in der Frachtschifffahrt für den ganzen Westen von Flandern bis Madeira. Die Ankeragelisten lassen das noch viel ausdrucksvoller hervortreten als der Verf. in seinen Erläuterungen, die sich hier in zu engen Schranken bewegen. Neben der bretonischen spielt die französische Schifffahrt gar keine Rolle. Die Ankeragelisten nennen insgesamt und in wenigen Jahren nur 12 Schiffe aus Frankreich neben vielen hunderten von bretonischen. Bis zum Ende der Regierung Philipps des Guten erscheint der Besuch der seit 1445 genannten Bretonen in Walcheren als unregelmäßig und nicht erheblich, steigt selten über 10 in einem Jahre, einmal in stark anderthalb Jahren (1447/48) auf 26. Der Schiffsverkehr der Hansen übertrifft damals den der Bretagner, welche letztere allerdings schon den aller anderen Nationen übertreffen. Kurz vor dem Regierungsantritt Karls des Kühnen schwillt aber die Zahl der bretagnischen Schiffer gewaltig an und übersteigt auch die in den siebziger Jahren zahlreichen Hansen beträchtlich; Okt. 1470 bis Jan. 1477: 115 hansische gegen 320 bretonische. Eine Vergleichung mit den Hansen ist seit 1477 nicht mehr möglich, weil, wie erwähnt, seit diesem Jahre die hansischen Schiffe nicht mehr verzeichnet werden. Die Zahl der jährlich einlaufenden bretonischen Schiffe wächst seit 1479 über 100, erreicht 1482 292, ja 1483 344, und bleibt im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts noch auf ansehnlicher Höhe: in den Jahren Mitte 1493 bis Ende 1499 durchschnittlich mehr als 181 Schiffe. Sie läßt auch alle anderen Nationen des Westens weit hinter sich, obwohl auch die Spanier seit den letzten Regierungsjahren Philipps des Guten mit einer nicht unbeträchtlichen Schiffszahl erscheinen, die allerdings bis 1482 nicht 20 übersteigt, damals plötzlich auf 60 springt und in den Jahren 1487—1489 mit insgesamt 155 Schiffen sogar die damals verzeichneten 139 bretonischen übertrifft; 1499 erreichen die Spanier die Zahl 72. Von den politischen Anfängen Karls des Kühnen (1465) bis zum Ende des Jahrhunderts beträgt die Zahl der jährlich die Reede Walcherens besuchenden bretonischen Schiffe im Durchschnitt 107—108, die

der spanischen 19—20. Es ergibt sich also ein Verhältnis der beiden konkurrierenden Schifffahrtskreise von etwa $5\frac{1}{2}:1$; doch ist es in den einzelnen Jahren außerordentlich verschieden. Sodann ist freilich nichts ausgesagt über die Größe dieser Schiffe oder den Wert ihrer Ladung, ebensowenig über die Frage, wie sich das Verhältnis der Zahl der Fahrten zu der Zahl der Schiffe stellte, weil der Verf., wie schon gesagt, bei der Bearbeitung der Listen diese und andere Gesichtspunkte nicht berücksichtigt hat. Neben den Spaniern treten schon die Portugiesen sehr zurück. In den ersten Jahrzehnten der Tabelle erscheinen sie sehr selten, auch ihre Zahl nimmt seit Karls des Kühnen Zeit etwas zu, erreicht aber in den letzten Jahren des Jahrhunderts die Ziffern 8, 6, 18; insgesamt werden von 1465 bis 1499 53 portugiesische Schiffe verzeichnet. Noch seltener erscheinen die Italiener, die Genuesen in der ganzen Zeit mit 34, die Venetianer mit 31 Schiffen; die ersteren treten seit 1474 nicht mehr, die letzteren in den spätesten Jahrzehnten auch nur vereinzelt auf. Außer ihnen weist der Verf. noch das gelegentliche Erscheinen von neapolitanischen Galeeren in den Wielingen nach.

Die Bretonen führen, wie der Verf. zeigt, nicht nur als Frachtfahrer und Reeder, sondern auch als Händler. Das massenhafte Auftreten der südwesteuropäischen Schiffer auf der Reede Walcherens hatte verschiedene Gründe. Die große Seeschifffahrt fand hier, mit der Zeit durch die Stapelansprüche Middelburgs nicht mehr ernstlich gehindert, sichere und ausreichende Ankerplätze, von denen aus Leichter und Stromschiffe die Ladung in die binnenwärts gelegenen Orte und Häfen führten. Darüber untrüglichen Streitigkeiten der Middelburger Schiffer der St. Jakobsgilde von Middelburg mit den Frachtschiffern und Schuitenfürhern von Bergen op Zoom und Delft, von Antwerpen und Brügge. Dieser Zustand befestigte sich um so mehr, als die Versandung des Brügger Hafens die Schiffe in stets wachsendem Maße zwang, ihre Ladung anderswo zu löschen. Walcheren wurde je länger desto mehr der Ankerplatz für die nach Brügge bestimmten Seeschiffe aus dem Westen. Den im Rechnungsjahr 1486/87 in Sluis eingelaufenen 68 Schiffen, darunter 23 Bretonen und 33 Spaniern, stehen 1487 in Walcheren 132 Schiffe, darunter 62 Bretonen und 67 Spanier, gegenüber. Im Jahre 1499 hat sich das Verhältnis noch viel un-

günstiger für Flandern gestaltet; damals ankerten bei Walcheren 196 Bretonen und 72 Spanier, im Brügger Hafen nur 3 Bretonen und 8 Spanier. In dem sehr starken Anwachsen der bretonischen Schifffahrt in den Häfen Walcherens drückten sich aber weitere handelsgeschichtliche Tatsachen aus. Vereinzelt im Middelburger Archiv erhaltene Jahrgänge des damals auch auf Walcheren erhobenen seeländischen Hauptzolles von Jersekeroord setzen den Verf. in stand, über die Ladung der bretonischen, spanischen und anderen südwesteuropäischen Schiffe einiges mitzuteilen. Daraus ist nichts Neues zu entnehmen. Aber das massenhafte Auftreten der bretonischen Schifffahrt deutet vor allem auf Masseneinfuhr von Salz. Die Bretonen brachten, neben ihrer anderen wichtigsten Frachtware, dem Wein, das Salz vor allem aus der Baie und Brouage, aus französischen und bretonischen Häfen, auf die Reede von Arnemuiden. Die Menge der bretonischen Schiffe beweist auch den Umfang und die Bedeutung der seeländisch-holländischen Heringsfischerei, nicht nur der von Walcheren, auf die der Verf. seinen Hinweis beschränkt. Sodann wirkte die Masseneinfuhr des bretonisch-französischen Salzes umgestaltend auf die Salzproduktion Walcherens. Das zum Einsalzen des Herings verwendete Salz wurde jetzt nicht mehr aus dem »zelt« oder »zell«, dem in Seeland sich findenden salzhaltigen Torfmoor gewonnen, sondern das eingeführte grobe französisch-bretonische Salz wurde in Seeland nurmehr zu feinem weißen Salz gereinigt (Salz von Salz gesoden). Der bekannte seeländische Chronist Reygersberch schildert diese durch die starke Anfuhr des Salzes von den bretonischen, französischen, spanischen und portugiesischen Küsten her bewirkte Veränderung der Salzindustrie Walcherens zu Ende der Regierung Karls des Kühnen. Die Ankeragelisten geben dazu die Schifffahrtzahlen.

Für die hansische Schifffahrt bildete Walcheren vielfach Winterstation bei Fahrten zwischen der Ostsee und den südeuropäischen Häfen. Den hansischen Handel nach Walcheren und von Walcheren aus bespricht der Verf. besonders nach Einzelzeugnissen aus den hansischen Veröffentlichungen. Außerdem läßt sich für die hansische Geschichte aus den Ankeragelisten noch einiges gewinnen, was die Darstellung nicht erwähnt. Der Verkehr der hansischen Schiffe auf Walcheren — er kommt, wie erwähnt, in den

Listen nur bis 1477 zum Ausdruck — verläuft in Wellenlinien. Eine Hebung fand statt im sechsten Jahrzehnt, eine neue seit Anfang der siebziger Jahre. Die erste beginnt 1450 und endet 1459. Während früher nur in einzelnen Jahren 1 oder 2 hansische Schiffe auf Walcherens Reede erscheinen, hebt sich die Zahl im Jahre 1450 auf 5 und 1456, wo sie den Höhepunkt erreicht, auf 17. Es ist die Zeit der hansischen Handelssperre gegen Flandern und Brügge, welche die Schifffahrt und den Handel zum Ausweichen in die benachbarten Häfen zwang. Der jährliche Durchschnitt betrug damals etwa 10 Schiffe. Dann folgt eine Zeit, in der die Schiffszahl meist erheblich unter 10 bleibt, bis sie 1470 wieder auf 13 steigt, dann weiter nicht unbedeutend zunimmt (1471/72 30 Schiffe, 1474/75 25 Schiffe), worauf 1477 die Liste abbricht.

In dem Verkehr Walcherens mit England unterscheidet der Verf. drei Perioden: in der ersten diente Walcheren den Engländern als Stapel, in der zweiten wurde es Transitohafen, in der dritten ein Markt, auf dem die überseeischen Kaufleute sich Rückfrachten verschaffen. Als organisierte Stapelkaufleute erscheinen die Engländer in Middelburg im neunten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, wo sie Wolle einfuhrten und von dort weiter nach Flandern, Brabant und Holland ausfuhrten. Diese Organisation tritt später nicht mehr hervor, wohl aber ein durch mancherlei Zeugnisse bekundeter Verkehr der Engländer in Middelburg, in dessen besondere Art die Quellen allerdings wenig Einblick gestatten. Die Stapelperiode, den Begriff Stapel allerdings nicht in strengem Sinn genommen, rechnet der Verf. bis 1444, wo die Engländer ihren Übergang nach Antwerpen bewerkstelligten. Auch dieser bedeutete keinen Schritt, der die Lage völlig veränderte. Middelburg blieb im Verkehr mit England, die Middelburger selbst betrieben den Handel mit englischen Laken und Garn. Wolle wurde in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aus Nordengland eingeführt, außerdem andere Waren wie Butter, Käse usw. Versuche der Stadt, den englischen Stapel wieder nach Middelburg zu ziehen, blieben ohne Erfolg. Was über den Verkehr der Schotten auf Walcheren bekannt ist, haben in der Hauptsache bereits die oben erwähnten englischen Arbeiten von Davidson-Gray und Rooseboom über den schottischen Stapel in Veere und in den Niederlanden zusammengetragen, der Verf. kann aus Zoll- und Ankeragelisten einiges Neue

beibringen. Die Zahl der in den Ankeragelisten genannten schottischen Schiffe bewegt sich in der Regel zwischen 1—3, nur in der Mitte der siebziger Jahre nimmt sie zu, erreicht 1474/75, die auffallende Ziffer von 17 Schiffen, um dann ganz aus den Listen zu verschwinden. Walcheren blieb den Schotten, seitdem auch ihnen der Brügger Stapel nicht mehr genügte, ein Stützpunkt ihres Verkehrs; Middelburg und Veere konkurrierten um die Residenz der Schotten; am Ende des 15. Jahrhunderts erscheint auch für den schottischen Handel Walcheren als der Hafen, von dem aus die herangeführten Waren in die großen Stapel und Märkte der Nachbarschaft geführt wurden.

Im letzten Kapitel erörtert der Verf. das Verhältnis Middelburgs zu seinem Hafenvorort Arnemuiden, den Middelburg nach Möglichkeit unselbständig und in Unterordnung hielt; sodann das Gästerecht und die Maklerei, endlich die Frage nach der Beteiligung der Mittelburger selbst am Handel. Das Ergebnis ist, daß am Ausgang des Mittelalters die Middelburger, abgesehen von der Frachtschiffahrt, sich nicht viel an dem großen Verkehr beteiligten. Die wenigen Middelburger Großkaufleute waren vermutlich Weinhändler, im übrigen beschränkte sich die Middelburger Kaufmannschaft auf den Kleinhandel, und ihre Geschäftsgewinne legten sie lieber in Landbesitz als in Handelsunternehmungen an.

Die Sachkunde und die scharfsinnige Beweisführung des Verf. verdienen warme Anerkennung. Der Hauptwert des Buches besteht in der Verarbeitung des statistischen Materials, dem man freilich, wie oben angedeutet wurde, wohl noch weitere Ergebnisse abgewinnen könnte. Für die Forschung auf dem Gebiet der allgemeinen Handels- und Schiffahrtsgeschichte Westeuropas im 15. Jahrhundert bildet das Buch einen der wertvollsten Beiträge aus neuerer Zeit.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1918.

BAND XXIV.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1919.

1709:2188

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.
Prof. Dr. G. Freiherr von der Ropp in Marburg.
Prof., Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Landstraße 52, erbeten. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in **München 12**, Theresienhöhe 3c, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1918.
ERSTES UND ZWEITES HEFT.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1919.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg (S.-A.)
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| I. Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen. Von Ferdinand Frensdorff. (Fortsetzung) | 1 |
| II. Hansische Einheitsbestrebungen im Maß- und Gewichtswesen bis zum Jahre 1500. Von Otto Held. (Mit einer Bildertafel) | 127 |
| III. Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar. Von Friedrich Techen | 169 |
| IV. Sommerfahrt und Winterfahrt nach Nowgorod. Von Walther Stein | 205 |
| V. Die Hanse und Holland von 1474 bis 1525. Von Ludwig Lahaine. (Fortsetzung) | 227 |
| VI. Rezensionen. | |
| 1. Mecklenburgische Geschichte, in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet von Dr. Hans Witte. Band I: Von der Urzeit bis zum ausgehenden Mittelalter. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung. VI und 300 S. Von Adolf Hofmeister | 281 |
| 2. Leop. Karl Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII. Hamburg, L. Friedrichsen & Co. 1916. 394 S. Von Walther Stein | 291 |
| 3. Dr. Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden. Bd. II: Von 1517—1626; Bd. IV, Heft 2: Urkunden von 1505—1623. Danzig 1918, A. W. Kafemann, XI und 605 S., XIV und S. 129—259. Mit einem Stadtplane. Von Friedrich Techen | 311 |
| 4. A. C. Højberg Christensen, Studier over Lybäks Kancellisprog fra c. 1300—1470. Köbenhavn, A.-S. J. H. Schultz Forlagsboghandel, VII und 429 S., 51 Tafeln. Von Friedrich Techen | 320 |

I.

Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen.

Von

Ferdinand Frensdorff.

(Fortsetzung des Aufsatzes im Jahrgang 1917.)

2. Eheschließung.

Die Eheschließung ist eine Vertragsschließung. »Schließen« als Bezeichnung für das Zustandebringen von Verträgen wird am frühesten auf Eheverträge angewandt (I 303)¹. Ob das Bild von dem Beendigen der Vorverhandlungen oder von dem Zusammenschluß der Hände im Handschlag entlehnt ist, mag dahingestellt bleiben. Wenn »Vertrag« noch selten gebraucht wird², so ist doch die Sache in dem »eins werden« bezeugt (I 331). Den lateinischen Quellen ist *contractus matrimonii*, *contractus legitimus* (I 297) so geläufig, daß sie »*contrahere*« allein schon für heiraten verwenden, die Ergänzung wie bei verloben (I 300) dem Leser überlassend. Dem lüb. Fragment: *cum masculus et femina contraxerint* setzen erst die nachfolgenden Hss. *matrimonium* hinzu (Hach I 16). *Si conjugatorum alter obierit et superstes velit contrahere, mediam partem pueris assignabit* Stat. v. Büren (Wigand, Archiv III 31), *si quis puer . . . contraxerit contra voluntatem patris et matris, extunc ille omne jus . . . perdidit* Köln. Stat. v. 1330, ob. I 319. Ist der Ehevertrag auch der Vertrag schlechthin, so ist er doch nicht ein Vertrag wie andere mehr. Er will eine Ehe, ein rechtliches Verhältnis unter Personen verschiedenen Geschlechts be-

¹ Die Zitate mit I oder oben I beziehen sich auf den ersten Teil dieses Aufsatzes im Jahrgang 1917 S. 291.—350.

² Ick schickede dem proveste de artikele der vordracht, de makede dat concept unde leit it up pergament schreven H. Brandes 191, 3.

gründen, das von lebenslänglicher Dauer sein soll. Es heißt der «Ehstand», »dat echte levent«, und erhält, je mehr das ganze Verhältnis unter den Einfluß der Kirche gelangt, den Beinamen des heiligen Ehstandes »de stant des hilligen echten levendes«, wie die Verlobung »in dat hilige echte verlaven« zubenannt wird¹. Er macht aus Mann und Weib ein Paar, ein Ehepaar, verbunden zu gemeinsamer Lebensführung. Ihre Gemeinschaft soll durch die Treue beherrscht sein; keiner von beiden das Verhältnis um selbstnütziger Zwecke willen eingehen, sondern jeder, um dem andern und der Gemeinschaft zu dienen. Sie sind einander gleich, gehören eng zusammen und heißen davon Gatten (Grimm Wb. IV 1496). Die sittliche Seite der Ehe bedarf keiner vertragsmäßigen Regelung. Mit Eingehung einer Ehe haben Mann und Frau alle Rechte und Pflichten für sich übernommen, welche das Recht und die Sitte ihres Landes und Volkes längst mit einer Ehe verbunden haben. Vertragsmäßiger Festsetzung bedürftig ist blos die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem neuen Hausstande. Die rechtliche Form zur Herbeiführung des neuen Zustandes ist, wie man sie vorgehend, gestützt auf den Ausdruck des Ssp. III 45,3 (I 303), nennen darf: die »Trauung«, die Übergabe der Frau in die Treue des Mannes. Sie soll erfüllen, was in der Verlobung versprochen war, dem »verloven« das »vorgeven« folgen². Das dem alten Grundgedanken der deutschen Eheschließung entsprechende Geben des Brautvaters und Nehmen des Bräutigams wird, seitdem sich die wachsende Gleichstellung nicht mehr mit der einseitigen Übergabe der Frau vertritt, ersetzt durch das »Zusammengeben« von Seiten eines dritten. In dem niederrheinischen Ritual des späteren Mittelalters, das dem schwäbischen des 12. Jahrhunderts (I 297) gegenübertritt³, übergibt nicht mehr der geborne Vormund sein Mündel der

¹ Hildesh. UB. III Nr. 273: Brandes II S. 9, 23, Slechtbok S. 74.

² Göttinger Stat. 1425: vorlovede juncfruwen de noch nicht vorgeven syn S. 142 vgl. 140.

³ Wallraff, Sammlg. v. Beiträgen z. Gesch. Kölns (Köln 1818) S. 159. Daraus von W. Wackernagel mit philologisch gereinigtem Text und mit guten Erläuterungen in Haupts Zeitschrift f. deutsches Alterthum II (1842) 554; Friedberg, Eheschließg. S. 28 (nach Wackernagel) und Sohm, Eheschließg. S. 320 (nach Wallraff). Ein neuer Abdruck, der übrigens nur den alten Wortlaut bestätigt, aus der nicht ins 14., sondern ins 15. Jahrh. gehörigen Hs.: Stein I 766.

Treue des Mannes, sondern ein dritter, der auf seine Fragen das Jawort der beiden Teile entgegen nimmt und sie dann zusammengibt: »ich bevelen uch zo houff« d. h. ich übergebe euch einander. Die Trauung war und blieb ein volkstümlicher Akt, in Gegenwart von Verwandten beider Seiten vorgenommen, bei dem altherkömmliche Formeln und Gebräuche, die man verehrte, denen man eine Weihende Kraft beilegte, in Übung waren. Wer ihrer kundig, »der worte wise war«, wurde gern angerufen, um das Zusammengeben oder das »Zusammensprechen« vorzunehmen. Äußerlich erschien diese Handlung als die Stiftung der Ehe; innerlich war das ehestiftende Moment die Willensübereinstimmung der Nupturienten, die auf die Aufforderung des Dritten durch das Jawort erklärt wurde. Zu dieser Aufforderung und dem nachfolgenden Zusammengeben ist legitimiert, wer durch das Vertrauen der Brautleute erkoren wird oder durch seine persönliche Autorität sich dazu für berufen erachtet. Sie geht noch nicht aus von einem, der durch sein Amt dazu berechtigt und verpflichtet wäre. Das Entscheidende ist der Konsens. Die Nupturienten könnten ihn sich proprio motu erteilen, sich selbst zusammen geben. Das ist auch nicht ausgeschlossen, aber ungewöhnlich. Das Regelmäßige ist, daß »en man sich en echte wif« und »de vrowe sich enne echten man gheven let« (Goslar Stat. 49, 1).

Eine Trauungsform wie die geschilderte konnte nur eine Übergangserscheinung sein. Nach der ganzen Stellung, welche die Kirche zur Ehe und zum öffentlichen Leben einnahm, war es natürlich, daß in die Rolle des zusammengebenden Dritten bald der Geistliche hineinwuchs. Je mehr die alten Formen der Öffentlichkeit verfielen, desto mehr wurde die Kirche ihr Organ. Bekanntmachungen, für die Öffentlichkeit bestimmt, erfolgten schon früh in der Kirche. Verlorne Sachen, Aufgebote gefundener (Ssp. II 37, 1), beabsichtigte Eheschließungen, Aufnahmen in das Bürgerrecht, gerichtliche Erbschichtungsstage¹ wurden »over de kerken« verkündet; neue Gesetze und Verordnungen durch die Pfarrer von den Predigstühlen publiziert. Die alten Organe der Öffentlichkeit, die Gemeinde, das Gericht, der Familienrat traten zurück; was vom öffentlichen Leben übrig blieb, verpflanzte sich in die Kirchen.

¹ 1296 Bremen, Oelrichs S. VIII; 15. Jahrh. Hofrecht von Freckenhorst, Codex trad. Westfal. I hg. v. Friedländer (1872) S. 193.

Von allen Zweigen der Beredsamkeit erhielt sich nur der kirchliche. Die Kirche hatte sich seit alter Zeit einer für das menschliche Zusammenleben so wichtigen Institution wie der Ehe angenommen. Sie prüfte, ob der Absicht zweier Personen eine Ehe einzugehen nicht Hindernisse wie Verwandtschaft im Wege standen; sie verlangte, daß bei Eingehung von Ehen ihren Organen eine Mitwirkung in der Form der *benedictio sacerdotalis* gesichert werde. Die weltliche Gesetzgebung schon der Karolingerzeit erkannte diese Forderungen als berechtigt an. Sie bahnten der Entwicklung den Weg, daß, nachdem die *traditio puellae* durch den Brautvater aufgehört hatte, den Grundgedanken der deutschen Eheschließung zu bilden, Zusammengeben der Brautleute und kirchliche Einsegnung ihres Bundes sich in eine Handlung zusammenzogen, die der zuständige Pfarrer vornahm. Schon das älteste StR. von Wisby hat einen Artikel, der neben dem Singen der Brautmesse den Priester die Brautleute »to samene« geben läßt (R 2)¹. Sohm hat schön nachgewiesen, wie sich aus der Teilnahme der Brautleute am öffentlichen Gottesdienst ein speziell für sie bestimmter kirchlicher Akt entwickelte, der zugleich von rechtlicher Bedeutung wurde und die Trauung des bürgerlichen Rechts verdrängte². An die Stelle des nationalen Rechts trat ein kirchliches mit internationalen Formen³.

Kirchgang und Brautmesse begleiten die Eheschließung, sind aber nicht zu ihrem rechtlichen Zustandekommen erforderlich und haben nicht einmal notwendig den Vortritt vor der Vereinigung des jungen Ehepaars. Während des beinahe einjährigen Aufenthalts, den König Rudolf von Habsburg in Erfurt nahm, fand unter den mannigfachen Festen auch die Hochzeit einer seiner Verwandten statt, die seit dem Januar 1290 mit dem Grafen Dietrich von Cleve, den der König auszusteuern versprochen hatte, verlobt war. Die Chronik des Erfurter Petersklosters berichtet zum 4. Juli 1290: *rex Romanorum desponsavit unam virginem consanguineam suam ... cuidam praecellenti comiti de Cleven, quam dominus Salczburgensis mane introduxit in ecclesiam nostram cum maxima solennitate et celebravit ei missam praesente eodem rege et duo-*

¹ Mein Wisby-Aufsatz S. 21.

² Sohm, Eheschließung S. 185.

³ Hübner, Privatrecht S. 569.

decim principibus, comitibus ac aliis nobilibus et militibus. Charakteristischer und die deutsche Sitte bezeichnend gibt das die Sächsische Weltchronik wieder: des selbin abendes an sente Ulriches tage da gab konig Rudolf eine juncvrowen . . . eime achtberen grefen . . . unde leite sie des nachtis nedir zûsamene. Des morgens frû furte der bischof von Salzburg die brut selbir zu kirche uf sente Peters berge in daz munstir unde hilt ir da selbir die brutmeße. Der Chronist erzählt dann weiter in Übereinstimmung mit der Vorlage von dem Hochzeitsmahle, das der König im Kreuzgange von St. Peter veranstaltete »unde hatte da sulche wirtschaft (I 299), also daz siner koniglicher gewalt wol zemedede (convivium magnum prout regalem munificentiam decuit)¹. Verdrängten auch die kirchlichen Formen die nationalen, so wurde der eine oder andere Gebrauch der alten Zeit von der mit kluger Schonung vorgehenden Kirche geduldet oder übernommen. Eine schlesische Anweisung an den Priester ad copulandum (unten S. 6) schließt: percute eum (den Ehemann) supra scapulas etc. recede. Der Achselschlag diente als ein populäres Mittel, das Ende der feierlichen Handlung zu bezeichnen; ihn mit dem Ohrzupfen der Zeugen zusammenzustellen (Wackernagel a. a. O.) ist wohl weniger berechtigt, da das Aufmerken des Bräutigams bei der Trauung nicht erst geweckt zu werden braucht; eher wäre an einen Zusammenhang mit dem unten (S. 10) anzuführenden volkstümlichen Gebrauch zu denken.

Das Zusammengeben durch den Priester bezeichnen die niederdeutschen Quellen regelmäßig mit »to hope geven«. Von den beiden Begriffen, die in dem Worte Haufen verbunden sind, der Menge und der Vereinigung, tritt der erste völlig zurück; es bleibt blos das »Zusammen« übrig und wird auf Sachen wie auf Personen angewendet: verwitwete Eheleute, die sich wieder verheiraten, können eres ghodes nicht to hope geven ohne Zustimmung der Kinder erster Ehe (Hach II 2); Makler sollen sich begnügen »de koplude van beyden zijden to hope (to) bringen« (Hans. Ub. VIII Nr. 119 S. 92). Das in Niederdeutschland für Versammlungen²,

¹ M. G. SS. 30, 422. Sächs. Weltchronik, Thüring. Forts. (M. G. deutsche Chron. II) S. 304. Lacomblet UB. II Nr. 898 S. 536. Regesten Rudolfs Nr. 2338a und 2271.

² Im Braunschweig. Ordinarius (UB. I S. 153 ff.) ist eine Reihe von Artikeln: van tohopegande des rades überschrieben.

Verbindungen, Bündnisse, Vereinbarungen beliebte Wort — man denke an die *to hopesaten* — wird dann besonders gern auf die eheliche Verbindung: man unde wif sitten to hope in echtschop (Hach IV 17) und ihre Begründung bezogen. Das »to hope geven« kommt als selbständiger Akt vor oder wird mit anderen der Eheschließung dienenden Vorgängen verbunden. Bei einem *lofte und gifte* (I 332) legte der mit anwesende Hildesheimer Propst z. heil. Kreuz, der Bruder des Brautvaters, auf dessen Ersuchen »das Röcklein«, das priesterliche Gewand, an und »bot se (die Brautleute) kortliken up unde gaf se to hope«. Hier reihten sich also Verlobung, Aufgebot, Trauung unmittelbar an einander H. Brandes 177, 19. Was hier improvisiert geschah, wurde in andern Fällen geradezu verabredet: *wy vordrogen uns dar, dat men uns tom lofte scholde vortohope geven* Brandes II 10, 15. In Hannover kennt man im 16. Jahrhundert *to hope lovinghe* und *to hope gevinge* (Jugler S. 258). Gleichbedeutend wird *to samene* gebraucht, oben S. 4, oder *samen*: her Jacob Snitzler hat uns samen geben (Weinsberg II 96, 55), oder *to gaddere*: *stervet ör en in deme lovede, er se to gaddere comen* (Wisby St. IV 1, 1). Auf die Tätigkeit des Geistlichen wurde erst im Reformationszeitalter Trauen, ständig noch in der Form *vortruwen, vortruwinge*, angewandt und die Trauung selbst wohl »die Treu« geheißen (I 306). Wer in der Stadt zu wohnen gedenkt, ist zum dreimaligen Aufgebot verpflichtet, »er vereheliche sich gleich von außen herein oder nicht, und halte gleich die treu und hochzeit allhie oder aber auf dem lande« Lüneb. Reform. III 2 (Pufendorf IV 705). Die kirchliche Amtssprache gebrauchte: *copulare*¹, das in den deutschen Sprachgebrauch übergieng und offiziell wurde. Die statistischen im 18. Jahrhundert aufkommenden Listen stellten nebeneinander: Geborene, Gestorbene, Copulierte.

Der Grundsatz *Consensus facit nupcias*, dem das Zusammengeben durch den Pfarrer keinen Abbruch tat, blieb leitend; und so waren weder Laientrauungen noch Selbsttrauungen ausgeschlossen. Sind Laientrauungen auch nicht durch Beispiele unseres Gebiets zu belegen, so hält doch die Hadelers KO. von 1526 noch

¹ Wackernagel (oben S. 2) teilt aus einer Breslauer Hs. des 15. Jahrhunderts eine Anweisung an den Priester *ad copulandum* mit.

die Bestimmung für nötig: »einem jedern leien, he si wer he will, schall bi der grötesten und högesten strafe tho copuliren vorbaden sin« Sehling V 470. Einen Fall der Selbsttrauung kennen die Lübecker Quellen. 1465 erklärte eine Frau dem Rate schriftlich, wie sie sich vor ehrlichen Leuten in Hamburg mit ihrem Manne verlobt habe und darauf: hebbe wy uns ghesammelt unde hebbben uns sulven to hope gheven hant in hant unde hebbbet daraver ghegheten unde ghedrunken myt vromen luden na unser moghe-licheyt unde hebbben byslapen also erlike lude«. Trotzdem habe nun der Mann, der mit ihr nach Lübeck gezogen, sie verlassen »unde heft sich eyn ander wif getruwet laten boven my«. Offenbar ist er jetzt wegen Bigamie verhaftet, in de hechte gesettet. Die Frau bittet den Rat seiner zu schonen, »wente myd synem dode is my nicht geholpen« (Lüb. Ub. X S. 564). Aus der Mangelhaftigkeit des Eheschließungsrechts erklärt sich das in der Zeit häufig vorkommende Delict des unrechten Ansprechens um die Ehe, das »esschap vorromen« (Dortmund III 43 S. 76). Die Statuten und die vorhansischen Rezesse gehen mit strengen Strafen gegen dies Erheben von Verehelichungsansprüchen, seien es wesentlich falsche oder bloß objektiv ungegründete, vor. Ich habe sie schon früher eingehend erörtert¹; von der mit ihnen zugleich behandelten Bigamie wird am Schluß dieses Abschnitts die Rede sein.

Wirksamer als durch strafrechtliche Maßregeln wurden die Mißstände durch die Reform bekämpft, welche das Eheschließungsrecht im 16. Jahrhundert durch die Kirchenordnungen in den protestantischen, das Tridentinum in den katholischen Territorien erfuhr. Den protestantischen Standpunkt gibt die Wismarsche Bursprake von 1600 wieder: ein ider borger und inwaner, de alhir in der stadt friet, schall in der stadt sick dorch einen sineß kaspels prediger sine brudt vortruwen laten und alhir hochtidt in der stadt holden by straff 40 m Lub. edder in mangel deß geldeß der vorwisinge (Techen S. 348). Die städtische Obrigkeit befiehlt den Bürgern, sich durch den zuständigen Geistlichen die Braut »vertrauen« zu lassen. Das wird überall die Form der Eheschließung. 1539 wart mi im namen Godes vortruwet tor ehe min

¹ Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1871 S. 17 ff.; d. Lüb. Recht nach s. ält. Formen S. 50. Oben I 310. Köstlin, Z. f. deutsches R. XV (1855) S. 385.

leve husfruwe Anne van Cleve (Bremen, Detmar Kenckel S. 5). Die gleiche Wendung auf den Mann angewandt: N. N. was vortruwet der dogentsamen junfern (das. S. 14). Wird im protestantischen Deutschland die kirchliche Trauung der unerläßliche Weg, um zu einer Ehe zu gelangen, so im katholischen der vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen deklarierte Konsens der Nupturienten. Für das Gebiet der hansischen Quellen kommt vorzugsweise die protestantische Behandlung der Ehe in Betracht; aber für die hier zu verfolgende Aufgabe ist der Unterschied der beiden Religionsparteien unerheblich; für sie ist die beiden gemeinsame Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung das Wesentliche.

Aus der privatrechtlichen Handlung dessen, der bis dahin Rechte über das zur Ehe schreitende Mädchen besaß und sie zu Gunsten eines andern aufzugeben bereit war, ist ein Akt des öffentlichen Rechts geworden. Er wird von einer Person vorgenommen, die ohne irgendwelche privatrechtliche Verfügungsmacht als Organ einer höhern über den Brautleuten stehenden Ordnung handelt. Der Geistliche verbindet sie im Namen Gottes. Ihrer Willensübereinstimmung soll dadurch eine göttliche Weihe zuteil werden. Neben dem sittlichen Zweck ist damit zugleich ein rechtlicher erfüllt, die vom dem Interesse des Staats wie dem der Gemeinde geforderte Öffentlichkeit gesichert. In dem Kampf gegen die heimlichen Ehen ergreift der Staat nicht selbst das geeignete Mittel, sondern steht bei Seite und läßt die Kirche tätig werden. Nur eine ihren Ordnungen gemäß geschlossene Ehe wird als rechtmäßig anerkannt. So wird die Eheschließung zu einem Akt des öffentlichen Rechts, des Kirchenrechts; und tor kerken leiden, der Kirchgang gleichbedeutend mit dem Eingehen einer Ehe: anno 1558 uff s. Agathentag (5. Febr.) hab ich mein zweite hausfrawe zur kirchen geleidt Weinsberg II 95¹.

Mit der Ehe wird eine neue Lebensgemeinschaft begründet, die sich in einem »Hause«, dem Heim des Mannes, darstellt. Die Eheleute sind Hausgenossen. Das bedeutet der alte Ausdruck »hiwi« (I 302) v. Amira, Grundriß S. 177. Dem Heim des Mannes wird die Frau zugeführt. Braut heißt soviel als die Heimgeführte

¹ Vgl. das. I 159. Brandes II 246, 27: den avent umme 5 slegen was die kirchganch, wohl ebenso zu erklären, wie I 308 die brauthaus.

(Grimm, Wb. II 330). Das »nach Hause führen« in der Bedeutung von heiraten lebt in unserer Literatur fort. Hermann, vom Vater sprechend, erwiedert der Mutter:

Und sein Haus ist nicht mehr das meine, wenn er das Mädchen ausschließt, das ich allein nach Haus zu führen begehre¹.

Die Heimleite, die Heimführung bildet den Übergang, der das Mädchen aus dem Vaterhause in das des Mannes verpflanzt. Sie entspricht dem *ducere uxorem*, das wie den Volksrechten den Stadtrechten von früh an geläufig ist². *Si civis ducit legitimam* heißt es in einer Elbinger Rechtsanfrage 1260 Lüb. UB. I S. 152. Das zu ergänzende in *domum* ist etwas so natürliches, daß weder die römischen noch die deutschen Quellen es hinzuzufügen für nötig halten, denn hier wie dort ist das Haus das *domicilium matrimonii* (l. 5 Dig. 23, 2). Die Verpflichtungen, die dem Manne gegen die Frau obliegen, werden selten aufgezählt: er *sol de vrouwe kleden unde darto de kost don* (Lüb. UB. IX Nr. 130). Sie ergeben sich von selbst daraus, daß sie seine Hausgenossin wird. Was sie in das Haus aus dem Vatervermögen als Aussteuer oder Brautschatz, (unten unter 3) einbringen soll, wird festgesetzt; alles übrige, was der Haushalt erfordert, hat der Hausherr zu bestreiten.

Die Erinnerung daran, daß die Heimführung nicht zu allen Zeiten friedlich und festlich vor sich ging, hat sich neben dem Worte Brautlauf (I 303) in mancherlei Äußerungen der Sprache erhalten. Wer das Glück hat, führt die Braut heim, ist ein schon Luther bekanntes Sprichwort (Grimm, Wb. II 331). Der Dichter stellt Mädchen und Burgen zusammen: kühn ist das Mühen, herrlich der Lohn! Die historischen Lieder vergleichen die Belagerung einer Stadt mit der Werbung um die Braut. So noch 1708 bei der Belagerung von Lille durch den Prinzen Eugen: Lill mein Engel und mein Lamm ich weis dir den Bräutigam³. Der Kampf um die Braut ist so bezeichnend, daß der glückliche Erfolg auch anderer großer Mühen unter dem Bilde des Erringens einer Braut vorgestellt wird. Nur warnt der Spruch des Herrngemachs im

¹ Hermann und Dorothea IV 227 (W. A. 50, 221).

² Lex Saxon. 40, 43, 46; Priv. f. Medebach 14, f. Goslar 19 (Keutgen S. 146 u. 180).

³ Des Knaben Wunderhorn (hg. v. Boxberger) I 542 nach mündlicher Überlieferung.

Lübecker Ratskeller den Triumphator, »der lude singet, wenn man eme de brut bringet«, seinem Glücke nicht allzusehr zu trauen¹. Wendungen der Rechtsquellen und Sprichwörter mahnen den Freier schon bei der Brautwahl vorsichtig zu sein. »Wer sich vorandern wyll, der sehee sich vor, czu weme er greyffe« heißt es im StR. Gothas². »Ehe ist kein wiederruflicher Viehekauf« hielt 1625 das Lübecker Stadtministerium einem Geistlichen vor, der ein im 71. Jahr eingegangenes Verlöbniß rückgängig machen wollte³. Leichterzigen Männern wird zugerufen: Freier, tu die Augen auf und geraten: weibe under deines gleichen, wie man eine Lehre des weisen Cato wiedergibt (Weinsberg I 285 Anm.). Das noch heute fortlebende Sprichwort: wer da friet Nawnes Kind und kofft Nawers Rind dei weit wat hei find⁴, konnte nicht gewissenhafter befolgt werden als in der Danziger Familie des 15. Jahrhunderts, die sich berühmte, von Anfang der Stadt an in der Kramergasse gewohnt, ihr Brot mit kremery erworben und »sich auch immer in der selbigen gasse gemehlt« zu haben. Lubbesche Chron. S. 696 (I 303). Auch in manchen Gebräuchen erhielt sich lange eine Erinnerung an die alte Heimführung. So wenn im Hildesheimischen die Wagen, die die Braut von auswärts her in die Stadt bringen, unterwegs von den städtischen Freunden und Leuten des Bräutigams »berannt werden«. Der jüngere Brandes erzählt von der Hochzeit seines Bruders Joachim mit Anna Dick von Eimbeck im Jahre 1540: wy Hildeshemchen boven 60 perde, de wy ut der stat brochten, also wy upe de nechte kemen des brutwagens, do rende wy umme den wagen her ein mal twe edder drei, do gaf dei brodegam der brut dei hant« (47, 17); ebenso z. J. 1577 (150, 12) 1587 (246, 12). Weniger organisiert tritt die gleiche Erinnerung in mancherlei Prügelszenen auf, die an verschiedenen Orten, namentlich auf dem Lande, dem Brautzug oder speziell dem Bräutigam, mehr oder minder ernsthaft mitspielen⁵.

Der rechtliche Grundgedanke der deutschen Eheschließung

¹ Wehrmann, Der Lüb. Rathsweynkeller, Zeitschr. II (1863) S. 120.

² Ortloff, Joh. Purgoldts Rechtsbuch (1860) S. 334.

³ Zeitschr. I S. 360.

⁴ Christ. Fienes, Hannover. Gesch.-Bll. Jg. 20 (1917) S. 387.

⁵ Friedberg, Eheschließung S. 87.

wird sichtbar, wenn wie in Lüneburg zu den im Brauthause versammelten Frauen und Jungfrauen der Bräutigam mit seinen Freunden kommt und »dar scal men eme de bruth geven«; altohant darna scal men eme de brut in dat hus »bringhen«¹. Ebenso bei der Zeremonie der Bettsetzung »Ick gingk sitten int brutbedde«, erzählt H. Brandes, »do settede der brudvader se mick int bedde«. Der Bräutigam nahm sie in seinen rechten Arm, und die Frauen schlugen die Laken und Decken über sie zusammen und sofort wieder auf. Alles das in Gegenwart von Männern und Frauen, unter Ausschluß von Jungfrauen. Der Vater nimmt die Braut auf und tanzt mit ihr. Daß der Vorgang lediglich symbolisch verstanden wurde, zeigt die Bemerkung, daß die Braut »in den losen haren dantzed«, wie es einer Jungfrau geziemt. H. Brandes 43; 32,33; 191,20. Die Bettsetzung — die Lübecker Hochzeitsordnung v. 1566 sagt: wanner dem brudegam de brudt yndt bedde geworpen is (Behn S. 104) — hat sich lange erhalten und ist im Handwerkerstande Lübecks noch im 17. Jahrhundert beobachtet². Ob das Wisbysche Verbot: dat drambedde si af ghelecht (St. IV. 1,7) sich gegen diese Sitte richtet, ist zweifelhaft; vielleicht hat es mehr »das beste Bette, wie es am Brauttage geziert gestanden«, im Sinn, das dem Witwer wie der Witwe als Voraus bei der Erbschichtung gebührt³ Hamb. Rev. III 3, 4 und 6 (immer nach der Ausg. v. 1842 cit.). Das römische Recht stellt den Satz auf: nuptias non concubitus, sed consensus facit (l. 30 D. de Reg. Juris 50, 17). Für das deutsche Recht das Gegenteil zu behaupten, berechtigen die vielfachen Anzeichen, nach denen die rechtlichen Wirkungen der Ehe von dem Beilager, und zwar dem wirklichen, nicht dem symbolischen datieren. Erst das Beilager bildet den Abschluß der Eheeingehungsakte⁴. In den Heiratsverträgen werden Verabredungen darüber getroffen, bestimmte Verpflichtungen von

¹ c. 1350 Hochzeits-O. bei Sudendorf, Erschw.-Lüneb. UB. V (1865) S. 55, 25.

² Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1907 S. 47.

³ Unter den mecklenburg. Städten des 16. Jahrhunderts wird die Gewohnheit bezeugt, daß »der lebendige Ehemensch ein stehendes Bette« bei der Erbteilung zum Voraus behält (Z. f. Rechtsgesch. X [1872] S. 147 unter 19).

⁴ Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II 282 ff.

seinem Zeitpunkte ab übernommen. Die durch den Hildesheimer Dompropst vermittelte Übereinkunft (I 335) setzt fest: wan Alheid in dat verteghede jar komet, so schal men don de hochtith, unde Hannes unde se scholen echtliken bislapen bynnen ver weken, darna dat erer eyn dat von deme anderen esschet eder esschen led. Die Auszahlung des Brautschatzes soll geschehen bynnen ver weken na der bislappinghe. Hannes und seine Mutter haben die junge Frau bynnen jare unde daghe na der bislappinge mit einer Leibzucht auszustatten (beliftuchten). Nach einem Vertrage zwischen Graf Otto von Holstein und Graf Erich von Hoya v. 1378 über die Heirat ihrer Kinder: wan se twelf jar old sin en bydent syden, und dat eschet wirt, binnen deme halven jare scholet se bislapen (v. Hodenberg, Hoyer UB. Nr. 238 S. 156). Vertrag zweier Grafen v. Hoya mit Herzog Magnus von Braunschweig: Otto, Sohn des G. Gerhard, schal nemen de claren edelen juncfrowen Mechtilde to eneme eliken wybe, de he untfan schal an syn bedde u. se besclapen unvertoghet u. ane argelist, wanne se twelf jar alt gheworden is u. dat druttegede afghelanget heft (1371 das. Nr. 211 S. 236). Der mos. Teutonicus, dem Aeneas Sylvius das vor Zeugen geschehene Beilager K. Friedrichs III v. J. 1452 zuschreibt, entspricht der Verfeinerung der Sitten, die es nicht mehr duldet, den intimsten Vorgang des Familienlebens den Mißbräuchen der Öffentlichkeit auszusetzen, will aber zugleich das alte Recht der Öffentlichkeit und ihre Vorteile wahren. Im spätern Recht entwickelte sich daraus der Streit, von welchem Zeitpunkte ab die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu datieren seien. Das mittelalterliche Recht, wie weiter unten vorkommende urkundliche Äußerungen bezeugen, und die revid. StR. meinen den realen Vollzug Lüb. I 5, 14; Hamburg III 3, 4; II 11, 7. Die Erklärer schwanken, die Praxis der letzten Jahrhunderte hat die Trauung entscheiden lassen¹. Ein Lübecker Urteil für Kiel von 1430 würde den Ausschlag geben, wenn es ein zuverlässigerer Gewährsmann als Dreyer überliefert hätte²: danach hat eine Frau, die ihrem Manne getraut, aber nicht »tho sineme bedde und live gekamen« ist, kein Erbrecht gegen ihn, weil die Güter nicht in samende were gekommen sind,

¹ Behn S. 75; Pauli, Abh. II 4; Baumeister II 27.

² Einleitung in die Lüb. Verordngn. (1769) S. 289. brutgifte ist ein ungewöhnlicher, Ausdruck; das Wb. kennt ihn nicht.

und muß sich an ihrer »brutgiffte« (Brautgeschenke?) genügen lassen. In Lübeck so wenig als in Kiel hat sich auf meine Erkundigung eine Spur dieses Urteils gefunden. Auswärts hatte man von dem lübischen Recht die Vorstellung: »dar maket de deken samend« (Rügischer Landgebrauch Tit. 121 [Ausg. v. Gadebusch, 1777]), in Lübeck gelte Gütervereinigung von dem Zeitpunkte ab, den der in anderen Gegenden übliche Spruch ausdrückt: »ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich reich«¹.

Die Gemeinschaft, in welcher die Ehegatten Tisch und Bett teilen, wird von dem Grundsatz beherrscht, daß der Mann das Haupt des Hauses ist. Mannes hand baven lautet ein altes Wort². Die Frau, zum Gehorsam verpflichtet, nimmt doch eine würdige Stellung im Hause ein. Das drückt ihr Name aus: sie ist die Hausfrau. Doe ir man gestorben war, (ist sie) min erste hausfrau worden Weinsberg I 76 und 281. Starb on hausfrau (das. II 32 ist soviel als unverheiratet. Der Mann heißt ihr, der Frauen, Hausherr: welker vrouwe unses amptes er husherre vorstorve (Philippi, Osnabr. Gildeurk. S. 52), hauswirt oder ehewirt; Catharina (Tochter König Ferdinand I) hat den herzogen von Mantua zum hauswirt gehatt (Weinsberg II 32); von einer Verwandten erzählt Weinsberg I 261: hat mit irem ehewirt gezilt 13 kinder (ob. I 299). Bei der Kopulation (ob. S. 6) spricht der Priester dem Manne die Formel vor: »ich neme dich czu eynre elichin frawen und globe dir des meyne treuwe dich czu vorwesin, der Frau: ich neme dich czu eyme elichen manne und globe dir des meyne trewe und gehorsam czu leistin bis an meyn ende«. Die Verpflichtung zur Treue ist das beiden Ehegatten gemeinsame; das besondere liegt darin, daß die Frau dem Manne zum Gehorsam, der Mann ihr zum »vorwesen« verbunden ist. In der Kölnischen Formel verspricht der Mann die Frau zu eyme eligen wyve ind zo eyme bedgenossen, die Frau den Mann zo eime number ind bedgenoussen haben zu wollen. Der Vormund, der Vorweser, lateinisch durch provisor oder procurator oder mundibordius ausgedrückt (Hach I 21), nimmt die Vertretung nach außen, die Fürsorge nach innen auf sich. Die alte poetische Losung der Geschlechter: der Mann soll

¹ Stobbe, Privatr. IV ³ S. 48. Schröder S. 304. Deutsche Rechts-sprichwörter S. 153 ff.

² Bremisch-niedersächs. Wb. II 580.

fechten und das Weib soll spinnen, hat das Leben, zumal das städtische, längst dahin umgestaltet, daß der Mann das Haus vertritt, für dessen Bedarf arbeitet und wirkt, die Frau für die Ordnung und Verwaltung des Innern tätig wird. Der Augsburger Chronist Burkard Zink bezeichnet den Zustand des Ehelosen treffend mit den Worten: »bedacht mich, daß niemand mir trew was noch nicht ze guet tett dann umb das mein«¹, m. a. Worten: es sorgte niemand für mich als gegen Bezahlung. Die Grundlage der der Hausfrau obliegenden Haushaltsführung, das Spinnen und Weben, hatte auch noch im spätern Mittelalter seine Bedeutung; der genannte Chronist lobt seine Frau: »sie was schön frum tugenthaft und span fast«². Auch in den norddeutschen Quellen leben die Erinnerungen daran fort. Frauengemach und Webstätte sind in Flandern fast identische Begriffe³. Die Kreditfähigkeit der Frauen wird mit Rücksicht auf diese Tätigkeit bemessen (unten unter 3). Als ihr eigenstes Besitztum werden neben den fertigen Kleidern Spindel und Spinnrocken anerkannt (I 319). In dem Hause, dem Sitz der Ehe, sollen die Ehegatten »wonen unde wesen« mit einander, Geschiedenen wird es verboten³. Eheleute, die sich getrennt hatten, werden in der Sühne dahin verglichen, daß sie wedder to hope gan unde leffliken under malkander leven scholen, und die Frau verpflichtet, eren man Bernde vor eren man (to) holden unde eme underdanich (to) wesen⁴. Zur Geltendmachung seiner hausherrlichen Gewalt stand dem Ehemanne das Recht zu, die Frau zu »tuchtegen to guder wis«, auch sie zu schlagen, sie in eine Kammer seines Hauses einzusperren, bis sie sich besserte »ereme dinge recht« tat. Er mußte ihr aber »ere nottorft« geben und wurde, wenn er die Frau verletzte oder tötete, seinem Delikt entsprechend gestraft. Mißhandelte er sie ohne ihre Schuld, so schritt der Rat gegen ihn ein und entwältigte ihn seines Gutes. Die Hamburgische Glosse S. 255 erzählt v. J. 1513, wie ein Mann, der seine Frau »sunder ere schult« mißhandelt hatte, durch den Rat »syner guder gentzlich entsettet« wurde⁵. Das revid. Ham-

¹ StChron. 5, 139, 2 und 29.

² Mein Aufsatz in Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1878 S. 49. Wackernagel, Kl. Schr. I 21.

³ 1439 Lüb. UB. VII 801.

⁴ 1462 Lüb. UB. X S. 241 n. 231.

⁵ Hamburg III 8; IX 29.

burg. StR. gestattet dem Ehemann »mäßige Züchtigung« über seine Hausfrau (IV 48), wozu ein Commentator, auf alte Autorität gestützt, als Beispiel eine Ohrfeige anführt¹.

Die Heimführung, die legale Verpflanzung des Mädchens aus dem elterlichen Hause in das des Ehemanns, hat ihr Gegenstück an der Entführung. Auch sie entzieht das Mädchen der Familie, bald mit, bald ohne dessen Einwilligung, aber immer ohne Zustimmung derer, unter deren Botmäßigkeit es bisher stand. Die Statuten stellen dem *ducere uxorem* das *deducere* oder *abducere* gegenüber, wohl mit dem Zusatz *de domo vel tutela* des Hausherrn; deutsch: entleyden, untvoren, dem ein untvaren, in spätern Aufzeichnungen das drastische Weglaufen entspricht². Das Braunschweigsche Recht entzieht dem Mädchen, das wider der Eltern Willen entveret, gemäß dem Grundsatz über unkonsentirierte Eheschließung (I 317) sein Erbrecht: *swelich maget entveret weder ires vader unde ire moder willen, se ne hevet an sin erve nicht to wardende*³. Der gewaltsame Entführer verliert das Wohnrecht in der Stadt Hamburg, das gleichfalls der Entführten alles Erbrecht gegen Eltern und Freunde abspricht (X 4), läßt den Entführer straflos, wenn das mit seinem Willen entführte Mädchen über 16 Jahre alt war, er sie heiratete und das Vermögen ihrer Eltern unangetastet gelassen hatte. Beim Mangel dieser Voraussetzungen traf ihn Todesstrafe. Unterscheidungen wie diese sind nur dem Ordelbok eigen; alle jüngern Rezensionen haben von dem Artikel nichts übrig gelassen, als die dem Entführer gedrohte Todesstrafe (1292 N 4; 1497 O 14). Riga, das zunächst das alte Hamburger Recht wiederholt hatte (VIII 4, S. 114), übergeht den Gegenstand in seiner definitiven Redaktion völlig. Wisby bestimmt wie Hamburg: wer eine Jungfrau mit Gewalt aus der Stadt und Stadtmark entführt, hat seinen Hals, wenn er entkommt, sein in der Stadt und Stadtmark gelegenes Gut verwirkt und wird friedlos gelegt, wenn er sich nicht mit der Stadt vergleicht St. I 49. Lübeck, eines selbständigen Artikels entbehrend, rezipiert das alt-

¹ Hamb. Stat. S. 564.

² Goslar Priv. 1219 a. 21. Soest 26; Köln Stein I 554. Schrae 131. Kraut, Vormundschaft I 322.

³ Otton. c. 34; spätere Lesart: *an ereme erve nicht mer t. w.* (UB I S. 23). Duderstadt (das. II 153) *an or erve n. t. w.* c.35 u. 77.

hamburgische Entführungsrecht und hält dessen in Hamburg längst aufgegebene Unterscheidungen bis ins 16. Jahrhundert fest (Hach III 385 und Rev. IV 7,2), während die deutschen Statute des 13. und 14. Jahrhunderts sich nach Form und Inhalt an Soest lehnen. Dessen ältestes Recht und ebenso die Schrae behandeln das *abducere de domo vel tutela* des Hausherrn sehr glimpflich und stellen es in die Wahl des Entführers, ob er das Mädchen heiraten oder sich mit ihren Freunden gütlich vergleichen will Art. 26, Schrae 131¹. Die gleiche Alternative kehrt in Lübeck wieder, nur daß es eine Entschädigungssumme von 40 M. S. fixiert und dem Mädchen zuwendet: eine prinzipiell wertvolle Unterscheidung, denn in dem ältern Recht ist die Verletzung der Familie, im jüngern die des Mädchens das bestimmende Moment; dort wird *componere cum amicis*, hier eine Entschädigung des Mädchens gefordert (Hach II 176). Voraussetzung ist immer die Ehrbarkeit des Mädchens, die sich in dessen enger Zugehörigkeit zur Familie des Hausherrn ausspricht: *quam ille in sua procuracione honeste servavit et [quae] ante suam dominam ecclesiam visitare solebat*. Lübeck gibt das wieder: *unde de bevolene sogedan si, dat se mit en to der taflen sitte unde sen si bi der vruwen to der kerken gan des hilegen dages*², die Soester Vorlage teils erweiternd, teils verderbend; denn gerade das *ante suam dominam* ist charakteristisch³, wie denn auch Hamburg, das das Soester Material für einen andern Zweck verwendet, in allen seinen Formen das »vore to kerken geyt« festhält (X 5; 1292 N 5; 1497 O 12). Die bauerliche Sitte ist dieser Ordnung des Kirchgangs lange treu geblieben.

¹ Dräger, Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1913 S. 31 hat nicht bemerkt, daß der Artikel der Schrae seine direkte Vorlage an dem des A. Soester R. hat. Die Bestimmung des Lippstädter R. (Keutgen S. 148), die er heranzieht, entbehrt aller charakteristischen Züge des Soester Rechts und handelt nicht von dem Delikt der Entführung (*abducere, entleyden*).

² Der Text nach der Elbinger Hs. Art. 138 Bl. 33 a. In den übrigen Hss. schon der ersten Klasse »sen si« verderbt zu »se ne si«; so auch weiterhin wie Hach II 176. *To der kerken* haben alle verändert: *in de kerken*.

³ Grimm RA. I 565. Die Quelle der angeführten Statute, das Soester Recht des 12. Jahrhunderts, ist verkannt. Schraders Bemerkungen (Mittlgn. des V. für Hambg. Gesch. Jg. 19 (1898) S. 56 habe ich beichtigt das. (1900) S. 297.

Vor ihren Müttern treten
 die Töchter einher gemach,
 aber es schreiten zum beten
 die Söhne den Vätern nach,

wie der Dichter des Dorfkirchganges fein beobachtet und sinnig gedeutet hat¹.

Die legale Heimführung ist von der Mitgabe einer Aussteuer begleitet. Bei den Entführungen müssen häufig der Entführer oder das sich entfernende Paar aus dem väterlichen Hause heimlich Gegenstände mitgenommen haben, so oft wird in den Statuten solch diebischer Handlungen gedacht. Hamburg macht die Straflosigkeit unter andern davon abhängig, daß der Entführer das Mädchen naked sunder klet mit sich genommen habe, was das spätere lübische Recht ersetzt durch: anders nen gut mit nimbt sunder ere dagelikes kledere (Hach III 385 Var.; Rev. IV 7,2). Entsprechend verbietet schon das Privileg für Goslar v. 1219 das *deducere cum aliena substantia* und verpflichtet den Entführer zur Rückgabe *preter vestes ejus (sc. mulieris vel virginis)* (a 21), oder begleitet Bremen die Entführung mit den Worten: *ther ne scal nen goed volghen Oelrichs* S. 55. Die glimpfliche Behandlung der Entführung erklärt sich, weil man bei ihr die Absicht der Ehelichung voraussetzt. Die Statuten kennen aber auch die Entführung eines ehrbaren Mädchens »umme to lasterende«, um Unzucht mit ihr zu treiben, und strafen den auf der Tat ergriffenen Mann mit dem Tode (Hambg. 1270 X 5; 1292 N 5; 1497 O 12). Zu einem völlig verschiedenen Delikt wird die Entführung, wenn ihren Gegenstand eine Frau bildet. Auch sie geschieht regelmäßig unter diebischer Mitnahme von Vermögensstücken. Das Stralsunder Verfestungsbuch verzeichnet verschiedene solcher Fälle und bedroht sie gleich dem Verrat mit Todesstrafe².

Ist es auch die Regel, daß mit der Ehe ein neuer Haushalt begründet wird, so wurde doch häufig ein junges Ehepaar nicht bloß noch ein Zeitlang von dem Schwiegervater unterhalten (oben I 335), sondern erhielt Wohnung und Kost bei den Schwiegereltern. Antonius Blom, der Eidam des H. Brandes (I 308), wohnte dritthalb Jahr »van der bruthus her« mit Familie und Gesinde bei

¹ Rückert, Poet. Werke VII (1882) S. 169.

² Nr. 280, 424, 427 und meine Einleitung S. LXI und LXXX.

seinem Schwiegervater, und hatte »kost unde drank vry ummesus« (210, 16). Ein Seitenstück aus dem Handwerkerstande bietet Lübeck. Hinrik Appelmeyer und Frau nehmen ihren Schwiegersohn in ihr Haus, der sein Gewerbe als Tuchscherer neben ihrer Bierwirtschaft betreibt; was verdient wird, wird zum gemeinsamen Unterhalt verwandt, der Überschuß (was boven ere koste vordenet werd) zwischen ihnen geteilt. Vorsichtiger Weise beredet man auch wenn sie »in tokomenden tijden sik to samende nicht vordregen en konden«, die Schwiegereltern den versprochenen Brautschatz von 115 M. Lüb. Pf. auszuzahlen haben und die Kinder »vorseen syk umme ene andere woninge« (1440 Lüb. UB. VII Nr. 822 S. 834). In einem entgegengesetzten Falle erhält der Schwiegersohn Haus und Hof des verstorbenen Schwiegervaters und verpflichtet sich, die Schwiegermutter im Hause in zinen kosten bliven zu lassen; wanner erer een des anderen entheven wille wesen, zahlt er ihr ein jährliches Leibgedinge von 25 M. Lüb. Pf. (1453, das. IX Nr. 130 S. 134). Auch in dem Bergedorfer Falle (oben I 332) empfing der Schwiegersohn zur Mitgift »hus unde hoff unde allet dat dar inne was«, verpflichtete sich dagegen den Schwiegervater lebenslänglich zu unterhalten: »voden unde nottroff geven, kleden unde etendes unde drinkendes unde bergheldes sine levedaghe«.

Strebte die städtische Sitte nach möglichster Gleichheit der Vermögen der Ehegatten (I 325), so arbeitete das Recht auf die Standesgleichheit hin. Das sächsische Landrecht läßt die Frau die Standesgenossin des Mannes werden von da ab, daß sie in sein Bette geht (I 45, 1). Dem Stadtrecht ist darum zu tun, daß Ehen nur unter Bürgern, standesgleichen Personen, geschlossen werden. Es will in der Stadt keine Einwohnerklassen oder Einzelne aufkommen lassen, die der Unterordnung unter den Rat und das städtische Recht widerstreben. Das älteste lübische Recht bedrohte die Frau, die einen Ritter oder Knappen heiratete, mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens; es fiel an ihre nächsten Erben, nur was als ihr persönlichstes Eigentum galt (I 318), ihre vestes formatae, verblieben ihr. Wenn die nachfolgenden deutschen Rechtssammlungen den Satz nicht wiederholen, so beweist das nicht seine Beseitigung, sondern nur daß sie nicht mehr besonderer Erwähnung für bedürftig hielten, was zu ihrer Zeit nicht mehr oder nur selten vorkam. Die Tendenz, den Ritterstand der

Stadt fernzuhalten, blieb deutlich genug in dem Verbote, Grundbesitz an Ritter oder Hofleute zu verkaufen (Hach II 226). Durch die Hamburgische Gesetzgebung aller Zeiten zieht sich der energische Satz: *it ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wycbelde*, dem durch seine historische Zurückführung: »dat hebbet de wittigesten lovet unde willekoret« eine besondere Ehrwürdigkeit und Unantastbarkeit beigelegt werden sollte. I 4; 1292 A 8; 1497 A XI. Revid. I 2,1. Gegen Vermögensauswanderungen, die durch Ehen mit auswärtigen Frauen entstehen konnten, schützte man sich durch die Bestimmung, daß die aufs Land zurückkehrende Witwe eines Bürgers nur soviel ausführen durfte, als sie an Vermögen in die Stadt eingebracht hatte, und daß der Mann, der dies Verbot durch Zuwendungen an die Frau zu umgehen suchte, 100 M. S. der Stadt zu wetten hatte. Offenbar spielte auch in diese Satzung der ständische Gegensatz hinein; denn wenn die auswärtige Frau »*de civitate in civitatem*« heiratete, genoß sie das Erbrecht gleich anderen Ehefrauen (Hach I 18; II 6). Zu den späteren Absperrungsmaßregeln der Städte gegen einander gehörte es, wenn in Hildesheim einer nach auswärts heiratenden Tochter mehr als ein bestimmtes Maß von Vermögen mitzugeben verboten war (UB. IV S. 13).

Verweist die Stadt auch die Bürger hinsichtlich ihrer Eheschließungen an die Kirche (oben S. 7), so sorgt sie doch dafür, daß die in der Stadt geschehenden und regelmäßig einen neuen Hausstand begründenden, den Zusammenhang mit Stadt und Bürgerrecht festhalten. Es muß häufiger vorgekommen sein, daß Auswärtige, die sich etwa des Handelns wegen in der Stadt aufhielten, eine Einwohnerin zur Frau nahmen, und in der Stadt blieben, ohne das Bürgerrecht zu erwerben und die Bürgerpflichten zu erfüllen. Ein Soester Ratsschluß von 1288 brachte die alte seit unvordenklicher Zeit geltende Verpflichtung in Erinnerung und schrieb vor, daß wer sich in der Stadt verheirate, binnen vier Wochen das Bürgerrecht erwerben müsse; Zuwiderhandelnde werden samt ihrer Familie der Stadt verwiesen und verlieren die Aussicht, je in Gnaden zum Bürgerrecht zugelassen zu werden¹. In Duderstadt faßt das Statut das zu dem Verbot zusammen: wer

¹ Seibertz, Urk.-B. I Nr. 423 S. 512.

kein Bürger, solle in der Stadt nicht heiraten (oben I 307) und weist die einen »utman« heiratende Frau an, zu ihm »hen uttovaren« (Gengler, Codex S. 927). Die Lüb. Luxus O. von c. 1470 schreibt vor: welk gast sik in unser stad vorandert u. unse borger-schen offte borgers dochter nympft, de schal erst borger werden Z. II 524. Besonders häufig verordnen die Statuten des Reformationszeitalters, auch die Kirchenordnungen: wer sich in der Stadt verheirate, müsse zuvor das städtische Bürgerrecht erworben haben, verpflichten die Pfarrer, sich von dem Antragsteller vor der »Vertrauung« oder auch wohl vor dem »Aufgebot« den Erwerb des Bürgerrechts nachweisen zu lassen¹. Die Verbindung zwischen Eheschließung und Bürgerrecht ist mancherorts so eng, daß wer »unabgekündigt« außerhalb der Stadt sich trauen läßt, die Bürgerschaft verwirkt; wer »abgekündigt« sich buten der stat andern thor ergernusse trauen läßt, nach Gelegenheit seines Standes willkürlich gestraft wird². Um zu erreichen, daß nur der zuständige Geistliche um eine Eheschließung angegangen werde (oben S. 7), wird bei höchster Strafe verboten, daß sich jemand um der Kōpulation willen in ein anderes Kirchspiel begeben oder gar »in ein ander landt lope« 1526 Hadelner KO. Sehling V 470

Einige Städte hielten es für nötig, ausdrücklich Ehen zwischen Bürgern und Unfreien zu verbieten: Hildesheim 1440: »dat neyn vry man, des wii mechtich sin, neine behorige juncvruwen eder vruwen to der e enneme« und ebenso umgekehrt bei einer Strafe von 20 Pfunden (UB. IV Nr. 371 S. 323, 19). Die Soester Schrae (152) bedroht den Bürger, der »eyn vulschuldich wyf« zur Ehe nimmt³, mit dem Verlust seines Bürgerrechts, das er erst nach Freimachung der Frau wiedergewinnen kann, widrigenfalls er sein Besitztum in Stadt und Feldmark verkaufen muß und also tatsächlich zur Auswanderung gezwungen wird. Daß dergleichen Statute nur selten wiederkehren, erklärt sich aus dem Fundamentalsatz des städtischen Rechts, daß ungestörter Aufenthalt in der Stadt während Jahr und Tag dem Unfreien die Freiheit verschaffte. Wie wenig man in den Städten auf derartige Eigentumsansprüche auswärtiger Herren ge-

¹ 1531 Goslar KO., Richter I 156. 1585 Rostock, Sehling V 299.

² 1570 Stralsunder KO. Sehling V 552.

³ servilis conditionis esse, quod dicitur vulgariter en vulschuldigh egen man Dortmund S. 53.

faßt war, läßt die Antwort einer Hildesheimer Ehefrau auf die Forderung eines Grafen von Schaumburg erkennen, die mit ihrem Manne »dat echte levent beseten in dat sesteynde jar«, und weder aus der Zeit ihrer noch aus der frühern achtundzwanzigjährigen Ehe ihres Mannes »neyn ansprake van eghendomes wegen« je erfahren hatte (Hildesh. UB. III Nr. 273 v. J. 1406).

Eine besondere Ausprägung erhielt das Prinzip der ständischen Gleichheit im Handwerkerstande. Die ökonomische Tendenz, die seine Satzungen schon immer verriet, machte sich hier in verstärktem Maße geltend. Das Gleich und Gleich gesellt sich gern, wurde unter den Handwerkern zum Zwange. Von dem Gesellen, der sich verheiratete, forderten die Zunftrollen, sich innerhalb des Amts zu befreien. Wer »seiner selbst werden will«, heirate eine Meisterstochter oder eine Meisterswitwe. Es heißt die historische Toleranz etwas weit treiben, wenn das als Sitte gelten soll; ja sogar die Heirat des Kandidaten mit der Witwe des Vorgängers, des Verwalters mit der Kebsweib des Herrn¹ gleichfalls als Sitte ausgegeben werden. Die völlige Willensbeschränkung, die bei der Geschlossenheit vieler Zünfte darin lag, rief die Forderung hervor: dat frigent schal frig sin², die das römische *matrimonia debent esse libera* (I 345) glücklich übersetzte. Es hat lange gedauert, bis es diesen Zwang zu brechen gelang³.

Der Eheschließung steht gegenüber die Auflösung der Ehe. Sie erfolgt nur durch den Tod. Das städtische Recht des Mittelalters ist der Grundsatz des kanonischen Rechts: *quos Deus conjunxit homo non separat*. Erst die Stadtrechtsreformationen kennen eine Ehescheidung. Hamburg II 11,8 erklärt: Trennung oder Scheidung der Ehe wird nicht zugelassen, es sei denn ... und zählt nun die drei Gründe des Ehebruchs, der Impotenz (»untüchtig zum Ehestande«) und der bösslichen Verlassung auf. Ausdrücklich zurückgewiesen wird eine Trennung wegen Irrtums über die Vermögensverhältnisse: wenn jemand sich mit einer Jungfrau oder Witwe eingelassen »die er vermeinet reich zu sein und daran

¹ Grimm, RA. I 605 (Zusatz).

² 1562 Greifswalder Hutmacherrolle (Krause und Kunze, Pommersche Jahrb. 1900 I 164).

³ Mein Aufsatz über das Zunftrecht, Hans. Gesch.-Bl. Jahrgang 1907 S. 30.

mangel erspüret«. Nach gehaltener Hochzeit »muß er dieselbe, die er genommen hat, behalten«. Ein Verlöbniß kann aus solchem Grunde getrennt werden, wenn der Irrtum vor der ehelichen Kopulation und dem Beilager geltend gemacht ist. Ein Rezeß von 1618 hat die Bedingung schärfer gefaßt, so daß der Rücktritt vom Verlöbniß nur dann zulässig ist: »wenn ein genannter Brautschatz zugesaget und darauf die Ehe-Gelöbniß versprochen«, und der Brautschatz dann doch nicht geleistet wird¹. Wenn mittelalterliche Quellen von einer Scheidung sprechen wie Goslar S. 15 und 10, so meinen sie damit nur gleich dem Ssp. III 27 und 74 Annullation einer Ehe, weil ein Mann eine Frau genommen hat, der he nicht hebben ne mot van sibbe oder van vadderscap oder van anderen dinghen. Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Ehe, quamvis in matrimonio separari nequeant quia quos Deus etc. behandeln Urkunden eine dauernde Trennung von Eheleuten, die coram consulibus arbitrati sunt: se ab invicem separari et separatos manere in omnibus bonis suis mobilibus et immobilibus et ab invicem habitare, ut quilibet parte sua, que sibi applicitata sit per bonos viros, amicos suos, sine impetitione alterius perfruatur; wie die Ehe selbst so wird auch das Erbrecht des überlebenden Gatten aufrecht erhalten². Weiter gehen vollständige Güterseparationen von Eheleuten: ita quod ipsa post hunc diem nihil ab ipso postulare valeat in futurum, übrigens mit der gleichen Motivierung: sed in legitimitate (Ehe, oben I 297) non sunt separati, sed tantum in bonis. Pauli Abh. II 63. Eine der Ehescheidung im Effekt gleichkommende Auseinandersetzung nahmen die im Auftrage des Rats verfahrenen Richtvögte, die beiden dem Gericht beisitzenden Ratsmitglieder, vor, als sie einen Streit zweier Eheleute, die nicht wedder te hope en wolden, dahin erledigten, daß sie von den Kindern zwei dem Vater, eines der Mutter zusprachen und das durch Restitution der vom Ehemann entfremdeten Stücke vervollständigte Vermögen nach Bezahlung der Schulden gleichheitlich zwischen den Eheleuten zu teilen befahlen. Zugleich geboten sie: »dat de ene den anderen nicht schenden ofte ergheren noch nenerleye vordret don mit worden noch mit werken«, widrigen-

¹ Hamb. Stat. S. 350; Baumeister II S. 16.

² 1378 Lüb. UB. IV Nr. 389 vgl. 1380 das. und Nr. 420 v. 1383. Pauli, Abh. II 50.

falls der Rat »mit deme also richten würde, dat dar eyn ander an denken scolde«. 1416 Lüb. UB. V Nr. 604 S. 685.

Die scheidbare Ehe beschäftigt die Rechtsquellen, um die Rechtsstellung der in ihr erzeugten Kinder oder die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Frau zu ordnen. Häufiger nötigte dieselbe Rücksicht die Statuten die Wiederverheiratung verwitweter Ehegatten zu behandeln. Das sik voranderen wird vorzugsweise auf das Schreiten zu einer zweiten Ehe bezogen (oben I 301). Bildliche Ausdrücke dafür sind: dat bedde breken, den Busen brechen, die ohne Unterschied des Geschlechts angewendet werden, und zwar in doppelter Bedeutung. »Dat bedde is broken« heißt erstens: die Ehe hat durch den Tod eines der Ehegatten zu bestehen aufgehört. Wan dat bedde gebrocken is unde den kinneren gelovet is (Abfindung versprochen ist), stirbt dann eins der Kinder, so moge wy (die Herrschaft) umme sinen brudtschat spreken und den beerfeden. Den Gegensatz bilden Kinder, der ere olderen noch beyde leven, die beerben wir nicht, Freckenhorster Hofrecht S. 193, 195. Dasselbst S. 197 wird der Auszug verboten, er dat bedde gebrocken wirt, also dat de olders eyn vorstervet. Das Fortbestehen einer Ehe kann deshalb ausgedrückt werden: gein man ader frowe en sal erschaft noch pantschaft im gantzen bedde ein buissen den anderen nith overgeven, versetten noch beswern R. der Grafsch. Berg Art. 58 (Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins I 102). Item off die kinner iren vader off moider gebrochens bedts ungeschieden und ungedeilt lassen sitzen und eyner van den alderen verändert sych R. von Jülich 1537 Art. 30 (das. S. 134). Welch mann oder frue . . . nach gebrochenem busen zur andern ehe schreiten und sich wieder verheiraten will, die sollen schicht und theilung zu thun schuldig sein 1591 KO. für den Landkreis Danzig (Sehling V 222). Aus dieser passiven Verwendung hat sich aber zweitens, eine aktive entwickelt: wan vader unde moder nicht en weren efte wan er eyn aflyvich geworden were unde dey levendige syn bedde tobroken hedde Dortmunder Stat. IV 159; echte kindere, stervet ere vader, und ere moder eynen anderen man nemet unde den kindern schichtinge doit, do sey ere bedde tobroken hadde unde dey kindere in unverdeleden gude sittene bliven, so beerben sich die Kinder das. V 98. Hier bedeutet die Redensart offenbar: eine neue Ehe ein-

gehen¹. Eine andere bildliche Wendung für Wiederverheiratung ist: den Witwenstuhl verrücken. Doch sind die Belege (Haltaus Glossar Sp. 2124) in andern Rechtsgebieten zu Hause und gehören meistens späterer Zeit an. Aus Niederdeutschland anzuführen ist eine Halberstädter Urkunde von 1460: *se sy seten bleven yn orem wedewelken stole*². Das Salzwedeler Privileg von 1273 spricht von Eltern, die ihr Kind »in sede matrimoniali legitime locaverunt«, was das StR. des 15. Jahrhunderts durch »eliken bereyden« wieder gibt (Riedel, C. dipl. Brand. XIV S. 12 und 16). Der Braut »Ehe« und Witwenstuhl³ ist wohl schon früh zu einer bloß bildlichen Redensart für das Innehaben eines Standes, einer Stellung geworden, wie denn eine Revaler Urkunde von 1384 auch von einer Kauffrau, einer Kremerschen, sagt, sie habe »boven 20 jar mit em (ihrem Ehemanne) geseten in der eschop und in dem krame up ereme stule« (v. Bunge, Livl. UB. III Nr. 1212).

Das Recht mischt sich in die Privatverhältnisse nicht ein, solange die Ehe besteht, oder der überlebende Ehetheil die Gemeinschaft mit den in der Were verbliebenen Kinder fortsetzt; erst wenn er eine neue Ehe eingeht, greift die Gesetzgebung ein: Dabei unterscheidet sie und berechtigt die Kinder gegenüber der Mutter, auf Teilung zu dringen. Bezüglich des Vaters bestimmt das Braunschweigsche Recht vom Ottonianum (35. 36) an bis zum StR. von 1532 (UB. I S. 305): *nenes mannes kint ne mach sinen vader to delinge twingen, de wile de vader levet*. Andere Statuten, und das ist wohl die überwiegende Vorschrift, ermächtigen die Kinder, den Vater wie die Mutter »uppe delinge to driven« Lüneburg, Kraut S. 35; vergl. Büren oben S. 1, Dortmund IV 52, 55; 84, 85. Für minderjährige Kinder handelt der Vormund, beim Tode des Vaters die nächsten Freunde von der mütterlichen Seite. Lüneburg S. 35. Das Leibnitianum berücksichtigt den Fall, daß die Freunde gutwillig dem Stiefvater gestattet haben, sich des ungesonderten Guts der Mutter und der Kinder zu »unterwinden«; machen die Freunde von ihrem Rechte Gebrauch, ihn *to dele (to) driven*, so muß er ihnen sein und seiner Frau gegenwärtiges Gut

¹ Wb. VI 33 hat bloß die erste Bedeutung berücksichtigt.

² Wb. VI 647; in G. Schmidts UB. der Stadt Halberstadt finde ich sie nicht.

³ Homeyer, Der Dreißigste S. 244.

halb herausgeben, »wante dat gut stunt win unde vorlust« (Brnschw. UB. IV S. 576)¹. Das Recht verkannte die Gefahren nicht, wenn die Teilung des Erbes der Privatverhandlung der Kinder mit ihrem Parens überlassen wurde. Man begnügte sich nicht wie Hamburg IV 7 Mitwissenschaft der beiderseitigen Verwandten zu fordern (oben I 326), sondern erwog auch früh die Mitwirkung öffentlicher Organe bei dem Teilungsgeschäfte. Wenn der Teilungspflichtige sich der Rechnungsablage entzieht, wie zwingt man ihn dazu? fragen die Elbinger um 1260 bei Lübeck an Lüb. UB I Nr. 165. Durch einen neu in die Statutensammlung aufgenommenen Satz antwortet der Rat: men dwinct ene darto mit rechte vor deme richtere. Nur wenn die Kinder fremd sind und keine Verwandte haben, »so boret it deme rade to, dat men en de rekeninge holde«². Das spätere Recht erweitert das auf den Fall, daß die Kinder unmundich edder vromede edder ummechtich (sint), dat se dat nicht hebben moghen, dat se dat vorderen Hach III 47. Andere Statute schlagen den Weg ein, daß sie Rechnungsablage und Schichtung zu einer Verpflichtung des Parens machen, die zu bestimmter Zeit erfüllt werden muß. Will die Witwe blos den bisherigen Beisitz aufgeben, so nehme sie Kindesteil und sei damit von ihren Kindern geschieden; wolde se sek aver mannen, so scolde se Kindes del nemen, bi emme sworn ede den Kinderen unde oren vrunden rechte rekenscap don, ere se jeneghen anderen man uppe de were brochte. Hameln, Donat Art. 67 (Meinardus, UB. der St. Hameln I 578). Es wird der Frau Rechenschaftsablage und Schichtung abverlangt, bevor sie beischläft. 1440 Bremen Oelrichs S. 84. Ebenso Göttingen, 1445 Stat. S. 176: die Teilung soll geschehen mit rade der weisin mester, de de rad darto gesad hebbin, und der neisten frunden. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse oft eine reale Teilung widerrieten, namentlich in kaufmännischen Geschäften, deren Kredit das Herausziehen erheblicher Kapitalien aus dem Handelsvermögen gefährden konnte, wurde dem wiederheiratenden Ehetheile der Weg offen gelassen, anstatt zur Schichtung zum »Auspruch« zu greifen, die Herausgabe des Vermögens durch die Übernahme einer gleichwertigen Geldschuld zu ersetzen. Dem Räte,

¹ Der Satz ging in das StR. v. 1402 über als Art. 124. S. UB. I S. 112.

² Hach II 191 (Elb. 115).

vor dem die Auseinandersetzung geschah, lag die Sorge ob »dat de kindere ere gut beholden«. Lübeck II 191. Hamburg gibt auch die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes an: wat och den kynderen in der dele uthgesecht werdt, dat schal me en vorwyssen unde vorsekeren; anders schal de uthsunderinghe van nener werde wesen¹. Bürgerschaft und Pfandbestellung dienen zur Sicherung des Ausspruchs. Dem Parens, der die *divisio hereditaria* vorzunehmen versäumt, drohen Strafen, in Wismar eine Wette von 10 M. S. Bursprake von 1399 (S. 277); später, was empfindlicher gewesen sein wird, privatrechtliche Nachteile: die Kinder werden ermächtigt, wenn der Überlebende »vor gedaner erffschichtinge edder uthsprocke sine kost holden« (Hochzeit halten), das Vermögen des Verstorbenen, »gantz voruth (to) nemen«, unbeschadet ihres Rechts, ihren Parens mit ihren Stiefgeschwistern zu beerben. Das. 1580 S. 353. Genügt dagegen der Überlebende seiner Pflicht, so darf er beim Ausspruch einen Kindesteil für sich behalten und erhält das Recht der Nutznießung an den »ausgesprochenen Gütern« bis zur Mündigkeit der Kinder, deren Alimentierung ihm allerdings daneben obliegt. Das. 1610 S. 370².

Die Fürsorge für die Kinder erster Ehe ist nicht der einzige Grund, aus dem sich die Statuten mit der Wiederverheiratung beschäftigen. So forderte sie die Verletzung der Sitte durch zu baldiges Eingehen einer zweiten Ehe zum Einschreiten heraus. Ein Verbot dieser Art traf den Stralsunder Bürgermeister Barthold Sastrow, der nach dem Tode seiner Frau in mehrfacher Beziehung öffentlichen Anstoß gab. Während der Rat eine Vorschrift vorbereitete, daß kein verwitweter Ehegatte sich binnen einem Vierteljahr sollte »vertrauen lassen«, machte Sastrow, ein 78 jähriger Mann, Anstalt zu einer neuen Ehe und bestand anstatt der pflichtmäßigen dreimaligen Kündigung (oben I 349 A. 2) auf einer einmaligen, die an demselben Sonntag mit der Trauung vor sich gehen sollte. Der Rat gab in soweit nach, daß das Aufgebot am Sonntag, die Trauung am Montag und zwar im Hause des Bürgermeisters geschehen konnte. Den stärksten Widerspruch forderte Sastrow durch die Wahl seiner zweiten Frau heraus. Sie hatte

¹ 1497 J. 24, Zusatz zu den Vorlagen von 1270 und 1292.

² Techen S. 214. Pauli, Abh. II 191 ff.

bei ihm gedient, und ihr Vater wohnte am Plündekenmarke¹. Die Stadt und das geistliche Ministerium eiferten gegen die Verletzung der honestas publica. Beide Parteien rückten mit Bibelzitataten gegen einander ins Feld. Man erinnerte ihn an Sprüche Salom. 30, 23, daß es ein Land unruhig mache, wenn eine Magd ihrer Frauen Erbe werde. Er verteidigte sich mit dem Beispiel Marias aus königlichem Geblüt, die einen Zimmermann geheiratet habe. Übrigens stamme seine Braut von ehrlichen Eltern, sei gottesfürchtig und züchtig und habe gute Freunde d. h. ansehnliche Verwandte in der Stadt. Er bedürfe bei seiner körperlichen Schwachheit einer treuen Pflege, wie sie das Mädchen seiner verstorbenen Frau erwiesen habe. Sie werde Brautschatz und Morgengabe erhalten und von ihm ihrem neuen Stande gemäß gekleidet werden. Dem entsprach er, als er sie selbst in die Kirche führte und ihr ihren Stand bei den andern Frauen anwies. Strals. Chron. III 161 ff. 213 ff.

Zum Schluß dieses Abschnitts sei der Störungen gedacht, welche Ehen durch Verbrechen erleiden, als da sind: Bigamie und Ehebruch. Die beiden Hauptrechte unseres Gebiets unterscheiden sich unter anderm auch darin, daß Lübeck ärmer ist an strafrechtlichen Bestimmungen als Hamburg; die hier in Betracht kommenden Delikte behandeln beide, aber Lübeck milde, Hamburg streng.

Die Doppellehe, in unsern mittelalterlichen Quellen seltener belegend, weder Sachsen- noch Schwabenspiegel bekannt, ist den Statuten der Städte, die an Handel und Seeverkehr beteiligt waren, früh ein Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden. Zu den ersten Lebenszeichen gemeinsamer städtischer Gesetzgebung gehört die Bekämpfung der Bigamie, die der Wandertrieb, der dem mittelalterlichen Kaufmann den spöttischen Reim: Koplude loplude eintrug, und der überseeische Gewerbeverkehr gefördert haben werden. In den sog. vorhansischen Rezessen von 1263 und 1265 beschließen die vereinigten Städte, daß auf Klage und Beweis des verlassenen Ehegatten dem, der eine zweite Ehe eingegangen ist, der Kopf abgeschlagen, nach einer Version durch

¹ Trödelmarkt. In Hannover noch jetzt Plünnen soviel als alte Kleider, Lumpen; hochdeutsch Plunder. Später hieß der Markt in Stralsund Apoloniusmarkt.

den verlassenen Teil, werden soll¹. Der Eingang des Beschlusses nennt als dessen Zweck: in subsidium omnium mercatorum qui jure Lubicensi gaudent et reguntur, vermutlich also auch zur Ergänzung des lübischen Rechts. In der Tat beschränkt sich sein ältester Artikel »de illo qui plures duxerit uxores« auf Ordnung der Vermögensrechte, und die Bestimmung: »vir autem ob nequiciam facti sui decem marcas argenti judici et civitati componet«, dem die jüngeren Hss. hinzufügen: »quod si facere nequiverit, precipitabitur«. (Hach I 57). Den Bigamus trifft außer Vermögensverlusten, die zur Entschädigung der getäuschten Frau dienen, eine Wette, eventuell eine beschimpfende Strafe. Dabei bleibt das Statut Lübecks bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, so daß sich also ein völliger Gegensatz zwischen dem Einzelrecht und dem der Rezesse herausstellt². Ganz anders in Hamburg. Hier muß der »de wiff nympyt by wywes levende«, dat beteren mit simes sulves lyve« (X 6), was die späteren Rezensionen wiederholen. Ebenso verfügt die Soester Schrae a. 28. Das älteste Recht von Riga von c. 1230 stimmt mit Lübeck: dessen vermögenrechtliche Folgen bei Seite lassend, droht es dem Bigamus: dabit X m. arg. urbi, vel precipitabitur de sede scuppestol (a. 29)³. Die spätern Formen folgen dagegen Hamburg, erst wörtlich, dann sachlich das Ordelboc wiedergebend (III VIII 6; IV V 20). Auf die Dauer hat Lübeck seine glimpfliche Behandlung des Delikts nicht aufrecht erhalten können. Es schob dem alten Statut anstatt der Worte: »he schal der lesten vortien unde se schal sines vortien« die Wendung ein: »he schal dat wedden unde beteren mit sineme hōghesten« und strich die Wette und Schupfe. Dieser neue Wort-

¹ Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1871 S. 17, 1883 S. 158.

² Hach II 9 mit Var. Elb. 64, Reval 62, Kieler Hs. 62. Das lüb. R. nach seiner ältesten Formen S. 50.

³ Die Erklärung für die Anwendung der Schupfe auf den Bigamus, die Dräger (Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1913 S. 34) im flandrischen Recht gefunden zu haben glaubt, ist unhaltbar. Die Schupfe war eine Strafe, auf die gerichtlich erkannt wurde. Der Herr, der einen ihm lästig werdenden Spielmann in aquam projicit, ins Wasser schubst, begeht eine straflos bleibende Handlung, wie der, der einen Spielmann hinter die Ohren schlägt (Hildesh. lat. Stat. Art. 34). Auch gehört ein Bigamus um seines Delicts willen nicht, wie der Verf. meint, unter die unehrlichen Personen jener Stelle.

laut samt der fortdauernden Vorschrift über die der betrogenen Frau gebührende Entschädigung wurde auf einer Rasur in den alten offiziellen Kodex, den der Kanzler Albrecht von Bardewik 1294 hatte herstellen lassen, eingetragen¹. Die letzte Form des mittelalterlichen lübischen Rechts kehrt von dieser Strenge wieder zu einer mildern Bestrafung zurück und verurteilt den Bigamus zu 2 M. S. »up dat men en nicht en sette up den kak« oder stellt alles dem Ermessen des Rats anheim (Hach III 113 und 387). Die revid. StR. erkennen auf Hinrichtung mit dem Schwerte Lübeck IV 6, 1; Hamburg IV 31. Ebenso Lüneburg Reform. VIII 33 (S. 786), wie schon im Mittelalter, Kraut S. 65. Die lübische Gesetzgebung, entsprechend dem ältern Recht, sieht in dem Delikt nicht sowohl eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, des Sittengesetzes, als vielmehr die eines Einzelnen, zuerst der Frau². Der Bigamus hat der ersten Frau die Treue gebrochen und die zweite getäuscht, sie unter Verschweigung des ihn bereits an eine Frau bindenden Verhältnisses zu einer Ehe verführt. In der Voraussetzung, daß die erste Frau im Ausland wohnte und die zweite unter lübischer Gerichtsbarkeit stand, berücksichtigte das Statut bloß die zweite Frau und sorgte für deren Genugtuung. Es gab ihr dieselben Rechte, als ob ihr Mann gestorben wäre, indem sie ihr Eingebrahtes zurück und die Hälfte von dem Vermögen des Bigamus erhielt³. Mit der der öffentlichen Ordnung gebührenden Genugtuung nahm man es leichter. An die Stelle der mäßigen Geldstrafe, die der Vermögende zu entrichten unschwer imstande war, trat für den Unvermögenden eine lächerlich machende öffentliche Strafe, die ein armer Teufel ohne viel Aufhebens über sich ergehen ließ.

¹ Hiezu vgl. den oben S. 7 erwähnten Fall.

² v. Bar, Gesch. des deutschen Strafr. (1882) S. 59 u. 95.

³ Das lateinische Statut nach seinem ältesten Text lautet: si viro- rum quispiam legitimam uxorem duxerit et legitimam aliam alias habuerit et ipsam reliquerit, si de hoc convictus fuerit, posteriori ab renunciabit, et ipsa sui ipsius substanciam, cum qua ad consorcium viri declinavit, excipiet, et preterea dimidiam substancie partem viri percipiet. Darauf folgen die oben S. 28 abgedruckten Worte. Danach berichtigt sich meine frühere Erklärung Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 25. Vgl. Dräger S. 33.

Die mittelalterlichen Statute sind reich an Bestimmungen gegen die Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere gegen den Ehebruch. Die des lübischen Rechts zeichnen sich unter ihnen durch eine eigentümliche Strafe aus, die allen Formen des mittelalterlichen Rechts gemeinsam ist Hach I 43, II 8, III 95. Die älteste, das lübische Fragment, drückt sie noch am dezentesten aus: *si vir cum legitima alicujus deprehenditur, jus est ut ipse ab ea per vicos civitatis trahatur sursum et deorsum*. Die jüngern Hss. fügen nach *trahatur* hinzu: *per veretrum* oder *per veretrum suum*. Der schämliche Aufzug, dem man die Missetäter unterwirft, ist zugleich von solcher Lächerlichkeit, daß man sich seine Ausführung kaum vorstellen kann und glauben möchte, es sei überhaupt auf Ablösung in Gelde, auf ein »Lösen der Schande«, wie ein Teil der Quellen sagt, abgesehen gewesen. Zweierlei Fragen knüpfen sich an die Strafe: die nach ihrem Anwendungsgebiet und die nach ihrer Herkunft.

1. Sie ist nicht überall, wo lübisches Recht galt, als beobachtet zu belegen; aber wo sie bezeugt ist, ist ein Einfluß des lübischen Rechts vorhanden. Während das älteste Recht von Riga dem auf der Tat ertappten Ehebrecher den Tod droht, wenn er sich nicht mit dem Ehemanne über eine Abfindung einigt (a. 36), läßt die um etwa fünfzig Jahr jüngere Rechtsaufzeichnung für Hapsal zunächst, wenn beide Teile Eheleute sind, dem verletzten Ehemanne die Freiheit dem »hanreyge«¹ zu tun was er will; hat er davon keinen Gebrauch gemacht, und kommt die Sache vor Gericht, »dat wyff sal den man nacket trecken«, falls nicht beide »de schande losen«; über das Maß der Loskaufssumme entscheidet der Rat. Die gleiche Strafe trifft den mit einer Unverheirateten, mag sie frei oder unfrei (drellyne) sein, in *averspele* betroffenen Ehemann. Ein Lediger, der mit einer Ehefrau ergriffen wird, hat sein Leben verwirkt, wenn nicht der Ehemann eine Abfindung annimmt; die Ehefrau aber soll »den schanthoyken dregen« (II 56, 57, 55 S. 39 ff.). Die jüngste Form des Rigischen Rechts hält an

¹ Das Wort kam also nicht erst im 16. Jahrhundert auf (Grimm, Wb. IV 2, Sp. 170), vgl. auch Lüb. Chron. V 181, und in der Bedeutung nicht des betrogenen Ehemannes, sondern des den Ehemann Betrügenden, was nach der Erklärung von reien Hahnentänzer der ältere Sinn sein wird.

der alten lübischen, allerdings ablösbaren, Strafe nur für den Fall fest, daß ein Ehemann mit einem ledigen Weibe begriffen wird; bedroht dagegen den Verkehr eines Ehemanns mit einer Ehefrau mit Todesstrafe für den Mann, falls nicht der beleidigte Ehegatte sich selbst geholfen hat: wat en beyden tho dere thijt dar bescut, dat blivet sunder betringe d. i. straflos. Versteht sich der verletzte Ehemann zur Gnade, so hat das Recht die Ablösungssumme auf 10 M. S. an jenen und 3 M. S. an die Stadt fixiert (VI 5 S. 177). Die lübische Ehebruchsstrafe kehrt wieder in Ripen, dessen Privileg, von König Erich Glipping von Dänemark 1269 gewährt, reichlich aus dem lateinischen Statut Lübecks geschöpft hat und den Ehebruchsartikel mit einem Zusatz wiedergibt, der dem verletzten Ehemann, wenn er einen oder beide Delinquenten in thoro fornicationis unter Zuziehung von Zeugen getötet, Straflosigkeit zusichert¹. In seinem 1270 Güstrow erteilten Privileg wahrt Fürst Nicolaus von Werle sein Recht auf zwei Drittel der Compositio, wenn der Schuldige die mit kurzen Worten geschilderte Ehebruchsstrafe ablöst (Mecklenb. UB. II Nr. 1182). Die Strafe kehrt wieder im StR. von Flensburg 1284 und in König Erich Glippings almindelige stadsrett von 1269, wo der Text des lübischen Fragments wörtlich im Dänischen wiedergegeben ist². Die deutschen Texte des lübischen Rechts verbleiben bei der lateinischen Vorlage, (Hach II 8; III 95). Erst die spätesten setzen alternativ hinzu: edder men schal ene setten uppe den kaak (Var. das.)³.

Strafmaßregeln in der Form öffentlicher Schaustellungen, beschämender Aufzüge waren den deutschen Stadtrechten bekannt genug. Der allgemeine Drang nach Öffentlichkeit trat auch hier zu Tage. Dinge, deren Begehung nach heutiger Art zu sprechen öffentliches Ärgernis erregten, wurden so bestraft, daß sie erst recht unter die Leute kamen. Am bekanntesten ist das Tragen

¹ Art. 26. Hasse, Die Quellen des Ripener StR. (1883) S. 80; meine Abhandl.: Das StR. von Ripen in s. Verhältnis zu dem von Lübeck. Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1883 S. 89 ff.

² Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske Love V 372 c. 21 und 492 c. 39. Hegel, Städte und Gilden I 202.

³ Daß die Belege in der Ausgabe dem Text des Kodex v. 1294 beigefügt sind (Rosenthal, Rechtsfolgen des Ehebruchs, Jenenser Habilitationsschrift 1880 S. 92 f.) darf nicht über ihr Alter täuschen.

der Lastersteine, das über zänkische Weiber verhängt wurde und vom ältesten Dortmunder Recht in seinem vollen Detail ausgemalt ist (I 31 S. 34) Über die weite Verbreitung dieser Strafe geben die Anmerkung zu der zit. Stelle, Grimm RA II 315 und Mnd. Wb. IV 45 s. v. schantsten Auskunft. Der Name schanthoyken (oben S. 30), ist noch nicht vermerkt. Ihre Anwendung auf ernsthaftere Delikte zeigt ein Hildesheimer Fall vom J. 1523, wo eine Ehebrecherin, die sich mit einem Pfaffen vergangen hatte, zum Tragen der Schandsteine verurteilt wurde Brandes 247, 15 und das Braunschweigische StR. v. 1532, das Kupplerinnen (röffersche) mit dieser Strafe anstatt des ihr im Recht von 1402 gedrohten Lebendigbegrabens belegt¹. Während aber die ältern Zeugnisse das Steintragen als eine selbständige Strafe behandeln, tritt es in der jüngern als Einleitung zur Stadtverweisung auf.

In spätern Quellen findet sich eine eigentümliche Verbindung der lübischen Ehebruchsstrafe und der Lastersteine, und nach dem Bericht des angesehenen Altertumsforschers Ihre sollen die auf dem Stockholmer Rathause vor dessen Brand aufbewahrten Lastersteine die Form von Priapen gezeigt haben, worauf auch ihr Name Mantol hindeute². J. Grimm hat in den RA. II 317 davon Notiz genommen. Aber diese Beobachtung trifft nicht zugleich die Ausführung der Ehebruchsstrafe, wenigstens nicht der ursprünglichen, die erst in spätern Aufzeichnungen mit den Lastersteinen in Verbindung gebracht wird. Schon die daraus entstehende Kompliziertheit widerspricht alten Zuständen. Die Ausführung der lübischen Strafe mußte eine lächerliche Szene herbeiführen; die Kombination der beiden Strafen hätte wegen ihrer Grausamkeit eine unmögliche Szene ergeben. Alte Quellen wie das Güstrowsche Privileg erwähnen beide Delikte und ihre Strafen neben einander, halten sich aber frei von solcher Vermischung³.

¹ UB. I S. 313 § 194 vgl. mit S. 118 § 210 (= Leibnit. II 56, UB. IV S. 570. Was in Wb. IV 46 als Braunsch. St.R. (Schweriner Hs., Wb. I S. II) angeführt ist, ist das Echt Ding von 1532 UB. I S. 340 § 157. Hier zeigt sich noch ein Schwanken der Strafe.

² Ihre, Glossarium Suio-Gothicum (Upsala 1769) II 765. Schon Olaus Magnus, Erzbischof von Upsala, de gentibus septentr. (Antwerp. 1558) Bl. 126 gedenkt der Verbindung beider Strafen »vigore municipalium legum patriae Gothorum et Sueonum«.

³ Gleichwohl hat sie früh in Deutschland literarische Beachtung gefunden. Estor, Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen III (1767) S. 512

2. Die Ehebruchsstrafe des lübischen Rechts erhält ein auffallendes Seitenstück in einer ferngelegenen Gegend, die außer allem Zusammenhang mit Lübeck ist. Im südlichen und südöstlichen Frankreich ist sie seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in der gleichen Weise und als eine herkömmliche Strafe bezeugt. Grade die älteste, nachher anzuführende Urkunde beweist für ihr schon längeres Bestehen. In den *coutumes de la ville de Martel* v- 1219 liest man: *quicumque habitator villae Martelli cum aliqua uxorata in eadem villa captus esset et probatus adulter, trahatur per genitalia nudus et adultera nuda*. Das Gleiche kehrt wieder in den *Libertates et consuetudines villae Riomo concessae* von 1270, nur daß ihr Urheber, der Graf von Poitou, hinzufügt: *vel nobis solvat quilibet LX sol. et hoc est in optione delinquentis*¹. Von Anfang her war das nicht der Sinn, und die Strafe nicht, wie manchmal geglaubt ist, scherzhaft erfunden um des Loskaufs willen². Urkunde des Königs Alfons II von Aragonien für die Stadt Milhau v. 1187: *constituimus, ut captus vel capta in adulterio non currant de nocte sed de die, et ne redimatur crimen illius pecunia, et ne pro reatu mariti uxor non rea damnum sentiat (st. sequatur), nec pro uxore sua maritus non reus aliquod damnum incurrat*³. Nach den Ausführungen des Du Cange schon in seiner ältesten Gestalt⁴ gab es in Frankreich eine eigene Bezeichnung für die Prozession trot und die beteiligten trotarii. Einem belese- nen Manne wie dem alten Dreyer waren die Belegstellen bei

§ 844, der eine Erinnerung an die Strafe bei den Oberhessen gefunden haben will. Vilmar, *Idiot.* S. 302. Oelrichs, *dat Rigische Recht* (Bremen 1773) erklärt S. 319 die Stelle VI 5 (oben S. 31): *den sal dat wif bloth thoghen durch tögen*, = *trahere, ducere a tog* = *restis, funis* (unten S. 35).

¹ Rion in der Auvergne; Milhau (Milhaud, villa Aemiliani) in Guyenne, am Tarn; Martel in der Dordogne, südlich von Turenne.

² Liebrecht, *Zur Volkskunde* (1879) S. 513; Weinhold, *Deutsche Frauen* II 26.

³ Weitere französische Belege finden sich bei Rosenthal S. 93 und bei Bouché, *Étude sur l'adultère* (thèse pour le doctorat, Paris 1893) S. 159.

⁴ *Glossarium* VI (Paris 1736) col. 1317: *trotarii*; IV (1733) col. 52: *lapides catenatos ferre*; II 1263: *s. v. currere*. Die neue Bearbeitung von Henschel I (1883) S. 101; VIII (1887) S. 196 hat die Artikel durch die deutschen Zeugnisse der gleichen Ehebruchsstrafe vervollständigt.

Du Cange nicht entgangen, und er war wohl der erste, der sich dabei des lübischen Rechts erinnerte. Sie waren ihm um so willkommener, als sich mittels ihrer ein Angriff auf das lübische Recht wenn auch nicht widerlegen, doch auf sein rechtes Maß zurückführen ließ. Er wußte von einem mecklenburgischen Herzoge des 16. Jahrhunderts, der in einer Rechtssache Handschriften des lübischen Rechts eingesehen und seinen Unwillen gegen den Lübecker Rat über die in etlichen Exemplaren vorhandenen Artikel »so der Erbarkeit stracks zu wieder seien« geäußert hatte¹. An verschiedenen Stellen seiner Schriften ließ es sich Dreyer angelegen sein nachzuweisen, daß Bestimmungen ähnlicher Art wie die Lübecker in mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen nicht unerhört seien².

Von rechtshistorischem Interesse wäre es nun, wenn sich für das Zusammentreffen der lübisch-rechtlichen Bestimmung mit dem französischen Quellenkreis ein Grund auffinden ließe. Das ist aber schlechterdings nicht der Fall. Von Quellen des lübischen Rechts wissen wir nicht mehr, als daß das Recht von Soest für eine Anzahl seiner Sätze das Vorbild abgegeben hat³. Andere Anlehnungen, an die man vor der genauern Kenntnis des lübi-

¹ Herzog Ulrich von Mecklenburg 1581 an Lübeck, Dreyer, Einleitung S. 247.

² Einleitung S. 409; Antiquar. Anmerkungen über einige Strafen (1792) S. 132 ff.

³ Ein Beispiel oben S. 16. Es zeigt, wann Ableitung anzunehmen ist, wann nicht. Die zit. Abhandlung Drägers führt eine reiche Liste von Fällen auf, in denen der Ssp., das Recht von Braunschweig und Freiburg, flandrische Statute, Cambray dem lübischen Recht als Quellen gedient haben sollen. Sie sind alle unzutreffend. Abgesehen von der Willkür mancher Zusammenstellung verstoßen sie gegen den Grundsatz, daß sachliche Übereinstimmung der Sätze zweier Rechtsquellen noch lange kein Recht gibt, die Herkunft des einen aus dem anderen anzunehmen. Dieselben Rechtsbedürfnisse, derselbe Geist der Rechtsbildung führten in den Städten zu zahlreichen tatsächlichen Übereinstimmungen, viel mehr als der Verf. zusammengebracht hat. Außerdem, daß derselbe Gegenstand in zwei Rechtsaufzeichnungen behandelt ist, muß er auch in derselben Weise geordnet sein, wenn die eine als Muster oder gar als Quelle der anderen gedient haben soll. Wo nicht die gleichen Merkmale, die charakteristischen Äußerungen in den Rechtssätzen wiederkehren, ist ein Abhängigkeitsverhältnis äußerst unwahrscheinlich, oft geradezu ausgeschlossen. Über das Verhältnis zum Ssp. folgen in Abschnitt 3 noch einige Bemerkungen.

schen Rechts wohl dachte, wie das slavische Recht, sind haltlos. Pauli hat sich schon vor achtzig Jahren über den rein deutschen Charakter des lübischen Rechts treffend ausgesprochen¹. Ebenso wenig ist das skandinavische Recht von Einfluß auf das lübische gewesen. Besser ist das Umgekehrte nachweisbar, daß lübisches Recht in slavischen Gegenden Eingang gefunden, auf skandinavische Rechtsquellen eingewirkt hat. Jedenfalls kennen, was für unsere spezielle Frage entscheidend ist, weder Soest noch slavische noch altnordische Rechtsaufzeichnungen eine Ehebruchsstrafe wie Lübeck. Wo später nordische Quellen wie das noch unter Gustav Adolf 1618 wiederholte Stockholmer Stadtrecht eine analoge Bestimmung enthält, liegt eine Nachwirkung lübischen Rechts vor, das auch sonst in schwedischen Städten verschiedentlich zum Muster genommen ist². Hier ist daraus eine wahre Rechtsentstellung geworden, indem die Veranstalter der Rechtssammlungen die Ehebruchsstrafe mit den Lastersteinen, die in den lübischen Statuten gar nicht erwähnt sind, in Verbindung setzten³.

Die beiden Strafen unterscheiden sich wesentlich hinsichtlich ihres Anwendungsgebiets. Das der Lastersteine ist eben so weit als das der Ehebruchsstrafe eng ist. An jenem sind Rechte beteiligt, die in keinem Zusammenhang mit einander stehen. Dem gleichen Bedürfnis, ein ärgerliches, überall wiederkehrendes Vorkommnis zu unterdrücken, suchte ein übereinstimmendes Gewohnheitsrecht abzuhefen. Daß es in der gleichen Form, durch dasselbe lächerlich machende Strafmittel geschah, läßt der Vermutung Raum, daß die Nachahmung dabei eine Rolle spielte. Die lübische Ehebruchsstrafe beschränkte sich dagegen auf ein festes, durch das lübische Recht begrenztes Gebiet, auf Städte, die das lübische Recht aufgenommen hatten oder in dessen Einflußsphäre lagen. Wie sollte in diesem isolierten Gebiete, dessen älteste

¹ Zustände I 58.

² Hegel, Gilden und Städte I 279, 287 ff.

³ Sueciae regni leges civiles aut civitatum secundum Gustavi Adolphi mandatum publicatae a. 1618 a Joh. Loccenio in lat. ling. traductae (Holm. 1672) tit. II c. 10: si adulter non sit solvendo mulctas, lorum collocabitur circa membrum ejus genitale et adulterae imponentur civitatis saxa atque ita illum circa urbem ducet et postea ejurabunt urbem. Der Hg. fügt hinzu: haec hodie abrogata sunt, pleni adulterii est poena capitalis.

Rechtsaufzeichnungen aus dem Gewohnheitsrecht der Ansiedler oder deren beabsichtigter Rechtssatzung entsprungen, die französische Rechtseinrichtung bekannt geworden sein? Eine gemeinsame Quelle, aus der man in Deutschland und Frankreich hätte schöpfen können, existierte nicht. So unbefriedigend das Ergebnis lauten mag, auf mehr als einen bloßen Zufall läßt sich die Übereinstimmung nicht zurückführen. Vielleicht gelingt es dem Fortschritt der vergleichenden Rechtswissenschaft, ein Bindeglied zwischen den beiden Erscheinungen zu entdecken.

Das Hamburg. R. über Ehebruch leidet an einer großen Unsicherheit. Während das älteste Recht als Objekt des oben S. 17 behandelten Lasters neben Jungfrauen auch Ehefrauen aufzählt und allgemein Todesstrafe androht (1270 X. 5), lassen die jüngern Rezensionen an den betreffenden Stellen die Ehefrau aus (1292 N 5; 1497 O. 12) und begnügen sich für den Ehebrecher zu bestimmen: »den scal men toghen to rechte« (1292 N. 4; 1497 O 11), was die Langenbecksche Glosse als »up den kack setten« versteht (S. 295). Hambg. Chron. (Lappenberg S. 35): anno 1537 im pinx-avent do stunt ein wiv baven up dem kake twe stunden lank, darum dat se unrecht to bedde gan was. Ebenso begnügt sich das revid. R. IV 29, den Ehebrecher mit Geldbuße (100 Reichstaler), im Wiederholungsfalle mit Stadtverweisung zu bestrafen. Lübeck droht ebenfalls Geldstrafe (nicht unter 60 M. L.), eventuell den Käk »männiglichen zum Spectakel«; im Wiederholungsfalle sollen »ohne Respekt der Personen, Reiche wie Arme« auf den Käk gesetzt werden, wenn »sie nicht lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens verzeihen wolten«; beim dritten Male werden sie »die Tage ihres Lebens« der Stadt verwiesen (Rev. IV 6, 2; vgl. Hach S. 147 und 148). Das Braunschweig. StR. von 1573 verhängt Stadtverweisung auf zwei Jahre und Geldstrafe (UB. I S. 416).

Ungeachtet des Grundsatzes: »nemo ipse judicet«, »neghen man sal sulfrichte don, bi sineme live« (Riga I 1; IV II 4) geben die Hansischen Quellen wie zahlreiche andere (Wilda, Strafrecht S. 821) dem verletzten Ehegatten das Recht der Selbsthilfe, wenn er die Konkubenten auf der Tat ertappt. Neben die obigen Stellen aus Riga und Ripen tritt Lüneburg, das den Ehemann straflos erklärt, wenn er beide Missetäter tötet; tötet er nur einen, »den doden schal he beteren mit sinem levende«; läßt er beide

»levendich und sund«, so soll der Ehebrecher um der Schmach willen, die er dem Kläger und seinen »Freunden« angetan, das Land räumen (Kraut S. 65). Das Privileg für Lippstadt von 1244 stellt es in die Wahl des Ehemannes, ob er den Ehebrecher töten oder Geld von ihm nehmen will (§ 12, Gengler StR. S. 256). Von solch ausdrücklicher Zulassung der Selbsthilfe hält sich das lübische Recht frei. Geht sein oben S. 30 angeführter Satz auch von dem deprehendi der Delinquenten aus, so ist doch die daran sich knüpfende Rechtsfolge lediglich die schimpfliche Prozession. Wer zum Ergreifen berechtigt sei, war im ältesten Recht nicht beantwortet. Erst auf eine Anfrage der Elbinger (Lüb. UB. I S. 353) nahm Lübeck einen Zusatz auf, der dem Vertreter der öffentlichen Gewalt den Zugriff verbot und ihn nur dem Manne, seinen Freunden oder denen der Frau gestattete, aber »postea iudicium advocabitur«. Der herbeigerufene Vogt soll die Konkumbenten festnehmen (hinderen) und richten na stades rechte (Hach I 43; II 10)¹. Daß darunter auch die Anordnung der schimpflichen Prozession fällt, erweist die oben S. 30 mitgeteilte Stelle des Riga-Hapsaler Rechts.

3. Die Rechtsstellung der Frau. Mitgift. Brautschatz.

Der Sachsenspiegel macht den Mann zum Vormund der Frau für ihre Person wie für ihr Vermögen. Sie teilt sein Recht und seinen Stand I 31, 2; 45, 1; III 45, 3. Die hansischen Rechte treten dem mit selbständigen Aussprüchen an die Seite. Hamburg erklärt: der Mann ist in alle Wege seiner Frauen rechter Vormund (Rev. III 6, 9), Lübeck gelegentlich der Festsetzung der Alterstermine: *alse en knecht is achtein jar olt, so is he sulfmundich, unde wan so en juncfruve is twelf olt, den is se komen to eren jaren, iedoch so ne wert se nicht sulfmundich, nicht mer mit reme vormunden*². Die späteren Formen, die diese gedrungene

¹ Nur in der jüngsten lateinischen Hs., der Göttinger, findet sich am Rande des Art. 43 ein Zusatz, der in den deutschen Hss. als ein selbständiger Artikel vorkommt, zuerst in der Elbinger Hs. Art. 126 in der durch die Elbinger Anfrage veranlaßten Zusatzreihe. Lüb. R. nach s. ält. Formen S. 58.

² H. II 203; der Text nach Elbing 116: *van der sulfmundegeit*.

Ausdrucksweise nicht mehr verstehen¹, ersetzen sie durch die Worte: iodoch so en wert se nicht sulven mundich, denne sy blift by eren vormunderen (III 52). Mit der Verheiratung des Mädchens erhält die Vormundschaft einen neuen Inhaber, der Inhalt bleibt derselbe wie zuvor. Nur ein kleiner Kreis von Geschäften ist den Ehefrauen zu selbständiger Tätigkeit freigegeben. Lübeck gestattet ihnen die Übernahme von Bürgschaften bis zu drittheil Pfennigen (I 21; II 96), Hamburg den Einkauf von wumpele (Schleier), doke (Kopftuch) und vlas und den Verkauf des Eingekauften (IX 13) Riga I 11, das Hamburgische Statut wiederholend, ersetzt doke durch strikite (gestricktes Kopftuch)². Das Hildesheimer Recht liest sich wie eine Kombination aus Lübeck und Hamburg: nulla domina potest aliquid fidejubere vel dare sine consensu viri sui nisi tertium dimidium denarium et peplum suum et colum et fusum suum (I 30), im deutschen Statut wörtlich wiederholt, der Schluß: unde ere wumpelen unde ere wocken unde ere spillen (II 3). Ein Rechtsbescheid Braunschweigs für Einbeck läßt den Mann die Schuld der Frau nicht weiter bezahlen, als ohr wocke und spille werdt sin (1340 Brschwg. UB. IV S. 550). In Wisby ist der Frau Verkauf und Bürgschaft bis zu einem halben Vierdung erlaubt (St. I 42). Es sind also immer nur Geschäfte geringen Wertes oder einer mit der häuslichen Beschäftigung der Frau, dem Spinnen, zusammenhängenden Tätigkeit. Das rev. lüb. R. faßt das gut und kräftig zusammen: »es kan keine Frau,

¹ Grundsatz und Ausdruck schon im langobardischen Recht des 7. Jahrh. bezeugt: nulli mulieri liberae . . . liceat in sui potestatem arbitrium id est selpmundia vivere nisi semper sub potestatem virorum . . . debeat permanere (ed. Rothari c. 104). Die Wendung: »selbmündig nicht anders als mit ihrem Vormunde« entspricht dem Gebrauch des deutschen Rechts, einen gegensätzlichen Zustand noch mit den Worten des aufgegebenen Zustandes zu bezeichnen. Suis stipendiis servire heißt freiwillig dienen; sui warandus erit (Soest a. 34) keines Gewährsmannes bedürfen; en vorlavet juncfrouwe is er egen vormunt (2. Dithm. LR. a. 130 S. 133). »Sulfmundich« ist außer in Lübeck in Wisby R. 24; St. IV 1, 25; vereinzelt in Westfalen (Dortmund S. 289 A.), nicht in Hamburg bezeugt.

² hovet kledere else doke unde wumpelen Gosl. Stat. 103, 25. Ursprünglich Binde, Kopftuch, unser heutiges Wimpel Lexer Wb. III 896, Grimm XIV 2, 225.

sie sey denn eine Kauffrau, mehr kaufen ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurft« (III 6, 13)¹. Damit ist zugleich zu der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frauen hinübergeleitet, die sich als Kauffrauen betätigen. Die älteste Form des lübischen Rechts kennt diese Ausnahme noch nicht, aber alle folgenden Aufzeichnungen befreien von der Notwendigkeit des vormundschaftlichen Konsenses die Geschäfte der Frauen, »que habent kopschat et solent emere et vendere« (I 21, II 96), de kopenschop hebben, also dat se kopen unde vorköpen (III 134). Ähnlich kehrt die Begriffsbestimmung in anderen Statuten wieder: de mit veyler sake ummegat, en copwif dat sic van copelschap ghenere². Erst die Stadtrechtsreformationen versuchen ausführliche Definitionen. Lübeck III 6, 21: ein Kauffrau ist, welche aus- und einkauft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht Wage Maß und Ellen aus- und einwäget und misset, was Hamburg II 8, 1 wörtlich wiederholt. Lübeck zieht zugleich, entsprechend dem alten Satz: so wat se loven, dat scholen se gelden (II 96) die kurze Konsequenz: eine Kauffrau, was sie kauft, muß sie zahlen. Hamburg ergänzt: »soll pflichtig sein, dasjenige so sie kauft oder verkaufet zu zahlen und zu liefern« und erläutert das durch den Gegensatz: »die so der kaufmannschaft nicht zugethan ist, kann ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen und vollbort außerhalb Leinwand und Flachs, zu des Hauses nothdurft gehörig, nichts beständiglich contrahiren.« In spezieller Anwendung auf eine kremersche formuliert eine Revaler Rechtsanfrage von 1384 den Begriff: »mundich to kopende und to verkopende kopmanne gut, wennte alle kremerschen mundich sin in dem lubeschen rechte buten andern vrouwen«³. Das Merkmal der Öffentlichkeit betonen die Urkunden, wenn sie hervorheben, daß die Frau eyn apen vinsten oder offen Laden und Fenster gehalten habe⁴. Mochte auch eine krogersche,

¹ Das geht nachher in Rev. Hamburg II 8, 1 (s. unten) über und tritt an die Stelle der alten Einzelaufzählung, die sich von 1270 ab (oben S. 38) bis 1497 L. 6 erhalten hatte und auch in das Lüb. R. Hach III 364 übernommen war.

² Riga IV I 11; Wisby St. I 42.

³ Oben S. 24. Auf die Urkunde hat R. Schröder S. 161 aufmerksam gemacht.

⁴ Pauli, Zustände III 240, Abh. III 419, 440.

eine Schenkwirtin, mit der »kremerschen« die Öffentlichkeit des Gewerbebetriebes teilen und wie sie zum Zweck der Weiterveräußerung anschaffen, eine Lübecker Ratsentscheidung sprach ihr die Kauffrauen-Eigenschaft ab¹. Handelsfrauen standen mithin männlichen Handeltreibenden völlig gleich; nur konnten sie nicht von ihrem Gläubiger in Schuldhafte genommen werden. Er mußte sich darauf beschränken, der Frau, wo er sie traf, das oberste Kleidungsstück, den Mantel (hoyken) abzunehmen und das so oft zu wiederholen, bis ihm dadurch ein Äquivalent für seine Forderung verschafft war (Hamburg IX 13, 2; Rev. Lüb. I 3, 1; Rev. Hamburg II 8, 1)². Als mit dem Wechsel die Wechselhaft aufkam, »unterwarf man ihr auch Handelsfrauen³, hatte doch inzwischen die Schuldhafte in ihrer alten Form, die den Schuldner persönlich dem Gläubiger überantwortete, zu bestehen aufgehört.

Seit dem 16. Jahrhundert kommt in Lübeck eine obrigkeitliche Zulassung von Frauen zum selbständigen Betrieb von Handelsgeschäften vor. Der Rat erteilte sie, wenn glaubwürdige Männer ihm die Fähigkeit der Frau, ihrem Handel und Gewerbe vorzustehen, bezeugt hatten. Mit dem »Einzeugen der Handelsfrauen«⁴, wie man es nannte, sollte nicht zu den bisherigen tatsächlichen Erfordernissen ein rechtliches eingeführt werden, sondern neben eingezeugten gab es nicht eingezeugte Handelsfrauen, die nicht minder zum Handel befugt waren als jene. Vielleicht diente die Deklaration zur Kauffrau oder Kaufjungfrau als eine Art Empfehlung und wurde um deswillen gesucht. Ein Vorrecht verschaffte sie nur dadurch, daß eine eingezeugte Kauffrau fähig war, über ihr wohlgekommenes Gut zu testieren. Denn grundsätzlich sprach das lübische Recht den Frauen die testamenti factio ab. Jedenfalls das Revid. Recht. Wahrscheinlich auch das des Mittel-

¹ Nieder-Stadtb. v. 1499, Pauli, Zustände III 106. Vgl. das alte Handelsgesetzbuch Art. 10, das alle Wirte unter die Kleinkaufleute stellte.

² Baumeister II 211. In Lübeck konnte einem Manne wegen einer Schuld bis zu 8 Schillingen »dat overste kleet, dat he ane heefft, dat unbegordelt is«, abgenommen werden. Hach III 191, vgl. II 209.

³ Thöl, Handelsrecht⁴ (1862) S. 306; Wechselrecht³ (1873) S. 104, 183 ff. Behrend, Handelsrecht S. 174.

⁴ Cropp, Von der Einzeugung der Handelsfrauen zu Lübeck (Jurist. Abhandlungen von Heise und Cropp I [1827] S. 30).

alters¹; es hat keinen ausdrücklichen Ausspruch dieses Inhalts, und die wenigen von Testamenten handelnden Artikel der älteren Statuten sprechen nur von Männern. Keines von beiden reicht aus, für oder wider die Frage zu entscheiden. Aber die ganze Behandlung der Frauen im lübischen Recht, der volle Mangel der Selbständigkeit, den es für alle Frauen mit Ausnahme der Kauffrauen ausspricht, würde es rechtfertigen, wenn dasselbe Verhältnis im Gebiete der Testamentserrichtung wiederkehrte: Ausschluß der Frauen, Zulassung der Kauffrauen. Dazu kommt, daß im 14. und 15. Jahrhundert nach vielfältig bezeugter Übung Ehefrauen von ihren Männern testamentarisch ermächtigt werden, mit ihnen angewiesenen Summen zu tun und zu lassen, was ihnen gefällt, auch darüber wieder testamentarisch zu verfügen. Eine Befugnis — *facultas faciendi et omittendi* wird sie in den Testamenten bezeichnet —, von der fleißig Gebrauch gemacht wird. Der zugrunde liegende Gedanke ist offenbar: es solle jeder über das, was ihm für seine eigene Person zusteht oder zugewiesen ist, frei im Testament verfügen können, die Kauffrau über das, was sie mit ihrer Arbeit verdient, »mit groter moyt vorworven und tho hope geheget«; die Witwe über das, was ihr ihr Ehemann gegeben und zu »vertestiren« vergönnt hat². Das sind immer nur wohl-gewonnene Güter, nicht ererbte Güter, denn an ihnen haben andere Personen Rechte. Diesen Zustand des Rechts geben die Revisoren wieder, wenn sie bezeugen: es kann keine Frau nach Lübischem Rechte ein Testament machen, und daneben zwei Ausnahmen statuieren: für eingezeugte Kauffrauen und für testamentarisch von ihrem Ehemann ermächtigte Witwen II 1, 14. Die Praxis in Lübeck versagte dementsprechend den Frauen das Recht zu testieren, bis sie 1841 durch eine Abhandlung Paulis erschüttert wurde³. Danach sollte jener Grundsatz irrtümlich von den Revisoren in das lübische Recht, das vielmehr stets die Frauen für testamentsfähig gehalten habe, hineingetragen sein. Paulis Deduktion wurde von Thöl in einem auf der Germanistenversammlung zu Lübeck (September 1847) gehaltenen Vortrage

¹ Cropp I 44. II 469.

² Pauli, Abh. III 385, 413, 419.

³ Abhandlungen III S. 369 ff.: über die Testamentifaction der Frauen.

bekämpft, der aus anderen als den oben angeführten Gründen, als unzweifelhafte Absicht der revid. Statuten und damit als geltendes Recht die Testamentsunfähigkeit der Ehefrauen darlegte¹. Das Hamburgische Recht entzieht den Frauen ohne Unterschied die Befugnis, ohne Zuziehung eines Vormundes ein Testament zu errichten, während das mittelalterliche Recht der kinderlosen Witwe Vergabungen im Siechbette über ihre Kleider und ihr Ingedom gestattet hatte².

Über die Einwirkung der Ehe auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten enthält der Sachsenspiegel den bekannten Satz: Mann und Weib haben kein gezweites Gut, solange sie leben; mit der Ehe nimmt er in seine Gewere »al ir gut to rechter vormuntscap«, wie ein Vormund das Vermögen seines Mündels. Nur daß die Vormundschaft mit dem Mündigwerden des Mündels endet, die des Ehemannes dauert, so lange als die Ehe besteht. Grundsätzliche Aussprüche dieser Art fehlen den hansischen Quellen, ja sie meiden sie. So zahlreiche Sätze das hamburg. Ordelbok dem Sachsenspiegel entlehnt hat, von seinen das eheliche Güterrecht behandelnden Artikeln hat es keinen aufgenommen. Lübeck gibt seine Ablehnung des sächsischen Güterrechts dadurch zu erkennen, daß es die Unterscheidung von Herwede und Gerade in einem Nachlasse, diese charakteristischen Institute des Sachsenspiegelsystems, ausdrücklich für seinen Bereich ausschließt (H. I 12; II 30). Welch eheliches Güterrecht positiv gelten soll, ist in Lübeck und in Hamburg nur durch konkrete Vorschriften, Beantwortung einzelner praktischer Fragen geregelt. Auch in den übrigen Statuten unseres Gebiets trifft man selten auf Normen anderer Art. Erkennbar ist aber doch die volkstümliche Grundanschauung, die Gemeinschaft, welche die Ehe bezwecke, müsse auch eine Vereinigung der Vermögen herbeiführen, vielleicht nicht ohne Einwirkung des Sachsenspiegel-Satzes von dem »ungezweiten Gute« der Ehegatten entstanden. Daß man zu dessen Ausführung das beiderseitige Vermögen in die Hand des Mannes gelangen ließ, folgte von selbst aus der Begründung eines neuen Hausstandes unter seiner Leitung. Je einfacher die Ver-

¹ Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck (Lüb. 1848) S. 196—200.

² 1270 IV 4. Rev. III 1, 13. Baumeister II 254.

hältnisse auf beiden Seiten lagen, je leichter ließ es sich bewerkstelligen. »Wir warfen unsern Kram zusammen« ist ein Ausdruck für sich verheiraten, den man noch heutzutage in den niederen Volksklassen hören kann. Die Lüneburger Reformation meint etwas Ähnliches, wenn sie als einen Gebrauch von alters her zwischen »schlechten gemeinen Leuten« kennt, daß sie sich »unter einander mit demjenigen, was sie haben, gewinnen und werben können, befreyen« und nichts Schriftliches ausmachen, sondern die Zukunft dem Grundsatz: *längst Leib längst Gut anheimstellen* (III tit. 4 S. 706). Auch die Kölner Statuten von 1437 motivieren ihre Halbteilung bei unbeerbter Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des vorverstorbenen mit den Worten: »wanne dat sij bijeyn koment in eliger stait, so en haint sij eghein gesondert gut.« Das soll gelten ungeachtet aller ursprünglichen Verschiedenheit der beiderseitigen Vermögen: wenn ein Eheteil 1000 und der andere 10 Gulden besessen habe, so erhalte bei der Erbschichtung jede Seite 505 Gulden (Stein I 646). Ungleich den Volksrechten, die schon technisch zusammenfassende Ausdrücke wie *dos, morgangaba* verwandten, behelfen sich die ältesten Statuten Lübecks mit tatsächlichen Umschreibungen wie *universae facultates, cum quibus (mulier) ad consortium viri declinavit* (Hach I 8); *substantia quam (vir) cum muliere acceperat* (I 9) oder zählen als Bestandteile des von der Frau Eingebrachten die *formatae vestes* und die *supellex* auf (I 14)¹. Erst die deutschen Codices sprechen von einer *medegift*, die in die *were* des Mannes kommt (II 14. 17. 21). Dabei sind die Güterverhältnisse materiell schon in den ältesten Formen des Rechts soweit entwickelt, daß Frauen Immobilien in die Ehe einbringen (I 15).

Dieser Zustand der Quellen hat deren wissenschaftliche Bearbeitung erschwert. Das Bestreben, die Äußerungen der Statuten in Rechtssätze zu fassen und sie zu einem modernen Rechtsbegriffen entsprechenden System zu verbinden, hat dies Gebiet zu einem der kontroversenreichsten im deutschen Privatrecht gemacht.

¹ *Reliqua que possidet in substantia sive in formatis vestibus seu in suppellectili omnia eque parcietur cum liberis.* Diese korrekte Lesart des lüb. Fragm. haben die späteren lat. Hss. verdorben durch *sive in subst.* Die ältesten Formen des lüb. R. S. 23 und Hach II 4.

Die namhaftesten Juristen mit Hasse¹ im Jahre 1818 beginnend bis zu dem Hauptbearbeiter dieser Lehre in unsern Tagen, Richard Schröder, dem ich leider diesen Aufsatz nicht mehr vorlegen kann, haben die Rätsel, die die hansischen Rechte aufgeben, zu lösen gesucht, ohne daß eine der verschiedenen Meinungen zur sicheren Herrschaft gelangt wäre. Es ist hier nicht der Ort, in diese spezifisch juristische Debatte einzutreten, nur ein mit der Eheschließung in nächster Verbindung stehendes Institut bedarf der Erörterung an dieser Stelle. Auch dieses kann nur in seinen Grundzügen, nicht im Detail, und nur im Anschluß an die Hauptquelle, das lübische Recht, dargestellt werden.

Mitgift, Brautschatz.

Von den beiden Ausdrücken ist uns der zweite, obschon der jüngere, durch die geänderte Bedeutung von Schatz fremd geworden. Schatz hieß ursprünglich Vieh, Fahrhabe. »Wer denkt bei unserm Schätzen, Hochschätzen an Vieh?« J. Grimm, Das Wort des Besizes (Kl. Schriften I 124). Dann Geld, Abgabe: Lübeck beschwerte sich 1455 beim Herzog von Sachsen-Lauenburg über den »unwontliken veerschat«, der seinen Bürgern an der Fähre zu Artelnburg abgefordert wurde (Lüb. UB. IX S. 224); 1543 gaf men to Hildesheim den turkenschat van hundert gulden einen halven (Brandes II 55, 31). Mahlschatz ist ein noch dem Sächs. bürgerl. Gesetzbuche v. 1863 geläufiger Ausdruck für Gaben zum Zeichen eines eingegangenen Verlöbnisses (§ 1583 u. ff.). Brautschatz ist also Brautgeld, der Braut bei der Eheschließung erteilte Gabe; deshalb Ehegeld in manchen Gegenden genannt: Rügischer Landgebrauch (hg. v. Frommhold, S. 148 ff.); J. Möser redet von einem ziemlichen Ehegeld im Sinn einer standesgemäßen Aussteuer (IV 222 ff.). Lateinisch wird es durch dos, dotalicium wiedergegeben: cum uxore in dotem accipere, in dotalicio recipere (Pauli, Abh. II 7, 15). Ebenso wird die dos des Goslarer Privilegs von 1219 a. 19 in der Übersetzung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts durch medeghifft verdeutscht (Goslar. UB. I Nr. 401 a S. 415). Das schließt die Verwendung des Wortes dos für andere Rechts-

¹ Skizze des Güterrechts der Ehegatten nach einigen der ältesten Teutschen Rechtsquellen (Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. IV [1818] S. 96 ff.: lüb. R.).

institute, wie Leibzucht, Morgengabe, nicht aus. Lateinische und deutsche Urkunden versuchen sich in mancherlei Umschreibungen: eine Frau bezeugt ihre Zustimmung zu dem Verkauf gewisser Grundstücke des Vaters, aus deren Erlös idem pater meus me et sororem meam maritavit et dotavit (1333 Braunschwg. UB. III S. 309); die Brüder von Strobeck und ihre Freunde bestimmen für ihre Bruderstochter 80 Mark »dar mén se mede to manne beraden schal« (1332 das. S. 262, 4). Der niederdeutsche, in der Form meddegave (1340 Braunschwg. UB. III S. 485), medegave (Michelsen, Oberhof S. 182) im ganzen seltener, nur in den baltischen 'Ländern' häufiger gebrauchte Ausdruck, beherrscht als »medegift« die älteren Statuten Lübecks und Hamburgs (Hach II 1, 13, 14; Hamburg 1270 III 1). Nachher kommt das anderer Orten, z. B. in Westfalen, schon länger gebräuchliche (Dortmund S. 129) brudschat dergestalt zur Geltung, daß Mitgift erläutert werden muß: welck man borge wert vor brutschat, dat heet medegifft als Variante zu dem Text, der noch in alter Weise von medegift spricht (Hach III 269). Eine auffallende Erweiterung erfährt das Wort, wenn es auch auf den Ehemann bezogen wird. Der Hamburg. Rezeß v. 1529 handelt im Art. 32 von Männern, »de eeren brudtschatt höger denn he wehrt is beröhlen« (Baumeister II 420); das Möllersche Slechtbok verzeichnet z. J. 1494 »mines vaders brutschat iß gewesen 1400 mark hovetstol, dartho kledere, giffte und ein freie kost« S. 60, 65. Brautschatz in diesem späteren Sinne würde in der heutigen Gesetzessprache sowohl Aussteuer² als Ausstattung (BGB. 1620, 1624) ausdrücken. Einmal ist im Rev. Hamb. R. als Gegensatz des Brautschatzes »des Breutgams Patrimonium« bezeichnet (II 11, 10). Das in derselben Quelle beliebte »Heyrathgut und Aussteuer« (III 3, 5; 4, 1 und 2) wird für beide Geschlechter verwendet.

Der Brautschatz ist das der Frau aus der Hausgemeinschaft,

¹ In den baltischen Rechten für Brautschatz gebräuchlich (Bunge, Livl. u. esthl. Privatr. II (1848) S. 47: alles, wodurch die Frau beiträgt, dem Manne die Kosten bei Antritt des Ehestandes zu erleichtern).

² Aussteuer als Substantiv nicht früh bezeugt., Das Verbum Weisth. III 316: ob ein man eine dochter tho den ehren uthstürde. In den süddeutschen Quellen histiure (Lexer I 1307, oben I 302), heistewer Dsp. 24. Daraus entstellt heimstiur Schwsp. 23 W. Heusler II 369.

der sie bisher angehörte, mitgegebene Gut (Brunner, Grundzüge S. 226). Der Vater hatte bei der Verlobung die Tochter dem Freier zur Ehefrau versprochen »unde wolde eme mede geven mit der sulven dochter 850 m. Lubesch« (1437 oben I 338). Beides, die Tochter und die Mitgift, wird ihm bei Eingehung der Ehe überantwortet. Hans Reckmann, bekannt als Bergenfahrer und lübischer Chronist, quittiert 1530 vor dem Nieder-Stadtbuche mit Hand und Mund, daß er von seinem Schwiegervater 400 M. Lüb., die er »ome mit siner dochter to brutschatte gelavet, an reden togeteldem gelde . . . to voller genoge und to dancke upgeborth und entfangen heft«¹. Die Ausantwortung der Mitgift ist bedingt durch das Zustandekommen der Ehe. Die Brüder Strobeck (oben S. 45) behalten sich deshalb »ginge se (die Verlobte) aver af, er se beraden worde to manne« den Rückfall des Geldes an »de et utgevet« vor. Das revid. lüb. Recht I 5, 14 formuliert den Rechtsatz dahin: »wird einem eine braut mit gewissem brautschatz zugesagt; stirbet sie dann ehe und zuvorn das beylager vollnuzogen (oben S. 11), so darff (d. i. braucht) man den brautschatz nicht erlegen,«

Die volkstümliche Auffassung der durch die Ehe begründeten Güterverhältnisse gibt das oft angegriffene Ordell 41 des bremischen Rechts von 1303 wieder: so wor twe thosamene komet an echtschep, wot dhe hebbet, dhat is herer beydhe na stades rechte (Oelrichs S. 93, wörtlich wiederholt 1428 S. 348). Das will nicht mehr sagen, als was Cropp gut formuliert hat: Mann und Frau haben nur einen Haushalt und sollen von ihrem beiderseitigen Vermögen gemeinschaftlich leben, das deshalb während der Ehe unter eine Verwaltung, die des Ehemanns, gestellt ist (Abh. II 486). Wie weit aber die ihm kraft der Verwaltung zustehende Verfügungsmacht reicht, lehrt ein Ausspruch des Lüneburger Rechts: »de wile dat eneme manne sin wiff leved und ienich kind binnen den weren levendich hevet, so mach he mit alle sineme gude und mit sines wifes gude doen so wat he will, dat id eme sin wiff eder sine kindere nicht bewerren (hindern, wehren) moghen« (Kraut S. 43). Das lübische Recht, das sich gleich populärer Ausdrucks-

¹ Bruns in Hans. Gesch.-Bl. 1896 S. 172. D. Schäfer, Hans. Gesch.-Bl. 1876 S. 61. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hans. Gesch.-Qu. N. F. II [1900] S. 345 ff.

weisen für das eheliche Vermögen bedient: al dat ghud dat se beyde hebbet (II 11), mit also daneme ghude, also se to samene hebbet (II 11), dat gud so se (die verstorbenen Eheleute) hadden (II 27), führt als dessen Bestandteil »der vruwen medeghif« an (II 11). Dazu ist es nötig, daß sie aus dem Gut des Bestellers ausgeschieden und in den Hausstand und die Vermögensverwaltung des Mannes übergegangen ist. Beides wird gefordert. Das Recht dringt auf reale Ausscheidung aus dem väterlichen Vermögen; es genügt ihm nicht die bloß versprochene und im Besitz des Versprechenden verbliebene Mitgift. Sie muß »in die Were« des Mannes gekommen sein; sonst kann sie nicht in den Fällen, wo Zurückforderung zulässig, zurückgefordert werden. Sie muß ferner innerhalb zweier Jahre nach Eingehung der Ehe in die Were gekommen sein, sonst kann sie nicht eingeklagt werden (II 1, 14). Die »were« spielt sonst keine Rolle im lübischen Recht. Die Statuten gebrauchen das Wort nur in wenigen Stellen¹, häufiger die Urkunden. Lateinisch wird es durch *possessio*, vereinzelt durch *possessio et mansio* wiedergegeben: *possessio quam were communiter vocant homines*. Mit dem *cohabitare* von Mann und Frau verbindet sich ihr *unam possessionem i. e. were facere in bonis indivisis* 1394². Die »Were« ist das Haus im Sinne der Hausgemeinschaft. Es ist der Sitz der ehelichen Gemeinschaft und umfaßt Personen und Sachen. Die Kinder in der Were, binnen oder in den weren im Gegensatz derer »de utgesundert sin [ut der were]« sind die bekannteste Anwendung³. Die Frau, die sich wieder verheiratet, bringt den Mann »uppe de were« (oben S. 25). Was der Mann während einer Trennung an Gut »ute dem hus gebracht« soll er »wedder to hope bringen, id were buten ofte

¹ Das lüb. R. kennt ein sonst selten belegtes, von were gebildetes Zeitwort: *beweren* (Hach II 120, Danziger Willkür [P. Simson, Geschichte der D. W. 1904] S. 42) in der Bedeutung: Waren in die Were, die Behausung jemandes niederlegen. Das rev. R. III 6, 7 übersetzt es mit: auflegen. Das mittelalterliche Statut verbietet dem Gast bei 10 M. S. jedwedem Kauf- oder Tauschgeschäft über »de weringhe«, das hinterlegte Gut, und behält es ausschließlich den Bürgern vor. Das rev. R. verbietet nur den Verkauf an Fremde und straft »nach grösse der Verbrechung«.

² Test. v. 1295, 1385 u. 1388. Pauli, Abh. II S. 151, 158.

³ Hach II 19, Lüneburg Kraut S. 41. Hamburg III 15.

bynnen, unde scolde dat nicht minnern«. Das Vermögen ist dem Hause entfremdet und muß ins Haus zurückgebracht werden, ehe es versilbert (to penninghen bringhen) und nach Abzug der Schulden zwischen Mann und Frau geteilt werden kann (oben S. 22). Die Frau, von ihrer Familie ausgesteuert, bringt in die Were des Mannes, was sie hat. Es fließt mit dem, was sein Haus umfaßt, zu einem Komplex zusammen, davon sie beide leben sollen. Über eine Änderung der bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Bestandteilen wird nichts gesagt. Die Mitgift ist nicht Eigentum des Mannes geworden, sie heißt noch immer »der vruwen medeghif« (oben S. 47; ere medegift II 13). Sie bildet mit dem Vermögen des Mannes, was die Urkunden seit dem 15. Jahrhundert »dat samende« nennen. Sie reden vom sitten im samende, von Geld, das in den »sameden hupen« gekommen ist¹. Namentlich die Oberhoferkenntnisse des 15. Jahrhunderts verwenden das Wort mit Vorliebe. Mag nun auch die Sprache der Zeit von »zusammenden Gütern«, »gemeinen Gütern« reden², sachlich ist nicht mehr damit gemeint als »ihr (der Ehegatten) beiderseits Gut«, wie es in den Rev. Stat. I 5, 7 und 10 wiederholt heißt. Da es in der Hand des Mannes vereinigt ist, verträgt sich damit auch der Ausdruck, der Brautschatz der Frau sei »in ihres Mannes gesambt Gut« gekommen I 5, 4 das. Neben dem Substantiv kommt ein Verbum »samen« in der Bedeutung von zusammenbringen, einigen auf: oben S. 13 und Rügischer Landgebrauch: »im wendischen rechte ... dat kint, so balde it up de werlt kumpt, samet u. scheidet de gueder der olderen: it samet also, dat de ölderer u. kinder werden like rike, it scheidet oder delet also, dat dem vader höret ein deel, der moder dat ander, dem kinde dat drudde« Frommhold S. 49. Samende geht in den Begriff der were über, so daß von Kindern gesagt wird: sie stehen in dem samen³. Der bekannte Satz: »was in der Were verstirbt, erbt an die Were« (oben I 315) erhält ein Seitenstück in der Wendung: »wat vorstorven is uth deme samende, dat sal wedder erven in dat samende« (Michelsen, Oberhof S. 171). In Hamburg heißt das vereinte Gut: dat mene goed (1292 E 14),

¹ Schröder S. 161 (Reval). Oberhof Nr. 70, 171. Langenbecksche Glosse S. 273.

² Böhlau in d. Z. f. Rechtsgesch. X 160.

³ Bunge, Privatr. II 112. Das, der gemene samen = das Samtgut.

dat ghemene ghud (1497 J 16), dat mene unde dat gantse gud (1270 III 15), dat meine gance goed (1292 E 15, 1497 J 19); in den rev. Stat. das »sammende Gut«, das »volle gemeine Gut« (III 3, 8), alles Ausdrücke, die weit weniger als ein rechtlich geeintes Gut das ungeteilte Gut im Gegensatz des nach der Erbschichtung vorhandenen Zustandes, des geteilten Gutes, bezeichnen wollen.

Die Auszahlung des Brautschatzes muß im Leben mannigfachen Schwierigkeiten begegnet sein; so häufig beschäftigt sie die Statuten. Die Bestimmung über die kurze Klagenverjährung (oben S. 47) sollte zur baldigen Einforderung des Brautschatzes antreiben. Das Statut rät, sich die außergerichtliche Geltendmachung durch »ghoder lude orcunde«, durch »ehrliche Leute oder briefliche Urkunde« (Rev. I 5, 1) zu sichern. Die Frau muß den Erben des Mannes beweisen, daß ihr Brautschatz in die Were des Mannes gekommen ist. Hat ihre Ehe zwanzig Jahre und darüber bestanden, so reicht, wenn sie eine vertrauenswürdige Frau ist, ihr Eid aus (Hach II 13); hat die Ehe kürzere Zeit gedauert, so muß sie den ausführlichen Beweis ihres Einbringens liefern¹. Wie leicht erklärlich, suchten die Besteller des Brautschatzes sich und die Frau dadurch sicherzustellen, daß sie von der Seite des Mannes ausreichende Gegenleistungen, einen entsprechenden männlichen Brautschatz (oben S. 45 und I 324) forderten, auch wohl für die beiderseitigen Leistungen Zug um Zug bedungen wurde. Sastrow erzählt, wie er die ihm mit der Braut zugesagten 200 M. nicht erlangen konnte, weil sein Vater ihm die versprochene Ausstattung vorenthielt; so daß seine junge Frau unter Tränen ihre Mutter anklagte: »statt mich zu beraden habt ihr mich verrathen« (III 20). Auf beiden Seiten wurde bei der Verlobung mehr versprochen als nachher bei der Trauung gehalten. Ein Sprichwort sagte: en friedaler sint negen gröschén². Der Hamburger Rezeß von 1529 Art. 32 (oben S. 45) wendet sich gegen den Vorgang, daß ein Mann »sick syner göder in der verlöfftniss höger berömd alse de wehrt syn, unde darna befunden wörde, dat he in sodanen schulden were, dat syn brudtschat baven

¹ Oberhof Nr. 87; Pauli, Abh. II 81.

² statt: 36. Schambach, Wb. der niederd. Mundart S. 280.

de schuldt nich kōnde fry ingebracht werden«, und verfügt deshalb: »vōr de schulde so vōrhenne gemaket«, sollen der Frauen Güter »nich geholden syn«¹, ebenso wie dann auch das Rev. StR. den eingebrachten Brautschatz nur für die »in stehender Ehe« gemachten Schulden haften läßt II 11, 13².

Die Verpflichtung des Brautschatzes war im lübischen Recht verschieden, je nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt war. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts enthalten die Hss. in zwei Artikeln die das Mittelalter beherrschenden Grundsätze, die der Hauptsache nach in dem Revid. StR. wiederkehren: Hach II 11 in Rev. I 5, 7; II 16 in Rev. I 5, 5³. Das in der Hand des Mannes befindliche Samtgut haftet für dessen Schulden, mag er sie nach oder vor Eingehung der Ehe kontrahiert haben. II 16, aus dem sich dieser Grundsatz ergibt, bewilligt eine Ausnahme für den Fall, daß die

¹ Baumeister II 420.

² Über das spätere Hamb. R. am Ende dieses Abschnitts

³ Hach II 11 kommt zuerst in der ersten Zusatzreihe zum Elbinger Kodex, repräsentiert durch die Revaler Hs. von 1282; II 16 in der zweiten, repräsentiert durch die Kopenhagener Hs. (ältere Formen des lüb. R. S. 71), vor; nach der an Elbing sich anschließenden Zählung als Art. 167 und 201. Da beide in den offiziellen Kodex des Albr. v. Bardewik aufgenommen sind, fällt ihre Entstehungszeit zwischen 1282 und 1294. Die Auslegung dieser Stellen hat die Forschung viel beschäftigt. Hasse (oben S. 44) S. 102; Cropp, Heidelberger Jahrb. XVI (1823) S. 114 ff.; Pauli, Abh. II 102 ff.; Schröder S. 268 und 282; R. Freund, Z. der Savigny-Stftg. III (1882) S. 169 ff. Auch allgemeine germanistische Darstellungen sind darauf eingegangen, vgl. Eichhorn, Deutsches Privatrecht § 296 (S. 729 und 756), Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II § 370 S. 694 und III § 456 S. 432 ff. Es hat die Auslegung erschwert, daß man lange Zeit die Sätze als Belege eines bestimmten Systems behandelte. Für die im Text befolgte Interpretation liegt eine Gewähr in der Wiederkehr der alten Grundsätze im Revid. StR. Hach II 11 ist in Rev. I 5, 6 und I 5, 7 zerlegt; die Erwähnung der Schuldknechtschaft weggefallen, der Brautschatz um seinen Anhang erweitert und die Ausnahmefälle der Haftung der Frau vermehrt (Kaufrau, Verzicht auf die fräuliche Gerechtigkeit). II 16 als Vorlage für Rev. I 5, 5 ist um Erwähnung der Schwangerschaft bereichert; die Rücksicht auf Haftung für voreheliche Schuld ist unterdrückt; eine Erinnerung daran festgehalten, wenn von dem Gute des Ehemannes alle seine Schuld, die er bei seinem Leben und in stehender Ehe gemacht, bezahlt werden soll. Die Nichthaftung der unbeerbten Frau beim Tode des Mannes ist in I 5, 5; die seiner Vorflucht in I 5, 7 behandelt.

Ehe so kurze Zeit gedauert hat, daß beim Ableben des Mannes kein Kind vorhanden war. Dann steht dem Recht der Frau auf Ausantwortung alles dessen, »dat se to deme manne brachte«, nichts im Wege. Erst wenn dem genügt ist, werden aus dem Nachlaß die Schulden des Mannes bezahlt und dann ein etwaiger Rest zwischen der Frau und den Erben des Mannes geteilt (III 158). Wie die Frau hier ihren Brautscatz schuldenfrei ausgeantwortet erhält, so steht ihr wiederum unter der Voraussetzung der Kinderlosigkeit dasselbe Recht zu, wenn der Mann Schulden halber flüchtig wird. Ist dagegen die Ehe beerbt, so muß die Schuld des vorflüchtigen Mannes »van al deme ghude, dat se beyde hebbet, it si erve oder copschat« bezahlt werden (II 11; III 153). Was in dem einen wie dem anderen Falle vorausgesetzt ist, die Vorflucht des Mannes wegen Schulden, ist der gewöhnliche Hergang bei Überschuldung, wie weiter unten ausgeführt werden wird. Das Ergebnis ist demnach: Haftung der Frau bei beerbter Ehe, und zwar für eheliche wie voreheliche Schulden; Schuldenfreiheit bei unbeerbter Ehe. Ein hamburgischer Jurist, der aus seinem Recht entgegengesetzte Grundsätze kannte, hat das einmal so formuliert: in Lübeck haftet der Brautscatz, si liberi sunt; si non, repetitur a muliere¹. Hamburg ignoriert die Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe und läßt das Eingebachte der Frau für die während der Ehe kontrahierten Schulden des Mannes haften. Um auch noch das letzte Stadium der lübischen Rechtsentwicklung hier anzuschließen, so hebt das Gesetz vom 26. Oktob. 1863, die Haftung der Ehefrauen betr., die zitierten Artikel des revid. StR. auf und läßt die Ehefrauen, ohne Unterschied ob beerbt oder unbeerbt, mit ihrem ganzen dem Manne zugebrachten Vermögen, das auch das von ihr während der Ehe durch Erbschaft oder irgendwie sonst erworbene umfaßt, für die Verbindlichkeiten des Ehemannes haften. Diese gesetzliche Folge der Eheschließung wird ausgeschlossen durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung der Ehefrau, sie lebe mit ihrem Manne in getrennten Gütern².

¹ Hamburg. Stat. ad II 5, 10 v. d. Fecht.

² R. Freund a. a. O. S. 176. C. Plitt, Das lübeckische Erbrecht (1872) S. 24.

Der Gegensatz zwischen gedingten und ungedingten Ehen, wie er hier zutage tritt, beherrschte das ganze mittelalterliche Recht. Die Vorschriften der Statuten galten nur für den Fall, daß nichts anderes unter den Ehegatten oder ihren Vertretern vereinbart war. »Gedinge brechent lantrecht« heißt es in einer der Fabeln des Ulrich Boner¹. Die Statuten drücken das oft in der Schlußklausel aus: »ere vorword« seien denn anderen Inhalts, oder »men ne moge dat breken mit eneme beteren rechte« (Dortmund S. 67 u. 118). Die eheliche Abrede war das bessere Recht. Nur einen Rechtssatz vermochte sie nicht umzustoßen, den durch altes Gewohnheitsrecht entwickelten Satz: »Kinderzeugen bricht Ehestiftung.« Auf ihm beruht der tiefgreifende Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe. Die Grenze zwischen beiden zogen die Rechte nicht übereinstimmend. Wenn von den in der Ehe geborenen Kindern keines mehr bei deren Auflösung lebte, so galt nach lübischem Recht die Ehe als unbeerbt. In Dortmund genügte die Geburt eines Kindes »van er twier live geboren«, das in der Ehe erzeugt und geboren war und die Wände beschrien hatte, um die Ehe zu einer beerbten zu machen (IV 61 S. 123). Die Einwirkung der Geburt eines Kindes auf das Vermögensrecht seiner Mutter hat eine althistorische Legitimation an der *lex Saxonum*. Das Recht der *Dos* (*dotis ratio*) zweigt sich nach ihrem Zeugnis zwischen Ostfalen und Engern einer- und Westfalen andererseits. Bei den Westfalen, die für unsern Zusammenhang allein in Betracht kommen, verliert die Frau mit der Geburt von Kindern ihre *Dos*; hat sie keine Kinder, so behält sie die *Dos* für ihre Lebenszeit; nach ihrem Tode kehrt sie zum Besteller oder seinen Erben zurück. Von dem altwestfälischen Recht haben sich durch Vermittlung der Stadtrechte des Landes einzelne Nachwirkungen in den hansischen Rechten erhalten. Ist auch der Brautchatz nicht identisch mit der *Dos* des Volksrechts, so war doch die *Dos* jedenfalls Gut, das die Frau mit Eingehung der Ehe empfing, etwas was sie »in nuptiis accepit« (l. Sax. [hg. von v. Schwerin] c. 47). Das eine wie das andere verlor die Frau durch die Geburt eines Kindes. Den inneren Grund der tiefgreifenden Veränderung, die sie herbeiführte, hat Brunner auf-

¹ Von guotem rate v. 48.

gedeckt¹. Das älteste Recht, das den Zweck der Ehe in die Fortpflanzung des Geschlechts setzte, betrachtete die Unfruchtbarkeit der Frau als einen Scheidungsgrund. Erst die Geburt eines lebenden Kindes verschaffte der Ehe einen dauernden Bestand. Mochte auch die spätere Rechtsentwicklung den Scheidungsgrund des alten Rechts verwerfen, so lieferte es ihr doch einen ausreichenden Anhalt, um der Beerbtheit einer Ehe eine intensivere Einwirkung auf die ehelichen Vermögensrechte zuzugestehen. Die auffallende Erscheinung, daß die Frau, die dem ursprünglichen Zwecke der Ehe gemäß ihren Beruf erfüllte, das verlor, was sie der Eingehung der Ehe an Vermögensrechten verdankte, wird verständlich, wenn sie für ihren Verlust durch einen um so reicheren Gewinn entschädigt wurde. Das war nach der *lex Saxonum* die Hälfte der Errungenschaft (*de eo quod vir et mulier simul conquesterint c. 48*)². Von einem solchen Rechte der Frau ist weder in Lübeck noch in Hamburg die Rede³. Hier beschränkte sich ihr Recht darauf, daß, wenn zu dem in der Hand des Mannes gemeinten Vermögen von ihr eingebrachte Immobilien gehörten, der Mann sie nicht ohne ihre und der Kinder Einwilligung veräußern durfte (*Hach I 15; II 18*). Aber diese Zuständigkeit wurde früh abgeschwächt durch das lübische Statut, das den Bestellern die Befugnis gab, Erben *like copschatte* zu übertragen (*II 17*), oder beseitigt wie in Hamburg durch die Änderung, die das *Ordelbok* schon 1292 erfuhr (s. unten). So wird als Äquivalent für die beerbte Ehefrau nichts übrig geblieben sein als das Erbrecht, das sie gegen ihre Kinder erhielt. Eine Nachwirkung des altwestfälischen Rechts werden die Stadtrechte sonst noch in der unten zu erörternden Quotenteilung aufweisen, welche bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Eheteils eintrat.

Eine Änderung, die das alte Recht in Lübeck erfuhr, lag sicherlich auch in der Auslegung, die man hier dem Begriffe der beerbten Ehe gab (oben S. 52)⁴. Da sie offenbar die Güter-

¹ Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht (*Z. der Sav.-Stiftg. XVI [1895] S. 64 ff., insbes. S. 107*).

² Schröder, *Z. f. Rechtsgesch. X 431*.

³ Pauli, *Abh. II 55; Baumeister II 55*.

⁴ Pauli, *Abh. II 65*: eine unbeerbte Ehe ist die, bei deren Auflösung keine . . . Kinder vorhanden sind.

verhältnisse während bestehender Ehe starken Schwankungen aussetzte, ist sie bei den Rechtshistorikern auf praktische Bedenken gestoßen¹. Brunner hat aber in seiner Abhandlung S. 72 zahlreiche Beispiele eines solchen Wechsels beigebracht, und für Lübeck speziell bezeugt eine Oberhofentscheidung von 1489 die Anwendung jenes Grundsatzes, wie auch Stobbe nicht verkennt (S. 140 A.). Einer Frau waren während ihrer beerbten Ehe durch Erbgang Güter angefallen, sie hatten den Brautschatz vermehrt und waren mit ihm »in deme samende gewest«; die Kinder starben: »dorch der kynder doedt [sind sie] myt deme brutschatte wedder uth deme samende gekamen«. Deshalb erkennt das Gericht: die Frau, von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes verklagt, brauche dessen Verwandten keine Teilung davon zu tun². Da die Mehrzahl der Ehen bekindete waren, läßt sich als Ergebnis des lübischen Rechts hinstellen: regelmäßig haftet das Vermögen der Frau für die Schulden des Ehemannes; als Ausnahme steht daneben die Nichthaftung der unbeerbten Witwe.

Während des Bestehens der Ehe zeigte sich ihre Einwirkung auf die Vermögensverhältnisse verschieden, je nachdem das Eingebachte der Frau aus Grundstücken oder Fahrhabe bestand. Waren der Frau Immobilien oder Immobilier-Rechte mitgegeben, so wurden sie dem Manne aufgelassen und auf seinen Namen in das Ober-Stadtbuch eingetragen. Das gab ihm aber kein Verfügungsrecht über sie; wollte er sie versetzen, verkaufen oder vergeben, so bedurfte er der Zustimmung der Frau und der Kinder (Hach I 15; II 18). Nur in drei Fällen war er einseitig zu disponieren befugt: bei Gefangenschaft, Hunger, drohender Schuldknechtschaft. Den Hunger interpretierte die Praxis als Mittellosigkeit, nicht bloß: *quod alia bona non haberet, quibus vesci potest*, sondern auch *quod alia non haberet, quibus uti posset ad vescendum et suam filiam desponsandam*³. Es gab aber ein Mittel, dem Ehemanne das Recht freier Verfügung über die ein-

¹ Cropp II 512; Stobbe IV 139.

² Oberhof Nr. 211. In der Einltg. das. S. 37 die Vorakten. Zum Inhalt Schröder S. 310 ff.; Stobbe S. 140; Brunner, Zeitschr. S. 72; Grundzüge S. 226.

³) 1308 Pauli, Abh. I 119; Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch (1895) S. 134.

gebrachten Immobilien, auch wenn keiner der drei Fälle »echter Not« vorlag¹, zu verschaffen, dadurch, daß die Besteller sie dem Manne *like copschatte, ut utatur sicut bonis suis mercatoriis*, »like varende«, »fahrende« übertrugen (II 17)². Hinrik Ebeling hefft vor deme rade myt consente unde vulborde der vormundere siner kindere sin husz, dat em vor brutschat togescreven was, varen gemaket, unde de rat hefft em dat sulve husz varen heten toscriven. Für die Bestellung von Mitgiften wurde diese »mobilitatio« nahezu ständiger Gebrauch³. Über den Brautschatz, soweit er aus *Fahrhabe* bestand, konnte der Ehemann einseitig verfügen, aber nur in den beerbten Ehen vollständig, in den unbeerbten zwar der Substanz, nicht auch dem Werte nach. Das führt auf den Zweck des Brautschatzes. Er soll zunächst dem Unterhalt des Hauses Dienste leisten, wie sie vor allem in den Anfängen seiner Selbständigkeit notwendig werden. Wir finden ihn deshalb mitunter bis zum Beginn der Selbständigkeit gestundet (oben S. 18), als einen Beitrag zu den Kosten bei Antritt des Ehestandes (oben S. 45) behandelt. Sein weiterer Zweck reicht über die Dauer der Ehe hinaus. Die Fürsorge für die Witwe, die ihm obliegt, hat er zu erfüllen, mag er sich wie in den unbeerbten Ehen in seiner ursprünglichen Gestalt, oder wie in den beerbten Ehen in der Form der Quote am Samtgute erhalten.

Damit wird die Frage nach der Ersatzpflicht wichtig. Über sie äußern sich die Statuten sehr selten. Den lateinischen, die Erbschichtung zwischen der unbeerbten Witwe und den Erben des Mannes behandelnden Text: *ipsa excipiet universas facultates, cum quibus ad consortium viri declinavit* (I 8), übersetzen die deutschen Statuten vorsichtig: *de vruwe nemet so ghedan ghut to voren, also se to ereme manne hevet gebrocht, ofte it dar is* (II 21 Satz 2), *so ferne es vorhanden ist* (Rev. II 2, 12). Das hamburgische Recht tröstet die Frau; *finde sie »ere kledere ofte ere erve ofte husgedinghe wat geegeret schade ere; unde is et wat*

¹ Das rev. StR. I 5, 9 hat daraus gemacht: Ehehaftt, Gefängniß oder Hungers-Noth,

² Rehme a. a. O. UB. Nr. 267 b. Rev. StR. I 5, 8. Pauli, Abh. II 10, I 64.

³ Oben S. 53. Rehme Nr. 280 und S. 135 ff.

gebeteret, vrome ere« (III 10, Var.)¹. Die Aufrechnung zwischen Gewinn und Verderb allein kann nicht geholfen haben. Es gab doch neben den großen Brautschätzen auch viel kleine. Im Verlauf unserer Untersuchung sind uns solche im Betrage von 40 M. (unten S. 56), von 400 (S. 46), von 900 (S. 61) neben dem des alten Brokes von 2000 Pfd. (unten S. 61) begegnet. Neben den Brautschätzen, die in Grundstücken oder in Grundrenten bestanden, gab es zahlreiche, die in jeder länger dauernden Ehe verbraucht sein mußten. Die oft wiederholte Berechtigung der Witwe, den Brautscatz aus dem Nachlaß des Mannes herauszuziehen, was hatte sie für Wert, wenn er mit den anderen Ausgaben daraufgegangen war? Mag auch keine gesetzliche Verpflichtung des Mannes zum Ersatz ausgesprochen sein, man wird zu der Annahme gedrängt, daß ein Gewohnheitsrecht dieses Inhalts bestand und darauf die Äußerungen in den von Pauli mitgetheilten Testamenten zu beziehen sind². Sie legen den Erben ans Herz, der Witwe den Brautscatz »unbeworren« zu erhalten, ihn in seinem alten Umfange und Werte, wie er bei Eingehung der Ehe war, auszuliefern: das will ik, dat se dënselven eren brutschat also gud wedder hebben schole umbeworen, unde was se vurder in mine were brocht heft; myner leven husfruwen Anneken geve ick wedder oren brutschat, so gut ick den myt or entfangen hebbe, beschedentlich 40 m. Lub., darto ore cleder clenode bedde beddegewant unde wes se to my gebracht hefft³. Diese Privatdispositionen sind nicht aufzufassen als ein neues Mittel, den Erben die Ersatzpflicht aufzuerlegen, sondern als Bestärkungen eines bestehenden Gewohnheitsrechts, dessen Zweck die Sicherung der Witwenversorgung war. Das Recht setzte ihm aber selbst von altersher eine Schranke, die aller dem Brautscatz zugedachte Schutz nicht durchbrechen konnte. Das lüb. Recht kennt eine unbedingte Verpflichtung alles Gutes, das die Eheleute to samene hebbet, und mit ihm auch des Brautscatzes, zur Rettung des Mannes aus Notlage aufzukommen.

¹ Erst spät aus dem hamb. R. in das lübische aufgenommen Hach III 278; daraus in die rev. Stat. I 5, 4. Statt husgedinghe in Art. 278 die Göttinger Hs. husinghe.

² Pauli, Abh. II 76, 79: de jure rehabebit. Schröder S. 30 ff.

³ 1454 Pauli, Abh. II 10; 1534 Bruns, Hans. Geschichtsbl. 1896 S. 175.

Eine solche ist vor allem Kriegsgefangenschaft (II 11; III 153; Rev. I 5, 6). Wenn ein anderes Statut (II 211) den Versuch, einen Bürger aus Gefangenschaft mit Geld zu lösen, nicht bloß untersagt, sondern mit Vermögenskonfiskation bedroht, so erklärt sich der scheinbare Widerspruch durch den Gegensatz: »in openen orloghe« und »buten orleghe ghevanchen«. Das Verbot will der Gelderpressung durch Straßenräuber, Wegelagerer, Seeräuber begegnen, »si quis burgensis noster pro bonis suis auferendis capiatur«, wie das alte Soester Recht A. 51 es ausdrückt. Wer dagegen in den Kämpfen mit den heidnischen Nachbarvölkern der Deutschen »in den heyden oder anders wor«¹ gefangen wird, dem soll mit Aufgebot aller Mittel geholfen werden. Die Wismarsche Bursprake von 1394 drückt den Unterschied gut aus, wenn sie der verpönten Lösung aus der Gefangenschaft »a latronibus seu platearum raptoribus« gegenüber stellt: »qui honore captus fuerit, ille cum bonis suis se licite potest liberare« (Techen S. 53 und 268)².

Der zweite Fall von Notlage ist, »dat men ene dor schult to eghene schal geven« (II 11), »dat men ene to eghene gheven schole umme ghelt vor gherichte« (II 18). Der Gläubiger darf den ihm zur Haft übergebenen Schuldner für sich arbeiten lassen — »he schal oc sines herren werk don« — und, soweit es die Sicherheit fordert, »spannen«³ (I 69; II 200). Zur Befreiung aus dieser Schuldhafte soll man ihn »ledeghen unde losen mit also daneme ghude also se to samene hebbet« (II 11). Diese Verpflichtung gilt ohne Unterschied für beerbte wie unbeerbte Ehen. Sie zweien sich erst, wenn der Mann »vorvluchtich wert dor schult« (oben S. 51).

¹ In demselben Sinne sagt das älteste Rigische Statut A. 21: quicunque de paganismo fugerit ad urbem.

² Über die gleichen Verbote der vorhansischen Rezesse, Bremens, Dortmunds, Kölns, Soests s. Vf. Lübecks S. 159, Dortmund S. 36, Stein I 48 und 61.

³ O. Gierke, Schuld und Haftung (1910) S. 68 ff. Lüneb. Reformatt. S. 676 ff. ordnet die Einrichtung eines Schuldturmes an; »dagegen wollen wir die bishero allhie üblich gewesene Versehung der Sächsischen Rechte, nemlich daß der Schuldman dem Gläubiger durch unsere Gerichts-Befehlshabere an die Hand oder Halfter geliefert und überantwortet werden, solche Schuld abzudienen und abzarbeiten, gänzlich abgehan und aufgehebet haben.«

Wollte ein Schuldner, von seinen Gläubigern bedrängt, es nicht auf gerichtliche Verhandlung ankommen lassen, so entfloh er. Cum solvere non posset, necessitate perpulsus secessit, wie das eine Rostocker Urkunde vom Ende des 13. Jahrhunderts ausdrückt (Lüb. UB. II Nr. 124 S. 104). Der Zweck war: inducias obtinere, Verhandlungen über die Bedingungen einzuleiten, die dem Schuldner die Rückkehr ermöglichten. Die Vorflucht zu ergreifen, die wykinge, das wykhastich werden¹, war bei Überschuldung ein so regelmäßiges und legales Verfahren, daß die Frau verpflichtet war, dem Manne zu folgen, wenn er sie mit sich nehmen wollte (Rev. Lüb. Stat. I 5, 10). Der fugitivus der latefnischen Quellen, der »wech ghevaren is dor schult« (Hach II 149), dem der »umme sine neringe ute der stad varet« gegenübertritt (Hamb. 1270 I 15), ist der, auf den sich die frühesten Regeln des deutschen Konkursrechts beziehen². Für unsern Zusammenhang kommt er in Betracht, als den Unterschied in der Haftung der Frau begründend. In der beerbten Ehe müssen seine Schulden von al deme ghude, dat se beyde hebbet, bezahlt werden (oben S. 51), in der unbeerbten nimmt die Frau »ere medegift to voren ut«; von dem Übrigbleibenden bezahlt man seine Schulden. Nur wenn die Frau die Schuld mit übernommen, »mede ghelovet hedde, mot se mede ghelden« (II 11). Anderer Orten wie in Braunschweig war die »Vorflucht« des Ehemannes »umme schult«, die seiner Abwesenheit »buten landes an rechter kopenscap« gegenüberstand³, ein Grund, die Frau — ohne Unterschied ob beerbt oder unbeerbt — zur Deckung seiner Schulden zu verpflichten. Die Gläubiger bemächtigten sich der Hinterlassenschaft und mußten ihr nur »ere deghelikes cledere unde also vele beddewandes, dat se up unde under hebbe«, lassen⁴.

¹ De induciis dando fugitivo Lüneburg, Kraut S. 52, untwiken van schult wegene das., wykhastich werden Michelsen, Oberhof S. 247, wykinge Pauli, Zustände III Nr. 235. Im Wb. V 173 bloß als Verzichtleistung erklärt.

² Stobbe, Zur Geschichte des ält. deutschen Konkursprozesses (1888) S. 15, 76.

³ Leibnit. III 26 (Stadtr. v. 1403 A. 156).

⁴ Leibnit. IV 40 (St. 162) m. Aufsatz in Z. der Savigny-Stftg. 26 [1905] S. 227.

Dem Falle der Vorflucht wird der des in Schulden vertieft, des überschuldet Versterbenden gleichgestellt. Die Quellen reden von einer »besate na dode oder na wiknisse« (Hach II 149 Var.). Ja, auch das Sterben erscheint als ein Entweichen. War en man entwiket, dat si an live efte an dode, de schuldig is, heißt es im Dortmunder Recht II 13 (S. 51)¹. Während aber dies Recht noch den Gläubiger bevorzugt, der das Gut des Schuldners zuerst »bevronet«, sind die Statuten von Lübeck und Hamburg schon dazu vorgeschritten, das schuldnerische Vermögen den Gläubigern »na marctal«, oder wie es Hamburg ausdrückt: »mark marklike«, nach Verhältnis ihrer Forderung, haften zu lassen².

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts drückte man in Lübeck den Vorzug des Brautschatzes im Konkurse durch den Satz aus: »brutschatz geit vor alle schulde«³. Die revid. Statuten reihen ihm andere Befreiungen an und überschreiben den unter Zuhilfenahme des römischen Rechts⁴ redigierten Abschnitt: de dote ejusque privilegiis (I 5). Unter den zu seiner Sicherung brauchbaren Mitteln weist das Recht die Verpflichtung des Mannes zur Bürgschaftsbestellung als Regel zurück; nur wenn er das Vermögen, »ir beiderseits gut«, unnütz durch böse Gesellschaft, Spiel u. dgl. verschwendet, oder wenn er »umb schuld willen« arrestiert werden soll, greift es dazu; oder wenn er vorflüchtig werden und die Frau mit sich nehmen will, so soll sie wie der Besteller des Brautschatzes dessen Verbürgung fordern dürfen (Rev. I 5, 10). Auch kann die Frau von dem »in Schulden vertieften Manne« den Brautschatz zurückfordern, »repetiren« oder »freyen«, nur muß sie ihn, wenn sie noch gebärfähig, sicher belegen und sich mit den Nutzungen begnügen (das. I 5, 11). Nach dem Tode des Mannes brauchte die Witwe nicht eher aus dessen Besitztum zu weichen, »sie sey dann vor allen dingen ihres brautschatzes und zugebrachten gutes vergnügt und versichert« (das.

¹ Im revid. Hamburg. StR. nebeneinander: der ausgetretene oder verstorbene Schuldner I 43, 4; der flüchtige oder verstorbene Debitor, das. 3. II 5, 10 das. Baumeister I 308 und 333.

² Hach II 174; Hamburg VI 15. Ebenso Soester Schrae A. 63. v. Meibom, Pfandrecht S. 454; Stobbe, Konkursprozeß S. 16.

³ Oberhofentscheidg. v. 1482 Nr. 139. Stobbe a. a. O. S. 96.

⁴ wie des tit. Cod. ne fidejussores dotium dentur V 20.

I 5, 13). Das zeigt, daß die dem Brautschatz zugesicherten Freiheiten auch, was die Frau sonst dem Manne zubringt, ergreifen.

Der Brautschatz kommt selten allein vor; seine Begleitung wird spezialisiert wie in dem oben S. 56 angeführten Testamente und in dem Rev. R. I 5, 7, das der Frau aus der Hinterlassenschaft des vorflüchtigen Mannes: Brautschatz, Kleider, Kleinodien und jungfräulich Eingedömpfte zubilligt. Beliebt ist die Zusammenfassung zu bestimmten größeren Komplexen wie *dat inghedom*. Das Wort muß nach seiner Herkunft früh unverständlich geworden sein, so zahlreich sind die Formen, unter denen es begegnet: *ingedomede* (Lüb. UB. IX S. 353), *eingedömpfte Pauli*, Abh. II 74, *eingethumb Rev. II 2, 3*. Die mittelhochdeutsche Form ist *ingetüme*, gekürzt *intum*, die ursprüngliche Bedeutung: *Eingeweide*¹. Unserer Sprache entschwunden, noch den Gesetzen des 16. Jahrhunderts geläufig, war es im Mittelalter viel gebraucht in bald enger, bald weiter Bedeutung. Im lübischen Recht dient es zur Übersetzung von *suppellex* (Hach I 14; II 4; III 237). In einem Ehevertrage überweist die Frau dem Manne einen Hof und: »alle *ingedome unde husgerad kleen unde grot to deme hove behorende*« (1453 Lüb. UB. IX S. 134); Martin Gropengeter vermacht seiner Frau »den *eghendom mynes huses, dar yk inne wone, vryg unde varende, alle resschopp, ingedomppte, vittallien*« (1462 Pauli, Abh. III 407). Mitunter werden alle einem bestimmten wirtschaftlichen Zweck dienenden beweglichen Sachen damit zusammengefaßt: in Bremen (Oelrichs S. 56) alles zum Braue Gehörige; in Lübecker Hochzeits-O. Betten und deren Zubehör als »*juncfrouwelike ingedome*« (Z. II 517). Gern werden die Frauen als Vorsteherinnen des Hauswesens damit in Verbindung gebracht. Der Vater mag die Tochter »*beinghedomen also he se lef hefft*« (1340 Hildesh. UB. II Nr. 55), »*also er temet unde also he se lef heft*« (1365 Lüneburg, Reinecke S. 188). Die Luxusordnungen sehen sich genötigt, das *Ingedom* dem Belieben des Gebers zu entziehen: *weme 100 m. mede gheven werden, dem schal men twolf m. inghedomes gheven, und also voord na marktalen der medeghifft schal men dat inghedome medeghen*. Mißbräuche, die dabei vorkamen, bekämpft die Lüneburg. Hochzeits-O. (S. 54, 11 fl.) und eine Lübecker

¹ Müller, Wb. III 1336; Lexer in StChron. II 557.

V. von 1748 (Pauli, Abh. II 73), die zeigt, wie lange man sich noch in gleicher Richtung abmühte.

Seltener als ingedome begegnet resschop. Wenn es wie in einem der obigen Beispiele oder in dem Bericht von Brokes, seinem Vater habe die Frau, die nicht von großem Reichtum gewesen, an Brautschatz Ingedömt und Reschaff ungefähr 2000 *℔*. eins für alle zugebracht (Z. I 81), neben Ingedömt vorkommt, so muß es einen davon verschiedenen Sinn haben, aber die Abgrenzung ist schwierig. Sprachlich heißt es soviel als Bereitschaft (redeschap). Späte Hss. des lübischen Rechts identifizieren es mit der sächsischen Gerade (Hach II 30 Var.). Aber sein Begriff muß enger sein. Eine Frau zieht aus einem Hause «mid eren resschuppe» in ein anderes. In einem Hamburger Zärter v. 1498 erscheint es als Gerätschaft: alle resschopp, dat me bruket yn sineme huse . . . to deme bruwercke, schal Cordt beholden; alle resschopp schal steken bliven by der wanth, so lange dat id der moder unde Corde beleveth⁴. Vitallien, die in dem Testamente Gropengeters (oben S. 60) als Zubehör eines Hauses vermacht werden, sind die vorhandenen Speisevorräte, wie die »gehovet spise« »de musdel« des Ssp.-Rechts (I 24, 2).

Was den Brautschatz von dem Zugebrachten und seinen Komplexen unterschied, war seine feste Begrenzung. Er bestand regelmäßig in einer benannten Geldsumme. Zuweilen wird ihm ein Kleinod von taxiertem Werte zugefügt, wie in dem oben S. 46 mitgeteilten Falle: »eyne bretzen van 50 marken, dat weren tosame 900 m. Lubesch.« Wo Brautschatz herauszugeben war, konnte er in Höhe dieser Gesamtsumme gefordert werden. Die Frau »mit gewissem Brautschatze« dem Manne zuzusagen (Rev. I 5, 14), war aber nur das Gewöhnliche. Daneben kam es vor, daß sie mit unbegrenztem Vermögen in die Ehe trat, der Mann »de frouwen mit schuld unde unschuld« nahm oder, wie es erläutert wird, »nene summe des brudschattes benomet is«. Ein Erkenntnis des Lübecker Rates entschied: »wat se boven schuld to deme manne gebracht heft, dat is brudschat unde geit vor alle schuld« (Michelsen, Oberhof Nr. 85 und 87). Ebenso die Lüneburger Reformation: »Damals wie sie verehelicht worden, ist der Frau

¹ 1496 UB. der Stadt Oldenburg (1914) Nr. 341; Slechtbok S. 74.

nichts von ihren Gütern zur Mitgift, so sie dem Bräutigam zu bringen sollte, benennet, sondern sie ist dem Manne mit alle ihrem Gut anstatt des Ehegeldes zugegeben worden«; »auf solchen Fall würde billig alle ihre dem Mann zugebrachte Haab und Güter vor dem Brautschatz gehalten, und sie hätte sich darin aller Gerechtigkeiten und Privilegien, damit der Brautschatz zu Recht befreyet ist, zu gebrauchen und zu erfreuen« (II t. 20 S. 692). Einer Kauffrau kamen die Privilegien des Brautschatzes nicht zugute¹, ebenso wenig, als das römische Recht bekannt wurde, dessen weibliche Rechtswohltaten.

Nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes verbleibt die unbeerbtete Witwe einstweilen in dem Besitztum des Mannes. Sein nächster Erbe ist aber berechtigt, innerhalb des ersten Monats sich in das Haus zu begeben, um die Interessen der Erben zu wahren: darüber zu wachen, daß nichts von dem zur Erbschaft Gehörenden ihr entfremdet werde. Zugleich hat er die Aufgabe, der Witwe mit seinem Beirat bei der Besorgung des Begräbnisses behilflich zu sein. Diese aus Ssp. I 22, 1 stammenden Rechtssätze gehören zu den wenigen Spuren einer Einwirkung des sächsischen Landrechts auf das lübische Recht². Sie ist aber nur eine indirekte; denn zunächst hat Lübeck (Hach IV 14 und Rev. II 2, 27) aus dem Hamburger Recht geschöpft, das die Ssp.-Sätze schon seit 1270 kannte (III 14). Ihr »bigraft unde drittegesten don« wird wie in Hamburg durch »bygraft und manetvierst (maentfrist, Monatsfrist) doen« wiedergegeben³. Was die Witwe während

¹ Pauli, Zustände III. UB. Nr. 234.

² Eine zweite s. unten S. 63. Von den zahlreichen Belegen, die Dräger (oben S. 34) für ein Abhängigkeitsverhältnis des lüb. Rechts vom Ssp. beibringt (S. 79 ff.), ist nicht einer beweisend. Über den die Schuldknechtschaft betreffenden Artikel habe ich mich schon in meinem Wisby-Aufsatz geäußert (S. 67); erst das deutsche Statut Lübecks zeigt Spuren einer Einwirkung. Ssp. II 31, 1; Otton. 11 und Hach I 83 (Nachlaß der Gerichteten und der Selbstmörder) unterscheiden sich deutlich, ebenso Ssp. II 51, 1 und 3 und Hach II 205 (lästige Anlagen). Die Bestimmung über die Klosterfahrt (Hach II 240) will dem Luxus, der dabei getrieben wurde, entgegengetreten; Ssp. II 22. 3 handelt von dem Beweise, daß sich jemand ins Kloster begeben habe.

³ Die jüngsten Brokesschen Codd. machen daraus eine manskoste, das Totenmahl. Der Ausdruck mandtfeste, den Homeyers Abhandlung: Der Dreißigste (1864) S. 179 aus Lüneburg anführt, steht zwar in

dieses Zeitraums »an bere und brode, vigilien und selemissen« aus dem Nachlasse aufwendet, verpflichtet die Erben des Mannes (Michelsen, Oberhof Nr. 154); was diese Grenze überschreitet, ist für sie unverbindlich¹. Wie sehr die weltlichen Kosten der Leichenfeier ins Gewicht fielen, verrät die Anordnung eines braunschweigischen Testators: »mine bigraft, dechnisse unde jartid, de schal me suverliken began mit browende unde mit backende«².

In einer beerbten Ehe hatte die schwangere Witwe ein länger dauerndes Recht als bis zum Dreißigsten in dem Hause und Gute des Mannes zu bleiben. Auch dieser Satz, der ihr den Aufenthalt, bis sie von der Geburt genesen war, gewährte, entstammte dem sächsischen Rechtsbuche (III 38, 2) und wurde Lübeck (Hach III 288; Rev. II 2, 30) durch Hamburg (1270 IV 8; 1292 F. 8; fehlt in 1497) zugeführt. Die während der beerbten Ehe entstandene Gemeinschaft überdauert die Auflösung der Ehe, wenn die Frau mit den Kindern in »ungeschedeneme gude«, im Beisitz verbleibt³; manebit cum pueris suis, cum facultatibus viri subsistit (Hach I 7 und 22). Bleibt das Vermögen demnach »in der samenden hand« (Lüneb., Kraut S. 60), so tritt die Frau, wenn auch beschränkt durch die Vormundschaft, an die Stelle, welche vordem der Mann als Leiter des Samtgutes einnahm⁴. Sie hat kein Verfügungsrecht über das Vermögen außer mit Zustimmung der Kinder, nur wenn sie beschwört, daß ihr Lebensunterhalt es erfordere, darf sie es einseitig angreifen (Hach II 27 vgl. mit I 22). Solange sie »kuslike levet unde iren kideren wol vore ret«, kann sie nicht zur Aufgabe des Beisitzes gezwungen werden (Otton. 35).

Dreyers, aber nicht in Krauts Ausgabe des StR. Die Reform. VI Tit. 1 § 2 läßt an der bezüglichen Stelle die Gerade in Monatszeit nach Absterben der Frau in Ermangelung anwesender Erben dem Rat überantworten. Maentvest die ständige Form im livländ. Ssp. (Bunge, Alt-livlands Rechtsbücher [1879] S. 100, 102).

¹ Hamburg 1292 E 18: so wat cost dair opgheit binnen eineme manede van der bigraft unde van seilmanunghen (1497 J 19: selemanynghe).

² O. Schütte, Aus Braunschweigischen Testamentsbüchern (Brnschw. Magazin 1918 Mai S. 56 z. J. 1373).

³ Oben S. 25. Ebenso findet auch zwischen dem Witwer und seinen Kindern der Beisitz Anwendung (Hach II 37).

⁴ Hänel, Z. f. Rechtsgesch. I (1861) S. 309.

Die Gemeinschaft besteht »to diende unde to vordervende« (Hach II 104), super lucro atque damno (Mecklenbg. UB. VII Nr. 4573): der Gewinn ist gemeinsam, wie auch der Schaden gemeinsam getragen werden muß; was die Frau »van erve, van gave oder van ghewinne« erwirbt, hat sie mit ihren Kindern zu teilen (Hach II 37). Der Zustand endet durch Erbschichtung. Jedes volljährige Kind kann Teilung beantragen, um Herausgabe seines Erbteils zu erlangen (II 20). Die Witwe, die sich wiederverheiraten oder ins Kloster gehen will, ist von sich aus zu schichten verpflichtet (I 22, II 27). Hamburg erstreckt diese Pflicht auf Witwen und Witwer und verlangt Zuziehung der beiderseitigen Verwandten (IV 7).

Die Teilung des bei Auflösung der Ehe vorhandenen Vermögens gestaltet sich verschieden, je nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt, der Mann oder die Frau der überlebende Ehteil ist. Bei beerbter Ehe nimmt der überlebende Mann seine Waffen und seine Kleider zum Voraus; alles übrige fällt zur Hälfte ihm, zur Hälfte den Kindern zu. Ist die Frau die Überlebende, so besteht ihr Voraus nur in ihrem Trauring; alles übrige, auch was an Kleidern und Hausrat vorhanden ist, teilt sie zur Hälfte mit den Kindern (I 13 und 14; II 3 und 4)¹. Ist die Ehe unbeerbt geblieben, so gibt der überlebende Mann den Erben der Frau die Hälfte des zugebrachten Brautschatzes zurück; die andere bleibt ihm; ist die Frau der überlebende Teil, so nimmt sie ihren Braut-schatz zum Voraus und teilt sich gleichheitlich mit den Erben des Mannes in alles übrige (I 9 und 8; II 21).

Von den Schulden, die der Mann bei seinem Tode hinterläßt, kann sich die Frau nur dadurch befreien, daß sie entweder den Gläubigern ihr Vermögen, abtritt oder sich jeglicher Einwirkung auf des Mannes Nachlaß enthält. Das gibt sie dadurch zu erkennen, daß sie »die Were räumt«. Der Verzicht der Frau auf die Gemeinschaft und ihren Sitz, das Haus, der sich in dieser

¹ Daß die Artikel so zu verstehen sind, bestätigen I 7 und II 19. Die Ausdrucksweise; »wat so den dar boven ghodes is, dat si an schapenen clederen unde an inghedome, dat schal se alghelike schichten mit eren kinderen« will einmal den Gegensatz zum Manne hervorheben, der sine geschapene cledere zum Voraus erhält, außerdem aber auch, daß die Komplexe der Fahrhabe, zu denen die Frau während der Ehe in besonderer Beziehung steht, der Teilung anheimfallen.

Handlung ausspricht¹, ist vom Recht mit mancherlei Symbolen ausgestattet. Die Formen nach den ältesten gesetzlichen Zeugnissen (Hach IV 61) sind noch sehr einfach, dringen auf Öffentlichkeit und Gerichtlichkeit des Verzichtsvorganges, nennen ihn aber schon mit dem umständlichen, noch langehin gebrauchten Namen. Die Frau, verlangen sie, solle »dragen up den schuldeneren borgen unde dagdingk«². Verschiedene mit der Präposition auf- zusammengesetzte Verben bedeuten ein Wegschaffen, Beseitigen³: uplaten soviel als verlaten, updriven als verdriven, upgeven wie noch im Hochdeutschen soviel als Verzichten. So heißt auch updragen in unserer Stelle soviel als Verzicht der Frau auf Bürgenbestellung und Verhandlung⁴. Nachdem das hinterlassene Vermögen der Ehegatten in Gegenwart der Vormünder der Frau, des Richtschreibers und zwei angesessener Bürger inventarisiert (beschreven) worden ist, gibt die Frau vor Gericht ihre Erklärung ab mit der Bitte, sie »luebisch recht geneten« zu lassen. Dem entspricht das Gericht und läßt sie durch den Gerichtschreiber und zwei angesessene Bürger nach Hause führen, um sich von ihren Kleidern einen Heucken, nicht den besten noch den schlechtesten, auszusuchen und sie dann, ihre Kinder an der Hand, aus der Wohnung hinausgeleiten. Damit sind Frau und Kinder für allezeit von den Schulden des Mannes befreit. Für ärmere Frauen, die kein eigenes Haus und keine Auswahl von Kleidern hatten, gab es ein noch einfacheres Mittel der Entlastung. Wenn sie vor dem Rat erschienen und eidlich in Gegenwart der Gläubiger erklärten, nichts zu be-

¹ Heusler, Instit. 406.

² H. IV 61. schuld. wie häufig = Gläubigern. Es hat gewiß früher einen einfacheren Namen für diese Prozedur gegeben. Ich weiß aber nicht mehr dafür beizubringen als das Wort »dagesbede«, das Behn in dem I 292 angeführten Aufsätze S. 77 aus einer Hochzeitsordnung von 1410 zitiert, die auch bei Dreyer, Einleitg. S. 563 erwähnt und von Behn S. 82 ff. zu Vergleichen herangezogen wird, aber erst jetzt von Lagemann (s. unten) publiziert ist. Dem Wb. ist das Wort unbekannt.

³ Up hat nach Ihre (gloss. Sueo-Goth.): vim irriti (Hagemester, Z. f. gesch. Rechtswiss. III 185).

⁴ Gleichbedeutend in II 200 Var.: welck minsche sik borgen unde dachdings begift; im Rev. StR. I 3, 1: wann einer sein gut auftragen und bonis cediren wil, wie im Rev. Hambg. II 11, 15: die nachgelassene ... güter ... abtreten und auftragen.

sitzen als die Kleider, die sie am Leibe trugen »nihil aliud habere quam apparuit et ut comparuit presens coram consilio«, so sprach sie der Rat von jeder Haftung für die Schulden des Mannes frei. Zugleich erklärte der Rat, wenn sie sich, durch ihre Freunde neu ausgesteuert, wieder verheirate, könnten die Gläubiger keinerlei Ansprüche auf ihr Vermögen erheben. Hergänge dieser Art bezeugen Einträge des Lübecker Nieder-Stadtbuches zu den Jahren 1410, 1414, 1423, 1428¹. Wisby IV 3, 9 kennt eine Schuldbefreiung für beerbte und unbeerbte Ehen in der Form, daß die Witwe »late gans af van alleme gude« und selbdritt beschwöre, nichts von allem behalten zu haben als »en par cledere dat se levest hevet«. Die weitere Gesetzgebung Lübecks begnügte sich, der Frau einen Rock und einen Heucken zu gestatten und die Verzichtserklärung, die früher sofort erfolgen mußte, noch für die Dauer eines halben Jahres nach dem Tode des Mannes zuzulassen (Rev. III 1, 10). In Lüneburg (Kraut 77) wird die Frau dadurch frei, daß sie »antwortede van sik dat ihngedöme und alle dath de man darlathen hedde«. Als die Hüterin des inneren Hauswesens und Verwalterin des gesamten Hausrats (oben S. 60) hat sie durch dessen Ausantwortung nebst der Übergabe des Nachlasses ihres Mannes ihren Verzichtswillen genugsam ausgedrückt. Anderwärts wie in Dortmund verfuhr man negativ: die Frau mußte sich jeder Besitznahme enthalten, durfte sich »eres doden begravenen mannes gudes nicht underwynnen« (IV 127 S. 138), ebenso in Braunschweig, nur daß hier noch ein Eid von ihr gefordert wurde, so gehandelt zu haben². Des Symbols der Schlüssel, das dem Institut seinen wissenschaftlichen Namen gegeben hat³, gedenken die lübischen Quellen nur vereinzelt. In einem Falle hatten die Gläubiger die Initiative ergriffen, den Nachlaß des Mannes mit Beschlagnahme belegt (»rosteret«) und der Frau, die sie mit ihrem Kinde aus Haus und Gütern gewiesen, die Schlüssel abgenommen und

¹ UB. VI Nr. 532; VII Nr. 237, M. Wisby-Aufsatz S. 28 A. 4. Pauli, Abh. III 149.

² Oben S. 58. Leibnit. II 60 (UB. IV 570. StR. 148 (I S. 114), Hans. Geschichtsbl. 1905 S. 168 und 1906 S. 216. — Stobbe, Privatr. IV³ S. 113 und 263.

³ Stobbe, Privatrecht IV (1900) 114, 230, 263; V (1885) 51. Heusler II 412, 571.

»umme godes willen« etliche Kleider zurückgegeben (1488, Oberhof Nr. 200); in einem späteren Falle händigte die Frau bei ihrem Erscheinen in judicio die Schlüssel zu ihres seligen Mannes Nachlaß aus (1628 Dreyer, Einleitg. S. 308). In Hildesheim bestimmte die ältere Gerichts-O., »wann die Frau von der Begräbnisse ihres Mannes für dem Sterb-Hause nicht fürüber gehet«, muß sie dessen Schulden ohne Unterschied bezahlen und abtragen; seitdem die Frauen der Leiche nicht mehr zu folgen pflegten und das Repudieren des Nachlasses durch Erklärung beim Bürgermeister geschah, verlangte aber doch die Ratsverordnung von 1684 von der Witwe, »unter der Begräbnisse ihres Mannes aus dem Sterb-Hause zu gehen und den Hausschlüssel den zur Versiegelung deputierten Herren auszuantworten« (Pufendorf IV App. S. 319).

Die lübische Schuldenhaftung, die der Familie Schlözer zu Anfang des 19. Jahrhunderts so schweres Ärgernis erregte und zu unbegründeten Angriffen auf das lübische Recht, die nur durch die Unfähigkeit, historisches Recht zu verstehen, entschuldbar werden, Anlaß gab¹, ist bis in die Gegenwart bei Bestand geblieben. Noch im Jahre 1879 hat das Berliner Obertribunal in einem Stralsunder Falle eine Witwe, die keinen Gebrauch von dem sog. beneficium abdicacionis gemacht hatte, verurteilt, für die Kassendefekte ihres Mannes aufzukommen (Seuffert, Archiv für Entscheidungen Bd. 35 Nr. 39).

Wesentlich anders als in Lübeck stellt sich, wie schon oben S. 51 kurz bemerkt ist, das mit der Eheschließung zusammenhängende Vermögensrecht in Hamburg. Der Brautschatz spielt in den Statuten nicht die Rolle wie in Lübeck. Der Name ist ihnen fremd; ihre wenigen Stellen sprechen von medegift. Erst das revid. StR. redet gleich dem lübischen von Brautschatz, und zwar ständig. Doch ist das Wort schon lange vorher im populären Gebrauch. Eine Zunftrolle von 1415 stellt tautologisch brutschat unde medegift zusammen (Rüdiger S. 33); Langenbeck verwendet es in seiner Glosse (S. 263); ebenso der Rezeß von 1529 (oben S. 45). Die Materie der Mitgift berührt nur ein kurzer Artikel,

¹ Christian v. Schlözer, A. L. v. Schlözers öffentl. und Privatleben I (1828) S. 359 ff. Zwei Schriften von Charles de Villers von 1811 in derselben Angelegenheit angeführt bei Pütter, Gött. Gel.-Gesch. III 126. Hasse in der Z. f. geschichtl. Rechtswiss. IV (1818) S. 106 ff.

der wie eine Reminiszenz an das lübische Recht klingt: Bürgschaft für Mitgift soll nur zwei Jahre lang im Wege der Klage verfolgt, der Bürge nachher nur in Anspruch genommen werden können, wenn der Forderungsberechtigte die Mitgift gutwillig »mit leve hebbe laten stan« (III 1, vgl. oben S. 49). Was sonst den Gegenstand betrifft, ist in den Artikeln über das Erbrecht zu suchen. Schon die Überschrift des reichhaltigen Titels: van vortruwinge unde erschichtinge (1497 J) deutet darauf hin. Die ältesten Normen über das Erbrecht der Ehegatten zeigen erhebliche Schwankungen und Unklarheiten (Lappenberg S. XCVII). Eine Gütervereinigung der beiderseitigen Vermögen tritt wie in Lübeck ein. Die Statuten dringen darauf, daß aus dem »menen gude« (oben S. 48) vor allem die Schulden des Mannes bezahlt werden, unbekümmert um den Unterschied von beerbter und unbeerbter Ehe. Früh tritt das Recht für eine Stärkung der Rechte des Ehemannes ein¹. In vollem Gegensatz zum Ordelbok, das zu jeder Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien, die der Frau in die Ehe mitgegeben oder mit ihrem Gelde erkaufte waren, deren Zustimmung und »jawort« verlangte (I 20), spricht das StR. von 1292² dem Manne das alleinige Verfügungsrecht zu, »ofte he ein bederve man is unde he is behûf hebbe« (C. 14; ebenso 1497 G. 7), falls er ein ordentlicher, vertrauenswürdiger Mann ist, der solche Disposition für notwendig erachtet; vgl. für Lübeck oben S. 54. Das Bedürfnis dazu lag in den Verhältnissen einer Handelsstadt, und konsequent schritt man von da weiter in der Sanktionierung von Grundsätzen, welche die unbedingte Haftung der Frau für die Schulden des Mannes aussprachen. »Damit der handthierende Mann von den allgemeinen Commerciën Gewerben und Kaufmannschaften desto weniger abgeschreckt, auch die Frauen zu desto fleißiger und sorgfältiger Aufsicht auf ihre Haushaltung und Abwendung aller Schuldmachung . . . gereizt werden möchten«, motiviert die Lüneburger Reformation (II tit. 13 S. 677), die gleiche Einrichtung, die, wie man sich vorstellte, »aus uralten Zeiten« stammte und Kraft zum Widerstande gab, als man ein

¹ Reincke in der neuen Ausgabe der Bilderhandschrift des hamburg. StR. v. 1497 (Hamburg 1917) S. 6.

² Ohne die Gründe der neuen Ausgabe gegen diese Bezeichnung zu verkennen, behalte ich sie der Kürze halber bei.

ganz anders geartetes Recht kennenlernte. Hamburg richtete seine Opposition nach zwei Seiten hin. Einmal gegen die gemeinen beschriebenen kayserslichen Rechte, die die Dos durch ein stillschweigendes Pfandrecht an den Gütern des Mannes sichern und vor allen Gläubigern bevorzugen. Ebenso aber auch gegen das lübische Recht, indem Hamburg den eingebrachten Brautschatz nicht nur nicht bevorzugt, sondern ihn mitsamt allen in stehender Ehe der Frau angeerbten Gütern für die Schulden des Mannes haften läßt¹. Als der Rat mit den »Hundertmännern«, den erwählten Verordneten der Bürgerschaft, das revidierte StR. in dieser Weise ordnete, berief man sich wie in Lüneburg auf das Gewohnheitsrecht und das Interesse des Handels (»zu beförderung der handthierung«)². »Et hujus juris Hamburgenses tenacissimi sunt«, sagt ein Kommentator des 17. Jahrhunderts und führt dafür ein weiter unten (S. 76) zu erwähnendes Beispiel an³. Wie man auch anderwärts die strenge Schuldenhaftung der Ehefrauen mit Rücksicht auf »die Commerciën und dazu benötigten Credit« durchführte und, wo sie durch die Rezeption des römischen Rechts zurückgedrängt war, wiederherstellte, habe ich an dem Beispiele des statutum Brunsvicense gezeigt (oben S. 58). Auch in kleineren Städten sträubte man sich gegen die Berufung auf die fräuliche Gerechtigkeit des fremden Rechts, da die Frauen häufig den Männern die Schulden machen helfen und oftmals die Männer in der Gruben darum gescholten werden⁴.

¹ II 5, 10: »wollen wir . . . hiemit geordnet haben, das die frawen ihres eingebrachten brautschatzes halben in ihres mannes schulden, so in stehender ehe gemacht, nicht allein keinen vorzug haben, sondern das auch derselbe brautschatz, wie dann ingleichen alle andere ihre in stehender ehe angeerbte güter, vor ihres mannes schulde genzlich haften und gehalten sein sollen.«

² Den Zwischensatz: wie dann ingleichen, der die von der Frau ererbten Güter mithaften läßt, »deputati centumviri hanc extensionem addi petierunt«, wie der bei der Revisionsarbeit besonders tätige Bürgermeister Vincent Möller berichtet (Hamb. Stat. S. 291). Die Hundertmänner, unter denen kein Rechtsgelehrter war, verhielten sich im übrigen sehr passiv und beriefen sich für ihren Antrag »alse idt vor diesem sittlich und gewonlich gewesen«.

³ Hinsch († c. 1715) Hamb. Stat. S. 353.

⁴ Böhlau, Z. f. Rechtsgesch. X 159.

In der späteren Gesetzgebung Hamburgs verschloß man sich nicht gegen das, was gerade aus kaufmännischen Rücksichten für Ausdehnung der Haftung auf voreheliche Schulden sprach. Einer der Kommentatoren des StR. beruft sich auf die jungen Negotianten, die desto mehr Kredit finden würden, wenn ein jeder wisse und hoffe, daß des Debtors künftige Heirat alles gutmachen könne¹. So kam man in der neuen Fallitenordnung von 1753 zu einer Art von Kompromiß: die Haftung der Frauen wurde auf voreheliche Schulden erstreckt, sollte aber dann überhaupt wegfallen, wenn der Ehemann innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eingehung der Ehe fallierte². Die alte Abneigung, die Frau für voreheliche Schulden eintreten zu lassen, bestand also fort; man nahm an, ein so bald nach der Eheschließung eintretendes Falliment habe seinen Grund in Umständen, die schon vor ihr vorhanden waren.

Mit dem Aufhören der Ehe erlischt die Gütervereinigung und wird nach Bezahlung der Schulden das Vermögen nach Quoten geteilt. Statt der Halbteilung Lübecks beobachtet Hamburg Teilung nach Dritteln und begünstigt den Schwertteil. Die Langenbecksche Glosse hebt das in eigentümlicher Weise hervor: wowl na stadtrechte umme der samenden handt willen alle upkaminge ghemene werden, jodoch na schedinge des 'echtes blyvet meer van allen ghudern by dem manne unde synen erven alsze by der frouwen unde eren erven (S. 274). Während sich in Lübeck die Bevorzugung der Männer nur in dem größeren Voraus geltend macht (oben S. 64), erhält in Hamburg bei unbeerbter Ehe der überlebende Mann zwei Dritteile, die überlebende Frau die Hälfte: die Erben der Frau im ersten Falle ein Drittel; die Erben des Mannes im zweiten Falle die Hälfte. Bei beerbter Ehe führt Hamburg eine weitere Differenzierung ein, je nachdem der überlebende Eheteil mit einem oder mit mehreren Kindern konkurriert, auch dabei die Partei des Mannes vor der des Weibes bevorzugend: Die Frau erhält ein, die Kinder zwei Dritteile; der überlebende Mann die Hälfte, die Kinder die andere Hälfte. Ist bloß ein Kind vorhanden, so erhöht sich die Erbportion des überlebenden Mannes von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$, der überlebenden Frau von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{2}$. So

¹ Hamb. Stat. S. 290 Licent. Schrötteringk 1686.

² Baumeister II 82.

stellt sich die Hamburger Ordnung seit 1292 fest und verbleibt dabei nicht bloß das Mittelalter hindurch, sondern auch in der Revision von 1603, während die Handschriften der ältesten Rezension untereinander schwanken und den Nachfolgern gegenüber Abweichungen darbieten¹. Mit dem definitiven Recht Hamburgs stimmt das Erbteilungssystem, wie es in Riga IV V 2—4 (S. 170) und in Wisby (m. Aufsatz S. 26 ff.) begegnet, überein. Die Halbteilung zwischen Mann und Frau erscheint als das Naturgemäße, am meisten der volkstümlichen Auffassung der Ehe (oben S. 46) Entsprechende. Die Drittelung, am frühesten bei der *collaboratio*, der Errungenschaft, auftretend, entspringt der Tendenz, den Mann zu bevorzugen, und diese selbst dem Gedanken, den das Hamb. Statut 1270 VI 7 für einen anderen Zweck verwendet: »wente he dat gud erworven heft«².

Als die historischen Wurzeln dieser Ordnungen in Lübeck und Hamburg sind die westfälischen Stadtrechte zu erkennen. Die älteren Zeugnisse bietet Dortmund. Hier ist schon für das 13. Jahrhundert das Prinzip der Halbteilung für beerbte und unbeerbte Ehen ausgesprochen und seitdem festgehalten³. In Soest fehlt der ältesten Rechtsredaktion eine bezügliche Norm; die der Schrae (Art. 162 und Addit. 3 ff., S. 405, 415) stimmen der Hauptsache nach mit der definitiven Ordnung Hamburgs überein (oben S. 68), nur daß letztere die Drittelung konsequenter durchgeführt hat. Ist nämlich der Mann der überlebende Eheteil, so kommt es nach

¹ 1270 handelt an zwei Stellen von dem Gegenstand: III 10 (unbeerbte Ehe) und VI 7 (beerbte). Aus VI 7 ist 1292 E 16; aus III 10 E 18; aus jener 1497 J 18, aus dieser J 19 entstanden, und im rev. R. III 3, 6 und 8. Unter den Hss. von 1270 nehmen zwei (C D) eine ganz abweichende Stellung ein, indem sie die Frau ihr Eingebrahtes zuvor abziehen und danach Halbteilung eintreten lassen. Über ein Fragment von 1274 Lappenberg S. XCVI. Beide Hss. sind bedenklich jung, um für das Ordelbok von 1270 maßgebend zu sein. Die Göttinger Hs. (C), Jurid. 806, dem 15. Jahrh. angehörend (oben S. 56), ist ausführlich beschrieben bei W. Meyer, Verz. der Göttinger Hss. I S. 619.

² Was, wie schon Baumeister II 242 gegen Lappenberg S. XCVI bemerkt hat, nicht: wenn, sondern: weil bedeutet.

³ Für beerbte Ehe I 15, II 6 (S. 28, 49, 194); unbeerbte III 9, IV 67 und 74 (S. 67, 125 ff.). Vgl. Heusler II 412. Was Dortmund V 38 (S. 178) berichtet wird, ist ausdrücklich als Soester Recht bezeichnet und entspricht den Angaben der Schrae.

dem Soester Recht nicht wie bei der Frau darauf an, mit wieviel Kindern er konkurriert, er gibt ihnen immer, »er syn ein off mer«, das sämtliche nachgelassene Gut halb heraus (Addit. 5). Die Annahme Schröders (S. 119), das Soester Recht des 12. und 13. Jahrhunderts werde noch die im lübischen Recht begegnende Halbteilung befolgt haben, hat als positive Stütze nur den kurzen Satz (58) der sonst keine Übereinstimmung mit Soest oder Lübeck bietenden Rechtsmitteilung Münster-Bielefeld von 1221 für sich, daß die Witwe den Nachlaß des Vaters mit den Kindern je zur Hälfte teile (Keutgen S. 153). Außerdem entsteht dadurch die neue Schwierigkeit, daß Soest nachher von der Halbteilung zur Drittelung übergegangen sein müßte. Ungeachtet des Gegensatzes zwischen Lübeck und Hamburg sind in die späteren Hss. des lübischen Rechts bei der Aufnahme hamburgischen Rechts auch die abweichenden Grundsätze über die Erbrechte der Ehegatten mit übernommen worden; vgl. Hach III 127, 278, 302. Doch hat man die Vorsicht beobachtet, für die unbeerbte Ehe den Grundsatz der Halbteilung im Anschluß an die oben S. 71 erwähnten Hss. festzuhalten (278), während in Art. 302 für die beerbte Ehe Drittelsrecht und Berücksichtigung der Kinderzahl stattfindet. Das revid. lüb. Recht gewährt in II 2, 2 und 3 für beerbte und II 2, 12 für unbeerbte Ehen die altlübischen Grundsätze wieder ohne Einmischung der hamburgischen.

Da sich die Witwe nach dem Tode des Mannes im Besitz des Sterbehauses, auf dem man sich die Verbindlichkeiten des Familienhauptes als ruhend vorstellte¹, befand, wurde sie zunächst für dessen Schulden in Anspruch genommen. Wollte sie dem entgehen, so mußte sie sich nicht nur jeder Disposition über das gesamte Vermögen enthalten, sondern es ausdrücklich den Gläubigern abtreten². An dem, was ihr nachher von Eltern oder Verwandten

¹ Oben S. 47 und Heusler II 459.

² Rev. II 11, 15: würde die witwe nach absterben ihres ehemannes wegen der auf dem sterbhauß befindlichen beschwerlichen schulde des sterbhauses und der nachgelassenen güter sich nicht anmassen, sondern den creditoren des verstorbenen ehemannes die nachgelassene und am sterbtage verhandene güter wirklich und aufrichtig abtreten und auftragen, so kan dieselbe witwe durch solche bestendige cession von ihres verstorbenen ehemannes creditorn sich loß wircken und entfreyen.

her als Erbschaft anfiel, hatten die Gläubiger ihres Ehemannes keinerlei »An- und Zuspruch« das. II 11, 14. Verheiratete sie sich, durch Eltern oder Verwandte aufs neue ausgesteuert, wieder, so blieben sie und ihr zweiter Ehemann gleichfalls gegen alle Angriffe der alten Kreditoren gesichert, nur mußten sie beide sich jeder Anmaßung der Güter des ersten Ehemannes enthalten haben. Konnten ihnen die Gläubiger das Gegenteil, »es sei viel oder wenig«, nachweisen, so waren sie für die Schulden des ersten Ehemannes zu antworten verbunden II 11, 16. Eventuell konnten die Gläubiger, die sich nicht mit dem gedachten Beweis beladen wollten, von ihnen den Eid verlangen, daß sie sich der Erbschaft nicht angemäht hatten I 34, 12. Die Praxis hat diesen im Statut nur für Kinder, die für die Schulden ihrer Eltern belangt werden, ausgesprochenen Satz beständig auch auf die Witwe bezogen¹.

Das Rechtsleben war reicher, als die Statuten erkennen lassen. Das zeigt sich, je mehr Urkunden zum Vorschein kommen. Paulis Abhandlungen haben durch Heranziehung der Stadtbücher Einrichtungen kennen gelehrt, die in den Statuten unerwähnt geblieben sind, Abh. II 233. Rehme (oben S. 54) ist derselben Quelle noch weiter nachgegangen und hat wichtige neue Ergebnisse erzielt. Für unsern Zusammenhang kommen zwei Institute, deren die Statute nicht gedenken, in Betracht: die Morgengabe und die Spielfennige.

1. Morgengabe. Bei Eingehung einer Ehe sind mancherlei Gaben des Ehemannes an die Frau üblich geworden und haben Namen erhalten, die ursprünglich besonders gearteten Zuwendungen gebührten. Schon früher (I 340) ist des Gottespfennigs und seiner Verwendung für eine Gabe an die junge Frau gedacht worden. Auch die Morgengabe gehört hierher. Nur der Zeitpunkt ihrer Übereignung erinnert noch an den ursprünglichen Sinn. Weinsberg berichtet von seiner zweiten Eheschließung (I 130): der bru-
loftztag was uff eim saterstach; den sonntag hab ich diss frunde
schir al zu gast gehat und der brut ein vergulte gurdelket zum
uffstaint (Aufstehen) gegeben (II 96). Eine in Lübeck gebräuch-
liche Morgengabe bezeugen die Testamente. Pauli (Abh. II 40, 75)
hat aus ihnen nachgewiesen, daß die Morgengabe anfangs, im

¹ Baumeister II 372.

14. Jahrhundert nur bei Reichen vorkommend, im 16. Jahrhundert auch bei geringeren Bürgern und zwar allgemein verbreitet zu finden ist. Sie bestand in Geld oder Kleinodien. Der Bürgermeister Sastrow (oben S. 27) versprach seiner Frau »ein Stück Silber«. Die Freiwilligkeit der Gabe, auch wohl ihr verhältnismäßig unerheblicher Betrag drückt sich in der Bestimmung des revid. Stat., der einzigen im gesetzlichen Recht vorhandenen, aus, daß die unbeerbt Witwe die Morgengabe nicht gegen die Gläubiger des überschuldeten ehemännlichen Nachlasses geltend machen könne (Rev. III 1, 9). Das hamburgische Recht kennt die Morgengabe nicht. Dagegen hat Riga ihr durch Zusätze zu seiner hamburgischen Vorlage Aufnahme verschafft (IV V 2 und 15) und ihr materiell wie rechtlich eine ganz andere Bedeutung wie Lübeck beigelegt. Bei der Erbschichtung nimmt die unbeerbt Witwe ihre Morgengabe, wie sonst den Brautschatz, voraus und teilt das Samtgut (dat se beide hadden) mit den Erben des Mannes; die beerbt Ehefrau verliert mit der Geburt eines Kindes die Morgengabe und erwirbt ein Erbrecht gegen das Kind, wenn es nach dem Mann verstorbt. Das Rigische StR. steht hier unter dem Einfluß des Landrechts, das die Morgengabe in dem sog. livländischen Sachsenspiegel ebenso behandelt (I 24). Sie wurde im 17. Jahrhundert zu einem gesetzlichen Anspruch der Witwe gegen die Hinterlassenschaft des Mannes, der sich in seiner Höhe nach dem Stande des Ehemannes abstufte und bei den Hochzeiten in Gegenwart der Bürgermeister kundgemacht (*abgesprochen*) wurde¹.

2. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts kommen in Lübeck und anderen Städten Gaben an die Frau vor unter dem Namen der *spelepenninghe*, später: *spillgelder*; *denarii ludibiles*, *ludentes*; *denarii trufales*, *truphatorii*, *tulchelpenninghe*². Von dem Manne, auch wohl von dem Vormund der Frau herrührend, werden sie ihr mit dem ausdrücklichen Beding oder zu dem vorausgesetzten Zweck gegeben, sie allein solle über die Verwendung verfügen, und der Mann nichts damit zu tun haben: *mariti nullo modo se*

¹ Napiersky S. 312, 316.

² Pauli, Abh. II 62; Reinecke, Lüneburg 188, 15, wo das Wort in der letztbezeichneten Form gelesen wird, während das Lüneburger UB. I 371: *rulchelpenninghe* gelesen hatte.

imbrigant cum redditibus eisdem. Anfangs nur in kleinen zur Annehmlichkeit, zu einem Nadel- oder Taschengelde bestimmten Gaben — in Lüneburg heißen sie deshalb plückpenninghe (Reform. S. 677) — bestehend, werden später auch umfangreichere Zuwendungen unter diesem Namen gemacht. Detmar Kenckels Braut erhielt 1539 einen Brautschatz von 800 Bremer Mark, »baven den brutscat krech se 100 br. m. vor or sundrigen to gebruken«¹. In Hamburg kommt 1691 ein Spielgeld von 100 000 M. vor. Der Gesichtspunkt der freien der Frau überlassenen Verfügung wurde so ausschlaggebend bei dem Gebrauch dieses Wortes, daß der spätmittelalterliche Chronist Hermann Korner von dem Herzogtum Bayern, das K. Heinrich III. seiner Gemahlin Agnes in seinem Todesjahr 1056 zur Regierung übertrug, berichten kann: vrouwe Agnete de keyserinne entfingk to ereme spelgelde dat hertichdom van Beyeren², vermutlich verführt durch die Worte des Lambert von Hersfeld: privato jure quoad vellet possidendum³. Die Spillgelder + Trüffelgelder ist eine deutsche Entstellung aus denarii trufales von trufa, im mittelalterlichen Latein soviel als Spiel, Betrug — sind der Vermögensverwaltung, die sonst einheitlich dem Manne zustand, entzogen und bildeten ein der Frau zu Besitz und Genuß vorbehaltenes Gut. Ließ man der Konstituierung solcher Sondergüter volle Freiheit, so konnten sie dem kaufmännischen Grundsatz von der Haftung der Frau für die Schulden des Mannes schweren Abbruch tun. Dem treten Bestimmungen entgegen, wie die der Lüneburger Reformation (S. 677), die alles von der Frau Eingebachte oder Erworbene, unter anderem auch die Morgengabe, Hochzeitsgeschenke, Plückpfennig, »nichts ausgenommen denn die Alltagskleider der Frau«, für die Schulden des Mannes haftbar erklärt; oder des Hamburger Rezesses von 1674, der den Statutenartikel II 5, 10 (oben S. 69) dahin deklariert, daß alle Güter der Frau, sie seyen in die Ehe beweislich eingebracht oder nicht, ohne Unterschied denen Creditoribus verpfändet seyn sollen. Hier bestand nur die Ausnahme, daß ein

¹ Brem. Jahrb. VII S. 5.

² Aus der Wiener Hs. des Korner mitgeteilt in Wb. IV 312 (vgl. I S. VIII).

³ Steindorff, Heinrich III. Bd. 2 S. 348; Meyer v. Knonau, Heinrich IV. Bd. 1 S. 14.

Dritter der Frau eine Zuwendung unter der Bedingung machen konnte, der Erwerb solle nicht für die Schulden des Mannes aufkommen¹. Der in Hamburg festgehaltene Grundsatz wird aber aus dem Vorgange sichtbar, den einer der Kommentatoren der Statuten, Hinsch, berichtet (oben S. 69). Als eine Braut Spielgelder im Betrage von 100 000 M. für sich zu behalten vorhatte, wollte »der Bürgermeister Lütgens als des Sponsi nächster Verwandter solches nicht zugeben«, und ging die Ehe wieder zurück.

4. Die kirchlichen und weltlichen Feiern der Eheschließung. Kulturhistorisches.

Und die Welt vergehet mit ihrer Lust.
1. Joh. 2, 17.

Als ein wichtiges Element in der Geschichte der Eheschließung hat sich das Streben nach Öffentlichkeit erwiesen. Sie unterscheidet die Ehe vom Konkubinat, von dem *sitten tor unê*. Die älteste Öffentlichkeit der Eheschließung, die Eingehung vor der Familie (I 316, 330), hat sich nicht nur lange erhalten, sondern zuzeiten auch erneut und befestigt. Das Individuum, um dessen eigenste Angelegenheit es sich handelt, tritt zurück vor der Familie. Das zeigt sich namentlich in den Vorbereitungsstadien. Die Familie handelt; ihre Abgesandten vermitteln zwischen den beiden Häusern, und zwar in aller Heimlichkeit. Gern werden Frauen zu solchem Dienst verwandt, die »moime« reist hin und her und bringt die Familien in Bewegung (I 333). Die Heimlichkeit der Einleitung kann nicht treffender dargestellt werden, als in H. Brandes' Bericht über seinen ersten Besuch bei den Schwiegereltern: »des sunavendes was ick alleine heimliken den avent im dusteren in Alten huse, dat mick nement en sach wen he unde de knecht; mit or (der Mutter) sat ik van seven wente to teinen unde körden mannich wort«²; erst des folgenden Tages sprach er zum erstenmal die Braut (32, 3 ff.). Diejenigen, die *de vrige to gaddere* gebracht,

¹ Baumeister II 99 ff.; Cropp II 490 ff.

² kören noch heute hierzulande echt volkstümlich für vertraulich schwatzen. Schambach, Wb. S. 109. Hildebrand in Grimm, Wb. V 1568, 1809 weiß das Wort nicht recht unterzubringen. Es ist doch sicherlich das mhd. *kosen*.

de freie gededeget hedden, sind wertvolle Zeugen und genießen mancherlei Vorteile (Wisby R. 2, Braunschweig. UB. IV S. 550). Im Gegensatz zur Heimlichkeit der Einleitung vollzieht sich dann das feierliche Verlöbnis und die Eheschließung vor dem Forum der Öffentlichkeit, in der Kirche (I 333 und oben S. 2).

Kirchgang und Heimführung sind die beiden Akte, in denen die Eheschließung gipfelt. Sie sind weder gleich alt noch im Rechte gleichwertig. Der kirchliche Bestandteil der Eheschließung, aus einem Anhängsel, einer Zugabe des weltlichen Rechtsgeschäfts erwachsen, ist zur Hauptsache geworden. Der Name der Trauung, der aus der weltlichen Sphäre in die kirchliche übergegangen ist, bildet das fortdauernde Zeichen der eingetretenen Wandlung. Sie ist eine kirchliche Handlung und zugleich ein Rechtsgeschäft¹. Eine Zeitlang gehen der geistliche und der weltliche Akt noch gleichberechtigt und verbunden nebeneinander her. Die Ehelichkeit einer Person wird damit erwiesen, daß der Vater die Mutter öffentlich zur Kirchen und Straßen geführt habe. Die Kinder eines Bastard, der »sich mannet oder weibet zu rechter ehe zur kirche oder zur straßen, die sein gerechte ehekinder«. Die Hochzeitsgäste, »de mede weren in der werschopp«, treten als Zeugen auf für die Öffentlichkeit der Eheschließung und die daraus zu folgernde Echtheit der Ehe. Der König von Frankreich, Ludwig VIII., befragte einen angeblichen Grafen von Flandern, »wor he sine husfrowen neme unde wor de werscap were«².

Über die kirchlichen Formen der Eheschließung enthalten die weltlichen Quellen wenig Angaben. Mitteilenswert ist aus den Kölner Berichten, zu wie früher Tageszeit die kirchliche Feier oft vor sich ging. Weinsberg erzählt von seiner zweiten Eheschließung im Februar 1558: her Jacob Snitzler (Kaplan zu St. Lorenz) hat uns samten geben den morgen zu 5 uren (II 96) und von der seines Bruders im November 1554: der kirchgank war s. Laurenz des morgens seir froe umb 4 uren (II 63)³. Beschränkte sich der

¹ v. Scheurl, Gem. deutsches Eherecht S. 71.

² Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 21; Pauli, Abh. III 19 (aus den Kölner Statuten des 16. Jahrh.); Lüb. UB. IX Nr. 371 v. 1456; Lüb. Chron. I 304, 2.

³ Ebenso II 55: sint samten geben worden den morgen gar frohe. Das muß also doch mehr als Ausnahme (v. d. Ropp S. 43) gewesen sein.

Kirchgang anfangs auf eine bloße Teilnahme des Brautpaares an dem allgemeinen Gottesdienste, so bildete sich doch bald eine besondere, seine Gegenwart berücksichtigende kirchliche Handlung in der Brautmesse aus. Obschon sie nicht obligatorisch war, wurde sie doch so häufig nachgesucht, daß »brutmisse singen« gleichbedeutend mit der Vornahme der kirchlichen Feier, der Trauung, gebraucht werden konnte (Wisby R. 2). Wenn die Braut zur Kirche geht, soll sie das tun, »wan dat stilmesse to der homissen dan is« Lüneb. O. (Sudendorf V) S. 54, 25. Wy leiden de brut na der kerken unde hörden dar de brutmisse, se en mosten nicht hastigen singen unde spelen up den orgelen (H. Brandes 33, 6). Eine braunschweigsche Verordnung des 15. Jahrhunderts zeigt eine Abstufung unter den Hochzeiten, je nachdem Brautmesse gehalten wird oder nicht, und bestimmt dementsprechend, wem man anstatt ihn »auszuspeisen« eine Geldgabe und in welchem Betrage reichen dürfe. Es werden dabei Personen genannt, die man in diesem Zusammenhang erwarten darf, wie den Oppermann, den Tornemann (Türmer), die Calcanten, die auf der Orgel spielen, aber auch unerwartete, wie den scharpen richtere, den Hirten, den Fronboten (UBuch I 245). Der Kirchgang geschah oft zweimal, am Tage vor und nach dem Beilager¹. Die äußere Erscheinung eines Trauungsaktes veranschaulicht das Bild zu Titel J des Hamburgischen StR. von 1497 (oben S. 68, Tafel 13 der neuen Ausgabe): Der Geistliche legt seine linke Hand auf die zusammengefügtten Hände des Brautpaares und erhebt die Rechte, den Daumen und die beiden Nachbarfinger emporgestreckt, die beiden anderen eingeschlagen. Man wird darin mit Amira einen Segensgestus zu erblicken haben². Die Braut trägt einen kronenartigen Aufsatz auf dem Kopfe. Ob den roten Schuhen der Braut und dem roten Barett, das der langlockige Bräutigam in der Hand hält, eine besondere Beziehung zur Hochzeit innewohne, muß ich Kundigeren überlassen³. Braunschweig verbietet schon früh dem Bräutigam rote Hüte zur Hochzeit zu verschenken. UB. I S. 45 § 17.

Mit den Kirchenordnungen setzen reichlicher fließende Quellen

¹ v. d. Ropp S. 43 ff.

² v. Amira, Die Handgeberden in den Bilderhss. des Ssp. (1905) S. 202 und 241.

³ Reincke in s. Ausgabe S. 58 und 190 ff.

ein. Ausführlicher von den Trauungen handelnd, vermögen sie durch ihren Anschluß an die Tradition, auf die sich auch Luther in dem einflußreichen Trauungsbüchlein (1534) beruft, auch über die Gebräuche der voraufgehenden Zeit, gebilligte wie verworfene, Auskunft zu erteilen. So wenn die Lübecker KO. von 1531 durch Zusätze zu ihrer Vorlage, der Hamburgischen KO. von 1529, den Mißbrauch der Sonntagshochzeiten bekämpft. Die mittelalterliche Kirche hatte keinen Anstoß an Trauungen genommen, die Sonntags geschahen; sie scheinen vielmehr die regelmäßigen gewesen zu sein. In Bremen verordnet der Rat aber schon in der kundigen Rulle von 1487: »umme den hilgen sondach tor ere Godes to vyren, dat nemant des sondages nyne brudtkosten noch amptkosten ofte kyndelbeer noch doen ofte holden schole by vif marken« (Oelrichs S. 667). Allgemeiner wird die Opposition gegen die Sonntagshochzeiten seit der Reformation. In Lübeck (Sehling V 358) klagt man, den Mittag nehme die brutlacht, die Stunden vorher die »geluckbedinge« (luck to bedende, Glückwünschen¹), den Nachmittag das »trecken und des geliken brudlaches prenge« in Anspruch. Wenn überhaupt an Sonntagen, sollten Hochzeiten erst auf den Abend, wenn die Predigten aus sind, gehalten werden². Mit der Zeit setzte die Geistlichkeit ihre Forderung durch, und eine Lübecker V. v. 7. Juli 1612 verbot die Hochzeiten am Sonntage. Wehrmann, Z. II 97. Auch die Kalenbergische KO. von 1569 untersagte Hochzeiten an Sonn- und Festtagen, was später auf Lüneburg ausgedehnt wurde. Bartels, Eherecht S. 229.

Die Öffentlichkeit des Verlöbnisses wird unter den Voraussetzungen der Eheschließung (I 333) immer wieder in den Ordnungen betont. Das amtliche Zeugnis einer mecklenburgischen Stadt über ihren alten Gebrauch kann als typisch gelten: »alle Eheberedungen, so in den Kirchen oder sonst an einem ehrlichen Ort in Beisein beiderseits Freundschaft geschehen, beliebt und eingewilliget werden, müssen gehalten und mit dem öffentlichen Kirchengang und der ehelichen Vertrauung vollstreckt werden«³. Während das Lofte nach der Lüb. O. von 1410 allgemein in der Katharinenkirche stattfand (Lagemann S. 274), hat nachher der

¹ Derselbe Ausdruck auch in Braunschweig: Echtding 1532 (UB.I 329).

² Hamburg. KO. 1529 (Richter I 136).

³ 1589 Böhlau, Z. f. Rechtsgesch. X 146.

Unterschied der Stände eingewirkt, so daß nur die höheren es hier hielten, die großen Ämter, zu denen insbesondere die Brauer gehörten, und die unteren Stände auf die Marienkirche angewiesen waren¹. Die Öffentlichkeit des Loftes brachte beabsichtigte Eheschließungen zur allgemeinen Kenntnis und erleichterte das rechtzeitige Geltendmachen von Ehehindernissen. Unterblieben die »insagen«, so war der Pfarrer zu kopulieren berechtigt. Nur bei Ortsunbekannten sollte er Nachforschungen anzustellen gehalten sein (Bremen 1534, Richter I 243). Erst allmählich drang das Aufgebot (I 349) allgemeiner durch. Die älteste Hamburgische KO. von 1529, die gewöhnlich nach Georg Aepinus, einem Schüler Bugenhagens, der 1529 nach Hamburg kam, zubenannt wird, aber erst 1556 amtlich eingeführt wurde², kannte es noch nicht; erst die Bursprake von 1556 führte die »afkundinge« ein: es sollte von nun an kein Paar zusammengegeben werden, »men hadde se an beyden parten by erem namen achte dage tovoeren van dem predichstole nomen und kundigen laten«. Hamb. Chron. S. 473.

Die Hochzeitordnungen setzen Zeit und Stunde der Trauungen genau fest und dringen auf deren strikte Einhaltung; aber schon früh übt der Rat das Recht zu dispensieren und gestattet Haustrauungen: wenn brudt u. brudegam tosamen gegeben werden yn der kercken edder na gewonheit yn dem huse, wo ydt E. Radt gelevet, Bremen 1534 (Richter I 243). In Lübeck war man noch nachgiebiger: doch so wonafftige und bekande boergere nicht wolden thor kerken gan, de moegen sick mit wontlikem prenge laten vortruwen ym huse (1531 das. I 148). Die kirchlichen Trauungen erhielten ihre dauernde Form. Das Ehebegehren der Brautleute, an den zuständigen Pfarrer gerichtet, gelangt unter seiner Mitwirkung zur Erfüllung. Nachdem er es zur öffentlichen Kunde gebracht, bekennen sie sich selbst vor der Gemeinde dazu und erklären ihren Konsens in der Form, daß sie einzeln und nacheinander dieselbe ihnen vom Pfarrer vorgelegte Frage übereinstimmend beantworten. „Dieweil gy jw denne under ein ander tor ehe begeren u. dat sulve offentliken vor Godt und disser christen-

¹ 1566 Behn S. 103, 105 ff. In den drei O. des 15. Jahrh. nach der ältesten heißt es übereinstimmend: in den kerken so wontlik is.

² C. Mönckeberg in der Z. des Vereins f. hamburg. Gesch. I (1841) S. 201 ff. Sehling, KO. V 485.

liker gemein bekennen u. mit gevinge der hende u. truwringe betügen, spreke ick jw uth bevelh Gades und der christlichen kercken ehelichen to samende« (Pommersche KR. 1542 Richter II 11). In der zu der Konsenserklärung hinzutretenden Handgebung und dem Ringwechsel ist der deutschrechtlichen Forderung »mit Hande und mit Munde« (oben I 338) Ausdruck verschafft. Was nach der Kopulation noch folgt, die lectio, die Verlesung der auf die Einsetzung des Ehestandes bezüglichen Bibelstellen, und die benedictio sacerdotalis, die priesterliche Einsegnung des neu geschlossenen Bundes, sind gottesdienstliche Bestandteile der Handlung, von denen die rechtliche Existenz der geschlossenen Ehe nicht abhängt.— Daß die Durchführung dieser Grundsätze im Leben noch auf mancherlei Schwierigkeiten stieß, ersieht man aus dem Verbot der Haderler KO. von 1526: »men schal nicht bi nachtiden in den hüsern heimlich nicht tho hope geven«, oder wenn sie speziell das Zusammengeben untersagt »allen costeren disses ort landes, und geböhret also allene den pastoren und praedicanten, allene in der kerken und nicht in den hüsern«. Sehling. V 470.

Ob Symbole bei der Trauung in Gebrauch waren, lassen unsere Quellen nicht erkennen. Das geschriebene Recht unseres Gebiets ist zu streng sachlich, wenn man will zu nüchtern, um sich damit zu befassen. Kaum daß es sich zu einer Formel, einem Sprichwort herbeiläßt. In Dortmund bezeichnete man die eheliche Gütergemeinschaft durch: »to samen komen und geven liif umme liif und gud umme gud«¹, ein treffender Ausdruck, der auch anderwärts in Gebrauch war². Als die Landesregierung 1573 Kundschaften über die erbrechtlichen Gewohnheiten in Oberhessen einforderte und der Rat der Stadt Marburg daraus eine Zusammenstellung machte, schrieb er zu der ersten Auskunft: »wann man und weib zusammen komen ohne geding leib an leib, gut an gut« an den Rand: »oder wie es auf dem lande heißet: hut bei

¹ Dortmund S. 128; Stobbe, Privatrecht IV 137. 248, 284.

² Nach dem Solmscher Landrecht II 18 mögen Brautpaare, »so arm und unvernüchlich, daß sie nichts sonders einander zuzutragen noch zu verschreiben hetten, ohne geding, leib an leib und gut an gut, so viel sie dessen haben und zusammenbringen, auff landtsgewonheit heirathen«. Dazu vgl. Hessische Gerichts-O. v. 1497 (Kraut-Frensdorff, Grundriß § 182 Nr. 15).

schleier«¹. Eine symbolische Bezeichnung, die auch im Fuldaischen wiederkehrt und nach der gelehrten Erklärung auf ein Zusammenlegen von Hut und Schleier auf dem Altar während der Trauung bezogen wird². Auf das »in losen Haaren« oder »in Haaren gehen« der Bräute und jungen Frauen bis nach vollzogenem Beilager wurde streng gehalten (oben S. 11, Techen S. 122). Im Handwerk ist lange für die eheliche Geburt eines Lehrlings der Nachweis gefordert, daß seine Mutter dem Vater »in jungfräulichem Schmucke und fliegenden Haaren unterm Kranze« getraut sei³. Nach Braunschweigscher Ordnung sandte der Rat unzüchtig lebenden Frauenzimmern enen doek, den sette se up⁴; mußte ein geschwängertes Mädchen, sobald sie ihre Schuld vermerkt, »ein schleiger aufsetzen u. tragen« und wurde gestraft, »wo sie in den haren ginge«; die Lüneburger Reformation verpflichtete den Burmester, ihr eine »Mütze« zu bringen⁵; in Wismar ist der Verführer der Geschwächten eine Mütze und 8 Schilling 4 Pfennig schuldig (Techen S. 345).

Die kirchliche Eheschließungsform bürgerte sich um so leichter ein, als von dem weltlichen Prunk der Hochzeiten viel auf den Kirchgang übertragen wurde, und die Kirche andererseits dem weltlichen Wesen freien Raum ließ, sich glänzend zu entfalten. Öffentliche Aufzüge begleiteten Kirchgang und Heimführung. Der treck bringt das alte druchte des Brautlaufs (I 303) in Erinnerung. In den friesischen Quellen wird die Frau »to hove and to huse mith dome and mith dregte, mith horne and mith liude« geholt; in der lex Salica emendata mit gesteigerter Buße bedroht, wer sich an der puella sponsata druchte ducente, während des Braut-

¹ Ktich, Quellen z. Rechtsgeschichte der Stadt Marburg I (1918) S. 423. Estor, Marburgische Beyträge III (1749) S. 11. Für die Besserung des »im geding« der Vorlage spricht auch S. 81 Anm. 2.

² Thomas, System aller fuldischen Privatrechte III (1789) S. 29. Eisenhart-Otto, Deutsches R. in Sprichwörtern (1823) S. 136.

³ Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 21.

⁴ O. Schütte im Correspondenzbl. des Nd. Sprachvereins Jg. 1902 S. 70.

⁵ 1573 ff. Braunschw. UB. I S. 417, 464. Lüneburg. Ref. S. 782. Grimm, RA. II 304; I 613 (aus einer braunschweig. Deduktion des 17. Jahrhunderts).

zuges vergreift¹. Seinen alten kriegerischen Charakter verlierend, wird der treck zur festlichen Prozession, in dem kirchlichen wie in dem weltlichen Bestandteil der Eheschließungsformen verwandt: man treckt in die Kirche, und de brudegam trecket ut der kerken tho der brudt huß; beide zusammen trecken nach dem Hause, wo das Hochzeitsmahl stattfindet; nach der maltydt trecket de brudegam myt synen unde der brud frunden to syner frunde hus. De brudegam trecket, um to bedde to gan, und trecket des Morgens, wan he upsteyt, to deme dome. Man unterscheidet einen eynvoldigen trecke mit drei von einem dubbelden treck mit sechs Spielleuten, wie er bei Abendhochzeiten vorkommen konnte². Es wird untersagt, einzeln in die Kirche zu kommen, man soll den trecke zieren helfen (Techen S. 129 A. 1; 132 A. 8). So kann de brut trecken die Bedeutung gewinnen: Brautführer sein (Bremnieders. Wb. I 151). Kinder unter zwölf Jahren gehören nicht in einen Treck. Einer heiratenden Dienstmagd soll man, wenn sie zur Kirche geht, keine Krone aufsetzen noch mit juncfrowen vor er trecken (15. Jahrh. Rigische Burspr. S. 226). Sonst hat jeder Stand seinen Treck. Auch die Armen, die Niedrigen, die in Lübeck nicht aus der Marien-, sondern aus anderen Kirchen »trecken« (Z. II 523). Nur berüchtigten Personen ist er versagt. Gefallene sollen ohne Gesang und Klang, ohne Kranz mit verdecktem Haupte zur Kirche gehen (KO. für Thorn 1575), ohne Spielleute (Preuß. Cons.-O. 1584) Sehling V 241 und 132. Die Zeit hatte an den Aufzügen und Schaustellungen um ihrer selbst willen ihr Gefallen. Der Trecke wurden so viel, daß die Gesetzgebung einschritt und »samenunghe ofte getrecke« vor der Hochzeit verbot und auf Vereinfachung während der Hochzeit drang, wie in Wismar: nulla sponsa debet habere speciale treck³. Die Hamburg. KO. beschreibt ausführlich den Zug in die Kirche: der

¹ v. Richthofen, Fries. RQu. 52, 16, Untersuchungen über fries. RG. I, 228. Lex Sal. (ed. R. Behrend) 13, add. 4. Brunner, RG. I² S. 98. Geffcken, Lex Sal. S. 123.

² Zum Vorstehenden vgl die lüb. Luxusordnungen in UB. XI, bei Wehrmann, Z. II 518 ff. und bei Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck (1916) S. 274 ff.

³ Wisby R. 2; Riga S. 209; Techen 301. Über die spätere Gestaltung Wehrmann in Z. II 518 und Brokes das. I 180, der von seinem »Aufgang oder Treck« spricht.

Bräutigam »mit den mans voran unde darna de brudt mit erer geselschop; ihnen vorauf die Spielleute, die den Zug bis an den Kirchhof begleiten; nach der Trauung »leidet man se den widder heem mit herliker procession und spelwerk wo gewantlik« (1529 Richter I 136). Ob sich ein Bild eines lübischen Treck erhalten hat, weiß ich nicht. Aus den Ordnungen lassen sich nur einige Züge gewinnen. Die banner, basunen, torticen (Fackeln), über deren Zahl und Preis sie Vorschriften enthalten, werden zur Verwendung gekommen sein. Die beteiligten Häuser wurden mit vinsterlaken behängt (Lagemann S. 278, Behn S. 84). Die Zahl der Teilnehmer eines Trecks zu beschränken, wie die O. von 1410 auf 12 von jeder Seite versucht, (Lagemann S. 276), hat keine ihrer Nachfolgerinnen wiederholt. Sie lassen es sonst an zahlenmäßiger Feststellung nicht fehlen. 1566 heißt es in der O.: des avendes soll de brudegam tho seß schlegen mit beidersitts fruntschop mit dem groten spell lange de straten tho der kost kamen, und soll de brudt alwegen van ehren negesten frunden tho rechter tidt tho viff schlegen yn dat kosthuß gebracht werden und dar-sulvest des brudegams ankunft up den schlag soß erwachten; und wan de brudegam angekamen is, schall he sick de brudt vortruwen und alsofort anrichten lathen und noch nemandes töven (warten). Behn S. 100.

Der Reichtum, den Handel und Handwerk den Städten verschafft, der Aufschwung, den Kunst und Gewerbe im Bürgerstande genommen haben, kommt in den Hochzeiten, ihren Aufzügen und ihren Gastmählern, zum Ausdruck. Die alte und ewig junge Freude, die jeden wichtigen Lebensvorgang mit Schmaus und Zechgelage ausstattet, ist ihre Grundlage. Was die Familie an Festen begeht, beschränkt sie nicht ängstlich auf die vier Wände ihres Hauses; sie zeigt gern, was sie vermag, und läßt auch andere mitgenießen. Eine Hochzeit galt als ein Gemeindefest, an dem alles teilnahm, jung und alt, arm und reich. Jeder glaubte mit-schmausen, an Sang und Klang sich mit belustigen zu können. Es ist ein historischer Zug, wenn Schiller den Brautlauf (I 304) rühmen läßt: »und diese Nacht wird hoch geschwelgt zu Küßnacht | Kommt mit! 's ist jeder Biedermann geladen.« Außer den Biederleuten fand sich natürlich mancher Lumpenhund ein, dem man ungestraft hinter die Ohren schlagen durfte. Si quis vadit ad nuptias et

donaria pro honore accipit, si illi datur alapa, nulla tenetur ei fieri justicia, heißt es im StR. von Hildesheim I 34; II 147 (oben S. 28). Mit denen, die Geschenke für Ehrenerweisungen nehmen, ist auf die Spielleute gezielt¹, die sich bei solcher Gelegenheit von nah und fern einfanden. Sie machten den Städten überhaupt viel zu schaffen. Sind sie auch nicht angestellt, so begünstigt doch die Gesetzgebung die »qui hic in civitate jacent«. Nur wenn sie verhindert sind oder wenn jemand »alios cum alio ludo habere vellet«, darf der Bürger sich anderer bedienen. In Lübeck, das erst seit dem 16. Jahrhundert »des rades spellude« kennt, steht seit etwa 1330 ein comes jocularum, ein Spielgrefe an ihrer Spitze (UB. II Nr. 1098 S. 1081), den der Rat zu mancherlei Aufsichtführung verwendet. Städtische Tarife stellen den Lohn der Spielleute für große und kleine Hochzeiten unter Verwendung der bestimmten Instrumente fest²; Hochzeitsordnungen schreiben vor, wieviel Spielleute anwesend sein dürfen. Braunschweig c. 1330: ses spellude unde twene dunne brödere mach men dar hebben unde nicht mer (UB. I S. 43). Den Zusatz lehren »de dunne kogel« der Lüb. Chronik und die »geloterede brodhere« des Wisbyschen Rechts als Possenreißer verstehen³. Der Lohn der Spielleute bestand in barem Gelde; neben dem tarifierten Entgelt des einzelnen erhielten sie zusammen 1 Schilling Lüb. vor godesgelt. Ausdrücklich wird eingeschärft, daß niemand fürder verpflichtet sei, ihnen »kle-dinge« zu geben, und ihnen verboten, solche zu heischen. Will der Bräutigam ihnen Kleider geben, so mag er es »ane broke« tun, nur muß es »myt gudeme vryen willen ungedwungen unde unvorpflichtet« geschehen (Z. II 524). Man erinnert sich an den Vers Walthers v. d. Vogelweide: getragene wat ich nie genam (Pfeifer 36, 36; S. 74)⁴.

Von dem Zudrang der ungebetenen Gäste zu den Hochzeiten gibt ein Stadtrecht von Lunden (in Norderdithmarschen) einen guten Begriff: wennere einer eine köste plecht tho gevende, dar denne dejenen de dar nicht weren geeschet effte gebeden, all stedts

¹ Mein Aufsatz über das Zunftrecht Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 37.

² 1343 Wismarsche O. für histriones sive joculatores (Meckl.UB. IX Nr. 6276).

³ Lüb. Chron. V 76 und mein Wisby-Aufsatz S. 38. Wb. I 598.

⁴ J. Grimm, Kl. Schr. II 185; Wackernagel, Lit.-Gesch. I 133.

de ersten weren, unde so des brudigams fründe unde de dar geeschet weren dar quemen, so weren de taffeln dörch de andern besettet (1529 Michelsen, Altdithm. RQu. S. 215). Wer unein-geladene Gäste hinauswirft oder verletzt, bleibt straflos, der Hinausbeförderte muß vielmehr der Stadt 3 M. S. wetten¹. Zur Abwehr der »gehrenden Leute« verordnet die Kieler Bursprake von 1417: nene gherne scal to der brutlachte gan, he en sy darto geladen, u. de brudegam mag geven eneme jeweliken gherve 3 β u. nicht mehr (Falck, N. staatsb. Mag. VII 87), während die Gos-larer Statuten eine Auswahl treffen: men ne schal ok nene gherde hebben to der hochtyd, wenne de user stad ghesinde unde borghere sin (108, 15)².

Den Mittelpunkt der weltlichen Festlichkeit bildet das Hochzeitsmahl. Es wird mit der brutlacht identifiziert. »Den 5. Febr. [1558] sint mir ehelude worden, haben die bruloft denselben mittag in irem (der Braut) haus an grossen pracht gehalten, dan mir waren beide widleut, 2 disch an einander« Weinsberg II 96. Seit Ende des Mittelalters wird der Ausdruck kost oder köste, auch kostung, in dem Sinn von Schmaus (Grimm, Wb. V 1848) für Hochzeit beliebt. Acht Tage vor der »Kost« soll nach der Bremer KO. das Aufgebot beim Prädikanten beantragt werden (1534 Richter I 243). Es gibt mancherlei Köste, die Bürgermeister-, die Rats-, die Amtsköste, d. i. des Handwerksmeisters (oben S. 79). Der Eintritt in ein Amt, einen Stand wird allemal durch eine Köste gefeiert. Die wichtigste, die Köste schlechthin ist die der Eheschließung, kost holden Hochzeit halten (oben S. 26), das kosthusz (oben S. 84) das Haus, in dem das Hochzeitsmahl stattfindet, brudtkost (oben S. 79) das Hochzeitsmahl oder die Hochzeit überhaupt. Köstenordnung heißt in Danzig die in König Artus Hofe in Schriften jedermeniglichen fürgestellte Hochzeitsordnung (1590 Sehling V 193 ff.). Neben köste kommt auch »hoge« auf. Ursprünglich gleich jenem von allgemeiner Bedeutung: so men ene hoege ofte koste plecht jarlikes tho halden (Schäfer, Buch des lüb. Vogts auf Schonen S. 122 § 16), wird es dann speziell auf Hochzeiten im neueren Sinne oben I 298) bezogen: de kost des hoges was in

¹ 1339 Wismarsche Luxus-O. (Meckl. UB. XI n. 6004 Art. 12)

² Über die Formen gherne und gherde statt gherende Wb. I 469.

minem huse (Detmar Kenckel S. 15). Die Kösten haben das gemein, daß zu dem Aufwand, den sie dem Veranstalter auferlegen, die Genossen einen Zuschuß oder einen Beitrag leisten. Brokes hatte seine Ratsherrnköste 300 Pfund gekostet, die Freunde hatten ihm aber Verehrungen im Belaufe von 700 Pfund gemacht, »die alle in den drei Wochen, daß ich im Hause (= Rathause) war, verzehrt wurden« (I 183). Das Leisten von Beiträgen wiederholt sich bei den Hochzeiten in besonderer Form. An der Hochzeit- tafel nehmen die Gäste nicht bloß schmausend und zechend teil, sondern steuern auch zu den Kosten des Mahls oder zur Ausstattung des jungen Haushalts bei. In Goslar, wohin sich eine Tochter von Hening Brandes im Sommer 1504 verheiratete, ging nach der Mahlzeit unter dem Vortritt von Trompetern der Brautvater mit dem Bräutigam und Geleite an alle Tische, den der Braut, der Herren und Ehrbaren ausgenommen, dankte den Gästen für ihr Kommen und bat sie, den Tag mit ihm fröhlich zu verbringen. Der Bräutigam hatte »einen gropen in der hant, dar geven de lude in, wat malk tor brutgave gaf; darmede ginge wy tor brut, unde Stacius (der Bräutigam) sette den gropen up de tavelen« H. Brandes 178, 26. In Hildesheim mag das Einsammeln nicht so zeremoniös vor sich gegangen sein. Das Beisteuern selbst war auch da in Übung: 1475 na der maltyt gaf me der brut wat, alse me plecht; or wort vuste hengegeven an gold unde klenoden Brandes 33, 13; 1480 alse dar getetten was, gaf men der brut wat 42, 23. Auch hier wie anderwärts wurden neben Kleinoden, goldenen und silbernen Bechern bares Geld gespendet. Brandes II 17; 248, 23. Wb. I 442. Man nannte das: zur Brautgabe geben, in die Brauttafel verehren. Die Sitte hat sich auf dem Lande lange erhalten. In der Altmark; wo sie das Brauthahnsitzen hieß, wurden die in barem Gelde bestehenden Gaben dem jungen Ehepaar geleistet und stuften sich je nach der Nähe der Verwandtschaft ab¹. In Lübeck durften nur Bürgern unterer Klassen Haushaltsgegenstände zur Hochzeit geschenkt werden: weme mede geven werd benedden 100 m. Lub., den mogen de jenne, de to der brudlacht gebeden werden, geven ane broke: kettele kannen gropen unde andere hußgerade unde ingedome. O. v.

¹ Danneil, Wb. der altmärk. Mundart (1859) S. 26.

1478, Z. II 518. Was der Frau von den Hochzeitsgästen zu der Kost geschenkt ist, darf die unbeerbte Witwe aus dem überschuldeten Nachlaß des Mannes zwar nicht gleich dem privilegierten Brautschatz herausziehen (separieren), aber doch »wie gemeine Schuld mahnen« (fordern), während die dem Manne gemachten Hochzeitsgeschenke zu seinem den Kreditoren ergreifbaren Vermögen gehören. Rev. Lüb. III 1, 9. Die Beiträge der Festgäste sind vermutlich aus der älteren Sitte hervorgegangen, die die Gäste selbst die Mahlzeit bezahlen ließ. In Wisby sammeln die Drostsen die Beiträge der pflichtigen Gäste ein und übergeben sie denen, die die Kost tun, auf beiden Seiten; auch hier bleiben Teilnehmer vermöge ihrer amtlichen Stellung frei¹. Die kleine westfälische Stadt Geseke zeigt noch im 14. Jahrhundert die altertümliche Einrichtung: zur Hochzeit dürfen 30 Schüsseln aufgelegt werden, aus jeder essen, wie regelmäßig in allen Ordnungen wiederkehrt, zwei Gäste. Jede Schüssel zahlte 10 und, wenn Wein geschenkt wird, 12 Pfennige. Ähnlich in Soest Seibertz UB. III S. 477 und 416. In Köln verbirgt sich der Beitrag der Festgäste unter dem »zo morgengaven gheven«; deren Höhe obrigkeitlich begrenzt ist. Bei den myddagisbrulofften, da man umb gelt zessen gift, schwankt sie nach der Jahreszeit: da en sal nymant zu morgenghaven gheven dan so veel, darvur man eyne schuttele uysroefft na dem essen na geleigenheyt der zijt, as dat van alters bis her gewoenlich geweist is (Stein II 288 und 298 z. J. 1439 u. 1441). In Lübeck hat nur die älteste O. de nupciis den Satz: dhar (vom Hochzeitsmahl) schal men nemen io van deme hovede enen schellinc, behalven de juncfruwen dhe scholen nicht geven (UB. II S. 924); die späteren haben ihn gestrichen,

Zu öffentlichen Erklärungen rechtlichen Inhalts, wie sie in Wisby über die ehelichen Güterrechte des jungen Ehepaars an der Hochzeitstafel erfolgten², bieten die hansischen Quellen kein Seitenstück. Ob in dem, was nach der Münster-Bielefelder Rechtsmitteilung in sede nupciarum geschah (Art. 9, Keutgen S. 151), etwas ähnliches gemeint ist, läßt sich bei der Kargheit des Ausdrucks nicht erkennen. Aus dem Riga der späteren Zeit hören

¹ Mein Wisby-Aufsatz S. 13 und 22. Schlüter, Zwei Bruchstücke des Wisbyschen StR. (1907) S. 503.

² M. Wisby-Aufsatz S. 23 ff.

wir von Deklarationen der Morgengabe bei den Hochzeiten (oben S. 74). In den nordischen Quellen sind nach der Mitteilung des leider so früh verstorbenen Kollegen Prof. Karl Lehmann Vorgänge, wie sie das älteste Wisbysche StR. schildert, nichts Seltenes. Ob sie aber der Anschaulichkeit und Klarheit des ganz im Stil deutscher Rechtsaufzeichnungen gehaltenen Artikels, der allein schon die Entdeckung des Wisbyschen Fragments zu einem wertvollen Funde macht, gleichkommen, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die Tafel möglichst glanzvoll zu gestalten, war eine Ehrensache des Hochzeitgebers. Eine besondere Auszeichnung erfuhr sie durch die Teilnahme von Honoratioren, wie eine spätere Zeit gesagt haben würde. Was die frühere meinte, zeigen die älteste lübische Hochzeits-O.: »to der brutlacht nicht mer scholen sin aller lude, papen riddere vruwen juncfuwen man unde drozten dhen 80 schottelen aner beider ingesinde« (UB. II Nr. 1003) und die Hildesheimer Berichte: (1537) dei kost des ehelichen bylegers was . . . in unsem huse, ginch erlich to, woren vele gudemans¹, domherren, hannoversche und goslersche frunde (Brandes II 86, 2); 1531 des sondages na Matthei hadde ich und Gesche Wildefeuers unse wartschop in unsem huse; hadden ganß vele volches, wol tein erbare (das. 17, 14). Welche Rücksicht man vornehmen Gästen erwies, lehrt ein Vorgang von 1587: den avent over der malydtd spisen wy up der bruittafeln für die herren und frombde up des vaters sal 16 essent in 4 gengen allemal 4 gerichte, also ein erbar rat ut begerent des hern großvoget uns fürgunnet, dat wy moichten spisen und schenken wider die ordenunge, so hie gebräuchlich was, umme der velen vam adel und frombden willen.« Für die Bürger aber, die in anderen Räumen tafelten, wurde »gespiset als sunst hir gebrüchlich is« (das. S. 246, 31). Gern hatte man Ratsmitglieder unter den Gästen, und der Hamburger Rat

¹ Brandes I 14, 1: 1472 wort vigent der stat Hildensem hertoge Hinrik van Mekelenborch mit sinen sönen, mit twen graven, mit ridderen unde gudemans. Lüb. Chron. IV 120, 12 (ein Angeschuldigter): wart bevolen eneme guder hande manne. Es ist auswärts wenig bekannt, daß die Gothmarstraße in Göttingen von ihnen ihren Namen hat. 1333 platea publica quae dicitur Gutmannestrate (G. Schmidt, Gött. UB. I S. 112). »Gothmarstraße« vermutlich von der Volksetymologie nach Analogie der Geismarstraße gebildet.

kam dem soweit entgegen, daß er seine Montagsaudienzen dergestalt anstellte, daß die Ratspersonen, so zur Hochzeit gehen wollen, daselbst zu rechter Zeit erscheinen können, oder sie vor Beendigung der Sitzung zu beurlauben versprach (HochzeitsO. v 1609, Z. f. Hamb. Gesch. I 551).

»Else de malyt geschein was, ginge wy na gebör up dat wanthus tom dantze« H. Brandes 43, 14. Der Tanz gehörte so wesentlich zur Hochzeit, daß der leich, der Gesang zum Tanze, eine Bezeichnung für Eheschließung hat bilden helfen (I 302: hileich). Der Schauplatz war regelmäßig ein öffentliches Gebäude, das Gewandhaus, Kaufhaus oder das Rathaus. Das Rathaus wird wohl nur vornehmen, am Stadtre Regiment beteiligten Familien zugänglich gewesen sein. Brandes, der es von Hildesheim her gewohnt war (33, 14), bemerkt von einer Hochzeit in Braunschweig, an der er teilnahm, daß es dort »nicht wontlik en was«, »dar was merkliken vel volkes, de borgere weren traslik« (97, 14)¹. Ob bloß Hochzeitstänze hier nicht üblich waren? Denn der Braunschweigsche Ordinarius c. 116 beruft zu Konstabeln der einzelnen Weichbilde zwei aus dem sitzenden Rat und zehn aus den Bürgern desselben, »de one dunket dat se dat bilken don möghen, darumme dat se unde ore husfruwen pleghen up dat hus tom dantze to gande«. Die Last des Amtes war allerdings nicht gering, weil die Konstabeln auf eigene Kosten dafür zu sorgen hatten, »dat de lüde uppe dem radhus dantzen unde guden hoghen syn der stad to erbarheyt« (UB. I S. 175)². Zusammenhang mit den ständischen Verhältnissen in der Stadt zeigt sich in den Hochzeitstänzen oft genug. Wie es in Nürnberg zur Abschließung des Patriziats beitrug, daß nur gewisse Familien zu städtischen im Rathause gegebenen Festen geladen wurden und Anspruch darauf hatten, auf dem Rathause zu tanzen, hat Hegel im ersten Bande der Städtechroniken nachgewiesen (S. 216 ff.). In Lübeck hieß ein Teil des Rathauses das »dantzelhus« (UB. V S. 654). Manche Städte hatten eigene Tanzhäuser, auch brutehuser geheißen³. In Rostock erhielt das Rathaus nach 1467 einen Anbau, damit Bürger und Einwohner

¹ tras Trotz, mhd. tratzig (StChron. V 481).

² Allerdings mußte der Rat nicht selten mit Zuschüssen nachhelfen; Braunschwg. Chron. I 158, 12; Hildesheim. UB. IV Nr. 678.

³ Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer (1882) S. 100.

darin ihre Hochzeiten halten mögen¹. Das Tanzhaus Hamelns stammt erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts². Dagegen gehört die Erbauung des »groissen koestlichen dantzhus . . . dat men noempt Gurtzenich« dem Mittelalter an³. Über ungebührliches Treiben, das sich bei den hochzeitlichen Tänzen entwickelte, klagten die Ordnungen und bedrohen »dat unordentlyke uphevent und ummeschwengent mit frowen und jungfrowen, dat kuselende umbwerpende edder upborende mit unnalaterlicher straffe«⁴. Daß es auch zu ernstlichen Störungen der öffentlichen Ordnung dabei kam, mag ein Göttinger Vorfall von 1423, der zugleich einen Beitrag zur Geschichte der ständischen Verhältnisse liefert, beleuchten. Bei einem abendlichen Hochzeitstanz auf dem Kaufhause untersagte ein junger Gieseler den Pfeifern das Spiel, sobald jemand vortanzte, der nicht zu den Gesellen gehörte, »de pipere plegen to holdende«, ein Vorrecht, das den beiden Genossenschaften »der jungen gesellen von der burssen und derer von dem sale« zustand⁵. Als die Pfeifer das Verbot befolgten, kam es zu Streitigkeiten und in ihrem Gefolge zu blutigen Händeln (Gött. Stat. S. 140; vgl. S. 303 und 320).

Neben dem Tanze widmet die Gesetzgebung der Musik ihre Aufmerksamkeit. Sie hat ihren Platz bei den kirchlichen wie bei den weltlichen Feiern der Eheschließung. Mit jenem beschäftigen sich die Kirchen-, mit diesem die Hochzeitsordnungen. Nach den Arten der Hochzeiten richtet sich auch die musikalische Aufwartung, die Zahl der zulässigen Spielleute (oben S. 85). Man unterscheidet je nachdem ein großes und ein kleines Spiel. Die großen Spielleute, wie sie heißen, darf bei Hochzeitsmahl und Tanz nur der haben, der sie auch beim Kirchgang gehabt hat. Will er aber im Hause als ein »sanftmütig Spiel« Geigen oder Harfen haben, so soll ihm das gestattet sein. Als die Zeit aristo-

¹ Koppmann in Beiträgen z. Gesch. der Stadt Rostock II 4 S. 18 ff. Den Namen Hochzeithaus legt ihm erst der Aufsatz Koppmanns bei.

² v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen (1898) S. 50.

³ Kölner Chron. II 184; 300, 4; III 783, 1 z. J. 1441. Über Tanzfeste das. III 827, 28; 867, 25.

⁴ 1567 Rostocker O. Wiechmann I 63. Vgl. Behn S. 108; Techen S. 149 ff.

⁵ G. Schmidt in Hans. Geschichtsbl. 1878 S. 13.

kratischer wird, schneidet sie denen, die keine 200 Gulden zum Brautschatz haben, das Recht auf das große Spiel ab. Mit dem dreimaligen Aufspielen vor dem Brauthause beginnt die »Wirtschaft«¹.

Die Hochzeit bildet einen Höhenpunkt im Leben einer Familie wie eines einzelnen. Der Hochzeitstag erhält davon seinen Namen. »Den 7. Mai [1593] habe ich mit meiner Braut meinen hochzeitlichen Ehrentag gehalten« berichtet Brokes in seinem Tagebuche (Z. I 180). Ein Mädchen verheiraten heißt: es ton eren beraden, sine dochter to den ehren geven, to den eren bringen². Eine Dithmarscher Landesverordnung von 1543 umschreibt die Eheschließung »alse dar beder parte fründe by een sin, dar de fersche ere beker gheyt und de banner vor der döre«³. Diese Ehre bringt die Familie zum Ausdruck in dem Glanz, mit dem sie das Hochzeitsfest ausstattet. An seiner Spitze steht der »brudegham in sineme brudlaches daghe« (Z. II 517). Er fühlt sich als Sieger in dem Kampf um die Braut und bewährt sich als Herr. In einer Reihe von Zügen macht sich das geltend. Wie zum Wesen eines Herrn im Mittelalter und nachher noch eine Schar von Dienern gehörte, so umgeben Drosten und Schaffer und die ihnen Untergebenen in großer Zahl die Hochzeitstafel. Den Bräutigam begleitet ein Gefolge, aus dem er sich einen Hofstaat bildet, einen zum brutdrosten, einen anderen zum spisemester, einen dritten zum kelner bestellt und einen, der stunt vor der kokene H. Brandes 43, 12. Er geht nicht allein, ick gingk twischen dem und dem, und je vornehmer der Begleiter, etwa ein Bürgermeister oder einer der Ehrbaren, desto besser. Er spricht nicht selbst, sondern einer aus der Begleitung hält für ihn das Wort. Eine Anzahl seiner Freunde kleidet sich mit ihm zu dieser Gelegenheit gleich, uniformiert sich, ick bat sesse, de mit mick eine kledingge drogen, brun unde eine bespangende mauwen H. Brandes 32, 15⁴. Zu

¹ Echtding 1532 (Braunschwg. UB. I 330) O. v. 1573 (das. S. 449), 1579 (S. 493), 1608 (S. 576).

² 1534 lüb. Testament, Hans. Geschichtsbl. 1896, S. 175; Grimm, Weisth. III 316; Gött. Statut v. 1462 oben I 347.

³ Michelsen, RQuellen S. 191.

⁴ Ärmelspange vgl. das. 29, 31. Der Ärmel gehörte nicht zu dem Kleid selbst, sondern wurde als ein Schmuck an den Arm geschoben. J. Grimm, Kl. Schr. III 108.

den höfischen Sitten gehört die »Milde«, die Gebefreudigkeit. Sie wird am Hochzeitstage nach allen Seiten hin verschwenderisch geübt. Alt ist das Beschenken der Freunde¹: man sieht sich früh genötigt, ihm Schranken zu ziehen, selbst so kurze Hochzeitsordnungen wie die der Goslarischen Statuten beteiligen sich daran (108, 6 ff.). Zum Gegenstand werden oft uns befremdliche Dinge gewählt, z. B. Hemden¹, deren einmal 26, ein andermal 27 übersandt werden (Brandes 43, 1; 32, 20)², oder Kleidungsstücke, wie Kogeln von leidenschem Tuch (das. 32, 20). Man darf dabei nicht vergessen, daß damals der Kleidung, nicht bloß der weiblichen, sondern auch der männlichen, ein viel höherer Wert zukam als heutzutage. Das zeigen schon die früher erörterten erbrechtlichen Bestimmungen über Kleider als Bestandteile eines Nachlasses, die Unterscheidungen zwischen der Werkelstags- und der Festtagskleidung. Selbst den ganden klederen wird noch ein Vermögenswert beigelegt (I 318). Bei der Teilung nach dem Tode einer Frau, einerlei ob reich oder arm, wird nach dem kaiserlichen Privileg für Stade von 1209 zwischen den pretiosiora vestimenta und den reliquae vestes unterschieden und jene ihren Erben, diese dem Manne und den Erben, utensilia et domus dem Manne zugesprochen (Gengler, StR. S. 458). Die panni lanei und linei, die noch unverarbeitungten Stoffe an Linnen und Wolle, die ein solider Haushalt ansammelt und bereit hält, wie die verarbeiteten Kleider enthalten ein Vermögen, das bei der Schätzung des Familienguts ins Gewicht fällt. Was einem Mädchen als Aussteuer mitgegeben wird, soll ihr für ihr ganzes Leben dienen³. Man verstand sich auf den soliden Luxus besser als zu anderen Zeiten. Silberne und goldene Gerätschaften werden zu Hochzeitsgaben gestiftet oder als Kapitalanlagen angesammelt. Selbst ein Mann von so mäßigem Wohlstand wie der Lübecker Krämer Heinrich Dunkelgud machte

¹ Brunner, RG. I² S. 126.

² In einem Gedichte von Hölty, worauf ich durch Grimm, Wb. IV 1979 s. v. Hut aufmerksam gemacht wurde: und das liebende Mädchen (schenkte) zur Gegengabe dem Jüngling einen prunkenden Hut und stattliche Bräutigamshemde (Halm, Hölty S. 27, kl. Ausgabe). Er hat ihr zum Pfande der bräutlichen Treue ein vergoldetes Psalmbuch geschenkt (vgl. oben I 340).

³ Brehmer S. 16.

sein »sulversmyde« zum Gegenstand eines besonderen Vermächtnisses¹. Das braunschweigsche Leibnitianum hat den klugen Satz: neyn klenade schal me gheven wanne der brut, unde dem brodegame mot me wol gheven silver unde golt eder ander nütte dingh². An Mißbrauch hat es auch hier nicht gefehlt. Der Rügische Landgebrauch berichtet: »dat ofte de brutmans wurden bedragen, dewile de brut mit fremden geschmucke unde kistengerede ward afgeferdiget, und wen de köste vorbi, so halde ein jeder dat seine.« Die Hochzeitsgäste trieben aber gleiches Spiel, und unter Adel wie Bauern bildete sich deshalb das Recht aus: »wat dem brutmanne mit der brut int bedde ward geworpen, dat möste he beholden vor dat ere, und wat he fand edder sinen vrunden in den kisten und kasten averantwerdet werd, al were it schon gelenet gewesen, behölt he, so lange it mit geliken ward entwerdiget« (bis daß es mit gleichwertigem ausgelöst wird)³. Ein Ausleihen von hochzeitlichem Schmuck, wenn auch zu unschuldigeren Zwecken, kam noch im 18. Jahrhundert vor. Bernh. Hausmann erzählt aus der Stadt Hannover, daß Töchter angesehener Kaufmannsfamilien bei ihrer Hochzeit mit Brillanten geschmückt wurden, welche ihnen vornehme Kunden zur Verfügung stellten. Die Großmutter des Erzählers hatte bei ihrer Trauung im Jahre 1750 kaum das Gewicht der Schmucksachen tragen können, welche ihr die Gräfin Platen und andere Damen übersandt hatten⁴. Solch Schmücken mit fremden Federn muß früher nichts Seltenes gewesen sein. Das Braunschweig. StR. verbietet Jungfrauen auf dem Kranze oder Gebende »vyngherne unde bogen«, die nicht ihr oder ihrer Eltern, und ebenso Frauen, die nicht ihr oder ihres Mannes Eigen, zu tragen (UB. I S. 124, Art. 287). Der Wert, den die Zeit der Kleidung beilegte, wird auch daraus erkennbar, daß sie deren Kostbarkeit nicht bloß nach Ständen oder Vermögensklassen ab-

¹ 1517 Mantels, Beiträge z. lübisch-hansischen Geschichte (1881) S. 368. Brehmer S. 17. v. Ranke, Werke VII 33: der Augsburger Rat versah sich 1567 mit kostbarem Silbergeschirr, Schüsseln und Pokalen, worin damals vor allem der deutsche Luxus bestand.

² IV 60 (UB. IV 580); im StR. 1402 Art. 246 (das. I 121).

³ Frommhold Art. 154, 6 S. 164 (Gadebusch tit. 67 S. 88).

⁴ Erinnerungen aus dem achtzigjährigen Leben eines hannoverschen Bürgers (1873) S. 17.

stuft, sondern auch dem entzieht, der an seiner kaufmännischen Ehre Einbuße erlitten hat. Wer Schulden halber entwich oder Zahlungsausstand oder Erlaß erlangt hatte, durfte keine »voderde kledere dreghen«; zugleich mit ihm wurde seine Frau, gewissermaßen seine Repräsentantin, getroffen und zwar herber, denn sie durfte nur »lakendoke« und »nyn smide nyne parlen nyne vodere nyn scharlaken nyne breetsen nyne keden« tragen, bis ihr Mann seine Schuld bezahlt hatte¹. Dieselbe Strafe erlitt die Frau, die ihren Mann »sunder redelke zake« verließ².

Die Milde des Bräutigams trat besonders bei dem Mittelpunkt der Hochzeitsfeierlichkeiten, der Köste, zutage. Er suchte möglichst viele an ihren Freuden teilnehmen zu lassen. Wer nicht selbst erscheinen konnte, dem wurde aus dem Brauthause Speise und Trank zugesendet. Das »Ausspeisen«, eine stehende Rubrik in den Hochzeitsordnungen, muß zu den weitgehendsten Mißbräuchen geführt haben, so fortgesetzt wird es in allen seinen Formen bekämpft, unter anderem auch in der »rede penninghe (to) gheven offte senden, kost af to hebbende« (Z. II 519; Behn S. 88). In Braunschweig wird es bestimmten Personen gegenüber (oben S. 78), z. B. den inhütern und gesinde im Hause des Bräutigams gestattet, im übrigen yo vor dat gerichte, dat he utgespiset hedde (zum Ausspeisen versandt hatte), eine Strafe gedroht³. In den

¹ Ebenso verbot ein Hamburgischer Rezeß von 1483: banquerottirer frouwen schöllen keene kösteligheiden in kleedern dragen. Bau-meister II 412.

² Eine Bestimmung dieser Art kennt zuerst die O. von 1454 (Lüb. UB. IX S. 219). Die von 1410 bei Lagemann hat sie entgegen der Angabe bei Behn S. 77 nicht. Die O. von 1467 fügt die Worte: edder dage gemaket hedde hinzu (Lüb. UB. XI S. 328), womit die von 1478 übereinstimmt (Z. II 525). Lakendoke (1478: lakene doke) sind vermutlich Tuckkleider; schult togeven Schulden erlassen (Wb. IV 563); dage maken Stundung bis zu bestimmten Terminen erlangen, inducias obtinere dazu vgl. dagesbede (Behn S. 77 und oben S. 65). Gebote und Verbote bezüglich der Kleidung böser Schuldner Grimm, RA. II 160, 303; Stobbe, Konkurs S. 100. Homeyer, Extravaganten des Ssp. S. 246, 21. Zöpfl, Bamberg. R. S. 222 und UB. 73.

³ UB. I 245 und 448. inhüter ist der im Hause eines Eigentümers während dessen Abwesenheit Wache hält, Sollte nicht hierher das tor inhode der Mündener Statuten (Z. des histor. V. f. NSachsen 1899 S. 134) gehören und die Übergabe tor inhode wiederum zu einer Festlichkeit gemacht sein?

Höfen und Hallen eines Brauthauses fanden sich Bedürftige ein und wurden oft in erstaunlich großen Scharen mit versorgt. So erzählt Brandes 178, 24 von einer Hochzeit des Jahres 1504: spyseden 181 vat unde 200 scholere unde truggelere im hove, eine an einer zweiten Stelle wiederkehrende Zusammenstellung (102, 31), in der truggelere nicht Gaukler, Betrüger, sondern Bettler bedeuten muß. Was auch Stand und Vermögen dem einzelnen anraten mochten, die Rücksicht auf die Umgebung und ihr Herkommen war stärker. Keiner wollte hinter dem Nachbar, dem Standesgenossen zurückbleiben. Man handelte »alse sedelik is« »na wontliker, sedliker wise«, man tat »allem dinge sin recht«¹. War dann »des brutlaches prenge« vollbracht, so schrieb der Hausvater befriedigt in sein Denkelbuch: »gingk erliken fyn statliken to« oder zog, als die Zeiten nüchterner und redseliger geworden waren, das Fazit der Kosten, bemerkte ihr Anwachsen gegen früher, schloß aber mit Laus Deo².

Der Familienchroniken, die über den Verlauf der Hochzeiten berichten, sind wenige. Reicher ist die Zahl der Statuten und ihr Inhalt ergiebiger, aber sie interessiert ihrer Natur nach nur das Negative. Sie wollen den Darbietungen zurufen: bis hierher und nicht weiter! und erschöpfen sich in Verboten und Strafandrohungen; denn die Neigung zur »Köstlichkeit« erwachte bald, nachdem sich das Bürgertum zu einiger Selbständigkeit emporgearbeitet hatte. Gerade die Hochzeiten geben den ersten Anlaß, an die Stelle der alten Einfachheit die Verschwendung zu setzen. Schon der Trauring bietet dafür ein Beispiel. Was anfangs einen verständigen juristischen Sinn hatte, wurde zu einem Spiel des Luxus. Der annulus arre des ältesten lübischen Rechts ist, in den frühesten deutschen Hss. differenziert zu einer hantruwe, it si en vingerin oder en brece, dem die späteren: edder vorspan (Hach I 14, II 4, III 237) hinzufügen. Dem alten Trauungszeichen wird an die Seite gesetzt: eine brece, ein der französischen broche nachgebildetes Wort, das in den norddeutschen Quellen als bresse, bretse, bratsche, bratze, brase, in der Köln. Chronik als broedsche (StChron. XII S. 350) begegnet und ein zum Zusammenhalten

¹ Brandes 177, 25. 29; 43, 24; 177, 34.

² Das. 32, 19; 178, 23. II 36, 280.

eines Kleides oder Mantels dienendes Schmuckstück bezeichnen will¹. Bei einer Vermögensauseinandersetzung überläßt der Mann der Frau *ejus monile i. e. ere hoykenbretze*, Mantelspange (1391 Lüb, UB. IV Nr. 1391 S. 464 Anm.). *Bratzen* und *vinghere* zusammengestellt Goslar Stat. S. 11; Lüb. Zunftrollen S. 158; *bratschen* und *vürspan* Lexer, Wb. III 609. *vürspan*, mit *fibula* übersetzt, bedeutet sachlich dasselbe, Vorspange. Heyne S. 345. Als Zubehör zur Mitgift ist die *breze* in dem oben S. 61 erwähnten Falle verwendet. In Lübeck und verwandten Städten gehört neben *ener engelschen breszen ene hantruwede bressen* (I 343) zu den Meisterstücken der Goldschmiedezunft. Lüb. ZR. S. 217². In Bremen darf die Frau im Siechbett von ihren besten Kleidern drei Stück an wen sie will vergeben, »mit allen dingen also also se dreghen heft sunder brasen, went men de afspannen mach« Oelrichs S. 352. In Lüneburg wird verordnet, daß *dhe brase* vor dem *rocke*, dar *de vrowen mede to dem danze ghan*, nicht mehr als 4 *lodige Mark* wert sein darf (Sudendorf V 54, 6).

Wie der einfache Ring mit der Zeit zu einer Kostbarkeit wurde, so steigerten sich auch die Brautgeschenke an Zahl und Wert. Kleinode werden gegeben und empfangen. Das Wort, ursprünglich einen kleinen Gegenstand bezeichnend, so daß der Ssp. I 24, 3 *borste schere spegele* als Bestandteile der Gerade darunter begreifen kann, gewinnt früh den Sinn eines kostbaren Schmuckstücks, wie sie der Bräutigam der Braut darbringt, sei es in der Brautzeit, sei es bei der Hochzeit. Von den mancherlei Namen, unter denen sie vorkommen, sei ein in Lübeck und anderen Städten begegnender erwähnt: *wan de brudegham der brud dat vefftich unde cleynode bringhet*, was eine andere Stelle derselben Urkunde erklärt: *dat paternoster* (mit seinen fünfzig Kügelchen)

¹ Leo Meyer hatte an eine Ableitung aus dem Estnischen gedacht, von *wo prees*, soviel als Spange, Schnalle bedeutend, in die baltischen deutschen Quellen eingedrungen sein sollte. Kuhn, Z. f. vergl. Sprachforschung XIX (1870) S. 390 ff. Bei der großen Verbreitung des Wortes liegt die Herkunft aus den romanischen Sprachen näher. Die französische *Broche* hat ihren Namen vom Stechen (ital. *brocco* Holznadel), *brocher*. M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer III (1903) 345. Weinhold, Deutsche Frauen II 308, 310.

² Ebenso in Stade, Krause im Stader Archiv I 113.

bringhet. Unter dem den Frauen to eres lives tziringe gestatteten Schmuck kommt es als ere korallene vefftich vor¹. Die Lübische O. von 1487 schrieb die Abschaffung der Bretze vor und ihren Ersatz durch ein Kleinod von höchstens 20 M. L. im Paternoster zu tragen; der Mann sollte das alte Schmuckstück verkaufen und den Ertrag zum Besten der Frau in Rente legen (Z. II 509). Kleider und Kleinod als Bestandteil des Frauenvermögens kehren oft zusammengestellt wieder: H. Zobel gab seiner Schwägerin in barem Gelde 300 Bremer Mark und kleeder und kleinot ok wert 400 M. S. 160; tom brutschatte 500 fl., darto kleder und klenode, wo to Hannover seitlich Brandes II 7, 7. In Dortmund hat die unbeerbte Witwe »van al deme ghude unde kleynode, dat sey to samen hadden« den Erben des Mannes Schichtung zu tun, ausgenommen ihren Trauring und die Kleider, die sie getragen hat, Gold oder Silber oder anderer Zierrat an den Kleidern jedoch gehören in die Teilung (IV 74 S. 126). Das Braunschweigsche StR. stellt den Grundsatz auf: eyn fruwe ne darff clenode noch cledere to deyle bringhen (UB. I S. 111). Weil sie diese beiden Gegenstände bezielen, bezeichnen die O. ihren Inhalt als von kledinge und ziringe handelnd².

Welch große Ausgaben die Hochzeiten verursachten, läßt sich nach alledem leicht ermessen. Brokes, dessen Hochzeit eine Pastetenhochzeit war (unten S. 108), berechnet ihre Unkosten, allerdings mit Einschluß seiner Kleidung und Zierrat und seiner Braut Verehrung, auf mehr als 5000 Pfund und gesteht: »welche zu bezahlen und abzutragen mir wohl etwas schwer und sauer gefallen« Z. I 181. Brandes II gibt die Kosten einer Hochzeit von 1540 auf boven 400 Gulden, was noch einmal soviel sei als früher; 1577 stiegen sie auf 734 Gulden, 1587 auf 714 Taler (S. 120, 152, 248). Der wirtschaftliche und der sittliche Schaden, der aus solcher »kostelheit« erwuchs, wurde nicht verkannt. Es war ein leidiger Trost, sie sei von außenher eingedrungen, der burgundische Hof habe Prunk und Luxus eingeführt³. Die reiche Entfaltung, zu welcher Kunst und Kunstgewerbe in den Nieder-

¹ 1454, 1467 Lüb. UB. IX S. 213, XI S. 321 und 319. Ebenso in Lüneburg, Bodemeyer, Hannov. RA. S. 37.

² Hamb. Chron. S. 182. Braunschwg. UB. I 482 ff.

³ v. d. Ropp S. 36.

landen gelangt waren, hatte schon im 15. Jahrhundert den norddeutschen Bürgerhäusern vielerlei zugeführt, was zu ihrem Schmuck, ihrer Eleganz diente. Die feinen Tuche, die Ledertapeten, die Teppiche, goldenes und silbernes Geschirr kamen aus den flandrischen Städten¹. Mit dem soliden Luxus zugleich drang aber auch Überschwang und Schwelgerei ein. In den Städten klagte man im 16. Jahrhundert Antwerpen an, »der groisse pracht« sei von dieser »schatzkammer des ganzen Europe«, dem vornehmsten Sitze des damaligen Welthandels, dem Zentrum des Geldhandels², ausgegangen und habe andere Städte, an ihrer Spitze Köln, mit dem es in nächster Berührung stand, zur Nachahmung gereizt. Ein Stand folgte dem Beispiel des anderen. »Der Adel thuts den Fürsten, die burger und richen dem Adel nach« (Weinsberg IV 84). Als Antwerpen 1576 durch die Eroberung der Spanier seine Katastrophe erlebte, berechneten die frommen Gemüter, die Stadt habe nur durch ihre großen wohltätigen Stiftungen die Strafe Gottes für ihr altes Verschulden so lange hinauszuschieben vermocht (Weinsberg II 336). Es hat gewiß in den hansischen Bürgerschaften nicht an Männern gefehlt, die inmitten des üppigen Treibens stillstanden und nachdachten. »Goden hogen« beruhigten sie sich dabei, daß alles »dem hilligen sacramente des echtes toeren« geschehe⁴, und es bei den »Wirtschaften« nicht an guten Werken fehle (oben S. 96). Zu diesem Geschehenlassen drängte sich aber bald ein actives Vorgehen.

Man sollte es für eine natürliche Betrachtung aller Zeiten halten, daß ein Bürger sein Hauswesen führe, seine Feste feiere, seine Tochter ausstatte, wie ihn gutdünkt. Häusliche Verhältnisse zu ordnen sieht man billig als eine Sache des Hauses an. Zunächst des Hausvaters, in wichtigen Fällen unter Zuziehung, oder in seiner Vertretung: der Freunde. Wenn ein Hauskind »sin

¹ Brehmer S. 12 ff. Über die Vermittlerrolle Flanderns zwischen Frankreich und Deutschland Wackernagel, Lit.-Gesch. I 127.

² Ranke, S. W. VII 32; Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I 45. Schönbaum, Archiv für Kulturgeschichte XIII Heft 3 und 4 (1917, Nov).

³ Brandes 42, 34 mit Berichtigung S. 269. Lüb. UB. X Nr. 406: Einladung des Herzogs von Sachsen-Lauenburg an den Lübecker Rat, an einer Hochzeit: »frolik unde guden hagen« teilzunehmen.

dinch ovele anset«, so schreiten »de vrunt an beiden siden« ein und machen es für seine Geschwister unschädlich (Hach II 22). Wie kommt die Gesetzgebung der Städte dazu, dem Hausvater vorzuschreiben, wieviel Betten er seiner Tochter in die Ehe mitgeben und wie schwer sie sein dürfen? So wenig der Ausdruck der Zeit geläufig war, die »Väter der Stadt« verfügten schon früh gebieterisch über die häuslichen und Familienverhältnisse ihrer Bürger und griffen mit Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln in deren Sphäre ein. In Hamburg gab das Recht von 1270 dem Rate die Befugnis, ein Kind, »dat syneme dinge unrecht doet«, seines Gutes zu entwältigen und gegen verschwenderisches Gebahren junger Leute mit strengsten Vorschriften einzuschreiten (III 7 und oben I 324). In Kolberg wird dem lübischen StR. der Satz hinzugefügt: de ratman moghen wol maken unmundich ene vruwen, de eres mannes unde ere gut unnutliken to brinct¹. In solch bevormundender Stellung glaubt man auch gegen den Aufwand der Hochzeiten einschreiten zu müssen. Dem Hause den Vortritt zu lassen, verbot sich von selbst, ging doch von der Familie das »Gepränge« aus und legte sie selbst den höchsten Wert darauf, daß alles alles fein und stattlich verlaufe. Trifft zunächst die »übermässige Pracht« die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen, so zwingt doch die Macht der Mode zur Nachahmung. Der Luxus der höheren Stände verleitet den schlichten Bürgersmann zu einmaligen großen Ausgaben für Vergnügungszwecke. Die Hamburg. Hochzeit-O. von 1609 weist mit Recht darauf hin, wie gerade der Aufwand »bei Anfang seiner Nahrung« manchem verhängnisvoll geworden sei². Der Gefahr für den einzelnen und für das Ganze zu begegnen entwickelt sich eine Gesetzgebung, die, im 13. beginnend, mehrere Jahrhunderte hindurch die Städte beschäftigt. Anfangs verhältnismäßig kurz, in Einzelartikeln der Rechtsaufzeichnungen untergebracht, wachsen sich Statute dieser Art bald zu selbständigen und umfassenden Ordnungen aus, die unter dem Namen der kore van der brutlacht, lovede van der hochtit, ordinantie van den brudekosten, ordinantz bruithuis zu holden begegnen³. Wie in ganz Deutschland ist diese Gesetz-

¹ Riemann, Gesch. v. Kolberg, Beil. S. 97.

² Zeitschr. des Vereins f. hamburg. Gesch. I S. 546.

³ Braunschwg. UB. I Nr. 3S. Lüb. UB. II Nr. 1003; Götting. Stat. S. 17 (vor 1340); Behn S. 98; Brandes II 412, oben I 308.

gebung auch im hansischen Gebiete durch zahlreiche Beispiele neuer und revidierter Ordnungen vertreten¹. Lübeck, dessen älteste Kore aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt (oben A. 3), hat in dem kurzen Zeitraum von noch nicht 30 Jahren des 15. Jahrhunderts drei umfangreiche, in allgemeinen Luxusordnungen enthaltene Erneuerungen aufzuweisen: von 1454, 1467 und 1478. Selbst in so geschwinden Zeitläuften wie 1410. kam eine neue Willkür dieses Inhalts zustande². In Braunschweig, wo man sich im 14. und 15. Jahrhundert mit kurzen Statuten begnügt hatte, die für sich oder als Abschnitte des Stadtrechts oder des Echtthings erlassen waren, reihen sich in den beiden folgenden Jahrhunderten ausführliche, bald mit Ordnungen über zierung u. kleedung verbundene, bald selbständige Verlöbniß- und Hochzeitsordnungen von 1573, 1579, 1608, 1624 aneinander³. Die lübischen Ordnungen folgen sich nicht bloß, sondern schließen sich auch einander an. Sie halten die gleiche Reihenfolge inne und wiederholen den Wortlaut der vorangehenden, aber mit kleinen Änderungen, Auslassungen oder Zusätzen, die den alten Text bald verschärfen, bald mildern. Die von 1478 versucht es, althergebrachte Moden des weiblichen Schmückes, wie der bretze und des dusing, abzuschaffen⁴. Ob das Verbot von Erfolg war, vermag ich nach

¹ Übersichten geben Wiechmann II S. 66. Koppmann in Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 187. Über Lübeck Dreyer, Einleitung S. 561 ff. unzuverlässig wie immer; Behn (I 292) S. 49 ff.

² UB. IX Nr. 208 (1454); XI Nr. 311 (1467); Ztschr. II 509 (um 1478, hg. v. Wehrmann), im Folgenden kurz als O. v. 1478 bezeichnet. Die O. von 1454 ist von Behn (a. a. O.) veröffentlicht. Da ihre Vorlage, das Original, nicht mehr auffindbar, hat das UB. sie nach dem Behnschen Abdrucke wiederholt, Eine O. von 1566 mitgeteilt von Behn S. 98 ff. (vgl. S. 56 das.). Die jüngste V. ist von 1748 (angeführt von Behn S. 57 und Pauli, Abh. II 73). Die oben S. 65 vermißte Ordnung von 1410 bei Lagemann (oben S. 83) S. 274 ff. Den von Behn S. 77 zitierten Passus, der juristisch von besonderem Interesse wäre, enthält sie nicht.

³ UB. I Nr. 38, 106, 159, 163, 178, 185. StR. von 1401 das. Nr. 61 S. 120; Echtthing Nr. 62 S. 128.

⁴ Zu bretze vgl. oben S. 97. Über den dusing, den in Niederdeutschland und besonders in Lübeck beliebten Frauengürtel Wb. I 603. Die wahrscheinlichste Worterklärung aus douzaine, weil der Gürtel mit einem Dutzend Schellen besetzt war, bei Wehrmann, Z. II 510. Der Einfluß des Französischen auf die Mode liegt nahe genug (oben S. 98).

dem mir vorliegenden Material nicht zu entscheiden. Als 1566 eine neue Ordnung erlassen wurde, begründete man die Notwendigkeit mit »langkheit der tidt und ungehorsam«, die die alte Ordinantie »yn ein vorgetent und unordnung« gebracht haben; auch fordere »veränderung der tidt« nicht bloß »tho vornien«, sondern auch »geborlike reformation« zu machen (Behn S. 98). Ein der O. von 1478 entgegengesetztes Bild bietet die von 1410 mit ihrem Verbot der Morgengabe, die, wie oben S. 74 gezeigt, seit dem 14. Jahrhundert in Aufnahme gekommen war: wen de brudegam des morgens van der brudt upsteit, so schal he der brudt nene morgengave geven und nemant von siner wegen sonder argelist (Lagemann S. 277). Wengleich die folgenden O. des Jahrhunderts wiederholt von der brut upstandinge sprechen, so schweigen sie von der Morgengabe. Daß sie darum nicht aufhörte bestellt zu werden, erhellt aus den von Pauli gegebenen Beispielen (Abh. II 41) und ihrem Wiedervorkommen in Ordnungen des 16. Jahrhunderts. Die von 1566 erlaubt dem Bräutigam, des Morgens der Braut »de morgengave averantworten (to) laten« »an stede des bindeckens und spanneken«, die also bisher üblich waren, »eine golde beflietterde oder unbeflietterde huve« im Werte von 12 Talern, dazu allerlei Schmuck und Kleidungsstücke, und van gemakedem unde ungemakedem sulver und goldt im Werte bis zu 100 Talern (Behn 101). Spätere Ordnungen wie die von 1582 steigern das noch und nehmen »ein kleinode, na eines jederen standes gelegenheit« auf (das. S. 70).

Der mannigfaltige Inhalt der Hochzeitsordnungen bietet reichen Stoff für Wortforschung, Wirtschafts- und Sittengeschichte. Wir müßten mehr von den Moden in Speise und Trank, in Kleidung, Hausrat, von den inneren Verhältnissen der Gesellschaft wissen, um sie völlig zu verstehen und ausbeuten zu können. Für die Rechtsforschung gewähren sie keinen erheblichen Ertrag, nur für den allgemeinen Charakter dieser Luxusgesetzgebung lassen sich einzelne rechtshistorische Züge gewinnen. Sie teilt die Neigung der spätmittelalterlichen Gesetzgebung, sich im Kleinlichen zu ergehen, sich im Reglementieren zu gefallen. Was sich an Hochzeitsgebräuchen ausgebildet hat, erweist sich vielfach als unüberwindlich. Die Ordnungen müssen sich begnügen, einzudämmen und zu ermäßigen und sind dadurch genötigt, selbst wieder tief in die

Vorgänge einzudringen, die sie meistern wollen, und erfahren, wie der Stoff der Hand des Gesetzgebers immer wieder entschlüpft. Von der nachfolgenden Ordnung gilt allemal, was der Ratmann Heinrich von Brömse der Vorgängerin beigeschrieben hatte: wart weynich gheholden (1478, Pauli in Z. I 207); denn wie lebhaft auch immer die Gesetzgebung arbeitete, die Lust an Luxus und Wohlleben übertraf sie an Regsamkeit. So reich das Hochzeitsmahl ausgestattet ist und so viele an seinen Freuden teilnahmen, dem Publikum jener Tage genügte das bei weitem nicht. Der Hochzeitstag wurde auf mehrere Tage ausgedehnt und mit Vor- und Nachfeiern umgeben. Die Hochzeitsordnungen gehen gründlich zu Werke, beginnen mit den Einladungen, dem ummebiden, das in älterer Zeit von den Hochzeitgebern oder Hochzeitern (Wiethmann II 61) selbst geschah und so umfangreich betrieben wurde, daß es die Zeit von morgens 11 Uhr bis abends 7 in Anspruch nehmen konnte (Brandes II 17), mustern alle Stadien der Brutlacht durch und suchen nach Einschränkungen in Raum und Zeit. Die unersättliche Festlust erfindet immer neues und zwingt der hohen Obrigkeit Konzessionen ab. Zwischen der Lübecker Ordnung von 1454 und 1467 hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, eine Weinprobe einzuschalten. Der Rat, das Löbliche der Forderung einsehend, nimmt die »erlike wonheit« in das Festprogramm auf und sucht durch Beschränkung der Zeit und der Zahl der Teilnehmer sein Gewisse² zu beschwichtigen. Die eine Nachmittagsstunde von 4—5 U. reichte aber offenbar für das schwierige Geschäft nicht aus. Lieber strich man in der O. von 1478 die Bestimmung ganz, bis man in der neuen von 1529 wieder vergönnte »to dren klokken in den wykeller (to) gan unde dar neghest to vyfen edder to sossen, evn wenig myn offte mehr, wedder uthgan«¹.

Aus dem Inhalt der Hochzeitsordnungen seien nur einzelne Materien hervorgehoben. Die natürliche Mahnung, jeder möge die Feste nach seinen Kräften feiern, wird in die juristische umgesetzt, er solle sich bei Strafe innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken halten, und dieses zieht die Schranken je nach dem Vermögen. Gern legt man dasjenige zugrunde, das bei der Ehe-

² Lüb. UB. XI S. 321; Behn S. 62.

schließung zum Ausdruck kam: die Höhe der Mitgift. Vor allem findet das bei dem Hochzeitsmahl Anwendung. Welk user borghere ene juncfrowen oder wif nimpt, deme men 100 lodeghe mark ghift, de mach hebben gheste to 50 schotelen unde nicht mer. Die Staffel steigt herab bis zu 40 M. und darunter; wu luttik des is, er darf immer noch bis zu 20 Schüsseln haben, was, da aus jeder zwei essen, 40 Gäste bedeutet. Goslar. Stat. S. 107 ff. In anderen Städten legte man den Maßstab der Kleiderausstattung der Braut zugrunde. In Göttingen durfte nur, wenn sie »mit vullen klederen«, d. h. mit mantele eder mit eynem voderden hoyken (gefüttertem Mantel) unde sarkot¹ und rocke« ausgegeben wurde, ganze Kost oder 24 Schüsseln, wurde sie nur mit »hoyken u. rock« ausgestattet, halbe Kost oder 12 Schüsseln gereicht werden (1367 S. 53 ff.). In Braunschweig bestand wenigstens für das Weichbild des Sackes gleichfalls ein Zusammenhang zwischen Mitgift und Kleiderausstattung: we siner dochter nene teyn pund mede gheven en mach, de en sal ere nen vul par cledere gheven (UB. I 48, 87).

Während die älteste Ordnung Lübecks aus dem 14. Jahrhundert keine Vermögensunterschiede macht, lauten die des folgenden Jahrhunderts um so aristokratischer. Die Willkür von 1410 beschränkt sich noch auf eine Ordnung der Hochzeiten, die nachfolgenden lassen ihr alle eine Kleiderordnung vorangehen. Sie betrifft nur die weibliche Kleidung. Es gibt auch einzelne Vorschriften für die Kleidung des Mannes, wie Wehrmann eine aus dem 15. Jahrhundert über die Länge der hoyken, der Mäntel, mitteilt (Z. II S. 528), aber das eigentliche Thema der alten O. ist nur die Frau und ihre Kleidung. In ihr trifft man zugleich den Mann, den die Frau repräsentiert. Wie ihre Kleidung zu büßen hat, wenn er »van schulden wegen wyckhaft geworden is unde nene betalinge gedaen hefft« (Hamburg 1483, oben S. 95), so bezeichnet ihr Schmuck auch seine Ehren. Während die vornehmste Frau nur eine goldene Kette tragen darf, sind die Ehefrauen des Bürgermeisters, des Syndikus, der Doktoren und Lizentiaten berechtigt, »der stad zun ehren und von wegen ires standes auff einmahl eine oder zwo gülden ketten intohengen (Braunschweig

¹ Über sardok und sarrök (halb Leinen, halb Wolle) s. zuletzt v. Loesch, Kölner Zunfturk. II 602.

1573 UB. I S. 437). Was an weiblicher Kleidung und Zierung zugelassen wird, stuft sich nach Vermögensklassen ab. Die Vermögen, die die Ehegatten zusammen haben, sind in sechs Klassen gesondert: die oberste bilden die von 4—5000 M., die unterste die von 100—200 M. So nach der Lüb. O. von 1454. Gerade in jenen Jahren muß aber der Wohlstand sehr erheblich gestiegen sein; denn in der O. von 1467 hielt man es für nötig, eine neue Klasse voranzustellen, für die Vermögen von 6—7000 M. Bürgermeister Wilhelm Brehmer, der eine so gute Kenntnis des Lübecker Archivs besaß, gibt in seinem lehrreichen Vortrage über Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts das Maximum des Reichtums auf 10—12000 M. an — nach heutigem Kaufwert abgeschätzt etwa 300 000 M. —, dessen sich übrigens nur eine sehr beschränkte Zahl von Bürgern innerhalb der städtischen Einwohnerschaft, die er auf noch nicht 30 000 Köpfe schätzt, erfreut habe (S. 5). Der Zweck dieser klassenmäßigen Abgrenzungen in den Kleiderordnungen ist, zu bestimmen, was jede Frau an Kleidung und Zierung »ane broke«, ohne in Strafe zu verfallen, tragen dürfe: wer zu einem parleden rocke, einem besmydeden rocke¹ berechtigt sei, wieviele hoiken gestattet seien, wie sie gefüttert sein dürfen, mit Hermelin, mit Pelzwerk. Besonders eingehend beschäftigen sie neben den Kleidern die Kleinode, deren Art und Wert genau bestimmt wird.

Mit dem Unterschied nach dem Vermögen der Eheschließenden kreuzt sich der nach dem der Hochzeiten in Tages- und Abendhochzeiten. Eine Zeitlang waren nur Abendhochzeiten gestattet (1410 Behn S. 274); später beide, aber es bestanden Unterschiede in dem Maß der zulässigen Gäste. Nachdem man schon im 14. Jahrhundert die Grenze von 80 Schüsseln gezogen hatte (oben S. 89), klingt es fast bescheiden, wenn sie hundert Jahre später für Tageshochzeiten auf 40, für Abendhochzeiten auf 20 festgesetzt wird. Hatte ein Brautpaar weniger als 1000 M., so mußte seine Abendhochzeit sich auf 12; weniger als 100 M., auf 10 Schüsseln beschränken. In Köln unterschied man zwischen kleinen und großen Hochzeiten. Bei jenen wurden 50 schuttelenlude zugelassen,

¹ d. i. ein mit Geschmeide versehener, mit silberner oder goldener Zierrat benähter Rock. Brehmer S. 15. Kinder unter sieben Jahren durften nur ein besmyded byndecken (kleine Binde), wie es auch ehrbaren Dienstmädchen gestattet ist, tragen. Z. II 515, 527.

bei diesen 1439: 80, 1470: 100 Gäste. Die Vorschriften, welche den Überschwang in Kost und Köstlichkeit beschränken sollen, zeigen selbst noch immer einen reichlichen Zuschnitt. 100 Personen und mehr als Maximalgrenze sind nichts Seltenes. In Rostock werden 1567: 100 Gäste zugelassen, in Greifswald 1592: 120 hische, Ehepaare (I 302); in Stralsund im vornehmsten Stande, der Bürgermeister, fürstliche Räte, Doktoren, Geschlechter und Ratsverwandte umfaßte, 100 Personen (20 Jungfrauen, 30 Frauen, 50 Männer); im zweiten, dem der wohlhabenden Bürger, Kaufleute, Brauer und vornehmen Kramer, 80; ein dritter, dem der Amtleute, d. i. Handwerker, 4 schiven: 10 personen up jeder schive¹. In Braunschweig, wo man im 14. Jahrhundert mit 60 Schüsseln angefangen hatte, setzte man 1573 und 1579: 144 Personen als Norm. Als man 1608 zu einer Scheidung nach Berufsständen überging, durfte der erste und zweite Stand 144 Personen an 12 Tischen, der dritte 120 an 10, der vierte 96 an 8 Tischen bewirten. In Hamburg unterschied man große und kleine oder, wie es auch hieß, ganze und halbe Hochzeiten. Eine dritte Art bildeten die Abendkösten, die ebensowohl mittags als abends gehalten werden konnten. Die Zahl der Gäste stufte sich ab von 240 zu 160 und zu 100 Personen. Nur bei den ganzen oder sog. Weinhochzeiten durften Pasteten und Mandelmus, ein von der Zeit besonders hochgeschätztes Gericht, gereicht werden. Die Klassen unterschieden zugleich für die Zahl der Diener und die Höhe des ihnen gebührenden Lohnes. Auch auf die musikalische Ausstattung der Brautmesse waren sie von Einfluß. Eine unterste Stufe unter den Hochzeiten nehmen die gastgebade ein mit 8 Personen und 4 Gerichten ohne heiße Getränke und ohne Spielleute. Die Stelle, die der Spielgrefe in Lübeck bekleidete, war in Hamburg dem Kuchenbäcker zugewiesen, der übrigens auch seinem Namen entsprechend fungierte. Ein Amt dieses Inhalts gab es auch in Lübeck und anderwärts. Die O. sind reich an Bezeichnungen der verschiedenen Arten von Kuchen, die bei Hochzeiten bereitet wurden. Die Braunschweigsche O. von 1573 verbietet zur Ersparung: mörserkuchen, schildekuchen, heidenische kuchen (UB. I 448). Unter letzteren sind von auswärts

¹ Rostock 1564, Wiechmann II 59; Greifswald 1592, Kosegarten in Balt. Studien 15 (1854) S. 184; Stralsund 1570, Zober das. 21 (1866) S. 153 ff.

stammende, die sich durch mancherlei Füllung auszeichneten, zu verstehen (Heyne). In Lübeck handelt ein eigener Absatz der O. von 1478 von den kokebeckerschen, de den unraed backen (Z. II 524), ein Name, der auch anderwärts für eine Art Waffeln gebraucht wird und nach Analogie von Ungeld, Unkosten als ein Übermaß von Unterstützung, Gewährung (oben I 304) zu erklären ist (Wb. V 70)¹. — In dem Göttingen des 15. Jahrhunderts ging es splendorischer zu als hundert Jahre früher (oben S. 104). Zu der großen Kost am Brauttag durfte man jetzt 120 Personen, zu der kleinen Brutlacht 70 bewirten; der alte Maßstab nach der Kleiderausstattung wird nicht mehr erwähnt (1455 S. 193). Die große Zahl der Gäste machte eine Einteilung notwendig wie eine Verteilung, zu der Räume in den Höfen oder in Häusern der Nachbarschaft herangezogen werden mußten. Die gewöhnlichste Einteilung war die nach vaten. Wy spiseden 18 vate oder wy spiseden to achtein vaten heißt es in der Brandesschen Chronik des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, während nachher die übliche Bezeichnung lautet: spiseden den avent to 50, den dag boven 60 schiven². In dem Lübeck des 16. Jahrhunderts werden die Hochzeitsarten je nach der Zahl der zulässigen vate, jedes zu vier Personen, bemessen. Von 20 vaten anfangend steigt die Skala über 16, 12, 10 bis zu den 6 vaten herab, die den Kösten der be ruchteden personen gestattet sind³.

Außer der Zahl der Teilnehmer an der Hochzeitstafel regelte das Recht auch, was und wieviel ihnen an Speise und Trank gereicht werden durfte. In der Regel sind 4 oder 6 richte, wir würden sagen Gänge, zugelassen. Durch die Ordnungen einer

¹ Hambg. HochzeitO. 1609 S. 547. Koppmann, Rostocker Beitr. II 4 S. 8. Lübeck 1478 Z. II 524. Braunschweig UB. I S. 448. Heyne, Hausaltertümer II 274.

² Brandes I 33, 15; 177, 31; II 36. Spisen wie in Ausspeisen (oben S. 95) in der alten Bedeutung: mit Speisen versehen gebraucht; man soll abspisen vor dreym schleglen (Braunschwg. UB. I 576) mit dem Speisen zu Ende sein. Der Gegensatz heißt anspsisen. Brandes 193, 4.

³ Behn 103, 105, 106. vat Faß, Gefäß, Tisch, ist als neutr. und als fem. gebraucht. schive (oben S. 106) ist ursprünglich wohl bloß der runde Tisch. Das Braunschw. Echt Ding v. 1532: veerkande dische (UB. I 330).

längeren Zeit zieht sich das Verbot: nen wiltbret (wilftleisch)¹. Daneben wird einige Male «bierswel (beer swel, birswelle)» erwähnt, wahrscheinlich ein aus Eberfleisch (ber = Eber) hergestelltes kunstvolles Gericht. In Lübeck wird es verboten, in Lüneburg zugelassen². In Lübeck spielten die pasteiden (posteiden) eine große Rolle³. Die vornehmsten Hochzeiten, bei denen 60 gereicht werden durften, erhielten davon den Namen der Pastetenhochzeiten (oben S. 98), in der Sprache des 16. Jahrhunderts eine posteinde kost (Behn S. 98). In der nächstfolgenden Klasse durften 30 Pasteten gereicht werden. Einem Paar, das nicht 1000 M. zusammenbrachte, waren Pasteten ganz untersagt (Z. II 522). — Es charakterisiert die Festlust dieser Tage, wenn hier wie überall bei Festsetzung einer Maximalgrenze hinzugefügt wird: doch mot id wol myn wesen, men nicht mer (Z. II 520, 524).

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Getränk erwiesen. Es hat keinen Wert, zu wiederholen, welche Quantitäten erlaubt waren und welche verbraucht wurden; denn das Ergebnis ist immer dasselbe: grenzenlose Leistungsfähigkeit. Nur um das Ansteigen des Konsums in einem kürzeren Zeitraum zu veranschaulichen, sei aus den Lübecker O. zusammengestellt, wieviel gestattet war: 1410 ein Ohm Weins ohne Unterscheidung der Hochzeitsarten; 1454 für Taghochzeiten 1½ Ohm, für Abendhochzeiten 30 Stübchen; 1467 wie bisher, nur für Abendhochzeiten 1 Ohm;

¹ Soest van bruytlachten (Seibertz III S. 417): oyc so en sal nummant mit wilbrede dinen binnen den drin daghen, dat de bruitlocht wart. Gedruckt ist: willrede, die Besserung: Wb. V 722.

² nicht mer den ver richte, also dat dar nen wiltbrede unde nen berswel si älteste lüb. HochzeitsO. (UB. II Nr. 1003). In Lüneburg mer beer swel unde tunghen mod he wol vor een richte gheven, oft he wel (Sudendorf V Nr. 55, 1). Wb. I 253 und VI 53. — Die Bedeutung des Wortes erhellt aus der Kölnischen Vorschrift für die Schöffenmahlzeiten: eyn gut gerichte as van wilbraide off birswille gepeffert (1452 Stein I 735). Könnte nicht wie herteswilt (Brandes 177, 31) berswilt gemeint sein?

³ Pastete vom lat. pasta Teig, mittellat. pastata, in Hamburg die Form pasteien üblich (zit. Z. I 551). 1418 verpachtet Tydemann Morkerke an Ludeke Pastetenbäcker und seine Frau auf Lebenszeit eine Bude gegen einen Jahreszins von 10 M. und una pasteyda et una torta, sicut in nupciis sunt in quolibet anno, in quibus nupciis dictus Ludeke serviebat ad dachhochtiden. Lüb. UB. VI Nr. 49 S. 88.

1478 Taghochzeiten 2 Ohm, Abendhochzeiten wie bisher¹. In den Trinkerruhm teilten sich der deutsche Norden und der deutsche Süden gleichmäßig. Nur daß im Süden der Wein, im Norden das Bier herrschte²; die Weinkaufsleute des Südens werden im Norden zu beerkopesluden (oben I 341). Auf den Hochzeiten des hansischen Gebiets wird beides getrunken. In Lübeck und Hamburg wird einheimisches Bier geschenkt, Overelvesch beer — doch wohl Eimbecker Bier gemeint, das im 15. Jahrhundert seinen großen Namen gewann³ — verboten. In Hannover werden Hamburger und Eimbecker Bier nebeneinander verzapft, des auch außerhalb gern getrunkenen breihan (Brandes II 281) nicht zu vergessen. In Hildesheim herrscht Eimbecker Bier und Gose, in Braunschweig wird breihan und mumme geschenkt (UB. I 444, 571, 582). Unter den Weinen der Hochzeitstafeln figurieren vernewin und must, Rheinweine, rote und blanke, Frankenweine und »andere gemeine Weine«. In Braunschweig wird »bettern win wen Eltzetttern edder rinsschen win to schengken« verboten⁴. Welsche sind ausgeschlossen. Besonders beliebt sind Mischgetränke, vor allem Claret, über Kräutern abgezogener Wein, dessen deutscher Name »lutertranc« seltener begegnet. »Claret ist bezzer denne win«, das aus Süddeutschland berichtet wird⁵, muß auch im Norden Anklang gefunden und das Getränk so starken Verbrauch gefunden haben, daß es verschiedene Orte bei Hochzeiten verbieten. So 1445 in Göttingen (S. 175), in Hildesheim 1490 neben ipenkras (Brandes S. 97, 18), in Magdeburg zu Anfang des 16. Jahrhunderts (StChron. XXVII, 234). Mit welchem Erfolg, lehrt die Hildesheimer Hochzeit von 1508: wy geven to drinkende ipenkras, klaret, vernewyn, must, embeckesch ber unde gose even rustich (frisch

¹ Lagemann S. 276. Lüb. UB. IX S. 215 und 217; XI 324 und 326. Z. II 519 und 522. 1 Ohm = 40 Stübchen.

² Zu dem Folgenden vgl. neben dem älteren Aufsatz von Wackernagel, Kl. Schr. I 86 ff. M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer II (1901) 334 ff.

³ O. A. Ellissen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1898 S. 23 ff. 1455 he-schwert sich der Lübecker Rat bei dem Eimbecker darüber, »dat dat Embeckesch ber vorergert (verschlechtert) werde« (UB. IX S. 282 vgl. das. S. 232 und X S. 608).

⁴ Magdeburg S. 234, 15. Brandes II 248. Braunschw. UB. I S. 245.

⁵ Wackernagel S. 95, 101.

drauflos) Brandes 193, 10. Der nach dem großen Arzt des Altertums zubenannte Trank, ein roter, mit duftigen Gewürzen gemischter Wein, galt als besonders stärkend und war in Lübeck bei dem Halbjahrswechsel der »Herren« — dem letzten Fütter und dem ersten Gras — das offizielle Getränk¹. So wenig man die französischen Weine trank, um so beliebter waren die südlichen; ihr Repräsentant der aus Griechenland stammende Malvasier. Im Lübecker Ratskeller² schwur der Kellerhauptmann, »der stadt malmasie unde win truweliken vortostan« und fungierten zwei für diese beiden Weinsorten angestellte Zapfer. Unter »Wein« schlechthin verstand man Rheinwein, der in Lübeck wie in Bremen die eigentliche Domäne des Ratskellers war.

Wo bei den hochzeitlichen Veranstaltungen und ihren Vorstadien Wein gereicht wurde, pflegte er von einer Beigabe begleitet zu sein. Wenn in Lüneburg die Braut »bevaget«³, geschmückt wird, darf der Bräutigam zwei Stübchen Wein und die Eltern »krude« geben; in Lübeck, wenn der Bräutigam der Braut den veftich bringt (oben S. 97), so mach men dar win unde krut schenken, alse wontlik is (Lüb. UB. IX S. 213). Krude sind Gewürze; dieselbe Lüneburger Ordnung erlaubt, wenn die Braut aus dem Bade kommt, den Frauen »muschaten unde enghever . . . anders neen krude« zu geben (S. 55, 12). Die Gewürze, die zum Teile von weither bezogen wurden und dem Kaufmann seinen ältesten Spottnamen verschafft haben, waren ein unentbehrlicher Zusatz der mittelalterlichen Küche. Pfeffer und Safran dienten bei der Zubereitung von Kuchen und Bröten, die den Zechern auch saurem Wein Geschmack abzugewinnen halfen. Nach den Orten des Nordens und Ostens, wo noch Wein gebaut wurde, muß es solcher Qualitäten viele gegeben haben. Als Beispiel sei an-

¹ Mantels in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1871 S. 122.

² Wehrmann, Z. II 80 ff.

³ Ein in der bei Sudendorf V 53 gedruckten Luxusordnung von c. 1350 zweimal gebrauchtes Wort, den Wörterbüchern bisher unbekannt. Von der Verlobung bis zur Hochzeit ist keinerlei Köste erlaubt »behalven (außer) wenne men dhe brud bevaghden schal«. »Wan men dhe brud bevaghet« darf der Bräutigam ein Tuch senden. Vermutlich Ableitung von fege, fagrs, got. fagar, ahd. vege, mache schön, zu vage, wegen W. Müller, Mhd. Wb. III 288.

geführt, daß im Rostocker Ratskeller Gubynscher wyn aus Guben an der Neisse geschenkt wurde¹.

Der starke Verbrauch hitziger Speisen und berauschender Getränke auf den Hochzeiten bereitete den fröhlichen Festen nicht selten einen traurigen Ausgang. Ein Göttinger Vorkommnis ist oben S. 91 erwähnt worden. In Hildesheim kam es schon umme des furgandes willen für der brut tafeln (oben S. 87) zu einem großen Auflauf; nachdem der Störenfried zum Hause hinausgestoßen war, hatte das Einsammeln der Gaben seinen Fortgang (unde men gaf der bruit fürdan) Brandes II 151). Ein andermal kam es bei einem Hochzeitstanz zum Totstechen, wenggleich nicht der Richtige getroffen wurde. Brandes I 193, 24. Wie Kirchweih und Kirchmeß Stätten wüsten und gefährlichen Treibens wurden (Grimm, Wb. V 822 und 832), so gemahnte auch »Kirchgang« an Kampf und Streit. »Der kirchgang wird über uns gan«, ahnt der Städter Burkard Zink, wenn er die unaufhörlichen Fehden der Herren untereinander betrachtet (Augsb. Chron. II 233, 24). Führte die Hochzeit zu Verbrechen, so fehlte nicht das Gegenstück, daß eine Hochzeit Verbrechen sühnte. In Grimms Rechtsaltertümern II 525 sind Fälle angeführt, in denen eine Jungfrau den Missetäter dadurch, daß sie ihn heiratete, vom Galgen rettete. Osenbrüggen (Alamannisches Strafrecht S. 101) hat elsässische und schweizerische Beispiele hinzugefügt. Auch unsere Quellen bieten einen Beleg. Ein Eimbecker Brauerknecht begehrte ein Mädchen, das mit seinem natürlichen Vater in Unehren gelebt hatte, to deren (oben S. 92) unangesehen düsser daet. Auf auswärtige Rechtsbelehrung erkannten die Eimbecker für den Vater den Feuertod, für die Tochter Hinrichtung durch das Schwert, schenkten ihr aber das Leben, nur mußte der Knecht sie sofort vom Gericht aus in die Kirche führen und sie sich dort geben lassen. Brandes II 193, 40.

Wer über die Verbote der Statuten getreu berichten wollte, mußte die ganze Reihe der festlichen Vorgänge vor, während und nach der Eheschließung aufrollen und einzeln beleuchten, denn gegen jeden richtet sich ein Verbot oder eine Beschränkung. Dem kulturgeschichtlichen Interesse genügt, einzelne hervorzuheben.

¹ Koppmann, Beiträge II 4 S. 11.

Neben dem populären Bestreben, den Hochzeitstag möglichst glanzvoll auszugestalten und dem Hochzeiter die Stellung eines »Herrn« zu geben, gehen Vorschriften her; deren Zweck sich kaum anders deuten läßt, als die Hauptperson an ihrem Ehrentage daran zu erinnern, daß sie im Alltagsleben kein Herr, sondern ein Bürger wie andere mehr ist. Die Luxusordnungen kämpfen gegen die Sitte an, daß sich Freunde des Bräutigams mit ihm uniformieren (Z. II 518, oben S. 92), beschränken ihn in den Gaben an die Freunde, an die Braut und ihre Angehörige, schreiben vor: nyn brudegam schal in zineme brudlaches daghe nyne sydene, men lynene hemedede ane smyde unde parlen dregen (Z. II 517), an der Hochzeitstafel soll es kein Wildpret geben (oben S. 108). Da die Hochzeit als eine Gemeinfestlichkeit galt, so mußte auch das Publikum an die Zucht gemahnt werden. In den höfischen Gedichten wird dem Brautpaar am Morgen nach Eingehung der Ehe das »priutelhuon« dargebracht; auch in den städtischen O. wird noch einer Mahlzeit to den hanen gedacht (Lagemann 274, 276), daneben hat sich aber ein derber Schabernack entwickelt, den Strafandrohungen vergebens zu unterdrücken suchen. Die Verbote: „wan de brut to bedde is, so schal men dar nenen hanen bringhen«, »des nachts den hanen to halen« richten sich gegen mutwillige Gäste, die mit wirklichen oder figürlichen Hähnen des »Brautbetts Frieden« zu untergraben trachten¹.

Die zahlreiche Dienerschaft, die zur Aufwartung bei den Hochzeiten verwandt wurde (oben S. 92), trug nicht nur dazu bei, das Unwesen des Auspeisens (oben S. 95) zu verstärken, sondern führte selbst mancherlei Übelstände herbei. Es wurden nicht bloß Speisen aus dem Brauthause weggetragen, sondern auch Geräte, die zum Gebrauch bei der Tafel oder zu deren Schmuck dienten: es wird über die Entwendung von silbernen Weinkannen geklagt. Danach versteht man die Mahnung der O. an die Dienerschaft, nichts auszutragen noch austragen zu lassen, den Brautleuten getreu zu sein und das Ihrige getreulich zu verwahren. Der Lübecker Rat nahm davon Anlaß, dem Aufwartewesen eine Organisation

¹ Weinhold, Deutsche Frauen I 401 A. 5. Sudendorf V 55, 30. Riemann, Kolberg, Beil. S. 96 (hauen in hanen zu bessern). Wismar S. 276.

zu geben und die damit betrauten vier ehrlichen Männer unter die »Verlehnten« der Stadt aufzunehmen¹.

Eine rechte Plage der Gesetzgebung war die Dauer der Hochzeiten, die Vor- und Nachfeiern, die sich ihnen anhängen. Unter den Vorfeiern spielte der stavenganck, der Besuch der Badstube, das brutbedde unde lichtmaken eine wichtige Rolle. Überall mußte abgewehrt werden, daß daraus selbständige Feiern erwachsen². Eine mehrtägige Dauer der Hochzeiten ließ sich nicht unterdrücken. Am meisten dem heutigen Gebrauch entsprach es, wenn man wie in Magdeburg brautabend und brauttage unterschied (Magd. Chron. II 233). Die oben S. 108 A. 1 mitgeteilte Stelle des Soester Rechts, die von den drei Tagen der Hochzeit spricht, zeigt, was das Regelmäßige war. Der mittlere von ihnen, an dem das Hochzeitsmahl und regelmäßig auch die Trauung vor sich ging, hieß der rechte Brauttage³, in Köln der reichte brulofftzdach (Stein II 288). Der viel angefochtene dritte Tag, der tag negst dem brauttage, setzte sich immer wieder durch; auch in Magdeburg mußte er, wenn auswärtige Gäste teilnahmen, zugegeben werden. In Braunschweig teilte man ein in vorgift, warschup und brutdanz. UB. I S. 245. Die Eheschließung wurde mitunter schon am Brautabend vollzogen: den avent umme 5 slegen hadden wy den avent kerkganck, dar dat fürtruwent geschak. Brandes II 150, 44 vgl. 246, 27. Diesem ersten Kirchgang schloß sich oft ein zweiter am Tage nach der Trauung an. Das. 151, 13 und 247, 13. Eine Hildesheimer O. von 1574 bestimmte: men scholde eins (einmal) tor kerken gan und twe dage bruithuis holden. Als die Kirche es durchsetzte,

¹ Braunschweig 1532, 1573 (UB. I 330, 449), Behn S. 73. Wiechmann II 60 A. 13. Wehrmann, Zunftrollen S. 27.

² v. d. Ropp S. 43; Lagemann S. 275 ff.

³ Göttingen S. 193; Brandes II 47, 9; 152, 6. v. d. Ropp S. 44. Zu Brauttage vgl. Hamb. Rev. III 3, 4 u. 6, oben S. 11. Lübeck. O. v. 1478: des avendes schal dar van der brudlacht nyn danss edder jenigerhande dustement wesen (Z. II 521); ebenso 1454 (UB. IX S. 216). In der O. v. 1467 wird der Satz wiederholt ohne das Wort dustement, dagegen folgt: welk man ofte frauwe dar mede were, de scholen dustement wesen (XI S. 325). Die Bedeutung des Wortes, das an erster Stelle richtig von tjust, dust abgeleitet (Wb. I 604), zu dem allgemeinen Sinn von Lust, Vergnügen abgeschwächt ist, wird in der zweiten Verwendung fraglich. Ist etwa bloß »ane« ausgelassen?

daß die Hochzeiten nicht mehr Sonntags gehalten wurden (oben S. 79) und die Hildesheimer Ordnung statt der adventkosten middagskosten vorschrieb, wuchsen sich die Hochzeiten zu dreitägiger Dauer aus. Die Last, die daraus entstand, namentlich wenn auswärtige Gäste mit Wagen und Pferden teilnahmen, bewog den Rat schon nach drei Jahren, auch Abendkosten zu gestatten, so daß die Fremden nicht mehr genötigt waren, »eine nacht für der hochzeit antokomen« Brandes II 124 und 150. Die Tage nach dem Brauttage finden mancherlei Verwendung: es werden das Brauthuhn verzehrt, Eier gegessen¹; die Fremden werden zur Besichtigung der Stadt spazieren geführt und zuletzt mit einer Mahlzeit »auf die hinfahrt« versorgt (Magdeburg S. 233). Besonders üppig scheint die Blume der Neben- und Nachfeste in Braunschweig geblüht zu haben. Immer schieben sich in die Luxusordnungen, so rasch sie sich folgen (oben S. 101), neue Verbote ein. Es wird untersagt zur Weinsuppe, dann auf die Kaldaunen zu bitten, der eben abgeschaffte dritte Hochzeitstag erscheint wieder und wird zu dem kostbaren Schiffahren benutzt². Manches ist gar nicht mehr in seinem Inhalte zu verstehen: so wenn das Cantzleigehen oder die Brautburg in die Hochzeit zu bringen verboten wird³, oder anderer Orten von Gebräuchen wie der Maienfahrt⁴, vom Essen der Brautfische, vom Hersenden des Brauttuches, von verdrinken der dwelen oder des rentzels berichtet wird⁵. Die gesellschaftliche Erfindungsgabe einzuschränken und die Umgehung der Vorschriften zu verhüten setzt die Behörde Sperrzeiten fest und untersagt für eine gewisse Zeit vor und nach der Hochzeit dem Brautpaar und seinen Angehörigen alles Beschenken oder jede Festlichkeit (Lüb. UB. XI S. 323). Man greift dabei verschieden weit: vier Wochen vor und vier Wochen nach der Wirtschaft wie in Magdeburg (S. 233, 34) bis zu einem Jahr, wie in Lübeck (UB. IX S. 217; XI S. 325).

¹ v. d. Ropp S. 44; in Nürnberg heißt davon ein Tag der Eierkuchen, Ant. Tucher, Haushaltbuch, hg. v. Loose (1877, Stuttg. Lit. V. 134) S. 73 und 85.

² UB. I 447 (1573), S. 575 (1608), S. 595 (1624).

³ Das. S. 576 (1608), S. 494 (1579).

⁴ Lüb. 1467 UB. XI 323. Danach wird das wyen varen bei Lagemann S. 275 zu bessern sein.

⁵ Hildesh. UB. IV 319, Brandes II 17; 149. I 193; 174.

Je mehr sich die Statute gegen die Hoffahrt in Kleidern und den Überschwang in Speisen häufen, desto unsicherer wird ihre Beobachtung und schwieriger die Kontrolle, inwieweit sie in der Praxis befolgt sind. Die alte Verpflichtung der Veranstalter einer Hochzeit, an einem bestimmten Tage nach deren Beendigung auf dem Rathause — auf der bruchstube oder brökedörntzen, wie es in Braunschweig heißt — zu erscheinen, um vor den Wette- oder Brökeherren zu beschwören, die Hochzeitordnung in allen Stücken beobachtet zu haben, erwies sich als unzureichend. Der Rat forderte anstatt der summarischen Erklärung Einzelangaben und Strafzahlung für jede Übertretung. In Hamburg behielt er sich vor, Küchenmeister und Koch, so auf der Köste gedienet, vorzufordern und auf ihren Eid zu befragen, wieviel Schüsseln sie aufgetragen und vorgesetzt haben¹. Die Strafregister verzeichnen Kontravenienten mit Wetten »pro nupciis suis«, und Dunkelgud hatte, so wenig üppig auch seine Brautköste erscheint, »to wedde vor syne brudlageskost« über 2½ *fl* zu zahlen². Die zu den Festlichkeiten vom Rat entsandten Beamten, in Braunschweig ein Gerichtsschreiber, in Lübeck der Spielgrefe, hatten zu revidieren, ob die Zahl der zulässigen Gäste innegehalten sei, und »dem Verstecken« entgegenzutreten. Je nach der Qualität der Hochzeiten wurde der Spielgrefe, »wen he de dage schrift«, wie man seine Aufsichtführung bezeichnete, verschieden honoriert (Z. II 523). Wie lange Spiel und Tanz dauern durften, war genau vorgeschrieben, in Göttingen bis zur wächterclocken, in Lübeck nicht lenc mer also me nachtsanc lut. Im 16. Jahrhundert duldete Lübeck den Tanz bis 1 U. nachts; alsdann soll de spelgreve upkloppen unde overludt seggen: de kloke heft eine geschlagen, ydt ys tidt tho bedde tho ghande und morgen mit leve wedder upthostan³. »Unde de hochtijd schal dar mede enen ende hebben« müssen die O. immer wiederholen (Z. II 521, 522). Die niemals fehlende Opposition gegen die Polizeistunde forderte zu Strafdrohungen heraus gegen die, die den Abschiedlustigen die Tür zuhielten, oder den

¹ Lübeck Z. II 524, Braunschweig UB. I 450, 495, 638. Hamburg O. v. 1609 S. 548.

² Pauli, Z. I 211 und 216; Mantels, Beitr. S. 349 und 359.

³ Gött. S. 18, Lüb. UB. II Nr. 1003, Behn S. 102.

Aufseher verleiteten, den »Seiger«, die Uhr zu verstellen¹. Originell behandelte Rostock das Gelüst, die allgemeine Hochzeitsordnung zu übertreten. Wer bei Ausrichtung der brudlaches köste nicht gebunden sein, sondern »eine frye koste don« wollte, erlegte der Stadt 100 M. Sundesch. Damit erwarb er das Recht, »alles na synem gefalle up den prål und pracht frey« auszurichten².

Das Reformationsjahrhundert, das so tief in das Leben der norddeutschen Bevölkerungen eingriff, hat wie in dem Aufwand überhaupt so auch in dem der Hochzeiten keine Änderung bewirkt. Die weltlichen Feierlichkeiten bleiben dieselben wie zuvor, abgesehen davon, daß entsprechend dem Aufkommen eines Standes der Gelehrten, zu dem die evangelische Kirche ein großes Kontingent stellte, Carmina Mode wurden, in denen die Hochzeiter durch Geistliche oder andere Schriftgelehrte der Stadt begrüßt wurden, die dafür ein Honorar empfangen. Brandes II 249, 1 (1587). Hochzeitsordnungen ergingen immer aufs neue, und der Mandate gegen die Kleiderhoffart gab es mehr als je. Neben den wirtschaftlichen Bedenken, die die Reichspolizeiordnungen geltend machen, daß »ein überschwenklich Geld aus Teutscher Nation geführt werde«, wie denn schon »ganze Landschaften in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung gekommen« seien, erheben sich auch die von Sittlichkeit und Religion eingegebenen Klagen, daß der Luxus »Neid Haß und Unwille zu Abbruch christlicher Liebe erwecke«³. Kräftigen Ausdruck verleiht dem der hamburgische Chronist Bernd Giseke: »is leider so hoch mit der kleding und ziringe gekamen, dat ik fruchte, Godt wert einmal darin slan und ðe hovardigen mit erem pralende ervedderen« (1541 Hamb. Chron. S. 182). Aber auch die Mitkämpfer gegen Üppigkeit der Trachten und der Gastmähler, welche die städtischen Räte in der Geistlichkeit erhielten, drangen trotz ihrer zurzeit besonders gewichtigen Stimmen nicht durch, zumal wenn sie sich zu solcher Übertreibung verleiten ließ, wie sie der Hildesheimer Johann Oldecop gegen den Hosenteufel vorbrachte, der alles Unheil in der Welt verschuldet haben sollte und »negen anders wor hergecomen is, dan alleine ut der lere, de doctor Martinus Luther to Wyttenberge

¹ Braunschweig 1608 (UB: I 575), 1573 (das. S. 448).

² Ordnung v. 1567 bei Wiechmann II S. 74.

³ RPO. 1577 (Reichsabsch. III 384).

heft angeheven« 386, 9. Der durch die Reformation angefachte Freiheitsgeist brachte es doch zuwege, daß die vom Hamburger Rat »umme die (Gedeihen) und wolfart des gemenen besten« erlassene Luxusordnung von 1541 »nicht to dem besten, sonder van her Omnes to dem quadesten gedudet« wurde. Es ließen sich Stimmen hören: »ik bin frig, ik wil nicht egen wesen, ik wil dregen wat mi gelevet«, und die Folge war, damit »einem erbaren rade nen gewalt gescege van her Omnes«¹, daß die Ausführung der O. unterblieb (Hamb. Chron. S. 182).

Ranke hat in einem alten Aufsätze, den man immer mit erneutem Genusse liest, den Zustand der Wohlhabenheit, der Sicherheit und öffentlichen Freiheit geschildert, der sich über alle Teile Deutschlands nach dem Religionsfrieden verbreitete². Ihn ergänzt ein älterer Geschichtschreiber. Spittler zeigt an den norddeutschen Gebieten, wie die Übergangszeit vom 16. zum 17. Jahrhundert den Wohlstand zu einem schwelgerischen Aufwand in Speise und Trank, in Kleidern und Zierrat benutzte³. Die Ratsbehörden bewährten nicht die ihnen oft nachgerühmte Umsicht und Tüchtigkeit, wenn sie ihren Kampf gegen den Luxus mit dem bisherigen Mittel unentwegt fortsetzten, ja noch steigerten, ungewarnt durch die *leges sumptuariae*, von denen man durch die neu erwachte Gelehrsamkeit erfuhr, die gleich den deutschen Luxusordnungen fortwährender Erneuerungen bedurft und doch ihr Ziel verfehlt hatten. Oder war es ein Erfolg zu nennen, wenn das Unwesen blieb und die Maßregeln zu seiner Unterdrückung keine andere Wirkung äußerten, als Strafgeder in die städtische Kasse zu liefern? Daß das Mittel zu seiner Bekämpfung untauglich war, wurde nicht erkannt. Der tiefe Eingriff in die Privatrechtssphäre des Bürgers, dessen sich viele Teile der Luxusgesetzgebung schuldig machten, rächte sich durch seine Vergeblichkeit. Die

¹ Brokes um das Jahr 1600: ein seltsamer zustand zu Lübeck war und es sich ansehen ließ, als wenn es zu grunde gehen wolte und herr Omnis zusammen treten würde und ein parlament anfangen Z. I 181. Das deutsche alleman (Brandes 163, 1) hat dagegen den ganz unverfänglichen Sinn von jedermann.

² Über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II. S. W. VII S. 30 ff. (zuerst histor.-polit. Zeitschr. I 1832). Ritter, Deutsche Geschichte I 48.

³ Gesch. des Fürstenth. Hannover I (1786) S. 378 ff.

Stadt erließ Verbote, die sie zu erlassen kein Recht und durchzuführen keine Kraft hatte. Welch öffentliches Interesse rechtfertigte es, dem Hausvater detailliert vorzuschreiben, wie er die Aussteuer seiner Tochter einzurichten habe? Das Leben erwies sich stärker als die Gesetzgebung, die die wegen ihrer Freiheit und Polizeilosigkeit so viel gerühmte alte Zeit zu einer der stärkst reglementierten machte. So mühten sich Reichsgesetzgebung, städtische und, als sie sich zu regen begann, Landesgesetzgebung vergebens ab. Das Reich sah am frühesten die Erfolglosigkeit ein. Als man sich anschickte, die im Westfälischen Frieden versprochene Reichspolizeiordnung in Arbeit zu nehmen, versagte der Reichstag, weil er nicht Lust habe, sich über weiße und rote Hosen zu zanken. So sehr waren Polizeiordnung und Kleiderordnung in der Vorstellung der Zeitgenossen eins geworden. Die Sorgfalt und Mühe, Jahrhunderte lang fortgesetzt auf die Luxusgesetzgebung angewandt, wie das z. B. in Lübeck und Braunschweig geschah, würde kaum erklärlich sein, wenn sie nicht zugleich einem anderen Zwecke gedient hätte, den die Zeit im öffentlichen Interesse zu verfolgen als notwendig erachtete. Die Aufrechterhaltung des gemeinen Wesens erforderte nach ihrem Urteil nichts so sehr als die Unterscheidung und Absonderung der Stände innerhalb der Bürgerschaften zu wahren und zu befestigen. Die Verschiedenheit der Stände drückte sich in ihrer Kleidung aus. Im Interesse der Öffentlichkeit, die sich auch in diesem Punkte geltend macht, dringt man auf die allgemeine Erkennbarkeit, weiß Standes ein jeglicher sei. Namentlich auch, damit die »erbarkeit nicht verdrückt«, die höheren Stände nicht durch Überhebung der niederen in Kleidung und Geschmuck verkannt werden¹. Wer die Stände aufrechterhalten wollte, mußte auf die Beobachtung der Kleiderordnungen dringen. Uns dienen sie als ein historisches Abbild der ständischen Gliederung. Sie sind noch wenig in dieser Bedeutung gewürdigt, und nur aus wenigen Städten liegen quellenmäßige Angaben vor. Um so willkommener ist es, daß die vorhandenen aus Städten entgegengesetzten Charakters, einem aristokratischen Gemeinwesen wie Lübeck und einem demokratischen wie Braunschweig, stammen. Beruf und Vermögen bilden die Grundlage der Stände-

¹ RPO. 1530 (RAbsch. II 336), 1577 (II 384).

einteilung; daneben wirkt noch in bestimmtem Umfange die Herkunft ein.

Unter den Berufen hat sich infolge der großen geistigen Entwicklungen des 16. Jahrhunderts neu der der Gelehrten, der Doktoren, gebildet. Reformation und Einbürgerung des römischen Rechts haben ihn hochgebracht und ihm einen Platz in der ersten Reihe verschafft. Neben Ratsverwandten und Patriziern stehen sie an der Spitze der ständisch gegliederten Gesellschaft (oben S. 101). Die Doktoren und ihre Weiber sollen und mögen sich ihrem Stand und Freiheit gemäß tragen gleich jenen¹. Wenn wir die Stände zu numerieren pflegen, von einem in der französischen Revolution emporgekommenen dritten, einem seit 1848 weiter vordringenden vierten Stande reden, so sprach man auch in Braunschweig von dem ersten und dem anderen Stande; man verstand sich aber zugleich auf eine plastischere Ausdrucksweise. Außer der Hervorhebung durch die Kleidung, dem Maße des ihnen verstatteten Luxus stand den Gliedern eines vornehmen oder höheren Standes der ausschließliche Gebrauch gewisser Abzeichen zu. In der äußeren Erscheinung mit den heutigen Orden vergleichbar, unterschieden sie sich wesentlich dadurch, daß sie nicht auf staatlicher Verleihung beruhen, sondern auf der Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Stande oder einer Genossenschaft.

In Braunschweig enthält das Echt Ding von 1532 zwar eine Kleiderordnung, aber noch ohne eine Unterscheidung nach Ständen zu machen. So bestimmt es, daß keine Frau mehr als ein span edder eine bratzen tragen und welchen Wert diese Kleinode haben dürfen (UB. I 328 § 25). Vierzig Jahre später wird dagegen eine förmliche Rangordnung aufgestellt; an ihrer Spitze stehen Frauen und Jungfrauen, »die von den geschlechtern sein und das span tragen oder damit berathen werden«, d. h. die kraft ihrer Herkunft oder weil sie in eine so bevorrechtete Familie geheiratet haben, das Abzeichen tragen dürfen. Nach dieser Standesauszeichnung richtet sich dann die Kleidung (1573 UB. I 436). Die Frau darf nicht mehr als eine goldene Kette tragen und diese nicht mehr als 60 rheinische Goldgulden wert sein. Nur die Frau des Bürgermeisters und die der gelehrten Ratspersonen sind, zu Ehren der Stadt und ihres Standes, zu mehr als einer Kette berechtigt.

¹ RPO. 1577 (RAbsch. III 384).

Ihnen werden die Ehefrauen des Superintendenten und des Koadjutors gleich, aber nicht über sie gestellt, wie wohl zur Abschneidung geistlicher Prätensionen hinzugesetzt ist. Das Interessanteste dieser Festsetzung ist das span, die Spange, die Mantel- oder Kleiderbroche (oben S. 96). Sie muß schon lange in Braunschweig die vornehmsten Frauen ausgezeichnet haben; einer der »schichtmeker« von 1446 sagte am Vorabend eines Aufstandes zu seiner Frau: »du schast noch spangen dregen« (Braunschw. Chron. II 343). Auch in Magdeburg unterscheidet man nach der Kleidung eine aristokratische Schicht von junkfrawen, die mit spannen gehalten und beraden werden, von allen anderen, »die in ehrlichen innnygen und gewercken geboren sindt ader sich dazu halden ader darynne beraden werden« (O. v. 1505 Magd. Chron. II 235). Der obersten durch das span ausgezeichneten Klasse folgte in Braunschweig eine zweite: »die in dem stande der weißen ringe geboren sein oder darin freien« (1573 UB. I 438). Die Goldkette der Frauen dieses Standes durfte nur den halben Wert der Ketten des höheren Standes haben. Ein dritter und vierter Stand, auf der Vermögensverschiedenheit beruhend, umfaßte Bürger eines ziemlich wolhabenden Vermögens oder eines geringeren Vermögens' »etwas unvormügsame« Bürger, wie sie an einer anderen Stelle heißen. Die Grenze zwischen ihnen bestimmte sich, jenachdem sie ihre Töchter mit einem Brautschatz von 200 Gulden und darüber oder darunter auszusteuern vermochten (das. S. 438, 445).

In Lübeck bestand ein Standesabzeichen unter dem Namen des »witten«. Den darunter verstandenen weißen Leinenkragen zu tragen, war ein Vorrecht derer, die wir als Patrizierinnen bezeichnen. Die Zeit sprach von den von Geschlechtern oder »denen dat witte to dragen geburt«, von »denen de mit dem witten beraden« sind, von einer »brudt de witte mitkricht«¹. In einer Stadt wie Lübeck, wo von adeliger oder ritterlicher Herkunft keine Rede sein kann und das Recht sich exklusiv gegen Ritter verhält (oben S. 118), ist die oberste Einteilung der Bürgerschaft die in koplude und amptlude. Die Kaufleute gliederte man weiter in rentener und kopman, die Handwerker in große und kleine Ämter oder, wie es auch vorkam, in bruwere und ammete². Wehrmanns Unter-

¹ Behn S. 55, 98, 103, Wehrmann in Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 116.

² 1408 Lüb. UB. V 192.

suchung hat die Herkunft der Lübecker Aristokratie aus den Kaufleuten erwiesen, die ihr Geld in Grundstücken anzulegen vermochten, ihre Einnahmen aus Grundstücksrenten bezogen und dadurch den Grund zu einem auf ihre Nachkommen sich vererbenden Familienbesitz legten (S. 97 a. a. O.). So wenig sie auch ein Vorrecht oder gar ein ausschließliches Recht hatten, in den Ratsstuhl zu gelangen, so bevorzugte man sie doch bei der durch Kooptation sich vollziehenden Ratswahl. Sozial schlossen sie sich ab durch ihre Gesellschaft, die das Ordenszeichen des Zirkels trug und sich als Junkern-Kompagnie und seit 1450 von ihr abgezweigt der Kaufleute-Kompagnie organisierte. Die Frauen der Mitglieder hatten das Recht des »Witten«. Die Wirkungen ihrer Standesabsonderung, so groß sie gesellschaftlich sein mochte, waren rechtlich gering an Zahl und Inhalt. Daß Brautleute dieses Standes ihr Lofte in der Katharinenkirche hielten, hatten sie mit dem ganzen Kaufmanns- und Gelehrtenstande gemein (oben S. 80). Das Maß des Aufwandes bei den Hochzeiten, den Geschenken, der Morgengabe, der ihnen gestattet war, wird auch anderen zugänglich gewesen sein, die das Geld daran wenden wollten. Was die Patrizier allein auszeichnete, war: daß an der Spitze ihres Hochzeitszuges in die Kirche der Spielgrefe mit seinem silbernen Stabe der Musik voranschritt. »Er durfte nur Junkern vorangetragen werden, nicht einmal Ratsherren oder Ratsherrensohnen, wenn sie nicht Mitglieder ihrer Gesellschaft waren« (Wehrmann S. 117). Der silberne Stab hat sich erhalten und ist noch 1636 kraft kaiserlichen Privilegs mit weiterem Schmuck ausgestattet worden, aber der Gebrauch hat seit derselben Zeit aufgehört.

Das ist ein Vorzeichen des Schicksals, das dem ganzen Wesen der Kleiderordnung und der Ständegliederung drohte. Je mehr es sich verfeinerte, desto rascher trieb es seinem Ende entgegen. Mochte man sich noch eine Zeitlang wehren, die Macht des Bestehenden sich gegen die Auflösung stemmen, je mehr der Ruf lebendig wurde, zur Natur zurückzukehren, die Künstelei des Lebens abzulegen, die alte Einfachheit wieder herzustellen, desto mehr wurden die alten Schranken, die die Menschen trennten, niedergerissen oder versanken unbemerkt. Vergebens hörte man das Wort: das ist wider alle Kleiderordnung! Justus Möser, der noch 1768 über die Vorschläge zu einer neuen Kleiderordnung

schrieb, verwarf den Gedanken an sich nicht, obschon er England und Holland frei von solcher Beschränkung wußte. Er gedenkt nur der Schwierigkeit, die Kleider im ganzen Staat zu regulieren und tadelt die falschen Ständeunterschiede, die man zugrunde legen will, namentlich die Verkennung des Unterschiedes zwischen Krämer und Kaufmann¹. Er war noch ein Mann der ständischen Gliederung. Die nach ihm kommende Zeit schritt über sie hinweg. Mit der allgemeinen Erschlaffung der städtischen Autonomie erlosch die Gesetzgebung wider den Luxus. Wenn zugleich der bekämpfte Mißbrauch aufhörte, so war das nicht ihr Verdienst. Schon der große Krieg hatte der Üppigkeit der Zeit ein Ende gemacht. Die Verarmung breitete sich über die deutschen Landschaften aus. Die Nüchternheit, die Sparsamkeit, die Sittenstrenge gewannen im deutschen Bürgertum die Herrschaft. Kunst und Gewerbleiß konnten seitdem nicht mehr die Förderung erfahren, die ihnen vordem in deutschen Städten zuteil geworden war. Das alte lustige Leben verlor sich. Die Freudigkeit von ehemals wurde durch den Ernst und die Steifheit des Lebens verdrängt. Schon Möser hat darüber geklagt: die heutige Zierlichkeit ist der Tod aller Lustbarkeiten². Die französische Revolution und ihre Nachwirkungen förderten das dann weiter. Wie sie die Umwälzung in der Männerkleidung bewirkte, an die Stelle der bunten Farben Schwarz und Grau setzte, so führte sie auch die Ausgleichung unter den verschiedenen Ständen herbei. Was das alte Leben unter diesem Wechsel an Schmuck und Glanz verlor, wurde ersetzt durch die Freiheit, die das Privatleben gewann. Wer würde heute die Eingriffe ertragen, die die alten Ordnungen sich in die Einrichtungen des Hauses und der Familie, in die freie Bewegung der einzelnen gestatteten? Die Hochzeiten zogen sich in die Enge des Familienlebens zurück. Die Öffentlichkeit war nicht weiter daran beteiligt als durch die unschöne Sitte des Polterns am Vorabend des Festes, gegen deren Alter es bedenklich macht, daß die Luxus- und Hochzeitsordnungen trotz ihres reichen polizeilichen Inhalts für sie keinerlei Anknüpfung darbieten.

¹ S. W. I 231.

² S. W. I 348.

Verzeichnis der bemerkenswertesten Wörter und Sachen.

I bezeichnet die Seiten im Jahrgang 1917, II die im Jahrgang 1918.

- Abducere II 16.
 Achselschlag II 5.
 Afkundinge I 349.
 Amt (Handwerk) II 21.
 angheval I 319.
 anspreken umb echtscap II 7.
 Antwerpen II 99.
 arrha I 339.
 Aufgebot I 349, II 80.
 Auftragen II 65.
 Aufwartung II 112.
 Ausspruch II 25.
 Aussteuer II 45.
 Beilager I 306, II 11.
 Beisitz II 63.
 Beneficium abdicacionis II 65.
 beraden I 314, II 45.
 berennen II 10.
 berichten I 314.
 berswel II 108.
 besetzen I 345.
 bestaden I 314, 327.
 Bett, bedde: int b. werpen II 11,
 dat b. breken II 23.
 Bettsetzung II 11.
 bevagen II 110.
 bevrien, sik I 307.
 bewerren II 47.
 Bier II 109.
 Bigamie II 27.
 bigraft II 62.
 bilofte I 334.
 bitid I 334.
 borgen u. dachdings auftragen II 65.
 brece II 96, 101, 118.
 brudegam I 334.
 brut II 9, —bedde II 11, —dach II 113,
 —danz II 113, —hahn II 87, 112,
 —hus I 308, —lacht I 303, —man
 I 335, —mecker I 335, —misse
 II 4, 78, 106, —schat II 44, —tafel
 II 87, —wagen I 349.
 Bürgerrecht II 19.
 Bürgschaft II 68.
 busen, den b. breken II 23.
 Carmina II 116.
 consensus facit nuptias I 315, II 6.
 contrahere II 1.
 copulare II 6.
 Dagesbede II 65.
 Decke II 13.
 dok II 38.
 domicella I 318.
 dos, dotalicium II 44, 52.
 Dotalprivilegien II 69.
 drambedde II 11.
 Dreißigster II 62.
 ducere in domum II 9, deducere II 15.
 dusing II 101.
 dustement II 113.
 Ehe I 296, —bruch II 30, —geld II 44,
 —mündig I 312, —scheidung II 21,
 —wirt II 13, —zärter I 334,
 —zwang I 315; beerbte E. II 52,
 gedingte E. II 52.
 Ehre II 92.
 Einzeugen II 40.
 Entführung II 13.
 Erbare, erbarkeit II 89, 118.
 Erbrecht I 325.
 Erbteilung II 24, 64.
 Errungenschaft II 53, 71.
 Ersatzpflicht II 55.
 Familie, Aufsichtsrecht I 325.
 festmaken I 339.

- fidem dare I 337.
 frien, frigent I 304, II 21.
 friedaler II 49.
Gatte I 301, II 2.
 Gefangenschaft II 54.
 Gelehrtenstand II 119.
 Geistlichkeit II 116.
 Gemahl I 303.
 gerende II 86.
 Gericht, geistliches I 310.
 geven, gifte I 332.
 gevelber I 342, —win das.
 Gottespfennig I 339.
 Gudeman II 89.
 Gut um Gut II 81.
 Güterrecht, eheliches II 42 ff.
Haar II 11, 82.
 Handgebung II 81.
 Handgeld I 339.
 Handschlag I 331, 337.
 hantruwe I 337.
 hanreyge II 30.
 Haus II 8, 47, 64.
 Hausherr, —frau II 13.
 Haustrauung II 80.
 Heimführung II 8.
 Heirat I 302, — sühnt Verbrechen
 II 111,
 hilich I 302.
 hiwi II 8, hische I 302.
 hochzeit I 298.
 hoge II 86, goden hogen II 99.
 hope, to h. II 5.
 hungersnot II 54.
 hut bei Schleier I 331, II 81.
Inghedom II 60.
 inhode II 95.
 ipencras (Hippocras) II 99.
Kak II 29, 31, 36.
 kauffrau II 39.
 kette II 109.
 kinderzahl II 70.
 Kirche als Stätte der Verlobung
 I 333, II 80.
Kirchgang II 4, 16, 77, 114.
 Kirchenordnung I 328.
 Klage auf Eingehung e. Ehe I 336;
 —verjährung II 49.
Klaret II 109.
 Kleider I 318, II 93, 104; —ordnung
 II 118.
 Kleinod II 97.
 Köln II 99.
 Konkurs II 58.
 Konsens zur Eingehung einer Ehe
 I 315.
 Konstabel II 90.
 kopschat II 39, 55.
 kore II 100.
 kören II 76.
 kost, köste II 86, 95.
 kriegen I 307.
 krude II 110.
 Kuchen II 106.
Laientrauung II 7.
 Lastersteine II 32, 35.
 leich I 302, II 90.
 lex, legitimus I 296.
 liftucht, beliftuchten II 12.
 laven, loven I 299.
 lofte I 300, 332; lobelbier I 341.
 Lübeck, Reichtum II 105, Einwohner-
 zahl das.
 Luxusordnungen II 100, 117, 122.
Mahlen I 303, II 10.
 Mahlschatz II 44.
 Malvasier II 110.
 mannen, sik I 301.
 mansio II 47.
 maent verst II 62.
 matrimonia clandestina I 315.
 mechtich sin jemandes I 346.
 mene, dat mene god II 48.
Mitgift II 43.
 mobilitatio des Brautschatzes II 55.
 Morgengabe II 73, 102.
 Musik II 91.
 Mütze II 82.

- Nacket** sunder klet II 17,
nacket trecken II 30.
- Oberkleid** II 40.
- Öffentlichkeit** II 3, 8, 76, 118.
- Oldere**, en ein Elternteil I 320. de
olders ein II 23.
- Omnis**, omnes, her II 117.
- Pastete** II 108.
- Pfeifer** II 91.
- Polizeistunde** II 115.
- Polterabend** II 122.
- possessio f. were** II 47.
- pracht** II 96, pral u. pracht II 116.
- prenge** II 79, 96.
- precipitare** II 28.
- Quotenteilung der Erbschaft** II 70.
- Rat** I 302, der vrunde r. I 315.
- Rathaus** II 90.
- Rautenstrauch** I 346.
- retschop** II 61.
- Rezesse**, vorhans. II 27, hans. v.
1417 I 311.
- Richte** II 107.
- Ring** I 342, II 96, — weißer II 120.
- Ritterstand** II 18.
- rocken** I 319.
- Rücktritt v. Verlöbniß** I 346.
- Sachsenspiegel** II 37, 42, 62.
- Samene**, to s. geven II 6; dat sa-
mende II 48, 63; samen Verbum
II 48.
- sardok** II 104.
- Sastrow** II 26,
- schant hoyken** II 30, —stene II 32.
- Schatz** II 44.
- Schichtung** II 25.
- schive** II 107.
- Schleier** II 82.
- Schließen** II 1.
- Schlüsselrecht** II 66.
- Schulden**, —haftung der Ehefrau II 68,
mit schuld u. unschuld II 61.
- Schuld knechtschaft** II 54, 57.
- Schupfe** II 28.
- Selbstmündig** II 38.
- Selbsttrauung** II 7.
- Sendgericht** I 311.
- Soest** II 16, 34.
- Sonntag** II 79.
- span** II 119.
- spelepenning** II 74.
- Spielleute** II 85, 91; —grefe das.
und II 115, 121.
- Spindel** II 14, 38.
- Spinnen und Weben** II 14, 38.
- spisen** II 107; ab—, an— das.; ut—
II 95.
- Sprichwörter** II 9.
- Stab** II 121.
- Ständegliederung** II 118.
- Standesgleichheit** II 18.
- Stein stehen** I 350.
- strikite** II 38.
- subarrare** I 329, 343.
- Tanz** II 90, —haus. das.
- Testamentsfähigkeit** II 41.
- toslach** I 338, 348.
- traditio puellae** II 4.
- Trauen, Trauung** I 305, II 2, 80.
Ritual: schwäb. I 287, köln.
II 2, 13, schles. II 6, 13.
- Trauring** I 342; II 81, 96.
- treck** II 82.
- Trennung der Ehegatten** II 22.
- Tridentinum** I 329.
- Trot, trotarii** II 33.
- truggelere** II 96.
- Ummebitten** II 103.
- Unfreie** II 20.
- Unfruchtbare Ehe** II 53.
- untvaren** II 15, —voren das.
- upbeden** I 349.
- updragen**, —driven, —geven, —laten
II 65.
- upslach** I 348.
- upstant** II 73.
- utgeven** I 312, —raden, —setten I 314.

utschuwe I 348.
 utseggen II 26, —sproke das.
 Varen, like varende II 55.
 vat II 107.
 veftich II 97.
 Verlobung, Verlöbniß I 331, —bruch
 I 345.
 vernewin II 109.
 Vertrag I 336.
 vingerin I 343, II 96.
 vir similis I 325.
 vitalien II 61.
 voranderen, sik I 301.
 vorborghen I 345.
 Vorflucht II 51, 58.
 Vormundschaft II 37.
 vorspan II 96.
 vortgank geloven I 345.

vortruwen II 6.
 vorwesen II 13.
 vultschuldig II 20.
 Wein II 109.
 Weinkauf I 341.
 Weinprobe II 103.
 were II 25, 47.
 Wiederverheiratung II 23.
 Wildpret II 108.
 winkeltruwe I 315.
 Wirtschaft I 299.
 witte, der II 120.
 Witwenstuhl II 24.
 wumpel, wocke II 38.
 Ziringe II 98.
 Zirkelbrüder II 121.
 Züchtigungsrecht II 14.

II.

Hansische Einheitsbestrebungen im Maß- und
Gewichtswesen bis zum Jahre 1500.

Von

Otto Held.*(Mit einer Bildertafel.)*

Vor fünfundzwanzig Jahren erhob sich über das Maß- und Gewichtswesen des Mittelalters ein erbitterter Streit. G. v. Below hatte die Ansicht ausgesprochen, Maß und Gewicht habe im deutschen Mittelalter zur Gemeindekompetenz gehört. Die Ordnung von Maß und Gewicht habe man, abgesehen von Karolingischen Kapitularien, nirgends in einem allgemeinen Rechtssatze als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hingestellt. Aus der Kompetenz der Gemeinden für Maß und Gewicht sei die Ratsgewalt abzuleiten¹. Diese Sätze bestritt G. Schmoller. Er gab eine Geschichte der Entwicklung von Maß und Gewicht und behandelte ihre Beaufsichtigung durch die Organe der öffentlichen Gewalt seit dem frühen Mittelalter. Wo diese selbst, dazu die geistlichen Gerichte und Bischöfe, sofern sie an die Stelle der Grafen traten, nicht ausgereicht hätten, seien Organisationen der kaufmännischen Selbsthilfe eingetreten. Darauf hätte die Ratsgewalt allgemein Marktpolizei und mit ihr Maß- und Gewichtspolizei in die Hand genommen als Erbe derjenigen Gewalten, die vorher für Maß und Gewicht gesorgt hätten².

Schmollers Ansichten fanden Ergänzung und Bestätigung durch G. Küntzel, der das ganze Material aus Fränkischer und

¹ G. v. Below, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, 1893.

² G. Schmoller, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 17, 1893.

Karolingischer Zeit noch einmal neu durcharbeitete¹. Andere Forscher stellten die gleichen Ergebnisse auf dem Gebiete des Münzwesens fest². Auf dem Standpunkt, der im Streite um eine wichtige verfassungsgeschichtliche Frage gewonnen war, blieben auch die Wirtschaftshistoriker stehen. Inama-Sternegg behandelt in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte mehrfach die Bedeutung und Entwicklung des Maß- und Gewichtswesens. Er bespricht die für die Städte in Betracht kommenden Verhältnisse und führt aus, wie mit Ausbildung eines eigenen Marktrechts den aufblühenden Städten, insbesondere ihrer Kaufmannschaft, die öffentliche Aufsicht über Wage und Gemäße im Handelsverkehr überlassen wurde. Jeder irgend belangreiche Produktions- und Marktort habe ein eigenes System von Gewichten und Hohlmaßen wenigstens für solche Waren entwickelt, die an diesen Orten umgesetzt und geliefert worden seien³.

Inama-Sternegg erörtert dann ausführlich die Ursachen für die Abweichungen von den üblichen Maßen. Sie konnten bewußt und unbewußt erfolgen. Ihren Grund hatten sie oft in Nachlässigkeit bei dem Eichgeschäft und der Maßkontrolle, in verschiedener Praxis bei der Anwendung der zum Muster gewählten Normalmaße. Aus differenter Praxis seien dann aber wieder neue, feste Maßgrößen entstanden. Andererseits habe der große Handelsverkehr ein Gegengewicht für die entstehende lokale Zersplitterung geliefert. So seien im Hansegebiete gerade diejenigen Gewerbe streng beaufsichtigt worden, die unmittelbar die Handelsinteressen berührten. Man hätte sich bemüht ein einheitliches Maß für Heringstonnen aufzustellen. Diesen Bestrebungen sei aber nur geringer Erfolg beschieden gewesen⁴.

Doch gerade diese Frage ist niemals, trotz vereinzelter Ansätze, für die ganze Zeit hansischer Geschichte im Zusammenhang

¹ G. Küntzel, Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, in Schmollers Forschungen 8, 2, 1894.

² B. Hilliger, Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten, Hist. Vierteljahrsschr. 3; Ph. Heck, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg. 2.

³ K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, 1891, S. 389 ff.

⁴ Bd. III, 2, 1901, S. 64—67.

behandelt worden. Die Quellen gestatten jetzt eine bessere Einsicht in diesem Belang. Eine Nachprüfung läßt erkennen, wie vom Jahre 1337 an das Ziel einer Einheitstonne ins Auge gefaßt und schließlich auch erreicht ist. Der Kampf gegen andere konkurrierende Lokalmaße ist freilich nicht zur Ruhe gekommen; Nichtbeachtung der Vorschrift wird zeitweise sogar den führenden Städten vorgeworfen, aber die einmal getroffene Wahl der Einheitstonne nach dem Rostocker Bande ist niemals ernstlich in Frage gestellt worden.

Neben dem Nachweise dieses Einheitsmaßes habe ich alle Bestrebungen beobachtet, die zu ähnlichem Ziele hätten führen können, wenigstens in kleinem Gebiete mehr oder minder großen Erfolg erzielten. Wenn nichts weiter, so ist doch das Streben des hansischen Kaufmannes nach Besserung der Maß- und Gewichtsverhältnisse erkennbar. Sogar die Nachbarländer im Osten und Westen wurden davon berührt. So haben diese Fragen nicht nur für die hansische Geschichte, sondern auch für die gesamte Handels- und Gewerbe-geschichte des Mittelalters Bedeutung.

Betonen möchte ich noch, daß es mir nicht ankam auf die Erforschung und Bestimmung der Maße und Gewichte nach ihrer Quantität oder nach ihrem Verhältnis zu unserem heutigen System. Da muß die lokale Forschung noch manche großen Schwierigkeiten wegräumen. Auch die Betrachtung der Münzverhältnisse schließe ich aus, obwohl ein Zusammenhang der Münze mit Maß und Gewicht offenbar ist. Es kommt mir nur darauf an, die Wege zu zeigen, die zu dem Einheitsmaße für die Heringstonnen führten. Dazu will ich feststellen, wie sehr der hansische Kaufmann als einzelner und vertreten durch seine Gesandten und Behörden sich bemüht hat, durch Ordnung und Beachtung des Maß- und Gewichtswesens den Verkehr zu regeln und zu erleichtern, wie ihn aber auch dabei Einheitsbestrebungen leiteten.

Von Lübeck, dem Haupte der Hanse, ging wie in so vielen politisch und wirtschaftlich wichtigen Angelegenheiten die Anregung zur Schaffung eines Einheitsmaßes aus. Besonders beim Heringshandel zeigten sich erhebliche Mißstände. Lübsche und andere Kaufleute klagten über die Verschiedenheit der Tonnengröße. In Schonen und an anderen Orten waren zu kleine Tonnen angefertigt worden. Daher wandte sich Lübeck am 5. Februar 1337

an Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund. Es schickte seine Böttcher Nikolaus Hertze und Albert Junge in diese Städte und bemühte sich 'einen gemeinsamen Beschluß zustande zu bringen. Näheres über das Ergebnis wissen wir nicht¹. Eine Versammlung scheint nicht stattgefunden zu haben. Doch bis zum Jahre 1358 erschallte keine Klage über das Tonnenmaß². Erst damals ist die Frage nach einheitlichem Tonnenmaß auf einer Versammlung zu Lübeck wohl wieder berührt worden. Wir schließen das aus dem Rezeß der Rostocker Tagfahrt vom 6. Dezember. Der Beschluß der vorhergehenden Lübecker Versammlung scheint nur wiederholt zu sein. In Rostock befanden sich die Ratssendeboten von Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin und Rostock. Für alle diese Städte wurde eine einheitliche Tonnengröße festgesetzt. Der Rat von Wismar sollte an Lübeck und Hamburg Längen- und Breitenmaß seiner Tonne senden, ebenso an Rostock und weiterhin an Stralsund und Greifswald. Die Durchführung scheiterte an dem Verhalten der Stralsunder. Sie wollten nichts ohne die Kolberger unternehmen. Infolgedessen wurde die Angelegenheit vertagt³.

Man wählte also die Wismarer Tonne als Einheitsmaß. Dort hatte man sich schon längere Zeit um gewissenhafte Handhabung von Maß und Gewicht bemüht. Zu Michaelis des Jahres 1345 sollten in der Stadt neue Maße eingeführt werden. Dreizehn Jahre später wurden die Bürger ermahnt, nur die neu geeichten Gewichte zu verwenden. Im Zusammenhang damit dürfte der Ratmann Johannes Dargetzow gestanden haben. Vermutlich ist auch von ihm das Interesse für die Einheitsbestrebungen im hansischen Maß- und Gewichtswesen wachgehalten worden. Vom Jahre 1358 bis zum Jahre 1386 erschien er auf den Tagfahrten, die sich mit solchen Fragen beschäftigten. Ein Heinrich Dargetzow⁴,

¹ Vgl. auch für das Folgende W. Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1886, S. 106 ff., und K. E. H. Krause, Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1886, S. 72 ff.

² HR. I, S. 64; HUB. II, Nr. 601.

³ HR. I, Nr. 223 § 3.

⁴ Vgl. Fr. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, 1906, S. 201.

der in den Jahren 1417 bis 1430 als Ratsdiener in den Bürgersprachen Wismars, 1417 und 1423 als Kämmerer der Stadt in den Hanserezessen genannt wird, hatte die Aufgabe, in Wismar das Eichen der Maße und Gewichte zu überwachen. Die Bürgersprachen bestimmten mehrfach, daß jeder, der im Handel Maß und Gewicht verwende, sie sonder »Furcht und Bruch« eichen lasse. Noch im im Jahre 1556 erfolgte eine solche Aufforderung.

In den Bürgersprachen der Hansestädte finden sich oft Mahnungen auf rechtes Maß und Gewicht zu achten. Fr. Techen stellt sie in seinem Werke über die »Bürgersprachen der Stadt Wismar« zusammen¹. Ich verwende sie nur dann, wenn ein Zusammenhang mit dem hansischen Handelsbetriebe erkennbar ist.

Als Lübeck seine Einladungsschreiben zur Tagung im Juni 1359 an Rostock sandte, erwähnte es die Angelegenheit nicht. Erst in der Versammlung zu Wismar vom 17. März 1363 machte man einen neuen Versuch, gleiches Tonnenmaß zu erzielen. Der Rezeß bestimmte, die Ratssendeboten von Lübeck, Rostock, Stralsund, Anklam, Stettin, Stargard und Kiel sollten jeder in seinem Rat sprechen »de quantitate thunnarum, quod sit una in omnibus civitatibus maritimis« und nachfragen, welcher Stadt Brauch man folgen solle².

Also auch jetzt kam man nicht weiter. Vermutlich hatten die Stralsunder, die ebenso wie die Kolberger und Stettiner ein kleineres Tonnenmaß führten, wiederum Einspruch erhoben gegen die Wahl der Wismarer Heringstonne. Die Versammlung erteilte nicht mehr der Stadt Wismar den Auftrag Normalmaße zu versenden, wie sie es noch im Jahre 1358 getan hatte. Unter den Städten scheint eine Rivalität entstanden zu sein, die lange Zeit andauerte. In den beiden Versammlungen des Jahres 1363 zu Wismar vertagte man die Angelegenheit, zunächst bis Johannis, dann bis zur Stralsunder Tagfahrt³.

Vermutlich wurden in Stralsund Schwierigkeiten gemacht. Denn die Ratssendeboten von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Hamburg und Stettin, die am 16. März 1366 in Rostock tagten, baten die Stralsunder, sich bei ihrem Rate dafür

¹ S. 201 Anm. 2.

² HR. I, Nr. 291 § 8.

³ HR. I, Nr. 292 § 10; 299 § 19.

einzusetzen: »ut tunne dolificum equiparentur in mensura hinc inde«¹. Damit zielte man wohl, da Stettin in der Versammlung vertreten war, auf Kolberg.

Nun schweigen die Quellen bis zum Jahre 1375. Als am 24. Juni die Vertreter von Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Stettin, Greifswald, Riga, Reval, Dorpat, Elbing, Thorn, Kampen, Zierikzee und Zütphen in Lübeck weilten, besprach man auch die Tonnenfrage. Es kam der Beschluß zustande, daß jeder in seinem Rate wegen der Herings- und Biertonnen sprechen solle. Gefordert wurde, »dat me dee eenparich make in allen steden, unde de likede na Rostker tunnen«. Falls das nicht geschehe, solle jede Stadt ihre Tonnen mit ihren Zeichen brennen lassen².

Damit ist etwas Neues erreicht worden, das nun für alle Zeit grundlegend blieb. Man gab die Wismarer Tonne auf und wählte die Rostocker Tonne für Hering und Bier als Normalmaß. Freilich bestand noch keine Entschiedenheit. Man ließ noch andere Maße zu, sofern sie als das Maß einer bestimmten Stadt deutlich erkannt werden konnten. Die Städte, die bis dahin eigene Maße geführt hatten, wollten sie nicht sofort aufgeben. Aber der einmal gefaßte Gedanke wirkte jetzt, getragen von den Teilnehmern der Versammlung, weiter nach Osten und Westen.

Der Rezeß der Wismarer Tagfahrt vom 20. Januar 1376 enthält fast den gleichen Wortlaut³. Auch die Lübecker Versammlung vom 24. Juni 1381, die von 18 Städten besandt war, blieb auf demselben Standpunkte. In allen Seestädten solle man die Heringtonnen machen: »allike grot den tunnen, de men maket to Rostok«. Wer zu Schonen Tonnen anfertigen wolle, solle ganze, halbe und viertel Tonnen so groß machen, wie in den erwähnten Städten, d. h. nach Rostocker Muster. Von den Biertonnen nach Rostocker Band sprach man nicht mehr. Der Vorschlag vom Jahre 1375 hatte keinen Beifall gefunden. Man behielt für Bier die Lokalmaße bei. Jenen Vorschlag versprachen die anwesenden Gesandten an ihre Räte zu bringen und deren Antwort zur nächsten Tagung zu melden⁴.

¹ HR. I, Nr. 388 § 12.

² HR. I, 2 Nr. 86 § 13.

³ HR. I, 2 Nr. 113 § 3.

⁴ HR. I, 2 Nr. 232 § 2.

Dieser Beschluß ist nicht weiter auffallend, weil die Vertreter von Lüneburg, Kiel, Danzig, Staveren, Amsterdam und Wisby zum ersten Male von der Wahl der Rostocker Normaltonne hörten. Erst Ende Mai 1383 kam man wieder auf die Angelegenheit zurück. Aus dem Osten waren keine Ratssendeboten der Hansestädte in Lübeck eingetroffen. Den Gesandten von Köln, Dortmund, Münster und Braunschweig war die Sache neu. So kam es zu keinem einheitlichen Beschluß. Vielleicht fanden die Stralsunder wieder Unterstützung in ihrer alten Oppositionsstellung. Sie verweigerten die Zustimmung mit der Begründung, sie seien nicht mit genügender Vollmacht versehen. Sie mußten erst ihren Rat um Antwort bitten. Man beschloß, an die Preußen, Kolberg, Stolp und die pommerschen Städte Briefe zu senden¹. Das geschah aus dem Grunde, weil in Pommern, wo das Böttcherhandwerk blühte, nach dem Kolberger Bande gearbeitet wurde. Dieses Maß war kleiner und wurde von den Kaufleuten lieber gekauft.

Im Herbst des Jahres 1383 beschäftigte sich die Versammlung zu Lübeck wieder mit der gleichen Angelegenheit. Die Gesandten von 16 Städten waren zugegen. Nur für den Ratsgesandten von Goslar handelte es sich um etwas Neues. Nachdrücklicher als je beschlossen die Gesandten die Gleichmäßigkeit der Herings-tonnen. Denn die Nowgorodfahrer hatten Klage geführt über Betrügereien bei der Einfuhr von Salz und Heringen. Kolberg, Treptow, Köslin, Stolp und andere Städte Pommerns erhielten eine scharfe Rüge wegen der Kleinheit ihrer Tonnen. Sie sollten den Rostocker Band zu Grunde legen. Würde man im nächsten Jahre Heringstonnen finden, »de mynder weren, de leddeghen tunnen schal me bern«². Das war eine bisher ungehörte, sehr kräftige Sprache. Man ließ es nicht bei der Warnung bewenden, sondern drohte sogar mit Vernichtung der gegen das Rostocker Normalmaß verstoßenden Tonnen. Diese Versammlung dehnte ihre Aufsicht auch noch über andere Waren aus. Sie forderte die Bürger von Krossen, Guben und Frankfurt a. O. auf, »dat ze dar vor wezen, dat ere wynpipen bliven by der grote und mate, alzo id zick boret, unde alze van oldinghes ghewezen hebben«. Mindermaß müsse man richten³.

¹ HR. I, 2 Nr. 263 § 6.

² HR. I, 2 Nr. 266 § 5.

³ HR. I, 2 Nr. 266 § 6.

Hiernach gab es auch bei Weinfässern ein herkömmliches Maß, über dessen Größe nichts weiter bekannt ist. Der Schade, der durch Kleinheit der Fässer entstand, war nicht so groß wie bei den Heringstonnen. Deren Inhalt konnte außerdem noch durch schlechte Packung leiden. Eine abzapfbare Flüssigkeit ließ sich leicht nach ihrer Quantität feststellen. Man mußte bei den Herings-tonnen strenger auf vorschriftsmäßige Größe achten, da sie auch für allerhand trockene Ware verwendet wurden¹.

Auch über zu kurze Laken klagte man in dieser Zeit öfter. Doch ist noch kein Anzeichen dafür da, daß man auch hier nach einer einheitlichen Länge strebte. Beim Nachmessen stellte sich ja die Länge heraus, für die der Preis festgesetzt werden konnte.

Der energische Ton, den man im Jahre 1383 den pommer-schen Städten gegenüber anschlug, scheint Stralsund eingeschüchtert und auf die Seite der wendischen Städte gebracht zu haben. Am 24. Juni 1385 erging von hier aus noch einmal eine Warnung an Kolberg, Treptow, Rügenwalde, Köslin, Belgard, Wollin, Greifenberg und die in der Nähe gelegenen Orte, wo man Tonnen anfertigte². Doch war es schwer zum Ziele zu kommen. Im Re-zeß vom 1. April 1386 klagten die wendischen Städte, dazu Lüne-burg, Kampen und Amsterdam, über die Kleinheit der Herings-tonnen, die man auf Schonen vorfinde und anfertige. Jeder solle in seinem Rate anfragen, wie man es mit solchen Leuten halten wolle, die sich nicht nach dem Rostocker Bande richteten. An die pommerschen Städte seien, wie früher verlangt, Briefe ge-schrieben worden³. Noch drei Jahre später beschäftigte sich die Versammlung zu Lübeck vom 1. Mai mit den Pommern. Man teilte ihnen mit, daß viele weggelaufene Böttcherknechte: »in den hoven, in den dorpen und in clenen steden by der heyde« Tonnen-werk machten. Man bezeichnete diese Tonnen ohne weiteres als falsch. Was man aber früher mit Drohung und Gewalt versucht hatte, hoffte man jetzt mit Bitten und Höflichkeit zu erreichen. Den städtischen Vögten auf Schonen schärfte man ein, sie sollten nur Bürgern oder Bürgerknechten hansischer Städte die Anferti-gung von Tonnen gestatten⁴. Nur sie boten durch ihre Zugehörig-

¹ HR. I, 7 Nr. 328, 729; II, Nr. 6, 174 § 3.

² HR. I, 2 Nr. 306 § 2, I, II.

³ HR. I, 2 Nr. 320 § 5, I, II.

⁴ HR. I, 3 Nr. 424 § 3.

keit zur Zunft die Gewähr vorschriftsmäßiger Arbeit. Sie ließen sich nicht so leicht für betrügerische Zwecke ausnutzen wie die entlaufenen Knechte im Binnenlande. Wie ernst es die Städte in diesem Punkt nahmen, erkennt man aus dem Beschlusse der preußischen Städte in der Versammlung zu Elbing am 3. August 1390. Wohl auf Betreiben des Lübecker Gesandten schlossen sie sich den Beschlüssen der wendischen Städte an mit der Bestimmung, der preußische Vogt solle es halten »gleich anderen steten«. Niemand solle auf Schonen halbe Tonnen machen, er sei denn »wonhaftic und borger in eyner stat der Hense«¹.

Alle diese Vereinbarungen und Beschlüsse gingen in der Hauptsache von L ü b e c k aus, wirkten aber von da nach allen Seiten in die Ferne. Dort entstanden wiederum Interessengebiete wirtschaftlicher Art, in denen gleiche und ähnliche Bestrebungen wirksam wurden. Was die Heringstonne betrifft, so arbeiteten alle hansischen Gebiete auf die Einheitstonne nach dem Rostocker Bande hin. Bei anderen Maßen, Gewichten und Packungen wurde Einheitlichkeit nur für engere Gebiete angestrebt.

Das gilt besonders für das Gebiet des deutschen Ordens. Als treibende Kraft muß in erster Linie der Wille des Hochmeisters berücksichtigt werden. Die Landesgewalt wachte »über alle örtlichen Verschiedenheiten in Recht und Verfassung, in Aufgaben und Interessen von Handel und Gewerbe«. Die Bürgermeister und Räte der preußischen Städte, die vom Orden bestätigt worden waren, erließen ihre Ordnungen und Willküren im Einverständnis und oft auf Veranlassung des Hochmeisters². Andererseits legten sie die Gesetze, die sie in ihren Versammlungen beraten hatten, meistens dem Hochmeister zur Genehmigung vor. Oft fügten sie die Bitte hinzu, er möchte diese Gesetze auch in den kleinen Städten und auf dem Lande zur Geltung bringen³. So halfen beide Teile die wirtschaftliche Blüte des Landes fördern. Ihre Beziehungen zur Hanse zwangen sie, auch auf deren Einrichtungen und Gewohnheiten in bezug auf Maß und Gewicht Rücksicht zu nehmen.

¹ HR. I, 3 Nr. 490 § 9, I, II.

² Vgl. A. Werminghoff, Der deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden 1466, Pflingstblatt des Hans. Geschichtsvereins 1912, S. 12, 13.

³ Vgl. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 28.

Im Jahre 1335 oder 1336 trug der Hochmeister Dietrich von Altenburg dem Rate und der Stadt Kulm, dazu auch den anderen großen Städten des Landes auf, die auf dem Städtetage zu Elbing am 14. September festgesetzten Artikel über Maß und Gewicht zu veröffentlichen. Damals war vereinbart worden »una et equalis mensura et libra in totis terris nostris debet inviolabiliter immutabiliterque observari«. Wein- und Getreidemaß solle nach dem Brauche der Bürger von Thorn eingerichtet werden¹. Darauf erfolgten Festsetzungen über das Pfund, das Markt- und Schiffpfund, den Stein, den Scheffel, die Pech- und Aschetonnen. Der Zweck wurde nur für kurze Zeit erreicht. Immer wieder ergaben sich bald Ungleichheiten, die in Naahlässigkeit der Wäger und Kaufleute ebenso ihren Grund hatten wie in der unvollkommenen Beschaffenheit von Gewichtstücken und Wagen.

Im Jahre 1380 wurden Verordnungen über Elle und Rute erlassen. Fünf Jahre später setzte die Versammlung zu Marienburg fest, daß die Biertonnen »etc.« nach der kulmischen Tonne geeicht werden sollten². Ferner sprach man über das Lüneburger Salz, die Füllung und das Gewicht der Salztonnen. Am 6. Februar des nächsten Jahres beschloßen die Ratssendeboten von Kulm, Thorn, Elbing und Danzig, man solle das Salz nach dem Gewicht kaufen und 3 lübische Pfund für das Holz abrechnen³. Im Mai 1386 verhandelte man über das Stof. Zwei Jahre später erklärten die preußischen Städte auf eine Klage englischer Kaufleute beim Hochmeister, es sei Gesetz »der gemeynen seestete bussen landes und bynnen landes«, daß ein englisches Laken nicht kürzer sein solle als 44 Ellen, »hat es me, man gilt es im, hat es myn, man slet es im abe«⁴. Im Jahre 1389 beschäftigte man sich wieder mit dem Tonnenmaß und der Zeichnung der Tonnen. Ein Gesandter Lübecks war zugegen. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, sondern es sollte jeder an seinen Rat berichten⁵. Für die Biertonnen wurde im Juli kulmisches Maß festgesetzt⁶. Das geschah

¹ M. Toeppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Bd. 1, Nr. 14, S. 17.

² HR. I, 2 Nr. 312 § 8, 10.

³ HR. I, 2 Nr. 313 § 3 und W. Stieda, Vereinbarungen, S. 109 u. Anm. 4.

⁴ HR. I, 3 Nr. 405; 407 § 7.

⁵ HR. I, 3 Nr. 422 § 10.

⁶ Vgl. Toeppen, a. a. O. Bd. I, S. 95.

auch im nächsten Jahre. Doch fehlte es mehrfach, wohl infolge des Gegensatzes gewisser Städte, an der nötigen Entschiedenheit. So wurde am 28. August die Angelegenheit nur kurz berührt, am 28. Dezember der Beschluß mit Rücksicht auf die Ratssendeboten von Kulm aufgeschoben¹. Ebenso verschob man im Jahre 1391 eine Besprechung über Münze und Tonnen auf die nächste Tagfahrt². Erst am 24. November 1392 kam es zu einer eingehenden Besprechung der lange aufgeschobenen Fragen. Die Ratssendeboten von Thorn, Danzig, Elbing und Braunsberg setzten zu Marienburg fest, das Lüneburgische Salz solle man wägen. Der Wäger solle jede Tonne zeichnen, sobald sie gewogen sei, und »ein czeichen sal sin obir al in den steten des landes«. Wer ungewogenes Salz kaufe, solle von der Tonne 1 scot Strafe bezahlen. Dem Rate von Elbing übertrug man die Anfertigung des Zeichens und die Übersendung an die Städte. Die Danziger wurden gebeten, diesen Beschluß an Lübeck und die übrigen Städte zu berichten³. Nach Erledigung der eigenen preußischen Angelegenheiten besprach man auch solche hansischer Natur. Der preußische Vogt auf Schonen hatte über die Heringstonnen geklagt. Die Danziger Böttcher waren unzufrieden, weil niemand ihre Tonnen kaufen wollte. Daher schrieb die Versammlung an Lübeck und fragte an, »welken band gi holden willen, den Rostockeschen band eder den Colbergeschen band«. Lübeck möchte doch den Nachbarstädten schreiben, »dat men gemeinliken enes bandes gebruke, unde dat nummand sunderliken vordeel sūke«. Wer einen fremden Band wähle, dessen Tonne solle man verbrennen⁴.

Es war also den preußischen Städten gleichgültig, was für einen Band man für die in alle Welt hinausgehenden Herings-tonnen gebrauchte. Nur auf einheitliches Verfahren von seiten aller Hansestädte kam es ihnen an⁵. Eine direkte Antwort Lübecks ist nicht bekannt. Sie war aber enthalten in den fortwährenden allgemeinen Mahnungen, den Rostocker Heringsband zu gebrauchen und den stets wieder aufkommenden Kolberger Band abzulehnen.

¹ HR. I, 3 Nr. 431 § 9; 439 § 11, 12; 456 § 6.

² HR. I, 4 Nr. 1 § 11.

³ HR. I, 4 Nr. 124 § 6, 7.

⁴ HR. I, 4 Nr. 124 § 7; 127.

⁵ Vgl. W. Stieda, Vereinbarungen, S. 117.

Im Jahre 1394 wandten sich die preußischen Städte wieder mehr den heimischen Angelegenheiten zu. Im Januar wurde bestimmt, man solle das Gewicht nach dem kulmischen eichen, »das eyn gewicht sy im lande«¹. Im April beschlossen die Ratssendeboten von Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunschweig, daß man auf der gemeinen Wage in allen Städten das kulmische Pfund gebrauchen solle. Nur die Krämer dürften sich des Krampfundes bedienen. Die Thorner sollten von Kulm das Normalgewicht holen »das pfunt, dy mark, den steyn und den halben steyn«. Daß der Stein noch nicht einheitlich gebraucht wurde, erhellt aus den Worten »alze 17 ℓ vor den halben steyn, und 20 ℓ vor den halben steyn den von Koningesberge«². Das Normalgewicht sollte zu der nächsten Versammlung mitgebracht werden³. Dieser Vorschlag versprach guten Erfolg. Auch später verfuhr man in derselben Weise, wenn eine Ungleichheit der Gewichte festgestellt war.

Eine Aussprache über die Tonnen wurde im Jahre 1395 verschoben⁴. Im Dezember des nächsten Jahres bestimmte man, daß eine jede Stadt ihr Silbergewicht »und ouch andres« — nach der zweiten Fassung: Kramgewicht — zu der nächsten Tagung mitbringen solle »umme notdorftigkeit des landes«⁵. Diese höchst bedeutungsvolle Versammlung fand am 31. Dezember in Marienburg statt. Es wurde vorgeschlagen, den kulmischen Stein in 24 Teile zu teilen, um ein Pfund als Normalgewicht für ganz Preußen zu erhalten. Auch die Pfunde und Schalen gedachte man einheitlich zu gestalten, »daz das ouch eyn ding sie im lande«. Ferner wünschte man bei Tonnen, Maßen und Scheffeln eine Weite und Höhe im ganzen Lande⁶.

Über die Prinzipien war man sich also völlig klar. Nur entsprach die Tat nicht sogleich dem Gedanken. Das Ideal wurde nie erreicht, so sehr man auch danach strebte⁷. Die Ratssende-

¹ Vgl. Toeppen, a. a. O. Bd. I, S. 68.

² Vgl. C. Sattler, Die Handelsrechnungen des deutschen Ordens, S. XLIII.

³ HR. I, 4 Nr. 204 § 9, 10, I, II.

⁴ HR. I, 4 Nr. 257 § 5.

⁵ HR. I, 4 Nr. 384 § 6, I, II. Vgl. Toeppen a. a. O. Bd. I, S. 68 ff.

⁶ HR. I, 4 Nr. 386 § 1, 2.

⁷ Vgl. Th. Hirsch a. a. O. S. 243 Anm. 28.

boten wagten nicht dem Vorschlage sofort zuzustimmen, sondern wollten erst die Einwilligung ihres Rates einholen. Genau so kam es in der nächsten Versammlung vom 31. März 1397. Da war man sich einig über den Vorschlag, das kulmische Pfund = $\frac{1}{24}$ Stein zu einem »wogepfund« zu machen »und alle ghewichte, alze schippunt, Liivisch punt unde steyn dornoch zu richten«. Nur den Scheffel wollte man lassen, wie er war, weil keine erhebliche Klage laut geworden sei. Auch über die Tonnen wurde jetzt beraten. Man versuchte in den Dörfern und kleinen Städten ebenfalls einheitliches Maß einzuführen. Wer Bier in Tonnen füllen wolle, solle sie zuvor ahmen und mit seinem Zeichen brennen lassen.

Der Hochmeister Konrad von Jungingen wünschte das kulmische Einheitspfund für das ganze Land. Er hatte versprochen, die Durchführung der Beschlüsse tatkräftig zu unterstützen. Wiederum glaubt man, das Ziel sei erreicht. Doch Elbing, Braunschweig und Königsberg verschleppten die Entscheidung. Sie beschickten die Tagfahrt zu Marienburg am 29. April 1397 nicht. Elbing erhielt nur den Auftrag, an sie nachdrücklich zu schreiben, daß sie zur nächsten Versammlung kämen und ihre Pfunde mitbrächten. Auch die anderen sollten ihre Gewichte mitbringen und Bescheid geben: »wy manchen stof dy tunne sal haldin«¹. Man wollte also auch für die Biertonne eine Einheit festsetzen, die für das ganze preußische Gebiet Geltung haben sollte². Wiederum verschleppte Braunschweig die Angelegenheit³. Sie ruhte nun einige Jahre, vermutlich weil die Kämpfe mit den Vitalienbrüdern das Interesse von den wirtschaftlichen Dingen etwas ablenkten. Nur die Vorschrift, alle Tonnen mit Traven- und Kolbergersalz nach Gewicht zu verkaufen, wurde am 21. Mai 1399 wieder aufgefrischt⁴.

So zeigte sich während des 14. Jahrhunderts im Ordenslande starkes Interesse, einheitliches Maß und Gewicht zu erzielen. Ordensmeister und Städte arbeiteten in gutem Einverständnis daran. Wenn das erstrebte Ziel nicht erreicht worden ist, so lag das an Dingen, die sich unserer Kenntnis entziehen. Die führenden Kräfte wollten vorwärts, aber die große Masse der Bürger

¹ HR. I, 4 Nr. 397 § 4—6.

² HR. I, 4 Nr. 398 § 7, I, II.

³ HR. I, 4 Nr. 399 § 5.

⁴ HR. I, 4 Nr. 537 § 9, 1, 2.

und Kaufleute war schwer zu bewegen, vom alten Herkommen zu lassen. Selbst zweckmäßige Bestimmungen und Verordnungen gerieten bald wieder in Vergessenheit. Sie mußten immer aufs neue wiederholt und eingeschräfft werden.

An dieser Stelle sei es gestattet, einige kurze Bemerkungen über die Maß- und Gewichtsverhältnisse der livländischen Städte und der russischen Städte, in denen hansische Kaufleute ihre Niederlassungen besaßen, einzuschalten. In diesem Gebiete herrschte durchaus der deutsche Brauch vor. Besonders Riga war maßgebend in allen Fragen, die Maß und Gewicht betrafen. Dort befindet sich noch heute ein altes Normalmaß, das Lofmaß aus dem Jahre 1213, aus Erz gegossen und mit Inschrift und Wappenbildern versehen¹. Der Smolensker Vertrag vom Jahre 1229 bestimmte, daß man das Wachsgewicht (Kap) der Russen aus der Heil. Gotteskirche und das der Deutschen aus der lateinischen Kirche an einen dritten Ort bringen und vergleichen solle, wenn es gebrochen oder zu leicht geworden sei². Von den Deutschen war das Pud an die Voloker, d. h. den Fuhrleuten an der Tragstelle gegeben. Wenn es abgenutzt war, so schmiedete man ein gleiches nach dem Muster des in der Kirche zu Smolensk liegenden Normalgewichts³. Auch in Nowgorod wurden Normalmaße und Gewichte in der Kirche aufbewahrt⁴. Im Jahre 1259 schaffte man dort die russische Wage und das russische Gewicht ab und nahm die deutschen Schalen in Gebrauch. Die Einführung der Wage erfolgte auf Drängen der deutschen Kaufleute, die durch die Unredlichkeit der russischen Wäger schwer geschädigt wurden, von dem Fürsten Alexander⁵. Noch in den Verträgen von 1481 und 1493 wurde eine Vergleichung des deutschen Gewichts mit dem Nowgoroder verlangt.

¹ Vgl. A. Bucholtz, Über die im Dommuseum aufbewahrten, der Stadt Riga gehörigen Lof- und Külmetmaße. Sitzungsberichte für Gesch. u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands, 1899, hg. 1902, S. 66. Ferner K. Mettig, Über die Fahnen der Ligger und Losträger in Riga, ebenda 1903, hg. 1904, S. 82—85, und F. G. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert, S. 157, 191.

² Vgl. L. K. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters, 1916, S. 284.

³ Vgl. Goetz, a. a. O. S. 279.

⁴ Vgl. v. Bunge, a. a. O. S. 190.

⁵ Vgl. Goetz, a. a. O. S. 77, 150 und HUB. I, Nr. 532.

Im ältesten Stadtrechte, im Hamburg-Rigischen Rechte vom Jahre 1270 und im Rigisch-Hapsalschen Rechte vom Jahre 1279 war auf falsches Maß Strafe festgesetzt, ebenso auf »falsche mate an schalen offte lopenn offte stope offte myt olymate offte anders watt«¹. In den Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga wurde den Handwerkern die Beachtung von Maß und Gewicht ebenfalls zur Pflicht gemacht. Den Böttchern schrieb die Ordnung schon im Jahre 1375 vor, daß jede Tonne 92 Stof, jede halbe 46, jede Vierteltonne 23 Stof haben müsse. Wer sie 1 Stof zu groß mache, dessen Werk solle zerschlagen werden. Wenn ein Böttcher in eine alte Tonne einen Boden einsetzen solle und finde, daß sie zu klein sei, so solle er sagen, »see en doge nicht to bere«, zu anderen Zwecken dürfe sie gebraucht werden². Es handelte sich also um Biertonnen. Als die russischen Boten im Jahre 1396 klagten, ihr Kaufmann verlöre in den livländischen Städten am Wachsgewicht, antwortete der Dorpater Rat, das sei Schuld der russischen Kaufleute, »wante unse kopmann van oversee und van binnen landes heddent vake socht und gerne seen, dat de wicht eens geweset were, also de Plescouwere hebbet de Liflandeschen wichte; wolden se de ok nemen, so en drosten ere broder nicht klagen, dat se verloren«³. Auch hier wurde also den Russen die Verwendung deutschen Gewichtes anheim gegeben. Von Riga erbat sich der deutsche Kaufmann zu Polozk im Jahre 1398 nach einer Klage über die Unzuverlässigkeit der Schnellwage einen neuen Pfunder und neue Gewichte⁴. Er empfing sie, — der Rat von Riga übernahm in gewissem Sinne die Aufsicht über die Wage, — und das rigische Gewicht löste nun das kölnische Pfund ab⁵.

Wie sehr in Riga auf rechtmäßiges Maß und Gewicht gesehen wurde, lehrt die Bursprache vom Jahre 1399. Die Leute, welche mit Met und Bier umgingen, »de solen gan to deme clocken-

¹ Vgl. J. G. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, S. 211.

² Vgl. W. Stieda und C. Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621, S. 260.

³ Livländisches UB. 4, Nr. 1512.

⁴ HUB. V, Nr. 294, 345, 349, 358, 368.

⁵ Liv-, Est- u. Kurl. UB. VI, Nr. 2946; vgl. auch den Kopussavertrag von 1406.

geiter und laten sick, geiten ene mate van eyre na des stades mate«¹. Ebenso hielten die übrigen livländischen Städte auf Ordnung. Als im Jahre 1402 die russischen Boten über die Kleinheit der Heringstonnen klagten, versprach die Versammlung zu Dörpat, an die Hansestädte zu schreiben. Sie verlangten auch für die Salzsäcke ein bestimmtes Gewicht und ebenso richtiges Maß für die Weinfässer, die aus dem Westen kamen. Die Versammlung zu Lübeck vom 14. Mai 1402 bestimmte daraufhin, daß eine jede Stadt ihre Bürger warnen solle, »dat se sick dar vor hoden und sodanne tunnen laten grote noch maken«². Bezüglich der von den Russen verlangten Wägung des Honigs und Salzes verhielt man sich ablehnend.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß der deutsche Kaufmann im russischen Gebiete sein Maß und Gewicht zur Geltung brachte, zum mindesten aber auf Gleichheit der Normalgewichte bestand. Riga besaß ein gut ausgebildetes Maß- und Gewichtswesen, das auch weiterhin vorbildlich blieb. Die livländischen Städte aber wahrten den Zusammenhang auch auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens mit den wendischen Städten.

Im Jahre 1401 wurden die Verhandlungen in Preußen weitergeführt. Man hatte mißfällig bemerkt, daß das Wachsgewicht »beyde by dem schippode und ouch by dem czentenere« nicht einheitlich sei im Lande. Nach Rücksprache mit dem Rate seiner Stadt sollte jeder Sendebote auf der nächsten Tagfahrt darüber unterrichtet sein³. Im nächsten Jahre wurde über die Verschiedenheit der Biertonnen in den Städten des Landes geklagt. Auch dem Übelstande sollte abgeholfen werden⁴. Anfang Juli kam es zu dem Beschluß, alle Tonnen nach kulmischem Maße anfertigen zu lassen, »alzo das eyne grösse sy der tunnen in dem lande von 92 stoyfen«. Nach Stieda waren das etwa 105 Liter⁵. Das stimmte also mit der Böttcherordnung vom Jahre 1375 überein. Ferner sollten sie mit dem Stadtzeichen versehen und geahmt werden. Auch für den Scheffel sollte das kulmische Maß mit $\frac{5}{4}$ Ellen

¹ Vgl. Napiersky, a. a. O. S. 211 § 24.

² HR. I, 5 Nr. 61 § 4, 5, 6; 65; 69; 77.

³ HR. I, 5 Nr. 31 § 4.

⁴ HR. I, 5 Nr. 89 § 5.

⁵ Vereinbarungen S. 108.

Weite maßgebend sein¹. Damit ist anscheinend wieder Ordnung geschaffen. Erst 7 Jahre später verlangte der Hochmeister von neuem ein einheitliches Scheffelmaß². Im Jahre 1405 wiesen die Städte ihre Sendeboten an, ein einheitliches Maß für die Herings-tonnen dort in Anregung zu bringen, wo man sie herstellte. Klagen aus Schlesien und Böhmen hatten sie dazu veranlaßt³. Die nach Münster abreisenden Ratsendeboten erhielten den Auftrag zu verlangen, daß die Heringstonnen so groß wie vormals gemacht würden⁴. Damit stimmte man der hansischen Einheitstonne zu, während für die Bier-tonnen Landesbrauch maßgebend blieb.

Auch für die Aschenfässer verlangte man in Preußen einheitliche Größe. Im Jahre 1405 erbat Danzig von Thorn das Maß dafür in Länge und Weite, um die Fässer, die ungewracket gebracht würden, richtig machen zu können⁵. Mit der gleichen Angelegenheit beschäftigte sich ein Jahr später die Versammlung zu Elbing. Man berichtete, der Hochmeister habe vor, an alle Städte, in denen man Asche fülle, zu schreiben, daß sie das Thorner Faß zum Muster nähmen und ihr Zeichen darauf setzten. Zu Martini solle man anfangen, die Aschenfässer nach Thorner Maß herzustellen⁶. Im Jahre 1409 erging ein Befehl des Hochmeisters an die Städte, einheitlich Scheffelmaß und Pfundgewicht zu schaffen⁷. Sie waren zur Verhandlung darüber bereit und beabsichtigten Kram- und Marktpfundgewichte zur Vergleichung mitzubringen⁸. Trotzdem hat es lange gedauert, ehe es wirklich dazu kam.

Elbing schaffte im Jahre 1412 neue Gewichte an. Zu diesem Zwecke ritten ein Bürger und der Wäger der Stadt nach Danzig. Das Kämmereibuch verzeichnet 6 Mark 13 Schill. als Ausgabe an den »lotgiter«⁹.

Drei Jahre später bemühte sich der Hochmeister um Ein-

¹ HR. I, 5 Nr. 99 § 3, 4.

² HR. I, 5 Nr. 581 § 3.

³ HR. I, 5 Nr. 221 § 7.

⁴ HR. I, 5 Nr. 674 § 13.

⁵ HR. I, 5 Nr. 651.

⁶ HR. I, 5 Nr. 304 § 5.

⁷ HR. I, 5 Nr. 581 § 3.

⁸ HR. I, 5 Nr. 698 § 8.

⁹ Vgl. M. Toeppen, Elbinger Antiquitäten, 1871, S. 218.

führung gleicher Münze in den preußischen Städten. Er wollte ferner fortan nur den Gebrauch eines einheitlichen Steingewichts zulassen. Ein Scheffel und eine Tonne sollten im Lande Geltung haben¹. Die beiden ersten Punkte wurden in der Städteversammlung an den Rat jeder Stadt zurückverwiesen. Die letzten Punkte nahm man ohne weiteres an. Ebenso war die Marienburger Versammlung vom Jahre 1420 durchaus mit der Verwendung des Rostocker Bandes für die Heringstonnen und des kulmischen Maßes für die Biertonnen einverstanden². Als dann neue Klagen über ungleiches Gewicht laut wurden, mag man erkannt haben, daß auch die Pfunder daran Schuld haben könnten³. Man entschloß sich daher zu einer vergleichenden Prüfung der Schnellwagen. In Danzig fand im Dezember 1420 die Wägung mit den verschiedenen Pfundern statt. Der Rezeß der Versammlung, die von Kulm, Thorn, Elbing, Braunsberg und Königsberg beschickt war, stellte fest, daß Thorns Pfunder 1 1/2 Lispfund, Elbings 1/2 Lispfund »zu leicht« war. Die Pfunder von Königsberg und Braunsberg wichen um »1 rinkmael« ab. Nur »der heren von Danszik pfunder« ward rechtwertig befunden⁴. Man darf annehmen, daß nach Feststellung solcher Abweichungen ein Ausgleich nach Danzigs Muster geschaffen wurde. Solche beträchtlichen Mißstände der Wagen sind, besonders im russischen Gebiete⁵, nicht selten. Sie dürften sich, abgesehen von betrügerischer Absicht, aus der groben Arbeit und der Abnützung der großen Gewichtsstücke erklären, die aus weicherem Metall als heutzutage bestanden.

Ebenso wie die preußischen Städte ein eigenes Maß für ihre Biertonnen vereinbart hatten, kann man auch im westlichen Hansengebiet gelegentlich solche Vereinbarungen über eigenes Tonnenmaß feststellen. Lüneburg schrieb am 5. August 1408 an Einbeck, um seine frühere Mitteilung über die Größe der Bierfässer in Erinnerung zu bringen. Es drohte, »welk beervat hold beneden dre ame, deme wille wi numer de bende afhouwen laten«. Schließlich

¹ HR. I, 6 Nr. 208 § 1, 4, 6.

² HR. I, 7 Nr. 275; 280 § 2, 5.

³ HR. I, 7 Nr. 275 § 2.

⁴ HR. I, 7 Nr. 286.

⁵ Vgl. H. Hildebrand, Das deutsche Kontor zu Polozk, Baltische Monatsschrift, Bd. 22, N. F. Bd. 4, 1873, S. 358 ff. HUB. V, Nr. 349, 464, 672, 725, 726, 862.

gestattete es auf Einbecks Bitte die Einfuhr von Bier in Einbecker Fässern, auch wenn sie das Lüneburger Maß nicht ganz erreichten. Die Stadt Lüneburg gab aber ihre Tonnengröße mit den Worten an, »*unser stad ame holt vertich stoveken unde dat vat dre ame, dat maket twintich stoveken unde hundert user mate*«. Was daran fehlt, soll auch an der Bezahlung fehlen, was überschießt, soll mehr bezahlt werden¹. Damit übte Lüneburg einen starken Druck auf Einbeck aus. Auch in der Stadt selbst wurde auf Maß und Gewicht in vortrefflicher Weise geachtet. Sie besaß einen amtlichen Salzscheffel aus Kupfer. Danach wurden die für den täglichen Gebrauch bestimmten Holzscheffel angefertigt, die alle Monate geprüft wurden. Ebenso bestimmte der Rat die Größe und Beschaffenheit der Tonnen. Zur Kontrolle verwendete er ein »Hauptband«, ein »Bauchband« und einen eisernen Stab von der Länge der Faßdauben¹. Im Jahre 1412 verabredete Lüneburg mit Elbing, Wisby, Riga und Lübeck, daß man das Gewicht der Salztonnen mit 3 Lispfund berechnen wolle. Nur einmal wurde das Gewicht auf 2 Lispfund angegeben².

Vom Jahre 1410 ab erscheinen in den Quellen wieder Vereinbarungen über Größe und Packung der Heringstonnen auf Schonen. Man blieb durchaus auf dem Boden der früheren Beschlüsse. Den Vögten wurde die Beachtung des Rostocker Bandes zur Pflicht gemacht³. Es war notwendig, die alten Vorschriften in die Erinnerung zurückzurufen. Denn es erschallte laute Klage über die Kleinheit der Heringstonnen, die nach Frankreich, Köln und in die westfälischen Städte gingen. Außerdem war eine neue Konkurrenz entstanden. An »ungewohnten Orten«, an Stellen, »dar noch ampt noch werkmester nicht en sin«, stellte man Tonnen her. Besonders in Dänemark und auf Malmö waren solche Ursprungsorte der kleineren Tonnen. Die Hansestädte schritten sofort nachdrücklich dagegen ein. Sie verfügten, daß jeder, der solche Tonnen habe, nach seiner Stadt Willkür gerichtet werde. Dann aber verbot man die Lieferung von Tonnenholz an diejenigen, »*de also yn unwonliken steden tunnen maken*«. Jeder Böttcher

¹ HUB. V, Nr. 845, 860.

² Vgl. H. Heineken, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts, 1908, S. 115, 116, 117.

³ HR. I, 5 Nr. 705 § 16; ebenso 1436, HR. II, 1 Nr. 533, 517 § 2. Hansische Geschichtsblätter. 1918.

solle seine Heringstonnen nach dem Rostocker Bande anfertigen. Jede Stadt, in der solche Tonnen hergestellt würden, solle ihr Zeichen darauf setzen lassen, »up dat de kopman deste bet be-waret werde«¹.

Es handelte sich hier um ein zielbewußtes und einheitliches Vorgehen größerer Gebiete der Hanse. Das ergibt sich aus der Instruktion des Gesandten aus den preußischen Städten. Er sollte auf der Tagfahrt zu Lübeck für die gleichen Forderungen eintreten und sich mit der Bestrafung des Schuldigen nach Festsetzung des letzten Hamburger Rezesses vom Jahre 1410 einverstanden erklären². In gleicher Weise beauftragte die Versammlung zu Lüneburg vom 10. April 1412 die Schonenvögte, jeder solle darauf sehen »bi deme ede, den he siner stad gedan heft, dat de tunnen sin gemaked na deme olden Rozstocker bande«. Andere Tonnen »schal he von stund an bernen«. Auf dieser Versammlung wurde auch eine Vereinbarung über den Bau von Schiffen getroffen. Sie sollten nicht größer sein als für 100 Last Heringe passend und nicht mehr als 6 Ellen Tiefgang haben³.

Die große Versammlung zu Rostock und Lübeck, die vom 20. Mai bis zum 28. Juli 1417 dauerte, beschäftigte sich ebenfalls noch mit der Abwehr der unangenehmen Konkurrenz und der Durchführung des Einheitsmaßes für den Heringshandel. Kolberg selbst hatte sich dem allgemein hansischen Brauche wohl offiziell gefügt. Daher erhielt Kolberg von der Rostocker Versammlung den Auftrag, in den Städten »by en belegen« zu verkündigen, daß man nach Michaelis »nene tunnen maken edder vören sal, ane se sin na deme Rostoker heringbande gemaket«. Andere Tonnen würde man für falsch richten. Jede Stadt sollte diesen Beschluß ihrem Schonenvogte mitteilen. Ferner wurde beschlossen, Salz in Tonnen zu schlagen »van lütteken bande nach wyse der aschen, edder in groten tunnen nach der Luneborgischen bande«. Auch diese Bestimmung wurde Kolberg mitgeteilt⁴.

Salz wurde an manchen Stellen nach dem Gewicht verkauft. Besonders die Russen verlangten das immer wieder. Die hansische

¹ HR. I, 5 Nr. 720 § 2, 3, 4, 11, 12, 13.

² HR. I, 6 Nr. 44 § 1.

³ HR. I, 6 Nr. 68, B § 27, 41—43.

⁴ HR. I, 6 Nr. 397 § 53, 87.

schen Kaufleute widerstanden aber ebenso hartnäckig. Im Jahre 1436 gaben sie einmal eine Begründung ihres Standpunktes bei Verhandlungen mit den Russen, »solt were van water ghekomen, water worde id wedder; wen me id vorde edder rogede, so vorlekede id; brochte me id ok nicht vorder, men uth enem kellere in den anderen, id lekede; also en kunde id zyne wichte nicht holden«¹. Für Lüneburger Salz forderte die Versammlung zu Marienburg vom 23. August 1411 den Verkauf nach Gewicht. Wöge das Faß 23 Lispfund, so solle man 3 Lispfund für das Holz abrechnen². Auch die Stralsunder Tagfahrt vom Jahre 1410 verlangte den Verkauf nach Gewicht³.

In Kolberg hatte das Schreiben der Versammlung vom Jahre 1417 nur eine Zeit lang gewirkt. Im Jahre 1420 beschlagnahmte man in Stralsund etliche Tonnen, die nicht so waren, wie sie sein sollten. Sie wurden geprüft und geahmt, als falsch erkannt und gerichtet. »Wente wy ghevunden hebben«, schrieben die Rats- sendeboten Stralsunds an Kolberg, »dat se in der wyde driger vyngher bred unde in deme boddeme enen vyngher bred alto lutlik weren«. Das sollte Kolberg seinen Bürgern und den Nachbarstädten mitteilen⁴.

Wir sehen, daß in Kolberg trotz des Druckes, den die Hansestädte ausübten, wieder kleinere Tonnen angefertigt und in den Verkehr gebracht wurden. Auch die Aufsicht über die Tonnenproduktion, die die Hansestädte von Kolberg verlangten, ist wohl nachlässig ausgeübt worden. Vielleicht geschah die Herstellung an Orten, die sich der Aufsicht entzogen. Wo man aber wie hier Tonnen fand, die nicht der Rostocker Ordonnanz entsprachen, trug man auch kein Bedenken, sie für falsch zu richten. Dann aber beweist die Stelle, wie unvollkommen das Maß- und Kontrollverfahren war. Vermutlich hat Kolberg nur eine Zeit lang alles getan, um das Aufleben des eigenen Maßes zu unterdrücken. Es verlautet zunächst keine Klage mehr darüber.

Im Jahre 1421 begann auch Köln die von Lübeck ausgehenden Bestrebungen zur Durchführung der einheitlichen Heringstonne

¹ Livl. UB. 9, Nr. 80 § 16.

² HR. I, 6 Nr. 44 § 11; 50 § 10; 71.

³ HR. I, 7 Nr. 267.

⁴ HR. I, 7 Nr. 263, 266.

zu unterstützen. Köln selbst war längst Mittel- und Ausgangspunkt für Einheitsbestrebungen auf dem Gebiet des Maß- und Gewichtswesens. Bekannt ist die große Bedeutung der Kölner Währung für die gesamte deutsche Münzgeschichte. Das Kölner Gewichts- und Maßsystem war in einem beträchtlichen Teile Nordeuropas verbreitet¹. Aus der Zusammenstellung W. Steins ist ersichtlich, daß die niederrheinischen und holländisch-seeländischen Städte sich von Köln Mustergewichte ausbaten und auch in Bezug auf die Hohl- und Längenmaße sich nach seinem Beispiele richteten. Auch auf Lüttich, Brabant und Luxemburg erstreckte sich diese Einwirkung Kölns. Sogar in Polozk war bis zum Jahre 1399 das kölnische Pfund Handelsgewicht. Auf Schonen bedienten sich die süderseeischen Kaufleute auf Grund eines Privilegs des dänischen Königs vom Jahre 1326 beim Verkaufe der kölnischen Zungenwage. Schon im Jahre 1383 muß Köln mit Lübeck in der Wahl des Rostocker Bandes einverstanden gewesen sein. Auf der Versammlung zu Lübeck am 31. Mai 1383 legte sein Vertreter keine Verwahrung dagegen ein. Er unterstützte auch die ablehnende Haltung Stralsunds mit keinem Worte. Den Hering bezog Köln überwiegend aus zweiter Hand. Die süderseeischen und geldrischen Hansen übernahmen im wesentlichen die Versorgung der Kölner Kaufleute für den Bedarf der Stadt und den Weiterverkauf nach Oberdeutschland. Diese aber richteten sich seit der großen Versammlung vom 24. Juni 1375 auch nach Lübecks Haltung in der Tonnenfrage. Sie stimmten zu, als man im Jahre 1381 erlaubte, auf Schonen ganze, halbe und Vierteltonnen machen zu lassen.

Indessen begannen die Holländer, wie es scheint, während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts den Rostocker Band aufzugeben². Sie führten eine kleinere Tonne nach dem Muster der Stadt Brielle als Normalmaß ein. Dagegen lehnte sich Köln

¹ Vgl. B. Hilliger, Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten, Hist. Vierteljahrsschrift III, 1900; B. Kuske, Die Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII, 1909, S. 296—308; W. Stein, Beiträge zur Geschichte der Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 1900, S. 16 und Anm. S. 16—20.

² Vgl. hierzu: B. Kuske, Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift, Bd. 24, S. 227—313.

auf. Es bemühte sich mit allen Kräften, den Rostocker Band wieder durchzusetzen. In einem offenen Schreiben vom 6. Mai 1421 forderte es alle Fürsten, Ritter, Herren und Städte auf, dafür zu sorgen, daß die Heringstonnen nach ihrem rechten Maße gemacht würden. Köln müsse sie sonst ächten. Denn der Schade, den der Kaufmann durch falsche Tonnen erleide, sei groß, zunächst bei den Heringen, die in diesen Tonnen kämen, dann bei Wein und den in den Tonnen verpackten trockenen Waren, schließlich noch durch die Beschlagnahme der Tonnen selbst¹. In gleicher Weise wandte sich Köln an den Grafen Johann von Holland. Es ließ es auch nicht bei der schriftlichen Abwehr bewenden. Ende Mai erbat Köln von Lübeck die Zusendung der »bescheiden maissse van den tunnen ind clair underwisunge«, um sich fortan danach zu richten². Die Prüfung des lübischen Normalmaßes sollte ihm als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen. Die lückenhafte Überlieferung gestattet keine klare Einsicht in den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

Im Jahre 1423 bestimmte Graf Johann von Bayern-Holland die Brieller Tonne als Normalmaß der holländischen Städte³. Wohl infolgedessen richtete Köln am 5. Juli 1424 eine Beschwerde an den Grafen Johann. Es gab an, die im vergangenen Jahre aus Brielle und anderen holländischen Städten nach Köln gesandten Heringstonnen seien kleiner gewesen »as die gebrante tonne, die uns vurmaills van der steide van Briell zo eyne stalen her gesant is«⁴. Leider ist es nicht möglich, dieses »vurmaills« zeitlich zu bestimmen. Jedenfalls sandte Köln auch an Brielle eine Beschwerde. Darauf antwortete Brielle am 29. August 1424. Es schickte jetzt an Köln ein Maß zur Prüfung der Tonnen: »een mate die haringtonnen in den bûke ende in der lengden voirtan mede te doen meten«. Dieses Maß war nach Brieller Versicherung »also groit of meerder, als die Scoensche mate ye geweest heeft of sculdich is te wezen«⁵. Vermutlich hat man also in Brielle wieder auf den alten Rostocker Band zurückgegriffen, nach dem auch wohl die

¹ HR. I, 7 Nr. 328.

² HR. I, 7 Nr. 329.

³ Kuske, a. a. O. S. 249.

⁴ HUB. VI, Nr. 557.

⁵ HUB. VI, Nr. 563.

früher übersandte Mustertonne gearbeitet war. Wenn es betonte, sein Maß sei ebenso groß oder größer als das Maß von Schonen, so wollte es sich damit wohl nur gegen den Vorwurf, seine Tonnen seien zu klein, schützen. Am 7. September dankte Köln der Stadt Brielle für die Übersendung der Maße. Es hatte sie mit der erwähnten Mustertonne verglichen und gefunden, »dat sich die maisse mit der tonnen reicht ind wale verdragen haint«. Köln bat nun Brielle, dieses Maß auch an andere Städte zu senden¹. Es war also mit ihr zufrieden. Das lassen auch die Briefe Kölns an Antwerpen vom 3. November 1424 erkennen. Köln erwähnt darin, daß es Mittel und Wege gesucht habe, um den dem Kaufmanne durch zu kleine Tonnen bei Heringen sowie bei nasser und trockener Ware entstehenden Schaden zu verhüten. Schließlich sei es dazu gekommen, daß Brielle »eynen yseren runden bant mit anderen zwen stucken dar zo behorende gesant haven, dar bii man die wiide ind lengde eyne rechten tunnen vynden mach«¹. Dieses Maß entspräche dem der Kölner. Weil in Antwerpen ein Heringsstapel sei, sende ihm Köln die Maße mit der Bitte, alle Kaufleute in Städten und Dörfern, wo man Tonnen mache, vor Verwendung kleinerer Maße zu warnen. Das von Brielle gesandte eiserne Heringstonnenmaß erwähnt noch das Verzeichnis der Normalmaße Kölns vom Jahre 1446. Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Brieller Tonne durch die Dordrechter abgelöst. Ihr Verhältnis zur Kölner Tonne, damit auch zur Brieller Tonne, ist unbekannt.

Aus den Jahren 1434/35 liegen uns Äußerungen des deutschen Kaufmannes zu Brügge vor, die bezeugen, daß auch er die Bemühungen der Hansestädte um den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte unterstützte. Für seine Wage hatte er schon im Jahre 1282 Schalen und Balken von Lübeck erhalten. Im 14. Jahrhundert legten die deutschen Kaufleute in Brügge großen Wert auf die Genauigkeit ihrer Gewichte. Zur Kontrolle der städtischen Gewichte hatten sie sich Vergleichsgewichte anfertigen dürfen. Die Wägeordnungen regelten alles, was mit Wage und Gewicht zusammenhing³.

¹ HR. I, 7 Nr. 728.

² HR. I, 7 Nr. 729. Über das Eichverfahren vgl. K. E. H. Krause a. a. O. S. 93 ff.

³ Vgl. K. Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jahrhunderts S. 192 ff.

In der Frage des Rostocker Bandes für die Heringstonnen nahm der deutsche Kaufmann keine von Lübeck abweichende Stellung ein. Ihm lag es näher, auf die richtige Länge der Laken und die volle Größe der Ölpipen zu achten. In einer Eingabe an die Ratssendeboten der Hansestädte bat er um Zurücksendung der Ölfässer, falls sie zu klein befunden würden. Auch sonst schritt er gegen derartige Mißstände ein¹. Ferner setzte er fest, daß der Kaufmann das Laken, das er kaufe, erst messen lasse. Sei es zu kurz, so solle der Preis herabgesetzt werden. Sei es mehr als »3 quarteer« zu kurz, so solle man das Laken »wedder an de ramen slan« und verlängern. Hilfe auch das nicht, so solle niemand ein solches Laken nach dem Osten senden². Bezüglich der Lakenlänge lagen bestimmte Vorschriften vor. So war in einer Keure des Brügger Wollenamtes für ein gestreiftes Brügger Tuch mindestens 44 Ellen festgesetzt. Im Jahre 1383 schrieben die Hansestädte eine Länge von 44 Ellen für das ganze, von 22 Ellen für das halbe Laken vor. Für die fremden Tuche, die in Brügge verkauft wurden, galt ebenfalls eine vorgeschriebene Ellenzahl³. Die Tatsache, daß man die Länge in Ellen oft gar nicht erwähnte, sondern nur ganz allgemein von »zu kurz« sprach, beweist am besten, daß ein bestimmtes Einheitsmaß sich überall für sie durchgesetzt hatte. Klagen über Kürze der Laken wurden übrigens größtenteils von den Russen erhoben, die ihrerseits Laken als vollwertig weitergaben, deren Preis schon zurückgesetzt war, weil man davon abgeschnitten hatte. Im Jahre 1436 entgegneten Revaler und Dorpater Ratssendeboten den Russen, »dat want ghinge achter zynen zegel. De ersamen lude, de id besegelen, willen umme ören willen noch umme unsen nicht logennachtich werden«. In Preußen und anderen Ländern würde mehr Gewand gehandelt als im russischen Gebiete, ohne daß Klage über Kürze der Laken laut werde⁴.

Besonders seit dem Jahre 1423 erhoben die Russen in ver-

¹ HR. II, 1 Nr. 393 § 9; 394 § 8; HR. II, 3 Nr. 345; HR. II, 7 Nr. 508.

² HR. II, 1 Nr. 393 § 10.

³ Vgl. H. Nirnheim, Das Handlungsbuch Vicks von Geldersen S. LXIV ff.

⁴ Livl. UB. 9, Nr. 80 § 12.

stärktem Umfange solche Klagen. Auch die Größe der Honigtonnen wurde von ihnen bemängelt¹. Die Versammlung zu Lübeck schrieb infolgedessen an den deutschen Kaufmann zu Brügge, er solle darauf sehen, daß die Laken lang genug gemacht würden. Zu kurze Laken sollten verfallen sein. Im übrigen wurde jeder angewiesen, sich Laken liefern zu lassen, die ihre volle Länge hätten. Auch die Städte, in denen »grobe Laken« hergestellt wurden, wie Magdeburg und Stendal, sollten auf die richtige Länge der Fabrikate achten lassen. Die Klage livländischer Städte über die Kleinheit der Honigtonnen erledigten die Ratssendeboten mit der Erklärung, an Bremen, Hamburg, Stade und Buxtehude zu schreiben, »dat se de honnichtunnen grot genoch maken na older wyse«. Sonst müsse man sie richten. Wer Seim nach Rußland ausführe, solle auf das richtige Tonnenmaß achten, damit nicht in Livland Tonne und Inhalt beschlagnahmt werde².

Im Jahre 1425 bemängelte man auf der Tagfahrt zu Marienburg die Heringstonnen, die die Holländer ins Land brachten. Vielleicht handelte es sich hier um eine Tonne nach dem Brieller Maß. Die Ratssendeboten zogen die Sache an ihren Rat zurück³. Gegen den unbequemen Konkurrenten konnte man gerade diesen Punkt ausnutzen. Im Zusammenhang damit dürfte auch die Klage des Nowgoroder Boten Alexander über die Kürze der Laken, Kleinheit der Honig- und Weinfässer stehen. Er wünschte Beibehaltung der alten Länge und Größe der genannten Waren und der Art ihrer Verpackung. Dorpat gab diese Beschwerde sogleich an Lübeck weiter⁴. Noch nachdrücklicher beschwerte man sich in den Versammlungen zu Elbing und Marienburg im Februar 1426 über die Kleinheit der holländischen und flämischen Heringstonnen. Man solle sie eichen »noch dem eysen und benden, als die heringtonnen von rechte seyn sullen«⁵. In Lübeck entschieden dann die Vertreter der Hansestädte, man solle zu kurze Laken und falsches Gut wie Feigen, Rosinen und Ölpipen dem Kaufmanne in Flandern zurücksenden. Er könne die Sache verfolgen und

¹ HR. I, 7 Nr. 568 § 45.

² HR. I, 7 Nr. 609 § 3, 4; 612.

³ HR. I, 7 Nr. 873 § 4.

⁴ HR. I, 8 Nr. 6 § 3; 7 § 6.

⁵ HR. I, 8 Nr. 32 § 7.

Abhilfe schaffen¹. Klagen dieser Art, auch über Heringstonnen aus England, zogen sich dann hin bis in die Mitte der dreißiger Jahre².

Besonders stark fühlten sich die deutschen Kaufleute zu Nowgorod im Jahre 1434 durch zu kurze Laken benachteiligt. Sie baten Reval, durch das Kontor zu Brügge anordnen zu lassen, daß die nach Rußland geführten Waren ihr herkömmliches Maß hielten. Die Russen hätten in kurzer Zeit 30–40 Laken zurückgebracht, die sie unversehrt und geschlossen von den Deutschen gekauft hätten, »unde wanner de Russen de laken opsmeden, so holde se 3 off 4 ellen to kort, und aldus bringen se uns de laken wedder op den hoff, loslick slachdoken, unde se en willen uns der laken nicht wedder thosteken«. Der Herzog (Tysjackij) habe die Russen in Schutz genommen und gesagt: »wes wy de laken to kort bringen, dat stele wy eren broderen alse deve«. Der Kaufmann, der diese Worte bitter empfand, setzte deshalb alles in Bewegung, um Abhilfe zu erlangen. Seine Stellung konnte ja durch derartige Mißstände gar zu leicht bedroht werden³. Auf dem Städtetage zu Wolmar am 4. Januar 1434 klagte man über »korte und snodichet« der Laken und forderte die »olde, wonlike lenghe«. Das Nowgoroder Beschwerdeschreiben wurde von hier aus an den deutschen Kaufmann zu Brügge abgesandt⁴. Für die Heringstonnen erkannte man den Rostocker Band als maßgebend an⁵.

Die Lübecker Versammlung betonte damals wieder nachdrücklich die Verwendung des Rostocker Bandes für die Heringstonnen, die jetzt auch mit den Ursprungszeichen der Ware (spilen) versehen werden sollten⁶. Die Marienburger Tagung desselben Jahres rügte, daß die Feigenkörbe um einen Stein geringeres Gewicht als früher hätten⁷.

Schon zwei Jahre später kam neue Klage aus Nowgorod. Die Ratssendeboten, die mit den Russen verhandelten, erklärten, daß

¹ HR. I, 8 Nr. 59 § 24.

² HR. I, 8 Nr. 578 § 3.

³ Livl. UB. 8, Nr. 658.

⁴ Livl. UB. 8, Nr. 753, 754.

⁵ HR. II, 1 Nr. 226, § 5, 16, 17; 227.

⁶ HR. II, 1 Nr. 321 § 36.

⁷ HR. II, 1 Nr. 285 § 4, 5.

man die Heringstonnen zumeist in Lübeck nach einem Normalmaße herstelle: »also hangeden dar 4 iseren bande an deme rāthuse; dar worden se alle na gemeten, so dat se alle like groet wesen mosten«. Sie verlangten, man solle ihnen eine zu kleine Tonne zeigen. Sie würden dann »dat merck uthscriven« und zur weiteren Untersuchung nach Lübeck senden¹.

Es ist sehr zu bedauern, daß an dieser Stelle nichts Näheres über das Verhältnis der Herings- zur Honigtonne gesagt ist. Eine Übereinstimmung läßt sich aus den bisherigen Zeugnissen nicht feststellen. Wäre eine Gleichheit vorhanden gewesen, so hätte man doch wohl bei Klagen auf den Rostocker Band hingewiesen und das Maß damit eindeutig feststellen können. Erst in späterer Zeit lassen sich bestimmtere Anhaltspunkte finden.

Die Böttcherrolle vom Jahre 1440 berichtet, daß man in Lübeck »twyerleye bant maket, heringbant unde beerbant«. Dazu erklärt Wehrmann, daß bei dem Bierbande die Tonnen oben und unten mit Reifen belegt gewesen seien, während die Mitte freiblieb. Beim Heringsbande wären an vier Stellen je drei Reifen um die Tonne gelegt worden². Diese Bezeichnungen enthielten also keinen Ausdruck für die Tonnengröße, sondern nur für ihre Konstruktion und äußere Beschaffenheit. Der Ausdruck »herinkbant« ist freilich so gewöhnlich für den Rostocker Band, daß auch hier nichts anderes gemeint sein kann. Die Zollrolle schrieb ferner dem Böttcher, der als »tosleger« nach Schonen zog, vor, er dürfe halbe Tonnen herstellen: »van oldeme holte rechten lubeschen bant«. Auch damit kann nur das übliche Normalmaß gemeint sein.

Inzwischen hatte man in Preußen mit Eifer an der Verbesserung von Maß und Gewicht gearbeitet. Seit dem Jahre 1426 ist der Einfluß des Hochmeisters wiederum stärker zu spüren³. Die Versammlung zu Marienburg verhandelte im Januar 1427 über den Vorschlag »ab is nut were, das man die tucher by der wychte machte, so daz eyn itzlich tuch syn gewichte hedde, als man denne das erkennen wurde, uff daz nymand betrogen wurde«⁴. Dieser merkwürdige Vorschlag ist aber nicht weiter in die Tat um-

¹ HR. II, 1 Nr. 586 § 9, 13.

² Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 173.

³ HR. I, 8 Nr. 126 § 9.

⁴ HR. I, 8 Nr. 132 § 3.

gesetzt worden. Ein solches Verfahren hätte wohl zu noch größeren Betrügereien geführt, als sie in dem so stark gesicherten Tuchhandel trotz alledem vorkamen. Die Wägetechnik war außerdem weit mangelhafter und eine viel größere Fehlerquelle als die Anwendung der Meßmethoden. Einen Beweis dafür lieferte nicht lange danach die Versammlung von Marienburg, in der man über die Gewichte sprach. Sie forderte auf, sie zur nächsten Tagung nach Elbing mitzubringen¹. Die Prüfung ergab einen beträchtlichen Unterschied zwischen den Kram- und Marktpfunden der Städte². Noch zwei Jahre später klagte man über die Mißstände, die sich daraus ergaben. Etliche Städte teilten ihren Stein nach Kram-, etliche nach Marktpfunden ein. Die Verhandlungen schritten nur langsam fort. Am 6. Dezember forderte die Versammlung zu Marienburg und Brzest Abhilfe, da doch kulmisches Maß und Gewicht im Lande herrschen solle³. Auch die Versammlung zu Elbing im Januar des nächsten Jahres hatte kein Ergebnis. Doch bestimmte man, daß jeder Ratssendebote »umme zunderlicher merklicher notzache willen« seiner Stadt Stein und Pfund zur nächsten Tagung mitbringe⁴.

Die Prüfung der Gewichte fand dann in Elbing statt. Kulm, Thorn und Danzig hatten ihre Steine geschickt. Sie wurden in Ordnung befunden. Der Fehler lag an dem Pfunde, das sich aus der Einteilung des Steines ergeben hatte. Kulm und Thorn rechneten 25½ Pfund auf den Stein. Nun beschloß man ein Gewicht machen zu lassen: »der 24 pfund eyne kleynen steyn sullen haben«. Nach diesem neuen Normalmaß sollten sich die anderen Städte richten. Zunächst aber verschleppte Königsberg wieder die Einigung, die selbst im Jahre 1448 noch nicht erzielt war⁵.

Auch die Verpackung des Osemund unterlag einem bestimmten System. Im Jahre 1435 fand zu Danzig eine Prüfung des Gewichts von 3 bis 4 Pfund statt, und nach einer Klage livländischer Ratssendeboten über schlechte Verpackung des Osemunds bestimmte die Versammlung von Wolmar im Jahre 1440, es solle »na der

¹ HR. I, 8 Nr. 433 § 9.

² HR. I, 8 Nr. 453 § 11.

³ HR. II, 1 Nr. 496 § 6.

⁴ HR. II, 1 Nr. 507 § 4.

⁵ HR. II, 1 Nr. 556 § 7; II, 2 Nr. 274 § 3, 283; II, 3 Nr. 423 § 8.

Holmeschen wichte« gekauft und verkauft werden¹. Die Neigung, trockene Waren nach Gewicht zu kaufen, bezeugte die Versammlung zu Wolmar im Jahre 1453. Die Tonne solle »5 lispund vull« wiegen². Um minderwertige Tonnen aus der Welt zu schaffen, schlug der Hochmeister im Jahre 1442 vor, die Danziger sollten verfügen, daß kein Träger Tonnen trage, kein Brauer Tonnen fülle noch wässere, wenn sie nicht vorher geahmt und mit dem Herkunftszeichen durch Einbrennen versehen seien³.

Die Klagen über unrichtiges Maß und Gewicht drangen in den meisten Fällen bis nach Lübeck. Es sah sich dann gezwungen, Warnungen zu erlassen, um dem Unwesen zu steuern. So verlangte man wieder im Jahre 1444 nachdrücklich, daß die Böttcher ihre Tonnen nach dem Rostocker Heringsbande, »alse van oldinghes wontlik is ghewesen«, anfertigten. Wer sich nicht danach richte, solle in den Städten, die in der Versammlung vertreten seien, »nicht denen edder synes sulves werden«⁴. Am 18. Mai 1447 wurde diese Warnung wiederholt⁵. In der Rigischen Bursprake vom Jahre 1450 wurde auf diese hansestädtische Vereinbarung Bezug genommen und ausdrücklich die Tonnenanfertigung nach dem Rostocker Bande verlangt⁶. Aber schon im nächsten Jahre erhoben die Russen, litauische und polnische Kaufleute die üblichen Klagen über Lakenlänge, Scheffel- und Tonnenmaß⁷. Die preußischen Ratssendeboten antworteten darauf, in Danzig gäbe es eine Willkür, daß jedes halbe englische Laken »ungekrumpen« 22 Ellen messen sollte. Es seien geschworene Streicher zur Prüfung bestellt. Wenn die Laken zu kurz wären, so würde der Schade vergütet. Die Laken würden aber trotzdem als vollwertig weitergegeben. Die alte Wage würde alle Jahre »geliket unde bezeen van gesworen mannen«. Ein geschworener Wagemeister sehe stets nach dem Rechten. Über das richtige Scheffelmaß wachten vereidigte Messer. Sie würden bestraft, wenn sie unrecht täten.

¹ HR. II, 1 Nr. 586 § 9, 13.

² HR. II, 4 Nr. 568 § 5.

³ HR. II, 2 Nr. 562 § 14.

⁴ HR. II, 3 Nr. 94 § 12; 608 § 26.

⁵ HR. II, 3 Nr. 288 § 67.

⁶ Livl. UB. XI, Nr. 75 § 26.

⁷ HUB. VIII, Nr. 110; HR. II, 4 Nr. 196 § 25; Livl. UB. XI, Nr. 161.

Den Älterleuten der Böttcher läge die Aufsicht über die Tonnenanfertigung ob. Länge und Weite würde von ihnen geprüft. Tonnen, die der Vorschrift nicht entsprächen, würden verbrannt oder zerschlagen. Kämen solche Tonnen doch einmal nach Kowno, so müsse man sie dem Kaufmanne nach alter Gewohnheit aufs neue füllen¹.

Gerade diese Ausführung gibt ein treffliches Bild von der Ordnung, die in den Hansestädten angestrebt wurde. Sie zeigt aber auch, wie schwer es war, betrügerisches Handeln zu verhindern. Auf jeden Fall waren jedoch die Schäden bei weitem nicht so groß wie bei den Russen. Davon erhalten wir aus einem Bericht über den schlechten Zustand der Wagen zu Kowno, Wilna und Troki im Jahre 1453 den besten Beweis². Dort fehlte noch dazu jedes Streben nach ordentlichen Zuständen, wie wir es im Jahre 1460 aus dem Bericht über die Prüfung der Gewichte livländischer Städte erkennen können. Erhebliche Abweichungen wurden damals ausgeglichen³.

Eine Prüfung der Tonnenmaße fand im Jahre 1461 zu Nowgorod statt. Der deutsche Kaufmann berichtete darüber an Reval. Die Tonnen mit dem zu Reval und Rujen geseimten Honig wären zu klein im Verhältnis zu den lübischen Tonnen: »se syn wol enen halven staff to smal und synt ok eyn vinger bred to kort. Ok synt de kymminge to bred.« Bis zu 2½ Lspfund fehle an dem lübischen Maße, so daß die Russen »kurreden, dat de tunnen to kleine weren vor anderen tunnen ein grot span«. Die Bürgermeister von Dorpat nahmen Längen- und Breitenmaße von den lübischen und den fehlerhaften Tonnen zum Beweise nach Reval mit⁴. Es galt also das Normalmaß Lübecks für geseimten Honig auch in Livland. Aus dem folgenden Jahre hören wir von einer Beschlagnahme von drei Heringstonnen, in die Salz geschlagen war. Lüneburg bat um Aufhebung der Beschlagnahme. Denn die Tonnen seien nach dem Schonenschen Bande gemacht und hätten das rechte Maß zwischen den Böden⁵. Eine Prüfung der Öltonnen

¹ HUB. VIII, Nr. 110, 111.

² HUB. VIII, Nr. 166 § 5, 2.

³ HR. II, 4 Nr. 757 § 18; 764.

⁴ HUB. XI, Nr. 1258; Livl. UB. XII, Nr. 70.*

⁵ HUB. 8, Nr. 1159.

nahm man im Jahre 1463 in einer Ostseestadt vor. Sie sollten 176 Stofen enthalten. Über ihre Form und ihre Zeichen sind wir ja in besonders glücklicher Weise unterrichtet¹.

Zeugnisse der zuletzt erwähnten Art sind uns wertvoll zur Erkenntnis der auf Recht und Ordnung gerichteten Bestrebungen des hansischen Kaufmannes. Zwar kamen Übertretungen der Vorschriften oft genug vor, aber niemals fehlte es an der nötigen Gegenwirkung. Das lassen in besonders deutlicher Weise die Maßnahmen erkennen, die in den Jahren 1468 und 1469 zum Schutze und zur Beachtung des alten Rostocker Heringsbandes getroffen wurden, als Lübeck selbst davon abgewichen war. Am 27. Juli 1468 richtete Kolberg an Lübeck und die dort versammelten Ratssendeboten ein Schreiben, worin es erklärte, die zum 11. September nach Rostock berufene Versammlung »van deme gebreke des bandes weghe der heringtunnen, de denne in den steden nicht alle eens zint«, besenden zu wollen. Seine Böttcherälterleute sollten Band und Maß, wie gewünscht, zu der Tagung mitbringen². Wir erfahren über diese Tagfahrt leider direkt nichts Näheres, wohl aber bringt uns ein Brief Rostocks an Lübeck vom 6. April 1469 erwünschte Kunde über die Entwicklung der Dinge, die zu einem Streite beider Städte geführt hatte. Rostock klagte, daß im Jahre 1468 von seinen Böttcherälterleuten Heringstonnen angehalten wurden, die zum Teil in Lübeck, zum Teil an anderen Orten gemacht worden seien. Sie wurden »getovet«, weil sie viel zu kleines Maß hatten. Von altersher sei ja von den Hansestädten festgesetzt, daß man die Tonnen »scholde even groet maken na dem Rostker bande«. In vielen Städten sei dies verkündet und jährlich in den Bursprachen zu halten geboten. Nun seien die Lübecker Tonnen von dem herkömmlichen Maße abgewichen, trotzdem Rostock immer wieder Einspruch erhoben habe. Zu einer Vergleichung der Maße habe Lübeck, Stralsund und Wismar Böttcherälterleute nach Rostock gesandt. Die Lübecker Tonnen hätten sich als zu klein und unrichtig erwiesen, »zo dat id drecht de drutteynde last edder dar bii«. Um eine Änderung herbeizuführen, sei dann eine Tagfahrt in Rostock gehalten. Lübeck, Stralsund und Wismar

¹ HUB. XI, Nr. 1267. Vgl. D. Schäfer, Die Oliepipen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1881, S. 106.

² HR. II, 6 Nr. 125.

hätten ihre Ratssendeboten geschickt, Kolberg hätte einen Böttcher-ältermann zur Stelle gehabt. Die pommerschen Städte seien geladen gewesen, hätten aber — das war wohl nur ein Vorwand — des Krieges wegen nicht kommen können. Trotz Lesung der Rezesse aus alter Zeit, trotz »uth- unde inseggende« hätte nichts erreicht werden können, weil die Lübecker die Angelegenheit auf die nächste Tagung zu Jubilate in ihrer Stadt verschoben hätten. Schließlich bat Rostock, Lüneburg möchte seinen Einfluß aufbieten, um die Lübecker zur Berichtigung ihres Tonnenmaßes zu bewegen. Denn bei den Waren, die man wie Seim, Fleisch und Fisch nach Tonnen, nicht nach dem Gewichte verkaufe, hätten die Lübecker den Vorteil, die anderen Städte den Schaden¹.

Lübeck scheint sein Unrecht bald eingesehen zu haben. Eine Äußerung, wie die Abweichung zustande gekommen war, findet sich nicht. Die Führung auch in dieser Angelegenheit wollte es sich aber durch Rostock nicht aus der Hand nehmen lassen. Das lehren die Berichte von dem großen Hansetage am 23. April 1469. Dreißig Städte waren vertreten. Der deutsche Kaufmann zu Brügge und der zu London hatten ihre Sekretäre gesandt. Was hier beschlossen wurde, das mußte besonderes Gewicht haben.

Zunächst fand eine Aussprache der Ratssendeboten statt. Die Lübecker gaben im Streite mit Rostock, ihr Unrecht erkennend, nach. Die Heringstonnen sollten fortan wieder nach dem Rostocker Bande gemacht werden. Die Lübecker schlugen dann die Anfertigung eines neuen Normalmaßes vor; acht davon sollten den Inhalt der Heringstonnen ausmachen. Rostock sollte zwei Ahme gießen lassen und »uppe de ene der van Lubeke unde Rostocke schilde setten unde de den van Lubeke upe ere kost schicken«. Danach wollte man sich in Zukunft richten, wenn es nötig sei. Die Ratssendeboten von Rostock, Stralsund, Wismar und Stettin gaben dazu ihre Zustimmung nicht, denn in den alten Rezessen sei von einem Ahm nichts gesagt. Ohne ihre Ältesten wollten sie nichts entscheiden, sondern sich in diesem Punkte mit dem alten Herkommen begnügen. Wohl aber waren sie damit einverstanden, daß man nun keine Heringstonnen mehr anfertige oder führe, die nicht nach dem Rostocker Bande gemacht seien.

¹ HR. II, 6 Nr. 174.

Ferner wurde bestimmt, daß man vom 24. Juni an die Tonnen, die bis dahin angefertigt seien, »lesen unde sliten« wolle bis zum 9. Oktober, oder wenn Rücksicht auf die Schonenfahrer genommen werden müsse, nach weiterer Verabredung. Die später als zu klein erkannten Tonnen sollten als falsch gerichtet werden. In allen Städten, in denen man Tonnen anfertige, solle man sie mit dem Stadtzeichen und der Marke des Herstellers brennen. Seimtonnen solle man in allen Städten »eymparich« machen den Heringstonnen. Zu diesen Punkten wollten die Ratssendeboten von Elbing, Danzig, Lüneburg erst die Meinung ihrer Ältesten hören¹.

Es ist aus dieser Bestimmung nicht zu ersehen, ob man erst jetzt den Schritt unternahm, die Seimtonnen, also auch wohl die Honigtonnen, den Heringstonnen gleichzumachen, oder ob man alten Brauch nur noch einmal ausdrücklich betonte. Im Jahre 1436 galten ja als Normalmaße die vier eisernen Bände, die am Ratshause zu Lübeck hingen². Nach diesem Muster war jedenfalls der eiserne Band hergestellt, der zu Nowgorod in der Johanniskirche lag. Der Revaler Ratmann Gotschalk Remelingkrode berichtete darüber im Jahre 1494 und erklärte, Seim solle wie in den oberseeischen Städten unverändert geführt werden »na deme olden bande«³.

Jene wichtigen Bestimmungen verkündigte man allen Seestädten und den Hauptstädten (uppersten) in Pommern, so daß ein jeder sich fortan vor Schaden hüten konnte. Am 5. August betonte Lübeck in einem Schreiben an Kiel, daß die Heringstonnen nach dem Rostocker Bande angefertigt werden sollten »na inholdende der olden recesses, unde dat men de heringtunnen wrogen schole na ener amen, der achte gan in ene heringtunnen«. Wer solch ein Normalmaß brauche, der könne es von Rostock holen⁴.

Das Wesentliche in dieser Neuordnung war die Festsetzung des Tonnenmaßes nach dem Inhalt. Früher hatte man das Maß

¹ HR. II, 6 Nr. 184 § 8—12.

² HR. II, 1 Nr. 586 § 13; vgl. oben S. 154.

³ HUB. XI Nr. 799 I § 2.

⁴ HR. II, 6 Nr. 215, 216. Vgl. auch Fr. Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, Hans. Geschichtsqu. N. F. Bd. I S. 185 f.

nach dem äußeren Umfange festgesetzt. Vermittelst der Bänder und Stäbe prüfte man damals die Tonnen¹. Aber bei diesem Verfahren war dem Betrüge Tor und Tür geöffnet. Die Dicke des Tonnenholzes ließ sich von außen nicht feststellen und verminderte sehr leicht den Inhalt. Die Abmessung des Volumens war ein weit sicherer Weg. Aus dieser Erkenntnis heraus schuf man das neue Rostocker Heringsahm. Die Bezeichnung »Rostocker Heringsband« behielt man trotzdem bei.

Wenn es hieß, daß man fortan die Seimtonnen den Heringstonnen gleichmachen sollte, so kann der Grund dafür derselbe sein. Man ging mit dieser Bestimmung von den Meßbändern als den Normalmaßen ab und schrieb die Beachtung des Tonneninhalts nach dem neuen Rostocker Heringsahm vor. Auch hier blieb die Bezeichnung »Band« bestehen.

Das Ahm wurde wirklich gegossen. Am 14. Juni dankte Lübeck für Rostocks Anerbieten, beider Städte Wappen daran anbringen zu lassen. Es bat, zugleich mit dem Bande und Maße der Heringstonnen und der Kostenangabe das Ahm zu übersenden. Am 26. Juni drängte Lübeck auf baldige Lieferung, damit seine Böttcher sich danach richten könnten. Jedenfalls hatte man die Herstellung neuer Tonnen inzwischen aufgeschoben. Aber schon am 23. Juni 1469 war das neue Normalmaß fertig geworden².

Ein günstiges Geschick hat uns das Lübecker Heringsahm erhalten. Es befindet sich im Museum für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck (Raum 21), zugleich ein ehrwürdiges Zeugnis hansischer Ordnungsliebe und ein Beweis von der Kunstfertigkeit des Rostocker Bronzegießers. Die beiden Abbildungen, die ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Professors K. Schaefer-Lübeck verdanke, lassen zur Genüge erkennen, mit welchem Stilgefühl man damals dergleichen praktische Dinge anzufertigen verstand. Der dickwandige, 26 kg schwere Bronzeguß von grünlicher Patina hat folgende Inschrift in gotischen, erhaben miteingegossenen Minuskeln, nach dem Lübecker Doppeladler anfangend: na der bort unses here || n ihesu christi M.CCCC.LXIX. in sante iohannes baptisten auende † unde desser achte amen maket enen rostker

¹ Über das Verfahren vgl. Krause a. a. O.

² HR. II, 6 Nr. 230.

herink bant van den tunnen amen. Der Rostocker rechtsschreitende Greif befindet sich zwischen dem e und n von heren. Das Gießersymbol, das einem unten gestrichenen r ähnlich sein soll, steht am Schlusse und ist auf der Abbildung nicht sichtbar. Es würde Rostock als Gußort erweisen¹. Im Innern befinden sich 10 cm unter dem oberen Rande einander gegenüberstehend zwei stiftartige Zapfen, die wohl eine Marke vorstellen sollten. Die verzierten, unten in Kleeblattform auslaufenden Handgriffe sind mit angegossen.

Das Gefäß hat nach Mitteilung von Herrn Prof. Schaefer einen Durchmesser von 330 mm und eine Höhe von 369 mm. Weitere Maße sind angegeben bei Krause² und Stieda³. Letzterer gibt den Flüssigkeitsinhalt bis zum oberen Durchmesser mit 20³/₄ Litern, bis zur unteren Kante der im Inneren angebrachten Zapfen mit 14³/₄ Litern an. Danach habe man sich den Rostocker Heringsband als eine Tonne von 166 bzw. 118 Litern Rauminhalt vorzustellen⁴. Mir scheint hier die zweite Zahl von 118 Litern eher in Betracht zu kommen. Das schwere Gefäß hätte bis an den Rand gefüllt wohl kaum so ausgegossen werden können, daß der gesamte Inhalt an Wasser in die zu prüfende Tonne geschüttet werden konnte. Wenn man die Eichmarke tiefer ansetzte, dürfte man es aus diesem praktischen Grunde getan haben⁵. Nach diesem

¹ Vgl. Krause a. a. O. S. 94.

² A. a. O. S. 94.

³ Vereinbarungen S. 119.

⁴ Eine kleine Abbildung des Ahms befindet sich bei P. Herre, Deutsche Kultur des Mittelalters in Bild und Wort, 1912, S. 101. Erwähnt ist es in den Mitt. des Vereins f. Lüb. Gesch. Heft 2, Nr. 11, S. 175 und in dem von K. Schaefer herausgegebenen Führer durch das Museum für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck, 1915, S. 90.

⁵ Ich möchte an dieser Stelle aufmerksam machen auf die im Lübecker Museum vorhandenen Normalmaße. Aus dem Jahre 1469 stammt ein Bronzemeßgefäß mit Inschrift, das noch im 19. Jahrhundert beim Böttcheramte in Gebrauch gewesen sein soll. Aus dem Jahre 1487 findet man eine Bronzekanne als Biermaß und ein Weinmaß (Stoveken), beide mit dem Lübecker Adler und Inschrift. Aus der Mitte des 16. Jahrhunderts sind bronzene Scheffelmaße dort vorhanden, aus dem Jahre 1633 ein amtliches Wein- und Biermaß der Lübecker Kannengießer mit dem Stadtwappen. Sie alle dürfen auf die Bezeichnung von Kunstwerken Anspruch erheben.

Muster haben sich dann die Böttcher wohl ihre hölzernen Kontrollmaße angefertigt.

Mit der Schaffung eines neuen Normalmaßes auf der alten Grundlage ist für die Folgezeit ein sicheres Muster gefunden worden. Die Klagen verstummen fast ganz. Als im Jahre 1477 in Stralsund einige in Rostock angefertigte Tonnen als »unbehorlyk« angehalten wurden, bat Rostock die Tonnen in Gewahrsam zu behalten. Es würde seine Boten und die Böttcherälterleute nach Stralsund zur Besichtigung der falschen Tonnen senden. Sodann wolle man damit »nach Recht oder Glimpf« verfahren¹.

Im September 1481 wies Lübeck nochmals darauf hin, man solle alle Tonnen, »dar men herinck eder ander gud unde waer inne packet« — man meinte wohl Honig und Seim —, groß genug nach dem Rostocker Bande machen. Die Stadt, die kleinere Tonnen anhalte, solle sie nach den alten Rezzessen richten². Der Grund für diese Verfügung lag nicht nur in der üblichen Erinnerung an das, was allgemein Geltung haben sollte. Ein Streit zwischen Hamburg und Lübeck dürfte die Veranlassung gegeben haben. Im Jahre 1480 wollte Hamburg »smale tunnen« anfertigen lassen. Es beauftragte seine Ratssendeboten, das Maß entsprechend den hansischen Beschlüssen von Rostock zu erbitten. Zwei Böttcherälterleute sollten als Sendeboten des Böttcheramtes nach Rostock kommen, um es zu holen. Die Lübecker Böttcher suchten das zu verhindern. Etliche von ihnen, so behaupteten die Hamburger später, seien deshalb in Rostock gewesen. Lübeck selbst erklärte sich gegen Überlassung des Bandes. Die Gründe wollte es noch ausführlicher mitteilen. Sie lagen im Konkurrenzneide sowohl der Kaufleute als auch der Böttcher. Denn Hamburg hatte vor, in den Tonnen »na Rostocker bande gevatet« das in der Kremper Marsch gebraute Weißbier nach Island und Bergen zu verschiffen. Dadurch sahen sich aber Lübeck und die wendischen Städte in ihrem eigenen Handel geschädigt. Hamburg bestand auf seinem Recht als Hansestadt. Es machte geltend, daß man den pommerischen Städten den Gebrauch des Tonnenmaßes nicht verweigert habe. Inzwischen hatte wohl Rostock das Maß ohne Wissen Lübecks

¹ HUB. X, Nr. 605.

² HR. III, 1 Nr. 334 § 30.

mitgeteilt, denn Hamburg dankte dafür. Als aber die Hamburger Böttcher nach dem neuen Maße ihre Tonnen anfertigten, erfuhr Lübeck davon. Es legte vermutlich ernstliche Verwahrung deswegen bei Rostock ein, weil von ihm der »Heringsband« ausgeliefert worden war. Rostock ließ sich einschüchtern und ersuchte Hamburg, sich des Rostocker Bandes »gutliken« zunächst noch zu enthalten. Doch Hamburg ging nicht darauf ein und wies jede Einmischung der Lübecker Böttcher in das Abkommen mit Rostock zurück. Es hätte nach den Hanserezessen ein Recht darauf und hoffe, daß man auch anderen Städten den Band nicht vorenthalte. Auf dem Hansetage vom 16. November 1480 wurde diese Angelegenheit zwar besprochen, aber nicht entschieden. Wismar und Rostock wollten die Meinung ihrer Räte dazu vernehmen. Damit hört diese Streitsache in den Akten auf¹.

Unzweifelhaft handelte es sich hierbei um das Maß vom Jahre 1469, das sich jede Stadt von Rostock holen sollte, um das Rostocker neue Normalmaß. Sogar der Ausdruck »Heringsband« fiel ja in dem Briefwechsel zwischen Rostock und Lübeck. Der Rostocker Band wird, wie man schon im Jahre 1375 in Aussicht genommen hatte, auch für die Biertonnen verwendet. Ob er sich weiterhin einheitlich durchgesetzt hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

»Schmale Tonnen« für Salz erwähnte Lüneburg. Es verfügte im Jahre 1495, wer fremdes Salz verkaufe, solle es in »smalen tunnen« tun². Die niederländische Heringsordnung aus dem Jahre 1481 forderte für die Tonnen »ere rechte groetes«, und Köln erwähnte im Jahre 1493 »thunnen van der stede maiten«. Beide meinten damit wohl das hansische Einheitsmaß³. Aus dem Jahre 1486 erschallte noch einmal eine Klage über die Kleinheit der Stettiner Heringstonnen. Die pommerschen Städte kehrten also immer wieder trotz aller Warnungen und Verbote zu ihrer Gewohnheit zurück. Erst nach energischem Einschreiten von seiten der wendischen Städte fügten sie sich aufs neue den Vereinbarungen, die den Rostocker Band vorschrieben⁴.

Zu derselben Zeit erklärten Lübeck und Hamburg auf der

¹ HUB. X, Nr. 826; HR. III, 1 Nr. 293—295, 298 § 21.

² HUB. XI, Nr. 866.

³ HR. III, 1 Nr. 335; HUB. XI, Nr. 685.

⁴ HR. III, 2 Nr. 26 § 57, 59.

Tagfahrt zu Lübeck, nicht gestatten zu wollen, daß die in Holland zu klein verfertigten Ölpipen durch ihre Städte geführt würden. Amsterdam antwortete auf die schriftliche Beschwerde darüber, es habe sich bisher nicht viel darum bekümmert. Nach Empfang des Briefes aber habe es den Brüdern vom dritten Orden des heiligen Franziskus befohlen, die ganzen und halben Pipen zu »meten ende te branden mit der stede brant aldus ☒«¹.

Eine Vereinbarung über Verpackung und Gewicht der Warenballen wurde im Jahre 1498 auf der Versammlung zu Lübeck getroffen. Danach sollte das Stro Wachs nicht mehr als 5, wenigstens nicht 6 Schiffspfund, »koppermese« nicht mehr als 5 Schiffspfund wiegen. Das »werkfat« sollte nicht mehr als 12 000 Stück enthalten. Flandrische Laken sollte man nicht mehr als 20 Stück ohne Umschlagetuch in einen Terling packen, englische nur bis zu 16, Laken aus Amsterdam, Deventer und Kampen bis zu 26, schlichte Laken und »fitzen« nicht mehr als 26 und Westerländische Laken nur bis zu 60 Stück. Ein Packen »bosen flasses« dürfe nicht mehr als ungefähr 7 Schiffspfund wiegen². Wenn die Bestimmung dem Kaufmanne noch Spielraum gewährte, so berücksichtigte man jedenfalls die praktischen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Krane, Winden und des Schiffsraums.

Damit ist mein Material erschöpft. Es vermag zu zeigen, mit welchem Eifer der hansische Kaufmann sich bemühte, in bezug auf Maß und Gewicht Ordnung zu schaffen. Die immer wieder auftauchenden Mißstände wurden unablässig bekämpft. Das Streben, Einheitlichkeit zu erzielen, ist in mannigfacher Beziehung unverkennbar.

Vollkommen ist diese Einheit für das Heringsmaß in der Tonne nach dem Rostocker Bande erreicht worden. Die wendischen Städte wählten dieses Maß, verschafften ihm allgemeine Geltung und hielten die sich immer aufs neue erhebende Konkurrenz namentlich der pommerschen Städte und Dörfer nieder. In dem nieder-rheinischen und niederländischen Gebiete wurde es schließlich ebenso beachtet wie auf Schonen und im Ostlande. Mit der Wahl einer neuen Meßmethode blieb man auf der alten Grundlage. Die

¹ HR. III, 2 Nr. 26 § 76; HUB. XI Nr. 40.

² HR. III, 4 Nr. 79 § 60—63.

Bezeichnung änderte sich trotzdem nicht. Noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts verpflichtete eine Bursprache Rigas die Böttcher, ihre Tonnen nach dem Rostocker Bande herzustellen¹.

Diese Tonne nach dem Rostocker Normalmaße wurde auch das Muster für die Seimtonnen, vermutlich auch für die Honigtonnen. Für Bier gebrauchten ums Jahr 1480 die wendischen und wenigstens auch die pommerschen Städte schmale Tonnen nach dem Rostocker Bande. Im Jahre 1481 erkennt man sie als Tonnen für Heringe und andere Güter und Waren. Berücksichtigt man noch, daß in den Heringstonnen auch allerhand trockenes Gut verpackt wurde, so muß dieses Tonnenmaß das am häufigsten geführte gewesen sein.

Bei den übrigen² Maßen ist eine solche Einheitlichkeit nicht erzielt worden. Das lag an der Ware. Der Hering hatte im Bereiche der Hanse im wesentlichen nur ein Produktionsgebiet. Bier aber braute man an den verschiedensten Stellen. Die dort herrschenden Lokalmaße setzten sich mit der Ware zugleich durch. Genau so stand es mit den Wein-, Salz-, Aschen- und Pechtonnen.

Nicht anders verhielt es sich mit den Längenmaßen. Für die englischen und flandrischen Laken aus Brügge hatte man eine bestimmte Länge von 44 Ellen. Doch andere Städte gebrauchten für die bei ihnen hergestellten Laken abweichende Maße.

Für Ölfässer, Salzsäcke und Feigenkörbe galt die »alte Gewohnheit« als normbildend. Man rügte es, wenn jemand seine Ware in anderem Umfange und in anderer Verpackung weitergab, als man es von altersher kannte.

Was das Gewicht anbetrifft, so fehlte es auch da an einer Einheit. Das kölnische Pfund hätte das Einheitspfund werden können. Es wurde aber zugunsten von Lokalgewichten, die oft erst nach seinem Muster geschaffen waren, aufgegeben. Auch das lübische Pfund hat sich im hansischen Gebiete nicht so durchgesetzt, daß man von einem Einheitsgewichte sprechen könnte.

In Preußen versuchten Hochmeister und Städte dem kulmischen Pfunde den Charakter eines Einheitsgewichtes zu geben. Ihnen war kein voller Erfolg beschieden. Über das Verhältnis der drei erwähnten Gewichte zueinander wissen wir nichts Sicheres. Nur

¹ Vgl. Napiersky a. a. O. Bursprache IX § 45.

für bestimmte Jahre läßt sich gelegentlich die Relation herstellen. Auch in bezug auf Rute, Elle und das Scheffelmaß suchte man in Preußen Einheitlichkeit zu erzielen. Die Lokalmaße aber wurden trotzdem nicht verdrängt.

Einheitsbestrebungen sind, wiederum in erster Linie in Preußen, auch bezüglich der Wagen zu erkennen. Vergleichen der Gewichte, der Schalen und Pfunder sollten zu dem erstrebten Ziele führen.

Bei allen diesen Fragen muß man, das möchte ich zuletzt noch besonders betonen, beachten, daß wir von den bestehenden normalen Zuständen so gut wie gar nicht hören. Messer und Wäger sind in den meisten Fällen ehrenhafte Personen gewesen. Sie werden auf Ordnung gehalten haben, so gut sie konnten. Es sind ja mehrfach Äußerungen angeführt, aus denen hervorgeht, wie sehr die hansischen Kaufleute selbst sie als ehrbare Hüter von Maß und Gewicht schätzten und in Schutz nahmen. An Normalgefäßen und ihrer Kontrolle fehlte es nicht. Wenn trotzdem oft genug Klagen erschallen, so liegen gerade dann Abweichungen von dem Normalen vor. Aus einer Häufung von solchem Quellenmaterial dürfen wir keine falschen Schlüsse ziehen. Wenn wir das berücksichtigen, so haben wir keinen Grund, mitleidig oder gar verächtlich auf den Handelsbetrieb des hansischen Kaufmanns herabzusehen. Ist doch noch kein halbes Jahrhundert vergangen, seitdem wir die Verschiedenheit der Maße und Gewichte in unserem Reiche überwunden haben, fehlt doch sogar auch heute noch einheitliches Maß und Gewicht im Welthandel.





III.

Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar.

Von

Friedrich Techen.

Die Verhältnisse, die auf den folgenden Blättern behandelt werden sollen, sind in der Literatur zur Geschichte der Stadt öfter gestreift worden¹, sie verdienen aber ihrer Eigentümlichkeit wegen eine genauere Untersuchung.

Daß ein gewisses Maß Acker zu einem Hause gehörte, ist in den Meklenburgischen und Pommerschen Städten nichts seltenes. So war in Bützow, Warin und einst auch in Greifswald Acker mit jedem Hause verbunden²; in Parchim³ und Rostock⁴ war Ackerbesitz an Häuser geknüpft. In Plau⁵ bekam 1541 jeder Bürger und Einwohner von der Garzer Feldmark $3\frac{1}{4}$ Morgen. Nicht ganz klar sind die Nachrichten über die Austeilung der Feldmark Symen in $75\frac{1}{2}$ ganzen und halben Erben an die Bürger von Sülz, demzufolge die Symer Erbteiler eine Gemeinde in der Gemeinde bildeten⁶; noch weniger, wie 12 Hufen unter die Teterower Bürger verteilt wurden⁷.

¹ Crull, Die Rathslinie der Stadt Wismar, Hansische Geschichtsquellen 2, S. XXXVII f.; Böhlau, Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1875 S. 175; Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar, Hans. Geschichtsquellen N. F. 3, S. 35, 61, 64 f., 84 Anm. 5; ders., Wismar im Mittelalter, Pfingstblätter des hans. Geschichtsvereins Bl. 6 S. 30, 45.

² Jahrb. f. Mekl. Geschichte 49 S. 275, Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald S. 7 Anm. 2.

³ Mekl. Urk.-B. 5 Nr. 3026, 13 Nr. 8149 (Scheune), 14 Nr. 8188 mit Anm.

⁴ Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7415 mit Anm., 21 Nr. 12009.

⁵ Jahrb. f. Mekl. Gesch. 17 S. 51.

⁶ Ebd. 11 S. 99.

⁷ Ebd. 8 S. 165.

Von Ackerverlosung zu Wittenberg (1295) und zu Marienwerder weiß Gengler¹, und auch aus Rostock liegt ein Zeugnis für Lottacker vom Jahre 1567 vor². Vollerer Licht über solche Einrichtung zu verbreiten, erlauben Wismarsche Archivalien.

Nach Lübischem Rechte mußte das Bürgerrecht nach drei Monaten gewinnen, wer mit Weib und Kind in die Stadt kam³. Wismarsche Willküren gibt es aus dem Mittelalter weder über seine Gewinnung noch seine Erteilung noch über seinen Inhalt. Nur ward in dem Sühnevertrag von 1430 der Huldigungseid der Bürger, gegenwärtiger und zukünftiger, gemäß altem Brauche dergestalt festgesetzt, dat wii unser heren hertogen Hinrikes unde hertogen Johans unde erer rechten erven unde unser gnedigen vrouwen, erer moder, van erer weghene truwe, holde borghere wesen willen, alse bedderve borgere eren rechten heren van rechtens wegene plichtich synd, unde deme rade tor Wismer unde eren nakomelingen horsam wesen willen, nynerleye upsate, vorbunt edder uplop teghen se to makende. Dat uns god so helpe unde syne hilgen⁴.

Ein undatiertes Bruchstück einer Bürgersprache aus dem 16. Jahrhundert, das vor 1572 fällt, bestimmt: alle de jennige, de sick alhir setten wil und wanhaftig werdt, schal de burgerschop winnen twischen dith (um Himmelfahrt) und Johannis (Juni 24) by pene dre mark Lubisch⁵. Als Vorbedingung für dauernde Niederlassung ward, zuerst im Jahre 1579, christliches Bekenntnis und christliches Leben verlangt⁶.

Im Jahre 1581 erklärte der Syndikus Dr. Laurenz Niebur⁷: ob auch woll vor 20 jahren in dieser und anderen hansestedten gebreuchlich gewesen, das ein burgerkindt, wen er sein haushaltung bei leben oder nach tode seines vatern anfahet, sich nur vor den kemerhern praesentiret und ohne leistung des burgeraidts inß burgerbuch vortzeichnet worden und also das kindt in des vatern

¹ Stadtrechtsalterthümer S. 284.

² Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock IV, 2 S. 66 § 16.

³ Hach, Das alte Lübische Recht II Nr. 180.

⁴ Jahrb. f. Meckl. Gesch. 55 S. 82.

⁵ Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar LXIX, 42.

⁶ Ebd. S. 34.

⁷ Tit. 1 Nr. 3 Vol. 3 Bl. 52.

aidt getretten sei, so weis doch die gemein sich zu bescheiden, das solcher gebrauch aus hochwichtigen ursachen in der hense durch einen algemeinen receß geendert und vorordnet sey, das ein burgerkindt, wen er sein haushaltung in einer hansestadt bei leben oder nach tode seines vaförn anfeheth, den burgeraidt gleich einem frombden schweren muß und das er auch itzundt mehr zu einschreibgeldt, dan vor einfuhrung itzgemelten gebrauchß gewonlich, geben muß. Derwegen ie kein Wißmarsch burgerkindt mit fuegen sich zu beschweren hat, wen er den burgeraidt laistet, das er der kemerey 10 schillinge 4 pfenninge entrichtet. So erfordert auch die Megklenburgische policeyordnung, welche der rath, soweit dieselbig der stadt privilegien undt gerechtigkeiten unnachtheilig ist, zulesset, das ein jeder burgerkindt, der zuvorn den burgeraidt nicht geleistet hat, sobald derselb zu seiner haußhaltung geschritten oder gefreiet hat, inwendig 14 tagen nach gehaltener hochtzeit den burgeraidt wirklich laisten soll.

Der betreffende Hansebeschluß ist bisher nicht nachzuweisen gewesen. Er steht sicher in Verbindung mit dem Verlangen der Engländer, daß nur wirkliche Bürger hansischer Städte der hansischen Privilegien theilhaftig sein sollten¹. 1577 bezog sich der Wismarsche Rat auf ein Gedinge der Hansestädte, daß niemand ohne eine Bescheinigung der Stadt, wo er früher gewohnt habe, als Bürger aufgenommen werden solle². Als unmittelbaren Ausfluß der hansischen Vereinbarung aber wird man einen Beschluß des Kolberger Rates von 1557 ansehen dürfen, daß in Zukunft auch Bürgerkinder, wenn sie als Bürger aufgenommen werden wollten, gleich den Fremden den Bürgereid ablegen sollten³.

Der Wismarsche Bürgervertrag von 1583 bestimmte⁴: es soll so woll eines Wißmarischen burgers sohn, wan er seine eigene haushaltung anfeheth, als auch ein frembder, wan er die burgerschaft gewinnen will, nachfolgenden burgereidt schweren:

Ich schwere, das ich meinem gnēdigen hern den hertzogen

¹ Vgl. Hansische Inventare, Köln I, Anhang 15* S. 371.

² Zeugebuch Bl. 158.

³ Riemann, Geschichte der Stadt Colberg S. 343.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B. Nach schlechter Vorlage gedruckt bei Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar (1840) S. 104.

zu Mekelnburg und dem ersamen rathe zur Wißmar trew und holt sein, ihr bestes wißen, ihr argestes kehren, keine vorbundtnus wider den rath oder die stadt machen, und so ich erfahre, das solliches geschehe, daßelbe mit allen trewen vormelden, zu jederzeit alhie zur Wißmar recht geben und nehmen, einem jeden volle wicht und maße levern, alle meine binnen und außen der stadt habende guter alle jahr getrewlich vorschossen und ein gehorsamer burger sein will, als mir gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Und soll eines Wißmarischen burgers sohn fur leistung des burgereides der kemerei 10 schillinge Lubsch und 6 pfenninge entrichten, der ausheimischer aber soll sich mit den hern burgermeistern und kemerhern von wegen des burgergeldes nach gelegenheit seines vormugens voreinigen.

Der ältesten erhaltenen Bürgerliste¹, die von etwa 1290 bis 1340 reicht, läßt sich nichts anderes entnehmen, als daß damals Bürgersöhne höchst wahrscheinlich nicht eingetragen wurden. Kein späterer Ratsmann, dessen Namen man darin sucht, ist anzutreffen. Es fehlen Hinr. van Siphusen, Gerd van Slawestorp, Lud. van Molne, Bertram Sustrate, ferner die Wise, Kropelin, Lasche, Klumpsilver, Rodekogel. Sehr zahlreiche Handwerker finden sich darin. Ganz selten ist eine Bürgerschaft eingetragen und fast ebenso selten eine Schuld, die man vielleicht als rückständiges Bürgergeld deuten darf: dabit 8 sol., adhuc tenetur 9 sol., promisit 8 sol. pro Hinr. Elizabeth, pro eo fidit pro 10 sol. et 4 den. in Pascha, in Pascha dabit suos denarios, ad festum Michaelis dabit 8 sol., Michaelis dabit 8 sol. In den letzten Fällen kann sich die Zahlungsverpflichtung auf das Schoß beziehen, zumal wenn man Eintragungen in Betracht zieht wie post hos hic suprascriptos [sequentes] non talliabunt Michaelis². Einmal findet sich: dedit 39 denarios ster-

¹ Im ältesten Stadtbuche. Dieser Teil ist nicht gedruckt, aber ausgiebig benutzt in meiner Gründung Wismars, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1903 S. 130—134.

² Sequentes fehlt. Die Betreffenden sind immer erst einige Zeit nach Himmelfahrt als Bürger aufgenommen, also nicht lange vor der Schoßzeit, und brauchten erst im nächsten Jahre zu schossen. Hierin liegt auch die Aufklärung für ähnliche Vermerke in der Lübecker Bürgermatrikel, die Mantels nicht zu deuten wußte. S. Mantels, Beiträge zur Lübisches-hansischen Geschichte S. 75 f.

lingorum. Regelmäßig ist nur der Name und oft der Stand eingetragen, fast ausnahmslos mit dem Zusatze *civis est* oder *civis noster est*.

Einen festen Betrag für das Bürgergeld wird es kaum gegeben haben, vielmehr sich dies, wie es auch 1583 für Fremde angeordnet ward, nach Vermögen und Umständen gerichtet haben. So sollten 1262 in Lübeck Knochenhauer nach Vermögen und Gnaden zahlen¹.

Mit dem aus den Namen des Verzeichnisses gezogenen Schlusse, daß Bürgersöhne dort nicht eingeschrieben sind, steht eine Bestimmung der Deutschen Aufzeichnung des Alten Lübisches Rechts in Einklang²: *cumt van buten to ein kint van twelf jaren unde dar beneden in unse stat unde blift id darinne also vord jo to wonende, dat ne darf de burscap nicht winnen. De boven twelf jar is, de mut de burscap winnen, ofte he darna vort sic in der stat wil neren.*

Deutlicher ist der Druck von 1509: *is dat eyn gast kumpt in unse stad und syne kindere mede voret, is dat se older synt wen 12 jar, so scholen se begheren der stad burgerschop, likerwys ofte se geste weren, unde also ere vader; is dat se synt benede 12 jaren, so werden se borger mit ereme vader.*

Gleiches, daß nämlich ein zuziehender Vater das Bürgerrecht für seine Kinder unter 12 Jahren mitgewinnt, bestimmen ein Zusatz zu dem Hamburger Stadtrecht von 1292 C 36 und das Stadtrecht von 1497 A 13³ und ebenso die Göttinger Statuten⁴.

Auch in Lüneburg brauchten Bürgersöhne die Bürgerschaft nicht zu erwerben, sondern traten in den Eid ihres Vaters⁵. Ebenso wenig erwarben in Braunschweig Bürgersöhne das Bürgerrecht noch schwuren sie einen Bürgereid⁶, es sei denn daß sie geboren

¹ Lüb. Urk.-B. 1 Nr. 269 S. 252 (*secundum quod divites sunt et habere possunt in gracia*). Vgl. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XXXII; Mantels, Beiträge zur Lübisches-hansischen Geschichte S. 73 f.

² Ausgabe Hachs II Nr. 232 mit Lesarten.

³ Ausgabe Lappenbergs.

⁴ Hrsg. von v. d. Ropp Nr. 38 (von 1363) und 225 S. 229.

⁵ Pufendorff, *Observationes juris universi* IV, appendix S. 811, Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XXXIII f.

⁶ Br. Urk.-B. S. 119.

waren, bevor ihr Vater Bürger geworden war¹. Gleichfalls erbten Bürgersöhne das Bürgerrecht in Straßburg², Mühlhausen³, Herford⁴ und Berlin⁵. Auch in Leiden waren Bürgerkinder ohne weiteres Bürger⁶. In Ulm ward 1410 beschlossen, daß das Bürgerrecht nur auf diejenigen Kinder zugezogener Neubürger vererben sollte, die nach Erwerb des Rechtes durch den Vater geboren wären⁷. Weder in Danzig noch in Nürnberg noch in Frankfurt wurden Bürgersöhne in die Bürgerlisten eingetragen⁸, auch wohl nicht in Oldenburg⁹.

In Heilbronn dagegen mußte ein Bürgersohn schwören, sobald er 15 Jahre alt geworden¹⁰, und in Osnabrück erlangten nach einer Urkunde von 1225 Zuziehende das Bürgerrecht für 3 Schillinge, Bürgersöhne für einen Pfening¹¹.

Grundbesitz gehörte im Kreise des Lübschen Rechts und also auch in Wismar nicht zu den Voraussetzungen, die zum Erwerb des Bürgerrechts nötig waren¹², wie das für Worms und Freiburg zutrifft¹³ und wie es Reinecke ohne Beweis für Lüneburg annimmt¹⁴.

Mit dem Erwerb des Bürgerrechts trat der neue Bürger unter den Schutz des Stadtrechts und unter die städtische Gerichtsbarkeit, und er gewann das Recht kaufen und verkaufen zu dürfen¹⁵,

¹ Br. Urk.-B. S. 160.

² Brucker, Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen S. 452.

³ Rathsgesetzgebung hrsg. von Lambert S. 86, 87.

⁴ Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 799 S. 745.

⁵ Ältestes Stadtbuch 2. Ausg. S. 30.

⁶ P. J. Blok, Geschiedenis eener Hollandsche Stad 1 S. 159.

⁷ Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm S. 283.

⁸ Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. 1 S. 30.

⁹ Hans, Gesch.-Bl. 1917 S. 437.

¹⁰ Urk.-B. der Stadt H. 2 S. 55, 17 (vor 1460).

¹¹ Möser, Osnabrückische Geschichte 3 S. 275.

¹² Vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 191 ff.

¹³ Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 111 (beiläufig ist auf derselben Seite einige Zeilen vorher *crinium* statt *crurum* und *scheren unde villen* statt *schertz umb willen* zu lesen), 122 § 40.

¹⁴ Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XXIX.

¹⁵ Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 31, 176 ff.

während Gäste wohl ihre mitgebrachten Waren verkaufen, auch von Bürgern neue einkaufen, aber diese nicht wieder in der Stadt veräußern und noch weniger mit andern Gästen Handel treiben durften.

Unterschieden aber wurden erbgessene Bürger oder Bürger schlechthin und Ämter. Erbgessen war der Bürger, der ein Erbe oder ein volles Haus zu eigen hatte; der Besitz einer Bude genügte nicht. Die städtischen Grundstücke waren nämlich in Erben oder in Häuser eingeteilt, daneben aber in den Seitenstraßen namentlich die langen Flanken der Eckhäuser mit Häuschen oder Buden bebaut¹. Während die Häuser meist Giebelhäuser von durchschnittlich 8—9 m Breite und der doppelten Tiefe mit Hofraum dahinter waren, lagen die Buden vielfach reihenweise unter Querdächern und hatten nur geringen oder auch gar keinen Hofraum hinter sich. Oft bildeten sie mit dem Eckhause zusammen ein Erbe. Manchmal füllten sie den Hofraum eines Hauses aus, ohne selbst an einer Straße zu liegen, wofür ja noch heut Lübeck mit seinen Gängen Beispiele bietet. Wir finden aber auch Buden einzeln an Straßen liegend.

Nur die erbgessenen Bürger waren von allem Anfang an voll zeugnisfähig und konnten am Echten Dinge teilnehmen². In Wismar, wo beiläufig gesagt kaum je ein echtes Ding gehegt worden ist, begegnen wir der Unterscheidung häufig in der Werkmanschen Chronik über die Unruhen des Jahres 1427³. Bürger und Ämter, d. h. Angehörige des Handwerkerstandes, versammelten sich und berieten getrennt von einander. Dabei waren die Bürger nach den drei Kirchspielen organisiert. In die Ausschüsse erwählten Bürger und Ämter jeweils eine bestimmte Anzahl ihrer Genossen. Ebenso verfuhr man, als seit 1583 der Bürgerausschuß eine ständige Einrichtung ward, und setzte ihn aus je 20 Mitgliedern jeder Klasse zusammen. Auch die Bürgerverträge von 1583, 1598 und 1600 reden bei der Wahl zum Ausschusse nur von Bürgern und Ämtern oder wohlbegüterten redlichen Männern, doch kann kein Zweifel sein, daß eine Auswahl

¹ Vgl. Crull in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock I, 3 S. 94 Anm.

² Frensdorff a. a. O. S. 197—199.

³ Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 96—133.

aus dem Kreise derer gemeint ist, die als Bürgerschaft vom Rate zu Beratung besonders wichtiger Dinge zugezogen werden sollten. Das sollten aber die erbgessesenen Bürger und Ämter sein. Allerdings setzte man 1598 und 1600, um nicht angesehene Leute, die zur Miete wohnten, davon auszuschließen, eingessesen für erbgessesen ein. Aber das wird auf die Zusammensetzung des Ausschusses kaum Einfluß geübt haben. Seine bürgerliche Hälfte setzte sich bis zur neuen Verfassung von 1830 wesentlich aus Brauern und Kaufleuten, zuletzt aus Kaufleuten und Krämern zusammen, die alle als angessesen zu denken sind. Noch die Verfassung von 1830 bestimmt, daß die nicht gelehrten Mitglieder des Rates aus der ansässigen Bürgerschaft zu erwählen seien.

Meist nährten sich in Wismar die erbgessesenen Bürger wohl von Brauerei, Handel oder Gewerben. Sie waren verpflichtet eine volle Rüstung zu halten, wie in Stralsund der Neubürger sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei seiner Eidleistung in seiner Rüstung vorzustellen hatte¹. Für die Handwerker hielten die Ämter als ganze Rüstungen, wogegen die einzelnen nur Stücke davon zu besitzen brauchten.

Ein besonderes Vorrecht der erbgessesenen Bürger Wismars war die Nutzung des Lottackers. Denn wenn auch im 16. und 17. Jahrhundert die Berechtigung als auf dem Hausbesitze beruhend, also als ein dingliches Recht angesehen ward, indem mehrfache Hauseigentümer für jedes ihrer Häuser ein Anrecht hatten und auch Kirchen und die wenigen Nichtbürger, die Häuser ihr eigen nannten, für ihre Häuser an der Verlosung teilnahmen, so halte ich doch dafür, daß anfänglich und von Rechts wegen nur der hausangesessene Bürger lottberechtigt war. Auch sind in den ältesten Listen über die Auslosung von 1461 und 1468 nur Bürger verzeichnet.

Wismar ist vermutlich auf Grund und Boden des Dorfs Wismar (Alt-Wismar) gegründet worden. Wann und unter welchen Bedingungen dessen Flur der Stadtfeldmark einverleibt ist und wie weit sie sich erstreckt hat, ist unbekannt. 1229 trat Herr Johann von Meklenburg in der ältesten Urkunde, die für das

¹ 1595 Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 53. Vgl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 47.

Bestehen der Stadt zeugt¹, an diese ein Stück Land zwischen Wendorf, der Köppernitz², der Landstraße und der See ab, das spätere kleine Stadtfeld vor dem Lübschen Tore. Daraus ist zu schließen, daß sich die damalige städtische Feldmark im Norden seewärts bis an die Köppernitz erstreckte. Derselbe Herr und seine Söhne verkauften 1260 neun Hufen von Damhusen an verschiedene Bürger zu Weichbildrecht³, 1299 aber die Herren Heinrich d. ä. und Heinrich d. j. das ganze Dorf an mehrere Bürger zu Lübischem Rechte⁴. Der größte Teil der Feldmark, die sich vor dem Lübschen Tor bis an die Weide ausgedehnt haben wird, vor dem Meklenburger Tor aber bis nach Steffin reichte, ward der städtischen Flur einverleibt. Gegen Ende des Mittelalters bestanden zu Damhusen noch zwei Höfe, jetzt bildet es nur noch Einen. Ebenfalls 1260 bestätigten Herr Johann und sein Sohn Heinrich der Stadt den Kauf des Dorfs Vinekendorp von seinen früheren (nicht genannten) Eigentümern zu Weichbildrecht und verkauften selbst ihre Anrechte daran⁵. Vinekendorp wird auf dem jetzigen Haffelde zu suchen sein. Unklar ist die Bedeutung einer um 1290 anzusetzenden Eintragung der Kämmerei-rechnung über die jährliche Zahlung von 9 Mr. seitens der Vinekendorper Bauern (cives de Vinekendorp)⁶. 1266 bestätigte Herr Heinrich der Stadt alles, was innerhalb ihrer Scheiden lag, Wasser, Wiesen samt Weiden und der Insel Liepz bis an den Stadtgraben, außer dem Mühlenteiche von Alt-Wismar, den er sich vorbehielt⁷. Eine Hufe von Cessin (Tesmarfeld)⁸ war schon 1276 in Bürger-

¹ Meklenb. Urk.-B. 1 Nr. 362.

² Ihr damaliger Lauf ging, wie das Wiesental es anzeigt, an St. Jakobs vorbei geradeswegs in die See.

³ Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 854.

⁴ Ebd. 4 Nr. 2546.

⁵ Ebd. 2 Nr. 877.

⁶ Ältestes Stadtbuch § 876, Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1264.

⁷ Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1078.

⁸ Die Umbildung des Namens ist bemerkenswert. Man verlas Cessinervelt in Tessmerveld und machte daraus Tesmarfeld. Die Schrift des Stadtbuchs aber trug es über die lebendige Sprache davon. So wird es in Kürze auch mit dem Landesnamen gehn und wegen der Schreibung mit ck vorausgesetztes kurzes e über das wirkliche lange e in Meklenburg siegen.

hand, andere 2 $\frac{1}{2}$ 1279, 3 Morgen 1303¹. Hof und Dorf Cessin kaufte 1383 zunächst das Haus zum Heiligen Geiste von den von Lüchow, doch gingen sie bald darauf in den Besitz der Stadt über². Cessin lag zwischen der Klus, Triwalk, Gr. Flöte und dem Mühlen-teich, der Besitz der Bürger wird den Cessiner Werder zwischen den beiden Flöten (Bächen) und dem Mühlenteiche ausgemacht haben³. Den Verkauf des Hofes Dorstein von den von Lewezow und den von Dargezow von Konrad Preen an die Stadt bestätigte 1277 und 1279 die vormundschaftliche Regierung zu Weichbild-recht⁴, und 1300 verzichteten die Herren Heinrich d. ä. und Hein- rich d. j. auf die Anfechtung dieser Erwerbungen⁵. Den Zehnten aus Dargezow verkauften 1285 Bischof und Kapitel von Schwerin an Wismar⁶. Dorstein und Dargezow lagen vor dem Alt-Wismar- Tore zwischen Alt-Wismar, Kritzower Burg und Hornstorf. Der Name des ersten Hofes ist als Flurname erhalten. Im Jahre 1300 verkauften die vorgenannten Herren des Landes an die Stadt die Mühle zu Alt-Wismar samt Mühlenteich und das Dorf Krukow mit der Köppernitzmühle zu Stadtrecht⁷. Krukow lag vor dem Lübschen Tore jenseits der Köppernitz zwischen Damhusen, Kl- Woltersdorf und Wendorf. Noch jetzt erinnert der Name Kru- kower Feld daran. 1323 bestätigte Herr Heinrich von Meklen- burg den Verkauf von 2 Hufen und dem Hofe zu Rikwardtdorp durch die Hanstert an Wismarsche Bürger zu Stadtrecht⁸. Der davon fällige Zehnte ward auf Cismarsdorp gelegt. Über den Er-

¹ Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1402, 1499, 5 Nr. 2843.

² Ebd. 20 Nr. 11537 bis 11539. Der Übergang an die Stadt wird im Stadtbuche verzeichnet gewesen sein, und darauf mag sich das von Schröder überlieferte Datum 1385 beziehen.

³ Andere Bürger kauften 1287 den Zehnten von diesem Werder, Mekl. Urk.-B. 3 Nr. 1907, vgl. Nr. 2142. Der Name Flöte ist, als man ihn nicht mehr verstand, auf einen nach Jahrhunderten neu angelegten Ackerhof übertragen.

⁴ Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1431, 1505.

⁵ Ebd. 4 Nr. 2603.

⁶ Ebd. 3 Nr. 1791.

⁷ Ebd. 4 Nr. 2622, 2628. Die 1300 noch vorbehaltene Fischerei auf dem Mühlenteiche verkaufte Herr Heinrich der Stadt 1309, ebd. 5 Nr. 3338.

⁸ Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4420, 4452.

werb der übrigen Teile fehlt es an Zeugnissen. Rikwardsdorp wird auf dem Baumfelde und dem Hohen Felde vor dem Pöler Tor gegen Redentin hin gelegen haben. Das eben genannte Cismarsdorp (jetzt Müggenburg, aber mit anderer Lage der Höfe) kaufte die Stadt 1379 von den von Stralendorf¹. Es gehörte zum Hornstorfer Pfarrsprengel, und noch 1532 forderte der dortige Pfarrer Peter Franke eine Zahlung von 2 Mr. Lüb. von der wüsten Dorfstelle².

Das Feld zunächst der Stadt ward in Gärten oder Hopfenhöfe eingeteilt und von der Stadt verpachtet. Listen der Pächter und ihrer Pachtleistungen haben wir aus der Zeit um 1300 und aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Soweit der Acker im übrigen städtisch ward und blieb, ward er in Lotte (Lose), soweit er in Bürgerhand war, in Morgen eingeteilt. Es müssen aber das kleine Stadtfeld vor dem Lübschen Tor und die Feldmarken von Dargezow und Krukow, die nach dem Wortlaut der Urkunden die Stadt erworben hatte, schon in alter Zeit in den Besitz von Bürgern übergegangen sein, vielleicht bei Aufbringung der großen um 1275, 1300 und 1311 von der Stadt für den Mauerbau, an ihre Landesherren oder für Kriegsausgaben zu zahlenden Summen. Vielfältige Eintragungen des zweitältesten Stadtbuches (1272 bis 1296) bezeugen Besitz von Bürgern auf der Flur von Dargezow, von Krukow finden wir seit 1322 Morgenacker und Hopfengärten im Besitze von Bürgern³.

Das erste sichere Zeugnis von Ackerausteilung an Bürger auf Zeit wird den Jahren 1333—1335 angehören: dominus [Ludolfus] de Molne locavit Johanni Dargezowen sortem de quatuor jugeribus usque ad annum expirationis . . .⁴

¹ Mekl. Urk.-B. 19 Nr. 11 233.

² Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.

³ Nach dem Bruchstücke des II. Stadtbuchs; es beginnt 1322. Von 1296 bis 1322 fehlen die Stadtbücher.

⁴ Schröder, der die Schrift in seiner Ausführlichen Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar S. 624 erhalten hat, schreibt sie dem Jahre 1336 zu; er gibt fehlerhaft Johannes statt Ludolfus, leitet seine Mitteilung aber ein: denn von dem kurz vorher berührten Herrn Ludolff von Mölne heißet es in einem alten Manuscripto ad annum 1336. Sie kann nur dem Kleinen Stadtbuche entnommen sein, das jetzt zwischen 1333 und 1335 eine große Lücke aufweist.

Ein ähnlicher Vertrag von 1337 ist im Kleinen Stadtbuche Bl. 61 erhalten: Herman Lvbekervar locavit Johanni de Stydne sortem suam agrorum tempus suum, quemlibet annum pro 3 $\frac{1}{2}$ marca Lub., dandas, antequam fructus deferat de eadem.

Das an sich mehrdeutige sors¹ wird hier als Loos aufzufassen sein, die Loosempfänger aber haben es vorgezogen, statt die Ackerstücke selbst zu nutzen, sie zu verpachten. Gleichartige Abmachungen treffen wir von nun an öfter, z. B. von 1343 (donec expirat)², von 1347 (usque ad tempus, quando agri civitatis expirant; donec tempus agrorum expirat)³. Endlich im Jahre 1422: dominus Johannes Vrese locavit Thiderico Withone sortes agrorum suorum, que sibi ex parte consulatus ceciderunt supra Fontem versus Hornstorp, in hunc modum, quod dictus Thidericus debet colere dictas sortes per illos septem annos sequentes et satisfacere civitati pro redditibus civitatis omni anno et eciam dare et expedite persolvere omni anno in quolibet festo Martini duas marcas Lubicenses (als Pacht)⁴.

Eine gleiche Vereinbarung haben wir aber auch von 1336 sowohl nach Maßgabe der Bestimmungen wie der Lage der betreffenden Ackerstücke: dominus Johannes Kalsowe locavit sex jugera existencia civitati usque ad tempus expirationis Eghardo Travemünde, de quibus dabit medio tempore quolibet Michaelis 60 sol. Lub.; 4 jugera jacent juxta Vlotam et duo supra Dorsten⁵.

Die siebenjährige Dauer der Austeilung, die bisher nur 1422 begegnete, ist in einem Vertrage anderer Art, nämlich der Abfindung für eine Forderung durch Überlassung der Nutzung eines Ackerstückes, schon für das Jahr 1334 bezeugt. Die von Schröder erhaltene und in ihrem Anfange von ihm umgestaltete Stadtbuch-schrift lautet⁶: anno mcccxxxiiij dimiserunt consules Gerhardo

¹ Ich weiß z. B. nicht, was mit den sortes gemeint ist, wofür verschiedene Ratmannen 1334 und 1335 je 12 Mr. zahlten oder schuldeten, noch weiß ich die pecunia sortilegica jener Kämmererechnungen richtig zu deuten. Jahrb. f. Meckl. Gesch. 29 S. 103—107.

² Meckl. Urk.-B. 9 Nr. 6284.

³ Kleines Stadtbuch Bl. 104, 106.

⁴ Ebd. Bl. 214.

⁵ Ebd. Bl. 51.

⁶ Meckl. Urk.-B. 8 Nr. 5481.

Ploten unam sortem de quatuor jugeribus ad 7 annos contractis. quibus evolutis hujusmodi jugera libera erunt civitati.

Zweifel verschiedener Art über die Art des Ackers wie über die Grundlagen der Verträge erregen vier Pachtabschlüsse des Ratmanns Hinr. Kadow aus dem Jahre 1343 über je eine sors agrorum bei St. Jakobs, beim Wischberge, vor dem Meklenburger Tore und halb vor dem Altwismar-Tore bei der Weide, halb auf dem Vinekendorper Felde, davon die ersten drei auf 8 Jahre, der dritte mit dem Zusatze, daß das Ackerstück zugleich mit den andern Äckern der Stadt zurückfallen solle, der vierte nur mit dieser Bestimmung über seine Dauer. Mit Ausnahme des dritten Stücks sollte der Pächter der Stadt jährlich 1 Mark für jedes Loos zahlen¹. Wenn sors hier wirklich Loos bedeutete, würde es höchst auffallend sein, daß dem Verpächter deren vier zugefallen sein sollten; auch spricht gegen diese Auffassung die Lage der ersten Ackerstücke, während die letzten halben Stücke allerdings entschieden zum Lottacker gehört haben müssen. Johann Swaf, an den der Pächter für das erste Stück eine Zahlung zu leisten hatte, war Pächter des zweiten und dritten. Kadow wird ihm verschuldet gewesen sein. Eine Pachtleistung an den Verpächter ist in keinem der vier Verträge vorgesehen.

Mehr als die Hälfte dieser und ähnlicher im Kleinen Stadtbuche eingetragener Verträge betrifft Ratmannen als Verpächter. Ihnen voran geht eine Willkür, die der Rat mit Zustimmung aller Bürger am 1. Juli 1310 gefaßt² und die den Boden für sie bereitet hat. Ihr zufolge sollten diejenigen Bürger, die Acker von der Stadt hatten, ihn nur noch 16 Jahre lang nutzen, dann aber zurückgeben; die Pächter der Kohlgärten sollten jährlich mindestens für jeden 8 Schillinge zahlen und ihre Gärten nicht länger behalten, als der Rat sie ihnen vergönnen würde. Daß es sich bei den Äckern nicht auch um ein Pachtverhältnis gehandelt hat, wird man aus der abweichenden Fassung die Kohlgärten betreffend schließen müssen. Wie aber und auf welche Bedingungen etwa

¹ Kleines Stadtbuch Bl. 81 und 82. Die beiden ersten Verträge gedruckt in Mehl. Urk.-B. 9 Nr. 6279.

² Mehl. Urk.-B. 6 Nr. 3993, fälschlich vom 24. Juni 1318 datiert. Es ist nämlich das ursprünglich geschriebene mcccxvii geändert in mcccx octavo die nativitatis beati Johannis.

die Äcker bis dahin ausgetan gewesen, dafür finde ich keinen Anhalt. Vermuten möchte ich auf Pacht von unbeschränkter Dauer, bis ihr Kündigung ein Ende machte. Solche Verträge (mit jährlich möglicher Kündigung) kommen noch jetzt vor. Der Gefahr, daß aus dem Pachtrecht Besitzrecht werden könnte, wie es das nicht nur bei den Bauernstellen, sondern auch bei städtischem Grund und Boden geworden ist, sollte die Willkür verbauen.

Ihre Wirkung ist in zwei Kaufverträgen erkennbar, die in dem die Jahre 1322—1329 umfassenden Bruchstücke des II. Stadtbuchs erhalten sind: Hinr. Modwille emit de Nicolao de Pøle jugerem agri sytum ab ista parte sancti Jacobi juxta Thidemannum Laschen civitati vacaturum, quem sibi resignavit et warandare promisit annum et diem (1324, invencionis sancte crucis)¹ und Johannes Stalbuk emit de domino Johanne Varner et filiis suis Køpecone et Hennecone 4 jugeres agrorum extra valvam Magopolensem sytos exeuntes, quos sibi resignaverunt et warandiam promiserunt annum et diem fratres antedicti cum eorum patre (1325 oct. epiph.)².

Stücke von Kohlgärten, in denen die Stadt 'redditus hatte, wurden 1325 und 1326 verpfändet³, Hopfengärten, worin sie redditus von 1 Mark oder 12 Schillingen Wend. hatte, 1326, 1328 und 1329 verkauft und aufgelassen⁴. Auch 1339 ward ein Hopfengarten, in dem civitas redditus suos optinet, verkauft mit vorbehaltenen Rückkauf⁵. Sie müssen als nur mit Grundgeld belastetes Eigentum angesehen sein. Dies (redditus) sollte gemäß einer Willkür aus der Zeit nach 1356 von den Hopfengärten vor dem 8. Sept. (dem Beginn des Braujahrs) erlegt werden⁶. Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden, wie wir aus

¹ Bl. 26.

² Bl. 38. Der Vertrag liegt dem Ablaufe der 16 Jahre bedenklich nahe. Ob eine Verlängerung der Frist eingetreten oder die Änderung im Datum der Willkür falsch ist?

³ Bl. 44, 46, 47 im Stadtbuch II.

⁴ Bl. 60, 75, 76, 77, 83 (einmal 6 sol. Slavic. annuam pensionem in einem halben Garten).

⁵ Auf einem von einem späteren Stadtbuche erhaltenen Blatte.

⁶ Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6305. Der Satz ist von derjenigen Hand geschrieben, die die Willkür nach 1356 durchgebessert hat.

zufällig erhaltenen Wachstafeln¹ wissen, von Kohl- und Hopfengärten Zahlungen von 8 Schillingen bis 1 Mark Wendisch an die Stadt entrichtet. Dabei zeigt schon der Münzfuß, daß die Verpflichtung spätestens auf den Anfang der zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts zurückgeht.

Diejenigen Morgen, die 1324 ascensionis domini, Kalixti und omnium sanctorum oder 1326 Reminiscere auf dem Rikwardsdorper Felde in sortilegio juxta lacus, in exteriori sortilegio, in extremo sortilegio, in medio sortilegio an die Käufer zu Stadtbuche aufgelassen wurden² oder woraus dort in medio sorte 1324 octava corporis Christi Rente verkauft ward³, gehörten z. T. zum Zubehör des Hofes, den 1323 verschiedene Bürger und die Stadt erworben hatten⁴; es müssen aber auch noch andere Bürger in Besitz anderer Teile jener Feldmark gekommen sein, da sich die Namen keineswegs decken. Daß sors nicht etwa einfach Loos oder Loosanteil bedeutet, ist schon gesagt; mit sortilegium wird kavelinge übersetzt sein, das im Lottregister von 1461 vorkommt, es wird einen größeren Ackerblock bedeuten sollen.

Auf den Lottacker bezieht sich wieder die Willkür von 1343, daß alle, die heimfallende (expirantes) Äcker von der Stadt hätten die Zahlung (redditus) davon vor der Ernte oder, wie der Text nach 1356 verändert ward, vor Jacobi (Juli 25) leisten sollten⁵. Wer von seinem Stücke (ager sive sors) nicht rechtzeitig zahlte, sollte [seiner verlustig] gehn und die Ratmannen berechtigt sein es anderweitig auszutun (locare). In der Bürgersprache von 1356 (§ 10) ward erinnert, die Zahlung (redditus de sortibus agrorum) vor der Ernte zu leisten.

In volles Licht treten diese Ackerverhältnisse, für die bis dahin nur einzelne Zeugnisse angeführt werden konnten, deren Sinn noch dazu öfter erst erschlossen werden mußte, durch die Lottregister des 15. bis 17. Jahrhunderts. Wir haben solche von 1461, 1468, 1580 (mit nicht ganz vollständiger Verzeichnung des

¹ Sie werden in einem der nächsten Jahrbücher für Mekl. Geschichte (dem 83.) herausgegeben werden.

² Bl. 27, 32, 34, 49.

³ Bl. 28.

⁴ Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4452.

⁵ Ebd. 9 Nr. 6305.

Ergebnisses von 1573), 1587 und endlich von 1622 in einem Verzeichnis über die Käufer des Lottackers vom 19. November und 7. Dezember 1627 und vom 10. Februar 1628, worin die von ihnen gemäß einer Taxe gezahlten Preise und die Besitzveränderungen bis 1666 eingetragen sind.

Die beiden ältesten, schmale kleine Hefte, sind nicht datiert, doch lassen sich die Daten aus den darin vorkommenden Namen mit Sicherheit bestimmen. Beider Anlage aber ist grundverschieden. Das von 1461 gibt unter den Namen der Ackerstücke die der Bürger, die meist volle und nur ganz wenige halbe Lotte gewonnen haben; das von 1468 führt nur Namen von Bürgern an, nach Straßen geordnet, und erweist sich als Lottregister einzig durch den Umstand, daß ihre Zahl mit der des Registers von 1461 gleich ist und neben dem zweimal unter einander eingetragenen Namen Hinr. Weitgate 2 lathe steht. Es wird zwecks Erhebung des Lottguldens angelegt sein. Unter den Bürgern, denen Lotte zugefallen sind, sind viele Handwerker.

Die Lotte sind folgendermaßen über die Ackerstücke verteilt:

(S. die Tabelle S. 185—187.)

Es waren also auf dem Stadtfelde 377 $\frac{1}{2}$ Lotte¹, denn die 5 Kiflotte und die 4 Dienerlotte auf dem Kagenmarkt, die 1627 (1622) ausgelassen sind, müssen natürlich mitgezählt und die 1587 und 1627 sich findenden Berichtigungen bei den Lotten auf dem Dorstein und auf der Hufe berücksichtigt werden. Die bedeutende Abweichung von 1461 dürfte sich daraus erklären, daß hier die den Ratmannen zugefallenen Lotte fehlen, wie auch die Liste von 1468 keinen Namen eines Ratmannes enthält. 1580 hatten die Ratmannen 59 oder 60, 1587 63 oder 64, 1622 55 Lotte, und auch für 1573 sind auf sie 55 zu rechnen. Wie viel ihnen 1461 zu Teil geworden sind, wissen wir nicht. Es hätten 50 sein müssen. Das paßt ganz gut mit 24 Ratmannen, die damals den Rat bildeten, zusammen, selbst wenn wir in Betracht ziehen, daß deren mehrere mehr Häuser hatten als Eins²; denn nicht auf jedes Haus konnte ein Lott fallen. Voraussetzung ist, daß schon damals jedes Rats-

¹ Die in den Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 67 gegebenen Zahlen sind zu berichtigen.

² 1476 hatte Dietr. Wilde 4, Gert Loste 3, vier andere je 2.

| | | | |
|---|---|--|---|
| 1461 | 1580 | 1587 | 1627 |
| de erste kavelynge . . . 24 | veer lothe wente an dat Schoenroggen lot . . . 4 | dsgl. 4 | de erste kavelinge auf diesseit des gerichtes 4 |
| de ander kavelynge . . . 12 | Schoenroggenlot . . . 19 | dsgl. 19 | Schoenroggenlöthe . . . 19. |
| | molenlothe 6 | dsgl. 6 | dsgl. 6 |
| | dat lutke kanlodt } dat grote kanlodt } . . . 6 | in der Karower horne dat lutke kanlodt grote kanlodt 2 | lütke kahnloth 1 große kahnloth 1 die 4 korten lothe. . . . 4 |
| | 4 korte lothe | 4 korte spundtlothe am barge 4 | |
| by der Hoven tercia kavelinge 18 | unbezeichnet (außer Galgenlodt) 13 | over den wech na deme galgen 13 | aver den wegk oder bey dem Galgenberg . . . 13 |
| aver der Wostrense . . . 26 | na der Schevenhornen . 14 | aver den dam na der Schevenhorne 14 | aver den dam, Scheve- horn 14 |
| de Rummelsberch 1 | ver korte lothe 4 | veer korte lothe nedden den galgen 4 | 4 korte lothe. 4 |
| | de Klues 2 | de Klues 2 | die Kluf 2 |
| | Tesmerveldt bi deme schare 3 | Tesmerveldt bi deme schare 3 | Tesmerveldt beim scha- ren 3 |
| by deme Ekholte 17 | Tesmerveldt ad dextram 22 | Tesmerveldt ad dextram 22 | dsgl. 22 |
| Hoffstede [von Cessin]. 2 | | | |
| myddelkavelynge 6 | Sowden vam Triwalche her 6 | Souden, primo vam Tri- waleke na der stad. 6 | Sowden vom Triwalck. 6 |
| Tessynerveld 9 | dat Vodtloot 5 | Vodtlothe 5 | Vothloth 5 |
| | Luzebusch 5 1/2 | dsgl. 5 1/2 | vom Lusebusche 5 1/2 |
| | baven dem Wulvesbrok Meilodt. 7 | dsgl. 4 | baven dem Wulffsbruche 4 |
| | | Meillothe 7 | Meylöthe 7 |
| | | 120 1/2 | 120 1/2 |
| | | 115 | 120 1/2 |

325

| | 1461 | 115 | 1580 | 120 ^{1/2} | 1587 | 120 ^{1/2} | 1627 | 120 ^{1/2} |
|--|------------------|-------------------|--|--------------------|---|--------------------|--|--------------------|
| Haffveld | | 30 ^{1/2} | Hafvelt. | 57 | Haffveldt v a m hecke v a m Pöler doer her | 41 | die ander kavelinge Haffeldt 1. | 9 |
| Torneyg | 12 | | Tarnei | 14 | Haffvelt 2. | 16 | Haffeld 2. | 16 |
| de erste kavelynge supra Bomvelde | 20 | | Bomfelt primo | 20 | dsgl. | 14 | Torney v o m damme her | 14 |
| de ander kavelynge supra Bomvelde | 20 | | Buerordt, Fule ze. | 20 | dsgl. | 20 | Bomfelt 1. | 20 |
| tercia kavelynge | 5 | | Boemlody | 5 | Buerordt oder Fule zee | 20 | Baurorth, Faule sehe | 20 |
| baven, deme Vulensee | 22 | | v a m Fulezee wedder na der stad | 3 | Bomlothe | 5 | Baumloth 2. | 5 |
| | | | Stichlot. | 1 | dsgl. | 3 | v o m Faulen sehe wedder nach der stad | 3 |
| | | | v a n Redentin na der stad | 8 | dsgl. | 1 | Stichlöth | 1 |
| | | | Bullenlody | 7 | dsgl. | 8 | v o n Redentin nach der Stadt. | 8 |
| Dorpstede [von Rikwards- dorp]. | 2 | | v a n deme Polschen wege na der stad | 3 | Bullenlothe | 7 | Bullenloth | 6 |
| | | | Luciuswisch v a n der stad her | 3 | dsgl. | 3 | v o m Poelschen wege nach der stad | 4 |
| Metkenberch | 8 ^{1/2} | | Metkenbarch v a m Pöler- wege na der stad | 6 ^{1/2} | Lucaswisch | 3 | Lucaswische v o n der stad her | 3 |
| Dorpstede [von Cismers- dorp]. | 9 ^{1/2} | | Dorpstede v a n deme Metkenbarche her | 3 | dsgl. | 6 ^{1/2} | Metkenberg v o m Pöler wege nach der stad | 6 ^{1/2} |
| | | | v a n deme morgenacker vor der Isern handt na dem eckholte | 7 | dsgl. | 3 | Dorfstede v o m Metken- berge her | 3 |
| de olde heyde | 6 | | Rosengarde | 2 | dsgl. | 7 | v o m morgenacker nach der Eiseren handt nach dem eichholtz. | 7 |
| | | | Luzebusch | 3 | dsgl. | 2 | Rosengarde v o n der stad her | 2 |
| | | | | | dsgl. | 3 | Luzebusch nach der stad her | 3 |

| | | | |
|--------------------------------------|--|---|--|
| Rosengarde 12 | de olde drift van Re- dentin her 6 ^{1/2} | dsgl. 6 ^{1/2} | die olde trifft von Re- dentin her 6 ^{1/2} |
| | de olde heide van Luse- busche her 4 | dsgl. 4 | die olde heide vom Luse- busch her 4 |
| | Hasenwinkel 3 | dsgl. 3 | Hasenwinkel 3 |
| Dorsteen 29 ^{1/2} | Dostein edder Krabben- barch 14 | dsgl. 14 | Dorstein oder Krabben- berg 13 ^{1/2} |
| | Dostein secundo 6 | dsgl. 6 | Dorstein 2. 6 |
| | Dorstein tercio van Krabbenbarche 10 | Dostein 3. van Krabben- barche 10 | Dorstein 3., vom Krabben- berge 10 |
| Hove 7 | up der Hoven na der stadt her 14 | dsgl. 14 | auf der Hufen nach der stadt 13 ^{1/2} |
| | de olde drift na der stadt van achter here 3 | dsgl. 3 | die alte trifft nach der stadt von achter her 3 |
| Sulverberch 14 | Sothe lothe 3 | dsgl. 3 | Soete loethe 3 |
| | van der olden drift na der stadt Sulverlothe 9 | dsgl. 9 | von der alten trifft nach der stadt Sulverlöthe 9 |
| | Swinelager van der gro- ten Flote 2 | dsgl. 2 | Schweineleger 2 |
| | darto 5 kiflothe, colit de stadt 5 | kifflothe, bruket de stadt, unde de borger vor- williget bi deme mar- stalle to bliven 5 | |
| Kagemarket 16 | Kagemarket 16 | dsgl. 16 | Kagemarket 12 |

378^{1/2}

329

378

368^{1/2}

336

mitglied für sein Amt ein Herrenlott erhielt. Das ist aber nicht nur für 1538 durch das Memorialbuch Dionysius Sagers, sondern sogar schon für 1422 bezeugt¹. Über die Wiesenlotte oder die kleinen Herrenlotte wird weiter unten zu handeln sein. Bei dem Fortlassen der Ratmannen aus der Liste liegt aber eine ähnliche Handhabung vor wie bei der Einziehung des Schosses, worin sich im 16. Jahrhundert die Ratmannen von den übrigen Bürgern absonderten. Auch wird aus dem Bestehen besonderer Schoßregister für die Ratmannen² zu schließen sein, daß sie in den allgemeinen Schoßregistern nicht mehr geführt wurden, wenn sie auch freilich noch in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts darin zu finden sind.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts fühlten sich die Bürger durch Zuteilung der Herrenlotte an den Rat benachteiligt und erzwangen in den 1522 ausgebrochenen Unruhen, daß sie von 1524—1538 eingestellt ward³. Wieder wollten die Bürger 1580 den Ratmannen die Herrenlotte entziehen, sie bei der Verlosung den Bürgern gleichstellen und nur den Bürgermeistern, den Kämmerern und den Richteherrn zwei Lotte zugestehn⁴. Sie behaupteten 1583, die Ratmannen hätten für ihre herligkeit früher nur 1 Lott gehabt und daneben ihre Häuser zu lothe schreiben lassen, nachher aber hätten sie »nicht allein vor ire heuser außerhalb dem loß ein loß frei heraußer genommen, sondern auch ire thorwege, wonunge undt buden mit zu lothe schreiben laßen«⁵. Der Syndikus und Unterschreiber (Kämmereischreiber), forderten sie, sollten sich wie früher an ihrer Besoldung genügen lassen⁶. Das Lott des Stadt-

¹ Vgl. oben S. 180.

² Erhalten sind solche für 1488 bis 1492.

³ In den Verhandlungen von 1580 wird von Seiten des Rates behauptet, den Ratmannen sei 1522 in der Meuterei (an anderer Stelle 1523 oder 1524) das zweite Lott entzogen, sie hätten es seit 3 Latelzeiten (das wäre seit 1559) wieder, oder ihnen sei das zweite Lott auf vier Latelzeiten (also 1524—1552) abgedrungen, sie hätten es seit vier Latelzeiten wieder: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 73, 93). Die gleichzeitigen Aufzeichnungen Sagers bezeugen aber, daß 1538 Herrenlotte (Wiesenlotte wie Ackerlotte) an die Ratmannen ausgeteilt sind.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 23, 24.

⁵ Ebd. Bl. 363.

⁶ Ebd. Bl. 23, 365.

sekretärs ward also nicht angefochten. Die Bürger bildeten sich ein, daß bei Heranziehung der Herrenlotte und der für die Wirtschaft des Marstalls benutzten Ackerstücke jedes Haus ein Lott erhalten könne¹.

Nach langem Verhandeln einigte man sich 1583 im Bürgervertrage dahin: der weinkeller soll bei dem rathē bleiben, und eine jede rathsperson zwo lothe, eins wegen ihres ampts, das ander ihres häuses halber haben, und sollen sonst keine mehr zu hernlothen außerhalb eines dem syndico und eins dem eltesten secretario ausgepfluet werden. Es sollen aber hinfuhro keine dorwege, buden, scheunen, hofe und wuste erbe, dovon keine burgerliche unpflucht geschicht, zu lothe geschrieben werden². Dieselben Bestimmungen finden wir in den späteren Verträgen von 1598 und 1600³.

Noch bei der Verlosung von 1580, wo in der Liste die Herrenlotte von den den Ratmännern sonst zugefallenen Lotten unterschieden werden, waren auf 8 Ratmännern je ein Herrenlott, auf 11 deren 2 und ebenso auf den Sekretär Markus Tanke 2 gekommen, eins ist für einen Bürger verzeichnet. Im ganzen erhielten damals 10 Ratmännern 2 Lotte, je 3 deren 3 und 4, 2 5, einer 6, der Sekretär 2. Sechs Ratmännern und der Sekretär gingen wegen ihrer Häuser leer aus. 1559 und 1566 hatte jeder Ratmann und der Sekretär 2 Lotte erhalten. Die Liste für 1573 zeigt an bedeutender Stelle eine Lücke und hat damit einen auf 8 Lotte zu schätzenden Ausfall. Es kamen auf 3 Ratmännern und Syndikus und Sekretär je 1 Lott, auf 10 Ratmännern 2, auf einen 2^{1/2}, auf drei 3 und auf je einen 4 und 6 Lotte. Allermeist sind die Herrenlotte von 1580 schon hier auf Ratmännern oder auf den Sekretär gefallen. 1587, nach dem Bürgervertrage, erhielt Mathias Bleker 1 oder 2 Lott⁴, 8 Ratmännern, der Syndikus und der Sekretär je 2, 8 Ratmännern je 3, je zwei aber 4 und 5. Von diesen Lotten ist ein Teil mit Kreuzen versehen, wobei in der Hälfte der Fälle die angekreuzten Lotte den Herrenlotten von 1580 zu entsprechen scheinen. Angekreuzt sind je 1 Lott bei 8 Ratmännern und dem

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 93.

² § 18.

³ §§ 52 und 68.

⁴ Eingetragen ist: Hans Roggeman, fil Bleker.

Syndikus, je 2 bei 12 oder 11 Ratmannen¹ und dem Sekretär, 3 bei Hieronymus Grelle. 1622 entfiel je 1 Lott auf 1 Ratmann und den Sekretär, je 2 auf 12 Ratmannen und den Syndikus, je 3 auf 4 Ratmannen, auf je einen Ratmann 4, 5 und 6 Lotte.

Welches nun auch die Bedeutung der Kreuze in dem Verzeichnisse von 1587 sein mag, so ist nicht zu verkennen, daß die Lose ganz merkwürdig gefallen sein müßten, wenn auf die Ratmannen, wie die folgende Liste zeigt, ohne Einwirkung vorwiegend Lotte aus den besten und geschätztesten Lagen getroffen sein sollten. Auch ist kaum zu glauben, daß der Hausbesitz der Ratmannen sich unterdes so gemehrt haben sollte, daß dadurch der vom Bürgervertrag geforderte Ausfall sollte ausgeglichen sein, zumal da nicht auf jedes Haus ein Loos treffen konnte.

Von den Lotten der Ratmannen fielen

| | 1538 | 1573 | 1580 | 1587 | 1622 |
|---|--------------------|----------------------------|----------------------|------------------------------|------|
| diesseits der Schönroggenlotte | 1 HL. ² | 2 | 1 (HL.) ³ | 2 mit Kreuz | 1 |
| auf die 19 Schönroggenlotte. | 2 HL. | 8 | 7 | 8 m. Kr. | 5 |
| » die 6 Mühlenlotte | — | — | — | — | 1 |
| » das große Kahnlott | — | 1 | 1 (HL.) | 1 m. Kr. | 1 |
| » die 4 kurzen lotte. | — | — | — | 2 (1 m. Kr.) | 3 |
| über den Weg nach dem | | mindestens | | | |
| Galgen (13). | — | 4 | 6 (HL.) | 5 | 8 |
| auf Schevenhörne (14). | 4 HL. | ? | 7 (6 HL.) | 7 m. Kr. | 4 |
| » die kurzen Lotte (4). | — | — | — | 1 | — |
| » das Tesmerfeld (22) | — | — | 3 | — | — |
| » den Lusebusch (5 ^{1/2}) | — | 1/2 | — | — | — |
| » » Wulfsbrok (4) | — | — | — | 1 | — |
| » die Mailotte (7) | — | — | — | — | 2 |
| » das erste Haffeld (41) } | 14 HL. | 16 | 16 (13 HL.) | 16 od. 15 (14 od. 13 m. Kr.) | 14 |
| » » zweite Haffeld (16) } | | 7 | 7 (6 HL.) | 9 (5 m. Kr.) | 5 |
| » Tornei (14) | — | 1 | — | 2 | — |
| » das erste Baumfeld (20) | — | — | 1 | 1 | 2 |
| » den Bauerort (20) | — | 1 | 3 | 2 | 3 |
| » die Baumlotte (5) | — | — | 1 | 1 | — |
| » das Stichlot (1). | 1 HL. | 1 | — | — | 1 |
| | | 22 HL, mindestens | 53 | 58 od. 57 | 50 |
| | | 41 ^{1/2} (33 HL.) | (38 od. 37 m. Kr.) | | |

¹ Zweifelhaft ist ja der Fall Blekers.

² HL. = Herrenlott.

³ Für einen Bürger verzeichnet.

| | 1538 | 1573 | 1580 | 1587 | 1622 |
|---|--------|--|---------------------------------|------|------|
| | 22 Hl. | mindestens 53 41 ¹ / ₂ (33 Hl.) | 58 od. 57 (38 od. 37 m. Kr.) | 50 | |
| von Redentin nach der Stadt (8) — | | 1 | 1 | — | — |
| auf die Bullenlotte und am Pölschen Wege (10) | — | — | 2 | — | — |
| » die Lukaswiese (3). | — | 1 | — | — | 1 |
| » den Metkenberg (6 ¹ / ₂) | — | — | 1 | — | 2 |
| » die alte Trift (6 ¹ / ₂). | — | — | — | 1 | 1 |
| » den Hasenwinkel (3) | — | — | — | 1 | — |
| » » 1. Dorstein (13 ¹ / ₂) | — | — | — | 1 | — |
| » » 3. Dorstein (10) | — | 1 | — | — | — |
| » die Hufe (14) | — | — | 1 | 1 | — |
| » » alte Trift (3) | — | — | 1 | — | — |
| » » Süßen Lotte (3) | — | 1 | 1 | — | 1 |
| » » Silberlotte (9) | — | 1 | — | 1 | — |
| » den Kagenmarkt (16). | — | — | — | 1 | — |
| | 22 Hl. | mindestens 60 46 ¹ / ₂ (33 Hl.) | 64 od. 63 (38 m. Kr.) | 55 | |

Neben den Ackerlotten, die Bürgern und Ratmannen zustanden, gab es, wie schon gelegentlich erwähnt, noch Wiesenlotte, die nur den Ratmannen zu gut kamen, und die seit 1328 alle vier Jahre unter sie ausgeteilt wurden.

Schon in der Kämmereirechnung von 1328 begegnen wir 16 Ratmannen, die für Wiesen und Anteile an der Liepz¹ zahlten. Sie hatten sie teils für 4 Jahre erhalten (recepterunt), teils für 1 Jahr. Drei von ihnen hatten zugleich Wiesen und Anteile an der Liepz. Fünf Ratmannen waren nicht beteiligt. Die Wiesen lagen vor der Hillenbrücke (wol am Hafem) und vor dem Altwismar-Tore. In die Liepz teilten sich 8 Ratmannen². Wiederum wurden Wiesen vor dem Lübschen Tore 1331 für 4 Jahre übernommen (recepta sunt)³.

Daß es sich nicht um ein Pachtverhältnis handelte, folgt aus der Willkür vom 28. Mai 1328, wonach die Liepz weiter frei bleiben (amplius libera dimittitur) und jährlich unter die Ratmannen verlost werden sollte⁴.

¹ Ehemals eine kleine Insel, jetzt eine Sandbank am Eingange des Hafens.

² Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4922, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 86.

³ Mekl. Urk.-B. 8 Nr. 5244, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 97.

⁴ Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 7313.

Eine andere Willkür, die zwischen 1330 und 1337 fällt, bestimmt, daß kein Ratmann Wiesen, die er von der Stadt habe, an Bürger verpachten dürfe, wohl aber an einen andern Ratmann¹. Endlich ward 1336 beschlossen, daß die Ratmänner ihre erlost^{en} Wiesen für weitere 4 Jahre behalten sollten².

Danach muß eine Störung eingetreten sein. Denn die nächste Verlosung, von der wir Kenntnis haben, fiel 1345 statt 1344. Damals erhielten die Ratmänner 10 Wiesenlotte für 4 Jahre. Davon lagen 7 vor der Hillenbrücke, 1 beim Abtritt (wo?), 1 auf dem Burgwalle [vor dem Lübschen Tore], 1 bei dem Häuschen des Herrn Gerding (wo?)³. Der Rat zählte damals 20 Mitglieder, 14 bildeten den sitzenden Rat.

Die nächste Nachricht fällt 120 Jahre später. Damals losten die Ratmänner zu Marien Geburt (Sept. 8) um die Wiesen. Es bildeten aber de Liptze 2 Lotte, de borchwal buten deme Lubschen dore 2, 2 lagen achter deme teghelhave, 1 by deme ende des reperberges, 1 by deme nigen dike, 1 buten deme Mekelborgher dore by deme teghelhave, de peltzerwal enthielt 2, 1 lag buten deme Poler dore, 2 buten deme waterdore achten nettestaken, 1 bildete der Aderholm. Im ganzen waren es 15. Darunter steht: illo anno infrascripti venerunt ad capsulam, und es folgen die Namen von 9 Ratmännern. Da deren damals 24 im Rate saßen, liegt die Deutung nahe, daß diese 9 leer ausgingen. Gleichen Sinn wird ein Vermerk auf Wachstafel VI des Ratsarchivs haben: desse vellen in de lade: her Johan Wils, dominus Tymmo de Heide, her Langejohan. Auch entspricht de laden und uth der laden, was Dion. Sager 1538 und 1542 statt Angabe eines Lottes den Namen von Ratmännern hinzugesetzt hat, die Nieten gezogen hatten. Ob die Namen für Bevorzugung bei der nächsten Verlosung in der Lade aufbewahrt wurden? Der Aderholm oder, wie er seit 1630 heißt, der Walfisch erscheint 1465 zuerst unter den Wiesenlotten. Er war 1271 auf 8, dann 1279 auf 10 Jahre verpachtet; ebenso auf kürzere Zeit 1327 und 1329⁴.

Endlich haben wir noch über die Verlosung der Wiesen oder

¹ Mekl. Urk.-B. 8 Nr. 5199.

² Ebd. Nr. 5665 S. 595, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 106.

³ Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6525.

⁴ Ältestes Stadtbuch § 983; Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 85, 90.

der kleinen Herrenlotte in den Jahren 1538¹, 1542², 1546³ und 1555⁴ Aufzeichnungen des schon genannten Stadtsekretärs, spätern Ratmanns und Bürgermeisters Dionysius Sager⁵ und ebenso ein Verzeichnis davon. Ihrer waren bis 1546 20, danach 19. Dyth sinth die herenlothe: dat erste achter der tegelschunen, dat ander achter der tegelschunen, de wische by dem nigen dike, dat erste achter dem reperwalle, dat ander achter dem reperwalle, by dem nigen dike dat erste, by dem nigen dike dat ander, Herman Boitins hoff, nettestaken dat erste, nettestaken dat ander, de erste helfte up der lutken lastadien, de ander helfte up der lutken lastadien, die Liptze und die Aderholm (anno 42 consensit senatus unam esse sortem, anno 46 ejecerunt prorsus⁶), dat erste diel des borchwalles, dat ander diel des borchwalles, dat 3. diel des borchwalles, de erste helfte des schelplates, de ander helfte des schelplates, des hilligen crutzes kerkhof, achter Marien tegelhave.

Gegenüber 1465 zeigen sich bedeutende Veränderungen. Liepz und Aderholm, die jener Zeit noch für 3 Lotte gerechnet worden, sind, offenbar wegen ihres Einschwindens unter dem Einfluß der See, zu Einem zusammengelegt, 1542 ausgelassen und 1546 gestrichen. Aus den 2 Lotten des Burgwalles (der bei den spätern Schwedischen Befestigungen weggeräumt ward) sind 3 geworden. Hinter dem Ziegelhofe von St. Marien erscheint nur 1 statt 2, wogegen die zwei hinter der Ziegelscheune wol den zweien hinter dem Ziegelhofe entsprechen. Hinter dem Reiferwalle treffen wir 2 statt eines, die Wiese beim Neuen Teiche wird dem Lotte beim Neuen Teiche gleich sein, die beiden beim Neuen Teiche vielleicht denen des Pelzerwalles. Anstatt des Lottes vor dem Pöler Tore finden wir Boitins Hof, 2 Lotte auf der kleinen Lastadie, 2 Schilflotte und den Kirchhof des heil. Kreuzes. Die Lastadie ist

¹ midwekens nach exaltationis s. crucis, Sept. 18.

² midwochens nach exaltationis s. crucis, Sept. 20.

³ Veneris post exaltationis s. crucis, Sept. 17.

⁴ Veneris post Reminiscere (März 15), licet hoc merito factum fuisset autumno preterito.

⁵ In seinem bei den Lottakten Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1 aufbewahrten Memorialbuche.

⁶ In Wirklichkeit wurden sie schon 1538 als Ein Lott verteilt und fielen sie schon 1542 aus.

natürlich am Hafen zu suchen, der Kirchhof zum heil. Kreuze aber stieß westlich an den Soldatenkirchhof; die Kapelle darauf ward erst 1563 abgebrochen¹.

Da 1538 der Rat aus 21 Mitgliedern bestand, mußte Einer leer ausgehn. Das war Jakob von Stiten, neben den geschrieben ist de laden. Nikolaus Heine und Nikolaus Bolte fehlen in der Liste, sie sollten erst Ende des Jahres wieder in den Rat aufgenommen werden, offenbar ist aber nur Heine wieder eingetreten, Bolte außerhalb geblieben. 1542 fielen auf 20 Ratmannen 19 Wiesenlotte, da Liepz und Aderholm nicht mehr verteilt wurden. Herr Nik. Lasteen hatte das Nachsehen (uth der laden). Nik. Bolte fehlt ebenso wie 1542, während Nik. Heine nachgetragen ist. 1546 erhielt jeder der 17 Ratmannen 1 Lott, die überschüssigen 2 übernahm die Kämmerei. 1555 waren Zahl der Ratmannen und Zahl der Lotte gleich.

Am Ende des 16. Jahrhunderts wurden die kleinen Herrenlotte nicht mehr verlost, sondern verpachtet und der Ertrag unter die Ratmannen verteilt. Das ergibt sich aus einem Beschlusse vom 14. Juni 1597, wonach die Bußen für Versäumnis von Ratsitzungen bei Verteilung des von den kleinen Herrenlotten eingenommenen und gesammelten Geldes abgezogen werden sollten². Nach Auszügen aus den Kämmereirechnungen³ erbrachten sie 1603 81 Mr. 7 Sch., 1604 97 M. 11 Sch.

In das bei der Verlosung geübte Verfahren gestatten nur Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts einen Blick zu tun. Wer dabei als Hauseigentümer berücksichtigt werden wollte, mußte gegen eine Gebühr⁴ sein Haus to late schreiben lassen. Aufgefordert dazu ward im August durch Verkündigungen von den Kanzeln, wie uns eine dergleichen durch einen Zufall für 1608

¹ Jahrb. f. Mehl. Gesch. 41 S. 125.

² Protokolla extrajudicialia S. 43.

³ Anlage Y zu Tit. I Nr. 3 Vol. 11 a, Anlage zu Tit. I Nr. 3 Vol. 11 Bl. 448. Die Kämmereirechnungen des 17. Jahrhunderts sind sehr lückenhaft auf uns gekommen. Sie waren schon 1700 nicht vollzählig.

⁴ 1608 beschwerten sich die Bürger, daß sie über den früher üblichen Schilling hinaus erhöht sei. Es scheint eine Eigenmächtigkeit des Schreibers gewesen zu sein, die ihm der Rat aber wegen seiner vielen Arbeit nachsah: Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 188, 189.

aufbewahrt ist. Vorbedingung war, daß vom Hause das Schoß entrichtet war. Ein paar briefliche Anmeldungen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts¹ und eine Notiz über die Häuser, die 1580 für St. Nikolai angemeldet waren, sind erhalten. Ob in Registern von 1461 und 1468² Zusammenstellungen der Anmeldungen vorliegen, ist zweifelhaft. Dafür sprechen die Jahre, in die sie fallen, und die dem Namen Clawes Laskeman hinzugefügte Bemerkung: *decepit consulatam, quia Ertmar se eciam scribi fecit*, dagegen die Streichung fast aller Frauen in dem Register von 1461 und die Berechnungen am Ende des von 1468: *summa 600 myn 4, de maket tom jare 300 punth unde 10 punth, hir ghaet wedder aff 28 werkmester unde 29 knakenhower unde by 22 slotelhebbere oder 150 punt unde 5 punt in medio anno*; ebenso die Eintragung: *Hinr. Bartoldes, reper, dat pro illo Hinr. Knorrike M[jichaelis] 69, sed Jo[hannis] in primo termino non, quia nemo inhabitabat*. Es ist also von diesen Listen hier abzusehen; sie sind aber doch insofern nutzbar zu machen, als sie offenbar die Zahl der Hausbesitzer für jene Jahre ausweisen. 1461 waren es ohne die darin fehlenden Ratmänner 550, wovon 62 aus unbekanntem Gründen gestrichen sind, 1468 aber, ebenfalls ohne Ratmänner, nach meiner Zählung 595, nach der der Liste 596³. Das Wachtregister von 1475 weist ohne die der Ratmänner 602 Häuser aus, das von 1477 594⁴. Es mußten also bei jeder Verlosung über ein Drittel, nahezu sogar die Hälfte der Bürgerhäuser ausfallen.

Schon vorher ist bemerkt worden, daß die Lottregister von 1461 und 1468 nur Namen von Bürgern enthalten, daß aber 1468 auf Hinr. Weitgate 2 Lotte gefallen sind. Es haben also schon damals mehrfache Hausbesitzer ihre verschiedenen Häuser für die Verlosung eintragen lassen und auf jedes ein Lott erhalten können. Davon und von Vererbungsfällen wird eine Bewegung ausgegangen sein, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Zustand

¹ 1601 Sept. 11, 1615 Sept. 7 und 14.

² Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 87 mit Anm. Es sind wohl-gemerkt andere Listen als die vorher benutzten Lottregister dieser Jahre.

³ Ich habe Nik. Samekowe, der doppelt eingetragen und einmal gestrichen ist, nur Einmal gezählt.

⁴ Vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 68 f.

zur Folge hatte, daß die Berechtigung auf die Ackerlotte eine dingliche, lediglich am versteuerten Hause haftende geworden war. Ob sich aus dem Beschlusse von 1535, daß für die vierjährige Dauer der damals angeordneten Akzise de jennen, de in hußen wanen, de tho late geschreven, doch in der negestvorgangen latel-tidt dartho kein loth gefallen, desulven tidt aver wachtfriq bliven sollten¹, herleiten läßt, daß jene Änderung damals noch nicht eingetreten war, wage ich nicht zu behaupten. Die Wachtpflicht oder die Wachtsteuer war weder rein dinglich noch rein persönlich. Sie stufte sich ab, je nachdem der Bürger ein Haus, eine Bude oder einen Keller zu eigen hatte (oder darin wohnte)².

In der Liste für 1573 finden wir Ziegellotte für St. Marien, St. Nikolai und die Stadt, als Lottinhaber aber außerdem den Provisor von St. Marien, die Stadt, die Kämmerer für das Haus des Syndikus und die Krüge der Bäcker und der Böttcher; in der von 1580 Ziegellotte für die drei Pfarrkirchen und die Stadt, als Lottinhaber aber St. Nikolai (3mal), das Schwarze Kloster, des rades hus (3mal), die Stadt, der Krämer Schütting, den Bäckerkrug und das Haus der Schneider; in der von 1587 Ziegellotte der Stadt (2) und von den Pfarrkirchen, als Lottinhaber St. Marien (2), St. Nikolai (3), das Schwarze Kloster, St. Georgen Haus, die Stadt (4), den Bäckerkrug, der Zimmerleute Haus, der Krämer Schütting, der Schneider Krug; in der von 1622 2 Ziegellotte, als Lottinhaber die Provisoren von St. Nikolai und St. Georgen, St. Georgen Werkhaus, die Provisoren der Almosentafel zu St. Marien und St. Nikolai Geistl. Hebung, die Stadt (viermal, darunter für Damhusen und Jochim Mellers Haus zu Damhusen), die Ämter der Zimmerleute, Böttcher, Krämer, Schuster und Bäcker. Besonders merkwürdig ist der Fall von Damhusen, das im Weichbilde der Stadt lag. Leider kennen wir die Namen der früheren Besitzer nicht. Abgelehnt wurden 1580 von 10 Häusern, die St. Nikolai angemeldet hatte, das Werkhaus, weil darauf das Ziegellott gerechnet würde, und ein Haus weil es eine Bude wäre; 6 Häuser wurden glatt angenommen, über 2 aber sollten Erkundigungen eingezogen werden.

¹ Zeugebuch S. 289.

² Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 76 ff.

Daß Witwen erbgesessener Bürger lottberechtigt waren, muß als selbstverständlich gelten, und dem entsprechend erschienen schon in den Listen von 1461 und 1468 manche Frauen, 1580 zuerst Erben eines Ratmanns und eines Bürgers, öfter 1587 und 1622.

So gut nun Stadt, Kirchen und Ämter für ihre Häuser Lotte beanspruchten und bekamen, konnten es auch Nichtbürger tun. Als solche sind aber wahrscheinlich nur Herzog Adolf Friedrich, der 1622 wegen des spätern Lizenthouses in der Schmiedestraße ein Lott erhielt, und Vicke von Bülow anzusehen, der 1615 für ein Haus seiner Frau, der Tochter Ottos von der Lühe, einen Looszettel forderte. Die sonst in den Registern genannten Adlichen sind fast ausnahmelos als Bürger nachzuweisen, und auch für die, wo der Nachweis sich wegen Mangelhaftigkeit in den Namen nicht erbringen läßt, ist alle Wahrscheinlichkeit dafür.

Wie die Verlosung vor sich ging, wissen wir nicht. Von der der kleinen Herrenlotte haben wir noch, im Memorialbuche Sagers aufbewahrt, einige Zettel, auf deren einer Seite der Name des Lottes, auf der andern der des Ratmanns verzeichnet ist, dem es zufiel. Es sieht so aus, als ob die Namen der Ratmannen während der Ziehung auf die von ihnen gezogenen Zettel gesetzt seien, und wahrscheinlich sind bei überschießender Zahl der Ratmannen Zettel mit der Aufschrift lade in entsprechender Zahl eingelegt gewesen. Dafür, daß die Ratmannen nach ihrem Range und ihrem Dienstalter zogen, möchten die Listen Sagers von 1538, 1542, 1546 und 1555 sprechen. Diese Auslosung hatte an dem Herbstquatember kurz nach Mitte September, ausnahmsweise einmal März 15 des folgenden Jahres statt.

Um dieselbe Zeit wird die allgemeine Verlosung der Äcker vorgenommen sein. Gemäß der Aufschrift auf dem Lottregister von 1580: to lathe ghereden un faren anno 1580 den 6 ten Octobris ist die Auslosung an Ort und Stelle vorgenommen worden und werden die Gewinner dort sogleich in ihre Stücke eingewiesen sein. Hierbei wird ein Verzeichnis der Äcker zu Grunde gelegt und werden die Zettel mit den Namen der Bürger aus einem Beutel gezogen sein. Dafür spricht die 1580 hervortretende Forderung, daß der »Baumann« die übrig gebliebenen Zettel mit dem Beutel zustellen solle¹, wogegen der Rat zwei angesehene Bürger

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 23.

»zum Beutel verordnete«, denen er aufgab, die Zettel wieder auf die Kämmerei zu bringen¹. Vicke von Bülow protestierte 1615 dagegen, wenn für ihn »kein loßzettel zu dem Hause (das er anmeldete) geschrieben und eingelegt« würde². Hinaus geritten oder gefahren sein werden die Kämmerer, und sicher sind es ein oder mehrere Bürgermeister. Diese erhielten dafür 1 oder 2 Stübchen Wein aus dem Ratskeller³. Weil die Verlosung im Freien geschah, war dazu gutes Wetter erwünscht, weshalb man Ende September 1580 bei dem zwischen Rat und Bürgerschaft wegen der Ackerlose ausgebrochenen Streite über einen Vergleich verhandelte, damit die »Auslottung« bei gutem Wetter geschehen könne⁴.

Das Lott enthält nach einer 1769 vom Rate gegebenen Auskunft 3 Morgen zu 4 Scheffeln Aussaat⁵, würde also, da man gemeiniglich den Scheffel Aussaat zu 60 □ Ruten rechnet, 720 □ Ruten halten müssen; doch enthalten 42¹/₂ Lott, deren Größe mir bekannt ist, nur 28315³/₄ □ Ruten, im Durchschnitt also jedes nur 666 □ Ruten = etwa 1¹/₂ Ha. 571¹/₂ Morgen der geistlichen Hebungen enthalten 163974 □ Ruten, im Durchschnitte also jeder Morgen 287 □ Ruten oder etwa 62 Ar.

Zu unbekannter Zeit — seit wann, ist bei unserm geringen Wissen vom städtischen Marstall und seiner Ackerwirtschaft im Dunkeln — waren außer den 5 Kiffлотten vor dem Altwismartore, die nach den Registern von 1580 und 1587 der Marstall

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 63.

² Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.

³ Weinregister 1468 alz her Meynert [Amesford, Bürgermeister] to late red; 1482 dye borghenmyster, da sye ton der lat reden. Vgl. Jahrb. f. Meckl. Gesch. 33 S. 62, hiernach richtig zu stellen. Ein Stübchen hielt über 4 Flaschen.

⁴ Protokolla extrajudicialia S. 194. Vorher hatten die Bürger erklärt, es solle nicht zu lothe geritten noch sollten die lote ausgeteilt werden, wenn nicht der Rat ihre Forderungen bewilligte: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B. Bl. 181.

⁵ Nach einer Auskunft von 1800 enthält ein Lott gemeiniglich 12 Scheffel Aussaat: Tit. IV Vol. 20 I Bl. 35. Schröder, Ausführl. Beschreibung S. 624 gibt die Größe eines Lottes auf 10 oder 12 Scheffel an. Im 14. Jahrhundert kommen wiederholt Lotte von 4 Morgen vor. So rechnete auch der Stadtsekretär Walter 1814 den Morgen zu 4, das Lott zu 16 Scheffeln Aussaat.

bebaute, und die in denen von 1461 und 1622 einfach fehlen, eine Anzahl entlegener Ackerlotte auf dem Sauden (nach Triwalk hin) für den Marstall aus der Verlosung ausgeschieden. Darüber erhoben die Bürger 1580 Beschwer, ließen sich aber bedeuten und willigten in den Bürgerverträgen darin, daß sie beim Marstalle verblieben. Die Kifflotte fehlen in den Listen von 1461 und 1622.

Von den Ackerlotten nahm die Stadt eine Art Pacht wahr, die im 14. und 15. Jahrhundert als *redditus* bezeichnet wird und 1 Mark Lüb. betrug¹. Später ward sie Lottgulden benannt und besteht als solcher in der Eigenschaft eines Grundgeldes noch jetzt fort. Erwähnt wird der Lottgulden zuerst um 1550². Er betrug damals und später 24 Schillinge, ward 1722 auf 32 Schillinge erhöht und in diesem Betrage zuerst 1725 eingehoben, während der Gulden schon seit den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts 32 Schillinge galt³. Im Jahre 1418 stand der Rheinische Gulden einer Mark Lübisches gleich⁴, 1474, 1513 und bis 1620 galt er 24 Schillinge Lübisches⁵. Nach Einführung der Kurantwährung betrug der Lottgulden 2 $\frac{1}{3}$ Mark, die 1875 auf 2,40 M abgerundet wurden. Eine vom Rate 1594 vorgeschlagene Erhöhung von einem Gulden auf zwei und bei den »geringen« Lotten auf 1 Taler lehnte der Ausschuß ab⁶. Beiläufig mag erwähnt werden, daß das jetzt vom Morgenacker erhobene Grundgeld 1561 als Ackerakzise zu 4 Schillingen vom Morgen eingeführt ist. Sie ward von 1624—1650 und wieder von 1725 an in doppelter Höhe erhoben, 1875 aber von 58 auf 60 Pfennige abgerundet. Im 17. Jahrhundert ward sie von der Akzisekammer auf die Kämmerei übertragen und heißt seitdem Grundgeld.

Fällig war der Lottgulden im Mittelalter zu Michaelis, später

¹ Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6279, 6284. Kleines Stadtbuch Bl. 82, 106, 214 (1343, 1347, 1422).

² Detlof Schacke, der zum Werkmeister einer Kirche angenommen werden soll, soll ein Lott Acker erhalten, aber den Lottgulden davon geben: Tit. I Nr. 3 Vol. 1 S. 12.

³ 1667 ist 1 Gulden gleich $\frac{2}{3}$ Taler, ein Taler aber hielt damals 48 Schillinge: Evers, Mecklenburg. Münzverfassung 1 S. 103.

⁴ Grautoff, Historische Schriften 3 S. 208.

⁵ HR. II, 7 S. 393 § 14, Zeugebuch S. 321, Kanzelproklam von 1620.

⁶ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 140 f.

zu Martini. Am Ende des 16. Jahrhunderts und im Anfange des 17. Jahrhunderts ward durch Ausrufen der Ratsdiener zur Zahlung aufgefordert¹. Dieselben nebst einigen andern Dienern holten ihn damals auch ein². Der Kämmereschreiber aber erhielt 1608 12 Mr. 8 Sch. vor das lodt abzuwarten, item vor das schodt zu schreiben und vor dasselbe abzuwarten, also für Schreibearbeit bei Einnahme des Lottguldens und für das Anfertigen der Schoßregister und das Anmerken der Zahlung darin. Zu Zahlung etwaiger Rückstände ward im Anfange des 17. Jahrhunderts im Juli oder August von den Kanzeln aufgefordert.

Auch die Ratmannen werden von Zahlung des Lottguldens nicht befreit gewesen sein. 1599 kamen vom Lottgulden 466 $\frac{1}{2}$ Mr. ein, also der Lottgulden von 311 Lott. Der Rückstand war danach bedeutend; aus dem vorangehenden Jahr kamen nachträglich 18 Mark für 12 Lott ein. Leider fehlt die anschließende Rechnung. Wir wissen aber aus andern Akten, daß mancher seinen Lottgulden viele Jahre schuldig bleiben konnte. Man war bei Steuern und Zinsen unendlich nachsichtig.

Auf wen ein Lott fiel, der konnte darüber im allgemeinen frei verfügen, indem er es entweder selbst bestellte oder an jemand anders zur Bestellung verpachtete. Solche Pachtverträge gehören ja zu den ältesten Zeugnissen für die ganze Einrichtung. Nur für einige Lotte gewannen gewisse Wirtschaften durch längere Üblichkeit das Recht, sie zu übernehmen, so daß die Gewinner genötigt wurden sich mit ihnen über die Gegenleistung zu vereinigen. Demgemäß ist im Lottregister von 1587 bei den Mühlloten vor dem Meklenburger Tore vermerkt: warden van deme moller alle tidt, wen men lottet, ghekoft. Da dabei die Gewinner natürlich zu kurz kamen, forderten die Bürger 1580 die Abstellung solcher

¹ Kämmererechnung von 1599 S. 181: 14 sch. den haußdienern vor die lodtgulden außzuruffen gegeben den 28. Sept., 1602 S. 40 ebenso vor das lodt außzuruffen, 1698 S. 28: 14 sch. den dienern vor das lodt außzuruffen.

² Kämmererechn. von 1602 S. 40: 10 mr. 9 sch. den vier haußdienern, wachtschreiber, wachtmeister und Pawel (Kämmerediener) vor die lodtgulden einzufordern den 5. Febr. 1603; 1608 S. 28: 10 mr. 8 sch. den 4 haußdienern, wachtschreiber, wachtmeister und Pawel Coßmus vor die lodtgulden einzufordern.

Beschränkung betreffend die Lotte beim Kreihan (einer Ackerwirtschaft vor dem Altwismar-Tore), bei der Klus und bei andern Mühlen¹, wurden aber beschieden, daß man sich dieserhalb vergleichen müsse².

Schon 1583 hatte der Rat, um den Geldnöten der Kämmerei abzuhelfen, dieser den Lottacker zueignen wollen³; dann war zwischen 1585 und 1587 der Plan aufgetaucht, ihn zum besten der Wasserleitung abzuschätzen und zu belasten⁴, und endlich 1594 vorgeschlagen, ihn abzuschätzen und das davon einkommende Geld⁵ zur Tilgung der Kämmereischulden zu verwenden, doch wollte die Bürgerschaft auf diesen Vorschlag der zur Kämmerei Verordneten nicht eingehn und den Acker, der von den Vorfahren frei ererbt sei, frei erhalten⁶. So viel Wert also die Bürger auf die Erhaltung dieses Besitzes legten, wußte man sich dennoch in den Nöten des dreißigjährigen Krieges gegenüber den Erpressungen des Waldsteinischen Obersten Hebron keinen andern Rat als ihn zu veräußern. Zuerst wollte man ihn verpfänden und darauf in Hamburg Geld aufnehmen⁷, als das aber fehlschlug, entschloß man sich zum Zwangsverkauf an die Bürger unter Vorbehalt des Wiederkaufrechts. Wie das ins Werk gesetzt ist, wissen wir nicht. Eine gleichzeitige Aufzeichnung berichtet, man habe den lohtacker laßen austheilen, auf ein jegliches hauß in Wismar etwas geschlagen, vor ein billiges laßen taxiren, und hat der bürger denselben nolens volens kauffen und bahr bezahlen mußten⁸. Dem alten Lottbuch kann man entnehmen, daß der Verkauf in drei Terminen, offenbar nach Lage des Ackers vor dem Meklenburger, dem Pöler und dem Altwismar Tore, am 19. November und 7. Dezember 1627 und am 10. Februar 1628 ausgeführt worden ist, daß die einzelnen Lotte eingeschätzt und daß dazu je ein bis

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 23.

² Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 63.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 182, 366.

⁴ Tit. XIX Nr. 6 Vol. 1.

⁵ Was 20 Taler wert war, sollte auf 10 gesetzt werden. Ob Belastung oder wirklicher Verkauf geplant war, erhellt nicht.

⁶ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 140, Vol. 7 Bl. 15.

⁷ Wismarische Annales von 1627—29, Bibl. der Ritter- und Landschaft M 247¹⁶, nach der Abschrift Crulls.

⁸ Ebd.

vier Käufer eingetragen wurden. Die Schätzung bewegt sich von 30 und 40 Mark für das Lott (auf dem Sauden) über 50 Mr. (beim Schweinelager), 60 (beim Faulen See), 80 (Dorstein), 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 200, 230, 250, 270, 300, 320, 330, 350, 370, 400, 500 bis auf 550 Mr. Die höchsten Taxen fallen auf das Haffeld.

Nicht geschätzt und nicht auf Besitzer geschrieben sind 38 Lott, die jetzt zum Müggenburger Felde gehören (von der Lukaswiese bis zum Hasenwinkel), auch nicht 2 Ziegellotte auf dem Haffelde; verkauft sind auch nicht 1 Lott auf dem Kagenmarkt (auf 400 Mr. geschätzt) noch 6 Lotte auf dem Sauden. Diese wurden wie die des Müggenburger Feldes verpachtet, die neun Silberlotte aber an den Ratmann Jakob Schoman für 2000 Mr. verpfändet. Die Kiflotte und die Dienerlotte fehlen in der Liste.

Der Lottgulden mußte weiter entrichtet werden, wobei die siebenjährige Schicht festgehalten ward, indem man die Zahlung durch Einschreiben der Buchstaben A bis G bis zu fünfmaliger Wiederholung der Reihe, also bis 1665, im Alten Lottbuche vermerkte.

Die Absicht des Wiederkaufs ward noch längere Zeit festgehalten¹, doch ließen die traurigen Schicksale, die die Stadt verfolgten, es nicht dazu kommen und ermöglichten ihr nur eine bescheidene Anzahl allmählich zurückzukaufen. 1814 besaß die Kämmerei 80 Lott.

In das alte Lottbuch ward der Besitzwechsel bis 1666 eingetragen, z. T. in einer Form, die irreführen muß. So heißt es z. B.: dieß loth hat Christoffer Letsche eigenthumblich an sich gebracht, oder: dieß loth hat Peter Brandt (der es hatte übernehmen müssen) nicht können bezahlen, alß ist dasselbe Davidt Macken wegen seiner forderung uff der collecten zugeschlagen, hernacher aber hat er solch loth Jacob von der Fehren eigenthumblich widerumb verkauft und für den hern cammerhern und deputirten ab-

¹ Wegen des Rückkaufs, den er theils gegen bar bewerkstelligen wollte, theils gegen Schuldverschreibungen, für die der Acker zum Pfande stehn und, wenn in 7 Jahren nicht ausgelöst, verfallen sollte, verhandelte der Rat 1629 März 16 mit dem Ausschusse. Dieser lehnte ab. Tit. XIV Nr. A Vol. 5.

getreten. Derartige älteste Eintragungen sind nicht datiert; als das erste Datum für eine solche Zuschreibung zu Eigentum habe ich den 15. Okt. 1634 bemerkt. Abgesehen davon, daß sich Erwerb zu wirklichem Eigentum nicht mit der noch später unzweideutig ausgesprochenen Absicht des Rückkaufs vertragen würde, gibt es auch eine Eintragung, die den Sinn richtig stellt, wenn es heißt: diese 4 löthe sein . . . Eberhardt Elmhoffen . . . vor 488 mr. eigenthümblich überlaßen und zugeschlagen, jedoch hat sich die stadt hiebey den wiederkauf derselben gleich wie mit andern löthen außtrücklich vorbehalten.

Die Herrenlotte wurden von der Veräußerung nicht ausgeschlossen, so daß die Ratmannen die ihnen für ihre Häuser und ihr Amt bisher zuständigen Lotte für die Zukunft entbehren mußten. Entschädigt wurden sie, da ihr Anspruch darauf durch den Bürgervertrag festgelegt war, gemäß einem Abkommen vom 8. Sept. 1629 mit der Bürgerschaft durch 14 Taler 14 Schillinge jährlich für jeden Ratmann, der Syndikus und Sekretär aber durch je 7 Taler 7 Schillinge¹. Den Ertrag der kleinen Herrenlotte behielten sie, bis diese für die von Waldstein begonnenen und von den Schweden fortgesetzten Befestigungsanlagen in Anspruch genommen wurden. Sie lagen ja in nächster Nähe der Stadt. Dann ward der zuletzt aus der Verpachtung aufgekommene Betrag auf die Einkünfte vom Wein und den fremden Bieren angewiesen. Er belief sich auf 96 Mark 9 Schillinge, deren Zahlung zuerst in der Kammereirechnung von 1635 nachzuweisen ist². Diese Summe behalten die spätern Rechnungen bei, während bei den Zahlungen für die großen Lotte ein gewisses Schwanken eingetreten ist. An beiden Zahlungen hatten nur diejenigen Ratmannen Teil, die zur Latelzeit, die man hierfür nach wie vor in siebenjährigem Abstände festhielt, im Rate saßen. An die Stelle Verstorbener traten ihre Witwen, bis die sieben Jahre um waren. Inzwischen in den Rat eingetretene Herren mußten die Bezüge bis zur nächsten Latelzeit entbehren. Im Jahre 1657 aber beschloß der Rat, es

¹ Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.

² Wegen der kleinen lähte, weiln dieselben devastiret und verwüstet worden. Die Kammereirechnung selbst ist verloren und nur ein Auszug daraus erhalten, s. S. 194 Anm. 3.

sollten auch bei schwächerer Besetzung des Ratsstuhls die Lottgelder in alter Höhe berechnet und die Summe unter die weniger Ratmannen verteilt werden, da sie ja die Arbeit des vollzähligen Rates zu tragen hätten¹. Demnach erhielt 1659 jeder Ratmann 67 Mr. 14 Schillinge, der Sekretär die Hälfte². Als die Bürgerschaft deswegen klagte, erklärte das Schwedische Tribunal jenen Beschluß am 11. Apr. 1701 für ungültig und entschied, daß die Lottgelder nur nach der Zahl der zur Latelzeit amtierenden Herren zu berechnen und zu erheben seien³. Dabei verblieb es bis zur Errichtung der Ratsbesoldungskasse und Einführung von festen Gehalten für den Rat (Januar 1832).

¹ Ratsprotokoll vom 10. August.

² Tit. I Nr. 3 Vol. 11 Bl. 465.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 11.

IV. Sommerfahrt und Winterfahrt nach Nowgorod.

Von
Walther Stein.

Alle Niederlassungen der deutschen Hanse im Auslande stimmten, außer in ihrem Zweck, in gewissen Grundzügen ihrer Einrichtungen überein; in anderen wichen sie voneinander ab. In diesen Abweichungen bestand ihre Eigenart. Ursprung und Fortdauer dieser Eigenart beruhten in den besonderen Zuständen des Landes, in welchem die Niederlassung sich befand, in dem Volkstum seiner Bewohner, in seinen Verkehrsverhältnissen, in seiner staatlichen Gesittung. Den Eigenheiten dieser fremden, an sich gegebenen oder historisch gewordenen, jedenfalls in sehr verschiedener Weise sich darbietenden und entwickelten Zustände mußten die deutschen Kaufleute sich anpassen. Sie haben das wohl verstanden. Sowohl die Geschichte der einzelnen Niederlassungen wie die der gesamten Hanse bezeugt, daß diese durch Natur, Verkehr und Staat geforderte Anpassungsfähigkeit den deutschen Kaufleuten in hohem Grade eigen gewesen ist. Gewiß verdankten sie auch ihr einen guten Teil ihrer Erfolge.

Zu den beachtenswerten Eigentümlichkeiten der Niederlassung in Nowgorod, des deutschen St. Petershofes, gehörte die Scheidung ihrer Angehörigen in Sommerfahrer und Winterfahrer. Sie tritt uns namentlich in den Quellen des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entgegen. Den Urkunden und den Schraen (Statuten) dieser Zeit, die sich mit dem Verkehr der deutschen Kaufleute nach und in Nowgorod genauer befassen, ist diese Scheidung ganz geläufig. Sie war nicht nur eine interne, die nur für die inneren Verhältnisse der deutschen Niederlassung

Bedeutung hatte, sondern auch eine öffentliche; in den Verhandlungen zwischen den Deutschen und Nowgorod im 13. Jahrhundert wird eingehend auf sie Bezug genommen, weil die Öffentlichkeit mit ihr vertraut war und mit ihr rechnete. Die Erscheinung, wie sie damals bestand, faßte die nach Nowgorod kommenden deutschen Kaufleute in zwei Gruppen zusammen: die Gruppe der Sommerfahrer erschien im Frühling zu Beginn der Schifffahrt bzw. mit dem Aufhören der Schlittenfahrt in Nowgorod, blieb dort den Sommer über und verschwand im Herbst beim letzten offenen Wasser, bevor das Eis der Schifffahrt ein Ziel setzte; die der Winterfahrer erschien vor dem Ende der Schifffahrtszeit und vor der Vereisung der Flüsse und Seen, hielt sich im Winter in Nowgorod auf und kehrte mit dem ersten offenen Wasser im Frühling oder solange der Schnee noch die Schlittenfahrt erlaubte, nach Hause zurück. Diese gewohnheitsmäßige Gruppierung der deutschen Kaufleute hatte ihre Bedeutung für das Transportwesen auf der umständlichen Reise nach Nowgorod, sodann für die Einstellung des Verkehrs der Einheimischen auf den üblichen und wichtigen Wechsel der deutschen Gäste, und natürlich auch für die inneren Angelegenheiten der Deutschen selbst, deren Personenbestand regelmäßig eine so gründliche Änderung erfuhr. Denn auch die Statuten des Hofes mußten in mancher Hinsicht die Verhältnisse der Winterfahrer anders regeln als die der Sommerfahrer. Allerdings waren die beiden Gruppen bereits frühzeitig keineswegs derart streng geschieden, daß die Gesamtheit der Angehörigen der einen das Feld hätte räumen und Nowgorod verlassen müssen vor oder bei Ankunft der anderen. Schon die älteste erhaltene Schra (von c. 1270) trifft bei der Festsetzung des Schosses Bestimmungen für Sommerfahrer, die auf Winterfahrt in Nowgorod blieben, und für Winterfahrer, die auf Sommerfahrt blieben¹. Der Wechsel im Personenbestand war demnach nach Ablauf eines Halbjahres nicht vollständig. Immerhin werden die Zurückbleibenden gegenüber den Abziehenden in der Minderzahl gewesen sein, denn sonst hätten sich manche auf die Sonderung und Unterscheidung der beiden Gruppen bezüglichen Bestimmungen der Hofordnung sehr bald als unpraktisch und unangemessen er-

¹ Schlüter, Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen S. 64 § 9.

weisen müssen. Vor allen Dingen änderte die stärkere oder schwächere Mischung des Personenbestandes nichts an der strengen organisatorischen Trennung der beiden Gruppen. Denn der Winterfahrer, der auch zur Sommerzeit im Hofe blieb, wurde dadurch rechtlich ein Sommerfahrer und hatte sich den für die Sommerfahrer bestimmten Anordnungen der Statuten zu fügen, die sich vorzuziehen für die Winterfahrer in einiger Hinsicht unterschieden. Umgekehrt erging es dem Sommerfahrer ebenso. Sommerfahrer und Winterfahrer hatten in gewissen nicht unwichtigen Punkten ihr eigenes Recht im Hof. Im übrigen trat aber, wie schon erwähnt, die Scheidung der Gesamtheit nach den beiden Gruppen auch in der Öffentlichkeit, den Nowgorodern gegenüber, regelmäßig bei Beginn des neuen Halbjahres, bei Ankunft und Abzug jeder Gruppe, zutage.

Ursprung und Ursache dieser einzigartigen Erscheinung haben vielleicht nicht immer die Beachtung gefunden, die sie verdienen. Nicht wenige Darsteller erwähnen sie überhaupt nicht, obwohl sie für die uns nur dürftig bekannten Schifffahrtsverhältnisse in der Ostsee während des 12. und 13. Jahrhunderts eine gewisse, wenn auch möglicherweise nur örtliche Bedeutung gehabt haben muß. Sartorius nennt in der Urkundlichen Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse das Klima als die Ursache der Gruppenbildung¹. Dagegen sah Riesenkampf die Entstehung der Trennung in der Verbindung der »nach Osten schiffenden deutschen Kaufleute zu Admiralschaften, um in solcher Vereinigung besser den Gefahren, die ihnen die Elemente und barbarischen Völkerschaften bereiteten, zu widerstehen. Zweimal im Jahre organisierten sich die Gesellschaften usw.«². Etwas anders legt sich Buck die Vorgänge zurecht. Es sei »nicht anzunehmen«, meint er, »daß die Scheidung in Winter- und Sommerfahrer zufällig entstanden sei, sondern durchaus wahrscheinlich, daß die Winterfahrer bereits in der ganz bestimmten Absicht von Hause absegelten, den Winter über in Nowgorod zu bleiben, demgemäß eine größere Menge an Waren mitnahmen, um in der längeren Zeit auch einen größeren Vorrat davon zu haben«. Außerdem,

¹ Einl. S. 125.

² Der deutsche Hof zu Nowgorod S. 27.

fügt er hinzu, könne »als Erklärung für den Unterschied vielleicht der Umstand gelten, daß der deutsche Hof in Nowgorod nicht Raum genug enthielt, wenn alle mit Rußland handelnden Kaufleute zu gleicher Zeit dahin gingen«¹. Bestimmter hat sich vor kurzem Goetz ausgesprochen. In seinem umfangreichen und sachkundigen Kommentar zu den älteren deutsch-russischen Handelsverträgen² erklärt er an mehreren Stellen die Winterreise für älter als die Sommerreise. Nach dem Vertrage von 1259 ist »die Handelsreise nach Nowgorod noch die ältere Winterreise, bei der der ‚Wintergast‘ im Herbst nach Rußland kommt, im Frühjahr von Rußland heimkehrt«. »Die Vorrechte, die am deutschen Hof zu Nowgorod die Winterfahrer und Wasserfahrer genossen«, hatten ihren Grund darin, daß »ihre Reise eben gegenüber der der Landfahrer und Sommerfahrer die ältere war«. Den Wintergast »nimmt« der deutsche Vertragsentwurf von 1268 »als den sozusagen normalen Besucher an«. »Die Sommergäste stellten sich in der Entwicklung des deutschen Handels nach Nowgorod später ein als die Wintergäste«, sie waren »im Verhältnis zu den Wintergästen die jüngere Klasse der Fremden«.

Es liegt auf der Hand, daß die Ansicht von Goetz, wenn sie richtig ist, eine wertvolle Feststellung bedeutet. Sie könnte nicht nur Licht bringen in das Dunkel unserer geringen Kenntnisse eines so wichtigen Teiles der Ostseeschifffahrt wie der Fahrt nach Nowgorod in früherer Zeit, im 12. Jahrhundert, sondern uns auch in einem Hauptpunkt aufklären über die Veränderung dieser Fahrt im 13. Jahrhundert. Dürfen wir ihr beipflichten und sie als eine sichere Grundlage betrachten, so können wir uns für berechtigt halten, von ihr aus weitere Rückschlüsse zu wagen auf die Verhältnisse des Hauptstützpunktes der Nowgorodfahrt in der Ostsee, auf Gotland, vor allem auf die Gesellschaft deutscher Kaufleute auf Gotland, die als die Trägerin der Handelsunternehmungen

¹ Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts S. 19 f. Schäfer, Schiemann, Vogel, Baechtold, Gurland u. a. äußern sich über die Sache nicht. Ob russische Forscher die Sache erörtert haben, vermag ich nicht zu sagen.

² K. L. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters (1916), Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII, S. 82, 94, 97, 158. S. meine Besprechung des Werkes unten S. 291 ff.

der Deutschen nach Nowgorod erscheint, vielleicht auch auf die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde in Wisby. Fragen wir daher nach den Beweisgründen, welche Goetz für seine so bestimmt kundgegebene Ansicht geltend zu machen hat.

Als erster Grund erscheint der Umstand, daß die Winterfahrer zuerst genannt werden. Die in Betracht kommende Überlieferung ist nicht umfangreich. Sie beschränkt sich für das 12. und 13. Jahrhundert auf den Vertragsentwurf von 1189, den Vertrag von 1259, die Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 und die älteste Schra von c. 1270¹. In dem Verträge von 1259 werden zum ersten Mal eine der beiden Gruppen genannt, und zwar allein die der Wintergäste. Es heißt in Nr. 5 des Vertrages über die Haftung Nowgorods für Beschädigungen der deutschen Kaufleute in seinem Gebiet: »Und der alte Frieden bis Kotlingen² (soll bestehen bleiben). Und die Nowgoroder (sollen sein) in (ihrem) Quartier auf dem Gotischen Ufer ohne Schädigung gemäß dem alten Frieden. Wenn aber der Wintergast unseren Boten³ nicht nimmt, noch Nowgoroder Kaufleute aus Nowgorod oder vom Gotischen Ufer (als Boten nimmt), und es stößt von Kotlingen bis Nowgorod oder von Nowgorod bis Kotlingen dem deutschen Gast etwas zu, wenn er ohne Boten reist, so darf (daraus) für Nowgorod kein Streit entstehen gemäß dem alten Frieden⁴«. Winterfahrt und Sommerfahrt erscheinen dann nebeneinander erst in den Vertragsentwürfen von 1268 und 1269. Goetz ist der Meinung, daß der Vertrag von 1259 Zustände widerspiegeln, die von den in dem älteren Entwurf von 1189 einerseits und den späteren Entwürfen von 1268 und 1269 andererseits zum Ausdruck gelangenden verschieden seien, daß er gewissermaßen eine besondere Stufe der Verkehrsentwicklung vertrete. Er sieht zunächst (S. 82) in der

¹ Ich lasse die Datierungen bestehen, wie sie Goetz von neuem festzustellen versucht hat. Der älteste Vertragsentwurf fällt sehr wahrscheinlich noch in das Ende des 12. Jahrhunderts.

² Die Insel, auf der heute Kronstadt liegt.

³ Den Geleitsmann.

⁴ Hier und im folgenden gebe ich die Übersetzung nach Goetz a. a. O. Die von runden Klammern eingeschlossenen Worte sind Zusätze des Übersetzers zur Erleichterung des Verständnisses des Textes. Vgl. dessen Vorwort S. X.

Begrenzung des Schutzgebietes von Nowgorod bis Kotlingen eine Erweiterung des Handelsverkehrs gegenüber dem Vertragsentwurf von 1189, weil dieser keine Festsetzung einer solchen Schutzzone oder einer Schutzzone überhaupt enthält. Weil der Vertrag von 1259 sich aber auf den »alten Frieden bis Kotlingen« beruft, will Goetz in diesem alten Frieden nichts anderes erblicken »als die gewohnheitsmäßige Bildung und Anerkennung dieser Zone überhaupt seit alter Zeit«. Das ist aber doch nur eine von verschiedenen Möglichkeiten, und auch sie schließt nicht einmal die Annahme aus, daß Begriff und Bedeutung der Schutzzone von Nowgorod bis Kotlingen schon bis in die Zeit des Vertragsentwurfs von 1189 hinaufreichfen, mithin eine Erweiterung des Handelsverkehrs seit dieser Zeit nicht vorlag. Daß der Vertrag von 1259 eine ältere Verkehrsstufe als die Entwürfe von 1268 und 1269 darstelle, will Goetz dadurch angedeutet finden, daß in ihm als einziger Reiseweg nach Nowgorod noch der Seeweg und der Flußweg auf Newa, Ladogasee und Wolchow angenommen sei, während im Vertragsentwurf von 1269 neben ihm auch der Landweg genannt werde. Gegenüber dem Wasserwege nach Nowgorod war allerdings der Landweg der jüngere, weil den letzteren erst die Eroberung Livlands ermöglichte. Aber die Behauptung, daß im Verträge von 1259 der Seeweg als einziger Reiseweg angenommen sei, ist insofern wenigstens ungenau, als sie voraussetzt, daß der Urheber des Vertrages den Landweg noch nicht gekannt habe. Daß der kurze Vertrag von 1259 Grund gehabt habe, den Landweg zu nennen, wenn er ihn kannte, oder gar ihn hätte nennen müssen, läßt sich durchaus nicht wahrscheinlich machen; erwähnen doch auch die viel ausführlicheren Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 die Landreise nur an einer einzigen Stelle des Entwurfs von 1269 (S. 138 Nr. 16a).

Den sehr wirksamen Einwand, daß die im Verträge von 1259 vorkommende Bezeichnung »Wintergast« eigentlich die Ergänzung »Sommergast« von selbst fordere, möchte Goetz durch die Annahme hinwegräumen, daß das Wort Wintergast hier nicht den Sinn habe, daß daneben schon der Sommergast regelmäßig nach Rußland verkehrte; denn sonst habe es nahegelegen, ebenso wie die Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 es tun, den Sommergast ausdrücklich zu nennen und die Verordnung über

die Haftung Nowgorods usw. auch auf ihn auszudehnen. Es gibt aber auch hier noch andere Möglichkeiten, welche die Nichterwähnung der Sommerfahrer in diesem Zusammenhang erklären können. Daß die den Winter über in Nowgorod bleibenden Kaufleute damals den wichtigeren Teil der mit Nowgorod verkehrenden deutschen Kaufmannschaft bildeten, möchte ja vielleicht an sich eine plausible Annahme sein, aber sie reicht doch nicht aus, um den Ausdruck Wintergast in dem etwas künstlichen Sinne von regelmäßigen und wichtigeren Besuchern Nowgorods im Gegensatz zu dem seltener in Nowgorod verkehrenden und daher nicht erwähnenswerten Sommergäste zu verstehen, zumal doch nur zehn Jahre später in den Vertragsentwürfen von 1268 und 1269 Winter- und Sommerfahrer bereits häufig nebeneinander genannt werden. Angesichts der Tatsache eines so geringen Zeitabstandes erscheint es gewagt, der ausschließlichen Erwähnung des Wintergastes im Verträge von 1259 eine Bedeutung beizulegen, die formal und sachlich gezwungen erscheint und den Eindruck erweckt, daß sie erst künstlich in die Urkunde hineininterpretiert ist.

Einen anderen Grund für die Annahme von dem höheren Alter der Winterfahrt gegenüber der Sommerfahrt findet Goetz (S. 97, 158) in der Beobachtung, daß da, wo die Bezeichnungen Winterfahrt und Sommerfahrt, Winterfahrer und Sommerfahrer unmittelbar nebeneinander stehen (*wintervart unde somervart, hospites hyemales vel estivales*), die Sommergäste meist nach den Wintergästen genannt werden. Die Zahl dieser Stellen ist freilich gering und beschränkt sich auf zwei (Nr. 15 u. 22 a). An der dritten Stelle (Nr. 226) ist die Stellung umgekehrt: *hospites . . . estivales vel hyemales*, was auch Goetz anmerkt. Die Verordnungen über Lohn und Verpflegung der Schiffsleute bei der Fahrt auf dem Wolchow werden zuerst in Nr. 4 für die Wintergäste, dann in Nr. 5^b für die Sommergäste festgesetzt¹. Dagegen erwähnt der Abschnitt (Nr. 15), der die schon angeführte Verbindung »*wintervart unde somervart*« enthält, in seinem Anfang zuerst die Sommerfahrer, dann die Winterfahrer: *so wat so twist*

¹ Der Hinweis von Goetz S. 158 auf Nr. 2 u. 2a trifft überhaupt nicht zu.

geschut an dhere somervart, dar hevet dhe wintervart nicht mede to donde, unde so wat twist usw. Auch der Sprachgebrauch der ältesten Schra von c. 1270 ist unregelmäßig; meist findet sich in ihr somervare unde wintervare (§ 1 ff.), aber auch wintervarth unde somervarth (§ 9). Aus der Wortstellung lassen sich also Schlüsse nicht ziehen.

Eindrucksvoller erscheint ein dritter Grund. In der frühesten Erwähnung der Sommerfahrer in der Überlieferung, Nr. 2a des von den Deutschen aufgestellten Vertragsentwurfs von 1268, sieht Goetz (S. 97) die Einführung einer neuen Erscheinung in die geschichtliche Entwicklung. Die Vorschrift (Nr. 2a) handelt von dem Frieden, der den Sommergästen beim Betreten des Landes von den Vertretern Nowgorods feierlich beschworen werden soll: *Item hospites estivales cum venerint in terram, erunt sub antiqua pace et si voluerint hospites, rex, borch[g]ravius, dux et Nogardienses discretiores osculabuntur crucem, sicut moris est, in signum pacis et fedus concordie et amoris.* Goetz (S. 98) erklärt die Bedeutung der Bestimmung dahin: es sei, da die Sommergäste gegenüber den Wintergästen eine neuere Erscheinung in Nowgorod waren, wohl begreiflich, daß die Deutschen auf sie die allgemeinen, den fremden Wintergästen bewilligten Vorrechte durch Nowgorod ausgedehnt haben wollten; das sollte durch feierliche Kreuzküssung geschehen, falls es die Sommergäste verlangten; der Satz enthalte also das deutsche Verlangen an die Russen, Sommergäste und Wintergäste gleichmäßig zu behandeln. Ich glaube nicht, daß diese Ansicht das Richtige trifft. Sie geht zunächst von der Vorstellung aus, daß den Wintergästen schon allgemeine Vorrechte bewilligt seien, und daß der Entwurf dies voraussetze. Dabei denkt Goetz wohl einerseits an den erwähnten Vertrag von 1259, in dem zuerst und allein die Wintergäste genannt sind, andererseits an den unmittelbar auf die Einleitung des Vertragsentwurfes von 1268 folgenden, den Vertragstext eröffnenden Abschnitt (Nr. 1): *Cum mercatores Theutonici vel Gotenses veniunt in Berkø in regno regis Nogardiensium, erunt sub pace et protectione regis et Nogardiensium, et quicquid eis in ditione Nogardiensium injurie irrogatum fuerit, super hoc Nogardienses respondebunt* (ferner sollen sie denselben Schutz und Frieden auch bei der Rückkehr genießen).

Die Annahme einer Beschränkung des Vertrages von 1259 auf die Wintergäste haben wir schon abgelehnt. Auch die ausschließliche Beziehung der letztzitierten Schutzzusicherung (Nr. 1) auf die Wintergäste ist sehr unwahrscheinlich. Sie ließe sich ja vereinigen mit der zwischen dieser Schutzbestimmung und dem Sommerfahrerabschnitt stehenden, die alte Freiheit der Kaufleute betonenden Anordnung für die Ankunft der Kaufleute in der Newa (Nr. 2): *Cum autem mercatores veniunt in aquam, que dicitur Nu, fruentur libertate, quam ab antiquo in omnibus habuerunt* usw. Wenn es aber weiterhin unmittelbar nach dem Sommerfahrerabschnitt heißt (Nr. 3): *Cum hospites in regno Nogardien-sium et sub eorundem pace et protectione sunt, si res eorum furto subtracte fuerint, worauf dann die Strafen für Diebstahl festgesetzt werden, und wobei auch auf die Möglichkeit, daß der Diebstahl zwischen Björkö und Engera (Ingermanland) geschehen ist (si furta predicta commissa fuerint inter Berkø et Engera), Bezug genommen wird, so ist es klar, daß pax und protectio der Nowgoroder sich auch auf die vorher genannten Sommerfahrer, und zwar schon von Björkö ab, erstrecken sollten. Dem könnte Goetz vielleicht entgegenhalten, daß auch nach seiner Meinung die Sommerfahrer von der pax und protectio von Anfang, das heißt von Björkö an, nicht ausgeschlossen gewesen sein sollten, und daß ihre besondere Erwähnung an der bezeichneten Stelle und in der angegebenen Weise nur den Zweck habe, ihr jüngeres Dasein ausdrücklich hervortreten und sie jetzt als gleichberechtigt legitimieren zu lassen. Aber dieser Auffassung widerspricht schon, daß in dem erwähnten Zwischenabschnitt (Nr. 2) auf die alte Freiheit hingewiesen wird, was nach Goetz für die Sommerfahrer tatsächlich nicht zutreffen würde, und sodann noch mehr der Umstand, daß diese Legitimation an einer Stelle stehen würde, wo sie nicht hingehört. Eine so wichtige Bestimmung wie diese, welche die Neuerung der Gleichberechtigung der Sommergäste mit den Wintergästen von Beginn des Nowgoroder Rechts- und Machtgebiets an hätte aussprechen sollen, hätte an den Anfang hinter die Einleitung gehört, weil ja die auf die Einleitung folgenden Schutzbestimmungen sich rechtlich auch auf die Sommerfahrer beziehen sollen.*

Augenscheinlich muß für das Auftreten der Sommerfahrer an dieser Stelle und für die feierliche Kreuzküssung mit ihnen

eine andere Erklärung gesucht werden. Den Schlüssel dazu bietet nach meinem Dafürhalten die Disposition des Entwurfs der Deutschen von 1268. Der Entwurf ordnet die einzelnen Bestimmungen im großen und ganzen in einer aus den deutschen Marktprivilegien hinlänglich bekannten zeitlichen Reihenfolge nach Ankunft, Aufenthalt und Abreise der deutschen Kaufleute. Er beginnt mit der Ankunft der Kaufleute auf der Insel Björkö, läßt ihre Ankunft in der Newa folgen, spricht dann von der Ankunft der Sommergäste in terram, behandelt die Bestrafung des Diebstahls auf der Reise zwischen Björkö und Nowgorod (Björkö—Engera—Aldagen—Nowgorod) und befaßt sich dann mit der Fahrt auf dem Wolchow (Ankunft der Wintergäste an den Stromschnellen mit Bestimmungen über die Schiffsleute der Leichter und an der Zollstelle Gestevelt, Ankunft der Sommergäste an den Stromschnellen und an der Zollstelle G., Mietung der Leichter und ihre Fahrt den Kaufleuten entgegen, bzw. mit denselben den Wolchow aufwärts, Aufenthalt an mehreren Stationen, Schiffbruch eines Leichters), worauf schließlich noch der Handel der deutschen Kaufleute, wenn sie in der Newa sind, mit Karelen und Engern Erwähnung findet. Dann folgt die Ankunft in Nowgorod: Transport der Waren der Kaufleute in den Deutschen Hof. Hieran schließen sich Vorschriften über die Freiheit, Rechte und Sicherheit der Höfe der Deutschen und Goten, über die Schuldhaf, das Gerichtswesen, den Gästehandel, die Sprachschüler, Kirchen und Kirchhof der Deutschen, Handel der Deutschen über Nowgorod hinaus, Prozeß- und Strafrecht (Zeugenschaft, Totschlag, Verletzung usw.), Wage und Wägegebühren, kurz Festsetzungen verschiedener Art, die sich auf den Aufenthalt der Deutschen in Nowgorod und auch über dieses landeinwärts hinaus beziehen, übrigens hier nicht vollzählig genannt zu werden brauchen. Hierauf erscheint eine Verfügung über die Heimfahrt der Winter- und Sommergäste auf dem Wasserwege den Wolchow abwärts, eine andere über die bei An- und Abfuhr der deutschen Güter benutzten Pferde der Deutschen, eine weitere über den Gotenhof und endlich ein Schlußsatz über die Gegenseitigkeit der geforderten Rechte. Aus dieser knappen Übersicht erhellt, wie schon bemerkt, daß der Disposition des Entwurfes eine bestimmte, leicht erkennbare Vorstellung zugrunde gelegen hat. Sie ist nicht immer konsequent durchgeführt

worden, indem zum Beispiel bei Erwähnung des Lohnes der Fuhrleute, welche die Waren der in Nowgorod angekommenen Gäste in den Deutschen Hof bringen, auch bereits die Rückreise der Gäste aus dem Hofe berücksichtigt wird, aber im allgemeinen scheint mir die erwähnte, gewissermaßen natürliche Anordnung durchgeführt zu sein. Nur der letzte Abschnitt über den Gotenhof bildet vielleicht ein Anhängsel, wenn nicht dessen Hinzufügung an dieser Stelle im Zusammenhang steht mit der Schlußbemerkung, daß die hier geforderten Rechte auch den Nowgorodern in Gotland gewährt werden sollen.

Der Satz, welcher von der Kreuzküssung der Nowgoroder bei Ankunft der Sommerfahrer spricht, steht also an passender Stelle. Hier zuerst erschienen die Deutschen in terra der Nowgoroder, nachdem vorher von ihrer Ankunft auf der Insel Björkö und in aqua que dicitur Nu die Rede gewesen ist. Das Herrschaftsgebiet Nowgorods (dicio bzw. dominium der Nowgoroder, Nr. 1 und 2) hatten die Deutschen schon früher, bei Björkö, erreicht, aber erst ihre Ankunft in terra, dem unmittelbaren Landgebiet Nowgorods, bot die rechte Gelegenheit zur Erneuerung des Friedens durch Kreuzküssung der Nowgoroder. Offenbar ist die Bestimmung in der Absicht getroffen, den Frieden beim Betreten des Landgebiets durch Nowgorod erneuern zu lassen. Daß diese Erneuerung regelmäßig erfolgen sollte, kann nach der ganzen Fassung und Stellung der Bestimmung nicht zweifelhaft sein. Sie hätte demnach, entsprechend der dem ganzen Entwurf zugrunde liegenden Anschauung, zweimal im Jahre, das heißt bei der Ankunft der Sommerfahrer und der Winterfahrer im Festlandgebiet Nowgorods, stattfinden sollen. Es braucht nicht betont zu werden, daß der Zeitpunkt des Verfahrens keine Schwierigkeit bot, denn die Ankunft der deutschen Kaufleute in terra und ihre Weiterreise erfolgte damals, woran die ältere Überlieferung keinen Zweifel läßt, in einer Gesamtschar. Auch forderte man die feierliche Erneuerung des Friedens durch Nowgorod nur dann, wenn die deutschen Ankömmlinge es wünschten. Die Forderung wird erhoben um der Sicherheit willen, aber gemildert durch Beschränkung auf die Fälle, in denen die Gäste die Erneuerung des Schutzversprechens für nötig hielten. Ebenso ist meines Erachtens die Beschränkung auf die Sommerfahrer zu verstehen. Man war der Ansicht, einer

zweimaligen feierlichen Zusage des Friedens in jedem Jahre von seiten Nowgorods nicht zu bedürfen, auch vielleicht der Meinung, daß man sie Nowgorod nicht zumuten könne. Indem man sich mit einer einmaligen Erneuerung in jedem Jahre begnügte, war der passende Anlaß dazu die Ankunft einer der beiden großen Gruppen der deutschen Gäste, der Winterfahrer oder der Sommerfahrer, an der Grenze des Festlandgebietes Nowgorods. Wenn man hierzu die Ankunft der Sommerfahrer, nicht die der Winterfahrer, wählte, so geschah das wahrscheinlich deshalb, weil sie im Frühling stattfand und sowohl für die Deutschen wie für Nowgorod mit der Wiedereröffnung der Schifffahrt des Jahres nach und von Nowgorod und des beiderseitigen Handelsverkehrs ungefähr zusammenfiel¹. So bedeutete die Zeremonie der Kreuzküssung, wenn sie stattfand, die feierliche Eröffnung eines neuen, rechtlich gesicherten Verkehrsjahres. Die Erwähnung der Sommerfahrer an dieser Stelle in Verbindung mit der Kreuzküssung der Nowgoroder soll also nicht dazu dienen, die Sommerfahrer hier erst in das Recht der Deutschen einzuführen und ihnen eine gleichmäßige Behandlung mit den bisher allein in Frage kommenden und berechtigten Winterfahrern zu sichern.

Zum vierten beruft sich Goetz für seine Ansicht, daß die Winterfahrt älter sei als die Sommerfahrt, auf die Berichte der Geschichtschreiber, zunächst Heinrichs des Letten, der niemals die Sommerfahrt der Kaufleute erwähne, dagegen mehrfach von ihrer Rückkehr im Frühjahr nach Gotland und namentlich zu Ostern, sodann von Überwinterung von Kaufleuten in Estland berichte und auch bemerke, daß Frost und Schnee das Reisen in jenen Ländern erleichtern. Die Mitteilungen des Geschichtschreibers der Eroberung Livlands sind doch anders zu bewerten. Er erzählt ja von der Gründung und Verteidigung Rigas, von der allmählichen Eroberung des Landes, den Kämpfen mit den Russen, der Hilfe, die immer von neuem aus Deutschland kam, der steten Verbindung mit Gotland, dem Hauptstützpunkt für das ganze Eroberungswerk. Die Verbindungen zwischen Gotland und Livland waren keine reinen Handelsunternehmungen, sondern trugen zum größten und

¹ Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts begann in Rußland das Kalenderjahr mit dem 1. März.

wichtigsten Teil den Charakter von Kriegsunternehmungen; es handelte sich um die dauernde Gründung und Behauptung einer deutschen Stadt, die von vornherein auch im Winter gehalten werden mußte, und für die daher die Wiedereröffnung der Schifffahrt im Frühjahr viel mehr als den Wiederbeginn des Handels bedeutete. Hier waren von Anfang an Winteraufenthalt und Winterverkehr selbstverständlich, aber nicht nur oder in erster Linie aus Handelsgründen. Seit der Gründung Rigas bestand zwischen Riga und Gotland eine Verkehrsverbindung, die sich wesentlich unterschied von der zwischen Gotland und Nowgorod. Es ist auch nicht richtig, daß der livländische Chronist von Sommerfahrt der Kaufleute nach Livland nichts berichtet. Er gebraucht freilich den Ausdruck Sommerfahrt so wenig wie Winterfahrt. Aber er erwähnt doch auch die Sommerschifffahrt von Gotland nach Riga und von Riga nach Gotland, auch die Handelsschifffahrt, an verschiedenen Stellen (I 6, X 9, XVII 6). Wenn er einmal, bei Gelegenheit des Winterfeldzuges nach Ösel (XXX 3), bemerkt, daß bei Eis und Schnee *est via melior super terras et super aquas*, so läßt sich daraus für die Vorteile des Winterhandels namentlich nach Nowgorod vor dem Sommerhandel nicht viel entnehmen. Was den Handel in Nowgorod selbst betrifft, so dürften die schwereren Massenwaren doch sicher leichter zu Wasser, also zur Zeit der Sommerfahrt, als zu Lande von den Deutschen dorthin geführt worden sein. Man könnte nur vermuten, daß die Natur des Landes schon frühzeitig manche Kaufleute veranlaßt hat, auch den Winter über im Lande zu bleiben. Auch die von Goetz herangezogenen Berichte der Nowgoroder Chronik zu den Jahren 1188 und 1201 (S. 64 ff., 97) beweisen nichts für das angeblich höhere Alter der Winterschifffahrt. An der ersten Stelle sagt die Chronik — nach der Übersetzung von Goetz —: in diesem Jahre (1188) plünderten die Nowgoroder die Varjager, nämlich die Deutschen bei den Goten [auf Gotland], in Choružk und Novotoržok und im Frühjahr (1189) ließen sie keinen Mann von den ihrigen aus Nowgorod über das Meer, und sie gaben den Varjagern auch keinen Boten, sondern entließen sie ohne Frieden. Ferner erzählt die Chronik zum Jahre 1201: im Herbst kamen die Varjager zu Land um Frieden, und sie (die Nowgoroder) gaben ihnen Frieden ganz nach ihrem Willen (Goetz S. 67). In beiden Fällen meint Goetz

mit Recht, daß es sich um die Winterfahrt handle. Im ersteren lag der Winter zurück, in dem zweiten stand er bevor. Aber die Meldung von 1188 zeigt zugleich, daß im Frühjahr 1189 die Nowgoroder ihre Kaufleute von der Fahrt nach Gotland, also von der Sommerreise, zurückhielten, weil sie den Verkehr mit den Deutschen vorläufig abbrechen und ihre Kaufleute keinen Vergeltungsmaßregeln aussetzen wollten. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß dadurch auch den deutschen Kaufleuten in Gotland die Sommerfahrt nach Nowgorod abgeschnitten wurde und werden sollte.

Endlich gibt Goetz (S. 82) der Ansicht Ausdruck, daß die Vorrechte, welche die Winterfahrer und Wasserfahrer am deutschen Hofe zu Nowgorod genossen, daraus zu erklären seien, daß ihre Reise gegenüber der der Landfahrer und Sommerfahrer die ältere war. Die Wasser- und Landfahrer können wir hier beiseite lassen¹. Die Vorrechte, welche nach der ältesten uns bekannten Schra von c. 1270 die Winterfahrer vor den Sommerfahrern im St. Petershof besaßen, waren in Wirklichkeit nicht solche, daß sie auf ein höheres Alter jener vor diesen schließen lassen. Der »grote stoven«, der große Wohnraum, gehörte nach der Schra den Winterfahrern². Das bedeutete aber nicht, daß die Sommerfahrer diesen Raum nicht benutzen durften, was auch durch die Vorschriften der Schra an dieser Stelle ausgeschlossen wird. Vielmehr wird die »große Stube« deshalb als Eigentum der Winterfahrer bezeichnet sein, weil die Winterfahrer, die in der eintönigen und verkehrsärmeren Winterzeit in Nowgorod während der langen Abende und sehr kurzen Tage viel mehr als die Sommerfahrer auf den Aufenthalt in dem Hauptraum des Hofes angewiesen waren, hier ihre besondere Ausstattung und Einrichtung besaßen, die von den Sommerfahrern respektiert und nicht verändert werden sollte. Aus diesen praktischen Gründen erklärt sich die Inanspruchnahme des Wohnraumes für die Winterfahrer natürlicher als durch ihr höheres Alter. Auch die Verschiedenheit der Besoldung des Priesters durch Sommer- und Winterfahrer läßt in dieser letzteren Richtung

¹ Über sie allein spricht Goetz in den späteren Erörterungen der Vertragsentwürfe von 1268 und 1269, S. 138 f.

² Schlüter S. 52 § 2, 4, Buck S. 65.

keinen Schluß zu. Den Unterhalt des Priesters während des Winters bestritt die Hofkasse, während des Sommers die Sommerfahrer; während der Hin- und Rückreise trugen die Winter- bzw. die Sommerfahrer selbst die Kosten des Priesters¹. Die Bevorzugung der Winterfahrer wird zurückzuführen sein auf die höheren Ansprüche des Winter-Priesters und die höheren Unterhaltungskosten, die ohnehin der Winteraufenthalt den einzelnen Winterfahrern verursachte. Bevorzugt waren umgekehrt sogar die Sommerfahrer vor den Winterfahrern beim Schoß und bei der Wohnungsmiete. Die Sommerfahrer bezahlten nur den halben Schoß der Winterfahrer, ein Meistermann der Sommerfahrer nur die halbe Wohnungsmiete eines Meistermanns der Winterfahrer². Auch hier begründeten sicherlich stets wiederkehrende praktische Ursachen, das heißt größere Unterhaltungskosten während des Winters durch Heizung, Reinigung u. dgl., die stärkere Belastung der einen Gruppe der Kaufleute. Auch die Vorrechte, die nach der ältesten Schra den Winterfahrern vor den Sommerfahrern zukamen, erlauben demnach keinen Schluß auf ein höheres Alter der einen der beiden Gruppen.

Die Gründe, welche für die Ansicht geltendgemacht wurden, daß die Winterfahrer älter als die Sommerfahrer gewesen seien, erweisen sich sämtlich als nicht stichhaltig. Man ist wohl auch berechtigt, ohne weiteres die Frage aufzuwerfen, ob es denn an sich glaubhaft sei, daß in früherer Zeit kein deutscher Handel während des Sommers in Nowgorod stattgefunden habe. Man darf dabei nicht der Antwort aus dem Wege gehen, indem man erklärt, es möchten wohl schon in älterer Zeit deutsche Kaufleute einzeln in Nowgorod Handel getrieben haben, ein bedeutender Handelsverkehr habe sich aber erst durch die Wintergäste und ihr Bleiben in Nowgorod entwickelt. Wenn man sich, da die bisher vorgebrachten Gründe zum Beweise für die größere Bedeutung der Winterfahrer nicht ausreichen, im allgemeinen auf die Natur der Verhältnisse und des Landes berufen will, so wäre doch darauf hinzuweisen, daß auch diese nicht die Annahme von Verkehrs-

¹ Schlüter S. 56 § 3, Gurland S. 24 f., Buck S. 56 f.

² Der Sommerfahrer $\frac{1}{2}$ Verd. von 100 Mark, der Winterfahrer 1 Verd.; der Meistermann der S. 1 Mark Kunen, der der W. 1 Verd. Schlüter S. 64 § 9, Sachregister S. 125.

gewohnheiten nahelegt, die von den sonst üblichen, mit den Vorzügen des Sommers, das heißt der für Verkehr und Schifffahrt günstigen Jahreshälfte zusammenhängenden Gepflogenheiten gänzlich abwichen. Gewiß bot der Verkehr mit Rußland und namentlich der Seeverkehr mit Nowgorod eigenartige Schwierigkeiten und forderte darum auch besondere Vorbereitungen und Maßregeln. Aber welche Gründe sollten dafür sprechen, daß die Sommerzeit zum Verkehr mit Nowgorod nicht geeignet gewesen sei? In der Regel war wohl der in der Sommerhälfte zur Verfügung stehende Zeitraum kürzer als der der Winterhälfte, aber weder ein früher noch ein langer Winter dürfte die Reisezeit so erheblich abgekürzt haben, daß sie zu einem mehrmonatlichen Aufenthalt in Nowgorod nicht mehr ausreichte. Man könnte daran denken, daß uns unbekanntere Schifffahrtsverhältnisse die Beschränkung der Nowgorodfahrt auf ein Halbjahr, Sommer oder Winter, verhindert und dadurch die Ausnutzung des Sommerhalbjahres unvorteilhaft gemacht hätten. Aber Adam von Bremen (II, 19) gibt die Dauer der Fahrt von Jumne (an der Odermündung) bis Ostrogard-Nowgorod auf vierzehn Tage an¹ — die Dauer der Fahrt von Dänemark bis Ostrogard-Nowgorod auf einen Monat (IV, 11) —, und das sicher auf Adam zurückgehende Scholion 126 (121)² berechnet die Seefahrt von Birka (im Mälarsee) bis Rußland (Ruzzia) auf fünf Tage, »was«, nach Schlüters Urteil³, »für eine ziemlich genaue Rechnung gelten kann, wenn wir unter Ruzzia die Newamündung verstehen«. Die Fahrten der deutschen Kaufleute nach Nowgorod wurden zur Zeit unserer russisch-deutschen Vertragsurkunden in Gotland gerüstet und vorbereitet; dort war man sicherlich mit allen für die Nowgorodfahrt wichtigen Verkehrsverhältnissen am besten vertraut.

Man muß daher fragen, ob sich nicht schon in der früheren Zeit Spuren eines der russischen Landessonderart angemessenen Verkehrs finden. Daran fehlt es auch in der Tat nicht. Schon

¹ Lönborg, Adam af Bremen S. 77, 109; Bjørnbo, Adam af Bremes Nordensopfattelse, Aarbøger for Nordisk oldkyndighed og historie II. R. 24. B. (1909) S. 135 ff., 157 f.

² Schmeidler, Adam v. Bremen (SS. rer. Germ.) S. XLI f., 249.

³ Sitzungsberichte der Gel. Estnischen Gesellschaft 1902 S. 21; ders., Hans. Geschichtsbibl. Jg. 1910 S. 561 f.

der Vertragsentwurf von 1189 enthält die Vorschrift (Nr. 11 a)¹: »Wenn Streit entsteht, bei den Deutschen einem Nowgoroder, oder einem Deutschen in Nowgorod, dann soll man keine Behinderung (des freien Handelsverkehrs) schaffen, (sondern) im folgenden Jahre Klage stellen. Wenn man (in diesem zweiten Jahr) die Sache nicht richtet, so zeigt man es dem Fürsten und den Leuten an und nimmt das Seine vom Gaste, wofern der Streit in Nowgorod entsteht.« Den Sinn der Vorschrift faßt Goetz nach sorgfältiger Erörterung insbesondere des Begriffs der Behinderung (rubež, besettinghe, pandinge) dahin zusammen (S. 48): sie stelle den allgemeinen Grundsatz auf, daß eine Streitigkeit zwischen Deutschen und Russen nicht ausgetragen werden dürfe auf dem Wege der Selbsthilfe durch Hinderung des fremden Kaufmanns an der Abreise und durch einfache Wegnahme seines Gutes zur Schadloshaltung für den Kläger; es sei vielmehr die ungehinderte Heimreise zu gewähren und im nächsten Jahre, falls in ihm die Schuld nicht bezahlt wird, die Klage beim Gericht (bei dem Fürsten und den Leuten) vorzubringen, worauf die Pfändung des Gastes [oder der Gäste?] erfolgen kann. Dabei ist also vorausgesetzt, fügt Goetz hinzu, daß der Fremde zum Handelsbetrieb regelmäßig alle Jahre wiederkehrt, was ja wohl auch die Regel war. Diese letzte Erklärung scheint mir nicht völlig ausreichend. Zwar ist auch mir wahrscheinlich, daß die Bestimmung so zu verstehen ist, daß der bis zum nächsten Jahre zu warten verpflichtete Kläger nach erfolglosem Versuch, die Schuld einzutreiben, und nach Anzeige beim Gericht sich nur an den wirklichen Schuldner halten darf. Die Meinungen darüber gehen auseinander (Goetz S. 50). Engelmann im Hansischen UB.² dachte an beliebige, zur Zeit vorhandene Landsleute des Schuldners. Er wird gegen die andere Auslegung den Einwand erhoben haben, daß sie ein zu großes Vertrauen setze in die Regelmäßigkeit der Wiederkehr des wirklichen Schuldners. Aber der Vertragsentwurf von 1269, der mit dem Entwurf von 1268, wie wir sogleich sehen werden, dieselbe Frage behandelt, sagt am Schluß der darauf bezüglichen Vorschrift: unde wert is nicht af geleget, dhes dherden jares sal men panden unde nemen

¹ Goetz S. 43.

² 1 S. 27 Anm. 4.

sin gut¹. Sicherlich setzt aber die Bestimmung des Vertragsentwurfs von 1189 eine bekannte und feste Verkehrsordnung voraus. Sie rechnet nicht nur mit der ziemlich regelmäßigen Wiederkehr des einzelnen Gastes — daß sie es nicht mit völliger Sicherheit tun kann, versteht sich von selbst —, sondern auch mit einem bestimmten Termin der Wiederkehr: im folgenden Jahre. Hiernach folgte auf die Abreise des Fremden aus Nowgorod ein längerer Zwischenraum der Abwesenheit, der erst im — wörtlich genommen — nächsten Jahre durch die Rückkehr nach Nowgorod ein Ende fand. Der Fremde kam alljährlich nur einmal nach Nowgorod und verließ es nur einmal. Daß es sich hier nicht um eine der früheren Zeit eigentümliche Erscheinung handelt, bekunden die beiden Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 (Nr. 15, Goetz S. 134 f.), die aus demselben Anlaß den regelmäßigen Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der deutschen Kaufleutegruppen in Nowgorod klar hervorheben. Der Entwurf der Deutschen von 1268 führt darüber aus: *Item si aliqua dissensio emergit inter hospites et Ruthenos in Nogardia, illa dissensio ita debet complanari et terminari, ut, cum hospites estivi venerint, cum dissensione prehabita nichil habeant disponere, sive terminata sit eadem dissensio sive non. Si etiam aliqua dissensio orta fuerit inter hospitem et Ruthenum, sedari et complanari debet secundum jura, ut, cum hospes abire disposuerit, racione dissensionis nullatenus impediatur. Item si fuerit discordia inter hospites et Nogardienses, sedari debet in loco, ubi orta est si autem sedari non possit, nulla pandatio fiet primo et secundo anno, set si in tercio anno dissensio complanari non possit et fiat pandatio, admittetur.* Noch deutlicher spricht sich die niederdeutsche Übersetzung des russischen Entwurfs von 1269 aus: *So wat so twist geschut an dhere somervart, dar hevet dhe wintervart nicht mede to donde, unde wat so twist geschut an dhere wintervart, dar hevet dhe somervart nicht mede to donde. So wat sake to wervende hebben van gerichtes wegene wintervart unde somervart, dhat scholen se endegen vor dheme hertogen, dhen oldermannen unde dhen Nogarderen unde scholen varen eren wech s[u]nder*

¹ Doch ist es auch hier nicht unmöglich, daß der Verfasser des Entwurfs bzw. dessen niederdeutscher Übersetzer das nicht ausgesprochene, sondern ihm nur vorschwebende Wort Gast, sein d. h. des Gastes Gut, in kollektivem Sinne gebraucht hat.

hindernisse. So war so dhe twist geschut, dhar sal men se endegen. So war so inpandinge geschut, des ersten jares sal men et kundigen unde nicht nemen unde dhes anderen jares also, unde wert it nicht af geleet, dhes dherden jares sal men panden unde nemen sin gut. Diß Sache selbst bedarf keiner neuen Erörterung. Die Vorschriften der Entwürfe von 1268 und 1269 schieben die Beendigung des Streites durch Vornahme der Pfändung sogar bis in das dritte Jahr hinaus, wodurch, unter der Voraussetzung, daß der wirkliche Schuldner gemeint ist, die Regelmäßigkeit der Wiederkehr des Einzelnen noch stärker betont wird als im Entwurf von 1189. Wichtiger ist, daß in diesen späteren Entwürfen der Turnus der Wiederkehr bestimmter bezeichnet wird nach Sommerfahrt und Winterfahrt. Die Streitigkeiten der Sommerfahrer gelten weiter nur für die nächsten Sommerfahrer, und die der Winterfahrer nur für die nächsten Winterfahrer. Es wird nicht darauf Rücksicht genommen, daß, wie die gleichzeitige Schra zuließ (s. oben S. 206), der Winterfahrer ein Sommerfahrer und der Sommerfahrer ein Winterfahrer werden konnte, was ja die Möglichkeit nicht ausschloß, daß der Schuldner, dessentwegen ein Streit ausgebrochen und ohne Entscheidung geblieben war, im folgenden Halbjahr trotzdem in Nowgorod anwesend sein konnte, ohne daß der Streit in diesem Halbjahr fortgesetzt werden durfte. Vielmehr werden beide Halbjahresgruppen grundsätzlich auseinandergelassen und wird die nach Halbjahren geordnete Verkehrsfolge streng durchgeführt.

Daß aber diese in Sommer- und Winterhalbjahr geteilte Jahresordnung der Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 identisch sei mit der durch die Worte »im folgenden Jahr« in dem Entwurf von 1189 angedeuteten Verkehrsordnung, ist noch nicht erwiesen. Goetz vertritt die Ansicht, daß in älterer Zeit nur die Winterfahrt bekannt gewesen sei, und müßte daher den Ausdruck des Entwurfs von 1189 beziehen auf eine ursprünglich allein vorhandene Winterfahrt, die sich in jedem folgenden Jahre regelmäßig wiederholte. Das Verkehrsjahr wäre noch nicht getrennt gewesen in zwei Verkehrshälften, sondern hätte nur aus dem Winterhalbjahr bestanden. Aber diese Ansicht wäre mit dem Wortlaut des Vertragsentwurfs von 1189 nicht gut vereinbar. Die Worte »im folgenden Jahre« passen, auf das in Rußland am Ende des 12. Jahr-

hunderts übliche, am 1. März beginnende Kalenderjahr bezogen, nur auf die Sommerfahrer, nicht aber auf die Winterfahrer. Die Sommerfahrer, die im Herbst Nowgorod verließen, kehrten tatsächlich im nächsten Frühjahr, also im folgenden Jahre, wieder nach Nowgorod zurück. Dagegen fand die Rückkehr der Winterfahrer, die im Frühjahr aus Nowgorod abzogen, bereits wieder im Herbst desselben Jahres statt, also genau genommen überhaupt nicht im »folgenden« Jahre. Ein Streit zwischen einem deutschen Winterfahrer und einem Nowgoroder, der vor der Abreise der Deutschen aus Nowgorod im Frühjahr stattfand und unentschieden bleiben sollte, durfte nach dem Sinn der Vorschrift des Entwurfs von 1189 im Herbst desselben Jahres nach der Ankunft der Winterfahrer in Nowgorod wieder aufgenommen werden. Man hätte also bei der Erklärung des Entwurfs von 1189 die Wahl zwischen der Annahme des Vorhandenseins der beiden getrennten Verkehrshalbjahre bereits in älterer Zeit, wenn man in den Entwürfen von 1268 und 1269 eine weitere Ausführung der in dem Entwurf von 1189 nur angedeuteten, tatsächlich aber als bestehend vorausgesetzten Verkehrsfolge erblickt, und der Annahme, daß früher nur die Sommerfahrt bestanden habe, wenn man sich an den bloßen Wortsinn des Vertragsentwurfs von 1189 hält.

Nun soll vielleicht der Ausdruck gar nicht nach seinem Wortsinn verstanden, die Bezeichnung »im folgenden Jahre« nicht wörtlich genommen werden, sondern das Wort Jahr nicht bloß Kalenderjahr bedeuten, sondern die Zeiteinheit von Winter zu Winter oder von Sommer zu Sommer, die Zeiteinheit des Fremdenverkehrs, die verstreicht zwischen der Ankunft der Fremden bis zu ihrer nächsten Wiederkehr bzw. vom Abzug der Gäste bis zum nächsten Abzug. In diesem Sinne gebrauchen auch die oben mitgeteilten Stellen der Entwürfe von 1268 und 1269 die Worte »Jahr« bzw. »annus«; sie bezeichnen nicht sowohl das Kalenderjahr, denn dann wären sie nur für die Sommerfahrer, nicht für die Winterfahrer zutreffend, als die aus Winter- und Sommerhalbjahr zusammengesetzte Einheit des Verkehrsjahres. Dieser Umstand führt aber auf die richtige Erklärung des Entwurfs von 1189. Er zeigt, warum die beiden Entwürfe von 1268 und 1269 sich in einer an sich vielleicht doppel sinnigen Weise ausdrücken können. Die beiden späteren Entwürfe durften das Wort »Jahr« in dem bezeichneten Sinne anwenden,

ohne daß eine Unklarheit entstand, denn sie sprechen oft und auch an dieser Stelle ausdrücklich von dem aus Sommerfahrt und Winterfahrt, also von dem aus dem Verkehr in beiden Hauptjahreszeiten zusammengesetzten Jahr, so daß es hier gleichgültig war, ob dieses Jahr mit dem Kalenderjahr zusammenfiel oder nicht. Dabei wurde der Begriff des Kalenderjahres doch nicht ausgeschaltet. Der Entwurf von 1189 setzt ebenfalls bereits eine regelmäßige Verkehrsordnung voraus, die aber in mißverständlicher Weise zum Ausdruck käme, wenn man die Bezeichnung »Jahr« allein mit »Winterfahrt« gleichsetzen wollte. Wörtlich verstanden konnte der Ausdruck »Jahr« nur auf die Sommerfahrt Anwendung finden. Wenn es also damals eine Sommerfahrt überhaupt nicht, sondern nur eine Winterfahrt gab, ist es unverständlich, weshalb der Entwurf die Bezeichnung »folgendes Jahr« gebraucht, da doch in diesem Falle der gegebene Zeitpunkt für die Wiederaufnahme von Streitigkeiten, die im Frühjahr nicht entschieden worden waren, ganz regelmäßig der Herbst desselben Jahres war und sinngemäß auf die »Rückkehr« der Kaufleute hätte verwiesen werden können. Daß dies nicht geschah, scheint darauf hinzudeuten, daß dem Verfasser des Entwurfs von 1189 neben dem Begriff des Verkehrsjahres doch zugleich auch der des Kalenderjahres vorschwebte. Es hat daher die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Gebrauch des Wortes »Jahr«, »im folgenden Jahre«, in dem Entwurf von 1189 unter derselben Voraussetzung stattfand wie in den Urkunden von 1268 und 1269, wo eine mögliche Doppelsinnigkeit durch die ausreichende Erörterung der tatsächlichen Verhältnisse unschädlich gemacht war. Eine Erklärung der Vorschrift des Entwurfs von 1189, welche das Vorhandensein der Sommerfahrt in dieser frühen Zeit leugnet, dürfte daher weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn der Stelle zu vereinigen sein.

Entweder gab es am Ende des 12. Jahrhunderts nur eine Sommerfahrt nach Nowgorod, oder es bestanden damals Winterfahrt und Sommerfahrt dorthin bereits nebeneinander. Höher hinauf reichen die Quellen für unser Wissen von den Verkehrsverhältnissen in diesen Gebieten nicht. Die Gründe, welche für die Ansicht geltend gemacht wurden, daß die Winterfahrt älter sei als die Sommerfahrt, haben sich als unzureichend erwiesen. Wer umgekehrt behaupten möchte, daß die Sommerfahrt älter

sei als Winterfahrt, hätte es leicht, für seine Meinung ebenfalls einige beachtenswerte Gründe beizubringen. Zum Beweise würden sie, soviel ich sehe, doch nicht ausreichen. Es scheint mir ebenso wohl möglich, daß schon am Ende des 12. Jahrhunderts und noch früher Winterfahrt neben Sommerfahrt ausgeübt wurde. Eine feste Ordnung des Verkehrs nach Nowgorod wird sich sicher aber erst allmählich herausgebildet haben.

V.

Die Hanse und Holland von 1474 bis 1525.

Von

Ludwig Lahaine.

(Fortsetzung.)

IV.

Die Zeit der Tagungen. 1504—1506.

Seit 1502 herrschte wieder geordneter Verkehr zwischen Holland und der Hanse. Aber die Holländer versuchten, den hansischen Handel wiederum durch Zölle zu behindern. Auf dem wendischen Städtetage in Lübeck am 13. Februar 1503 wurde darüber lebhaft geklagt. Die Versammlung beschloß, an die holländische Regierung und Amsterdam zu schreiben und außerdem einstweilen von der Fahrt durch die holländischen Binnengewässer Abstand zu nehmen¹. Besonders schwer wurde Hamburgs Bierausfuhr nach Holland getroffen. Sie war nach Ausweis der Rechnungen des Rentmeisters von Amstelland aus den Jahren 1489 und 1498 zugunsten der Biereinfuhr aus Haarlem, Gouda und Amersfoort sehr zurückgegangen². Hamburg begnügte sich daher nicht mit der Ausführung des eben erwähnten Beschlusses sondern arrestierte noch im Februar die in seinem Gebiete befindlichen Amsterdamer Güter. Dadurch scheint es sein Ziel erreicht zu haben³.

Auf der Februartagung der wendischen Städte kam auch ein Antrag der holländischen Regierung zur Sprache, den am 1. Mai 1504 ablaufenden Vertrag von Münster um »etliche« Jahre zu

¹ HR. III 4 Nr. 372 §§ 12 f., 23, 41.

² Ebd. 5 Nr. 4 §§ 1—6; HUB. XI Nr. 1090; S. 676 A. 1. ter Gouw III, 254.

³ HR. III 4 Nr. 478—480.

verlängern, Er fand aber keinen Anklang. Die wendischen Rats- sendeboten forderten zunächst Abstellung der Bedrückungen in Holland.

Nachdem der Stillstand Ende 1503 eine kurze Verlängerung bis Michaelis 1504 erfahren hatte, trafen am 25. Mai 1504 Vertreter der wendischen Städte mit Abgesandten der Holländer in Münster zusammen. Hier sollte beraten werden über die Abstellung der von beiden Seiten erhobenen Beschwerden und über die Erneuerung des Waffenstillstandes auf mehrere Jahre¹.

Die Hansen fochten zunächst die Vollmacht der Holländer als unzureichend an, da sie nur vom Fürsten, nicht auch von den holländischen Städten ausgestellt worden sei. Sie schlossen daraus, daß sich die Holländer formell nicht binden wollten. Würden diese später den Vertrag brechen, so hätten sie immer die Ausflucht, nicht sie selbst, sondern ihr Herzog habe ihn geschlossen. Dann bliebe den Hansen nur der Beschwerdeweg an den hohen Rat zu Mecheln, der nach allen Erfahrungen wenig Erfolg versprach².

Schließlich gaben die Vertreter der wendischen Städte sich doch damit zufrieden, daß sich die Holländer verpflichteten, Herzog Philipp solle alle auf der gegenwärtigen Tagung zustande kommenden Beschlüsse »für sich, seine Erben und seine Lande und Untertanen ratifizieren«. Mehr glaubten sie offenbar nicht erreichen zu können. Einen Bruch mit den Holländern scheuten sie³. Am 28. Juni übergaben die Parteien einander ihre Klageschriften. Man einigte sich dahin, daß nur Klagen über Neuerungen seit dem Vertrage von 1479 zur Verhandlung kommen, alle früheren auf sich beruhen bleiben sollten⁴.

¹ HR. III 4 Nr. 372 §§ 14 f.; 481—83; 488 f. 5 Nr. 1 §§ 7, 11. Ein Sekretär des Kaufmannes zu Brügge war ebenfalls anwesend.

² HR. III 5 Nr. 1 § 36.

³ HR. III 5 Nr. 1 §§ 13—21. Die Holländer hatten die Vermittlung des Rates von Münster stolz abgelehnt. Durch eine erfolglose holländische Gesandtschaft an den Herzog, die ihm die Ausstellungen der Hansen an der holländischen Vollmacht darlegen und ihn um Änderung derselben angehen sollte, war eine Verzögerung von nahezu drei Wochen herbeigeführt worden (ebd. §§ 30, 34—38, 42—44). Vgl. ferner §§ 70—78.

⁴ HR. III 5 Nr. 1 § 79: »den anderen clachten unde schaden unvorfenglick.«

In den hansischen und den holländischen Beschwerdepunkten prägt sich deutlich die verschiedene Lage³ der Gegner aus. Die wendischen Städte befanden sich in der Defensive. Sie suchten die alten, ihnen günstigen Handelsbedingungen in Holland¹ ungeschmälert zu bewahren und forderten daher in erster Linie Abstellung der gegenwärtigen² und Sicherung gegen zukünftige Zoll erhöhungen³. Noch immer war ihnen, so klagten sie, für den vor 1479 zuviel bezahlten Zoll von den Holländern keine Entschädigung zuteil geworden. Nach wie vor hatte ihr Verkehr in Holland mannigfache Hindernisse zu überwinden. Hier ward hansisches Gut »sunder richtige ansprake«⁴ arretiert, dort suchte ein Zöllner es festzuhalten, um dem Kaufmanne dadurch mehr Zoll abzupressen. Geervliet und Gouda forderten noch wie vor 1479 den erhöhten Zollsatz. Gegen den Vertrag von Münster von 1479 wurden »östersche«⁵ Biere in Holland mit Akzise und anderem Ungelde beschwert⁴. Wie schon oben erwähnt, wurden dadurch in erster Linie die Hamburger geschädigt. Sie übergaben deshalb noch eine besondere Beschwerde. 1403 war ihnen nach der holländisch-friesischen Fehde von Herzog Albrecht ein wertvolles Privileg für ihren holländischen Bierhandel verliehen worden. Auf die darin festgelegten Zollsätze beriefen sie sich jetzt⁵.

Die Holländer dagegen waren die Angreifer: Sie wollten nicht allein die bevorrechtigte Stellung der Konkurrenten in den Niederlanden beseitigen, wie die obenerwähnten Zollerhöhungen zeigen⁶, sondern auch ihre Kaufleute von den Einschränkungen

¹ Vgl. ebd. Nr. 1 § 134.

² In Gouda und Geervliet, vgl. ebd. Nr. 3 § 2.

³ Vgl. ebd. Nr. 3 und 4, und Nr. 1 § 162: »in den beswaringen deme copmanne der tollē halven upgelecht entsachtige to laten wedderfaren«. Nr. 10 § 1: »dat . . . hemluden van noden wasz to weten, up wat quote ende partiie van tolle zy . . . van nu vortan hanteren ende frequenteren zouden mogen de landen«.

⁴ HR. III 5 Nr. 3 §§ 1—4, 6.

⁵ Ebd. Nr. 4. Vgl. auch Daenell, Blütezeit I, 275 f.

⁶ Kommt auch zum Ausdruck z. B. in Nr. 1 § 90: »unde de clausele in deme artikelen des latesten receszes etc., dat de copman frye und umbehindert moge varen etc., vormoge nicht, dat de copman darmede der tollē, so vele dat recht daraff vormach, moge frye syn edder darinne entschuldēt werden mehr dan emande siner gnaden untersaten . . .«

und Abgaben befreien, denen sie in den wendischen Städten unterworfen waren¹. Das seit 1472 in Lübeck bestehende Verbot des Handels der Gäste untereinander war daher ein Gegenstand ihrer heftigen Klagen². Ebenso wünschten sie wie 1479 die Beseitigung der Behinderung der Durchfuhr von Eßwaren durch Lübeck und Hamburg, sowie der Bestimmung über das dreitägige Ausliegen aller von der See kommenden Waren zum Kaufe für Bürger. Andere Beschwerden zeigen, daß Hamburg den Stapelzwang für Magdeburger Dielen jetzt auch auf preußische ausdehnte und ferner verlangte, daß »Wagenschoß«, das durch den Elb-Travekanal dorthin gesandt wurde, erst an Land gebracht würde, ehe es auf holländischen Schiffen seinem Bestimmungsort zugeführt werden durfte³.

Auch über Abgaben in den wendischen Städten wurden Klagen laut. Das Krangeld müsse in Hamburg auch von demjenigen Kaufmanne bezahlt werden, der die Dienste des Kranmeisters gar nicht in Anspruch nehme. In Stralsund sei ein neuer Zoll auf Korn und Wein gesetzt worden⁴. Alle die Ostsee besuchenden Holländer habe man ohne Zustimmung ihrer Heimatstädte in Hamburg 1493 und in den folgenden Jahren zur Entrichtung einer Abgabe, das »Rote Zeichen« genannt, herangezogen⁵. 1497 hätten sie zum sogenannten »Reitergelde« zur Rüstung gegen Lübecks Feinde beisteuern müssen, was Lübeck allerdings in Abrede stellte. Während des Krieges der Hamburger mit Dithmarschen seien holländische Schiffe, die hier Ladung eingenommen hatten, von jenen genommen worden⁶. Die Beschwerde der Holländer über Schädigung der Ihren durch das

¹ Nr. 5 §§ 7 ff.; 6 § 11; 1 §§ 133 f., 168, 170, 175. § 175 drohen sie, im Weigerungsfalle die gleichen Ordonnanzen auf die hansischen Kaufleute in den Niederlanden zu legen. Vgl. auch Nr. 11 § 2.

² HR. III 5 Nr. 5 §§ 7 f. HUB. X Nr. 76 § 1 u. S. 49 A. 1.

³ Ebd. 5 Nr. 6 §§ 2, 15, 4, 7. Wagenschoß ist astfreies Eichenholz, vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V, 375.

⁴ HR. III 5 Nr. 6 § 1; Nr. 5 § 16.

⁵ HR. III 5 Nr. 5 §§ 1—6. Das »Rote Zeichen« wurde zuerst 1480 von Hamburg und Lübeck erhoben zur Deckung der Kosten für die Ausrüstung von Friedeschiffen in Ost- und Nordsee. Vgl. H. Nirnheim in Mitteilg. d. Ver. f. hamburgische Gesch. 1907 S. 445.

⁶ HR. III 5 Nr. 5 § 14; 6 § 9.

Kontor in Bergen zeigt, daß auch hier der hansisch-holländische Gegensatz fortbestand¹. Ihre Forderung, die Rätssendeboten sollten ihnen die von Maximilian und Philipp besiegelte Stapelurkunde zwecks Vernichtung ausliefern², enthüllt uns die Gedanken, von denen sie ausgingen: für alle Zeit wähten sie sich ihres Fürsten nicht sicher. Solange er aber ihre Interessen vertrat, suchten sie diese Verstärkung ihrer Macht so weit wie möglich gegenüber den hansischen Gegnern nutzbar zu machen. Von hier aus wird ihr Verhalten während der ganzen Tagung verständlich. Sie verwiesen die Hansen immer wieder auf den Klageweg oder auf eine Gesandtschaft an den Fürsten³. Auch die Sonderforderung der Hamburger fand bei ihnen kein Gehör, da sie behaupteten, das Privileg von 1403 sei hinfällig, weil die Hamburger die daran geknüpfte Bedingung nicht erfüllt hätten.

Mit echt niederdeutscher Zähigkeit aber verteidigten die Hansen den Wall ihrer »alten Gewohnheiten«⁴; keinen Fußbreit wichen sie vor ihren Gegnern zurück⁵. In der Stapelangelegenheit seien sie nicht zuständig. Sie gehe die ganze Hanse an. Unter diesen Umständen kam man zu keiner Einigung. Ein neuer Verhandlungstag wurde nach Antwerpen für Anfang Oktober 1504 anberaumt und der Stillstand nach anfänglichem Sträuben der Hansen, die eine längere Frist wünschten, bis zum 1. November des laufenden Jahres verlängert. Dann zog man heim. Mit Recht fügte der Lübecker Sekretär seinem Verhandlungsberichte die Worte hinzu: »wu wol weynich fruchtbares beschaffet«⁶.

Es gelang den wendischen Städten, für die neuen Verhandlungen zu Antwerpen Dr. Albert Krantz als Gesandten zu gewinnen, der sich durch seine frühere Tätigkeit in hohem Grade

¹ HR. III Nr. 5 § 9. Vgl. auch Kap. III S. 909 Jg. 1917 der Hans. Geschichtsbl.

² Ebd. Nr. 1 § 168; 11 § 3.

³ Ebd. Nr. 9; 1 §§ 87, 101, 122; — §§ 92 ff., 165.

⁴ Unumwunden gestanden sie zu, daß ihre Stellung in den burgundischen Landen freier sei als die der Holländer in den wendischen Städten. Aber das wäre seit alters so und ohne Zweifel »nicht umsonst geschehen« (HR. III 5 Nr. 1 § 134).

⁵ Ebd. Nr. 1 §§ 170, 139; vgl. auch später Nr. 23 § 27. Mit Unrecht übt Stahr, Die Hanse und Holland bis zum Utrechter Frieden 1474, S. 62, Kritik an dieser Haltung der Hansen.

⁶ HR. III 5 Nr. 1 §§ 171 ff., 185.

ihr Vertrauen erworben hatte. Ihn begleitete der lübische Syndikus Dr. Matthäus Pakebusch und ein Hamburger Sondergesandter. Auf Wunsch der wendischen Städte erklärte sich Herzog Philipp mit einer Verlegung der Zusammenkunft nach Brügge einverstanden. Dort erschienen von holländischer Seite drei burgundische Räte und sechs weitere Abgesandte, unter denen sich Schultheiß und Sekretär von Amsterdam befanden¹.

Der Eintritt in die Verhandlungen wurde dadurch erheblich verzögert, daß ein Abgesandter aus dem Rate des Fürsten Jost Quevin erst am 22. Oktober in Brügge eintraf. Wohl nicht mit Unrecht erblickten die Bevollmächtigten der wendischen Städte darin die Absicht, das Ende des Stillstandes erst nahe herankommen zu lassen, um sie dadurch zu größerer Nachgiebigkeit zum mindesten gegenüber der niederländischen Vollmacht zu bewegen.

Nach den üblichen wechselseitigen Einwendungen gegen die Vollmachten gestanden die Sendeboten der wendischen Städte zu, daß die burgundischen Deputierten nicht Vertreter Hollands, sondern des Fürsten seien. Daraufhin willigten diese dem Wunsche der Hansen gemäß in eine Verlängerung des Stillstandes bis zwei Monate nach Schluß der gegenwärtigen Tagung². Nun erst, am 25. Oktober, konnten die Hauptverhandlungen ihren Anfang nehmen, bei denen auf hansischer Seite Dr. Krantz, auf der Gegenseite Jost Quevin die »Wortführer« waren. Verweisung aller hansischen Klagen an das Gericht des Herzogs³, Herausgabe des Stapelprivilegs⁴, freier Handel der Holländer auch mit Gästen in den wendischen Städten⁵, das waren wie zu Münster die Hauptforderungen der Holländer. Die hansischen Bevollmächtigten lehnten sie ab. Die weitgehende Behinderung des fremden Handels in den Städten der Hanse gehörte neben dem Erwerb

¹ HR. III 5 Nr. 23 §§ 45 f.

² Ebd. Nr. 31 §§ 1, 6, 8—17.

³ Ebd. Nr. 31 §§ 40, 52, 55, 59, 77, 81; Nr. 37 §§ 1, 11.

⁴ Ebd. Nr. 31 §§ 37, 48—50, 58—60, 77, 81 f. Diese Forderung wurde schließlich dahin modifiziert, daß die wendischen Städte sich durch Revers verpflichten sollten, von dem Privileg keinen Gebrauch wieder machen zu wollen (Nr. 34 § 11; 31 § 48).

⁵ Ebd. Nr. 31 §§ 26—30, 48—50, 64 f., 71, 77, 81 f., dazu Nr. 34 § 2.

von Vorrechten im fremden Lande bisher zu den Angelpunkten des hansischen Handelssystems. Es ist daher erklärlich, daß die wendischen Städte nicht darauf verzichten wollten.

Sie waren bereit, den Holländern das zu gewähren, was ihnen nach »alter Gewohnheit« zustehe¹, aber nicht mehr². Denselben Grundsatz machten sie geltend, als sie auf eine Reform der von ihnen in Holland zu zahlenden Zölle³, insbesondere der Bierakzise⁴, drangen. Zugeständnisse auf diesem Gebiete würden, so sagte Krantz, auch die wendischen Städte geneigter machen, den holländischen Wünschen entgegenzukommen⁵. Jost Quevin aber wollte erst Bestimmtes über einen neuen Zolltarif eröffnen, wenn die Hansen auf die holländischen Forderungen eingegangen seien. Wie sollte sich da, trotz der Ausarbeitung und Übergabe von Vergleichsvorschlägen⁶, eine Verständigung anbahnen?⁷

Zum offenen Bruche kam es indessen nicht. Das Ergebnis der Tagung bestand darin, daß die wendischen Gesandten die Forderungen der Holländer ad referendum nahmen und der Waffenstillstand bis zum 29. September 1505 verlängert wurde. Auf den 1. Mai 1505 ward eine neue Tagfahrt in einer vom Herzoge noch zu bestimmenden Stadt vereinbart⁸.

Es war vorauszusehen, daß die wendischen Städte die Forderungen der Holländer nicht bewilligen würden. Vor allen Dingen waren die Hamburger erbittert, als sie erfuhren, daß die Amsterdamer gleich nach der Tagfahrt zu Brügge die Bierakzise weiter erhöht hatten. Sie sprachen auf dem wendischen Städtetage im

¹ Vgl. Nr. 31 § 27: »adquiescerent (scil. Hollandii) in hiis que ab antiquo habuissent«; vgl. auch §§ 29, 65, 71 u. Nr. 35 § 3; 36 § 2.

² Nr. 31 § 49: »quiescant, quia ibi frustra niterentur.«

³ Nr. 31 §§ 21 f., 28 f., 32 f., 44, 47 f., 51, 71, 81 f., 96—99. — § 29: »gratiam de teloneo non postulamus sed veterem observantiam«; ähnlich § 33 u. Nr. 35 § 2.

⁴ Nr. 31 §§ 39, 43, 46, 51—53, 60, 70 f., 77 f., 81 f., 84, 88 ff., 93; 34 § 12; 37 § 11.

⁵ HR. III 5 Nr. 31 §§ 56, 71, 82, 97.

⁶ Ebd. Nr. 34; 35; vgl. auch Nr. 31 §§ 74—79.

⁷ Die Holländer machten ihrem Zorne über die Haltung der Hansen in Scheltworten, ja sogar in persönlichen Angriffen gegen Dr. Krantz Luft (ebd. Nr. 31 §§ 32, 35, 57, 64, 77, 85, 87, 91, 97).

⁸ Ebd. Nr. 31 §§ 95, 101, 102; Nr. 37.

Februar 1505 die Drohung aus, die Herabsetzung mit Gewalt zu erzwingen. Wirklich bereiteten sie den Holländern beim Transport von Stapelgütern nach dem Westen Schwierigkeiten¹. Die übrigen wendischen Städte aber beschlossen auf der erwähnten Februartagfahrt 1505, an das flandrische Kontor zu schreiben, es möge für Abstellung aller nach 1479 in Holland den wendischen Kaufleuten auferlegten Lasten und alsdann für eine langfristige Verlängerung des Stillstandes Sorge tragen. Vielleicht glaubten sie, Flandern wieder beim Herzog gegen Holland ausspielen zu können. Allein von einem Erfolge in dieser Richtung ist nichts zu verspüren; im Gegenteil fanden noch weitere Zollerhöhungen statt².

Erst am 9. Februar 1506, also dreiviertel Jahr später, als verabredet worden war, trafen Vertreter der wendischen Städte wieder mit den Holländern zusammen, und zwar diesmal in Antwerpen³. Diese Tagung wird charakterisiert durch ein bei weitem festeres Auftreten der wendischen Bevollmächtigten als auf den beiden vorhergehenden. Nur nach Abstellung der seit 1479 den Ihren in Holland auferlegten Beschwerden wollten sie auf eine Verlängerung des seit Michaelis 1505 abgelaufenen Stillstandes eingehen. Die Holländer verlangten, daß ihnen die 1504 geforderte Handelsfreiheit in den wendischen Städten zugestanden werde und das Kontor zu Brügge sich verbürge, die ihnen etwa während des neuen Stillstandes von den wendischen Städten widerfahrenden Beschädigungen zu ersetzen.

Die Gegenseite aber weigerte sich. Selbst der Hinweis der Holländer darauf, daß sie eine neue — und wie die Hansen glauben mußten — für den hansischen Handel günstigere Zolldeklaration des Herzogs bei sich trügen und mitteilen würden, wenn die Hansen ihren Wünschen entgegenkämen, verfehlte seinen Zweck⁴. Als die Holländer dann aber stillschweigend ihre Forderungen fallen ließen und nur noch die Verlängerung des Stillstandes bis Michaelis begehrten, kam es zu einem Vergleich. Der Stillstand

¹ HR. III 5 Nr. 43 §§ 29 f.; 68 §§ 7 f.; 141.

² Ebd. Nr. 47; 68 §§ 8, 23.

³ Als Vertreter der wendischen Städte waren drei Mitglieder des Brügger Kontors anwesend.

⁴ HR. III 5 Nr. 68 §§ 19 ff.; 5—7, 11; 12—15, 18.

ward zunächst auf sieben Wochen verlängert. Bis dahin sollten beide Parteien einander benachrichtigen, ob sie zu einer weiteren Verlängerung bis Michaelis geneigt seien. Ebenfalls wurde eine neue Tagung in Aussicht genommen. Die wendischen Städte erklärten sich am 22. April mit der Verlängerung bis zum 29. September einverstanden¹.

Unverkennbar bedeuten die Verhandlungen zu Antwerpen einen Mißerfolg der holländischen Diplomatie. Der Grund hierfür lag vor allem in der Entwicklung der nordischen Verhältnisse, auf die wir im nächsten Kapitel eingehen werden. Außerdem waren die Holländer wohl ihres Herrn, der damals in England am Hofe Heinrichs VII. weilte, nicht mehr sicher².

V.

Die hansisch-holländische Fehde im Gefolge der hansisch-dänischen Verwicklungen. 1506 bis 1514.

Nachdem die Niederlage des Unionskönigs Johann bei Hemmingstedt am 17. Februar 1500 das Zeichen für einen erneuten Aufstand der Schweden unter Sten Sture geworden war, begann das Verhältnis der wendischen Städte zu Dänemark eine Wendung zu nehmen, die auch auf die wendisch-holländischen Beziehungen nicht ohne Einfluß bleiben konnte³.

Im Jahre 1501 ging Johann daran, das abgefallene Schweden wiederzugewinnen. Er forderte zu dem Zwecke von den hansischen Ostseestädten die Einstellung ihres Verkehrs nach

¹ HR. III 5 Nr. 68 §§ 19, 25, 28—30. Bis zum 31. Mai sollten die wendischen Städte Zeit und Ort einer neuen Tagung bestimmen (ebd. Nr. 88).

² Wie wenig sie sich in der Tat auf ihn verlassen konnten, wird ihnen wenige Monate später der von ihm mit England geschlossene Handelsvertrag, der sogen. Malus Intercursus, gezeigt haben. Durch diesen opferte nämlich Philipp den holländischen Handel den politischen Rücksichten auf die spanische Erbfolge und die Feindschaft Frankreichs. Vgl. H. Pirenne, Geschichte Belgiens III S. 85 f. A. Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique I S. 87.

³ Dahlmann, Geschichte von Dänemark III S. 301 ff.; Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte II, 2 S. 88 ff.; Schäfer, HR. III 4 und 5 Einleitungen.

Schweden¹. Als Lübeck dazu erst »nach Abwicklung der schwebenden Geschäfte«² bereit war, schritt er 1502 zu Gewaltmaßregeln. Er hielt Schiffe und Güter der Lübecker in seinen Landen und Häfen an. Die Lübecker zahlten ihm mit gleicher Münze heim. Außerdem wurden in den wendischen Städten fünf große Schiffe mit Waren und Kriegsgerät, mit Geschütz und Kriegsvolk ausgerüstet und dem Dänenkönig zum Trotze nach Stockholm entsandt³.

Eine ganz andere Haltung nahmen die Holländer in dem dänisch-schwedischen Konflikte ein. Sie stellten dem Dänenkönig 1502 ein Orlogsschiff gegen seine rebellischen Untertanen zur Verfügung und zeigten sich ihm dadurch erkenntlich für die ihnen im Laufe der neunziger Jahre gewährten Handelsvergünstigungen⁴.

So bildete sich schon hier die Gruppierung der Mächte heraus, die für die späteren Jahre charakteristisch ist. Der Gegensatz zwischen Lübeck und Dänemark einerseits, zwischen Lübeck und den Holländern andererseits sowie der zwischen Dänemark und Schweden führte dazu, daß Holland an Dänemarks, Lübeck an Schwedens Seite zu finden war.

Zunächst gelang es am 29. April 1503 der Vermittlung Herzog Friedrichs von Holstein, die Gegner noch einmal notdürftig auszusöhnen⁵. Als indessen Johann im Jahre 1505 »die Feindseligkeiten gegen Schweden von neuem begann«⁶, verlangte er abermals von den hansischen Ostseestädten Einstellung des Verkehrs nach Schweden. Um die Wende des Jahres untersagte er außerdem seinen Untertanen die Fahrt nach den wendischen Städten, gestattete aber den Besuch der holländischen Häfen⁷. Er suchte also der Hanse in seinen Ländern ein kräftiges Gegengewicht in den Holländern zu schaffen. Klar erkannten die

¹ HR. III 4 Nr. 349 f.; 352; 354.

² Schäfer ebd. S. 470.

³ Kock II S. 23 und 31; HR. III 4 Nr. 361; 362; Krantz, Wandalia S. 508.

⁴ HUB. XI Nr. 350; vgl. Kap. III S. 409 Jahrgg. 1917 der Hans. Geschichtsbl.

⁵ Kock II S. 34 f.; HR. III 5 Nr. 105 § 27.

⁶ Schäfer, HR. III 5 S. V.

⁷ Ebd. 5 Nr. 73; 70, 76, 79.

Lübecker sofort diese Gefahr, Auf dem Hansetage von 1506 gaben sie den übrigen Hansen zu bedenken: »is doch nicht weynich to besorghen, dat sine konichlike gnade . . . gedenke, . . . den gemeynen copman van der Dudeschen hanse uth der neringe des rikes unde vam gewontlikeme handell . . . to drengen unde de Hollander unde ander frombde natien wedderumme dar intosteden . . .« Schon 1503 hatten die Deputierten des Dänenkönigs darauf hingewiesen, daß es ihrem Herrn freistehe, falls die wendischen Städte bei ihrer Weigerung beharrten, sich mit den Holländern, Brabantern, Seeländern, Engländern, Franzosen und Schotten zu befreunden, die Dänemark »ock wol kunden bruken unnd darby syck sine gnade alles dinges szo wol also in dussen steden vorgelicklick to kope bekommen muchte«¹.

Abermals schien der Ausbruch eines Krieges der wendischen Städte mit Dänemark bevorzustehen. Den holländischen Politikern konnte nicht entgehen, daß dadurch dem Ostseehandel ihres Landes Gefahr drohte. Wie das Beispiel früherer Kämpfe lehrte, würde Lübeck die Sperrung des Sundes durchzuführen versuchen. Dadurch aber mußte nicht nur Hollands Verkehr mit dem baltischen Osten unterbunden werden, sondern auch zum größten Teile den verhaßten Lübeckern in den Schoß fallen, indem der Transport der Güter zwischen dem Westen und Osten nun mehr als in friedlichen Zeiten den Weg über die Trave nehmen würde².

Um das abzuwenden, drangen die Holländer — wie wir oben gesehen haben — auf der Antwerpener Februartagfahrt 1506 auf eine Verlängerung des Stillstandes. Sie wollten nicht, daß der Ablauf desselben den Lübeckern einen weiteren Rechtstitel zur Abschnürung der holländischen Ostseefahrt liefere. Durch die Forderung, daß das Kontor bei Beschädigung holländischer Güter durch die wendischen Städte Schadenersatz leisten solle, beabsichtigten sie, ihren Gegnern von vornherein die Hände zu binden. Im Frieden mit beiden kriegführenden Mächten in den nordischen und ostbaltischen Handelsdomänen ihrer Wettbewerber ungestört Eroberungen zu machen, war das Ziel ihrer Politik.

¹ Schäfer, HR. III 4 Nr. 431 § 28.

² Daenell, Der Ostseeverkehr und die Hansestädte, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1902 S. 30—32; Holland und die Hanse, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1903 S. 27; Blütezeit I S. 323.

Der Hansetag zu Lübeck von 1506 zeigte, daß umgekehrt die Hansen nicht frei von Furcht vor den Holländern waren. Der Abgesandte des Kaufmanns zu Brügge machte der Versammlung den Vorschlag, um die Abstellung der Zollerhöhungen in Holland, besonders auf Wachs und Tuche, zu erzwingen, den gleichen Zoll in den österischen Städten auf die Seeländer und Holländer zu legen. Allein er drang damit nicht durch, da die Städte befürchteten, solche Beschwerden möchten von den Holländern mit noch größeren beantwortet werden¹. Neue Verhandlungen mit den Holländern wurden zu Anfang Oktober 1506 in Antwerpen durch Gesandte des Kaufmanns zu Brügge im Namen der wendischen Städte geführt. Sie hatten nur das Ergebnis, daß ein neuer Stillstand bis zum 11. November 1507 vereinbart wurde. Bis Weihnachten sollten beide Parteien einander benachrichtigen, ob sie zur Annahme desselben geneigt wären. Eine neue Zusammenkunft wurde zum 1. Juli 1507 in Antwerpen in Aussicht genommen².

Aber noch einmal verzog sich das drohende Ungewitter eines Krieges zwischen den wendischen Städten und Dänemark. Lübeck griff immer erst zum Schwerte, wenn es keinen andern Ausweg mehr sah. Diesmal wurde seine Neigung zum friedlichen Ausgleich noch verstärkt durch die ablehnende Haltung der wendischen Genossen und Danzigs sowie die Parteinahme Schottlands und Frankreichs für Johann. Um der augenblicklichen Handelsnöte ledig zu werden, verstand es sich im Sommer 1507 in Nykjöbing zur völligen Nachgiebigkeit gegenüber der Forderung des dänischen Königs³.

Dadurch hatte es indessen die Hände für die Holländer frei bekommen. Auf einem Hansetage, der um Pfingsten 1507 in seinen Mauern stattfand, gelang es ihm, die Genossen zu einem Vorstoß gegen sie zu bewegen. Von neuem wurden die Ausführungsbestimmungen für die Hamburg-Brügger Stapelschiffahrt für verbindlich erklärt. Brügge sollte durch mündliche Botschaft

¹ HR. III 5 Nr. 105 § 248; vgl. Nr. 77; 113 § 3.

² Ebd. 5 Nr. 139.

³ Es verzichtete auf jeglichen Handel mit Schweden und gestand den schwedischen Ausliegern das Recht zu, seine Schiffe nach schwedischen Waren durchsuchen zu dürfen.

aufgefordert werden, die Erlaubnis zur vollen Durchführung der Stapelordonnanz, das heißt mit Einschluß der Holländer, bei der niederländischen Regierung zu erwirken¹. Der Augenblick schien dafür nicht ungünstig gewählt: Herzog Philipp war im September 1506 in Burgos gestorben². Sicher hofften die Hansen jetzt, bei seiner Schwester Margareta, die im Auftrage Kaiser Maximilians für ihren unmündigen Neffen Karl die Regierung der Niederlande übernommen hatte, Flandern gegen Holland ausspielen zu können.

Wieder wurden die alten Verordnungen gegen eine Interessengemeinschaft zwischen Hansen und Holländern eingeschärft³. Abermals ward verboten, Handelsgesellschaften mit Butenhansen zu gründen, Schiffe in Gemeinschaft mit ihnen fahren zu lassen oder für sie zu bauen. Kein Hanse sollte sein Gut an sie senden oder das ihre in Empfang nehmen. Auch als Knechte und Schiffer sollte man keine Butenhansen anstellen. Denn im Dienste der Hansen fanden sie ohne Zweifel Gelegenheit, eigene Güter zu den gleichen Vergünstigungen wie hansische abzusetzen oder einzukaufen oder sich mit manchen Geschäftspraktiken ihrer Auftraggeber bekannt zu machen. Der Erwerbung des Bürgerrechtes in den Hansestädten durch Holländer sollte ein Riegel vorgeschoben werden. In Livland sollten sie nicht zur Erlernung der russischen Sprache zugelassen werden⁴. Dies Verbot lief darauf hinaus, ihnen den unmittelbaren Verkehr mit den dortigen Produzenten unmöglich zu machen. Es ward geradezu die alte Forderung, den Holländern nur die Frachtschiffahrt, nicht aber den Handel nach Livland zu gestatten, erneut ausgesprochen. Lübeck hatte sogar ursprünglich den Plan, die Versammlung zu einem Schreiben an den Meister von Livland zu veranlassen, damit dieser den Holländern den Handel dort untersage⁵.

¹ HR. III 5 Nr. 243 §§ 83, 135, 136, 73.

² Henne I S. 118.

³ HR. III 5 Nr. 243 § 81.

⁴ Auf dem Hansetage von 1506 erfahren wir, daß sich die Holländer von Kampen nach Riga senden ließen und sich dort von den deutschen Dolmetschern, den sogenannten »Tolken«, oder sonstigen des Russischen mächtigen Deutschen die Kenntnis der Sprache aneigneten. — HR. III 5 Nr. 113 § 12; vgl. auch Stieda, Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten, Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1884 S. 160.

⁵ HR. III 5 Nr. 244 § 9.

Gegen diese Beschlüsse erhob sich sogleich auf dem Hansetage der Widerspruch der Geschädigten. Die Danziger lehnten die Beobachtung der erwähnten Stapelbestimmungen für ihre Kaufleute ab; ob sie für Butenhansen Geltung haben sollten, wollten sie ihrem Rate anheimstellen. Immerhin läßt die Unterscheidung zwischen eigenen Bürgern und Butenhansen darauf schließen, daß auch den Danzigern der holländische Wettbewerb im Osten lästig zu werden begann. Das geht gleichfalls aus der Instruktion der Ratssendeboten zum Hansetage hervor, worin außer der Klage über das Vordringen der Holländer in der Ostsee der Wunsch geäußert wird, man möge es dahin bringen, daß sich die Holländer im Baiensalzgeschäft auf die Fahrt von ihrer Heimat nach den westlichen Salzhäfen und zurück beschränkten¹. Auch die Süderseer wollten sich den Stapelbestimmungen nicht fügen. Die Danziger betonten ferner, daß den fremden Nationen seit langen Jahren erlaubt sei, in Danzig Schiffe bauen zu lassen². Dabei blieben sie. Selbst der Hinweis darauf, daß sie durch ihr Verhalten ein böses Beispiel geben würden, machte auf sie keinen Eindruck. Thorn und Elbing stellten sich auf ihre Seite.

Durchaus abgeneigt war Danzig, wie die Instruktion seiner Ratssendeboten zeigt, einem Kriege mit Holland oder Dänemark. Denn in beiden Fällen mußte es eine Störung seines Verkehrs mit Holland gewärtigen³. Immer wieder hatte es daher seit 1497 der Verlängerung des Stillstandes mit den Holländern, zuletzt auf zwei Jahre bis Martini 1509, zugestimmt, obwohl seine für die weggenommene Baienflotte Entschädigung fordernden Bürger noch immer von diesen hingehalten wurden⁴.

Wie weit die Beschlüsse des Hansetages zur Durchführung gelangt sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Diese Dinge traten

¹ HR. III 5 Nr. 245 § 11 ff.

² Vgl. E. Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues S. 3 ff.; 266.

³ HR. III 5 Nr. 243 §§ 84, 116—118, 124, 140—143; 245 §§ 9, 13, 14, 22; 252 §§ 78, 79, 85.

⁴ Von Martini 1500 bis Martini 1502: HR. III 4 Nr. 291, 302; bis Martini 1503: ebd. Nr. 374; 376; 379; bis Weihnachten 1504: ebd. Nr. 487; von Weihnachten 1505 bis Weihnachten 1507: ebd. S. 650 A. 1; von Martini 1507 bis Martini 1509: 6 S. 40 A. 2³.

in den nächsten Jahren in den Hintergrund; denn das Verhältnis Lübecks zu Dänemark spitzte sich infolge der fortgesetzten Belästigungen der lübischen Schifffahrt durch dänische Auslieger wieder derart zu, daß für Lübeck die Gelegenheit nicht fern schien, während eines Waffenganges mit Johann dem holländischen Ostseehandel einen empfindlichen Schlag zu versetzen.

Die Holländer suchten vor Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Lübeck und Dänemark zu einem Frieden oder einem langfristigen Stillstande mit den wendischen Städten zu gelangen. Davon aber wollte vor allem Hamburg nichts wissen, solange seine Forderungen hinsichtlich der Herabsetzung der Bierakzise in Holland nicht berücksichtigt worden waren. Um Hamburg zu gewinnen, veranlaßten daher die Holländer die Statthalterin Margareta im Juni 1508, dem dänischen Könige auf seine Anfrage zu versprechen, daß sie »seinen Untertanen von Hamburg von den niederländischen Städten ihr Recht verschaffen« werde, und daß die Hamburger »ihre Privilegien in vollem Umfange genießen« sollten¹.

Deutlich zeigte sich die Friedenssehnsucht der Holländer, als sie am 12. Dezember 1508 in Bergen op Zoom mit den wendischen Städten verhandelten. Sie erreichten jedoch nur die Zustimmung der Gegenpartei zu einer Stillstandsverlängerung bis Weihnachten 1510. Sie waren jedoch im Irrtum, wenn sie ihren Ostseehandel jetzt gesichert glaubten. Denn wenige Wochen später, am 20. Februar 1509, gelang es Lübeck, von Maximilian ein Mandat zu erwirken, das den Holländern, Brabantern und Flandrern den Verkehr mit Dänemark untersagte, mit der Begründung, daß der dänische König versucht habe, Lübeck dem Reiche zu entfremden². Solange sich Lübeck im Frieden mit Dänemark befand, mußte es das Mandat im eigenen Interesse geheimhalten. Denn es war vorauszusehen, daß die Holländer sogleich alle Hebel in Bewegung setzen würden, um den Kaiser zu einer Gegenerklärung zu veranlassen. Die Ereignisse der Jahre 1501 und 1502 waren noch in frischem Gedächtnisse.

Im Sommer 1509 kam Lübeck schließlich zu der Überzeugung,

¹ HR. III 5 Nr. 384.

² Ebd. 5 Nr. 393–395; 402 §§ 9, 21; Nr. 408.

daß es der dänischen Bedrückung¹ nur durch Waffengewalt Herr werden könne. Es begann zunächst allein den Kampf. Erst im Oktober gelang es ihm nach vieler Mühe, die wendischen Genossen zu einem Bündnis gegen Dänemark zu bewegen. Daß Danzig hingegen neutral blieb, obgleich es auch von dänischen Übergriffen nicht verschont geblieben war, kann nach unseren früheren Ausführungen nicht wundernehmen².

Im November 1509 setzte Lübeck die Holländer von dem Februarmandat Maximilians in Kenntnis und forderte sie auf, demgemäß den Verkehr mit Dänemark einzustellen. Sofort gingen diese daran, bei Maximilian den Widerruf der Verfügung durchzusetzen. Wieder kam es wie acht Jahre zuvor. Schon Ende Januar 1510 gelangten sie durch Vermittlung der Statthalterin in den Besitz eines kaiserlichen Mandates, das ihnen den Verkehr mit den dänischen Ländern wieder gestattete, wenn sie den dänischen König nicht durch Kriegsvolk unterstützten. Bevor indessen Lübeck hiervon Kenntnis erhielt, hatte es Mitte März den Holländern die Sundfahrt abermals verboten. Diese sei geeignet, den König zu stärken, indem man ihm den Sundzoll entrichte und ihm ermögliche, die Ladung der Schiffe für sich zu verwerten. Der wahre Grund Lübecks war ein anderer: die Sundsperrre sollte dem holländischen Ostseehandel einen schweren Schlag versetzen; sie war aber zugleich ein Akt der Notwehr: Lübeck sah voraus, daß während des Krieges sein eigener Verkehr nach den baltischen Ländern infolge der Tätigkeit der dänischen Kaper zum größten Teile lahmgelegt werden würde. Unmöglich konnte es daher zulassen, daß die Holländer währenddessen als nicht behinderte Neutrale den ganzen Handel in der Ostsee an sich zogen.

Aus dem gleichen Grunde forderte Lübeck im März 1510 auch von Danzig die Einstellung der Sundfahrt. Den Belt gab es ihm wie den Holländern frei, sicher in der Hoffnung, er werde nicht allzu häufig benutzt werden. Denn die Fahrt durch das ihnen unbekannte Gewässer bereitete nicht nur den auf den Sund eingefahrenen Schiffen Schwierigkeiten, sondern konnte auch zur

¹ »Die Art, wie das Durchsuchungsrecht von den dänischen Ausliegern gehandhabt wurde, erschien bald unerträglich.« Schäfer, Einleitung zu HR. III 5 S. VI.

² HR. III 5 Nr. 448; 483 §§ 17 ff.; 484; 581.

Trübung des Einvernehmens mit Dänemark führen, da diesem dadurch seine Sundzolleinnahme verkürzt wurde¹.

Mit Entrüstung wiesen die Holländer das Ansinnen Lübecks zurück. Gewalttaten lübischer Auslieger würden sie mit Klagen bei ihrem Landesherrn und mit Repressalien begegnen. Ebenso verhielt sich Danzig².

Nach dem Bekanntwerden des Erfolges der Holländer bei Maximilian versuchte Lübeck, den Kaiser wiederum für sich zu gewinnen, allein vergeblich³.

Um Pfingsten gelang es den Stralsundern, den Holländern, die nach wie vor durch den Sund fuhren, eine Anzahl ihrer mit Korn beladenen Schiffe auf der Höhe von Greifswald wegzunehmen. Einige andere Holländer fielen samt ihrer aus Asche, Salz und Leydenschen Laken bestehenden Ladung den Verbündeten bei Rügen, an der Küste von Schonen und im Kattegatt zur Beute⁴. Eine starke Erbitterung bei den Holländern war die Folge. Schon im Juni erfahren wir, daß sie von ihrer Regierung die Erlaubnis erhalten haben, sich an den Waren der wendischen Städte in den Niederlanden schadlos zu halten. Nur noch in Flandern, besonders in Brügge, waren diese sicher vor Konfiskation⁵.

Zu Beginn des August traf ein Gesandter der Statthalterin in Lübeck ein, der die Wiedererstattung der genommenen Fahrzeuge und zugleich freie Fahrt durch den Sund für die Holländer forderte. Irgendeinen Erfolg scheint er nicht gehabt zu haben;

¹ 1452 verbot Christian I. aus diesem Grunde die Beltfahrt (Daenell, Blütezeit II S. 167). Auf der Tagung zu Bremen 1530 behaupteten die Holländer seltsamerweise, daß ihre Schiffe für die Beltfahrt zu groß seien (HR. III 9 Nr. 632 § 89). Von den wendischen Städten scheint der Belt einige Jahrzehnte später, um 1550, häufig benutzt worden zu sein. Da sie Freiheit vom Sundzoll genossen, bestand für sie ja auch kein Bedenken dagegen. Vgl. Häpke, Niederländische Akten und Urkunden Nr. 683 §§ 2, 8, 10; 684 § 32; 686 § 32; 687 § 32; 692.

² HR. III 5 Nr. 512; 563—567; 581.

³ Ebd. Nr. 578; 597 § 7; 610 § 7.

⁴ Chronjick van Hoorn S. 90; HR. III 5 Nr. 610 § 52; 6 Nr. 95; S. 115 A. 1. 1527 verlangen die Holländer Schadenersatz für 16 ihnen 1510 genommene Schiffe. HR. III 9 Nr. 363 § 1—16. Reimar Kock erzählt nur von 11 gekaperten Holländern.

⁵ HR. III 5 Nr. 613.

denn zu Anfang November finden wir einen zweiten Gesandten mit der gleichen Forderung Margaretens, die nun durch ein Mandat des Kaisers vom 10. August unterstützt wurde, in Lübeck. Durch den Hinweis darauf, daß sie vor einer Beratung mit den Verbündeten keinen Bescheid geben könnten, suchten die Lübecker die Sache hinzuziehen¹.

Ihre Macht war im Herbste durch den am 17. September erfolgten Abschluß eines Bündnisses mit Schweden verstärkt worden. Im Januar 1511 wandten sie sich an Danzig mit der Bitte, den zahlreich dort ankernden Holländern vorläufig die Heimfahrt zu verwehren. Dadurch sollte ein Druck auf die holländische Regierung ausgeübt werden. Allein Danzig, dessen Stillstand mit den Holländern Ende November 1509 bis Martini 1512 verlängert worden war, weigerte sich². Es fürchtete wohl Gegenmaßregeln in den Niederlanden. Außerdem war es gereizt worden durch Übergriffe lübischer Auslieger im vergangenen Jahre. Gleichfalls zu Beginn 1511 machte ihm Lübeck den Vorschlag, es möge, wenn es den Belt nicht benutzen wolle, seine Waren über Lübeck-Hamburg und umgekehrt befördern. Während des Krieges sollte also der ganze Ost-West-Verkehr nach Möglichkeit über die Trave geleitet werden und die dadurch verursachte Steigerung des »Travestapels«³ Lübeck Ersatz bieten für die Behinderung seines Handels in der Ostsee. Auch dieses Verlangen lehnte Danzig ab⁴.

Am 3. Februar erwirkte die Statthalterin von ihrem kaiserlichen Vater, der damals gerade in den Niederlanden weilte, zugunsten ihrer Untertanen ein Mandat, demzufolge alle wendischen Kaufleute, die »irgendwelche Vorteile von dem Raube« der holländischen Schiffe gehabt hatten, in den Niederlanden mit ihren Gütern arrestiert werden sollten⁵.

¹ HR. III 6 Nr. 29; S. 53 A. 2; 90; 92 § 2; 95.

² HR. III 6 S. 40 A. 2⁵; Nr. 76; 176; 93 § 37; 101 Stückbeschreibung; Script. rer. Prussicarum V, 460 lesen wir, daß Fasten 1511 60 Schiffe von Danzig nach Holland in See gingen.

³ Vgl. Häpke, Der Untergang der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee, Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1912 S. 87.

⁴ HR. III 6 Nr. 82, 83, 93 § 37; 196 §§ 119, 120.

⁵ Ebd. 6 Nr. 95. Ein neuer Erlaß vom 28. Februar sah die Freigabe der Güter gegen eine Bürgschaft von 100 000 Goldgulden vor (ebd. Nr. 99).

Auf Grund dieser Verfügung ließ Margareta Mitte März 1511 alle Lübecker mit ihren Waren in Holland arrestieren, da Lübeck bislang weder eine Entschädigung versprochen noch die Sundfahrt freigegeben hatte¹. Zur selben Zeit forderte Maximilian die Lübecker unter Androhung seiner schweren Ungnade auf, seinen holländischen Untertanen ihren Schaden sofort zu ersetzen und ihren Handel mit Dänemark nicht zu stören, da sie dem dänischen Könige kein Kriegsmaterial zuführen würden. Den Holländern gestattete er Anfang Mai auf die Anfrage Margaretens die Ausrüstung von Orlogschiffen zum Schutze der Kauffahrer².

Lübeck versuchte auf dem zu Pfingsten 1511 in seinen Mauern tagenden Hansetage von der gesamten Hanse Hilfe zu erlangen, besonders aber Danzig zum Anschluß an das Bündnis gegen Dänemark zu bewegen. Weit kam es Danzig entgegen, dessen Zorn durch neue Gewalttaten lübischer Auslieger³ noch gesteigert worden war. Es wollte seinen Ausliegern verbieten, in Danzigs Gewässern die Feinde anzufallen. Sogar die Fahrt durch den Sund gab es Danzigs Kauffahrern jetzt frei. Die Danziger aber wollten den Vorteil, den ihre neutrale Stellung ihrem Handel bot, unter keinen Umständen aufgeben. Auch die anderen Hansen waren nicht zu einer bindenden Zusage zu bewegen⁴. Ein ganz anderes Gesicht zeigten die Danziger indessen, als die Zollbeschwerden in Holland auf dem Hansetage zur Sprache kamen. Auch sie hatten hierüber zu klagen und erklärten sich daher einverstanden, daß man den Holländern mit dem gleichen Zoll in den

¹ HR. III 6 S. 112 A. 2; Nr. 173; Nr. 175; 177; 179.

² Ebd. 6 Nr. 142, 146 (13. und 16. März 1511). P. Scheltema, *Inventaris van Amsterdam*, 6. Mai 1511. Von der Ausrüstung von Orlogschiffen durch die Holländer berichtet das Kontor zu Brügge schon gegen Ende März (HR. III 6 Nr. 173).

³ Vgl. Simson, *Geschichte der Stadt Danzig* I S. 352.

⁴ Nichts half es, daß Lübeck wiederholt betonte, es führe diesen Kampf nicht um eigenen Vorteil, sondern für die Privilegien der ganzen Hanse, daß es auf die ironischen Worte der Danziger: »juw fur dat brendt, darumbe is grot van noden, dat men datsulvige helpet losschen« erwiderte: »dat ehn nu geschege, musten sich andere bezorgen, und darumbe begereden seh nhu hulpe, dat men datsulvige fuer losschen mochte«. HR. III 6 Nr. 193; 192 §§ 1, 10; 196 §§ 173, 174; 188 §§ 45, 47—51, 71—83.

Ostseestädten drohe. Die Wiederholung des 1507 hinsichtlich der holländischen Baienfahrt gemachten Vorschlages bestätigt unsere daran geknüpfte Vermutung, daß auch Danzig der Wettbewerb der Holländer im Ostseegebiet unangenehm fühlbar ward, daß auch diese Stadt sich stärker am Aktivhandel mit dem Westen zu beteiligen gedachte¹. Eine ganz andere Haltung in dieser Frage nahm Königsberg ein. Es wollte ganz und gar nichts von einer Verdrängung der Holländer aus der Ostsee wissen und hatte sich Elbing gegenüber geäußert, daß es nicht vorteilhaft sein würde, die Holländer aus der Ostsee zu verdrängen. Man möge sich lieber mit einem Gewinn von 1 [oder] 2 Mark an der Last Korn begnügen, als sich in ein so gefährliches Abenteuer einlassen². Auch die Handelstätigkeit der Holländer in Livland erregte die besondere Aufmerksamkeit der Versammlung. Schließlich wurden die preußischen und livländischen Städte gebeten, sie möchten den gefährlichen Wettbewerbern »die Wege, das gemeine Beste zu schädigen, verschließen«³.

Am 1. Juni hatten die Dänen die Feindseligkeiten erneuert. Im Juli erst stach die lübische Flotte in See. Ihrer Instruktion gemäß sollte sie durch den Sund nur englische, Hamburger und Danziger Schiffe passieren lassen⁴. Einer beträchtlichen Anzahl von Holländern war es während der verflossenen Monate gelungen, ungehindert durch den Sund nach Preußen und Livland zu segeln. Ende Juli erzählte man sich in Lübeck, daß ihrer 130 von Danzig die Rückfahrt anzutreten gedachten außer denen, die noch in Riga und Reval lägen. »Dar hapen se manck toe wesen, Gode geve en geluck«; mit diesen Worten bezeichnete ein lübischer Kaufmann

¹ HR. III 6 Nr. 189 § 10; 192 §§ 9, 34, 35; 188 § 115; 192 § 10: »Daer by bewegenssye to maken, efte men durch bequeme wege und fruntlike handelynge de Hollander darin kunde leyden, dat seh dat solt in Barwasigen haleden und nicht furder dan in ere lande myt eren schepen brochten, daersulgest unsze schepe uth der Ostsehe dat soldt van en haleden und nicht in Barwasze oder Portugael szegeleden.« Daß man wirklich versucht hat, die Holländer auf friedlichem Wege zur Aufgabe der Ostseefahrt zu bewegen, wie Agats, Der hansische Baienhandel S. 104, zu glauben scheint, finde ich nirgends bestätigt.

² HR. III 6 Nr. 196 § 10.

³ Ebd. III 6 Nr. 188 § 90; 189 § 11; 190 § 11.

⁴ Ebd. 6 Nr. 203 §§ 3, 4.

schon damals das Ziel der Flottenführer seiner Vaterstadt¹. Am 11. August stieß die lübische Flotte vor der Weichsel bei Hela auf über 250 mit Getreide, Holz, Wachs, Tonnengut und Kupfer beladene Kauffahrer aus Holland, Friesland, Dänemark, Hamburg und Kampen, die sich wahrscheinlich hier zur Heimfahrt aus Preußen und Livland vereinigt hatten. Sie waren nur von vier Orlogschiffen begleitet. Als diese der Lübecker ansichtig wurden, ergriffen sie sofort die Flucht und entkamen, da sie besser besegelt waren. Nun fielen die Lübecker über die holländischen und dänischen Handelsschiffe her. Indessen gelang es auch etlichen von ihnen, nach Westen zu entfliehen oder die Weichsel zu erreichen. Andere liefen auf den Strand, wohl in der Hoffnung, Danzig werde den Lübeckern die Bergung und Fortführung des Strandgutes verweigern; andere sanken oder wurden ein Raub der Flammen, die von den Feinden oder den eigenen Schiffen entzündet worden waren. Immerhin fiel den Lübeckern noch eine stattliche Anzahl von Fahrzeugen², die mit Roggen, Wachs und Kupfer beladen waren, zur Beute.

Groß war der Stolz der Lübecker, als bald darauf die Kunde davon in der Stadt eintraf³. Die Freude des gemeinen Mannes ward noch erhöht, als es an den Verkauf des erbeuteten Roggens zu besonders niedrigem Preise ging. Dem Rate ward freilich reichlich Wermut in den Freudenbecher gemischt durch die Sorge um die hansischen Waren in den Niederlanden und die Haltung Danzigs⁴. Diese Stadt verlangte schon am 12. August die Rück-

¹ HR. III 6 Nr. 208.

² Das Gerücht sprach anfangs von über 50 Schiffen (Nr. 226); die Flottenführer berichteten am 15. August, daß sie über 30 Schiffe bemannt hätten (Nr. 214); dem widersprechen aber die Angaben R. Kocks (II S. 132 f.) und des Danziger Chronisten Christoph Beyer, Script. rer. Prussicar. V, 460 ff., es seien nur 18 Schiffe auf die Trave gebracht worden. Die Holländer selbst gaben in der 1527 eingereichten Schadenersatzforderung ihre 1511 bei Hela erlittenen Verluste auf 20 Schiffe an. Wie viele davon nach Lübeck gebracht worden sind, läßt sich nicht ausmachen. HR. III 9 Nr. 363 §§ 17—23, 25—29, 31—35, 37—39.

³ Er spiegelt sich wider in der Darstellung, die Reimar Kock von dem Ereignisse gibt und die sich im großen ganzen mit dem Berichte der lübischen Flottenführer deckt (Kock II S. 130 ff.; HR. III 6 Nr. 214; vgl. auch Christoph Beyer S. 460 ff. und HR. III 9 Nr. 725, 727).

⁴ HR. III 6 Nr. 224; 226; 228; 229.

gabe des ihren Bürgern bei Hela genommenen Gutes, das sich in den holländischen Schiffen befunden hatte, und zieh Lübeck des Wortbruches, da es trotz der auf dem letzten Hansetage gegebenen Zusicherung die Holländer in Danzigs Gewässern habe anhalten lassen. So viel wie möglich suchte sie den holländischen und dänischen Kaufleuten bei der Bergung ihres Gutes behilflich zu sein und sie vor weiteren Übergriffen lübischer Auslieger zu schützen¹.

Lübeck bestritt die Behauptung Danzigs vom 12. August und brachte hinsichtlich der aus den holländischen Schiffen geraubten Danziger Güter den alten Grundsatz »Feindesboden macht Feindesgut« in Erinnerung, da die Holländer jetzt Lübecks »offenbare Feinde« seien. Damit aber gab sich Danzig nicht zufrieden, sondern hielt noch jahrelang an seinen Schadenersatzforderungen fest, ohne aber Lübeck zu einem Zugeständnis zu bringen².

Trotz der militärischen Erfolge war bei Lübeck und seinen Bundesgenossen die Neigung zur Fortsetzung des Krieges mit Dänemark nicht mehr groß. Die Ursache davon waren vor allem wirtschaftliche Sorgen, insbesondere des kleinen Mannes. Die Bürgerschaft der kriegführenden Städte ward durch die Lahmlegung ihres Handels nach dem Norden schwer getroffen, während zu gleicher Zeit die Holländer und die nicht beteiligten Hansen, insonderheit Hamburg³ und Danzig, ihre Absatzgebiete auf Kosten der Kriegführenden vergrößern konnten. Hinzu kam noch, daß sich Lübeck und seine Anhänger seit dem Überfall bei Hela auch mit Holland auf dem Kriegsfuße befanden und in Schweden die

¹ Energisch protestierte Danzig, als die lübischen Auslieger, die nach dem Überfall bei Hela noch eine Zeitlang vor der Weichsel lagen, einige ans Land geflohene Holländer gefangen auf ihre Schiffe führten (HR. III 6 Nr. 224; S. 264 A. 2; 227). 15 Bootsleute, die von der lübischen Flotte zurückgeblieben waren und auf eigene Faust den Versuch machten, einen im Danziger Hafen liegenden Holländer zu nehmen, wurden kurzerhand enthauptet (Kock II, 134; Beyer S. 460 ff.; HR. III 6 Nr. 239, 245, 249 f.; 7 Nr. 39 §§ 228, 231).

² HR. III 6 Nr. 237; 248; S. 358 A. 1; 7 Nr. 39 §§ 227, 231; 42 § 9; 43 § 4; 113 §§ 72, 86, 87.

³ Hamburg hatte sich geweigert, öffentlich gegen den Dänenkönig zu rüsten, und Lübeck nur eine heimliche Geldunterstützung zugestanden.

dänenfreundliche Partei mehr und mehr Boden gewann. Daher knüpfte Lübeck im Dezember 1511 Friedensverhandlungen mit dem Dänenkönig an, die am 23. April 1512 zu dem Frieden von Malmö führten. Lübeck verpflichtete sich dort, den Verkehr mit Schweden abubrechen, falls dieses sich der lübischen Friedensvermittlung nicht fügen würde. Dafür erhielt es nur die Bestätigung seiner Privilegien. Seine Hoffnung, den König zu einer Einschränkung des holländischen Handels¹ in den nordischen Reichen zu vermögen, erfüllte sich nicht. In dem lübisch-holländischen Kriege wurde das dänische Reich für neutral erklärt.

In diesen Bestimmungen spiegelt sich deutlich die ungünstige Lage Lübecks und seiner Verbündeten wider.

Unterdessen nahm der Krieg gegen Holland seinen Fortgang. Rostock und Wismar beteiligten sich nicht daran; dagegen schloß sich Hamburg wegen der hohen Abgaben, die in Holland nach wie vor von seinem Bier erhoben wurden, Lübeck jetzt offen an².

Im Februar 1512 erging eine Mahnung der kriegführenden Städte an die Bundesglieder an der Südersee, im Rheinland und in Westfalen, an der Südküste der Nordsee, in Preußen und Livland, den Verkehr mit den Holländern abubrechen, mit Berufung darauf, daß man sich seit dem Ablaufe des Waffenstillstandes 1510 mit ihnen wieder im Kriegszustande befände. Eine zustimmende Antwort lief nur von Kampen und Köln ein³.

Mit dem Beginne der Schifffahrt erschienen Hamburgs Auslieger in der Nordsee und machten sogar innerhalb der »Tore« der Südersee auf die Holländer Jagd. In Hamburg wurde Amsterdamer Gut beschlagnahmt, ein Dordrechter Bürger in Haft gesetzt⁴. Im März faßten die holländischen Kaper in den nieder-

¹ Lübeck wünschte eine Verfügung, »daß in Dänemark kein Baiensalz gebraucht werde, in Sonderheit nicht zum Salzen des Herings«. Vgl. dazu Agats S. 104 f.; Daenell, Blütezeit I S. 24.

² HR. III 6 Nr. 353; 450; 449; 626 § 55.

³ Ebd. 6 Nr. 282; 290; 316; 313; 375. Registers van Kampen Nr. 1294.

⁴ Ebd. 6 Nr. 314, 320. Nach den Schadenersatzforderungen der Holländer von 1527 nahmen die Hamburger den Holländern 1512 drei Koggen bei Ameland und einen Holk im Vlie (ebd. 9 Nr. 363 §§ 42—45). Betreffs der Teilnahme der Hamburger am holländischen Kriege vgl. K. Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen V, 103, 105, 113.

ländischen Gewässern Posten. Während des ganzen Sommers scheinen sie jedoch wenig Beute gemacht zu haben¹. Anfang März erlangten die Holländer von Maximilian ein Verbot, in Holland Waren einzuführen, die durch eine der wendischen Städte oder Schweden gegangen waren. Als »rechte« Straße, die zu passieren gestattet wurde, nannte es den Sund; oder die Fahrt über Land »nach Gutdünken der Kaufleute«. Alle Waren Lübecks und seiner Verbündeten, die sich einen Monat nach Verkündigung des Mandates in Holland befanden, durften angehalten werden. Als auch Flandern auf Betreiben der Holländer den wendischen Städten verschlossen werden sollte, erhoben die Lede dagegen mit Erfolg Einspruch. Die Flandrer wollten die bedeutenden Vorteile, die ihnen der Besuch der wendischen Städte brachte, nicht zugunsten der Holländer aufgeben. Noch immer also stießen im burgundischen Gesamtstaate einzelne Landesteile bei ihrer Stellungnahme zur Hanse hart aufeinander².

Mitte Mai forderte Danzig, dem Lübecks Schreiben vom Februar erst jetzt übermittelt worden war, für seine Bürger Verkehrsfreiheit von Lübeck. Einem Bündnisantrag wich es vorsichtig aus³. Lübeck verstand sich nur dazu, diejenigen Danziger Kauffahrer, die vor Ankunft seiner Warnung aus ihrem Heimathafen gesegelt waren, unbehelligt nach Holland und Seeland fahren zu lassen. Während der ganzen Kriegszeit konnte es in wohlverstandenen eigenen Interesse die Fahrt nicht freigeben. Danzigs Schiffe aber nahmen trotzdem ihren Kurs nach Holland und Seeland und führten auch Feindesgut mit sich⁴. Umgekehrt wagten holländische Kauffahrer die Reise nach dem Osten. Zwar verbot Amsterdam im Mai seinen Bürgern die Ostfahrt⁵, andere

¹ HR. III 6 Nr. 314; 324; 361; ter Gouw III S. 349.

² Ebd. 6 Nr. 325 Stückbeschreibung; S. 329 A. 2¹²; Nr. 321; 324; 377. Gilliodts van Severen, Cartulaire de l'ancienne Estaple de Bruges II Nr. 1411.

³ HR. III 6 Nr. 282 erhielt Danzig erst am 9. Mai (vgl. Nr. 335). — Nr. 315; 321; 322; 323; 328; 357; Christoph Beyer S. 464. — Vom Ablauf seines Waffenstillstandes mit Holland Martini 1512 an sollte Danzig mit den kriegführenden Städten gemeinsame Sache machen.

⁴ Ebd. 6 Nr. 330; 340; 341. — Nr. 324; 348; 352; 355; 466.

⁵ Es hatte sie im Dezember 1511 schon einmal untersagt. ter Gouw III S. 349.

holländische Städte aber gestatteten sie, wie das Verlangen der Hamburger lehrt, ihre Feinde auch auf den schleswig-holsteinischen Strömen anfallen zu dürfen¹.

Da konnte es nicht ausbleiben, daß Danziger wie Holländer in der Nordsee von Hamburger Ausliegern, in der Ostsee von den seit Mitte Juli dort kreuzenden Lübeckern und Stralsundern aufgebracht wurden².

Danzig erhob daraufhin bei Lübeck Vorstellungen. Die kriegführenden Städte aber warfen ihm vor, daß es durch seine Sonderpolitik das Interesse der ganzen Hanse schwer schädige. Nun gebot Danzig im August seinen in den holländischen Häfen befindlichen Schiffen, sich für die Heimfahrt so auszurüsten, daß sie sich der wendischen Auslieger erwehren könnten. Amsterdam gestattete ihnen den Ankauf von Kriegsmaterial und ließ zugleich den Wunsch nach einem Bündnis gegen Lübeck durchblicken, indem es auf die Gefahr hinwies, die allen Handeltreibenden von dieser Stadt drohe³.

Unterdessen waren Friedensverhandlungen zwischen Lübeck und Holland eingeleitet worden. Schon seit Mai hatte sich Bremen bemüht, einen Ausgleich zwischen beiden zustande zu bringen. Die Belästigung seiner Schiffahrt durch die Kriegführenden wird der Grund dafür gewesen sein⁴. Lübeck war

¹ HR. III 6 Nr. 319. Die alten »Schleichwege« von Husum und Itzehoe nach Schleswig, Flensburg oder Neustadt werden in diesem Jahre vermehrten Zuspruch durch die Holländer gefunden haben; vgl. auch Daenell, Blütezeit II S. 111, 198.

² HR. III 6 Nr. 335, 336; S. 669 A. 1 und 2; Nr. 344. — 1514 gaben die Holländer zu Bremen ihre Gesamtverluste von 1510—12 auf etwa 95 Schiffe an. Die Stralsunder hätten ihnen 9, die Lübecker zweimal je gegen 40 und die Hamburger ungefähr 7 oder 8 Schiffe genommen; ebd. Nr. 626 § 58. Diese Angaben werden berichtigt durch das genaue Verzeichnis von 1527. Danach sind ihnen 1510 16, 1511 24, 1512 4 Schiffe durch wendische Auslieger verloren gegangen. Davon kommen 1510 die meisten auf das Konto der Stralsunder, 1512 alle auf das der Hamburger; ebd. 9 Nr. 363 §§ 1—45.

³ HR. III 6 Nr. 335 f.; 343 ff.; S. 353 A. 1.

⁴ Schwer hatten auch die Süderseer unter dem Kriege zu leiden, da ihre Schiffe jedesmal bei Ausfahrt und Heimkunft das Kampfgebiet durchsegeln mußten und daher leicht von Hamburger oder holländischen Ausliegern gekapert werden konnten (HR. III 6 Nr. 334; 361; 473;

gern darauf eingegangen. Die Notlage des Kontors zu Brügge machte eine Beendigung des Krieges wünschenswert. Wegen eines gleichzeitigen Zwistes mit Antwerpen in seiner Handeltätigkeit auf Flandern beschränkt, fast nur von Angehörigen der wendischen Städte besucht, mußte dieses mit ansehen, wie Holländer, Oberdeutsche und nicht zuletzt hansische Kaufleute aus den preußischen und sächsischen Städten in den übrigen niederländischen Provinzen und besonders auf den Antwerpener Märkten das Geschäft an sich rissen¹. —

Auch die Holländer waren anfangs dem Frieden nicht abgeneigt gewesen. Die Ursache ihrer Friedensneigung lag einerseits in der Störung ihres baltischen Handels, zum andern in den inneren Verhältnissen ihres Landes begründet. Der Krieg mit Geldern war zu Anfang 1511 von neuem entbrannt. Die Raubzüge der geldernschen Scharen hatten den Wohlstand vieler holländischer Gegenden vernichtet; die Kriegskosten lasteten schwer auf den Städten². Später hatten die Holländer jedoch nichts wieder von sich hören lassen, wahrscheinlich deshalb, weil inzwischen Maximilian auf ihre Vorstellungen hin sich zur Vermittlung bereiterklärt hatte. Von seinem Eingreifen versprachen sie sich jedenfalls ein günstigeres Abkommen als von dem Bremens. Bevor Maximilian indessen Schritte unternahm, hatte im Juli der Dänenkönig seine Vermittlung angeboten und von Lübeck zustimmende Antwort erhalten³.

Im August traf eine kaiserliche Gesandtschaft in Lübeck ein. Anfangs war man dort geneigt, diese so lange hinzuhalten, bis man Genaueres über die dänischen Bemühungen erfahren hatte. Da sich aber die Gesandten mit dem Versprechen, die Städte würden eine Gesandtschaft an den Kaiser abgehen lassen, nicht

474 §§ 2—6; 579; 7 Nr. 154 §§ 1—3; Registers van Kampen Nr. 1301, 1315, 1351; Kernkamp, Baltische Archivalia: 1512 7. September).

¹ HR. III 6 Nr. 190 §§ 2, 8; 324. Kein Danziger sei 1511 ins Swin gekommen, klagt der Kaufmann zu Brügge auf dem Hansetage von 1511, ebd. Nr. 188 § 129.

² E. Münch, Margareta von Österreich und die Niederlande I S. 75 f. P. Frédéricq, De Nederlanden onder Kaiser Karel, Gent 1885, I S. 3. ter Gouw III S. 349. P. Blok, Eene hollandsche stad, S. 50.

³ HR. III 6 Nr. 325; 327; 331; 337; 430; 428.

zufrieden gaben, mußte Lübeck schließlich ihrem Drängen nachgeben und am 7. September in ein Abkommen willigen, demzufolge sich die wendischen Städte verpflichteten, die Feindseligkeiten vom 29. September an einzustellen und bis Weihnachten eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken. Fernere Weigerung hätte üble Folgen für das Kontor in Flandern nach sich ziehen können. Dafür versprachen die Gesandten Maximilians, daß die Niederländer den Waffenstillstand halten würden vom 29. September¹ an bis zwei Monate nach der Rückkehr der wendischen Gesandtschaft vom Kaiser. Dieser Vertrag fand die Billigung der übrigen wendischen Kriegsteilnehmer. Am 12. Oktober befahl der Statthalter von Holland, das Abkommen dort bekannt zu geben².

Etwa um die Jahreswende finden wir den Hildesheimer Domherrn Dr. Matthias Meyer und den Lübecker Syndikus Dr. Matthaeus Pakebusch beim Kaiser. Der Waffenstillstand ward für die Dauer des nächsten Jahres bis zum 6. Januar 1514 verlängert. Inzwischen sollten Verhandlungen zwischen beiden Gegnern stattfinden³.

Gern hätte Lübeck gesehen, wenn sich Danzig bis dahin dem Bündnisse gegen Holland angeschlossen hätte. Dadurch wäre den hansischen Forderungen größerer Nachdruck verliehen worden. Es machte deshalb Danzig am 12. Februar 1513 einen dahingehenden Vorschlag. Allein bevor dieser dort eintraf, hatte Danzig bereits am 17. Februar eine neue Stillstandsverlängerung bis Martini 1515 mit den Holländern abgeschlossen, wie es betonte, auf das Drängen seiner Bürger, die zu Beginn der Schifffahrt ihre Reise nach dem Westen anzutreten wünschten⁴.

Noch einmal ward der Waffenstillstand zwischen Holland und den wendischen Städten am 27. Juli 1513 um ein Jahr verlängert⁵ und zugleich bestimmt, daß jede Partei zu der auf Pfingsten 1514 festgesetzten Zusammenkunft in Bremen zwei oder drei Ratsmitglieder einer unparteiischen Stadt als Schieds-

¹ Oder von der Verkündigung dieses Vertrages an.

² HR. III 6 Nr. 445; 446; 448; 449; 454; 456; 459; 460; S. 420 A. 1.

³ Vgl. Nr. 462—464; 477.

⁴ HR. III 6 Nr. 467; 477; 478; 480.

⁵ Nr. 511; vom 6. Januar 1514 bis 6. Januar 1515.

richter mitbringen sollte. Es muß also auf beiden Seiten ein starkes Friedensbedürfnis vorhanden gewesen sein. Zwar stand Margareta vor dem Abschlusse eines vierjährigen Waffenstillstandes mit Karl von Geldern¹, aber der Nordseehandel der Holländer hatte 1513 und in den folgenden Jahren schwer zu leiden durch die Kapereien der Franzosen, mit denen Maximilian seit 1513 im Kriege lag. Daher wollten sie nicht auch noch ihren baltischen Handel wieder gefährden. Die wendischen Städte aber hatten soeben auf dem dänischen Reichstage zu Kopenhagen die Erfahrung gemacht, daß mit Christian II., dem neuen Herrn von Dänemark, noch viel schwerer auszukommen war als mit seinem Vater².

Im Mai 1514 baten die wendischen Städte »wegen der Unsicherheit anläßlich des friesländischen Krieges« die Holländer, die auf Pfingsten 1514 anberaumte Zusammenkunft auf einen späteren Termin zu verschieben. Davon wollten diese und ihre Statthalterin anfangs nichts wissen. Schließlich aber verstanden sie sich doch dazu. Wahrscheinlich unterließen sie es, einen stärkeren Druck auf die wendischen Städte auszuüben, um zu verhindern, daß diese sich dem französischen Könige anschlossen. Er und der Herzog von Geldern trugen in der Tat im Juni 1514 den wendischen Städten ein Bündnis an, »um die Holländer im Osten wie im Westen aus der Schifffahrt zu bringen«. Aber die Lübecker werden dies Angebot kaum ernsthaft in Erwägung gezogen haben, da es zu weit ablag von ihrem gewohnten, ausschließlich auf die Bedürfnisse des Handels eingestellten Kurse³.

Im Laufe des Sommers 1514 wandte sich der lübische Rat an den Kaufmann zu Brügge, er möge mit den Holländern allein ins reine zu kommen versuchen, ohne daß die burgundische Regierung sich erst in die Angelegenheit mische und den Holländern den Rücken stärke. Als der Kaufmann deshalb beim Bürgermeister von Amsterdam anfragte, schien dieser nicht ab-

¹ Die Verhandlungen mit ihm führten am 31. Juli 1513 zum Abschlusse eines vierjährigen Waffenstillstandes. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. II, S. 464.

² ter Gouw III, 354 f. Pirenne III, 98. HR. III 6 S. VIII und 435. König Johann war am 20. Februar 1513 gestorben.

³ HR. III 6 Nr. 568 § 33; 570—573; S. 536 A. 1; 575; 583.

geneigt, den Vorschlag vor dem Rate seiner Stadt zu vertreten. Ob er später anderen Sinnes geworden ist oder die Amsterdamer Ratsherren die Absicht Lübecks erkannten, wissen wir nicht; genug, er ließ nichts wieder von sich hören¹. So mußten also die Sendeboten der wendischen Städte im September 1514 statt mit den Holländern mit Vertretern des Herzogs von Burgund² in Bremen tagen, um die Grundlage für einen gesicherten Verkehr zwischen Holland und den wendischen Städten zu beraten. Das Amt der Schiedsrichter hatten auf hansischer Seite Mitglieder des Rates von Stade und Bremen übernommen³. Die niederländischen Gesandten wollten die Bremer gleichfalls als Schiedsrichter in Anspruch nehmen, was natürlich die Entrüstung der Hansen hervorrief. Schließlich einigte man sich dahin, daß einige aus dem Bremer Rate für die Holländer, einige für die Hansen als Schiedsrichter fungieren sollten⁴. Wie auf früheren Tagungen fochten auch diesmal die hansischen Deputierten die vom Fürsten ausgestellte Vollmacht der Gegenpartei an. Sie verlangten eine Vollmacht der holländischen Städte, damit diese an die bevorstehenden Abmachungen gebunden würden. Wie 1504 zu Münster endigte der Streit damit, daß der Gegenstand beiseite gelegt wurde. Die Hansen gaben sich damit zufrieden, daß die Niederländer sich verpflichteten, ihre Regierung solle alle auf der gegenwärtigen Tagung zustande kommenden Beschlüsse für sich und ihre Lande und Untertanen ratifizieren. Nun trat man in die Hauptverhandlung ein. Nachdem die Vertreter der wendischen Städte auf ihrem Recht der Vorklage bestanden hatten, behauptete der lübische Bürgermeister Thomas von Wickede, »ein mechtich beredet Mann«, wie ihn Reimar Kock nennt⁵, daß die Holländer den Ausbruch des Krieges verschuldet hätten. Er zieh sie des Ungehorsams

¹ HR. III 6 Nr. 529.

² Mit Ausnahme von Lüneburg hatten alle Vertreter entsandt. Die burgundische Gesandtschaft bestand aus einem Rat von Holland, einem Pensionarius von Delft, dem Bürgermeister und einem Pensionarius von Amsterdam. HR. III 6 Nr. 626 § 16.

³ Ebd. 6 Nr. 626 § 1. Magdeburg, das zuerst gebeten worden war, hatte abgeschrieben (Nr. 620). Münster war, obgleich es sich erst bereit erklärt hatte, nicht erschienen (Nr. 621, 624).

⁴ Ebd. §§ 8, 20, 21—25.

⁵ Kock II S. 266.

gegenüber dem kaiserlichen Mandate vom Februar 1509, das ihnen den Verkehr mit Dänemark untersagt hatte, und der Parteinahme für die Dänen; er wies im Verein mit dem Sekretär des Brügger Kontors auf die Beschwerden der hansischen Kaufleute in Holland und Seeland durch Rechtsverweigerung, Zoll und Akzise hin und forderte zum Schlusse Ersatz für mancherlei den wendischen Städten zugefügte Schäden¹. Bevor die Niederländer zur Gegenklage schritten, ereignete sich ein Zwischenfall: die Gesandten Wismars und Rostocks traten die Heimreise an. Sie hatten von ihrem Rate den Auftrag erhalten, vor der Gegenpartei darzulegen, daß ihre Städte an den Kapereien während der letzten Fehde nicht beteiligt gewesen, zum Schadenersatz also auch nicht verpflichtet seien. Die übrigen Vertreter der wendischen Städte stellten ihnen jedoch vor, daß ein solcher Protest den Holländern den Zwiespalt in den Reihen der Gegner offenbaren und dadurch ihren Widerstand verstärken würde. Darauf verließen sie Bremen, um sich der Ausführung ihres Auftrages zu entziehen².

Die niederländischen Gesandten bestritten die Gültigkeit des von ihren Gegnern angezogenen Mandates und sprachen diesen das Recht ab, ihnen den Verkehr in Ländern zu verbieten, die fremder Jurisdiktion unterständen. Daß sie dem dänischen König Hilfe geleistet hätten, leugneten sie. Dagegen sei Schweden von den Lübeckern gegen die Holländer aufgehetzt worden. Schließlich verdichtete sich ihre Anklage zu der Schadenersatzforderung für die während des Krieges genommenen Schiffe³. Hinsichtlich der von den Ratssendeboten vorgebrachten Klagen über holländische Zölle verwiesen sie auf den von ihnen 1504 zu Brügge vorgeschlagenen Vergleich⁴.

Demgegenüber blieben die Hansen bei ihrer Behauptung, die Dänen seien von den Holländern unterstützt worden, und erklärten

¹ HR. III 6 Nr. 626 §§ 44, 45, 47—49, 52; 629 §§ 21—23, 26—27.

² Ebd. 6 Nr. 629 §§ 55, 56. Auf der Tagfahrt zu Bremen 1530, auf der über dieselbe Angelegenheit verhandelt wurde, betonten Wismars und Rostocks Abgesandte wieder ausdrücklich, daß sie mit »der Wegnahme der Schiffe bei Hela und den später mit den Holländern erwachsenen Zwistigkeiten nichts zu tun hätten«, ebd. 9 Nr. 636 a.

³ Vgl. S. 251 Anm. 2.

⁴ HR. III 5 Nr. 37; 6 Nr. 626 §§ 58—60.

ihrerseits die von den Gegnern erworbene Aufhebung des kaiserlichen Mandates von 1509 für erschlichen. Sie waren bereit, Schaden gegen Schaden aufzurechnen, wenn der Münsterer Vertrag von 1479 zur Grundlage der neuen Stillstandsverlängerung gemacht werde. Das lehnten die Niederländer jedoch ab. Die Rats Herren von Bremen und Stade versuchten zu vermitteln. Schließlich fand der Vorschlag der Niederländer, den Stillstand zu verlängern und eine neue Tagfahrt zu verabreden, die Zustimmung der Lübecker und Stralsunder, die nicht mehr erreichen zu können glaubten. Nur Hamburgs Bevollmächtigte wollten unter keinen Umständen darauf eingehen, wenn nicht die ihrem Biere in Holland auferlegte Akzise bis auf den Stand von 1479 herabgesetzt würde¹. Aber auf Vorstellungen der Lübecker und Stralsunder gaben sie schließlich nach. So konnte am 27. September 1514 ein zehnjähriger Stillstand zwischen den wendischen Städten und Holland abgeschlossen werden. Die gegenseitigen Klagen sollten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, über die man sich während der folgenden zwei Jahre einigen wollte. Den Verkehr der wendischen Städte in Holland regelte solange die farblose Bestimmung »so se van oldinges gedan hebben«. Die schärfere Formulierung »up ore olden friiheit unde rechticheit« wollten die Niederländer unter keiner Bedingung zugestehen². Sicherlich fürchteten sie, das könnte als ein Zugeständnis gegenüber dem gegnerischen Verlangen nach Herabsetzung der Zölle angesehen werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden ward dadurch verzögert, daß die Holländer die Ausfertigung der Gegenseite wegen der doch darin enthaltenen Wendung »beholden doch fryheyte unde rechticheyt« beanstandeten³.

Für die Bremer Tagung ist wie für manche frühere charakteristisch, daß eigentlich gar nichts ausgemacht wurde. Das war günstig für die Holländer, die nun zur Herabsetzung der auf dem hansischen Kaufmann in ihren Landen lastenden Zölle nicht verpflichtet waren, ihren Ostseehandel aber in alter Weise fortsetzen

¹ HR. III 6 Nr. 626 §§ 61, 69, 104, 107, 109, 121, 125.

² Ebd. § 128.

³ HR. III 6 Nr. 628; 637; 638 § 6; 639, §§ 4, 5; 651 § 31; 658; S. 655 A. 4. Wie Schäfer (628 Stückbeschreibung) mit Recht bemerkt, sind die Ratifikationen zurückdatiert worden.

konnten. Lübeck mußte sich damit zufrieden geben, weil es auf die eigene Kraft und die Hilfe einiger wendischer Genossen beschränkt war. Alle Glieder der Hanse zu gemeinsamem Handeln um sich zu scharen war ihm infolge ihrer Interessenverschiedenheit nicht gelungen, zum Vorteil der Gegner. Danzig und der hansische Westen waren ihre eigenen Wege gegangen.

VI.

Von 1515 bis 1522.

Im Jahre 1515 übernahm der Sohn Philipps des Schönen, der nachmalige Kaiser Karl V., die Regierung der Niederlande. Noch im gleichen Jahre führte Christian II., der neue Herr des dänischen Reiches, Karls jugendliche Schwester Isabella als Ehegemaal heim. So schienen die beiden Mächte, deren Zusammengehen auf Grund gemeinsamer Interessen die Hanse schon mehr als einmal unliebsam empfunden hatte, durch das Band der Verwandtschaft ihrer Herrscher noch enger aneinander geknüpft zu werden. Dazu kam ferner, daß gerade Christian die Holländer als Verbündete im Kampf gegen Lübecks Handelsherrschaft in den skandinavischen Reichen sehr wohl zu schätzen wußte. Das hatte er schon zu Lebzeiten seines Vaters als Statthalter von Norwegen bewiesen. 1507 hatte er den Amsterdamern ihre norwegischen Privilegien, besonders in Bergen, bestätigt. Vom Beginne der Schifffahrt bis Michaelis durften sie dort handeln und zur Bewachung ihrer Waren drei bis vier Kaufleute während des Winters zurücklassen. Ebenso ward ihnen Freiheit vom Standrechte zugesichert¹. Starb einer der Ihren im dänischen Reiche, so sollten die Erben seine dort befindlichen Güter erhalten.

1506 und 1507 war auf den Hansetagen lebhaft geklagt worden über Nichtachtung der alten, durch König Christian I. für den holländischen Handel festgesetzten Beschränkungen². Indessen hatten die Hansen im Laufe der nächsten Jahre in dieser Hinsicht nichts vom dänischen Könige erreichen können.

¹ Inventariis van Amsterdam, 13. September 1507. Rooy, Geschiedenis van den Nederlandschen handel, S. 188; ter Gouw III, 337.

² Vgl. Daenell, Blütezeit II, 220. HR. III 5 Nr. 114 § 3; 245 § 14.

Während des hansisch-holländischen Krieges 1512 hatte sich Christian bemüht, den norwegisch-holländischen Handel vor den Kapern der Hansen sicherzustellen. Es ist uns der Entwurf eines Vertrages erhalten, den er mit den wendischen Städten abzuschließen gedacht hatte: Gegen sicheres Geleit für die Kauffahrer der wendischen Städte zum Besuche Norwegens sollten seine Untertanen ungehindert nach den Häfen Hollands segeln dürfen. Daß dadurch der holländische Handel nach Norwegen gefördert worden wäre, liegt auf der Hand. Denn mancher Holländer hätte die Fahrt wohl unter dem Schutze der norwegischen Flagge gewagt. Wie sich Lübeck zu dem Vorschlage gestellt hatte, ist nicht bekannt¹. Weitere Verhandlungen darüber waren durch den Abschluß des Stillstandes zwischen den kriegführenden Mächten im September 1512 überflüssig geworden².

Im Juli 1514 hatte Lübeck einen Vertreter zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Oslo entsandt. Als dieser nach Rücksprache mit Abgesandten des Kontors zu Bergen³ Christian gegenüber den Wunsch geäußert hatte, die Holländer in Norwegen wieder den alten einschränkenden Bestimmungen von 1469 und 1471 zu unterwerfen, war ihm abschlägige Antwort erteilt worden⁴.

Zwischen den wendischen Städten und den Holländern blieb das Verhältnis auch nach 1514 dauernd gespannt. Die Fassung des Bremer Vertrages bot beiden Parteien Spielraum genug, einander auf wirtschaftlichem Gebiete nach Kräften Abbruch zu tun. Klagen über neue Zollerhöhungen in Holland ertönten. Die Hansen blieben ihren Gegnern nichts schuldig. Erneut wurden auf dem Hansetage von 1517, sicherlich auf Lübecks Anregung, die alten Bestimmungen gegen die Handels- und Reedereigemeinschaft mit Holländern, die Aussendung junger Holländer zur Erlernung der russischen Sprache eingeschärft.

Auch auf dem Hansetage von 1518 war Lübeck bemüht, Maßnahmen gegen die Holländer bei den übrigen Ostseestädten durchzusetzen. Es schlug vor, die Verschiffung hansischer Güter

¹ Wismar hatte zugestimmt, Stralsund sich ablehnend verhalten.

² HR. III 6 Nr. 433; S. 404 A. 2; Nr. 435 f., 438, 441.

³ Vgl. die Denkschrift des Kaufmannes vom gleichen Jahre. Bruns, Bergenfahrer S. 211 ff., jetzt auch HR. III 9 Nr. 737.

⁴ HR. III 6 Nr. 613 § 7; 614 § 4.

auf holländischen Schiffen zu untersagen. Diesmal aber sah es nicht wie im Vorjahre die Livländer an seiner Seite. Diese weigerten sich wie in früheren Jahren energisch, darein zu willigen. Die gleiche Haltung nahm Danzig ein¹. Wieder tritt uns hier der Gegensatz zwischen Lübeck und den Städten des südöstlichen Randes des baltischen Meeres entgegen, der zu jener Zeit noch dadurch verschärft wurde, daß Danzig immer noch grollte wegen des ihm während des letzten holländisch-wendischen Krieges von den Lübeckern zugefügten Schadens². Als Repressalien gegen die Zollerhöhungen in Holland beantragte Lübeck die Erhöhung der von den Holländern in den Hansestädten zu entrichtenden Abgaben. Aber Köln gab der Versammlung zu bedenken, daß eine solche Maßnahme nur eine Steigerung der Zollforderungen in Holland zur Folge haben würde. Wieder verhinderte die Uneinigkeit innerhalb der Hanse ein entschlossenes Handeln. Es kam nur der Beschluß zustande, schriftlich um Abstellung der Zollbeschwerden zu bitten³.

Wenige Monate später eröffneten die bei den Holländern zutage tretenden Gegensätze den wendischen Städten unerwartete Aussichten. Haarlem versuchte im Oktober 1518⁴ durch Privilegienverheißungen den Verkehr der wendischen Städte aus Amsterdam in seine Mauern zu leiten. Allein diese zeigten infolge der besseren Lage Amsterdams keine Neigung, auf die Wünsche der Haarlemer einzugehen⁵. Zur gleichen Zeit schlugen die Middelburger ihnen die Verlegung des Brügger Stapels in ihre Stadt vor und versprachen ebenfalls Privilegien. Ihnen ward eine aufschiebende Antwort zuteil. Lübeck und Hamburg standen offenbar dem Anerbieten angesichts der damals ausgebrochenen Streitigkeiten mit Brügge nicht ablehnend gegenüber. Weniger sympathisch war es dem Brügger Kontore. Als der Antrag An-

¹ HR. III 7 Nr. 108 §§ 355, 356; 113 §§ 167—169.

² Ebd. 7 Nr. 39 §§ 31, 40, 137, 173, 216, 226 ff.; 108 §§ 295 f.

³ Ebd. 7 Nr. 108 §§ 286—88.

⁴ Anläßlich der zu Antwerpen wegen der Verlegung des Kontors stattfindenden Verhandlungen.

⁵ HR. III 7 Nr. 142 §§ 106—109, 113—115. Man vergleiche dazu den Versuch Hoorns aus dem Jahre 1492, die Danziger durch Privilegienversprechungen in größerer Zahl nach Hoorn zu ziehen (HUB. XI Nr. 541).

fang nächsten Jahres auf dem wendischen Städtetag zur Sprache kam, war eine Annäherung Brügges an die Hanse eingetreten, so daß man sich entschloß, das Kontor dort zu lassen¹.

Die Erinnerung an Middelburgs Vorschlag ward wieder wach, als Ende Mai 1521 ein Gesandter des Herrn von Veere auf dem Hansetag zu Lübeck die Hanse aufforderte, alle ihre die Niederlande besuchenden Schiffe nur nach Veere zu senden². Er versprach dafür weitgehende Zollerleichterungen. Sein Hinweis darauf, daß die Hansen aus Veere ebenso frei Korn wieder ausschiffen könnten wie aus Amsterdam, zeigt deutlich, daß er Veere nicht nur den bislang noch in Brügge verbliebenen Verkehr sondern auch den bedeutenden Getreidehandel sichern wollte, der im Laufe der Zeit seinen Mittelpunkt in Amsterdam gefunden hatte³. Ihre holländischen Handelsbeziehungen zugunsten von Veere abzubrechen waren aber die meisten Hansestädte nicht geneigt⁴. Manches andere sprach noch gegen Veere. Seine Hafeneinrichtungen scheinen nicht besonders günstig gewesen zu sein. Reibereien mit schottischen Kaufleuten waren dort in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen. Daher ging der Hansetag nicht auf das Angebot des Herrn von Veere ein. Aber er suchte die Angelegenheit zu benutzen, um für die in Veere löschenden hansischen Kaufleute möglichst weitgehende Privilegien zu erwerben. Daher gab er dem Gesandten von Veere noch keine abschlägige sondern eine aufschiebende Antwort und nahm zugleich eine Gesandtschaft nach Veere in Aussicht.

Inzwischen spitzte sich das Verhältnis der wendischen Städte zu Dänemark wieder zu. Christian II. verlor das Ziel, sein Reich von der wirtschaftlichen Bevormundung der Hanse zu befreien, auch seit seiner Thronbesteigung nicht aus den Augen. Das zeigten seine handelspolitischen Maßnahmen in Dänemark⁵. Auch

¹ HR. III 7 Nr. 142 §§ 16 f., 33—47, 154; 150 §§ 7 f.; 143 § 104. Middelburg wurde schon 1452 auf dem Hansetage als Stapelplatz ins Auge gefaßt; vgl. Daenell, Blütezeit I, 406.

² HR. III 7 Nr. 413 §§ 117 ff.: »men moste sick ock vorseggen, nycht yn Hollant to szegelende«.

³ Vgl. Rooy S. 212.

⁴ »unde den mesten dele der stede ghener wysz drechlick, syck Hollant to besluten«.

⁵ Er verbot den Hansen den unmittelbaren Verkehr mit Bauern,

die fortwährenden Belästigungen, die Handel und Schifffahrt der hansischen Ostseestädte während der 1517 begonnenen Wiederoberung Schwedens zu erdulden hatten, liefen letzten Endes auf dasselbe Ziel hinaus. Am schwersten traf Christian die Hansen, als er im September 1519 und nochmals ein Jahr später nach der Einnahme Stockholms seinen Untertanen den Besuch der Hansestädte untersagte. Dadurch war den Hansen jede Unklarheit über die Absichten des Königs genommen worden¹. Vergebens versuchte indessen Lübeck 1520 und 1521, die wendischen Genossen, Danzig und Bremen zum Kampfe gegen Dänemark zu sammeln. Als im Frühjahr 1521 Gustav Wasa die Fahne der Empörung in Schweden erhob, wurde Lübeck von Christian zur Einstellung des Verkehrs nach dort aufgefordert. Darauf ging es jedoch nicht ein; vielmehr vermochte es im März 1522 Danzig, das gleichfalls schwer unter Christians Maßnahmen zu leiden hatte, zu einem Bündnis gegen diesen zu bewegen. Von den wendischen Städten schloß sich ihm nur Stralsund an. Allerdings treffen wir später auch ein Kontingent Rostocker bei der lübischen Flotte. Im eigenen Interesse waren die Verbündeten darauf bedacht, den Widerstand der Schweden so viel wie möglich zu stärken. Dafür verließ ihnen Gustav Wasa außerdem wertvolle Privilegien².

Die hansisch-dänische Frage war, wie wir schon früher sahen, mit der hansisch-holländischen untrennbar verflochten. Wie hatte sich Danzig, wie Christian II. in den letzten Jahren zu den Holländern gestellt? Der Martini 1515 abgelaufene Stillstand³ zwischen Danzig und den Holländern war auf Wunsch Karls V. im Februar 1516 und abermals Ende 1519 um 3 Jahre bis Martini 1522 verlängert worden⁴. Christians Bemühungen, Schweden wiederzugewinnen, hatten auch Reibungen mit den Holländern

Adel und Geistlichkeit seines Reiches. Handelsmann, Die letzten Zeiten hansischer Übermacht im skandinavischen Norden, S. 42 f. Vgl. ferner den Plan einer Stapelgründung in Kopenhagen, die Erhöhung der Zölle auf Schonen und bei Kopenhagen, wohin die Sundzollstätte von Helsingör verlegt worden war.

¹ Vgl. R. Kock II, 228. HR. III 7 Nr. 413 §§ 152, 163, 175; 8 Nr. 467 § 11.

² Techen, HR. III 8 S. 52 f., S. VI.

³ Vgl. S. 253.

⁴ HR. III 6 S. 430 A. 5; 9 S. 677 A. 2.

nach sich gezogen. Als die Mitgift der Königin Isabella, die ihm die zum Kriege nötigen Mittel liefern sollte, nicht zur festgesetzten Zeit bezahlt worden war, nahm er im August 1519 eine große Anzahl holländischer Kauffahrer am Sund in Arrest. Indessen wurde der Zwist im Februar 1520 durch einen Vertrag behoben, der die Auszahlung der Mitgift neu regelte¹. 1521 versuchte Christian, Schweden die Salzzufuhr aus dem Westen zu sperren, indem er alle durch den Sund fahrenden Salzschiffe anhalten ließ. Davon wurden besonders die Holländer als Hauptteilnehmer am Baiensalzgeschäft getroffen².

Es wäre indessen falsch, allein nach diesen Zwischenfällen das Verhältnis Christians zu Holland beurteilen zu wollen. Nach wie vor begünstigte der König, um dem hansischen Handel Abbruch zu tun, die Holländer in seinen Reichen³. Daher sehen wir diese denn auch unentwegt an seiner Seite. Im Sommer 1520 sandten sie ihm sechs gut gerüstete Orlogschiffe gegen die Schweden⁴.

VII.

Die Hanse und Holland während der hansisch-dänischen Verwicklungen 1522—25.

Für die verbündeten Städte galt es jetzt, dem Dänenkönig die Zufuhr an Nahrungsmitteln, Waffen und Gerät abzuschneiden, die Sundzolleinnahmen zu entziehen und zu verhindern, daß die Neutralen, insbesondere die Holländer, vom Kriege unbehelligt ihren Handel in der Ostsee auf Kosten der Kriegführenden ausdehnten. Daher faßten sie sogleich die Sperrung des Sundes ins Auge. Im Frühjahr 1522 setzten sich Lübeck wie Danzig über ihre Abmachungen mit den Holländern⁵ hinweg und beschlossen,

¹ Allen, De tre nordiske Rigers Historie III, 1 S. 104 ff.; vgl. auch Henne II S. 249.

² HR. III 7 Nr. 429 §§ 16 f., 23, 44.

³ 1518 und 1519 erteilte er z. B. Käufleuten aus Amsterdam und Schiedam Zollfreiheit am Sunde, einigen auf Lebenszeit, einigen auf drei Jahre (Regesta Dipl. Hist. Danicae I, 6441 f., 6487).

⁴ HR. III 7 Nr. 345. Vgl. auch Henne II S. 248.

⁵ Lübeck war noch bis 1524, Danzig bis Martini 1522 gebunden. Vgl. S. 257 u. 262.

die auf der Danziger Reede liegenden holländischen Schiffe nicht absegeln zu lassen. Einige Schiffer aus Enkhuizen und Edam, deren Schiffe mit Asche und Roggen segelfertig in Danzig lagen, erhielten zum Beispiel keine Erlaubnis zur Abfahrt¹. Am 16. Juni ging von Lübeck ein Schreiben aus, das die Niederländer sowie die Städte an der Südküste von Nordsee und Ostsee bis hinauf nach Reval davor warnte, den Dänen Zu- oder Abfuhr zu leisten oder durch den Sund zu fahren. Der Belt hingegen wurde wie früher der neutralen Schifffahrt freigegeben², sicher in der Hoffnung, er werde nicht allzu häufig benutzt werden³.

Die Holländer riefen die Hilfe der Statthalterin an. Diese suchte ihnen zwar den Rücken zu decken, konnte aber wegen der gleichzeitigen Verwicklungen Karls V. mit Franz I. von Frankreich nicht mit Nachdruck auftreten. Sie ließ Ende Juli durch eine Gesandtschaft beim Kontor zu Brügge anfragen, ob ihre Untertanen, wenn sie durch den Belt fahren würden, in alter Weise ihren Handel in der Ostsee fortsetzen dürften und die kriegführenden Hansen ihnen Schutz gewähren würden, falls sie durch die Beltfahrt den Unwillen des Dänenkönigs erregten. Lübeck ging in seiner Antwort nicht auf diese Fragen ein. Gewandt griff es eine formale Ausstellung der Statthalterin auf, daß nämlich die Sundsperrre nur den Städten, nicht aber dem Herrn von Holland angezeigt worden sei, — und setzte sie ausdrücklich noch einmal davon in Kenntnis⁴.

Im August ging die Flotte der Verbündeten unter Segel. Einzelne Auslieger hatten schon vorher die See unsicher gemacht. Den Ereignissen des kurzen, von Lübeck anfangs mit großem Nachdruck geführten Seezuges nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Über Zusammenstöße mit holländischen Kauffahrern in der Ostsee wird nichts berichtet⁵. Im großen und ganzen fügten sich also die Holländer doch wohl Lübecks Verlangen. Sein unterschiedenes Auftreten machte Eindruck auf sie. Dazu kam, daß

¹ HR. III 9 Nr. 148 § 22.

² Ebd. 8 Nr. 125 f.

³ Vgl. Kap. V S. 242.

⁴ HR. III 8 Nr. 143 §§ 3—5; 156.

⁵ Ebd. 8 Nr. 150; 153; 217; 812 § 117. Ein Dordrechter, der auf Königsberg gefrachtet war, mußte »Windes und Wetters halben« Danzig anlaufen und wurde als Prise verkauft.

wohl der Weg durch Holstein ihnen jetzt Schwierigkeiten bot; denn Herzog und Adel dieses Landes hatten gleichfalls Christian gegenüber eine feindliche Haltung angenommen. Friedrich stand sogar mit Lübeck zwecks Teilnahme am Kriege in Unterhandlung.

Im Januar 1523 verlangte die Statthalterin, daß ihren Untertanen die Sundfahrt wieder freigegeben werde. Die verbündeten Städte aber verboten sie auch fernerhin. Das rief unter den Holländern große Entrüstung hervor, zumal der Krieg Karls V. mit Franz I. von Frankreich auch die Fahrt nach Westen gefährdete¹. Im Frühjahr erhob sich der jütische Adel gegen Christian, der ihn durch Gewalttaten oftmals gereizt und durch wirtschaftliche Maßnahmen wichtiger Einnahmequellen beraubt hatte, und wählte Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein zum König. Dieser trat jetzt dem Bündnis der Städte gegen Christian bei². Christian zeigte sich der Lage der Dinge nicht gewachsen: Obwohl das Bürgertum, dem seine Fürsorge gegolten hatte, treu zu ihm hielt, vor allem Kopenhagen und Malmö schon Anstalten trafen, den Aufrührern trotzigen Widerstand zu leisten, flüchtete er am 13. April mit seiner Familie und seinen Getreuen aus Kopenhagen nach Veere in Seeland, in der Hoffnung, von hier aus mit Hilfe seiner burgundischen Verwandten die Wiedereroberung seines Reiches beginnen zu können³.

Die Holländer werden die Ankunft dieses Gastes nicht gerade mit Freuden vernommen haben. Wurde durch seine Anwesenheit in Seeland den wendischen Städten nicht geradezu ein neuer Grund in die Hand gespielt, den Sund zu sperren? Gar leicht konnten sie jetzt behaupten, die Holländer machten sich der Hegung und Stärkung Christians schuldig. Schwer war es für diese, das Gegenteil zu erweisen. Diese Erwägung bestimmte auch die niederländische Regierung, Christians Hilfesuch abzuweisen. Weitere Umstände bestärkten sie in ihrer Haltung. Das entschiedene Auftreten Lübecks, seine militärischen und politischen Erfolge im Dänenkriege ließen es nicht ratsam erscheinen, ihm

¹ HR. III 8 Nr. 371 (Datierung 1522 nach burgundischem Brauche; vgl. auch Nr. 332); ter Gouw IV, 50 f.

² Dahlmann S. 368 f. Handelsmann S. 42 f., 104.

³ HR. III 8 Nr. 401. — Am 15. Mai befreite er die Stadt Veere vom Sundzoll (Inventaris van Zeeland).

und seinen Verbündeten mit den Waffen entgegenzutreten. Friedrich schrieb zudem kurze Zeit nach seiner Erhebung zum dänischen Könige an Amsterdam und Margareta, daß die Holländer in alter Weise in seinen Landen verkehren dürften. Außerdem stellte Kaiser Karl, zur Zeit von weitausgreifenden Plänen gegen Franz I. erfüllt, hohe Anforderungen an die Finanzen der Niederlande, so daß alles ferngehalten werden mußte, was ihren Handel weiterhin zu stören geeignet war¹. Daher konnte der im Mai von Lübeck dorthin gesandte Paul vom Felde schon Ende des Monats nach Hause berichten, daß Christian in den Niederlanden wenig zu hoffen habe. Margareta verspreche ihm nicht nur keine Hilfe, sondern bemühe sich ganz offensichtlich, seinem Besucher alles Offizielle zu nehmen, deutlich den Abstand von ihm zu wahren. Der Sympathie des Generalstatthalters von Holland, des mächtigen Grafen von Hoogstraten, »de hyr konink unde keyser is«, wie Paul vom Felde schreibt, erfreue er sich auch nicht, obgleich er es an Bemühungen nicht solle fehlen lassen haben². Der lübische Gesandte hingegen wurde von Hoogstraten mit großer Freundlichkeit empfangen. Auf seine Bitte um Geleit ward ihm zur Antwort, dessen bedürfe es gar nicht, »dat hoff wuste mit den van Lubeck nicht anders den leve unde gudt«. Um jeglichen Anstoß zu vermeiden, scheinen die Holländer die Freigabe der Sundfahrt ihm gegenüber nicht berührt zu haben³. Das war um so eher möglich, als die kriegführenden Hansen die Sperre während der ersten fünf Monate dieses Jahres nicht durchgeführt hatten. Eine Anzahl holländischer Kauffahrer war daher unversehrt durch den Sund in die Ostsee gelangt. Wir hören von ihrer Ankunft in Königsberg, dessen Gegensatz zu Danzig im Kriege des Hochmeisters Albrecht gegen Polen (1519—1525)⁴ seinen Anschluß an die Koalition gegen Christian verhindert hatte. Ebenso scheinen Holländer während

¹ Briefe Friedrichs an Amsterdam und Margareta vom 29. März und 20. April 1523, angeführt bei G. Waitz, Lübeck unter Georg Wullenwever I, 25 A. 1. — Vgl. auch ter Gouw IV, 52. H. Baumgarten, Geschichte Karls V., II, 1 S. 267 f.

² HR. III 8 Nr. 431 § 20; 432; 437.

³ Es war doch wohl mehr Absicht dahinter, als Höpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden, S. 100, meint.

⁴ Voigt, Geschichte Preußens IX, 575—754.

des Frühjahres 1523 aus dem baltischen Osten durch den Sund heimgesegelt zu sein¹.

Das wurde aber Anfang Juni anders. Friedrich hatte inzwischen Fünen und Seeland außer Kopenhagen erobert. Jetzt schloß er diese Stadt von der Landseite ein, und die Flotte der Verbündeten suchte ihr und gleichzeitig Malmö von der Seeseite die Zufuhr abzuschneiden. Zugleich sperrte sie den Sund. Schon auf der Fahrt dorthin brachten die Danziger unter Möen einen holländischen Kreier auf. Um dieselbe Zeit wurde ein anderer Holländer von den Lübeckern bei Bornholm genommen². Die Lahmlegung ihres Ostseeverkehres scheint bei den Holländern große Erregung verursacht zu haben. Denn im Juni ging in Lübeck das Gerücht um, eine holländische Salzflotte — die Angabe über die Zahl der Schiffe schwankt bezeichnenderweise zwischen 150 und 80 — gedenke sich in Begleitung von 12 Kriegsschiffen und 12 Ballastern die Fahrt durch den Sund zu erzwingen. Eine andere Nachricht kam hinzu: 8 Schiffe Christians seien aus dem Veergat gelaufen, um Kopenhagen mit Pulver zu versorgen. Bald hieß es, auch sie begleiteten die große Handelsflotte. Die hansische Blockadeflotte vor Kopenhagen rüstete sich, die Holländer mit blutigen Köpfen heimzusenden. Allein sie wartete vergebens. Wenn das Unternehmen wirklich von den Holländern geplant worden war, so wird die Statthalterin ihnen die Erlaubnis zur Ausführung verweigert haben³. Am 27. Juni ließ Lübeck, wahrscheinlich veranlaßt durch die erwähnten Gerüchte, ein Warnungsschreiben an Amsterdam ausgehen. Wieder ward die Sundfahrt sowie jegliche Stärkung der Anhänger Christians untersagt, der Belt als Schiffsstraße freigegeben. Die Aufforderung, beizutragen zu den Kriegsleistungen, war wohl nichts weiter als ein gewandter Schachzug: sie sollte die Vorstellung der Interessengemeinschaft erwecken und dadurch die Holländer dem Wunsche der Hansen geneigter machen⁴.

¹ HR. III 8 Nr. 440; 600 §§ 9, 63; 443; 476.

² Ebd. 8 Nr. 600 § 9; 9 Nr. 148 §§ 8, 9.

³ Ebd. 8 Nr. 600 §§ 10, 11; 471; 477; 482; 440; 434 S. 395 oben; 600 § 42.

⁴ Ebd. 8 Nr. 469: »uns ock ane troste unde bistant nach notroft nicht to laten«.

Allein der Eindruck, den diese energische Haltung Lübecks auf die Holländer machen mußte, wurde dadurch abgeschwächt, daß Danzig wenige Tage vorher Margareta, dem Hofe im Haag, dem Herrn von Veere, den Städten Veere, Middelburg und Amsterdam mitgeteilt hatte, daß es den gewohnten Verkehr mit den Holländern wieder aufzunehmen gedenke¹. Diese erkannten daraus, daß die Einigkeit unter ihren Gegnern zu wanken begann. Sie gingen jetzt die Statthalterin an, den kriegführenden Hansen den Besuch der gesamten Niederlande zu untersagen und ihre dort befindlichen Güter mit Beschlag zu belegen. In kurzer Zeit würden die Lübecker und ihre Bundesgenossen dann zu Kreuze kriechen, die Sundfahrt wieder freigegeben und Ersatz des angerichteten Schadens versprechen. Die Statthalterin versagte dem Plane ihre Zustimmung. Wahrscheinlich hatten die Flandrer dagegen Einspruch erhoben. Auch der Gang der kaiserlichen Unternehmungen, der zu neuer Belastung der Niederlande führte, legte es nahe, das friedliche Verhältnis zu Lübeck weiter aufrechtzuerhalten. Daher vermied Margareta auch noch immer eine Verbindung mit Christian. Ein von ihm den Holländern gewährtes Sundzollprivileg ward von ihr zurückgehalten².

Auf dem wendischen Städtetage im August stand die Sundfahrt der Holländer wieder zur Beratung. Hier schlug Stralsund vor, von einer gänzlichen Sperrung in Zukunft abzusehen und einer beschränkten Zahl holländischer Schiffe die Durchfahrt zu gestatten. Vielleicht hat die obenerwähnte Haltung Danzigs den Anlaß zu diesem Vorschlage gegeben. Er fand aber keinen Anklang. Der Sund ward auch für den Herbst gesperrt und der endgültige Beschluß in der Schifffahrtsfrage bis nach der Eroberung Kopenhagens verschoben³. Die Holländer scheinen sich im allgemeinen der Sperre gefügt zu haben. Denn nach ihren eigenen Aussagen vom Jahre 1527 wurden ihnen 1523 nur zwei Schiffe von Lübeckern in der Ostsee aufgebracht⁴. Vier Wochen später wollte Danzig wissen, daß »einige Leute« — gemeint sind sicher

¹ HR. III 8 Nr. 455.

² Ebd. 8 Nr. 599 u. § 1. Baumgarten II, 1 S. 294. HR. III 8 Nr. 697.

³ Ebd. 8 Nr. 520 §§ 19—23; vgl. auch Nr. 527.

⁴ Ebd. 9 Nr. 363 §§ 51 f.

seine wendischen Bundesgenossen — bei Herzog Friedrich die Kontingentierung der holländischen Sundfahrt durchzusetzen suchten. Ob dem wirklich so war, läßt sich nicht feststellen. Danzig wies die Führer seiner vor Kopenhagen liegenden Flotte an, bei ihrer Zusammenkunft mit Friedrich Gegenvorstellungen zu erheben. Denn mit dem Auge des Argwohns sah es voraus, daß die wendischen Städte diese Maßnahme nicht mehr als eine zeitweilige, durch den Krieg geforderte Beschränkung der Holländer betrachten, sondern daraus eine dauernde machen würden. Den Danziger Flottenführern ward Anfang Oktober eine beruhigende, allerdings wenig besagende Antwort zuteil¹.

Als zu Anfang 1524 Kopenhagen und Malmö in die Hände der Verbündeten gefallen waren und damit ganz Dänemark sich im Besitze Friedrichs befand, konnte Lübeck eigentlich den Holländern die Sundfahrt nicht mehr verwehren. Ein neuer Vorwand war indessen bald gefunden. Ein Anhänger Christians, Severin Norby, hielt noch immer die Insel Gotland und machte von dort mit seinen Kaperschiffen die Ostsee unsicher. Ferner hatte Schweden seit 1522 den Holländern gegenüber eine feindliche Haltung angenommen². So riet denn Lübeck am 23. Januar 1524 wiederum den Holländern, auch im neuen Jahre vorläufig keine Schiffe in die Ostsee zu senden. Denn Norby könne durch sie zu neuem Widerstande gestärkt werden. Würden die Schweden, die »große und gewaltige« Schiffe besäßen, Holländer aufbringen, so könnte das beim gemeinen Manne in Holland leicht den Glauben erwecken, als sei es auf Lübecks Rat geschehen³. Groß war die Entrüstung der Holländer, als ihnen im Februar dieses Schreiben bekannt wurde. Mitte Januar hatten die Amsterdamer auf der Ständeversammlung im Haag bewegliche Klage geführt über den großen Schaden, den ihnen das Daniederliegen der Ostfahrt bereitet habe⁴. Margareta machte noch am 21. Februar dem Kaiser

¹ HR. III 8 Nr. 548; 600 § 125.

² Schäfer, Geschichte v. Dänemark IV, 49 f. HR. III 8 Nr. 476; 482; 600 §§ 31, 45 d; 95 § 23.

³ HR. III 8 Nr. 683.

⁴ ter Gouw IV, 106. Wenn Christians Vertrauensmänner schreiben, daß jeder »Crucifige« über die Lübecker rufe, so geben sie sicher die Stimmung eines großen Teiles der holländischen Bevölkerung wieder (HR. III 8 Nr. 697).

von der ferneren Sperrung der Ostsee Mitteilung. Eine Woche später forderte der holländische Generalstatthalter von Lübeck die Freigabe des Sundes und drohte, wenn sich Gewalttaten gegen die Holländer in der Ostsee ereignen würden, sie Lübeck zur Last zu legen. Wieder wie 1511 handelte also die holländische Regierung für ihre Untertanen. Darin lag deren Überlegenheit gegenüber den verbündeten Städten¹.

Zur selben Zeit trat eine Anzahl holländischer Kauffahrer die Reise nach dem Osten an und erreichte glücklich ihre Bestimmungshäfen. Dazu mag beigetragen haben, daß sich jetzt auch von dänischer Seite Widerspruch gegen die fernere Ausschließung der Holländer aus dem Norden erhoben hatte. Der dänische Reichsrat hatte Ende Januar im Namen Friedrichs den Schiffern und Kaufleuten von Holland und anderen burgundischen Landesteilen sicheres Geleit erteilt und die Erlaubnis freien Handels in Dänemark und Norwegen² und später diese eigenmächtige Handlung gegenüber dem Könige damit motiviert, daß die Holländer sonst auf Christians Seite gedrängt worden wären. Dadurch war die Stellung der wendischen Städte stark erschüttert worden. Auf ihrer Versammlung im März kamen sie denn auch der holländischen Forderung weit entgegen. Hamburg unterbreitete dort den Genossen den Entwurf einer an die Hauptstädte Hollands gerichteten Aufforderung, sich über die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Schiffen, denen die Sundfahrt gestattet werden sollte, zu äußern. Es führte zur Begründung aus, daß durch die völlige Schließung des Sundes der holländische Handel wieder in steigendem Maße auf die Straße Husum—Flensburg gedrängt werde. Da liege die Gefahr nahe, die Häfen der Herzogtümer möchten sich durch diesen vermehrten Zuspruch im Laufe des Krieges zu gefährlichen Konkurrenten Hamburgs und Lübecks auswachsen. Daher sei es gut, einem Teile der holländischen Schifffahrt den Sund wieder zu öffnen. Hamburgs Vorschlag fand die Billigung der übrigen Städte, wozu auch der scharfe Ton des erwähnten holländischen Schreibens beigetragen haben wird. Dem Briefe der

¹ HR. III 8 S. 604 A. 2. Nr. 707.

² Ein holländischer Holk fiel in diesem Jahre bei Moß in Norwegen zwei Stralsunder Ausliegern zur Beute (HR. III 9 Nr. 363 § 54).

wendischen Städte wurde indessen die Warnung beigefügt, sich vorläufig der Sundfahrt ganz zu enthalten, bis es den wendischen Städten gelungen sei, zwischen Schweden und Holland einen Ausgleich zu vermitteln¹.

Kurz nach Schluß der Tagung wird Danzigs Mitteilung in Lübeck eingetroffen sein, daß es die Sundfahrt Mitte April wieder aufnehmen wolle. Lübeck mahnte ab. Noch sei Norby nicht von Gotland vertrieben, und der Schwedenkönig rüste zum Angriff auf die Holländer. Aber Danzig blieb bei seiner Absicht. In gereiztem Tone antwortete es Anfang April, die Sundsperre und die Fernhaltung der Holländer aus der Ostsee stehe nicht im Einklange mit dem seinerzeit abgeschlossenen Bündnisse. Es sei Lübecks Pflicht, die Händel zwischen Schweden und Holland zu schlichten; besser freilich wäre es gewesen, Lübeck hätte es gar nicht so weit kommen lassen, — ein versteckter Hinweis darauf, daß der Zwist den Lübeckern wohl nicht gerade ungelegen gekommen sei. Zur gleichen Zeit wandte sich Danzig an Friedrich und forderte unter Hinweis auf die Teilnahme an der Vertreibung Christians freie Sundfahrt für jedermann².

Von der niederländischen Regierung wie von Danzig zur Aufhebung der Sundsperre gedrängt, mußte den wendischen Städten das Beharren auf ihrer Forderung aussichtslos erscheinen. Noch aber hofften sie, wenigstens die Kontingentierung der holländischen Sundfahrt durchsetzen zu können³. Diese Frage fand weitere Erörterung auf dem Kongreß, der auf Geheiß des Kaisers im April 1524 in Hamburg zusammentrat und Friedrich und seine Verbündeten veranlassen sollte, Christian II. seine Reiche wieder auszuliefern. Kaiser und Papst, Heinrich VIII. von England, Christian II., Friedrich und die wendischen Städte waren vertreten⁴. Neben den kaiserlichen Gesandten, die beide aus den Niederlanden waren, erschienen mit »privaten Aufträgen« der Provinzen Brabant, Holland und Friesland zwei Pensionarien aus Amsterdam und Antwerpen.

¹ HR. III 8 Nr. 685, 690. Inventaris van Amsterdam: 1524 Januar 25; Häpke, Karl V., S. 104 f. HR. III 8 Nr. 714 §§ 20, 30, 31.

² Ebd. 8 Nr. 684; 709; 744; 723; 730; 733; 731.

³ Ebd. 8 Nr. 761 §§ 98 f.

⁴ Vgl. Schäfer, Geschichte von Dänemark IV, 84. Häpke, Karl V., S. 110 ff.

Sie sollten von den Kriegführenden freie Sundfahrt erwirken. Diese Sondergesandtschaft der Niederländer zeigt deutlich das starke Verlangen derselben nach Verständigung. Wahrscheinlich hängt das mit dem Mißgeschick zusammen, das Karl V. Ende 1523 in Italien getroffen hatte und die Statthalterin hinderte, tatkräftig für ihre Untertanen bei den kriegführenden Hansen einzutreten¹.

Die Pensionarien versuchten, die Ratssendeboten der wendischen Städte durch Androhung von Repressalien einzuschüchtern, allein ohne Erfolg. Diese erklärten, zu Verhandlungen mit ihnen nicht bevollmächtigt zu sein. Bei Gewaltmaßnahmen seitens der Niederländer würden die wendischen Städte und die neuen Herren von Dänemark und Schweden die gleiche Waffe ergreifen. Wenn Christian in den Niederlanden fernerhin keine Hilfe mehr erlange und die verbündeten Hansen vor niederländischen Acht- und Repressalienbriefen sicher sein könnten, würden auch diese sich dementsprechend verhalten. Zum Schlusse rieten die Ratssendeboten den beiden niederländischen Deputierten, den kommenden Reichstag zu Kopenhagen zu besuchen, wo die Sache, wie sie hofften, zum Abschluß gebracht werden würde².

Dadurch hatten Lübeck und seine wendischen Verbündeten Zeit gewonnen, um inzwischen Danzig und den dänischen Verbündeten für die Kontingentierung der holländischen Schiffahrt zu gewinnen. Aber Besprechungen mit dem Danziger Sekretär Ambrosius Storm, der zu den im Juni in Lübeck fortgesetzten Hauptverhandlungen über Christians Wiedereinsetzung³ eingetreten war, zeigten dem Lübecker Rate, daß Danzig für die Beschränkung der holländischen Sundfahrt auf keinen Fall zu haben war. Blieb noch der Dänenkönig. Aber auch dessen war Lübeck noch nicht sicher, als es seinen Bürgermeister Thomas von Wickede Anfang Juli nach Kopenhagen entsandte, wo auch die bislang ergebnislosen Hauptverhandlungen weitergeführt werden sollten. Wie groß auch immer die Verdienste waren, die sich Lübeck um die Aufrichtung der Herrschaft Friedrichs erworben hatte, so war

¹ Vgl. Baumgarten II, 1 S. 356. Die Anfang März 1524 einsetzenden kriegerischen Erfolge des Kaisers in Italien werden bei der Abreise der Gesandten in den Niederlanden kaum bekannt gewesen sein.

² HR. III 8 Nr. 753 §§ 26, 52, 55; 762 §§ 6k, 3, 5, 7.

³ Vgl. Schäfer, a. a. O. IV, 85 f. Häpke, a. a. O. S. 110 ff.

dieser doch nicht geneigt, auf die Möglichkeit zu verzichten, die Holländer gegen die Hanse auszuspielen. Bereits im März 1523 hatte er, wie wir gesehen haben, mit der Statthalterin anzuknüpfen versucht. Auch der dänische Reichsrat hatte zu Beginn 1524 durchaus im Sinne Friedrichs gehandelt¹. Wickede wird daher schon während seiner ersten Unterredung mit Friedrich in Kopenhagen erkannt haben, daß auch dieser eine Kontingentierung der holländischen Sundfahrt nicht zugestehen werde. Durch diese Lage der Dinge sah er sich gezwungen, sein Ziel niedriger zu stecken: in den folgenden Verhandlungen suchte er nur Garantien für die Sicherheit des hansischen Verkehrs in Holland zu schaffen.

Die beiden niederländischen Pensionarien erneuerten in Kopenhagen ihre Forderung der freien Sundfahrt. Hamburg schlug wieder wie im vorigen Jahre vor, nur einer bestimmten Anzahl von Holländern den Sund zu öffnen. Wickede aber riet den Vertretern von Hamburg, Danzig, Rostock und Stralsund, den Holländern zu willfahren unter der Bedingung, daß sie sich für ihre Provinzen Brabant, Holland, Seeland und Westfriesland verpflichteten, weder Christian zu stärken noch die Exekution von Acht und Repräsentationen gegen die Hansen zuzulassen². Er fand indessen nicht die Zustimmung aller beteiligten Hansen. Danzigs Vertreter verlangte, daß den Holländern die Sundfahrt bedingungslos freigegeben werde³. Deutlich klang aus seinen Worten die

¹ In die Jahre 1523 oder 1524 ist auch wohl eine Denkschrift zu setzen, in der ein unbekannter Ratgeber Friedrich auseinandersetzte, in welcher Weise der holländische Kaufmann zum Wohle des dänischen Reiches kräftiger herangezogen werden müsse. Handelmann, S. 137, 271.

² HR. III 8 Nr. 812 § 71; 811 §§ 67, 75 f.

³ Zu Beginn der Kopenhagener Tagung hatten die Hamburger diesen mit der Nachricht überrascht, daß die Amsterdamer schon im März dieses Jahres ihre Hilfe gegen die Schiffahrt der »Waterländer« angerufen hätten: Sie und die übrigen »Seestädte« von Holland, Seeland und Brabant seien geneigt, entweder zur völligen Verdrängung der »Waterländer« aus der Sundfahrt oder zu einer Kontingentierung der holländischen Schiffahrt, natürlich auch zwecks Eindämmung der waterländischen Reederei (na gelegenheit der stede darsolvigst), die Hand zu bieten. Die gleiche Absicht hätten auch die beiden Pensionarien neuerdings durchblicken lassen (HR. III 8 Nr. 812 § 27; 813). Einige Tage später stellt Storm in einem Briefe an Danzig seine anfangs darüber gehegte Besorgnis als unbegründet hin. Es handle sich nur um einen

Besorgnis heraus, die Freigabe des Sundes möchte sich durch die lübischen Forderungen weiter verzögern oder gar zerschlagen. Manch scharfer Tadel, daß seine Vaterstadt sich vom Eigennutz leiten lasse, ward ihm aus dem Munde Wickedes und der Hamburger zuteil.

Schließlich drang Wickede mit seinem Vorschlage durch. Auch Friedrich billigte ihn. Die Pensionarien aber weigerten sich, darauf einzugehen. Wohl versprachen sie, es an Bemühungen beim Kaiser nicht fehlen zu lassen, falls Acht- und Repressalienbriefe gegen die Verbündeten erlassen würden; ebenso sollte Christian von ihnen nicht unterstützt werden; aber die Verpflichtung, daß sie die Regierung an solchen Schritten hindern würden, wollten sie nicht übernehmen. Auf diesem Standpunkte verharren sie während der weiteren Verhandlungen. Sie wurden sicherlich in ihrer Haltung bestärkt durch Danzigs Sekretär. Dieserklärte den kaiserlichen Gesandten Dr. Suderhusen in einer besonderen Unterredung über den Gegensatz zwischen der lübischen und der Danziger Politik auf und wies darauf hin, daß seine Stadt von Wohlwollen gegen die Holländer erfüllt sei¹. Das wird den Pen-

Versuch der Hamburger, die Pensionarien auf diesen »Holzweg« (Nr. 815) zu leiten. Dem habe er nach Kräften entgegengearbeitet (Nr. 814). Wahrscheinlich hat er recht gesehen. Hamburg gedachte hier, zu seinem Vorteile ein Gebiet des burgundischen Reiches gegen ein anderes auszuspielen, — ein Vorgang, dem wir im Laufe unserer Darstellung ja des öfteren begegnet sind. Indessen war die Rechnung Hamburgs falsch. Denn der Gegensatz, den es wohl nach Analogie hansischer Verhältnisse zwischen den »Seestädten« Hollands und der »Bauernschiffahrt« des Waterlandes (vgl. W. Vogel, Hanse, S. 73, und Geschichte der deutschen Seeschiffahrt I, 329) vermutete, bestand nicht. Jene beherrschten zum Teil die Reederei des Waterlandes finanziell (vgl. F. Rachfahl in »Studien und Versuche zur neueren Geschichte, Max Lenz zum sechzigsten Geburtstage gewidmet«, S. 54, und neuerdings S. van Brakel, Schiffsheimat und Schifferheimat in den Sundzollregistern, Hans. Gesch.-Bl. 1915 S. 212 f. Die Interessengemeinschaft zwischen Amsterdam und dem Waterlande scheint mir z. B. auch HR. III 5 Nr. 68 § 25 zu dokumentieren. Dort geben die Amsterdamer ihren und der Waterländer Schiffspark auf zusammen 3—400 Fahrzeuge an). Über das Größenverhältnis der »seestädtischen« zur »waterländischen« Reederei läßt sich nach den Ausführungen von van Brakel, a. a. O. S. 220, 227 f. aus den Sundzollregistern von Frau Ellinger Bang nichts entnehmen.

¹ Auch bot er seine Vermittlung im holländisch-schwedischen Konflikte an (vgl. dazu HR. III 8 Nr. 817; 841 § 11; 861).

sionarien nicht unbekannt geblieben sein und ihnen bestätigt haben, was sie seit Danzigs Brief vom Juni 1523 schon vermuten mußten, daß im Bundè ihrer Gegner ein nur mühsam verdeckter Riß klaffte. Der Widerstand der Niederländer ermutigte Storm, den Verbündeten gegenüber seine obenerwähnte Forderung von neuem zu vertreten. Diesmal gelang es ihm, die Stralsunder und Rostocker auf seine Seite zu ziehen. Nach unseren früheren Erörterungen kann es nicht wundernehmen, daß nun auch Friedrich geneigt war, sich mit dem Anerbieten der Niederländer zufrieden zu geben. Er begründete das damit, daß sie sich als Untertanen des Kaisers dessen Mandaten nicht widersetzen und außerdem leicht für Christian Partei ergreifen könnten, wenn man ihnen ihre Forderung nicht zugestehe¹.

So mußten die Lübecker und Hamburger sich schließlich zum Nachgeben bequemen. Am 25. Juli gestanden die verbündeten Städte und Friedrich den Untertanen von Brabant, Holland und Friesland die freie Fahrt nach Dänemark, Norwegen und den wendischen und preußischen Städten zu gegen Zahlung der gewohnten Abgaben und unter der Bedingung, daß sie Christian weder heimlich noch offen unterstützten und Friedrich und seinen Bundesgenossen in keiner Weise Schaden zufügten. Ferner erbot sich Lübeck nicht nur zur Beilegung des Streites zwischen den Holländern und den Schweden, sondern auch zur Hilfe bei der Wiederherstellung der holländisch-schwedischen Handelsbeziehungen. Das scheint seltsam, wenn wir bedenken, daß Gustav Wasa Lübeck am 10. Juni 1523 ein Privileg verliehen hatte, das alle Fremden außer den Hansens vom Handel in Schweden ausschloß. Sicherlich fürchtete es, daß Gustav Wasa diese wirtschaftliche Knebelung Schwedens, erzwungen in der Stunde der Not, nicht für eine dauernde ansehen würde. Lübecks Anerbieten war also wohl eingegeben von dem Wunsche, daß die doch zu erwartende Verständigung Schwedens mit Holland nicht hinter seinem Rücken, sondern gleichsam unter seiner Kontrolle stattfinden möge, wenn es nicht etwa den Holländern nur etwas vormachen wollte. Die Pensionarien versprachen, Christian nicht zu unterstützen und die kriegführenden

¹ HR. III 8 Nr. 812 §§ 71—82, 98, 118, 123—127; 811 §§ 68—70, 75—77, 79.

Städte vor der Exekution von Achtbriefen, die etwa gegen sie erlassen werden würden, zu warnen. Bis zum Martinstage sollten die Stände von Brabant und Holland Lübeck benachrichtigen, ob sie mit dem Vereinbarten einverstanden seien¹. Sehr wohl wußten die Pensionarien die Tätigkeit des Danziger Sekretärs zugunsten der freien Sundfahrt zu würdigen: sie statteten ihm am Schlusse der Verhandlungen eigens ihren Dank ab.

Daß man in Hamburg diese Abmachungen nur für ein durch die augenblickliche Lage veranlaßtes Zugeständnis hielt, zeigt die Unterredung zwischen dem am 7. August in Kopenhagen gekrönten Friedrich, seinen holsteinischen Räten und den Hamburger Ratssendeboten, bevor diese am 16. August 1524 die dänische Hauptstadt verließen. Sie versuchten, Friedrich zur Schließung des Sundes für den Wertwaretransport zu bewegen. Noch einmal tritt hier klar zutage, worauf es Hamburg und Lübeck letzten Endes ankam: der ostbaltische Wertwarenhandel sollte wieder völlig über die Trave geleitet werden. Gelang ihnen das, so boten sich Mittel und Wege genug, ihre Hauptwettbewerber auf diesem Gebiete, die Holländer, in Schranken zu halten. Die Hamburger knüpften an die Vorliebe des Königs für die Herzogtümer an. Sie wiesen auf die Unsicherheit der Thronfolge in Dänemark hin und verhiessen den Herzogtümern eine bedeutende Mehreinnahme an Zöllen, wenn alles Stapelgut über die holsteinische Zollstätte geleitet würde. Friedrich ging indessen nicht darauf ein, sondern erteilte nur eine aufschiebende Antwort². Statt der niederländischen Stände antwortete Ende November die Statthalterin den Verbündeten. Sie erklärte sich mit den in Kopenhagen getroffenen Vereinbarungen einverstanden. In alter Weise dürften die Untertanen der Ostseestädte in Brabant, Holland, Seeland und Westfriesland verkehren. Würde der Kaiser etwas zugunsten Christians gegen sie unternehmen, so sollten sie ein halbes Jahr vorher benachrichtigt werden. Auf nächste Pfingsten wollte Margareta Lübecks Bitte gemäß einen Gesandten nach Lübeck senden. Wahrscheinlich sollte alsdann die Auswechslung der Vertragsinstrumente erfolgen³.

¹ HR. III 8 Nr. 812 § 132; 857 § 6; 859 §§ 2—5; 444.

² Ebd. 8 Nr. 812 § 138; 811 § 177.

³ HR. III 8 Nr. 879. Vgl. Häpke, Karl V., S. 115.

So schienen sich wieder friedliche Zeiten für den hansisch-holländischen Verkehr anzubahnen. Wenn die Statthalterin auch nur »eyne slichte missive«, nicht aber »segel und breve« gesandt hatte¹, so mußte sie doch im Interesse des Handels ihrer Untertanen auf die Wahrung des Einvernehmens mit den wendischen Städten und Danzig bedacht sein. Die gleiche Ansicht verriet ein Schreiben Karls V. um die Wende des Jahres, worin er die Statthalterin anwies, neben dem »guten Rechte« Christians, dem er zurzeit angesichts der eigenen Verwicklungen mit Franz I. nur auf gütlichem Wege helfen könne, die Handelsbeziehungen seiner Niederländer nicht aus dem Auge zu verlieren².

Indessen schienen im Frühjahr 1525 alle Friedenshoffnungen wieder zerstört werden zu sollen. Christian II. sandte aus den Niederlanden eine Kaperflotte aus, die die Küste Norwegens unsicher machte³. Dadurch schien sich Lübeck willkommene Gelegenheit zu bieten, die vorjährigen Abmachungen zuungunsten der Holländer zu wandeln. Es versuchte, die Bundesgenossen davon zu überzeugen, daß die holländische Regierung bei der Ausrüstung der Schiffe Hilfe geleistet habe. Von neuem riet es, den Holländern den Weg am Sunde zu verlegen. Allein es fand weder in Kopenhagen noch in Danzig Glauben und mußte wiederum seinen Plan für eine spätere, günstigere Zeit zurückstellen. Auf holländischer Seite bemühte man sich von Anfang an, auch den Schein einer Beteiligung an Christians Unternehmungen zu meiden. Denn zuviel war den Untertanen an einer Fortsetzung des eben erst wieder angebahnten friedlichen Verhältnisses zu König Friedrich und den hansischen Ostseestädten gelegen. Daraus erklärt es sich auch, daß, trotzdem bei einem Zusammentreffen auf der Ostsee zwischen Lübeckern und Holländern schon auf beiden Seiten Blut geflossen war⁴, die gleich im Frühjahr eröffneten Verhandlungen ihren Fort-

¹ HR. III 9 Nr. 29 §§ 22, 34.

² HR. III 8 Nr. 885: »vous ferez bien . . . en ayant toutefois pour recommande le bon droit des dictz roy et royne, et aussi le fait du cours de la marchandise.«

³ Vgl. für das Folgende Höpke, Karl V., S. 116 ff.; Schäfer, Geschichte von Dänemark IV S. 86; F. Techen, HR. III 9 Einl. S. V; G. Waitz, Wullenwever I, 28.

⁴ HR. III 9 Nr. 96; S. 155 A. 1; Nr. 132 § 8; 632 §§ 59, 69, 84.

gang nahmen. Sie führten zu einer endgültigen Bestätigung des Kopenhagener Abkommens vom vorigen Jahre¹. Dieses ist dann bis zum Jahre 1532 die Grundlage für den Verkehr zwischen den hansischen Ostseestädten und Holland geblieben.

Handelmann² sagt in seiner Würdigung dieses Vertrages: »Somit war den westlichen Städten zuerst von der Hanse ausdrücklich die Fahrt durch den Sund und somit die Konkurrenz in der Ostsee gestattet.« Diese Folgerung ist unrichtig. Denn sie setzt voraus, daß die wendischen Städte den Holländern bislang den Sund hatten verschließen wollen. Das aber war — wie wir gezeigt zu haben glauben — mit Ausnahme der Kriegszeiten nicht der Fall gewesen. Sie hatten nur versucht, die Holländer aus dem baltischen Wertwarengeschäft wieder zu verdrängen. Als ein Mittel dazu ist auch die soeben zum ersten Male aufgetauchte Beschränkung der holländischen Sundfahrt anzusehen.

Wie die Hansen diese nicht hatten erreichen können, so gelang es ihnen auch nicht, in Norwegen den holländischen Handel auf das bescheidene Maß zurückzuschrauben, das ihm das hansische Privileg von 1469 gelassen hatte³. Die Handfeste, die Friedrich den Norwegern am 24. November 1524 gewährte, bestimmt ausdrücklich, daß die Holländer segeln könnten, wie sie es gewohnt wären⁴.

Schon das Jahr 1525 brachte eine Verständigung zwischen Holland und Schweden und die Wiedereröffnung des Verkehrs zwischen beiden Ländern⁵. Die holländische Konkurrenz hatte auf die Dauer in Schweden nicht ausgeschaltet werden können.

¹ Die burgundische Regierung hatte am 20. Mai der Erklärung der Statthalterin vom vorigen Jahre im Namen des Kaisers ihre Zustimmung verliehen (HR. III 9 Nr. 76; vgl. dazu Höpke, a. a. O. S. 123). Am 9. Oktober ward diese Maideklaration von Lübeck wiederum bestätigt (ebd. Nr. 202).

² A. a. O. S. 137, 139; vgl. Höpke, a. a. O. S. 123; neuerdings W. Vogel, *Gesch. d. Hanse*, S. 73 f.

³ Daß die Wünsche der am Berger Handel beteiligten lübischen Kaufmannschaft dahin gingen, zeigt der Entwurf eines Privilegs vom August 1524 (HR. III 8 Nr. 851 §§ 5, 13).

⁴ Ebenda 8 Nr. 876.

⁵ Vgl. besonders Höpke, a. a. O. S. 126—129; Handelmann, S. 146—152; Wäitz, *Wullenwever I*, 30 f.

VIII. Rückblick.

Überblicken wir am Ende unserer Darstellung noch einmal den Gang der Ereignisse während der behandelten fünf Jahrzehnte. Auf verschiedenen Wegen, je nach den Zeitumständen, hatten Lübeck und seine wendischen Genossen die Einschränkung des holländischen Handels und Verkehrs zu erreichen gesucht. Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts stand die Unterwerfung der Holländer unter den Stapelzwang im Vordergrund des Interesses. Daß sie nicht gelang, mußten wir in erster Linie dem starken Rückhalt zuschreiben, den die Holländer am burgundischen Reiche fanden. Die lübisches-dänischen Verwicklungen unter den beiden letzten Unionskönigen brachten es mit sich, daß in den letzten zwanzig Jahren die Sundfrage in den Brennpunkt der lübischen Abwehrpolitik gegen die Holländer gerückt ward. Hier hatten wir gegenüber früheren Zeiten eine Entwicklung zu verzeichnen: Der Plan der Kontingentierung der holländischen Sundfahrt, der in den Verhandlungen späterer Jahre eine Rolle spielen sollte¹, trat auf, das heißt, es sollte aus der völligen Schließung des Sundes während der Kriegszeit eine dauernde Beschränkung der Sundfahrt hervorgehen. Auch am Sunde war der lübischen Politik kein Erfolg beschieden. Die Interessen Dänemarks auf der einen, Danzigs und der anderen preußisch-livländischen Städte auf der anderen Seite waren ihm hindernd entgegengetreten. Dazu hatte auch hier die Rückendeckung der Holländer durch den mächtigen burgundischen Herrn eine nicht geringe Rolle gespielt. Unbekümmert um die Abmachungen mit Lübeck und den Seinen hatte Gustav Wasa ihren Gegnern die Hand zum Frieden gereicht. Während der von uns behandelten Zeit ist es der Hanse also nicht gelungen, den immer stärker werdenden holländischen Wettbewerb durch wirtschaftliche Bevormundung der Holländer und der Skandinavier wieder einzudämmen.

¹ Höpke, Die Sundfrage und der holländisch-lübische Konflikt a. d. Tagung zu Kopenhagen (1532), Zeitschr. f. lübeck. Geschichte XIV S. 102 ff.; derselbe, Untergang. S. 101.

VI.

Rezensionen.

1.

Mecklenburgische Geschichte, in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet von Dr. **Hans Witte**. Band I: Von der Urzeit bis zum ausgehenden Mittelalter. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung. VI und 300 S. 8°.

Von

Adolf Hofmeister.

Mit dem vorliegenden Werk wird, wenn es vollendet ist, für Mecklenburg eine der idealen Forderungen an die landschaftliche Geschichtsforschung für längere Zeit erfüllt sein; es wird eine gut lesbare, auch den weiteren Kreisen der Gebildeten zugängliche Geschichte des eigenen Landes vorliegen, die doch durchweg wissenschaftlich gut begründet ist und meist in ihren Angaben dem gegenwärtigen Stande der Forschung entspricht oder sogar eine Förderung über sie hinaus bedeutet. Auch die frische und energische Auffassung empfiehlt dieses einheitlich in einem Guß geschaffene Werk des durch eigene Forschung besonders um ein vertieftes Verständnis des allmählichen Untergangs der wendischen Nationalität und des Durchdringens der deutschen Kolonisation verdienten Verfassers. Dadurch ist das Werk Wittes, der inzwischen von Schwerin nach Neustrelitz übergesiedelt ist, z. B. der sonst durch ihre eigenen Vorzüge ausgezeichneten, in sich aber sehr ungleichartigen und auch ungleichwertigen »Mecklenburgischen Geschichte in Einzeldarstellungen« im Verlage von Wilhelm Süßerott, Berlin (1899 ff.) überlegen.

Witte sucht »seine Leser nicht in erster Linie in fachwissenschaftlichen Kreisen«, »sondern in der größeren Gemeinde derer,

denen die Geschieke des Heimatlandes am Herzen liegen«, und hat deshalb »grundsätzlich alle kritischen Erörterungen streng ausgeschieden«. Mit Ausnahme der von ihm stark abweichend aufgefaßten ältesten Siedelungstätigkeit des Klosters Doberan hat er »keine Forschung, sondern nur Darstellung der fertigen Ergebnisse der Forschung« geben wollen. Er hat dabei aber nicht nur die Arbeit eigener und fremder Forschung in reichem Umfange verwertet, sondern auch für das 15. Jahrhundert in den Urkunden und Briefen des Schweriner Geh. und Hauptarchivs »Quellen benutzen dürfen, die bisher noch nicht allgemein zugänglich waren und es fürs erste auch noch nicht sein werden«. Dadurch hofft er u. a. eine Reihe falscher Datierungen, die »sich von den älteren Geschichtswerken bis in die neuesten hindurchgeschleppt haben«, berichtigt zu haben. Es wäre bei dieser Sachlage doch dringend zu wünschen und gewiß auch manchem mecklenburgischen Leser, der nicht Fachmann im engeren Sinne ist, nicht unlieb, wenn der Verfasser sich entschlosse, seinem Werke ein eigenes Anhangsheft mit knappen kritischen Ausführungen beizugeben. Hierin wäre zu den einzelnen Kapiteln über die Überlieferung im ganzen zu unterrichten und bei allen strittigen Punkten der Auffassung oder der Tatsachen in aller Kürze, wie das z. B. Giesebrecht in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit vortrefflich gelungen ist, das Nötige an Nachweisen zur Bildung eines selbständigen Urteils und zur Begründung der im Text getroffenen Entscheidung zu geben. Auch ein genaues Namen- und Sachregister, sowie Bischofs- und Fürstenlisten und genealogische Tafeln der mecklenburgischen Fürstenhäuser und vor allem auch einige Übersichtskarten über die Entwicklung des Territoriums in den verschiedenen Jahrhunderten sind Beigaben, die das Werk erst voll zur Erfüllung seines allgemein bildenden Zweckes in Stand setzen und deshalb hoffentlich bei Abschluß des Ganzen nachgeliefert werden.

Wenn im Titel auf die verbreitete und seinerzeit nicht mit Unrecht geschätzte »Geschichte Meklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte« von Ernst Boll (2 Bände, Neubrandenburg 1855—56) Bezug genommen ist, so beruht das im Grunde wohl nur darauf, daß die lange Vorgeschichte dieses Werkes in letzter Linie auf eine von dem Verlage geplante Neubearbeitung des Bollschen Buches zurückführt. »Im übrigen be-

steht«, wie W. selbst betont, »kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu Boll«, dessen Werk nur ebenso wie die anderen einschlägigen Werke der Literatur pflichtgemäß benutzt wurde. W. hat ein ganz neues, eigenes Werk geschaffen, das an Umfang dem alten Boll vielleicht im ganzen gleichkommen wird, dessen Anlage sich aber wenigstens in diesem ersten Bande wesentlich von Boll unterscheidet. Während Boll in zwei gleichen Hälften nebeneinander »Landesgeschichte« und »Culturgeschichte« getrennt behandelte und dabei, wie man sieht, die letztere recht ausgiebig zu Worte kommen läßt, hat W., was ja in mancher Beziehung sehr vorteilhaft ist, den ganzen Stoff in einer einheitlichen, zeitlich fortschreitenden und, was ja grundsätzlich auch zu billigen ist, nach den bestimmenden politischen Ereignissen abgeteilten Darstellung untergebracht. Zweifellos wird so eine bessere und eindrucksvolle Anschauung von der geschichtlichen Entwicklung im ganzen erreicht und namentlich Mecklenburgs wechselnder Anteil an den größeren deutschen und außerdeutschen Ereignissen gut herausgearbeitet. Aber es wäre daneben vielleicht doch in größerem Umfange die Einschaltung zusammenfassender »kulturgeschichtlicher« Abschnitte ratsam gewesen, die vielleicht noch in den neuzeitlichen Teilen des Werkes nachgeholt werden können und möglicherweise auch sollen. Unleugbar kommt hier doch die Schilderung der »Zustände«, der Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, von Gesellschaft, Verwaltung und Kirche, über die man in einer solchen Landesgeschichte, zumal in einem in dieser Beziehung so interessanten Gebiete wie den beiden Mecklenburg, mit in erster Linie Aufschluß sucht, nicht in jeder Beziehung so zur Geltung, wie namentlich ein nicht einheimischer Benutzer wünschen würde. Besonders fühlbar macht sich dabei das vorläufige Fehlen sowohl einer ausführlichen Inhaltsübersicht wie eines Registers.

Während Boll auf 440 Seiten bis zum Tode Herzog Johann Albrechts I. († 1576) kam, führen bei W. die 300 Seiten des I. Bandes nur bis an die Schwelle des Jahrhunderts der Reformation, bis zum Tode des Herzogs Magnus II. († 1503). Nach einem kurzen Überblick über die Vorzeit, der der sicheren Führung von Robert Beltz folgt, wird in acht Kapiteln die wendische Zeit bis zu Niklots Tod (1160) behandelt (S. 7—72). Sieben weitere Kapitel führen

sodann von dem Sachsenherzog Heinrich dem Löwen bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts und zeigen neben der vorübergehenden dänischen Herrschaft die Anfänge und die Durchführung der Germanisation, zum Teil die Ergebnisse der Folgezeit bereits vorwegnehmend, auf (S. 72 bis 160). Die folgenden sieben Kapitel schildern (S. 161 bis 300) die Entwicklung seit der Hauptlandesteilung unter den Söhnen Heinrichs Burwys II., und zwar zunächst den raschen glänzenden Aufstieg zu norddeutscher und dann zu nordeuropäischer Machtstellung unter Heinrich II. dem Löwen († 1329) und seinem Sohne Albrecht II. († 1379), der mit der Herzogswürde 1348 auch die Lösung der seit Pribislav bestehenden sächsischen Lehnshoheit erlangte, während auf die seit Erich Menved († 1319) bestehende dänische Lehnshoheit über Rostock erst 1405 auch von dänischer Seite durch die Unionskönigin Margareta verzichtet wurde (ein Datum übrigens, das, wenn ich nicht irre, bei W. nicht erwähnt wird). Es folgt der jähe Zusammenbruch unter Albrecht III. († 1412) und die weitgehende Zerrüttung aller Verhältnisse unter der langen Regierung Heinrichs IV. (1422—1477), die aber durch die Vereinigung aller mecklenburgischen Landesteile nach dem Aussterben der werlischen und der Stargarder Linie (1436 und 1471) und die mühsame Abwehr weitgehender brandenburgischer Ansprüche in dem Wittstocker Verträge 1442 doch die Grundlagen gewann, auf denen, im ganzen bereits (von den beiden Bistümern Schwerin und Ratzeburg abgesehen) innerhalb der heutigen Grenzen Mecklenburgs, unter seinen Söhnen, namentlich durch Magnus II. († 1503), ein neuer Aufbau beginnen konnte. Es lassen sich natürlich im einzelnen vielerlei Bemerkungen zu einer solchen Darstellung machen, sowohl in den Tatsachen wie in der Auffassung. Da aber die Auffassung gerade in einem solchen an weitere Kreise gerichteten Werke durchweg sehr persönlich sein muß, ohne daß eine nähere Erörterung und Begründung möglich wäre, und die Ausführungen W.s immer, auch wo man ihnen nicht ohne weiteres folgen mag, wohl durchdacht erscheinen, gehe ich hier auf solche Streitfragen nicht ein, sondern beschränke mich auf eine Reihe tatsächlicher Bemerkungen. Da dem Buch hoffentlich in absehbarer Zeit eine neue Auflage zuteil wird, wird sich manches davon unmittelbar als Berichtigung nutzbar machen lassen und anderes vielleicht zu neuer Erwägung

zweifelhafter Punkte, wenn auch möglicherweise ohne Änderung des Ergebnisses, veranlassen.

Größere Berücksichtigung hätte ich vor allem den staatsrechtlichen Verhältnissen gewünscht, den Lehnbeziehungen zum Herzogtum Sachsen und zu Dänemark, sowie den spätestens seit dem 13. Jahrhundert (vgl. z. B. Krabbo, Regesten d. Markgrafen von Brandenburg aus dem askanischen Hause Nr. 592, 684) zu verfolgenden Ansprüchen Brandenburgs auf die Lehnshoheit über mecklenburgische Gebietsteile, die in dem zu Wittstock 1442 den Brandenburgern zuerkannten Nachfolgerecht in ganz Mecklenburg bis heute nachwirken. Schärfer ließe sich auch die allmähliche Herausbildung der heutigen Grenzen Mecklenburgs herausarbeiten, und dabei wäre sehr lehrreich eine übersichtliche Zusammenstellung dessen, was die Fürsten im Wechsel der Zeiten außerhalb der heutigen Landesgrenze teils in den benachbarten deutschen Landschaften, teils in Dänemark und Schweden oder anderwärts unter irgendwelchem Rechtstitel besessen haben. Für die Prignitz ist eine solche Untersuchung inzwischen, auch mit Hilfe bisher unbekanntes Materiales aus dem Berliner Staatsarchiv, durch Walther Luck (Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 13. Jahrhundert, München und Leipzig 1917, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg) durchgeführt, anderwärts, wie z. B. gegen Pommern hin, bleibt hier noch manches zu tun.

Äußerlich würde es sich empfehlen, bei den einzelnen Ereignissen so oft wie möglich die Jahreszahlen hinzuzusetzen; wenn, wie es hier sehr häufig geschieht, nur Monatsdaten genannt werden, ist bei einem nicht bereits gut beschlagenen Leser ein Mißverständnis leicht möglich, zumal wenn die zu ergänzende Jahreszahl nicht die unmittelbar vorher genannte ist. Stilistisch fällt der sehr häufige Satzanfang mit »Und« auf.

Im einzelnen möchte ich folgendes bemerken. S. 9: Ist der Name »Wiligard« als wendische Bezeichnung für »Mecklenburg« wirklich alt bezeugt? — S. 11: Die Deutung des Namens der Redarier als der »Kriegerischen« wird neuerdings von A. Leskien (bei B. Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9.–11. Jahrhundert, Leipzig 1918, S. 356 f.) entschieden verworfen. — S. 27: Lies 815 statt 915, S. 28: 821 statt 921 (Tod Schlaomirs), S. 37: 963 statt 863. Die ältesten Nachrichten über

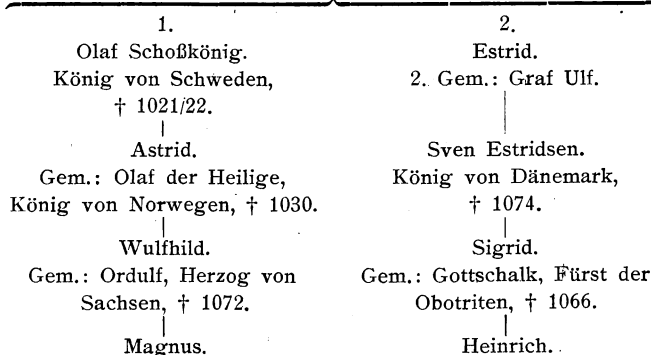
die Obotriten sähe ich gern vollständig gegeben; es fehlt z. B. S. 30 der Zug Ludwigs des Jüngeren »in Obodritos et Linones« 858 (Ann. Fuld. ed. Kurze S. 49). — S. 32 fehlt das Jahr der Schlacht bei Lenzen (929). — S. 39: Die Zerstörung der Laurentius-Kapelle in Kalbe an der Milde 983 (Thietmar III 18) war wohl kein Werk der Wilzen, sondern vielmehr des Obotritenfürsten Mistiwoi, da dieser später in dem Wahnsinn, der ihm den Tod bringt, eine Schickung des heiligen Laurentius sieht. Der Zusatz zu Thietm. III 18, der dieses von Witte übernommene Ende Mistiwois berichtet, rührt nach Schmeidlers wichtigen Ausführungen (a. a. O. S. 331 ff.), die durch meine unabhängig davon aus Anlaß von Seminarübungen im Sommer 1913 vorgenommene Untersuchung vollauf bestätigt werden, in der Sache sicher von Thietmar selber her. — S. 43 wird zu bestimmt 1028 als Todesjahr des Obotritenfürsten Uto angegeben: seine Ermordung fand vielleicht erst 1029 statt. Die Chronologie bei Adam II 66 (64) ist sehr unsicher. Witte sieht mit Wagner u. a. in Uto einen Bruder des 1018 vertriebenen Mistizlav, offenbar weil er bei Adam »filius Mistiwoi« heißt, und diese Möglichkeit muß immer offen gehalten bleiben. Die andere Möglichkeit, für die zuletzt Schmeidler (a. a. O. S. 318 ff.) eingetreten ist, aber ebenfalls ohne irgendwelche Sicherheit zu erreichen, ist die, daß Adam hier Mistiwoi mit dem bei Thietm. IX 5 genannten Mistizlav verwechselt und dieser als Sohn Mistiwois und Vater Utos anzunehmen ist. Nicht erwähnt wird bei W., was für die Stellung des Fürsten zum Deutschen Reiche doch bezeichnend ist, daß Mistiwoi zusammen mit den Herzögen von Polen und von Böhmen sich zu Ostern 984 in Quedlinburg bei Heinrich dem Zänker einfand, der damals die deutsche Krone zu gewinnen trachtete (Thietm. IV 2), und ebenda sind die oft erörterten dynastischen Beziehungen zwischen den Obotritenfürsten und Skandinavien im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert übergangen. — S. 45: Daß Gottschalk auch Sohn einer Dänin war, findet sich erst verhältnismäßig spät bezeugt, im Chron. S. Mich. Luneb. MG. SS. XXIII 395, 9, und in der Sächsischen Weltchronik c. 167, Deutsche Chron. II, 169, 17, also erst im 13. Jahrhundert. — S. 47: Daß Gottschalks Witwe Sigrid nach 1066 zusammen mit ihrem Sohn Heinrich nach Dänemark flüchtete, ist nirgends überliefert. Helm. I 25 sagt das nur von Heinrich, und Adam III 51 (50)

spricht überhaupt nicht von Dänemark. — S. 48: Ebenowenig weiß Helm. I 25 oder eine andere Quelle etwas davon, daß der junge Heinrich bei Butues erster Rückkehr ins Wendenland »tapfer mit-half«. — S. 50: Gottschalks Sohn Heinrich war nicht der Vetter des Herzogs Magnus von Sachsen, und ihre Mütter waren nicht beide Töchter des Königs Sven Estridsen von Dänemark, sondern ihre Verwandtschaft war viel weitläufiger; sie ging anscheinend auf eine gemeinsame Ururgroßmutter zurück:

(Sigrid Storråda?) von Polen.

1. Gem.: Erich der Siegreiche, König von Schweden, † um 995.

2. Gem.: Sven Gabelbart, König von Dänemark, † 1014.



S. 51: Die Zeit des hier 1100/1 (?) angesetzten Feldzuges des Wendenfürsten Heinrich gegen Havelberg ist sehr umstritten. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906) S. 63 ist für ungefähr gegen 1110 eingetreten. — S. 53: Die Burg, aus der sich Heinrich vor einem Überfall Knud Lavards rettet, indem er zu Pferde einen Fluß durchschwimmt, ist gewiß Alt-Lübeck am Zusammenfluß von Schwartau und Trave. Der Feldzug Herzog Lothars von Sachsen 1114 ging gegen den Wenden Dumar und seinen Sohn (Ann. Saxo). Das verdiente deshalb Erwähnung, weil man dabei an Niklot, den Stammvater des mecklenburgischen Fürstenhauses, gedacht hat. — S. 55: Für die Annahme der Zerstörung Rethras auf einem Zuge König Lothars 1127/28 liegt leider nur ein nicht sehr ausdrückliches Zeugnis Ebos vor, III 5: »Nam Luticenses, quorum civitas cum fano suo a gloriosissimo rege Lothario zelo iusticie nuper igni erat tradita, urbem Timinam vastare

nitebantur.« Danach vermutete Bernhardi, Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Lothar von Supplinburg, einen Feldzug des Königs zu Ende März oder Anfang April 1128, der »allerdings nicht zwingend erwiesen werden kann«. — S. 56 und 72: Der Wagrierfürst Pribislav wird zuerst 1128—30 genannt, und zwar als »fratruelis Hinrici«, und zuletzt 1156, Helm. I 49 und 84. Wenn er, wie W. ausdrücklich annimmt, ein Sohn des 1074/75 erschlagenen Butue war, so kann man kaum von seiner Fürstenstellung sagen, daß ihm »ein ungünstiges und . . . verhängnisvolles Schicksal schon im besten Mannesalter das ruhig friedliche Leben des Landedelmanns auferlegte«. Denn Pribislavs Wirken fällt dann in eine Zeit, wo er mindestens 53—80 Jahre alt war. — S. 60: Der Frankfurter Friede zwischen Konrad III. und den Welfen wurde erst 1142 geschlossen, kann also nicht Heinrich dem Stolzen († 1139) den Besitz von Sachsen gegeben haben. Der wagrische Tribut an Graf Adolf beträgt nach Helm. I 84 S. 161 nicht 100 Mark, sondern »tot centenaria«, also mehrere hundert Mark. — S. 62: Edessa fiel 1144, nicht 1145. — S. 88: Mißverständlich ist es, wenn Gunzelin von Hagen als Graf von Schwerin »in die Reihe der Fürsten« eingetreten sein soll. Die Grafen von Schwerin waren nie Reichsfürsten im Rechtssinne. — S. 97: Kasimir I. von Pommern wurde im Herbst 1180 im Kampf von den Brandenburgern erschlagen, wie ich im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII (1907) S. 122 ff. gezeigt habe (die Urkunde vom 16. November, Stumpf 4312, Krabbo, Regesten Nr. 442, gehört allerdings zu 1181, nicht zu 1180, so daß dieses Datum als fester terminus ante quem entfällt). Statt mit Rudloff von »Erbländern«, die Heinrich der Löwe bei seinem Sturz behielt, spricht man besser von »Eigengut«. — S. 133: Woher stammt das Jahr 1226 für die Gründung Wismars? — S. 134 hätte hervorgehoben werden können, daß Friedland und Neubrandenburg (wie Stargard und übrigens auch Woldegk, vgl. meine Bemerkungen in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXVI 47 ff.) Gründungen der brandenburgischen Askanier sind. — S. 174: Man beachte, daß Heinrich I. von Mecklenburg bereits im Heiligen Lande weilte, als der Erzbischof von Magdeburg ihn ohne weitere Bemerkung unter den Genossen des Bündnisses vom 1. Mai 1272 aufführte. — S. 177:

Heinrich der Vatermörder von Werle hielt sich noch bis 1307 in Penzlin. — S. 182: Martin Bleyer, der treue Diener Heinrichs des Pilgers, war nach Wigger, *Jahrb. d. Ver. f. meklenb. Gesch.* 40, 53 in Wismar angesessen. — S. 193: Lies Herzog Christoph statt Erich. — S. 195: Das Mölln, bei dem Graf Heinrich III. von Schwerin 1313 gefangen wurde, ist, was nicht jeder Leser sogleich beachten wird, ein Dorf im Stargardischen. Nahe dabei liegt Luplow, wo am gleichen Tage Johann von Werle in Gefangenschaft geriet. — S. 197: Es fehlt das Todesjahr Erich Menveds von Dänemark (1319). — S. 204: Es fehlt die Gefangennahme Albrechts II. durch den Grafen Günther von Schwarzburg-Arnstadt, den späteren Gegenkönig, 1342, über die jetzt W. Strecker, *Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch.* 78, 250 ff. zu vergleichen ist. — Recht kurz wird S. 204 f. über die Erhebung Mecklenburgs zum Herzogtum 1348 hinweggegangen. — S. 208 könnte bemerkt werden, daß die Kaufsumme für die Grafschaft Schwerin noch im 16. Jahrhundert nicht voll bezahlt war und daß der Schweriner Mannesstamm in Tecklenburg 1555 ausstarb. Die Erwerbung des diesseits der Elbe gelegenen Teiles der alten Grafschaft Dannenberg (Dömitz usw.) während des Lüneburger Erbfolgestreites durch den Vertrag mit den sächsischen Askaniern vom 30. Mai 1373 wird, soviel ich sehe, wenigstens bei Albrecht II. nicht erwähnt; vgl. jetzt Strecker a. a. O. S. 200 ff. — S. 223: Herzog Albrecht IV., der dänische Kronprätendent, ist nicht Mitte 1388, sondern, wie sich aus dem »Rostocker Weinbuch« ergibt, erst nach dem 4. Okt. 1388 gestorben, vgl. Koppmann, *Hans. Geschichtsbl.* 1898, S. 137 f. — S. 233: 1408 wurden nicht Hundertmänner, sondern Sechzigmänner in Rostock eingeführt. — S. 237 f.: Mit Hilfe der an König Sigismund gerichteten Urkunde des Bischofs Otto von Havelberg über die königliche Abstammung der Werler vom 4. Mai 1418 (*Jahrb. d. Ver. f. mekl. Gesch.* XI 330) wollte Balthasar, der damals den Titel eines Fürsten von Wenden annahm, vermutlich seine Erhebung in den Reichsfürstenstand betreiben. — S. 243: Bandow, Vogt des Bischofs von Havelberg, nicht von Halberstadt. — S. 246: Das Gefecht von Pritzwalk, in dem Fürst Christoph von Werle-Waren fiel, fand nicht am 25. August 1428, sondern, wie es S. 253 richtiger heißt, 1426 oder vielmehr 1425 statt. Die beiden letzteren Jahre sind seit langem streitig; doch hat schon Wigger bemerkt,

daß man bei der Entscheidung gegen 1425 auch nicht an dem nur von Marschalk Ann. Her. ac Vand. III 17 überlieferten Monatsdatum festhalten kann. Der Hergang des Kampfes wurde bei W. mit Rische ungenau wiedergegeben. Der Marschall Heinrich von Maltzan allein ist es, dessen Aufopferung Hermann Korner (hgb. von Jakob Schwalm, Fassung D, S. 465) und die sog. Rufus-Chronik (hgb. von K. Koppmann, Chroniken der Stadt Lübeck III 219), beide zu 1425, das Verdienst zuschreiben, daß Fürst Wilhelm von Wenden der Gefangennahme entging. Daß auch der Rostocker Ratsherr Johann von der Aa (nicht Bürgermeister Hermann), der damals gleichfalls gefangen wurde, dabei beteiligt war, sagen beide Quellen nicht, und ebensowenig Albert Krantz (Vand. XI 4) oder David Franck (Alt- und Neues Mecklenburg VII c. XX, 4 S. 202 f.), die aus ihnen schöpfen. Vgl. die Anzeige von Risches »Zeit der Hansa« durch meinen verstorbenen Vater im Rostocker Anzeiger vom 29. Sept. 1901. — S. 257: Herzog Bogislaw IX. von Hinterpommern († 1447) war nicht der Schwiegervater, sondern der Schwager Heinrichs des Älteren von Mecklenburg-Stargard. — S. 255: 1464 erlosch nicht die Linie Pommern-Wolgast, sondern P.-Stettin. — S. 268: Herzog Ulrich II. von Stargard starb am 13. Juli (»by sunte Margareten«) 1471, nicht am 13. Juni. — S. 276: Der Todestag Herzog Heinrichs IV. (9. März 1477) könnte angegeben werden: — Bei der Darstellung der Rostocker Domfehde S. 282 ff. wären noch ein paar Daten mehr erwünscht (z. B. Erneuerung des Bannes 7. Aug. 1486). Zu Mag. Bernd Wartberg vgl. auch Mecklenburgische Anzeigen 1887 Nr. 187. — S. 285: Zu der Angabe von über 50 000 Einwohnern für Rostock zu Ende des 15. Jahrhunderts wäre eine kritische Bemerkung erwünscht, Boll I 309 rechnete für 1450 nur 15 800 Einwohner. Wenn Wigger Recht hat, daß das Beilager Herzog Balthasars erst nach dem 24. Juni 1487 stattfand, so kann dessen Gemahlin nicht schon am 9. Januar 1487 mit in Rostock eingezogen sein. — S. 294: Der »märkische Ritter« Friedrich Pfuel 1497 war nach Boll I 338 auf Groß-Schönfeld und Carpin im Strelitzschen gesessen. — S. 299: Das Kloster der Augustiner-Eremiten zu Sternberg wurde 1500 errichtet.

2.

Leop. Karl Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII. Hamburg. L. Friedrichsen & Co. 1916. 394 S.

Von

Walther Stein.

Das vorliegende, breit angelegte Werk bildet, wie das Vorwort S. IX berichtet, die Vorbereitung zu einer deutsch-russischen Handelsgeschichte, die der Verfasser für die Zukunft in Aussicht stellt. In den verschiedenen bisher unternommenen Darstellungen des deutsch-russischen Handels traten die Handelsverträge gegenüber der Handelsgeschichte mehr in den Hintergrund. Daher ist dieses Werk einer genaueren Untersuchung, und Erläuterung der Handelsverträge »als der Marksteine in der Entwicklung des deutsch-russischen Handels« gewidmet. Die Erörterung beschränkt sich in diesem Bande auf das Mittelalter, und zwar zeitlich auf die Periode vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts¹ und räumlich auf das Gebiet des Handelsverkehrs mit Nowgorod sowie auf das Gebiet des Dünahandels. Das zeitliche Ende wird für den nördlichen Teil dieses gesamten Verkehrsgebiets bestimmt durch die Schließung des deutschen Kontors in Nowgorod im Jahre 1494 und für den südlichen Teil durch das Handelsprivileg des Großfürsten Alexander von Litauen für Polozk vom Jahre 1498. Der Handelsverkehr Deutschlands mit Südrußland (Kiew) bleibt außer Betracht, weil wir für diesen Verkehr keine Handelsverträge besitzen. So fällt das Gebiet, mit dem sich die Arbeit beschäftigt, im wesentlichen mit denjenigen Teilen des früheren russischen Reiches zusammen, in welche sich während des Mittelalters der

¹ Außerdem hat Goetz in einer besonderen Schrift eine dankenswerte, kurzgefaßte Gesamtübersicht über »Die deutsch-russischen Handelsverträge 1189—1904« (Verlag der Grenzboten, 1917, 24 S.) gegeben, in welcher der Inhalt der mittelalterlichen Handelsverträge in gedrängter Kürze und der der Handelsverträge der neueren Jahrhunderte in etwas ausführlicherer Weise behandelt ist.

Verkehr der deutschen Hanse und deutschen Hansestädte erstreckte. Demgemäß entnimmt dieser erste Band seinen Stoff fast ganz aus der hansischen Überlieferung und tritt damit durchaus in die Reihe hansischer Forschungen ein. Das Werk unterscheidet sich dadurch von anderen Arbeiten zur hansischen Geschichte, daß es nicht wie diese sogleich zu einer Verarbeitung und Darstellung des in den Verträgen enthaltenen Stoffes gelangt, wie etwa D. Schäfers Darstellung des Schonenverkehrs oder Bahrs systematische Zusammenfassung des Inhalts der älteren flandrischen Privilegien, sondern sich, zum Zweck der Vorbereitung auf eine Darstellung, zunächst begnügt mit einer gründlichen Untersuchung und Interpretation der Verträge selbst. Dieses Verfahren liegt dem Juristen besser als dem Historiker; es hat in diesem Falle seine Vorzüge. Denn es handelt sich hier um Urkunden, deren Sprache und Inhalt stets der Interpretation und der kritischen Erläuterung nicht geringe Schwierigkeiten bereitet haben. Die Kenntnis der altrussischen Sprache, in der ein Teil dieser Urkunden vorliegt, ist in Deutschland selten. Das richtige Verständnis des Inhalts erfordert eine genauere Bekanntschaft mit den inneren Rechts- und Kulturverhältnissen Alt-Rußlands, als den deutschen Historikern in der Regel zu Gebote steht. Die Kritik, welche die Rechtsqualität eines ansehnlichen Teiles dieser Urkunden zu bestimmen hat, stellt zugleich diplomatische Fragen. Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten kann die hansische Geschichtsforschung das vorliegende Werk um so dankbarer willkommen heißen, als der Verf. auf Grund seiner früheren Arbeiten, wie wenige andere, in der Lage ist, das Verständnis gerade dieses Teiles der hansischen Geschichte wirksam und dauernd zu fördern.

Die Darstellung zerfällt in zwei Teile, von denen der erste dem Nowgoroder Handelsgebiet, der zweite dem Dünahandelsgebiet gewidmet ist. Der erste beansprucht daher ein gemeinstädtisches bzw. gemeinsames Interesse, insofern an dem Verkehr nach Nowgorod die am Ostseehandel beteiligten deutschen Städte bzw. die Hansestädte beteiligt waren, während dem zweiten nur für den Anfang eine gemeinstädtische, schon bald aber eine nur partikuläre Bedeutung zukommt, weil der Handel mit den russischen Städten des Dünagebiets von vornherein überwiegend in den Händen der Bewohner Rigas lag und schon im Laufe des 13. Jahr-

hunderts ganz unter die Vorherrschaft Rigas kam. Innerhalb der beiden Hauptteile zerlegt der Verf. den Stoff wieder in je zwei Kapitel, von denen das erste die »Grundverträge«, das zweite die »Sonderverträge« behandelt. Diese Einteilung ist zugleich eine chronologische, denn die »Grundverträge« umfassen die älteren Verträge des 12. und 13. Jahrhunderts, für Nowgorod bis zum Vertragsentwurf von 1269, für das Dünagebiet bis zum Smolensker Vertrag von 1250, während die »Sonderverträge« der späteren Zeit angehören, für Nowgorod mit dem nächstfolgenden Privileg von 1300—1301 und für das Dünagebiet mit dem Frieden von 1263 beginnen. In den einleitenden Kapiteln zu den Hauptteilen (§ 1 u. 35) setzt der Verf. den Unterschied, den er zwischen »Grundverträgen« und »Sonderverträgen« macht, auseinander. Zu jenen rechnet er, wie erwähnt, die älteren Verträge, die in den Hauptfragen des beiderseitigen Verkehrs die notwendigen Rechtsgrundlagen herstellten und für die weitere Entwicklung des Verkehrs die fundamentalen Vorbedingungen schufen. Als »Sonderverträge« bezeichnet er die späteren Verträge, weil sie von nicht so umfassender Art und in ihren Bestimmungen nicht so umfangreich seien wie die »Grundverträge«. Sie knüpfen an einzelne Streitfälle an, die sie regeln und wobei sie allerdings auch allgemeine Grundsätze aufstellen. Sie erledigen meist nur einzelne Hauptfragen des beiderseitigen Verkehrs und wollen nicht wie die »Grundverträge« alle Hauptpunkte des Gesamtkomplexes der sich darbietenden Verkehrsfragen behandeln. Unter gewissen Gesichtspunkten könne man sagen, daß die »Grundverträge« mehr theoretischer Natur seien, die »Sonderverträge« mehr praktischen Charakter trügen, oder: die »Grundverträge« stellten die Regel auf, die dann in den Sonderverträgen zur Anwendung kämen, oder: der »Grundvertrag« enthalte die Strafandrohung, während der »Sondervertrag« die tatsächliche Bestrafung bringe. Der Verf. weist schon selbst darauf hin, daß der Charakter der beiden Vertragsarten nicht streng abgegrenzt sei, sondern sich manchmal verweise; auch sei die Bezeichnung »Sondervertrag« nicht in dem Sinne zu verstehen, daß diese Verträge alle möglichen Spezialfragen behandelt hätten; vielmehr hätten sie auch den Handelsverkehr nach seinen großen Grundlinien behandelt. In der Tat ist die von dem Verf. eingeführte Scheidung der Verträge in

»Grundverträge« und »Sonderträge« keine zutreffende und glückliche zu nennen. Mit der Bezeichnung »Grundverträge« für die ältesten Verträge kann man sich wohl befreunden. In ihnen werden die Grundbedingungen des beiderseitigen Verkehrslebens, Hinreise und Rückreise, Rechtsschutz dabei und beim Aufenthalt am Ort selbst, Prozeßrecht und Strafrecht, Abgaben und Benutzung der Verkehrseinrichtungen und was sonst dazu gehörte, um die Fremden der gewünschten und als notwendig erachteten Annäherung an den Rechts- und Verkehrszustand der Einheimischen teilhaftig werden zu lassen, derart geregelt, daß ein rechtlich begründeter und gesicherter Verkehr jetzt in weitem Umfang möglich war und der Zukunft zunächst nichts übrig blieb als eine Erneuerung oder höchstens Verjüngung der älteren Verträge. Sie sind wirklich sowohl sachlich wie zeitlich fundamental. Dagegen ist die Bezeichnung »Sondervertrag« — oder »Partikularvertrag« im Gegensatz zu »Generalvertrag« (S. 6) — irreführend. Es liegt eben nicht so, daß die »Grundverträge« hauptsächlich die allgemeine Grundlinie gezogen hätten, während die »Sonderverträge« vorwiegend einzelne Teile des Verkehrs und diese etwa in speziellerer und ausführlicherer Weise regelten. Vielmehr sind die Grundverträge die ausführlicheren, die Sonderverträge die kürzeren, jene die ins Einzelne gehenden, diese gerade die allgemeiner gefaßten, die sich in der Regel mit einigen allgemeinen Sätzen brgnügen. Es steht mit dem Wesen einer sinngemäßen Unterscheidung von Grundvertrag und Sondervertrag im Widerspruch, wenn der Verf. in den Sonderverträgen schon nicht nur die Aufstellung allgemein geltender Grundsätze findet, sondern ihnen sogar die Einführung neuer Vertragsgrundsätze zuschreibt (S. 225). Man begreift, daß der Verf. selbst schwankend wird; S. 225 läßt er die Sonderverträge eine genauere Regelung von Einzelheiten enthalten, S. 227 bezeichnet er die Grundverträge als die, die mehr auf Einzelheiten eingehen. Der Ausdruck Sondervertrag kann in dem Gegensatz zu Grundvertrag, in den Goetz ihn stellt, weder eindeutig definiert noch überhaupt ohne unvermeidliche Mißverständnisse gebraucht werden. Es ist, um den Charakter der Überlieferung nicht unnötig zu verkünsteln, m. E. nicht angebracht, die Verträge, welche auf die im allgemeinverständlichen Sinn richtig als grundlegende Verträge charakterisierten Urkunden folgen, anders zu

bezeichnen als in verschiedenen Formen abgefaßte, meist summarisch gehaltene, im großen und ganzen wenig modifizierte Erneuerungsverträge. Daß die älteren grundlegenden Verträge für Nowgorod wie für das Dünagebiet auch die historisch wichtigsten und zugleich die schwierigsten sind, geht schon aus dem Umfang hervor, den sie in den Erläuterungen des Verf. einnehmen; den Grundverträgen im Nowgoroder Gebiet — 4 Urkunden — sind 152 Seiten, den späteren Verträgen — etwa 30 Verträge, Frieden, Beifrieden, Vergleiche usw. — nur 54 Seiten, den Grundverträgen im Dünagebiet — 5 Friedensverträge, darunter 2 Urkunden — 94 Seiten, den späteren Verträgen — etwa 20 Verträge, Frieden, Vergleiche usw. — nur 37 Seiten gewidmet.

Die Verträge werden in ihrer chronologischen Reihenfolge besprochen, jeder Vertrag oder Friede in der Regel in einem besonderen Abschnitt. Eine systematische Übersicht über ihren Inhalt geben §§ 2 und 36. Die Besprechung der Grundverträge, die wie erwähnt den größten Raum einnimmt, ist so eingerichtet, daß die einzelnen Sätze bzw. zusammengehörige Teile der Urkunden für sich interpretiert und erläutert werden; am Kopfe der Abschnitte sind die Druckorte verzeichnet, neben den russischen Texten steht eine deutsche Übersetzung mit in Klammern beigefügten, den Sinn des oft sehr knapp gefaßten Materials erläuternden Zusätzen, dann folgt die Besprechung. Dieses Verfahren, das außerdem viele und lange Anmerkungen erspart, ermöglicht eine wirklich ausreichende, allseitige Erörterung, bei der man auch gelegentliche Wiederholungen oder Nebensächliches mit in den Kauf nehmen kann. Der Hauptwert der Arbeit liegt in der Besprechung der Grundverträge. Hier bringen sich die ausgedehnten Kenntnisse des Verf. auf den Gebieten — abgesehen von der Literatur — der altrussischen Sprache, des altrussischen Rechts und der altrussischen Kultur am fruchtbarsten zur Geltung. Für diesen sachkundigen, scharfsinnigen und gründlichen Kommentar zu den älteren deutsch-russischen Handelsverträgen kann die hansische Forschung nur dankbar sein. In lehrreicher Weise wird die Beziehung der in den einzelnen Sätzen der Verträge oder Vertragsentwürfe enthaltenen Bestimmungen zu denen des russischen Rechts dargelegt, zugleich auch nachgewiesen, wo etwa zwischen deutscher und russischer Rechtsanschauung ein Kom-

promiß zustande kam. Außerdem kann der Verf. das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, daß er zur Erläuterung der Verträge nicht nur das russische und das germanische Recht, sondern auch viele andere von auswärtigen Mächten wie Dänemark, Flandern, England u. a. den deutschen Kaufleuten bewilligte Privilegien oder mit der Hanse abgeschlossene Verträge herangezogen hat. Am wertvollsten erscheinen mir die Teile des Kommentars, die sich auf das Prozeßrecht und das Strafrecht, überhaupt auf das russische Gerichtswesen beziehen. Aber auch das, was über die vielbesprochene und unsichere Datierung einzelner Verträge oder Entwürfe, über das russische Beamtenwesen, über die »Boten« und Priester als privilegierte Personen, über die Verwaltung von Maß und Gewicht, über russische Handelseinrichtungen wie die Woloks, über russisches Geld- und Münzwesen, über den Gästehandel, über die deutschen Sprachschulen in Rußland usw. dargeboten wird, ist fast durchweg wertvoll und ergiebig und verdient warme Anerkennung. Nicht so befriedigend ist die Behandlung der diplomatischen Seite der Überlieferung, obwohl es für die Forschung in jedem einzelnen Fall nicht gleichgültig ist zu wissen, in welchem Zustande die Überlieferung vorliegt und wie beschaffen sie nach ihrem diplomatischen Bestande ist. Der Verf. erörtert selbst an verschiedenen Stellen die Frage, ob der vorliegende Text Entwurf oder anerkannter Text war, ob er Rechtsgültigkeit erlangt hat oder nicht. Eine Erörterung der diplomatischen Kriterien eines rechtsgültigen Vertrages in diesem stets unsicheren und durch unaufhörliche Vertragsverletzungen gekennzeichneten Verkehr wäre doch erwünscht gewesen. Den Nutzen des Buches erhöhen einige praktische Beigaben am Schluß, unter denen das Namen- und Sachregister sowie das Verzeichnis der aus russischen und deutschen Rechtsquellen in der Darstellung herangezogenen Stellen besonders hervorgehoben sein mögen.

Der Gesamtwert und die Brauchbarkeit des Buches können durch einzelne Ausstellungen und Hinweise auf gelegentliche Mißgriffe nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Dürftigkeit der Überlieferung läßt jedoch für die deutsch-russischen Handelsbeziehungen manche wichtige Frage offen, und namentlich die ältere Zeit bietet der Forschung so viele Rätsel dar, daß jeder neue Versuch, schärfer in die Quellen einzudringen, immer wieder

die Diskussion wachruft. Zu abschließender Erkenntnis der Verhältnisse des 12. und 13. Jahrhunderts werden wir kaum jemals gelangen, auch nicht einmal in allen wichtigen Grundzügen. Aber Fortschritte lassen sich wohl erreichen, und nachdem der Verf. die Erörterung in so lehrreicher Weise wieder aufgenommen hat, mag es gestattet sein, sie an einigen Punkten weiterzuführen und hier und da auch Einwendungen gegen die Ergebnisse des neuen Buches vorzubringen. Eine besondere Frage, wie die Winter- und Sommerfahrt nach Nowgorod in frühester Zeit, habe ich in einem eigenen kleinen Aufsatz (oben S. 205 ff.) behandelt. Was die älteste Urkunde in dem deutsch-russischen Handelsverkehr, den Vertragsentwurf von »1189« — das Datum bleibt auch nach den Erörterungen von Goetz unsicher, jedenfalls fällt die Urkunde noch in das 12. Jahrhundert — angeht, so enthält die Ansicht des Verf., daß unter »allen deutschen Söhnen«, die durch ihren Gesandten und mit den Goten und der ganzen lateinischen Zunge den alten Frieden mit Nowgorod bestätigen, oder daß unter den zum Jahre 1188 in der Nowgoroder Chronik genannten »Deutschen bei den Goten«, die damals von den Nowgorodern außerhalb Nowgorods geplündert wurden (S. 19 f.), zunächst die Kaufleute von Lübeck und von der wendischen Ostseeküste, die Bewohner Lübecks und der anderen Ostsee-Küstenstädte, zu verstehen seien, einen Anachronismus. Daß deutsche Kaufleute in den slawischen Orten an der Ostseeküste im Verkehr mit Nowgorod zu jener Zeit bereits eine irgend erhebliche Rolle gespielt hätten, ist nicht anzunehmen. Was wir über Deutsche in ihnen, z. B. in Stettin, wissen, berechtigt nicht zu einer solchen Behauptung. Deutsche Städte an der Ostseeküste gab es damals außer Lübeck noch nicht. Neben Lübeck können nur die auch von Goetz genannten westfälischen — abgesehen vielleicht von ostsächsischen — Kaufleute in Betracht gekommen sein, ja man könnte eher die Frage aufwerfen, ob sie nicht damals ein größeres Gewicht in die Wagschale werfen konnten als Lübeck selbst.

Die erste Bestimmung des ältesten Vertragsentwurfs (Nr. 1), spricht von der Geltung des Friedens für die Nowgoroder bzw. für die Deutschen und Goten in dem Gebiet der anderen Partei und fügt hinzu: »Wenn der nowgorodische Fürst in Nowgorod stirbt oder der deutsche unter den Deutschen, soll der Gast in diesem

Frieden ohne Schädigung nach Hause gehen. Aber wen Gott zum Fürsten setzt, mit dem soll man den Frieden bestätigen, sonst ist das Land ohne Frieden.« Dazu bemerkt Goetz S. 29: »Daß im Vertragsentwurf von 1189 Nr. 1 neben dem Nowgoroder Fürsten noch ein deutscher ganz allgemein genannt wird, darf uns nicht befremden. Von deutschen Fürsten ist in den späteren deutsch-russischen Handelsverträgen nicht die Rede, nur von der deutschen Kaufmannsorganisation oder von Städten als Schutzherrn der Kaufleute. Unser Vertragsentwurf geht, wie alle deutsch-russischen Handelsverträge, von dem Grundsatz völliger Gegenseitigkeit der Rechte für Russen und Deutsche aus, wie wir das im einzelnen schon gesehen haben und noch oft genug sehen werden. Das soll auch hier mit der Erwähnung eines deutschen Fürsten gesagt sein: es ist nur eine Formel, die uns da geboten wird, die den allgemeinen Rechtsstandpunkt wiedergeben soll.« Diese Auffassung scheint mir nicht ausreichend zur Erklärung der Sachlage. Gewiß betonen alle deutsch-russischen Handelsverträge die Gegenseitigkeit aller zugestandenen Rechte und können den Ausdruck der Gegenseitigkeit auf die Vertragsformeln erstrecken, indem sie dem eigenen Aussteller den fremden in formelhaftem Sinne gegenüberstellen. Sie gehen stilistisch so weit, daß sie mitunter, wie der Smolensker Vertrag von 1229, am Schluß jeder Einzelbestimmung oder kleineren Gruppe von Einzelbestimmungen die Gegenseitigkeit besonders aussprechen, und sie steigern oft genug das Prinzip durch seine Anwendung auf unwirkliche Verhältnisse bis zur Sinnlosigkeit bzw. reinen Formelhaftigkeit. Es ist das auch keineswegs nur eine Eigenheit der russisch-deutschen Handelsverträge, sondern kommt auch auf anderen Gebieten mit deutsch-ausländischer Verkehrsregelung durch Handelsvertrag in mindestens ebenso krassen Beispielen vor (hierher gehören z. B. die Gegenurkunden der deutschen Städte, wie Münsters und Bremens von 1255, zu den deutsch-flandrischen Privilegien von 1252/1253, HUB. 1 Nr. 465, 476; Hans. Geschichtsbl. Jg. 1902 S. 81 f.). Läßt sich bei einzelnen Bestimmungen der deutsch-russischen Verträge die bloße Formelhaftigkeit der Gegenseitigkeitserklärung nachweisen oder sicher erkennen, so gibt es doch andere, die durchaus auf der Wirklichkeit beruhen und ihr angepaßt sind, und wieder andere, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie auf praktischen Voraussetzungen

beruhen oder nur formale Bedeutung haben. Für alle drei Kategorien findet man bei Goetz Belege. Die erwähnte Stelle ist die einzige im Entwurf von 1189, an der neben dem russischen der deutsche Fürst ausdrücklich genannt wird, während die späteren Erwähnungen eines Fürsten (Nr. 7 und 11 a) unzweifelhaft nur den Nowgoroder Fürst im Auge haben. Die Frage ist, ob bei der Erwähnung des deutschen Fürsten wirklich an deutsche Verhältnisse gedacht war und die Absicht vorlag, deutsche Verhältnisse, wie sie waren, zu berücksichtigen, und ferner ob, wenn dies der Fall war, daraus weitere Schlüsse gezogen werden können. Beachtenswert erscheint zunächst, daß, wie auch Goetz hervorhebt, der deutsche Fürst in den späteren deutsch-russischen Handelsverträgen nicht mehr genannt wird. Auf der anderen Seite fahren die späteren Verträge fort, den russischen Fürsten an ihrer Spitze zu nennen. Da liegt es doch nahe, anzunehmen, daß hier historische Vorgänge nicht ohne Einwirkung geblieben sind. In den späteren Verträgen — der nächstfolgende datiert wahrscheinlich von 1259 — konnte von einem deutschen Fürsten ohne offenkundige Sinnlosigkeit nicht mehr die Rede sein, außer wenn man den älteren Entwurf einfach abschrieb, was man aber nicht getan hat. Am Ende des 12. Jahrhunderts war indessen ein Hinweis auf einen deutschen Fürsten, dessen Stellung dem des Nowgoroder einigermaßen entsprach, immerhin nicht sinnlos, weil auch nach dem Zusammenbruch der Machtstellung Heinrichs des Löwen die Fragen nach Fortdauer und Umfang der sächsischen Herzogsgewalt und die Angelegenheit der Oberherrschaft über Lübeck, worauf für den Verkehr der Russen auf deutschem Gebiet das meiste ankam, noch nicht gelöst schienen und auch noch nicht waren. Daß in dem Vertragsentwurf noch von einer fürstlichen Gewalt auf der deutschen Seite gesprochen werden konnte, lag doch wohl noch in den politischen Verhältnissen begründet. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in den oben angeführten Sätzen des Vertragsentwurfs der Verkehrsfrieden und seine Dauer an die Person bzw. an die Lebenszeit des Fürsten auf beiden Seiten geknüpft wird. Nach dem Tode des Fürsten dürfen die Gäste ohne Schaden das Land verlassen, und mit dem Nachfolger soll der Friede erneuert werden, »sonst ist das Land ohne Frieden«. Abweichend von den früheren Erklärern und Übersetzern, die das Wort »sud« in der Bedeutung

Gericht, Streit, Fehde faßten, übersetzt Goetz (S. 27 f.) es nach dem Vorgang von Vladimirskij-Budanow mit »Tod« (d. h. des Fürsten), und zu diesem offenbar richtig wiedergegebenen Sinn bildet der folgende Satz (»Aber wen Gott zum Fürsten setzt . . . ohne Frieden«) erst eine logische und verständliche Fortsetzung. Auf Grund dieser Übersetzung und des Umstandes, daß der Verkehr der Russen in Lübeck sich zum mindesten bis in das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nachweisen läßt, liegt doch die Annahme nicht fern, daß der hier geschilderte Rechtszustand auch für die deutsche Seite noch eine praktische Bedeutung hatte (und nicht als formelhaft oder veraltet betrachtet werden konnte. Es tritt hinzu, daß eine Vorschrift in dieser Form, d. h. eine Anknüpfung der schadlosen Abzugsfreiheit an die Person des Fürsten und eine Befristung der Gültigkeitsdauer des Friedens auf die Lebenszeit des Fürsten, in den späteren Verträgen nicht mehr vorkommt. Es bestand, wie auch Goetz mit Hinweis auf Vladimirskij-Budanow richtig hervorhebt, vermutlich schon damals allgemein wie jedenfalls später die Rechtsansicht, daß internationale Verträge mit dem Tode des Herrschers, der sie einging, erloschen und nur »diejenigen Regenten verpflichten, die sie abschließen«. Aber daß diese Ansicht im Verträge selbst ausdrücklich ausgesprochen wird, ist nicht ganz dasselbe, als wenn sie stillschweigend vorausgesetzt wird. Im ersten Falle werden Leben und Person des Fürsten bestimmter hervorgehoben, indem ihre Wichtigkeit betont wird, und dem wird die Vorstellung zugrunde liegen, daß es sich da auf beiden Seiten um wirklich lebende Menschen, nicht aber bloß um formelhafte Wendungen des Vertragsstils handelt. Wir haben wohl, wie Goetz bemerkt, Bestätigungen und Erneuerungen deutsch-russischer Handelsverträge, die auf der Anschauung beruhen, daß die Verträge unter der Regierung eines neuen russischen Fürsten, in Nowgorod oder Smolensk, der Erneuerung bedurften und in denen dann auf den alten, zu erneuernden Vertrag hingewiesen wird. Aber einen Grundsatz darüber sprechen sie nicht aus, und es kann, wie gesagt, doch nicht gleichgültig sein, ob sie das tun oder nicht. Da sie es aber nicht tun, haben wir auch ein Recht, uns nicht ohne weiteres der Folgerung zu entziehen, daß sich seit früher die Verhältnisse in diesem Punkt, d. h. die Voraussetzungen für den Vertragsschluß geändert hatten. Und das war eben der

Fall. Später kam auf deutscher Seite ein Fürst als Vertragsschließender gar nicht mehr in Frage. Daher hatte man mit anderen Verhältnissen zu rechnen und mußte den älteren Satz, der von dem deutschen Fürsten und der Friedlosigkeit des Landes für die Gäste nach dem Ableben des vertragsschließenden Fürsten sprach, weglassen. Gerade für die russische Seite wäre jetzt die Betonung des früher so deutlich ausgesprochenen Grundsatzes unpraktisch und ungünstig gewesen. Endlich ist auch darauf zu verweisen, daß die Feststellung des Friedens für die beiden Teile in unserem Vertragsentwurf von 1189 in anderer ausführlicherer Weise formuliert ist als in den späteren Verträgen. In allen Verträgen wird der Friede ausgesprochen als die erste von allen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsurkunden des 13. Jahrhunderts, der Vertrag von 1259 und der Vertragsentwurf von 1269, beginnen mit der Erklärung, daß die genannten Vertreter Nowgorods mit den deutschen und gotischen Gesandten Frieden geschlossen bzw. den (alten) Frieden bestätigt hatten und daß — Vertrag von 1259 — die Streitigkeiten beseitigt und der Friede auf die folgenden Rechtssatzungen abgeschlossen sei bzw. — Vertragsentwurf von 1269 — die folgenden Rechtssatzungen schriftlich niedergelegt seien. In dem Verträge von 1259 folgt dann eine allgemeine Zusicherung schadlosen Handelsverkehrs auf Grund des alten Friedens: »Die Nowgoroder sollen Handel treiben zum gotischen Ufer ohne Schädigung, aber die Deutschen und Goten und die ganze lateinische Zunge soll Handel treiben nach Nowgorod ohne Schädigung, auf den alten Frieden hin.« Der Vertragsentwurf von 1269 geht nach der erwähnten Einleitung sogleich auf die Fahrt zwischen Gotland—Ketlingen—Nowgorod über. In dem Vertragsentwurf von 1189 wird in der Einleitung nach der Nennung der Vertreter Nowgorods die Bestätigung des alten Friedens mit den Deutschen verkündet und die Absendung eines russischen Gesandten auf die im Folgenden genannten Rechtssatzungen erwähnt. Als erste Bestimmung folgen dann die oben S. 297 f. zum Teil schon angeführten Sätze, in denen den beiderseitigen Angehörigen schadloser und friedlicher Verkehr im fremden Lande versprochen sowie schadloser Abzug »in diesem Frieden« beim Tode des Fürsten zugesichert und Bestätigung des Friedens mit dem neuen Fürsten, damit das Land nicht ohne Frieden sei,

vorgeschrieben wird. Erst dann geht der Entwurf auf speziellere Fragen ein. Der Entwurf von 1189 spricht also breiter und nachdrücklicher von dem Frieden und seiner Begründung, und zugleich bringt er diese in einen engeren Zusammenhang mit der Person des Fürsten. Dieser Umstand scheint mir nicht gut erklärbar allein aus der Stellung des Nowgoroder Fürsten, von der Goetz S. 17 ausführt, daß sie beschränkter war als die anderer Fürsten in Rußland. Obwohl nach außen hin der Schutzherr und Vertreter der Stadt, das Haupt ihrer Justiz und Verwaltung, trat der Nowgoroder Fürst als politische Größe hinter der Volksversammlung und ihren Beamten, deren Namen in den Urkunden hinter dem des Fürsten genannt werden, zurück. Wenn der Vertragsentwurf von 1189 den Frieden in so nahe Beziehung zu der Person des Fürsten bringt, so scheint es hiernach nicht wohl möglich, die enge Beziehung eines so grundlegenden Begriffs wie des Friedens auf die Person des Fürsten nur aus der Stellung des Nowgoroder Fürsten zu erklären und den deutschen Fürsten hierbei zu übersehen, indem man ihn als Formel betrachtet. Denn wenn auch nicht mehr am Ende des 12. Jahrhunderts, so entsprach doch in noch nicht lange vergangener Zeit die Auffassung, welche der Entwurf von 1189 von der Bedeutung und Begründung des Friedens kundgibt, besser den deutschen als den Nowgoroder Verhältnissen. Gerade die kraftvolle Friedewirkung der sächsischen Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen ist bekannt genug. Helmold (I. 86) erzählt, daß bei der zweiten Gründung Lübecks (1158) der Herzog Boten sandte zu den Städten und Reichen des Nordens: Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, offerens eis pacem, ut haberent liberum comitatum adeundi civitatem suam Lubike. Ebenso betont Heinrichs Urkunde von 1163 (HUB. I Nr. 15), welche alle Streitigkeiten zwischen Deutschen und Goten durch einen dauernden Frieden (*perpetua pacis stabilitate*) beendete und die den Goten durch Kaiser Lothar gewährten Rechts- und Friedensverordnungen (*juris . . . et pacis . . . decreta*) erneuerte, an erster Stelle: *per universe potestatis nostre ditionem Gutenses pacem firmam habeant*, und hob noch besonders hervor, daß er in seinen Städten den Frieden eidlich habe beschwören lassen (*in quibuscumque civitatibus nostris, ubi pacem sub jurejurando firmavimus*). Hier erscheint an der Stelle, die auch für die russischen

neu in eine Vertragsurkunde einzuführen. Die Erwähnung des deutschen Fürsten und seiner Friedegewalt in dem Entwurf von 1189 erscheint nur gerechtfertigt, wenn sie eine Wiederholung aus einem früheren Frieden und aus einer früheren Urkunde war. Daß diese ältere Friedensurkunde in die Zeit Heinrichs des Löwen fiel, bedarf keiner weiteren Erörterung. Heinrichs direkte und indirekte Fürsorge für den deutsch-russischen Handelsverkehr kennen wir. Wie er die russischen Kaufleute in sein Land rief, wird er ihnen auch, wie den Goten, schriftliche Zusicherungen über den Frieden und die Rechte, die sie genießen sollten, gegeben haben. Die vertraglichen Grundlagen des deutsch-russischen Handelsverkehrs sind also nicht erst am Ende des 12. oder im Anfang des 13. Jahrhunderts gelegt worden und uns in dem Vertragsentwurf von 1189 erhalten, sondern sie stammen aus früherer Zeit.

Eine wichtige Feststellung bringt die abweichende Übersetzung der Bestimmung des Vertragsentwurfs von 1189 über die Rückfahrt der Deutschen von Nowgorod (Nr. 12). Während Engelmann (HUB. 1 Nr. 50) in dem Wort domov \equiv Haus den Hof der Deutschen in Nowgorod bezeichnet findet, erklärt Goetz es S. 56 mit »heim«, »nach Hause« und übersetzt (statt: Wenn er [der Deutsche] kommt mit seinem Schiff in den deutschen Hof): Wenn er [der Deutsche] in seinem deutschen Schiff heimzieht. Damit wird die erste Erwähnung des deutschen Hofes um ein gutes halbes Jahrhundert, bis zum Vertrage von 1259, hinabgerückt, ohne daß daraus freilich ein Beweis gegen die Existenz des Hofes in seiner früheren Zeit hergeleitet werden könnte. Von großem Interesse sind die überzeugenden Ausführungen S. 44 ff. über die Bedeutung von rubež und pandinge, die Goetz nicht als gerichtlichen Arrest, sondern in allgemeinem Sinne als »Hinderung«, »gewaltsame Festhaltung« erklärt. In der Einleitung des in niederdeutscher Übersetzung erhaltenen russischen Gegenentwurfs von 1269 wird mit den Worten hebbe — beschreven unse rechteheit tiegen juwe breve (S. 91) auf die deutsche Gegenurkunde hingewiesen, also »entsprechend eurer Gegenurkunde«. In der deutschen Übersetzung des russischen Gegenentwurfs von 1269, Nr. 4 S. 102 f.: So wenne dhe Dhudeschen unde dhe Goten comet in dher Volkov vore dhen vorsch, so solen se dhe vorschkerle vor-

deren sunder letten unde setten in ere schepe vrome lude unde nemen van en dat van older[s] gewesen hevet unde nicht mer, findet Goetz einen Übersetzungsfehler des deutschen Übersetzers; er sage, die Kaufleute sollen Vorschkerle in das Schiff setzen »unde nemen von en«, was von altersher üblich sei; aber in Wirklichkeit sollten nicht die Kaufleute Lohn bekommen von den Vorschkerlen, sondern umgekehrt, letztere sollten ihn von den Kaufleuten nehmen. Die entsprechenden Satzteile des Entwurfs der Deutschen von 1268 lauten: *Cum hospites hyemales venerint ad torrentem, qui dicitur vorsch, intimabitur oldermanno vectorum, qui dicuntur vorschkerle, ut mane veniant ductores, — et expedito dicti vectores sine dilacione expedient mercatores nec aliqui assumuntur in lodias nisi viri robusti et ydonei —. Iidem vectores — recipiant precium suum videlicet usw.* Daraus geht hervor, daß in der Übersetzung dhe vorschkerle Subjekt, se, d. h. die Kaufleute, Objekt ist, nicht umgekehrt, und daß in der Übersetzung das Subjekt nicht wechselt. Nur sind Subjekt und Objekt verstellt. »Vorderen« entspricht nicht dem *intimabitur*, sondern dem *expedient*. Ein Übersetzungsfehler liegt also nicht vor. In der folgenden Bestimmung Nr. 5 über die Zollabgaben sind unter *victualia* offenbar nur Lebensmittel zu eigenem Gebrauch zu verstehen, nicht Lebensmittel schlechthin, da zu letzteren auch die erwähnten und verzollbaren »schweren« Güter *carnes farine* usw. gehörten; s. auch Buck, *Der deutsche Handel in Nowgorod* b. z. Mitte des 14. Jahrh. S. 38. Die von Höhlbaum eingeführte und von Goetz beibehaltene Ergänzung von *Nogardia* zu *Nogardia[m]* in dem Satz des Vertragsentwurfs von 1268: *Cum hospes lodias conduit in Nogardia, si lodie occurrerint navibus im Nu, quelibet lodia accipiet precium suum usw.* (Nr. 6) halte ich für überflüssig und den Sinn der Stelle verdunkelnd. Diese handelt, wie auch die vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen, von der Hinreise der deutschen Kaufleute nach Nowgorod, nicht von ihrer Rückreise. Die Fahrtrichtung der Lodien (Leichter), welche die Deutschen und ihre Waren in der Newa aufgenommen haben, geht allerdings auf Nowgorod zu, aber die Mietung der Lodien erfolgte in Nowgorod selbst, nicht etwa erst in der Newa oder sonst an einem Punkt, wo die deutschen Schiffe und die Leichter zusammentrafen. Das ergibt sich aus dem parallelen Satz der

niederdeutschen Übersetzung des russischen Entwurfs von 1269: Unde dhe lodienman, dhe gew[u]nnen is toter Nu unde wedher up, dhe schal hebbben vor sine spise usw. Auch hier ist die Mietstelle Nowgorod selbst, nicht ein auswärts gelegener Punkt. Der Anstoß, den Höhlbaum und Goetz an dem überlieferten Nogardia nehmen, wird gegeben sein durch die Vorstellung, daß die Mietung der Leichter in Nowgorod durch die von der See herankommenden Deutschen wegen der Umständlichkeit des Verfahrens nicht anzunehmen sei, sondern daß die Mietung beim Zusammentreffen der deutschen Schiffe mit den Leichtern oder sonst an einer der See nahegelegenen Stelle stattgefunden habe. Das ist aber nach beiden Entwürfen nicht der Fall gewesen. Der mitgeteilte Satz des Entwurfs von 1269 bezieht sich ebenfalls nicht oder wenigstens nicht allein auf die Mietung der Leichter bei der Ausreise der Deutschen aus Nowgorod, wo die Mietung der Lodien eine einfache Sache war, sondern zum mindesten so gut auf die Herreise wie auf die Ausreise. Bei der Ausreise und bei der Herreise mußten die Deutschen die Lodien jedesmal für deren beide Fahrten mieten, hinauf und herab. Nach der Ankunft der von der See herkommenden deutschen Schiffe, die in jener Zeit wohl in Gruppen und Flotten fahren, in der Nähe der Newa, vielleicht von Björkö oder Kotlin aus, mußten die Deutschen Nachricht von ihrer Ankunft nach Nowgorod gelangen und dort die Lodien mieten lassen, die ihnen dann entgegenfuhren. Daß das ein für die Verkehrsverhältnisse der Zeit besonders umständliches und unwahrscheinliches Verfahren gewesen wäre, kann ich nicht finden, um so weniger, als damals der den Verkehr erleichternde Wechsel von Sommer- und Winterfahrt sorgfältig und praktisch geregelt war. Die deutschen Kaufleute, Sommer- und Winterfahrer, wählten auch, gemäß der Vorschrift der älteren Schraen (Schlüter S. 50 § 1), bei ihrer Ankunft in der Newa Älterleute des Hofes und S. Peters. Das konnte nicht geschehen ohne einen Aufenthalt. Wiederholt sprechen die deutschen Forscher davon, daß die deutschen Kaufleute und Schiffer in Admiralschaften nach Nowgorod gefahren seien, obwohl bereits Riesenkampff (S. 103 Anm. 92) richtig bemerkt hat, daß solche Admiralschaften nirgends ausdrücklich erwähnt würden. Man braucht sich die Fahrt bis zur Newa nicht so vorzustellen, daß sie in einer einzigen Flotte erfolgte.

Vielmehr können die Schiffe in größeren und kleineren Gruppen gefahren sein, von denen die zuerst bei Björkö oder Kotlin ankommenden Nachricht nach Nowgorod über die Ankunft der Schiffe sandten und dort die Lodien mieteten. Inzwischen trafen die übrigen Schiffe und Schiffsgruppen ein. Die Regelung dieser Dinge war um so leichter, als die Fahrten von Gotland ausgingen, wo man über die geplanten Fahrten nach Nowgorod unterrichtet war und Verabredungen getroffen werden konnten. In den Verkehrsverhältnissen liegt daher kein Grund, die Mietung der Lodien in Nowgorod selbst auch durch die in der Richtung auf Nowgorod reisenden Deutschen zu leugnen und den überlieferten Text zu ändern.

Was den Gästehandel in Nowgorod betrifft, so weichen die darüber vorhandenen und von Goetz S. 127 ff. besprochenen Nachrichten nicht aus, um ein sicheres Urteil zu gewinnen. Der Entwurf der Deutschen von 1268 forderte freien Handel der Deutschen mit den fremden Kaufleuten (*mercatores* im Gegensatz zu *Nogardienses*) innerhalb und außerhalb des deutschen Hofes. Nowgorod hat das wahrscheinlich nicht zugestanden, aber andererseits ein strenges Gästehandelsrecht nicht durchgeführt. Die älteren Schraen erwähnen den Gästehandel im deutschen Hof: *Neman ne sal copen in sante Peteres kerken mit jegeneme Rucen, he si Nogardere ove gast* (Schlüter S. 64 § 9). Auch aus dem Vertrage von 1342 über den Wachshandel kann man noch nicht folgern, daß im Wachsgeschäft der Gästehandel überhaupt ausgeschlossen gewesen sei. 1424 wird berichtet, daß den Deutschen in Nowgorod der Handel mit Litauern seit alters verboten gewesen sei, wenigstens behauptet das der Herzog, aber der Wolmarer Rezeß von 1434 erwähnt, daß außer Nowgorodern auch Gäste Pelzwerk in den deutschen Hof brachten (S. 130 A. 1). Hätte ein striktes Verbot des Gästehandels bestanden, so würde man das wohl erfahren. Die Praxis mag mit den Zeiten gewechselt haben und auch bei einzelnen Warengattungen verschieden gewesen sein. Wenig sachgemäß sind die Erläuterungen zu dem Satz des Entwurfs der Deutschen von 1268 über ihre Nichtverpflichtung zum Kriegsdienst: *Nullus eciam hospes Theuthonicus vel Gotensis tenetur ire in expedicionem nec ad hoc de jure poterit coartari* (Nr. 16 b). Richtig ist die bereits früher gemachte Beobachtung, daß die

Pressung zum Kriegsdienst schon durch die vorhergehende Bestimmung, wonach bei Streitigkeiten zwischen Nowgorod und den umliegenden Gebieten die Gäste *ratione hujus discordie* nicht gehindert werden dürfen, *quia (hospes) nichil cum werra habet disponere ex parte utraque*, sondern frei ihren Weg ziehen können, ausgeschlossen wird. Man kann aber zur Erklärung nicht, wie es S. 139 geschieht, heranziehen die Befreiung der Kaufleute vom Heerbann in fränkischer Zeit oder die der Lübecker im gefälschten Privileg Friedrichs I. vom Kriegsdienst außerhalb ihrer Stadt, da es sich hier doch um die eigenen Untertanen handelt. Ebenso wenig gehört die dort erwähnte Befreiung der Lübecker vom Wachtdienst und der Waffenschau durch die norwegischen Herrscher in den Jahren 1278 und 1294 hierher, denn sie würde im wesentlichen nur die Verpflichtung zum innerstädtischen Kriegsdienst berühren, dem sich die fremden Kaufleute damals, wie aus den Verpflichtungen der Deutschen in London hinsichtlich des Bischofstores hervorgeht, nicht völlig entziehen konnten oder durften. Die Vorschrift des Entwurfs der Deutschen von 1268 soll Rechtsansprüche Nowgorods auf Teilnahme der deutschen Gäste an auswärtigen Kriegszügen abwehren. Auffallender lautet im Smolensker Vertrag von 1229 die Formulierung dieses Verbots (Nr. 22 S. 276), wo es heißt: Ein Lateiner (bzw. Russe) braucht nicht in den Krieg zu ziehen mit dem Fürsten oder mit den Russen (bzw. mit den Lateinern); wenn er selbst will, mag er gehen; oder nach der rigischen Rezension: Wenn der Fürst von Smolensk in den Krieg zieht, so haben die deutschen Gäste damit nichts zu tun; wenn sie mit dem Fürsten ziehen wollen, so ist es ihr (freier) Wille. Hier hat sich vielleicht deutlicher eine Erinnerung an die Zeit erhalten, in der die fremden Kaufleute mehr als später in der freiwilligen Teilnahme an Kriegsunternehmungen ihrer Wirtsvölker ihren Vorteil sahen, da hier namentlich die Beute und ihre Verwertung in Betracht kam.

In Art. 22 über die Wage wird in dem Satz: *Boniā, que adducit hospes, ponderari debent in curia in libra sicut quondam in pondario et recipiet ponderator 9 schin de cap* das Wort *pondarium* richtiger, als es bisher geschah, mit »Wagehaus, in dem die russische Wage stand«, erklärt. Die Angabe, daß früher die Güter der Gäste im Wagehaus der Stadt gewogen worden seien,

ist ein wichtiger Fingerzeig für die Neuordnung der inneren und äußeren Verhältnisse der Deutschen in den Jahren der beiden Entwürfe, womit auch die Aufzeichnung der ältesten uns erhaltenen Schra in jener Zeit zusammenhängt. Auch die Identifizierung der in demselben Artikel vorkommenden *superposicio*, die beim Silberverkauf der das Silber empfangende Probierer dem Verkäufer abrechnen soll, mit der »*upgift*« niederdeutscher Handelsakten scheint mir das Richtige zu treffen. Auf den sehr ausführlichen Kommentar zu dem Smolensker Handelsvertrag von 1229 und die Erörterung der späteren Verträge über den Dünahandel soll hier nicht näher eingegangen werden. Auch in diesem Abschnitt sind die Darlegungen des Verf. ebenso lehrreich für die Sachfragen im eigentlichen Sinn wie für die Handelspolitik der beiden hauptsächlich beteiligten Mächte, die immer wieder den Versuch machten, die Forderungen der praktisch erwünschten und notwendigen Verkehrsverbindung mit den schon zu bestimmten Handelsmaximen verdichteten Ansprüchen in Einklang zu bringen. Am Schlusse seines vom Dezember 1916 datierten Vorworts bemerkt der Verf.: »Das Buch erscheint in einer Zeit, da durch den Krieg der uralte deutsch-russische Handel unterbrochen ist, da schon zahlreiche, allerdings nichtdeutsche, Stimmen sich für ein völliges Abbrechen dieser viele Jahrhunderte alten Handelsverbindung nach dem Kriege erheben, da schon manche Handelskonkurrenten Deutschlands sich rüsten, die Erbschaft Deutschlands in seinem Handel mit Rußland anzutreten.« Heute hat sich die Aussicht auf eine vorteilhafte Entwicklung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen noch erheblich ungünstiger gestaltet.

3.

Dr. Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden.
Bd. II: Von 1517—1626; Bd. IV, Heft 2: Urkunden von
1505—1623. Danzig 1918, A. W. Kafemann, XI und
615 S., XIV und S.129—259. Mit einem Stadtplane.

Von

Friedrich Techen.

Von Simsons Danziger Geschichte, deren erster Band samt dem ersten Hefte des vierten hier 1915 angezeigt werden konnte, sind jetzt auch der zweite Band und das zweite Heft des vierten herausgekommen. Den Abschluß werden wir entbehren müssen, da der unermüdlich forschende und schaffende Verfasser, wie den Lesern durch den Nachruf seines Freundes Freytag bekannt geworden, uns in seiner besten Manneskraft entrissen ist. Nur das erste Heft des zweiten Bandes (bis S. 192) hat er noch kurz vor seinem Tode vollendet gesehen. Für die Herausgabe der andern beiden in der Handschrift fertigen Teile hat der Direktor der Danziger Stadtbibliothek Prof. Dr. Günther gesorgt, die Fortsetzung des Urkundenbuchs aber nach vorgefundenen Notizen Simsons Archivrat Dr. Jos. Kaufmann zusammengestellt. Wenn auch die von beiden Gelehrten beschaffte Arbeit ihren Lohn in sich trägt, so wird doch jeder Benutzer von Geschichte wie von Urkundenbuch ihnen Dank wissen, der hiermit meinerseits öffentlich ausgesprochen werden soll.

Die Anlage der Geschichte ist natürlich im zweiten Bande dieselbe geblieben, die sie im ersten war. Vier Abschnitte werden uns für die darin behandelten rund hundert Jahre dargeboten: Innere Unruhen und äußere Kriege, 1517—1526 (S. 1—101); Von der Niederwerfung des Aufstandes bis zur Erteilung des ersten Religionsprivilegiums, 1526—1557 (S. 102—205); Vom ersten Religionsprivilegium bis zum Pfahlgeldsvertrage, 1557—1585 (S. 206—391); Vom Pfahlgeldsvertrage bis zum Beginn der Schwedenkriege, 1585—1626 (S. 392—576). Quellen und Literatur sind auf S. 577—583 verzeichnet, einige Berichtigungen und Zusätze auf S. 584. Das von Günther hergestellte Orts-, Personen-

und Sachregister füllt S. 585—615. Ein Grundriß der Stadt aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ist beigegeben.

Es ist eine sehr bewegte Zeit, von der in diesem Bande erzählt wird, und sie begreift die Jahre der höchsten Blüte Danzigs. Am Anfange stehn die inneren Unruhen. Grund und Anlaß dafür waren die gewöhnlichen jener Zeit in den Deutschen Städten: demokratische Bestrebungen mit Einschlag der kirchlichen Aufregungen, Mißtrauen gegen den Rat, Finanznöte; aber die mitwirkenden Persönlichkeiten und das Eingreifen des Polnischen Königs geben ihnen doch ein eignes Gepräge.

Die Angriffe der Demokraten richteten sich hauptsächlich gegen Eberhard Ferber, der lange Jahre als Bürgermeister in Danzig maßgebend gewesen war. Befördert ward sein Sturz durch den ergebnislosen schwächlichen Seekrieg des Jahres 1522. Auch der Rückhalt, den er am Polnischen Hofe und an seinem Bruder Moriz, Pfarrer an St. Marien, dann Bischof von Ermland, hatte, konnte ihm nicht helfen. Er mußte von seinem Platze weichen. Als Führer der Bewegung gegen ihn tritt der aus den Hansezessen wohlbekannte Hans Nimpsch auf. Neben ihm begegnen von andern an den hansischen Verhandlungen beteiligten Männern Georg Zimmermann, Reinhold Feltstede und Johann Wendland, der letzte im August 1524 zum Hauptmann der zwölf Rentmeister erwählt. Mehrfache rasch aufeinander folgende Verfassungsänderungen fielen stets demokratischer aus, und im Gebiete der Kirche gewannen die Neuerungen immer mehr die Oberhand, zumal da die Pfarrer, voran der kürzlich an St. Marien berufene königliche Sekretär Dantiscus sich um ihre Pfarren nicht kümmerten. Um der stark hervortretenden Schwarmgeister, die z. B. ein Zinsverbot durchsetzten, Herr zu werden, knüpfte man mit Luther an.

Da entschloß sich König Sigismund 1525 nach Abschluß des Krakauer Friedens und Anerkennung der Polnischen Lehenshoheit durch Herzog Albrecht von Preußen einzuschreiten, und Danzig wagte keinen ernsthaften Widerstand. Es erklärte am 20. März 1526 seine Unterwerfung, am 17. April erschien der König selbst in der Stadt und hielt ein Strafgericht ab. Eine ganze Anzahl Hinrichtungen wurde vollzogen, viele minder Belastete verbannt. Der Stadt ward am 20. Juli eine neue Verfassung gegeben, die

Jahrhunderte lang ihr Grundgesetz geblieben ist. Neben den Rat und die Schöffen wurden als Vertreter der Gemeinde, wenn auch mit sehr beschränkten Rechten, die Hundertmänner und die acht Älterleute der vier großen Gewerke berufen als dritte Ordnung. An der Spitze des Rates verblieb als Burggraf und erster Bürgermeister Philipp Bischof, der diesen Platz während der Umwälzung eingenommen hatte und obenauf zu bleiben verstand. Neben ihn trat der kraftvolle Johann von Werden. Der frühere Stadtsekretär und vielfach in Gesandtschaften verwandte Ambrosius Storm ward in den Rat aufgenommen. Im ganzen kehrten aus der alten Regierung 37 Personen zurück, 8 wurden aus der Umwälzungszeit übernommen. Ferber, der wieder eingesetzt war, dankte sofort ab. Die Macht des Rates ward kaum geschwächt, und auch im spätern Verlauf der hier dargestellten hundert Jahre wußte er alle Bestrebungen der dritten Ordnung, Anteil an der Administration zu erhalten, zu vereiteln. Die kirchlichen Zustände wurden wieder auf den alten Fuß gebracht, insbesondere die Formen des alten Gottesdienstes wieder hergestellt, doch blieb durch die Bestellung von Predigern neben den Pfarrern die Möglichkeit freierer Entwicklung. Im ganzen zeigte der König, der über drei Monate in der Stadt verweilte, von den Straferichten abgesehen, große Mäßigung und nutzte die Gunst der Lage nicht aus, um seine Macht auf Kosten Danzigs zu erweitern. Seinen und seiner Nachfolger späteren Bestrebungen, das Versäumte nachzuholen, wußte Danzig zu widerstehn, indem es vor allem trotz zeitweise bestehender innerer Zerklüftung zwischen den Ordnungen oder dem Rate und den Bürgern nach außen seine Einigkeit wahrte, teils zu rechter Zeit Nachgiebigkeit bezeigte, durch größere Zahlungen oder Darlehen sich in Gunst setzte, Kanzler und andere einflußreiche Leute für sich zu gewinnen wußte und im Notfalle vor Kampf nicht zurückschreckte. So wehrte es, nachdem der Rat lange, nach Meinung der Menge viel zu lange, es mit Verhandeln versucht hatte, alle Angriffe ab, die Stephan Bathory 1576 und 1577 unternahm. Durch den Pfahlgeldvertrag von 1585 wurden dann die langen Zwistigkeiten mit der Polnischen Krone für die Stadt sehr günstig abgeschlossen. Sie gewann dadurch die Beseitigung fast aller ihrer Beschwerden, namentlich der nie in Kraft gewesen Konstitutionen der königlichen Kommissare von 1570,

und einen festen Rückhalt gegen weitere Anfechtungen. Die Schwäche des Schwedischen Sigismund, die Nötigung für ihn, auf die Stimmung in seinem Vaterlande Rücksicht zu nehmen, und sein Wunsch, aus den reichen Hilfsmitteln der Stadt für seinen Krieg um die Krone Nutzen zu ziehen, kamen des weiteren Danzig zu statten.

Reichlichen Stoff zum Zwiste hatten die Religionsverhältnisse gegeben. Seit 1526 hatte sich die Wandlung der kirchlichen Zustände in reformatorischem Sinne in aller Stille vollzogen, wobei dem milden Official Urban Ulrichs, dem Prediger an St. Marien Alexander Svenichen und seinem Nachfolger Pankratius Klemme, für den 1536 ein eigenes Pastorat geschaffen ward, das Hauptverdienst zuerkannt wird. Die Beteiligung am katholischen Gottesdienst war geringer und geringer geworden und der äußere Kultus sehr zurückgetreten. Im Jahre 1557 erlangte Danzig die mündliche Zusage des Königs, daß es in seiner Religionsfreiheit nicht gestört werden würde. Das solle geheim bleiben. Eine Urkunde ist darüber nicht ausgestellt und nur ein Entwurf erhalten. Dagegen ward der Stadt der Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt bis zum nächsten Reichstage förmlich verbrieft. Bei seiner Darstellung dieser Dinge hat Simson auf S. 204 ein anderes Stück im Auge gehabt als das im Urkundenbuche unter Nr. 164 abgedruckte. Die Zusage des freien Bekenntnisses der Augsburgischen Konfession hat Danzig 1577 erhalten.

In den neunziger Jahren setzte sich am Hofe die Meinung durch, daß die erteilten Religionsprivilegien den Protestanten zwar die Gewissensfreiheit und die Form des Gottesdienstes, nicht aber den früheren Kirchenbesitz gewährleisteten, und demgemäß wurden alle kleineren Preußischen Städte zur Herausgabe ihrer Hauptkirche an die Katholiken aufgefordert und genötigt. Auch an Danzig trat die Forderung heran, die Marienkirche, deren Patronat dem Könige zugestanden hatte, herzugeben. Es ward auch dazu verurteilt. Da es sich aber sträubte, die Gunst des Papstes durch reichliche Getreidezufuhren (1591—1593) erlangte und auf den streitbaren Bischof Rozrazewski der ihm günstig gesinnte Joh. Tarnowski folgte, so blieb es in Besitz. Es allein brauchte von allen Städten der Gegenreformation kein Zugeständnis zu machen. Jesuiten allerdings waren zuerst in das fortbestehende Dominikaner-

kloster eingezogen, dann vom Bischofe von Leslau in »Schottland« angesiedelt worden.

Die in diesem Zeitraum abgehaltenen Hansetage besickte Danzig ziemlich regelmäßig, so daß es, ähnlich wie Bremen, Braunschweig und Stralsund, nur den vierten Teil versäumte und Köln und Magdeburg in der Teilnahme an den Tagfahrten bedeutend übertraf. Dennoch stand es der Städteverbindung kühl gegenüber und fuhr fort, den eignen Vorteil dem der Allgemeinheit gegenüber unbedingt voranzustellen.

Zwar nahm es 1522 teil an Lübecks, Rostocks und Stralsunds Kampfe gegen Christian II. von Dänemark und entsandte gegen diesen, wenn auch spät, eine bedeutende Flotte, aber es erntete keinen Ruhm und seine Schiffe fuhren vorzeitig heim¹. Auch im folgenden Jahre trafen die Danziger Schiffe als letzte vor Kopenhagen ein und traten, ohne etwas ausgerichtet zu haben, als erste wieder die Heimreise an. Mehrmals hatten dabei die Lübecker und Danziger Anlaß, einander wegen ihrer Leistungen und Forderungen mit Vorwürfen zu überschütten, wie überhaupt im ganzen 16. Jahrhundert ihr Verhältnis stets mehr oder weniger gespannt war. Eine Abschrift des auch für Danzig miterworbenen großen Schwedischen Privilegs von 1523 händigte ihm Lübeck erst nach 10 Jahren ein. Besonders scharf waren um diese Zeit die Gegensätze in der Stellung zu den Holländern, deren Schifffahrt in der Ostsee die Wendischen Städte nach Möglichkeit zu beschränken suchten, Danzig und die Livischen Städte aber bei dem geringen Bestande an eignen Schiffen nicht entbehren wollten. So günstig nämlich Danzigs Lage für den Schiffbau war und so bedeutend dieser gewesen war, hatte man lieber für fremde als für eigne Rechnung gebaut und die eigne Reederei vernachlässigt. 1524 erklärte der Sekretär Danzigs, die Danziger seien arm und könnten keine Schiffe bauen², um 1600 bestand Mangel an Schiffen³, und 1620 ließen Danziger Reeder ein Schiff zu Lübeck auf den Stapel legen.

Ebenso war man wegen des Brüggischen Kontors uneinig.

¹ Die Erzählung Simsons auf S. 21 steht mit dem Danziger Berichte HR. III, 8 Nr. 162 nicht ganz in Einklang.

² HR. III, 8 Nr. 811 § 70, 812 § 74.

³ Simson S. 496.

So wenig Wert Danzig darauf legte, so wollte es doch von der in den zwanziger Jahren von Lübeck und Hamburg betriebenen Verlegung nach Antwerpen nichts wissen, war auch später schwer dafür zu gewinnen und in allen Geldforderungen dafür sehr schwierig. Auch sträubte es sich gegen die Residenzpflicht und gegen die Statuten.

Später, in den neunziger Jahren nahm Danzig in den Beziehungen zu England, die noch immer von größter Wichtigkeit für es waren, eine besondere Stellung ein, und sein Gesandter Liseman, früher Sekretär des Londoner Kontors, erreichte 1598, daß die Danziger im Stalhofe verbleiben durften, während die übrigen Hansen ihn räumen mußten. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, hielt es sich vom derzeitigen Hansetage fern.

Auch gegenüber Dänemark sonderte es sich von der Hanse ab. Gegen eine Zahlung von 100 000 Talern hatte es 1573 die Zurückgabe seiner wegen des Polnischen Freibeuterwesens beschlagnahmten Schiffe und die Befreiung vom Lastzolle erlangt, einen Vorzug, den es anscheinend 1589 einbüßte. Im Jahre 1598 erreichte es für sich eine Bestätigung seiner Privilegien, während die Bemühungen der Hanse darum erfolglos blieben. Braunschweig leistete es keine Hülfe und suchte auch in den folgenden Jahren Christian IV. bei guter Stimmung zu erhalten.

In Sachen der Narwafahrt, die die Könige von Schweden und Polen, um Rußland zu schädigen, zu Gunsten der Livischen Städte verboten hatten, fügte sich Danzig leicht, da es an dem dadurch geförderten Landhandel nur gewinnen konnte, während sich Lübeck und die übrigen Wendischen Städte zu der Einstellung jener Fahrt nicht entschließen konnten. Die dawider ausgemachten Kaperer brachten ihre Beute vielfach nach Danzig.

Bei den Vorbereitungen der Gesandtschaft nach Rußland von 1603 hielt sich Danzig zurück und erhielt, als es hernach einen Gesandten mit abordnen wollte, Abschlag. Da nur Lübeck für sich Zusagen erreichte, die sich hernach freilich nicht erfüllten, löste das natürlich Erbitterung aus.

Schuld daran, daß Lübeck und Danzig zu Zeiten verstimmt gegen einander waren, als es die vorliegenden Gegensätze und die vorfallenden Streitigkeiten erfordert hätten, trugen beide Teile. Man denke nur an den Streit über die Grenzen ihrer Fitten zu

Falsterbo, auf dessen Entscheidung Lübeck drängte, als es der Dankbarkeit des Dänischen Königs sicher war. Einig waren sie in der Bekämpfung der Niederlagen des Englischen Kaufmanns in Deutschen Städten. Danzig namentlich kämpfte Jahre lang, erst gegen deren Zulassung in Elbing, dann für die Aufhebung, zuletzt allerdings in der Absicht sie nach Danzig zu ziehen.

Schon mit diesen Ausführungen fürchte ich, hart an die Grenzen des für die Berichterstattung mir zustehenden Raumes geraten zu sein, und kann nur noch auf die reiche Fülle dessen hinweisen, was Simson für die Handelsbeziehungen Danzigs und den Schiffsverkehr erarbeitet hat. Von allem übrigen, was an Wissenswertem bereit gestellt ist, greife ich noch ganz wenige Punkte heraus. Feste Gehalte für die Ratsmitglieder hat Danzig schon bald nach 1539 — wohl 1545, das genaue Jahr wird leider nicht mitgeteilt — eingeführt als eine der ersten unter den norddeutschen Städten, anfänglich in einem Maße, das den Betrag der früheren Vergütungen und Sporteln nicht allzusehr überschritt; ansehnlicher wurden sie 1593. — Die ersten nicht auf unsicherer Schätzung beruhenden Zahlen zur Bevölkerungsbewegung kann Simson aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts bieten. Von 1601—1625 sind 46 036 Kinder, jährlich also 1840 getauft, woraus sich eine Einwohnerzahl von 46 000 errechnen läßt. Begraben sind gleichzeitig 94 697 Einwohner, in den Pestjahren 1602 16 919, 1620 11 935, 1624 10 536. Die Zahlen für die Pestjahre scheinen einer Veröffentlichung von 1653 entnommen zu sein, die andern auf originalen Quellen zu beruhen. Ganz klar sehe ich nicht, hoffe aber, daß das Material zuverlässig ist. Daß man derartigen Angaben gegenüber selbst noch aus jenen Zeiten nicht vorsichtig genug sein kann, dafür ein Beispiel. Für Wismar ist überliefert, daß 1604 1892 (oder nach anderer Angabe 1843) Einwohner verstorben seien, es ist aber nach den Kirchenregistern nur für 713 das Grabgeläut bezahlt, und wenn man annimmt, daß etwa 50 ohne Geläut begraben sein könnten, würde das die höchste denkbare Zahl sein. Dabei können jenen Angaben keine andern Quellen als die erhaltenen Register zu Grunde gelegen haben, wenn sie sich nicht auf bloßes Gerede stützen. — Auffallend spät kommt die Anordnung, das Stadtwappen auf Goldschmiedearbeiten zu setzen, nämlich erst 1621 (S. 523), während die Wendischen Städte

das schon 1463 eingeführt hatten. Ebenso auffallend ist, daß erst 1616 in St. Marien eine zweite Orgel aufgestellt ward (S. 546), da doch St. Marien zu Lübeck 1492 wahrscheinlich schon drei Orgeln hatte und St. Nikolai zu Wismar 1478 ihre zweite Orgel erhielt.

Daß wie Simson meint (S. 519) ein geschworener Taucher Nachfolger eines Strombaumeisters geworden sein sollte, ist nicht wohl möglich.

Das Register ist umfassend und sorgfältig gearbeitet. Ich vermisse Finanzen S. 247 f., Freibeuter S. 218 f. 243 f. 246. 266, Glöckner S. 539 (hier wirklich als Lehrer), Malzakzise S. 96, Strombaumeister und Taucher S. 519, Zinsverbot S. 76.

Das Urkundenbuch bringt auf geringem Raum eine Anzahl Urkunden, die nicht allein für Danzig, sondern für Städtegeschichte überhaupt von großer Wichtigkeit sind. Hervorheben möchte ich den formlosen Artikelbrief mit den Forderungen der Bürger von 1525 (Nr. 150), die Konstitutionen Sigismunds von 1526 (Nr. 153), das Privileg über das Pfahlgeld von 1526 (Nr. 155), das über die Apotheke von 1527 (Nr. 157), die Antwort des Königs auf die Beschwerden der Bürger von 1552 (Nr. 160), die Konstitutionen der königlichen Kommissare von 1570 (Nr. 169), das Zugeständnis der Religionsfreiheit für die Bekenner der Augsburgerischen Konfession von 1577 (Nr. 172), das Pfahlgeldprivileg von 1585 (Nr. 176), die Rolle der Maler von 1612 (Nr. 187) und das königliche Privileg für die Bortenmacher von 1623 (Nr. 188).

Die Bearbeitung der Texte läßt in dreierlei Hinsicht zu wünschen übrig.

Längere Stücke sind nur dann in abgesetzte und gezählte Paragraphen eingeteilt, wenn die Vorlage (wie Nr. 160) diese Einteilung hatte. Es wäre das aber bei Nr. 153, 169 (wo nur die Zählung beizufügen nötig gewesen wäre) und Nr. 176 sehr angebracht gewesen. In Nr. 150 hat sogar die Vorlage eine Zählung.

Fehler der Vorlage sind nur z. T. berichtigt. Es hätte öfter geschehen oder wenigstens auf offenbare Fehlerhaftigkeit der Texte aufmerksam gemacht werden sollen. So ist z. B. S. 204 Z. 5 unverständlich und muß si quid wohl in sequitur quod verändert werden. S. 208 Z. 7 ist sinnlos, Z. 15 ist tollimus in tolli zu verbessern. S. 221 Z. 11 v. u. 1. reserandam statt reservandam.

S. 238 Nr. 179 Z. 5 v. u. fehlt [sciat] hinter praesumpserit. S. 242 Z. 8 ist [in] oder [contra] hinter nihil zu ergänzen. S. 203 Z. 7 v. u. ist der Fehler durch Änderung von sed in se nicht behoben. Der Sinn erfordert se ultra modum ab antiquo receptum. Auch einige Druckfehler sind mir aufgefallen. S. 135 Z. 9 l. dignitatis st. dignatis. S. 163 XXI Z. 2 l. sive valentium st. sine valentium. S. 187 Z. 19 trenne extra dictos. S. 201 Z. 13 v. u. l. rationum st. rationem. S. 203 Z. 15 l. constituent st. constituunt. S. 204 Z. 6 l. necessaria st. necessario. S. 205 Z. 1 l. censuum st. censum. S. 214 Z. 8 v. u. l. attendentes st. attedentes, Z. 7 v. u. indicia st. judicia. S. 217 Nr. 173 Z. 10 l. urbis st. orbis. S. 244 Z. 11 l. faciemus st. facimus.

Recht mangelhaft ist die Interpunktion. Ich will nicht darum rechten, daß lange, künstlich zusammengefügte Perioden durch Punkte zerteilt sind, sofern dadurch dem Leser die Auffassung der einzelnen Teile erleichtert wird. Es wird das aber zu einem Mißbrauch, wenn ohne Gewinn und nur zum Schaden des Verständnisses Haupt- und Nebensatz auseinander gerissen werden wie S. 147 Z. 1, S. 202 Z. 16 v. u., S. 208 Z. 6 v. u., S. 241 Z. 8 v. u. Ein Punkt fehlt S. 137 Z. 8 hinter kauffmenschafft und S. 247 § 8 Z. 1 hinter Stadt. Sinnstörende Kommata sind zu tilgen S. 145 Z. 12 v. u. hinter censores, S. 149 Z. 9 v. u. hinter civitate, S. 202 Z. 8 hinter fabrorum, S. 220 Z. 9 hinter direptas, S. 235 Z. 3 v. u. hinter dogmatibus, S. 238 Nr. 179 Z. 15 v. u. hinter derogamus, S. 245 Z. 21 v. u. hinter sit. Dagegen fehlen Kommata S. 202 Z. 12 hinter faber, S. 204 Z. 11 v. u. hinter animadvertent, S. 238 Z. 9 hinter prohibentis, S. 239 Z. 13 hinter valeant. In der Formel »significamus . . . , quorum interest, universis et singulis« ist merkwürdigerweise fast regelmäßig das Komma hinter interest weggelassen (Nr. 183, 185, 188, ähnlich Nr. 175), richtig gesetzt dagegen in Nr. 184.

Berichtigen möchte ich den in diesen Gesch.-Bl. 1915 S. 182 von mir aus dem Vorhandensein einer Aufzeichnung des Lübschen Rechtes in Danzig gezogenen Schluß, daß es dort auch gegolten haben müsse. Die Handschrift kann auch zu Informationszwecken beschafft sein.

4.

A. C. Höjberg Christensen Studier over Lybåks Kancellisprog fra c. 1300—1470. Köbenhavn, A.-S. J. H. Schultz Forlagsbøghandel. VII und 429 S., 51 Tafeln.

Von

Friedrich Techen.

Højberg hatte schon 1914 durch eine schöne Abhandlung über das Missivbuch Jakob Cynnendorps¹ zur Aufklärung des Betriebs der Lübschen Kanzlei beigetragen. Jetzt tritt er mit Studien über ihre Sprache hervor. Ein tieferes Eingehen auf diese Forschungen nach der sprachlichen Seite hin würde sich für eine vorzugsweise der Geschichte gewidmete Zeitschrift, wie die Hansischen Geschichtsblätter es sind, verbieten, selbst wenn der Berichterstatter dafür voll zuständig wäre. Aber ein Bericht ist am Platze, da niemand, der sich mit den Quellen hansischer Geschichte abgibt, der mittelniederdeutschen Sprache gleichgültig gegenüberstehn kann.

Glaubte man früher wohl in Urkunden und Briefen die Sprache des Ortes vor sich zu haben, von wo diese ausgegangen waren, und hatte man höchstens bei Empfängerurkunden Vorsicht walten lassen, so weist Højberg mit Nachdruck darauf hin, daß man darin besten Falls die Sprache der Kanzlei des betreffenden Ortes finden kann. Die Forderung, die Sprache der niederdeutschen Kanzleien systematisch zu erforschen, hatte schon Agathe Lasch 1913 erhoben. Unser Verfasser aber hat, ohne davon zu wissen, diese Aufgabe für die wichtigste Kanzlei auf niederdeutschem Boden in Angriff genommen und trefflichst durchgeführt. Als Ausgangspunkt hat er etwa das Jahr 1300 gewählt, wo eine zusammenhängende Überlieferung mittelniederdeutscher Urkunden beginnt, als Endpunkt das Jahr, mit dem bisher das Lübeckische Urkundenbuch abschließt. Es galt möglichst viel in der Lübecker Kanzlei geschriebene Urkunden zu sammeln, deren Schreiber sich feststellen ließen. Soweit der Inhalt des Lübecker Archivs in Be-

¹ Zeitschrift f. Lübeckische Geschichte 16 S. 276—286.

tracht kam, ist er darauf hin untersucht worden, insbesondere die Stadtbücher und die Entwürfe für die Schreiben des Rates; außerdem noch eine Anzahl von Briefen des Lüneburgischen Archivs. Højberg hat sich aber dann vorzugsweise an gedruckte Texte gehalten, um zitieren zu können. Er ist bestrebt, Schreibart und Sprache jedes einzelnen Schreibers zu erforschen, und hat zu dem Zwecke eine peinliche Untersuchung der Schrift vorgenommen, wobei er durch Photographien unterstützt ist, die die Archivverwaltung für ihn hat anfertigen lassen und wovon Proben auf den Tafeln mitgeteilt sind.

In der Einleitung spricht er sich über Ziel, Methode und Quellen aus (S. 1—33). Darauf berichtet er über seine Schriftvergleiche (S. 33—37), verzeichnet sein Material nach den Schreibern geordnet (S. 38—48) und behandelt eingehend die einzelnen Schreiber nach Wirksamkeit, Herkommen und Eigentümlichkeiten (S. 48—97). Es folgen Untersuchungen über die Vokale, über Konsonanten und eine größere Zahl dialektischer Erscheinungen (S. 99—415). Im Schlußkapitel werden die Ergebnisse zusammengefaßt (S. 417—429).

Højberg unterscheidet 72 Hände, von denen er 35 zu lokalisieren und für 21 die Namen der Schreiber nachzuweisen vermag. Westfälischem Gebiete entstammten 7 Schreiber¹, dem Nordwesten 3², dem Westen und Bremen je 2³, östlich von Bremen war Albert Rodenborch (1375—85) zu Hause, aus Oldenburg war Pawel Oldenborch (1408—36), aus Hannover Joh. Wunstorp (1455—83), aus Lüneburg Joh. Vritze (1362—86), aus Dannenberg Joh. Dannenberch (1338—71), aus Ostfalen Hand 2 (1298), aus Zerbst Hand 5 und 19 (1334—9, 1369), aus der Altmark Gerh. Rademin (1353—65), aus der Gegend von Nieder-Barnim Jakob Cinnendorp (1365—76), aus der östlich der Elbe Hand 3 (1320), aus dem nordniedersächsischen Gebiete Joh. Rode (1315—49, vielleicht aus Lübeck) und Diétr. Sukow (1410—16), aus Lübeck Joh.

¹ Hinrik Swerk (1345—50), Hand 18 (1368), 25 (1375—1401), 34 (1407—10), Herm. v. Hagen (1417—49), aus Soest Joh. Vos (1414—19) und aus Münster Joh. Bracht (1451—87).

² Hand 6 (1334—49), 8 (1341—45), 28 (1390—1407).

³ Hand 17 (1367—80) und 40 (1411—17); Gerlach v. Bremen (1394 bis 1408) und Arnold v. Bremen (1447—57).

Hertze (1436—54), aus Holstein 2 oder 3¹, aus Schleswig Joh. Arndes (1448—78), aus dem Meklenburgischen Hand 49 (1421—25), aus Hinter-Pommern Martin Golnow (1350—63) und aus Westpreußen vielleicht Hinr. Vredeland (1396—1408).

Mit der Feststellung der Heimat der Schreiber ist es aber nicht getan, sondern damit zu rechnen, wo sie ausgebildet worden sind. Die Einwirkung hiervon ist stets gleich da in Rechnung gezogen, wo die ungefähre Gegend der Heimat nur aus den Eigentümlichkeiten der Sprache oder Schreibweise erschlossen werden konnte.

Wie man sieht, haben fast alle niederdeutschen Gebiete Lübeck Schreiber gestellt, während aus Lübeck selbst nachweislich nur Einer, vielleicht zwei stammten. Nach der Zahl zu urteilen, hätten die westlichen Dialekte in der Kanzlei die Oberhand gewinnen müssen. Das ist aber nicht der Fall gewesen, vielmehr ist allmählich eine wesentlich nordostelbische Sprache zur Durchbildung und Herrschaft gelangt. Den maßgebenden Einfluß hatten dabei die wirklichen Stadtschreiber, die mit Namen bekannt sind und die selbst das Oberstadtbuch (d. h. das Grundbuch, erst seit 1455 niederdeutsch geführt) und bis 1434 auch das Niederstadtbuch (niederdeutsch seit 1418) führten und die Urkunden und Briefe, seit 1434 auch die Vorlagen für die Eintragungen in das Niederstadtbuch entwarfen. Von Bracht haben wir nur solche Entwürfe, während von Wunstorp keiner bekannt ist. Nach den Stadtschreibern mußten sich die Unterschreiber richten und taten es im allgemeinen, manchmal so weit, daß sie sich ihre Schreibweise völlig aneigneten, während andere sich selbständiger hielten². Aus späterer Zeit haben wir auch einige Entwürfe von Unterschreibern, die von den Stadtschreibern nur durchgebessert sind³. Vereinzelt kommt es auch vor, daß ein Schreiber den Entwurf eines Genossen ins Reine geschrieben hat. Bei wichtigen Sachen haben das die Stadtschreiber stets selbst getan und im Niederstadtbuch sich die Tilgungsvermerke vorbehalten. Merkwürdig ist

¹ Joh. v. d. Haven (1379—95), Gottfried v. d. Krempe (1384—1407) und vielleicht Hand 58 (1444—52).

² Vgl. S. 21—27, 29, 64, 65, 73 f., 87, 91, 93, 119 f., 139, 280 f., 282, 294, 310 f., 335, 355, 366, 391, 402.

³ Von Hand 47 und 68 und Joh. Arndes.

die Beobachtung, daß die Konzepthand und die Dokumentenhand desselben Schreibers durchaus unähnliche Schrift zeigen können (S. 72, 79).

Im 14. Jahrhundert treten die sprachlichen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Schreiber klar hervor. Das ist vor allem im Vokalismus bemerkbar, indem sie sich bemühen den Klang der Vokale durch allerhand Beizeichen rein zum Ausdruck zu bringen. Daß das eine schwere Aufgabe war, spricht für eine weit frühere Zeit Otfried in seinem bekannten Briefe an Erzbischof Liutbert aus und erfährt jeder, der einen Dialekt schreiben will. Nachher, wenn sich eine Schreibweise durchgesetzt hat, hilft das Herkommen über alle Schwierigkeiten weg und verdeckt sie. Merkwürdiger Weise begegnet neben \emptyset (das zuletzt bei Hand 58 von 1444 bis 1452 erscheint, in Wismar übrigens seit etwa 1290 vorkommt, ältestes Wismarsches Stadtbuch S. X) kein durchstrichenes u oder v. Höjberg macht dabei die treffende Bemerkung, daß kein Schreiber des 14. Jahrhunderts, der das durchstrichene o schreibt, das lange o durch ein darüber gesetztes e bezeichnet, und beobachtet richtig, daß \emptyset sowohl umgelautetes wie langes o, in seltenen Fällen auch ein unreines o wiedergeben soll. Der Strich durch das o hat also dieselbe Bedeutung wie ein neben oder über das o gesetztes e. Das gibt auch die Deutung für das von Lübben angeführte durchstrichene w, mit dem Höjberg sich in der Anmerkung zu S. 144 nicht recht hat abfinden können. Häufig genug wird die Namensendung -ow, worin das w nicht ganz selten durchstrichen ist (öfter, als die Drucke das zeigen), als owe ausgeschrieben und ebenso kommt neben juw als Dativ oder Akkusativ Pluralis juwe vor. Ich habe schon im Wort- und Sachregister zum Meklenburgischen Urkundenbuch 17 S. 506 und 647 die richtige Deutung gegeben und auch auf den nicht gleichgültigen Umstand hingewiesen, daß das durchstrichene o in lateinischen Wörtern nicht vorkommt.

Im 15. Jahrhundert wird die Schreibung einförmig, zwar nicht im modernen Sinne durchgeführt, aber doch darauf hin gerichtet. Dialektformen wurden aufgegeben. Die Kanzleisprache ist demnach im 15. Jahrhundert weit mehr Schriftsprache als in dem vorhergehenden. Sie ist aber Lübischnordniedersächsisch-ostelbisch; westliche und südliche Formen weichen. Dabei ist keine einzige Form nachweisbar, die speziell Lübischnordniedersächsisch-ostelbisch wäre. Gegenüber

der Lübschen Pluralendung *-et* ist die auf *-en* durchgedrungen, befördert dadurch, daß im 14. Jahrhundert Jahrzehnte lang Schreiber mit dieser Endung wirkten und sich von 1353 bis 1363 sogar alle drei Stadtschreiber neben einander in dieser Schreibung begegneten. Am stärksten hat auf die Ausbildung der Kanzleisprache die Schreibüberlieferung eingewirkt, minder der Dialekt, zumal der Lübsche. Auch ein Einfluß der aus andern Kanzleien eingegangenen Schriftstücke ist anzunehmen, doch wird vermutlich die Sprache der Lübschen Kanzlei selbst auf andere stärker eingewirkt haben als diese auf sie. Die Einwirkung der Rechtssprache ist als unbedeutend anzusehen gegenüber der der allgemeinen Korrespondenz und der des Wechsels der Schreiber samt der Ausgleichung durch die Unterschreiber.

Gewöhnlich war die Lübecker Kanzlei mit drei Stadtschreibern besetzt, deren Reihe von 1350—1500 Friedrich Bruns in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1903 S. 45—104 festgestellt hat und die Højberg aufwärts ergänzt, in Kleinigkeiten berichtet und deren Schreibgewohnheiten er ermittelt. Ihnen zur Seite standen Unterschreiber oder Substituten, die sie wohl nicht erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sondern von Anfang an ihrerseits in Dienst nahmen. Auch deren Schreibgewohnheiten und ihr Verhältnis zu denen der Stadtschreiber werden untersucht. Manchmal sind bei Behinderung der Schreiber Eintragungen in das Niederstadtbuch nach älteren Entwürfen erst später beschafft und vordatiert (S. 25 f.). Urfehden zu schreiben, ward gewissen Schreibern vorzugsweise aufgetragen (S. 28). Die Angabe des Lübecker Urkundenbuchs, daß der Entwurf einer Antwort der Bürgerschaft an König Erich von Dänemark (Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 91, nach 1427 Dez. 18) anscheinend von dem Bürgermeister Brekewold geschrieben sei, wird dahin richtig gestellt, daß er von der Hand des Stadtschreibers Pawel Oldenborch ist (S. 72). Hervorgehoben zu werden verdient, daß noch 1451 und 1455 Urkunden Herzog Heinrichs von Meklenburg und König Christians von Dänemark für Lübeck (Lüb. Urk.-B. 9 Nr. 2 und Nr. 225) nicht etwa in den fürstlichen Kanzleien, sondern von Lübschen Schreibern geschrieben sind.

Gegenüber den Ausführungen Koppmanns, der in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1897 S. 147 ff. einen Stadt-

schreiber und einen Ratmann Johann Rode (Ruffus) unterschied, weist Højberg S. 50—54 nach, daß wir es nur mit Einer Person, nämlich dem Stadtschreiber und Chronisten Johann Rode zu tun haben, dessen Wirksamkeit als Stadtschreiber früher beginnt, als Koppmann annahm. Die Willkür der Gärtner, die im Lüb. Urk.-B. 3 Nr. 771 und bei Wehrmann, Zunftrollen S. 207 um 1370 datiert ist, rückt Højberg näher an 1350 (S. 58), die Rolle der Badstüber aber (Lüb. Urk.-B. 3 Nr. 772, Wehrmann, Zunftrollen S. 162 f.) fällt 100 Jahre später, als Wehrmann sie ansetzte (S. 87). Dagegen wird das für Lüb. Urk.-B. 5 Nr. 349 erschlossene Datum aus der Handschrift bestätigt (S. 71). Die Zeit der verschiedenen Teile der Kaufmannsordnung (Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 1001, 3 Nr. 117, 6 Nr. 784) wird auf S. 31—33 bestimmt. Lübeck wird als Teilnehmer an der Rostocker Versammlung vom Juni 1373 (HR. I, 2 Nr. 63) durch die Handschrift festgestellt (S. 63). Die dem Abdruck der Kölner Konföderation HR. I, 1 Nr. 413 zu Grunde gelegte Handschrift stellt sich statt als Abschrift als Original in Form einer *litera memorialis* heraus (S. 62). Geringfügige Berichtigungen zum Lübecker Urkundenbuch, den Hanserezessen und Wehrmanns Zunftrollen finden sich auf S. 31, 66, 86, 99, 114, 120, 232, 233, 234, 258, 260, 262, 281, 349. Von größerem Belang ist die von S. 232, wonach im Lüb. Urk.-B. 3 Nr. 229 (von 1355) nicht *vaghet*, sondern *voghet* zu lesen ist; ebenso konnten die in der mittelniederdeutschen Grammatik von Agathe Lasch in § 39 nach ältern Untersuchungen gemachten Angaben über das Vordringen des tonlangen *a* in Lübeck berichtigt werden (S. 236).

Während aber auf S. 29 f. gegenüber dem Lübecker Urkundenbuch mit Recht zwischen Entwurf und nicht besiegelter Reinschrift unterschieden wird, ist es eine Entgleisung, wenn Højberg gegenüber Lüb. Urk.-B. 10 Nr. 150 auf S. 90 f. bei Entwürfen, die Braunschweig eingesandt hatte, eine Zurechtsetzung anbringen will. Es ist doch selbstverständlich, daß in solchen Fällen nicht die ersten Entwürfe mit all ihren Mängeln, sondern saubere Vorlagen überschickt wurden. Anlaß zu einem Mißverständnisse ist auf S. 87 durch einen offenbar später eingeschobenen Satz gegeben. Anton Hagedorn hat erkannt, daß Lüb. Urk.-B. 10 Nr. 155 nicht von Arndes geschrieben ist, die Bemerkung über die Sprache

macht erst Højberg. Ob S. 161 in ouerueide das erste u richtig als Vokal aufgefaßt und dabei eine Vokalanhäufung in der ersten Silbe von orveide angenommen wird, ist mir zweifelhaft. Ich ziehe die Lesung overveide vor, wie schon in einem älteren mittelniederländischen Texte overveede (ouerueede) vorkommt: Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 569. Wir werden es mit einer volksetymologischen Bildung zu tun haben.

Fasse ich zusammen, so haben eindringendes Studium, gute Methode und ausdauernder Fleiß ein Muster für weitere ähnliche Untersuchungen geschaffen, wie sie zur Vertiefung unserer Kenntnis des Mittelniederdeutschen durchaus nötig sind. Man kann den Verfasser zu seinen ausgezeichneten Studien nur beglückwünschen. Einen Dank verdient auch das Finneske Legat, das die Kosten für die Tafeln getragen hat.



